

# **Bericht**

**des Untersuchungsausschusses zur Untersuchung der politischen Verantwortung im Zusammenhang mit dem Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ von Anfang 2000 bis Ende 2017 (1/US) (696 d.B.)**

**gemäß § 51 VO-UA**



## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einsetzung, Gegenstand und Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses</b> .....	14
1 Einsetzung .....	14
2 Untersuchungsgegenstand .....	14
3 Vorsitz, Funktionäre, Mitglieder .....	16
3.1 Vorsitz .....	16
3.2 Verfahrensrichter und Verfahrensanwalt .....	16
3.3 Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses .....	16
<b>B. Beweismittel – Vorlage von Akten und Unterlagen</b> .....	18
1 Grundsätzlicher Beweisbeschluss .....	18
2 Ergänzende Beweisanforderungen .....	21
3 Vorlage von Akten und Unterlagen .....	21
3.1 Öffentlichkeit und Schutz von Informationen .....	21
3.2 Gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss .....	22
3.2.1 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof .....	22
3.2.2 Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht .....	22
3.3 Konsultationsverfahren mit dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, .....	
Deregulierung und Justiz .....	22
<b>C. Verlauf des Verfahrens</b> .....	23
1 Arbeitsplan .....	23
2 Übersicht über stattgefundene Sitzungen sowie der befragten Auskunftspersonen .....	24
und Befragungsprotokolle .....	24
3 Nicht erschienene Auskunftspersonen .....	26
<b>D. Feststellungen</b> .....	27
1 Kurze Zusammenfassung der Fakten .....	27
1.1 Kaufvertrag .....	27
1.2 Gegengeschäftsvertrag .....	29
1.3 Beteiligte Institutionen .....	30
1.3.1 Republik Österreich .....	30
1.3.1.1 Bundesministerium für Landesverteidigung (und Sport) .....	31
1.3.1.2 Bundesministerium für Finanzen .....	33
1.3.1.3 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit .....	35
1.3.2 EADS/Airbus- Konzern .....	35
1.3.2.1 Eurofighter Jagdflugzeuge GmbH .....	35
1.3.2.2 EADS/Airbus .....	36
2 Eurofighter Untersuchung: Politische Verantwortung .....	37
2.1 Erster Eurofighter-Untersuchungsausschuss .....	37

2.2	Zweiter Eurofighter-Untersuchungsausschuss .....	38
2.2.1	Ergebnisse des zweiten Eurofighter-Untersuchungsausschusses .....	39
2.3	Dritter Eurofighter-Untersuchungsausschuss .....	40
3	Kaufvertrag.....	42
3.1	Vorgeschichte.....	42
3.2	Angebotseinholung.....	42
3.3	Interner Informationsfluss bei EADS .....	46
3.4	Bewertungskommission und Typenentscheidung .....	48
3.4.1	Betriebskosten .....	50
3.4.2	Generalmajor Mag. Erich Wolf .....	52
3.5	Ministerrat und seine Vorbereitung.....	54
3.5.1	Vortrag und Zustimmung im Ministerrat .....	57
3.5.2	Gesetzliche Ermächtigung.....	58
3.6	Erarbeitung des Vertragstextes.....	58
3.6.1	Approbationsbefugnis von Mag. Edwin Wall .....	58
3.6.2	Beginn der Verhandlungen.....	59
3.6.3	Änderungen der Vertragsentwürfe .....	60
3.6.3.1	Verhaltensregeln.....	60
3.6.3.2	Ersetzungsbefugnis.....	64
3.6.3.2.1	Ersetzungsbefugnis im Angebot, in den Vertragsentwürfen und im Vertrag.....	64
3.6.3.2.2	Letzte Änderung des Vertragsentwurfs .....	66
3.6.3.2.3	Ersetzungsbefugnis und die technische Möglichkeit der Nachrüstung .....	67
3.6.3.2.4	Abruf und die Problematik der Ersetzungsbefugnis.....	68
3.6.4	Abschluss des Kaufvertrags .....	69
3.6.4.1	Leistungsgegenstand .....	70
3.6.4.2	Von EF kalkulierte, aber nicht offengelegte Offsetkosten .....	70
3.6.4.3	Ersetzungsbefugnis/Herstellung des endgültigen Bauzustands.....	72
3.6.4.4	Verhaltensregeln betreffend die Geschäftstätigkeit.....	72
3.7	Beurteilung der Ankaufsmodalitäten durch den Rechnungshof .....	73
3.7.1	Betriebskosten .....	73
3.7.2	Bestbieterermittlung/Keine Geschenkannahme .....	75
3.8	Vergleich .....	75
3.8.1	Vergleichsabschluss und Textierung der Vergleichsdokumente .....	76
3.8.2	Vergleichspunktation vom 24.6.2007.....	76
3.8.3	Detailvereinbarung vom 6.7.2007 .....	78
3.8.4	Informationslage im BMLV über die ursprünglichen Vertragsinhalte V1/V2 .....	79
	samt entsprechender Leistungsfähigkeit sowie spätere Würdigungen .....	79

3.8.4.1	Gutachten von o.Univ.-Prof. i.R. Dr.Dr. h.c. Helmut Koziol.....	79
3.8.4.2	Im Frühjahr 2007 bekannte Sachverhalte.....	82
3.8.4.2.1	Causa Wolf.....	82
3.8.4.2.2	Logistikschienen.....	83
3.8.4.2.3	Betriebskosten.....	86
3.8.4.2.4	Ausstattungsreduzierungen.....	87
3.9	Folgen der Typenentscheidung und des Vergleichs für das Verteidigungsbudget und ..... den Bestand der Luftflotte.....	88
3.10	Zahlungsflüsse im unmittelbaren Zusammenhang mit der Kaufentscheidung und ..... dem Vergleichsabschluss.....	91
4	Gegengeschäftsvertrag.....	92
4.1	Angebotseinholung und Verhandlungen des Gegengeschäftsvertrags.....	92
4.1.1	Ein „Maulwurf“ im BMWA.....	92
4.1.2	Beurteilung der Angebote zum Abschluss eines Gegengeschäftsvertrags.....	93
4.1.3	Entwicklung der Wertschöpfungsklausel.....	96
4.1.3.1	Diplomarbeit von Michaela Novak.....	100
4.1.4	Entwicklung der Formulierung des Prinzips der sachlichen Entsprechung.....	100
4.2	Abschluss des Gegengeschäftsvertrags.....	101
4.2.1	Volumen, Zweck und Ziele des Gegengeschäftsvertrags.....	101
4.2.2	Prinzipien der Anrechnung (Punkt 5.3. des Gegengeschäftsvertrags).....	104
4.2.3	Abwicklungsmodus.....	105
4.2.4	Gegengeschäftsbestätigung.....	106
4.2.4.1	Änderung der Gegengeschäftsbestätigungen.....	107
4.3	Prüfung der Gegengeschäfte.....	108
4.3.1	Service- und Prüfeinrichtungen außerhalb des BMWA.....	110
4.3.1.1	Arge Offset.....	110
4.3.1.2	Plattform Gegengeschäfte.....	110
4.3.1.3	Wertschöpfung nur vorgegaukelt?.....	111
4.4	Beurteilung der Gegengeschäfte durch den Rechnungshof.....	112
4.5	Zahlungsflüsse im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Abschluss ..... des Gegengeschäftsvertrags.....	113
5	Beurteilung der Gegengeschäfte durch Sachverständige.....	113
5.1	Gutachten MMag. Dr. Univ.-Prof. Gerd Konezny.....	113
5.1.1	Abschluss und Vollziehung der Gegengeschäfte.....	115
5.1.2	Höhe des Anrechnungsbetrags, insbesondere die inländische Wertschöpfung.....	115
5.1.3	Vermittlung durch Dritte und „Dankschreiben“.....	116
5.2	Gutachten Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher.....	117

5.2.1	Sachliche Entsprechung von Drittgeschäften.....	118
5.2.2	Inländische Wertschöpfung.....	120
6	Erhebungsschritte.....	122
6.1	Clifford Chance/Vorbefassung mit Omesco.....	122
6.2	Einsetzung von Taskforces.....	123
6.3	Sachverhaltsdarstellung.....	125
7	Münchener Verfahrensergebnisse.....	126
8	Übertragung der Gegengeschäftsverpflichtung.....	128
8.1	Übertragung der Gegengeschäftsverpflichtung an EADS.....	128
8.2	Übertragung der Gegengeschäftsverpflichtungen an Omesco.....	129
8.3	Übertragung der Gegengeschäftsverpflichtungen an Vector Aerospace LLP.....	131
8.3.1	Management und Service Agreement mit EADS.....	131
8.3.2	Kritik der Rechtsabteilung von EADS am Management und Service Agreement.....	133
8.3.3	Verfolgung nicht vertragsbezogener Zwecke.....	134
8.3.4	Keine Kenntnis des BMWA.....	134
8.3.5	Termination Agreement.....	135
9	Vector Aerospace LLP.....	135
9.1	Gründung von Vector Aerospace.....	135
9.2	Gianfranco Lande.....	135
9.3	Zahlungen von EADS und tolerierte Überzahlungen.....	136
9.4	Änderung der Eigentümerstruktur.....	137
9.5	Netzwerk.....	139
10	Einflussbereich von Alfred Plattner.....	139
11	Einflussbereich von Dr. Walter Schön.....	144
12	Offsetorganisation: Euro Business Development GmbH (EBD).....	147
12.1	Dipl.-Ing. Dr. Klaus-Dieter Bergner.....	148
12.2	Dipl.-Ing. Erika Schild.....	151
12.3	Quartalsberichte.....	152
13	Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrags.....	153
13.1	Special Offset Projects (SOP).....	153
13.1.1	Rapid.....	154
13.1.2	Lakeside Science & Technology Park GmbH.....	154
13.1.3	Spielberg.....	156
13.2	Berichterstattung im ORF.....	158
13.3	PR und mehr.....	162
13.3.1	Romana Maria Schmidt.....	162

13.3.2	Josef Eltantawi .....	164
13.4	100 % Communications/Gernot Rumpold/Erika Daniel .....	164
13.5	Elisabeth Kaufmann-Bruckberger .....	168
14	Berater und Lobbyisten .....	171
14.1	Erhard P. Steininger .....	171
14.2	P&P Consulting GmbH.....	172
14.3	Mag. Karin Keglevich-Lauringer .....	174
14.4	Dipl.-Ing. Dr. Georg Schmidt/IT Solution GmbH.....	175
14.5	Andreas Schmidt .....	179
14.6	City Chambers Ltd. ....	180
15	Geldflüsse im Zusammenhang mit der (angeblichen) Abwicklung von Gegengeschäften.....	183
15.1	Alfons Mensdorff-Pouilly .....	183
15.2	Provisionen für Gegengeschäftsbestätigungen.....	189
15.2.1	Rosenbauer International AG.....	189
15.2.2	DaimlerChrysler AG .....	191
15.2.3	Dana Austria GmbH.....	192
15.2.4	Magna/Ing. Hubert Hödl .....	194
15.2.4.1	Ing. Hubert Hödl.....	196
15.3	Broker und Subbroker .....	198
15.3.1	Orbital Business Value Development KB/Johan Leif Eliasson .....	198
15.3.1.1	Geschäftsbeziehung zwischen Orbital und Vector .....	201
15.3.1.2	Geschäftsbeziehung zwischen Orbital und Inducon.....	204
15.3.1.3	Involvierung weiterer Broker .....	205
15.3.2	Inducon Industrieconsulting GmbH .....	206
15.3.3	Domerfield Company Ltd.....	208
15.3.4	Columbus Trade Services Ltd. ....	210
15.3.5	Comco International Business Development LLC (vormals Incuco LLC)/ Frank Walter Petmecky .....	214
15.3.6	Mag. Dr. Thomas Eidenberger/Klaus-Peter Kaindleinsberger.....	224
15.3.6.1	Vermittlung von Gegengeschäften .....	226
15.3.6.1.1	Lactoprot .....	226
15.3.6.1.2	Spritzguss Starlim .....	226
15.3.6.2	Aktivitäten im Firmengeflecht .....	228
15.3.6.2.1	Darlehenskarussell .....	228
15.3.6.2.2	Hauskauf in Vorarlberg.....	230
15.3.7	Centro Consult Ltd. ....	231
15.3.7.1	Gründung und Beraterverträge .....	231

15.3.7.2	Provisionsflüsse und Verdienstlichkeit .....	234
15.3.7.3	Ramonda Bekleidungs GmbH.....	238
15.3.7.4	TCI Trading & Consulting International .....	239
15.3.7.5	Ende der Geschäftsbeziehung/Geldflüsse .....	240
15.3.8	Constantin Dobreanu .....	242
15.3.8.1	Verträge und Zahlungen .....	242
15.3.8.2	Verdienstliche Tätigkeit Constantin Dobreanus? .....	245
<b>E.</b>	<b>Beweiswürdigung</b> .....	<b>247</b>
1	Vorbemerkung.....	247
2	Typenentscheidung und Kaufvertrag .....	248
2.1	Mag. Karl-Heinz Grasser .....	248
2.2	Herbert Scheibner.....	251
2.3	Mag. Edwin Wall .....	251
2.4	Mag. Erich Wolf.....	253
3	Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrags.....	253
3.1	PR und mehr.....	253
3.2	100 % Communications .....	254
3.3	Lakeside Science & Technology Park GmbH.....	254
3.4	Berichterstattung im ORF .....	255
3.5	Rapid .....	255
3.6	Spielberg.....	256
3.7	Elisabeth Kaufmann-Bruckberger .....	256
4	Folgen von Typenentscheidung und Vergleich.....	257
5	Nicht offengelegte Offsetkosten.....	257
6	Gegengeschäftsvertrag .....	258
6.1	Übertragung der Gegengeschäftsverpflichtung.....	258
6.2	Dr. Martin Bartenstein.....	259
6.3	Ing. Franz Borth .....	260
6.4	Wertschöpfung .....	260
6.5	Sachliche Entsprechung .....	261
6.6	Gutachten MMag. Dr. Gerd Konezny/Dr. Josef Aicher.....	261
7	EBD, Dipl.-Ing. Dr. Klaus-Dieter Bergner und Manfred Wolff .....	262
8	Berater und Lobbyisten .....	263
8.1	Erhard P. Steininger .....	263
8.2	Dipl.-Ing. Dr. Georg Schmidt/Andreas Schmidt .....	264
8.3	City Chambers Ltd./Dr. Herbert Werner.....	264



9	Geldflüsse.....	265
9.1	Alfons Mensdorff-Pouilly .....	265
9.2	„Broker“ und „Subbroker“ .....	266
9.2.1	Columbus Trade Services Ltd./ .....	
	Klaus-Peter Kaindleinsberger/ Mag. Dr. Thomas Eidenberger.....	267
9.2.2	Klaus-Peter Kaindleinsberger.....	268
9.2.3	Mag. Dr. Thomas Eidenberger .....	269
<b>F.</b>	<b>Ergebnis der Untersuchung.....</b>	<b>270</b>
1	Politische Verantwortung .....	270
2	Eurofighter .....	270
2.1	Betriebskosten .....	270
2.2	Ausrüstung .....	271
3	Typenentscheidung.....	272
3.1	Mag. Karl-Heinz Grasser .....	272
3.2	Herbert Scheibner.....	274
4	Kaufvertrag.....	274
4.1	Kauf noch in Entwicklung stehender Flugzeuge.....	274
4.2	Missachtung vergaberechtlicher Grundsätze.....	275
4.3	Schwächung der Position der Republik Österreich durch Nachverhandlungen.....	277
4.4	Keine Dokumentation und keine adäquaten Strukturen.....	278
4.5	Keine eingeforderte Liefergarantie und keine Zwischenlösung.....	278
5	Vergleich .....	279
6	Gegengeschäftsvertrag .....	280
6.1	Missachtung vergaberechtlicher Grundsätze und die Position der Republik Österreich .....	
	schwächende Nachverhandlungen.....	280
6.2	Unpräzise Formulierung des Gegengeschäftsvertrags .....	280
6.3	Inländische Wertschöpfung.....	281
6.4	Volumen der Gegengeschäfte.....	282
7	Gestaltung der Vertragsbeziehung durch EF/EADS .....	283
7.1	Einpreisung der Gegengeschäftskosten.....	283
7.2	Treuwidrige Übertragung der Gegengeschäftsverpflichtung .....	283
8	Untersuchung der Zahlungsflüsse .....	284
8.1	Keine feststellbare individuelle Bestechlichkeit.....	284
8.2	„Öffentlichkeitsarbeit“ von EF/EADS .....	285
8.2.1	PR und mehr .....	285
8.2.2	Rapid .....	286
8.2.3	ORF .....	286

8.2.4	100 % Communications .....	287
8.2.5	Dr. Jörg Haider .....	287
<b>G.</b>	<b>Empfehlungen</b> .....	289
<b>H.</b>	<b>Zusammenfassung der Angaben der Auskunftspersonen</b> .....	291
<b>I.</b>	<b>Schlussteil, Abstimmungen und Berichtsvorlage</b> .....	442
1	Informationsordnung und Schutz von Daten.....	442
2	Verständigung und Stellungnahmen gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA .....	442
2.1	Stellungnahmen aufgrund Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA) .....	446
a)	<i>Mag. Dr. Thomas Eidenberger, Stellungnahme vom 1.8.2019</i> .....	446
b)	<i>Josef Eltantawi MAS, MBA, Stellungnahme vom 5.8.2019</i> .....	446
c)	<i>Dipl.-Ing. Erika Schild, Stellungnahme vom 7.8.2019</i> .....	448
d)	<i>Klaus-Peter Kaindleinberger, Stellungnahme vom 12.8.2019</i> .....	449
e)	<i>Herbert Scheibner, Stellungnahme vom 13.8.2019</i> .....	449
f)	<i>Ing. Hubert Hödl, Stellungnahme vom 13.8.2019</i> .....	450
g)	<i>Eurofighter Jagdflugzeug GmbH, Stellungnahme vom 14.8.2019</i> .....	453
h)	<i>ORF, Stellungnahme vom 14.8.2019 sowie .....</i> <i>ergänzende Stellungnahme vom 23.8.2019</i> .....	454
i)	<i>Dr. Heinz Fischer, Stellungnahme vom 14.8.2019</i> .....	455
j)	<i>Mag. Edwin Wall, Stellungnahme vom 14.8.2019</i> .....	455
k)	<i>Mag. Karl-Heinz Grasser, Stellungnahme vom 14.8.2019</i> .....	457
l)	<i>Airbus Defence and Space GmbH (Airbus DS), Stellungnahme vom 14.8.2019</i> .....	459
m)	<i>Alfons Mensdorff-Pouilly, Stellungnahme vom 14.8.2019</i> .....	460
n)	<i>Elisabeth Kaufmann-Bruckberger, Stellungnahme vom 14.8.2019</i> .....	463
o)	<i>Dipl.-Ing. Dr. Georg Schmidt, Stellungnahme vom 14.8.2019</i> .....	464
p)	<i>Andreas Schmidt, Stellungnahme vom 14.8.2019</i> .....	465
q)	<i>Dipl.-Ing. Erwin Jeloschek, Stellungnahme vom 15.8.2019</i> .....	469
r)	<i>Daimler AG, Stellungnahme vom 15.8.2019</i> .....	473
s)	<i>Magna Steyr Fahrzeugtechnik AG &amp; Co KG, Stellungnahme vom 15.8.2019</i> .....	474
t)	<i>Johan Leif Eliasson, Stellungnahme vom 16.8.2019</i> .....	475
u)	<i>Mag. Norbert Darabos, Stellungnahme vom 18.8.2019</i> .....	477
v)	<i>Dr. Gerlinde Honold, Stellungnahme vom 19.8.2019</i> .....	481
w)	<i>Dipl.-Ing. Dr. Klaus-Dieter Bergner, Stellungnahme vom 27.8.2019</i> .....	482
3	Debatte und Abstimmung über den Bericht .....	483

**Abkürzungsverzeichnis**

ABA	Austrian Business Agency
Abg.	Abgeordneter
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Anm.	Anmerkung
APA	Austria Presse Agentur
BAE	British Aerospace Electronic
BAK	Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
BHG	Bundshaushaltsgesetz
BKA	Bundeskanzleramt
BK	Bundeskriminalamt
BM	Bundesminister
BMDW	Bundeministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMLVS	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BMVRDJ	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
bzgl.	bezüglich
BZÖ	Bündnis Zukunft Österreich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Cc	Carbon Copy
CEO	Chief Executive Officer
DASS	Defensive Aids Sub System
d.h.	das heißt
Dipl.-Ing	Diplomingenieur
EADS	European Aeronautic Defence and Space
EBD	Euro Business Development GmbH
EF	Eurofighter Jagdflugzeug GmbH
etc.	etcetera
EU	Europäische Union

FH	Fachhochschule
FinProk	Finanzprokurator
FLIR	Forward Looking Infrared
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
GesbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GG	Gegengeschäft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HG	Handelsgericht
idF	in der Fassung
inkl.	inklusive
iSd	im Sinne des
ISS	In-Service-Support
ITP	Industria de Turbo Propulsores
IV	Industriellenvereinigung
KB	Kommanditbolag
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
LCC	Life Cycle Costs
leg. cit.	legis citatae
LFZ	Luftfahrzeuge
lit.	littera
LLC	Limited Liability Company
LLP	Limited Liability Partnership
LRÜF	Luftraumüberwachungsflugzeug
Ltd.	Limited
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MSA	Management Service Agreement
MTU	Motoren- und Turbinen-Union
NETMA	NATO Eurofighter and Tornado Management Agency
Nr.	Nummer
ÖBH	Österreichisches Bundesheer
OEG	Offene Erwerbsgesellschaft
OGH	Oberster Gerichtshof
OStA	Oberstaatsanwaltschaft
OTS	Originaltext-Service GmbH
ÖVP	Österreichische Volkspartei
Pkt.	Punkt

Prof.	Professor
Rat für FTE	Rat für Forschung und Technologieentwicklung
RH	Rechnungshof
R & T	Research & Technology
SEPI	Sociedad Estatal de Participaciones Industriales
SK	Sportklub
Soko	Sonderkommission
SOP	Special Offset Project(s)
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
StA	Staatsanwaltschaft
T1	Tranche 1
T1/B5	Tranche 1/Block 5
T2	Tranche 2
T2/B8	Tranche 2/Block 8
TF	Task Force
TF LRÜF	Task Force Luftraumüberwachungsflugzeug
TU	Technische Universität
u.a.	unter anderem
US	United States of America
USt	Umsatzsteuer
VO-UA	Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse
wg.	wegen
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
WKStA	Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft
WU	Wirtschaftsuniversität Wien
z.B.	zum Beispiel

## *A. Einsetzung, Gegenstand und Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses*

### *1 Einsetzung*

In der **7. Sitzung des Nationalrates** vom **31. Jänner 2018** haben die Abgeordneten Michael **Bernhard**, Kolleginnen und Kollegen den **Antrag** gemäß § 33 Abs. 1 GOG-NR eingebracht, einen Untersuchungsausschuss zur Untersuchung der politischen Verantwortung im Zusammenhang mit dem Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ von Anfang 2000 bis Ende 2017 einzusetzen (**1/US XXVI. GP vom 31. Jänner 2018**).

Der Antrag wurde gemäß § 33 Abs. 6 GOG-NR dem Geschäftsordnungsausschuss zugewiesen und von diesem am **26. Februar 2018** in Verhandlung genommen.

Nach Fassung der geschäftsordnungsmäßig vorgesehenen Beschlüsse und Durchführung der Wahlen in der Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses vom **22. März 2018** wurde der Untersuchungsausschuss zur Untersuchung der politischen Verantwortung im Zusammenhang mit dem Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ von Anfang 2000 bis Ende 2017 mit Beginn der Behandlung des Berichts des Geschäftsordnungsausschusses in der **19. Sitzung des Nationalrates** vom **19. April 2018** in der Fassung des gesamtändernden Abänderungsantrages unter Ausdehnung des Untersuchungszeitraumes bis Ende 2017 einstimmig eingesetzt.<sup>1</sup>

### *2 Untersuchungsgegenstand<sup>2</sup>*

Untersuchungsgegenstand ist die politische Verantwortung im Zusammenhang mit dem Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ von Anfang 2000 bis Ende 2017.

**Inhaltliche Gliederung des Untersuchungsgegenstandes nach Beweisthemen und Untersuchungsabschnitten:**

#### *„I. Unzulässige Zahlungsflüsse*

*Aufklärung ob und gegebenenfalls in welcher Höhe von Verkäuferseite Kosten für Provisionen, Vermittlungsgebühren oder sonstige Zahlungen an Dritte in der Preisbildung berücksichtigt oder sonst dem Bund verrechnet wurden, auf welchen Wegen derartige Mittel verteilt und weiterverrechnet wurden, inwiefern dies der Käuferseite offen gelegt wurde, ob aus diesen Zahlungsflüssen Politiker,*

---

<sup>1</sup> 1/US XXVI. GP.

<sup>2</sup> 70 d.B., XXVI. GP, AB NR, Anlage 1

*Amtsträger, Bedienstete oder Auftragnehmer des Bundes, der Länder oder anderer öffentlicher Körperschaften oder diesen jeweils nahestehende Personen Zahlungen, Provisionen oder sonstige Vorteile erhielten, ob dadurch gegen Gesetze, Ausschreibungsbedingungen oder Vertragsbedingungen oder sonstige Regelungen verstoßen wurde, in welcher Höhe der Bund dadurch geschädigt wurde, und welche Konsequenzen daraus gezogen wurden, und zwar jeweils bezogen auf*

- a. die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren und die Typenentscheidung,*
- b. die Vertragsverhandlungen und den Abschluss des Kaufvertrags,*
- c. die Vertragsverhandlungen und den Abschluss des Gegengeschäftsvertrags,*
- d. die Vermittlung, den Abschluss, die Meldung und die Anrechnung von Gegengeschäften,*
- e. die Beendigung des Untersuchungsausschusses zur Beschaffung von Kampfflugzeugen, sowie die Erfüllung der Informationsvorlagepflichten gemäß Punkt III.,*
- f. die Zahlung der Kaufpreisraten,*
- g. die Lieferung und Abnahme der Kampfflugzeuge,*
- h. den Abschluss von Service- und Wartungsverträgen sowie die Lieferung von Ersatzteilen, und*
- i. den laufenden Betrieb*

*betreffend das Kampfflugzeugsystem ‚Eurofighter Typhoon‘.*

## **II. Informationslage bei Vertragsabschluss**

*Aufklärung über die Informationslage und Entscheidungsgründe der Amtsträger und Bediensteten des Bundes betreffend die wesentlichen Inhalte des Kaufvertrages, insbesondere betreffend die Leistungsfähigkeit, den Preis, die Betriebs- und Wartungskosten und die Lieferfähigkeit der Verkäuferseite hinsichtlich des vertraglich vereinbarten Leistungsgegenstandes und welche Konsequenzen daraus gezogen wurden, und zwar*

- a. im Rahmen der Ausschreibung und Typenentscheidung*
- b. im Rahmen der Verhandlungen über und den Abschluss des Kaufvertrages*
- c. im Zeitpunkt der Leistung der vereinbarten Kaufpreiszahlungen*
- d. im Rahmen der Vergleichsverhandlungen und bei Vergleichsabschluss im Jahr 2007*
- e. bei Abnahme der tatsächlich gelieferten Flugzeuge*
- f. im Rahmen der Tätigkeit der Sonderkommission ‚Aktive Luftraumüberwachung‘ im BMLVS im Jahr 2017*

*betreffend das Kampfflugzeugsystem ‚Eurofighter Typhoon‘.*

## **III. Erfüllung von Vorlage- und Informationspflichten**

*Aufklärung, ob die damaligen Bundesregierungen dem Untersuchungsausschuss zur Untersuchung aller Abläufe und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Beschaffungsvorgang der Eurofighter-Kampffjets (1/GO XXIII. GP) in den Jahren 2006 und 2007, sowie*

*dem Untersuchungsausschuss betreffend das Kampfflugzeugsystem ‚Eurofighter Typhoon‘ (3/US XXV. GP) im Jahr 2017 Informationen bzw. Akten vorenthielten. “*

### *3 Vorsitz, Funktionäre, Mitglieder*

#### *3.1 Vorsitz*

Vorsitzender des Untersuchungsausschusses ist gemäß § 5 Abs. 1 der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA) der Präsident des Nationalrates Mag. Wolfgang **Sobotka**.

Vorsitzender-Vertreter waren gemäß § 5 Abs. 2 VO-UA die Zweite Präsidentin des Nationalrates Doris **Bures** und die Dritte Präsidentin des Nationalrates Anneliese **Kitzmüller**. Zu Vorsitzenden-Stellvertreter/innen wurden gemäß § 5 Abs. 3 VO-UA Peter **Haubner** (bis 13.9.2018), Johann **Rädler** (ab 14.9.2018), Mag. Dr. Klaus Uwe **Feichtinger** und Dr. Dagmar **Belakowitsch** bestimmt.

#### *3.2 Verfahrensrichter und Verfahrensanwalt*

Auf Grundlage des Vorschlages des Präsidenten des Nationalrates gemäß § 7 Abs. 2 VO-UA hat der Geschäftsordnungsausschuss Dr. Ronald **Rohrer** zum Verfahrensrichter und Dr. Philipp **Bauer** zum Verfahrensrichter-Stellvertreter sowie Dr. Andreas **Joklik**, LL.M. zum Verfahrensanwalt und Mag. Michael **Kasper**, LL.M. zum Verfahrensanwalt-Stellvertreter gewählt.<sup>3</sup>

#### *3.3 Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses*

Der Geschäftsordnungsausschuss hat gemäß § 3 Abs. 3 VO-UA die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses nach den im § 30 GOG-NR festgesetzten Grundsätzen folgendermaßen bestimmt:<sup>4</sup>

**ÖVP: 6 (6), SPÖ: 5 (5), FPÖ: 5 (5), NEOS: 1 (1), Liste Pilz: 1 (1)**

Dementsprechend wurden folgende Abgeordnete von ihren parlamentarischen Klubs als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses nominiert:

---

<sup>3</sup> 70 d.B., XXVI. GP, AB NR, 2

<sup>4</sup> aaO.



### **Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei**

Andreas **Ottenschläger** (Fraktionsführer), Angela **Baumgartner**, Mag. Wolfgang **Gerstl**, Mag. Michael **Hammer**, Mag. Michaela **Steinacker** und Christoph **Zarits** als Mitglieder;

sowie

Angela **Fichtinger**, Hermann **Gahr**, Martina **Kaufmann**, MMSc, BA, Dr. Maria Theresia **Niss**, MBA, Dominik **Schrott** (bis 7.9.2018), Norbert **Sieber** und Mag. Peter **Weidinger** (ab 8.9.2018) als Ersatzmitglieder;

### **Sozialdemokratische Parlamentsfraktion**

Rudolf **Plessl** (Fraktionsführer), Irene **Hochstetter-Lackner**, Erwin **Preiner**, Dr. Harald **Troch** Mag. Maximilian **Unterrainer** als Mitglieder;

sowie

Cornelia **Ecker**, Klaudia **Friedl**, Renate **Gruber**, Christian **Kovacevic** und Philip **Kucher** als Ersatzmitglieder;

### **Freiheitlicher Parlamentsklub**

Dr. Reinhard Eugen **Bösch** (Fraktionsführer), Hermann **Brückl** (ab 31.8.2018), Christian **Hafenecker**, MA (bis 30.8.2018), Alois **Kainz** (bis 23.5.2019), Christian **Lausch** (ab 25.6.2019), Dr. Jessi **Lintl** und Dipl.-Ing. Christian **Schandor** als Mitglieder;

sowie

Erwin **Angerer** (bis 19.3.2019), Hermann **Brückl** (bis 30.8.2018), Christian **Hafenecker**, MA (ab 31.8.2018), Hans-Jörg **Jenewein**, MA (ab 20.3.2019), Mag. Gerhard **Kaniak**, MMMag. Dr. Axel **Kassegger** und Christian **Lausch** (bis 24.6.2019) als Ersatzmitglieder;

### **Klub der NEOS**

Michael **Bernhard** (Fraktionsführer) als Mitglied;

sowie

Douglas **Hoyos-Trauttmansdorff** als Ersatzmitglied;

### **Liste Jetzt<sup>5</sup>**

---

<sup>5</sup> Aufgrund der Änderung des Parteinamens am 20.11.2018 von Liste PILZ zu Liste JETZT wird im Folgenden der aktuelle Parteiname verwendet.

Daniela **Holzinger-Vogtenhuber**, BA (bis 20.6.2018) und Dr. Peter **Pilz** (Fraktionsführer) (seit 21.6.2018) als Mitglied;

sowie

Dipl.-Ing.(FH). Martha **Bißmann** (bis 20.6.2018) und Daniela **Holzinger-Vogtenhuber**, BA (seit 21.6.2018) als Ersatzmitglied.

## *B. Beweismittel – Vorlage von Akten und Unterlagen*

### *1 Grundsätzlicher Beweisbeschluss*

Auf Antrag der Abgeordneten Andreas **Ottenschläger**, Dr. Walter **Rosenkranz** und Michael **Bernhard** hat der Geschäftsordnungsausschuss am 22 März 2018 einstimmig gemäß § 3 Abs. 5 VO-UA den folgenden grundsätzlichen Beweisbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 und 3 VO-UA gefasst:<sup>6</sup>

*„Gem. § 24 Abs 1 VO-UA hat der Geschäftsordnungsausschuss in einem grundsätzlichen Beweisbeschluss Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper zu bezeichnen, die vom Untersuchungsgegenstand betroffen und daher zur vollständigen Vorlagen von Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes verpflichtet sind.*

*Unter dem Begriff ‚Akten und Unterlagen‘ versteht der Geschäftsordnungsausschuss nicht nur Akten im formellen Sinn sondern auch sämtliche mit dem Beweisthema und den jeweiligen Akten im Zusammenhang stehende schriftliche oder automationsunterstützt gespeicherte Dokumente, ‚Handakten‘, Berichte, Korrespondenzen aller Art inkl. E-Mails, Entwürfe und sonstige Aufzeichnungen einschließlich Deckblätter, Einsichtsbemerkungen, Tagebücher, Terminkalender, Antrags- und Verfügungsbögen, Weisungen, Erlässe, Aktenvermerke, Sprechzettel, Entscheidungen, schriftliche Bitten, Berichte, Protokolle von Besprechungen und Sitzungen aller Art, Inhalte elektronischer Aktenführung udgl., die bei der vorlagepflichtigen Stelle vorhanden sind.*

*Die Übermittlung hat grundsätzlich binnen 4 Wochen zu erfolgen.*

*Die Übermittlung der Akten und Unterlagen hat in elektronischer Form (texterfasst) und – soweit möglich – geordnet nach Abschnitten, im Sinne des Antrages auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses I/US XXVI. GP, sowie unter Anschluss eines Aktenverzeichnisses zu erfolgen.*

*Darüber hinaus sind alle öffentlichen und nicht öffentlichen Dokumente sowie alle Dokumente der Klassifizierungsstufe 1 „EINGESCHRÄNKT“ gemäß Informationsordnungsgesetz nach Möglichkeit in elektronischer Form auf Datenträgern (nicht per E-Mail – mit Ausnahme von Leermeldungen) zu übermitteln.*

---

<sup>6</sup> 70 d.B., XXVI. GP, AB NR, Anlage 2

Akten und Unterlagen der Klassifizierungsstufe 2 ‚VERTRAULICH‘, der Klassifizierungsstufe 3 ‚GEHEIM‘ und der Klassifizierungsstufe 4 ‚STRENG GEHEIM‘ gemäß Informationsordnungsgesetz sind ausschließlich in Papierform und jeweils in zweifacher Ausfertigung anzuliefern.

Jeder Vorlage ist ein Inhaltsverzeichnis beizufügen. Für die Abwicklung der Vorlage trifft die Parlamentsdirektion entsprechende Vorkehrungen und übermittelt nähere technische Anforderungen. Diese werden der Beschlussausfertigung beigegeben.

### **Bezeichnung der betroffenen Organe**

Untersuchungsgegenstand ist die Vollziehung des Bundes betreffend das Kampfflugzeugsystem ‚Eurofighter Typhoon‘ von Anfang 2000 bis Ende 2017 entsprechend der inhaltlichen Gliederung nach den Abschnitten

I. Unzulässige Zahlungsflüsse

II. Informationslage bei Vertragsabschluss

III. Erfüllung von Vorlage- und Informationspflichten

wie sie im Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses I/US XXVI. GP vorgesehen ist.

Folgende Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper sind gem. § 24 Abs. 3 VO-UA vom Untersuchungsgegenstand betroffen, und haben daher gem. § 24 Abs. 1 VO-UA unter Bedachtnahme auf § 24 Abs. 3 letzter Satz und § 27 VO-UA ihre Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes im Sinne der Anforderungen an die Vorlage von Akten und Unterlagen vollständig vorzulegen:

Nach dem Bundesministerengesetz 1986 i.d.g.F.:

1. das Bundeskanzleramt; 2. das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz; 3. das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung; 4. das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort; 5. das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres; 6. das Bundesministerium für Finanzen; 7. das Bundesministerium für Inneres; 8. das Bundesministerium für Landesverteidigung; 9. das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus; 10. das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport, 11. das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz 12. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sowie

13. die Finanzprokurator, 14. der Rechnungshof, 15. die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur, 16. die Präsidentschaftskanzlei, 17. die Landesregierung des Landes Burgenland, 18. die Landesregierung des Landes Kärnten, 19. die Landesregierung des Landes Niederösterreich, 20. die Landesregierung des Landes Oberösterreich, 21. die Landesregierung des Landes Salzburg, 22. die Landesregierung des Landes Steiermark, 23. die Landesregierung des Landes Tirol, 24. die Landesregierung des Landes Vorarlberg, 25. die Landesregierung des Landes Wien, 26. die Wirtschaftskammer Österreich, 27. die Wirtschaftskammer Burgenland, 28. die Wirtschaftskammer Kärnten, 29. die Wirtschaftskammer Niederösterreich, 30. die Wirtschaftskammer Oberösterreich, 31. die Wirtschaftskammer

Salzburg, 32. die Wirtschaftskammer Steiermark, 33. die Wirtschaftskammer Tirol, 34. die Wirtschaftskammer Vorarlberg, 35. die Wirtschaftskammer Wien.

### **Begründung**

*Die im vorliegenden Beweisbeschluss genannten Organe haben die im Folgenden genannten gesetzlichen Kompetenzen in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand ausgeübt, sind daher von diesem betroffen und werden daher zur vollständigen Aktenvorlage im Sinne des § 24 VO-UA verpflichtet:*

*Sämtliche dem Untersuchungsgegenstand zuzuordnenden Akten und Unterlagen, unabhängig von Darstellungsform und Datenträger, sind von allen Ministerien dem Untersuchungsausschuss vorzulegen. Dies gilt auch für untergeordnete Organisationseinheiten.*

*Das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, sowie das Bundeskanzleramt waren direkt mit dem Untersuchungsgegenstand bzw. den im Einsetzungsantrag in der Gliederung genannten Vorgängen befasst.*

*Das Bundesministerium für Inneres sowie das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz waren und sind mit Ermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand befasst.*

*Alle Bundesministerien waren zumindest im Zuge von Ministerratsbeschlüssen mit dem Untersuchungsgegenstand befasst.*

*Die Finanzprokurator vertritt/vertrat und berät/beriet den Bundesminister für Finanzen, den Bundesminister für Landesverteidigung und andere Organe in rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand.*

*Der Rechnungshof hat in mehreren Berichten die Anschaffung sowie den Betrieb der Eurofighter sowie die Auswirkungen des Vergleichsabschlusses geprüft und ist für die Gebarungskontrolle zuständig.*

*Die österreichische Bundesfinanzierungsagentur ist nach dem Bundesfinanzierungsgesetz mit der staatlichen Vollziehung betreffend Finanzierungsgeschäften betraut und führte diese Tätigkeit auch im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand aus.*

*Der Bundespräsident als Oberbefehlshaber des österreichischen Bundesheeres hat zu Fragen im Zusammenhang mit dem Antrag 1/US XXVI. GP Stellung genommen.*

*Die Landesregierungen der Länder waren fallweise an der Suche und an der Abwicklung von Gegengeschäften sowie anderer Verfahren iSd Punkte I.c. und I.d. der Gliederung des Antrages 1/US XXVI. GP beteiligt.*

*Die Wirtschaftskammer Österreich sowie die Wirtschaftskammern in den Ländern waren fallweise an der Vermittlung, dem Abschluss, der Meldung und der Anrechnung von Gegengeschäften iSd Punkte I.c. und I.d. der Gliederung des Antrages 1/US XXVI. GP beteiligt.“*

## 2 *Ergänzende Beweisanforderungen*

Im Laufe seiner Tätigkeit wurden im Untersuchungsausschuss folgende ergänzende Beweisanforderungen gemäß § 25 Abs. 1 und 2 VO-UA beschlossen bzw. wirksam:

Ergänzende Beweisanforderung am 4. Dezember 2018 an das BMVRDJ (Beschluss einstimmig angenommen);

Ergänzende Beweisanforderung am 10. Jänner 2019 an das BMDW (Beschluss einstimmig angenommen);

Ergänzende Beweisanforderung am 14. Februar 2019 an WKT, LRegV, BMVIT, WKW, WKV, WKStmk, WKS, WKOoe, WKNoe, WKKtn, WKBgld, WKO, LHW, LHT, LHStmk, LHS, LHOoe, LHNoe, LHKtn, LHBgld, Präsidentschaftskanzlei, BFA, RH, MBVRDJ, BMöDS, BMNT, BMLV, BMI, BMEIA, BMDW, BMBWF, BMASGK, BKA (Verlangen S, N, J);

Ergänzende Beweisanforderung am 9. Mai 2019 an BMDW, BMF, BMI, BMLV, BMVRDJ (Beschluss einstimmig angenommen).

## 3 *Vorlage von Akten und Unterlagen*

Dem Untersuchungsausschuss wurden vom überwiegenden Teil der im grundsätzlichen Beweisbeschluss aufgeforderten Organe Akten und Unterlagen vorgelegt, einzelne Organe haben mitgeteilt, über keine vom Untersuchungsgegenstand erfassten Informationen zu verfügen.

Zudem sind die unter dem Punkt Ergänzende Beweisanforderungen genannten Stellen auf Grundlage an sie gerichteter ergänzender Beweisanforderungen diesen Aufforderungen zur Vorlage von Akten und Unterlagen größtenteils nachgekommen.

### 3.1 *Öffentlichkeit und Schutz von Informationen*

Grundsätzlich dürfen die einem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten und Unterlagen nach § 21 Abs. 5 VO-UA nicht veröffentlicht werden. Im parlamentarischen Gebrauch unterliegen nicht-öffentliche Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Informationsordnungsgesetz (InfOG) jedoch keiner besonderen Beschränkung, auch das Zitieren aus diesen ist zulässig. Aufgrund bestehender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen können Akten und Unterlagen einer von vier Klassifizierungsstufen zugeordnet werden. Unter bestimmten Bedingungen können auch Akten und Unterlagen der Klassifizierungsstufe 1 in medienöffentlicher Befragung verwendet werden. Je nach

Einstufung sind Sanktionen bis zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren wegen gegen das InfOG verstoßender Offenbarungen oder Verwertungen geschützter Informationen vorgesehen.

Von den insgesamt rund zwei Millionen Seiten an Akten, Unterlagen und Protokollen, die dem Untersuchungsausschuss über das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter-Typhoon“ am Ende zur Verfügung standen, wurden rund 1,3 Millionen nicht klassifiziert, etwa 600 000 in Stufe 1, 33 000 in Stufe 2 und 12 000 in Stufe 3 klassifiziert.

### *3.2 Gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss*

Mit der Reform der Bestimmungen betreffend parlamentarische Untersuchungsausschüsse wurde auch die Möglichkeit geschaffen, in einzelnen Streitfällen eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss sind die folgenden Entscheidungen ergangen:

#### *3.2.1 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof*

##### VfGH vom 11. Dezember 2018, UA3/2018

Erkenntnis über die Verpflichtung der Finanzprokuratur, alle Akten und Unterlagen betreffend die Taskforce Eurofighter vorzulegen.

#### *3.2.2 Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht*

##### BVwG vom 14. Dezember 2018, W120 2210592-1/10E

Beschluss über den Antrag auf Verhängung einer Beugestrafe über die Auskunftsperson Andreas Schmidt.

##### BVwG vom 11. Oktober 2018, W249 2206130-1/39E

Beschluss über den Antrag auf Verhängung einer Beugestrafe über die Auskunftsperson Walter Schön.

### *3.3 Konsultationsverfahren mit dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz*

Die Verfahrensordnung sieht in § 58 eine Bestimmung zur Rücksichtnahme auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden vor. Damit soll insbesondere Vorsorge für jene Vorgänge getroffen werden,

mit denen sich ein Untersuchungsausschuss und die Strafverfolgungsbehörden gleichzeitig befassen. Solche Vereinbarungen können sich nur auf bestimmte Ermittlungsverfahren beziehen. Art und Ausmaß der Rücksichtnahme sind durch eine Abwägung zwischen den Interessen der Strafverfolgung und den Interessen der parlamentarischen Kontrolle zu bestimmen. Dazu sind der grundsätzliche Beweisbeschluss, ergänzende Beweisanforderungen und Ladungen von Auskunftspersonen dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zu übermitteln. Ist dieser der Auffassung, dass Anforderungen von Akten und Unterlagen, Ersuchen um Beweiserhebungen oder die Ladung von Auskunftspersonen die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden in bestimmten Ermittlungsverfahren berühren, kann er beim Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses die Aufnahme eines Konsultationsverfahrens verlangen. Das Konsultationsverfahren wird vom Vorsitzenden mit Unterstützung des Verfahrensrichters unter Beteiligung der Fraktionen geführt.

Im Zuge dessen wurde eine Vereinbarung mit dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz geschlossen.

## *C. Verlauf des Verfahrens*

### *1 Arbeitsplan*

Der Untersuchungsausschuss hat einstimmig einen Arbeitsplan gemäß § 16 Abs. 1 VO-UA beschlossen, mit dem die in der Übersicht unter Kapitel 3.2 ersichtlichen Sitzungstermine festgelegt wurden.

Der Nationalrat beschloss in seiner 80. Sitzung vom 12. Juni 2019 ein Bundesgesetz über die vorzeitige Beendigung der XXVI. Gesetzgebungsperiode gemäß Art. 29 Abs. 2 B-VG. Bei Auflösung des Nationalrates vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode hat der Untersuchungsausschuss die Beweisaufnahme mit der am selben Tag erfolgten Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu beenden und dem Nationalrat Bericht zu erstatten. Davon ausgehend ergab sich folgender Ablauf zur Berichterstattung:

- |               |   |
|---------------|---|
| 14. Juni 2019 | Ende der Beweisaufnahme   |
| 21. Juni 2019 | Ende der Frist zur Vorlage des Berichtsentwurfes durch den Vorsitzenden gemäß § 51 Abs. 3 Z 1 VO-UA |
| 28. Juni 2019 | Ende der Frist zur Abgabe der Fraktionsberichte gemäß § 51 Abs. 3 Z 2 VO-UA                         |

Anschließend erfolgte die Verständigung von Personen im Sinne des § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA.

## 2 Übersicht über stattgefundene Sitzungen sowie der befragten Auskunftspersonen und Befragungsprotokolle

Der Untersuchungsausschuss zur Untersuchung der politischen Verantwortung im Zusammenhang mit dem Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ von Anfang 2000 bis Ende 2017 hat **31** Sitzungen abgehalten und insgesamt rund **150** Stunden getagt. Über **56** durchgeführte Befragungen wurden knapp 2 200 Seiten Protokolle verfasst. Insgesamt wurden **51** Personen befragt, wobei fünf Personen **zweimal** befragt wurden.

Alle Befragungen wurden mittels Kommuniké (KOMM) auf der Internetseite des Parlaments (<https://www.parlament.gv.at>) veröffentlicht.

Sitzung	Datum	Tagesordnung, befragte Auskunftspersonen (AP) samt Befragungsprotokoll/Kommuniké	Kommuniké Nr.
1. Sitzung	20.4.2018	Konstituierung des Untersuchungsausschusses	
2. Sitzung	4.7.2018	Geschäftsordnungssitzung (Beschluss des Arbeitsplans, Ladung von Auskunftspersonen)	
3. Sitzung	18.7.2018	Geschäftsordnungssitzung	
4. Sitzung	6.9.2018	Hans Hamberger	65/KOMM
		Wolfgang Peschorn	66/KOMM
5. Sitzung	13.9.2018	Siegfried Wolf	67/KOMM
		Hubert Hödl	68/KOMM
6. Sitzung	20.9.2018	Doris Bund	69/KOMM
		Christian Rabl	70/KOMM
7. Sitzung	4.10.2018	Karin Keglevich-Lauringer	71/KOMM
8. Sitzung	10.10.2018	Johann Smolka	72/KOMM
		Klaus-Dieter Bergner	73/KOMM
9. Sitzung	18.10.2018	Johan Leif Eliasson	74/KOMM
10. Sitzung	8.11.2018	Thomas Eidenberger	97/KOMM
		Klaus-Peter Kaindleinberger	98/KOMM
11. Sitzung	15.11.2018	Georg Schmidt	99/KOMM
		Alfred Plattner	100/KOMM
12. Sitzung	29.11.2018	Walter Seledec	101/KOMM
		Gernot Rumpold	102/KOMM
13. Sitzung	4.12.2018	Michael Radasztics	145/KOMM



14. Sitzung	19.12.2018	Karl-Heinz Grasser	146/KOMM
		Claudia Gonaus	147/KOMM
		Hubert Hödl	68/KOMM
15. Sitzung	10.1.2019	Rudolf Lohberger	148/KOMM
		Stefan Weiland	149/KOMM
16. Sitzung	17.1.2019	Andreas Schmidt	150/KOMM
		Johannes Zink	151/KOMM
17. Sitzung	18.1.2019	Norbert Sieghard Pittner	152/KOMM
18. Sitzung	14.2.2019	Josef Eltantawi	153/KOMM
19. Sitzung	21.2.2019	Norbert Darabos	154/KOMM
		Erika Schild	
		Markus Schön	155/KOMM
20. Sitzung	7.3.2019	Wolfgang Peschorn	178/KOMM
		Hans Hamberger	179/KOMM
		Stephan Hutter	180/KOMM
21. Sitzung	14.3.2019	Hans Peter Doskozil	181/KOMM
		Mario Kunasek	182/KOMM
22. Sitzung	21.3.2019	Peter Sichrovsky	183/KOMM
		Alfons Mensdorff-Pouilly	184/KOMM
23. Sitzung	4.4.2019	Doris Bund	185/KOMM
		Erika Daniel	186/KOMM
		Hubert Hödl	187/KOMM
24. Sitzung	10.4.2019	Friedrich Machinek	188/KOMM
		Gerd Konezny	189/KOMM
		Edwin Wall	190/KOMM
25. Sitzung	9.5.2019	Martin Bartenstein	245/KOMM
		Josef Mayer	246/KOMM
		Susanne Riess	247/KOMM
26. Sitzung	23.5.2019	Herbert Scheibner	248/KOMM
		Günther Platter	249/KOMM
		Gerald Klug	250/KOMM
27. Sitzung	28.5.2019	Karl Gruber	251/KOMM
		Nora Mitteregger	252/KOMM
		Rupert Stadlhofer	253/KOMM
28. Sitzung	6.6.2019	Martin Dorfer	254/KOMM

		Ilse Vrabl-Sanda	255/KOMM
		Michael Radasztics	256/KOMM
29. Sitzung	7.6.2019	Patricia Frank	257/KOMM
		Christian Pilnacek	258/KOMM
		Josef Moser	259/KOMM
30. Sitzung	2.7.2019	Geschäftsordnungssitzung	
31. Sitzung	18.9.2019	Geschäftsordnungssitzung (Geschäftsordnungsmäßige Beschlüsse; Berichterstattung an den Nationalrat)	

### 3 Nicht erschienene Auskunftspersonen

Die Ladung als Auskunftsperson eines Untersuchungsausschusses stellt einen staatlichen Hoheitsakt dar, der nur im Inland gesetzt werden kann. Nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts dürfen Hoheitsakte innerhalb des Territoriums eines Staates nur durch ihn selbst oder mit seiner Zustimmung erfolgen. Auch völkerrechtliche Regelungen sehen hiervon keine Ausnahme für den Bereich von Untersuchungsausschüssen vor. Personen, die keinen ordentlichen Aufenthalt im Inland haben, können daher nur formlos ersucht werden, zur Befragung als Auskunftsperson zu erscheinen.

Einem solchen Ersuchen sind die Auskunftspersonen Jürg Weber und Constantin Ster nicht gefolgt.

Weiters sind die Auskunftspersonen Dr. Walter Schön und Andreas Schmidt zu ihrem Befragungstermin am 15.11.2018 nicht erschienen.

Hinsichtlich Dr. Walter Schön kam es auf Antrag des Untersuchungsausschusses zur Verhängung einer Beugestrafe durch das Bundesverwaltungsgericht (§ 36 Abs. 1 VO-UA). Eine weitere Ladung konnte nicht erfolgen, da Dr. Walter Schön in die Bundesrepublik Deutschland verzog.

Andreas Schmidt leistete einer weiteren Ladung nach Verhängung einer Beugestrafe Folge und wurde am 17.1.2019 durch den Untersuchungsausschuss angehört.

## D. Feststellungen

### 1 Kurze Zusammenfassung der Fakten

#### 1.1 Kaufvertrag

<b>Zuständigkeit</b>	<p><u>Bundesministerium für Landesverteidigung</u> Zuständigkeit für militärische Angelegenheiten (<i>Anlage 2G zu § 2 Bundesministeriengesetz 1986 zum Zeitpunkt der Angebotseinholung, Anlage 2H zu § 2 Bundesministeriengesetz 1986</i> im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses)</p> <p><u>Bundesminister für Landesverteidigung</u> Ermächtigung für Ankauf von 18 Luftraumüberwachungsflugzeugen (LRÜF) samt Verträgen über Lieferungen und Leistungen (<i>Bundesgesetz über den Nachkauf von Luftraumüberwachungsflugzeugen, BGBl. I Nr. 71/2003</i>)</p> <p><u>Bundesministerium für Finanzen</u> Zuständigkeit für Angelegenheiten der Bundesfinanzen und des Bundesvermögens (sofern Letztere nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen) gemäß <i>Anlage 2D zu § 2 Bundesministeriengesetz 1986</i>; Einvernehmen im Sinne des §§ 45ff <i>Bundeshaushaltsgesetz 1986</i></p> <p><u>Bundesminister für Finanzen</u> Vollziehung des <i>Bundesgesetzes über den Ankauf von Luftraumüberwachungsflugzeugen</i> (neben dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie jenem für Wirtschaft und Arbeit) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung</p>
<b>Rechtsgrundlage</b>	<p>ÖNORM A 2050 vom 30.3.1957 (<i>keine Geltung des Bundesvergabegesetzes 1997 nach § 12 Abs. 1 Ziffer 3 leg cit</i>)</p>
<b>Angeboteinholung</b>	10.10.2001
<b>Abgegebene Angebote</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eurofighter Jagdflugzeug GmbH (Eurofighter Typhoon)</li> <li>- Saab (Gripen)</li> <li>- Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika (F-16)</li> </ul>
<b>Typenentscheidung</b>	2.7.2002: Ministerratsbeschluss für Eurofighter
<b>Kaufverträge 1 und 2</b>	<p><u>Abschluss</u>: 1.7.2003</p> <p><u>Rechtswirksamkeit</u>: 22.8.2003</p> <p><u>Vertragsparteien</u>: Republik Österreich vertreten durch das BMLV und EF GmbH</p> <p><u>Vertragsgegenstand</u>: 18 Eurofighter (V1) einschließlich Ausrüstung, logistischer Leistungen, Ausbildung und Simulation (V2)</p> <p><u>Preis</u>: gesamt 1.959.082.049,34 Euro</p> <p><u>Finanzierung</u>: Bankkredit über 1,667 Mrd. Euro durch EF GmbH gegen Abtretung der Kaufpreisforderungen gegenüber der Republik Österreich, die einen Einredeverzicht abgab; Zinssatz 4,49 Prozent -&gt; rund 292 Mio. Euro</p>

**Vergleich**

Finanzierungskosten<sup>7</sup>

Vergleichspunktation: 24.6.2007

Detailvereinbarung: 6.7.2007

Vertragsparteien: Republik Österreich vertreten durch das BMLV und EF GmbH

Inhalt:

- Abbestellung von drei Flugzeugen und von Einsatzrüstung (Selbstschutz- und elektrooptische Zielerfassungssysteme)
- Lieferung in Tranche 1/Block 5 ohne Aufrüstungspflicht
- Akzeptanz teils gebrauchter Flugzeuge (sechs Lfz. fast neuwertig aufgerüstet von Tranche 1/Block 2)
- Reduktion des Entgelts aus ISS-Vertrag um jährlich 4 Mio. Euro
- Ausschluss eines weitergehenden unbegründeten Rücktritts durch die Republik
- Wechselseitiger Verzicht auf strittige Forderungen aus Vertragsstrafen oder Schadenersatzforderungen aus einem allfälligen bisherigen Verzug

Preisreduktion laut Detailvereinbarung: 250 Mio. Euro (ca. 307 Mio. Euro abzüglich von EF GmbH verrechneter Systemkosten von 57 Mio. Euro)

Finanzierung: keine Änderung der Finanzierungsstruktur<sup>8</sup>

**Stückzahl/Ausstattung<sup>9</sup>**

Angebotseinholung: 24 fabriksneue einsitzige Lfz. mit Option auf sechs doppelsitzige Lfz.

Typenentscheidung: 24 fabriksneue einsitzige Eurofighter

August 2002: Stückzahlreduktion auf 18 Lfz. mit Option auf sechs weitere ein- oder doppelsitzige Lfz.

Vertragsentwurf 9/2002: 18 fabriksneue Eurofighter spezifiziert nach Tranche 2 ohne Option auf sechs weitere Lfz.

Kaufvertrag: 18 Eurofighter spezifiziert nach Tranche 2, keine Option; bei Nichtverfügbarkeit der Tranche 2, Möglichkeit für EF GmbH Tranche 1 zu liefern und später auf Tranche 2 aufzurüsten

Vergleich: 15 teils gebrauchte Eurofighter Tranche 1 ohne Aufrüstungspflicht

**Lieferung<sup>10</sup>**

Angebotseinholung: Zwischenlösung zur Sicherstellung der LRÜ ab Ende 2005

Kaufvertrag: Erstes Lfz. am 1.6.2007, 18. im März 2009 (2007:vier, 2008: elf, 2009: drei Lfz)

Detailvereinbarung: 2007: vier Lfz. (1. Lfz. im Juli), 2008: acht Lfz., 2009: drei Lfz.

Neuregelung 9/2008: 2007: vier Lfz., 2008: neun Lfz., 2009: zwei Lfz

Neuregelung 11/2008: 2007: vier Lfz, 2008: sechs Lfz, 2009: fünf Lfz

<sup>7</sup> RH-Bericht Bund 2009/1, 37: Luftraumüberwachungsflugzeuge: Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH

<sup>8</sup> aaO.

<sup>9</sup> vgl. RH-Bericht Bund 2005/03, 6ff: Luftraumüberwachungsflugzeuge: Kaufverträge, Finanzierung, Gegengeschäftsvertrag

<sup>10</sup> vgl. RH-Bericht Bund 2013/2, 45f: Luftraumüberwachungsflugzeuge: Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH; Follow-up-Überprüfung

Faktisch:

- 2007: fünf Lfz.: 12.7., 13.9., 12.12., 20.12, 21.12.
- 2008: vier Lfz.: 15.4., 30.4., 5.6., 15.7.
- 2009: sechs Lfz. gebraucht (hiervon vier von „Maastricht-Flügen“ 12/2008 betroffen): 20.4., 8.6., 8.7., 29.7., 8.9., 25.9.

**Zahlung<sup>11</sup>**Typenentscheidung: 18 Halbjahresraten zu je 108.837.891,68 EuroVertragsverhandlungen: Zahlungsbeginn 30.3.2006Kaufvertrag: zwei Raten am 10.1.2007, dann jeweils am 30.3. und 30.9.

## 1.2 Gegengeschäftsvertrag

**Zuständigkeit**Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (*Anlage 2L zu § 2 Bundesministeriengesetz 1986*)Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit:Vollziehung des *Bundesgesetzes über den Ankauf von Luftraumüberwachungsflugzeugen* (neben dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie jenem für Finanzen) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung**Angebotseinholung<sup>12</sup>**

Mustervertrag der Angebotseinholung des BMLV vom 10.10.2001 beiliegend

Kompensationshöhe: 200 Prozent des vom BMLV zu zahlenden Kaufpreises ohne UStErfüllungszeitraum: 15 Jahre ab VertragsunterzeichnungPönale: 10 Prozent des Differenzbetrags zwischen der zu erfüllenden und der tatsächlich erfüllten Summe des Gegengeschäftsvolumens**Gegengeschäftsvertrag<sup>13</sup>**Abschluss: 1.7.2003Rechtswirksamkeit: 22.8.2003Vertragsparteien: Republik Österreich vertreten durch das BMWA und EF GmbHGegengeschäftsvolumen: 4 Mrd. Euro Reduktion durch den Vergleich auf ca. 3,5 Mrd. EuroErfüllungszeitraum: 15 Jahre ab Vertragsunterzeichnung und Geschäfte laut Anlage 7 (Zeitraum 1.2.2002 bis 22.8.2003): 148 Projekte mit Gesamtvolumen von ca. 1,014 Mrd. Euro samt 32 in Planung befindliche ProjektePönale: max. 200 Mio. Euro (5,10 Prozent)Pönalisierte Meilensteine: 1 Mrd. Euro an vereinbartem Gegengeschäftsvolumen binnen einem Jahr und 2 Mrd. Euro bis 31.12.2011 bei sonstiger Erhöhung des Gegengeschäftsvolumens

<sup>11</sup> vgl. RH-Bericht Bund 2005/03, 13 und 35: Luftraumüberwachungsflugzeuge: Kaufverträge, Finanzierung, Gegengeschäftsvertrag

<sup>12</sup> aaO., 41f

<sup>13</sup> aaO., 41ff

Voraussetzungen für Anrechenbarkeit:

- beiderseitige Erfüllung
- sachliche Entsprechung: EF GmbH, Partnerfirmen, Eurojet-Partnerfirmen oder Muttergesellschaften oder Tochtergesellschaften von diesen Unternehmen; Zulieferer, soweit in Anlage angeführt; Geschäfte mit Dritten, soweit diese nachweislich durch eine Initiative der genannten Unternehmen vermittelt wurden
- zeitliche Entsprechung: nach Stichtag 22.8.2003 beziehungsweise Geschäfte laut Anlage 7 zum GGV
- Zusätzlichkeit: Gesamtwert gleichartiger Lieferungen und Leistungen der letzten drei Jahre dividiert durch drei wird überschritten
- inländische Wertschöpfung

**Prozedere**

Beginnend mit 31.12.2003 ist jeweils zum Stichtag 31.12. von der EF GmbH eine Liste an Gegengeschäften (Vertragsgegenstand, österreichischer Partner, Projektwert, Datum des Vertragsabschlusses sowie der Erfüllung) zu erstellen und bis 31.5. des Folgejahres dem BMWA samt den vom österreichischen Partner gefertigten Gegengeschäftsbestätigungen vorzulegen.

Nach vertragsgemäßer Prüfung der eingereichten Gegengeschäfte durch die zuständige Abteilung des BMWA gab die Plattform Gegengeschäfte vielfach eine Empfehlung über die Anrechnung ab, bevor das Bundesministerium endgültig entschied.

Gegengeschäfte gelten als anerkannt, wenn das BMWA nicht innerhalb von 120 Tagen begründeten Einspruch erhebt.

### 1.3 Beteiligte Institutionen

#### 1.3.1 Republik Österreich

Die Republik Österreich ist, jeweils vertreten durch das BMLV beziehungsweise das BMWA, sowohl in den ursprünglichen Kaufverträgen über 18 Eurofighter (Vertrag 1, „V1“) einschließlich Ausrüstung, logistischer Leistungen, Ausbildung und Simulation (Vertrag 2, „V2“) und dem Gegengeschäftsvertrag als auch im späteren Vergleich Vertragspartnerin der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH.

Bereits das Regierungsprogramm *Österreich neu regieren* aus 2000 hielt hinsichtlich der Nachfolgebeschaffung fest:

*„Kostengünstige Nachbeschaffung der Luftraumüberwachungsflugzeuge. Die Bundesminister für Landesverteidigung und Finanzen werden gemeinsam die Voraussetzungen entwickeln, dass der Ankauf rechtzeitig in dieser Legislaturperiode erfolgen kann, im Rahmen der Möglichkeiten des*

*Gesamtbudgets, aber ohne zusätzliche Belastung für das Budget des BMLV.“*

## Bundesregierungen

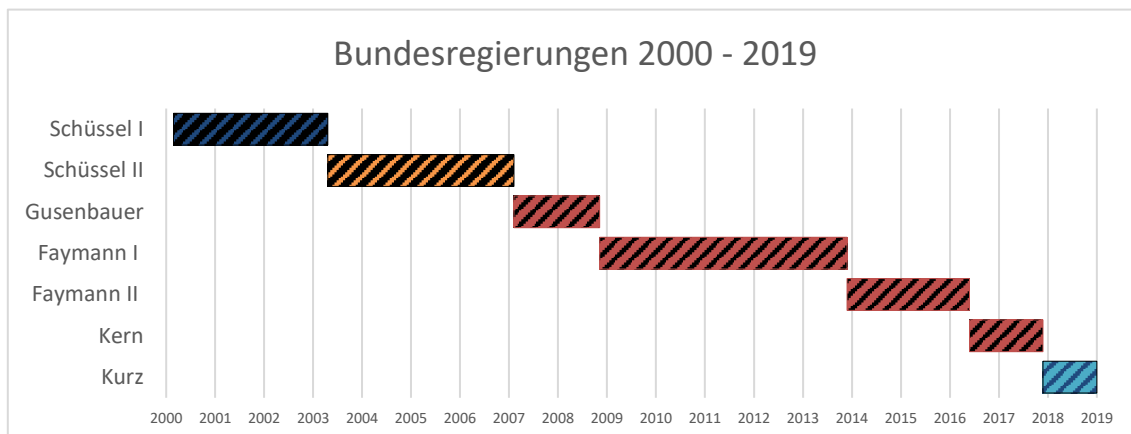


Abbildung 1: Grafische Aufbereitung der Amtsperioden der Bundesregierungen von 2000 bis 2019

Regierung Schüssel I	ÖVP/FPÖ	04.02.2000 bis 28.02.2003
Regierung Schüssel II	ÖVP/FPÖ (BZÖ)	28.02.2003 bis 11.01.2007
Regierung Gusenbauer	SPÖ/ÖVP	11.01.2007 bis 02.12.2008
Regierung Faymann I	SPÖ/ÖVP	02.12.2008 bis 16.12.2013
Regierung Faymann II	SPÖ/ÖVP	16.12.2013 bis 17.05.2016
Regierung Kern	SPÖ/ÖVP	17.05.2016 bis 18.12.2017
Regierung Kurz	ÖVP/FPÖ	18.12.2017 bis 28.05.2019

### 1.3.1.1 Bundesministerium für Landesverteidigung (und Sport)

Das Bundesministerium für Landesverteidigung (von 2013 bis 2018: Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport), im Folgenden: BMLV, führte von Herbst 2001 bis Juli 2002 nicht nur das zur Typenentscheidung für Eurofighter führende Beschaffungsverfahren durch, sondern schloss als Vertreterin der Republik Österreich am 1.7.2003 auch die beiden Kaufverträge V1 und V2 sowie durch den Bundesminister für Landesverteidigung Mag. Darabos den Vergleich 2007 mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH, im Folgenden: EF, ab.

Die Zuständigkeit des BMLV beruhte auf § 2 iVm Anlage 2G (Phase der Angebotseinholung) beziehungsweise Anlage 2H (Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses) Bundesministeriengesetz 1986 sowie für den Kauf auf der nach dem Bundeshaushaltsgesetz 1986 erforderlichen gesetzlichen Ermächtigung, dem Bundesgesetz über den Nachkauf von Luftraumüberwachungsflugzeugen, BGBl. I Nr. 71/2003. Das am 11.6.2003 als Teil des Budgetbegleitgesetzes BGB I Nr. 71/2003 im Nationalrat beschlossene Bundesgesetz über den Nachkauf von Luftraumüberwachungsflugzeugen vom 21.8.2003 lautet:

*„§ 1. Der Bundesminister für Landesverteidigung wird ermächtigt, für den Bund*

*1. 18 Stück Luftraumüberwachungsflugzeuge zum Kaufpreis von bis zu 1 337 Millionen Euro anzukaufen und zusätzlich*

*2. Verträge über Lieferungen und Leistungen von bis zu 632 Millionen Euro im Zusammenhang mit dem Ankauf und der über den Voranschlagsansatz 1/40108 zu bedeckenden mehrjährigen Bezahlung dieser Luftraumüberwachungsflugzeuge abzuschließen.*

*Für die finanzielle Bedeckung hat der Bundesminister für Finanzen zu sorgen.*

*§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung betraut.“*

Der Bedarf zur Sicherstellung der Luftraumüberwachung mit strahlbetriebenen Militärluftfahrzeugen wurde vom BMLV mit Art. 9a B-VG, der Verteidigungsdoktrin (EntschlieÙung des Nationalrates vom 10.6.1975) sowie völkerrechtlichen Vorgaben begründet.

Die Vergabe erfolgte im Sinne einer freihändigen Vergabe im Wettbewerb gemäß *ÖNORM A 2050*, Fassung 1957, weil das *Bundesvergabe-gesetz 1997* gemäß seinem § 12 Abs. 1 Z 3 für Beschaffungen im Sinne des Art. 296 Abs. 1 lit b EG nicht galt. Jedem Mitgliedstaat ist danach freigestellt, die Maßnahmen zu ergreifen, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen. Das BMLV war bei der Vergabe nur an die *Richtlinien für die Vergabe von Leistungen (RLV)*, Erlass vom 30.7.1992, GZ 57.010/5-4.3/92, und die darin verwiesene *ÖNORM A 2050*, Fassung 1957, gebunden. Obwohl diese Richtlinie nur den Charakter einer internen Dienstanweisung hatte, war nach der damals bereits hoch entwickelten Selbstbindungsjudikatur des Obersten Gerichtshofes unbestritten, dass das BMLV auch im Verhandlungsverfahren an die Grundsätze des freien und lautereren Wettbewerbs und der Gleichbehandlung aller Bieter gebunden war.<sup>14</sup>

### **Verteidigungsminister**

Herbert Scheibner	FPÖ	04.02.2000 bis 28.02.2003
Günther Platter	ÖVP	28.02.2003 bis 11.01.2007
Mag. Norbert Darabos	SPÖ	11.01.2007 bis 11.03.2013
Mag. Gerald Klug	SPÖ	11.03.2013 bis 26.01.2016
Mag. Hans Peter Doskozil	SPÖ	26.01.2016 bis 18.12.2017
Mario Kunasek	FPÖ	18.12.2017 bis 22.05.2019

<sup>14</sup> 101/KOMM XXIII. GP, 14 FN 16: schriftliche Äußerung Aicher/Kletecka/Mayer



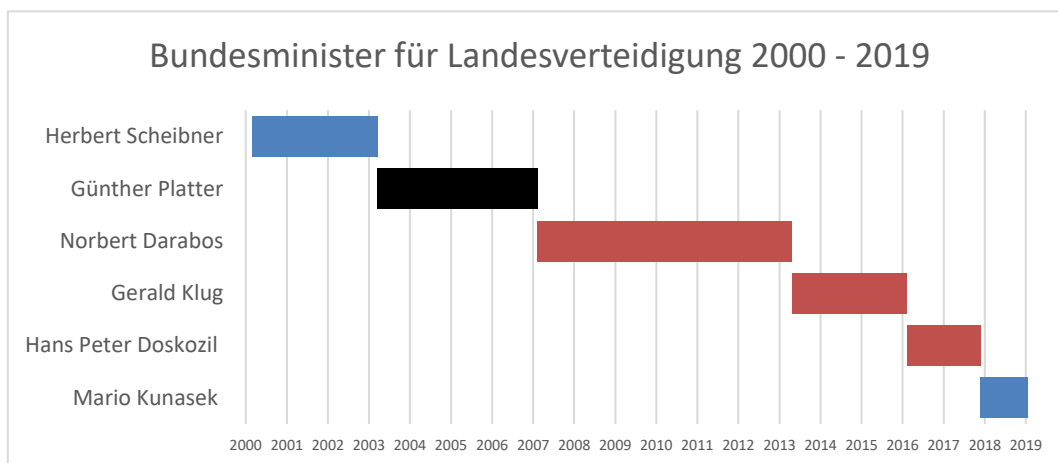


Abbildung 2: Grafische Aufbereitung der Amtsperioden der Bundesminister für Landesverteidigung von 2000 bis 2019

### 1.3.1.2 Bundesministerium für Finanzen

Das die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Haushaltsrecht des Bundes umsetzende *Bundeshaushaltsgesetz 1986* sah die Einbeziehung des Bundesministeriums für Finanzen, im Folgenden: BMF, in den Beschaffungsvorgang in mehrfacher Weise vor:

Gemäß § 45 BHG bedurfte die Nachfolgebekämpfung als Einzelvorhaben von voraussichtlich außerordentlicher finanzieller Bedeutung bereits während der Planung der Herstellung des Einvernehmens zwischen dem Bundesminister für Landesverteidigung und dem Bundesminister für Finanzen. Der Bundesminister für Finanzen hatte im Rahmen seiner Mitwirkungsbezugnis nach dem BHG insbesondere darauf zu achten, dass die erwachsenden Kosten bedeckbar sein würden und dass mit der Durchführung des Vorhabens keine Finanzschuld des Bundes entstünde. Weiters müsse die Durchführung des Vorhabens den Zielen für die Haushaltsführung des Bundes entsprechen. Diese sind gemäß § 2 Abs. 1 BHG unter anderem die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

Am 14.9.2001 stimmte das BMF der Angebotseinholung für die Drakennachfolge zu, die am 10.10.2001 durch das BMLV erfolgte.<sup>15</sup>

Im Hinblick auf die hohen Anschaffungskosten war gemäß § 45 Abs. 4 BHG das Schaffen einer bundesgesetzlichen Ermächtigung für den Ankauf der Eurofighter erforderlich. Nachdem das entsprechende Ankaufsgesetz für Luftraumüberwachungsflugzeuge Ende April 2003 im Ministerrat beschlossen worden war, wurden die Vertragsentwürfe am 14.5.2003 vom BMLV dem BMF mit dem Ersuchen um Einvernehmensherstellung im Sinne des § 45 BHG übergeben. Das BMF stimmte noch

<sup>15</sup> DokNr. 2065, 15f (nö.): haushaltsrechtliche Zustimmung des BMF zur Angebotseinholung, BMLV GZ 47.000/47-4.8/01

am 14.5.2003 dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass die erforderliche haushaltsrechtliche Genehmigung des Nationalrates im Sinne des § 45 Abs. 4 BHG erteilt wird.<sup>16</sup>

Das *Bundesgesetz über den Nachkauf von Luftraumüberwachungsflugzeugen*, BGBl I Nr. 71/2003 wurde am 11.6.2003 im Nationalrat beschlossen und trat am 21.8.2003 in Kraft.

Am 30.6.2003 erteilte das BMF dem von der Kaufmännischen Abteilung des BMLV übermittelten Vergabeakt mittels Einsichtsbemerkung die Zustimmung.<sup>17</sup>

Gemäß § 45 Abs. 2 BHG sowie nach der *Richtlinie für die Vorbereitung und Durchführung und Erfolgskontrolle von Vorhaben* des BMF<sup>18</sup> war der Bundesminister für Landesverteidigung zur Einvernehmensherstellung mit dem BMF verpflichtet, was in Bezug auf die Vergleichsverhandlungen allerdings nicht geschah.

## Finanzminister

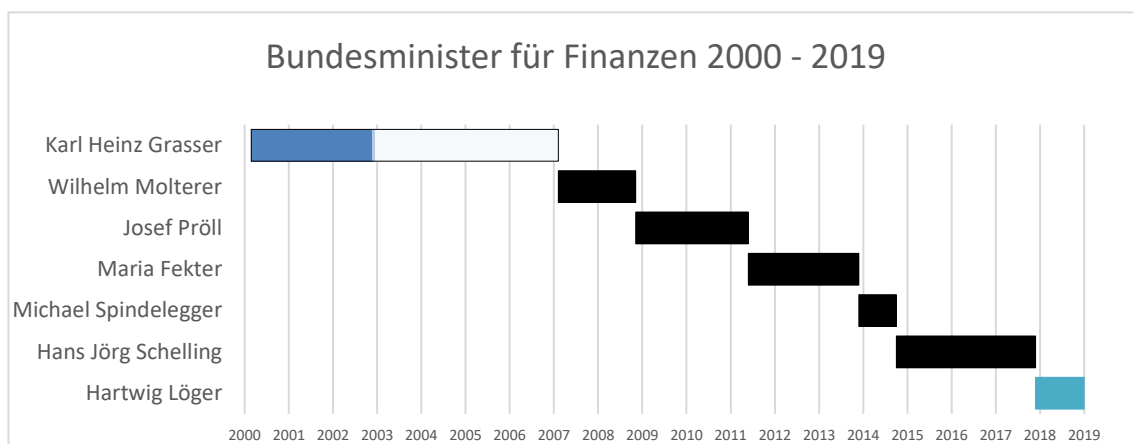


Abbildung 3: Grafische Aufbereitung der Bundesminister für Finanzen von 2000 bis 2019

Mag. Karl-Heinz Grasser	FPÖ/ab 2003 parteilos	04.02.2000 bis 11.01.2007
Mag. Wilhelm Molterer	ÖVP	11.01.2007 bis 02.12.2008
Dipl.-Ing. Josef Pröll	ÖVP	02.12.2008 bis 20.04.2011
Mag. Dr. Maria Fekter	ÖVP	21.04.2011 bis 16.12.2013
Dr. Michael Spindelegger	ÖVP	16.12.2013 bis 01.09.2014
Dr. Johann Georg Schelling	ÖVP	01.09.2014 bis 18.12.2017
Hartwig Löger	ÖVP	18.12.2017 bis 28.05.2019

<sup>16</sup> DokNr. 60557, 405ff (nö.): bedingte Einvernehmensherstellung des BMF vom 14.5.2003 samt AV hierzu, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>17</sup> 659/AB XXIII. GP, 25: Anfragebeantwortung Darabos

<sup>18</sup> DokNr. 56144, 4 (nö.): Richtlinie für die Vorbereitung, Durchführung und Erfolgskontrolle von Vorhaben, BMF GZ 01-0510/1-II/1/01

### 1.3.1.3 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Für die Verhandlung und den Abschluss des parallel zu den Hauptverträgen 2003 abgeschlossenen Gegengeschäftsvertrags war gemäß § 2 i.V.m. Anlage 2L Bundesministeriengesetz 1986 das Bundesministerium für Wirtschaft, in der Folge: BMWA, zuständig.

In seine Zuständigkeit fiel zudem die Prüfung der von der Eurofighter GmbH eingereichten Gegengeschäftsprojekte im Hinblick auf die Anrechenbarkeit darin angeführter Projekte.

#### Wirtschaftsminister

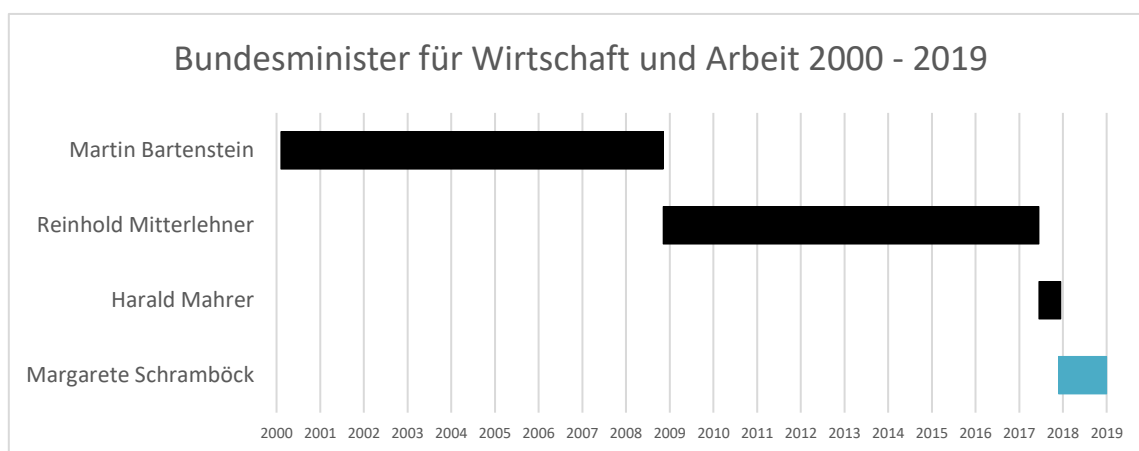


Abbildung 4: Grafische Aufbereitung der Amtsperioden der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit von 2000 bis 2019

Dr. Martin Bartenstein	ÖVP	04.02.2000 bis 02.12.2008
Dr. Reinhold Mitterlehner	ÖVP	02.12.2008 bis 17.05.2017
Mag. Dr. Harald Mahrer	ÖVP	17.05.2017 bis 18.12.2017
Dr. Margarete Schramböck	ÖVP	18.12.2017 bis 28.05.2019

### 1.3.2 EADS/Airbus- Konzern

#### 1.3.2.1 Eurofighter Jagdflugzeuge GmbH

Die 1986 gegründete *Eurofighter Jagdflugzeug GmbH*, im Folgenden: EF, ist die unmittelbare Vertragspartnerin der durch die angeführten Bundesministerien vertretenen Republik Österreich und hat ihren Sitz in Hallbergmoos bei München in Deutschland. Unternehmensgegenstand ist primär Entwurf, Entwicklung, Produktion, Verkauf, Wartung und Unterstützung von Jagdflugzeugen und verwandten Systemen.<sup>19</sup> Seit ihrer Gründung werden durch ihre Gesellschafter die hinter dem Eurofighter-Programm stehenden Partnernationen vertreten, und zwar in dem für die Anschaffung relevanten

<sup>19</sup> DokNr. 60500, 4 (nö.): Historischer Handelsregisterauszug der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH Stand 14.2.2017, StA Wien 617 St 1/17z

Bezugszeitraum wie folgt:

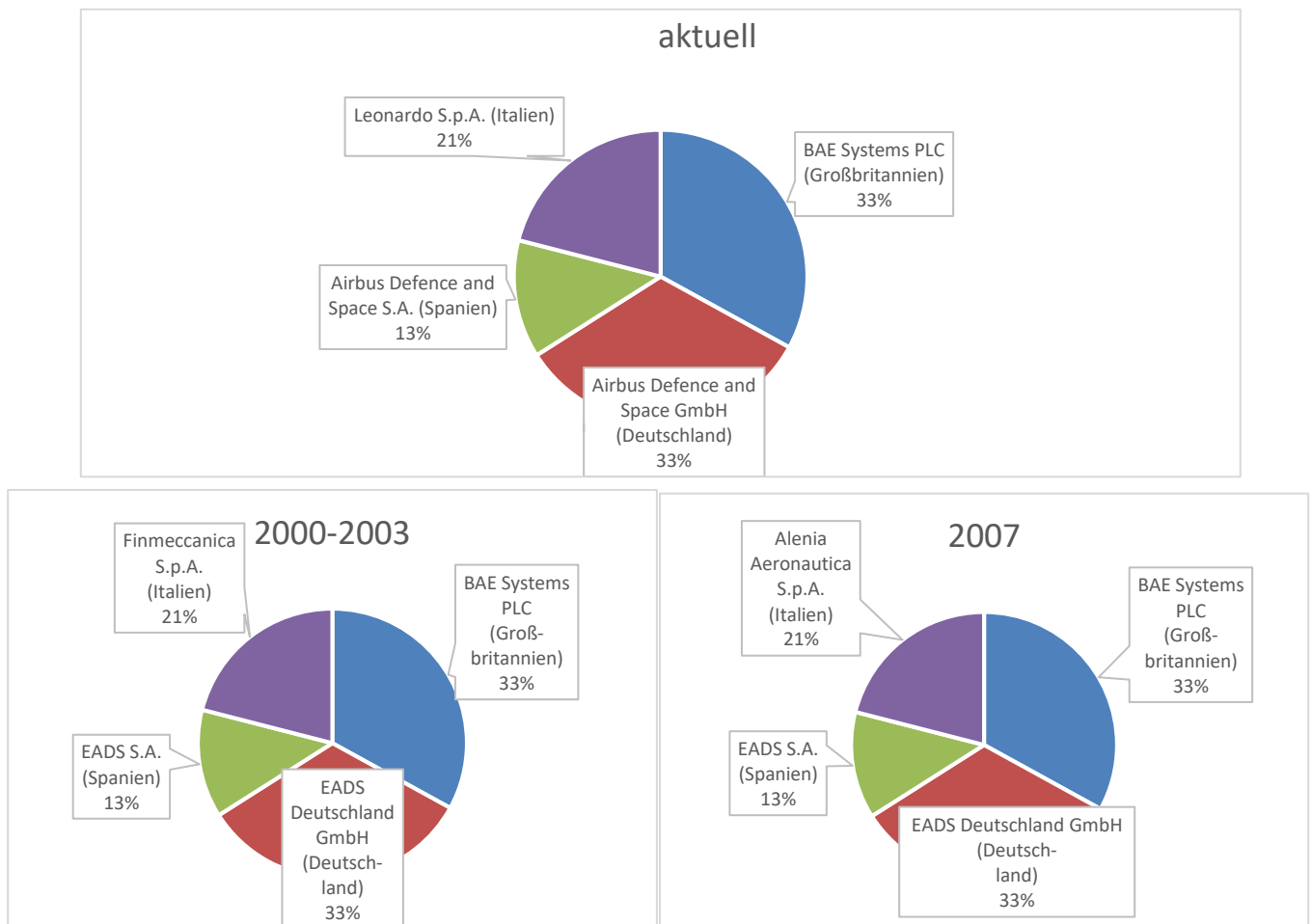


Abbildung 5: Grafische Aufbereitung der Beteiligungsverhältnisse an EF von 2000 bis 2019

Während EF vor allem das Design, die Produktion und die Aufrüstung des Abfangjägers Eurofighter Typhoon koordiniert, dient die *NATO Eurofighter and Tornado Management Agency (NETMA)* als zentrale Ansprechpartnerin für Kunden und Regierungen.<sup>20</sup>

### 1.3.2.2 EADS/Airbus

Die *Airbus Defence and Space GmbH*, die bis 1.7.2014 unter *European Aeronautic Defence and Space Deutschland GmbH* firmierte,<sup>21</sup> ist eine der Division *Airbus Defence and Space* des Luft- und Raumfahrt- sowie Rüstungskonzerns *Airbus Group SE* zugehörige Gesellschaft. Die (nunmehrige) *Airbus Group SE* entstand ihrerseits im Juli 2000 aus einer Fusion der deutschen *DaimlerChrysler*

<sup>20</sup> Homepage *Eurofighter Typhoon About us*, abgerufen am 23.4.2019, verfügbar unter: <https://www.eurofighter.com/about-us>

<sup>21</sup> DokNr. 60500, 9 und 33 (nö.): Historischer Handelsregistrauszug der *Airbus Defence and Space GmbH* Stand 14.2.2017, StA Wien 617 St 1/17z

*Aerospace AG (DASA), der französischen Aérospatiale-Matra und der spanischen Construcciones Aeronáuticas S.A. (CASA).*<sup>22</sup>

Innerhalb der EF-Partnergeseellschaften war die *EADS Deutschland GmbH*, im Folgenden: EADS, zur Lead EPC (*Lead Eurofighter Partner Company*) bei der Erfüllung des Gegengeschäftsvertrags bestimmt worden.<sup>23</sup> Dementsprechend übertrug EF am 1.11.2004 ihre vertraglichen Pflichten aus dem Gegengeschäftsvertrag mit Österreich an EADS. EADS verpflichtete sich in der entsprechenden vertraglichen Vereinbarung gegenüber EF ein Gegengeschäftsvolumen von 3,4 Mrd. Euro zu erbringen.<sup>24</sup>

Mit Schreiben vom 19.1.2005 teilten EF und EADS dem BMWA die Übertragung der Verantwortung für die Abwicklung der Gegengeschäftsverpflichtung durch die Eurofighter-Partnerfirmen an EADS mit.<sup>25</sup>

## 2 Eurofighter Untersuchung: Politische Verantwortung

### 2.1 Erster Eurofighter-Untersuchungsausschuss

Am 30.10.2006 setzte der Nationalrat über Antrag von Abgeordneten der SPÖ, der Grünen und der FPÖ den Untersuchungsausschuss über die Beschaffung von Kampfflugzeugen ein.<sup>26</sup> Der Ausschuss konstituierte sich am 8.11.2006 und beendete seine Beweisaufnahme nach 48 Sitzungen am 3.7.2007. Der Untersuchungsgegenstand, nämlich die Untersuchung aller Abläufe und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Beschaffungsvorgang der Eurofighter-Kampffjets, gliederte sich in folgende sieben Beweisthemen:

Beweisthema 1:

Vorbereitung der Nachfolgebeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen

Beweisthema 2:

Typenentscheidung

Beweisthema 3:

Vertragsverhandlungen und Budgetbeschluss

---

<sup>22</sup> Broschüre *Airbus in Deutschland*, abgerufen am 23.4.2019, verfügbar unter:

[https://www.airbus.com/content/dam/corporate-topics/publications/brochures/Deutschland\\_Bro\\_8-2018\\_dt.pdf](https://www.airbus.com/content/dam/corporate-topics/publications/brochures/Deutschland_Bro_8-2018_dt.pdf)

<sup>23</sup> vgl. DokNr. 62544, 552 (nö.): Management and Service Agreement zwischen EADS und Vector, datiert 1.12.2004, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>24</sup> DokNr. 62301, 1ff (nö.): Agreement in Respect of Provision of Offset to Austria, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>25</sup> DokNr. 63650, 66f (nö.): Schreiben vom 19.1.2005, BMFW 29.400/0022-C2/2/2017

<sup>26</sup> 192 d.B., XXIII. GP, 110: Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Beweisthema 4:

Vorgänge nach Vertragsabschluss

Beweisthema 5:

Aufklärung über die tatsächlichen Ausstiegskosten aus den Eurofighter-Beschaffungsverträgen

Beweisthema 6:

Gegengeschäfte – Angebote und ihre Beurteilungen, Verträge, Abwicklung

Beweisthema 7:

Aufklärung der Rolle von parteinahen Firmen

Zu den *Festgestellten Tatsachen* berief sich der Ausschuss auf die stenographischen Protokolle der Befragungen sowie die auszugsweisen Darstellungen und Kommunikés des Untersuchungsausschusses. Er gab Empfehlungen zum Vergabeverfahren, zur parlamentarischen Kontrolle, zur Prüfung des Zusammenhangs von Fragen mit dem Untersuchungsgegenstand, zur Novellierung der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse und zur zeitnahen ex post Kontrolle von Etappen des Beschaffungsvorgangs durch den Rechnungshof ab.

## 2.2 Zweiter Eurofighter-Untersuchungsausschuss

Der zweite Eurofighter-Untersuchungsausschuss wurde am 29.3.2017 eingesetzt und beendete seine Tätigkeit am 19.9.2017.<sup>27</sup> Untersuchungsgegenstand war die Vollziehung des Bundes betreffend das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ von Anfang 2000 bis Ende 2016 entsprechend der inhaltlichen Gliederung in die Beweisthemen:

- I. Vergleichsabschluss und Task Force
- II. Unzulässige Zahlungsflüsse
- III. Informationslage bei Vertragsabschluss
- IV. Erfüllung von Vorlage- und Informationspflichten

Das zu I. des Beweisbeschlusses genannte Beweisthema *Vergleichsabschluss und Task Force* wurde im zweiten Eurofighter-Untersuchungsausschuss zur Gänze behandelt. Zu dem am 24.6.2007 durch den damaligen Bundesminister für Landesverteidigung Mag. Norbert Darabos abgeschlossenen Vergleich, mit dem die Stückzahl der angekauften Kampfflugzeuge auf 15 verringert und deren Ausstattung reduziert wurde, gab der Untersuchungsausschuss eine zusammenfassende Beurteilung und darauf basierende Empfehlungen für vergleichbare Situationen ab.<sup>28</sup>

---

<sup>27</sup> 1771 d.B., XXV. GP: AB NR

<sup>28</sup> aaO.

Infolge der durch die Neuwahlen bedingten vorzeitigen Beendigung der Beweisaufnahme durch den zweiten Eurofighter-Untersuchungsausschuss mit 13.7.2017 konnten zu den weiteren Beweisthemen nur in den Themenbereichen Gegengeschäfte und Typenentscheidung des zweiten Beweisthemas erste Erkenntnisse gewonnen werden. Es konnten jedoch weder alle Auskunftspersonen angehört, noch alle relevanten Urkunden eingesehen werden. Weitere Themenbereiche des Beweisthemas II blieben ebenso unerledigt wie die Beweisthemen III und IV.

Alle beteiligten politischen Parteien bekundeten, den Untersuchungsausschuss in der nachfolgenden Legislaturperiode fortsetzen zu wollen.

### *2.2.1 Ergebnisse des zweiten Eurofighter-Untersuchungsausschusses*

Der zweite Eurofighter Untersuchungsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass es trotz der erkennbaren – aus dem hohen Gegengeschäftsvolumen von 200 Prozent und dem dadurch bedingten weiten Kreis an einzubeziehenden Geschäften resultierenden – Probleme unterlassen wurde, im Gegengeschäftsvertrag eine effektive Kontrollmöglichkeit vorzusehen. Auch habe der Gegengeschäftsvertrag nicht die Überbindung der Erfüllungspflicht auf andere Unternehmen untersagt.

Zu diesem Punkt führte der Untersuchungsausschuss im Rahmen der Beurteilung der getroffenen Feststellungen aus, dass der – in letzter Minute über Ersuchen von EF in die ursprünglich nur drei Punkte umfassenden Verhaltensregeln eingefügte – Punkt 4. offensichtlicher Ausgangspunkt für die in rascher Folge durchgeführte Übertragung der Vertragspflichten durch EF und EADS sowie in weiterer Folge von EADS an Vector war. Gemäß diesem Punkt 4. sollten die in den Wohlverhaltensregeln vereinbarten Pflichten nur dann gelten, wenn und soweit die dort definierten Geschäfte vom Bieter selbst abgeschlossen würden.

Zum Gegengeschäftsvertrag führte der Untersuchungsausschuss aus:

„[...]

*c) Das Verhalten von EADS vor der Typenentscheidung, insbesondere die Auswahl kleiner unbekannter, aber in Nahebeziehung zu politischen Entscheidungsträgern stehender Agenturen, wie etwa im Fall Romana Schmidt und Josef Eltantawi, und die Bezahlung hoher, nicht nachvollziehbarer Provisionen und Erfolgshonorare an diese sowie an Gesellschaften mit nicht identifizierbarem Tätigkeitsbereich, wie etwa Vector, legt die Vermutung unrechtmäßiger Verwendung dieser Gelder nahe;*

*d) EF und EADS haben gegenüber dem Vertragspartner die zweite Übertragung der Verpflichtungen aus dem Gegengeschäftsvertrag auf Vector verschwiegen. Dadurch haben sie wegen der mangelnden Unternehmensstruktur von Vector in Kauf genommen, dass diese alle Aufträge an Broker und Subbroker*

*weiterreichen musste. EF und EADS haben dadurch eine effektive Kontrolle ihrer vertraglichen Verpflichtung unmöglich gemacht, undurchschaubare Geldflüsse bewirkt und gegenüber dem Vertragspartner intransparent und treuwidrig gehandelt;*

*e) Aufgrund der durch die Maßnahmen von EF und EADS bewirkten unkontrollierten und nicht nachvollziehbaren Geldflüsse ist die Frage unrechtmäßiger Verwendung von Geldern in Strafverfahren zu klären.<sup>29</sup>*

### *2.3 Dritter Eurofighter-Untersuchungsausschuss*

Auf Basis des Antrages 1/US XXVI. GP fasste der Geschäftsordnungsausschuss des Nationalrats am 22.3.2018 den grundsätzlichen Beweisbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 und 3 VO-UA.<sup>30</sup> Er definierte als Untersuchungsgegenstand die Vollziehung des Bundes betreffend das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ von Anfang 2000 bis Ende 2017 entsprechend der inhaltlichen Gliederung nach den Beweisthemen

- I. Unzulässige Zahlungsflüsse
- II. Informationslage bei Vertragsabschluss
- III. Erfüllung von Vorlage und Informationspflichten

Der nunmehr dritte Eurofighter-Untersuchungsausschuss wurde mit Beschluss des Nationalrats vom 19.4.2018 eingesetzt.<sup>31</sup> Der Untersuchungsgegenstand<sup>32</sup> umfasst folgende Abschnitte:

#### *„I. Unzulässige Zahlungsflüsse*

*Aufklärung ob und gegebenenfalls in welcher Höhe von Verkäuferseite Kosten für Provisionen, Vermittlungsgebühren oder sonstige Zahlungen an Dritte in der Preisbildung berücksichtigt oder sonst dem Bund verrechnet wurden, auf welchen Wegen derartige Mittel verteilt und weiterverrechnet wurden, inwiefern dies der Käuferseite offen gelegt wurde, ob aus diesen Zahlungsflüssen Politiker, Amtsträger, Bedienstete oder Auftragnehmer des Bundes, der Länder oder anderer öffentlicher Körperschaften oder diesen jeweils nahestehende Personen Zahlungen, Provisionen oder sonstige Vorteile erhielten, ob dadurch gegen Gesetze, Ausschreibungsbedingungen oder Vertragsbedingungen oder sonstige Regelungen verstoßen wurde, in welcher Höhe der Bund dadurch geschädigt wurde, und welche Konsequenzen daraus gezogen wurden, und zwar jeweils bezogen auf*

- a. die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren und die Typenentscheidung,*

---

<sup>29</sup> aaO., 96

<sup>30</sup> 70 d.B., XXVI. GP: AB NR, Anlage 2

<sup>31</sup> Sten.Prot.19 NR, XXVI. GP, 576

<sup>32</sup> 70 d.B., XXVI. GP: AB NR, Anlage 1



- b. die Vertragsverhandlungen und den Abschluss des Kaufvertrags,*
- c. die Vertragsverhandlungen und den Abschluss des Gegengeschäftsvertrags,*
- d. die Vermittlung, den Abschluss, die Meldung und die Anrechnung von Gegengeschäften,*
- e. die Beendigung des Untersuchungsausschusses zur Beschaffung von Kampfflugzeugen, sowie die Erfüllung der Informationsvorlagepflichten gemäß Punkt III.,*
- f. die Zahlung der Kaufpreistraten,*
- g. die Lieferung und Abnahme der Kampfflugzeuge,*
- h. den Abschluss von Service- und Wartungsverträgen sowie die Lieferung von Ersatzteilen, und*
- i. den laufenden Betrieb betreffend das Kampfflugzeugsystem ‚Eurofighter Typhoon‘.*

## II. Informationslage bei Vertragsabschluss

*Aufklärung über die Informationslage und Entscheidungsgründe der Amtsträger und Bediensteten des Bundes betreffend die wesentlichen Inhalte des Kaufvertrages, insbesondere betreffend die Leistungsfähigkeit, den Preis, die Betriebs- und Wartungskosten und die Lieferfähigkeit der Verkäuferseite hinsichtlich des vertraglich vereinbarten Leistungsgegenstandes und welche Konsequenzen daraus gezogen wurden, und zwar*

- a. im Rahmen der Ausschreibung und Typenentscheidung*
- b. im Rahmen der Verhandlungen über und den Abschluss des Kaufvertrages*
- c. im Zeitpunkt der Leistung der vereinbarten Kaufpreiszahlungen*
- d. im Rahmen der Vergleichsverhandlungen und bei Vergleichsabschluss im Jahr 2007*
- e. bei Abnahme der tatsächlich gelieferten Flugzeuge*
- f. im Rahmen der Tätigkeit der Sonderkommission ‚Aktive Luftraumüberwachung‘ im BMLVS im Jahr 2017*

*betreffend das Kampfflugzeugsystem ‚Eurofighter Typhoon‘.*

## III. Erfüllung von Vorlage- und Informationspflichten

*Aufklärung, ob die damaligen Bundesregierungen dem Untersuchungsausschuss zur Untersuchung aller Abläufe und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Beschaffungsvorgang der Eurofighter-Kampffjets (1/GO XXIII. GP) in den Jahren 2006 und 2007, sowie dem Untersuchungsausschuss betreffend das Kampfflugzeugsystem ‚Eurofighter Typhoon‘ (3/US XXV. GP) im Jahr 2017 Informationen bzw. Akten vorenthielten.“*

### 3 Kaufvertrag

#### 3.1 Vorgeschichte

Bereits im Jahr 1985 beim Ankauf der Saab Draken war deren erforderliche Ablöse zeitlich absehbar. Das BMLV führte daher bereits von 1993 bis 1996 Grundlagenerhebungen und faktische Flugerprobungen zu sieben Flugzeugtypen – unter anderen F-16 und Gripen – durch. Da 1997 allerdings nur ein Prototyp des Eurofighter Typhoon zur Verfügung stand, wurde dieser nicht erprobt.

Die dabei gewonnenen Erkenntnisse flossen gemeinsam mit den auf militärischen Planungsdokumenten basierenden Vorgaben (Konzept für den Einsatz des Österreichischen Bundesheeres 1993, Konzept für den Einsatz der Luftstreitkräfte sowie operativ taktisches Konzept für die Nachfolge Draken 1997) in die militärischen Pflichtenhefte 1998 und 2000 ein. Das Militärische Pflichtenheft 2000 hielt als letztgültige Version die an das zu beschaffende Flugzeugsystem zu stellenden verwendungsbedingten, ausbildungsbezogenen und logistischen Anforderungen fest. Weil sie den Anforderungen des Militärischen Pflichtenhefts nicht gerecht werden würden, lehnte das BMLV zudem die Beschaffung gebrauchter Flugzeuge ab.<sup>33</sup> Zu den Anforderungen gehörte unter anderem bei einer angestrebten Nutzungsdauer von 40 Jahren eine solche von zumindest 30 Jahren, sowie eine Allwetterkampftauglichkeit über 24 Stunden.<sup>34</sup>

#### 3.2 Angebotseinholung

Am 11.1.2001 richtete EADS ein Schreiben an Brigadier Katter, mit der Bitte um Übersendung eines „*Request of Information (ROI) for Eurofighter Weapon System*“. Das Waffensystem Eurofighter verfüge über alle gewünschten Anforderungen der österreichischen Luftstreitkräfte und EADS könne zudem bestätigen, dass die Serienlieferungen des Eurofighters an die Eurofighter-Kernländer im Jahr 2002 beginnen würden, und dass die Produktionspläne einige frühe Flugzeuglieferungen für das Jahr 2004 aufnehmen könnten. Dieses Schreiben wurde Bundesminister Scheibner zur Kenntnis gebracht und handschriftlich im Akt vermerkt, dass dieser nichts gegen eine Teilnahme von EADS bei der Vergabe habe.<sup>35</sup>

Nach den jahrelangen Vorbereitungsarbeiten für die Beschaffung von Nachfolgeflugzeugen für die Saab

---

<sup>33</sup> RH-Bericht Bund 2002/3, 28f: Vorbereitung der Nachfolgebeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen

<sup>34</sup> DokNr. 60738, 50 (nö.): Auszüge aus dem Militärischen Pflichtenheft Nr. 1510/06 „Nachfolge Draken“ vom 25.8.2000, StA Wien 617 St 1/17z sowie DokNr. 2073, 13 und 21 (nö.): Leistungsbeschreibung Draken-Nachfolge beiliegend dem *Request for Information*, BMLV GZ 47.000/60-4.8/00

<sup>35</sup> DokNr. 1569, 2 (nö.): Erledigungsblatt zu Schreiben EADS vom 1.11.2001, BMLV GZ MS5-003/01

Draken gab schließlich der Landesverteidigungsrat mit seiner Empfehlung vom 9.7.2001, „*ehestmöglich verbindliche Angebote für die Nachfolge des Luftraumüberwachungsflugzeuges einzuholen, sodass eine Entscheidung spätestens in der ersten Jahreshälfte 2002 getroffen werden kann*“, die Initialzündung für den Start der Angebotsphase.

Ebenfalls noch im Juli 2001 übermittelte Manfred Bischoff, Chairman bei EADS, für EADS dem damaligen Finanzminister Mag. Karl-Heinz Grasser unter Bezugnahme auf dessen Werksbesuch in Manching am 11.6.2001 den Vorschlag für eine „*Paketlösung*“, welche die Lieferung von 23 MiG 29 als Interimslösung bis 2007, und von 18 Eurofighter 2000 ab 2007 vorsah.<sup>36</sup> Bischoff ersuchte den Vorstandsvorsitzenden der *Magna Europa AG* Siegfried Wolf in einem Begleitschreiben um Übermittlung seines Schreibens an den Finanzminister.<sup>37</sup> Dieses Alternativangebot hatte der im BMF für die Nachfolgebeschaffung zuständige Ministerialrat Dr. Herbert Hillingrathner mit seinem an das BMLV gerichteten Schreiben vom 29.8.2001 dergestalt befürwortet, dass von 2004 bis 2012 neue oder neuwertige MiG geleast und ab 2010 oder 2012 18 Stück Eurofighter angekauft werden sollten.<sup>38</sup>

Im Anschluss an die Akkordierung der Ausschreibungsbedingungen – sowohl auf Beamten- als auch auf Ministeriebene – stimmte das BMF mit Schreiben vom 14.9.2001 gemäß § 45 BHG der Ausschreibung von Draken-Nachfolgeflugzeugen unter den Voraussetzungen zu, dass

- es im Zuschlagsverfahren möglich sein müsse, das in der Angebotseinholung festgeschriebene Mengengerüst von 24 neuen Einsitzern und sechs neuen Doppelsitzern auf eine geringere Anzahl (z.B. 18 neue Einsitzer und sechs neue Doppelsitzer) zu reduzieren,
- die Angebotsfrist bis 18.1.2002 zu betragen habe und
- den Bietern die Möglichkeit eingeräumt werden müsse, sowohl Alternativangebote als auch Vorschläge für eine Übergangslösung in alle Richtungen offen zu gestalten.<sup>39</sup>

Das BMLV führte am 10.10.2001 eine verbindliche Angebotseinholung über 24 Stück einsitzige und optional sechs Stück doppelsitzige Abfangjäger in Form einer freihändigen Vergabe gemäß *ÖNORM A 2050* durch. Es wurde eine Angebotsfrist bis 23.1.2002 gesetzt und von den Bietern der Vorschlag einer Zwischenlösung gefordert; Alternativangebote wurden nur neben einem gemäß Angebotseinholung erstellten Angebot für zulässig erklärt.<sup>40</sup> Als Beilage 1 waren der Angebotseinholung „*Kommerzielle Bestimmungen*“ beigefügt, die unter ihrem Punkt 40 *Gegengeschäfte* als letzter Satz festhielten: „*Allenfalls anfallende Gegengeschäftskosten sind extra*

---

<sup>36</sup> DokNr. 64217, 4f (nö.): Schreiben Bischoff für EADS an Grasser vom 27.7.2001 samt Vorschlag „*Paketlösung*“, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>37</sup> DokNr. 64217, 3 (nö.): Schreiben vom 27.7.2001, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>38</sup> DokNr. 60499, 125 (nö.): Schreiben Hillingrathner vom 29.8.2001, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>39</sup> DokNr. 60499, 126 (nö.): Schreiben BMF an das BMLV vom 14.9.2001, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>40</sup> DokNr. 60499, 134ff (nö.): Angebotseinholung Abfangjäger vom 10.10.2001, BMLV-GZ 33/017/00-00/01-4.9

auszuweisen.“<sup>41</sup>

Gemäß *Abs. 1, 423* der *ÖNORM* werden bei einer freihändigen Vergabe Leistungen ohne förmliches Verfahren nach freiem Ermessen vergeben, doch sollen nach Möglichkeit auch bei dieser Vergabeart mehrere Angebote eingeholt werden.<sup>42</sup> Dementsprechend wurden die schwedische Firma *Saab AB* (JAS 39/Gripen), die französische *Dassault Aviation* (Mirage 2000), die US-Regierung (F-16 sowie F-18) und die *EADS Deutschland GmbH* (Eurofighter) zur Angebotslegung aufgefordert.

Die Anbote der US-Regierung für F-16, von EF für Eurofighter und Saab für Gripen langten fristgerecht für die am 23.1.2002 vorgesehene Angebotsöffnung ein.

In ihrem Angebot vom 22.1.2002 an das BMLV erläuterte EF unter Punkt 2.4.1. zum *Core-Programm* sowie zum Stand des Eurofighter-Programms, dass sich dieses, basierend auf verschiedenen Vertragswerken – nämlich dem Entwicklungsvertrag, dem Beschaffungsvertrag über 620 plus 90 (optionale) Flugzeuge geteilt in drei Liefertranchen sowie den Verträgen über die integrierte logistische Versorgung –, in entsprechende Programmphasen gliedere. Derzeit befinde sich das Eurofighter-Programm für 148 Luftfahrzeuge der ersten Liefertranche in der Beschaffungsphase, die von der parallel laufenden Entwicklungsphase bis zu ihrem Auslauf im Jahr 2006 begleitet werde. Nach der – diesbezüglich allerdings ungenauen – Abbildung *Eurofighter Programm Terminplan* sollte die Produktion der ersten Tranche 2002, der zweiten Tranche etwa 2006/2007, der dritten Tranche etwa 2011/2012 und die Auslieferung – der Tranche 1 – 2004 beginnen. Das Waffensystem Eurofighter unterliege somit, laut dem angeschlossenen *Eurofighter Fortentwicklungsplan*, einer gesteuerten und von den vier Partnerationen getragenen Evolution.<sup>43</sup>

Brigadier Katter antwortete am 24.1.2001 auf dieses Angebot und führte an, dass nicht erkennbar sei, dass EADS ab 2004 zumindest vier Luftfahrzeuge pro Jahr liefern könne.<sup>44</sup> EADS antwortete am 9.2.2001 und bestätigte, dass ab 2004 jeweils vier Luftfahrzeuge geliefert werden könnten, sofern die Beauftragung noch im Jahr 2001 erfolge.<sup>45</sup> Daraufhin wurde am 19.2.2001 der *Request of Information* auch an EADS übermittelt.<sup>46</sup>

Unter Punkt 2.5.3.3 *Lieferstand der Eurofighter Waffensysteme* des Angebotes verwies EF darauf, dass

---

<sup>41</sup> aaO., 167 (nö.): Beilage 1 zur Angebotseinholung Abfangjäger vom 10.10.2001, BMLV GZ 33/017/00-00/01-4.9

<sup>42</sup> RH-Bericht, Bund 2002/3, 23 und 28: Vorbereitung der Nachfolgebeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen

<sup>43</sup> DokNr. 2451, 29ff (nö.): Angebot Kapitel A, Ausgabe 1 vom 22.1.2002, im Aktenbestand des BMLV

<sup>44</sup> DokNr. 60499, 54 (nö.): Schreiben von Bgdr. Katter an EADS vom 24.1.2002, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>45</sup> aaO., 55 (nö.): Schreiben von EADS an das BMLV vom 9.2.2001, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>46</sup> DokNr. 60499, 56 (nö.): *Request of Information* an EADS vom 19.2.2001, StA Wien 617 St 1/17z

vier der für die Lieferung 2004/2005 geplanten Eurofighter dem Standard und der Funktionalität der zu diesem Zeitpunkt im *Core-Programm* laufenden Eurofighter-Fertigung (Luft-Luft-Fähigkeit), und die danach zu liefernden Flugzeuge der dann laufenden Fertigung entsprechen würden (Luft-Luft und Luft-Boden-Fähigkeit).<sup>47</sup>

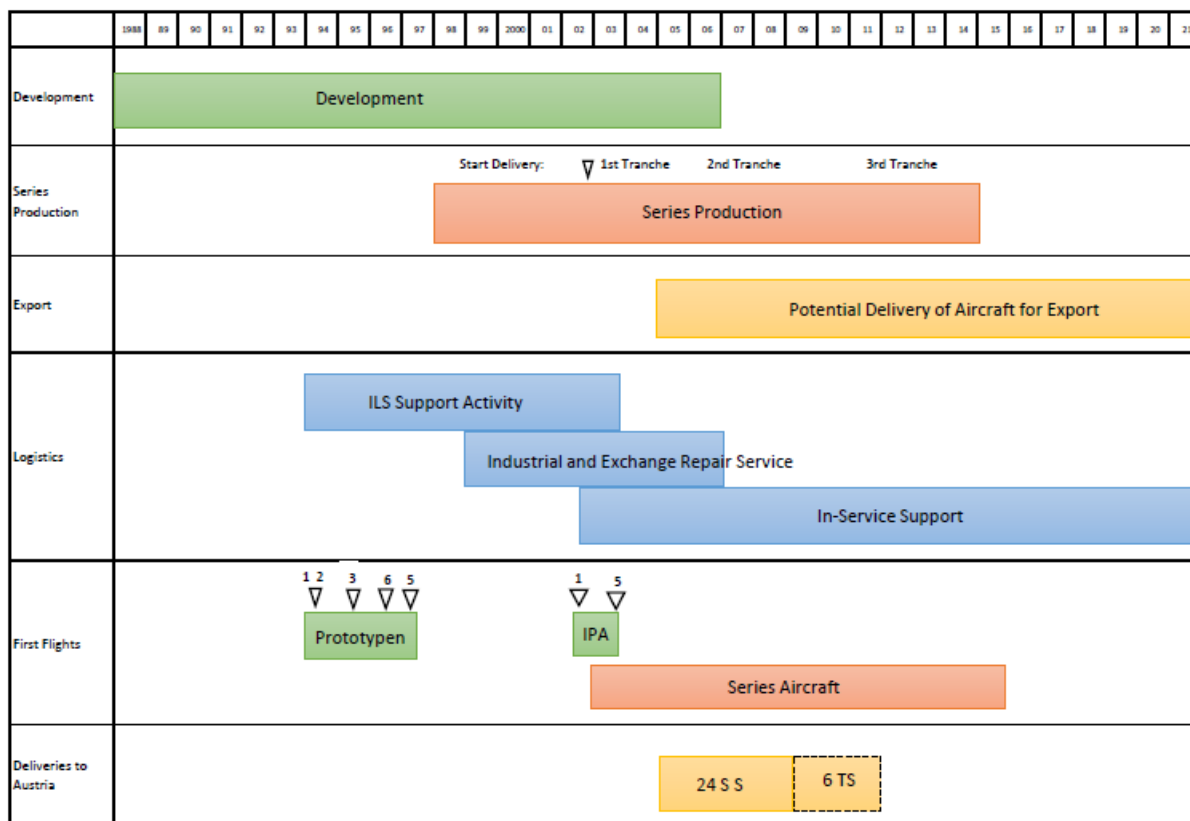


Abbildung 6: Grafische Aufbereitung des "Eurofighter Programm Terminplan"<sup>48</sup>

Zu Kapitel B *Technik- und Taktikbetrieb* stellte EF klar, dass die 2004 und 2005 an das BMLV zu liefernden Eurofighter durch die von EF durchgeführte Integration eines *Soft-Ware-Updates* auf einen äquivalenten Funktionalitätsstandard nachgerüstet würden. Ein einheitlicher *Hard-Ware-Standard* würde von EF im Jahr 2008 durch Einrüstung der entsprechenden Nachrüstsätze durch EF-Fachpersonal erreicht. Von dieser Nachrüstung wären nach Lieferplan acht Flugzeuge betroffen.<sup>49</sup>

Am 26.3.2002 ersuchte das BMLV die Bieter um Konkretisierung ihrer Angebote. Fristgerecht für die zweite Angebotsöffnung am 30.4.2002 übermittelten die bisherigen Bieter ihre neuen beziehungsweise überarbeiteten Angebote. EF erklärte in ihrem Begleitschreiben zur Angebotskonkretisierung vom 29.4.2002, dass für alle nicht in der Konkretisierungsantwort enthaltenen Elemente das ursprüngliche

<sup>47</sup> DokNr. 2451, 40 (nö.): Angebot Kapitel A, Ausgabe 1 vom 22.1.2002, im Aktenbestand des BMLV

<sup>48</sup> DokNr. 2451, 31 (nö): Eurofighter Programm Terminplan – Angebot Kapitel A, Ausgabe 1 vom 22.1.2002, im Aktenbestand des BMLV

<sup>49</sup> DokNr. 35744, 8 (eingeschr.): Angebot Kapitel B, Ausgabe 1 vom 22.1.2002, im Aktenbestand des BMLV

Angebot vom 22.1.2002 weiterhin seine Gültigkeit behalten würde.<sup>50</sup> Als Teil des überarbeiteten Angebots übermittelte EF die von ihr firmenmäßig mit 29.4.2002 gefertigte Bietererklärung „auf Grundlage der Angebotseinholung vom 10. Oktober 2001 [...] betreffend Abfangjäger“, wonach der jeweilige Bieter unter anderem verbindlich erkläre, dass er „[...] die Bestimmungen der Angebotseinholung [...] und des gegenständlichen Schreibens [...] anerkennt.“<sup>51</sup>

### 3.3 Interner Informationsfluss bei EADS

Bereits im Frühjahr 2001 startete EADS ihre Bemühungen, bei der österreichischen Politik und Wirtschaft für die Eurofighter zu lobbyieren:

Durch Intervention von Manfred Bischoff, der neben seiner Funktion als Chairman bei EADS auch im Vorstand der *DaimlerChrysler AG* war, kam über Magna-Manager Siegfried Wolf der Kontakt zu Grasser zustande, der damals schon Finanzminister war. Die DaimlerChrysler AG stand in engen Geschäftskontakten zu *Magna Steyr* in Graz, in deren Holding Grasser von 1998 bis 1999 Vizepräsident für Human Resources and Public Relations gewesen war. In weiterer Folge kam es zum gemeinsamen Besuch des deutschen Eurofighter-Werks in Manching am 11.6.2001 durch Grasser und Wolf.<sup>52</sup> Im Schreiben vom 27.7.2001, mit dem Bischoff die bereits erwähnte Paketlösung an Grasser übermittelte, nahm Bischoff nicht nur auf den Besuch Grassers in Manching Bezug, sondern sprach auch die Unterstützung des Vorhabens durch DaimlerChrysler aus und verwies unter dem Gesichtspunkt der Kompensationsforderungen auf die bereits bestehenden guten Geschäftsbeziehungen zu Magna sowie die Absicht, diese weiter auszubauen.<sup>53</sup> Bei EADS konnte zudem ein an Wolf gerichtetes Schreiben Bischoffs vom selben Tag sichergestellt werden, mit dem er Wolf „wie besprochen [...] zwei Exemplare unseres Vorschlages für eine Paketlösung“ übersandte, „mit der Bitte, meinen Brief an den Minister und ein Exemplar an ihn weiterzuleiten.“<sup>54</sup>

Scheibner könnte sich laut seinen Angaben vor dem Untersuchungsausschuss nicht erinnern, den Vorschlag einer Paketlösung erhalten zu haben. Erinnerunglich sei ihm, dass Eurofighter deshalb keine Zwischenlösung angeboten habe, weil gesagt worden sei, dass man ohnehin rechtzeitig liefern könne. Die Forderung in der Ausschreibung, eine Zwischenlösung anzubieten, sei nicht weiter aufrechterhalten

---

<sup>50</sup> DokNr. 60499, 760 (nö.): Begleitschreiben EF zur Angebotskonkretisierung vom 29.4.2002, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>51</sup> aaO., 783 (nö.): Bietererklärung Eurofighter Jagdflugzeug GmbH vom 29.4.2002, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>52</sup> 50/KOMM XXIII. GP, 107f und 118f; 67/KOMM XXVI. GP, 9: je Auskunftsperson Siegfried Wolf

<sup>53</sup> DokNr. 57475, 8ff (ingeschr.): Schreiben Bischoff für EADS an Grasser vom 27.7.2001 samt Vorschlag Paketlösung, BMF GZ 27 1322/9-II/14/01; vgl. auch DokNr. 60558, 153ff (nö.): Schreiben Bischoff für EADS an Grasser vom 27.7.2001 samt Vorschlag Paketlösung, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>54</sup> DokNr. 62296, 2ff (nö.): Schreiben Bischoff an Wolf vom 27.7.2001 samt beiliegendem Schreiben an Grasser und Vorschlag Paketlösung, StA Wien 604 St 6/11f

worden, weil derartige Angebote nicht gemacht worden wären. Man habe daher auf die Zwischenlösung verzichtet und versuchen wollen, andere Lösungen zu finden.<sup>55</sup>

In einem internen, als „*streng vertraulich*“ bezeichneten Informationsschreiben vom 15.1.2002, das offenbar EADS-Mitarbeiter Aldag verfasst hatte, wurde auf die Angebotsabgabe am 23.1.2002 verwiesen und sodann in Punkt 2. *Politische Informationen* wie folgt ausgeführt:<sup>56</sup>

*„Information von Hr. Sichrovsky, General Sekretär FPÖ*

*Am letzten Wochenende fand ein Gespräch mit Sichrovsky, Haider und Grasser statt.*

*Grasser unterstützt das EF Projekt voll. Er ist von der ‚Europäischen Lösung‘ sehr stark beeindruckt und setzt große Hoffnung in die Realisierung. Er sieht hier den größten wirtschaftlichen Vorteil für Österreich, da er Kompensation von 4+1 Ländern erwartet und nur hier die Erfüllung der Kompensation garantiert sieht.*

*Haider unterstützt ebenfalls das Projekt, sieht derzeit jedoch das Land Kärnten bei der Kompensation stark unterrepräsentiert und erwartet hier noch etwas (ist in arbeit).*

*Lt. Grasser sollte im Offset-Paket eine hohe Flexibilität gezeigt werden. Eine Lösung für die Reifenfirma Semperit wäre ein absoluter ‚Winning Factor‘.*

*Grasser wurde von Sichrovsky angesprochen, daß wir wahrscheinlich das Budget von (2,2 Mrd. €) überschreiten werden. Grasser sieht hier kein großes Problem, wenn wir für den Bereich ‚Overbudget‘ eine intelligente Lösung oder Möglichkeit anbieten können.*

*Sichrovsky empfiehlt, für die Pressekampagne eine Agentur einzuschalten – entsprechender Vorschlag wurde gemacht und liegt bei MM6.“<sup>57</sup>*

Grundlage dieses internen Informationsschreibens waren die von Aldag stammenden handschriftlichen Notizen über ein Treffen am 14.1.2002 in Paris, an dem laut Mitschrift neben ihm auch Bergner, Schwimann und Sichrovsky teilgenommen hatten.<sup>58</sup> Nach Ausgestaltung der Notiz dürfte Sichrovsky bei diesem Treffen am 14.1.2002 über die Inhalte eines Gesprächs mit Haider und Grasser am Wochenendende 12./13.1.2002 berichtet und damit den wesentlichen Inhalt dieses Gespräches wiedergegeben haben.<sup>59</sup>

---

<sup>55</sup> 45/KOMM XXIII. GP, 6f, 15f und 28; 248/KOMM XXVI. GP, 5f: jeweils Auskunftsperson Scheibner

<sup>56</sup> wie im Original wiedergegeben

<sup>57</sup> DokNr. 62563, 1 (nö.): Kurzstatus EF 2000 Österreich MM 2, Beilage zu ON 789 StA Wien 604 St 6/11f; DokNr. 64212, 22 (nö.): Clifford Chance-Bericht, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>58</sup> DokNr. 61786, 389ff (nö.): Zusammenfassung der Angaben Aldags vom 23.9.2013 gegenüber Clifford Chance, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>59</sup> DokNr. 62839, 1 (nö.): handschriftliche Notiz vom 14.1.2002, Beilage zu ON 789 StA Wien 604 St 6/11f

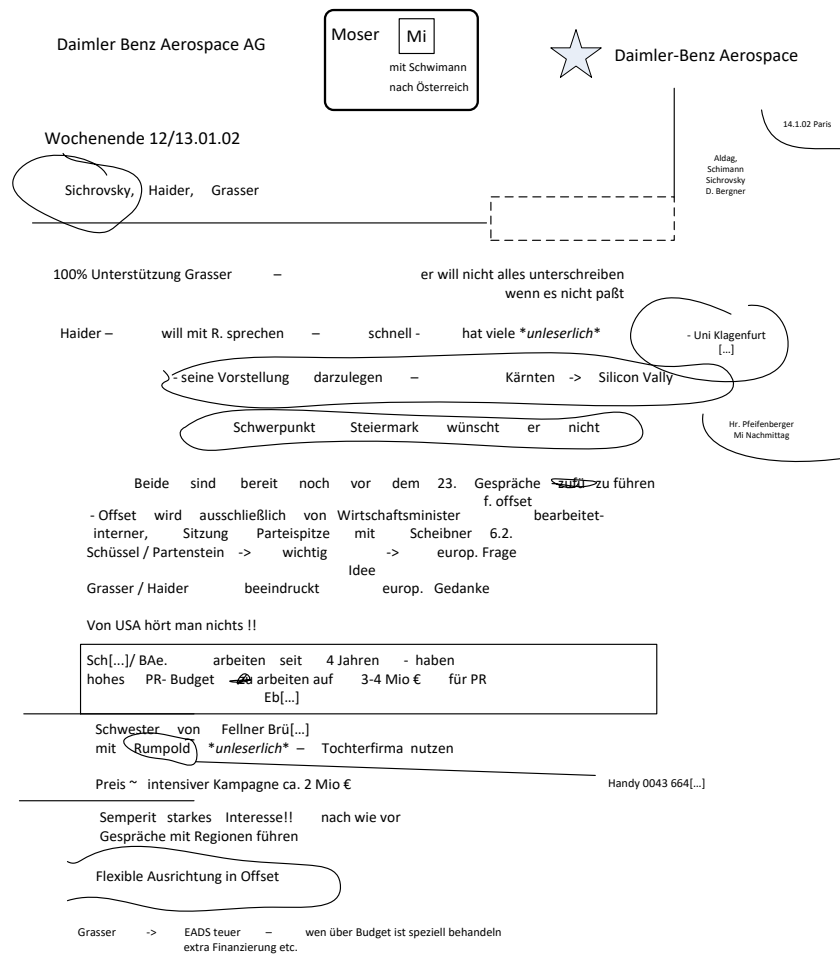


Abbildung 7: Druckgrafische Aufbereitung der handschriftlichen Notiz vom 14.1.2002

Grasser gab bei seiner Befragung im Untersuchungsausschuss am 19.12.2018 an, es könne durchaus sein, dass es am 12./13.1.2002 ein Meeting zwischen ihm, Haider und Sichrovsky gegeben habe, er könne sich nicht daran erinnern. Er könne aber definitiv ausschließen, dass er an einem Meeting zwischen den Genannten und EADS-Vertretern teilgenommen habe.<sup>60</sup>

Mit der handschriftlichen Notiz Aldags vom 14.1.2002 werden die Äußerungen Grassers bei einem Treffen mit Sichrovsky und Haider im Wesentlichen richtig wiedergegeben. Grasser sagte somit bereits im Jänner des Jahres 2002 dem Eurofighter-Projekt seine volle Unterstützung zu.

### 3.4 Bewertungskommission und Typenentscheidung

Die Bewertungskommission wurde mit Erlass vom 7.1.2002, GZ 47.000/003-4.8/02, eingerichtet. Ihre konstituierende Sitzung fand am 31.1.2002 statt. Im Rahmen dieser wurden die verbindlichen Angebote

<sup>60</sup> 146/KOMM XXVI. GP, 12 und 15f: Auskunftsperson Grasser



für F-16, Gripen und Eurofighter Typhoon mit je einem Alternativangebot übergeben. Am 26.3.2002 erfolgte eine Aufforderung an die Bieter zur Konkretisierung der Angebote. Die Antworten darauf gingen am 30.4.2002 beim BMLV ein, wobei das Alternativangebot von Gripen ungültig blieb. Am 2.5.2002 wurde die kommissionelle Arbeit weitergeführt.<sup>61</sup>

Laut Protokoll vom 20.6.2002 bestand die Bewertungskommission, die insgesamt 13 Sitzungen abhielt, aus der Kommissionsleitung Brigadier. Katter, sowie fünf Unterkommissionen:

Unterkommission Operation: Leiter Brigadier Wolf

Unterkommission Flugbetrieb: Leiter Major des Generalstabs Luttenberger

Unterkommission Technik: Leiter Brigadier Knoll

Unterkommission Logistik: Leiter Ministerialrat Hofer

Unterkommission Kommerzielles: Leiter Amtsdirektor Blind

Die Kommissionen sollten die Angebote in Hinblick auf Erfüllung der festgelegten Muss-Forderungen/kommerziellen Forderungen beurteilen. Die Bewertungskommission entschied dann über die (Nicht-)Erfüllung auf Empfehlung der jeweiligen Unterkommission. Die Bewertung der Angebote erfolgte hinsichtlich der Erfüllung der operationellen, flugbetrieblichen, technischen und logistischen Soll-Forderungen entsprechend dem im Bewertungskatalog vorgegeben Punkterahmen, bei dem maximal 1000 Punkte je Angebot zu vergeben waren. Auch die Ermittlung hinsichtlich der Nutzwerte erfolgte in den Unterkommissionen.<sup>62</sup>

In der 13. und letzten Sitzung der Bewertungskommission vertrat deren Leiter Brigadier Ing. Katter die Meinung, dass *„zufolge der festgestellten annähernden Gleichwertigkeit der Angebote und der gegebenen Erfüllung der Anforderungen für die Luftraumüberwachung in Österreich [...] vorgeschlagen [wird], dem Produkt mit den geringeren Anschaffungs- und Betriebskosten, also dem Gripen von Saab/Bae, den Vorzug zu geben.“* Er wurde jedoch von den Leitern der Unterkommissionen Organisation, Technik und Kommerzielles darauf hingewiesen, dass ihm ein Stimmrecht nur bei Stimmgleichheit zukomme. Nach einer Sitzungsunterbrechung erklärte der Leiter der Unterkommission Logistik Hofer, dass er sein ursprüngliches Votum der Stimmenthaltung nach Einsicht in die nunmehr vorliegenden Unterlagen wegen der für die Entscheidung wesentlichen höheren Betriebskosten des Eurofighter in eine Empfehlung für den Gripen abändere. Brigadier Katter schloss sich den Ausführungen Hofers an und äußerte sich dahingehend, dass die Vergabe an Saab eine Überlebensfrage der Luftwaffe sein könnte.<sup>63</sup> Mit sodann beschlossenen Endbericht empfahl die *Bewertungskommission Abfangjäger* unter Berücksichtigung der Abschlussberichte der insgesamt fünf Unterkommissionen mehrheitlich (4 zu 1), den Auftrag an EADS zu vergeben.<sup>64</sup>

<sup>61</sup> DokNr. 60500, 62 (nö.): Ergebnisbericht der Bewertungskommission Abfangjäger, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>62</sup> aaO., 66 (nö.): Protokoll der 13. B-Komm Sitzung vom 25.6.2002, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>63</sup> aaO., 70 (nö.): Protokoll der 13. B-Komm Sitzung vom 25.6.2002, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>64</sup> DokNr. 52967, 368 (nö.): Abteilung Luftzeugwesen, Endbericht der „Bewertungskommission Abfangjäger“

Ebenfalls am 25.6.2002 erfolgte durch den Leiter der Gruppe Feldzeug-/Luftzeugwesen Spinka, eine Einsichtsbemerkung zu GZ 47.000/0056-4.8/02, wonach zufolge der festgestellten annähernden Gleichwertigkeit der Angebote und der gegebenen Erfüllung der Anforderungen für die Luftraumüberwachung in Österreich vorgeschlagen werde, dem Produkt mit den geringeren Anschaffungs- und Betriebskosten, also dem Gripen von Saab/BAE, den Vorzug zu geben.<sup>65</sup> Das Deckblatt zum Endbericht und zur Einsichtsbemerkung enthält zwei handschriftliche Vermerke: „*Ich schließe mich der EB des Ltr Grp FzLzW vom 25.06.2002 an!*“, unterschrieben vom Leiter der Sektion 4 – Rüstung, Beschaffung, Versorgung und Bauwesen – General Dr. Corrieri, beziehungsweise „*Ich schließe mich der EB des Ltr Grp FzLzW vom 25.06.2002 in vollem Umfang an.*“, unterschrieben von Generaltruppeninspektor Pleiner.<sup>66</sup>

Katter, der das Ergebnis der Bewertungskommission präsentierte, sagte Minister Scheibner, dass Gripen und Eurofighter annähernd gleichwertig seien. Bei einer Entscheidung für Eurofighter könne sich aber ein Problem dergestalt ergeben, dass – würde man die Kosten nicht ersetzt bekommen – der Betrieb an die Grenzen der Finanzierbarkeit des Verteidigungsbudgets gehen könnte.<sup>67</sup>

### 3.4.1 Betriebskosten

Die Betriebskosten der Abfangjäger wurden von der Bewertungskommission nicht als entscheidungswesentliches Kriterium berücksichtigt, weil aus Sicht des Militärs eine Betriebskostenschätzung zu ungenau gewesen wäre. Scheibner wies darauf hin, dass die Höhe der Betriebskosten von zahlreichen Faktoren wie Standort sowie Art und Anzahl der Flugbewegungen abhängig sei.<sup>68</sup> Scheibner wurde auf mehrmalige Nachfrage mitgeteilt, dass die Betriebskosten nicht Bestandteil der Typenentscheidung seien, da es sich nur um Zukunftsprognosen handle.<sup>69</sup>

Am 21.5.2002 richtete EADS ein Schreiben an das Verbindungsbüro von Erhard Steininger, welcher dieses am 26.5.2002 an das BMLV weiterleitete. Darin wird seitens EADS festgehalten, dass eine zweistrahlige Maschine natürlich höhere Betriebskosten verursache, jedoch sei durch diese auch ein höheres Maß an Sicherheit gewährleistet. Nach Ansicht von EADS könnten aber die Betriebskosten der Eurofighter in Österreich niedriger angesetzt werden als bei den *Core-Nations*, da bestimmte Nato-Anforderungen nicht erfüllt werden müssten. Durch eine Anpassung an die Anforderungen in Österreich könnten nicht nur der Treibstoffverbrauch, sondern auch die Kosten der technischen Instandsetzung

---

vom 25.6.2002, StA Wien 61 St 48/02a

<sup>65</sup> DokNr. 52967, 371 (nö.): Einsichtsbemerkung Spinka vom 25.6.2002, StA Wien 61 St 48/02a

<sup>66</sup> aaO., 366 (nö.): Deckblatt BMLV GZ 47.000/0056-4.8/02, StA Wien 61 St 48/02a

<sup>67</sup> 55/KOMM XXIII. GP, 78: Auskunftsperson Scheibner

<sup>68</sup> 45/KOMM XXIII. GP, 25; 248/KOMM XXVI. GP, 7f: Auskunftsperson Scheibner

<sup>69</sup> 55/KOMM XXIII. GP, 85: Auskunftsperson Scheibner

deutlich günstiger angesetzt werden. Vor allem wenn ein kooperatives Modell mit der deutschen Luftwaffe aufgebaut werden könnte, würden sich weitere Einsparungen ermöglichen lassen. Dieses Schreiben wurde durch Ministerialrat Wall an den Leiter der Bewertungskommission Katter weitergeleitet.<sup>70</sup>

EADS fügte ihrem Schreiben vom 21.5.2002 eine Aufstellung der *Life Cycle Costs* (LCC) bei, die auch eine Aufstellung der durchschnittlichen Betriebskosten der drei Anbieter enthält.<sup>71</sup>

	Eurofighter	Gripen	F-16
Kosten pro Flugstunde (in Euro)	3.739	3.245	3.220
Total LCC für 30 Jahre (in Euro)	484.574.400	420.603.840	417.363.640

*Tabelle 1: Prognostizierte Betriebskosten der Abfangjäger im Vergleich*

Eine in der Unterkommission Logistik angefertigte Aufstellung der LCC über die Gesamtnutzungsdauer vom 15.5.2002 gliederte die erforderlichen Ausgaben in Betriebskosten und Unterstützung (hierunter fallen etwa Personalaufwand und technischer Support) und gelangte zu folgendem Ergebnis:<sup>72</sup>

	Gripen	F16	EF 2000
Betriebskosten	449.590.383	554.685.754	563.660.467
Unterstützung	669.601.605	671.027.024	1.580.184.979
Summe	1.119.191.989	1.225.712.778	2.143.845.446
LCC pro Jahr	37.306.400	40.857.093	71.461.515
LCC pro Flugstunde	8.636	9.458	16.542

*Tabelle 2: Prognostizierte Betriebskosten der Abfangjäger durch die UK-L*

<sup>70</sup> DokNr. 50426, 2 (eingeschr.) Schreiben EADS vom 21.5.2002, im Aktenbestand BMLV; vgl. auch 69/KOMM XXIII. GP, 78f: Vorhalt an Auskunftsperson Steininger

<sup>71</sup> aaO., 5 (eingeschr.): Beilage zum Schreiben vom 21.5.2002: LCC Eurofighter, F-16 und Gripen im Vergleich, im Aktenbestand BMLV; vgl. auch DokNr. 60700, 94ff (nö.): Beilage zum Schreiben vom 21.5.2002: LCC Eurofighter, F-16 und Gripen im Vergleich, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>72</sup> DokNr. 60500, 61 (nö.): LCC-Kalkulation, StA Wien 617 St 1/17z

Eine Preisübersicht der Abteilung Einkauf des BMLV vom 20.6.2002 zog lediglich einen Vergleich zwischen Eurofighter und Gripen und kam zu folgendem Ergebnis:<sup>73</sup>

Alle Angaben in Mio. Euro	Eurofighter	Gripen
Ausbildung gesamt	23,60	63,75
Infrastruktur insgesamt	95,00	95,00
Personalkosten	10,6	5,9
Betrieb	44,00	25,00
Personal	10,60	6,00
Betriebskosten/Jahr	54,60	31,00

Tabelle 3: Prognostizierte Lebenszykluskosten durch die Abt. Einkauf (in Mio. Euro)

Bei diesen Aufstellungen wurde mehrmals darauf hingewiesen, dass EADS im Schreiben vom 21.5. beziehungsweise 26.5.2002 eine Reduzierung der laufenden Kosten um 80 Prozent bei Material- und Fremdwartungsaufwand in Aussicht stelle. Ebenso sei eine Kraftstoffreduzierung von 20 Prozent möglich. Die Plausibilität konnte seitens des BMLV aber nicht nachvollzogen werden.<sup>74</sup>

Die aktuellen jährlichen Betriebskosten der nur mehr 15 Flugzeuge umfassenden Eurofighter-Flotte betragen rund 80 Mio. Euro. Die Kosten einer Flugstunde belaufen sich auf rund 60.000 Euro und setzen sich aus den Kostenfaktoren Treibstoff, Ersatzteile und Kosten der ISS-(Unterstützungs-)Verträge zusammen.<sup>75</sup> Bleiben die anteiligen Kosten der Unterstützungsverträge unberücksichtigt, ist die Flugstunde mit 20.000 bis 25.000 Euro zu veranschlagen. Die jeweiligen Kostenstrukturen werden durch Sammlung des Zahlenmaterials beobachtet und dokumentiert.<sup>76</sup>

### 3.4.2 Generalmajor Mag. Erich Wolf

Wolf war von 1.12.2002 bis 1.9.2006 Kommandant der Luftstreitkräfte und durch Ministerweisung Nr. 201/2006 vom 31.8.2006 Projektverantwortlicher für das Gesamtprojekt Luftraumüberwachungsflugzeug. In der Bewertungskommission leitete er die Unterkommission Operation. Neben seiner Tätigkeit im BMLV war Wolf seit Gründung der *Creativ Promotion Werbe- und Sportveranstaltungsgesellschaft mbH & Co KG* am 24.4.1985 deren Prokurist und Kommanditist. Geschäftsführerin war bis 1.9.2006 seine Gattin Anna Maria Frühstück-Wolf.

<sup>73</sup> DokNr. 54192, 13 (nö.): Betriebskostenvergleich Eurofighter/Gripen/F-16 des BMLV, im Aktenbestand des Rechnungshofes

<sup>74</sup> aaO.

<sup>75</sup> 251/KOMM XXVI. GP, 7f und 44: Auskunftsperson Gruber

<sup>76</sup> 253/KOMM XXVI. GP, 7f: Auskunftsperson Stadlhofer

Im ersten Eurofighter Untersuchungsausschuss wurden Geschäftsbeziehungen zwischen Wolf und dessen Gattin einerseits und Erhard Steininger andererseits bekannt. *Creativ Promotion* stellte am 18.12.2002 an Steininger, *Bofors* Verbindungsbüro von EADS in Österreich, eine Rechnung über 87.600 Euro für die Entwicklung eines Marketingkonzepts und Planung der konkreten Umsetzung für den Auftritt auf einschlägigen Luftfahrtveranstaltungen aus.<sup>77</sup> In den sichergestellten Unterlagen findet sich die Kopie eines Belegs über die Einzahlung der Rechnungssumme durch Steininger mit dem Hinweis „*Vertrag vom 18.12.02, 73.000 + Mwst*“ auf das Konto der *Creativ Promotion*.<sup>78</sup> Bei seiner Befragung im ersten Eurofighter-Untersuchungsausschuss gab Wolf an, dass ihm von einer Rechnungslegung der *Creativ Promotion* an Steininger nichts bekannt sei. Das Unternehmen seiner Frau habe die Tätigkeit Ende der 90er Jahre eingestellt. Er habe als Prokurist der Firma bis 25.6.2002 keine Tätigkeiten ausgeführt.<sup>79</sup>

Frühstück-Wolf, die Geschäftsführerin der Rechtsnachfolgerin der *Creativ Promotion Werbe- und Sportveranstaltungsgesellschaft mbH*, der *Accutronic Akkumulatoren und Notstromaggregate Vertriebs GmbH* war, gab gegenüber einem Journalisten an, das Unternehmen sei wirtschaftlich in Schwierigkeiten geraten, wovon sie ihrem Mann erzählt habe. Dieser habe ihr gesagt: „*Ich red mit dem Erhard*“. Nach dem Anruf von Wolf bei Steininger habe dieser gemeint, man müsse ihm nur eine Rechnung schicken und er würde die benötigten Gelder überweisen.<sup>80</sup> Diese Angaben bestätigte sie in der Folge nicht und entschlug sich der Aussage.<sup>81</sup>

In seiner Beschuldigtenvernehmung vom 28.8.2007 meinte Steininger, dass er nichts von der Beteiligung Wolfs an der Firma seiner Frau gewusst habe.<sup>82</sup> Die geleisteten Zahlungen hätten auch keinen Bezug zu EADS oder Eurofighter gehabt. Die Zahlung habe lediglich dazu gedient, das sich in finanziellen Schwierigkeiten befindliche Unternehmen aus einem Liquiditätsengpass zu führen.<sup>83</sup> Bei seiner Befragung vor dem ersten Eurofighter-Untersuchungsausschuss gab Steininger an, die Gattin Wolfs schon lange vor ihrer Heirat gekannt zu haben und auf deren Ersuchen ihr Trauzeuge bei ihrer Hochzeit mit Wolf gewesen zu sein.<sup>84</sup>

Wolf sagte in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 4.9.2007 aus, dass er die *Creativ Promotion* bereits 1996 seiner Frau übergeben habe und 1998 auch die restlichen Anteile verkauft habe. Er habe sich aber

---

<sup>77</sup> DokNr. 52813, 6 (nö.): Rechnung 12/2002, StA Wien 502 St 9/07s

<sup>78</sup> aaO., 7 (nö.): PSK-Auftragsbestätigung, StA Wien 502 St 9/07s

<sup>79</sup> aaO., 2 (nö.): Sachverhaltsdarstellung des BMLV, StA Wien 502 St 9/07s

<sup>80</sup> DokNr. 52951, 1f (nö.): Bericht zur geplanten Verfahrenseinstellung durch die StA Wien am 30.8.2011, StA Wien 502 St 9/07s

<sup>81</sup> 66/KOMM XXIII. GP, 93ff: Auskunftsperson Frühstück-Wolf

<sup>82</sup> DokNr. 52840, 4 (nö.): Beschuldigtenvernehmung Steininger, StA Wien 502 St 9/07s

<sup>83</sup> DokNr. 52838, 2 (nö.): Schriftliche Stellungnahme von Steininger, StA Wien 502 St 9/07s

<sup>84</sup> DokNr. 35580, 18 (nö.): Communiqué der Befragung von Steininger als Auskunftsperson durch den ersten EFT-UsA am 10.5.2007, im Aktenbestand des BMLV

nicht weiter um die Eintragung ins Firmenbuch gekümmert. Er habe nichts von finanziellen Schwierigkeiten des Unternehmens seiner Frau gewusst, da er beruflich sehr ausgelastet gewesen sei. Er gehe davon aus, dass sich auch Steininger seiner – Wolfs – Beteiligung nicht bewusst gewesen sei.<sup>85</sup>

Im Rahmen eines gegen Wolf am 10.4.2007 eingeleiteten Disziplinarverfahrens wurde er vorläufig suspendiert. Ein gegen ihn geführtes Strafverfahren wurde eingestellt.<sup>86</sup>

Es kann nicht festgestellt werden, dass die beschriebene Zahlung von 87.600 Euro durch Steininger an das von der Gattin Wolfs geführte Unternehmen unmittelbaren Einfluss auf die Typenentscheidung der von Wolf geleiteten Unterkommission Operation sowie der Bewertungskommission in ihrer Gesamtheit hatte.

### 3.5 Ministerrat und seine Vorbereitung

Laut Mitschrift des damaligen Sektionschefs im BMF Steger kamen bei einem Vier-Augen-Gespräch mit Grasser am 9.4.2001 auch Abfangjäger zur Sprache. Danach war das Wunschscenario von Grasser: „keine Abfangjäger“, „wenn schon, dann keine Typenpräferenz“, „entscheidend: Gegengeschäfte“<sup>87</sup> Es folgten weitere Besprechungen mit ähnlichem Inhalt.

Offenbar kam es vor der Ministerratssitzung vom 25.6.2002 im Bundeskanzleramt zu einer Besprechung, an der Bundeskanzler Schüssel, Vizekanzlerin Riess-Passer sowie die Minister Bartenstein, Grasser und Scheibner teilnahmen. Laut einer Gesprächsmitschrift Grassers erklärte dieser seine Verwunderung darüber, dass ohne vorherige Ankündigung die politische Entscheidung über den Ankauf der Abfangjäger getroffen werden solle. Scheibner erklärte, dass das BMLV eine Reihung getroffen habe, wonach Gripen vor dem Eurofighter liege. Grasser deponierte, dass die Fachabteilung seines Ministeriums die F-16 MLU – *Mid Life Update* – als effektivste und sparsamste Lösung erachte. Außerdem habe das BMLV bisher keine ausreichenden Daten über die *Life Cycle Costs* der Angebote geliefert.<sup>88</sup>

In der anschließenden Sitzung des Ministerrats am 25.6.2002 stand die Anschaffung von Abfangjägern nicht auf der Tagesordnung und scheint daher im Beschlussprotokoll des 104. Ministerrats nicht auf.<sup>89</sup>

---

<sup>85</sup> DokNr. 52846, (nö.): Beschuldigtenvernehmung Wolf, StA Wien 502 St 9/07s

<sup>86</sup> DokNr. 52963, 48 (nö.): Tagebuch zu StA Wien 502 St 9/07s; DokNr. 52951, 4f (nö.): Bericht zur geplanten Verfahrenseinstellung durch die StA Wien, StA Wien 502 St 9/07s

<sup>87</sup> DokNr. 60500, 286 (nö.): Chronologie Abfangjäger laut T-Kalender Steger und Mitschrift Steger, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>88</sup> aaO., 147 (nö.): Protokoll zum Gespräch über den Ankauf von Abfangjägern am 25.6.2002, im Bundeskanzleramt, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>89</sup> DokNr. 56192, 7ff (nö.): Beschlussprotokoll Nr. 104 über die Sitzung des Ministerrats am 25.06.2002, im

Für diesen Ministerrat hatte Scheibner einen Vortrag an den Ministerrat vorbereitet, war aber der Ansicht, dass eine Einigung an diesem Tag nicht zustande kommen würde.<sup>90</sup> Der *Vortrag an den Ministerrat* vom 25.6.2002 ist – abgesehen von der Typenentscheidung – im Wesentlichen wortgleich mit jenem vom 2.7.2002 (siehe unten) und enthält unter Punkt V. die Absichtserklärung, die Typenentscheidung nach Kenntnisnahme durch die Bundesregierung zugunsten der von der Firma Saab BAE Systems angebotenen Gripen zu treffen und die weiteren Schritte zur Antragstellung im Sinne der Bewertung einzuleiten. Der Ministerratsvortrag weist mit Schreibmaschine geschriebenen Namen „SCHEIBNER“ auf, darüber eine handschriftliche Unterschrift.<sup>91</sup> Die Echtheit der Unterschrift wird von Scheibner zwar bestritten, nicht jedoch der Inhalt des Entwurfs des Ministerratsvortrags: „*Der Ministerratsvortrag ist auch so, wie er ist, sicherlich als Entwurf authentisch*“.<sup>92</sup> Der Ministerratsvortrag sei – wie üblich – vom Kabinett vorbereitet worden.

Scheibner war bereit, die darin zum Ausdruck kommende Einschätzung von Beamten des Ministeriums zu vertreten, verwies allerdings darauf, dass ihm im Fall einer Entscheidung für den Gripen wohl später der Rechnungshofbericht, der den Eurofighter als das bessere Flugzeug bezeichnete, entgegengehalten worden wäre.<sup>93</sup>

Am 27.6.2002 fand – offenbar auf Beamtenebene – im BMF eine Besprechung statt, in der es, zwischen Hillingrathner und Commenda zu einer heftigen Auseinandersetzung kam, da Hillingrathner die gelieferten Aufstellungen über die *Life Cycle Costs* für nicht plausibel hielt und Commenda die Ansicht vertrat, man könne diese Kosten nicht berechnen.<sup>94</sup>

Am 28.6.2002 kam es im BMF zu einer weiteren Besprechung, Gesprächsteilnehmer waren Grasser, Scheibner, Berger, Commenda und Christl. Dr. Christl, Mitglied im Kabinett Grasser, legte dar, dass die Angaben zu den *Life Cycle Costs* eher dürftig und die Bereitschaft des BMLV zur Erhebung einer detaillierteren LCC-Analyse eher gering sei. Die Preisunterschiede zwischen den Varianten seien enorm. Für 24 Stück Eurofighter betragen die Gesamtkosten 2,767 Mrd. Euro für Gripen 2,678 Mrd. Euro, für neue F-16 2,213 Mrd. Euro und für die F-16 MLU 1,113 Mrd. Euro. Scheibner betonte neuerlich, dass Eurofighter zwar militärisch das anspruchsvollste Gerät biete, das aber in seinen laufenden Kosten ziemlich teuer und noch nicht ausgereift sei. Es bleibe vor allem der Saab Gripen. Grasser betonte die Notwendigkeit einer sparsamen Lösung, dies lege den Kauf von F-16-MLU nahe; die von Scheibner angestrebte Gripen-Lösung würde innerhalb der nächsten zehn Jahre zu einer Insellösung werden, da dieses Flugzeug in Zukunft wohl kaum mehr gekauft werden würde. Zu einem

---

Aktenbestand des BKA

<sup>90</sup> 55/KOMM XXIII. GP, 80: Auskunftsperson Scheibner

<sup>91</sup> DokNr. 60500, 134f (nö.): Vortrag an den Ministerrat vom 25.6.2002, BMLV GZ 10.061/8-I.6/02

<sup>92</sup> 55/KOMM XXIII. GP, 87: Auskunftsperson Scheibner

<sup>93</sup> 248/KOMM XXVI. GP, 7f, 22 und 27: Auskunftsperson Scheibner

<sup>94</sup> 51/KOMM XXIII. GP, 67: Auskunftsperson Hillingrathner

Einvernehmen kam es nicht.<sup>95</sup>

An der nächsten Besprechung im Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport am 1.7.2002 von 8.30 Uhr bis 12 Uhr nahmen die Ressortchefin Riess-Passer, Grasser und Scheibner teil. Scheibner betonte neuerlich, dass der Eurofighter in seinen laufenden Kosten ziemlich teuer und außerdem noch nicht ausgereift sei. Der Gripen sei ein hervorragendes Flugzeug zu vernünftigen Kosten und sei vom BMLV daher auf Platz eins gesetzt worden. Grasser erklärte, der F-16 MLU eindeutig den Vorzug zu geben und verwies neuerlich darauf, dass die angestrebte Gripen-Lösung innerhalb der nächsten zehn Jahre zur Insellösung werden dürfte. Die Gesprächsrunde endete ohne definitive Entscheidung.<sup>96</sup>

Ebenfalls am 1.7.2002 wurde von der Fachabteilung des BMF, Dr. Hillingrathner, eine Empfehlung für die Beschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen abgegeben, wonach die F-16 MLU an erster Stelle gereiht war. Die Maschine erfülle alle Bedürfnisse des Österreichischen Bundesheeres. Die technischen K.-o.-Kriterien Radar und Moving Map seien an den Haaren herbeigezogen. Der Eurofighter Typhoon wurde in der Empfehlung an zweiter Stelle gereiht. Es sei das mit Abstand kampfstärkste Gerät mit guter Preis-Qualität-Relation. Die Maschine könne aber mehr als Österreich je benötige, das Bedrohungsszenario rechtfertige diese teure Qualität nicht zwingend. Für den Gripen könne seitens der Fachabteilung keine Empfehlung abgegeben werden.<sup>97</sup>

Nach den Aufzeichnungen von Steger übergab dieser am 1.7.2002 um 16 Uhr Grasser den Abfangjägerakt. Steger erklärte hierbei, dass bei anderen Varianten als der kostengünstigsten – F-16 MLU – ein Einspruch des Ministers im Ministerrat angezeigt wäre. Grasser entgegnete, das gehe politisch nicht, da müsse er zurücktreten, das stehe in dieser Sache nicht dafür.<sup>98</sup>

Scheibner konnte sich in den vor dem Ministerrat geführten Diskussionen insoweit gegenüber Grassers Forderung nach gebrauchten F-16 Flugzeugen durchsetzen, als Einigung darüber erzielt wurde, dass keine gebrauchten Flugzeuge angeschafft werden würden.<sup>99</sup> Hinsichtlich des Gripen konnte Scheibner mit Grasser keine Einigung herbeiführen.

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass Scheibner bis knapp vor dem Ministerrat am 2.7.2002 eine Entscheidung für den Gripen herbeiführen wollte.

---

<sup>95</sup> DokNr. 60500, 148ff (nö.): Protokoll zum Gespräch über den Ankauf von Abfangjägern am 28.6.2002 im BMF, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>96</sup> DokNr. 60500, 151f (nö.): Protokoll zum Gespräch über den Ankauf von Abfangjägern am 1.7.2002 im BMLöS, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>97</sup> aaO., 153 (nö.): Einlageblatt zu GZ 27 1322/19-II/14/02, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>98</sup> aaO., 289 (nö.): Chronologie Abfangjäger laut T-Kalender Steger und Mitschrift Steger, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>99</sup> 55/KOMM XXIII. GP, 90: Auskunftsperson Scheibner



### 3.5.1 Vortrag und Zustimmung im Ministerrat

Erst unmittelbar vor dem Ministerrat am 2.7.2002 kam es zu der Einigung auf den Eurofighter, nachdem Grasser nicht weiter auf einem gebrauchten Flugzeug bestand. Scheibner erklärte Grassers Schwenk von der Ablehnung des Abfangjägerkaufs über die Anschaffung billigerer gebrauchter Flugzeuge zum teuersten Fluggerät damit, dass es aber eines mit „entsprechender Perspektive“ sein solle, wenn sich schon der Verteidigungsminister mit einem neuen Gerät durchsetzt.. Eine besondere Taktik wollte Scheibner darin nicht erkennen.<sup>100</sup> Ab dem Moment, als vom Finanzminister zugesichert worden war, dass alle durch die Beschaffung des Eurofighter zusätzlich erwachsenden Kosten dem Verteidigungsbudget ersetzt werden würden, bestand nach Ansicht Scheibners kein Grund mehr, nicht für das beste Gerät, das seiner Meinung nach eindeutig der Eurofighter war, zu votieren: „*Den Verteidigungsminister, zumindest der Vergangenheit, möchte ich sehen, der dann nicht sagt: Das beste Gerät für das österreichische Bundesheer!*“<sup>101</sup>

Scheibner gab dem unbeirrbar Drängen Grassers nach, weil ihm die Finanzierung der laufenden Kosten aus einem Sonderbudget zugesagt wurde.

Der Bundesminister für Landesverteidigung Herbert Scheibner trug am 2.7.2002 im Ministerrat vor, dass sich die Aufforderung an die Bieter auf Basis der bereits seit mehreren Jahren bekannten Nachbeschaffungs-Erfordernisse auf ein System bezogen habe, das zur Erfüllung der Luftraumüberwachung in Österreich geeignet sei und die nötigen Voraussetzungen für ein allfälliges erweitertes Aufgabenspektrum – wie internationale Einsätze – aufweist. Die fristgerecht innerhalb der Angebotsfrist 23.1.2002 eingelangten Angebote der Firmen EADS für Eurofighter Typhoon, Lockheed Martin für F-16 und Saab BAE Systems für Gripen seien durch die Anfang Jänner 2002 eingesetzte Bewertungskommission in Übereinstimmung mit dem im BMLV festgelegten Bewertungsverfahren bearbeitet worden. Die Bewertungskommission habe am 24.6.2002 das Ergebnis der Kosten-Nutzwert-Analyse vorgelegt. Gleichzeitig mit der militärischen Bewertung seien die in der Aufforderung erbetenen Gegengeschäftsangebote, die direkt an das für diesen Bereich zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu legen waren, durch dieses bewertet worden. Aufgrund der am 25.6.2002 vorgelegten Unterlagen über die militärische Bewertung beabsichtige der Bundesminister, die Typenentscheidung zugunsten des von EADS angebotenen Eurofighter Typhoon zu treffen und die weiteren Schritte zur Auftragserteilung im Sinne der Bewertung einzuleiten. Der Bundeskanzler werde die Entscheidung umgehend dem Nationalen Sicherheitsrat zur Kenntnis bringen.<sup>102</sup> Die Bundesregierung nahm diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis.

---

<sup>100</sup> 248/KOMM XXVI. GP, 9f und 39: Auskunftsperson Scheibner

<sup>101</sup> 55/KOMM XXIII. GP, 82 und 95: Auskunftsperson Scheibner

<sup>102</sup> DokNr. 36604, 55 (eingeschr.): Vortrag an den Ministerrat vom 2.7.2002, BMLV GZ 10.061/8-16/02; vgl. auch DokNr. 65378, 1f (nö.): Vortrag an den Ministerrat vom 2.7.2002, StA Wien 617 St 1/17z

Es kann nicht festgestellt werden, dass Grasser ausschließlich aus sachlich-technischen Motiven eine Entscheidung für den Eurofighter durchgesetzt hat. Ein wesentlicher Teil der Motivation war jedenfalls seine Verbundenheit mit Magna.

### *3.5.2 Gesetzliche Ermächtigung*

Am 14.8.2002 entschied die Bundesregierung als Folge der Hochwasserkatastrophe im Sommer 2002, dass lediglich 18 einsitzige Flugzeuge angekauft würden.

Mit dem einleitend bereits wiedergegebenen *Bundesgesetz über den Nachkauf von Luftraumüberwachungsflugzeugen* vom 20.8.2003, *BGBl I Nr. 71/2003*, wurde der Bundesminister für Landesverteidigung ermächtigt, für den Bund

- 18 Stück Luftraumüberwachungsflugzeuge zum Kaufpreis von bis zu 1,337 Mrd. Euro anzukaufen und zusätzlich
- Verträge über Lieferungen und Leistungen von bis zu 632 Mio. Euro im Zusammenhang mit dem Ankauf und der über den Voranschlagsatz 1/40108 zu bedeckenden mehrjährigen Bezahlung dieser Luftraumüberwachungsflugzeuge abzuschließen.

Für die finanzielle Bedeckung hatte nach dem Gesetz der Bundesminister für Finanzen zu sorgen.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wurden der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

## *3.6 Erarbeitung des Vertragstextes*

### *3.6.1 Approbationsbefugnis von Mag. Edwin Wall*

Wall war als Leiter der Einkaufsabteilung des BMLV im Rahmen seiner Zuständigkeit nach der Geschäftseinteilung bevollmächtigt, für den Bundesminister zu fertigen. Die Approbationsbefugnis war uneingeschränkt auch auf den Vertrag über den Ankauf der Eurofighter anwendbar. Diese auch bereits für frühere Verträge eingeräumte Befugnis<sup>103</sup> wurde im Zusammenhang mit der Anfrage eines Mitarbeiters eines Beratungsunternehmens durch den Leiter des Rüstungsstabes des BMLV dahingehend bestätigt, dass „*MinR Mag. Wall im Zusammenhang mit der Beschaffung des Abfangjägers durch das BMLV im Rahmen der geschäftseinteilungsmäßigen Agenden der Kaufmännischen Abteilung*

---

<sup>103</sup> 62/KOMM XXIII. GP, 98: Auskunftsperson Wall

*des BMLV/Rüstungsdirektion-Amt für Rüstung und Wehrtechnik als deren Leiter für den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung approbationsbefugt ist.*“ Diese Bestätigung ist mit 10.7.2003 datiert, somit knapp nach Fertigung des Vertrags am 1.7.2003.<sup>104</sup> Eine zweite gleichartige Approbationsbefugnis gab es nicht. Wall konnte ausnahmslos in allen Fällen allein für den Bundesminister zeichnen. Allerdings war er intern insoweit gebunden, als er den unterschriebenen Entwurf fünf oder sechs Stellen im BMLV zur Zustimmung weiterreichen musste und – jedenfalls beim Ankauf der Eurofighter – die Verhandlungsergebnisse der eingesetzten Redaktionsteams zu beachten hatte.<sup>105</sup>

### 3.6.2 Beginn der Verhandlungen

Mit 29.7.2002 begannen im Verteidigungsministerium die Vorbereitungen für den Vertragsabschluss; Verhandlungsleiter war auf erster Ebene Wall. Auf der zweiten Ebene waren vier spezialisierte Redaktionsteams befasst:

- Team Nr. 1 unter der Leitung von Erich Wolf hatte die Aufgabe, den Vertragstext hinsichtlich Operation und Simulation vorzubereiten;
- Team Nr. 2 wurde von Knoll geleitet und betraf Technik und Umwelt;
- Team Nr. 3 hatte Logistik zum Gegenstand und stand unter der Leitung von Hofer;
- Blind leitete das Team Nr. 4 – Kommerz.<sup>106</sup>

Die von diesen Teams erarbeiteten Ergebnisse sollten Teil des Vertrags von EF mit dem BMLV werden,<sup>107</sup> was im Protokoll der Besprechung vom 29.7.2002 auch festgehalten wurde. Unter dem Vorsitz von Wall sollte der Vertrag von EADS geschrieben und in der Folge durch Redaktionsteams des BMLV freigegeben werden.<sup>108</sup>

Am 30.7.2002 begannen unter der Leitung von Wall die Vertragsverhandlungen mit EF. Teilnehmer am sogenannten Kick-Off-Meeting waren unter anderen Mitarbeiter von EADS, nämlich Faltlhauser, Papachristofilou und Aldag sowie EADS-Lobbyist Plattner. Formulärmäßig wurde der Inhalt der Angebotseinholung des BMLV vom 10.10.2001 dem Angebot von EF vom 22.1.2002 gegenübergestellt. Unter Punkt 25 *Vertragselemente* findet sich der Satz: „*Im Falle der Auftragserteilung gelten nachfolgende Dokumente als Vertragsdokumente*“. In den Punkten 25.1 bis 25.3. werden die Angebotseinholung des BMLV vom 10.10.2001, das Angebot des Bieters und der gesamte Schriftverkehr ab Angebotseinholung bis zum Zustandekommen des Vertrags aufgezählt.

---

<sup>104</sup> DokNr. 36907, 3 (eingeschr.): Approbationsbefugnis des Leiters der Kaufmännischen Abteilung, im Aktenbestand des BMLV; vgl. auch 190/KOMM XXVI. GP, 3f: Vorhalt an Auskunftsperson Wall

<sup>105</sup> 190/KOMM XXVI. GP, 4, 7: Auskunftsperson Wall

<sup>106</sup> DokNr. 52853, 7 ff (nö.): Kommerz, Vertragsverhandlungen Abfangjäger, StA Wien 502 St 9/07s

<sup>107</sup> DokNr. 52853, 1 (nö.): Schreiben vom 6.1.2008 an die StA Wien, StA Wien 502 St 9/07s

<sup>108</sup> DokNr. 52853, 15 (nö.): Protokoll der Besprechung vom 29.7.2002, StA Wien 502 St 9/07s

Gemäß Punkt 25.4. sollten diese Vertragsdokumente, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart würde, subsidiär gelten. Von Bieterseite wurde folgender Einwand protokolliert: „*Wir sind der Auffassung, dass nach Abschluss der Vertragsverhandlungen, die auf Basis der Angebotseinholung und unseres Anbots stattfinden, ein komplettes Vertragsdokument erstellt wird, welches ausschließlich Gültigkeit hat und damit alles vorherige ersetzt. Eine subsidiäre Anwendung vorheriger Unterlagen entfällt damit.*“ Unter der anschließenden Rubrik *Konkretisierung* ist handschriftlich mit einem über den gesamten Punkt 25 gehenden Pfeil vermerkt: „*ersatzlos streichen*“. In der weiteren Spalte *Kommentar* findet sich ein durchgestrichenes Fragezeichen mit dem handschriftlichen Vermerk „*Mag. Wall zugestimmt*“.<sup>109</sup>

EUROFIGHTER ÖSTERREICH: Vertragsbedingungen				
Nr.	Angebotseinholung BMLV-GZ 33/017/00-00/01-4.9 vom 10 10 2001	Angebot EXP-J-0-E-0603 – KOM vom 22.01.2002	Konkretisierung	Kommentar/Ergebnis
25	<b>Vertragselemente</b> Im Fall einer Auftragserteilung gelten nachfolgende Dokumente als Vertragsdokumente.	Wir sind der Auffassung, dass nach Abschluss der Vertragsverhandlungen, die auf Basis der Angebotseinholung und unseres Angebotes stattfinden, ein komplettes Vertragsdokument erstellt wird, welches ausschließlich Gültigkeit hat und damit alles vorherige ersetzt. Eine subsidiäre Anwendung vorheriger Unterlagen entfällt damit.	<i>ersatzlos streichen</i>	<del>?</del> <i>Mag. Wall zugestimmt</i>
25.1.	Angebotseinholung BMLV GZ 33/017/00-00/01-4.9 vom 10 10 2001			
25.2.	Angebot des Bieters			
25.3.	Der gesamte Schriftverkehr ab Angebotseinholung bis zum Zustandekommen des Vertrages.			
25.4.	Die Vertragsdokumente gemäß Punkt 25.1 bis Punkt 25.3. gelten, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart, subsidiär.			

Abbildung 2: Grafische Aufbereitung des Punkt 25 und der handschriftlichen Notizen

### 3.6.3 Änderungen der Vertragsentwürfe

#### 3.6.3.1 Verhaltensregeln

Im Zuge der Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen waren die Verhaltensregeln von dem vom BMF beauftragten Wiener Rechtsanwalt sowie Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher mit folgendem Text erstellt worden:

<sup>109</sup> DokNr. 60500, 325 (nö.): Eurofighter Österreich: Vertragsbedingungen; StA Wien 617 St 1/17z

*„Code of Business Conduct*

*Die vorliegende Erklärung ist Teil der Ausschreibungsunterlagen und an der hierfür vorgesehen [sic] Stelle von dem Bieter (oder den Bietern) rechtswirksam zu unterfertigen. Wird diese Erklärung nicht ordnungsgemäß unterfertigt gemeinsam mit dem Angebot vorgelegt, so hat der Bieter zu gewärtigen, dass sein Angebot – allenfalls nach fruchtloser Aufforderung zur Verbesserung – ausgeschlossen wird.*

*Dies vorausgeschickt, erklärt jeder Bieter:*

*1. Von Bieterseite ausdrücklich zugesagt wird, es zu unterlassen, natürlichen oder juristischen Personen, die mittelbar oder unmittelbar an der Zuschlagsentscheidung mitwirken oder auf die Zuschlagsentscheidung Einfluss nehmen können, in Kenntnis dieser Umstände Vorteile iSd § 304 StGB anzubieten oder zu gewähren oder darauf hinzuwirken, dass Dritte solchen Personen einen derartigen Vorteil anbieten oder gewähren;*

*2. Von Bieterseite ausdrücklich zugesagt wird, dafür zu sorgen, dass auch durch sonstige Dritte, welche dem unmittelbaren oder mittelbaren beherrschenden Einfluss eines Bieters unterliegen, kein gemäß Pkt. 1. untersagtes Verhalten gesetzt wird, es sei denn, dass dieses Anbieten oder Gewähren eines Vorteils nachweislich weder im Zusammenhang mit der gegenständlichen Ausschreibung steht noch geeignet ist, die Zuschlagsentscheidung mittelbar oder unmittelbar zu beeinflussen – wofür der Bieter die Beweislast trägt;*

*3. Von Bieterseite wird ausdrücklich zugesagt, dafür zu sorgen, dass auch durch Rechtsgeschäfte, die aus oder im Zusammenhang mit der gegenständlichen Ausschreibung abgeschlossen werden, insbesondere im Zuge der Abwicklung von Gegengeschäften kein Anbieten oder Gewähren von Vorteilen in dem nach Pkt. 1. und Pkt. 2. untersagten Umfang erfolgt, wobei der Bieter dieser Unterlassungspflicht genügt, wenn er die Einhaltung dieser Verpflichtung durch zumutbare Prüf- und Überwachungsmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der im Zuge dieser Ausschreibung anzubietenden Gegengeschäfte bestmöglich sicherstellt.*

*Jeder Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass bei Verletzung einer der oben genannten Verpflichtungen dem Auftraggeber folgende Rechte eingeräumt werden:*

- a) Ausscheiden des Angebotes des betreffenden Bieters oder Forderung des Ausscheidens des betreffenden Bieters aus seiner Bietergemeinschaft bis zum Zuschlag;*
- b) nach Zuschlag gänzlicher oder teilweiser Rücktritt vom Vertrag mit dem betroffenen Bieter oder der Bietergemeinschaft, welcher dieser Bieter angehört;*
- c) wobei in beiden oben genannten Fällen jener Bieter, welcher die vorgenannte Rechtsfolge auslöst, solidarisch mit allfälligen weiteren Mitgliedern seiner Bietergemeinschaft für sämtliche Schäden des Auftraggebers, insbesondere für jeglichen frustrierten Aufwand sowie alle Kosten zweckmäßiger Ersatzvornahmen haftet.<sup>110</sup>*

---

<sup>110</sup> DokNr. 57492, 10 (eingeschr.): Schreiben des Rechtsanwalts vom 21.9.2001 samt Textierungsvorschlag für

Die so ausgearbeitete Version der Verhaltensregeln wurde vom BMLV den Ausschreibungsunterlagen vom 10.10.2001 beigelegt (dort als Anhang A-12).<sup>111</sup> EF ergänzte die als Bestandteil ihres Angebots vom 22.1.2002 unter der Bezeichnung *Anhang A-3* vorgelegten Verhaltensregeln um eine Ziffer 4 folgenden Wortlauts:

*„4. Die in obiger Ziffer 3. enthaltene Verpflichtung des Bieters gilt nur, wenn und soweit die dort definierten Rechtsgeschäfte vom Bieter selbst abgeschlossen werden.“*<sup>112</sup>

Diese Version wurde von EF mit Datum 22.1.2001 firmenmäßig gezeichnet; in den dem Angebot beiliegenden Erläuterungen wurde ohne weitere Begründung auf die Vornahme der entsprechenden Textadaptierung hingewiesen.<sup>113</sup>

Die durch diesen Punkt 4 bewirkte Einschränkung der aus den Verhaltensregeln resultierenden Pflichten des Bieters wurde zu einem nicht mehr näher feststellbaren Zeitpunkt vor der endgültigen Vertragsunterzeichnung von der Revisionsabteilung im BMLV geprüft. Die Revisionsabteilung stimmte dem Ansinnen von EF zur Aufnahme des Punktes 4. zu, weil nach Ansicht von deren Leiter GenMjr Peter Steiner die Haftung von EF ohne diesen Zusatzpunkt als eine in der österreichischen Rechtsordnung nur sehr eingeschränkt vorkommende Erfolgshaftung anzusehen gewesen wäre.<sup>114</sup>

Einem Schreiben vom 8.10.2002, gerichtet an Wall und gezeichnet von Faltlhauser, in dem EF die Ergebnisse der Vertragsverhandlungen im August/September 2002 zusammenfasste, waren offenbar als Anlage die *„Verhaltensregeln betreffend die Geschäftstätigkeit“* angeschlossen. Diese mit 12.9.2002 firmamäßig für EF gezeichnete Version der Verhaltensregeln enthielt ausschließlich die Ziffern 1 bis 3, nicht jedoch Ziffer 4.<sup>115</sup>

Im Herbst 2002 wurden – wegen der Auflösung des Parlaments und Neuwahlen – die Vertragsverhandlungen abgebrochen.<sup>116</sup> Im Laufe des März 2003 wurden sie wieder aufgenommen.

In einem Entwurf des Kaufvertrags vom April 2003 finden sich als Anhang A-8 die von Faltlhauser am 12.9.2002 gezeichneten Verhaltensregeln, somit jene Version ohne Ziffer 4.<sup>117</sup> Wall forderte EF nach

---

„Code of Business Conduct“, BMF GZ 27 1322/16-II/14/01; vgl. auch DokNr. 60557, 11 (nö.): Schreiben des Rechtsanwalts vom 21.9.2001 samt Textierungsvorschlag für „Code of Business Conduct“, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>111</sup> DokNr. 60499, 222f (nö.): Angebotseinholung Abfangjäger, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>112</sup> aaO., 534ff: Angebot zum Vorhaben Abfangjäger, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>113</sup> aaO., 504f: Commercial in Confidence, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>114</sup> 69/KOMM XXIII. GP, 122: Auskunftsperson Steiner

<sup>115</sup> 653/J XXIII. GP: Parlamentarische Anfrage Abg. Haimbuchner und Koll.; 659/AB XXIII. GP: Anfragebeantwortung Darabos; DokNr. 60500, 366ff (nö.): Verhaltensregeln betreffend die Geschäftstätigkeit, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>116</sup> 69/KOMM XXIII. GP, 122: Auskunftsperson Steiner

<sup>117</sup> DokNr. 57598, 200f (eingeschr.): Vertragsentwurf April 2003, im Aktenbestand des BMF

Paraphierung des Vertragstextes im Mai 2003 mit Fax vom 16.6.2003 z.Hd. Faltlhauser unter dem Betreff „*offene Vertragspunkte*“ mit Bezug auf zwei Vertragsentwürfe unter anderem zur „*Unterzeichnung der Verhaltensregeln betreffend die Geschäftstätigkeit*“ mit dem Hinweis auf, dass die unterzeichnete *Haftungserklärung* in jeder Originalausfertigung enthalten sein müsse, das heie, in jeweils zwei Originalen; jeder Vertrag sei in zwei Originalausfertigungen (dh vier gebundene Vertrge) zu erstellen.<sup>118</sup>

Von EF wurden offenbar nach dem Fax keine weiteren Erklrungen vorgelegt, da die als Anhang A-8 Vertragsbestandteil gewordenen Verhaltensregeln, die auch Punkt 4. umfassen, das Datum 22.1.2001 (richtigerweise wohl: 2002) aufweisen.<sup>119</sup> Fr Wall war die logische Folge der Nichtvorlage gefertigter Erklrungen von EF, dass die „*Erklrung, die vereinbart wurde, vom 22.1.2002 in den Vertrag hineingegeben*“ wrde.<sup>120</sup> Nach Angaben von Wall sei die Zustndigkeit fr die Verhaltensregeln beim BMF gelegen. Von diesem habe er sie in der verwendeten Form erhalten.<sup>121</sup> Hinsichtlich der in Punkt 4. enthaltenen Verhaltensregeln wurde laut Hillingrathner von Wall telefonisch das Einvernehmen mit dem BMF hergestellt. Ohne dass Hillingrathner den Punkt 4. konkret gesehen htte, erklrte er auf die Frage Walls, ob man der Firma eine Erleichterung geben knne, dass grundstzlich kein Einwand bestnde, wenn das sachlich begrndet sei.<sup>122</sup>

Wall sah es aufgrund des ihm vom Bundesminister eingerumten Pouvoirs nicht fr erforderlich an, vor Entscheidungen ber die Vertragsgestaltung die Zustimmung eines Vorgesetzten einzuholen,<sup>123</sup> weil es allein seine Aufgabe gewesen sei, den Vertrag unterschriftsreif zu machen.<sup>124</sup> Der Vergabeakt wurde in weiterer Folge dem Kabinett des Bundesministers zur Kenntnis gebracht. Der damalige Bundesminister fr Landesverteidigung Gnther Platter erhielt von der Revisionsabteilung laut seinen Angaben die Gesamtinformation, dass alles sauber ber die Bhne gegangen sei. Er habe auch gesehen, dass es diese Klausel gegeben habe und zur Kenntnis genommen, dass darber keine Debatte gefhrt worden sei. Ihm selbst sei niemals eine andere Formulierung bekannt gewesen als jene, die endgltig Vertragstext geworden sei.<sup>125</sup> Das BMF erteilte dem von der Kaufmnnischen Abteilung des BMLV bermittelten Vergabeakt am 30.6.2003 mittels Einsichtsbemerkung die Zustimmung.<sup>126</sup>

---

<sup>118</sup> DokNr. 36652, 2 (eingeschr.): Fax von Wall an EF vom 16.6.2003 betreffend offene Vertragspunkte, VV-7/36 BMLV

<sup>119</sup> DokNr. 61114, 112 (n.): Anhang A-8, Verhaltensregeln betreffend die Geschftsttigkeit, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>120</sup> 62/KOMM XXIII. GP, 99: Auskunftsperson Wall

<sup>121</sup> 190/KOMM XXVI. GP, 28: Auskunftsperson Wall

<sup>122</sup> 63/KOMM XXIII. GP, 16f: Auskunftsperson Hillingrathner

<sup>123</sup> 62/KOMM XXIII. GP, 98: Auskunftsperson Wall

<sup>124</sup> 190/KOMM XXVI. GP, 4: Auskunftsperson Wall

<sup>125</sup> 61/KOMM XXIII. GP, 25: Auskunftsperson Platter

<sup>126</sup> 659/AB XXIII. GP, 25: Anfragebeantwortung Darabos

### 3.6.3.2 Ersetzungsbefugnis

In der am 1.7.2003 unterfertigten Vertragsfassung wurde EF in Punkt 2.5. die Berechtigung eingeräumt, bei verspäteter Verfügbarkeit von Flugzeugen in Tranche 2-Konfiguration solche in Tranche 1-Konfiguration zu liefern. Dieser Punkt, *Herstellung des endgültigen Bauzustandes*, des Vertragsteiles B *Technik*, wurde offenkundig in den Vertragsentwurf aufgenommen, ohne die Ersetzungsbefugnis im übrigen Vertrag zu berücksichtigen, weil es insbesondere an Unterlagen und Preislisten zu den für die Tranche 1-Flugzeuge benötigten Ersatzteilen fehlte.<sup>127</sup>

Für den Fall der Lieferung in Tranche 1-Konfiguration definiert Punkt 2.5. zudem, wie „*die Forderung nach Baugleichheit in diesem Vertrag unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte abgedeckt wird*“. Weiters sollen „*die in Tranche 1/Block-5-Konfiguration ausgelieferten Flugzeuge [...] von EF auf Tranche 2/Block8-Konfiguration, wie nachstehend definiert, umgerüstet*“ werden. Dabei werden gemäß Punkt 2.5.3 „*nach dem derzeit vorliegenden Forderungskatalog der vier Nationen für die Tranche 2*“ im Einzelnen aufgezählte Geräte, die für die Flugzeuge des BMLV relevant sind, modifiziert beziehungsweise ersetzt.<sup>128</sup>

#### 3.6.3.2.1 Ersetzungsbefugnis im Angebot, in den Vertragsentwürfen und im Vertrag

Wie oben zum Kapitel *Angebotsseinholung* ausgeführt, hat EF bereits am 22.1.2002 zu Kapitel B *Technik- und Taktikbetrieb* des Angebots (eingegangen beim BMLV am 1.2.2002) klargestellt, dass die mit dem Angebot offerierten Eurofighter-Waffensysteme identisch mit jenen seien, die zur gleichen Zeit an die Eurofighter-Partnernationen Deutschland, Italien, Großbritannien und Spanien geliefert und von diesen abgenommen würden. Die in den Jahren 2004 und 2005 an das BMLV zu liefernden Eurofighter-Flugzeuge würden die für die vorgesehene Luftraumüberwachungs- und Verteidigungsaufgaben erforderliche Funktionalität haben. Sie würden durch eine von EF durchgeführte Integration eines Software-Updates auf einen äquivalenten Funktionalitätsstandard nachgerüstet werden. Ein einheitlicher Hardware-Standard würde im Jahr 2008 durch die Einrüstung der entsprechenden Nachrüstsätze durch Fachpersonal von EF erreicht werden.<sup>129</sup> In diesem Sinne erklärte Wall, dass nach den Lieferterminen im (damaligen) Angebot zwölf Stück Tranche 1 und zwölf Stück Tranche 2 geliefert werden sollten, mit der Verpflichtung zur kostenlosen Umrüstung auf Tranche 2. Im Vertrag sei – nach der Stückzahlreduktion durch die Bundesregierung – sodann festgeschrieben worden, dass 18 Stück Tranche 2 geliefert werden würden, mit der Möglichkeit, sechs Stück Tranche 1 und zwölf Stück

---

<sup>127</sup> 407/KOMM XXV. GP, 27: Auskunftsperson Koziol

<sup>128</sup> DokNr. 65519, 54 (nö): Kapitel B des Kaufvertrags vom 1.7.2003, 617 St 1/17z der StA Wien

<sup>129</sup> DokNr. 35744, 41 (eingeschr.): Angebot Kapitel B, Ausgabe 1 vom 22.1.2002, EXP-J-0-E-0603-TTB BMLV



Tranche 2 zu liefern.<sup>130</sup>

In einem von der Vertretung von EADS vorgelegten Entwurf des Vertragsteils B, Ausgabe 1, finden sich unter der Geschäftszahl BMLV-GZ-33/017/01-02/01-4.9 mit dem Datum 13.9.2002 unter Punkt 2 *Spezifikationen* folgende Sätze: „*Die Lieferung des Produkts erfolgt in dem Bauzustand, der unter dem Hauptprogramm die Basis für die zeitgleiche Auslieferung der entsprechenden Produkte bildet. EF ist verpflichtet, die Produkte auf eigene Kosten in den Zustand zu versetzen, der dem unter dem Hauptprogramm definierten und abgenommenen Final Operational Clearance (FOC) - Funktionalitätsstandard entspricht. Die Verpflichtung der EF bzgl Bauzustand (Punkt 2.5.) bleibt davon unberührt*“. Punkt 2. 5 des Entwurfs – *Herstellung des endgültigen Bauzustands* – verpflichtet EF, die in Tranche 1/Block 2- beziehungsweise -5-Konfiguration ausgelieferten Flugzeuge auf Tranche 2/Block 8- Konfiguration, wie nachstehend definiert, umzurüsten.<sup>131</sup>

Ein Vertragsentwurf am Stand von April 2003 enthielt folgende Bestimmungen:

„2.1. *Allgemeine Bestimmungen:*

[...]

*Die Lieferung und Abnahme der Produkte erfolgt in dem Bauzustand und Funktionalitätsstandard, die unter dem Hauptprogramm die Basis für die zeitgleiche Auslieferung und Abnahme der entsprechenden Produkte bilden.*

*EF ist verpflichtet, die Produkte auf eigene Kosten in den Zustand zu versetzen, der dem unter dem Hauptprogramm definierten und abgenommenen Final Operational Clearance (FOC) - Funktionalitätsstandard entspricht.*

*Die Verpflichtung der EF bzgl. Bauzustand (Punkt 2.5) bleibt davon unberührt.*

[...]

2.5. *Herstellung des endgültigen Bauzustandes*

*Bei verspäteter Verfügbarkeit von Flugzeugen in Tranche 2 Konfiguration kann EF Flugzeuge in Tranche 1 Konfiguration anbieten. Die Entscheidung über die Annahme des Angebotes obliegt dem BMLV. Sollte das BMLV dieses Angebot ablehnen, wird eine Anpassung des Lieferplans vereinbart. Im Falle der Annahme des Angebotes gelten die folgenden Bestimmungen: [...]*

*Die in Tranche 1 / Block 5 Konfiguration ausgelieferten Flugzeuge werden von EF auf Tranche 2 / Block 8 Konfiguration, wie nachstehend definiert, umgerüstet.*<sup>132</sup>

---

<sup>130</sup> 60/KOMM XXIII. GP, 117 und 139: Auskunftsperson Wall; 190/KOMM XXVI. GP,5: Auskunftsperson Wall

<sup>131</sup> DokNr. 60690, 53 (nö.): Vertrag Abfangjäger Eurofighter, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>132</sup> DokNr. 57598, 53 und 55 (eingeschr.): Vertragsentwurf April 2003 im Aktenbestand des BMF; vgl. auch DokNr. 60690, 76f (nö.): Vertragsentwurf April 2003 beiliegend der ON 177 im Verfahren 617 St 1/17z der StA Wien

### 3.6.3.2.2 Letzte Änderung des Vertragsentwurfs

Ein Vertragsentwurf vom 30.4.2003 wurde am 14.5.2003 von Vertretern der Vertragsparteien paraphiert<sup>133</sup> und in gesiegelter Form bei den Vertragspartnern hinterlegt<sup>134</sup>, was aber nach Ansicht Walls am Entwurfscharakter nichts änderte.<sup>135</sup> Wegen der mit 1.7.2003 auslaufenden Bindungsfrist des Angebots von EF<sup>136</sup> war es notwendig, den Kaufvertrag bis Montag, den 30.6.2003, unterschriftsreif zu machen. Der Vertrag wurde daher von den für die einzelnen Vertragsbereiche zuständigen Redaktionsteams noch einmal durchgesehen. Der Leiter des für den Bereich Technik zuständigen Teams meldete Wall, dass das in Punkt 2.5. des Vertrags (Stand 30.5.2003) stehende Wort „*anbieten*“ durch das Wort „*liefern*“ zu ersetzen und die nachfolgenden beiden Sätze zu streichen seien. Wall stimmte dem zu, weil er der Ansicht war, dass wegen des auslaufenden Leasingvertrags Österreichs mit Schweizer Abfangjägern jedenfalls EF wie vereinbart liefern müsse und dass es bei einer Ablehnung des Anbots, vorerst Tranche-1-Flieger liefern zu dürfen, durch das BMLV zu einem Aufschüren des von ihm als insgesamt günstig eingeschätzten Vertrags kommen könnte. Von dieser Vertragsänderung verständigte Wall Repräsentanten von EF.<sup>137</sup> Dass es zu einem Treffen zwischen ihm, Blind und dem EF-Mitarbeiter Papachristofilou in der Rossauer Kaserne gekommen sei, bestritt Wall; er habe sich ausschließlich in dem Amtsgebäude am Franz-Josefs-Kai aufgehalten.

Es kann nicht festgestellt werden, dass es, wie von Airbus im Strafverfahren behauptet, zu einem Treffen in der Rossauer Kaserne gekommen ist.<sup>138</sup>

Wall hielt in einem von ihm gefertigten Aktenvermerk betreffend den 29.6.2003 mit dem Betreff *Sonntagsaktivitäten* fest, dass er vom Telefonanschluss seines Bürozimmers (Klappe 1428) telefonierte, wobei er offenbar abgehende Telefonate mit aufsteigendem und eingehende Telefonate mit abwärts gerichtetem Pfeil markierte.<sup>139</sup> Die überwiegend mit Hofer geführten Telefonate hatten die Bearbeitung des Zahlungsplans zum Gegenstand. Mit 1525 notierte Wall ein offenbar eingehendes Telefonat: „*Weisung an KAT ergangen, daß alle Zuarbeiten zu erfolgen haben damit der Vertrag und Akt heute fertiggestellt werden können!*“

Nach Angaben Walls genehmigte er am Montag den fertigen Vergabeakt und trug ihn im Haus zu den zustimmungsberechtigten Stellen. Ebenso legte er ihn dem Finanzministerium vor, wo er etwa zwei

---

<sup>133</sup> DokNr. 60689, 119 (nö.): Gendarstellung zu ON 35, Anlage III zum Schriftsatz von Airbus DS vom 10.4.2018, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>134</sup> DokNr. 36917, 5 (eingeschr.): Dienstzettel 279/03 vom 13.5.2003, VV9-14: S92000/102-GStbBür BMLV

<sup>135</sup> 190/KOMM XXVI. GP, 5: Auskunftsperson Wall

<sup>136</sup> DokNr. 66709, 67 (nö.): Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofs, Bund 2005/3

<sup>137</sup> 190/KOMM XXVI. GP, 11: Auskunftsperson Wall

<sup>138</sup> vgl. DokNr. 60689, 19 (nö.): Stellungnahme Airbus vom 10.4.2018, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>139</sup> 190/KOMM XXVI. GP, 7: Auskunftsperson Wall; DokNr. 36564, 3 (eingeschr.): Aktenvermerk *Montagsaktivitäten VV9-19 BMLV*

Stunden verblieb.<sup>140</sup> Ein weiterer von Wall gefertigter Aktenvermerk führt unter Betreff *Montagsaktivitäten* an und beginnt mit: „0826 – *Genehmigung Vergabeakt*“. Für die Vorsprache im BMF wurden die Uhrzeiten „1310“ und „1530“ mit dem Zusatz „Ende“ eingetragen.<sup>141</sup> Das Deckblatt des Aktes zeigt die Bestätigungen der Einsichtnahme durch die zustimmungsberechtigten Abteilungen. Angeschlossen ist unter anderem ein Kanzleiauftrag zur Versendung der zwei Originalausfertigungen des Vertrags (samt Beilagen) „nach Beisetzung des Dienstsiegels bei jeder Unterschrift“.<sup>142</sup>

Es kann nicht festgestellt werden, dass Wall aus sachfremden Motiven handelte.

### 3.6.3.2.3 Ersetzungsbefugnis und die technische Möglichkeit der Nachrüstung

Für den mit der Ausschreibung und Bewertung der Nachfolge des Abfangjägers befassten Knoll (Leiter der Unterkommission Technik sowie der entsprechenden Vertragsverhandlungsgruppe), ab 1.5.2003 Leiter des Materialstabs Luftfahrttechnik, waren die in Teil B *Technik* definierten Fähigkeiten von Bedeutung: Die Fähigkeiten würden am Anfang mit Flugzeugen Block 5 geliefert, die im Rahmen der Baugleichheit hardwaremäßig auf Block 8 upgegradet werden würden. Die Entscheidung Tranche 1, Tranche 2 sei nie zu fällen gewesen, hardwaremäßig sei die Zielvorstellung Block 8 gewesen. Vertragsgemäß sei EF verpflichtet, auf Final Operational Clearance upzugraden. Das Wichtigste beim Flugzeug seien die Rechner. Die Rechner der Tranche 2/Block 8 seien zukunftsorientierter. „So haben wir alles mit einem Schlag gekauft“.<sup>143</sup>

Die Frage der Rechner sah auch Rauen, von Jänner 2001 bis Mai 2004 Prokurist beziehungsweise Geschäftsführer von EADS und ab Mai 2004 Geschäftsführer von EF,<sup>144</sup> als wichtig an. Die Tranche-2-Flugzeuge würden über einige Kapazitäten mehr als Tranche 1 verfügen, insbesondere bei den Rechnern. Wann immer etwas Neues komme, sei mehr Rechnerkapazität erforderlich, das sei ein wesentlicher Unterschied zwischen Tranche 1 und Tranche 2. In der Tranche 2 seien fünf wichtige Rechner mit erhöhter Kapazität, und darauf sei Wert gelegt worden. Diese seien zwar in Tranche 1 nicht enthalten, EF sei aber verpflichtet gewesen, die Flugzeuge Tranche 1 mit diesen fünf Computern hochzurüsten.<sup>145</sup> Österreich habe eine Fähigkeit zur Luftraumüberwachung gekauft, die möglichst einen Tranche-2-Produktionsstandard haben sollte.<sup>146</sup>

---

<sup>140</sup> 190/KOMM XXVI. GP, 15: Auskunftsperson Wall

<sup>141</sup> Vgl. DokNr. 36564, 2 (nö): AV Wall *Montagsaktivitäten* VV9-19 BMLV

<sup>142</sup> DokNr. 36604, 5 (ingeschr.): Abfangjäger „Eurofighter“, Zur Einsicht vor Abfertigung, V-1: 33/017/00-02/01-RD-ARWT/KA; vgl. auch DokNr. 63807, 18ff (nö.): Akt „Vergabe an Eurofighter“ des BMLV (GZ 33/017/00-02/01-RD-ARWT/KA), StA Wien 604 St 6/11f

<sup>143</sup> 64/KOMM XXIII. GP, 40, 69 und 77: Auskunftsperson Knoll

<sup>144</sup> DokNr. 60499, 5ff (nö.): Handelsregisterauszüge, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>145</sup> 43/KOMM XXIII. GP, 90f und 94: Auskunftsperson Rauen

<sup>146</sup> 59/KOMM XXIII. GP, 61f: Auskunftsperson Rauen

Auch Karl Hofer, Projektleiter der Eurofighter-Einführung und Mitglied der Bewertungskommission, betonte, es sei nicht ein Flugzeug Block 5 oder Block 8 gekauft worden, sondern eine bestimmte Funktionalität, die in der Leistungsbeschreibung vorgegeben gewesen sei. Die Forderung des Logistiklers sei gewesen, dass alle 18 Flugzeuge den gleichen Bauzustand hätten. Die Schwäche sei, dass es immer verschiedene Bauzustände gebe, weil im Zeitablauf unterschiedliche Modifikationen eingerüstet werden würden. Block 5 werde durch die Nachrüstung weitestgehend mit Block 8 harmonisiert werden.<sup>147</sup>

Laut Jeloschek ist eine völlige Umrüstung von Tranche 1 auf Tranche 2 allerdings nicht möglich, da etwa die Rumpfform unterschiedlich ist.<sup>148</sup> Der BMLV-Beamte Karl Hofer – ehemaliger Leiter der Unterkommission Logistik der Bewertungskommission und Projektleiter für die Einführung des Eurofighters in Österreich – bestätigte, dass die Lieferung von Tranche-1-Luftfahrzeugen unter Nachrüstungspflicht einerseits sowie reinrassiger Tranche-2-Flugzeuge andererseits zu unterschiedlichen Logistikschiene geführt hätte, weil zwar die avionischen Elemente der Tranchen gleich seien, sich aber der Maschinenbau unterscheide.<sup>149</sup> Auch der Rechtsberater von EF im Zuge der Vergleichsverhandlungen, Univ.-Prof. Mag. Dr. Meinhard Lukas gab zu dieser Thematik an, dass es ein „[...] auch für die logistische Dimension [...] ein nicht unwesentliches Thema“ sei, wenn man „zwei unterschiedliche Baureihen von Flugzeugen in die eigene Bewirtschaftung bekommen hätte.“<sup>150</sup>

Nach Ansicht des Vertragsunterzeichners Wall sollte die Ersetzungsbefugnis lediglich eine Überbrückungslösung für sechs Flugzeuge sein, die danach ohne Kosten für das BMLV auf Flugzeuge der Tranche 2/Block 8 umgerüstet werden würden. Die Ersatzlieferungen hätten den Tranche-2-Flugzeugen zu entsprechen. Falls das nicht möglich ist, werden neue Flugzeuge der Tranche 2/Block 8 geliefert.<sup>151</sup>

#### 3.6.3.2.4 Abruf und die Problematik der Ersetzungsbefugnis

Die Ersetzungsbefugnis nahm EF mit Schreiben vom 21.11.2005 in Anspruch.

Die vertraglich eingeräumte Ersetzungsbefugnis wurde offenbar erst später als problematisch angesehen. Dies wird in der kritischen Stellungnahme des BMF vom 21.11.2007 anschaulich

---

<sup>147</sup> 57/KOMM XXIII. GP, 109ff: Auskunftsperson Hofer

<sup>148</sup> 409/KOMM XXV. GP, 173 und 200: Auskunftsperson Jeloschek

<sup>149</sup> 412/KOMM XXV. GP, 33f: Auskunftsperson Hofer

<sup>150</sup> 413/KOMM XXV. GP, 10: Auskunftsperson Lukas

<sup>151</sup> 417/KOMM XXV. GP, 21 und 44: Auskunftsperson Wall

dargestellt:<sup>152</sup> Aus dem technischen Teil von Punkt 2.5. ergebe sich, dass „*bei verspäteter Verfügbarkeit von Flugzeugen in Tranche 2 Konfiguration die EF Flugzeuge in Tranche 1 Konfiguration liefern kann. Weiters wird für diesen Fall bestimmt, dass die in T1/B5 Konfiguration ausgelieferten Flugzeuge von EF auf T2/B8 Konfiguration umgerüstet werden. Diese Bestimmung hat die Verhandlungsposition der R Ö geschwächt, da damit EF bestimmt, welche Konfiguration zu welchem Zeitpunkt geliefert wird, was insbesondere für die Logistik entsprechende Probleme aufwirft – gerade bei diesem neuen und im Vergleich zu bisher im ÖBH in Verwendung stehendem Gerät mit wesentlich höheren technischen Anforderungen versehenen Waffensystem. V2 enthält keine korrespondierenden Bestimmungen. Darin wird bestimmt dass die Wartungs- und Ersatzteile gemäß der technischen Basislinie des LFZ so wie gemäß V1 geliefert, zu liefern sind. Daraus leitet das BMLV ab, daß die Logistik gemäß T2/B8 zu liefern gewesen wäre, daher die Konfiguration T1/B5 nicht von V2 umfaßt und daher diese Konfiguration nicht aus V2 versorgbar gewesen wäre.*“<sup>153</sup>

Auch durch die vertraglich zugesicherte Umrüstung von Tranche-1-Flugzeugen auf Tranche-2-Flugzeuge wäre zwar die Funktionalität nachgerüstet worden, aber es wäre kein der Tranche 2 baugleiches Flugzeug entstanden. Durch die Umrüstung wären daher Flugzeuge entstanden, die zu allen Eurofighter-Flugzeugen, die bei den Core-Nationen eingesetzt würden, unterschiedlich seien, weil es dort nur „reinrassige“ Tranche 1- oder Tranche-2-Flugzeuge gebe.<sup>154</sup> Die Funktion für den Piloten sei zwar die gleiche, doch seien die Struktur des Rumpfes und die Ausrüstungsmöglichkeiten anders.<sup>155</sup> Nach der von Koziol vertretenen Ansicht würden in Bezug auf die Logistik, die erforderlichen Ersatzteile und die Wartung auch nach der Umrüstung unvermeidliche und mit Mehrkosten verbundene Unterschiede bestehen bleiben.<sup>156</sup>

### 3.6.4 Abschluss des Kaufvertrags

Am 1.7.2003 wurde zwischen der Republik Österreich, vertreten durch das BMLV in Person des den Bundesminister vertretenden Wall, einerseits und EF andererseits der Kaufvertrag über die Lieferung von 18 Stück Abfangjäger *Eurofighter* abgeschlossen (Vertrag V1).<sup>157</sup> In einem gleichzeitig abgeschlossenen weiteren Vertrag (Vertrag V2) wurden vorrangig Leistungen für Logistik und

---

<sup>152</sup> DokNr. 57825, 4 (ingeschr.): Analyse der vom BMLV zum Eurofighter-Vergleich vorgelegten Unterlagen und der dazu mit BMLV-Vertretern geführten Gespräche vom 18.9.2007 und 24.9.2007, BMF-112102/0125-II/7/2007; vgl. auch 1771 d.B. XXV. GP, 52: Ausschussbericht NR

<sup>153</sup> DokNr. 57825, 4 (ingeschr.): Analyse der vom BMLV zum Eurofighter-Vergleich vorgelegten Unterlagen und der dazu mit BMLV-Vertretern geführten Gespräche vom 18.9.2007 und 24.9.2007, BMF-112102/0125-II/7/2007; vgl. auch 1771 d.B. XXV. GP, 43: Ausschussbericht NR

<sup>154</sup> 412/KOMM XXV. GP, 29: Auskunftsperson Hofer

<sup>155</sup> 409/KOMM XXV. GP, 11: Auskunftsperson Jeloschek

<sup>156</sup> DokNr. 36424, 134 (ingeschr.): Gutachten Koziol, im Aktenbestand des BMLV; vgl. auch DokNr. 60701, 346f (nö.): Gutachten Koziol, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>157</sup> DokNr. 61114, 71 ff (nö.): Kaufvertrag der RepÖ mit EF betreffend Eurofighter, StA Wien 604 St 6/11f

Ausbildung vereinbart. Beide Verträge erlangten am 22.8.2003 Rechtswirksamkeit.<sup>158</sup>

Zusammenfassend werden nur jene Teile des Kaufvertrags wiedergegeben, die im Sinne des grundsätzlichen Beweisbeschlusses gemäß § 24 Abs. 1 und 3 VO-UA des dritten Untersuchungsausschusses über das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ von Bedeutung sind.

#### 3.6.4.1 Leistungsgegenstand

Der Kaufvertrag enthält in seinem Teil A keine sich unmittelbar erschließende Beschreibung des Leistungsgegenstandes. Punkt 1.1 *Leistungsumfang* verweist auf Anhang A-1, *Preis- und Leistungsverzeichnis*. In diesem sind als Position 1 18 Stück Flugzeuge – einsitzig – gemäß Teil B sowie deren Einzelpreis und der sich einschließlich Zusatzpositionen ergebende Gesamtpreis von 1,329.910.581,47 Euro angeführt.<sup>159</sup> Einschließlich der laut Vertrag V2 ausgewiesenen Kosten für Logistik von 629.171.467,87 Euro ergab sich nach feststehender Finanzierungsabwicklung ein Gesamtpreis von 1,959.082.049,34 Euro. Der Kaufpreis wurde ab 2007 in 18 Halbjahresraten von je 108.837.891,68 Euro bezahlt.<sup>160</sup>

Durch den am 27.6.2007 abgeschlossenen Vergleich wurde der Gesamtpreis der beiden Kaufverträge auf rund 1,709.000.000 Euro reduziert.<sup>161</sup>

#### 3.6.4.2 Von EF kalkulierte, aber nicht offengelegte Offsetkosten

Als Beilage 1 waren der verbindlichen Angebotseinholung vom 10.10.2001 *Kommerzielle Bestimmungen* angeschlossen, die unter ihrem Punkt 40 *Gegengeschäfte* als letzter Satz festhielten: „Allenfalls anfallende Gegengeschäftskosten sind extra auszuweisen.“<sup>162</sup>

Dr. Gerlinde Honold war von 2000 bis 2012 Prokuristin von EADS.<sup>163</sup> Ihr Aufgabengebiet umfasste

---

<sup>158</sup> RH-Bericht Bund 2005/3, 6f: Luftraumüberwachungsflugzeuge: Kaufverträge, Finanzierung, Gegengeschäftsvertrag

<sup>159</sup> DokNr. 61114, 93 (nö.): Kaufvertrag der RepÖ mit EF betreffend Eurofighter, Anhang A-1, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>160</sup> RH-Bericht Bund 2005/3, 35: Luftraumüberwachungsflugzeuge: Kaufverträge, Finanzierung, Gegengeschäftsvertrag; DokNr. 63714, 4 (nö.): Antrag auf Akteneinsicht der Finanzprokurator, StA Wien 604 St 22/16s

<sup>161</sup> RH-Bericht Bund 2009/1, 21: Luftraumüberwachungsflugzeuge: Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH

<sup>162</sup> DokNr. 60499, 167 (nö.): Beilage 1 zur Angebotseinholung Abfangjäger vom 10.10.2001, BMLV-GZ 33/017/00-00/01-4.9

<sup>163</sup> DokNr. 66131, 2 (nö.): Beschluss des LG f. Strafsachen Wien vom 12.12.2018, StA Wien 617 St 1/17z

unter anderem die Preisgestaltung hinsichtlich der im Zusammenhang mit den Gegengeschäften stehenden Kosten sowie Entwicklung und Implementierung des Gegengeschäftskonzepts.<sup>164</sup> In einem Memorandum vom 23.6.2003, somit knapp vor Vertragsunterzeichnung, stellte Honold Ring, Rauen und Pablo de Bergia Informationen über die wesentlichen Punkte der Verträge zur Verfügung. Zum Gegengeschäftsvertrag führte sie aus: „*The offset risk is covered by a 5% contingency in the price*“.<sup>165</sup> In einer am 10.9.2004 von Franziska Olbrecht (EADS) verfassten Kostenaufstellung wurden die geschätzten Aufwendungen für EF Österreich Offset mit rund 42 Mio Euro kalkuliert.<sup>166</sup> Nach dem vorliegenden Besprechungsprotokoll vom 15.10.2004 besprachen Romagnoli (für EF), Peterson (für BAES), Manfred Wolff (für EADS) unter Einbeziehung von Heitzmann, de Bergia und Bergner die Vorgehensweise bei der Mittelbereitstellung für das Offset-Management: „*The meeting was held to agree on the scheme of download of the management fees and expenses for offset.*“ Sie kamen überein, dass die gesamte *On Gross Margin* (OGM 5 + 6 % = 183,4 Mio. Euro) entsprechend dem Anhang 1 an EADS fließen solle. Als *Conclusio* wurde unter anderem festgehalten, dass der beschriebene Kompromiss erlaube, zu einem akzeptablen Risiko ausreichend Mittel für alle Dienste und Verpflichtungen einschließlich der *Special Offset* Projekte zu schaffen. Anhang 1 bildet ein *Payment Schedule* ab, anhand dessen die Eingänge in der Zeit nach dem voraussichtlichen Zahlungsplan des Kunden einschließlich bereits geleisteter Zahlungen bis zur Summe von 183,4 Mio. Euro berechnet sind. Gemäß dem Interview von Manfred Wolff mit Clifford Chance wurde das *Download Scheme* von ihm selbst, Heitzmann, Romagnoli und Bergner entworfen.<sup>167</sup> Anhang 2 des Besprechungsprotokolls zeigt ein sogenanntes *Balance Sheet*, das die Aufteilung von OGM 183,4 Mio. Euro auf BAES und Alenia, die Kosten von *Contracts and Agreements* (diese Position mit 134,7 Mio. Euro) sowie weitere Operationen, einschließlich *Special Projects*, darstellt.<sup>168</sup>

Im Gesamtkaufpreis waren somit Offsetkosten von 183.400.000 Euro enthalten, die entgegen der eindeutigen Anordnung in der Angebotseinholung nicht offengelegt wurden. Diese Einpreisung der Offsetkosten hielt Honold in der Aufstellung *Profitability Statement New, Austria Programme Budget* mit Stand vom 6.7.2007 neuerlich fest, indem sie dort unter Punkt 4. *OGM* unter anderem in Mio. Euro auswies: „*Offset 183,4*“.<sup>169</sup>

---

<sup>164</sup> DokNr. 62551, 17 (nö.): Clifford Chance-Bericht *Interview with Gerlinde Honold*, DVD zu ON 687 StA Wien 604 St 6/11f

<sup>165</sup> DokNr. 62956, 1-ff (nö.): Memorandum *Eurofighter Austria – Summary of Contract for Signature* vom 23.6.2003, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>166</sup> DokNr. 63121, 1 (nö.): Geschätzte Kosten für EF Österreich Offset, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>167</sup> DokNr. 64216, 31ff (nö.): *Minutes of Meeting*, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>168</sup> DokNr. 62293, 9 (nö.): Clifford Chance-Bericht vom 6.3.2015, Beilagen zu ON 921 StA Wien 604 St 6/11f

<sup>169</sup> DokNr. 60500, 488 (nö.): EADS Memorandum vom 23.7.2007 *Profitability Statement new*, StA Wien 607 St 1/17z

### 3.6.4.3 Ersetzungsbefugnis/Herstellung des endgültigen Bauzustands

Wie bereits vorstehend teilweise beschrieben, enthält der unterfertigte Vertrag in seinem Teil B in Punkt 2.5 *Herstellung des endgültigen Bauzustandes* folgende Formulierung:

*„Bei verspäteter Verfügbarkeit von Flugzeugen in Tranche 2 Konfiguration kann EF Flugzeuge in Tranche 1 Konfiguration liefern. Im Falle der Lieferung in Tranche 1 Konfiguration gelten die folgenden Bestimmungen:*

*Dieser Punkt definiert, wie die Forderung nach Baugleichheit in diesem Vertrag unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte abgedeckt wird.*

*Die in Tranche 1 / Block 5 Konfiguration ausgelieferten Flugzeuge werden von EF auf Tranche 2 / Block 8 Konfiguration, wie nachstehend definiert, umgerüstet. [...]*

*2.5.1.1 Nach dem derzeit vorliegenden Forderungskatalog der 4 Nationen für die Tranche 2 werden die folgenden Geräte, die für die Flugzeuge des BMLV relevant sind, modifiziert bzw. ersetzt: [...]. Diese Geräte werden von EF auf den Bauzustand der Tranche 2 / Block 8 (entweder durch Austausch oder Modifikation) gebracht. Erforderliche Änderungen an Gerätehalterungen und Flugzeugverkabelung werden gleichzeitig von EF eingerüstet. [...]*

*2.5.1.4 Weitere Forderungen der Vier Nationen sind für das BMLV nicht relevant, da sie überwiegend die Luft-Boden Rolle betreffen. [...].“<sup>170</sup>*

### 3.6.4.4 Verhaltensregeln betreffend die Geschäftstätigkeit

Die ebenfalls vorstehend in ihrer Entwicklung behandelten *Verhaltensregeln betreffend die Geschäftstätigkeit* finden sich in AnhangA-8 des Vertrages und lauten in ihrer Vertragsinhalt gewordenen Gesamtheit:

*„1. Von Bieterseite ausdrücklich zugesagt wird, es zu unterlassen, natürlichen oder juristischen Personen, die mittelbar oder unmittelbar an der Auftragsvergabe mitwirken oder auf die Auftragsvergabe Einfluss nehmen können, in Kenntnis dieser Umstände Vorteile iSd § 304 StGB anzubieten oder zu gewähren oder darauf hinzuwirken, dass Dritte solchen Personen einen derartigen Vorteil anbieten oder gewähren;*

*2. Von Bieterseite ausdrücklich zugesagt wird, dafür zu sorgen, dass auch durch sonstige Dritte, welche dem unmittelbaren oder mittelbaren beherrschenden Einfluss eines Bieters unterliegen, kein gemäß Pkt. 1 untersagtes Verhalten gesetzt wird, es sei denn, dass dieses Anbieten oder Gewähren eines Vorteils nachweislich weder im Zusammenhang mit der gegenständlichen Ausschreibung steht*

---

<sup>170</sup> DokNr. 61114, 127 (nö.): Kaufvertrag der RepÖ mit EF betreffend Eurofighter, StA Wien 604 St 6/11f



*noch geeignet ist, die Auftragsvergabe mittelbar oder unmittelbar zu beeinflussen – wofür der Bieter die Beweislast trägt;*

*3. Von Bieterseite wird ausdrücklich zugesagt, dafür zu sorgen, dass auch durch Rechtsgeschäfte, die aus oder im Zusammenhang mit der gegenständlichen Angebotseinholung abgeschlossen werden, insbesondere im Zuge der Abwicklung von Gegengeschäften kein Anbieten oder Gewähren von Vorteilen in dem nach Pkt. 1. und Pkt. 2. untersagten Umfang erfolgt, wobei der Bieter dieser Unterlassungspflicht genügt, wenn er die Einhaltung dieser Verpflichtung durch zumutbare Prüf- und Überwachungsmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der im Zuge dieser Angebotseinholung anzubietenden Gegengeschäfte bestmöglich sicherstellt.*

*4. Die in obiger Ziffer 3. enthaltene Verpflichtung des Bieters gilt nur, wenn und soweit die dort definierten Rechtsgeschäfte vom Bieter selbst abgeschlossen werden.*

*Jeder Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass bei Verletzung einer der oben genannten Verpflichtungen dem Auftraggeber folgende Rechte eingeräumt werden:*

*a) Ausscheiden des Angebotes des betreffenden Bieters oder Forderung des Ausscheidens des betreffenden Bieters aus seiner Bietergemeinschaft bis zur Auftragsvergabe;*

*b) nach Auftragsvergabe gänzlicher oder teilweiser Rücktritt vom Vertrag mit dem betroffenen Bieter oder der Bietergemeinschaft, welcher dieser Bieter angehört;*

*c) wobei in beiden oben genannten Fällen jener Bieter, welcher die vorgenannte Rechtsfolge auslöst, solidarisch mit allfälligen weiteren Mitgliedern seiner Bietergemeinschaft für sämtliche Schäden des Auftraggebers, insbesondere für jeglichen frustrierten Aufwand sowie alle Kosten zweckmäßiger Ersatzvornahmen haftet.<sup>171</sup>*

### *3.7 Beurteilung der Ankaufmodalitäten durch den Rechnungshof*

#### *3.7.1 Betriebskosten*

In seinem Wahrnehmungsbericht Bund 2002/3 vom Oktober 2002 stellte der Rechnungshof fest, dass hinsichtlich der beiden bisher in Verwendung gestandenen Flugzeugsysteme Draken und Saab 105 OE unter anderem über die Betriebskosten „kaum controllingorientierte Auswertungen“<sup>172</sup> vorlägen, die für eine operative Steuerung erforderlich gewesen wären. Er regte an, für neue Flugzeuge Daten für eine Lebenskostenzyklusrechnung zu erheben und geeignete Controllingsysteme einzuführen. Laut Berechnungen des BMLV belief sich der Betriebsaufwand beider bisher verwendeter Flugzeugsysteme

---

<sup>171</sup> aaO.112f (nö.): Verhaltensregel betreffend die Geschäftstätigkeit, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>172</sup> RH Bericht Bund 2002/3, 21: Vorbereitung der Nachfolgebeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen

im Jahr 2000 auf 26,89 Mio. Euro. Aus Erhebungen des Rechnungshofs ergaben sich jedoch im Jahr 2000 Betriebskosten von 77,30 Mio. Euro. Eine Flugstunde der Draken kostete rund 37.600 Euro und bei der Saab 105 OE 5.500 Euro.

Der Rechnungshof empfahl unter anderem abschließend, für neue Flugzeuge Daten für eine Lebenszyklusrechnung zu erheben und geeignete Controllingsysteme einzuführen. Auch sollten bei zukünftigen Beschaffungsvorhaben Vergleichsofferte mit unterschiedlich hohen Gegengeschäftsquoten eingeholt werden, um Anhaltspunkte für die Gegengeschäftskosten zu erhalten.<sup>173</sup>

In seinem Wahrnehmungsbericht Bund 2004/1 von März 2004 kam der Rechnungshof zum Schluss, dass dem BMLV die Betriebskosten der angebotenen Kampfflugzeuge nicht umfassend bekannt gewesen waren. Die aus den Angaben der drei Bieter vom BMLV errechneten jährlichen Lebenszykluskosten in Höhe von 37,3 Mio. Euro für den Gripen, 40,9 Mio. Euro für den F-16 und 71,5 Mio. Euro für den Eurofighter seien nicht aussagekräftig gewesen, weil sie lediglich einzelne ausgewählte Kostenelemente umfasst hätten, jedoch insbesondere von den Unternehmen Saab und EF keine ausreichenden Angaben über die Betriebskosten vorgelegen hätten. Es habe daher nicht auf die tatsächlich zu erwartenden Betriebskosten geschlossen werden können.<sup>174</sup>

Durch den Vergleich des Jahres 2007 ergaben sich folgende Änderungen im Betrieb des Eurofighter, die der Rechnungshof im Jahr 2013 folgendermaßen festhielt:

	<b>frühere Vorgaben</b>	<b>reduzierte Vorgaben</b>
Flugstundenproduktion der Gesamtflotte ab 2015	1.800 Flugstunden/Jahr	1.500 Flugstunden/Jahr
Flottenverfügbarkeit (Klarstand-Planwert)	bis zu 66% (10 Eurofighter)	33% täglich (5 Eurofighter)
Anzahl an Eurofighter-Piloten	23 Piloten (+ 1 Reservepilot)	14 Piloten (+ 2 Piloten in Ausbildung)
Einsatzbereitschaft für Luftraumüberwachung	täglich 2 Eurofighter (+ 1 Eurofighter in Reserve)	täglich 2 Eurofighter (+ 1 Eurofighter in Reserve); alternativ Trainingsflugzeuge der Type Saab 105-OE
Luftraumsicherungsoperationen	4 x 3 Wochen/Jahr, 9 verfügbare Eurofighter	3 x 1 Woche/Jahr, 7 verfügbare Eurofighter
Ausbildungsflugbetrieb	8 Trainings-Eurofighter + 3 Eurofighter für Luftraumüberwachung	2 Trainings-Eurofighter + 3 Eurofighter für Luftraumüberwachung; alternativ 5 Trainings-Eurofighter (bei ausschließlicher Luftraumüberwachung durch Trainingsflugzeuge der Type Saab 105-OE)

Tabelle 4: Reduktion militärischer Vorgaben für den Betrieb des Systems Eurofighter; aus RH-Bericht Bund 2013/2, 399

<sup>173</sup> RH-Bericht Bund 2002/3, 28 und 31: Vorbereitung der Nachfolgebekaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen

<sup>174</sup> RH-Bericht Bund 2004/1, 4, 12 und 18: Typenentscheidung für die Nachfolgebekaffung, Beurteilung der Gegengeschäftsangebote

### 3.7.2 Bestbieterermittlung/Keine Geschenkkannahme

Der Rechnungshof konnte im Stadium der Angebotseinholung keine Bevorzugung einer bestimmten Flugzeugtype erkennen.<sup>175</sup> Auch sei das Kampfflugzeug Eurofighter unter Zugrundelegung der vom BMLV festgesetzten Maßstäbe zutreffend als Bestbieter ermittelt worden.<sup>176</sup>

Bei den Angeboten Saab und F-16 seien die laut Ausschreibung vor Vertragsabschluss beizubringenden positionsweise ausgepreisten Ersatzteillisten nicht vorgelegt worden.<sup>177</sup> Der Gesamtumfang der fehlenden Ersatzteillisten bei der Zahlungsvariante 18 gleich bleibender Halbjahresraten habe 142,3 Mio. beziehungsweise 108,2 Mio. Euro betragen. Die Bewertungskommission hätte daher diesbezüglich beide Angebote wegen Nichterfüllung der Musskriterien aus dem Bewertungsverfahren ausscheiden müssen, weil den ausgewiesenen Preisen keine ausreichend bestimmten Preise gegenübergestanden seien. Der Rechnungshof überprüfte gemeinsam mit den einzelnen Unterkommissionen die Bewertungsergebnisse sämtlicher Muss- und Solkriterien anhand der Originalunterlagen für die beiden im Bewertungsverfahren verbliebenen Flugzeugtypen Gripen und Eurofighter. Als Resultat seiner Überprüfung erachtete der Rechnungshof bei 35 Bewertungsergebnissen Abänderungen für erforderlich, wodurch sich der Unterschied des Gesamtnutzens der beiden Flugzeugtypen zugunsten des Eurofighter vergrößerte.<sup>178</sup>

Der Rechnungshof konnte bei seinen Erhebungen „*keinen Hinweis auf eine Manipulation der Bewertungsergebnisse und auf eine damit verbundene Geschenkkannahme feststellen*“.<sup>179</sup>

### 3.8 Vergleich

Das Zustandekommen des Vergleichsabschlusses am 24.6.2007 durch Bundesminister Darabos wurde bereits im zweiten Eurofighter-Untersuchungsausschuss detailliert behandelt.<sup>180</sup> Der nunmehrige Bericht beschränkt sich daher auf die Untersuchung der Informationslage bei Vertragsabschluss im Sinn des Punktes II. lit d des Untersuchungsgegenstandes sowie die Darstellung der Folgen des Vergleichs.

---

<sup>175</sup> RH-Bericht, Bund 2002/3, 28: Vorbereitung der Nachfolgebeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen

<sup>176</sup> RH-Bericht Bund 2004/1, 4: Typenentscheidung für die Nachfolgebeschaffung, Beurteilung der Gegengeschäftsangebote

<sup>177</sup> aaO.

<sup>178</sup> aaO., 13

<sup>179</sup> aaO.

<sup>180</sup> 1771 d.B. XXV. GP: Ausschussbericht NR

### *3.8.1 Vergleichsabschluss und Textierung der Vergleichsdokumente*

Am 24.6.2007 schlossen die Republik Österreich, vertreten durch Bundesminister Mag. Norbert Darabos für das BMLV, und EF, vertreten durch Aloysius Rauen, eine zehn Punkte umfassende *Vergleichspunktation* und eine weitere als *Nebenpunkte* bezeichnete Vereinbarung, die neun Punkte umfasste. Die Umsetzung der Vergleichspunktation erfolgte mittels Detailvereinbarung vom 6.7.2007. Beide Vergleichsdokumente machten Vertragsanpassungen notwendig, die in der Folgezeit in die ursprünglichen Kaufverträge V1 und V2 eingearbeitet wurden.

### *3.8.2 Vergleichspunktation vom 24.6.2007*

#### *„Vergleichspunktation*

- 1. Die vorliegende Punktation eines Vergleichs bezieht sich auf die zwischen der Republik Österreich (in der Folge: „Republik“) und der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH (in der Folge: „EF“) am 30.6./1.7.2003 abgeschlossenen Verträge betreffend die Lieferung von 18 Stück Abfangjäger Eurofighter bzw betreffend Ausrüstung, logistische Leistungen, Ausbildung und Simulation (in der Folge: „Verträge“).*
- 2. Der gegenständliche Vergleich umfasst auch die Wirksamkeit der Verträge, so dass diese unabhängig von deren bisheriger Gültigkeit jedenfalls mit Abschluss dieses Vergleiches wirksam sind. Im Interesse einer umfassenden vergleichswisen Bereinigung werden die Verträge auf Grundlage einer Neubewertung des Beschaffungsvorgangs (Typenentscheidung und Vertragsabschlüsse) adaptiert. Soweit im Folgenden nicht anderes vorgesehen wird, ist allerdings weiterhin der bisherige Inhalt der Verträge maßgeblich.*
- 3. Auf Grundlage des in Teil A Punkt 18.2. des Vertrages betreffend die Lieferung von 18 Stück Abfangjäger Eurofighter vorgesehenen Rücktrittsrechts des BMLV wird die Stückzahl von 18 auf 15 reduziert. Ein weitergehender Rücktritt der Republik nach Punkt 18.2. wird einvernehmlich ausgeschlossen.*
- 4. Es werden nur LFZ der Type T1/B5 geliefert; neun davon neu, die restlichen LFZ (umgerüstet von T1/R2) werden in fast neuwertigem Zustand geliefert. Von einer Umrüstung auf T2/B8 wird Abstand genommen.*
- 5. Es wird vom Ankauf von jeweils sechs Sätzen DASS und sechs Sätzen FLIR sowie der jeweils dazugehörigen Ersatzteile Abstand genommen.*
- 6. Aus den Leistungsänderungen 3., 4. und 5. ergibt sich eine Entgeltreduktion von € 250 Mio. Sollte die Verwertung der ursprünglich vorgesehenen LFZ T2/B8 einen Mehrerlös erbringen, so fällt dieser zur Gänze der Republik Österreich zu.*

7. *Die Zahlungsbestimmungen und die Finanzierungsstruktur (Anhang A-3) der Verträge werden durch diese Vereinbarung nicht verändert. Sich aus den Leistungsänderungen 3., 4. und 5 ergebende Rückzahlungsansprüche der Republik gegen EF werden fällig, sobald sich die jeweilige Einsparung bei EF realisiert oder EF den Vorteil erlangt hat, jedoch frühestens ab September 2008 und längstens bis März 2009. EF wird dem BMLV den bevorstehenden Eintritt der Fälligkeiten anzeigen.*
8. *Das Entgelt für die im ISS-Vertrag vorgesehenen Leistungen wird gegenüber dem aktuellen Angebot um € 3,5 Mio jährlich herabgesetzt.*
9. *EF wird sich dafür verwenden, dass der ISS-Vertrag bezüglich der Triebwerke um € 500.000,- jährlich verbilligt wird. Soweit dies nicht gelingen sollte, wird EF eine entsprechende Erhöhung des in Punkt 8. erwähnten Betrages vornehmen.*
10. *Insgesamt ergibt sich aus den vorerwähnten Punkten eine Gesamtreduktion des Entgelts von mindestens € 370 Mio (ausgehend von einer entsprechenden Hochrechnung der Preisreduktion nach Punkt 8. und 9.) zuzüglich eines allfälligen Mehrerlöses nach Punkt 6.*

24. Juni 2007“

Die hierzu getroffene Nebenvereinbarung lautet wie folgt:

*„Nebenpunkte*

1. *Die Umsetzung der Vergleichs-Punktation wird in einer Arbeitsgruppe durchgeführt, die – vorbehaltlich einer anderen Einigung – auf Seiten der Republik aus dem Präsidenten der Finanzprokuratur Dr. Peschorn, Brigadier Jeloschek und H. Koziol, auf Seiten von EF aus Herrn Maute, Herrn Obermeier und M. Lukas besteht. Die Arbeiten sollen möglichst bis 30. Juni 2007 abgeschlossen werden.*
2. *Soweit durch diesen Vergleich strittige Punkte nicht ohnedies bereinigt werden, hat die Arbeitsgruppe (laut Punkt 1) auch die Aufgabe, vertraglich für Rechtssicherheit zu sorgen.*
3. *EF wird sich gemeinsam mit der Republik bezüglich der vertraglich vorgesehenen Ground Support Systeme um eine beidseitige Verringerung der Leistungen bemühen.*
4. *EF wird sich um eine Reduzierung der auf den Kauf durch die Republik anfallenden Levy-Beiträge sowie darum bemühen, dass ihre Gesellschafter die Zustimmung erteilen, dass diese Einsparung im angemessenen Umfang der Republik zukommen.*
5. *Die heute geschlossenen Vereinbarungen unterliegen – bis zum Vorliegen einer anderen Vereinbarung – strengster Geheimhaltung. Die unter 1. genannte Arbeitsgruppe ist im*

*erforderlichen Ausmaß zu informieren und ebenfalls zu strengster Geheimhaltung zu verpflichten.*

6. *Die vorliegenden Vereinbarungen treten bereits mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft.*
7. *Die Übergabe des ersten LFZ erfolgt nicht vor dem 27.6.2007. Bis dahin geraten weder die Republik noch EF in Verzug. Ab dem Tag der Unterzeichnung des Vergleichs werden pragmatische Lösungen der bei der Abnahme auftretenden Schwierigkeiten gesucht.*
8. *Es wird davon ausgegangen, dass der EF-Untersuchungsausschuss seine Arbeit Ende Juni 2007 beendet. Die Wirksamkeit dieser Vereinbarungen ist davon unabhängig.*
9. *Allfällige Gebühren bzw Abgaben, die durch einen Vergleich ausgelöst werden, sind jedenfalls im Innenverhältnis von der Republik zu tragen.*

24. Juni 2007<sup>181</sup>

Beide Vertragsdokumente wurden von Bundesminister Darabos für die Republik Österreich einerseits sowie von Rauen für EF andererseits unterfertigt.

### 3.8.3 Detailvereinbarung vom 6.7.2007

Die – aus gebührenrechtlichen Gründen – in Schreiben und Gegenschreiben vom 6.7.2007 festgehaltene Detailvereinbarung wurde laut ihrer Einleitung am selben Tag unter Koordination von Jeloschek als Leiter des Managements der Taskforce Luftraumüberwachungsflugzeug zwischen Wall als Leiter der kaufmännischen Abteilung des BMLV im Namen der Republik Österreich und mit Peter Maute als Vertreter von EF mündlich geschlossen.<sup>182</sup>

Unter Punkt 2. der Vereinbarungen wird eine „Ergänzung aufgrund materieller Änderungen“ und unter Punkt 3. eine „Ergänzung der kommerziellen Bedingungen“ – unter anderem – wie folgt vorgenommen:<sup>183</sup>

#### „2.1.3 Bauzustand und Logistikleistungen

[...]

Bezüglich der Logistikleistungen gilt:

- a) *Die zu liefernden Flugzeuge sind jedenfalls in logistischer Hinsicht als baugleich zu betrachten.*
- b) [...]

---

<sup>181</sup> DokNr. 66526, 2ff (nö.): Vergleichspunktation der Republik Österreich mit EF samt Nebenpunkten vom 24.6.2007, WKStA 28 St 5/19k

<sup>182</sup> aaO., 6f (nö.): Detailvereinbarung der Republik Österreich mit EF vom 6.7.2007, WKStA 28 St 5/19k

<sup>183</sup> aaO. 7ff

- c) *Die logistische Versorgbarkeit ist für eine Dauer von 30 Jahren sichergestellt nach Maßgabe von V2 [...]*
- d) *Es besteht eine angemessene Versorgbarkeit mit Ersatzteilen/Umlaufteilen (wie z.B. PC5 Teile).*
- e) *Die Möglichkeit der Um- bzw. Aufrüstung der zu liefernden Flugzeugen [sic] auf spätere Bauzustände ist grundsätzlich in gleicher Art gegeben wie für die im Hauptprogramm (Core Programme) gelieferten Tranche 1 Flugzeuge. [...]*“

Im Unterpunkt *Einsatzausrüstung* wurde nochmals die Abbestellung des Selbstschutzsystems DASS (*Defensive Aid Sub System*) sowie des *Forward Looking Infrared* (FLIR) wiederholt und das Prozedere näher ausgeführt. Zusätzlich ist festgehalten: „*Das BMLV ist an den bisherigen Erfahrungen im Hauptprogramm (Core Programme) bezüglich der Identifizierung von Flugobjekten bei Nacht interessiert. EF wird das BMLV hierbei im Rahmen seiner Möglichkeiten angemessen unterstützen.*“

Die Liefertermine für die 15 Eurofighter wurden in Punkt 3.1.1 *Stückzahl und Liefertermine* mit Juli 2007 sowie jeweils dem Monatsersten der Monate August, Oktober und Dezember 2007, Februar bis Juni, August, Oktober und Dezember 2008, sowie schließlich Jänner bis März 2009 fixiert. Gleichzeitig wurde jedoch festgehalten, dass die „*endgültige Terminfestlegung*“ für die Flugzeuge Nr. 10 bis 15 „*in gemeinsamer Abstimmung zwischen BMLV und EF mit der deutschen Amtsseite bis spätestens 30. September 2007*“ mit dem Ziel stattfindet, „*eine für beide Seiten optimierte Terminfestlegung zu erreichen*“. Die Nachtragsfrist für diese Flugzeuge wurde zudem auf 90 Tage erhöht.

Die Detailvereinbarung trat mit ihrer mündlichen Vereinbarung uneingeschränkt in Kraft. Zur konkreten Umsetzung im BMLV bedurfte es allerdings noch einer erlassmäßigen Anordnung.<sup>184</sup>

### *3.8.4 Informationslage im BMLV über die ursprünglichen Vertragsinhalte V1/V2 samt entsprechender Leistungsfähigkeit sowie spätere Würdigungen*

#### *3.8.4.1 Gutachten von o.Univ.-Prof. i.R. Dr.Dr. h.c. Helmut Koziol*

Darabos verwies wiederholt – auch in diesem Untersuchungsausschuss – zur Begründung seiner Überlegungen zu dem von ihm abgeschlossenen Vergleich auf die gutachterliche Expertise Koziols.<sup>185</sup> Dieser erstattete am 26.6.2007 – nach einer vorläufigen Information im Mai 2007<sup>186</sup> – zwei gutachtliche

---

<sup>184</sup> aaO., 11

<sup>185</sup> 154/KOMM XXVI. GP, 10, 12, 14f, 19, 21 und 23: Auskunftsperson Darabos

<sup>186</sup> 407/KOMM XXV. GP, 19: Auskunftsperson Koziol.

Stellungnahmen sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse. In letzterer merkte Koziol einleitend an:

*„Die Ausarbeitung der Stellungnahme erfolgte unter erheblichem Zeitdruck und auf der Basis sich laufend noch ändernder Sachverhaltsangaben, so dass keine umfassende Untersuchung und keine vollständige Auswertung von Judikatur und Literatur erfolgen konnte. Die rechtliche Beurteilung baut überdies nur auf den dem Gutachter mitgeteilten Sachverhaltsangaben, nicht aber auf einer umfassenden Kenntnis aller relevanten Umstände auf.“<sup>187</sup>*

Koziol prüfte sieben Sachverhalte auf ihre rechtliche Relevanz sowie mögliche Konsequenzen und kam zusammengefasst zu folgender Einschätzung:

- Verstoß gegen die Verhaltensregeln – Zuwendung an Erich Wolf

Koziol schätzt sowohl das Prozessrisiko für die Republik Österreich als auch jenes für EF als erheblich beziehungsweise sehr hoch ein, weil noch keine umfassende Kenntnis des genauen Sachverhalts bestehe. Das zur Erfüllung der Voraussetzungen der Ziffer 1 der Verhaltensregeln erforderliche zielgerichtete Handeln des Bieters stehe ebenso wenig fest wie die Bedenklichkeit der Zuwendung an Steininger. Auch seien derzeit nur Vertragsverhältnisse Steiningers zu EADS und nicht – wie erforderlich – zu EF bekannt. Es sei daher keine Stellungnahme dazu möglich, ob vom Bieter Sorgfaltspflichten verletzt worden seien. Zudem stehe der Zusammenhang zwischen Angebotseinholung und Zuwendung sowie die Eignung zur Beeinflussung nicht fest. Es erscheine auch problematisch, dass die Zuwendung erst *nach* der Typenentscheidung erfolgt sei und die vorherige Zusage einer Zuwendung den Unterlagen nicht entnommen werden könne.<sup>188</sup>

- Fehlende Typeneinheit

Das BMLV habe die EF bekannte Absicht gehabt, 18 Luftfahrzeuge einer einzigen Type zu erwerben. Es wären aber nunmehr „starke Anhaltspunkte“ dafür vorhanden, dass bei der bereits angekündigten Inanspruchnahme der Ersetzungsbefugnis durch EF trotz späterer Aufrüstung weiterhin unvermeidliche Unterschiede, unter anderem bei Logistik, Ersatzteilen und Wartung bestehen bleiben würden, womit die „an sich geschuldete Einheitlichkeit“ der Luftfahrzeuge nicht gegeben sei und die vertraglich geforderte Eigenschaft der Type T1/B5, in T2/B8 aufrüstbar zu sein, nicht bestehe. Es könnte aus diesem Grund die Übernahme verweigert werden; anderes gelte allerdings dann, „wenn dem Käufer schon bei Vertragsabschluss bekannt gewesen sein sollte, dass derartige Differenzen bestehen bleiben“ würden. „Sollten [sic] die von EF-Seite sogar schon eingestandene Doppelgleisigkeit bei der Logistik tatsächlich in einem für die Interessen des Erwerbers relevantem [sic] Ausmaß gegeben sein“, könne die

---

<sup>187</sup> DokNr. 54518, 2ff (nö.): Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der gutachtlichen Stellungnahmen Koziols vom 26.6.2007, im Aktenbestand des Rechnungshofes

<sup>188</sup> aaO., 4ff



Übernahme der T1/B5-Flieger verweigert und mangels rechtzeitiger Lieferbarkeit von T2/B8-Flugzeugen EF in Verzug gesetzt werden, der bei Verschulden eine Vertragsstrafe „und überdies eine Rücktrittsmöglichkeit auslösen könnte.“<sup>189</sup>

- Fehlendes Ersatzteillager

Das BMLV könne auch bei unzureichender Ersatzteillieferung die Übernahme des ersten Flugzeugs verweigern. Ersatzteillieferung und Luftfahrzeug seien als Einheit zu sehen, wobei in dieser Beurteilung allerdings ein gewisses Risiko liege. Die Erfolgchancen einer Verweigerung der Erteilung einer Lieferfreigabe seien zwar gut, eine Rücktrittsmöglichkeit resultiere daraus aber nur, wenn EF nicht in der Lage wäre, den Mangel binnen angemessener Frist zu beheben und wegen des verschuldeten Verzugs die volle Vertragsstrafe aufgelaufen sei.<sup>190</sup>

- Fehlende Lizenzen

Sollte die Güteprüfung ohne endgültige österreichische Lizenzen nicht durchführbar sein – dies sei von technischer Seite zu beurteilen –, wäre die Lieferfreigabe rechtlich zu verweigern; es würden allerdings Schadenersatzpflichten und sonstige negative Folgen ausgelöst, wenn das BMLV das Fehlen der Lizenzen zu vertreten hätte.<sup>191</sup>

- Erhöhte Betriebskosten

Basierend auf Angaben von EF sei man von Betriebskosten von 44 Mio. Euro (54 Mio. Euro inklusive Personalkosten) jährlich ausgegangen; die herrschende Befürchtung, die Kosten könnten tatsächlich erheblich höher liegen, dürfte nach Ansicht Koziols nicht berechtigt sein, „wie Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss“ zeigen würden. Die weiteren Ausführungen zeigen, dass zudem die rechtliche Qualifizierung der Erklärung von EF zu den Betriebskosten unklar war – Koziol vermutete diesbezüglich weder eine Garantie noch eine vereinbarte Bedingung. Nach den Ausführungen des Gutachters scheint zudem auch die Geltendmachung einer listigen Irreführung, einer culpa in contrahendo oder eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage wenig erfolgsversprechend.<sup>192</sup>

- Sonstige Abweichung vom vertraglich Geschuldeten

Koziol betont unter diesem Punkt, dass ein subjektiver Verzug von EF zuerst zu einer Vertragsstrafe führe und erst nach deren vollem Auflaufen eine Rücktrittsmöglichkeit bestehe. Eine Vertragsauflösung komme auch dann in Betracht, wenn der Leistung ein dauerndes Hindernis entgegenstehe.<sup>193</sup>

- Rücktritt ohne Angabe eines Kündigungsgrundes

EF stünde in diesem Fall Kompensationsforderungen einschließlich der Terminierung bereits platzierter Unteraufträge und wohl auch Verwahrungskosten zu; EF wäre aber wohl auch verpflichtet, für eine anderweitige Verwertung zu sorgen, „was bei guter Auftragslage zumindest teilweise möglich sein

---

<sup>189</sup> aaO., 6f

<sup>190</sup> aaO., 7f

<sup>191</sup> aaO., 8f

<sup>192</sup> aaO. 9f

<sup>193</sup> aaO., 10

*sollte.*“ Insgesamt kam Koziol zu der Einschätzung, dass zwar die Möglichkeit des Rücktritts ohne Angabe eines Grundes zweifelsfrei bestehe, aber mit einem erheblichen Kostenrisiko verbunden sei, weil nahezu dem vollen Kaufpreis entsprechende Zahlungen drohen könnten, ohne dass Luftfahrzeuge erworben werden würden.

Die Auflösung des Kaufvertrags aus anderen Auflösungsgründen sei hingegen wegen Beweisschwierigkeiten oder rechtlicher Problemstellungen entweder „mit ganz erheblichen Risiken“ verbunden oder – im Fall der Auflösung des Vertrags wegen unzulässiger Zuwendung – „nach dem derzeitigen Kenntnisstand kaum erfolgsversprechend“: „Wegen der Vielschichtigkeit und Schwierigkeit der zu lösenden Fragen ist davon auszugehen, dass eine gerichtliche Austragung des Streitiges Jahre dauern würde, enorme Kosten entstünden und eine endgültige Lösung der Frage der Luftraumüberwachung möglicherweise jahrelang in der Schwebe wäre.“ Es sei „daher nachdrücklich anzuraten, auf dem Verhandlungsweg eine Vergleichslösung zu suchen [...]“.<sup>194</sup>

### 3.8.4.2 Im Frühjahr 2007 bekannte Sachverhalte

#### 3.8.4.2.1 Causa Wolf

Die Zahlung Steiningers von 87.600 Euro an die *Creativ Promotion Werbe- und Sportveranstaltungsgesellschaft mbH & Co KG*, deren Prokurist und Kommanditist Erich Wolf war, wurde am 6.4.2007 nicht nur erstmals medial, sondern auch innerhalb des BMLV erstmals bekannt, das daraufhin ein Disziplinarverfahren einleitete und am 11.4.2007 eine Sachverhaltsdarstellung gegen Wolf einbrachte.<sup>195</sup>

In einer ebenfalls am 11.4.2007 stattfindenden Besprechung gab EF diesbezüglich gegenüber Peschorn und einem BMLV-Bediensteten an, dass die Thematik rund um Wolf nur aus den Medien bekannt sei und sie diese daher weder bestätigen oder kommentieren noch widerlegen könne, dass so ein Vorgang stattgefunden habe. Eine von den Vertretern der Republik geforderte schriftliche Erklärung lehnten die EF/EADS-Vertreter mit dem Hinweis ab, dass dies ihrer Meinung nach nicht dem Zweck der Gespräche diene.<sup>196</sup>

Nach Abschluss der Vergleichspunktion erstatteten die Universitätsprofessoren Dr. Josef Aicher, Dr. Andreas Kletecka und DDr. Heinz Mayer in der Sitzung des ersten Eurofighter-Untersuchungsausschusses vom 3.7.2007 ihre auf 2.7.2007 datierte *Schriftliche Äußerung zur Anwendung der Verhaltensregeln (Anhang A-8 des Eurofighter-Kaufvertrags)*.<sup>197</sup> Die Gutachter kamen

---

<sup>194</sup> aaO., 11f

<sup>195</sup> DokNr. 52963, 48 (nö.): Tagebuch zu StA Wien 502 St 9/07s

<sup>196</sup> DokNr. 60527, 258 (nö.): Protokoll der Besprechung am 11.4.2007 verfasst von Maute, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>197</sup> 101/KOMM XXIII. GP: Gutachten Aicher/Kletecka/Mayer vom 2.7.2007

zum Schluss, dass die EADS, mit der Steininger vertraglich verbunden gewesen sei, jedenfalls der in Punkt 1 der Verhaltensregeln genannten Bieterseite zuzurechnen sei. Auch sie sahen allerdings ein erhebliches Prozessrisiko hinsichtlich der Zuordnung von Steininger zum Verantwortungsbereich von EF. Ein derartiges Risiko sei auch hinsichtlich der Maßgeblichkeit/Unmaßgeblichkeit der Vorteils gewährung nach der Typenentscheidung insbesondere dann gegeben, wenn EF nachweisen könne, dass Wolf an den weiteren Verhandlungen mit EF nicht mitgewirkt habe, diese nicht beeinflusst habe oder von der Vorteilszuwendung nichts habe wissen können. Nach Ansicht der Gutachter lägen zwar gute Gründe für einen Rücktritt vom Eurofighter-Kaufvertrag vor, doch sei im Fall einer Rücktrittserklärung ein langwieriger gerichtlicher Rechtsstreit absehbar, in welchem die Republik ein nicht zu vernachlässigendes Risiko zu tragen hätte.

#### 3.8.4.2.2 Logistikschiene

Während die Hauptleistung des Vertrags V1, nämlich die Lieferung der Abfangjäger, von EF als Tranche 1 erbracht werden konnte, waren die in V2 geregelten Leistungen ausschließlich auf ein Fluggerät der Tranche 2 ausgelegt.<sup>198</sup>

Laut Jeloschek sei ein wesentlicher Grund für die im Vergleich festgelegte Änderung der Type auf Tranche 1 darin gelegen, dass hier der Typeneinheitlichkeit der Luftfahrzeuge bei gleicher operativ-taktischer Leistung wie jener der Tranche 2, aber unter Vermeidung einer Lösung, die den Betrieb zweier Logistikschiene erfordert hätte, der Vorzug vor sonstigen Lösungen gegeben worden sei: Die Inanspruchnahme der Ersetzungsbefugnis durch EF mit einer Lieferung der ersten Luftfahrzeuge der Type T1/B5 und späterer T2/B8 hätte dazu geführt, dass vom BMLV zwei unterschiedliche Logistikschiene zu betreiben gewesen wären, was aber weder geplant noch kaufmännisch tragbar gewesen sei.<sup>199</sup> Koziol erschien dieser Punkt für die Geltendmachung eines Rücktrittsrechts am aussichtsreichsten. Problematisch sei aber, dass von EF laut Vertragstext keine vollständige Gleichartigkeit garantiert worden war. Ein Rücktritt hätte zudem Verschulden von EF vorausgesetzt.<sup>200</sup>

Betreffend den Kenntnisstand der österreichischen Verhandlungsseite zur möglichen Problematik zweier unterschiedlicher Logistikschiene lässt sich feststellen, dass sich Vertreter der österreichischen Verhandlungsseite (unter anderen Peschorn und ein BMLV-Bediensteter) bei EF-Vertretern (Maute, Obermeier, Worning) bei der Besprechung am 11.4.2007 auch nach Unterschieden in der Logistik von Tranche-1- und Tranche-2-Flugzeugen erkundigt hatten. Hierzu ist im von der Finanzprokurator verfassten Protokoll festgehalten: *„Im Laufe des Gespräches ergibt sich, dass aufgrund der*

<sup>198</sup> DokNr. 60813, 8 (nö.): Schreiben des Generalstabs an EF vom 10.5.2007, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>199</sup> 409/KOMM XXV. GP, 9, 11f, 49f und 62: Auskunftsperson Jeloschek

<sup>200</sup> 407/KOMM XXV. GP, 8: Auskunftsperson Koziol

*unterschiedlichen Computer unterschiedlicher [sic] Lagerhaltungen erforderlich wären. Auch wäre eine unterschiedliche Handhabung durch die Techniker notwendig.“* Zeitlich früher erklärte Maute in dem Gespräch aber auch, *„dass klar sei, dass Österreich nur eine Type von Fliegern wolle, zumal auch die Tranche 1 Block 5 Flieger auf Tranche 2 Block 8 Flieger umzurüsten seien.“*<sup>201</sup>

Bei einer Besprechung am 20.4.2007 wurde schließlich auch die Frage der Ersatzteil- und Logistikversorgung von umgerüsteten T1/B5 und reinrassigen T2/B8 angesprochen: Ein Beamter des BMLV erkundigte sich unter anderem danach, ob Ersatzteile, die für T1/B5 benötigt würden, auch nach der Umrüstung noch als Ersatzteile für die umgerüsteten Flugzeuge tauglich seien; Maute erklärte dazu, dass es *„solche und solche“* Ersatzteile gebe, manche könnten weiterverwendet werden, andere nicht. Worning stellte zur Aufrüstbarkeit fest, *„dass die 1/5 jedenfalls nicht vollständig auf das Niveau eines 2/8 gebracht werden“* könnten; auch Obermeier erklärte, dass *„die Funktionalität zwischen 2/8 Neubau und 2/8, der von 1/5 auf 2/8 aufgerüstet wird, gleich sei, nicht jedoch die Bauweise.“* Die Aufzählung in Klausel 2.5 Teil B des Kaufvertrags beurteilte Maute auf Nachfrage des BMLV-Beamten als taxative Auflistung.<sup>202</sup>

In seiner vorläufigen gutachtlichen Stellungnahme betreffend die rechtliche Beurteilung des Leistungsgegenstandes vom 2.5.2007 kommt Koziol zu dem Schluss, dass nach dem Kaufvertrag die Lieferung eines einheitlichen Flugzeugtyps der Konfiguration T2/B8 geschuldet sei und prinzipiell keine Verdoppelung der Logistik oder Ersatzteilhaltung hingenommen werden müsse, woran auch die vorläufige Ersetzungsbefugnis nichts ändere. Die daraus abzuleitenden Rechtsfolgen würden aber vom tatsächlichen Sachverhalt abhängen, der ihm selbst nicht vorliege. Sollten nach der Umrüstung wesentliche Unterschiede in der Funktionalität oder in Logistik und Ersatzteilhaltung bestehen – was nur von fachtechnischer Seite festgestellt werden könne –, seien noch näher zu prüfende vertragsrechtliche Konsequenzen denkbar.<sup>203</sup>

Laut den Ausführungen Koziols war zudem eine *„I. Beurteilung des eingebunden [sic] Logistikexperten betreffend T 1/T2“* eingeholt worden, die einerseits aufzeigte, dass aus operationeller, funktioneller und logistischer Sichtweise die beiden Tranchen *„keine wesentlichen Auswirkungen“* zeigen würden, jedoch andererseits, dass in Struktur, am Fahrwerk und in der Verkabelung auch durch eine Umrüstung nicht ausgleichbare Unterschiede in den Konfigurationen bestehen würden. Dem Gutachten lässt sich hierzu

---

<sup>201</sup> DokNr. 66543, 55 (nö.): Bericht einer Mitarbeiterin der FinProk über 1. Besprechung mit Vertretern von EF am 11.4.2007 in Salzburg, WKStA 28 St 5/19k

<sup>202</sup> DokNr. 66543, 57f (nö.): Bericht Peschorn zur Besprechung mit EF-Vertretern am 20.4.2007, WKStA 28 St 5/19k

<sup>203</sup> DokNr. 60701, 157ff (nö.): Vorläufige gutachtliche Stellungnahme Koziols betreffend die rechtliche Beurteilung des Leistungsgegenstandes vom 2.5.2007, StA Wien 617 St 1/17z

aber entnehmen, dass im Kaufvertrag unter Pkt. 2.5.1.4 des Teil B nicht nachzurüstende Geräte – unter anderen das Bugfahrwerk – angeführt worden waren. Sollten allfällige Unterschiede für den Fachmann aus dem Vertrag und den ihm zugrundeliegenden Leistungsverzeichnissen ersichtlich sein, wäre darin eine Zustimmung zu diesen Abweichungen anzunehmen und es bestünden keine nutzbar zu machenden rechtlichen Anhaltspunkte für Vertragsmodifikationen.<sup>204</sup>

Einem Amtsvortrag der *Task Force Luftraumüberwachungsflugzeuge* vom 10.5.2007 ist mit Blick auf die Überprüfungsmöglichkeit der Umrüstbarkeit bei der Güteprüfung zu entnehmen, dass hier im Zuge der mit EF geführten Gespräche Zweifel an einer vollen Erfüllbarkeit aufgekommen sind. Vertreter von EF hätten bestätigt, dass eine baugleiche Umrüstung T1/B5 auf T2/B8 nie erfolgen könne, womit zwei Logistikschienen für das BMLV erforderlich werden würden. Es sei daher – unter anderem auch in Abstimmung mit Peschorn – ein Schreiben an EF verfasst worden, um dies klarzustellen.<sup>205</sup> Das Schreiben des Generalstabschefs Ertl an EF vom 10.5.2007 hielt nach Verweis auf die beiden erwähnten Besprechungen schließlich fest, es sei unstrittig gewesen, *„dass – allenfalls nach Umrüstung – der Republik Österreich eine baugleiche Flugzeugflotte zur Verfügung stehen soll[e]. Die Baugleichheit sollte sich auch in einer einheitlichen Logistikversorgung widerspiegeln“*, und verlangt einerseits mit Hilfe einer auszufüllenden Matrix nähere Aufklärung von EF über die nach der Umrüstung verbleibenden Unterschiede sowie andererseits die Bekanntgabe notwendiger Vorkehrungen, damit Österreich *„nur eine ‚Logistikschiene‘ für die Fluggeräte“* betreiben müsse.<sup>206</sup> EF ging in ihrem Antwortschreiben vom 15.5.2007 nicht auf diese Fragestellungen ein.<sup>207</sup>

Es konnten keine Unterlagen gefunden werden, wonach das BMLV im Frühjahr beziehungsweise Frühsommer 2007 darüber informiert gewesen war, dass nach einer erfolgten Umrüstung der Flugzeuge keine Unterschiede in der logistischen Versorgung bestehen bleiben würden. Vielmehr scheint die Befürchtung des BMLV, zwei Logistikschienen betreiben zu müssen, aufrecht geblieben zu sein, bis wegen der im Vergleich zu vereinbarenden Trancheneinheit andere (auch logistische) Fragestellungen relevant wurden.<sup>208</sup>

---

<sup>204</sup> aaO., 168 und 176f

<sup>205</sup> DokNr. 60813, 4 (nö.): Amtsvortrag der TF LRÜF vom 10.5.2007 zu GZ S92000/3-GStb/2007 das BMLV, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>206</sup> aaO., 8f sowie DokNr. 66543, 86f (nö.): Schreiben Generalstabschef Ertl an EF vom 10.5.2007, WKStA 28 St 5-19k

<sup>207</sup> vgl. DokNr. 60814, 19ff (nö.): Schreiben EF (u.a. Maute) an Generalstabschef Ertl vom 15.5.2007, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>208</sup> vgl. DokNr. 55643, 114ff (nö.): Bericht Peschorn zur Besprechung mit EF-Vertretern am 22.6.2007, WKStA 28 St 5/19k

### 3.8.4.2.3 Betriebskosten

Dass die Betriebskosten aus einer Vielzahl an Komponenten berechnet werden müssen, zeigte Generalmajor Gruber in seiner Befragung durch den Untersuchungsausschuss auf.<sup>209</sup> Bereits im ersten Eurofighter-Untersuchungsausschuss waren die Betriebskosten ein Thema, dem Aufmerksamkeit gewidmet wurde. So stand insbesondere die Nichtbeachtung der Betriebskosten bei der Bewertung der Angebote im Vergabeverfahren im Fokus. Ministerialrat Hofer erstellte 2002 in seiner Funktion als Leiter der Unterkommission Logistik eine erste Betriebskostenkalkulation anhand der durch die Bieterfirmen bekanntgegebenen Daten. Trotz des Umstandes, dass die Daten der Hersteller zu den Betriebskosten nur teilweise vollständig waren, meinte Hofer, dass man die relevanten Kennzahlen dazu anhand einer Durchschnittsermittlung gut getroffen habe.<sup>210</sup>

Der Taskforce Luftraumüberwachungsflugzeug war der Umstand, dass die Betriebskosten des Eurofighter eine konkrete Größe für das weitere Vorgehen sein mussten, bewusst. Dies zeigte sich auch in einer Planungsanweisung, die auf deren fehlende Beachtung bei der Typenentscheidung 2002 hinwies, aber auch der Umstand, dass diese in den Jahren bis 2007 nicht nachgeholt wurde.<sup>211</sup> Ebenso bestätigte Jeloschek in seiner Befragung vor dem 2. Eurofighter-Untersuchungsausschuss, dass die Betriebskosten dem BMLV über den Kopf wachsen und nicht mehr tragbar sein würden. Genauso wenig habe man einen Überblick über die genauen Kosten der Ersatzteile gehabt, da EF keine Listen vorgelegt habe.<sup>212</sup> Im BMLV hatte man nur Arbeitshypothesen zu den Betriebskosten der Eurofighter erstellt, welche die Kosten pro Flugstunde auf rund 62.000 Euro schätzten. Diese Schätzung beinhaltete Treibstoff, E-Teile, Fremdmaterial und Logistikkosten ausgehend von einer Flugstundenleistung von 1.800 Stunden pro Jahr.<sup>213</sup> Obwohl im Jahr 2005 mit der Software *Kolibri* die Einführung einer prozessorientierten Kosten- und Leistungsrechnung begonnen wurde, betraf dies zuerst nur die Kosten der Fliegerwerft 2 und des Übungsgeschwaders.<sup>214</sup> Tatsächliche Auswertungen dürften aber erst ab dem Jahr 2008 erfolgt sein, da auch bei den Rechnungshofprüfungen seitens des BMLV keine Daten über Eurofighter-spezifische Personal- und Sachausgaben für die Jahre 2005 bis 2007 vorgelegen wurden.<sup>215</sup>

Unsicherheiten bei der Berechnung der Betriebskosten dürften sich auch aufgrund der Unklarheiten bezüglich der Lagerhaltungen für die T1/B5- und T2/B8-Flugzeuge ergeben haben. Ebenso war der

---

<sup>209</sup> 251/KOMM XXVI. GP, 7, 11 und 24f: Auskunftsperson Gruber

<sup>210</sup> 49/KOMM XXIII. GP, 21ff: Auskunftsperson Hofer

<sup>211</sup> DokNr. 66543, 28f (nö.): Planungsunterlagen der TF Luftraumüberwachung, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>212</sup> 409/KOMM XXV. GP, 36f: Auskunftsperson Jeloschek

<sup>213</sup> DokNr. 35687, 1f (nö.): Arbeitshypothese der RüstStb zu EFT vom 28.11.2003, im Aktenbestand des BMLV

<sup>214</sup> DokNr. 65353, 17 (nö.): Prüfungsergebnis des Rechnungshofs; Luftraumüberwachungsflugzeuge – Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeuge GmbH, Stellungnahme BMLV zu GZ 003.330/011-S1/6/08

<sup>215</sup> RH Bericht Bund 2013/2, 392: Luftraumüberwachungsflugzeuge – Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH, Follow-up-Überprüfung

Zugang zum PC5-Ersatzteilpool im Frühjahr 2007 nicht eindeutig geklärt. Obwohl EF gegenüber den Vertretern des BMLV versicherte, dass die T1/B5 und T2/B8 vollkommen ident wären und nur der Computer einen Leistungsunterschied darstelle, wurde auch hier das Problem der Lagerhaltung nicht eindeutig durch EF erklärt.<sup>216</sup> Das BMLV forderte am 27.4.2007 aufgrund der großen Unklarheiten bezüglich der Unterschiede zwischen T1/B5 und T2/B8 eine Aufstellung durch die EF GmbH, bei der alle relevanten Punkte wie Nutzung im Einsatz, Technik und auch Logistik (Kostenrechnung Betrieb) enthalten sein sollten.<sup>217</sup> Ob eine derartige Aufstellung tatsächlich von EF zur Verfügung gestellt wurde, ist aus den Unterlagen des Untersuchungsausschusses nicht nachvollziehbar.

Dem Aktenbestand ist zu entnehmen, dass zwar durchgehende Überlegungen bezüglich der zu erwartenden Höhe der Betriebskosten angestellt wurden, eine abschließende Gesamtberechnung jedoch erst nach dem Vergleichsabschluss im Oktober 2007 erfolgte.<sup>218</sup>

#### 3.8.4.2.4 *Ausstattungsreduzierungen*

Sowohl das Selbstschutzsystem DASS als auch das elektrooptische Zielerfassungssystem FLIR des Eurofighter waren bereits im Zuge der Vertragsverhandlungen im Frühjahr 2003 Gegengestand von Leistungsreduktionen gewesen: Damals wurde vertraglich nicht die Anschaffung von – wie ursprünglich ausgeschrieben – je acht Stück dieser Systeme, sondern bloß von je sechs Sätzen vorgesehen.<sup>219</sup> Mit Punkt 5 der Vergleichspunktation wurde auch von deren Ankauf Abstand genommen. Die Flugzeuge sind allerdings dafür geeignet, im Bedarfsfall mit FLIR und DASS nachgerüstet zu werden.<sup>220</sup>

Bei der dem Vergleichsabschluss vorangehenden Besprechung am Rande einer Konferenz in Paris zwischen Darabos und Koziol einerseits sowie Rauen und Lukas andererseits am 18.6.2007 gelangten die vier Verhandler zur Abstimmung der Vergleichspositionen. Schriftliche Unterlagen über diese Einigung existieren nicht.<sup>221</sup> Es ist anzunehmen, dass dem Minister Darabos beratenden Jeloschek noch vor Abschluss der Vergleichspunktation am 24.6.2007 die Relevanz des FLIR für das Identifizieren von Zielen bei Nacht bekannt war, weil ein von Jeloschek am 22.6.2007 erstellter Fragenkatalog zu Tranche 1 Block 5 festhielt: *„Gewährleistung Nutzung DASS, FLIR ohne zusätzlichen Aufwand für das*

---

<sup>216</sup> DokNr. 66543, 55ff (nö.): Bericht der 1. Besprechung mit Vertretern der EF GmbH vom 11.4.2007 sowie Protokoll der Besprechung vom 20.4.2007, WKStA 28 St 5/19k

<sup>217</sup> aaO., 66: Sondierungsgespräch 27.4.2007, WKStA 28 St 5/19k

<sup>218</sup> DokNr. 14345, 39 und 44 (nö.): Einführung Eurofighter US COMSEC Account, S94603/20LzA/2007 BMLV

<sup>219</sup> RH-Bericht Bund 2005/3, 9: Luftraumüberwachungsflugzeuge: Kaufverträge, Finanzierung, Gegengeschäftsvertrag

<sup>220</sup> DokNr. 64784, 17f (nö.): Gutachten Weber vom 3.9.2018, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>221</sup> 409/KOMM XXV. GP, 21f: Auskunftsperson Jeloschek; 1771 d.B. XXV. GP, 34: Ausschussbericht NR

*BMLV*“, und „*3 Stk FLIR erforderlich*“.<sup>222</sup> Dem Protokoll einer weiteren Besprechung mit EF-Vertretern am 27.6.2007 lässt sich hinsichtlich des FLIR die Begründung dieses Erfordernisses entnehmen, denn Jeloschek, der sich mit der Abbestellung des DASS bereits einverstanden erklärt hatte, begehrte „*technisch argumentative Unterstützung, dass auch ohne FLIR – beispielsweise durch einfache Nachsichtgeräte – die Ablesbarkeit von Flugkennzeichen in der Nacht möglich ist.*“<sup>223</sup> Auch in weiteren Besprechungen am 28. und 29.6.2007 wurde die Problematik von Jeloschek neuerlich thematisiert.<sup>224</sup>

Ob Jeloschek diesen von ihm erkannten Bedarf schon vor Abschluss der Vergleichspunktation am 24.6.2007 beziehungsweise vor Abstimmung der Verhandlungspositionen am 18.6.2007 an Darabos kommuniziert hat, ist nicht bekannt. Gegenüber dem Eurofighter-Untersuchungsausschuss rechtfertigten sowohl Darabos als auch Jeloschek das Abbestellen der beiden Systeme DASS und FLIR mit dem mangelnden Bedarf für die Luftraumüberwachung. Die Angabe von Darabos, dass die Systeme auf den Kriegsfall ausgelegt seien, spezifizierte Jeloschek dahingehend, dass die Auswertung der militärischen Planungsunterlagen ergeben habe, dass die Eurofighter nicht im Ausland eingesetzt werden würden, womit DASS und FLIR mangels unmittelbarer militärischer Bedrohung in Österreich nicht benötigt werden würden; die Fähigkeit zur Nachrüstung von DASS und FLIR für den Fall, dass sich diese Notwendigkeit abzeichnen würde, sei gegeben.<sup>225</sup>

### *3.9 Folgen der Typenentscheidung und des Vergleichs für das Verteidigungsbudget und den Bestand der Luftflotte*

Die Folgen der Typenentscheidung für das Heer fasste der ehemalige Verteidigungsminister Mag. Klug (2013 bis 2016) bei seiner Befragung durch den Untersuchungsausschuss dahingehend zusammen, dass die laufenden Kosten für den Betrieb des Eurofighter eine unglaubliche finanzielle Belastung und maßgeblicher Grund für die schlechte finanzielle Situation des Bundesheeres gewesen seien.<sup>226</sup> Obwohl anlässlich des Kaufes der Eurofighter zugesagt worden war, dass die Kosten des laufenden Betriebs des Eurofighter im Heeresbudget berücksichtigt werden würden, sei das in der Folge nicht der Fall gewesen. Die deshalb notwendigen Einsparungen hätten sich auf alle Teile des Bundesheeres dramatisch ausgewirkt.<sup>227</sup> Das Heeresbudget habe 2013 einen Rahmen von 1,9 Mrd. Euro gehabt. Die Personalkosten haben insgesamt zwischen 1,2 und 1,3 Mrd. Euro betragen. Der laufende Betrieb habe 550 Mio. Euro benötigt, sodass für neue Investitionen nur ein äußerst geringer Betrag zur Verfügung

<sup>222</sup> DokNr. 66543, 115 (nö.): Protokoll Peschorns zur Besprechung vom 22.6.2007, WKStA Wien 28 St 5/19k

<sup>223</sup> aaO., 126f: Protokoll Peschorns zur Besprechung vom 27.6.2007, WKStA Wien 28 St 5/19k

<sup>224</sup> aaO., 134f, 139 und 143: Protokolle Peschorns zu den Besprechungen vom 28. sowie 29.6.2007, WKStA Wien 28 St 5/19k

<sup>225</sup> 154/KOMM XXVI. GP, 16: Auskunftsperson Darabos

<sup>226</sup> 250/KOMM XXVI. GP, 3f:Auskunftsperson Klug

<sup>227</sup> 251/KOMM XXVI. GP, 8: Auskunftsperson Gruber



gestanden sei. Die Kosten einer Flugstunde des Eurofighter seien nach Klugs Erinnerung mit 60.000 Euro anzusetzen gewesen.<sup>228</sup> Auch für den ehemaligen *Air Chief* und Vorsitzenden der Sonderkommission *Aktive Luftraumüberwachung* Generalmajor Karl Gruber, der den Eurofighter als ein sehr herausforderndes Flugzeug bezeichnete<sup>229</sup>, sind die Kosten einer Flugstunde des Eurofighter in der Höhe von mindestens 60.000 Euro, allerdings mit steigender Tendenz, nachvollziehbar. In die Flugstundenkostenrechnung würden Personal- und Infrastrukturkosten nicht einbezogen. Komponenten der Berechnung seien Treibstoffbedarf, Ersatzteilkosten und Kosten der In-Service-Support-Verträge.<sup>230</sup> Nach Angaben von Generalmajor Dorfer hätten die Flugkosten pro Stunde sogar 80.000 Euro betragen.<sup>231</sup>

Die Betriebskosten des Eurofighter, die im Zeitpunkt der Sonderkommission *Aktive Luftraumüberwachung* insgesamt bei jährlich circa 80 Mio. Euro lagen, würden ansteigen. Aufgrund des ständig knappen Budgets sei es dem Bundesheer oft nicht möglich gewesen, rechtzeitig Ersatzteile zu beschaffen. Gruber schätzt den Parallelbetrieb von upgedateten Tranche-1-Flugzeugen und Tranche-2-Flugzeugen nicht als besonders kostenaufwendig ein. Für das Bundesheer stelle es ein Problem dar, dass die Zukunft des Eurofighter Tranche 1, der grundsätzlich ein sicheres Flugzeug sei, ungewiss sei und die zuständigen Stellen nicht genau wüssten, welche Kosten in Zukunft auflaufen würden. Hätte es den Vergleich nicht gegeben, würde das Bundesheer jetzt ein wirksameres Flugzeug haben, dessen Betriebskosten aber dennoch relativ hoch wären.<sup>232</sup>

Aufgrund der Reduktion des Fluggeräts durch den Vergleich kann die permanente Luftraumüberwachung durch die bestehenden Jets nur zu weniger als 75 Prozent gewährleistet werden und es könnte nur in Verbindung mit Advanced Jet Trainern (Unterschall-Düsenflugzeugen) eine hundertprozentige Abdeckung erreicht werden.<sup>233</sup>

Bei einem Kampfflugzeug dieser Generation seien vier Dinge entscheidend: 1. die Flugleistung, 2. die Bewaffnungsmöglichkeiten, 3. die Selbstschutzmöglichkeiten und 4. die *Situational Awareness*, der Überblick des Piloten darüber, was sich rund um ihn abspiele. In der dem Bundesheer zur Verfügung stehenden Version erfülle der Eurofighter Tranche 1 nur einen Punkt, nämlich die Flugleistung.<sup>234</sup> Bereits der Ankauf der Eurofighter sei ohne vollständige Grundausrüstung erfolgt, die aber teilweise nachbeschafft werden kann und konnte. Gravierender seien die Abbestellungen durch den Vergleich

---

<sup>228</sup> 250/KOMM XXVI. GP, 12 und 18: Auskunftsperson Klug; 251/KOMM XXVI. GP, 10: Auskunftsperson Gruber

<sup>229</sup> 251/KOMM XXVI. GP, 4f: Auskunftsperson Gruber

<sup>230</sup> aaO., 44

<sup>231</sup> 254/KOMM XXVI. GP, 5: Auskunftsperson Dorfer

<sup>232</sup> 251/KOMM XXVI. GP., 7ff: Auskunftsperson Gruber

<sup>233</sup> DokNr. 35667, 23 f (nö.): Bericht der SOKO *Aktive Luftraumüberwachung*, S94763/50-SdKaktLRÜ/2017 BMLV

<sup>234</sup> 251/KOMM XXVI. GP, 6f : Auskunftsperson Gruber

gewesen. Die Masse der fehlenden Elemente und damit die wesentlichen Schwachstellen seien ein Ergebnis des Vergleichs. So habe seither der Eurofighter keine Systeme zur sicheren Annäherung an und zur Sichtidentifizierung von Luftfahrzeugen bei Nacht und schlechter Sicht. Die Infrarot-Lenkwaaffe sei zwar hochwertig, jedoch nicht bei allen Wetter- und Sichtbedingungen einsetzbar. Es fehle eine Allwetterlenkwaaffe. Weiters fehle ein Selbstschutzsystem, wodurch jeder Einsatz gegen eindringende nicht kooperative Kampfflugzeuge mit extremem Risiko verbunden sei.<sup>235</sup>

Eine von der Auskunftsperson Stadlhofer vorgelegte Grafik<sup>236</sup> stellt die Ausrüstungsmängel des Eurofighter wie folgt dar:

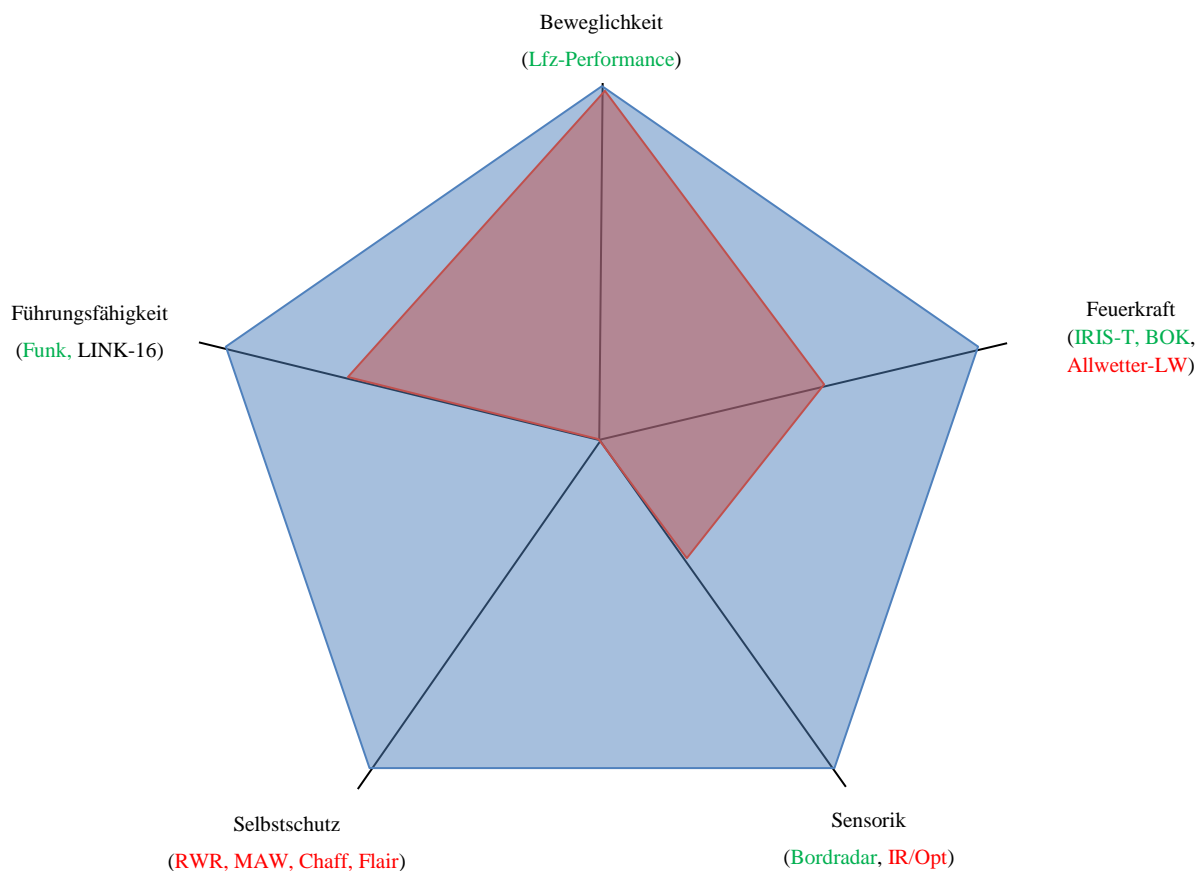


Abbildung 9: Grafische Aufbereitung des EFT Performance Fünfeck

Die roten Anteile zeigen die tatsächliche Leistungsfähigkeit der derzeit im Einsatz befindlichen Eurofighter des österreichischen Bundesheeres.

Die Gesamtkosten für die Umrüstung auf Tranche 2 einschließlich der Beschaffung der durch den Vergleich abbestellten Ausrüstungsgegenstände würden auf rund 650 Mio. Euro geschätzt. Diese Kosten müssten – infolge der abbedungenen Kostentragungspflicht von EADS für das Update auf

<sup>235</sup> aaO; 253/KOMM XXVI. GP, 10ff; Auskunftsperson Stadlhofer; DokNr. 35667, S 23 f (nö.): Bericht der SOKO Aktive Luftraumüberwachung, S94763/50-SdKaktLRÜ/2017 BMLV

<sup>236</sup> DokNr. 100386, 1 (nö.): EFT Performance Fünfeck im Aktenbestand der Parlamentsdirektion

Tranche 2 – zur Gänze vom BMLV getragen werden.<sup>237</sup> Bei modernen Kampfflugzeugen muss man davon ausgehen, dass, gerechnet auf den Lebenszyklus von etwa 30 Jahren, die Beschaffungskosten rund ein Drittel ausmachen, die Betriebskosten zwei Drittel. Die Gesamtlebenszykluskosten werden umso niedriger, je günstiger man das System betreiben kann. Nach Ansicht der Sonderkommission *Aktive Luftraumüberwachung* wäre selbst der Weiterbetrieb qualitativ verbesserter Eurofighter der Tranche 1 gemeinsam mit den erforderlichen zehn Advanced Jet Trainern (oder unbewaffneten High Efficiency Trainern) nicht wirtschaftlich sinnvoll. Die Sonderkommission *Aktive Luftraumüberwachung* empfiehlt daher, den österreichischen Eurofighter Typhoon der Tranche 1 in seinem aktuell beschränkten Ausrüstungsstand, das heißt, wie er derzeit genutzt wird, nicht weiter zu betreiben.<sup>238</sup>

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass in einer ex-post-Betrachtung die Eurofighter-Abfangjäger des österreichischen Bundesheeres für dieses eine außerordentlich große budgetäre Belastung darstellen, ohne jedoch den für eine durchgehende effektive Luftraumüberwachung erforderlichen Nutzen zu bringen. Eine ex-ante-Betrachtung zeigt, dass den Betriebskosten zu Unrecht keine oder nur geringe Bedeutung beigemessen und dass der Ausrüstungsstand hauptsächlich durch den Darabos-Vergleich in unververtretbarer Weise reduziert wurde.

### *3.10 Zahlungsflüsse im unmittelbaren Zusammenhang mit der Kaufentscheidung und dem Vergleichsabschluss*

Der Untersuchungsausschuss fand keine Grundlage für Feststellungen dahingehend, dass in Zusammenhang mit der Typenentscheidung oder dem Abschluss des Kaufvertrags und des Vergleichs unzulässige Zahlungen oder sonstige Vergünstigungen an Entscheidungsträger wie Politiker, insbesondere die involvierten Finanzminister und die involvierten Minister für Landesverteidigung, sowie Beamte, insbesondere des BMF und des BMLV, geleistet wurden. Auch tragfähige Anhaltspunkte für unzulässige Parteienfinanzierung ergaben sich nicht.

Festzustellen sind jedoch beträchtliche Zahlungen von EADS/EF, um auf das Umfeld von Entscheidungsträgern und Meinungsbildnern in einem für ihr Produkt günstigen Sinne einzuwirken. Eine Auflistung der weit über das übliche Maß von Werbemaßnahmen hinausgehenden Aktivitäten von EADS/EF wird im Kapitel *Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrages* beschrieben.

---

<sup>237</sup> vgl. 251/KOMM XXVI. GP, 9f: Auskunftsperson Gruber

<sup>238</sup> DokNr. 35667, 42 und 44 (nö.): Bericht der SOKO *Aktive Luftraumüberwachung*, S94763/50-SdKaktLRÜ/2017 BMLV

Es wird weiters festgestellt, dass ein Betrag von zumindest 90 Mio. Euro ohne erkennbare Gegenleistung aus den von EADS für Gegengeschäfte veranschlagten Kosten ohne rechtfertigenden Grund verschoben wurde. Der Verwendungszweck sowie der oder die Empfänger dieser Gelder konnten mit den dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung stehenden Mitteln nicht festgestellt werden.

## 4 Gegengeschäftsvertrag

### 4.1 Angebotseinholung und Verhandlungen des Gegengeschäftsvertrags

#### 4.1.1 Ein „Maulwurf“ im BMWA

Ing. Franz Borth war ein erfahrener Sachbearbeiter für Gegengeschäfte im BMWA. Aus der von Stefan Moser (EADS) verfassten Gesprächsnotiz vom 3.4.2003 ergibt sich, dass zwischen dem EADS-Lobbyisten Steininger sowie Moser und einem als „Informant“ bezeichneten BMWA-Mitarbeiter die weitere Vorgehensweise bezüglich der Verhandlung des Offsetvertrages besprochen wurde. Es wurde über den Inhalt einer bei Minister Bartenstein am 31.3.2003 abgehaltenen Besprechung berichtet, in welcher der „Informant“ Gesprächsdetails und Ansichten des Ministers preisgegeben habe. So habe der „Informant“ unter anderem berichtet, dass die Verhandlungen zum Offsetvertrag nicht vor neuerlicher Aufnahme der BMLV-Verhandlungen beginnen und „gebremst“ ablaufen sollten. Dem Minister sei ein Briefing-Papier vorgelegt worden, die offenen Schlüsselpunkte wolle der Minister mit Rauen verhandeln. Laut einer bei diesem Satz enthaltenen Anmerkung konnte dieses Papier vom Verfasser der Gesprächsnotiz eingesehen werden. Die von EADS vorgeschlagene Abstimmung der Schlüsselpunkte im Hintergrund (vorbereitend zum Ministergespräch) sei nach Ansicht des „Informanten“ nicht durchführbar, weil der Minister keinen BMWA-internen Rat annehme. Die Notwendigkeit einer zweiten Verhandlungsrunde sehe der „Informant“ nicht, es sei denn, die Rechtsanwälte „haben wieder gute Ideen“. Als Fazit wurde festgehalten, dass der Offsetvertrag offenbar zentral über den Minister „gesteuert“ werde. Dies müsse bei etwaigen Vorabsprachen entsprechend berücksichtigt werden. Moser versandte die Gesprächsnotiz am 7.4.2003 per E-Mail an Rauen, Aldag, Bergner, Faltlhauser, Kahdemann, Olbrecht und Schmidts.<sup>239</sup>

Zur strittigen Höhe des (ursprünglich vom BMWA mit 10 Prozent vorgeschlagenen) Pönales berichtete der „Informant“ von einem internen BMWA-Briefing-Papier, laut dem der EF-Vorschlag (nur 5 Prozent Pönale) durchsetzbar erscheine. Auch gibt der „Informant“ an, dass im BMWA die Tendenz bestehe, Geschäfte zwischen DaimlerChrysler und Magna nicht anzurechnen, doch könne mit entsprechender Überzeugungsarbeit die Anrechnung gelingen.<sup>240</sup>

<sup>239</sup> DokNr. 61788, 219f (nö.): Gesprächsnotiz vom 3.4.2003, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>240</sup> aaO., 219ff: E-Mail vom 7.4.2003; Gesprächsnotiz vom 3.4.2003, StA Wien 604 St 6/11f

Bei seiner Befragung im zweiten Untersuchungsausschuss gab Borth zu, der „*Informant*“ gewesen zu sein.<sup>241</sup>

Trotz seiner durch den zuständigen Sektionschef mit 17.1.2005 verfügten sofortigen Versetzung wegen Vertrauensbruchs aus der für Gegengeschäfte zuständigen Abteilung blieb Borth aufgrund einer Verfügung der Personalabteilung bis Mitte 2006 ohne Wissen des Abteilungsleiters der Abteilung für Gegengeschäfte zur Hälfte zugeteilt. In dieser Zeit informierte er Franziska Olbrecht mittels E-Mail über ministeriumsinterne Vorgänge. So übermittelte er ihr am 29.6.2005 das Protokoll der Sitzung der Plattform Gegengeschäfte, in dem unter anderem Helmenstein die von ihm entwickelte Bewertungsmethode erklärte. Am 11.4.2006 übermittelte Borth Olbrecht die neue Geschäftseinteilung der Abteilung. Am 18.7.2006 folgte eine die Eurofighter-Gegengeschäfte betreffende parlamentarische Anfrage mit dem Nachsatz „*Wie immer kenne ich dieses mail nicht*“.<sup>242</sup> Erst ab Ende April 2006 war Borth zu 100 Prozent einer anderen Abteilung zugeteilt.

Borth gab an, für seine Informationen kein Geld bekommen zu haben.<sup>243</sup> Abteilungsleiter Natich ortete als Tatmotiv Geltungsdrang, glaubte aber nach seiner Kenntnis von Borths Persönlichkeit nicht, dass er Geld genommen habe.<sup>244</sup> Ein unrechtmäßiger Einfluss Borths auf die Beurteilung von Gegengeschäften kann nicht festgestellt werden.

Es kann nicht festgestellt werden, dass Borth für seine Informationen von EADS/EF Geld bekommen hat.

#### *4.1.2 Beurteilung der Angebote zum Abschluss eines Gegengeschäftsvertrags*

Für die Beurteilung der am 22. beziehungsweise 23.1.2002 eingereichten Gegengeschäftsangebote der drei Anbieter Eurofighter Jagdflugzeug GmbH, Lockheed Martin Aeronautics Company und Saab Aerospace richtete das BMWA unter Federführung von Sektionschef Mayer eine Plattform ein, die aus folgenden Mitgliedern bestand: Arbeiterkammer Wien, Austrian Business Agency, BMF (Dr. Hillingrathner), BMLV, Industriellenvereinigung, WIFO, Rat für Forschung und Technologieentwicklung, WKÖ, WU-Wien, BMWA (für letzteres neben Sektionschef Mag. Mayer auch Machinek und Borth).<sup>245</sup> Die erste Besprechung mit den eingeladenen Mitgliedern fand am 23.1.2002 statt. Für die Bewertung der Gegengeschäfte entwickelte das BMWA *Gegengeschäfts-*

---

<sup>241</sup> 427 KOMM/XXV. GP, 4f: Auskunftsperson Borth

<sup>242</sup> DokNr. 63284, 1 (nö.): E-Mail Borth an van Toor [damals Olbrecht] vom 18.7.2006, Beilage zu ON 789 StA Wien 604 St 6/11f

<sup>243</sup> 427/KOMM XXV. GP, 5: Auskunftsperson Borth

<sup>244</sup> 429/KOMM XXV. GP, 34: Auskunftsperson Natich

<sup>245</sup> DokNr. 58616, 29 (nö.): Einrichtung einer Plattform, BMWA-20.250/0003-C2/9/2002

*Kriterien*,<sup>246</sup> die in insgesamt vier Besprechungsrunden als Grundlage der Bewertung dienten.<sup>247</sup>

Das BMWA erarbeitete für alle Mitglieder einen Bewertungskatalog für den Beurteilungsvorgang. Es wurde die Vorgehensweise für die Mitglieder der *Plattform für die Beurteilung der Gegengeschäfte* entworfen, beginnend mit der formalen Überprüfung der Ausschreibungskriterien, der Beurteilung jedes einzelnen in den Angeboten enthaltenen Projektes, einer dementsprechenden Gewichtung und einer abschließenden Aggregation aller Projekte. Die Beurteilungsgrundsätze wurden in Segmente unterteilt und Beurteilungskriterien für die einzelnen Segmente fallweise mit Multiplikatoren definiert. In jedem Segment waren bis zu zehn Punkte zu vergeben:

- Technologietransfer
- Bildungs- und Qualifikationsinvestitionen
- Direktinvestitionen und/oder Betriebsansiedelungen
- Beschäftigungseffekte
- Regionale Aspekte
- Nachhaltigkeit
- Neue Märkte
- KMU- Berücksichtigung
- Umsetzungsfaktor

Aus den Protokollen der Plattform ergibt sich, dass alle drei vorliegenden Angebote formale Mängel aufwiesen.<sup>248</sup> Die Anbieter wurden daher jeweils mit Schreiben vom 8.4.2002 zur Aktualisierung ihrer Angebote aufgefordert.<sup>249</sup>

Nach dem Eingang der aktualisierten Angebote kam es am 21.5.2002 zu einer abschließenden Beurteilung der Ergebnisse, bei der EADS als jener Anbieter mit dem besten Angebot hervorging. Zusammenfassend stellte die Plattform fest:

„[...]

*LM hat ein gutes GG-Angebot vorgelegt (Projekte). Die Kompensationsquote von 100 % und das Wechselkursrisiko wirken sich aber negativ auf das Beurteilungsergebnis aus. EADS und SAAB zeichnen sich durch gute GG-Angebote aus (Projekte, 200 % Kompensationsquote).*

*Für EADS spricht letztlich das höhere Potential und die Möglichkeit an neuen Entwicklungen (z.B. europäische Luftfahrtindustrie) teilzuhaben“.*<sup>250</sup> Die Abstimmung der Plattform über die aktualisierten

---

<sup>246</sup> aaO. 2: Gegengeschäfts-Kriterien des BMWA vom 14.1.2002, 20.250/3-C2/9/02

<sup>247</sup> DokNr. 58692, 2 (nö.): Information für den Herrn Bundesminister, BMWA-20.250/0081-C2/9/2002

<sup>248</sup> DokNr. 58711, 23 (nö.): Ergebnisprotokoll der 2. Besprechung vom 25.2.2002, BMWA 20.266/1-C2/6/03

<sup>249</sup> aaO., 29ff: Schreiben des BMWA je vom 8.4.2002

<sup>250</sup> aaO., 38ff (nö.): Ergebnisprotokoll der 4. Besprechung am 21.5.2002, BMWA 20.266/1-C2/6/03

Angebote ergab folgendes Ergebnis zugunsten von EF:<sup>251</sup>

<b>Beurteilungsergebnisse Gegengeschäfte – Beurteilungsplattform Abfangjäger vom 21.5.2002</b>				
Institution	1.	2.	3.	sonstiges
<b>Arbeiterkammer</b>	SAAB	EADS	LM	kleine Differenz zwischen 1. und 2.
<b>ABA</b>	EADS	SAAB	LM	
<b>BMF</b>	EADS	SAAB	LM	1. und 2. ziemlich gleich
<b>BMLV</b>	EADS	SAAB	LM	
<b>IV</b>	SAAB	EADS	LM	kein großer Abstand zwischen 1. und 2.
<b>Rat für FTE</b>	SAAB	EADS	LM	
<b>WKÖ</b>	EADS	SAAB	LM	1. und 2. wirtschaftlich vertretbar
<b>WU</b>	EADS	LM	SAAB	siehe E-Mail vom 21.5.2002
<b>BMWA</b>	EADS	SAAB	LM	siehe Papier „Beurteilungsergebnis“
<b>WIFO</b>	EADS	SAAB	LM	

*Tabelle 5: Beurteilungsergebnisse der Plattform Gegengeschäfte vom 21.5.2002*

Das BMWA nahm eine Gesamtbeurteilung der Reihung wie folgt vor:

Lockheed Martin bot bei den Gegengeschäften ein Kompensationsvolumen von umgerechnet 1.775 Mio. Euro an. Anhand der entwickelten Beurteilungskriterien kam das BMWA auf ein zu erwartendes Gegengeschäftsvolumen mit Lockheed von 1.892,27 Mio. Euro. Die drei Segmente des LM-Angebotes mit dem höchsten Volumen waren in Luft- u. Raumfahrt, ICT sowie Sonstigem gegeben. Die Bereiche Holz, Life Sciences und Umwelt waren am schwächsten ausgeprägt. LM hatte insgesamt 115 Projekte in seinem Angebot angeführt, was einer großen Streuung entsprach. Das BMWA sah im Angebot von LM Chancen auf neuen Märkten und die Absicht, den F&E-Bereich entsprechend einzubinden. Weitere Vorteile waren die großen Potenziale bei Luft- und Raumfahrt, ICT, Bildungs- und Qualifikationsinvestitionen sowie die Einrichtung eines Venture Capital Fonds und eine Technology Development Corporation. Als Nachteile wurden vor allem das Kompensationsvolumen von 100 Prozent und das Kursrisiko wegen der Abrechnung in US-Dollar gesehen. Außerdem überwogen bei vielen Projekten Absichtserklärungen und Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Projekte, beziehungsweise wäre die Umsetzung mit einem Unsicherheitsfaktor verbunden. Ebenso war laut BMWA im Angebot von LM kein Berechnungsmodus für Beschäftigungs- und Umsatzerwartungen enthalten.

Bei EADS hatte das BMWA die Anzahl von 85 Projekten im Angebot identifiziert. Die Bereiche Luft-

<sup>251</sup> DokNr. 58668, 3 (nö.): Kurzprotokoll Plattform LÜF 21.5.2002, BMWA-20.250/0045-C2/9/2002

und Raumfahrt, Verkehrstechnik sowie Sonstiges waren hierbei mit dem höchsten Volumen angeführt. Das im Angebot angeführte Kompensationsvolumen in der Höhe von knapp 5,5 Mrd. Euro wurde nach den Beurteilungen des BMWA auch in dieser Größenordnung bestätigt. Als Vorteile wurden bei EADS das größte Potenzial aller Anbieter bei den Projekten und den beteiligten Konzernunternehmen gesehen. Die Einrichtung eines Venture Capital Fonds mit finanzieller Beteiligung, die Einbindung in neue Entwicklungen bei der Luftfahrt, aber auch die seriöse Vorgangsweise bei der Erstellung der Angebote wirkten sich ebenfalls positiv aus. Zudem beurteilte das BMWA die hohe Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Umsetzung positiv. Lediglich die Absenkung der Pönale von 10 Prozent auf 5 Prozent bei Nichterfüllung des Kompensationsvolumens wurde negativ gesehen.

Saab hatte laut BMWA in seinem Angebot 110 Projekte mit einem Kompensationsvolumen von 6.486,70 Mio. Euro definiert. Nach den Berechnungen des BMWA bestätigte sich dieses Volumen aber nicht und wurde seitens des Ministeriums mit 1.849,79 Mio. Euro berechnet. Vor allem in den Bereichen Verkehrstechnik, ICT und Sonstiges kam es zu sehr großen Abweichungen, wobei das BMWA ein großes Potenzial in diesen Bereichen feststellte und auch die seriöse Vorgangsweise bei der Erstellung der Angebote hervorgehoben wurde. Dies zeigte sich auch an der hohen Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Umsetzung sowie des Versprechens der Unterstützung von Firmenneugründungen. Als negativ beurteilte das BMWA, dass die Projekte von Saab vielfach auf bereits bestehenden Firmen- und Lieferbeziehungen aufbauten und der Anbieter von der Firmenstruktur her der kleinste war. Ebenso wie EADS akzeptierte Saab keine Pönale von 10 Prozent, sondern schlug ebenfalls 5 Prozent vor.

Zusammenfassend gelangte das BMWA zu folgendem Ergebnis:

*„Unter Abwägung der Ergebnisse der Projektbeurteilungen und der verbalen Darstellungen ergibt sich ein deutliches Übergewicht für das GG-Angebot von EADS*

*Obwohl die Projektbeurteilung das schlechtere Ergebnis brachte, ist SAAB vor LM zu reihen. Den Ausschlag dafür gab eindeutig die angebotene Kompensationsquote von 200 %. Das Angebot von LM kann bei einer angebotenen Kompensationsquote von 100 % und dem darüber hinaus bestehenden Kursrisiko nur letztgereiht werden.“<sup>252</sup>*

#### *4.1.3 Entwicklung der Wertschöpfungsklausel*

Teil der Angebotseinholung vom 10.10.2001 waren unter anderem die Gegengeschäftsunterlagen des BMWA. Diese umfassten die Einreichmodalitäten, das Kompensationsangebot (*„Grundsätzlich wird eine Kompensationshöhe von zumindest 200% erwartet“*), das Firmen-Stammdatenblatt und einen Entwurf des Gegengeschäftsvertrags.

---

<sup>252</sup> DokNr. 58711, 44f (nö.): Beurteilungsergebnisse des BMWA, 20.266/1-C2/6/03



Unter Punkt 5.3.4. des Entwurfs *Inländische Wertschöpfung* findet sich die Formulierung *„Anrechnungsfähig sind jedenfalls solche Lieferungen, deren Bestandteile zur Gänze in Österreich angefertigt wurden bzw. deren Verarbeitung zum Endprodukt durch inländische Wertschöpfung erfolgte.“*<sup>253</sup> Damit unterscheidet sich der Entwurf von Punkt 5.3.5. des sodann mit EF abgeschlossenen Gegengeschäftsvertrages nur insoweit, als dort bei sonst gleicher Formulierung auf *„angemessene inländische Wertschöpfung“* abgestellt wird.<sup>254</sup>

Am 15.7.2002 wurde damit begonnen, mit EADS über den Vertragsentwurf zu verhandeln.<sup>255</sup> Das nachdrückliche Ersuchen der Wirtschaftskammer Österreichs, *„am Tisch zu sitzen“*, wenn die Gegengeschäftsvereinbarungen getroffen würden, wurde abgelehnt.<sup>256</sup> Mit der begleitenden Mitwirkung an den Vertragsverhandlungen wurde eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt. Die offenkundig unter deren Mitwirkung entstandenen Vertragsentwürfe wurden laut 1. Einlageblatt vom 5.9.2002 (genehmigt von Borth) mit EADS diskutiert. Abänderungen, die sich ausgehend vom Mustervertrag der Ausschreibungsunterlagen in den Verhandlungsrunden beziehungsweise in einer Gesprächsrunde bei Sektionschef Mayer am 2.9.2002 ergeben hatten, wurden in den dem Einlageblatt beiliegenden Vertragsentwürfen dokumentiert.<sup>257</sup> EADS war bei den Vertragsverhandlungen hauptsächlich durch Stefan Moser und Franziska Olbrecht vertreten. Für das BMWA verhandelte hauptsächlich Borth und fallweise Machinek.

In den Vertragsentwürfen vom 16.8.2002 und 3.9.2002 ist stets nur von größtmöglicher österreichischer Wertschöpfung oder angemessener Wertschöpfung die Rede.<sup>258</sup> Im Vertragsentwurf vom 6.8.2002 ist die inländische Wertschöpfung in Punkt 5.3.5. wie im endgültigen Vertrag geregelt, jedoch mit dem Zusatz: *„In Zweifelsfragen ist der Ursprungsbegriff gemäß Zollkodex, Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12.10.1992, heranzuziehen“*.<sup>259</sup> Der genannte Ursprungsbegriff wird im Exportservice-Handbuch der Österreichischen Kontrollbank (Stand: April 2001) unter Punkt II.1.2. beschrieben. Danach ist es *„im allgemeinen gerechtfertigt, als Ursprungsland jenes Land anzusehen, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung vorgenommen wurde“*. Es wird dazu ausgeführt, dass für die Indeckungnahme von Exportgeschäften eine Ware als hundertprozentige österreichische Wertschöpfung anerkannt wird, wenn für sie von der örtlich zuständigen Wirtschaftskammer eine Bestätigung über den österreichischen Ursprung ausgestellt werde oder ausgestellt werden könnte. *„Waren ausländischer Fertigung, die in Österreich be- oder verarbeitet*

<sup>253</sup> DokNr. 60499, 329, 331 ff und 336 (nö.): Vertragsentwurf, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>254</sup> DokNr. 61048, 11f (nö.): Gegengeschäftsvertrag vom 1.7.2003, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>255</sup> DokNr. 58692, 2 (nö.): Information für den Herrn Bundesminister, BMWA 20.250/81-C2/9/02

<sup>256</sup> 148/KOMM XXVI. GP, 4: Auskunftsperson Lohberger

<sup>257</sup> DokNr. 58788, 2 (nö.): 1: Einlageblatt, BMWA 20.266/28-C2/9/02

<sup>258</sup> aaO., 21 und 9 (nö.): Vertragsentwürfe, BMWA 20.266/28-C2/9/02

<sup>259</sup> DokNr. 58766, 11 (nö.): Vertragsentwurf vom 6.8.2002, BMWA 20.266/28-C2/9/02

werden und in ein Produkt eingehen, das ein österreichisches Ursprungszeugnis erhält oder erhalten könnte, werden im Rahmen von Exportgarantien wie österreichische Waren behandelt.“<sup>260</sup> Dieses Handbuch war laut Aufstellung des BMWA vom 4.11.2002 (genehmigt von Borth) eine der Unterlagen für die Erstellung der Ausschreibung für den Ankauf von Abfangjägern.<sup>261</sup>

Mit E-Mail vom 29.7.2002 übersandte Borth einen Vertragsentwurf vom 23.7.2002 an Olbrecht, der eine umfangreiche Definition der inländischen Wertschöpfung (dort Punkt 5.3.4.) enthielt:

- *„Ursprung durch vollständige Herstellung: Als österreichisch gelten im Inland hergestellte Erzeugnisse, deren Bestandteile zur Gänze in Österreich angefertigt wurden und deren Verarbeitung zum Endprodukt durch inländische Wertschöpfung erfolgte.*
- *Ursprung durch ausreichende Be- und Verarbeitung. Bei Erzeugnissen, welche nicht zur Gänze in Österreich hergestellt worden sind, gilt, dass der Wertschöpfungsanteil an den Fertigungskosten des Fertigprodukts (einschließlich Kosten für Rohmaterial, Halbfertigprodukte, Zubehörteile, Know-how, sonstige Fabrikationsgestehungskosten und Vertriebskosten, sofern deren Einbeziehung mit dem Gesamtcharakter des Erzeugnisses als österreichisches Erzeugnis vereinbar ist) im allgemeinen mindestens 50 % betragen muss. Ohne Rücksicht auf den Wertschöpfungsanteil wird es für die Anerkennung der österreichischen Herkunft eines Erzeugnisses ausschlaggebend sein, wenn ein Fabrikationsprozess gegeben ist, durch den die verwendeten Materialien, ungeachtet ihrer Herkunft, eine substantielle Umwandlung dergestalt erfahren, dass dies zum Entstehen einer neuen Warenindividualität führt.“<sup>262</sup>*

Am 1.8.2002 sandte Franziska Olbrecht an Borth einen von EADS korrigierten neuen Vertragsentwurf mit Stand 31.7.2002 mit einem Begleitschreiben, dessen erster Absatz wie folgt lautet: *„Vielen Dank für die Zusendung des Vertragsentwurfes (Stand 23.07.2002). Wie vereinbart, haben wir unsere Änderungswünsche entsprechend eingefügt (Stand 31.07.2002). Wie Sie ersehen können, haben Sie uns in den Punkten, in denen wir die Einbringung einer näheren Definition besprochen haben, überzeugt, dass der ursprüngliche Text doch einfacher zu leben ist (ggf. mit leichten Änderungen die aus dem detaillierten Text übernommen wurden). Dies ist auch vor dem Hintergrund, eine gewisse Durchgängigkeit im Detaillierungsgrad beizubehalten“*. Einer der im Begleitschreiben aufgezählten zahlreichen Änderungswünsche betrifft *„Para 5.3.4 (bzw. neu 5.3.5) - Inländische Wertschöpfung - „back to the roots“ mit leichten Textanpassungen“*.<sup>263</sup>

<sup>260</sup> DokNr. 58706, 28f (nö.): aus dem Exportservice-Handbuch der Österreichischen Kontrollbank (Stand: April 2001) Pkt II.1.2: BMWA 20.250/105-C2/9/02

<sup>261</sup> DokNr. 58706, 2 (nö.): 1. Einlageblatt zu BMWA 20.250/105-C2/9/02

<sup>262</sup> DokNr. 58788, 99 (nö.): Vertragsentwurf nach der Besprechung am 23.7.2002, BMWA ZI 20.266-C2/9/02

<sup>263</sup> aaO., 82f: E-Mail vom 1.8.2002, BMWA ZI 20.266/0028-C2/9/2002

Die vom BMWA beigezogene Rechtsanwaltskanzlei äußerte sich offenbar in Hinblick auf das E-Mail in einem Memorandum vom 5.8.2002 dahingehend, dass zu Punkt 5.3.5 des Vertragsentwurfs der Begriff der inländischen Wertschöpfung „– wie in unseren Anmerkungen vom 22. Juli 2002 vorgeschlagen – anhand bestehender Grundsätze des Gemeinschaftsrecht [sic] definiert werden“ solle.<sup>264</sup> In ihrem E-Mail vom 3.9.2002 an Borth und Machinek gab Franziska Olbrecht zu Punkt 5.3.5 des Vertragsentwurfs bekannt: „Verweis zu EU Regel wurde gestrichen (bitte bei Anwalt ansprechen)“.<sup>265</sup>

Die inländische Wertschöpfung ist in dem am 1.7.2003 abgeschlossenen Gegengeschäftsvertrag nur cursorisch geregelt. Pkt. 5.3.5 nennt als anrechenbar „Lieferungen und Leistungen [...], deren Bestandteile zur Gänze in Österreich angefertigt wurden bzw. deren Verarbeitung zum Endprodukt durch angemessene inländische Wertschöpfung erfolgte.“ Gemäß Punkt 5.3.6 sind Sublieferungen österreichischer Klein- und Mittelbetriebe an österreichische Lieferanten nach entsprechender Bestätigung durch den Hauptlieferanten anrechenbar, wodurch die Anrechnung über den Hauptlieferanten ausgeschlossen wird. Eine ausdrückliche Regelung für den Fall, dass nur ein Teil des Herstellungsprozesses in Österreich ausgeführt wird und/oder jedenfalls wesentliche Bestandteile aus dem Ausland bezogen und in Österreich lediglich verarbeitet werden, findet sich im Gegengeschäftsvertrag nicht. Dies ist auch in den Vordrucken der Gegengeschäftsbestätigung nicht geklärt. Im Text auf der Rückseite wird nur verkürzt wiedergegeben, dass anrechnungsfähig „jedenfalls“ solche Lieferungen und Leistungen sind, „deren Bestandteile zur Gänze in Österreich angefertigt wurden bzw. deren Verarbeitung zum Endprodukt durch inländische Wertschöpfung erfolgt.“ Auf der Vorderseite der Gegengeschäftsbestätigung war unter anderem eine Rubrik für Wert des Gegengeschäftes sowie darunter für den Eintrag „Aufgrund des Gegengeschäfts eingetretene bzw. erwartete Beschäftigungsentwicklung und Standortsicherung“ vorgesehen.<sup>266</sup>

Es wird festgestellt, dass das BMWA der Formulierung des Erfordernisses der inländischen Wertschöpfung zu wenig Bedeutung beigemessen und es verabsäumt hat, bereits in der Ausschreibung eine entsprechend klare Formulierung hinsichtlich der inländischen Wertschöpfung vorzunehmen und dass seine Vertreter auch in den späteren Verhandlungen nicht in der Lage waren, die zutreffenden Ratschläge der beratenden Anwaltskanzlei gegenüber den Vertretern von EADS durchzusetzen.

---

<sup>264</sup> aaO., 75: Memorandum vom 5.8.2002, BMWA ZI 20.266-C2/9/02

<sup>265</sup> aaO., 8: E-Mail vom 3.9.2002, BMWA ZI 20.266-C2/9/02

<sup>266</sup> DokNr. 61048, 11f und 18 (nö.): Gegengeschäftsvertrag vom 1.7.2003, StA Wien 604 St 6/11f

#### 4.1.3.1 Diplomarbeit von Michaela Novak<sup>267</sup>

Am 14.4.1994 reichte Michaela Novak ihre Diplomarbeit zum Thema *Der Offset als Gegengeschäftsvariante und seine Anwendung in Österreich: Eine Fallstudie aus der Flugzeugbauindustrie* ein. Im Vorwort berief sie sich unter anderem auf Gespräche mit Ing. Franz Borth, Dr. Wolfgang Vondruska, jeweils BMWA, sowie einem weiteren BMWA-Beamten. Unter Bezugnahme auf eine der Verfasserin offenbar vorliegende Vereinbarung des BMWA mit einem Kaufvertragspartner erörterte sie die Prinzipien der Zusätzlichkeit, der zeitlichen Beschränkung und des Pönales. Zum Prinzip der Zusätzlichkeit führte die Autorin unter anderem aus: *„Darüber hinaus muß es sich bei den Bezügen um österreichische Produkte handeln. Diese Eigenschaft ist dann gegeben, wenn der österreichische Anteil der Wertschöpfung des Gutes mindestens 50% beträgt“*.<sup>268</sup> Diese Definition wird auf Seite 117 der Diplomarbeit zu den Kategorien anrechenbarer Maßnahmen wiederholt. In Anhang II findet sich das Muster einer an das BMWA adressierten Gegengeschäftsbestätigung, in der die Exportlieferung österreichischer Erzeugnisse bestätigt wird. Auf der Rückseite findet sich die Definition eines österreichischen Erzeugnisses. Diese beginnt mit dem im Wesentlichen auch in den aktuellen Gegengeschäftsbestätigungen enthaltenen Satz: *„Als österreichisch gelten solche Erzeugnisse, deren Bestandteile zur Gänze in Österreich angefertigt wurden und deren Verarbeitung zum Endprodukt durch inländische Wertschöpfung erfolgte.“* Daran schließt der in die aktuellen Gegengeschäftsbestätigungen nicht mehr aufgenommene Hinweis an: *„Bei Erzeugnissen, welche nicht zur Gänze im Inland hergestellt worden sind, gilt die Regel, daß der österreichische Wertanteil an den Kosten des Fertigprodukts mindestens 50% betragen muß; weiters muß eine neue Warenindividualität entstanden sein“*.<sup>269</sup>

#### 4.1.4 Entwicklung der Formulierung des Prinzips der sachlichen Entsprechung

Die Formulierung des Prinzips der sachlichen Entsprechung zeigte bereits im Entwurf des Gegengeschäftsvertrags Schwächen. Die dort verwendete Beschreibung, dass sachliche Entsprechung auch vorliege, wenn das mit einem Dritten abgeschlossene Geschäft *„auf Initiative des Vertragspartners (Anm.: des Gegengeschäftsvertrags) zurückzuführen ist“*, wurde im Memorandum vom 4.8.2002 der beratenden Rechtsanwaltskanzlei als jedenfalls zu wenig präzise angesehen.<sup>270</sup> Bereits im Memorandum vom 22.7.2002 hatten die Rechtsanwälte geraten, für die Bestimmung der Kausalität der Vermittlung auf die Verdienstlichkeit des Handelsmaklers abzustellen. Der Abschluss des Geschäfts müsse demnach von einem Vertragspartner *„verdienstlich“* gefördert worden sein.<sup>271</sup> Der Vertragsentwurf des

---

<sup>267</sup> Diplomarbeit Michaela Novak vom 14.4.1994, auferlegend in der Bibliothek der Wirtschaftsuniversität Wien

<sup>268</sup> aaO., 75

<sup>269</sup> aaO., 120f

<sup>270</sup> DokNr. 58788, 75 (nö.): Memorandum 5.8.2002, BMWA-20.266/0028-C2/9/2002

<sup>271</sup> aaO., 127: Memorandum 22.7.2002

BMWA vom 4.9.2002 folgte dieser Anregung und formulierte: „*Als anrechnungsfähig gelten neben Lieferungen und Leistungen an diese Firmen (Anm.: einzeln genannte Unternehmen des EF/EADS-Konsortiums) auch Lieferungen und Leistungen an Dritte, so fern [sic] diese Gegengeschäfte nachweislich durch die o.g. Firmen verdienstlich vermittelt worden sind*“<sup>272</sup>. Nach einer Besprechung mit Vertretern von EADS am 9.9.2002 wurde das Wort „*verdienstlich*“ wieder gestrichen.<sup>272</sup> Diese um das Wort „*verdienstlich*“, bereinigte in den endgültigen Vertrag aufgenommene Formulierung führte in der Folge zu Auslegungsschwierigkeiten mit EF. Das BMWA sah ab dem Berichtsjahr 2006 einfache – offenbar vorformulierte, allgemein gehaltene – Dankschreiben an Mitarbeiter von EBD als Nachweis einer Vermittlung nicht mehr als ausreichend an. EF boykottierte die deshalb vom BMWA aufgelegten Formblätter, die für die Anerkennung vermittelter Gegengeschäfte nähere Angaben über konkrete Vermittlungs- und Unterstützungsleistungen erforderlich machten, als unzulässige Vertragsänderung. Eine Einigung konnte bisher nicht erzielt werden.<sup>273</sup>

Es wird auch zu diesem Punkt festgestellt, dass es das BMWA auch hier verabsäumt hat, eine entsprechend klare Formulierung der sachlichen Entsprechung bereits in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, und auch in den späteren Verhandlungen nicht in der Lage war, sich gegenüber den Vertretern von EADs durchzusetzen. Wie sich aus dem Gutachten Aicher ergibt (Berichtspunkt 5.2), hat das BMWA zudem durch so lange Zeit völlig inhaltsleere Dankschreiben als ausreichenden Nachweis der sachlichen Entsprechung angesehen, dass der Sachverständige vom Vorliegen konkludenter Zustimmung ausging. Darin ist ein Versäumnis im Rahmen der Prüftätigkeit zu sehen.

## *4.2 Abschluss des Gegengeschäftsvertrags*

### *4.2.1 Volumen, Zweck und Ziele des Gegengeschäftsvertrags*

Zeitgleich mit dem Kaufvertrag über den Erwerb von 18 Stück Eurofighter-Luftfahrzeugen schloss die Republik Österreich durch Sektionschef Mag. Josef Mayer, der den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vertrat, mit EF am 1.7.2003 den zugehörigen Gegengeschäftsvertrag, der am 22.8.2003 in Kraft trat.<sup>274</sup> Die Vertragspartner verpflichteten sich darin dazu, 4 Mrd. Euro durch Maßnahmen eines wirtschaftlichen Ausgleichs (Gegengeschäfte) zu bedecken. Das entsprach einer Kompensation in Höhe von 203 Prozent bezogen auf den Preis der Gegenstände des Hauptgeschäfts inklusive Finanzierungskosten, respektive 240 Prozent ohne Einrechnung der Finanzierungskosten (in Euro, ohne Abgaben in Österreich).

---

<sup>272</sup> DokNr. 66191, S 82 (nö.): Rechtsgutachten Aicher vom 10.12.2018 zur Frage der Anrechenbarkeit von Gegengeschäften, BMDW 29.400/0064-C2/2/2018

<sup>273</sup> aaO., 73

<sup>274</sup> DokNr. 58784, 4 (nö.): Gegengeschäftsvertrag, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich und EF am 1.7.2003, BMWA ZI 20.266/27-C2/6/03

Durch den zwischen EF, vertreten durch Rauen, und der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Landesverteidigung Darabos, am 24.6.2007 abgeschlossenen Vergleich wurde gegen eine Kaufpreisminderung die Anzahl der Eurofighter-Abfangjäger von 18 Stück auf 15 Stück reduziert, und es wurden diverse Ausrüstungsgegenstände aus der Kaufpflicht ausgenommen.

Gemäß Punkt 9.5. des Gegengeschäftsvertrages, *Änderungen beim Hauptgeschäft*, reduzierte sich dadurch das von EF zu erbringende Gegengeschäftsvolumen auf 3,5 Mrd. Euro, weil Änderungen beziehungsweise Ergänzungen des zugrundeliegenden Kaufvertrags nach dieser Bestimmung eine automatische anteilige Anpassung der Höhe der Kompensation mit Anpassung der übrigen Bestimmungen des Gegengeschäftsvertrags im beiderseitigen Einverständnis an die neuen Gegebenheiten im Sinne der ursprünglichen Regelungen bewirken.

Punkt 1. des Gegengeschäftsvertrags regelt darüber hinaus auch den EF zur Erfüllung ihrer Vertragspflicht eingeräumten Erfüllungszeitraum sowie das Pönale:

Der Erfüllungszeitraum beträgt gemäß Punkt 1.3.1. des Gegengeschäftsvertrags 15 Jahre vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Vertrags (= Stichtag), daher von 22.8.2003 an gerechnet.

Der Vertrag ist doppelt pönalegesichert: Einerseits ist bei Nichterfüllung des Gegengeschäftsvolumens ein Entschädigungsbetrag bis zu 200 Mio. Euro zu bezahlen, andererseits erhöht sich das Gegengeschäftsvolumen, wenn nicht bis zu gewissen Stichtagen bestimmte Schwellenbeträge erreicht werden.

Die Einleitung zum Gegengeschäftsvertrag hält fest, dass die Gegengeschäfte vom Auftraggeber als wirtschaftlicher Ausgleich (Kompensation) für die Kaufpreiszahlung gefordert und durch den Auftragnehmer in Form von Einzelprojekten mit der Wirtschaft des Auftraggeberlandes definiert und umgesetzt werden. Unter Gegengeschäften sind jedenfalls Lieferungen und Leistungen mit österreichischer Wertschöpfung sowie andere Vorgänge zur Erreichung der Ziele gemäß Punkt 2. zu verstehen.

Punkt 2. *Ziele* erläutert hierzu, dass mit dem wirtschaftlichen Ausgleich des Abfangjägerankaufs „*die wirtschaftspolitischen Bemühungen, die Attraktivität des Technologie- und Innovationsstandorts Österreich zu steigern, bestmöglich unterstützt werden*“<sup>275</sup> sollten.

Im Detail wird dieses generelle Ziel durch grundsätzliche Ziele (Pkt. 2.1.) wie folgt definiert:

- „ – *Technologietransfer*
- *Bildungs- und Qualifikationsinvestitionen*
- *Betriebsansiedelungen und Direktinvestitionen in Österreich*
- *Sicherung und Verbesserung der Beschäftigungssituation*

---

<sup>275</sup> DokNr. 58784, 7 (nö.): Gegengeschäftsvertrag, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich und EF am 1.7.2003, BMWA Zl. 20.266/27-C2/6/03

- *Regionale Streuung*
- *Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit der Lieferbeziehungen*
- *Erschließung neuer Märkte für existierende Betriebe und Produkte*
- *Berücksichtigung der österreichischen klein- und mittelständischen Betriebsgrößenstruktur (KMU)*<sup>276</sup>

Laut dem Punkt *Wirtschaftsstruktur* (Pkt. 2.2.) soll bei den Gegengeschäften auf hohes technisches Niveau, auf sektorale und betriebsgrößenmäßige Streuung, auf regionale Streuung und auf größtmögliche österreichische Wertschöpfung Bedacht genommen werden. Zur Koordinierung der Parteien sieht der Vertrag jährliche Konsultationsgespräche vor, bei denen auch eine Überprüfung dieses Grundsatzes stattfinden soll. Gegebenenfalls sind laut der Klausel gemeinsame Anpassungen des Gegengeschäftsprogramms zu vereinbaren, „um eine zielgerichtete Implementierung der Verpflichtung zu gewährleisten.“<sup>277</sup>

Als Fernziel (Pkt. 2.3.) wird das Bestreben des Vertragspartners definiert, die Wirtschaftsbeziehungen mit Österreich zu vertiefen sowie auch Kooperationen mit österreichischen Unternehmen und Forschungsinstitutionen anzustreben, die über den Erfüllungszeitraum hinaus andauern.<sup>278</sup>

Unter *Erfüllung* hält der Gegengeschäftsvertrag in Punkt 2.4. fest:

„Die Erreichung der ‚Grundsätzlichen Ziele‘ (vgl. Punkt 2.1) soll unter Zugrundelegung der ‚Technologiepolitischen Schwerpunkte‘ (vgl. Anlage 2) in den ‚Wirtschaftlichen Stärkefeldern‘ (vgl. Anlage 3) erfolgen. In Hinblick auf den langen Erfüllungszeitraum dieses Gegengeschäftsvertrages kommen die Parteien überein, die Gültigkeit der Ziele spätestens nach 7 (sieben) Jahren zu überprüfen.“<sup>279</sup>

Die genaue Definition der *Technologiepolitischen Schwerpunkte* und *Wirtschaftlichen Stärkefelder* erfolgt in den insgesamt sieben Anlagen des Gegengeschäftsvertrages: (1) Die Gegengeschäftsbestätigung und ihre Textierung, (2) die *Technologiepolitischen Schwerpunkte*, (3) die *Wirtschaftlichen Stärkefelder*, (4) die Rechenbeispiele gemäß Punkt 1.3.3., 5.3.4. und 9.5. GGV, (5) die Liste der Zulieferer gemäß Punkt 5.3.1. GGV, (6) die Zusammenfassung des Gegengeschäftsvertrages gemäß Punkt 9.3.1. GGV und (7) die Liste von anrechenbaren Geschäften gemäß Punkt 5.3.2. GGV.

Punkt 3.1. enthält die Verpflichtung des Vertragspartners, auf seine Kosten in Österreich ein Kooperationsbüro einzurichten und für die Dauer des Gegengeschäftsvertrags zu unterhalten.

---

<sup>276</sup> aaO.

<sup>277</sup> aaO., 7f

<sup>278</sup> aaO., 8

<sup>279</sup> aaO.

#### 4.2.2 Prinzipien der Anrechnung (Punkt 5.3. des Gegengeschäftsvertrags)

Punkt 5.3. *Anrechenbarkeit* des Gegengeschäftsvertrags legt die einzelnen Kriterien für die Anrechenbarkeit eines Geschäfts als Gegengeschäft fest und definiert diese. Die Bestimmung gliedert sich dabei in folgende Unterpunkte:

- 5.3.1. *Prinzip der sachlichen Entsprechung*
- 5.3.2. *Prinzip der zeitlichen Entsprechung*
- 5.3.3. *Kreditierungsvolumen*
- 5.3.4. *Prinzip der Zusätzlichkeit*
- 5.3.5. *Inländische Wertschöpfung*
- 5.3.6. *Sublieferungen / Subleistungen*
- 5.3.7. *Technologietransfer*

Nach dem *Prinzip der sachlichen Entsprechung* sind Geschäfte anrechenbar, die durch den Vertragspartner, die EF-Partnerfirmen (Alenia, BAE Systems, EADS), die Eurojet-Partnerfirmen (Rolls-Royce, MTU, ITP, Fiat Avio), deren Muttergesellschaften (DaimlerChrysler, Lagardère, Finmeccanica, SEPI, Fiat, Turbo 2000) oder von Tochtergesellschaften der vorstehenden Unternehmen selbst vorgenommen werden. Dies gelte auch für Zulieferer oder künftige Zulieferer solcher Gesellschaften betreffend die Erfüllung des Kaufvertrages gemäß der Liste in Anlage 5.

Auch Geschäfte Dritter sind anrechenbar, sofern diese jeweils im Einzelfall nachweislich durch eine individuelle Initiative einer der genannten Firmen vermittelt wurden. Die sachliche Entsprechung ist vom Vertragspartner darzustellen.<sup>280</sup>

Nach dem *Prinzip der zeitlichen Entsprechung* sind nur Geschäfte anrechenbar, die nach dem in Punkt 1.3.1. bezeichneten Stichtag – dem Inkrafttreten des Vertrags am 22.8.2003 – abgeschlossen wurden; kam das Geschäft ohne Vertragsabschluss zustande, ist der Beschluss zur Durchführung ausschlaggebend. Darüber hinaus werden aber auch Geschäfte angerechnet, die vor dem 22.8.2003, aber nach dem 2.7.2002 zustande gekommen sind, sofern sie in der Liste gemäß Anlage 7 oder deren Ergänzung enthalten sind und alle sonstigen Erfordernisse für die Anrechenbarkeit der Gegengeschäfte nach dem Vertrag gegeben sind.<sup>281</sup>

Punkt 5.3.3. *Kreditierungsvolumen* legt fest, dass Gegengeschäfts grundsätzlich jeweils in jenem Maß anrechenbar sind, in dem sie beidseitig erfüllt wurden. Für die Höhe des anrechenbaren Volumens ist

---

<sup>280</sup> aaO., 9f

<sup>281</sup> aaO., 10



grundsätzlich der Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) heranzuziehen, bei *Technologietransfer* (Pkt. 5.3.7.) die durch diesen ursächlich bewirkten Exportumsätze.

Das *Prinzip der Zusätzlichkeit* erklärt Geschäfte prinzipiell in der Höhe anrechenbar, in welcher der Gesamtwert der in jeder Hinsicht gleichartigen Lieferungen und Leistungen der letzten drei Jahre vor dem Stichtag, geteilt durch drei, überschritten wird. Hierfür wurde eine Beispielrechnung in der Anlage 4 als „Orientierungshilfe“ definiert.<sup>282</sup>

Nach dem *Prinzip der inländischen Wertschöpfung* sind bei Lieferungen und Leistungen jedenfalls solche anrechenbar, deren Bestandteile zur Gänze in Österreich angefertigt wurden beziehungsweise deren Verarbeitung zum Endprodukt durch angemessene inländische Wertschöpfung erfolgte.<sup>283</sup>

#### 4.2.3 Abwicklungsmodus

Über die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen abgeschlossenen Gegengeschäfte erstellt „*der Vertragspartner*“ – EF – gemäß Punkt 7. des Gegengeschäftsvertrags jeweils zum 31.12., beginnend mit 31.12.2003, eine vertrauliche Liste, die dem BMWA bis spätestens 31.5. des Folgejahres vorzulegen ist.

Die in der Liste des Vertragspartners angeführten Gegengeschäfte gelten nach Punkt 7.3. *Anerkennung* in der eingereichten Höhe als vom BMWA anerkannt, sofern von diesem nicht innerhalb von 120 Tagen nach nachweislichem Erhalt der Liste und der Bestätigungen ein begründeter Einspruch erhoben wird (Pkt. 7.3. Absatz 1).

Punkt 7.3. Absatz 4 legt das Prozedere einer (allfälligen) nachträglichen Aberkennung fest:

*„Ergeben sich nachträglich, d.h. nach Ablauf der Frist des Absatz 1, schwerwiegende neue Umstände, die zu ernststen Zweifeln an der Anrechenbarkeit von Gegengeschäften führen, insbesondere Zweifel daran, dass anerkannte Geschäfte nicht [sic] vollständig erfüllt wurden, sind unverzüglich Konsultationen zwischen den Parteien aufzunehmen [...]. Ergibt sich daraus, dass das Geschäft nicht anzurechnen ist, kann das BMWA binnen angemessener Frist die Listen [...] entsprechend korrigieren, wodurch sich der auf dem Abrechnungskonto [...] verbuchte Betrag entsprechend vermindert.“*

Punkt 8.1.ff. regelt die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens, das im Fall eines Einspruchs des Ministeriums einer Anrufung der ordentlichen Gerichte vorgeschaltet ist. Die von der Schlichtungsstelle abgegebenen Empfehlungen sind unverbindlich.

---

<sup>282</sup> aaO.

<sup>283</sup> aaO.

Ein Schlichtungsverfahren kann gemäß Punkt 8.9. auch in jedem anderen Streitfall in Zusammenhang mit dem Gegengeschäftsvertrag, einschließlich Streitigkeiten über dessen gültiges Zustandekommen, über eine Vertragsverletzung, sowie die Auflösung oder Nichtigkeit des Gegengeschäftsvertrags von einer der beiden Parteien eingeleitet werden.<sup>284</sup>

#### 4.2.4 Gegengeschäftsbestätigung

Der Inhalt der Gegengeschäftsbestätigung ist in Punkt 7.2. des Gegengeschäftsvertrages geregelt. In Anlage 1 ist ein Muster abgebildet. Die Gegengeschäftsbestätigung ist nach Abschluss eines Geschäfts durch das jeweilige österreichische Unternehmen auszufüllen und vom Vertragspartner EF/EADS mit der vertraulichen Liste dem BMWA zu übermitteln. In der Gegengeschäftsbestätigung werden Abschluss, Zusätzlichkeit, Vertragsgegenstand, Erfüllung, Durchführung oder Umsetzung sowie der Wert des Gegengeschäfts in Euro festgehalten. Der Vertragspartner muss den Stichtag in das Formular eintragen. Ergänzende Darstellungen, die die Erfüllung der unter den Punkten 4. (ProjektAbstimmung) und 5.3. (Anrechenbarkeit) begründen, sind den Gegengeschäftsbestätigungen beizulegen.<sup>285</sup>

Wie dargestellt, waren in der Gegengeschäftsbestätigung zentrale Daten des jeweiligen Gegengeschäfts durch den österreichischen Geschäftspartner einzutragen. Auf der ersten Seite waren neben Angaben zur Art der Leistung oder deren Empfang Namen und Anschrift des österreichischen Partners des Gegengeschäfts, die Branchenzugehörigkeit, der Produktionsstandort, das Vertragsdatum und der Durchführungszeitraum sowie „*der Wert des Gegengeschäfts*“ einzutragen. Darunter befand sich eine Spalte „*Aufgrund des Gegengeschäfts eingetretene bzw. erwartete Beschäftigungsentwicklung und Standortsicherung*“. Nach Raum für die Darstellung der Zusätzlichkeit eines Geschäfts folgte die verpflichtende Aufforderung, dass nachträgliche Änderungen zu den oben gemachten Angaben dem BMWA unverzüglich schriftlich mitzuteilen seien. Die Bestätigung hatte auf der Rückseite Erläuterungen, die der Information des Unternehmens dienten. Dies waren unter anderem folgende Formulierungen: „*Der österreichische Partner des Gegengeschäfts bestätigt mit seiner Unterschrift, dass das Geschäft unter Mitwirkung des Gegengeschäfts-Verpflichteten (= Vertragspartner des BMWA), nach dem Stichtag zustande gekommen ist und es sich um ein Erstgeschäft handelt oder der Durchschnittswert der, in jeder Hinsicht gleichartigen Lieferungen und Leistungen der letzten 3 Jahre, vor dem Stichtag überschritten wird.*“ Der folgende Absatz behandelt die Wertschöpfung, beinhaltet jedoch im Gegensatz zum Gegengeschäftsvertrag das Wort „angemessen“ nicht: „*Anrechnungsfähig sind jedenfalls Lieferungen und Leistungen, deren Bestandteile zur Gänze in Österreich angefertigt wurden bzw. deren Verarbeitung zum Endprodukt durch inländische Wertschöpfung erfolgte*“. In Entsprechung des Punkt 7.2., letzter Satz des Gegengeschäftsvertrags folgt sodann: „*Zur Überprüfung*

---

<sup>284</sup> aaO., 11f

<sup>285</sup> aaO., 13f

*der Richtigkeit der obigen Angaben übermittelt der österreichische Partner des Gegengeschäfts dem BMWA auf erste Anforderung geeignete Nachweise.*<sup>286</sup>

#### 4.2.4.1 Änderung der Gegengeschäftsbestätigungen

Auf der ursprünglichen Bestätigung des Jahres 2003 befand sich zudem der Hinweis, dass der österreichische Partner zur Kenntnis nehme, dass ein mit der Verifizierung des Geschäftsfalles vom BMWA beauftragter Gutachter berechtigt sei, die ihm aus seiner Tätigkeit erwachsenden Kosten bis zu einem Betrag von 0,3 Prozent der vom BMWA anerkannten Auftragssumme in Rechnung zu stellen. Ebenso müsse der österreichische Partner zur Kenntnis nehmen, dass unwahre Angaben im Formular beziehungsweise den zu einer Beurteilung nötigen ergänzenden Unterlagen zu einer Nichtanerkennung des gegenständlichen Geschäftsfalles führen würden.<sup>287</sup>

Am 7.2.2005 teilte das BMWA in einem Schreiben an den EADS-Beauftragten Stefan Moser mit, dass Änderungen in der Gegengeschäftsbestätigung vorgenommen würden. Dies betraf drei Punkte: (1) in der Überschrift wurde hinzugefügt: „zur Vorlage mit dem Gegengeschäftsantrag der Eurofighter Jagdflugzeuge GmbH beim BMWA“, (2) weiters verzichtete das BMWA bis auf Widerruf auf die Beteiligung an den Gutachterkosten und (3) im letzten Absatz nach dem Hinweis, dass unwahre Angaben in der Gegengeschäftsbestätigung zu einer Nichtanerkennung des Gegengeschäftes führen können, wurde hinzugefügt, dass unwahre Angaben im Formular auch „zu strafrechtlichen Folgen führen können.“<sup>288</sup> Dieser hinzugefügte Passus ging auf ein Memorandum der beratenden Rechtsanwaltskanzlei vom 26.1.2005 zurück. In diesem stellten die Anwälte fest, dass bei Täuschungsvorsatz der Straftatbestand des versuchten (schweren) Betruges vorläge.<sup>289</sup> Die durch das BMWA vorgenommenen Änderungen nahm EADS zur Kenntnis, wenngleich man Bedenken bezüglich des Hinweises auf strafrechtliche Konsequenzen hatte. EADS befürchtete, dass sich die Unternehmen abzusichern versuchen würden und sich die Unterschrift auf den Bestätigungen erheblich verzögern könnten beziehungsweise sogar gefährdet wären.<sup>290</sup>

Ab dem Jahr 2008 verlangte das BMWA bei sonst unveränderter Gegengeschäftsbestätigung vom österreichischen Unternehmer bei vermittelten Geschäften eine formularmäßige Darstellung der Vermittlungs- und Unterstützungsinitiativen und forderte eine solche Darstellung auch vom Vermittler

---

<sup>286</sup> aaO., 18

<sup>287</sup> aaO.

<sup>288</sup> DokNr. 58898, 2f (nö.): E-Mail und Schreiben des BMWA vom 7. und 14.2.2005 zu Änderungen in der Gegengeschäftsbestätigung, BMWA 29.400/0016-C2/6/2005

<sup>289</sup> DokNr. 60043, 137ff (nö.): Memorandum der Rechtsanwälte vom 26.1.2005, BMWFW\_12943\_0009\_Pers5\_2017

<sup>290</sup> DokNr. 58898, 19f (nö.): Schreiben von EADS an das BMWA vom 16.2.2005, BMWA ZI 29.400/0016-C2/6/2005

beziehungsweise Unterstützer ein. Der Gegengeschäfts-Vertragspartner EF sah darin eine unzulässige, weil vertragsändernde Verschärfung zu seinen Lasten. Ein Einvernehmen mit ihm konnte nicht hergestellt werden.<sup>291</sup>

### 4.3 Prüfung der Gegengeschäfte

Für die Jahre 2003 bis 2010 reichte EF 1.506 Gegengeschäfte mit 320 Firmen im Wert von ca. 4.066,2 Mrd. Euro zur Anrechnung ein. Das BMWA erkannte davon 1.376 Gegengeschäfte im Wert von knapp 3.325,0 Mrd. Euro als auf das Gegengeschäftsvolumen anrechnungsfähig an (Stand: 15.5.2012).<sup>292</sup>

Die für die Prüfung der Gegengeschäftsbestätigungen zuständige Abteilung im BMWA bestand aus deren Leiter und mindestens zwei Beamten. Die Prüfung erfolgte lediglich auf Grundlage der eingereichten Unterlagen. Nach Ansicht des langjährigen Angestellten der Wirtschaftskammer Österreich Lohberger lassen sich Gegengeschäfte jedoch nicht rein dokumentarisch prüfen. Für die Plausibilität eines Gegengeschäfts ist der Besuch des Unternehmens erforderlich.<sup>293</sup> In diesem Sinne hat der Sachverständige Konezny bei seiner Befragung im Untersuchungsausschuss auch besonderen Wert darauf gelegt, die einzelnen Unternehmen „vor Ort“ angeschaut zu haben.<sup>294</sup> In einem Ergebnisprotokoll der Industriellenvereinigung vom 4.10.2004 wurde seitens Industriellenvereinigung und WKÖ festgestellt, „dass die derzeitige Prüfungsmethodik des BMWA weder in Kapazitäts- noch in Qualitätsbelangen ausreichend ist. Die ungenügende Offsetorganisation des Eurofighterprogramms wirkt hemmend auf die EPC's (Eurofighter Partner Companies), diese brauchen mehr Hinweise auf die Möglichkeiten und Spielräume, z.B.: Multiplikatoren bei der Bewertung von Projekten“.<sup>295</sup>

Im Bedarfsfall wurden von den Mitarbeitern der Abteilung weitere Nachweise eingefordert. Die Prüfweise wurde in der Folge verfeinert; so wurden ab 2006 auch Wirtschaftsprüfungskanzleien hinzugezogen, die auch vor Ort Überprüfungen vornahmen. Weiters wurde zusätzliche Expertise durch die Einrichtung der Plattform Gegengeschäfte gewonnen, an der Vertreter anderer Ministerien, der Sozialpartner und Wirtschaftsforscher beteiligt waren.

Die Fachabteilung ließ sich bei der Prüfung, falls erforderlich, Ursprungszeugnisse vorlegen und holte

---

<sup>291</sup> DokNr. 66181, 10f (nö.): Gutachten Aicher, BMDW-29.400/0050-C2/2/2018

<sup>292</sup> Eurofighter Gegengeschäfte Stand der Anrechnung, abgerufen am 29.4.2019, verfügbar unter: <https://www.bmdw.gv.at/Aussenwirtschaft/oesterreichswirtschaftsbeziehungen/gegengeschaeefte/Seiten/Eurofighter-Gegengeschaeefte.aspx>

<sup>293</sup> 148/KOMM XXVI. GP, 6: Auskunftsperson Lohberger

<sup>294</sup> 189/KOMM XXVI. GP 32: Auskunftsperson Konezny

<sup>295</sup> DokNr. 56040, 222 (eingeschr.): Ergebnis-Protokoll „Zusammenarbeit-ARGE Offset“, im Aktenbestand der WKÖe

unter anderem bei der Wirtschaftskammer Erkundigungen darüber ein, wie hoch in den einzelnen Branchen typischerweise der Wertschöpfungsanteil sei. Für die Automobilbranche wurde nach Erinnerung der Auskunftsperson Mag. Weiland einmal die Auskunft eines typischen Wertschöpfungsanteils von 25 bis 30 Prozent erteilt. Ein fixer Prozentsatz für die Wertschöpfung war während der Vertragsverhandlungen nach Ansicht von Mag. Weiland nur kurz Thema, wurde jedoch dann nicht mehr angesprochen und war auch nicht als vertragliche Bestimmung vorgesehen. Ein fixer Prozentsatz, den der Wertschöpfungsanteil in Österreich betragen müsse, um die Anerkennung eines Gegengeschäfts zu ermöglichen, wurde weder vom Ministerium noch von anderer Stelle festgelegt. Erschien die Anrechnung eines Gegengeschäfts vertretbar, wurde zu 100 Prozent angerechnet. Es wurde nicht nur anteilig entsprechend der Wertschöpfung angerechnet. Es war eine Ja-Nein-Entscheidung.<sup>296</sup> In insgesamt 21 Fällen lag die Wertschöpfung laut dem Gutachten Konezny in einer Bandbreite von 12 bis knapp unter 50 Prozent oder war nicht nachvollziehbar.<sup>297</sup>

Am 2.11.2007 fand in der Wirtschaftskammer eine Besprechung statt, an welcher die Leiterin der Abteilung für Außenwirtschaft sowie Machenek vom BMWA teilnahmen. Gesprächsgegenstand war die *Definition Österreichischer Ursprung/Österreichische Wertschöpfung*. Man kam zu dem Schluss, dass die damals gültige Definition von inländischer Wertschöpfung überholt sei. Insbesondere der Punkt betreffend *Ursprung durch vollständige Herstellung* gelte nur noch für Naturprodukte und sei somit sehr eingeschränkt anwendbar. Ein Vorschlag, um die *österreichische Wertschöpfung* zu definieren, sei in der Besprechung erarbeitet worden. Diesem solle gegenüber der Beurteilung nach Prozentangaben der Vorzug gegeben werden. Grundsätzlich sei eine österreichische Wertschöpfung über 50 Prozent sehr hoch und der Ausnahmefall.<sup>298</sup>

Nach Ansicht des Sachverständigen Konezny ist der Begriff Wertschöpfung schillernd. Es gebe dazu international unterschiedlichste Modelle. Man könne sich beispielsweise auf die Materialien beschränken, die aus Österreich kommen oder auf die Mitarbeiter, die in Österreich eingesetzt werden. Man könne aber auch Forschungs- und Entwicklungsleistungen sowie Technologietransfer einbeziehen.<sup>299</sup>

---

<sup>296</sup> 149/KOMM XXVI. GP, 8: Auskunftsperson Weiland

<sup>297</sup> DokNr. 64174, 32ff (nö.): Gutachten Konezny Teil III Zusammenfassung, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>298</sup> DokNr. 63991, 18 (nö.): 1. Einlageblatt zu BMWA ZI 29400/02-19-C2/9/2007, Beilagen CD zu ON 115 StA Wien 604 St 6/11f

<sup>299</sup> 189/KOMM XXVI. GP, 8: Auskunftsperson Konezny

### 4.3.1 Service- und Prüfeinrichtungen außerhalb des BMWA

#### 4.3.1.1 Arge Offset

Die Satzung der Arge Offset (auch Arge Gegengeschäfte) wurde am 2.4.2003 durch die Mitglieder der Wirtschaftskammer Österreich als Arbeitsgemeinschaft nach Kammerrecht beschlossen. Ihr Geschäftsführer war bis Ende März 2011 der Angestellte der Wirtschaftskammer Österreich Dr. Rudolf Lohberger. Aufgabe der Arge war die einer Serviceplattform zwischen EF/EADS und österreichischen Unternehmen. Sie sollte an Gegengeschäften interessierte Unternehmen mit EF und den zugehörigen Unternehmen in Verbindung bringen. Mit konkreten Gegengeschäften hat sich die Arge Offset nicht befasst. Das Budget der Arge Offset stammte von der Wirtschaftskammer Österreich und den neun Landeskammern.<sup>300</sup> Im November 2003 organisierte die Arge eine von der Wirtschaftskammer finanzierte „Roadshow“, durch welche das Gegengeschäftsprojekt an verschiedenen Standorten in Österreich vorgestellt wurde. Es sollten österreichische Unternehmen mit EADS „an einen Tisch gebracht“ werden. Zum Entsetzen Lohbergers wurde diese Roadshow in der Folge von EADS als Gegengeschäft eingereicht und tatsächlich vom BMWA als solches anerkannt.<sup>301</sup>

Tatsächlich findet sich in der Beilage zu einer Anfragebeantwortung von Bundesministerin Schramböck als Gegengeschäft Nr. 251 unter der Bezeichnung „*diverse österreichische Unternehmen*“ die Anrechnung von 3 Mio. Euro, ohne dass ein Prüfungsverfahren angemerkt wäre.<sup>302</sup> Auch in den Gutachten Aicher und Konezny wird dieses Gegengeschäft nicht behandelt.

#### 4.3.1.2 Plattform Gegengeschäfte

Der Plattform Gegengeschäfte oblagen die Beurteilung eingereicherter Gegengeschäfte und die Vorabprüfung von Gegengeschäftsangeboten. Sie wurde aus Vertretern der Bundesministerien für Wirtschaft und Arbeit, für Landesverteidigung und Sport, für Finanzen sowie für Verkehr, Innovation und Technologie gebildet. Weiters gehörten ihr Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich (Lohberger), der Bundesarbeiterkammer, der Industriellenvereinigung, der Austrian Business Agency, der Wirtschaftsuniversität Wien sowie des Economic & Research Center an. Aufgabe der Plattform war die Prüfung von Gegengeschäften nach wissenschaftlichen Kriterien in Zusammenarbeit mit dem BMWA. Aus internen Dokumenten der Plattform geht hervor, dass sie mit dem BMWA akkordierte Anrechnungskriterien für ihre Empfehlungen entwickelte und ständig adaptierte und ergänzte.<sup>303</sup>

---

<sup>300</sup> 148/KOMM XXVI. GP, 14: Auskunftsperson Lohberger

<sup>301</sup> 148/KOMM XXVI. GP, 17: Auskunftsperson Lohberger

<sup>302</sup> 2417/AB XXVI. GP, 1: Anfragebeantwortung BM Schramböck vom 12.2.2019 – Beilage 1: Gegengeschäft Nr. 251 Diverse Österreichische Unternehmen

<sup>303</sup> DokNr. 63962, 55ff (nö.), DokNr. 63996, 13ff (nö.); DokNr. 64000, 36ff (nö.); DokNr. 64014, 14ff (nö.); DokNr. 63863, 28ff (nö.): Anrechnungskriterien für die Empfehlungen der Plattform Gegengeschäfte der Jahre 2006 bis 2010, StA Wien 604 St 6/11f

Allerdings war den Mitgliedern der Plattform der Inhalt des Gegengeschäftsvertrags nicht bekannt, was Lohberger immer wieder dazu veranlasste, die Frage zu Protokoll zu geben, ob das Geschäft mit den Bestimmungen des Gegengeschäftsvertrags übereinstimme.<sup>304</sup>

Die Sachbearbeiter im BMWA haben die eingereichten Unterlagen vorweg geprüft. Wenn sie der Meinung waren, die Vertragspunkte seien erfüllt, wurde das Gegengeschäft in die Plattform eingebracht. Die Plattform gab eine Empfehlung ab. Bildungsinvestitionen, Betriebsansiedelungen und dergleichen mussten anhand von Multiplikatoren bewertet werden. Diese Multiplikatoren wurden von der Plattform vorgeschlagen. Die Plattform verfügte über Experten, die die Bewertungsfaktoren berechnen konnten, wobei meist Modelle zu Hilfe genommen wurden. Nach Erinnerung des Abteilungsleiters im BMWA Dr. Natich ist dabei meistens weniger herausgekommen als von EADS angegeben. Das BMWA ist der Plattformempfehlung immer gefolgt, weil davon ausgegangen wurde, dass dort mehr Expertise vorhanden sei als im BMWA.<sup>305</sup>

Mit im Wesentlichen gleichlautenden Schreiben vom 29.3.2004 (Prof. Dr. Kramer) und vom 19.5.2005 (Prof. Dr. Aiginger) teilten die jeweiligen Leiter des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung dem BMWA mit, dass sie nicht beziehungsweise nicht mehr an den Sitzungen der Plattform Gegengeschäfte teilnehmen würden. Der Grund für die Entscheidung liege *„nicht einfach nur in der Konkurrenz mit anderen dringenden Aufgaben, sondern darin, dass die Beurteilung konkreter Gegengeschäftsangebote in der praktizierten Form aus Sicht der wissenschaftlichen Wirtschaftsforschung ausgeschlossen erscheint. Dies spricht nicht gegen die Fachkenntnis und die Kompetenz der übrigen Mitglieder der Plattform, gegen deren Stellungnahmen oder gegen die von Ihnen geübte Praxis, sondern resultiert nur aus den qualifizierten Maßstäben, die an ein wissenschaftliches Urteil anzulegen sind. Das Problem tauchte schon bei der Beurteilung der Gesamtofferte im Zuge der Ausschreibung des Beschaffungsvorgangs auf, stellt sich aber nun bei der Anerkennung der konkreten Geschäfte noch viel schärfer“*.<sup>306</sup>

#### 4.3.1.3 Wertschöpfung nur vorgegaukelt?

Aus einem Telefonüberwachungsprotokoll vom 6.6.2011 ergibt sich ein Gespräch zwischen Schön und einer unbekanntenen männlichen Person, zu dessen Beginn sich die beiden Telefonierenden wie folgt verabreden:<sup>307</sup>

*„schön: ja ich könnte ja mal um 12 Uhr sowas kommen“*

---

<sup>304</sup> 148/KOMM XXVI. GP, 4: Auskunftsperson Lohberger

<sup>305</sup> 429/KOMM XXV. GP, 7ff: Auskunftsperson Natich

<sup>306</sup> DokNr. 63797, 56 (nö.): Brief Prof. Dr. Kramer; DokNr. 63960, 5 (nö.): Brief Prof. Dr. Aiginger, je StA Wien 604 St 6/11f

<sup>307</sup> Anm.: wiedergegeben wie im Original

*unbek: ‚okay weiß eh Lugeck‘*

*[...]*

*unbek: ‚[...] aber mein gott na das was blühen wird, wird ist eine überprüfung der gegengeschäfte, und da ist natürlich gefahrenpotential da, nachdem nicht wirklich die wertschöpfung in Österreich war, sondern nur vorgegaukelt ist usw., aber das geht dich in wirklichkeit auch nichts an.‘<sup>308</sup>*

In seiner Beschuldigtenvernehmung vom 27.6.2011 gab Dr. Walter Schön an, dass es sich bei dem unbekanntem Gesprächspartner um einen weitschichtigen Verwandten gehandelt habe, der in dieser Causa für ihn gearbeitet habe. Dieser sei zudem der ehemalige Leiter der Wirtschaftsgruppe der StA Wien gewesen.<sup>309</sup>

#### *4.4 Beurteilung der Gegengeschäfte durch den Rechnungshof*

Der Rechnungshof erachtete Gegengeschäfte bei militärischen Ankäufen größeren Ausmaßes als international üblich, sah jedoch eine international nicht übliche Quote von 200 Prozent als ebenso problematisch an wie das ursprünglich geforderte unüblich hohe Pönale von 10 Prozent zwischen der zu erfüllenden und der tatsächlichen Summe der Gegengeschäfte.<sup>310</sup>

Die Mitglieder der vom BMWA eingerichteten Plattform für Gegengeschäfte bewerteten in ihrer vierten Sitzung am 21.5.2002 das Gegengeschäftsangebot von EF als am besten geeignet. Das Ergebnisprotokoll wurde dem Bundesminister übermittelt.<sup>311</sup> Der Rechnungshof erachtete die Beibehaltung der Plattform zur Beurteilung der einzelnen Gegengeschäfte als zweckmäßige Entscheidung, um bei Bedarf rasch auf ein breites Fachwissen zurückgreifen zu können.<sup>312</sup>

In seinem Wahrnehmungsbericht Bund 2006/11 vom November 2006 stellte der Rechnungshof die Prüfung der vom BMWA angerechneten Gegengeschäfte dar. Er beanstandete unter anderem zu wenig konkrete Formulierungen im Gegengeschäftsvertrag sowie die teilweise lange Dauer der Überprüfung der Anrechenbarkeit. Er prüfte Gegengeschäftsbestätigungen in Einzelfällen selbständig nach und kam in wenigen Fällen zu abweichenden Ergebnissen. Er erkannte die besondere und teilweise eine wissenschaftliche Aufarbeitung erfordernde Komplexität der anzurechnenden Geschäfte an.<sup>313</sup> Die

<sup>308</sup> DokNr. 61020, 1f (nö.): TÜ-Protokoll vom 6.6.2011, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>309</sup> DokNr. 61024, 2 (nö.): BV Dr. Walter Schön vom 27.6.2011, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>310</sup> RH-Bericht Bund 2002/3, 29f: Vorbereitung der Nachfolgebeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen

<sup>311</sup> RH-Bericht Bund 2004/1, 31: Typenentscheidung für die Nachfolgebeschaffung, Beurteilung der Gegengeschäftsangebote

<sup>312</sup> RH-Bericht Bund 2005/3, 45: Luftraumüberwachungsflugzeuge: Kaufverträge, Finanzierung, Gegengeschäftsvertrag

<sup>313</sup> RH-Bericht Bund 2006/11 1ff: Luftraumüberwachungsflugzeuge: Bewertung und Dokumentation der Gegengeschäfte



Abtretung der Gegengeschäftsverpflichtung an EADS, die Mitwirkung anderer Unternehmen als EF und die Zahlung von Provisionen im Zusammenhang mit Gegengeschäften sind dem Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofs nicht zu entnehmen.

#### *4.5 Zahlungsflüsse im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Abschluss des Gegengeschäftsvertrags*

Es kann nicht festgestellt werden, dass in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss des Gegengeschäftsvertrages unrechtmäßige Zahlungen oder sonstige Vergünstigungen an Entscheidungsträger wie Politiker, insbesondere den Wirtschaftsminister, oder Beamte, insbesondere des BMWA, geleistet wurden. Auch Anhaltspunkte für Parteienfinanzierung haben sich im Verfahren nicht ergeben. Hinsichtlich des als Informant für EADS/EF tätigen Beamten des BMWA Borth kann nicht festgestellt werden, dass er für seine Dienste von den genannten Unternehmen entlohnt wurde.

Festzustellen ist, dass ein Betrag von zumindest 90 Mio. Euro ohne erkennbare Gegenleistung aus den von EADS für Gegengeschäfte veranschlagten Kosten ohne rechtfertigenden Grund verschoben wurde. Dazu wird in den Kapiteln „Geldflüsse im Zusammenhang mit der (angeblichen) Abwicklung von Gegengeschäften“ und „Übertragung der Gegengeschäftsverpflichtung“ näher ausgeführt. Der Verwendungszweck sowie der oder die Letztempfänger dieser Gelder konnten mit den dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung stehenden Mitteln nicht festgestellt werden.

### *5 Beurteilung der Gegengeschäfte durch Sachverständige*

#### *5.1 Gutachten MMag. Dr. Univ.-Prof. Gerd Konezny*

MMag. Dr. Konezny wurde am 18.7.2011 von der Staatsanwaltschaft Wien zum Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Buchführung und Bilanzierung bestellt und beauftragt, Befund und Gutachten zur Frage zu erstatten, ob die beim BMWA auf Grundlage des Gegengeschäftsvertrags eingereichten Gegengeschäfte aus wirtschaftskundiger Sicht tatsächlich abgeschlossen, faktisch durchgeführt, verrechnet und bezahlt wurden. Die Verfahrensbeteiligten sowie die Vertragspartner der zu überprüfenden Gegengeschäfte wurden angewiesen, dem Sachverständigen auf dessen Anforderung hin sämtliche relevanten Unterlagen – gegebenenfalls auch in elektronischer Form – zur Erfüllung seines Auftrags auszufolgen.<sup>314</sup> Der Sachverständige erstattete sein Gutachten mit Stand vom 18.6.2018.<sup>315</sup>

---

<sup>314</sup> DokNr. 61041, 6 (nö.): Sachverständigenbestellung Konezny vom 18.7.2011, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>315</sup> DokNr. 64174, 1 (nö.): Gutachten Konezny, Teil III, StA Wien 604 St 6/11f

In seinem Gutachten kam Konezny zu dem Ergebnis, dass bis auf wenige Ausnahmen jeweils der tatsächliche Abschluss, die faktische Durchführung sowie die faktische Verrechnung und Bezahlung der geprüften Gegengeschäfte festgestellt und nachvollzogen werden konnte. Das Gutachten kritisierte jedoch, dass in vielen Fällen die Höhe des Anrechnungsbetrags nicht plausibilisiert werden konnte, da diese entweder auf Basis der übermittelten Unterlagen nicht nachvollziehbar war oder dem Betrag – zusammengefasst – eine eingeschränkte inländische Wertschöpfung zugrunde lag.<sup>316</sup> Konezny erscheinen 76 Gegengeschäftsfälle wegen zu geringer oder fehlender inländischer Wertschöpfung, fehlender Unterlagen oder mangelnder Nachvollziehbarkeit des Anrechnungsbetrags problematisch und nachprüfenswert.<sup>317</sup>

Basierend auf dem Sachverständigengutachten wurden EF vom BMWA 37 der bereits anerkannten knapp 1.300 Gegengeschäfte 2018 nachträglich nach Punkt 7.3. des Gegengeschäftsvertrags wieder aberkannt, darunter unter anderem die Gegengeschäfte Dana Austria GmbH und Ramonda. Vom BMWA werden derzeit weitere Gegengeschäfte auf die Rechtmäßigkeit ihrer Anerkennung geprüft.<sup>318</sup>

Wegen der Vielzahl an Gegengeschäften war Konezny eine lückenlose Prüfung sämtlicher Gegengeschäfte laut Gutachten nicht möglich; die Prüfung erfolgte daher eingeschränkt auf die Gegengeschäfte von 113 Unternehmen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Gegengeschäfte berücksichtigte Konezny folgende Kriterien:

- Anhaltspunkte für die Annahme von Provisionen oder ähnlichen Vergütungen
- Kenntnis, Behauptung oder Anhaltspunkte für Vermittlungstätigkeiten
- Geschäfte unmittelbar nach dem Stichtag oder mit hohem Anrechnungsvolumen
- ausgewählte Geschäfte oder Geschäfte ausgewählter österreichischer Unternehmen, die aufgrund anderer Feststellungen zu Beginn oder im Laufe der Befundaufnahme in die Begutachtung einbezogen wurden

Im Ergebnis wurden die Gegengeschäfte von über 50 Prozent der im Hinblick auf den Gutachtensauftrag und die betragsmäßig relevanten Unternehmen in die Begutachtung einbezogen.<sup>319</sup>

Diese Gegengeschäfte prüfte Konezny im Hinblick auf ihre Plausibilität und die Nachvollziehbarkeit ihrer Anrechnung, aber auch der Höhe nach. Insbesondere Technologie- und Forschungsprojekte waren jedoch nur eingeschränkt einbezogen, da die Höhe des Anrechnungsbetrags und dessen Ermittlung im Hinblick auf den strafrechtlichen Hintergrund des Gutachtensauftrags dann nicht näher untersucht wurde, wenn der Anrechnungsbetrag oder die Methode zur Ermittlung seiner Höhe von der Plattform

---

<sup>316</sup> aaO., 74f

<sup>317</sup> aaO., 32f; zu den einzelnen Geschäftsfällen dieser Unternehmen vgl. DokNr. 64172 und 64173 (jeweils nö.): Gutachten Konezny, Teil I und Teil II, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>318</sup> 149/KOMM XXVI. GP, 5f: Auskunftsperson Weiland

<sup>319</sup> DokNr. 64174, 2 (nö.): Gutachten Konezny, Teil III, StA Wien 604 St 6/11f

Gegengeschäfte vorgegeben worden waren oder auf einer Empfehlung der Plattform basierten; in die Prüfung einbezogen wurden sie jedoch in jenen Fällen, in denen diese Vorgaben oder Empfehlungen der Plattform aufgrund nicht nachvollziehbarer Angaben erfolgt waren.

Zwar forderte Konezny die involvierten Unternehmen auf, die zur Erstellung von Befund und Gutachten benötigten Unterlagen auszuhändigen, 35 Unternehmen kamen dem jedoch gar nicht oder nur unzureichend nach. In den weit überwiegenden Fällen wurde dies von den Unternehmen mit dem Aussortieren der Unterlagen nach Ablauf der unternehmensrechtlichen Aufbewahrungspflicht begründet. Darüber hinaus kam es auch vor, dass Unternehmen in Konkurs gegangen waren und die Dokumente weder vom Masse-/Insolvenzverwalter, noch vom letzten Geschäftsführer vorgelegt werden konnten. Fallweise hatten die Vertreter der Unternehmen aber auch keine Ahnung von den Gegengeschäften und konnten dem Vorlageersuchen daher nicht nachkommen.<sup>320</sup> Es war Konezny mangels Unterlagen hinsichtlich dieser Unternehmen nicht möglich, den tatsächlichen Abschluss sowie die tatsächliche Durchführung und Zahlung der ihnen als Gegengeschäfte angerechneten Geschäfte festzustellen.<sup>321</sup>

### *5.1.1 Abschluss und Vollziehung der Gegengeschäfte*

Hinsichtlich des Abschlusses und der Vollziehung der Gegengeschäfte kam Konezny zu folgenden Ergebnissen:

- Der tatsächliche Abschluss der geprüften Gegengeschäfte konnte bis auf wenige Ausnahmen festgestellt und nachvollzogen werden.
- Die faktische Durchführung konnte bis auf wenige Ausnahmen festgestellt und nachvollzogen werden.
- Die faktische Verrechnung und Bezahlung konnte bis auf wenige Ausnahmen nachvollzogen werden.

### *5.1.2 Höhe des Anrechnungsbetrags, insbesondere die inländische Wertschöpfung*

Die Höhe des Anrechnungsbetrags erwies sich laut Gutachten in vielen Fällen als problematisch, da

- teils die Höhe des Anrechnungsbetrags anhand der übermittelten Unterlagen wegen Differenzen zwischen dem angerechneten und dem auf Basis der Urkunden feststellbaren Wert nicht nachvollziehbar war,
- teils die Höhe der vom BMWA akzeptierten Anrechnungswerten nicht plausibel war, weil der

---

<sup>320</sup> aaO., 3

<sup>321</sup> aaO., 73

überwiegende Teil des Umsatzes auf im Ausland erbrachte Leistungen entfiel und/oder Zukäufe aus dem Ausland berücksichtigt wurden.<sup>322</sup>

Hinsichtlich der letztgenannten Fälle weist das Konezny-Gutachten auf die fehlende Berücksichtigung nur eingeschränkter inländischer Wertschöpfung hin, stellt jedoch unter einem fest, dass die Relevanz dieser Feststellung von der Lösung einer Rechts- als Vorfrage abhängt, nämlich von der Auslegung des Gegengeschäftsvertrags zur Höhe des Anrechnungsbetrags, insbesondere der Punkte 5.3.3 *Kreditierungsvolumen* und 5.3.5 *Inländische Wertschöpfung* sowie des Gegengeschäftsformulars. Der Gutachter konnte aber eine ausdrückliche Regelung für den Fall, dass nur ein Teil des Herstellungsprozesses in Österreich ausgeführt wurde und/oder jedenfalls wesentliche Bestandteile aus dem Ausland bezogen und in Österreich nur verarbeitet wurden, nicht auffinden.<sup>323</sup>

Nach Konezny lag in insgesamt 21 Fällen die Wertschöpfung unter 50 Prozent, in einem sogar nur zwischen 12 und 15 Prozent, oder war nicht nachvollziehbar. Trotz nicht nachvollziehbarer oder nur eingeschränkter inländischer Wertschöpfung wurde in diesen Fällen vom BMWA allerdings jeweils der volle Wert des Gegengeschäfts angerechnet.<sup>324</sup>

### 5.1.3 Vermittlung durch Dritte und „Dankschreiben“

Zum in Punkt 5.3.1 geregelten *Prinzip der sachlichen Entsprechung* des Gegengeschäftsvertrags, wonach Geschäfte mit Dritten anrechenbar sind, wenn sie „*jeweils im Einzelfall nachweislich durch eine individuelle Initiative*“ einer der dort genannten Gesellschaften „*vermittelt*“ wurden, führte Konezny aus, dass weder im Gegengeschäftsvertrag selbst, noch in seinen Anlagen diese Anrechnungsvoraussetzung definiert ist.<sup>325</sup>

Dem Gutachten kann weiters entnommen werden, dass die Auslegung dieses Vertragspunkts zu unterschiedlichen Rechtsansichten des BMWA, das sich auf ein 2008 hierzu erstattetes Gutachten Aichers stützte, und von EADS, einem Gegengutachten von Lukas folgend, führte. Während Konezny das Aicher-Gutachten zur Verfügung stand und er dazu festhielt, dass Aicher zur Auslegung des Vermittlungsbegriffs auch auf die Grundsätze des Handelsvertreter- und Maklervertrags zurückgegriffen hatte, wurde ihm das Gutachten von Lukas nicht übermittelt, was von EADS damit begründet wurde, dass „*die Zusammenhänge bei den Drittgeschäften komplexer Natur sind, die sich in verkürzter Form nicht schlüssig darstellen lassen.*“ Für den Sachverständigen ergab sich aus dem ihm vorliegenden Schriftverkehr, dass das von Aicher an den Grundsätzen des Maklergesetzes orientierte

---

<sup>322</sup> DokNr. 64174, 74f (nö): Gutachten Konezny, Teil III, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>323</sup> aaO., 33f

<sup>324</sup> aaO., 32ff

<sup>325</sup> DokNr. 64174, 9 (nö): Gutachten Konezny, Teil III, StA Wien 604 St 6/11f

Kausalitätsverhältnis als eine Änderung des Gegengeschäftsvertrags zum Nachteil von EF angesehen wurde.<sup>326</sup>

Hinsichtlich der „Dankschreiben“ führte Konezny aus, dass bloße Danksagungen für einen helfenden Kontakt allein nicht ausreichen, um dem BMWA eine Prüfung betreffend Art der Vermittlungsleistungen zu erlauben. Auch nach Aicher genüge nämlich das bloße Namhaftmachen eines potenziellen Vertragspartners nicht, um ein Vermitteln durch individuelle Initiative zu begründen, sondern es brauche ein zusätzliches förderliches Einwirken auf den Dritten, mit dem Ziel, den beabsichtigten Geschäftsabschluss zustande zu bringen. Stelle EF aber nicht ausreichend Informationen zur Verfügung, dass das BMWA die Vermittlerrolle beurteilen könne, sei das das Risiko dieser Vertragspartei.<sup>327</sup>

Nach Konezny hatten zumindest 28 österreichische Unternehmen mit ausländischen Partnern, die nicht qualifizierte Gegengeschäftspartner im Sinne des Punkts 5.3.1 des Gegengeschäftsvertrags waren, Geschäfte abgeschlossen und sich für deren Anrechnung auf die Vermittlung durch eine individuelle Initiative eines qualifizierten Gegengeschäftspartners berufen.

Die Vermittlung durch individuelle Initiative qualifizierter Dritter konnte bei Gegengeschäften von zumindest fünf Unternehmen nachvollzogen werden. In zumindest 15 weiteren Fällen war auf Grundlage der vorliegenden Befundunterlagen nicht nachvollziehbar, welche Leistung erbracht worden beziehungsweise inwieweit diese für einen Geschäftsabschluss verdienstlich gewesen war. In insgesamt elf Fällen wurden zum Nachweis erfolgreicher Vermittlung Dankschreiben vorgelegt, die durch weitgehend gleichlautende Textierung auffielen. Die Dankschreiben waren überwiegend an Klaus-Dieter Bergner und Franziska van Toor gerichtet. Tragfähige Hinweise auf eine tatsächlich erfolgte Vermittlung konnte der Sachverständige nicht auffinden.<sup>328</sup>

## 5.2 Gutachten Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher

Aicher erstattete am 10.12.2018 sein im Auftrag des BMWA erstellte „*Rechtsgutachten zur Frage der Anrechenbarkeit von Gegengeschäften nach dem zwischen der Republik Österreich und der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH im Zusammenhang mit dem Kauf von Eurofighter Abfangjägern geschlossenen Gegengeschäftsvertrag*.“<sup>329</sup>

Einleitend wies Aicher darauf hin, dass die primär auf die Prüfung der sachlichen Entsprechung bei

---

<sup>326</sup> aaO., 10ff

<sup>327</sup> aaO., 11f

<sup>328</sup> DokNr. 64174, 46ff (nö.): Gutachten Konezny, Teil III, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>329</sup> DokNr. 66191, 9ff (nö.): Rechtsgutachten Aicher vom 10.12.2018 zur Frage der Anrechenbarkeit von Gegengeschäften, BMDW-29.400/0064-C2/2/2018

Drittgeschäften sowie die Frage der inländischen Wertschöpfung zielenden Gutachtensfragen des BMWA vor dem Hintergrund seiner beiden bereits in den Jahren 2006<sup>330</sup> und 2008<sup>331</sup> für das BMWA verfassten Gutachten zu sehen seien. Die Fragestellung betreffend die inländische Wertschöpfung führte Aicher auf das Konezny-Gutachten zurück, in dem die entsprechende Rechtsfrage erstmalig aufgeworfen worden sei. Zur Frage der sachlichen Entsprechung bei Drittgeschäften führte der Gutachter aus, dass die – infolge seines 2008 erstatteten Gutachtens – den Gegengeschäftsbestätigungen beigelegten Formblätter zur Darstellung der Vermittlungs- und Unterstützungsinitiative vonseiten EF als unzulässige Vertragsänderung abgelehnt worden seien. Darüber sei zwischen den Vertragspartnern bis zuletzt kein Einvernehmen zustande gekommen.<sup>332</sup> Bei der Gutachtenserstellung hatte Aicher nach dem Auftrag des BMWA die durch die eingeführten Formblätter bedingte Verschärfung der Prüfmethodik zu berücksichtigen.

Im Gegensatz zum Konezny-Gutachten, das im Rahmen des Strafverfahrens eingeholt wurde, umfasste der vom BMWA an Aicher erteilte Gutachtensauftrag auch die Festlegung, dem BMWA einzelfallspezifisch praktische Umsetzungsvorschläge (zum Beispiel Bestätigung der Anrechnung, rückwirkende Aberkennung einschließlich rechtlicher Beurteilung) zu unterbreiten.<sup>333</sup>

Die Grundlage für die Beurteilungen Aichers bildeten neben seinen eigenen Gutachten aus den Jahren 2006 und 2008 auch Befund und Gutachten von Konezny sowie die Prüfunterlagen des Ministeriums. Aicher konzidiert Konezny, dass dieser durch Einvernahme von Beteiligten, Einsichtnahme in Dokumente und Kontaktaufnahme mit Unternehmen tieferen Einblick in die zu beurteilenden Geschäftsfälle erhalten habe.<sup>334</sup>

### *5.2.1 Sachliche Entsprechung von Drittgeschäften*

Aicher kontrollierte unter diesem Gesichtspunkt im Wesentlichen die von den kritischen Ausführungen Koneznys zur fehlenden Feststellbarkeit von Vermittlungsleistungen betroffenen Unternehmen, bezog jedoch teils mehr als die von Konezny monierten Gegengeschäftsfälle dieser Unternehmen in die

---

<sup>330</sup> DokNr. 58854, 2 (nö.): Rechtsgutachten Aicher vom 18.12.2006 zur Frage, ob Aufträge, die aufgrund eines Vergabeverfahrens durch öffentliche Auftraggeber vergeben wurden, als Gegengeschäfte anrechenbar sind, BMDW-29.400/0001-C2/9/2007

<sup>331</sup> DokNr. 63772, 241 (nö.): Rechtsgutachten Aicher vom 8.2.2008 zur Frage, wie Vermittlungsgeschäfte zu prüfen und zu beurteilen sind, wenn der vermittelte Gegengeschäftspartner ein privater Unternehmer ist, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>332</sup> DokNr. 66191, 10f (nö.): Rechtsgutachten Aicher vom 10.12.2018 zur Frage der Anrechenbarkeit von Gegengeschäften, BMDW-29.400/0064-C2/2/2018

<sup>333</sup> DokNr. 66191, 11f (nö.): Rechtsgutachten Aicher vom 10.12.2018 zur Frage der Anrechenbarkeit von Gegengeschäften, BMDW-29.400/0064-C2/2/2018

<sup>334</sup> aaO., 21f

Prüfung mit ein.<sup>335</sup> Von den geprüften Geschäftsfällen erachtete Aicher insgesamt 101 Geschäftsfälle als anrechenbar, acht hingegen als nicht anrechnungsfähig, und empfahl diesbezüglich die rückwirkende Aberkennung der betroffenen Geschäftsfälle.<sup>336</sup>

Soweit es um die *Vermittlung* von Geschäften mit Dritten durch die *individuelle Initiative* eines Unternehmens des EF-/EADS-Konsortiums laut Gegengeschäftsvertrag ging, unterschied Aicher vor dem Hintergrund, dass das BMWA ab dem Berichtsjahr 2006 über Formblätter eben diese Vermittlungstätigkeit explizit abfragte, verschiedene Fallkonstellationen:

- Einreichung vor dem Berichtsjahr 2006 – die „Dankeschreibenperiode“ 2003 bis 2005<sup>337</sup>

Zwar würden unspezifische Dankschreiben für sich allein bei korrektem Vertragsverständnis nicht die Anforderung eines hinreichenden Nachweises für eine einzelfallbezogene individuelle Initiative erfüllen, doch habe beim Vertragspartner durch die vom BMWA gepflogene Praxis, diese zu akzeptieren, der Eindruck entstehen müssen, sie würden als Nachweis der sachlichen Entsprechung genügen. Diese Vertrauenslage sei schützenswert, zumal nach mehr als zehn Jahren mittlerweile der Nachweis einer Vermittlung kaum mehr möglich sei. Aicher empfiehlt daher die Beibehaltung der Anrechnung dieser Geschäfte.

- Einreichungen sowohl vor 2006 als auch danach<sup>338</sup>

Während für „Altfälle“ das bisher Gesagte gelte, konnte diese Vertrauenslage aber ab dem Berichtsjahr 2006 wegen der dem Vertragspartner bekanntgegebenen Formblätter und der Information, diese als interne Prüfrichtlinie für die sachliche Entsprechung heranzuziehen, nicht mehr bestehen. Aicher empfiehlt allerdings in jenen Fällen, in denen die nunmehr zur Verfügung stehende Aktenlage seiner Ansicht nach hinreichende Hinweise für eine erfolgte individuelle Initiative des Vertragspartners enthält, die Beibehaltung der Anrechnung.

Dass das BMWA ab 2006 Dankschreiben allein nicht mehr als Nachweis der Vermittlung genügen ließ, sondern durch Formblätter samt Informationsblatt Auskünfte zur konkreten Vermittlungs- und Unterstützungsleistung verlangte, qualifiziert Aicher entgegen der Ansicht von EF nicht als Vertragsänderung. Aicher zeigt in seinem Gutachten anhand der Genese der Klausel um die Vermittlung durch individuelle Initiative auf, dass die von EF behauptete Verschärfung der Vertragslage seiner Ansicht nach in Wahrheit nur eine von Anfang an im Gegengeschäftsvertrag angelegte Konkretisierung und Präzisierung dessen ist, was der Vertragspartner an Aktivitäten darlegen muss, um den

---

<sup>335</sup> vgl. die Auflistung der Gegengeschäftsfälle im Gutachten Aicher – DokNr. 66191, 19f – sowie die im Gutachten Konezny explizit genannten Gegengeschäftsfälle laut DokNr. 64174, 46ff (jeweils nö.)

<sup>336</sup> DokNr. 66191, 41ff (nö.): Rechtsgutachten Aicher vom 10.12.2018 zur Frage der Anrechenbarkeit von Gegengeschäften, BMDW-29.400/0064-C2/2/2018

<sup>337</sup> aaO., 44ff

<sup>338</sup> aaO., 48ff

Anforderungen der sachlichen Entsprechung zu genügen.<sup>339</sup> In der Entwicklungsgeschichte des Vertragswerks sei die neue Prüfmethode immer inhärent gewesen. Dies zeige sich bereits im Mustervertrag, der Beilage der Angebotseinholung durch das BMLV gewesen war.<sup>340</sup>

Die Formulierung der sachlichen Entsprechung zeigte bereits im Entwurf des Gegengeschäftsvertrags Schwächen. Die das BMWA beratenden Anwälte einer Wiener Kanzlei rieten in einem Memorandum für die Bestimmung der Kausalität der Vermittlung auf die Verdienstlichkeit des Handelsmaklers abzustellen. Auch dem BMWA war nach Ansicht Aichers von Anfang an klar, dass es mit der Formulierung „über Initiative“ beziehungsweise „Vermittlung dieser Geschäfte nachweislich durch den Vertragspartner“ nicht sein Bewenden haben könne. Nach umfangreichen Verhandlungen und mehrfachen unterschiedlichen Vertragsentwürfen wurde im September 2002 schließlich die diesbezüglich endgültige Fassung der die Vermittlung betreffenden Passage mit dem Wortlaut „jeweils im Einzelfall nachweislich durch eine individuelle Initiative einer der o.g. Firmen vermittelt“ eingefügt. Dies sollte nach Aichers Auslegung zum Ausdruck bringen, dass der Vertragspartner eine maklerähnliche Verdienstlichkeit nachweisen müsse. Dadurch sei – so Aicher – ein unverzichtbares Kausalitätskriterium eingefügt worden, das durch neue Formblätter und das beiliegende Informationsblatt nicht verschärft, sondern durch den darin enthaltenen, nicht erschöpfenden Katalog möglicher zur sachlichen Entsprechung führenden Vermittlungs- und Unterstützungsmaßnahmen bloß konkretisiert worden sei. Die neuen Formblätter wurden von EF boykottiert, da EF der Ansicht war, dadurch werde der Vertrag zu ihren Ungunsten geändert. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden.<sup>341</sup>

### 5.2.2 Inländische Wertschöpfung

Nach Ansicht Aichers erfordere die Beurteilung der Wertschöpfung eine Gesamtbetrachtung der die Wertschöpfung unmittelbar regelnden Vertragsbestimmungen sowie der Ziele und Zwecke des Gegengeschäftsvertrags. Aicher setzte bei den seiner Ansicht nach sachlichsten Vertragspunkten, nämlich den Punkten 5.3.3 *Kreditierungsvolumen* und 5.3.7 *Technologietransfer* des Gegengeschäftsvertrags an. Der Ausgangspunkt für das Kreditierungsvolumen sei demnach der Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) beziehungsweise für die Bewertung des Technologietransfers seien es die durch ihn ursächlich bewirkten Exportumsätze, die voll anzurechnen seien.

Nach der getroffenen Wortwahl sollen mit dem wirtschaftlichen Ausgleich für den Kauf von Abfangjägern, der durch die Gegengeschäfte bewirkt würde, die wirtschaftspolitischen Bemühungen,

---

<sup>339</sup> aaO., 72ff

<sup>340</sup> vgl. dazu DokNr. 60499, 336 (nö.): Gegengeschäftsunterlagen der Angebotseinholung vom 10.10.2001 des BMWA, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>341</sup> DokNr. 66191, 73ff (nö.): Rechtsgutachten Aicher vom 10.12.2018 zur Frage der Anrechenbarkeit von Gegengeschäften, BMDW-29.400/0064-C2/2/2018



die Attraktivität des Technologie- und Innovationsstandorts Österreich zu steigern, bestmöglich unterstützt werden. Für die Verfolgung dieser Ziele sei der inländische Wertschöpfungsanteil von untergeordneter Bedeutung. Dem stehe auch nicht entgegen, dass nach Punkt 2.2 auf „*größtmögliche österreichische Wertschöpfung*“ Bedacht genommen werden müsse, denn ebenso solle hohes technisches Niveau, sektorale, betriebsmäßige sowie regionale Streuung beachtet werden. Dabei solle die Erreichung der *Grundsätzlichen Ziele* unter Zugrundelegung der *Technologepolitischen Schwerpunkte* in den *Wirtschaftlichen Stärkefeldern* (Anlage 3) erfolgen. Aicher erkennt in dieser Konstellation aber durchaus auch einen Zielkonflikt, der nur durch eine Ermessensentscheidung des BMWA aufgelöst werden könne.<sup>342</sup>

Das Ausmaß der inländischen Wertschöpfung sei bei dieser Art (traditioneller) Gegengeschäftsverträge nicht von entscheidender Bedeutung. Anders verhalte es sich nur bei den ebenfalls in Verwendung stehenden *Verträgen über die österreichische Wertschöpfung*, bei denen die Wertschöpfung im Vordergrund stehe und dementsprechend darin konkrete Prozentsätze an zu erreichender österreichischer Wertschöpfung bei der vom BMLV anzuschaffenden Ware oder Leistung definiert werden. Ein solcher Vertrag liege hier jedoch nicht vor.<sup>343</sup>

Demnach könne ein Gegengeschäft anrechnungsfähig sein, dessen inländische Wertschöpfung nur einen sehr geringen Anteil aufweist, jedoch müsse dieses Gegengeschäft durch Merkmale gekennzeichnet sein, die einen hohen Grad an Verwirklichung der anderen Zielsetzungen erwarten lassen. Dies seien die Höhe des Auftragswerts, der Transfer einer neuen Technologie, die Notwendigkeit, zusätzliche Arbeitskräfte aufzunehmen, die Langfristigkeit der begonnenen Geschäftsbeziehung und die Eröffnung des Zugangs zu einem ausländischen Markt. Nirgends sei davon die Rede, dass die Anrechnung nur im Ausmaß der österreichischen Wertschöpfung geschehen solle.<sup>344</sup>

Aicher gibt aber auch zu bedenken, dass mit 4 Mrd. Euro ein sehr hohes Kompensationsvolumen vereinbart wurde, dessen Erreichen zudem auch noch durch eine sehr hohe Konventionalstrafe abgesichert wurde: „*Schon deshalb verbietet sich die Ansicht, redlichen Vertragsparteien könnte zugesonnen werden, ein derart hohes Kompensationsvolumen könnte durch Gegengeschäfte abgedeckt werden, die nur im Ausmaß der österreichischen Wertschöpfung anrechenbar sind.*“<sup>345</sup> Dem BMWA musste als redlichem Vertragspartner vor Augen stehen, dass bestimmte Geschäftsfelder des Vertragspartners Eurofighter zu einer Gruppe gehören, die nur eine sehr geringe österreichische Wertschöpfung zulassen. Die Annahme, den Vertragsparteien zu unterstellen, dieses hohe Kompensationsvolumen könne nur durch inländische Wertschöpfung erreicht werden, hätte bedeutet,

---

<sup>342</sup> aaO., 90ff

<sup>343</sup> aaO., 93

<sup>344</sup> aaO., 94

<sup>345</sup> aaO., 94f

einen Leistungsgegenstand zu vereinbaren, von dem von Anfang an klar gewesen sei, dass er nicht erfüllbar sei.<sup>346</sup> Dass dem Gegengeschäftsvertrag kein Mindestmaß an inländischer Wertschöpfung zu entnehmen ist, führt Aicher auch auf die Entwicklungsgeschichte dieses Vertrags zurück. Rund um die Frage der Wertschöpfung habe es weit weniger Diskussionsbedarf zwischen den Vertragsparteien gegeben, als dies beispielsweise bei der sachlichen Entsprechung der Fall gewesen sei.<sup>347</sup>

Die Relevanz des österreichischen Wertschöpfungsanteils könne immer nur im Einzelfall beurteilt werden. Dem BMWA stehe aufgrund der Auslegung des Gegengeschäftsvertrags ein Ermessen zu, in welchem Ausmaß eine Anrechnung durch angemessene Wertschöpfung in Relation zu den anderen Zielsetzungen des Gegengeschäftsvertrags erfolgen könne. Das BMWA gehe richtigerweise davon aus, dass bei der Höhe des anzurechnenden Volumens grundsätzlich der Auftragswert heranzuziehen sei: „Ist ein Gegengeschäft durch eine sehr geringe inländische Wertschöpfung gekennzeichnet, schadet dies der vollen Anrechnung des Auftragswertes nicht, wenn sich im Einzelfall feststellen lässt, dass das Geschäft im hohen Maße der Verwirklichung anderer Vertragsziele dient.“<sup>348</sup>

## 6 Erhebungsschritte

### 6.1 Clifford Chance/Vorbefassung mit Omesco

Die Anwaltsgesellschaft *Clifford Chance* wurde am 13.11.2012 von Dr. Thomas Enders, CEO von EADS, mit einer umfassenden und unabhängigen Untersuchung aller Fakten („*Fact Finding*“) beauftragt, die relevant für die Aufklärung des von der Staatsanwaltschaft München I untersuchten Verdachts seien, dass gegenwärtige oder frühere Beschäftigte von EF und der EADS sowie andere Individuen in Zusammenhang mit dem Verkauf der Eurofighter an Österreich zum Nachteil von EADS-D an Bestechung, Steuerhinterziehung oder Untreue teilgenommen hätten. Die *law firm* hatte sich im Einzelnen auf

- 1 die Einsetzung und Durchführung der Offsetstruktur,
  - 2 die Beteiligung von Beratern, verbundenen Parteien und jeder dritten Partei,
  - 3 die Verbindung zwischen der Offsetstruktur und dem Eurofighter-Verkauf an die Republik Österreich
- zu konzentrieren.<sup>349</sup>

*Clifford Chance* war allerdings bereits im Jahr 2004 mit sehr umfangreichen Beratungen und Entwürfen für die Erstellung sowohl der *Heads of Terms* zwischen EADS und der *Omesco Offset Management and*

---

<sup>346</sup> aaO., 95

<sup>347</sup> aaO., 96ff

<sup>348</sup> aaO., 105f

<sup>349</sup> DokNr. 62541, 8 (nö.): Clifford Chance – *Initial Report* vom 1.1.2013, StA Wien 604 St 6/11f

*Services Ltd.*, als auch eines zwischen diesen Gesellschaften abzuschließenden *Management and Service Agreement* befasst. In einem E-Mail an EADS vom 27.2.2004 beschreibt ein Mitarbeiter von *Clifford Chance* die besondere Schwierigkeit, die darin bestehe, die verschiedenen Leistungs- und Haftungsverhältnisse (EF/BMWA; Omesco/EADS; EF Partner untereinander; EF GmbH/EF Partner) in Einklang zu bringen.<sup>350</sup>

## 6.2 Einsetzung von Taskforces

Der Eurofighter war bisher und ist aktuell Gegenstand folgender Untersuchungen in Österreich:

- Parlamentarische Untersuchungen
  - Untersuchungsausschuss 2006/2007
  - Untersuchungsausschuss 2017
  - Untersuchungsausschuss 2018/2019
  - Überprüfung durch den Rechnungshof
- Justizielle Untersuchungen
  - Ermittlungsverfahren Geldwäscherei
  - Ermittlungsverfahren Betrug
  - weitere (teils eingestellte) Ermittlungsverfahren
- Ministerielle Untersuchungen
  - Taskforce Luftraumüberwachungsflugzeuge
  - Taskforce Eurofighter
  - Taskforce Gegengeschäfte
  - Soko Luftraumüberwachungsflugzeuge
  - Evaluierungskommission

Aufgrund der Ermittlungen der Staatsanwaltschaften Wien und München sowie von Medienberichten setzte Bundesminister Norbert Darabos mit der Ministerweisung vom 23.11.2012, Nr. 235/2012, die Taskforce Eurofighter ein und bestimmte deren Mitglieder. Zum Leiter wurde Mag. Hans Hamberger, Leiter der Gruppe Revision bestimmt. Zielsetzung der Taskforce war es, Sachverhalte im Zusammenhang mit den Ermittlungen der Justiz und anderer Stellen zu erfassen, zu prüfen, Handlungsoptionen zu erarbeiten und diese mit anderen Organen der Verwaltung und der Justiz zum Zweck der Sicherstellung von etwaigen Ansprüchen der Republik Österreich abzustimmen. Weiters waren der Minister oder sein Kabinett zu informieren und Vorschläge zu unterbreiten.<sup>351</sup>

---

<sup>350</sup> DokNr. 62995, 1ff (nö.): Clifford Chance – Konvolut von Schreiben, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>351</sup> DokNr. 2318, 6f (nö.): Ministerweisung Nr. 235/2012, BMLV S92000/1174-GStbAbt/2012

Am 1.5.2016 wurde die Untersuchung der Taskforce im Auftrag von Bundesminister Hans Peter Doskozil im Rahmen des *Projekt Minerva* unter weiterer Einbeziehung des Präsidenten der Finanzprokuratur Dr. Wolfgang Peschorn intensiviert, womit die Suche nach Beweismitteln verstärkt und die Untersuchung in ein Projekt übergeführt werden sollte. Etwa zu diesem Zeitpunkt wurde der Partner und geschäftsführende Gesellschafter einer Anwaltssozietät, Rechtsanwalt Mag. Johannes Zink, als Strafrechtsexperte vom BMLV hinzugezogen. Er beschrieb bei seiner Befragung am 17.1.2019 die Tätigkeit des *Projekt Minerva* dahingehend, dass die riesige Datenmenge von fast 5 Terabyte in eine Untersuchungsplattform eingespielt, mit Stichworten durchsucht, und dann von verschiedenen Fachexperten unter Beiziehung des Präsidenten der Finanzprokuratur rechtlich analysiert wurde.

Am 12.2.2017 veröffentlichte die Taskforce ihren Bericht. Dieser kam zum Schluss, dass EF und EADS (Airbus) Organe der Republik Österreich seit 2002 fortgesetzt getäuscht hätten, und zwar über die Lieferfähigkeit der vertraglich bedungenen Flugzeuge Tranche 2/Block 8 oder Tranche 1/Block 5 (nachgerüstet auf Tranche 2/Block 8), sowie über den Wert des Kaufgegenstands durch Einpreisung von 183,4 Mio. Euro, welche letztlich dazu gedient hätten, eigene und fremde Kosten für kriminelle und nicht-kriminelle Geschäfte zu decken. Die Zwischenschaltung des Vector-Netzwerks sei Grundlage des unredlichen Verhaltens zu Lasten der Republik Österreich gewesen. Das Einschreiten verschiedener Waffenlobbyisten habe den Beschaffungsvorgang zulasten der Republik Österreich maßgeblich beeinflusst. Die Taskforce empfahl die Einbringung einer Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft und den Anschluss der Republik Österreich als Privatbeteiligte.

An internen Problemen listete der Bericht die zwischen BMLV und BMWA aufgeteilte Zuständigkeit sowie mangelnde Schutzmechanismen zur Vermeidung von Missbrauch auf. Die Aufteilung von Kompetenzen sei von EF und EADS gezielt zum Nachteil der Republik Österreich ausgenutzt worden. Auch sei vom Vertreter des BMF dessen gesetzlich vorgesehene Aufsichtsrolle nicht wahrgenommen, sondern es seien ohne Dokumentation selbstständig Verhandlungen mit EF und EADS geführt worden. Beim Beschaffungsvorgang seien die Kosten des laufenden Betriebs nicht adäquat berücksichtigt worden.<sup>352</sup>

Bundesminister Reinhold Mitterlehner setzte im BMWA parallel zur Taskforce Eurofighter mit dem Projektauftrag vom 28.11.2012 die Taskforce Gegengeschäfte ein, zu deren Leiter Mag. Stefan Weiland bestimmt wurde. Als Ziele wurden die Feststellung möglicher Vertragsverletzungen im Hinblick auf den Gegengeschäftsvertrag sowie die Überprüfung im Hinblick auf Rechtsfolgen wie Nachbesserung, Schadenersatz und Zusammenhang mit dem Grundgeschäft genannt.<sup>353</sup> Die Taskforce erstellte bisher drei Zwischenberichte, ein Endbericht ist wegen des Abwartens des Abschlusses der strafbehördlichen

---

<sup>352</sup> DokNr. 58607, 373ff (nö.): Bericht der Taskforce Eurofighter vom 12.2.2017, BMDW-12.943/0001-Pers/5/2018

<sup>353</sup> DokNr. 59786, 3ff (nö.): Projektauftrag vom 28.11.2012, BMWA-12.943/001-Pers/5/2012

Ermittlungen ausständig. Mag. Weiland erstellte auf Basis einer Aktenprüfung 2013 als Leiter der Taskforce in den Zwischenberichten eine vorläufige Klassifizierung der Gegengeschäfte, deren Einschätzung in erster Linie auf den vorliegenden Gegengeschäftsbestätigungen sowie den Protokollen der Plattform Gegengeschäfte beruht:

Klassifikation der Gegengeschäfte durch die Taskforce:

1. *Unauffällige Gegengeschäfte*
2. *Nachforschungsbedürftige Gegengeschäfte*: Jene Gegengeschäfte, für die eine abschließende Beurteilung nicht möglich sei. Die von der Taskforce gewählte Bezeichnung bezieht sich auf Unklarheiten in Zusammenhang mit der Dokumentation der Gegengeschäfte, sowie bei nicht eindeutigem Gegenstand des Gegengeschäfts im Einklang mit dem Gegengeschäftsvertrag und den darin adressierten Erfüllungsbereichen (wirtschaftliche Stärkefelder). Zudem können auch rechtliche Aspekte Gründe für Nachforschungen sein, unter anderem, da der Gegengeschäftsvertrag nicht eindeutige Regelungen bei Geschäften zwischen zwei erfüllungsberechtigten Unternehmen aufweist, aber auch die Frage, ob ein einfaches Dankschreiben als Beleg für eine Vermittlungstätigkeit ausreichend sei.
3. *Kritische Gegengeschäfte*: Hierbei handelt es sich um jene Gegengeschäfte, die entweder von der Staatsanwaltschaft näher untersucht werden oder die aus sonstigen Gründen auffällig sind.<sup>354</sup> Dies sind Geschäfte, für die eine Anrechenbarkeit aufgrund verschiedener Umstände zumindest als fraglich angesehen werden sollte. Hauptgründe für die Einstufung als kritische Gegengeschäfte seien vor allem die unzureichende Einordnung in die wirtschaftlichen Stärkefelder und der Umstand, dass diese Gegenstand medialer Berichterstattung sind.<sup>355</sup>

Nach dieser Einstufung seien, mit Stand inklusive Berichtsjahr 2010, 1134 Gegengeschäfte mit einem Wert von 1.660,907.737,80 Euro (50 Prozent) als unauffällig, 214 Gegengeschäfte mit einem Wert von 781,824.559,08 Euro (23,5 Prozent) als nachforschungsbedürftig und 28 Gegengeschäfte mit einem Wert von 882,254.669,40 Euro (26,5 Prozent) als kritische Gegengeschäfte anzusehen.<sup>356</sup>

Aus dieser Klassifikation gezogene Konsequenzen sind derzeit nicht bekannt.

### 6.3 Sachverhaltsdarstellung

Ausgehend von den Ergebnissen des Berichtes der Taskforce brachte die Republik Österreich (BMLV) am 16.2.2017 eine Sachverhaltsdarstellung betreffend die Verdächtigen EF und Airbus wegen §§ 146, 147 Abs 3 StGB § 3 VbVG bei der Staatsanwaltschaft Wien ein. Zum unangemessenen Kaufpreis

---

<sup>354</sup> DokNr. 60044, 885 (nö.): Klassifikation der Gegengeschäfte durch die Taskforce Gegengeschäfte, Teil 3 (Zwischenbericht) der Taskforce Gegengeschäfte, BMDW-12943/0010-Pers/5/2017

<sup>355</sup> aaO., 908ff (nö.): Kritische Gegengeschäfte, Teil 3 (Zwischenbericht) der Taskforce Gegengeschäfte

<sup>356</sup> aaO., 886ff (nö.): Klassifikation der Gegengeschäfte durch die Taskforce Gegengeschäfte, Teil 3 (Zwischenbericht) der Taskforce Gegengeschäfte

brachte die Einschreiterin ergänzend vor, dass für die Anbahnung und Abwicklung von Gegengeschäften lediglich 20 Mio. Euro aufgewendet worden seien. Mindestens 114 Mio. Euro seien für sogenannte *Special Offset Projects* sowie dazu verwendet worden, um Berater- und Interessennetzwerken Vermögenswerte zu verschaffen, ohne dass diesem Betrag tatsächliche Leistungen gegenübergestanden wären.<sup>357</sup>

Im dazu geführten Strafverfahren 617 St 1/17z berichtete das Bundeskriminalamt mit dem 2. Zwischenbericht zur *Auswertung Datenbestand Hermes* vom 13.4.2017 über die Auswertung der im Zuge der Vollziehung von Durchsuchungsanordnungen bei EF und Airbus in Deutschland umfangreichen sichergestellten Unterlagen. Umfasst davon waren die Fakten *Lieferfähigkeit – Verdacht des Betruges – Täuschung (chronologisch ab 2002)* und *Einpreisung von Gegengeschäften – Verdacht des Betruges*.<sup>358</sup> Auf dieses als ON 35 im Strafact erliegende Konvolut berief sich Hamberger bei seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss hinsichtlich der Erfolgsaussichten der Sachverhaltsdarstellung. Er beschrieb jene Auswertungsergebnisse, die seiner Meinung nach die Angaben der Republik im Strafverfahren stützen würden.<sup>359</sup>

Mit der Aufarbeitung des US-amerikanischen Bereichs wurde mit Start der Projektphase Minerva der Taskforce Eurofighter der Partner einer amerikanisch-deutschen Anwaltssozietät, Dr. Stephan Hutter, zur Prüfung der Causa nach US-Compliance-Recht beauftragt.<sup>360</sup> Die Prüfung mündete im Oktober 2017 in der Einbringung einer Sachverhaltsdarstellung gegen Airbus und EF beim US-amerikanischen *Department of Justice*.<sup>361</sup> Inhaltlich folgte die Eingabe im Wesentlichen den in der Sachverhaltsdarstellung der Republik Österreich an die Staatsanwaltschaft aufgezeigten Fakten, setzte jedoch die nach amerikanischem Recht erforderlichen Schwerpunkte. Infolge der Besonderheiten des amerikanischen Antikorruptionsgesetzes (*Foreign Corrupt Practices Act* [FCPA]) wird der Antragsteller über den Verfahrenslauf nicht informiert. Der Vertreter des BMLV hat keine Indizien dafür, ob und wann mit einem Ergebnis zu rechnen ist.<sup>362</sup>

## 7 Münchner Verfahrensergebnisse

Die Staatsanwaltschaft München I erließ am 9.2.2018 gegen Airbus Defence and Space – als Rechtsnachfolgerin von EADS, Muttergesellschaft von EF – einen Bußgeldbescheid über 81,25 Mio. Euro wegen der Ordnungswidrigkeit fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung. Soweit bisher durch

---

<sup>357</sup> DokNr. 60494, 1ff (nö.): Sachverhaltsdarstellung vom 16.2.2017, ON 35 StA Wien 617 St 1/17z

<sup>358</sup> DokNr. 60527, 1ff (nö.): 2. Zwischenbericht des BK „Auswertung Datenbestand Hermes“ vom 13.4.2017, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>359</sup> 179/KOMM XXVI. GP, 3: Auskunftsperson Hamberger

<sup>360</sup> 151/KOMM XXVI. GP, 9: Auskunftsperson Zink

<sup>361</sup> aaO., 13

<sup>362</sup> 180/KOMM XXVI. GP, 6: Auskunftsperson Hutter

Medienberichte bekannt, wurde im Bescheid ausgeführt, dass Vector Aerospace und City Chambers von EADS mit Geldmitteln in insgesamt dreistelliger Millionenhöhe ausgestattet worden waren. Ein von Hamberger wiedergegebenes Pressezitat aus dem Bescheid lautet: *„Von dort wurden die Gelder unter Umgehung der unternehmensinternen Kontrollen großteils ohne belegbare Gegenleistung für unklare Zwecke verwendet, wobei anhand der Geldflüsse nicht feststellbar ist, welchen Zwecken die Zahlungen letztendlich dienten.“*<sup>363</sup>

Weiters berichteten deutsche Medien Mitte 2017, dass das Finanzamt München in Bezug auf das österreichische Eurofighter-Geschäft 90 Mio. Euro nicht als Betriebsausgaben von Airbus/EADS anerkannte, weil die steuerliche Abzugsfähigkeit infrage gestellt wurde.<sup>364</sup>

Medien berichten auch darüber, dass in Deutschland Strafverfahren gegen ehemalige namhafte Airbus/EADS-Manager geführt werden. Mit dem Strafbefehl des Amtsgerichts München vom 29.1.2019 (Aktenzahl unbekannt), rechtskräftig seit 20.2.2019, wurde der Leiter des Bereichs *Military Aircraft* und Prokurist der EADS Deutschland GmbH wegen Untreue in einem besonders schweren Fall gemäß §§ 266 Abs 1, 263 Abs 3 Nr 2 dStGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt. Das Gericht stellte zusammengefasst die Gegengeschäftsverpflichtung von EF und deren Übernahme durch EADS gegen Zahlung eines die anteilige Vertragsstrafe beinhaltenden Betrags von 183,378.930 Euro dar. Zu diesem Zeitpunkt – Mitte des Jahres 2004 – sei bereits ein potenzielles Gegengeschäftsvolumen von rund 2,7 Mrd. Euro identifiziert und teilweise angemeldet, wenn auch nicht anerkannt gewesen. Das potenzielle Risiko für die Zahlung einer Vertragsstrafe sei nur mehr in der Höhe von rund 35 Mio. Euro gegeben gewesen. Die Übernahmevereinbarung habe auch enthalten, dass EADS die Gegengeschäftsverpflichtung im Wege eines Management- und Servicevertrags auf eine Drittfirma mit Sitz in England übertrage, die nicht dem EADS-Konzern zugehörig sei, und die über die anderweitig verfolgten wirtschaftlichen Eigentümer von Vector gesteuert werden sollte.

Diese Drittfirma sollte die Möglichkeit haben, Vermittler beziehungsweise sogenannte Broker zu beauftragen. Nach den erliegenden Berechnungen sei unter Beteiligung des schuldig Gesprochenen festgelegt worden, dass nach Abzug der bereits angefallenen und noch zu erwartenden Kosten für die weitere Generierung von Gegengeschäftsvolumina, die auf circa 20 Mio. Euro beziffert wurden, davon ein Betrag von 5 Mio. Euro für die künftigen Generierungskosten, noch ein Betrag von 134 Mio. Euro zur Verfügung stehe. Der schuldig Gesprochene habe zusammen mit weiteren anderweitig Verfolgten billigend in Kauf genommen, dass der Einsatz von rund 134 Mio. Euro zu einer potenziell noch zu erwartenden Vertragsstrafe von rund 35 Mio. Euro außer Verhältnis stehe, und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zu vertreten sei.

Der schuldig Gesprochene sowie anderweitig Verfolgte hätten in Kauf genommen, dass die

---

<sup>363</sup> 65/KOMM XXVI. GP, 5: Auskunftsperson Hamberger; 66/KOMM XXVI. GP, 7: Auskunftsperson Peschorn

<sup>364</sup> 65/KOMM XXVI. GP, 5: Auskunftsperson Hamberger; 66/KOMM XXVI. GP, 18f: Auskunftsperson Peschorn

Einschaltung von Vector zur Erfüllung der Gegengeschäftsverpflichtung nicht notwendig gewesen sei und letztlich nur dazu gedient habe, unter diesem Deckmantel erhebliche Gelder aus dem Konzern auszuleiten. Es sei in Kauf genommen worden, dass Vector und die von diesem vorgeblich beauftragten Broker nicht operativ tätig werden und keine Gegengeschäfte generieren würden. Die Meldungen durch Vector seien nur möglich gewesen, weil die Beteiligten über die durch die EADS-Offsetabteilung beziehungsweise durch EBD generierten Gegengeschäfte in Kenntnis gesetzt und mit den notwendigen Informationen versorgt worden seien.

Es sei verschleiert worden, dass im Volumen von circa 90 Mio. Euro durch Dritte keinerlei Leistung erfolgt sei und dass hinsichtlich tatsächlich generierter Gegengeschäfte im Volumen von circa 13 Mio. Euro Vector nur eine Durchleitungsstelle gewesen sei. Die Weiterschleusung von Geldern sei als Ausschüttungen, Darlehensreichungen, Vergütungen für Beratungsleistungen oder Investitionen deklariert worden. Tatsächlich seien die von Vector ausgeschleusten Gelder über Broker und sonstige Drittesellschaften ohne Gegenleistung weiterverteilt worden. Keine der Gesellschaften habe Gegengeschäfte beschafft oder sei im Rahmen der Gegengeschäftsabwicklung tätig geworden.<sup>365</sup>

## 8 Übertragung der Gegengeschäftsverpflichtung

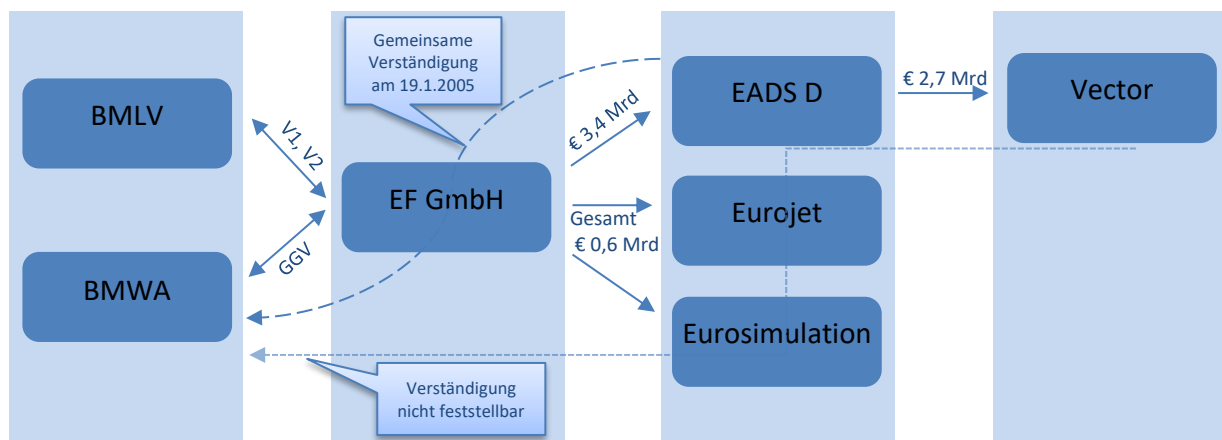


Abbildung 10: Übertragung der Gegengeschäftsverpflichtung

### 8.1 Übertragung der Gegengeschäftsverpflichtung an EADS

Partner des Gegengeschäftsvertrags und Partner der Kaufverträge über die Abfangjäger Eurofighter war EF. Diese übertrug mit 1.11.2004 die Pflichten aus dem seit 22.8.2003 in Kraft stehenden Gegengeschäftsvertrag durch Abschluss des *Agreement in Respect of Provision of Offset to Austria*

<sup>365</sup> DokNr. 67278, 1ff (nö.): Strafbefehl des Amtsgerichts München vom 29.1.2019, im Aktenbestand der Parlamentsdirektion



(„Übertragungsvereinbarung“) an EADS.<sup>366</sup> EADS übernahm alle im Gegengeschäftsvertrag festgelegten Verpflichtungen im Volumen von 3,4 Mrd. Euro. Die übrigen 600 Mio. Euro wurden von zwei Partnergesellschaften von EADS, der *EuroJet GmbH* und der *Eurosimulation GmbH*, übernommen. Gemäß Punkt 3) des *Agreement* verpflichtete sich EADS dazu, die Verpflichtungen in einer professionellen, geschäftsmäßigen und gesetzmäßigen Art („*lawful manner*“) zu übernehmen. Der Vertrag war für EF von deren CEO Aloysius Rauen und für EADS von deren Präsident und CEO Johann Heitzmann gefertigt. Auf Grundlage der in einem Annex der zwischen EF und EADS geschlossenen Übertragungsvereinbarung enthaltenen Zahlungspflicht überwies EF in der Zeit von März 2005 bis November 2009 an EADS insgesamt 183,378.930 Euro netto.<sup>367</sup>

Mit einem gemeinsamen – hier auszugsweise wiedergegebenen – Schreiben vom 19.1.2005 teilten EADS und EF, vertreten durch Heitzmann und Rauen, dem zuständigen Sektionschef im BMWA, Mag. Josef Mayer, wie folgt mit:

*„Die Eurofighter Partnerfirmen haben vereinbart, der EADS Deutschland GmbH die Verantwortung für die Abwicklung der Gegengeschäftsverpflichtung in Bezug auf die Lieferung von Typhoon Abfangjägern nach Österreich zu übertragen.*

*EADS seinerseits hat beschlossen, zur effektiveren Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen eine permanente lokale Präsenz in Wien zu schaffen und diese Aufgabe einer speziell dazu gegründeten österreichischen Gesellschaft, der EBD European Business Development GmbH, zu übertragen. Ziel ist dabei, wie im Offset-Vertrag gemeinsam vereinbart, eine dauerhafte, Offset-bezogene Präsenz in Österreich zu gewährleisten und Ihnen als täglicher Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Der Dialog mit Ihrem Hause sowie der beteiligten Industrie soll damit intensiviert, die vertraglich vereinbarte Berichterstattung und Informationsbereitstellung optimiert und die Anbahnung von neuen Gegengeschäften beschleunigt werden.“<sup>368</sup>*

## 8.2 Übertragung der Gegengeschäftsverpflichtungen an Omesco

Die *Omesco Offset Management & Service Limited* (Omesco Ltd.) mit Sitz in Zypern wurde am 16.1.2004 gegründet und am 22.3.2005 aufgelöst. Geschäftsführer waren der deutsche Staatsbürger Manfred Wolff und ein italienischer Staatsbürger. Als *Secretary* war im zyprischen Unternehmensregister zu HE 144774 die *Ergofinance Limited* eingetragen.<sup>369</sup>

Am 3.3.2004 wurde in Wien die *Omesco Offset Management Services GmbH* (Omesco GmbH)

<sup>366</sup> DokNr. 62301, 1ff (nö.): *Agreement in Respect of Provision of Offset to Austria*, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>367</sup> DokNr. 60349, 294ff (nö.): *Agreement in Respect of Provision of Offset to Austria*, StA Wien 604 St 4/13i

<sup>368</sup> DokNr. 63650, 66f (nö.): Schreiben vom 19.1.2005, BMWFW 29.400/0022-C2/2/2017

<sup>369</sup> DokNr. 10010, 7 (nö.): *Certificate* zur Omesco Offset Management & Service Limited vom 13.9.2013, 2 221 564\1-II\BK\7.1 im Aktenbestand des BMVRDJ vgl auch: <https://i-cyprus.com/company/241405>

gegründet. Am 20.4.2004 wurde die Omesco Ltd. alleinige Eigentümerin der Omesco GmbH. Mit dem Generalversammlungsbeschluss vom 12.8.2005 wurde die Gesellschaft aufgelöst und Dr. Klaus-Dieter Bergner zum Liquidator bestellt.<sup>370</sup>

Auf Grundlage eines (Vor-)Vertrags (*Heads of Terms*) mit EADS vom 8.3.2004 sollte die Omesco Ltd. Offsetgeschäfte gegen Provisionen vermitteln. Auf Basis des Gegengeschäftsvertrags könnte EADS proportional für ein signifikantes Pönale bis zu 200 Mio. Euro haftbar gemacht werden. Das auf EADS entfallende Offsetvolumen liege bei geschätzten 986 Mio. Euro. EADS wünsche das Management und die Erfüllung der Gegengeschäftsverpflichtung an Omesco zu übertragen („*to outsource*“), die mit einer Tochtergesellschaft in Österreich die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen am österreichischen Markt habe. Zur Ermöglichung der Erfüllung der Aufgaben gebe EADS eine Anzahlung von 1,525.000 Euro zahlbar an eine Bank in Limassol. Omesco verpflichte sich zur Rückzahlung, wenn das *Management Agreement* nicht unterfertigt werde. Omesco verpflichte sich zur strengen Geheimhaltung aller von EADS erhaltenen Informationen, soweit sie nicht für die Öffentlichkeit bestimmt seien.<sup>371</sup>

EADS leistete aufgrund dieses Vorvertrags die vereinbarte Zahlung von 1,525.000 Euro an Omesco. EADS Casa leistete ebenfalls eine Vorauszahlung von 475.000 Euro an Omesco,<sup>372</sup> sodass in Summe 2 Mio. Euro gezahlt wurden. Am 21.6.2006 schlossen EADS, EADS Casa und die Omesco Ltd. eine Übereinkunft über die Regelung der Rückzahlungsverpflichtung der Omesco Ltd. über den gesamten Betrag, wobei die Omesco Ltd. jedoch berechtigt wurde, für die Vermittlung eines Offsetprojekts mit einem Wert von 80,9 Mio. Euro („*Fire-Trucks for Croatia*“) eine Provision von 0,4 Prozent, somit 323.600 Euro von den rückzahlbaren Beträgen abzuziehen, sodass daraus eine Rückzahlungspflicht an EADS in Höhe von 1,525 Mio. Euro abzüglich 246.745 Euro (*Anm.: daher in Summe 1.278.255 Euro*) und eine solche an EADS Casa von 475.000 Euro abzüglich 76.855 Euro (*Anm.: daher in Summe 398.145 Euro*), jeweils netto, resultierte.<sup>373</sup>

Am 27.10.2006 erhielt EADS eine Zahlung von 1.278.255 Euro von der EQ.CU.COM Trading Ltd. Diese wurde als Teilrückzahlung (abzüglich der bei der Omesco Ltd. verbliebenen anteiligen Provision von 246.745 Euro für das vermittelte Gegengeschäft „*Fire-Trucks for Croatia*“, das heißt, das Gegengeschäft Rosenbauer und debis International Trading GmbH) der Anzahlung von 1.525.000 Euro verbucht, welche EADS zuvor Omesco gezahlt hatte. Ebenfalls am 27.10.2006 erhielt EADS Casa eine Zahlung von 398.145 Euro von der EQ.CU.COM Trading Ltd., die als um die anteilige Provision verminderte Teilrückzahlung verbucht wurde.<sup>374</sup>

---

<sup>370</sup> DokNr. 96608, 1ff (nö.): historischer Firmenbuchauszug der Omesco Offset Management Services GmbH in Liquidation zum Stichtag 26.5.2011, 2 221 564\1-II\BK\7.1 im Aktenbestand des BMVRDJ

<sup>371</sup> DokNr. 53014, 160ff (nö.): *Heads of Terms*, StA Wien 604 St 3/17y

<sup>372</sup> DokNr. 61767, 236 (nö.): Clifford Chance Bericht vom 16.12.2013, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>373</sup> DokNr. 53014, 149f (nö.): *Agreement* vom 21.06. 2006, StA Wien 604 St 3/17y

<sup>374</sup> DokNr. 61767, 266 (nö.): Clifford Chance Bericht vom 16.12.2013, StA Wien 604 St 6/11f

Das Angestelltenverhältnis von Manfred Wolff zu EADS-D wurde mit dem Aufhebungsvertrag vom 12.5.2005 beendet.<sup>375</sup> Nach seinen Angaben sei das Ausscheiden aus dem Konzern aufgrund von internen Organisationsänderungen nötig geworden, die auch Bergner betroffen hätten, welcher aber schlussendlich als Geschäftsführer der EBD eine derartige Lösung nicht benötigt habe.<sup>376</sup> Auf Grundlage der getroffenen Vereinbarung sollte Wolff nach eigenen Angaben seine Abfindung von Vector auf das Konto der Omesco Ltd. ausbezahlt bekommen. Diese Abfindungszahlung in der Gesamthöhe von 3 Mio. Euro habe sich aus den zu erwartenden Gehaltszahlungen bis zu seinem 65. Lebensjahr sowie einer Pauschale für Reiseaufwendungen/Kosten zusammengesetzt. Die volle Höhe der Abfindung sei aber nicht ausbezahlt worden, da ihm Petmecky, Plattner und Bergner bei einem Treffen mitgeteilt hätten, dass EADS zwar das Geld für die Abfindung überwiesen habe, Gianfranco Lande damit aber verschwunden sei.<sup>377</sup> Manfred Wolff bekam nach eigenen Angaben in weiterer Folge mit Zustimmung von EADS von Vector und der *Columbus Trade Services Ltd.* bis zu 2.300.000 Euro als Abfindung ausbezahlt. Auf Columbus entfielen davon 396.619,17 Euro.<sup>378</sup>

### 8.3 Übertragung der Gegengeschäftsverpflichtungen an Vector Aerospace LLP

#### 8.3.1 Management und Service Agreement mit EADS

Bereits vor Auflösung von Omesco wurde diese durch *Vector Aerospace LLP* ersetzt. Die am 14.7.2004 gegründete Vector schloss am 1.12.2004 mit EADS ein umfangreiches *Management and Service Agreement* (MSA) ab. Einleitend wird unter anderem darauf verwiesen, dass EADS von den EF-Partnern als „Lead EPC“ ausgewählt worden war.<sup>379</sup> Des Weiteren wurde unter anderem ausgeführt, dass das signifikante Offsetvolumen hauptsächlich aus nicht-luftfahrttechnischen Industrien („non-aerospace industries“), die aber nicht zum Kerngeschäft („non-core business“) von EADS zählen würden, zu generieren sei, worin EADS nur begrenzte Erfahrung habe. Vector hingegen sei eine Gesellschaft, die durch die Fähigkeiten von Management und Belegschaft die geforderten Eigenschaften, das Wissen sowie den Zugang zu internationalen Märkten ebenso besitze wie Erfahrung und Kenntnis des österreichischen industriellen und administrativen Umfelds. In der im Vertrag enthaltenen Liste von Definitionen wird unter anderem *Special Offset Projects* angeführt, was die Projekte *Lakeside Park* und *Technology* betreffe, die ein langfristiges Projektmanagement, „manpower“ und finanzielles Investment erfordern würde.

---

<sup>375</sup> DokNr. 62698, 1ff (nö.): Aufhebungsvertrag vom 12.05.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>376</sup> DokNr. 61361, 9 (nö.): BV Manfred Wolff vom 22.3.2013 durch das Kriminalfachdezernat München 1, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>377</sup> aaO., 7f

<sup>378</sup> DokNr. 61767, 267 und 419 (nö.): Clifford Chance Bericht vom 16.12.2013, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>379</sup> DokNr. 62278, 227 (nö.): *Management and Service Agreement* vom 1.12.2004, StA Wien 604 St 6/11f

Das *Agreement* wurde maßgeblich von Manfred Wolff entworfen, nach Anweisung der Leitung von *Military Aircraft*.<sup>380</sup>

Vector wurde im *Agreement* dazu verpflichtet, zugunsten von EADS den Abschluss von Geschäften im Umfang eines anrechenbaren Gegengeschäftsvolumens von 2,7 Mrd. Euro durch Unterstützungshandlungen wie Identifizierung, Verfolgung, Einleitung und Abwicklung von Gegengeschäften sicherzustellen. Es sei von Vector eine permanente Niederlassung in Österreich zu unterhalten. Zur Kontrolle der Aktivitäten von Vector werde ein *Monitoring Committee* (Vertragspunkt 3) eingerichtet, in dem Führungskräfte deutscher oder spanischer Nationalität von EADS sowie zwei EF-Führungskräfte – die nicht deutsche Staatsangehörige sein sollten und die einem anderen EF-Partnerunternehmen als EADS angehören – ihren Sitz haben sollen. EADS behielt sich das Recht vor, Direktiven an Vector zu erteilen (Punkt 4). In Punkt 5 des Vertrags wurde die *Remuneration* geregelt: Für die Aufgaben von Vector zahle EADS monatliche Beträge in Höhe von 25.000 Euro („*international marketing and sales network development*“) und 70.000 Euro (Mitarbeiter, Büro et cetera). Für die Umsetzung der Offsetverpflichtungen, aber auch etwaige Schadloshaltung gegenüber EADS („*as well as the indemnification of EADS-D from potential penalties*“) erhalte Vector über die Monatszahlungen hinaus folgende Provisionen in unterschiedlicher Höhe:

- 0,5 Prozent für alle Offsettransaktionen, die von Vector identifiziert und von EADS genehmigt wurden;
- 0,7 Prozent der durch Vector vorab geprüften Offsetgeschäfte, welche durch das Wirtschaftsministerium genehmigt würden. Dies galt auch für alle Geschäfte, die keine Vorabprüfung benötigten;
- 1,5 Prozent für vom BMWA als Guthaben gegen die Gegengeschäftsverpflichtung von EADS akzeptierte Gegengeschäfte.

Als Anzahlung erhalte Vector 5.000.000 Euro.

Weiters wurden monatliche Zahlungen für die *Special Offset* Projekte *Lakeside Technologie Park* (30.000 Euro,-) und die *Technology* Plattform (30.000 Euro) vereinbart. Hierfür musste Vector einen *Special Offset Plan* vorlegen und EADS sollte die Finanzierung der Projekte übernehmen. Ein festgelegter Finanzierungsplan belegt dies. Punkt 8 *Indemnification* (Schadloshaltung) normiert, dass Vector EADS gegenüber allen möglichen Strafen bei Nichterfüllung der Offsetverpflichtungen schadlos zu halten hat; ebenso soll Vector vermeiden, EADS Schaden durch die eigenen Aktivitäten, oder die Aktivitäten von Subbrokern zuzufügen.

Am 23.3.2005 folgte ein Anhang zu dieser Vereinbarung (*Annex 1 to the Management and Service Agreement*), in dem die Laufzeit des Vertrags bis 31.8.2018 festgelegt wurde. Gemäß Artikel 8 galten

---

<sup>380</sup> DokNr. 61361, 8 (nö.): BV Manfred Wolff vom 22.3.2013 durch das Kriminalfachdezernat München 1, StA Wien 604 St 6/11f

die vereinbarten „*fees*“ rückwirkend ab 1.2.2004. Die Vertragspartner erkannten an, dass Vector durch seine Partner die Anstrengungen von EADS Gegengeschäftstransaktionen zu generieren seit dem durch den Gegengeschäftsvertrag dazu gegebenen Erfordernis unterstützt habe. Die in Vertragspunkt 5 definierten Gebühren betreffen nur zukünftige Geschäfte und nicht früher aufgelaufene Ausgaben von Vector. Sie sind auch auf berechtigte Gegengeschäfte anzuwenden, die in den dem BMWA vorgelegten *Milestone Report* enthalten sind (*Anm.: Dieser Report wurde dem BMWA am 21.7.2004 vorgelegt*)<sup>381</sup> sowie für die dem BMWA mit dem Report vom Mai 2004 bereits vorgelegten Gegengeschäfte. Gefertigt ist der *Annex* von Heitzmann und de Bergia für EADS und Lande für Vector.<sup>382</sup>

Am 30.8.2005 wurde das MSA ergänzt und adaptiert (*Management and Service Agreement – Revision I*).<sup>383</sup> Auf Seite 1 des ursprünglichen *Agreements* vom 1.12.2004 befindet sich der handschriftliche Vermerk „*Replaced by Revision I – 04/07/2005*“.<sup>384</sup> In dem von Vertretern beider Parteien unterzeichneten *Management Agreement Revision I* wurde neuerlich die Anwendbarkeit der in Punkt 5 des *Agreements* vereinbarten Prozentsätze für die Vermittlung der Gegengeschäfte ab 1.2.2004 – die im *Milestone Report* enthaltenen Gegengeschäfte sowie jene, die dem BMWA in den Perioden 2003 und 2004 vorgelegt wurden – vereinbart. Weiters wurde die Finanzierung der beiden *Special Offset Projects* durch EADS zugesagt, und Vector das Management übertragen. Für die Finanzierung („*Fund*“) der *Special Offset Projekte* wurde folgender Plan erstellt:

Dez. 2004	8.400.000 Euro
Nov. 2005	1.400.000 Euro
Nov. 2006	2.800.000 Euro
Nov. 2007	5.600.000 Euro
Mai 2008	1.900.000 Euro
Nov. 2008	6.500.000 Euro
Nov. 2009	1.400.000 Euro
gesamt daher: 28 Mio. Euro.	

### 8.3.2 Kritik der Rechtsabteilung von EADS am Management und Service Agreement

Ein Mitarbeiter der Rechtsabteilung von EADS (interne Bezeichnung: MW2) richtete am 15.3.2005 ein Schreiben an Claus Büchlein, Leiter von *International Compliance Program* und *Commercial* bei EADS (interne Bezeichnung: MM5),<sup>385</sup> und wies unter anderem darauf hin, dass MW2 in die Verhandlung und

<sup>381</sup> DokNr. 61533, 29ff (nö.): Meilenstein-Report von EF an das BMWA vom 21.7.2004 im 24. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 30.10.2013, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>382</sup> DokNr. 62278, 227 (nö.): *Management and Service Agreement*, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>383</sup> aaO., 242 (nö.): *Management and Service Agreement (MSA) – Revision I*, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>384</sup> DokNr. 61140, 60ff (nö.): *Management and Service Agreement* vom 1.12.2004, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>385</sup> DokNr. 61767, 392 (nö.): Clifford Chance Bericht vom 16.12.2013, StA Wien 604 St 6/11f

Abfassung des *Vector Management and Service Agreement* nicht eingebunden gewesen sei. Über Vector lägen MW2 keinerlei Informationen beziehungsweise Unterlagen vor. Aus dem Vertrag sei nicht eindeutig eine Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung ableitbar. Dies gelte insbesondere für Art. 5.1.5 *Funding of Special Offset Projects*. Hier würden signifikante Summen fließen, ohne dass erkennbar wäre, wofür und wie der Mittelverbrauch abgerechnet werde. Die unter Punkt 5.2 erfolgte Rückdatierung solle stärker mit erbrachten Leistungen unterlegt werden, diese seien aus dem Vertragswortlaut nur schwer ableitbar.<sup>386</sup>

### 8.3.3 *Verfolgung nicht vertragsbezogener Zwecke*

Die Übertragung der Gegengeschäftsverpflichtung diene weit überwiegend als Deckmantel, um Gelder von EADS/EF auszuleiten<sup>387</sup> und diese Gelder Zwecken zuzuführen, die mit der Abwicklung von Gegengeschäften nicht in Zusammenhang standen. In weit überwiegenderem Ausmaß standen den von *Brokern* und *Subbrokern* an Vector und von Vector an EADS gelegten Rechnungen keine diese rechtfertigenden Leistungen gegenüber. Das Beharren auf das Einfügen des Punktes 4 in die Verhaltensregeln, wonach EADS für Dritte nicht haftet, ist ein Indiz für das frühe zielgerichtete Verhalten von zumindest einer gewissen Anzahl von EADS-Mitarbeitern.

### 8.3.4 *Keine Kenntnis des BMWA*

Dem BMWA wurde die Übertragung von Gegengeschäftspflichten von EADS an Vector ebenso wenig bekanntgegeben wie die damit zusammenhängenden Geldflüsse. Das Ministerium erhielt auch sonst keine Kenntnis von der Existenz von Vector sowie den Vorgängen rund um diese Gesellschaft und hatte keine Anhaltspunkte, aus denen auf die Weitergabe der Verpflichtungen von EADS hätte geschlossen werden können.<sup>388</sup>

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass die Übertragung der Gegengeschäftsverpflichtung an Omesco und sodann an Vector ohne Kenntnis österreichischer Behörden oder Behördenvertreter zu dem Zweck erfolgte, parallel zur Tätigkeit von EBD ein geheim gehaltenes Netzwerk zu schaffen. Dadurch wurden aufgrund von Scheinrechnungen und verschachtelten Offshorefirmen Gelder, die Teil des von der Republik Österreich geleisteten Eurofighter-Kaufpreises waren, einer unrechtmäßigen Verwendung

---

<sup>386</sup> DokNr. 82100,1f (nö.): Schreiben vom 16.3.2005, 2 221 564/1-II/BK

<sup>387</sup> siehe auch: DokNr. 67278, 1ff (nö.): Strafbefehl des Amtsgerichts München vom 29.1.2019, im Aktenbestand der Parlamentsdirektion

<sup>388</sup> 65/KOMM, XXVI. GP, 7f: Auskunftsperson Hamberger  
66/KOMM, XXVI. GP, 7: Auskunftsperson Peschorn  
73/KOMM, XXVI. GP, 10f: Auskunftsperson Bergner

zugeführt.

### 8.3.5 Termination Agreement

Mit dem *Termination Agreement* vom 21.12.2009 beendeten EADS und Vector ihr MSA mit 1.1.2010, da in Anbetracht des „*advanced level of Offset Credit Value already recognized by the Austrian Government*“ EADS annehme, in der Lage zu sein, ihre „*Offset Obligations in Austria without the further assistance of VECTOR*“ erfüllen zu können. „*In full and final settlement to VECTOR for all payments it would have received under the MSA*“ stimme Vector einer Pauschalsumme von 20.753.045 Euro zu, die EADS spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zahlen werde.<sup>389</sup>

## 9 Vector Aerospace LLP

### 9.1 Gründung von Vector Aerospace

Am 14.7.2004 gründete Gianfranco Lande, ein italienischer Finanzberater, die Gesellschaft *Vector Aerospace LLP*. Ihre Eigentümer waren die Unternehmen *Hopewell Investments Ltd.* und *Provan Trading Ltd.* Wirtschaftlich Berechtigter der Hopewell war Dr. Walter Schön, jener von Provan Alfred Plattner. Als Direktor von Vector wurde Gianfranco Lande eingesetzt, der diese Position von der Gründung an bis 2008 inne hatte. Im Jahr 2011 wurde er in Italien verhaftet und in der Folge wegen Anlagebetrugs verurteilt. Gianfranco Lande gab bei seiner Vernehmung in Rom am 6.4.2011 unter anderem an, dass sich zwei Vertreter von EADS – Manfred Wolff und Klaus-Dieter Bergner, beide deutsche Staatsbürger – an ihn gewandt hätten. Der Kontakt sei über Ing. Pierluigi Romagnoli zustande gekommen, der zu Alenia Aeronautica oder Finmeccanica gehöre. Er, Lande, habe die Konstruktion von Vector Aerospace geschaffen. Der große Vorteil habe darin bestanden, dass Steuerprobleme in Großbritannien vermieden wurden.<sup>390</sup>

### 9.2 Gianfranco Lande

Vor dem Appellationsgerichtshof in Rom führte Lande am 25.6.2015 genauer aus, wie es zur Gründung von Vector Aerospace gekommen ist, wie seine Tätigkeit aussah und mit welchen Personen er in Kontakt stand. Bei Abschluss des *Service Agreements* mit EADS habe er alle betrieblichen

---

<sup>389</sup> DokNr. 62278, 246ff (nö.): *Termination Agreement of the Management and Service Agreement (MSA)*, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>390</sup> DokNr. 61510, 9f (nö.): Vernehmungsprotokoll Gianfranco Lande vom 6.4.2011 Rom, StA Wien 604 St 6/11f

Informationen aus Gesprächen mit Johann Heitzmann erfahren. Weitere Details seien ihm im Austausch mit Walter Schön bekannt geworden. Ziel sei es gewesen, Lösungen betreffend den Offsetvertrag zu entwickeln. EADS wollte auch im Hinblick auf fiskalische Aspekte alle Verpflichtungen auslagern. Man sei daher bemüht gewesen eine *Chinese Wall* zwischen EADS und deren industriellem Teil sowie den Offsetverpflichtungen zu errichten. Es sei darum gegangen, EADS nicht am internen Ablauf des Offsetgeschäfts zu beteiligen. Der praktische Teil des Offset sei von Walter Schön und Alfred Plattner übernommen worden.

Walter Schön sei bereits 2003 Klient von Gianfranco Lande gewesen, da Schön ähnliche Tätigkeiten für Alenia ausgeübt habe. Vermittler des Kontakts sei Romagnoli gewesen, der ebenfalls ein Klient von Lande gewesen sei. Für Schön habe Lande die Centro Consult gegründet.<sup>391</sup> Romagnoli sei während der Verhandlungen auch als Mediator aktiv gewesen, da sich diese schwierig gestaltet hätten. Romagnoli habe auch auf die Leitung von EADS *Military Aircraft* Einfluss genommen und die Position Landes unterstützt.<sup>392</sup>

Die *Agharti SA*, die mit ihm, Lande, in Zusammenhang stehe, sei Konsultantin von Vector gewesen.<sup>393</sup> Die in Luxemburg registrierte Gesellschaft schloss am 2.8.2005 mit Vector ein *Service Agreement* zu gestaffelten Stundensätzen (zum Beispiel „*Principal (senior management level) € 500 per hour*“).<sup>394</sup> In seiner Beschuldigtenvernehmung gab Lande weiters an, dass Agharti zwischen 11 und 12 Mio. Euro von Vector erhalten habe.<sup>395</sup>

### 9.3 Zahlungen von EADS und tolerierte Überzahlungen

Auf der Grundlage des vorstehend beschriebenen *Management and Service Agreement* (MSA) wurde im Zeitraum von 31.3.2005 bis 5.2.2010 von EADS ein Betrag in der Höhe von 113.965.336,89 Euro an Vector überwiesen.<sup>396</sup>

Bei einem Treffen von Plattner, Schön und Lande als Partner beziehungsweise Direktor von Vector am

---

<sup>391</sup> DokNr. 61837, 34ff (nö.): Vernehmungsprotokoll Gianfranco Lande vom 25.6.2015 Rom, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>392</sup> DokNr. 61361, 9 (nö.): BV Manfred Wolff vom 22.3.2013 durch das Kriminalfachdezernat München 1, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>393</sup> DokNr. 63511, 80f (nö.): Bericht AZ 8 OStA 34/16x der StA Wien zu 604 St 6/11f

<sup>394</sup> DokNr 64212, 118 (nö.): Clifford Chance – vorläufige Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse vom 22.4.2013, StA Wien 604 St 6/11f; DokNr. 68908, 34 (nö.): Services Agreement Vector/Agharti, 2 221 564 /1-II/BK Beilage 7 zu ON 474

<sup>395</sup> DokNr. 61510, 9f (nö.): Vernehmungsprotokoll Gianfranco Lande vom 6.4.2011 Rom, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>396</sup> DokNr. 63550, 83f (nö.): Sachverhaltsdarstellung der Republik Österreich (BMLV) vom 16.2.2017, StA Wien 604 St 1/17d



20.11.2007 hatten diese nach dem Inhalt des beschlossenen Memos Bedenken hinsichtlich des Werts der von den Vertragspartnern vorgestellten Geschäfte zum Gegenstand. EADS habe die durch eine Reduktion des Werts der vorgestellten Projekte bedingten Überzahlungen durch Abzug der an Vector zu bezahlenden Vergütung rückgefordert. Die Überzahlung betrage bei *Columbus Trade Services Ltd.* 4.292.829,60 Euro, bei Comco (früher Incuco LLC) 6.361.985,36 Euro und bei *Centro Consult Ltd.* 2.052.854,13 Euro. Vector schlage eine bewegliche Bewertung der vorgestellten Geschäfte in Übereinstimmung mit der Bewertung des BMWA vor. Sollte das akzeptiert werden, wird auf die Rückzahlung der Überzahlung in ihrer Gesamtheit verzichtet. Ein Teil der Gegengeschäfte, die Orbital bei Vector vorstellte, seien mit Comco verbunden. Vector sei sich bewusst, dass einige Doppelzahlungen erfolgt seien und bitte, zu diesem Thema einen Beschluss zu fassen.<sup>397</sup>

#### 9.4 Änderung der Eigentümerstruktur

Im Jahr 2008 wurde Lande als Geschäftsführer von Vector entlassen. Ein Memorandum vom 13.6.2008 behandelt Treffen in London und der Isle of Man am 5.6.2008 und 12.6.2008. Bei beiden Terminen war unter anderem Frank Walter Petmecky anwesend. Beschrieben wird, dass Lande seine Absetzung akzeptiert habe. Es habe einen Interessenkonflikt gegeben, da *CM Skye* kürzlich die Verwaltung der *Columbus Trade Services Limited* (Thomas Eidenberger, Linz, Österreich) übernommen habe, die mit Vector im Streit gelegen sei. Es sei festgestellt worden, dass Herr Lande die Ursache dieser Auseinandersetzung mit Columbus gewesen sei. Sobald Herr Eidenberger erkannte, dass versucht werde, Herrn Lande zu entfernen, hatte der Streit seine Schärfe verloren. Das Ziel sei nun, dass Frank Walter Petmecky Geschäftsführer von Vector werde und Vector von den gegenwärtigen Eigentümern seinen eigenen Geschäftsbetrieb übernehme.<sup>398</sup>

Die derzeitigen Eigentümer von *Vector*, die Gesellschaften *Hopewell Ltd. UK* und *Provan Ltd. UK*, deren Anteile jeweils von Plattner und Schön gehalten würden, seien wie folgt zu ersetzen:

*Harris Corporate Limited* und *Goldberg Corporate Limited* gehören der *Crossco Aerospace Business Development AG*. Harris und Goldberg würden jeweils 50 Prozent der Anteile an *Ebury Overseas Estates Ltd.*, einer BVI (Anm.: British Virgin Islands) Gesellschaft, übernehmen. *Ebury Overseas Ltd.* werde 100 Prozent der Anteile an *Provan Ltd. (Malta)* und *Hopewell (UK)* von den derzeitigen Eigentümern der Gesellschaften, Alfred Plattner und Walter Schön, übernehmen. *Provan Ltd. (Malta)* werde gelöscht und ihr Eigentum (und zwar die *Provan Ltd UK*, ihre 100-prozentige Tochtergesellschaft) wird direkt der *Ebury Overseas Estates Ltd.* übertragen. Die von *Hopewell Ltd. (UK)* und *Provan Ltd. (UK)* gehaltenen Anteile an Vector würden gegen eine Darlehensvereinbarung

<sup>397</sup> DokNr. 61925, 23f (nö.): *Memo for the partners*, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>398</sup> DokNr. 61440, 416 (nö.): *Memorandum 27.6.2011*, StA Wien 604 St 6/11f

an Harris und Goldberg übertragen. *Hopewell Ltd. (UK)* und *Provan Ltd. (UK)* würden gelöscht und ihre Aktiva (die Darlehensnoten) würden an *Ebury Overseas Estates Ltd.* übertragen. *Ebury Overseas Estates Ltd.* werde formal die Liquidation anmelden und ihre Aktiva (die Darlehensnoten) gingen als Sachausschüttungen an Harris und Goldberg über, wo sie gelöscht würden.

Als Ergebnis des Vorgangs stehe Vector nun über *Harris Corporate Limited* und *Goldberg Corporate Limited* im Eigentum von *Crossco Aerospace Business Development Limited*. Frank Walter Petmecky wolle nicht als wirtschaftlich Berechtigter geführt werden; diese Bezeichnung sei Dr. Achitsaikhan Battushig zuzuschreiben.<sup>399</sup> *Crossco Aerospace Business Development AG* (Schweiz), die nunmehrige Eigentümerin von Vector, stand im Eigentum der *OCI Industrial Consulting Pte Ltd.* (Singapur), welche zu 100 Prozent der *Orient China Investment Ltd.* (Hongkong) gehörte. Letztere Gesellschaft stand im Eigentum der *Bulgan Ltd.* (Hongkong), deren Eigentümer Dr. Battushig war.<sup>400</sup> Dieser bot alle seine Anteile an der *Bulgan Company Ltd.* am 26.3.2008 dem *Santa Lo Trust*, vertreten durch den Treuhänder *Wishaw Ltd.* an, dessen *Protector* Petmecky war.<sup>401</sup> *Orient China Investments Limited* wurde am 22.8.2007 in Hongkong eingetragen. Direktor und Geschäftsführer war Frank Walter Petmecky. Am 22.8.2012 gingen die Anteile des Unternehmens auf die *Bulgan Company Limited* über.<sup>402</sup>

---

<sup>399</sup> DokNr. 65888, 232 bis 234 (nö.): Memorandum von Charles C. vom 13.6.2008, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>400</sup> DokNr. 64208, 4f (nö.): 103. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 18.9.2018, StA Wien 604 St 6/11f; siehe auch DokNr. 65888, 232ff (nö.): *Memorandum, Re: F Petmecky and Vector Aerospace LLP* vom 13.6.2008, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>401</sup> DokNr. 61440, 326 (nö.): *Deed 14. 8.2006*; DokNr. 61440, 328 (nö.): Anbot 26.3.2008, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>402</sup> DokNr. 63444, 1ff (nö.): *Business Information Report* vom 21.3.2013, StA Wien 604 St 6/11f

## 9.5 Netzwerk

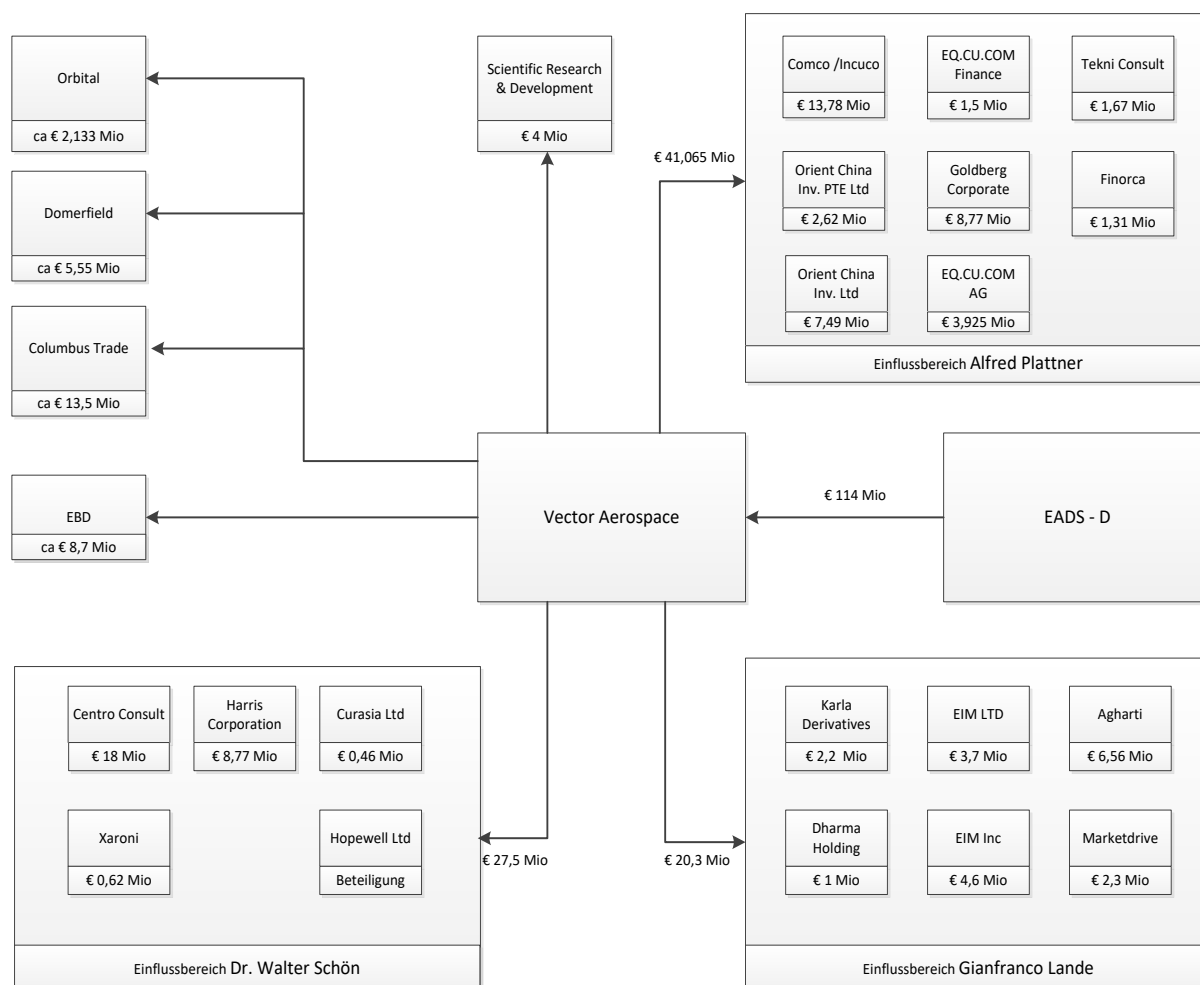


Abbildung 11: Das Netzwerk Vector Aerospace

## 10 Einflussbereich von Alfred Plattner

Alfred Plattner war seit 1987 als Beratungsdienstleister in der Waffenbranche tätig. Er verfügt über eine Konzession für den Handel mit Kriegsmaterial<sup>403</sup> (Anm.: gemeint ist wohl: Befähigung für das Gewerbe der Vermittlung des Kaufs und Verkaufs von militärischen Waffen und militärischer Munition im Sinne des § 7 Waffengewerbe-Verordnung in der Fassung BGBl II Nr. 399/2008). Plattner war seit 2001 für EADS Military Aircraft und EF Austria tätig.<sup>404</sup> Plattner war überdies für Saab tätig, so wurde er 2008 auf Wunsch von Saab für eine Besprechung im BMWA herangezogen.<sup>405</sup>

<sup>403</sup> 100/KOMM XXVI. GP, 17: Auskunftsperson Plattner

<sup>404</sup> DokNr. 62604, 16 (nö.): Curriculum Vitae Plattner, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>405</sup> DokNr. 59814, 42 (nö.): Information BMWA zu einem „Profil“-Artikel vom 31.3.2008, im Aktenbestand des BMDW

Im Folgenden werden die Geschäftsbeziehungen Plattners nur überblicksweise dargestellt, im Detail werden sie bei der Behandlung der einzelnen Brokergesellschaften beschrieben.

Plattner war geschäftsführender Gesellschafter der *P & P Consulting GmbH*. Er war weiters durch diese Gesellschaft neben Schön zu 50 Prozent Gesellschafter der *Euro Business Development GmbH* (EBD) mit Sitz in Wien. Beide Gesellschafter legten jedoch ihre Beteiligung nicht offen, sondern bedienten sich der Alta Wirtschaftstreuhand-, und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. als Treuhänder.<sup>406</sup>

Durch seine im wirtschaftlichen Alleineigentum stehende Gesellschaft *Provan Trading Ltd.* war Plattner ebenfalls neben Schön 50-prozentiger Gesellschafter von *Vector*. *Provan Trading Ltd.* war am 21.7.2012 in London gegründet worden und wurde am 18.12.2012 aus dem Handelsregister gestrichen. Muttergesellschaft der *Provan* war *Marketdrive Consultants*. Direktoren waren die *Park Limited* und ab 2009 Darren Lee C.. In der Firmenidentifikation von D & B Europa scheint unter der Bezeichnung „Andere Posten“ mit dem Antrittsdatum 30.9.2008 der Unternehmensname *Waldegg Ltd.* und *Greenwell & Co Ltd.* auf.<sup>407</sup> Im Jahr 2008 wurde der bisherige Geschäftsführer von *Vector*, Gianfranco Lande, entlassen. Als es zu einer Änderung der Eigentümerstruktur von *Vector* kam, brachten Schön und Plattner ihre Anteile in zwei neue Gesellschaften ein, nämlich Schön in die *Harris Corporation Ltd.* und Plattner in die *Goldberg Ltd.* (Britisch Virgin Islands).

*Goldberg Corporate Ltd.* wurde am 21.2.2008 auf den British Virgin Islands gegründet. Als wirtschaftlich Berechtigter wurde Dr. Achitsaikhan Battushig eingetragen. Von *Vector* wurden insgesamt 8.772.833,43 Euro an die *Goldberg Corporate Ltd.* überwiesen. Am 15.12.2009 erfolgte eine Überweisung von 80.000 Euro von *Goldberg* an *Vector*. Aufgrund der Eingänge auf dem Konto von *Goldberg* wurde vom Kundenbetreuer der kontoführenden liechtensteinischen Bank eine Sorgfaltspflichtprüfung durchgeführt. In der diesbezüglichen Aktennotiz wurde unter anderem festgehalten, dass *Vector* die Gelder aufgrund vorzeitiger Erfüllung von Verträgen als Vorabauschüttung an die Aktionäre (*Goldberg* und *Harris*) überwiesen habe.<sup>408</sup> Am 18.3.2010 schlossen *Goldberg* und Plattner ein Kauf- und Verkaufs-Übereinkommen (*Purchase and Sale Agreement*), wonach Plattner seine Anteile an der *Provan Trading Ltd.* um 8.258.000 Euro an die *Goldberg* verkaufe, wenn *Goldberg* bis 30.4.2010 die Zahlung von 7.000.000 Euro auf das Konto von *Helvetic Investments Ltd.* veranlasse. Eine Darlehensvereinbarung über 1.258.000 Euro zwischen Plattner und einem *Goldberg* verbundenen Unternehmen gelte dann – mit der Verkaufsoption durch

---

<sup>406</sup> DokNr. 63806, 3 (nö.): 5. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 29.5.2013, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>407</sup> DokNr. 63423, 1ff (nö.): *Corporate Information* Provan Trading Limited, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>408</sup> DokNr. 64208, 4ff (nö.): 103. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 18.9.2018, StA Wien 604 St 6/11f

Plattner – als gegenverrechnet.<sup>409</sup> Diese Transaktion wurde fristgerecht durchgeführt.<sup>410</sup>

Auch an der *Advanced Aeronautics Defense Systems Development GmbH* hielten Plattner und Schön je 50 Prozent der Geschäftsanteile, und zwar ebenfalls als Treugeber der Alta Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. Geschäftsführer der *Advanced Aeronautics Defense Systems Development GmbH* war in der Zeit von 27.3.2006 bis 28.3.2007 Klaus-Dieter Bergner.<sup>411</sup>

Des Weiteren scheint Plattner als „100 % beneficial owner“ der *Incuco LLC* mit Sitz auf der Isle of Man auf. Plattner war überdies bis zum 16.2.2012 Angestellter der Schweizer *VIL-Industrieberatungs AG*, welche wirtschaftlich Frank Walter Petmecky zuzurechnen, und die Nachfolgegesellschaft der *EQ.CU.COM Capital Markets AG*, später *EQ.CU.COM SA* ist.<sup>412</sup>

Erhard Steininger, der mit Saab Einvernehmen darüber erzielt hatte, für die EF-Kampagne in Österreich tätig sein zu dürfen, zog Plattner hinzu, den er seit 1997 kannte und als seinen Nachfolger aufbauen wollte.<sup>413</sup> Er vereinbarte mit Plattner, gemeinsam an der Eurofighter-Kampagne zu arbeiten und sich das Honorar zu teilen.<sup>414</sup>

Nach mehreren Treffen mit EADS-Mitarbeitern bestätigte EADS mit *Letter of Authorization* vom 18.12.2001, dass Steininger und Plattner für das Projekt Eurofighter Österreich in ihrer Funktion als Berater der EADS Deutschland GmbH *Military Aircraft Unit* autorisiert seien, Meetings, Diskussionen und Besuche in Österreich, die bis 31.7.2002 geplant seien, in „unserer“ Vertretung zu organisieren und zu harmonisieren. Unterfertigt wurde diese Vollmacht von Uwe Kamlage (*Vice President Sales*) und Wolfgang Aldag (*Sales Director Central & East Europe*).<sup>415</sup> Ein ähnliches Dokument wurde von EADS am 21.5.2006 für die *P & P Consulting GmbH*, vertreten durch Alfred Plattner, ausgestellt, mit der Befugnis Geschäftstreffen, Diskussionen und Besuche im Namen von *EADS Military Air System Business Unit Indonesien* bis Ende 2007 zu organisieren.<sup>416</sup>

Aus einem E-Mail Bergners vom 13.11.2002 geht hervor, dass unter anderen Aldag, Faltlhauser, Moser, Wolff, Steininger und Plattner an einem Meeting am 7.11.2002 teilgenommen hatten, dessen Ergebnisse unter anderem wie folgt zusammengefasst wurden: *Focal Point* für alle Informationen und daraus resultierende Aktionen in Österreich sei Aldag. Er stimme sich mit „unseren“ Beratern (Steininger,

---

<sup>409</sup> aaO., 126f (nö.): *Purchase and Sale Agreement*, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>410</sup> DokNr 65880, 213 (nö.): Kontoauszug Goldberg Corporate Ltd., StA Wien 604 St 6/11f

<sup>411</sup> DokNr. 61526, 8 (nö.): Firmenbuchauszug FN262537i, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>412</sup> DokNr. 62258, 7ff (nö.): 5. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 29.5.2013, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>413</sup> 100/KOMM XXVI. GP, 16: Auskunftsperson Plattner

<sup>414</sup> 69/KOMM XXIII. GP, 18: Auskunftsperson Steininger

<sup>415</sup> DokNr. 58629, 3 (nö.): *Letter of Authorization* vom 18.12.2001 ausgestellt von EADS, BMWA-20.250/11-C2/6/03

<sup>416</sup> DokNr. 62613, 1 (nö.): *Letter of Authorization* vom 21.5.2006, StA Wien 604 St 6/11f

Plattner und andere) sowie mit Bergner ab. Unter der Überschrift *4. Lobbying* finden sich folgende Einträge:

- „*Rote Vier*‘: *Meeting Vorstand Kapsch plus Bergner mit Vorstand FC zum weiteren Vorgehen organisieren*;

*Verantwortlich: Aldag/Steiniger[sic]  
Bergner*

- *Konzept ‚Pharao‘ mit Team Pharao diskutieren, Administrativen Teil bei M vorbereiten.*

*Verantwortlich: Aldag/Plattner  
Bergner;*

- *Prinzhorn nach Bayern einladen, Kanzler Schröder vor Visite ÖS (22.11.02) briefen*

*Verantwortlich: L\*\*\*\*/Aldag*

- *Besuch WK und BK Schüssel von MP Koch (Hessen) am 13./14. mit Dt.Handelskammer. MP Koch briefen.*

*Verantwortlich: L\*\*\*\*/Aldag“*

Den Punkt 5. *Presse* hatte ebenfalls Bergner als Verantwortungsbereich. Hierbei wurde festgelegt, dass „*alle Kontakte nur über die M-Pressesprecher (Wolff/Hoeveler)*“ zu erfolgen hätten. Ebenso solle die „*Krone [...] weiter über Schwimann/Bergner bearbeitet*“ werden.<sup>417</sup>

Kalendereinträge von Plattner im Februar 2003 belegen mehrmalige Treffen mit Bergner. Im Februar 2004 intensivierten sich diese Treffen, an denen auch Manfred Wolff, Kurt Wiederwohl und andere teilnahmen. Im April 2004 ist ein Treffen mit Manfred Blind, Ministerialrat Edwin Wall, Klaus-Dieter Bergner und Josef Eltantawi eingetragen.<sup>418</sup> Die Tätigkeitsberichte von Plattner und Steininger waren inhaltlich (teilweise auch im Hinblick auf die Textierung) sehr ähnlich und umfassten vornehmlich Kontaktpflege zu Bundesheer, Parlament, Industrie – zum Beispiel Kapsch –, Dr. Schön und Medien, sowie Besprechungen und Vorbereitungen von Veranstaltungen.<sup>419</sup>

Plattner erhielt aufgrund abgeschlossener Beraterverträge zwischen Dezember 2002 und Juli 2010 von

---

<sup>417</sup> DokNr. 60869, 314ff (nö.): E-Mail Rundlauf EADS International bezüglich Aufgabenverteilung Eurofighter Österreich durch Bergner, StA Wien 617 St 2/17x

<sup>418</sup> DokNr. 63342, 1ff (nö.): Kalendereinträge von Plattner im Zeitraum Februar 2003 bis Juli 2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>419</sup> DokNr. 62214, 54 (nö.): ZV eines ehemaligen Mitarbeiters der Konzernrevision von EADS vom 11.12.2012, StA Wien 604 St 6/11f;

DokNr. 62889 (nö.): Tätigkeitsbericht der P & P Consulting Februar 2002, StA Wien 604 St 6/11f;

DokNr. 62812 (nö.): Tätigkeitsbericht der P & P Consulting Mai und Juni 2004, StA Wien 604 St 6/11f ;

DokNr. 62893 (nö.): Tätigkeitsbericht der P & P Consulting Februar, April und Juli 2005, StA Wien 604 St 6/11f;

DokNr. 62890 (nö.): Tätigkeitsbericht der P & P Consulting für das Jahr 2005, StA Wien 604 St 6/11f;

DokNr. 60869, 352ff (nö.): Tätigkeitsbericht der P & P Consulting Dezember 2002, Jänner 2003, September 2003, StA Wien 617 St 2/17x

EADS im Wege seiner P & P Consulting insgesamt 9.597.995,21 Euro<sup>420</sup> Mit dem Vergleich vom 21.12.2009 einigten sich EADS einerseits, und Plattner sowie die *P & P Consulting GmbH*, vertreten durch Plattner, andererseits auf eine Vergleichszahlung von 2.000.000 Euro, zu leisten von EADS an *P & P Consulter* als Gesamtgläubiger zu Händen von Plattner.<sup>421</sup>

Plattner gab bei seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss am 15.11.2018 an, seit 2007 bei der *Orient China Industrial Consulting* angestellt zu sein.<sup>422</sup> Mit dem Vertrag vom 1.2.2010 beteiligte sich diese Gesellschaft mit einer stillen Einlage von 8 Mio. Euro an der *IT Solution GmbH* des Dr. Georg Schmidt.<sup>423</sup> Vermittelt wurde diese stille Beteiligung von Plattner, der Petmecky darauf hinwies, dass man Schmidt bei der Kapitalsuche helfen solle.<sup>424</sup> Petmecky vermittelte das Investment gegen ein Erfolgshonorar von 3,75 Prozent mit seinem Unternehmen *EQ.CU.COM AG*.<sup>425</sup>

Die *Orient China Industrial Consulting PTE* wurde am 3.10.2007 als *Limited Private Company* in Singapur eingetragen. Es waren drei Direktoren registriert: Achitsaikhan Battushig, Frank Walter Petmecky und Woo May P. Anteilseigner der *Orient China Industrial* war die *Orient China Finance*. Die freiwillige Liquidation der *Orient China Industrial Consulting PTE* ist im Handelsregisterauszug mit 28.8.2012 angegeben.<sup>426</sup> Zwischen der *Orient China Industrial Consulting PTE* und Vector existierte ein *Service Agreement*, datiert mit 1.8.2008. Das Geschäftsfeld der Vereinbarung bezog sich auf den asiatischen Markt, die ehemaligen GUS-Staaten und Indien. Ziel sei es gewesen, diese Märkte mit Beratungstätigkeiten im Bereich der Luftfahrt zu erschließen. Als Vergütung wurde eine quartalsmäßige Zahlung in der Höhe von 180.000 Euro vereinbart. Weitere 26.500 Euro wurden quartalsweise für Kommunikations- und Entertainmentkosten bezahlt. Für die Vorbereitungen dieses Vertrags und zuvor erbrachte Beratungsleistungen erhielt die OCI eine Einmalzahlung in der Höhe von 175.000 Euro.<sup>427</sup> Im Jänner 2009 wurde mithilfe eines Anhangs zum *Service Agreement* die quartalsweise Vergütung auf 245.000 Euro angehoben.<sup>428</sup>

Ein weiteres Unternehmen der Gruppe war die *Orient China Investments Limited*, die am 22.8.2007 in

---

<sup>420</sup> DokNr. 62551, 105 (nö.): Clifford Chance Bericht vom 16.12.2013, StA Wien 604 St 6/11f ;DokNr. 62536, 333f (nö.): Übersicht von Zahlungen, die Claus Büchlein (EADS) an Plattner freigab, StA Wien 604 St 6/11f; DokNr. 62536, 335ff (nö.): Konvolut von Rechnungen der P & P Consulting GmbH an EADS, StA Wien 604 St 6/11f; DokNr. 63391 (nö.): Konvolut von Rechnungen der P & P Consulting GmbH an EADS, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>421</sup> DokNr. 62602 (nö.): Vergleich zwischen EADS und P & P Consulting vom 21.12.2009, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>422</sup> 100/KOMM XXVI. GP, 24: Auskunftsperson Plattner

<sup>423</sup> DokNr. 60289, 29ff (nö.): Beteiligungsvertrag vom 1.2.2010, StA Wien 604 St 1/18f

<sup>424</sup> 99/KOMM XXVI. GP, 7: Auskunftsperson Georg Schmidt; 100/KOMM XXVI. GP, 40: Auskunftsperson Plattner

<sup>425</sup> DokNr. 60289, 23ff (nö.): Vertrag vom 3.1.2010, StA Wien 604 St 1/18f

<sup>426</sup> DokNr. 63475, 1ff (nö.): *Business Profile* der *Orient China Investments (Singapore)*, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>427</sup> DokNr. 64208, 131ff (nö.): *Service Agreement* zwischen Vector Aerospace und *Orient China*, 103. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>428</sup> aaO., 136 (nö.): Anhang zum *Service Agreement* zwischen Vector und *Orient China*

Hongkong eingetragen wurde. Direktor und Geschäftsführer war Frank Walter Petmecky. Am 22.8.2012 gingen die Anteile der Orient China an *Bulgan Company Limited* über, wodurch Dr. Achitsaikhon Battushig ebenfalls zum Geschäftsführer wurde.<sup>429</sup> Eine Tochtergesellschaft der *Orient China Investments Ltd.* war die *Finorca International Limited*, die mit Sitz in Hongkong am 4.4.2006 registriert wurde. Geschäftsführer war Frank Walter Petmecky. Im Handelsregister ist die Gesellschaft als gelöscht eingetragen.<sup>430</sup>

## 11 Einflussbereich von Dr. Walter Schön

Dr. Walter Schön ist – offenbar in Fortsetzung der Geschäftstätigkeit seines Vaters Dr. Walter Schönsen – ein österreichischer Waffenlobbyist. Er ist in Nachfolge seines Vaters seit 11.1.1993 selbstständig zeichnungsbefugter Geschäftsführer der *Schoen Aerospace Trading & Consulting GmbH*.<sup>431</sup>

Im Folgenden werden die Geschäftsbeziehungen Schöns nur überblicksweise dargestellt, im Detail werden sie bei der Behandlung der einzelnen Brokergesellschaften beschrieben.

Die Gründung von *Vector Aerospace LLP* mit Sitz in London erfolgte am 14.7.2004 durch Gianfranco Lande.<sup>432</sup> Die über eine Treuhandkonstruktion hinter Vector stehenden wirtschaftlich Berechtigten waren Schön und Plattner.<sup>433</sup> Schön war über die am 21.2.2008 mit Sitz auf den Cayman Islands gegründete *Hopewell Investments Ltd.* an Vector beteiligt, Plattner über seine Gesellschaft *Provan Trading Ltd.*<sup>434</sup> Die *Hopewell Investments Ltd.* wurde am 3.12.2003 in London registriert, wirtschaftlicher Eigentümer war Schön,<sup>435</sup> Direktoren waren die *Park Limited* und ab 2009 Darren Lee C., Muttergesellschaft war die *Harris Corporate Ltd.* In der Firmenidentifikation von D & B Europa scheinen unter der Bezeichnung „Andere Posten“ mit dem Antrittsdatum 30.9.2008 die Unternehmensnamen *Waldegg Ltd.* und *Greenwell & Co Ltd.* auf *Hopewell* wurde am 18.12.2012 gelöscht.<sup>436</sup>

EADS und Vector schlossen ein *Management and Service Agreement*, datiert mit 1.12.2004. Nach Angaben von Schön diente dieses Konstrukt mehreren Zwecken. Einerseits sollte sichergestellt werden, dass über Vector die Gegengeschäfte aller EF-Konsortiumspartner gesammelt abgewickelt werden.

---

<sup>429</sup> DokNr. 63444, 1ff (nö.): *Corporate Information* Orient China Investment, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>430</sup> DokNr. 63443, (nö.): *Corporate Information* Finorca International Ltd., StA Wien 604 St 6/11f

<sup>431</sup> DokNr. 35311, 1 (nö.); Firmeninformation zu FN 57951y, Stichtag 26.9.2015, im Aktenbestand BMLV

<sup>432</sup> DokNr. 53090, 9 (nö.): Rechtshilfeauskunft des italienischen Justizministeriums 1.7.2011, BMJ-4046767/0001-IV 4/2011

<sup>433</sup> DokNr. 63511, 80f (nö.): Bericht der StA Wien zu 604 St 6/11f

<sup>434</sup> DokNr. 60870, 111ff (nö.): *Declaration and Undertaking* Walter Schön und Alfred Plattner, StA Wien 617 St 2/17x

<sup>435</sup> DokNr. 63421, 12 (nö.): *Declaration and Undertaking* Walter Schön, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>436</sup> aaO., 1ff (nö.): *Corporate Information* Hopewell Investments Limited, StA Wien 604 St 6/11f



Hierdurch sollten Streitigkeiten über die Kontakte und Zurechnungen der Gegengeschäfte zwischen den EF-Konsortiumspartnern verhindert werden. Andererseits sollten er und Plattner neben dem *Steering Committee* (Lenkungsausschuss des EF-Konsortiums) dafür Sorge tragen, dass die Gegengeschäftszahlungen rechtzeitig und rechtmäßig an die zuständigen Gegengeschäftsvermittler, sogenannte Broker, ausgezahlt werden würden. Lande sollte als Direktor von Vector das operative Geschäft leiten und Zahlungen durchführen; die Zahlungen sollten jedoch immer zuvor von Schön und Plattner sowie dem Lenkungsausschuss bei EF freigegeben werden.<sup>437</sup>

Im Jahr 2008 wurde der bisherige Geschäftsführer von Vector, Lande, entlassen. Es kam auch zu einer Änderung der Eigentümerstruktur von Vector. Plattner und Schön brachten ihre Anteile in zwei neue Gesellschaften, nämlich die *Harris Corporation Ltd.* und die *Goldberg Ltd.* (British Virgin Islands) ein. Die *Harris Corporate Ltd.* wurde am 21.2.2008 auf den British Virgin Islands gegründet. Vector zahlte in der Zeit zwischen September 2009 und April 2011 einen Betrag von 8.772.833,43 Euro an die *Harris Corporate Ltd.* Aufgrund der Überweisung führte der Kundenbetreuer der kontoführenden liechtensteinischen Bank eine Sorgfaltspflichtprüfung durch. In einer Aktennotiz wurde unter anderem festgehalten, dass die Gelder wegen vorzeitiger Erfüllung der Verträge von Vector vorab an die Aktionäre Harris und Goldberg ausgeschüttet worden seien.<sup>438</sup>

Schön traf am 19.9.2008 eine Rückkaufvereinbarung hinsichtlich seiner Hopewell-Anteile mit der *Harris Corporation Ltd.* Mit einem Schreiben vom 11.3.2010 stimmte Harris unter Bezugnahme auf diese Vereinbarung (*Call Option Agreement/Harris Corporate Limited as of 19.9.08*) dem Vorschlag von Schön – auf seine Optionsrechte, die Anteile von *Hopewell Investments Ltd.* zurückzukaufen, zu verzichten – zu, falls binnen 60 Tagen ein Betrag von 500.000 Euro auf das von Schön bekannt gegebene Konto bezahlt werde. Sobald Harris den von Schön unterfertigten Gegenbrief erhalten habe, werde die Zahlung von 500.000 Euro veranlasst werden.<sup>439</sup> Schön erklärte mit dem Schreiben vom 18.3.2010 sein Einverständnis<sup>440</sup> Eine – allerdings nicht klar zuordenbare – Zahlungsabwicklung erfolgte offenbar nicht auf direktem Weg, sondern die *EQ.CU.COM Finance Ltd.* überwies am 22.3.2010 an die *Soanna Management Ltd.* – eine zyprische Gesellschaft, von der Schön behauptet, sie gehöre einem russischen Geschäftspartner – 500.000 Euro.<sup>441</sup> Ein sogenanntes *Counterpart Statement* von der *EQ.CU.COM* an die *Harris Corporate Limited* vom 7.4.2010 listet mit diesem Datum als „*Transfer from Harris Corp. Ltd./[...] 314205*“ 500.000 Euro und als „*Return overpaid distribution Orient China Inv. Pte. Ltd*“ 1.806.925,56 Euro auf.<sup>442</sup>

<sup>437</sup> DokNr. 52779, 159 (nö.): BV Schön vom 12.10.2016, StA Wien 604 St 3/14v

<sup>438</sup> DokNr. 64208, 7f (nö.): 103. Zwischenbericht BK/Soko Hermes vom 18.9.2018, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>439</sup> DokNr. 64208, 129 (nö.): Ref. *Call Option Agreement*, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>440</sup> DokNr. 65888, 316 (nö.): Schreiben Schön an Harris Corporate Ltd. vom 18.3.2010, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>441</sup> DokNr. 52779, 203f (nö.): BV Schön vom 12.10.2016, StA Wien 604 St 3/14v

<sup>442</sup> DokNr. 65882, 187 (nö.): *Counterpart Statement*, StA Wien 604 St 6/11f

Die *Euro Business Development GmbH* (EBD) war das im Gegengeschäftsvertrag vereinbarte Kooperationsbüro mit Sitz in Wien. Sie wurde am 9.11.2004 durch die *Alta Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.* als Treuhänderin der *Schoen Aerospace Trading & Consulting GmbH* des wirtschaftlich Berechtigten Schön und der *P & P Consulting GmbH* des wirtschaftlich Berechtigten Plattner errichtet.<sup>443</sup> Die Beteiligungen von Schön und Plattner an der EBD sollten verheimlicht werden, indem diese gegenüber der Öffentlichkeit nicht als *Shareholder* bezeichnet werden sollten.<sup>444</sup> Der spätere Geschäftsführer Klaus-Dieter Bergner bestritt als Auskunftsperson im ersten Eurofighter Untersuchungsausschuss ebenfalls, gewusst zu haben, wer wirtschaftlicher Eigentümer der EBD war.<sup>445</sup> Die EBD wurde mit dem Generalversammlungsbeschluss vom 2.7.2010 aufgelöst.<sup>446</sup>

Schön war in der Zeit von 8.11.2003 bis 1.9.2008 auch wirtschaftlich Berechtigter der *Centro Consult Ltd.*, einer Gesellschaft, die am 14.1.2003 mit Sitz in London gegründet worden war. Direktor war Gianfranco Lande.<sup>447</sup> Am 7.12.2003 schloss Alenia einen Beratungsvertrag mit Centro.<sup>448</sup> Am 1.12.2004 wurde ein Beratervertrag zwischen Vector und Centro abgeschlossen, nach dessen Inhalt Centro Vector beim Erreichen von Gegengeschäften mit einem Vertragswert von 200 Mio. Euro unterstützen sollte.<sup>449</sup> Aus den Kontounterlagen der *Centro Consult Ltd.* geht hervor, dass Vector insgesamt mindestens 17.937.147 Euro auf ein maltesische Konto der *Centro Consult Ltd.* überwies.<sup>450</sup> Davon soll nach Landes Angaben Schön rund 6.000.000 Euro erhalten haben.<sup>451</sup> Centro leistete unter anderem ohne erkennbare Gegenleistung insgesamt 2.390.116,82 Euro an die *Curasia Ltd.*<sup>452</sup> Laut Schön ist diese Gesellschaft Plattner zuzurechnen.<sup>453</sup> Nach den Angaben von Lande ist Schön wirtschaftlich Berechtigter der *Curasia*. *Curasia* erhielt von Vector am 25.4.2008<sup>454</sup> zudem 460.000 Euro, die laut Lande als Gewinnentnahme an Schön gingen.<sup>455</sup>

---

<sup>443</sup> 2931/J-BR/2012, 5: Dringliche Anfrage Bundesrat, Hans-Jörg Jenewein, Kolleginnen und Kollegen, 422/KOMM XXV. GP, 7: Auskunftsperson Schild

<sup>444</sup> DokNr. 62301, 36ff (nö.): „Sprachenregelungsanweisung an die Mitarbeiter der EBD“, Beilage zu ON 921 StA Wien 604 St 6/11f

<sup>445</sup> 55/KOMM XXIII. GP, 3ff; 76/KOMM XXIII. GP, 4ff: Auskunftsperson Plattner

<sup>446</sup> DokNr. 35047, 1f (nö.): Nichtamtlicher Firmenbuchauszug, FN 255711x, im Aktenbestand BMLV

<sup>447</sup> DokNr. 52779, 11 (nö.): 44. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 16.5.2017, StA Wien 604 St 3/14v

<sup>448</sup> DokNr. 61137, 26 ff (nö.): *Service Agreement* vom 7.1.2003, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>449</sup> DokNr. 62832 (nö.): *Agreement* vom 1.12.2004 zwischen Centro Consult Ltd. und Vector Aerospace LLP, StA Wien 604 St 6/11f;

<sup>450</sup> DokNr. 61077 (nö.): Anlassbericht des BK/Soko Hermes vom 24.1.2012, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>451</sup> DokNr. 61791, 15 (nö.): übersetzte schriftliche Äußerung von Lande an das Appellationsgericht Rom, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>452</sup> DokNr. 52779, 188 (nö.): BV Schön, StA Wien 604 St 3/14y

<sup>453</sup> aaO.

<sup>454</sup> DokNr. 52778, 196 (nö.): BV Schön, StA Wien 604 St 3/14y

<sup>455</sup> DokNr. 52779, 15 (nö.): übersetzte schriftliche Äußerung von Lande an das Appellationsgericht Rom, StA Wien 604 St 6/11f

## 12 Offsetorganisation: Euro Business Development GmbH (EBD)

Gemäß Punkt 3. des Gegengeschäftsvertrags war EF dazu verpflichtet, auf eigene Kosten ein Kooperationsbüro in Österreich einzurichten und auf die Dauer des Gegengeschäftsvertrags zu unterhalten. Über die Aktivitäten dieses Büros hatte EF dem BMWA halbjährlich zu berichten. Die EBD, mit Sitz in 1010 Wien, Lugeck 1/2<sup>456</sup>, war das im Gegengeschäftsvertrag vereinbarte Kooperationsbüro. Sie wurde am 9.11.2004 durch die Alta Wirtschaftstreuhandgesellschaft errichtet. Alta hielt treuhändig die Geschäftsanteile der *Schoen Aerospace Trading & Consulting GmbH*, deren wirtschaftlich Berechtigter Walter Schön war, und der *P & P Consulting GmbH* des wirtschaftlich Berechtigten Alfred Plattner.<sup>457</sup> Mit dem Generalversammlungsbeschluss vom 22.7.2010 wurde die Gesellschaft aufgelöst. Mit demselben Datum wurde Mag. Johann Smolka zum Liquidator bestellt. Aufgrund eines dahingehenden Antrags vom 17.2.2018 wurde die Gesellschaft gelöscht.<sup>458</sup>

Geschäftsführer der EBD war zuerst ein Rechtsanwalt und ab 13.7.2005 der frühere EADS-Mitarbeiter Klaus-Dieter Bergner. Es waren ihm zwei Assistenten zugeordnet. Dip-Ing. Erika Schild war Bergner als Direktorin (*Administration and Projects*) unmittelbar unterstellt. Für den Geschäftsbereich *Technologie, Forschung und Lehre* war Mag. Karin Keglevich (*General Secretary Technologie-Plattform*) zuständig. Weitere Mitarbeiter betreuten die Bereiche *Production Technologies, Projects, Research, Development and Science* sowie den Bereich *Projektgeschäft*. Es waren zwei Regionaldirektoren installiert, nämlich für die Bereiche *Western Austrian Offset Operations* und *Eastern Austrian Offset Operations*.<sup>459</sup>

Die EBD verstand sich als Vor-Ort-Management-Gesellschaft. Sie stand mit Forschungseinrichtungen in Verbindung und vermittelte Geschäftsbeziehungen österreichischer Unternehmen zu EADS. Aufgabe der EBD war die Kooperation mit der österreichischen Industrie, der Industriellenvereinigung und der Wirtschaftskammer. Die EBD war auch Ansprechpartnerin für das BMWA und das BMVIT.<sup>460</sup>

Die Kontakte der EBD mit dem BMWA waren allerdings nicht sehr ausgeprägt. Ansprechpartner des BMWA war eher die Offsetabteilung von EADS bei München.<sup>461</sup> Dort arbeiteten Stefan Moser und Franziska Olbrecht (nunmehr: Franziska van Toor). Der damals zuständige Wirtschaftsminister Martin Bartenstein nahm die EBD ab ihrer Gründung kaum wahr.<sup>462</sup> Reinhold Mitterlehner, der als

---

<sup>456</sup> DokNr. 65917, 131 (nö.): Brief an Bergner vom 24.5.2006, StA Wien 604 St 22/16s

<sup>457</sup> 2931/J-BR/2012, 5: Dringliche Anfrage Bundesrat, Hans-Jörg Jenewein, Kolleginnen und Kollegen, 422/KOMM XXV. GP, 7: Auskunftsperson Schild

<sup>458</sup> DokNr. 62258, 37f (nö.): Firmenbuchauszug FN 255711x, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>459</sup> DokNr. 59295, 7 (nö.): Firmenpräsentation EBD, BMWA-29.400/0250-C2/9/2007

<sup>460</sup> 76/KOMM XXIII. GP, 27: Auskunftsperson Bergner

<sup>461</sup> 429/KOMM XXV. GP, 7: Auskunftsperson Natich

<sup>462</sup> 421/KOMM XXV. GP, 59: Auskunftsperson Bartenstein

stellvertretender Generalsekretär der Wirtschaftskammer Österreich ab Ende 2004 Vorsitzender der Arge Offset war, hatte mit der EBD und deren Leiter Bergner insofern Kontakt, als dieser an Sitzungen der Arge Offset teilnahm. Auch dieser Kontakt verflachte zusehends und sei schließlich in der Zeit der Ministerschaft Mitterlehners völlig abgebrochen.<sup>463</sup>

Am 1.3.2005 wurde zwischen Vector und EBD ein *Management and Service Agreement* unterzeichnet, in dem sich Vector verpflichtete, für die fortlaufende Zurverfügungstellung der Dienste „*of the Austrian operation*“ eine monatliche Gebühr von 120.000 Euro an die EBD zu zahlen. In diesem *Agreement* übertrug zudem Vector die Verpflichtungen, welche die Gesellschaft von EADS übernommen hatte, auf die EBD.

Die EBD erhielt in der Zeit von Mitte 2005 bis Ende 2009 monatlich 120.000 Euro von Vector, insgesamt somit 7.200.000 Euro. 2006 wurden zusätzlich 480.000 Euro und 2009 weitere 800.000 Euro aus dem Titel *Erlöse Technologie* von Vector an die EBD überwiesen.<sup>464</sup> Diese Gelder wurden nach Angaben von Schild für die Bezahlung von Miete, Personalkosten und sonstige Ausgaben, wie etwa Kosten für Einladungen, verwendet.<sup>465</sup> Die Rechnungen der EBD an Vector stellte jeweils Bergner aus.<sup>466</sup>

Nach Auflösung der EBD mit dem Generalversammlungsbeschluss vom 22.7.2010 eröffnete EADS ein Kooperationsbüro im Regus-Gebäude am Parkring in Wien. Die Ansprechpersonen waren dieselben wie zuvor in der Offsetabteilung von EADS, nämlich Stefan Moser und Franziska Olbrecht, später eine weitere Mitarbeiterin.<sup>467</sup>

### *12.1 Dipl.-Ing. Dr. Klaus-Dieter Bergner*

Dipl.-Ing. Dr. Klaus-Dieter Bergner begann bereits in den frühen 1990er-Jahren seine berufliche Tätigkeit bei Daimler Benz Aerospace in München. Ab Ende 2000 (bis 2005) war er *Senior Vice President* für Zentral- und Osteuropa bei EADS International in Paris. EADS International war die zentrale Marketing- und Salesorganisation von EADS. Bergners Aufgabe war die Unterstützung sogenannter *Main-Campaigns*, wesentlicher Projekte der einzelnen *Businessunits* – es gab fünf große Sparten: Airbus, Eurocopter, Raumfahrt, Defence, militärische Transportflugzeuge –, welche auch als

---

<sup>463</sup> 430/KOMM XXV. GP, 28f: Auskunftsperson Mitterlehner

<sup>464</sup> DokNr. 62258, 86 bis 88 (nö.): Kontoauswertungen der EBD durch das BK/Soko Hermes im 5. Zwischenbericht vom 29.5.2013, StA Wien 604 St 6/11f; DokNr. 61767, 330 (nö.): Clifford Chance Bericht vom 16.12.2013, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>465</sup> 422/KOMM XXV. GP, 24: Auskunftsperson Schild

<sup>466</sup> DokNr. 60976, 1ff (nö.): gesammelte Rechnungen EBD an Vector Aerospace, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>467</sup> 428/KOMM XXV. GP, 6: Auskunftsperson Machinek

„*Must-Win-Campaigns*“ bezeichnet wurden. Eine *Businessunit* ist dafür zuständig, zu welchem Preis welches Produkt wann angeboten wird, und welche Dienstleistungen dem Kunden hinterher vermittelt werden können.<sup>468</sup>

Bergner war im Zuge der Beschaffung der Eurofighter in Österreich für den Konzern für das „*political campaigning*“ tätig. Die ersten Aktivitäten bezogen sich hierbei auf das Ausloten der Anforderungen auf politischer Ebene, insbesondere im Bereich der Gegengeschäftsabwicklung und der *Special Offset Projects*. Hierbei sind mehrere Treffen auf politischer Ebene dokumentiert, beginnend am 14.1.2002 mit einem „*Meeting in Paris*“<sup>469</sup> zwischen dem damaligen FPÖ-Generalsekretär Peter Sichrovsky, Wolfgang Aldag (Kampagnendirektor der EADS), Klaus-Dieter Bergner und Hanns Schwimann.<sup>470</sup>

Dem Zusammentreffen in Paris folgte ein Treffen in Kärnten, bei dem ebenfalls Bergner gemeinsam mit Uwe Kamlage und Sichrovsky sowie Mitarbeitern aus dem Büro des Landeshauptmanns Haider anwesend waren.<sup>471</sup> Dieses Treffen dürfte Ausgangspunkt für das Projekt *Lakeside Technology Park* gewesen sein, denn in weiterer Folge nahm das Büro des Landeshauptmanns am 14.6.2002 per Fax mit Bergner Kontakt auf, um den ersten Vertragsentwurf zu übersenden.<sup>472</sup>

Zur Tätigkeit der EBD zählte auch die Abwicklung der sogenannten *Special Offset Projects*. Bergner war in diese Projekte von Beginn an involviert. Vor allem in das Projekt *Lakeside Technology Park* war er beginnend mit den ersten Gesprächen intensiv eingebunden. Die Finanzierung dieses Projekts übernahm nicht nur die EBD, sondern auch die *Columbus Trade Services Ltd*. Über diese Finanzierung findet sich eine zwischen der EBD und der *Scientific Research & Development Ltd*. – diese darin als Fonds bezeichnet – abgeschlossene Servicevereinbarung, mit der Verpflichtung der EBD, eine monatliche Vergütung von 40.000 Euro zu leisten, die allerdings nicht datiert und nicht unterfertigt ist.<sup>473</sup>

Bergner war zudem von 27.3.2006 bis 28.3.2007 Geschäftsführer der *Advanced Aeronautics & Defense System GmbH* (AADS).<sup>474</sup> Diese war an der gleichen Adresse wie die EBD etabliert. Gesellschafterin der AADS war wiederum die *Alta Wirtschaftstreuhand, Wirtschaftsprüfungs- und*

---

<sup>468</sup> 55/KOMM XXIII. GP, 4f: Auskunftsperson Bergner

<sup>469</sup> DokNr. 62296, 96f (nö.): Handschriftliche Notizen über ein Treffen zwischen Sichrovsky und EADS Managern am 14.1.2002, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>470</sup> DokNr. 62296, 114 (nö.): Kurzstatus EF 2000 Österreich, 15.1.2002, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>471</sup> DokNr. 62840, (nö.): Gesprächsmitschrift vom Treffen in Kärnten am 16.1.2002, Beilage zu ON 789 StA Wien 604 St 6/11f

<sup>472</sup> DokNr. 62790, 1ff (nö.): Fax an EADS aus dem Büro des LH Haider bezüglich Lakeside Park vom 14.6.2002, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>473</sup> DokNr. 61226, 1ff (nö.): Vereinbarung zwischen der EBD und der Scientific Research, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>474</sup> DokNr. 61526, 7ff (nö.): Firmenbuchauszug Advanced Aeronautics Defense Systems Development GmbH, StA Wien 604 St 6/11f

*Steuerberatungsges.m.b.H.*, Treugeber waren zu je 50 Prozent die *Schoen Aerospace Trading & Consulting GmbH* (Schön) und die *P & P Consulting GmbH* (Plattner).<sup>475</sup>

EADS schloss mit AADS am 25.5.2007 ein *Service Provider Agreement* zur Unterstützung eines Projekts in Bulgarien auf dem Gebiet der Militärluftfahrt ab.<sup>476</sup> AADS beauftragte mit der Kooperationsvereinbarung vom 15.5.2006 die EBD mit Unterstützungs- und Beratungsleistungen betreffend Gegengeschäfte im Bereich Initiierung/Entwicklung, Vorbereitung/Strukturierung und Begleitung/Betreuung von Technologieprojekten.<sup>477</sup> Die letztgenannte Vereinbarung wurde für die EBD von Schild und für AADS von Bergner unterfertigt. AADS erhielt im Jänner und Oktober 2007 Zahlungen von der EBD in Höhe von 61.471,43 Euro. Belege für die Tätigkeiten zu diesen Auszahlungen wurden nicht aufgefunden.<sup>478</sup>

Nach bei Kaindleysberger aufgefundenen Unterlagen war Bergner auch wirtschaftlich Berechtigter der auf der Isle of Man registrierten *Promtec Management Limited*. Trustee des Firmeneigentümers *Promtec Trust*, mit wirtschaftlich Berechtigtem Bergner, war die Gesellschaft *Greenwell Ltd.* von Kaindleysberger.<sup>479</sup> Ein Schreiben von Kaindleysberger an seine Mitarbeiterin bei *Greenwell Ltd.* belegt die Aktivitäten für Bergner, der als neuer Kunde vorgestellt wird, mit Verweis auf dessen Tätigkeit bei den Gegengeschäften rund um EADS.<sup>480</sup>

Aus den sichergestellten Unterlagen von Kaindleysberger geht auch hervor, dass Bergner Gesellschafter und Geschäftsführer der *Global Industrie & Technologie Management and Consultant GmbH* (GITMC) war.<sup>481</sup> Nach einem Vertrag zwischen der EBD und der GITMC sollte GITMC zur Unterstützung Offset-bezogener Aktivitäten im Zeitraum von 1.1. bis 30.6.2010 „Office Infrastruktur“ zur Verfügung stellen. Für diese Dienstleistung sollte ein Pauschale in Höhe von 50.000 Euro geleistet werden.<sup>482</sup> Die GITMC beehrte mit einer Rechnung vom 1.3.2010 unter Bezugnahme auf unsere „Vereinbarung vom 18.01.2010“ für die Zurverfügungstellung von „Office-Infrastrukturservice“ 50.000 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Rechnung trägt den Vermerk „Bezahlt“.<sup>483</sup> Laut Kontoauswertung des Bundeskriminalamts wurde auf das Konto der GITMC GmbH am 16.3.2010 ein

---

<sup>475</sup> aaO., 16 bis 26 (nö.): Notariatsakt zur AADS 2.5.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>476</sup> aaO., 37 bis 53 (nö.): *Service Provider Agreement* zwischen AADS und EADS vom 25.5.2007, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>477</sup> aaO., 56 bis 59 (nö.): Kooperationsvereinbarung zwischen AADS und EBD vom 15.3.2006 unterschrieben von Bergner (AADS) und Schild (EBD), StA Wien 604 St 6/11f

<sup>478</sup> DokNr. 62258, 6 und 225 (nö.): Kontoauswertung EBD im 5. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 29.5.2013, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>479</sup> DokNr. 62059, 5 bis 7 (nö.): *Declaration of Trust*, Promtec Trust, Kaindleysberger Unterlagen zu Promtec im Schreiben vom 15.11.2005 an Bergner an die Adresse der EBD, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>480</sup> aaO., 8f (nö.): Schreiben von Kaindleysberger vom 9.4.2005 bezüglich Bergner und Promtec Trust, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>481</sup> aaO., 23f (nö.): Firmenbuchauszug der GITMC, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>482</sup> aaO., 22 (nö.): Vereinbarung zwischen GITMC und EBD vom Jänner 2010, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>483</sup> DokNr. 62079, 3 (nö.): Rechnung 01/2010 von GITMC an EBD, StA Wien 604 St 6/11f

Betrag von 60.000 Euro überwiesen.<sup>484</sup>

Nach dem 5. Zwischenbericht der Soko Hermes erhielt Bergner von seiner Bestellung zum Geschäftsführer der EBD im Juli 2005 bis zur Auflösung der Gesellschaft im Oktober 2010 von der EBD Gehaltszahlungen von insgesamt 666.674,67 Euro.<sup>485</sup>

Die EBD war als Kooperationsstelle zwischen EADS und BMWA konzipiert. Unabhängig davon, ob sie dieser Funktion in vollem Umfang nachgekommen ist, hatte sie zumindest teilweise Überblick über die jeweils beim BMWA eingereichten Gegengeschäfte.<sup>486</sup> Aufgrund der nahezu wörtlichen Übereinstimmung der Gegengeschäfte in den Listen, die dem BMWA übergebenen wurden, mit jenen, die in den Scheinrechnungen aufscheinen, kann festgestellt werden, dass die für die Einreichung beim BMWA erstellten Listen auf ihrem Weg von EADS zum BMWA Grundlage für die Anführung der Gegengeschäfte in den Scheinrechnungen waren. Eine positive Feststellung zur Mitwirkung an der Datenweitergabe durch Bergner, den Leiter der EBD, kann allerdings nicht getroffen werden.

## 12.2 Dipl.-Ing. Erika Schild

Schild wurde von Bergner für die EBD engagiert worden, weil sie gut vernetzt gewesen sei. Sie war ab Juli 2005 im Angestelltenverhältnis tätig und ihr Dienstverhältnis wurde, ebenso wie jenes der anderen Mitarbeiter der EBD, Ende 2009 beendet. Schild gab an, im Unternehmen für den reibungslosen Ablauf der Organisation zuständig gewesen zu sein. Sie legte auch die monatlichen Honorarnoten über 120.000 Euro an Vector (siehe unten) gelegt und verfasste die Quartalsberichte.<sup>487</sup>

Schild war aber auch in sonstige Aktivitäten der EBD eingebunden, die über die von ihr beschriebene Aufgabenerfüllung offensichtlich hinausgingen. Aus dem E-Mail-Verkehr zwischen ihr und einem Kärntner Rechtsanwalt<sup>488</sup> einerseits und Gianfranco Lande<sup>489</sup> andererseits ergibt sich klar ihre Mitwirkung an sogenannten *Special Offset Projects* (SOP), deren Zweck im Wesentlichen darin bestand, politisch gewünschte Projekte zu erfüllen. Mit E-Mail vom 19.12.2005 urgierte Stefan Moser bei Gianfranco Lande die Vorlage eines SOP-Plans.<sup>490</sup> Mit Schreiben vom 11.1.2006 übersandte Lande an Moser für Vector einen *Projectplan Special Offset Projects (SOPs)*.<sup>491</sup> Als ein derartiges SOP galt das

---

<sup>484</sup> DokNr. 67938, 3 (nö.): Anordnung der Auskunftserteilung der StA Wien zu 604 St 6/11f vom 3.4.2017, 2 221 564/1-II/BK im Aktenbestand des BMI

<sup>485</sup> DokNr. 62258, 6 (nö.): 5. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 29.5.2013, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>486</sup> 422/KOMM XXV. GP, 60: Auskunftsperson Schild

<sup>487</sup> 1771 d. B. XXV. GP, 85: Auskunftsperson Schild

<sup>488</sup> DokNr. 63265, 1 (nö.): E-Mail an den Rechtsanwalt vom 20.2.2006, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>489</sup> DokNr. 62721, 21 (nö.): E-Mail von Gianfranco Lande vom 22.12.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>490</sup> DokNr. 62801, 1 (nö.): E-Mail von Stefan Moser vom 19.12.2005, Beilage zu ON 789 StA Wien 604 St 6/11f

<sup>491</sup> DokNr. 62800, 1ff (nö.): SOPs Plan, Beilage zu ON 789 StA Wien 604 St 6/11f

Projekt *Lakeside Technology Park*. Laut Projektbeschreibung sollte der Lakeside Park ein Ort der interdisziplinären Forschung und Entwicklung, der Ausbildung, Produktion und Dienstleistung sein und im Endausbau rund 28.000 Quadratmeter Mietfläche anbieten.<sup>492</sup>

Im Schriftverkehr mit dem Kärntner Rechtsanwalt ging es um die Lakeside GmbH und die auf der Isle of Man domizilierte *Scientific Research & Development Ltd.* Ein von Schild an Gianfranco Lande gerichtetes E-Mail betraf ein *Agreement between the Fund and EBD* und stellt in englischer Sprache dar, dass die von der EBD initialisierten und entwickelten R & T-Projekte Teil des von EADS genehmigten SOP-Plans sind. Die monatliche Remuneration sei für das Management all dieser R & T Projekte, die gesamten Projektkosten für 2006 beliefen sich auf 7,65 Mio. Euro „*We should add 1,35 Mio € as fund reserve, in total: 9,0 Mio €.*“ Die E-Mail endet mit dem Satz: „*However the most important is to establish the amount of 9,0 Mio. € in THE FUND for the SOPs handling.*“<sup>493</sup> Eine befriedigende Erklärung dieser Vorgänge konnte im zweiten Eurofighter-Untersuchungsausschuss von Schild trotz Vorhalten und mehrmaliger Befragung nicht erlangt werden.<sup>494</sup>

### 12.3 Quartalsberichte

Die EBD war für die Offsetabteilung von EADS in Ottobrunn bei München unterstützend tätig. In dieser Abteilung liefen bei Stefan Moser und Franziska Olbrecht (nunmehr: Franziska van Toor) alle Gegengeschäftsbestätigungen zusammen. Aus dieser Abteilung wurde der Bericht, der jedes Jahr am 31. Mai dem BMWA vorzulegen war, dem Ministerium präsentiert.<sup>495</sup>

Schild erstellte für die EBD die Quartalsberichte und sandte sie im Auftrag von Bergner an Vector. Sie glich diese zuvor mit Franziska Olbrecht ab.<sup>496</sup> Olbrecht brachte im Quartalsbericht II/2008 umfangreiche Korrekturen an. Das Deckblatt dieses mit der Offsetabteilung von EADS abgeglichenen Quartalsberichtes lautete: „*Eurofighter OFFSET Austria; Euro Business Development GmbH (EBD); Quarterly Report II/2008; To Vector AEROSPACE LLP; Vienna, August 2008.*“<sup>497</sup> In dem sodann von EBD an Vector verschickten Bericht waren die markierten Korrekturen eingearbeitet und in einem Fall eine inhaltliche Korrektur angebracht. Der im ursprünglichen Bericht auf Seite 11 in einer mit *Technology Projects in Process* überschriebenen Liste als Nummer 5 angeführte *Technology Transfer Tyrol (TTT)* wurde als Nummer 24 in die Liste *Austrian Offset Operations; Project Overview*

<sup>492</sup> DokNr. 62548, 326 (nö.): Entwurf Lakeside Science & Technology Park, DVD zu ON 687 StA Wien 604 St 6/11f

<sup>493</sup> DokNr. 61507, 31 (nö.): E-Mail an Gianfranco Lande vom 22.2.2006 in ZV Erika Schild, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>494</sup> 422/KOMM XXV. GP, 49: Auskunftsperson Schild

<sup>495</sup> aaO., 18

<sup>496</sup> aaO., 49f

<sup>497</sup> DokNr. 62726, 1 (nö.): *Quarterly Report II/2008* von EBD, Beilage zu ON 789 StA Wien 604 St 6/11f



verschoben und die Eintragung in der Spalte *Current Status* wurde um den Satz „*Financial contribution of EBD equal to T € 227 delivered*“ ergänzt. Das Titelblatt lautete nunmehr: „*Eurofighter Austria - OFFSET; VECTOR AEROSPACE LLP; Quarterly Report II/2008; To EADS Deutschland GmbH; London, October 2008.*“<sup>498</sup> Den Quartalsbericht sandte Vector an EADS zu Händen Stefan Moser. Im Begleitbrief zum Quartalsbericht II/2008 gab ein nicht identifizierter Mitarbeiter von Vector die neue Anschrift der Gesellschaft und den Namen eines neuen Mitarbeiters bekannt und lud Moser zu einem Treffen im Büro von Vector ein, um den Mitarbeiter vorzustellen. Weiters war eine Rechnung (Invoice 3/2008) angeschlossen, die Entgelte für drei Monate von zusammen 465.000 Euro mit dem Hinweis „[...] *breakdown of amounts payable pursuant to the Management and Service Agreement Revision 1 for the period 1<sup>st</sup> July 2008 to 30<sup>th</sup> September 2008*“ enthielt.<sup>499</sup> Ob die oben beschriebenen Korrekturen und Änderungen von Vector während der zwei- bis dreimonatigen Verweildauer des Quartalsberichtes bei Vector von dieser durchgeführt wurden oder vor der Übersendung an diese Gesellschaft angebracht worden sind, kann nicht festgestellt werden. Ebenso wenig können Feststellungen zum Grund der Versendung der Quartalsberichte von der EBD nach Abstimmung mit EADS über Vector zurück zu denselben Personen bei EADS getroffen werden.

### 13 Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrags

#### 13.1 Special Offset Projects (SOP)

Sogenannte *Special Offset Projects* (SOP) dienten der Verwirklichung politisch gewollter Projekte. Über Ersuchen von Moser und Plattner wurde von Lande auf Grundlage eines von Erika Schild (EBD) übersandten Entwurfes am 11.1.2006 im Namen von Vector ein „*Project Plan – Special Offset Projects (SOPs)*“ an Moser übermittelt. Lande führte jedoch darüber Klage, dass er in die Entwurfserstellung nicht eingebunden gewesen sei und dass auch Projekte enthalten waren, mit denen Vector erst in letzter Minute („*at the eleventh hour*“) befasst worden sei.<sup>500</sup> Der Projektplan enthält neben allgemeinen Beschreibungen über Hintergrund und Strategie die Aufzählung von insgesamt 14 Projekten, darunter den *Lakeside Technology Park* („*The funding volume is 4,5 Mio €*“).<sup>501</sup>

Die unten genannten Projekte Rapid und Spielberg sind nicht enthalten, entsprechen aber offenbar dem ursprünglichen Zweck eines SOP.

<sup>498</sup> DokNr. 62729, 3 (nö.): *Quarterly Report II/2008* von Vector, Beilage zu ON 789 StA Wien 604 St 6/11f

<sup>499</sup> aaO., 1f (nö.): Schreiben und Rechnung vom 24.10.2008 von Vector Aerospace, Beilage zu ON 789 StA Wien 604 St 6/11f

<sup>500</sup> DokNr. 62541, 237 (nö.): Clifford Chance – *Preliminary Fact Finding Summary* vom 22.4.2013 StA Wien 604 St 6/11f

<sup>501</sup> DokNr. 62800, 1ff, 10 (nö.): Schreiben an Stefan Moser vom 11.1.2006 samt Anhang, Beilage zu ON 789 StA Wien 604 St 6/11f

### 13.1.1 Rapid

Aus dem Akt der Staatsanwaltschaft Wien 604 St 4/13i ergibt sich der Versuch von EADS, angesichts der ablehnenden Haltung der SPÖ zum Flugzeugankauf vier der damals einflussreichen SPÖ-Politiker, Dr. Alfred Gusenbauer, Dr. Josef Cap, Dr. Heinz Fischer und Rudolf Edlinger („Die roten Vier“) positiv zu stimmen. Wegen der besonderen Nahebeziehung dieser vier Politiker zum SK Rapid wurde in einem Thesenpapier das Sponsoring des in Finanznöten befindlichen Klubs vorgeschlagen. Der SK Rapid und EADS schlossen im Zeitraum von 2003 bis 2007 mehrere Sponsoringverträge, aufgrund derer EADS insgesamt 4,5 Mio. Euro zahlte. Im ersten Vertrag vom 26.9.2003<sup>502</sup> verpflichtete sich Rapid zu Werbeleistungen, welche in der Folge jedoch kaum in Anspruch genommen wurden. Mit einer internen Mitteilung vom 22.9.2003 hatte eine EADS-Mitarbeiterin Aloysius Rauen darüber informiert, dass die mit dem SK Rapid in Aussicht genommene Sponsoringvereinbarung nicht den offiziellen Sponsoringguidelines von EADS entspreche.<sup>503</sup> Mit weiteren Verträgen vom 14.12.2004<sup>504</sup> und 25.1.2007<sup>505</sup> verpflichtete sich EADS zur Nachwuchsförderung, mit dem letztgenannten Vertrag wurde die bestehende Premiumpartnerschaft bis 30.4.2008 verlängert. Aufgrund dieser Vereinbarung legte der SK Rapid am 20.1.2007 zwei zusätzliche Rechnungen über 150.000 Euro für Consulting und PR-Aktivitäten sowie über 900.000 Euro für Sponsoring 2006/2007. Das Verfahren der Staatsanwaltschaft Wien wurde in der Folge ohne Anklage beendet.

Dass durch das Sponsoring die bekanntermaßen ablehnende Haltung der SPÖ hinsichtlich des Ankaufs und der Beibehaltung der Eurofighter in irgendeiner Form beeinflusst wurde, konnte nicht festgestellt werden.

### 13.1.2 Lakeside Science & Technology Park GmbH

Ein SOP war auch das Projekt *Lakeside Technology Park*, das vom damaligen Landeshauptmann Dr. Jörg Haider bereits mit einem Schreiben vom 4.4.2002 gewünscht worden war. In diesem Schreiben an den damaligen Wirtschaftsminister Martin Bartenstein ersuchte Haider, den geplanten Lakeside Park in die Verhandlungen mit den Partnern des Abfangjärgeschäfts einzubeziehen.<sup>506</sup> Er schrieb, es sei naheliegend und wichtig, die sich durch den geplanten Ankauf der Abfangjäger ergebenden Kompensationsgeschäfte dafür zu nutzen, weitere internationale Ansiedlungen in Kärnten zu

---

<sup>502</sup> DokNr. 56525 (nö.): Vereinbarung zwischen SK Rapid Wien und EADS vom 26.9.2003, StA Wien 604 St 5/12k

<sup>503</sup> DokNr. 60349, 343 (nö.): Mitteilung vom 22.9.2003 an Rauen betreffend den Sponsoringvertrag mit SK Rapid; 46. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 7.1.2016 zu StA Wien 604 St 4/13i

<sup>504</sup> DokNr. 56526, 2 (nö.): Sponsoringvertrag, Eckwertvereinbarung vom 14.12.2004, StA Wien 604 St 5/12k

<sup>505</sup> DokNr. 56527, 3 (nö.): Sponsoringvertrag, Vereinbarung vom 25.1.2007, StA Wien 604 St 5/12k

<sup>506</sup> 66/KOMM XXIII. GP, 135: Auskunftsperson Haider

ermöglichen. Es sei eine Verpflichtungserklärung für die jeweiligen Anbieter vorbereitet, mit der diese ihren Willen zur Mitarbeit am Lakeside-Softwarepark konkret bekunden sollten. Nach Erläuterung des Zwecks und des Interesses an einer raschen und zügigen Entwicklung des *Lakeside-Park* sollte der jeweilige Anbieter (hier: EF) die folgende Verpflichtung übernehmen: *„Als Gegenleistung für das Hauptgeschäft, wobei diese Gegenleistung und deren ordnungsgemäße Erfüllung eine Bedingung für die Rechtswirksamkeit des Hauptgeschäftes ist, verpflichtet sich Eurofighter binnen 2 Monaten ab Unterfertigung des Vertrages (betreffend das Hauptgeschäft) eine Gebäudeeinheit im Lakeside-Park mit einer Nutzfläche von ca. 7.000 bis 10.000 m<sup>2</sup> in der Weise in die eigene ökonomische Verantwortung zu übernehmen, daß Eurofighter verpflichtet ist, nachhaltig und kontinuierlich, und zwar für einen Zeitraum von 12 (zwölf) Jahren ab Baufertigstellung, diese Gebäudeeinheit gemäß dem Parkkonzept mit geeigneten international tätigen Unternehmen auszulasten.“*<sup>507</sup> Bei Ausscheiden eines Unternehmens sei unverzüglich für die adäquate Ersatzbeschaffung zu sorgen. Komme Eurofighter der Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nach, sei eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe von 18,20 Euro pro Quadratmeter zu bezahlen.<sup>508</sup>

Der *Lakeside Science & Technology Park* war als Forschungs- und Technologiezentrum am Wörthersee nahe der Universität Klagenfurt geplant. Angestrebt war die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen sowie Universitäts- und Fachhochschulinstitutionen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik. Im Jahr 2013 befanden sich auf einer Gesamtfläche von circa 26.000 Quadratmetern zehn Gebäude. Die Auslastung des Zentrums betrug 90 Prozent, 28 Unternehmen und weitere 17 Gründungsunternehmen mit rund 1.000 Mitarbeitern waren angesiedelt. Laut Internetrecherche des Bundeskriminalamtes (Soko Hermes) sollte der Betrieb aus den laufenden Einnahmen bestritten werden.<sup>509</sup> Wie ein Artikel der „Kleinen Zeitung“ vom 7.10.2018 („Das System Haider: ‚Gegen Tote wird nicht ermittelt‘“) berichtet, gedeihe das Leitprojekt Lakeside Park mit nun 1300 Hightech-Jobs.<sup>510</sup>

Eigentümer des Lakeside Park ist die *Lakeside Technologie-Privatstiftung*, deren Stifter die *Scientific Research & Development Ltd.* mit Sitz auf der Isle of Man ist. Die Lakeside Privatstiftung wurde mit Stiftungsurkunde vom 23.1.2006 durch einen mit Spezialvollmacht ausgewiesenen Klagenfurter Rechtsanwalt gegründet.

Aus dem Vertrag zwischen EADS und Vector vom 1.12.2004 ergibt sich, dass EADS über Vector einen monatlichen Fixbetrag von 30.000 Euro für dieses Projekt bezahlte. Zudem erhielt Vector 4 Mio. Euro

---

<sup>507</sup> DokNr. 60041, 388ff (nö.): Entwurf einer Verpflichtungserklärung für EADS zum Lakeside Park, BMW A ZI 20.250/37-C2/9/02

<sup>508</sup> aaO., 382 ff (nö.): Schreiben Haider vom 4.4.2002 mit Verpflichtungserklärungen, BMW A ZI 20.250/37-C2/9/02

<sup>509</sup> DokNr. 61344, 16 (nö.): 18. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 21.3.2013, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>510</sup> Kleine Zeitung, „Das System Haider: ‚Gegen Tote wird nicht ermittelt‘“ vom 7.10.2018, 3

als „Kredit für LAKESIDE Technologies“.<sup>511</sup> Am 22.3.2006 wurden 4 Mio. Euro von Vector auf das Konto der *Scientific Research Ltd.* weiterüberwiesen. Auf dem Überweisungsbeleg findet sich der Text „Funding for non refundable capital contribution to Lakeside Technologie Privatstiftung Klagenfurt“. 3.920.000 Euro wurden sodann an die Lakeside Privatstiftung mit dem Überweisungszweck „EADS Gegengeschäft“ weiterüberwiesen. Einer der Begünstigten der Stiftung war der Verein *Lakeside Labs*, dessen Obmann bis 2008 Landeshauptmann Haider, bis 2012 Landeshauptmann Gerhard Dörfler und ab 2012 Finanzlandesrat Harald Dobernig war. Das Projekt wurde allerdings nie als Gegengeschäft eingereicht.<sup>512</sup> Bei der Sichtung von Kontounterlagen der Lakeside Privatstiftung konnte das Bundeskriminalamt auch Zahlungsflüsse an Vereine im Umfeld der Privatstiftung nachvollziehen.<sup>513</sup>

### 13.1.3 Spielberg

Bereits in einem frühen Stadium der Abfangjägerbeschaffung wurde Erhard Steininger beauftragt, Informationen zum damaligen A1-Ring zusammenzutragen. Das Projekt Spielberg wurde von Dietrich Mateschitz, Red Bull, initiiert. Es war auch bei maßgeblichen Politikern Thema, unter anderem war es auch Gegenstand von Gesprächen zwischen Karl-Heinz Grasser und Daimler-Chef Manfred Bischoff am 18.3.2003. Red Bull entwickelte gemeinsam mit VW und EADS den Plan, einen Aus- und Umbau der Rennstrecke in Zeltweg durchzuführen und einen Eliteuniversitätskomplex für Motorsport und Fliegerei zu gründen, wie in einer Projektpräsentation vom 30.6.2004 von EADS dargestellt wurde.<sup>514</sup> Mateschitz hatte anfangs die Vorstellung, dass sich die Partner jeweils mit 200 Mio. Euro beteiligen sollten. EADS machte deutlich, dass lediglich eine Beteiligung von 20 Mio Euro infrage komme. Während eines Besuches bei VW in Wolfsburg, an dem Vertreter von VW sowie Mateschitz und Aloysius Rauen teilnahmen, konkretisierte sich eine eventuelle Beteiligung von EADS in Richtung 20 Mio. Euro. Da Mateschitz auch weniger aufwendige Konzepte nicht ausschloss, war auch diese Beteiligung für ihn eine akzeptable Variante.<sup>515</sup> Der Gesamtaufwand des Projekts wurde auf 550 Mio. Euro geschätzt. EADS sollte für den Bereich Luftfahrt, VW für den automotiven Bereich zuständig sein.

Am 19.5.2004 legte EADS der Plattform Gegengeschäfte einen Vorabprüfungsantrag des Projekts, gefertigt von Stefan Moser, vor.<sup>516</sup> Das Projekt wurde in der Sitzung vom 29.11.2004 von den Sitzungsteilnehmern als interessant befunden und grundsätzlich positiv bewertet. EF legte aber in der Folge keine weiteren Unterlagen vor und reichte auch keine Gegengeschäftsbestätigung zur Anrechnung

<sup>511</sup> DokNr. 63511, 84 und 148 (nö.): Bericht der StA Wien zu 604 St 6/11f

<sup>512</sup> aaO., 266 (nö.): Beschluss des LG für Strafsachen Wien vom 18.7.2014, 333HR 414/12w

<sup>513</sup> DokNr. 61344, 18ff (nö.): Konten der Lakeside Privatstiftung im 18. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 21.3.2013, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>514</sup> DokNr. 62772, 5 (nö.): EADS-Präsentation des Projekts Spielberg 30.6.2004, Beilage zu ON 789 StA Wien 604 St 6/11f

<sup>515</sup> DokNr. 60349, 286 (nö.): BV Rauen vor dem Kriminaldezernat 7 München, StA Wien 604 St 4/13i

<sup>516</sup> DokNr. 60041, 434 (nö.): Schreiben EADS vom 19.5.2004, BMWA ZI 20.266/0046-C2/6/20

ein.<sup>517</sup>

Rauen war seit 29.10.2001 Prokurist von EADS und von 21.7.2003 bis 5.5.2004 deren Geschäftsführer. Von 11.5.2004 bis 19.10.2009 war er Geschäftsführer von EF.<sup>518</sup> Rauen gab bei seiner Vernehmung in München an, dass während seiner Tätigkeit bei EADS von EADS weder eine Teilnahme am Projekt Spielberg noch die Zahlung von 20 Mio. Euro verbindlich zugesagt worden sei.<sup>519</sup>

In einem Übereinkommen vom 5.11.2004 zwischen EADS und Vector erklärte EADS, es in Zusammenhang mit den Gegengeschäftsverpflichtungen übernommen zu haben, sich mit 20 Mio. Euro am Projekt Spielberg zu beteiligen. Da dieses Investment nicht das Hauptgeschäft von EADS betreffe, komme es im Zuge der Schaffung einer Struktur für Gegengeschäfte zur vertraglichen Einbindung von Vector. EADS wünsche in bessere Projekte zu investieren. Vector solle eine Strategie entwickeln und anwenden, um EADS von seiner Investmentverpflichtung in das Projekt Spielberg zu entlasten, und das Mögliche tun, um einen negativen Eindruck von EADS wegen der Strategieänderung in der öffentlichen Meinung in Österreich zu verhindern oder zu verringern. Vector solle EADS schadlos halten und aus eigenen Mitteln alle Ansprüche bis zur Höhe der vereinbarten Remuneration für die nächsten drei Jahre tragen. Als Remuneration für die Aktivitäten von Vector wurde ein nicht rückzahlbarer Pauschalbetrag von 1.080.000 Euro, entsprechend einer monatlichen Rate von 30.000 Euro über drei Jahre, sowie 8.920.000 Euro in Zusammenhang mit der ausgemachten Schadloshaltung vereinbart.<sup>520</sup>

Mit Bescheid vom 3.12.2004, GZ 5B/2004/11-18, entschied der Umweltsenat über die Berufungen mehrerer Privatpersonen und einer Bürgerinitiative gegen den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 1.6.2004, GZ FA13A-11.10-22/2004, mit dem die Grundsatzgenehmigung für Errichtung und Betrieb des Vorhabens *Motorsportzentrum beim A1-Ring in Spielberg* gemäß § 18 UVP-G erteilt worden war. Er gab den Berufungen statt, hob den angefochtenen Bescheid auf und wies den Antrag der *Red Bull GmbH* vom 1.9.2003 auf Genehmigung des Vorhabens *Motorsportzentrum beim A1 Ring-Spielberg* ab. Damit war das Projekt „geplatzt“.<sup>521</sup>

Mit der Rechnung vom 6.2.2006 (*Invoice No 1/2006*) stellte Vector EADS, zu Handen Claus Büchlein, unter Bezugnahme auf das „*Agreement dated November 5th, 2004 – Spielberg Project*“ die Beträge von 1.080.000 Euro und 8.920.000 Euro, insgesamt somit 10.000.000 Euro in Rechnung und bat um Überweisung auf das Konto einer in London ansässigen Bank. Die Zahlung sei fällig, da keine

<sup>517</sup> aaO., 427ff (nö.): Gegengeschäfte, Eurofighter, Projektbeschreibung, BMWA ZI 20.266/20-C2/6/04

<sup>518</sup> HRB 107648, HRB 80129, jeweils Handelsregister B des Amtsgerichts München

<sup>519</sup> DokNr. 60349, 286 (nö.): BV Rauen vor dem Kriminaldezernat 7 München, StA Wien 604 St 4/13i

<sup>520</sup> DokNr. 62704, 1ff (nö.): *Agreement between Vector EADS-D and Vector Aerospace LLP about Spielberg*, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>521</sup> 69/KOMM XXIII. GP, 19: Auskunftsperson Steininger; DokNr. 61505, 10 (nö.): ZV Keglevich-Lauringer, StA Wien 604 St 6/11f; vgl. auch „Das Eurofighter-Spiel um Spielberg“:

<https://derstandard.at/2000054098561/Das-Eurofighter-Spiel-um-Spielberg> (14.3.2017)

Forderung auf Zahlung oder Investition in Zusammenhang mit dem Projekt während der Zeitspanne von einem Jahr erfolgt sei. Stefan Moser und Büchlein zeichneten am 23.2.2006 unter Bezugnahme auf die Rechnung Nr. 1/2006 von Vector ein „*Signature Sheet for Agreement Spielberg EF Austria*“.<sup>522</sup>

Mit dieser Vorgangsweise wurde ein großer Geldbetrag ohne jede sachliche Begründung – es besteht keinerlei Anhaltspunkt für eine Pflicht von Vector, irgendjemanden schadlos zu halten – von EADS zu Vector verschoben.

### 13.2 Berichterstattung im ORF

Anfang 2017 gelangten über die Zeitschrift *Profil* und andere Printmedien Dokumente an die Öffentlichkeit, die 2013 im Zuge von Hausdurchsuchungen bei EADS in Deutschland beschlagnahmt worden waren. Vom E-Mail Account einer Sekretärin des ORF wurde am 9.3.2002, einem Samstag, ein als „*Confidential*“ bezeichnetes E-Mail gleichzeitig an Uwe Kamlage und Klaus-Dieter Bergner von EADS geschickt. Dieses E-Mail wurde zwei Tage später von Kamlage mit dem Hinweis: „*Bitte nach Ausdruck löschen!*“ an Wolfgang Aldag weitergeleitet.<sup>523</sup> Das E-Mail beginnt mit einem Dank „*für unser letztes Zusammentreffen*“ und nimmt darauf Bezug, dass bei einem Gedankenaustausch zugesagt worden sei, weitere Gesprächspartner aus dem wichtigen Kreis der österreichischen Politik beziehungsweise aus den von EADS bisher noch „*nicht kontaktierten Militärs*“ zu nennen. Diese Personen sollten jedenfalls kontaktiert und zur Internationalen Luftfahrtausstellung (ILA), die vom 6. bis 12.5.2002 in Berlin stattfand, eingeladen werden; einige der genannten Personen sollten „*voll eingeladen*“ werden.

Zu den Eingeladenen zählten je zwei Nationalratsabgeordnete von ÖVP und FPÖ, je ein Bundesrat der ÖVP und der FPÖ, ein der FPÖ angehörender Landesrat, beschrieben als enger Freund Jörg Haiders, ein Angehöriger des Kabinetts des BMLV, der Leiter der Wirtschaftsredaktion des ORF, der bereits verstorbene Major Kurt Lukasek, mit Beisatz „*Klub der FPÖ*“, sowie Walter Seledec mit dem Zusatz „*Zeit im Bild, ORF*“.

Bei jeder dieser Personen findet sich eine über mehrere Zeilen gehende Charakteristik, die Beschreibung ihrer Einflussmöglichkeiten und die Art der Einladung. Beispielhaft Kurt Lukasek: „*Lukasek ist sicherheitspolitischer Sekretär im Parlamentsklub und wichtig für die Einflussnahme auf alle Abgeordneten. Ein hervorragend, engagierter Mann in Sicherheitsfragen. Empfehle Voll-Einladung mit Gattin zur ILA.*“ Zu Seledec, der der Einladung Folge leistete<sup>524</sup>, wird auf seine 24-jährige Tätigkeit als Wehrexperte des ORF verwiesen und ausgeführt: „*[...] Brigadegeneral und Mitglied der Freiheitlichen*

---

<sup>522</sup> DokNr. 60500, 589f (nö.): *Invoice No 1/2006* vom 6.2.2006 und *Signature Sheet* vom 23.2.2006, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>523</sup> DokNr. 60709, 9ff (nö.): E-Mail an Kamlage vom 9.3.2002, TgB Beilage 1 StA Wien 617 St 1/17z

<sup>524</sup> 101/KOMM XXVI. GP, 6f: Auskunftsperson Seledec

Partei. *Ich empfehle Einladung zur ILA mit Begleitung.*“ Das Kabinettsmitglied im BMLV wird als „*Schlüsselperson*“ bezeichnet und es wird darauf verwiesen, dieser sei „[...] *insbesondere im Bereich der Gegengeschäfte von großer Bedeutung*“ und als steirischer FPÖ-Gemeindefunktionär ein „*keyopener*“ in wichtigsten Bereichen; empfohlen wird eine Kontaktaufnahme und eine „*Voll-Einladung*“ zur ILA. Die Einladung müsse allerdings auf privater Basis ausgesprochen werden, „*da er dienstlich klarerweise zu diesem Zeitpunkt sich nicht offen deklarieren darf.*“ Der Leiter der Wirtschaftsredaktion sei Leiter der Sendung *Euro Austria*, der wichtigsten Wirtschaftssendung des ORF, und meinungsbildend in seiner Funktion als Wirtschaftssprecher des ORF. Empfohlen werde eine Voll-Einladung zur ILA mit Gattin, die Leiterin der innenpolitisch wichtigen Sendung *Report* sei.<sup>525</sup>

Der unbekannt gebliebene Verfasser des E-Mails endet mit dem Hinweis, dass er die Liste nach reiflicher Überlegung zusammengestellt habe und dringend empfehle, bisher nicht angesprochene Personen „[...] *in ihre Betreuung zu übernehmen.*“ Zum Ende gibt der Verfasser bekannt, dass er „[...] *mit großem Optimismus in die Zukunft [...]*“ sehe und verbleibt „*Mit herzlichen Grüßen*“, ohne jedoch seinen Namen einzusetzen.<sup>526</sup>

Dieses E-Mail wurde vom Computer einer Sekretärin der Redaktion „*Aktueller Dienst Fernsehen*“ abgeschickt. Die Sekretärin bestreitet, den Text verfasst zu haben, und war offenkundig auch nicht dessen Verfasserin. Sie gab vor dem Ausschuss an, dass es denkbar sei, dass irgendein Redakteur ihr dieses E-Mail diktiert habe, schloss aber jedenfalls aus, dass es ein Außenstehender gewesen sein könnte. Nur sie habe Zugang zu ihrem E-Mail-Account, niemand sonst kenne ihr Passwort.<sup>527</sup>

Ein zweites E-Mail wurde am 27.3.2002 ebenfalls aus dem ORF an Kamlage geschickt, der es kurz darauf an Aldag weiterleitete. Es geht dabei ebenfalls um eine Voll-Einladung mit Begleitung zur ILA für Claudia R. aus der Redaktion der *Zeit im Bild*, mit folgender Begründung:

„*Frau Claudia R\*\*\* ist unserem ‚Club‘ beigetreten und wird sich mit der Thematik fachkundig beschäftigen. Sie steht auch in einem besonderen Naheverhältnis zu Verteidigungsminister Herbert Scheibner.*“<sup>528</sup> Wiederum endet das E-Mail „*Mit herzlichen Grüßen*“, aber ohne näheren Hinweis auf den Autor. Aldag vermerkt handschriftlich: „*ILA Voll E. mit Begleitung!*“ Dieses E-Mail wurde vom E-Mail-Account einer – anderen – Redaktionssekretärin des *Aktuellen Dienstes Fernsehen* abgesetzt.<sup>529</sup> Scheibner bestritt bei seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss ein solches Naheverhältnis.<sup>530</sup>

<sup>525</sup> DokNr. 60709, 9ff (nö.): E-Mail an Kamlage vom 9.3.2002, TgB Beilage 1 StA Wien 617 St 1/17z

<sup>526</sup> aaO., 12f (nö.): E-Mail Claudia G. an Bergner vom 9.3.2002, TgB Beilage 1 27.2.2017 StA Wien 617 St 1/17z

<sup>527</sup> 147/KOMM XXVI. GP, 4f, 11: Auskunftsperson G.

<sup>528</sup> DokNr. 60709, 16 (nö.): E-Mail G. an Kamlage vom 27.3.2002, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>529</sup> 147/KOMM XXVI. GP, 5: Auskunftsperson G.

<sup>530</sup> 248/KOMM XXVI. GP, 12: Auskunftsperson Scheibner

Aus der Rechnung 005/2003 von Erhard Steininger, „Bofors Verbindungsbüro für Österreich“ an EADS, zu Händen Uwe Kamlage, vom 22.1.2003 geht eine aus der Öffentlichkeitsarbeit im ORF hergeleitete Honorarforderung hervor. Unter der Bezeichnung: „*Werbliche Betreuung Eurofighter Kampagne f.d. österr. Bundesheer*“ wird Folgendes in Rechnung gestellt:

„Für [...] Januar bis Dezember 2002 [...] erlauben wir uns wie folgt in Rechnung zu stellen  
*Öffentlichkeitsarbeit mit dem ORF*

*Gespräche und Veranstaltungen mit den Redakteuren und Sendungsgestaltern zwecks Produktion und Sendung von Reportagen über EADS, EUROFIGHTER und OFFSET, Ausstrahlung in Sendungen wie z.B. Zeit im Bild, Report, Euro, Am Schauplatz, Modern Times, Thema, etc.*

*Honorar laut Vereinbarung € 1.000.000.--*<sup>531</sup>

Die leistungsadäquate Angemessenheit dieser Rechnung kann nicht festgestellt werden.

EADS sah offenbar Aufklärungsbedarf, denn Steininger richtete am 19.2.2003 ein weiteres Schreiben mit folgendem Text an EADS: „*Ergänzend zu unserer Rechnung [...] übersenden wir Ihnen als Leistungsnachweis einen Computerausdruck des ORF in dem alle Projektbezogenen Sendungen bis einschließlich 4. Feb. 2003 dokumentiert sind.*

*Festhalten möchten wir noch, dass im Hinblick auf das von uns forcierte Produkt kein einziger negativer Kommentar ausgestrahlt wurde. Wir würden nun um die Regelung unserer Rechnung ersuchen [...]*“<sup>532</sup>

Den an EADS übermittelten Tätigkeitsberichten Steiningers sind von Februar 2002 bis September 2004 regelmäßig Einträge wie „*Laufender Kontakt mit ORF*“, „*Gespräche mit ORF wg. weiterer EF Sendungen*“ oder „*Gespräche mit ORF*“ zu entnehmen.<sup>533</sup> Auch im Kalender von Alfred Plattner sowie in seinen Tätigkeitsberichten sind, beginnend mit Dezember 2003 bis Juli 2007, regelmäßig Besprechungen im ORF beziehungsweise „*Laufende Gespräche mit ORF*“ festgehalten. Am 16.2.2004<sup>534</sup>, 3.12.2004<sup>535</sup> sowie 27.7.2007<sup>536</sup> sind Treffen mit Seledec in Plattners Kalender eingetragen.

Ein namentlich nicht gezeichnetes Medienkonzept mit dem handschriftlichen Datum 29.1.2003 ist ebenfalls im Zuge einer Hausdurchsuchung bei EADS im Jahr 2013 sichergestellt worden. In diesem wird die systematische Beeinflussung der Berichterstattung des ORF empfohlen, um eine „*Veränderung im Meinungsklima*“ zugunsten der Eurofighter zu erreichen. Das Konzept schlägt unter anderem vor,

<sup>531</sup> DokNr. 63385, 23 (nö.): Rechnung 005/2003 von Steininger an EADS vom 22.1.2003, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>532</sup> DokNr. 62566, 3 (nö.): Schreiben Steininger an EADS vom 19.2.2003, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>533</sup> vgl. DokNr. 62273, 88 bis 140 (nö.): gesammelte Tätigkeitsnachweise Steininger an EADS für Zeitraum Jänner 2002 bis Oktober 2004, DVD zu ON 687 StA Wien 604 St 6/11f

<sup>534</sup> DokNr. 63342, 4 (nö.): Kalender Plattner Februar 2004, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>535</sup> DokNr. 62278, 162 (nö.): Kalenderauszug Plattner Dezember 2004, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>536</sup> aaO., 205 (nö.): Kalenderauszug Plattner Juli 2007, StA Wien 604 St 6/11f



den Relaunch der damaligen Vorabendsendung „*Willkommen Österreich*“ zu nutzen: „*Willkommen Österreich*‘ ist dramatisch unterfinanziert. Jede Art von Produktionskostenzuschuss – sowohl die Geld- als auch die Sachleistung wird zur gewünschten Berichterstattung führen“<sup>537</sup>, „[...] damit ein Problembewusstsein in den Zielgruppen erzeugt wird, die dem Projekt Typhoon mit der größten Ablehnung gegenüberstehen – den Frauen und den Pensionisten.“<sup>538</sup> Als klares Ziel wird eine Änderung im Meinungsklima angestrebt, denn: „*Derzeit* ‚will die Mehrheit der Österreicher keine Kampfflugzeuge‘ [...].“ Aber: „*Wenn die Arbeit der Luftabteilung via* ‚*Willkommen Österreich*‘ regelmäßig ins Wohnzimmer der Österreicherinnen und Österreicher gebracht wird, fällt das Argument ‚zu was brauchen wir das‘ weg. Gelingt das, könnten die anderen Gegenargumente in einem Dominoeffekt wegfallen [...].“<sup>539</sup> „*Die beim Informationsdirektor des ORF, [...], geleistete Lobbying-Arbeit war erfolgreich, er steht dem Projekt prinzipiell positiv gegenüber. Neben dem Zentralen Chefredakteur Walter Seledec gibt es auf der Ebene Abteilungsleiter [...] engagierte Ansprechpartner, die die Umsetzung erfolgreich unterstützen werden.*“<sup>540</sup>

Laut einer vom ORF durchgeführten Untersuchung war die Urheberschaft des Papiers ebenso wenig nachvollziehbar wie die Urheberschaft der oben genannten E-Mails.<sup>541</sup> Es gibt keine Hinweise auf Produktionskostenzuschüsse für *Willkommen Österreich* durch EADS. Laut Journalistenrecherche schaltete EADS zwischen April und Juni 2002 klassische Werbung mit einem Gesamtvolumen von 462.000 Euro.<sup>542</sup> Gernot Rumpold schätzte in seiner Befragung durch den Ausschuss, dass die Werbeschaltung für den Eurofighter zwischen 700.000 und 800.000 Euro gekostet hat.<sup>543</sup>

Walter Seledec war ab 1979 beim ORF beschäftigt. Ab 1986 war er Chef vom Dienst in der ZIB-Redaktion, und ab Mai 2002 zentraler Chefredakteur in der ORF-Generalintendanz. Als Milizoffizier, zuletzt im Rang eines Brigadiers, war er der sachverständige Redakteur und Ansprechpartner für alle sicherheitspolitischen und militärischen Themen und Angelegenheiten. Seledec hat aus seiner seit 1968 bestehenden Mitgliedschaft in der Freiheitlichen Partei nie ein Hehl gemacht. Er bestätigte bei seiner Befragung vor dem Ausschuss, damals einer der leitenden Redakteure der „*Zeit im Bild*“ gewesen zu sein, jedoch nicht direkter Chef jener Sekretärin, von deren E-Mail-Account das erste oben genannte E-Mail abgesetzt worden ist. Er sei nicht der Verfasser dieses Einladungs-mails gewesen und habe auch sonst keine Erinnerung an die ihm vorgehaltenen Vorkommnisse. Bei der ILA 2003 in Berlin sei er sicher gewesen, er glaube in Form einer vom ORF finanzierten Dienstreise, könne sich aber letztlich nicht definitiv erinnern, wer tatsächlich für die Kosten der Reise aufgekomen sei. Kontakte zu

<sup>537</sup> DokNr. 62273, 28 (nö.): Medienkonzept zur Einflussnahme auf den ORF, DVD zu ON 687 StA Wien 604 St 6/11f

<sup>538</sup> aaO., 27

<sup>539</sup> aaO.

<sup>540</sup> aaO., 27f

<sup>541</sup> 147/KOMM XXVI. GP, 4, 8: Auskunftsperson G.

<sup>542</sup> „Profil“ Nr. 10/2017 vom 6.3.2017, 38ff: „Willkommensgeschenke“ von Michael Nikbakhsh

<sup>543</sup> 102/KOMM XXVI. GP, 13: Auskunftsperson Gernot Rumpold

Rüstungslobbyisten hätten für ihn zur täglichen Arbeit gehört.<sup>544</sup> Seine Autorenschaft der beiden E-Mails kann nicht festgestellt werden.

### 13.3 *PR und mehr*

#### 13.3.1 *Romana Maria Schmidt*

Romana Maria Schmidt ist eine ehemalige FPÖ-Mitarbeiterin. Sie war ab dem Jahr 1992 Mitarbeiterin bei Jörg Haider, bei Susanne Riess-Passer, bei Sozialministerin Dr. Elisabeth Sickl und bei Verkehrsministerin Monika Forstinger. Aufgrund ihrer parlamentarischen Arbeit war sie mit Herbert Scheibner, dem damaligen Abgeordneten und Klubobmann der FPÖ, bekannt.<sup>545</sup> Am 23.10.2000 meldete Romana Maria Schmidt das nicht protokollierte Einzelunternehmen *PR und mehr* an.<sup>546</sup> Romana Maria Schmidt lernte nach ihren Angaben Alfred Plattner 2002 auf einer Veranstaltung kennen, weil ihr damaliger Lebensgefährte Josef Eltantawi ihn vorstellte. Bei dieser Veranstaltung erfuhr Plattner durch Eltantawi von Schmidts früherer Tätigkeit im Parlament.<sup>547</sup> Plattner und Eltantawi besprachen daraufhin, dass ein Bedarf an Dienstleistungen bestehe. Eltantawi hielt daher den Kontakt zu Plattner aufrecht und traf ihn mehrmals.<sup>548</sup> Im November 2002 gab es in den Wiener Räumlichkeiten von EADS ein Treffen mit Wolfgang Aldag und Stefan Moser, beide von EADS, bei dem Romana Maria Schmidt die von ihr ausgewählten Experten – darunter Volker Knestel – und ihr Konzept zur Stimmungsverbesserung hinsichtlich des Ankaufs der Abfangjäger bei bestimmten Zielgruppen, zum Beispiel Frauen, Senioren und Jugend, vorstellte.<sup>549</sup> Nach einem Bericht der Soko Hermes war der Mitarbeiter Knestel Fachreferent für Klein- und Mittelbetriebe beim „*Ring Freiheitlicher Wirtschaftstreibender*“ und kandidierte bei der EU-Wahl 2014 für die FPÖ.<sup>550</sup>

Romana Maria Schmidt für *PR und mehr*, und Alfred Plattner als wirtschaftlich Berechtigter der *P & P Consulting GesbR* (später GmbH) schlossen in der Folge eine Vereinbarung über Unterstützungsleistungen für die *P & P Consulting GesbR*. Nach Angabe von Plattner musste sein Unternehmen wegen seiner Beziehung zu EADS zwischengeschaltet werden. Vereinbart wurde eine monatliche Zahlung von 20.000 Euro an *PR und mehr*, beginnend mit 1.11.2002, jeweils zum 20. des Monats. Weiters sah die Vereinbarung bei erfolgreichem Abschluss des Projekts (Unterschriftsleistung des BMLV zur Anschaffung der Eurofighter) ein Erfolgshonorar von 0,04 Prozent des

<sup>544</sup> 101/KOMM XXVI. GP, 5f: Auskunftsperson Seledec

<sup>545</sup> 423/KOMM XXV. GP, 5: Auskunftsperson Romana Schmidt

<sup>546</sup> DokNr. 56553, 5 (nö.): Gewerbeschein Romana Schmidt, StA Wien 604 St 5/12k

<sup>547</sup> DokNr. 52799, 24 (nö.): BV Romana Schmidt im Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 5.8.2015, StA Wien 604 St 1/14z,

<sup>548</sup> 423/KOMM XXV. GP, 7: Auskunftsperson Romana Schmidt

<sup>549</sup> DokNr. 52799, 24 (nö.): BV Romana Schmidt im Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 5.8.2015, StA Wien 604 St 1/14z,

<sup>550</sup> DokNr. 52788, 4 (nö.): Anlassbericht des BK/Soko Hermes vom 7.5.2014, StA Wien 604 St 1/14z

Anschaffungswertes der Eurofighter Abfangjäger vor. Die erste Honorarnote über die vereinbarte monatliche Zahlung ist mit 8.12.2002 datiert.<sup>551</sup>

Romana Maria Schmidt war klar, dass der tatsächliche Auftraggeber, mit dem Plattner einen Konsumentenvertrag hatte, EADS war. Nach Ansicht von Schmidt war es EADS aufgrund konzerninterner Richtlinien nicht möglich, den Vertrag direkt mit ihrem Einzelunternehmen zu schließen.<sup>552</sup>

Die Arbeit von *PR und mehr* habe darin bestanden, zu analysieren und Argumentationen vorzubereiten. Das Team habe sich überlegt, wie man die einzelnen Zielgruppen erreichen könne; es wurde jedoch keine Öffentlichkeitsarbeit geleistet. Die Leistungen seien mit einem monatlichen Honorar abgegolten worden.<sup>553</sup>

Nach Zustandekommen des Eurofighter-Ankaufs erhielt die Agentur PR und mehr in der Zeit von 15.11.2004 bis 14.1.2010 in mehreren Teilzahlungen ein Erfolgshonorar von insgesamt 878.521,68 Euro von der P & P Consulting ausbezahlt. Dieses Erfolgshonorar habe nichts mit der geleisteten Arbeit zu tun gehabt, sondern mit der Tatsache, dass EADS den Auftrag bekommen habe.<sup>554</sup> Eltantawi erhielt von Romana Maria Schmidt von den ihrer Agentur zugeflossenen Geldern 365.706,16 Euro und 85.000 Euro zuzüglich 20 Prozent Umsatzsteuer. Die übrigen Mitarbeiter erhielten für ihre Tätigkeit in der Zeit von Anfang 2003 bis Anfang 2009 zwischen 22.000 Euro und 33.000 Euro.<sup>555</sup>

Nach Angaben von Romana Maria Schmidt vor dem zweiten Eurofighter-Untersuchungsausschuss umfassten die Arbeitsunterlagen ihrer Agentur insgesamt neun Ordner.<sup>556</sup> Bei der durchgeführten Hausdurchsuchung wurden sieben Ordner betreffend *P & P Consulting Reporting* aufgefunden. Die Ordner waren wie folgt bezeichnet: 1. *Industrie II*, 2. *Recherche APA und OTS*, 3. *Argumentation, Konzeptionen, Fachinfo*, 4. *Ingenieurwissenschaft*, 5. *Projektverlauf, Medienberichte Nov.02 – Feb.04*, 6. *Venture Capital, Industrie*, 7. *Bundesregierung; Parlament, BMLV + Bundesheer*.<sup>557</sup>

---

<sup>551</sup> DokNr. 52799, 15f, 34 (nö.): Vereinbarung zwischen PR und mehr einer- sowie Plattner andererseits und erste Honorarnote vom 8.12.2002 im Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 5.8.2015, StA Wien 604 St 1/14z

<sup>552</sup> 423/KOMM XXV. GP, 9: Auskunftsperson Romana Schmidt

<sup>553</sup> aaO., 112

<sup>554</sup> aaO., 11

<sup>555</sup> DokNr. 52799, 4ff (nö.): Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 5.8.2015, StA Wien 604 St 1/14z

<sup>556</sup> 423/KOMM XXV. GP, 12: Auskunftsperson Romana Schmidt

<sup>557</sup> DokNr. 52799, 10ff (nö.): Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 5.8.2015, StA Wien 604 St 1/14z

Mangels stichhaltiger Beweise können keine Feststellungen dahingehend getroffen werden, dass Teile der Honorare an Herbert Scheibner, die FPÖ oder sonstige Entscheidungsträger oder Beamte weitergeleitet worden wären.

### 13.3.2 Josef Eltantawi

Josef Eltantawi war der Lebensgefährte von Romana Maria Schmid und maßgeblich am Zustandekommen der beschriebenen Vereinbarung beteiligt.<sup>558</sup> Er galt als Vertrauensmann von Herbert Scheibner<sup>559</sup> – Bundesminister für Landesverteidigung während der Eurofighter-Typenentscheidung – und war Nachfolger von Scheibner als Obmann des *Ring Freiheitlicher Jugend Österreich*. Nach eigenen Angaben war Eltantawi seit 2003 unter anderem Bereichsleiter für Strategieentwicklung in der Industrie und Mitglied des Infrastrukturausschusses der Industriellenvereinigung. Von 2004 bis 2013 war Eltantawi *Director Strategic Development* der *Kapsch AG*. Seit 2004 war er im Aufsichtsrat des *Special Offset Projects Lakeside Park*.<sup>560</sup> EADS hat über eine von ihr beherrschte Stiftung (*Scientific Research & Development Ltd.*) 4 Mio. Euro. an die *Lakeside Technologie-Privatstiftung* bezahlt. Stiftungszweck war die Förderung der Technologieentwicklung, insbesondere im Rahmen des Konzepts *Lakeside Park*.<sup>561</sup>

Seit 2013 ist Eltantawi selbstständiger Unternehmer.<sup>562</sup>

### 13.4 100 % Communications/Gernot Rumpold/Erika Daniel

Die *100 % Communications PR-Agentur GmbH* wurde am 23.6.2001 unter der Firmenbuchnummer 209615g mit Sitz in Wien errichtet. Gernot Rumpold war gemeinsam mit seiner damaligen Frau Erika Daniel (vormals Erika Rumpold) von 23.6.2001 bis 3.10.2012 Geschäftsführer und Gesellschafter, ab 3.10.2012 war seine damalige Frau alleinige Geschäftsführerin. Ab 23.6.2010 wurden beide als Gesellschafter gelöscht, und die Firma *Rockbury Holdings Ltd* mit Sitz in Zypern übernahm mit einer Stammeinlage von 35.000 Euro diese Funktion. Gernot Rumpold soll Teilhaber der *Rockbury Holdings Ltd*. sein.<sup>563</sup>

Der Karriereweg von Gernot Rumpold war maßgeblich mit der FPÖ und der Person Jörg Haider verbunden. Seine politische Karriere begann 1982 als Organisationsreferent, von 1984 bis 1986 war er

---

<sup>558</sup> 423/KOMM XXV. GP, 7: Auskunftsperson Romana Schmidt

<sup>559</sup> DokNr. 53040, 5 (nö.): Bericht der StA Wien zu AZ 8 OStA 34/16x vom 27.7.2016

<sup>560</sup> <https://www.alpbach.org/de/person/josef-eltantawi/>

<sup>561</sup> DokNr. 60494,79f (nö.): Sachverhaltsdarstellung der Republik Österreich gegen EF, EADS u.A., StA Wien 604 St 1/17z

<sup>562</sup> DokNr. 52799, 3 (nö.): Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 5.8.2015, StA Wien 604 St 1/14z

<sup>563</sup> DokNr. 52720, 2 (nö.): Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 20.2.2015, StA Wien 604 St 5/12k

Landesgeschäftsführer der FPÖ Kärnten, 1986 wurde er persönlicher Referent von Haider. Von 1990 bis 1996 war Rumpold zudem Bundesgeschäftsführer der FPÖ, wobei er auch maßgeblich an der Gestaltung von einer Vielzahl an Wahlkämpfen mitwirkte.<sup>564</sup>

Gegen das ehemalige Ehepaar Rumpold wurde mehrmals der Verdacht erhoben, dass es über die Werbeagentur *100 % Communications* politische Entscheidungsträger dahingehend zu beeinflussen suchte, dass zugunsten Eurofighter entschieden werde. Maßgebliche Grundlage dieser Verdachtslage war deren Tätigkeit für EADS im Jahr 2002. Diese wurde über einen Vertrag mit dem Lobbyisten Erhard Steininger abgewickelt. Die direkte Zusammenarbeit erfolgte vor allem mit dem EADS-Mitarbeiter Klaus-Dieter Bergner, der für das politische Lobbying von EADS in Österreich verantwortlich war. Ebenso Grund für diese Vermutung war die politische Vergangenheit von Gernot Rumpold bei der FPÖ.

Zu diesen Vorwürfen erläuterte Rumpold bereits vor dem ersten Eurofighter-Untersuchungsausschuss im Jahr 2007, dass es zur Gründung der *100 % Communications* gekommen sei, weil er ein Unternehmen haben wollte, das losgelöst von der Politik agieren konnte. Sein erstes Medienunternehmen, *Media Connection*, war zur Abwicklung der FPÖ-Wahlkämpfe gegründet worden und konnte somit nicht als unabhängig angesehen werden. Die Idee zur Gründung der *100 % Communications* habe auch mit der Beschaffung der Luftraumüberwachungsflugzeuge zu tun gehabt. Rumpold habe schnell Kontakt zu Saab herstellen können. Erst nachdem Steininger auf die Rumpolds zugekommen sei, habe man sich entschieden, den mündlichen Vertrag mit Saab einvernehmlich aufzulösen, um für Eurofighter zu werben.<sup>565</sup>

Am 3.1.2002 trafen sich FPÖ Politiker in Brüssel mit EADS-Mitarbeitern; im Zuge dieses Treffens wurde die *100 % Communications* vorgestellt.<sup>566</sup> Am 14.1.2002 traf sich der Generalsekretär der FPÖ, Peter Sichrovsky, mit Vertretern von EADS, denen er von einem Treffen mit Jörg Haider und Karl-Heinz Grasser berichtete. Rumpold und seine Agentur waren dabei eines der Gesprächsthemen. Neben seiner damaligen Telefonnummer sind auf einem handschriftlichen Notizzettel auch 2 Mio. Euro Werbebudget vermerkt.<sup>567</sup> Nach diesem Gespräch beauftragte Steininger die Agentur. In einem internen Papier von EADS mit dem Titel *Kurzstatus EF 2000 Österreich* werden die Ergebnisse dieses Treffens zusammengefasst und es wird ausgeführt, dass die von Sichrovsky vorgeschlagene Agentur circa 2 Mio. Euro kosten werde.<sup>568</sup>

---

<sup>564</sup> aaO., 1f (nö.): Zusammenfassung politische Karriere Gernot Rumpold, 41. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes, StA Wien 604 St 5/12k

<sup>565</sup> 59/KOMM XXIII. GP, 127ff sowie 131ff: Auskunftsperson Gernot Rumpold

<sup>566</sup> DokNr. 52720, 3 und 28 (nö.): 41. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes, StA Wien 604 St 5/12k

<sup>567</sup> DokNr. 62296, 96f (nö.): Handschriftliche Notizen über ein Treffen von FPÖ-Politikern am 12. und 13.1.2002, Beilage zu Clifford Chance Interview Aloysius Rauen, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>568</sup> DokNr. 52720, 29 (nö.): Kurzstatus EF 2000 Österreich vom 15.1.2002, 41. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes, StA Wien 604 St 5/12k

Am 12.2.2002 präsentierte die Werbeagentur in Ottobrunn ihr Konzept. Für die Tätigkeiten der *100 % Communications* sollte ein Zusatzbudget beantragt werden, welches laut handschriftlicher Notiz mit zusätzlichen 3 Mio. Euro veranschlagt wurde.<sup>569</sup> Am 8.7.2002 folgte eine weitere Präsentation des damaligen Ehepaars Rumpold und von Steininger über geplante Werbemaßnahmen in Österreich. Laut handschriftlicher Notiz fiel die Letztentscheidung Aloysius Rauen zu.<sup>570</sup>

Die Agentur setzte umfangreiche Maßnahmen. Einerseits wurde klassische Werbeaktivität betrieben, andererseits wurde die Kontaktvermittlung zu Politikern und sonstigen einflussreichen Personen gefördert.<sup>571</sup> Auch dürfte die Kontaktherstellung zu den österreichischen Landeshauptleuten sehr erfolgreich verlaufen sein. So drückte Klaus-Dieter Bergner in seinem Schreiben vom 15.8.2002 an Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer seine Bestürzung über die Hochwasserkatastrophe aus und bat um einen Termin, „um von Ihnen persönlich zu erfahren wo wir im Rahmen unserer Möglichkeiten Ihrem Land hilfreich zur Seite stehen können.“ Als österreichisches Beratungsbüro wurde die PR-Agentur *100 % Communications* angegeben.<sup>572</sup>

Besonders eine Pressekonferenz am 17.7.2002 sorgte für mediales Aufsehen, da diese durch die Agentur mit einem Betrag von 96.000 Euro abgerechnet wurde.<sup>573</sup> In seiner Befragung durch den Untersuchungsausschuss bezeichnete Rumpold diese als „Berühmte Rechnung!“, wobei auch hinter diesem Betrag eine Vielzahl von Leistungen gestanden seien. So hätten nicht nur ganze Rückwände angefertigt werden müssen, sondern auch die ganze Technik und Rednerpulte, die dann in weiterer Folge auch durch die Bundesländer „gewandert“ seien.<sup>574</sup> Aus den Unterlagen des Untersuchungsausschusses zeigt sich, dass Erika und Gernot Rumpold für diese Pressekonferenz ursprünglich 200.000 Euro verlangt hatten. Wolfdietrich Hoeveler von EADS versuchte die Kosten zu reduzieren und schrieb am 12.7.2002 an Erika Daniel (damals Rumpold), sie müsse für die kommenden Werbemaßnahmen mit 100.000 anstatt 200.000 Euro auskommen. In diesem E-Mail schätzte er selbst die Kosten für den Sachaufwand mit lediglich 25.000 Euro ein. Der Versuch einer weiteren Kostenreduktion seitens EADS schlug fehl.<sup>575</sup>

In einem E-Mail vom 3.11.2006 von Wolfgang Aldag an Johann Heitzmann wurden die durchgeführten

---

<sup>569</sup> DokNr. 52720, 55 (nö.): Aktennotiz über die Präsentation von 100% Communications für EADS, 41.

Zwischenbericht des BK/Soko Hermes, StA Wien 604 St 5/12k

<sup>570</sup> aaO., 65 (nö.): Aktennotiz von EADS über die Fortführung der Medienarbeit durch 100 % Communications am 8.7.2002, 41. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes, StA Wien 604 St 5/12k

<sup>571</sup> 186/KOMM XXVI. GP; 5f: Auskunftsperson Erika Daniel

<sup>572</sup> DokNr. 52720, 115 (nö.): Brief von Bergner an LH Pühringer vom 15.8.2002, 41. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes, StA Wien 604 St 5/12k

<sup>573</sup> DokNr. 62273, 264 (nö.): Rechnung Nr. 2002/010 vom 29.7.2002, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>574</sup> 102/KOMM XXVI. GP, 13f: Auskunftsperson Gernot Rumpold

<sup>575</sup> DokNr. 61732, 10 sowie 25f (nö.): ZV Hoeveler durch das Kriminalfachdezernat 7 München vom 4.12.2013; E-Mail von Hoeveler an Erika Daniel [damals Rumpold] zur Kosteneindämmung der Pressekonferenz, StA Wien 604 St 6/11f

Werbemaßnahmen von 100 % Communications aufgelistet: „[...] Erstellung eines Werbespots (Dreharbeiten in Manching), ORF Werbekampagne EF/EADS im Fernsehen (ca.35 Spots zur Primetime als letzter Spot von den Abendnachrichten!), Kamingespräche-Podiumsdiskussionen, Advetorialkonzepte und Redaktionelle Erstellung, Veröffentlichung der Advetorials in allen Tageszeitungen (alles natürlich mehrmals), Stories, Artikel und Veröffentlichung in Magazinen (alles natürlich mehrmals), Preisausschreiben (100 Karten Formel 1 Zeltweg) in der Kronen Zeitung, Pressekonferenzen, Einzel- als auch Gruppengespräche mit wichtigen Journalisten, Organisation und Roadshows durch einzelne Bundesländer zu wichtigen Industriellen und LandesWKÖ's (medienträftig), Design, Layout und Produktion von Printwerbematerial, Bereitstellung von Personal bei Events (Pressekonferenzen, Medienveranstaltungen, Treffen hochrangiger Wirtschaftsvertreter), Beratung und Produktion von Flyers bei der Hochwasser Katastrophe als Einlage in den Magazinen bzw. Einschaltungen in den Zeitungen, Verschiedenes.“<sup>576</sup> EADS rief die „Produkte“ von 100 % Communications paketweise ab und verrechnete dabei immer über Steininger.

Die gesammelten Rechnungen von 100 % Communications an Erhard Steininger ergeben mit Rechnungsdaten von 27.3.2002 bis 18.12.2002 einen Nettobetrag von 6.562.601,07 Euro. Laut den auf den meisten Rechnungen befindlichen Vermerken wurden die geforderten Beträge bezahlt.<sup>577</sup> Insgesamt zahlte EADS 6.890.730,77 Euro, da Steininger für die Weiterreichung der Rechnungen an EADS eine fünfprozentige Bearbeitungsgebühr verrechnete. Dies betraf zumindest die Rechnungen 2002 05 05/2 (gesamt 2.158.730,77 Euro), 2002 06 21/01 (gesamt 1.330.000 Euro), 2002 08 18/3 (gesamt 1.785.000 Euro), 2002 08 27/1 (gesamt 567.000 Euro), 2002 11 26/01 (gesamt 651.000 Euro), 003/2003 (gesamt 330.750 Euro), 004/2003 (gesamt 34.125 Euro) und 010/2003 (gesamt 34.125 Euro).<sup>578</sup> Steininger verrechnete insgesamt 328.129,70 Euro für das Weiterleiten der Rechnungen an EADS.

Die geschäftlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten Rumpold und EADS waren nicht friktionsfrei, wie sich etwa aus einem E-Mail Erika Daniel (damals Rumpolds) ergibt, das eine sehr offensive und teilweise aggressive Diktion zeigt. Sie begehrt mehrmals nachdrücklich die Überweisung von Geldern, droht mit dem Abbruch der Geschäftsbeziehungen und bezeichnet des Verhalten von EADS als „Frechheit“, dies vor allem wegen der Vorwürfe von Steininger und Bergner, dass die (damaligen) Ehegatten Rumpold Geld verrechnet hätten, für das nie Leistungen erbracht worden seien.<sup>579</sup>

---

<sup>576</sup> DokNr. 62614, 1f (nö.): E-Mail von Aldag an Heitzmann vom 3.11.2006, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>577</sup> DokNr. 62273, 255 bis 273 (nö.): Rechnungen von 100 % Communications an Bofors/Erhard Steininger, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>578</sup> aaO., 274 bis 281 (nö.): Weitergereichte Rechnungen von 100 % Communications über Erhard Steininger an EADS mit 5 Prozent Bearbeitungsgebühr, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>579</sup> DokNr. 61730, 33 bis 35 (nö.): E-Mail von Gernot Rumpold und Erika Daniel [damals Rumpold] an Steininger und Bergner vom 15.5.2002, Anhang zu ZV Wolfgang Aldag durch das Kriminalfachdezernat 7 München am 3.12.2013, StA Wien 604 St 6/11f

Bei EADS herrschten große Bedenken gegenüber der Zusammenarbeit mit *100 % Communications*. Es wurde nicht nur eine Rufschädigung von EADS wegen der Verbindungen der Ehegatten Rumpold in die Politik befürchtet, sondern es wurden auch mögliche Auswirkungen auf die Reaktionen der ÖVP intern diskutiert. Eine handschriftliche, vermutlich von Hoeveler im Sommer 2002 verfasste Notiz gibt folgende Vorwürfe, die auch auf illegale Parteienfinanzierung hindeuten, gegen die Ehegatten Rumpold wieder:

„Vorwurf Rumpold:

*Unvereinbarkeit*

- *Wahlkampf für FPÖ und EADS*
- *Auftrag in Höhe 2.4 Mio €, illegale Parteienfinanzierung*
- *Kontakte R. zu FPÖ*
- *Folgeaufträge“*

sowie (auszugsweise)

„Kamlage am 1.8.:

- *R. in Öffentlichkeit schadet uns, will ich nicht mehr sehen*
- *Rechnung zu hoch: Revision angedroht;*

*Aldag am 1.8.:*

- *Wir kommen nicht um R. herum*
- *um seine Tätigkeit zu entlohnen, müssen wir ihm PR-Aufträge geben*

*WH:* (Anm.: wohl Wolfdieter Hoeveler)

- *gerade das ist gefährlich; gibt es keine anderen Möglichkeiten?*
- *ÖVP-Leute äugern sehr genau, was wir mit Rumpold machen. Bei Reg. Krise droht da ebenfalls Gefahr“<sup>580</sup>*

Die Zusammenarbeit zwischen der *100% Communications* und EADS wurde im Jahr 2003 beendet.<sup>581</sup> Eine Verwendung von Geldmitteln für Parteienfinanzierung oder für die Weiterleitung an Entscheidungsträger kann nicht festgestellt werden.

### *13.5 Elisabeth Kaufmann-Bruckberger*

Kaufmann-Bruckberger hatte ursprünglich verschiedene politische Funktionen im Bereich des *Rings Freiheitlicher Wirtschaftstreibender* und der FPÖ ausgeübt. Nach ihrem Wechsel zum BZÖ war sie von Juli 2011 bis April 2013 Abgeordnete zum Nationalrat, zuerst für das BZÖ, anschließend ohne

<sup>580</sup> DokNr. 62912, 2 (nö.): Handschriftliche Notizen EADS bezüglich weiteres Vorgehen Rumpold, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>581</sup> 102/KOMM XXVI. GP, 4: Auskunftsperson Rumpold



Klubzugehörigkeit und zuletzt für das Team Stronach. Von 2013 bis 2015 war sie Landesrätin in Niederösterreich. Nach Medienberichten behielt sie nach ihrem Ausschluss aus dem Team Stronach im November 2013 wegen parteischädigendem Verhalten ihr Amt als Landesrätin und gründete mit anderen vormaligen Team-Stronach-Parteikollegen im Landtag das Team NÖ. Am 16.4.2015 trat sie als Landesrätin zurück.<sup>582</sup>

Laut dem von Kurt Kuch verfassten und am 1.3.2007 veröffentlichten „News“-Artikel *„Jede Partei, jeder Minister“* („News“ 09/07) gibt es einen Tonbandmitschnitt zu einem knapp fünfeinhalb Minuten dauernden Telefongespräch zwischen Kaufmann-Bruckberger und dem *„umtriebigen israelischen Informationsbeschaffungsspezialisten“* Chaim S., *„dem eine umfangreiche militärische und nachrichtendienstliche Vita nachgesagt wird und der gerne unter dem Decknamen ‚Charly‘ auftritt.“* Kaufmann-Bruckberger berichtet in dem Telefonat über ein Treffen mit Erika Rumpold (nunmehr: Erika Daniel), in dessen Verlauf über illegale Zahlungen an Politiker im Zusammenhang mit dem Eurofighter-Kauf gesprochen worden sein soll. Kaufmann-Bruckberger habe auf die Frage, ob Rumpold zu ihr gesagt habe, dass *„alle Leute wie der Finanzminister ihren Anteil erhalten hätten, geantwortet: „Jede Partei, jeder Minister.“* Auf die spätere, weitere Nachfrage von Chaim S., ob sich Rumpold sicher gewesen sei, dass alle kassiert hätten, antwortete Kaufmann-Bruckberger laut Bericht mit *„Ja. Von ihr und von EADS.“* Weiters soll laut diesem News-Bericht neben einem gewissen Boris auch Peter Sichrovsky am Zustandekommen des Deals beteiligt gewesen sein. Auf die Frage von Chaim S. *„Also wie und was zu bezahlen ist?“*, soll Kaufmann-Bruckberger geantwortet haben: *„Ja.“* Bezahlt worden sei *„cash“*, also *„bar auf die Hand“*.

Das Treffen zwischen Erika Rumpold und Kaufmann-Bruckberger habe laut „News“ im Wiener Café Mozart stattgefunden. Kaufmann-Bruckberger sei bei dem Treffen *„verkabelt“* gewesen. Die Aufzeichnung sei nicht verwertbar gewesen, weil sich das Mikrofon vermutlich in einer Handtasche befunden habe.

Nach dem Inhalt des Artikels hat sich Kaufmann-Bruckberger den Tonbandmitschnitt angehört und zwar die Stimme von Chaim S., den sie 2003 oder 2004 kennengelernt hatte, identifiziert, aber nicht ihre eigene: *„Ich kann meine Stimme auf diesem Tonbandmitschnitt nicht erkennen. Und ich kann mich auch an ein derartiges Gespräch nicht erinnern.“*<sup>583</sup>

Erika Daniel schloss bereits im ersten Eurofighter-Untersuchungsausschuss aus, dass zwischen ihr und Kaufmann-Bruckberger ein derartiges Gespräch stattgefunden habe.<sup>584</sup> Bei einer weiteren Befragung

<sup>582</sup> [https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20131129\\_OTS0136/team-stronach-organisatorische-veraenderungen-im-team-stronach-noe-bild](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20131129_OTS0136/team-stronach-organisatorische-veraenderungen-im-team-stronach-noe-bild)  
<https://kurier.at/politik/inland/team-stronach-in-noe-landtagsklub-ab-sofort-team-noe-1/38.900.361> und  
<https://www.derstandard.at/story/1392686161085/team-noe-kaempft-um-parteienfoerderung>

<sup>583</sup> DokNr. 33935, 1f (nö.): „News“ 09/07 „Jede Partei, jeder Minister“, im Aktenbestand des BMLV

<sup>584</sup> 58/KOMM XXIII. GP, 55f: Auskunftsperson Erika Daniel [damals Rumpold]

bezeichnete sie den Bericht als „*Schwachsinn*“.<sup>585</sup> Ebenso sagte auch Gernot Rumpold aus.<sup>586</sup> Bei ihrer Befragung vor dem dritten Eurofighter-Untersuchungsausschuss schloss Erika Daniel zu „100 Prozent“ aus, dass sie mit Kaufmann-Bruckberger über die Verteilung von EADS-Geldern an Entscheidungsträger in der österreichischen Bundesregierung gesprochen habe.<sup>587</sup> Gernot Rumpold antwortete im dritten Eurofighter-Untersuchungsausschuss auf Vorhalt des Gesprächsinhalts: „*Das kann ich mir nicht vorstellen. Nein, hundertprozentig nicht!*“<sup>588</sup>

Kaufmann-Bruckberger konnte trotz zweimaliger Ladung zum Sachverhalt nicht befragt werden, da sie sich unter Vorlage ärztlicher Bestätigungen krankheitshalber nicht in der Lage sah, den Ladungen Folge zu leisten.

Laut Aktenvermerk der WKStA vom 11.4.2019 übergab der Leiter der im BMLV eingesetzten Taskforce Eurofighter, Hans Hamberger, im Anschluss an seine Zeugenvernehmung einem anwesenden Oberstaatsanwalt zwei USB-Sticks sowie unter anderem Kopien eines Schecks über 1,5 Mio. Euro ausgestellt auf Elisabeth Kaufmann-Bruckberger, sowie eine Aufstellung des BMLV über Geldtransaktionen. Der USB-Stick sei ihm von Rechtsanwalt Mag. Johannes Zink übergeben worden, über dessen Quelle könne er nichts sagen. Die darauf befindlichen Tonbandmitschnitte seien von Technikern des BMLV mittels Spezialmikrofonen besser hörbar gemacht und transkribiert worden.<sup>589</sup>

Knapp vor Ende der Beweisaufnahme wurden diese Dokumente an den Untersuchungsausschuss weitergeleitet. Es handelt sich um ein Papier der ABN-AMRO Bank (Niederlande), bezeichnet als „*CASHIER'S DRAFT*“ mit dem Datum 14.8.2006 und dem Betrag 1.500.000 Euro, zahlbar an Elisabeth Kaufmann-Bruckberger. Das Papier weist zudem offenbar zwei Unterschriften sowie verschiedene Zahlengruppen und den Vermerk „*VOID AFTER 90 DAYS*“ auf.<sup>590</sup> In einem E-Mail vom 3.4.2006 ersuchte Klaus-Peter Kaindleinberger eine Mitarbeiterin von Walbrook Trustees Ltd. 1,5 Mio. Euro von Columbus an ABN-AMRO zu überweisen, weil diese Bank bessere Zinsen zahle. Diese Überweisung wurde in der Folge am 5.4.2006 durchgeführt.<sup>591</sup>

Ein Konvolut von Tonbandtranskriptionen gibt Gespräche zwischen Chaim S. und Rudolf F. sowie Chaim S. und Kaufmann-Bruckberger wieder. Beide Transkriptionen sind in englischer Sprache verfasst. Im letztgenannten (frei übersetzten) Gespräch bejaht Kaufmann-Bruckberger die Frage, ob „*alle von ihnen dieses Geld bekommen haben, die Minister, jedermann und es war direkt von EADS*“

---

<sup>585</sup> 65/KOMM XXIII. GP, 75f, 83ff, 98 und 111: Auskunftsperson Erika Daniel [damals Rumpold]

<sup>586</sup> 64/KOMM XXIII. GP, 30ff: Auskunftsperson Gernot Rumpold

<sup>587</sup> 186/KOMM XXVI. GP, 10: Auskunftsperson Erika Daniel

<sup>588</sup> 102/KOMM XXVI. GP, 6: Auskunftsperson Gernot Rumpold

<sup>589</sup> DokNr. 96251, 8 (nö.): Teile eines Antrags- und Verfügungsbogens, WKStA 28 St 11/19t

<sup>590</sup> DokNr. 96266, 5 (nö.): *Cashier's Draft* 1.500.000 Euro, WKStA 28 St 11/19t

<sup>591</sup> DokNr. 61452, 140ff (nö.): E-Mail Kaindleinberger vom 3.4.2006 sowie *Payment Request Form*, StA Wien 604 St 6/11f

*oder war es von ihr* (Anm.: Erika Rumpold)? *Etwas Geld kam von ihnen und etwas Geld kam von ihr?*<sup>592</sup> In der weiters vorliegenden Transkription einer Audiospur über ein Gespräch zwischen Erika Daniel (damals Rumpold), Elisabeth Kaufmann-Bruckberger und Gernot Rumpold in deutscher Sprache im Café Mozart finden sich die im vorgenannten „News“-Artikel zitierten Sätze oder Wortgruppen nicht.

Der Untersuchungsausschuss kann nicht feststellen, dass die im „News“-Artikel wiedergegebenen Äußerungen von Kaufmann-Bruckberger über Zahlungen durch EADS an Entscheidungsträger der Wahrheit entsprechen. Ebenso wenig kann festgestellt werden, dass aufgrund des als *Cashier's Draft* bezeichneten Papiers tatsächlich 1,500.000 Euro an Kaufmann-Bruckberger ausbezahlt wurden.

## 14 Berater und Lobbyisten

### 14.1 Erhard P. Steininger

Erhard P. Steininger besuchte die Militärakademie in Wiener Neustadt. Er verfügte daher über gute Kontakte zu Mitarbeitern des BMLV, so auch zu Generalmajor Erich Wolf, Mitglied der Bewertungskommission des BMLV, dessen Trauzeuge er war.

Erhard P. Steininger war auch für den Rüstungskonzern Saab als Berater tätig und hat mit BAE Systems über die Mitarbeit an der Österreich-Kampagne für den JAS39 Gripen verhandelt. Da Saab der Ansicht war, den Auftrag auch ohne seine Hilfe zu erlangen, kam es nicht zur Zusammenarbeit. Es bestand aber in der Folge zwischen Steininger und Saab Einvernehmen darüber, dass Steininger für die EF-Kampagne in Österreich tätig sein dürfe.<sup>593</sup>

Rauen und Steininger kamen im Dezember 2001 mündlich überein, dass Steininger für seine Dienste ein Erfolgshonorar von 1,5 Prozent des Nettoauftragswertes erhalten solle. Dieses Honorar sollte in der Folge zwischen Plattner und Steininger geteilt werden. Erst im April 2002 wurde zwischen Steininger und der EADS ein Unterstützungsvertrag, und am 22.5.2003 ein Beratervertrag abgeschlossen, der für EADS von Manfred Wolff gezeichnet wurde. Gemäß *Appendix 1* zum Beratervertrag betrifft dieser das Projekt „*Abfangjäger Österreich*“, anfängliche Services, Ersatzteile und Logistik („*Abfangjäger Österreich, initial servises [sic], spare parts and logistics*“).<sup>594</sup> Weiters wurde eine undatierte

---

<sup>592</sup> DokNr. 96266, 16 (nö.): Transkription eines Telefonats zwischen Chaim S. und Kaufmann-Bruckberger, WKStA 28 St 11/19t

<sup>593</sup> DokNr. 61767, 521 (nö.): Clifford Chance Bericht vom 16.12.2013, 419, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>594</sup> DokNr. 62843, 1ff (nö.): *Consultant Agreement* EADS/Steininger vom 22.5.2003 samt Anhängen, StA Wien 604 St 6/11f

Nebenabrede abgeschlossen.<sup>595</sup> Da es in der Folge über diese Nebenabrede zwischen den Parteien zum Streit kam, schlossen die Parteien, EADS war diesmal durch Peter Maute vertreten, am 21.12.2009 einen Vergleich über die geltend gemachten Forderungen, aufgrund dessen Steininger rund 5,5 Mio. Euro erhielt. Steininger verzichtete im Gegenzug auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus dem *Consulting Agreement* oder *Side Agreement*. Weiters erklärte Steininger mit Blick auf die *EADS Business Ethics Policy and Rules*, dass er bei seiner Beratertätigkeit für EADS die Regeln der „*OECD Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions vom 17.12.1997* sowie die jeweils gültigen Regeln des Rechts der Republik Österreich beachtet und eingehalten“ habe, und diese auch zukünftig beachten und einhalten werde. Er erklärte insbesondere, dass er die für seine Beratertätigkeit zugesagte Vergütung weder direkt noch über Dritte ganz oder teilweise für Zuwendungen an mit der Beschaffung des Eurofighter Jagdflugzeugs befasste Beamte oder sonstige Amtsträger der Republik Österreich und/oder diesen Beamten/Amtsträgern nahestehenden Personen verwendet habe oder noch verwenden werde.<sup>596</sup>

Einschließlich des Vergleichsbetrags erhielt Steininger von EADS mindestens rund 10.750.000 Euro.<sup>597</sup>

## 14.2 P&P Consulting GmbH

Die *P & P Consulting GmbH* (FN 238195m, HG Wien) hat ihren Sitz in Wien. Sie wurde gemäß Gesellschaftsvertrag am 21.7.2003 gegründet. Alleingeschäftsführer ist seit 14.8.2003 Alfred Plattner. Gesellschafter sind Plattner mit 8.750 Euro (25 Prozent) und eine weitere Person mit 26.250 Euro (75 Prozent) Kapitalanteil.<sup>598</sup>

Im *Consultant Agreement* vom 22.5.2003, abgeschlossen zwischen EADS, vertreten durch Manfred Wolff, und P & P Consulting, vertreten durch Plattner, verpflichtete sich EADS, an P & P Consulting ab 1.1.2002 bis zum Vertragsende monatlich 15.000 Euro sowie ein Erfolgshonorar in Höhe von 0,25 Prozent der Nettoauftragssumme bis zum 30.11.2004 zu leisten. P & P Consulting verpflichtete sich im Gegenzug dazu, EADS bestmöglich durch Maßnahmen wie Lobbying, Public Relations, administrative Tätigkeiten, Marketing, Offset sowie technische und finanzielle Hilfestellungen zu unterstützen.<sup>599</sup>

---

<sup>595</sup> DokNr. 62583, 1ff (nö.): Schreiben des Rechtsvertreters von Steininger vom 13.8.2009 an die Rechtsvertretung von EADS, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>596</sup> DokNr. 62575, 1ff (nö.): Vergleich zwischen EADS und Steininger vom 21.12.2009, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>597</sup> DokNr. 63385, 2ff (nö.): Konvolut von Rechnungen, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>598</sup> DokNr. 60984 (nö.): 1. Zwischenbericht des BK vom 27.5.2011, StA Wien 604 St 6/11f; DokNr. 35270 (nö.): nicht amtlicher Firmenbuchauszug der P & P Consulting GmbH (Stand 5.7.2016), OStA Wien 7 OStA 47/10t

<sup>599</sup> DokNr. 62596 (nö.): *Consultant Agreement* zwischen P & P Consulting und EADS vom 22.5.2003, StA Wien 604 St 6/11f

In einem *Side Agreement*, abgeschlossen zwischen EADS, vertreten durch Pablo de Bergia, und P & P Consulting, vertreten durch Plattner, verpflichtete sich EADS dazu, an P & P Consulting ein weiteres Erfolgshonorar in Höhe von 0,54 Prozent der Nettoauftragssumme zu leisten.<sup>600</sup>

Im *Support Service Agreement* vom 10.9.2004, abgeschlossen zwischen EADS, vertreten unter anderem durch Wolfgang Aldag, und P & P Consulting, vertreten durch Plattner, verpflichtete sich EADS an P & P Consulting ab 1.7.2004 bis zum Vertragsende (31.12.2004) monatlich 9.000 Euro zuzüglich allfälliger Spesen zu leisten. P & P Consulting verpflichtete sich im Gegenzug dazu, das Eurofighter-Österreich-Projekt bestmöglich durch Maßnahmen wie Lobbying, Public Relations, administrative Tätigkeiten, Marketing, Offset sowie technische und finanzielle Hilfestellungen zu unterstützen. Ausdrücklich vereinbart wurde, dass P & P Consulting bei Ausübung der Repräsentationsrechte die nationalen und internationalen Gesetze – insbesondere auch hinsichtlich verbotener Einflussnahme durch Bestechung – beachte und diese nicht breche.<sup>601</sup> In insgesamt drei Anpassungen wurde dieses *Agreement* bis 31.12.2007 verlängert.<sup>602</sup>

Darüber hinaus wurde am 2.11.2006 das *P & P ISS Consultant Agreement* zwischen EADS, vertreten durch Johann Heitzmann, und P & P Consulting, vertreten durch Plattner, abgeschlossen. Darin verpflichtete sich EADS an P & P Consulting ein Erfolgshonorar in Höhe von 5 Prozent der aus den drei Supportverträgen (*ISS for Eurofighter Austria [Aircraft]*, *ISS for Eurofighter Austria [Simulator]*, *Eurofighter Support Center Austria [ESC-A]*) resultierenden Nettoeinkünfte zu leisten. P & P Consulting verpflichtete sich im Gegenzug dazu, das Eurofighter-Österreich-Projekt bestmöglich durch Maßnahmen wie Marketing, Lobbying, Public Relations, administrative Tätigkeiten sowie technische und finanzielle Hilfestellungen zu unterstützen.<sup>603</sup>

Mit dem Vergleich vom 21.12.2009 einigten sich EADS, vertreten durch Peter Maute, und P & P Consulting sowie die *P & P Consulting GmbH*, beide vertreten durch Plattner, auf eine Vergleichszahlung von 2.000.000 Euro von EADS an *P & P Consulter* als Gesamtgläubiger zu Handen von Alfred Plattner. Der ISS-Vertrag vom 2.11.2006 und die daraus resultierenden Ansprüche blieben hierdurch unberührt.<sup>604</sup>

---

<sup>600</sup> DokNr. 62597 (nö.): undatiertes *Side Agreement* zwischen P & P Consulting und EADS, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>601</sup> DokNr. 62598, 1ff (nö.): *Support Service Agreement* vom 10.9.2004 zwischen EADS und P & P Consulting, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>602</sup> DokNr. 62537, 343f (nö.): Schreiben vom 12.12.2006 von EADS an die P & P Consulting, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>603</sup> DokNr. 62601, 1ff (nö.): *ISS Consultant Agreement* zwischen EADS und P & P Consulting vom 2.11.2006, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>604</sup> DokNr. 62602, 1ff (nö.): Vergleich zwischen EADS und P & P Consulting vom 21.12.2009, StA Wien 604 St 6/11f

EADS zahlte aufgrund oben genannter Verträge zwischen Dezember 2002 und Juli 2010 insgesamt 9.597.995,21 Euro an *P & P Consulting*.<sup>605</sup> Plattner erhielt am 9.6.2010 eine Zahlung von 2.000.000 Euro von EADS (Vergleichssumme).<sup>606</sup> Da Plattner diese 2.000.000 Euro in Singapur und nicht in Österreich versteuerte, ist ein Finanzstrafverfahren anhängig.

Eine von EADS beauftragte Rechtsanwaltskanzlei kam in einem mit 22.2.2010 datierten Bericht an den *Compliance Officer* von EADS zum Ergebnis, dass im Zusammenhang mit den Steininger/Plattner *Consultant Agreements* keine Anhaltspunkte für Korruptionshandlungen gefunden worden seien. Zwar sei es im Verlauf der internen Ermittlungen sowohl zu Diskrepanzen (insbesondere bei den Zeugenaussagen) als auch zu anderen Unstimmigkeiten gekommen; letztlich jedoch sei die von Plattner und Steininger geforderte Gesamtvergütung in Höhe von insgesamt 1,54 Prozent der Auftragssumme durchaus marktüblich gewesen. Darüber hinaus habe Pablo de Bergia, welcher die Unterzeichnung der Side Agreements durch seine Person bis zuletzt bestritten habe, im Rahmen einer Befragung in München zumindest bestätigt, dass nach seinem Wissen eine Gesamtvergütung in entsprechender Höhe vereinbart worden sei.<sup>607</sup>

### 14.3 Mag. Karin Keglevich-Lauringer

Mag. Karin Keglevich-Lauringer studierte Betriebswirtschaft und war auf Grundlage eines Beratervertrags mit ihrem Beratungsunternehmen *Special Public Affairs PR-Beratung und Lobbying* (zuerst als Einzelunternehmen, dann als GmbH, nun wieder als Einzelunternehmen) seit 2003 als PR-Beraterin und -Sprecherin für EADS tätig. Sie war mit Aufgaben im Umfeld der Typenentscheidung nicht befasst. Nach ihrem Eindruck war EADS nach der Typenentscheidung nur schwach in Österreich vertreten. Sie sah es daher als ihre Aufgabe, durch Lobbying und Networking Kontakte zu österreichischen Wirtschaftstreibenden und Politikern zu vermitteln, sowie für die Gegengeschäfte zu werben beziehungsweise Projekte und Potenziale zu entwickeln und potenzielle Gegengeschäfte zu bewerten. Weiters sollte sie die Medienlandschaft beobachten und Bericht an EADS/EBD erstatten. Sie erhielt dafür ein monatliches Honorar von 10.000 Euro erhalten.<sup>608</sup> Keglevich-Lauringer wurde EADS von Dipl.-Ing. Walter Stephan (FACC) empfohlen. Ab 2005 war sie auch für EBD tätig. Sie erhielt

---

<sup>605</sup> DokNr. 62551, 105 (nö.): Clifford Chance Bericht vom 16.12.2013, StA Wien 604 St 6/11f DokNr. 62536, 333f (nö.): Übersicht von Zahlungen, die Claus Büchlein (EADS) an Plattner freigab, StA Wien 604 St 6/11f; aaO., 335ff (nö.): Konvolut von Rechnungen der P & P Consulting an EADS, StA Wien 604 St 6/11f; DokNr. 63391 (nö.): Konvolut von Rechnungen der P & P Consulting an EADS, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>606</sup> DokNr. 63382, (nö.): Rechnung vom 20.4.2010 von Plattner an EADS über 2 Mio. Euro (Vergleichssumme), StA Wien 604 St 6/11f

<sup>607</sup> DokNr. 62214, 97 (nö.): Auswertungsvermerk der zu den am 6.11.2012 bei EADS/Cassidian Abt. Compliance sichergestellten Unterlagen der deutschen Ermittlungseinheit Kriminalfachdezernat 7, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>608</sup> 71/KOMM XXVI. GP, 27: Auskunftsperson Keglevich-Lauringer

weder für das Unternehmen, noch persönlich Provisionen, sondern war rein auf Honorarbasis tätig. Sie bezeichnete es als möglich, dass ihr Unternehmen in der Zeit von 2005 bis 2010 insgesamt 430.614 Euro an Honoraren erhielt.<sup>609</sup>

Keglevich-Lauringer vermittelte keine Gegengeschäfte, sie informierte und brachte Interessierte zusammen. Keglevich-Lauringer leitete die 2004 gegründete Technologieplattform, ein Bindeglied zwischen EADS und BMVIT, die sich auf Forschungsprojekte und die Förderung des Technologietransfers konzentrierte. Ihre Mitglieder waren das Austrian Institute of Technology (AIT), das BMVIT, die EBD, EADS, die Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), Joanneum Research und MTU Aero Engines. Es gab insgesamt 17 Sitzungen, in denen circa 30 Projekte behandelt wurden. Eine externe Finanzierung der Plattform erfolgte nicht.<sup>610</sup>

Während die EBD ihre Tätigkeit 2009 einstellte, ist Keglevich-Lauringer mit ihrem Unternehmen weiterhin als externe Beraterin für EF tätig und erhält ein monatliches Honorar von 2.500 Euro.<sup>611</sup>

Keglevich-Lauringer gab an, keine Kenntnisse von Geldflüssen zu Politikern und Beamten zu haben. Ebenso wenig habe sie Wissen darüber, dass Politiker und Beamte in ein Walter Schön zuzurechnendes Haus zu Schiurlauben eingeladen worden seien.<sup>612</sup>

#### *14.4 Dipl.-Ing. Dr. Georg Schmidt/IT Solution GmbH*

Dipl.-Ing. Dr. Georg Schmidt war Militärpilot. Nach seinem Ausscheiden aus dem Bundesheer, das als Zeichen des Protestes gegen den Ankauf von Saab Draken-Flugzeugen im Jahr 1986 erfolgte, arbeitete er in der Privatwirtschaft. Von 2000 bis 2011 war er Gesellschafter und Geschäftsführer der in Wien ansässigen *IT Solution GmbH*. Dieses Unternehmen stellt Softwarekomponenten und -applikationen für die digitale Signatur her.

Er kam mit EADS erstmals 2002 bei einer Luftfahrtschau in Berührung. Später lernte er über Vermittlung von Alfred Plattner auch Klaus-Dieter Bergner kennen. Schmidt, ein begeisterter Anhänger des Eurofighter, leistete nach seinen Angaben unentgeltliche Beraterdienste im Zusammenhang mit dem Ankauf der Eurofighter in der Hoffnung, bei Offsetgeschäften zum Zug zu kommen.<sup>613</sup>

In der E-Mail vom 19.9.2002 teilte Wolfgang Aldag Aloysius Rauen einen Maßnahmenplan mit.

---

<sup>609</sup> aaO., 11

<sup>610</sup> aaO., 3

<sup>611</sup> aaO., 27

<sup>612</sup> aaO., 35

<sup>613</sup> 410/KOMM XXV. GP, 7: Auskunftsperson Georg Schmidt

Nachsatz: „Nach Versenden dieser mail ist der file aus dem Computer hier in Wien gelöscht.“<sup>614</sup> Im mitgesandten Maßnahmenplan findet sich folgendes:<sup>615</sup>

<b>Maßnahme</b>	<b>Zielbereich</b>	<b>Aktion</b>	<b>Wer</b>
<i>Kontaktpflege zur IT-Solution,</i>	<i>IT-Solution, Hr.</i>	<i>Ständige</i>	<i>HH. Aldag/Plattner</i>
<i>Abschluß des</i>	<i>Schmidt, hat direkte</i>	<i>Konsultationen.</i>	
<i>Vorvertrages für mögl.</i>	<i>Kontake und Einfluß</i>	<i>Leitungsvorlage</i>	<i>Herr Kamlage</i>
<i>SW-Beschaffung</i>	<i>auf ÖVP</i>	<i>Vorvertrag/BOMM</i>	
	<i>Macht Einflußnahme</i>	<i>Vorvertrag: 350 T€</i>	<i>Herr Aldag</i>
	<i>Saab z.Zt. so gut wie unmöglich!</i>		

Schmidt bestritt bei seiner Befragung am 15.11.2018, ein Naheverhältnis zur ÖVP oder einer anderen Partei zu haben oder gehabt zu haben.<sup>616</sup> Dennoch hat der Untersuchungsausschuss den Eindruck gewonnen, dass Georg Schmidt sehr gut vernetzt war. Er war nicht nur mit den EADS-Mitarbeitern Plattner, Bergner und Heitzmann sehr gut bekannt, sondern auch in der Lage, im Bereich der Wirtschaftskammer für eine Beförderung zu intervenieren.<sup>617</sup>

Am 25.10.2002 wurde zwischen EADS und der *IT Solution GmbH* ein Vorvertrag über die Lieferung von Software für einen 180-tägigen Probebetrieb abgeschlossen. Am 26.9.2002 wurden 350.000 Euro überwiesen. Dieser Betrag sollte bei Nichtzustandekommen eines Generallizenzvertrages rücküberwiesen werden. Der an sich mit dem Vorvertrag avisierte Generallizenzvertrag kam nicht zustande, jedoch zahlreiche andere Geschäfte.<sup>618</sup> Aus Anlass der Lieferung von Lizenzen für insgesamt 503.500 Euro netto wurde laut EADS-Mail vom 3.4.2007 der Hinweis an die Einkaufsabteilung erteilt, die Verrechnung der im Jahr 2002 erfolgten Vorauszahlung für die entgeltliche Nutzung der Lizenzen sicherzustellen.<sup>619</sup> Schmidt meldete für die *IT Solution* Gegengeschäfte im Gesamtwert von insgesamt rund 1,346 Mio. Euro an, die vom BMWA angerechnet wurden.<sup>620</sup>

Der Sachverständige Dr. Gerd Konezny kam in seinem Gutachten zusammenfassend zum Ergebnis, dass die von *IT Solution* eingereichten Gegengeschäfte tatsächlich abgeschlossen wurden oder zumindest keine Anhaltspunkte existieren, die einen tatsächlich fehlenden Abschluss (scheinbaren Abschluss) nahelegen würden.<sup>621</sup> Jedoch könne die tatsächliche Durchführung der Gegengeschäfte nicht

<sup>614</sup> DokNr. 60289, 17 (nö.): E-Mail vom 19.9.2002 von Aldag an Rauen, StA Wien 604 St 1/18f

<sup>615</sup> aaO., 20 (nö.): Maßnahmen EF-Österreich, StA Wien 604 St 1/18f

<sup>616</sup> 99/KOMM XXVI. GP, 26: Auskunftsperson Georg Schmidt

<sup>617</sup> 410/KOMM XXV. GP, 10, 37: Auskunftsperson Georg Schmidt

<sup>618</sup> DokNr. 60282, 10ff (nö.): ZV Georg Schmidt, StA Wien 604 St 1/18f

<sup>619</sup> DokNr. 63325, 2 (nö.): E-Mail von Dieter S. an Franz S. vom 3.4.2007. Beilage zu ON 789 StA Wien 604 St 6/11f

<sup>620</sup> 410/KOMM XXV. GP, 42: Auskunftsperson Georg Schmidt

<sup>621</sup> DokNr. 64174, 16ff (nö.): Gutachten Konezny (Teil III), StA Wien 604 St 6/11f



oder nicht zweifelsfrei nachvollzogen werden, da die Dokumentation der erbrachten Leistungen durch IT Solution nur mangelhaft erfolgte und überdies in einem Fall – Gegengeschäft Nummer 366 – ein Zahlungsbeleg fehlt.<sup>622</sup> Leistungsnachweise oder Leistungsaufstellungen, die die erbrachten Leistungen nach Art und Umfang belegen, wie sie von IT Solution bei anderen Aufträgen und Rechnungen für gewöhnlich angeschlossen wurden, liegen zu den Gegengeschäften nicht vor.<sup>623</sup>

Schmidt schloss unter Mitwirkung von Alfred Plattner mit Frank Walter Petmecky – wirtschaftlich Berechtigter der *Comco International Business Development LLC* (vormals *Incuco LLC*) durch Beratervertrag vom 10.10.2004 mit Vector verbunden<sup>624</sup> – am 1.2.2010 einen Vertrag über die Beteiligung eines stillen Gesellschafters ab.<sup>625</sup> Der Beteiligungsvertrag lag auch dem Untersuchungsausschuss vor. Parteien desselben waren die *IT Solution GmbH* und die *OCI Industrial Consulting Pte. Ltd.* Letztgenannte trat als stille Gesellschafterin mit einer Einlage von 8 Mio. Euro in die IT Solution ein, fällig mit 1 Mio. Euro am 19.2.2010 und mit 7 Mio. Euro am 31.3.2010. OCI wird zur Hälfte am Gewinn oder Verlust von IT Solution beteiligt. Vom 1.4.2015 bis 30.6.2015 hatte OCI die Möglichkeit, ihre stille Beteiligung in 50 Prozent der Gesellschaftsanteile umzuwandeln. Unterfertigt ist der Vertrag einerseits von Georg Schmidt und andererseits von Dr. Achitsaikhan Battushig, *Director for OCI Industrial Consulting Pte. Ltd.*<sup>626</sup> Nach dem Inhalt des Vertrags sollte die Beteiligung zu einer deutlichen Steigerung des Unternehmenswerts für einen Unternehmensverkauf oder Börsengang führen. Nach Angaben Schmidts sollte die Kapitalaufstockung zur Ausweitung des Geschäftsfeldes in den Fernen Osten dienen. Die IT Solution wies von 2010 bis einschließlich 2015 obligationsähnliches Kapital in der Höhe von 8 Mio. Euro im Jahresabschluss aus.<sup>627</sup>

Am 12.5.2010 schloss die IT Solution mit der *Orient China Investments (Singapore) Pte. Limited* ein *Sales and Marketing Agreement* ab, wonach der *Orient China Investments* als Distributor das Exklusivrecht zukomme, die Software der IT Solution in der Region Südostasien zu vertreiben und zu entwickeln.<sup>628</sup> Direktor dieser Gesellschaft war Petmecky.<sup>629</sup> *Orient China Investments* war zu 100 Prozent Gesellschafter der *OCI Industrial Consulting Pte. Ltd.* *Orient China Investments* stand im Eigentum der *Bulgan Ltd.*, deren Eigentümer Battushig war.<sup>630</sup>

Plattner war bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Beteiligungsvertrags Angestellter der *OCI*

---

<sup>622</sup> aaO., 30

<sup>623</sup> DokNr. 64173, 57 (nö.): Gutachten Konezny (Teil II), StA Wien 604 St 6/11f

<sup>624</sup> DokNr. 63583, 320 (nö.): Bericht des Sonderkommandos der italienischen Finanzpolizei im Strafverfahren gegen Gianfranco Lande, BWA-20.000/0010-C2/SL/2017

<sup>625</sup> 410/KOMM XXV. GP, 36: Auskunftsperson Georg Schmidt

<sup>626</sup> DokNr. 60289, 29ff (nö.): Vertrag vom 1.2.2010, StA Wien 604 St 1/18f

<sup>627</sup> Jahresabschluss der IT Solution GmbH zum 31.12.2011; Jahresabschluss der IT Solution GmbH zum 31.12.2017

<sup>628</sup> DokNr. 60290, 2 (nö.): *Sales and Marketing Agreement Nr. ITS-10051201*, StA Wien 604 St 1/18f

<sup>629</sup> DokNr. 63444, 1 (nö.): *Business Information Report 21.3.2013*, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>630</sup> DokNr. 64208, 5 (nö.): 103. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 18.9.2018, StA Wien 604 St 6/11f

*Industrial Consulting Pte Ltd*. Er wies Petmecky auf den Geldbedarf Schmidts für IT Solution hin.<sup>631</sup>

Mit dem Vertrag vom 3.1.2010 zwischen *EQ.CU.COM AG*, domiziliert im Schweizer Beckenried, vertreten von Petmecky<sup>632</sup>, und der *IT Solution GmbH* in Wien, vertreten durch Schmidt, wurde die Honorierung der Vermittlung von Finanzierungspartnern oder Investoren in Höhe von 3,75 Prozent des gesamten in die IT Solution investierten Betrags vereinbart.<sup>633</sup> Mit an die *IT Solution GmbH* gerichteter Note vom 3.5.2010 stellte die *EQ.CU.COM AG* unter der Bezeichnung „*Investment Amount: OCI, Singapore/ EUR 8 Mio/ Fee 3,75%*“ einen Betrag von 300.000 Euro in Rechnung.<sup>634</sup> Die IT Solution zahlte Petmecky für die Vermittlung circa 300.000 Euro.<sup>635</sup> Nach Angaben Schmidts wollte sein Sohn die Geschäftsidee nicht weiterverfolgen, weshalb das Geld nach Schmidts Angaben dem stillen Gesellschafter rücküberwiesen wurde.<sup>636</sup> Die Rückzahlung der stillen Beteiligung soll circa 2015 von Schmidts Sohn Andreas verhandelt worden und nur zum Teil erfolgt sein, weil 25 bis 30 Prozent für den laufenden Geschäftsbetrieb verwendet worden sein sollen. Ein weiterer Teil der Einlage werde noch laufend zurückgezahlt.<sup>637</sup>

Zu welchem Zweck der Betrag von 8 Mio. Euro tatsächlich über rund fünf Jahre als stille Beteiligung bei der *IT Solution GmbH* belassen und an wen der Betrag ausbezahlt wurde, kann nicht festgestellt werden.

Die Rumänin Liliana R. gab bei ihrer Zeugenvernehmung in einem anderen Strafverfahren an, der Rumäne Constantin Dobreanu (nunmehr Constantin Ster) habe sich ihr gegenüber mit seinem guten Verhältnis zu Andreas Schmidt und dessen Vater Georg Schmidt gebrüestet. Dobreanu habe Geschäfte mit Georg Schmidt in Dubai gemacht und über diesen dessen Sohn Andreas kennengelernt. Er soll auch gegenüber Frau R. gesagt haben, dass Georg Schmidt ein Spion sei. Dobreanu habe in Dubai eine Firma gegründet. An diese Firma seien 5 Mio. Euro aus schmutzigen Geschäften des Dr. Schmidt überwiesen und dann wieder an diesen rücktransferiert worden.<sup>638</sup>

---

<sup>631</sup> 100/KOMM XXVI. GP, 40: Auskunftsperson Plattner

<sup>632</sup> DokNr. 60289, 13 (nö.): ZV Georg Schmidt, StA Wien 604 St 1/18f; DokNr. 60283, 10 (nö.): ZV Andreas Schmidt, StA Wien 604 St 1/18f

<sup>633</sup> DokNr. 60289, 25 (nö.): Vertrag vom 3.1.2010, StA Wien 604 St 1/18f

<sup>634</sup> DokNr. 60282, 77 (nö.): Rechnung vom 3.5.2010, StA Wien 604 St 1/18f

<sup>635</sup> 410/KOMM XXV. GP, 38: Auskunftsperson Georg Schmidt

<sup>636</sup> aaO., 69

<sup>637</sup> DokNr. 60289, 13f (nö.): ZV Georg Schmidt, StA Wien 604 St 1/18f

<sup>638</sup> DokNr. 60288, 5ff (nö.): ZV Liliana R., StA Wien 604 St 6/11f

### 14.5 Andreas Schmidt

Andreas Schmidt, Sohn von Dipl.-Ing. Dr. Georg Schmidt, schloss eigenen Angaben zufolge ein Bachelor-Studium (Informatik) an der TU Wien ab und arbeitete seit 2001 bei der in Dubai situierten *BluePlanet World Communication FZ-LLC*, deren österreichische Tochtergesellschaft *BluePlanet Information & Communication Systems GmbH* (früher *BluePlanet.Cm Internet Service GmbH*, nunmehr *UUnited GmbH*) er gründete und deren Alleingeschäftsführer er war.<sup>639</sup>

2010 gründete Andreas Schmidt die *UUnited GmbH*, von der seinen Angaben nach auch das Hauptgeschäft ausgeht.<sup>640</sup> Die *UUnited* war von 8.7.2014 bis 4.6.2016 Alleingesellschafterin der *IT Solution GmbH*. Andreas Schmidt vertrat von 6.10.1998 bis 13.4.2001 die *IT Solution* selbstständig als Prokurist. Seit 9.8.2013 war die *UUnited* mit 61 Prozent Gesellschafterin der *BluePlanet Information & Communication Systems GmbH*. Weiters war sie als Kommanditistin bei der *Schmidt Asset Trading KG*, bei der *FlyNice KG* sowie bei der *UUnited Software KG* eingetragen.<sup>641</sup> Andreas Schmidt ist bei zwei der Gesellschaften Komplementär, sein Vater Kommanditist.

In der Zeit von 2004 bis 2007<sup>642</sup> überbrachte Andreas Schmidt 80 Prozent des Betrages von 6 Mio. Euro in mehreren Tranchen in einem Bauchgürtel in bar nach Dubai. Er übernahm das Geld am Parking in Wien von Mensdorff-Pouilly, von dem er behauptet, er sei Treuhänder von Landon gewesen.<sup>643</sup> Andreas Schmidt behauptete, er habe den 2007 verstorbenen Sir Timothy James Landon (Bekannter und Förderer von Mensdorff-Pouilly; Berater und Lobbyist für BAE) als Investoren für die *Blue Planet* gewinnen können. Dieser habe über etwa fünf Jahre 6 Mio. Euro investiert, um einen Vertrag mit Airbus über 30 Mio. Euro zu ermöglichen, der allerdings in der Folge nicht zustande kam.

Der Untersuchungsausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass sich weder der behauptete Geldgeber, noch die Verwendung des von Andreas Schmidt jeweils in bar im Bauchgürtel transportierten Geldes feststellen lässt, noch ob es tatsächlich den genannten geschäftlichen Zwecken zugeführt wurde. Ebenso wenig kann festgestellt werden, dass das Geld ein Investment von Timothy James Landon war.

Andreas Schmidt lernte den Rumänen Constantin Dobreanu (nunmehr Constantin Ster) in Dubai kennen. Die in einem anderen Strafverfahren als Zeugin vernommene Rumänin Liliana R. gab an, sie

---

<sup>639</sup> 150/KOMM XXVI. GP, 12: Auskunftsperson Andreas Schmidt

<sup>640</sup> DokNr. 60283, 4 (nö.): ZV Andreas Schmidt, StA Wien 604 St 1/18f

<sup>641</sup> FirmenABC-Eintrag *UUnited GmbH*: [https://www.firmenabc.at/uunited-gmbh\\_FsDb](https://www.firmenabc.at/uunited-gmbh_FsDb); FirmenABC-Eintrag *Schmidt Asset Trading KG*: [https://www.firmenabc.at/schmidt-asset-trading-kg\\_FvLE](https://www.firmenabc.at/schmidt-asset-trading-kg_FvLE); FirmenABC-Eintrag *FlyNice KG*: [https://www.firmenabc.at/flynice-kg\\_GfWd](https://www.firmenabc.at/flynice-kg_GfWd); FirmenABC-Eintrag *UUnited Software KG*: [https://www.firmenabc.at/uunited-software-kg\\_Nxme](https://www.firmenabc.at/uunited-software-kg_Nxme)

<sup>642</sup> DokNr. 60284, 6 (nö.): ZV Oleg M., StA Wien 604 St 1/18f

<sup>643</sup> 150/KOMM XXVI. GP, 13: Auskunftsperson Andreas Schmidt

habe Andreas Schmidt 1994 kennengelernt. Sie sei 2007 nach Wasenbruck gekommen. Dort habe Andreas Schmidt ein Lokal betrieben, in dem sie als Putzfrau gearbeitet habe. Bauarbeiten seien dort von mehreren rumänischen Arbeitern durchgeführt worden, deren Chef Constantin Dobreanu gewesen sei. Andreas Schmidt habe ihr die Arbeit im Lokal unter der Bedingung angeboten, dass sie dafür eine Gesellschaft gründen müsse. Sie sei eine der GesellschafterInnen der *Kasandra Gastronomiebetriebsgesellschaft mbH* mit Sitz in Wasenbruck gewesen. Sie habe auch von 2010 bis 2015 ein Einzelunternehmen im Baugewerbe führen müssen. Auf das Konto dieses Unternehmens, auf das sie keinen Zugriff gehabt habe, habe Georg Schmidt im Jahr 2015 größere Geldbeträge, wie etwa 35.000 Euro überwiesen, die von der Lebensgefährtin des Andreas Schmidt behoben worden seien.<sup>644</sup>

#### 14.6 City Chambers Ltd.

Die *City Chambers Ltd.* wurde am 13.7.2001 gegründet und in London registriert. Gesellschafter waren die *M & M Registrars Ltd.* mit Sitz in London und die *MFA Anglo Arab Ltd.*, registriert auf der Isle of Man. Geschäftsführer war Rajni Mehta.<sup>645</sup> Die *City Chambers Ltd.* wickelte einen Teil ihrer finanziellen Transaktionen über ihr Konto bei einer deutschen Bank Luxemburg ab. Aus der *Customer Information* geht hervor, dass Dr. Herbert Werner nicht nur zeichnungsberechtigt und Handlungsbevollmächtigter, sondern auch wirtschaftlich Berechtigter von *City Chambers Ltd.* war.<sup>646</sup>

Die Gesellschaft schloss am 13.6.2003 mit EADS einen Beratervertrag ab, wonach die *City Chambers Ltd.* Lobbying für EF betreiben sollte. Der Vertrag ist für EADS von Manfred Wolff und für City Chambers von Rajni Mehta gefertigt. Der Vertrag verweist hinsichtlich der Entlohnung auf *Appendix 2*.<sup>647</sup> Gemäß *Appendix 2* ist City Chambers berechtigt, ein Honorar von 15.000 Euro netto pro Monat beginnend mit 1.5.2002 und endend am 30.4.2006 nach jeweiliger Rechnungslegung zu erhalten.<sup>648</sup> Gemäß der *Single Order to Appendix 2* (vermutlich) vom 1.11.2003 kamen die Vertragspartner überein, dass City Chambers „in case of success“ eine Vergütung entsprechend 100.000.000 ATS, gleich 7.267.200 Euro erhalten solle. Gemäß Punkt 3. dieses Vertragszusatzes versicherte die *City Chambers Ltd.*, dass die Zahlung keine Gesetze oder Regulierungen am Marktplatz verletze und dass kein Betrag davon an irgend einen regierungsangehörigen oder politischen Amtsträger („governmental or political officials“) weitergeleitet werde.<sup>649</sup> Gemäß *Anticipated Payment Schedule to Appendix 2* war die prozentuell gestaffelte Auszahlung in der Zeit von 1.11.2003 bis 2009, das Jahr in

<sup>644</sup> DokNr. 60288, 5 (nö.): ZV Liliana R., StA Wien 604 St 6/11f

<sup>645</sup> DokNr. 63511, 366 (nö.): Zwischenbericht der StA Wien zu 604 St 6/11f

<sup>646</sup> DokNr. 63517, 1ff (nö.): 6. Zwischenbericht der Staatsanwaltschaft Wien zu 617 St 1/17z

<sup>647</sup> DokNr. 62537, 37ff (nö.): *Consultant Agreement* vom 13.6.2003, StA Wien 604 St 6/11f; DokNr. 62173, 1ff (nö.): Deutsche Fassung, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>648</sup> DokNr. 62537, 52 (nö.): *Consultant Agreement, Appendix 2*, StA Wien 604 St 6/11f; DokNr. 62533, 10 (nö.): *Report Lovells* vom 16.5.2007, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>649</sup> DokNr. 62537, 53 (nö.): *Single Order to Appendix 2*, StA Wien 604 St 6/11f

welchem 100 Prozent erreicht werden sollten, vorgesehen. Mit *Appendix 3* wurden die wesentlichen Pflichten von City Chambers festgelegt, deren Kernpunkt die Rechtsberatung für Verkaufsaktivitäten im Zentraleuropäischen Markt und die Unterstützung bei der Einführung von EADS-M auf diesem Markt war.<sup>650</sup> Ein vertrauliches Datenblatt von EADS gibt einige Punkte der beschriebenen Vertragswerke mit folgender Anmerkung wieder:

- „Unterlagen gemäß ‚Blue Book‘ von Oktober 2002 vorhanden, jedoch keine formelle Freigabe durch EADS-Int.
- Jedoch in EADS-Int. Datenbank.
- Die alleinige Unterschrift des Vertrages durch H. Wolff ist gemäß ‚Blue Book‘ vom Oktober 2002 und gemäß damals gültiger Dienstanweisung.“<sup>651</sup>

Zwischen September 2003 und September 2009 wurde insgesamt ein Geldbetrag von mindestens 8.009.490,59 Euro an City Chambers bezahlt. Die Zahlungen erfolgten von Konten von EADS auf insgesamt fünf Firmenkonten der *City Chambers Ltd.*<sup>652</sup> Von den Firmenkonten in Luxemburg, der Schweiz, Griechenland und England wurde der größte Teil des Geldes an die Offshoregesellschaft *Regalhouse Ltd. (beneficial owner Herbert Werner)* weitergeleitet. Diese Firma ist seit 10.3.2015 gelöscht. Weitere Überweisungen erfolgten an die Offshoregesellschaft *Market Trade Ltd.* (wirtschaftlich Berechtigter ebenfalls Herbert Werner). Barabhebungen erfolgten in der Höhe von 227.593,80 Euro.

Führungskräfte und Entscheidungsträger von EADS wie Aloysius Rauen und Wolfgang Aldag gaben an, keine Kenntnisse über *City Chambers Ltd.* zu haben. Wolff, der den Vertrag mit City Chambers für EADS unterfertigt hatte<sup>653</sup>, gab an, von durch die *City Chambers Ltd.* erbrachten Leistungen nichts gewusst zu haben. Wolff war gemeinsam mit Claus Büchlein und Peter Maute für die Abwicklung der Rechnungen der City Chambers zuständig.<sup>654</sup> Die Erhebungen durch die Rechtsanwaltskanzlei *Clifford Chance* erbrachten keine Anhaltspunkte für eine Leistungserbringung durch City Chambers.<sup>655</sup> Mit einem Bericht über die *Supporting Activities* der Firma City Chambers an Klaus-Dieter Bergner wurden unter anderem die Lobbying-Aktivitäten für die Jahre 2002/2003 zusammengefasst. Dazu sind Treffen mit „Blada, Reibner, Luessel, , Grabner und Lasser“, jeweils in der Milchbar des Parlaments,

---

<sup>650</sup> aaO., 55 (nö.): *Appendix 3*, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>651</sup> DokNr. 62532, 259 (nö.): Datenblatt Eurofighter Kampagne Österreich vom 18.6.2007, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>652</sup> DokNr. 62275, 156 (nö.): Kontenöffnungsbeschluss des Amtsgerichts München vom 18.2.2014, StA Wien 604 St 6/11f; DokNr. 62532, 451 (nö.): Ermittlungsverfahren der StA München I, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>653</sup> DokNr. 61928, 3 (nö.): 51. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 1.4.2016, StA Wien 604 St 6/11f; DokNr. 62646, 1 (nö.): E-Mail von Manfred Wolff an Maute, Bergner, u. a. betreffend City Chambers vom 20.11.2003, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>654</sup> DokNr. 61366, 7 und 31ff (nö.): BV Manfred Wolff durch das Kriminalfachdezernat 7 München vom 25.4.2013, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>655</sup> DokNr. 63511, 366 und 400 (nö.): Zwischenbericht der StA Wien zu 604 St 6/11f

angeführt.<sup>656</sup> Für City Chambers war Bergner offenkundig eine der Hauptansprechpersonen. Er habe relativ häufig mit Werner zusammengearbeitet. Eine Aufgabe von Werner sei gewesen, Zugang zu Landeshauptmann Jörg Haider zu finden. Diese Aufgabe habe er nach Ansicht Bergners „*sehr ordentlich erledigt*“.<sup>657</sup> Werner habe sowohl einen Retainer als auch eine Erfolgsprämie erhalten, die sich nach einer Tabelle entsprechend den damaligen Compliance-Regeln richtete.<sup>658</sup>

Laut einer Mitteilung von Wolff an einen Mitarbeiter von EADS-International wurde City Chambers von EADS-Int. im Mai 2003 bewertet und freigegeben.<sup>659</sup> Wolff hat sich nach seinen Angaben gegenüber *Clifford Chance* informiert, ob der Compliance-Check durchgeführt worden sei und sich den Fragebogen zu *City Chambers Ltd.*, den EADS-D bei EADS-Int. abgegeben hatte, angesehen. Hinsichtlich der Leistungserbringung fragte Wolff bei Bergner nach, der ihm die Leistungserbringung durch City Chambers bestätigte. Wolff glaubt, dass der Vertrag mit *City Chambers Ltd.* von Rauen vorbereitet worden ist.<sup>660</sup>

Aus der Zeit von Februar 2004 bis Oktober 2006 liegen insgesamt 36 *Signatur Sheets* zu Rechnungen von City Chambers an EADS vor. Rechnungen betreffend den Zeitraum Februar 2004 bis August 2004 wurden von Pablo de Bergia auf inhaltliche Richtigkeit überprüft. Einmal findet sich im August 2004 auch das Signaturkürzel von Aldag „*Al*“. Ab September 2004 bis einschließlich Februar 2006 wurde die Überprüfung von einem anderen EADS-Mitarbeiter vorgenommen und zusätzlich von Aldag mit seinem Signaturkürzel versehen. Das *Signature Sheet* zur Rechnung vom 14.1.2005 über 465.000 Euro wurde vom EADS-Mitarbeiter mit dem handschriftlichen Vermerk „*Bitte Pablo zur Kenntnis vorlegen!*“ versehen. Ab März 2006 bis einschließlich Oktober 2006 finden sich auf den *Sheets* jeweils Name und Unterschrift von Aldag.<sup>661</sup>

*City Chambers Ltd.* richtete mit Datumsangabe „*London 5. October 2005*“ an EADS Militärflugzeuge/Abt. MM5 zu Handen Claus Büchlein (Cc: Wolfgang Aldag) den *Activity Report October/November 2005*, in dem im Wesentlichen die Situation in Österreich beschrieben wird, nachdem bekannt wurde, dass EF ihre Lieferverpflichtungen nicht erfüllen könne und statt Flugzeugen der Tranche 2/Block 8 solche der Tranche 1/Block 5-zur Auslieferung kommen sollen. Gefertigt ist der Brief für Rajni Mehta i. A. mit unleserlicher Unterschrift. Ein in englischer Sprache verfasstes P.S. endet mit dem Satz „*Mr. Aldag, it would be a pleasure to meet you on your forthcoming visit to Vienna next week, because we trust that a lot has to be discussed apart from those activity reports sent to you*“

---

<sup>656</sup> DokNr. 62624, 1 (nö.): Bericht von City Chambers an Bergner, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>657</sup> 73/KOMM XXVI. GP, 13: Auskunftsperson Bergner

<sup>658</sup> aaO., 13f

<sup>659</sup> DokNr. 62292, 14 (nö.): E-Mail vom 21.1.2005 gesendet von Manfred Wolff, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>660</sup> DokNr. 60349, 320 (nö.): Auszug aus Clifford Chance Bericht im 46. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 7.1.2016, StA Wien 604 St 4/13i

<sup>661</sup> DokNr. 62275, 169 (nö.): Auswertungsbericht Kriminalfachdezernat 7 München, StA Wien 604 St 6/11f

*regularly.*”<sup>662</sup>

Im Februar 2014 erschienen in der Wochenzeitschrift „News“ die Artikel „*Frag doch den Inder*“ und „*Neues von Lüssel, Laider, Lasser und Wartenstein*“. Darin wird zusammengefasst berichtet, dass die *City Chambers Ltd.* eine Briefkastenfirma mit Sitz in London ist. Dr. Herbert W. habe über seinen Pressesprecher bestätigt, dass er für EADS tätig gewesen sei. Sein Auftrag habe sich darauf beschränkt, zu verhindern, dass der damalige Kärntner Landeshauptmann Haider, von dessen Wohlwollen die Regierungskoalition abhängig war, den Eurofighter-Deal platzen lässt. Für dieses „Haider-Lobbying“ habe Werner 6,5 Mio. Euro erhalten, wovon er nichts an Haider weitergegeben habe.<sup>663</sup>

Es kann nicht festgestellt werden, dass den erhaltenen Zahlungen auch nur annähernd adäquate, durch *City Chambers* beziehungsweise durch Werner erbrachte Leistungen gegenüberstanden.

## *15 Geldflüsse im Zusammenhang mit der (angeblichen) Abwicklung von Gegengeschäften*

### *15.1 Alfons Mensdorff-Pouilly*

Alfons Mensdorff-Pouilly bezeichnet sich selbst als Land- und Forstwirt sowie als „Kleinstunternehmer“. Er ist zu 100 Prozent Eigentümer der *MPA Wien Handelsgesellschaft m.b.H.*, und über deren je 90-prozentige Beteiligung sowie sein je 10-prozentiges Anteilseigentum wirtschaftlich Berechtigter der *MPA Budapest Handelsgesellschaft m.b.H.* und der *MPA Prag Handelsgesellschaft m.b.H.*. Weiters hatte Mensdorff-Pouilly – wie im Folgenden auszuführen sein wird – die Verfügungsmöglichkeit über die *Brodmann Business SA*, über welche namhafte Geldbeträge bewegt und teilweise von Mitarbeitern Mensdorff-Pouillys in bar behoben wurden.

Mensdorff-Pouilly übte seit den frühen 90er-Jahren Beratungstätigkeiten für BAE Systems aus. BAE sei zu ihm gekommen, da deren Kampffjet *Lightning* gegenüber dem Draken unterlegen war. BAE bat Mensdorff-Pouilly daher um eine Ursachenanalyse. Ab 1992 bestand ein offizieller Beratungsvertrag.<sup>664</sup> Bei seiner Befragung im ersten Eurofighter-Untersuchungsausschuss am 21.5.2007 gab Mensdorff-Pouilly an, nie mit EF oder EADS in Geschäftsbeziehung gestanden zu sein. Er habe auch nie mit Vertretern von EF oder EADS Kontakt gehabt.<sup>665</sup>

---

<sup>662</sup> DokNr. 62537, 323 bis 326 (nö.): *Activity Report City Chambers* vom 5.10.2005 an EADS, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>663</sup> DokNr. 50579, 1 (eingeschr.): Analyse des BMLV unter Zitierung eines „News“-Artikels, im Aktenbestand des BMLV

<sup>664</sup> 72/KOMM, XXIII. GP, 89: Auskunftsperson Mensdorff-Pouilly

<sup>665</sup> aaO., 82 und 90

Durch die Verhaftung von Gianfranco Lande im Jahr 2011 in Italien konnten bei verschiedenen Durchsuchungen auch Unterlagen sichergestellt werden, die Zahlungen an Firmen belegen, die Mensdorff-Pouilly zurechenbar sind. Diese Zahlungen erfolgten von der *Columbus Trade Services Ltd.* (zurechenbar Klaus-Peter Kaindleinberger/Thomas Eidenberger ) und der *EQ.CU.COM Finance Ltd.* (zurechenbar Frank Walter Petmecky/Alfred Plattner).

Ebenso konnten Entwürfe zu Verträgen zwischen Vector Aerospace und den MPA-Firmen von Mensdorff-Pouilly sichergestellt werden. Demnach sollten die MPA Prag und die MPA Budapest auf Grundlage jeweils gleichlautender Vertragsentwürfe für Vector die Analyse, Untersuchung und Planung von Projekten, insbesondere im Bereich Heimatschutz und Terrorismusbekämpfung, erstellen.<sup>666</sup> Für diese Leistungen standen Vergütungen zu, die jedoch nach den bisherigen Ermittlungsergebnissen nicht zur Auszahlung gelangten. Am 1.4.2005 wurden die MPA Budapest, die MPA Prag und die *ARMA s.r.o.* bei einem *Partner meeting* von Vector noch als mögliche („*prospective*“) Vertragspartner angesehen.<sup>667</sup> Ein *activity report* vom 28.9.2005, verfasst von Gianfranco Lande, nennt die MPA Budapest, die MPA Prag und die *ARMA.*, als „*declined*“<sup>668</sup>, sodass mangels anderslautender Erhebungsergebnisse von einem Ende der geplanten Geschäftsbeziehung auszugehen ist.

Am 1.1.2005 fertigte Mensdorff-Pouilly für die MPA Budapest ein *Service Agreement* zwischen der Columbus Trade und MPA Budapest betreffend „*security environment for the territory and anti terror protection*“. In Punkt 6. des Vertrags wurde eine Vergütung von 130.000 Euro und ein pauschaler Auslagenersatz von 50.000 Euro vereinbart.<sup>669</sup> Gleichlautende und nur in der Nennung des Ziellandes unterschiedliche Verträge wurden mit der MPA Prag und der *ARMA s.r.o.* abgeschlossen. Im Anhang 1 ist als Projekt jeweils „*Homeland Security*“ angegeben. Das *Service Agreement* mit der MPA Budapest unterzeichnete für Columbus ein Mitarbeiter von Kaindleinberger und der *Greenwell Ltd.*<sup>670</sup> Die *ARMA s.r.o.* hat ihren Sitz in der Slowakei und sollte für dieses Land Beratungsleistungen erbringen. Die Übermittlung der Verträge mit der MPA und der *ARMA* an Columbus<sup>671</sup> erfolgte am 12. und 16.12.2005 mit Begleitschreiben auf Briefpapier der MPA Wien durch den 2011 verstorbenen Brigadier und Luftwaffenchef a.D. Josef Bernecker, der nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst für

---

<sup>666</sup> DokNr. 61236, 3f (nö.): Servicevereinbarung zwischen Vector Aerospace und MPA Prag (deut. Übersetzung), StA Wien 604 St 6/11f

<sup>667</sup> DokNr. 61410, 220 (nö.): *Vector Aerospace Meeting of the Partners* 1.4.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>668</sup> DokNr. 65917, 93f (nö.): *activity report* vom 28.9.2005 verfasst von Gianfranco Lande, StA Wien 604 St 22/16f

<sup>669</sup> DokNr. 61626, 145ff (nö.): *Service Agreement* zwischen Columbus Trade und MPA Budapest KFT, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>670</sup> aaO., 145ff (nö.): *Service Agreement* zwischen Columbus Trade und MPA Budapest KFT mit Wirksamkeit 1.1.2005, aus BV Eidenberger, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>671</sup> DokNr. 61696, 113f (nö.): Übermittlung der Verträge zwischen Columbus Trade., MPA Budapest/Prag und *ARMA s.r.o.* durch Josef Bernecker am 29.12.2005, StA Wien 604 St 6/11f



Mensdorff-Pouilly arbeitete.<sup>672</sup> Bei seiner Befragung im Untersuchungsausschuss bestritt Mensdorff-Pouilly die ARMA zu kennen.<sup>673</sup>

Punkt 6. des *Agreement* wurde in der Folge unter Hinweis auf vorhergehende Besprechungen einvernehmlich auf einen Betrag von 100.000 Euro geändert. Mensdorff-Pouilly bestätigte mit einem von ihm gefertigten Schreiben vom 20.3.2005 namens der MPA Budapest gegenüber dem EADS-Manager Manfred Wolff, der für Columbus einspricht, das Einverständnis zur Änderung. Im Untersuchungsausschuss bestätigte Mensdorff-Pouilly die Echtheit seiner Unterschrift, behauptete aber, Columbus ebenso wenig zu kennen wie Wolff. Erst nach mehrmaligem Nachfragen und Vorhalt der entsprechenden Dokumente konnte sich Mensdorff-Pouilly daran erinnern, für die MPA Budapest eine Rechnung an Columbus über 100.000 Euro unterschrieben zu haben. Aufgrund welcher Leistung es zur Rechnungslegung kam, war ihm nicht erinnerlich.<sup>674</sup>

Mit einem E-Mail vom 13.12.2005 leitete eine Mitarbeiterin des Treuhandunternehmens *Walbrook Trustees Ltd.* ein Schreiben von Manfred Wolff an Klaus-Peter Kaindleinberger weiter, wonach Wolff die dringende Zahlung von je 100.000 Euro an MPA Budapest und MPA Prag forderte. Diese Forderung begründete er damit, dass Eidenberger die Zahlung von je 100.000 Euro mit den angeschlossenen Proformarechnungen als außerordentlich dringend („*extremely urgent*“) bezeichnet hatte, die Zahlungen müssten bis 15.12. ankommen.<sup>675</sup> Nach den Erhebungen des Bundeskriminalamts erhielt die MPA Prag am 12.12.2005 100.000 Euro und die MPA Budapest am 22.12.2005 100.00 Euro von Columbus überwiesen.<sup>676</sup> Die Zahlung von 100.000 Euro von Columbus ging laut Aufstellung des Kontos der *MPA Budapest Kft* bei einer österreichischen Bank am 27.12.2005 ein. Wie sich aus einem E-Mail einer Mitarbeiterin von Walbrook vom 21.12.2005 ergibt, verzögerte sich die Zahlung an die MPA Budapest, weil diese ihre Bankdaten nicht rechtzeitig bekannt gegeben hatte.<sup>677</sup>

Die *Brodmann Business SA* wurde am 6.12.1999 gegründet. Mit 11.4.2000 wurde Dr. Kurt Dalmata als Bevollmächtigter der Brodmann eingesetzt.<sup>678</sup> Dalmata gab dazu in seiner Zeugenvernehmung an, dass er bevollmächtigt war, Finanztransaktionen für Timothy James Landon und Alfons Mensdorff-Pouilly durchzuführen. Die Brodmann sei für Mensdorff-Pouilly errichtet worden, allerdings halte er, Dalmata, die Inhaberaktien.<sup>679</sup> Die Brodmann habe auch keine operativen Tätigkeiten durchgeführt und sei nur

---

<sup>672</sup> 184/KOMM XXVI. GP, 36: Auskunftsperson Mensdorff-Pouilly

<sup>673</sup> aaO., 27

<sup>674</sup> DokNr. 61533, 98 (nö.): Schreiben vom 20.3.2006, StA Wien 604 St 6/11f; 184/KOMM XXVI. GP, 16f: Auskunftsperson Mensdorff-Pouilly

<sup>675</sup> DokNr. 61626, 184 (nö.): E-Mails vom 12. und 13.12.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>676</sup> DokNr 61533, 11 (nö.): 24. Zwischenbericht BK/Soko Hermes vom 30.10.2013, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>677</sup> DokNr. 61626, 186 (nö.): E-Mail vom 21.12.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>678</sup> DokNr. 61586, 72ff (nö.): *Power of Attorney* für Kurt Dalmata als Bevollmächtigter der Brodmann Business SA; Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 16.4.2014, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>679</sup> aaO., 113 (nö.): Einvernahme von Dalmata in der Schweiz als Auskunftsperson vom 21.5.2008, StA Wien 604 St 6/11f

zum Zwecke von Finanztransaktionen eingerichtet worden. Er habe zudem Verträge nur nach Aufforderung durch Mensdorff-Pouilly oder einen langjährigen Vermögensberater der Familie Landon<sup>680</sup> unterzeichnet.<sup>681</sup> Die *Brodmann Business SA* wird auf Basis kriminalpolizeilicher Erhebungen ebenfalls Mensdorff-Pouilly als wirtschaftlich Berechtigtem zugeschrieben. Mensdorff-Pouilly gibt hingegen an, lediglich Treuhänder für den zwischenzeitig verstorbenen Tim Landon gewesen zu sein.<sup>682</sup> Demgegenüber deponierte Dalmata, der als Mitarbeiter von Mensdorff-Pouilly für Finanzen und Koordination zuständig war<sup>683</sup>, bei seiner Zeugenvernehmung vor der Bundesanwaltschaft Zürich, dass Mensdorff-Pouilly wirtschaftlich Berechtigter der *Brodmann* gewesen sei.<sup>684</sup>

Mit Datum vom 1.2.2005, jedoch erst unterfertigt am 19.10.2005<sup>685</sup>, schlossen *Brodmann* – vertreten durch Dalmata – und Columbus ein *Agreement* über die Auswahl und die Bekanntmachung von möglichen Gegengeschäftsprojekten für Columbus. In Anhang 1 zu diesem Übereinkommen wird in Punkt 2. unter der Überschrift: „*Introduced Offset Projects*“ „*AMES Aerospace and Mechanical Engineering Services GmbH, Forschungsobjekt Antriebstechnik*“ als bekannt gemachtes Gegengeschäftsprojekt genannt. Als Vergütung wird 1 Prozent des bestätigten Wertes des zu Punkt 2. genannten Projekts vereinbart, wobei diese Gebühr unter keinen Umständen den Betrag von 2.000.000 Euro übersteigen dürfe.<sup>686</sup>

Nach dem Bericht des BMWA für die Jahre 2003 bis 2013 (Stand 21.11.2014) ergibt sich ein Gesamtbetrag an Gegengeschäften, bei denen Ames Vertragspartner war, von 4.584.881,18 Euro, wovon vom BMWA bis jetzt 3.979.851,18 Euro angerechnet wurden.<sup>687</sup> Mit der Rechnung A004 vom 6.12.2005 beehrte die *Brodmann* von Columbus eine Provisionszahlung in Höhe von 2 Mio. Euro auf Grundlage des zwischen der *Brodmann Business SA* und der *Columbus Trade Services Ltd.* am 1.2.2005 abgeschlossenen Vertrags über Beraterleistungen. Diese Zahlung wurde am 31.3.2006 tatsächlich an die *Brodmann* geleistet.<sup>688</sup> Dieser auf ein Konto einer österreichischen Bankfiliale überwiesene Betrag wurde von Dalmata oder einem Mitarbeiter der MPA Wien bar in Teilbeträgen behoben und an Mensdorff-Pouilly übergeben.

Die *Brodmann Business SA* erhielt von der *EQ.CU.COM Finance Ltd.* zwei Zahlungen auf

---

<sup>680</sup> DokNr. 65912, 443 (nö.): 267. Anlassbericht des BAK vom 18.12.2017, StA Wien 608 St 22/13s

<sup>681</sup> DokNr. 61752, 5f (nö.): ZV Dalmata am 22.12.2014 zu StA Wien 604 St 6/11f

<sup>682</sup> 184/KOMM XXVI. GP, 4: Auskunftsperson Mensdorff-Pouilly

<sup>683</sup> aaO., 29

<sup>684</sup> DokNr. 65912, 19 (nö.): Bericht des BAK vom 2.5.2014, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>685</sup> DokNr. 61586, 77 (nö.): handschriftliche Notiz mit Datum 19.10.2005: „*This will be signed minutes later today*“, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>686</sup> aaO., 77ff (nö.): *Agreement*, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>687</sup> DokNr. 59932, 5 (nö.): Bericht Eurofighter Gegengeschäfte 2003-2013 (Stand 21.11.2014), BMWFW-29.400/0083-C2/2/2014

<sup>688</sup> DokNr. 61452, 150ff (nö.): Zahlungsbelege vom 31.3.2006, StA Wien 604 St 6/11f

unterschiedliche Konten in Wien in Höhe von 480.000 Euro<sup>689</sup> und 400.000 Euro<sup>690</sup>. Die Zahlungen erfolgten von einem Konto in Liechtenstein am 2.5.2006 und 25.8.2006.<sup>691</sup> Bereits am 10.5.2006 hob der MPA-Mitarbeiter Krassay 500.000 Euro in bar ab und Dalmata 480.000 Euro am 22.5.2006..<sup>692</sup>

Insgesamt kam es zu folgenden bestätigten Barabhebungen:

24.4.2006: Barauszahlung von 515.000 Euro an Dalmata<sup>693</sup>

28.4.2006: Barauszahlung von 200.000 Euro an Krassay<sup>694</sup> (Mitarbeiter der MPA Wien)

10.5.2006: Barauszahlung von 500.000 Euro an Krassay<sup>695</sup>

22.5.2006: Barauszahlung von 500.000 Euro an Dalmata<sup>696</sup>

22.5.2006: Barauszahlung von 400.000 Euro an Dalmata<sup>697</sup>

10.7.2006: Barauszahlung von 500.000 Euro an Dalmata<sup>698</sup>

Die Herkunft und der Verwendungszweck der von Mensdorff-Pouilly eingenommenen und weitergeleiteten Gelder kann nicht festgestellt werden. Es kann nicht festgestellt werden, dass die genannten Geldbeträge, insbesondere jene von insgesamt 6 Mio. Euro, die Andreas Schmidt in einer Bauchtasche nach Dubai brachte, von Timothy Landon stammten und ein von diesem finanziertes Investment waren.

Ein weiterer Aspekt in der Verbindung von Mensdorff-Pouilly zum Faktum Eurofighter sind die von Klaus-Dieter Bergner gemeinsam mit Mensdorff-Pouilly organisierten Jagden in Schottland mit Unterbringung auf Schloss Dalnaglar. Mit der Anschrift des Schlosses firmiert die *Dalnaglar Limited*. Muttergesellschaft der Dalnaglar ist die MPA Budapest. Die MPA Budapest hatte das Schloss ab 2002

---

<sup>689</sup> DokNr. 61586, 282ff (nö.): Zahlungen der EQ.CU.COM Finance in der Höhe von 480.000 Euro an Brodmann Business SA, Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 16.4.2014, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>690</sup> aaO., 291ff (nö.): Zahlungen der EQ.CU.COM Finance in der Höhe von 400.000 Euro an Brodmann Business SA, Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 16.4.2014, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>691</sup> aaO., 13 (nö.): Zahlungen der EQ.CU.COM Finance an Brodmann Business SA, Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 16.4.2014, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>692</sup> aaO., 24 (nö.): Zahlungen der EQ.CU.COM Finance an Brodmann Business SA, Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 16.4.2014, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>693</sup> aaO., 180 (nö.): Bestätigung der Barauszahlung in Höhe von 515.000 Euro unterschrieben von Dalmata vom 24.4.2006, Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 16.4.2014, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>694</sup> aaO., 181 (nö.): Bestätigung der Barauszahlung in Höhe von 200.000 Euro unterschrieben von Krassay vom 28.4.2006, Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 16.4.2014, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>695</sup> aaO., 287f (nö.): Bestätigung der Barauszahlung in Höhe von 500.000 Euro unterschrieben von Krassay vom 10.5.2006, Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 16.4.2014, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>696</sup> aaO., 182 (nö.): Bestätigung der Barauszahlung in Höhe von 500.000 Euro unterschrieben von Dalmata vom 22.5.2006, Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 16.4.2014, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>697</sup> aaO., 289f (nö.): Bestätigung der Barauszahlung in Höhe von 400.000 Euro unterschrieben von Dalmata vom 22.5.2006, Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 16.4.2014, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>698</sup> aaO., 183 (nö.): Bestätigung der Barauszahlung in Höhe von 500.000 Euro unterschrieben von Dalmata vom 10.7.2006 Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 16.4.2014, StA Wien 604 St 6/11f

gepachtet und kaufte die Liegenschaft 2005 um circa 2 Mio. Euro.<sup>699</sup> Dalnaglar legte für sogenannte „Shooting Packages“ Rechnungen an die EBD. Diese Jagdveranstaltungen wurden von 2005 bis 2008 zumindest sechsmal gebucht. Die EBD bezahlte dafür insgesamt 71.599,04 GBP.<sup>700</sup> Teilnehmer der Jagden waren neben Bergner leitende Persönlichkeiten der Wirtschaft.<sup>701</sup> Am 27.7.2005 übermittelte eine Angestellte des „Büro Mensdorff-Pouilly“ an Johann Heitzmann an dessen E-Mail-Adresse von EADS „das Programm der Schottlandjagd“ und ersuchte um Bekanntgabe des Vornamens seiner Frau. Angeschlossen war das Programm der „Dalnaglar-Jagd“ in der Zeit von 20.10. bis 23.10.2005. In dieser Zeit sollten zwei Fasanjagden sowie gemeinsame Abendessen im Smoking stattfinden.<sup>702</sup> Über die Jagdeinladung für den „Leiter der Militärflugzeuge-Division des Rüstungskonzern EADS“ berichtete „Format“ am 24.3.2014.<sup>703</sup>

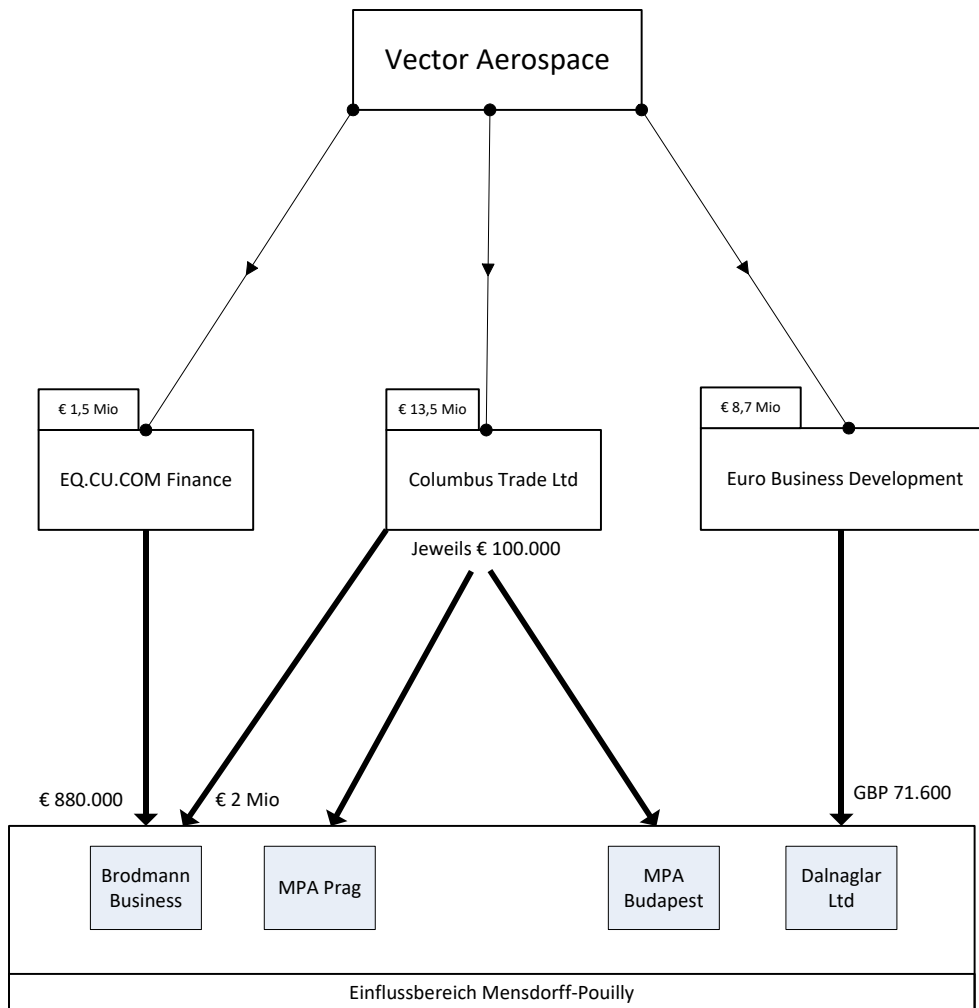


Abbildung 12: Zahlungen im Einflussbereich von Alfons Mensdorff-Pouilly

<sup>699</sup> DokNr. 61586, 191 (nö.): BV Mensdorff-Pouilly 11.11.2008, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>700</sup> DokNr. 62258, 10 sowie 136 bis 142 (nö.): Rechnungen Dalnaglar Ltd. an EBD bezüglich Jagdeinladungen, 5. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>701</sup> aaO., 142 (nö.): Dalnaglar Shoot Package 6<sup>th</sup> – 9<sup>th</sup> December 2007, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>702</sup> DokNr. 62810, 1f (nö.): Mitteilung MPA Vienna an Heitzmann vom 27.7.2005 über das Jagdprogramm in Schottland, Beilagen ON 789 zu StA Wien 604 St 6/11f

<sup>703</sup> DokNr. 34477, 1ff (nö.): „Format“ vom 24.3.2014 „Graf Ali im Glück“, im Aktenbestand des BMLV

## 15.2 Provisionen für Gegengeschäftsbestätigungen

### 15.2.1 Rosenbauer International AG

Die *debis International Trading GmbH* (nunmehr: *DaimlerChrysler Export and Trade Finance GmbH*), eine 100-prozentige Tochter von *DaimlerChrysler*, hatte 2003 mit dem Innenministerium Kroatiens einen Vertrag über die Lieferung von 210 Feuerwehrfahrzeugen abgeschlossen. Der gesamte Auftragswert betrug circa 80,9 Mio. Euro.

Die Auslieferung der Fahrzeuge erfolgte in Tranchen von 2003 bis 2009. Die *debis International Trading GmbH* (später *DETF*) agierte hierbei als federführendes Mitglied eines Lieferkonsortiums, bestehend aus der *Daimler AG* (Lieferant der *Mercedes Benz*- und *Unimog-Chassis*), der *Rosenbauer International AG*, Leonding/Österreich (Aufbauhersteller, welcher die Chassis mit Feuerwehrautoaufbauten komplementierte), *IM Metal d.o.o.*, Ozalj/Kroatien (gewährleistete die *Local Content*-Forderung der kroatischen Regierung und lieferte Rosenbauer zu) und *DETF*. Für die Wahl von Rosenbauer als Konsortialpartner anstelle des deutschen Konkurrenzunternehmens Ziegler war auch die Anrechnungsmöglichkeit als Gegengeschäft bedeutsam.<sup>704</sup>

2003 trat EADS an debis heran, um den Lieferanteil von Rosenbauer für die Anrechnung auf ihre Gegengeschäftsverpflichtungen zu nutzen. debis verhandelte zuerst mit Rosenbauer und führte dann (teilweise gemeinsam mit Rosenbauer) Verhandlungen mit EADS durch.

EADS und Rosenbauer klärten zuerst mit dem – für die Gegengeschäfte zuständigen – BMWA die Anrechenbarkeit des Lieferanteils von Rosenbauer ab und erhielten positive Rückmeldungen.<sup>705</sup>

Am 8.1.2004 einigten sich EADS einerseits und debis sowie *Rosenbauer International* andererseits darauf, dass EADS für die Anrechnung des Lieferanteils von Rosenbauer auf die Gegengeschäftsverpflichtung bei einem Auftragswert von insgesamt 80,9 Mio. Euro hinsichtlich eines Teilbetrags von 66 Mio. Euro (Produktion in Österreich) 0,9 Prozent und hinsichtlich eines Teilbetrags von 14,9 Mio. Euro (Produktion durch eine 100-prozentige Rosenbauertochter in Karlsruhe) 0,8 Prozent Provision gewähren würde.<sup>706</sup> Von EADS wurde *Omesco* mit der Abwicklung beauftragt. Im Mai 2005 übernahm *Vector Aerospace LLP* diese Verpflichtung von *Omesco*.<sup>707</sup> *Omesco* beendete die Vereinbarung mit debis (*DaimlerChrysler Export and Trade Finance GmbH*) am 18.11.2005.<sup>708</sup>

<sup>704</sup> DokNr. 62006, 4f (nö.): Schreiben Daimler an StA München I vom 2.4.2014, StA Wien 604 St 6/11f; DokNr. 63576, 413 (nö.): Tabelle der Eurofighter-Gegengeschäfte 2003-2012, BMWFW-20.000/0010-C2/SL/2017

<sup>705</sup> DokNr. 62006, 4 (nö.): Schreiben Daimler an StA München I vom 2.4.2014, StA Wien 604 St 6/11f,

<sup>706</sup> DokNr. 62006, 8 (nö.): *Minutes of Meeting* vom 8.1.2004, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>707</sup> DokNr. 62006, 21 (nö.) Schreiben Omesco an debis vom 31.5.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>708</sup> DokNr. 62179, 419 (nö.): Vereinbarung zwischen *Omesco* und *DaimlerChrysler Export and Trade Finance GmbH* vom 18.11.2005, StA Wien 604 St 6/11f

Rosenbauer reichte über EADS den jährlichen Lieferanteil beim Wirtschaftsministerium zur Anrechnung ein. Nach erfolgter Anrechnung durch das Wirtschaftsministerium zahlte Omesco sowie in der Folge *Vector* die vereinbarte Erfüllungsprovision an debis. Gemäß der Vereinbarung mit *Rosenbauer* leitete debis nach Eingang 60 Prozent der Provision an Rosenbauer weiter.<sup>709</sup> 2009 – nach Abwicklung der Gegengeschäftsanrechnung des auf Rosenbauer entfallenden Lieferanteils aus der Liefertranche 2008 – wurde der Vertrag zwischen debis und *Vector* beendet. Anfang 2010 wurde eine direkte Vereinbarung zwischen EADS und debis zur Anrechnung der letzten Liefertranche aus 2009 als Gegengeschäft unterzeichnet.<sup>710</sup>

Aufgrund der prozentuellen Provisionsbeteiligung erhielt Rosenbauer im Jahr 2005 zumindest 16.926,59 Euro<sup>711</sup> und 75.036,26 Euro<sup>712</sup>, im Jahr 2006 77.137,39 Euro<sup>713</sup>, im Jahr 2009 60.546,48 Euro<sup>714</sup> und 59.059,61 Euro<sup>715</sup>, im Jahr 2010 59.903,80 Euro<sup>716</sup>, und im Jahr 2011 56.396,18 Euro<sup>717</sup> an Provisionen von debis. Insgesamt flossen über den gesamten Zeitraum mehr als 360.000 Euro an Rosenbauer.<sup>718</sup>

Mit Schreiben vom 7.5.2009 teilte das BMWA das Ergebnis der Prüfung der Gegengeschäftsbestätigungen betreffend den Verkauf von Feuerlöschfahrzeugen nach Kroatien durch das beigezogene Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit: Der in der Gegengeschäftsbestätigung Nr. 1044 angegebene Betrag von 13.524.889 Euro werde mit 2.519.889 Euro nicht angerechnet, weil dieser Betrag von der *DaimlerChrysler AG* gelieferte Fahrgestelle betroffen habe. Ebenso könne ein weiterer Betrag von 9.237.273 Euro betreffend die Gegengeschäftsbestätigungen Nr. 250, 408, 615 und 824 nicht anerkannt werden, weil nicht erklärbar sei, aus welchen Gründen auch Umsätze des Konsortialführers eingereicht worden seien. Rosenbauer ist damals bei seiner Rückfrage an EADS von dieser angehalten worden, alles in Rechnung zu stellen.<sup>719</sup>

Für das Entwickeln des Gegengeschäfts Rosenbauer erhielt Omesco aufgrund des Vergleiches vom 21.6.2006 letztlich eine Provision von 0,4 Prozent des Auftragsvolumens in Höhe von 323.600 Euro

---

<sup>709</sup> DokNr. 62179, 601 (nö.): Schreiben Daimler an Rosenbauer vom 9.1.2004 hinsichtlich der Provisionsteilung 60/40 zwischen Rosenbauer und debis, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>710</sup> DokNr. 62006, 5 (nö.): Schreiben Daimler an StA München I vom 2.4.2014, StA Wien 604 St 6/11f;

<sup>711</sup> DokNr. 62179, 216 (nö.): Schreiben Daimler an Rosenbauer vom 12.8.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>712</sup> DokNr. 62179, 226 (nö.): Schreiben Daimler an Rosenbauer vom 18.11.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>713</sup> DokNr. 62179, 235 (nö.): Schreiben Daimler an Rosenbauer vom 21.12.2006, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>714</sup> DokNr. 62179, 254 (nö.): Schreiben Daimler an Rosenbauer vom 24.2.2009, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>715</sup> DokNr. 62179, 265 (nö.): Schreiben Daimler an Rosenbauer vom 28.10.2009, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>716</sup> DokNr. 62179, 277 (nö.): Schreiben Daimler an Rosenbauer vom 29.6.2010, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>717</sup> DokNr. 62179, 365 (nö.): Schreiben Daimler an Rosenbauer vom 15.6.2011, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>718</sup> 424/KOMM XXV. GP, 16: Auskunftsperson Mücke;

<sup>719</sup> DokNr. 62267, 391 (nö.): Schreiben des BMWFJ vom 7.5.2009, StA Wien 604 St 6/11f; 424/KOMM XXV. GP, 7f: Auskunftsperson Mücke

von EADS Deutschland und EADS Casa.<sup>720</sup>

### 15.2.2 DaimlerChrysler AG

Daimler war 2000 über ihre Konzerngesellschaft DASA eines der Gründungsunternehmen von EADS und mit einer Beteiligung von 30 Prozent deren langjährige Hauptaktionärin. Im Zeitraum des Eurofighter-Beschaffungsvorgangs war Daimler zudem einer der wichtigsten Auftraggeber von *Magna*. Der in leitenden Positionen bei Magna tätige Siegfried Wolf setzte sich daher bereits frühzeitig bei politischen Entscheidungsträgern für den Eurofighter ein,<sup>721</sup> stellte auf Bitte von Manfred Bischoff (damaliger Aufsichtsratsvorsitzender von EADS und Vorstandsmitglied von Daimler) Kontakt mit dem ehemaligen Magna-Mitarbeiter Grasser her und nahm in weiterer Folge im Juni 2001 auch an dem Werksbesuch Grassers in Manching teil.<sup>722</sup> Bischoff richtete schließlich im Juli 2001 den Vorschlag einer Paketlösung zum Vorhaben Abfangjäger an Grasser, in dem er sich unter anderem auch auf die Geschäftsbeziehung von Daimler und Magna bezog. Der Vorschlag beinhaltete als Interimslösung die Lieferung und Betriebsunterstützung von 23 Luftfahrzeugen MIG-29 aus dem Bestand der deutschen Luftwaffe sowie ab dem Jahr 2007 die Lieferung von 18 Eurofighter-Luftfahrzeugen als Ersatz für die Draken-Flugzeuge.<sup>723</sup>

Der Großteil der von Daimler als Gegengeschäfte eingereichten Projekte wurde mit Magna umgesetzt. Bereits 2002 wurde von Rauen und Bischoff die Unterstützung von EF durch Daimler beim Erfüllen der Kompensationsverpflichtung angedacht.<sup>724</sup> Im Zuge der Vertragsverhandlungen kamen das EADS- und Daimler-Management im Wege eines *Gentlemen's Agreements* überein, bis zu 500 Mio. Euro an Gegengeschäftsvolumen über Daimler zu generieren, wofür diese 0,98 Prozent an Aufwandsentschädigung erhalten sollte.<sup>725</sup> Bereits verfasste Vertragsmuster sollten – vermutlich auf Wunsch von EF/EADS – auf Vector als Vertragspartnerin Daimlers umgeschrieben werden. Daimler machte jedoch die Vertragsunterzeichnung von der Offenlegung der Unternehmensdaten von Vector, wie Handelsregistereintrag, Besitzverhältnisse, Stammkapital und so weiter abhängig.<sup>726</sup> Da diesbezügliche Daten nicht bekanntgegeben wurden, scheiterten die Vertragsverhandlungen mit Vector

---

<sup>720</sup> DokNr. 62694, 1f (nö.): Agreement EADS-D, EADS Casa, Omesco vom 21.6.2006, Beilage zu ON 789 StA Wien 604 St 6/11f; DokNr. 61767, 240 (nö.): Clifford Chance-Bericht, StA Wien 604 St 6/11f;

<sup>721</sup> 67/KOMM XXVI. GP, 8: Auskunftsperson Siegfried Wolf

<sup>722</sup> a.a.O., 9

<sup>723</sup> DokNr. 57475, 8f (ingeschr.): Schreiben EADS (Bischoff) an BM Grasser vom 27.7.2001 samt Vorschlag Paketlösung, BMF GZ 27 1322/9-II/14/01; vgl. auch DokNr. 60558, 153ff (nö.): Schreiben an Grasser samt beiliegender Paketlösung, StA Wien 607 St 1/17z

<sup>724</sup> DokNr. 63126 (nö.): E-Mail von van Toor [damals Olbrecht] an Westphal vom 8.2.2002 Beilage zu ON 789 StA Wien 604 St 6/11f; DokNr. 62241, 188 (nö.): Schreiben von Daimler an EADS vom 25.7.2006, DVD zu ON 687 StA Wien 604 St 6/11f

<sup>725</sup> DokNr. 53112, 399f (nö.): E-Mail von Bergner an van Lassen vom 30.5.2005, StA Wien 604 St 3/17y

<sup>726</sup> DokNr. 62241, 188f (nö.): Schreiben EADS an Daimler Chrysler AG vom 25.7.2006; DokNr. 63135, 1f: E-Mail von Daimler an Heitzmann vom 8.8.2006, DVD zu ON 687 StA Wien 604 St 6/11f

schließlich spätestens im Jänner 2007 endgültig. Stattdessen kam es am 14.2.2007 zum Abschluss einer Unterstützungsvereinbarung zwischen EADS und Daimler bei gleichbleibendem „Fee-Satz“ von 0,98 Prozent, jedoch mit einer Obergrenze von 250 Mio. Euro.<sup>727</sup>

Von EADS wurden – mit Zustimmung von Daimler – bereits für das Jahr 2003 und in weiterer Folge laufend, über Daimler generierte Geschäftsvolumina beim BMWA als Kompensationsgeschäfte eingereicht; 2006 belief sich das Gesamtvolumen für diese Geschäfte bereits auf 156.283.652 Euro.<sup>728</sup> Mit Vertragserweiterung vom 21.5.2010<sup>729</sup> wurde der Maximalbetrag von ursprünglich 250 Mio. Euro auf 350 Mio. Euro erhöht. Die Liste der Daimler-Geschäfte wurde zudem um das mit Magna eingegangene Projekt *Rohbau, Lackierung und Lieferung Karosserie Mercedes-Benz BR 197* (angenommenes Gesamtvolumen circa 90 Mio. Euro bis 150 Mio. Euro) erweitert.

Daimler erhielt laut einer mit 23.1.2013 datierten Aufstellung für an EADS im Zeitraum von 2003 bis 2011 zur Verfügung gestellte Gegengeschäftsbestätigungen insgesamt 3,221.694,44 Euro von EADS als Provision.<sup>730</sup>

Während der Unterstützungsvertrag mit der Provisionsvereinbarung für die „Zurverfügungstellung“ abgeschlossener Geschäfte zur Anrechnung im Rahmen des Gegengeschäftsvertrags vom Daimler-Management als branchenüblich bezeichnet und auf die Unterfertigung der Unterstützungsvereinbarung gedrungen wurde,<sup>731</sup> gab der hierzu befragte Siegfried Wolf zwar grundsätzlich an, mit Gegengeschäften nicht zu tun zu haben, bezeichnete aber die von EADS an Daimler geleisteten Provisionen als eine wirtschaftlich nicht übliche Vorgangsweise.<sup>732</sup>

### 15.2.3 Dana Austria GmbH

Die Dana Austria GmbH wurde am 20.3.1995 mit Sitz in Völkermarkt gegründet. Mit Generalversammlungsbeschluss vom 3.12.2013 wurde die Gesellschaft aufgelöst. Die Produktion wurde mit Ende Juli 2013 nach Birmingham verlegt.<sup>733</sup> Die Gewerbeberechtigung des Unternehmens

---

<sup>727</sup> DokNr. 62689 (nö.): Unterstützungsvereinbarung EADS/Daimler vom 14.2.2007; DokNr. 63136 (nö.): E-Mail von Moser an Heitzmann vom 11.1.2007 Beilage zu ON 789 StA Wien 604 St 6/11f

<sup>728</sup> DokNr. 62689, 11 (nö.): Liste der DCAG Geschäfte; DokNr. 62241, 188 (nö.): Schreiben von Daimler an EADS vom 25.7.2006, Beilage zu ON 789 StA Wien 604 St 6/11f

<sup>729</sup> DokNr. 62690 (nö.): Vertragserweiterung EADS/Daimler vom 21.5.2010, Beilage zu ON 789 StA Wien 604 St 6/11f

<sup>730</sup> DokNr. 61767, 262 (nö.): Bericht Clifford Chance, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>731</sup> DokNr. 62241, 188 (nö.): Schreiben von Daimler an EADS vom 25.7.2006, DVD zu ON 687 StA Wien 604 St 6/11f

<sup>732</sup> 67/KOMM XXVI. GP, 41: Auskunftsperson Siegfried Wolf

<sup>733</sup> DokNr. 60309, 4 (nö.): allgemeine Informationen zu DANA Austria aus dem 29. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes, StA Wien 604 St 2/14x



lautete auf „*Industrielle Erzeugung von Autoachsen*“.<sup>734</sup>

Die Achsenproduktion begann 1996 für Chrysler mit der Produktion der Vorder- und Hinterachsen des Chrysler Grand Cherokee. Ab 2004 wurde für FIAT produziert. Ab Mitte 2004 wurden auch die Achsen für den Nissan Navara gefertigt. Bei all diesen Aufträgen lag keine Produktion im engeren Sinn vor, sondern es wurden Teile ausländischer Lieferanten zusammengebaut.<sup>735</sup>

Die Gesellschaft reichte in der Zeit von 2004 bis 2008 insgesamt elf Gegengeschäfte mit einem Gesamtvolumen von 121,576.969,39 Euro ein. Die jeweils in die Gegengeschäftsbestätigungen eingetragenen Beträge waren Umsatzwerte.<sup>736</sup> Dies wurde in der Gegengeschäftsbestätigung für das Jahr 2004 vom Mitarbeiter von Dana mit „*Turnover 2004*“ vermerkt. Die Gegengeschäfte wurden vom BMWA zur Gänze angerechnet und aufgrund der Ergebnisse des Konezny-Gutachtens im gesamten Umfang wieder aberkannt.<sup>737</sup> Nach Einschätzung des Geschäftsführers Norbert Pittner betrug die österreichische Wertschöpfung in Ansehung der zusammengebauten Achsen zwischen 15 und 20 Prozent.<sup>738</sup> In einem E-Mail vom 5.3.2002 an Jürgen Kahdemann von EADS beschreibt Pittner den Aufgabenbereich als auf die Montage von Achsen beschränkt. Im Rahmen des Gegengeschäfts könne er nur eine Wertschöpfung von 10 Prozent des Umsatzes anbieten.<sup>739</sup>

Das BMWA prüfte einzelne Gegengeschäftsbestätigungen von Dana durch Erhebungen hinsichtlich der Firmendaten. Es wurden auch direkte Gespräche mit dem Geschäftsführer geführt. Dabei wurde die wirtschaftliche Bedeutung der Gegengeschäfte für Dana hervorgehoben.<sup>740</sup> In dem an den zuständigen Sektionschef des BMWA gerichteten Schreiben bewertete der Geschäftsführer die Wertschöpfung in Österreich mit 29 Prozent. Die Leiterin der Abteilung für Außenwirtschaft der WKÖ hielt die vom Unternehmen angegebene Wertschöpfung für branchenüblich. Eine österreichische Wertschöpfung von über 50 Prozent sei sehr hoch und der Ausnahmefall.<sup>741</sup>

Mit Schreiben vom 25.5.2005 verpflichtete sich Dana, BAE Systems bei ihren Offset-Verpflichtungen zu unterstützen.<sup>742</sup> In einem zwischen BAE Systems und Dana vereinbarten *Memorandum of Understanding* verpflichtete sich BAE Systems dazu, für die erfolgreiche Anerkennung eingereichter

---

<sup>734</sup> DokNr. 63991, 18 (nö.): 1. Einlageblatt BMWA zu ZI 29 400/02 19-C2/9/2007, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>735</sup> DokNr. 60306, 3 (nö.): ZV des Geschäftsführers der DANA Austria vom 18.7.2013, StA Wien 604 St 2/14x; 152/KOMM XXVI. GP, 7: Auskunftsperson Pittner

<sup>736</sup> 152/KOMM XXVI. GP, 4: Auskunftsperson Pittner

<sup>737</sup> 149/KOMM XXVI. GP, 5: Auskunftsperson Weiland

<sup>738</sup> DokNr. 60309, 29 (nö.): E-Mail-Verkehr zwischen Pittner und einem BAE-Mitarbeiter vom 11.11.2004, StA Wien 604 St 2/14x

<sup>739</sup> DokNr. 60309, 55 (nö.): E-Mail Pittner vom 5.3.2002, StA Wien 604 St 2/14x

<sup>740</sup> DokNr. 63577, 135ff sowie 534f (nö.): Chronologie Prüfverfahren DANA im BMWA, BMFWF-20.000/0010-C2/SL/2017

<sup>741</sup> DokNr. 63991, 18 (nö.): 1. Einlageblatt zu ZI BMWA 29 400/02 19-C2/9/2007

<sup>742</sup> DokNr. 60309, 59 (nö.): von einem BAE-Mitarbeiter gefertigtes Schreiben vom 25.5.2005, StA Wien 604 St 2/14x

Gegengeschäftsprojekte an Dana Zahlungen zu leisten, und zwar im Bereich bis 5 Mio. Euro 0,5 Prozent, im Bereich von 5 Mio. Euro bis 10 Mio. Euro 0,75 Prozent, und im Bereich über 10 Mio. Euro 1 Prozent des anerkannten Volumens.<sup>743</sup> BAE Systems zahlte in der Zeit von 2005 bis 2008 insgesamt mehr als 700.000 Euro an Provisionen an Dana.<sup>744</sup>

#### 15.2.4 Magna/Ing. Hubert Hödl

Magna hat für Gegengeschäftsbestätigungen zwar selbst keine Provisionen verlangt oder erhalten<sup>745</sup>, hat aber durch die Bewilligung von Nebenbeschäftigungen ihres Vorstandsmitglieds Ing. Hödl diesem ermöglicht, im Zusammenhang mit auf Magna bezogenen Gegengeschäften Provisionen in Millionenhöhe zu lukrieren.

Bereits im Jahr 2001 begannen die Bemühungen im Magna-Konzern um Geschäftsmöglichkeiten im Zuge des Eurofighterdeal. Der Magna-Vorstand Siegfried Wolf brachte den damaligen Finanzminister Karl-Heinz Grasser nach Manching (Deutschland) in die Eurofighter-Produktionsstätten, um bei einem Treffen mit Manfred Bischoff (*Chairman* EADS und Mitglied des Vorstandes der *Daimler Benz AG*) die Eurofighter Jagdflugzeuge zu bewerben.<sup>746</sup>

Magna reichte im Zeitraum 2003 bis 2015 ein Gegengeschäftsvolumen in Höhe von 405 Mio. Euro beim BMA ein (wovon 382 Mio. Euro angerechnet wurden) und ist daher eines der Unternehmen mit dem höchsten akquirierten Gegengeschäftsvolumen in Österreich.<sup>747</sup>

Neben Siegfried Wolf war mit Ing. Hubert Hödl auch ein zweiter Magna-Manager beim Bewerben des Eurofighter aktiv. Hödl war ebenfalls bei Treffen mit Grasser, seinem Kabinettschef Christl und Bischoff anwesend, bei denen die österreichische Automobilindustrie Thema gewesen sein soll.<sup>748</sup> Die von einer möglichen Eurofighterbeschaffung abhängigen Kompensationsgeschäfte sah Magna als Chance für eine Konzernentwicklung.<sup>749</sup>

Der Umfang der Gegengeschäfte in Höhe von 200 Prozent des Kaufpreises stellte EF vor große

---

<sup>743</sup> DokNr. 60309, 196 (nö.): *Memorandum of Understanding*, StA Wien 604 St 2/14x x

<sup>744</sup> DokNr. 60309, 44 (nö.): *Invoice D 186*; DokNr. 60309, 103 (nö.): E-Mail 18.11.2005; DokNr. 60309, 206 (nö.): *Invoice D 41*; DokNr. 60309, 125 (nö.): Kontoblatt 2008, je StA Wien 604 St 2/14x

<sup>745</sup> 67/KOMM XXVI. GP, 7: Auskunftsperson Siegfried Wolf

<sup>746</sup> DokNr. 62296, 2ff (nö.): Schreiben von Manfred Bischoff an Finanzminister Karl Heinz Grasser vom 27.7.2001, StA Wien 604 St 6/11f; 67/KOMM XXVI. GP, 9: Auskunftsperson Siegfried Wolf

<sup>747</sup> DokNr. 60047, 800ff (nö.): Eurofighter-Gegengeschäfte, Magna & Engineering Center, Geschäftsfälle; BMWFW\_12943\_0013\_Pers\_5\_2017; DokNr. 59882, 9ff (nö.): Magna Gesamtrechnungen des Wirtschaftsministeriums, BMWFW-29.400/0044-C2/2/2017

<sup>748</sup> 45/KOMM XXIII. GP, 178f: Auskunftsperson Dr. Josef Christl

<sup>749</sup> 67/KOMM XXVI. GP, 5: Auskunftsperson Siegfried Wolf

Herausforderungen. Sehr früh wurden daher mögliche Gegengeschäftsvolumina evaluiert. Unter anderem war die an EADS beteiligte *DaimlerChrysler AG* in die Planungen für die Bereitstellung von Geschäften stark involviert. So wurden bereits im Februar 2002 Vorbereitungen für das Nutzen von Geschäften von DaimlerChrysler und Magna (Steyr Daimler Puch) getroffen und für die Einreichungen beim BMWA mit einem Volumen von 500 Mio. Euro veranschlagt.<sup>750</sup> Mit 21.7.2004 reichte Peter Maute (Director Austria Programm Eurofighter GmbH) einen ersten Meilenstein der Gegengeschäfte beim BMWA in Höhe von 1,662.650.233 Euro ein, in dem der Anteil an Magna-Geschäften bei 230 Mio. Euro lag. 100 Mio. Euro stammten aus direkter Zusammenarbeit mit DaimlerChrysler.<sup>751</sup>

Die Magna-Gegengeschäfte wurden mehrfach vom BMWA und einem externen Wirtschaftsprüfer überprüft. Die erste Prüfung, bei der 27 Gegengeschäfte von Magna stichprobenartig überprüft wurden, wurde im Jahr 2011 durchgeführt (Prüfungszeitraum Oktober 2011 bis Mai 2012). Es wurden im Wesentlichen keine Beanstandungen gefunden, die gemeldeten Werte konnten ebenso wie die Durchführungszeiträume aus den Unterlagen abgeleitet werden, die jeweiligen Daten wurden als plausibel befunden.<sup>752</sup>

Mit Schreiben vom 6.12.2012 hatte das BMWA Bezug nehmend auf die mediale Berichterstattung Magna um ausdrückliche Bestätigung ersucht, dass die Einreichung der Gegengeschäfte aufrechterhalten wird und das Kriterium der Zusätzlichkeit gegeben ist. Mit Schreiben vom 19.12.2012 antwortete Hödl für Magna, dass die betreffenden Geschäfte bis auf drei Erstgeschäfte gewesen seien. Anderslautende Medienberichte seien falsch.<sup>753</sup>

Mit Schreiben vom 19.7.2017 forderte das BMWA Magna erneut zu einer Stellungnahme auf. Magna teilte daraufhin mit Schreiben vom 3.8.2017 mit, dass es keine Kenntnis von etwaigen Provisionen im Firmenumfeld gebe. Ebenso sei Magna nie in einem Vertragsverhältnis zu *Vector Aerospace LLP* oder *Columbus Trade Services Limited* gestanden. Von der Rechnung der Columbus an Vector habe das Unternehmen erst im Zuge des Eurofighter-Untersuchungsausschusses 2017 erfahren, wobei die Volumina der in Rechnung gestellten Geschäfte möglicherweise einzelnen Gegengeschäftsbestätigungen von Magna zugeordnet werden könnten. Magna habe zudem erst aus einem Presseartikel von den Vorwürfen gegen Hödl und von dem gegen ihn anhängigen Strafverfahren erfahren.<sup>754</sup>

---

<sup>750</sup> DokNr. 63126, 2 (nö.): Gesprächsnotiz Rauen/Dr. Bischoff, im E-Mail vom 8.2.2002 von Franziska van Toor (damals Olbrecht) an Dr. Westphal, Beilage zu ON 789 StA Wien 604 St 6/11f

<sup>751</sup> DokNr. 61408, 194ff (nö.): EF Österreich Gegengeschäftsvertrag Zwischenbericht vom 21.7.2004, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>752</sup> DokNr. 62243, 13ff (nö.): Bericht des Wirtschaftsprüfungsunternehmens, Magna

Gegengeschäftsbestätigungen 2003-2010, BMWFJ-29.400-0017-C2/2/2013 in StA Wien 604 St 6/11f

<sup>753</sup> DokNr. 62170, 8 und 15 (nö.): Schreiben BMWA vom 6.12.2012, Antwortschreiben Magna vom 19.12.2012, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>754</sup> DokNr. 62170, 5f (nö.): Schreiben der Firma Magna vom 3.8.2017 an das BMWA, StA Wien 604 St 6/11f

#### 15.2.4.1 Ing. Hubert Hödl

Hödl war ab Mitte der 90er Jahre bis Ende Juli 2013 in unterschiedlichen Positionen im Magna-Konzern tätig. Er war Mitglied des Magna-Vorstands und einer der Verantwortlichen (neben 21 weiteren Personen) zur Zeichnung von Gegengeschäftsbestätigungen; er selbst unterzeichnete mehrere Gegengeschäftsbestätigungen für Magna. Hödl versuchte, an den kommenden Gegengeschäften zu partizipieren und nahm mit EADS-Vertreter Bergner Kontakt auf, um bei EADS im Bereich Gegengeschäfte tätig werden zu können. Wolf wollte seinen Manager nicht verlieren und unterbreitete Hödl das Angebot, ihn in den Vorstand von Magna zu berufen. Mit Dienstvertrag vom 9.4.2004 wurde Hödl rückwirkend mit 1.1.2004 zum Vorstandsmitglied bestellt.<sup>755</sup>

Hödl war bei den Gegengeschäften nicht nur in seiner Funktion als Magna-Mitarbeiter aktiv, sondern auch als Vermittler und Provisionsempfänger durch seine beiden Gesellschaften, die *Inducon Industrieconsulting GmbH* (treuhändisch für Hödl von einem Rechtsanwalt gehalten) mit Sitz in Graz und die *Domerfield Company Ltd* (wirtschaftlich Berechtigter: die Familienstiftung Hödls) mit Sitz in Zypern.<sup>756</sup> Mit Genehmigung des Magna Europa-Chefs Siegfried Wolf, der mit Hödl freundschaftlich und familiär verbunden ist,<sup>757</sup> erhielt Hödl im Zuge seiner Berufung in den Magna-Vorstand auch weitreichende Zugeständnisse für Nebenbeschäftigungen. Wolf stellte drei Bedingungen, nämlich dass Hödl keine Organfunktion in einem Unternehmen übernehmen dürfe, die Tätigkeit in seiner Freizeit ausüben müsse und dass er Magna nicht schaden dürfe, sondern vielmehr Magna davon profitieren solle.<sup>758</sup> Mit Datum vom 9.2.2005 genehmigte Wolf schriftlich sechs Nebentätigkeiten Hödls, zu denen jedoch die von ihm ausgeübten Tätigkeiten für die Inducon und Domerfield nicht zählten.<sup>759</sup>

Ohne konkrete Nennung erlaubter Nebentätigkeiten bestätigte Wolf Hödl mit handschriftlichem Schreiben vom Juli 2013 die erteilte Erlaubnis zur Ausübung von Nebentätigkeiten, „[...] wenn Du dies in deiner Freizeit also außerhalb deiner Magnaverpflichtung machst und nicht im Konflikt [sic] zu Deiner Tätigkeit steht“.<sup>760</sup>

Gemäß Punkt 15 seines Dienstvertrags ist Hödl „ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Aufsichtsrates nicht berechtigt während des Angestelltenverhältnisses“ (a) eine andere geschäftliche Tätigkeit (selbstständig oder unselbstständig) auszuüben, (b) sich an einem

<sup>755</sup> DokNr. 63718, 19ff (nö.): Dienstvertrag Ing. Hubert Hödl vom 9.4.2004, StA Wien 604 St 22/16s; 68/KOMM XXVI. GP, 15: Auskunftsperson Hubert Hödl; 67/KOMM XXVI. GP, 13: Auskunftsperson Siegfried Wolf

<sup>756</sup> DokNr.63462, 1f (nö.): Firmenbuchauszug Inducon FN 248675z; DokNr. 63466, 1 (nö): *Business Information Report Domerfield*, jeweils Beilage zu ON 789 StA Wien 604 St 6/11f

<sup>757</sup> 67/KOMM XXVI. GP, 11: Auskunftsperson Siegfried Wolf

<sup>758</sup> a.a.O, 13; 68/KOMM XXVI. GP, 4f: Auskunftsperson Hubert Hödl

<sup>759</sup> DokNr. 63718, 18 (nö.): Zusatz zum Dienstvertrag Hödl vom 9.2.2005, StA Wien 604 St 22/16s

<sup>760</sup> DokNr. 65695 (nö.): Schreiben Juli 2013 von Siegfried Wolf, StA Wien 604 St 22/16s

Unternehmen direkt oder indirekt zu beteiligen, (c) eine Organfunktion in einer anderen juristischen Person oder die Funktion eines gewerberechtl. Geschäftsführers zu übernehmen und auszuüben, sowie (d) Funktionen in wirtschaftlichen Organisationen und Interessensvertretungen zu übernehmen und auszuüben.<sup>761</sup> In den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen konnte eine schriftliche Bewilligung der Magna-Geschäftsleitung hinsichtlich der Vermittlungstätigkeit Hödls und seiner Unternehmen nicht aufgefunden werden. Hödl selbst hat dazu keine konkrete Erinnerung.<sup>762</sup>

Hödl gründete am 10.2.2004 die *Inducon Industrieconsulting GmbH* in Graz,<sup>763</sup> und am 22.6.2004 die *Domerfield Company Ltd* mit Sitz in Nikosia, Zypern.<sup>764</sup> Hödl ist Treugeber hinsichtlich der Inducon. Seine Familienstiftung *Calone* ist wirtschaftlich Berechtigte der Domerfield. Begünstigte der Stiftung sind Hödl und nahe Familienangehörige. Im Zusammenhang mit EF-Gegengeschäften war die Inducon Subauftragnehmerin der schwedischen *Orbital Business Value Development KB* von Johan Leif Eliasson und stand nie in einer direkten Geschäftsbeziehung mit dem EF-Konsortium oder den damit verbundenen Unternehmen wie beispielsweise Vector Aerospace. Hödl setzte Vector allerdings mit EADS gleich; er sah Vector als bloße Verrechnungsstelle an.<sup>765</sup>

Die Domerfield schloss mit Vector am 3.11.2004 einen Unterstützungsvertrag.<sup>766</sup> Am 21.4.2005 schlossen Orbital und Vector ein *Consultant Agreement*.<sup>767</sup> Aufgabe der Orbital war es, für die Inducon, die mit Vector nicht in Verbindung stand, den Kontakt zu Vector herzustellen.<sup>768</sup> Eine nachvollziehbare Erklärung für die kostenintensive Zwischenschaltung der Orbital konnte Hödl auch bei seiner zweiten Befragung vor dem Untersuchungsausschuss nicht geben. Hödl verwies zwar bei dieser Befragung darauf, dass die Gegengeschäfte auf seine Ideen zurückzuführen seien, meinte aber, auch die Orbital habe Beiträge geleistet, es habe sich um eine „*Risk- und Chance-Aufteilung*“ gehandelt.<sup>769</sup>

---

<sup>761</sup> DokNr. 63718, 27 (nö.): Punkt 15. Dienstvertrag. Hödl mit Magna, StA Wien 604 St 22/16s

<sup>762</sup> DokNr. 63710, 5 (nö.): Schriftliche Stellungnahme von Ing. Hubert Hödl vom 27.4.2017, StA Wien 604 St 22/16s

<sup>763</sup> DokNr. 63462, 1f (nö.): Firmenbuchauszug der *Inducon Industrieconsulting GmbH*, StA Wien 604 St 6/11f; 69/KOMM XXVI. GP, 4: Auskunftsperson Doris Bund

<sup>764</sup> DokNr. 63466, 1 (nö.): *Business Information Report* vom 14.8.2013 hinsichtlich Domerfield Company Ltd., StA Wien 604 St 6/11f

<sup>765</sup> 68/KOMM XXVI. GP, 5: Auskunftsperson Hödl

<sup>766</sup> DokNr. 61925, 100ff (nö.): *Framework Agreement* zwischen Domerfield und Vector vom 3.11.2004, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>767</sup> DokNr. 61464, 106-117 (nö.): *Consultant Agreement* zwischen *Orbital Business Value Development KB* und *Vector Aerospace Ltd.* vom 21.4.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>768</sup> DokNr. 63353, 5 (nö.): Schriftliche Stellungnahme von *Orbital Business Value Development KB* vom 6.6.2012, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>769</sup> 187/KOMM XXVI. GP, 7: Auskunftsperson Hödl

## 15.3 Broker und Subbroker

### 15.3.1 Orbital Business Value Development KB/Johan Leif Eliasson

Kommanditist und wirtschaftlich Berechtigter der immer noch bestehenden *Orbital Business Value Development KB* ist seit ihrer Gründung spätestens Anfang 2004<sup>770</sup> Johan Leif Eliasson, der ab 1995 bis unmittelbar vor der Firmengründung für Saab tätig und in der Ausschreibungsphase zur österreichischen Nachfolgebekämpfung in leitender Position für das Gegengeschäftsangebot von Saab zuständig war.<sup>771</sup>

Ab zumindest April 2004 leitete Eliasson auch das Büro der *Initiative Industrie und Offset*, mit dem die Industriellenvereinigung ihre Mitgliedsunternehmen bei der Anbahnung von Gegengeschäften mit dem EF-Konsortium unterstützte.<sup>772</sup> Dem Steuerkreis der Initiative Industrie und Offset gehörte auch Hödl an,<sup>773</sup> den Eliasson schon vor 2003 im Rahmen des geschäftlichen Kontakts zwischen Saab und Magna kennengelernt hatte.<sup>774</sup>

Eliassons Orbital stand in Geschäftsbeziehung mit Vector einerseits und Hödls Inducon andererseits. Sie verrechnete 2005 Provisionen für Magna-Gegengeschäfte, die bereits im Meilenstein-Report 2004 angeführt beziehungsweise mit dem Report für das Berichtsjahr 2003 beim BMWA zur Anrechnung eingereicht worden waren und somit zu einem davor liegenden Zeitpunkt vermittelt worden sein mussten.

Für jene Magna-Projekte, die Orbital mit Rechnung Nr. 2005:5:4 als für den Meilenstein-Report vermittelt abrechnete, nämlich die Projekte mit

- Ferrari S.p.A. mit einem Gesamtprojektwert laut Report von 34,2 Mio. Euro (Projekt *Maserati*)
- Ferrari S.p.A. mit einem Gesamtprojektwert laut Report von 12,5 Mio. Euro. (Projekt *Ferrari – Hinterachse*)
- Iveco S.p.A. mit einem Gesamtprojektwert laut Report von 14 Mio. Euro,

stellte auch Schöns Centro Consult Vector Provisionen in Rechnung.

Der von EF am 21.7.2004 übermittelte Meilenstein-Report, in dem EF entsprechend Punkt 1.3.3.<sup>775</sup> des Gegengeschäftsvertrags *vereinbarte* Gegengeschäfte, die zur Meilensteinerfüllung herangezogen

---

<sup>770</sup> 74/KOMM XXVI. GP, 3: Auskunftsperson Eliasson; vgl. auch DokNr. 61351, 1 (nö.) sowie DokNr. 61325, 15 (nö.): jeweils Übersetzungen der Rechtshilfeabteilung der schwedischen Bundeskriminalpolizei vom 13.2.2013, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>771</sup> 74/KOMM XXVI. GP, 25f: Auskunftsperson Eliasson

<sup>772</sup> a.a.O., 22

<sup>773</sup> DokNr. 58790, 3 (nö.): Präsentation zur Struktur der Initiative Industrie und Offset, ZI BMWA-20.266/0029-C2/6/2004

<sup>774</sup> 74/KOMM XXVI. GP, 10: Auskunftsperson Eliasson

<sup>775</sup> Vgl. DokNr. 61048, 7 (nö.): Gegengeschäftsvertrag vom 1.7.2003, StA Wien 604 St 6/11f

werden *sollen*, bekanntgab, enthält sechs Gegengeschäftsprojekte mit Unternehmen aus dem Magna-Konzern mit einer Gesamtsumme von 265 Mio. Euro:<sup>776</sup>

<b>Kurzbezeichnung des Projekts</b>	<b>Österreichischer Partner</b>	<b>Vertragspartner</b>	<b>Vertragsgegenstand</b>	<b>Wert des Gegengeschäftsprojekts</b>
Smart	Magna Steyr Fahrzeugtechnik AG	Smart GmbH	Gesamtfahrzeugentwicklung und Prototypenbau des neuen „smart for more“	99,8 Mio. Euro
Chrysler-LX	Magna Steyr Fahrzeugtechnik AG	DaimlerChrysler Corp., USA	Entwicklung, Prototypenbau und Serienlieferung von Verteiler- und Vorderachsgetriebe für Chrysler LX	65 Mio. Euro
Motorumstellung Chrysler	Magna Steyr Fahrzeugtechnik AG	DaimlerChrysler	Integration neuer Motoren für dieselangetriebene 4matic E-Klasse	39,5 Mio. Euro
Maserati	Magna Steyr Fahrzeugtechnik AG	Ferrari S.p.A., Maranello	komplette Fahrzeugentwicklung und Prototypenbau für Maserati 139 AL/AD	34,2 Mio. Euro
Ferrari – Hinterachse	Engineering Center Steyr GmbH	Ferrari S.p.A., Maranello	Entwicklung und Produktion eines kontrollierten Hinterachsenantriebs	12,5 Mio. Euro
Iveco	Engineering Center Steyr GmbH	Iveco, Bolzano	kompletter 4WD Achsenzusammenbau für LMV	14 Mio. Euro

Mit ihrem das Berichtsjahr 2003 betreffenden Gegengeschäftsreport reichte EF schließlich im September 2004 folgende Gegengeschäfte mit Magna zur Anrechnung auf ihre Kompensationsverpflichtung ein:<sup>777</sup>

<b>Kurzbezeichnung des Projekts</b>	<b>Österreichischer Partner</b>	<b>Vertragspartner</b>	<b>Vertragsgegenstand</b>	<b>Wert des Gegengeschäfts</b>
Smart	Magna Steyr Fahrzeugtechnik	Smart GmbH	Gesamtfahrzeugentwicklung und Prototypenbau des neuen	9.382.931 Euro

<sup>776</sup> DokNr. 61533, 29ff (nö.): Meilenstein-Report der EF GmbH an das BMWA vom 21.7.2004, beiliegend dem 24. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 30.10.2013, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>777</sup> DokNr. 59939, 2f, 273f (nö.) sowie DokNr. 59940, 268ff: Report 2003 samt beiliegenden Gegengeschäftsbestätigungen Magna bzw. Engineering Center, im Aktenbestand des BMDW

	AG		„smart for more“	
Chrysler-LX	Magna Steyr Fahrzeugtechnik AG	DaimlerChrysler Corp., USA	Entwicklung, Prototypenbau und Serienlieferung von Verteiler- und Vorderachsgetriebe für Chrysler LX	62.750 Euro
Motorumstellung Chrysler	Magna Steyr Fahrzeugtechnik AG	DaimlerChrysler	Integration neuer Motoren für dieselangetriebene 4matic E- Klasse	6,189.000 Euro
Maserati	Magna Steyr Fahrzeugtechnik AG	Ferrari S.p.A., Maranello	komplette Fahrzeugentwicklung und Prototypenbau für Maserati 139 AL/AD	2,770.000 Euro
Ferrari – Hinterachse	Engineering Center Steyr GmbH	Ferrari S.p.A., Maranello	Entwicklung und Produktion eines kontrollierten Hinterachsenantriebs	1,460.000 Euro

Die Orbital erhielt basierend auf den von ihr gelegten Rechnungen zwischen 17.5.2005 und 24.3.2010 von Vector insgesamt knapp 1,983.560 Euro auf ein Züricher Konto überwiesen. Den Zahlungen an die Orbital lagen die als Gegengeschäfte eingereichten Geschäfte zugrunde, an denen die *Magna Steyr Fahrzeugtechnik AG* und die *Engineering Center Steyr GmbH* beteiligt waren.

Die Orbital überwies von dem erhaltenen Betrag etwa 1,3 Mio. Euro an Hödls Inducon, mit der sie zuvor vertraglich eine Zusammenarbeit vereinbart hatte.<sup>778</sup> Die Inducon überwies in der Zeit von Dezember 2005 bis Februar 2007 an die Orbital Managementgebühren in Höhe von 67.338,89 Euro. Weiters wurden nach einem Umlaufbeschluss über die Gewinnverwendung von der Inducon unter anderem 158.469,14 Euro an Doris Bund und 340.500 Euro an Hödl ausbezahlt.<sup>779</sup>

Vector hatte ihrerseits basierend auf dem am 1.12.2004 geschlossenen *Management and Service Agreement* mit Rechnung vom 13.4.2005 EADS für die Meilenstein- und einige zusätzliche Projekte (den Zeitraum von 1.2.2004 bis März 2005 abdeckend) eine Provision von 23,551.285,53 Euro verrechnet. Auf die mit ihrem Gesamtprojektwert lauf Meilenstein-Report angesetzten Magna-/Engineering Center-Projekte entfiel dabei eine anteilige Provision von 4,505.000 Euro. Die Gesamtprovision wurde von EADS am 2.5.2005 überwiesen.<sup>780</sup>

<sup>778</sup> DokNr. 61680, 8f (nö.): Zwischenbericht BK/Soko Hermes vom 19.6.2012, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>779</sup> DokNr. 61680, 10 (nö.): Zwischenbericht BK/Soko Hermes vom 19.6.2012, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>780</sup> DokNr. 61533, 34ff (nö.): Rechnung Nr. 5/2005 vom 13.4.2005 von Vector an EADS-D samt interner Zahlungsfreigabe, 24. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 30.10.2013, StA Wien 604 St 6/11f



### 15.3.1.1 Geschäftsbeziehung zwischen Orbital und Vector

Orbital (vertreten durch Eliasson) und Vector (vertreten durch Gianfranco Lande) schlossen am 21.4.2005 ein *Consultant Agreement*, mit dem der Orbital Provisionen für die Identifizierung von Gegengeschäften vor allem im Bereich der Automobilindustrie und für die Unterstützung bei der Beantragung von Vorabgenehmigungen und Gutschriften beim BMWA („*Identification of Offset Projects primarily in the field of automotive industry*“ und „*Support for application for Pre-Approval an Crediting with the BMWA*“) versprochen wurden. Das Agreement sollte bis 31.12.2010 gelten.<sup>781</sup>

Vertragsziel war es, ein Gegengeschäftsvolumen von 1,5 Mrd. Euro mit Vorabgenehmigung durch das BMWA mit Abwicklung bis Ende 2010 und Anrechnung bis Ende 2013 zu generieren; es sollten jedenfalls nicht weniger als 500 Mio. Euro erzielt werden. Als Honorar wurden 0,5 Prozent des Gegengeschäftsvolumens von anrechnungsfähigen Projekten vereinbart, wobei 25 Prozent bei Vorabgenehmigung durch das BMWA, 25 Prozent bei Vertragsunterzeichnung zwischen österreichischem Partner und seinem Kunden, sowie 50 Prozent bei Anrechnung durch das BMWA gezahlt werden sollten. Im Juli/August 2005 wurde die Honorierung für Projekte, die von der Orbital identifiziert und vom Eurofighter-Konsortialpartner Alenia genutzt werden würden, auf 0,75 Prozent erhöht.<sup>782</sup>

Ebenfalls am 21.4.2005 kamen Lande, Schön und Plattner bei einem *Meeting of Partners* überein, dass Vector nach Rechnungslegung eine Anzahlung von 250.000 Euro an die Orbital leisten solle.<sup>783</sup>

Unter Hinweis auf dieses Agreement legte die Orbital – jeweils mit Datum vom 21.7.2005 – die Rechnungen Nr. 2005:5:2<sup>784</sup>, 2005:5:3<sup>785</sup>, 2005:5:4<sup>786</sup> und 2005:5:5<sup>787</sup> an Vector, mit denen sie in Bezug auf die oben aufgelisteten Magna-/Engineering Center-Gegengeschäftsprojekte im Wesentlichen wie folgt verrechnete:

- Rechnung Nr. 2005:5:2 (“[...] *Orbital offset projects: Pre-Approvals (incl Milestone Projects) and signed Contracts up until the end of 2003*”):

---

<sup>781</sup> DokNr. 62766 (nö.): *Consultant Agreement* zwischen Vector und Orbital vom 21.4.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>782</sup> DokNr. 63189 (nö.): *Amendment to Consultant Agreement* von Vector und Orbital gefertigt Juli/August 2005, 604 St 6/11f der StA Wien

<sup>783</sup> DokNr. 63698, 157 (nö.): *Meeting of Partners* Lande, Schön und Plattner bestätigen am 21.4.2005 den Vertrag mit Orbital und stimmen der jährlichen Fee von 250.000 Euro zu; 37. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes, StA Wien St 604 St 22/16s

<sup>784</sup> DokNr. 63191, 3 (nö.): *Attachment* zur Rechnung Nr. 2005:5:2 vom 21.7.2005 von Orbital an Vector, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>785</sup> DokNr. 63191, 5 (nö.): *Attachment* zur Rechnung Nr. 2005:5:3 vom 21.7.2005 von Orbital an Vector, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>786</sup> DokNr. 63191, 7 (nö.): *Attachment* zur Rechnung Nr. 2005:5:4 vom 21.7.2005 von Orbital an Vector, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>787</sup> DokNr. 63191, 9 (nö.): *Attachment* zur Rechnung Nr. 2005:5:5 vom 21.7.2005 von Orbital an Vector, StA Wien 604 St 6/11f

Projekt	1. Meilenstein	0,125 Prozent für Meilenstein/ Vorabgenehmigung	0,125 Prozent für Vertragsunterzeichnung
Smart	99,8 Mio. Euro	124.750 Euro	124.750 Euro
Motorumstellung Chrysler	39,5 Mio. Euro	49.380 Euro	49.380 Euro
Chrysler-LX	65 Mio. Euro	81.250 Euro	81.250 Euro

- Rechnung Nr. 2005:5:3 (“[...] *Orbital offset projects: Performed Offset up until the end of 2003*”):

Projekt	T/O 2003	0,250 Prozent des ausgeführten Offsets
Smart	9,382.930 Euro	23.460 Euro
Motorumstellung Chrysler	6,189.000 Euro	15.470 Euro
Chrysler-LX	62.750 Euro	160 Euro

- Rechnung Nr. 2005:5:4 (“[...] *Orbital offset projects: Pre-Approvals (incl Milestone Projects) and Signed Contracts up until the end of 2003*”):

Projekt	1. Meilenstein	0,188 Prozent für Meilenstein/ Vorabgenehmigung	0,188 Prozent für Vertragsunterzeichnung
Maserati	34,2 Mio. Euro	64.130 Euro	64.130 Euro
Ferrari – Hinterachse	12,5 Mio. Euro	23.440 Euro	23.440 Euro
Iveco	14 Mio. Euro	26.250 Euro	26.250 Euro

- Rechnung Nr. 2005:5:5 (“[...] *Orbital offset projects: Performed Offset up until the end of 2003*”):

Projekt	T/O 2003	0,375 Prozent des ausgeführten Offsets
Maserati	2,770.000 Euro	10.390 Euro
Ferrari – Hinterachse	1,460.000 Euro	5.480 Euro
Iveco		0 Euro

Anm.: Die Rechnungen Nr. 2005:5:4 und 2005:5:5 betreffen Projekte, die zum Kreis des Eurofighter-Konsortialpartners Alenia gehören.

Basierend auf weiteren entsprechend den jeweiligen Projektfortschritten von Orbital gelegten

Rechnungen<sup>788</sup> überwies Vector laut eigener Aufstellung der Orbital zwischen Mai 2005 und Februar 2009 insgesamt 1,983.560 Euro.<sup>789</sup> Nachdem Vector die Vertragsbeziehung zur Orbital im November 2009 mit der Begründung gekündigt hatte, Orbital hätte das angepeilte Gegengeschäftsvolumen von 1,5 Mrd. Euro bei weitem nicht erreicht [sondern nur circa 274 Mio. Euro],<sup>790</sup> einigten sich die beiden Gesellschaften am 23.3.2010 in einem *Settlement* auf eine abschließende Zahlung von Vector an die Orbital über 150.259 Euro,<sup>791</sup> womit sich der von Vector an die Orbital gezahlte Gesamtbetrag auf 2,133.819 Euro summiert.

Nicht aufklären ließ sich, wie Eliasson, der nach eigenen Angaben bis Jänner 2004 die Funktion des Vizepräsidenten bei Saab innehatte und die für Saab ermittelten Projekte nicht direkt für Eurofighter verwendete,<sup>792</sup> bereits 2003 für Eurofighter vermittelnd oder identifizierend tätig werden konnte. Die von Orbital gelegten Rechnungen bezogen sich auf Leistungen dieses Zeitraums: Die Gegengeschäftsbestätigungen der Projekte *Ferrari – Hinterachse*,<sup>793</sup> *Motorumstellung Chrysler*<sup>794</sup> und *Smart*<sup>795</sup> betreffen das Jahr 2003 und weisen als Durchführungszeitraum des Geschäfts August beziehungsweise September bis Dezember 2003 aus. Eliasson konnte diesen Umstand bei seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss nicht erklären und berief sich zur konkreten Frage nach einer Erklärung, wieso Provisionen für Gegengeschäfte abgerechnet wurden, die vor dem Vertrag zwischen Vector und Orbital abgeschlossen worden waren, auf sein Entschlagsrecht.<sup>796</sup>

Laut Schön – auf die Doppelverrechnung durch die Centro und die Orbital Bezug nehmend – habe dieser dem Geschäftsführer der Centro (Lande) die Orbital als Broker namhaft gemacht, weil ihm bekannt gewesen sei, dass die Orbital als Saab-Berater für den Fall des Zuschlags an Saab bereits Gegengeschäftsmöglichkeiten ausgelotet hatte. Welche Geschäfte in concreto vermittelt worden seien, könne er aber nicht sagen.<sup>797</sup>

---

<sup>788</sup> DokNr. 63191, 1ff (nö.): gesammelte Rechnungen Nr. 2005:5:1 vom 3.5.2005 bis Nr. 2009:5:1 vom 9.2.2009 der Orbital an Vector, 604 St 6/11f der StA Wien

<sup>789</sup> DokNr. 61123, 146 (nö.): Beilage 10 zum Kündigungsschreiben Vector an Orbital vom 12.11.2009 beiliegend der Stellungnahme der Orbital vom 6.6.2012 samt Beilagen, 604 St 6/11f der StA Wien

<sup>790</sup> DokNr. 61123, 135 (nö.): Kündigungsschreiben Vector an Orbital vom 12.11.2009 beiliegend der Stellungnahme der Orbital vom 6.6.2012 samt Beilagen, 604 St 6/11f der StA Wien

<sup>791</sup> DokNr. 63350 (nö.): *Settlement* zwischen Orbital und Vector vom 23.3.2010, 604 St 6/11f der StA Wien

<sup>792</sup> 74/KOMM XXVI. GP, 3: Auskunftsperson Eliasson

<sup>793</sup> DokNr. 61680, 177f (nö.): Gegengeschäftsbestätigung #0081 für das Durchführungsjahr 2003, 37. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 29.9.2014, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>794</sup> DokNr. 61680, 179f (nö.): Gegengeschäftsbestätigung #137 für das Durchführungsjahr 2003, 37. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 29.9.2014, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>795</sup> DokNr. 61680, 181f (nö.): Gegengeschäftsbestätigung #138 für das Durchführungsjahr 2003, 37. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 29.9.2014, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>796</sup> 74/KOMM XXVI. GP, 8: Auskunftsperson Eliasson

<sup>797</sup> DokNr. 61339, 3 und 8 (nö.): 3. Schriftliche Aussage von Walter Schön vom 18.3.2013, StA Wien 604 St 6/11f

### 15.3.1.2 Geschäftsbeziehung zwischen Orbital und Inducon

Die Orbital (vertreten durch Eliasson) und die Inducon (vertreten durch Bund) schlossen am 27.4.2005 ein *Framework Agreement*<sup>798</sup>, auf dem die beiden Annexe *Project Typhoon*<sup>799</sup> vom 10.5.2005 und *Joint Project Typhoon-II*<sup>800</sup> vom 15.12.2007 basieren.

Bei dem *Framework Agreement* handelte es sich primär um einen generellen Zusammenarbeitsvertrag mit dem Ziel, Projekte im industriellen Bereich und im Offset voranzutreiben. Für jedes konkrete Projekt wurden sogenanntes *Project Sheets* vereinbart, die neben dem Projektinhalt auch die Aufgabenverteilung und die Verrechnungsmodalitäten zwischen den Partnern Orbital und Inducon regelten. Laut diesen *Project Sheets* betreffend die Eurofighter – erwähnte Annexen – war die Orbital bezüglich dieses Projekts Auftragnehmerin eines *client* und sollte sich für diesen primär um das Identifizieren von Offset-Projekten in den Bereichen *Aerospace* und den sogenannten *Non-core-Branchen* wie Informations- und Kommunikationstechnologie, aber unter anderem auch Life Sciences und Holztechnologie kümmern. Schwerpunkt der Inducon war primär der automotive Bereich. Die Erlöse, die die Orbital von ihrem *client* für sich und die Inducon empfangen, sollten zwischen diesen beiden Partnern im Verhältnis von zwei Drittel für jenen Partner, der das Projekt führe, und einem Drittel für den anderen Partner geteilt werden. Die Annexe sahen zudem eine monatliche *management fee* von 8.000 Euro vor, die die Orbital von der Inducon erhalten sollte.<sup>801</sup>

Die Orbital zahlte zwischen 20.5.2005 und 4.5.2010 insgesamt 1,300.708,73 Euro an die Inducon, erhielt ihrerseits aber von Dezember 2005 bis Februar 2007 67.338,89 Euro an Verwaltungsgebühren von dieser gezahlt.<sup>802</sup> Die Rechnungen der Inducon an die Orbital bezogen sich dabei auf den „*Contract dated 21<sup>st</sup> April 2005*“ sowie das jeweils gültige Projektblatt.

Die Inducon wurde am 10.2.2004 gegründet und vereinbarte erst im Jahr 2005 die Zusammenarbeit mit der Orbital. Trotzdem wurden Magna-/Engineering-Gegengeschäftsprojekte aus dem Jahr 2003 – siehe beispielhaft den Text des *Attachment* zur Rechnung Nr. 2005:5:2: *Pre-Approvals (incl. Milestone Projects) and signed Contracts up until the end of 2003* – zum Gegenstand der Vereinbarung und von Provisionsrechnungen gemacht.<sup>803</sup>

---

<sup>798</sup> DokNr. 63349, 1ff (nö.): *Framework Agreement* zwischen Orbital und Inducon vom 27.4.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>799</sup> DokNr. 63349, 7f (nö.): *Annex Project Typhoon* vom 10.5.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>800</sup> DokNr. 63349, 9f (nö.): *Annex Joint Project Typhoon-II* vom 15.12.2007, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>801</sup> Vgl. auch 68/KOMM XXVI. GP, 5, Auskunftsperson Hödl

<sup>802</sup> DokNr. 61680, 105ff (nö.): gesammelte Rechnungen Nr. 22005-07 – 02 vom 31.7.2005 bis 2010-05 – 01 vom 1.5.2010 der Inducon an die Orbital, 37. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 29.9.2014, StA Wien 604 St 6/11f; DokNr. 63701, 2f (nö.): 23. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 21.10.2013, StA 604 St 22/16s

<sup>803</sup> DokNr. 63191, 3 (nö.): *Attachment* zur Rechnung Nr. 2005:5:2 vom 21.7.2005 von Orbital an Vector, StA Wien 604 St 6/11f

### 15.3.1.3 Involvierung weiterer Broker

Die Walter Schön zuzurechnende *Centro Consult* hatte Vector bereits vor Rechnungslegung durch die Orbital mit Rechnung Nr. V/04//2005<sup>804</sup> vom 13.4.2005 für insgesamt neun Gegengeschäftsprojekte aus dem „1. Meilenstein“ Provisionen im Gesamtausmaß von 4,518.150 Euro verrechnet. Drei von diesen neun Gegengeschäftsprojekten sind weitestgehend ident mit den von der Orbital eingereichten Geschäften:

- *Maserati 139* mit 34,2 Mio. Euro
- *Ferrari – kontrollierte Hinterachse* mit 12,4 Mio. Euro und
- *Iveco Achsenzusammenbau* mit 16 Mio. Euro

Legt man die in der Rechnung der *Centro Consult* mit insgesamt 3 Prozent berechnete Provision auf diese drei genannten Gegengeschäftsprojekte um, stellte die *Centro Consult* Vector hierfür 1,878.000 Euro in Rechnung.

Die Rechnung Nr. V/04//2005 wurde zwar am 7.5.2005 von der *Centro Consult* mittels *credit note* storniert,<sup>805</sup> der idente Betrag zuzüglich 790.676,25 Euro VAT jedoch mit Rechnung Nr. V/08/2005 am selben Tag neuerlich verrechnet.<sup>806</sup>

Nach Angaben Walter Schöns in seiner dritten schriftlichen Aussage vom 18.3.2013 habe er im Rahmen einer Vector-Sitzung festgestellt, dass die Orbital direkt an Vector verrechnet habe. Dies sei seinem Verständnis nach jedoch falsch gewesen, weil die Orbital seine Vermittlung gewesen sei und daher über *Centro Consult* zu verrechnen gewesen wäre. Lande habe dies mit organisatorischen Gründen gerechtfertigt; *Centro Consult* solle aber die Nettoprovision erhalten.<sup>807</sup> Die näheren Umstände konnten diesbezüglich nicht geklärt werden, weil Schön hierzu vom Untersuchungsausschuss nicht befragt werden konnte.

Nach dem Protokoll eines Teilnehmer-Treffens von Vector unter der Beteiligung von Plattner, Schön und Lande am 18.11.2005 sollten die von *Centro* für den Report 2003 vorgestellten Projekte der Orbital mit einem Satz von 0,75 Prozent zugewiesen und darüber ein Vertrag unterzeichnet werden. Der an die Orbital zu zahlende Betrag solle vom Konto der *Centro Consult* abgezogen oder zurückgefordert werden.<sup>808</sup> Zu welchen Rückverrechnungen es tatsächlich kam, ist den Akten nicht zu entnehmen.

---

<sup>804</sup> DokNr. 62122, 121f (nö.): Rechnung Nr. V/04/2005 vom 13.4.2005 von *Centro* an Vector, 79. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 27.1.2016, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>805</sup> DokNr. 63173, 225 (nö.): *credit note* vom 7.5.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>806</sup> DokNr. 61405, 42 (nö.): Rechnung Nr. V/08/2005 der *Centro* an Vector vom 7.5.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>807</sup> DokNr. 61339, 8 (nö.): 3. Schriftliche Aussage Walter Schön vom 18.3.2013, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>808</sup> DokNr. 61301, 56f (nö.): Protokoll des *Meeting of Partner* von Vector am 18.11.2005 in Rom, StA Wien 604 St 6/11f

Vector zahlte nach den Ermittlungsergebnissen des Bundeskriminalamts am 10.5.2005 4,518.150 Euro mit dem Buchungstext „*Invoice No V/04/2005*“ an Centro;<sup>809</sup> der Betrag ging am 11.5.2005 auf deren Konto ein.<sup>810</sup>

Die Rechnungen der Orbital, die ebenfalls diese Magna-Projekte enthielten (Rechnungen Nr. 2005:5:4 und Nr. 2005:5:5), wurden am 5.12.2005 von Vector bezahlt; der mit den beiden weiteren Rechnungen der Orbital vom 21.7.2005 verrechnete Gesamtbetrag dürfte der Orbital bereits am 13.9.2005 überwiesen worden sein.<sup>811</sup>

Das Bundeskriminalamt kam, basierend auf Zeugenvernehmungen informierter Vertreter des Engineering Centers Steyr (Entwicklung und Produktion Ferrari-Hinterachse und Achsenzusammenbau für Iveco), zu dem Ergebnis, dass laut deren Angaben in Zusammenhalt mit gesichteten Unterlagen keine externen Vermittler bei den Gegengeschäften des Engineering Centers Steyr aufgetreten waren.<sup>812</sup>

Die von der Orbital mit Rechnung Nr. 2005:5:2 am 21.7.2005 in Rechnung gestellten Projekte *Smart*, *Motorumstellung Chrysler* und *Chrysler-LX* waren mit identen Gegengeschäftswerten bereits Gegenstand der mit 10.5.2005 datierten und später wieder stornierten<sup>813</sup> Rechnung Nr. 2005-002 der *Columbus Trade Services*, die hierfür je 2,5 Prozent der im Meilenstein-Report angesetzten Gegengeschäftswerte verlangt hatte.<sup>814</sup>

### 15.3.2 *Inducon Industrieconsulting GmbH*

Hödl gründete am 10.2.2004 die *Inducon Industrieconsulting GmbH* in Graz.<sup>815</sup> Um nicht gegen den Dienstvertrag mit Magna zu verstoßen, setzte Hödl als Gesellschafter einen Rechtsanwalt als Treuhänder ein.<sup>816</sup> Als Geschäftsführerin wurde Frau Mag. Doris Bund bestellt, die als einzige Angestellte für alle administrativen Aufgaben in der Gesellschaft verantwortlich war.<sup>817</sup>

---

<sup>809</sup> DokNr. 62118, 15 (nö.): 75. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 3.5.2017, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>810</sup> DokNr. 61732, 25 (nö.): *Statement of Account* der Centro für das Jahr 2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>811</sup> DokNr 62118, 18 (nö.): 75. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 3.5.2017, 604 St 6/11f der StA Wien; vgl. auch DokNr. 61123, 146 (nö.): Beilage 10 zum Kündigungsschreiben Vector an Orbital vom 12.11.2009 beiliegend der Stellungnahme der Orbital vom 6.6.2012 samt Beilagen, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>812</sup> DokNr. 62118, 13 (nö.): 75. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 3.5.2017, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>813</sup> DokNr. 62261, 27 (nö.): *Credit Note* Nr. 2005-006 vom 25.7.2005 von Columbus an Vector, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>814</sup> DokNr. 62261, 26 (nö.): Rechnung Nr. 2005-002 vom 10.5.2005 von Columbus an Vector, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>815</sup> DokNr. 63462 (nö.): Firmenbuchauszug der *Inducon Industrieconsulting GmbH*, StA Wien 604 St 6/11f; 69/KOMM XXVI. GP, 4: Auskunftsperson Bund

<sup>816</sup> DokNr. 63698, 42 (nö.): Treuhandvertrag Dr. E. und Hubert Hödl vom 10.2.2004, 37. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes zu StA Wien 604 St 22/16s

<sup>817</sup> 69/KOMM XXVI. GP, 4: Auskunftsperson Bund

Die Aufgabe der Inducon war es, Evaluierungen von Gegengeschäftsmöglichkeiten in Österreich vorzunehmen, aber auch Projekte außerhalb dieses Geschäftsbereiches zu initiieren. Für diese Aufgabe ging Hödl am 27.4.2005 eine Kooperation mit dem ehemaligen Interessensvertreter von Saab, Johan Leif Eliasson und dessen Unternehmen *Orbital Business Value Development KB* ein. Für das Identifizieren und Managen von Offset-Projekten sollte die Orbital Zahlungen von ihren Kunden als Gegenleistung für die Bemühungen beider Vertragsteile im Rahmen des Projekts Typhoon erhalten. Die Inducon verpflichtete sich, eine monatliche *management fee* von 8.000 Euro an die Orbital zu zahlen. Die Orbital sollte für anerkannte und gutgeschriebene automotive Offset-Geschäfte einen Bonus zwischen 10 Prozent und 40 Prozent, gestaffelt nach dem jeweiligen Offset-Volumen, erhalten und die verbleibenden Mittel innerhalb von fünf Banktagen an die Inducon für deren Dienste weiterleiten.<sup>818</sup>

Der geographische Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Inducon lag in Süd-, Mittel- und Osteuropa mit Fokus auf die Automobil- und die Luftfahrtbranche. Die Kooperation reichte hierbei vom Aufbau von Lieferbeziehungen bis hin zur Anbahnung von Joint Ventures und Betriebsansiedlungen. Hödl führte Eliasson in die Industriellenvereinigung ein und gemeinsam wurden diverse Projekte akquiriert. Eliasson wurde auch Walter Schön vorgestellt, der wirtschaftlich Berechtigter der *Schoen Aerospace Trading and Consulting* war.<sup>819</sup> Schöns weitere Firma *Hopewell Investments Ltd.* stand über eine Treuhandkonstruktion gemeinsam mit Alfred Plattner und dessen *Provan Trading Ltd.* als wirtschaftlich Berechtigter hinter *Vector Aerospace LLP*.

Sobald aus einer allgemeinen Akquisitionstätigkeit konkrete Kundenaufträge wurden, schloss die Orbital mit der Inducon eine Individualvereinbarung ab, in der der jeweilige Aufgabenbereich beschrieben und auch die Kompensation festgelegt wurde.<sup>820</sup> Die Geschäftsbeziehung zwischen der Inducon und der Orbital dauerte von 27.4.2005 bis 27.9.2010.<sup>821</sup> Die durch das BMWA angerechneten Umsätze wurden anteilmäßig an die Orbital oder die Domerfield überwiesen. Im Zeitraum von 17.05.2005 bis 24.03.2010 überwies Vector an die Orbital 2,133.819 Euro; davon wurden an die Inducon 1,300.708 Euro an Provisionen weitergeleitet. Die Inducon überwies in diesem Zeitraum an die Orbital 67.338,89 Euro an Managementgebühren.<sup>822</sup>

---

<sup>818</sup> DokNr. 63349, 1 (nö.): *Framework Agreement* und Annex zwischen Orbital und Inducon, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>819</sup> DokNr. 63698, 127 (nö.): Brief der Initiative Industrie und Offset an Dr. Walter Schön vom 26.4.2004, 37. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes, StA Wien 604 St 22/16s

<sup>820</sup> DokNr. 63698, 50-58 (nö.): Individualvereinbarung zwischen Inducon und Orbital vom 27.4.2005, 37. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes, StA Wien St 604 St 22/16s

<sup>821</sup> DokNr. 63698, 72 (nö.): Vertragskündigung zwischen Inducon und Orbital vom 27.9.2010, 37. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes, StA Wien 604 St 22/16s

<sup>822</sup> DokNr. 63698, 8ff (nö.): 37. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes, StA Wien 604 St 22/16s

### 15.3.3 Domerfield Company Ltd.

Die Domerfield wurde am 22.6.2004 als *Limited Liability Company* in Zypern gegründet. Wirtschaftlich Berechtigte ist Hödls Familienstiftung *Calone*.<sup>823</sup> Direktor ist Christoforos D.; als Sekretärin ist die Gesellschaft *Fiducitrust Services Ltd.* eingetragen.<sup>824</sup> Am 3.11.2004 erhielt die Domerfield ein Angebot von Vector Aerospace, letztere vertreten durch Gianfranco Lande, in dem die Parameter für eine künftige Zusammenarbeit beschrieben wurden. Das Honorar von 2 Prozent wurde in jährlichen Maximalbeträgen festgelegt, die für die Jahre 2005 bis 2010 die Gesamtsumme von 7,5 Mio. Euro erreichen sollten. Das Volumen der zu vermittelnden Geschäfte wurde mit 375 Mio. Euro gedeckt.<sup>825</sup> Manfred Wolff von EADS, der die Verträge für Broker und Subbroker in vielen Fällen in Abwandlung eines Vertragsmusters vorbereitete, hat nach seiner Erinnerung auch den Vertrag für Domerfield mit Vector entworfen.<sup>826</sup> Es dürfte auch zu direkten Verhandlungen zwischen Plattner und Hödl gekommen sein, wie sich aus einem bei Vector aufgefundenen Fax ergibt. Hierbei handelt es sich um eine handschriftliche Aufstellung eines Zahlungsplans, welcher von Hödl datiert mit „26/9/2006 z.Hd. Fred Plattner“ versehen war. Darin sind die möglichen Ausschüttungen von Vector an Domerfield festgehalten, wobei in einer Spalte die Vorschläge von Domerfield standen (abgekürzt mit Df) und in der anderen Spalte das Angebot von Vector (abgekürzt mit V).<sup>827</sup> Die darin besprochenen Ausschüttungen wurden zumindest bei der ersten Zahlung von Vector an Domerfield eingehalten. Der Betrag von 2,250.000 Euro stimmt mit den im Vorschlag genannten 30 Prozent von der Gesamtsumme 7,500.000 Euro überein.<sup>828</sup>

Ebenso existiert ein *activity report* von Gianfranco Lande, in dem er von einem Telefonat/Treffen mit Hödl und auch seinem Steuerberater Dr. F schreibt.<sup>829</sup>

Die Domerfield erhielt von Vector in den Jahren 2005 bis 2010 mit fünf Überweisungen insgesamt 5,547.153,77 Euro. Im Jahr 2005 wurde eine Dividende von 1,8 Mio. Euro und 2010 eine Schlussdividende von 1,9 Mio. Euro an die Familienstiftung ausgeschüttet, die in der Folge an die Begünstigten überwiesen wurde.<sup>830</sup> Dies bestätigte Hödl auch in seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss im April 2019.<sup>831</sup>

---

<sup>823</sup> 68/KOMM XXVI. GP, 5: Auskunftsperson Hödl

<sup>824</sup> DokNr. 61649, 21 (nö.): Rechtshilfeersuchen an die *Procura generale presso la Corte di Appello di Roma*, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>825</sup> DokNr. 63699, 1 (nö.): Vorstellung eines Vertragspartners für Vector vom 3.11.2004, StA Wien 604 St 22/16s

<sup>826</sup> DokNr. 61366, 3 (nö.): BV Manfred Wolff vom 25.4.2013 durch Kriminalfachdezernat 7 München, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>827</sup> DokNr. 61409, 53 (nö.): Fax von Hubert Hödl mit handschriftlichen Aufstellungen z. Hd. Alfred Plattner, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>828</sup> Vgl. DokNr. 63698, 221 (nö.): Schreiben von Vector an Domerfield vom 3.11.2004, StA Wien 604 St 22/16s

<sup>829</sup> DokNr. 65917, 93f (nö.): *activity report* von Gianfranco Lande vom 28.9.2005, StA Wien 604 St 22/16s

<sup>830</sup> 1771 d.B. XXV. GP, 80: Ausschussbericht NR

<sup>831</sup> 187/KOMM XXVI. GP, 40: Auskunftsperson Hödl



Die Domerfield hatte auch ein *Framework Agreement* mit der *Columbus Trade Services Limited*, mit Sitz auf der Isle of Man. In diesem Vertrag vom 14.12.2004 wurden Beratung und Kooperation im Offset-Bereich vereinbart. Mit Datum vom 13.5.2005 wurde die Unterstützung von Columbus durch die Domerfield („*the Consultant*“) in Zusammenhang mit dem Projekt *Greece* in Bezug auf Aktivitäten für die nächste Generation des Kampfflugzeugprogramms Griechenlands vereinbart. Für diese Dienste hatte Columbus an Domerfield 2,250.000 Euro zu zahlen.<sup>832</sup>

Am 27.12.2004 zahlte Vector an Domerfield 2,250.000 Euro.<sup>833</sup> Gezeichnet wurde mit einer nicht identifizierbaren Unterschrift, versehen mit einem Stempel des IONICS Directors Limited. Von der Zahlung in Höhe von 2,250.000 Euro existieren zwei unterschiedlich formulierte Rechnungen. Beide sind mit demselben Datum versehen, haben eine idente Firmenanschrift sowie einen identen Betrag. Allerdings beziehen sich die Rechnungen auf unterschiedliche Leistungen. So steht bei der Rechnung *Invoice No 1*<sup>834</sup>: „*According to the Framework Agreement dated 3 November 2004 and the related project sheet NGFA dated 3 November 2004 upon completion of the project.*“

Handschriftlich ist diesem Dokument auf Italienisch angefügt: „*Pagata nonostante non esista un contratto firmato con vector*“ (Anm.: Übersetzung des Verfassers: „*Bezahlt, obwohl kein Vertrag mit Vector abgeschlossen wurde.*“)<sup>835</sup>

Bei der zweiten als *Invoice No 1*<sup>836</sup> bezeichneten Rechnung wurde angeführt: „*According to the Consultant Agreement dated on 23nd December 2004 we charge you as follows:*

- *Performing a market survey of Greece (see files Nr. A and B, deliverd on 27/12/2004)*
- *Identifying medium term potentials in Greece (see file C, deliverd on 27/12/2004)*<sup>837</sup>

Manfred Wolff gab bei seiner Befragung durch das Kriminalfachdezernat in München nicht nur an, dass er mehrere Vertragsentwürfe für die Firma Columbus gefertigt habe, sondern er räumte auch ein, dass er einen Vertrag für Domerfield entworfen haben könnte.<sup>838</sup>

---

<sup>832</sup> DokNr. 61890, 110ff (nö.): *Framework Agreement* Domerfield und Columbus Trade inkl. Anhänge, 47. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>833</sup> DokNr. 63698, 223f (nö.): *Invoice No. 1* Domerfield an Vector von 27.12.2004, 37. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes zu StA Wien 604 St 22/16s

<sup>834</sup> DokNr. 63698, 224 (nö.): *Invoice No 1* vom 24.12.2004 von Domerfield an Vector, 37. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes, StA Wien 604 St 22/16s

<sup>835</sup> DokNr. 63698, 224 (nö.): Rechnung von Domerfield an Vector bezüglich *Framework Agreement* datiert mit 27.11.2004, StA Wien 604 St 22/16s

<sup>836</sup> DokNr. 65917, 170 (nö.): *Invoice No. 1* von Domerfield an Vector, BV Hubert Hödl vom 21.3.2017, StA Wien 604 St 22/16s

<sup>837</sup> DokNr. 65917, 170 (nö.): Rechnung von Domerfield an Vector bezüglich Marktstudien in Griechenland vom 27.11.2004, StA Wien 604 St 22/16s

<sup>838</sup> DokNr. 61366, 3 (nö.): Manfred Wolff über einen Vertragsentwurf für Domerfield BV vom 25.4.2013 durch das Kriminalfachdezernat 7 München, StA Wien 604 St 6/11f

### 15.3.4 Columbus Trade Services Ltd.

Die *Columbus Trade Services Limited* wurde am 20.9.2004 zu Company Number 111786C des Companies Registry der Isle of Man vom Linzer Steuerberater Kaindleysberger gegründet.<sup>839</sup> In einem Schreiben seiner Steuerberatungsgesellschaft Waldegg GmbH & Co KG an die Greenwell Ltd. mit dem Betreff „*Columbus Consulting Ltd*“ verweist Kaindleysberger auf die anstehende Gründung einer neuen Gesellschaft auf der Isle of Man.<sup>840</sup> Am 28.9.2004 bestätigte ein Mitarbeiter des Walbrook Trustees Kaindleysberger fernmündlich die Gründung der Columbus.<sup>841</sup> Bei seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss am 8.11.2018 verweigerte Kaindleysberger unter Hinweis auf das Berufsgeheimnis und ein gegen ihn anhängiges strafrechtliches Ermittlungsverfahren zielführende Angaben zu den ihm zuzurechnenden Unternehmensgründungen und Aktivitäten.<sup>842</sup>

Wirtschaftlich Begünstigter der Columbus war *The Columbus Trust*, eingerichtet auf der Isle of Man. Dieser wurde am 21.6.2004 von Dr. Thomas Eidenberger als *settlor* auf Anraten Kaindleysberger errichtet.<sup>843</sup> *Beneficiaries* war unter anderen Eidenberger. Treuhänder des Columbus Trust war die *Greenwell Ltd.*<sup>844</sup> Eidenberger war Regionalbankdirektor. Laut Angaben der Isle of Man *Constabulary Financial Crime Unit* vom 9.12.2008 war wirtschaftlicher Eigentümer der Columbus Trade Eidenberger, während alle Kontakte über Kaindleysberger gelaufen sind.<sup>845</sup>

*Secretary* und einzige *Shareholderin* der Columbus war die *Greenwell Limited*, mit Sitz auf der Isle of Man. Wirtschaftlich Berechtigter der *Greenwell Ltd.* sind Kaindleysberger und eine weitere Person.<sup>846</sup> Kaindleysberger ist gemeinsam mit weiteren Personen auch Direktor der Greenwell.<sup>847</sup> Ein Annual Return vom 20.9.2007 weist aus, dass Columbus von der *Walbrook Trustees (IOM) Limited* mit Sitz auf der Isle of Man vertreten beziehungsweise verwaltet wird, und führt in der Liste der vergangenen und aktuellen Gesellschafter ausschließlich die *Greenwell Limited* an.<sup>848</sup>

<sup>839</sup> DokNr. 61890, 64f (nö.): *Certificate of Incorporation* zu Columbus vom 20.9.2004, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>840</sup> DokNr. 61533, 196 (nö.): Schreiben Kaindleysberger an Greenwell vom 23.8.2004, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>841</sup> DokNr. 61533, 197 (nö.): *Telephone conversation record* der Walbrook vom 28.9.2004, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>842</sup> 98/KOMM XXVI. GP, 4: Auskunftsperson Kaindleysberger

<sup>843</sup> 97/KOMM XXVI. GP, 3f: Auskunftsperson Eidenberger

<sup>844</sup> DokNr. 61533, 42 (nö.): Synopsis zum Columbus Trust vom 30.6.2005, StA Wien 604 St 6/11f;

DokNr. 61453, 421 (nö.): Schreiben *Trust/Settlement* vom 19.6.2006 an die Direktoren der Greenwell als Treuhänder des Columbus Trust, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>845</sup> DokNr. 61209, 16ff (nö.): *Intelligence Report* der *Isle of Man Constabulary Financial Crime Unit* vom 9.12.2008, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>846</sup> DokNr. 61586, 5 (nö.): Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 16.4.2014; DokNr. 61586, 45ff (nö.): *Financial Supervision Commission*, Columbus Trade Services Ltd, jeweils StA Wien 604 St 6/11f

<sup>847</sup> DokNr. 61586, 31f (nö.): *Notice of Change of Directors* vom 7.8.2000, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>848</sup> DokNr. 61209, 23, 26 (nö.): *Annual Return of Company* vom 20.9.2007, StA Wien 604 St 6/11f

Vector (vertreten durch Lande) und die Columbus Trade schlossen am 9.12.2004 einen Beratervertrag, nach welchem die Columbus Trade das Vorstellen potenzieller Offset-Geschäfte schuldete (Punkt 3.1. „*The Broker shall select and introduce to Vector potential offset projects*“).<sup>849</sup> Anhang 1 vom 9.12.2004 listet „vorgestellte Gegengeschäftsprojekte“ – „*Introduced Offset Projects*“ auf:

- Lactoprot und Nomura für die Lieferung von Milchpulver im Zeitraum von 1.1.2003 bis 31.12.2003 mit einem geschätzten vorläufigen Wert von 9 Mio. Euro;
- BRP Rotax Group und Volvo Penta für die Lieferung von Motoren im Zeitraum vom 1.1.2005 bis 31.12.2015 mit einem geschätzten vorläufigen Wert von 500 Mio. Euro;
- PBS-Großhandel für die Lieferung von Schreibwaren durch Investition in neue Unternehmen außerhalb von Österreich mit einem geschätzten Wert von 20 Mio. Euro;
- Starlim, Lieferung von Gussteilen an verschiedene Kunden mit einem geschätzten Wert von 3 Mio. Euro;
- FACC für die Produktion und Lieferung von Airbus A380 Flap Track Verkleidungen („*Flap Track Fairings*“) mit einem geschätzten Wert von 380 Mio. Euro;
- FACC für die Produktion und Lieferung von Airbus A380 Gepäckfächern („*Overhead stowage compartments*“) mit einem geschätzten Wert von 250 Mio. Euro;
- FACC für die Produktion und Lieferung von Airbus A380 Wannepaneelen („*Bathtub Panel Kits*“) mit einem geschätzten Wert von 25 Mio. Euro;
- FACC für die Produktion und Lieferung von Airbus Schmalrumpf-Stauluftführungen („*Single Aisle RAM Airducts*“) mit einem geschätzten Wert von 25 Mio. Euro;
- FACC für die Produktion und Lieferung von Airbus 380 Rippen & Profilnasen, mittlere & äußere Klappe (*Ribs & Leading Edges Mid & Outbound Flap*), mit einem geschätzten Wert von 65 Mio. Euro.

Bemessungsgrundlage sollte für Lactoprot und Starlim der vom BMWA akzeptierte und auf die Gegengeschäftsverpflichtung von EF angerechnete Wert sein; hinsichtlich der übrigen Positionen sei der vom BMWA vorab genehmigte Gegengeschäftswert Grundlage. Der anwendbare Prozentsatz betrage 1,0 Prozent bis 1,25 Prozent, wobei dieser für FACC-Gegengeschäfte 1,25 Prozent betrug.<sup>850</sup>

Aus einem Telefonprotokoll und E-Mailverkehr aus Mai 2005 ergibt sich, dass der Beratervertrag zwischen Vector und Columbus Trade tatsächlich erst im Mai 2005 unterfertigt und auf das Jahr 2004 rückdatiert wurde. Ein Telefonat zwischen Walbrook und Kaindleinberger vom 10.5.2005 hält dazu fest: „*The agreement between Columbus and Vector should be signed as of 25 October 2004. The other*

---

<sup>849</sup> DokNr. 60973, 1ff (nö.): *Agreement Vector and Columbus* vom 9.12.2004, StA Wien 604 St 6/11f; deutsche Übersetzung DokNr. 61200, 1ff (nö.)

<sup>850</sup> DokNr. 60973, 7 (nö.): *Schedule 1 to the Agreement between Vector Aerospace LLP and Columbus Trade Services Limited effective 9.12.2004*, DokNr. 61200, 7 (nö.): (deutsche Übersetzung), StA Wien 604 St 6/11f

*agreements should be a few days thereafter.*<sup>851</sup> Eine E-Mail von Wolff an einen Greenwell-Mitarbeiter, ebenfalls vom 10.5.2005, hält zu *Agreement* und *Schedule 1* betreffend Vector jeweils fest: „*wording ok. Please sign as above, but dd 9. Dec. 2004*“. Hinsichtlich *Agreement* und *Schedule 1* betreffend Dobreanu wird um Datierung mit 10.12.2004 ersucht.<sup>852</sup>

Neben den Firmen Orbital und Centro reichte auch die Columbus Trade unter anderem Geschäfte von Magna zur Verrechnung mit Vector Aerospace ein. Diese Geschäfte betrafen ein Volumen von mehr als 200 Mio. Euro. Innerhalb von 10 Monaten wurden 13,433.309,29 Euro von Vector an die Columbus überwiesen.<sup>853</sup> In der Rechnung Nr. 2005-002 waren Gegengeschäfte angeführt, die im *Schedule 1* des zwischen Columbus und Vector abgeschlossenen Vertrags genannt waren.<sup>854</sup> Insgesamt wurde die Rechnung Nr. 2005-002, jeweils datiert mit 10.5.2005, dreimal an Vector ausgestellt, jedoch mit jeweils unterschiedlichen Beträgen, aber auch unterschiedlich angeführten Leistungen. In jeder Rechnung wurden Gegengeschäfte von *FACC* genannt, auf zwei der drei Rechnungen waren auch Geschäfte mit *Magna Steyr Fahrzeugtechnik* angeführt. Der für beide Unternehmen jeweils angeführte Vertragsgegenstand war wörtlich ident, lediglich der Wert der Basis für die Provisionsberechnung divergierte. Zweimal sollte der Zahlungsempfänger die *Walbrook Trustees* sein und einmal die *Columbus Trade Services Ltd.*<sup>855</sup> Die Rechnung Nr. 2005-002 wurde mit Gutschrift (*Credit Note*) an Vector mit der Rechnung 2005-006 vom 25.7.2005 betreffend den Betrag von 11,708.775 Euro storniert.<sup>856</sup>

Mit Schreiben vom 21.7.2004, somit rund zwei Monate vor Gründung der Columbus, erstattete EF durch Peter Maute (*Director Austria Programme*) dem BMWA einen Zwischenbericht zum Startpaket von 1 Milliarde Euro (1. Meilenstein). Angeschlossen war der Status vom 21.7.2004, aus dem sich die bis dahin vereinbarten Gegengeschäfte ergeben. Für *FACC* sind gelistet: Airbus A380 *FlapTrack Fairings*, Wert 375,600.000 Euro; Airbus A380 *Overhead stowage compartments*, Wert 219,510.000 Euro; Airbus A 380 *Bathtub Panel Kit*, Wert 21,375.000 Euro; Airbus *Single Aisle RAM*, Wert 223,166.000 Euro; Airbus A 380 *Ribs & Leading Edges*, Wert 62,136.492 Euro.<sup>857</sup>

Aus der Anlage zur Gegengeschäftsbestätigung von *FACC* vom 20.4.2015 ergibt sich, dass erste Vertragsabschlüsse zu den oben angeführten Positionen zu nachstehenden Daten erfolgten:

<sup>851</sup> DokNr. 61533, 209 (nö.): *Telephone conversation record* der Walbrook vom 10.5.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>852</sup> DokNr. 61890, 72 (nö.): E-Mailverkehr Wolff vom 10.5.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>853</sup> DokNr. 61586, 7 (nö.): Auflistung Zahlungen von Vector an Columbus Zeitraum 26.5.2005 bis 29.3.2006; Zwischenbericht des BK/Soko Hermes, StA Wien 604 St 6/11f; DokNr. 61628, 14 (nö.): Kontoauswertung Vector im Teilbeschluss vom 12.6.2014, LG Strafsachen Wien 333 HR 414/12w

<sup>854</sup> DokNr. 61586, 53ff (nö.): Rechnungen Columbus an Vector; Zwischenbericht des BK/Soko Hermes, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>855</sup> DokNr. 61626, 56-58 (nö.): Rechnungsnummer 2005-002 in dreifacher Ausfertigung mit teils unterschiedlichen Leistungen, Beträgen und Zahlungsempfängern, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>856</sup> DokNr. 62261, 27 (nö.): *Credit Note* 27.5.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>857</sup> DokNr. 61533, 29f (nö.): Zwischenbericht EF Österreich vom 21.7.2004, StA Wien 604 St 6/11f

A380 <i>Bathtub Panel Kit</i>	7.8.2002
A380 <i>Ribs</i>	9.9.2003
A380 <i>Overhead Stowage</i>	29.9.2002 <sup>858</sup>

Mit Invoice Nr. 2005-004 vom 24.5.2005 stellte Columbus Vector einen Betrag von 8,772.343,65 Euro „in accordance with our agreement effective 9 December 2004“ entsprechend jeweils 1,25 Prozent des Basiswerts in Rechnung.<sup>859</sup> Die Provisionsforderung, die mit Überweisungen vom 26.5.2005 und vom 20.6.2005 von Vector bezahlt wurde<sup>860</sup>, basiert auf den insgesamt fünf oben genannten FACC-Geschäften, die wortgleich in Gegenstand und Wert beschrieben werden.

Bereits am 13.4.2005, somit mehr als einen Monat vor Rechnungslegung durch Columbus, legte Vector an EADS die Rechnung No. 5/2005 über insgesamt 23,551.285,53 Euro. Enthalten ist unter anderem auch ein Provisionsanspruch von 0,7 Prozent in der Gesamthöhe von 10,834.058,75 Euro für das Gesamtvolumen von 1.547,722.679 Euro für Verträge laut angeschlossener Liste, die vom BMWA „for Aug. 2004 Milestone“ anerkannt wurden.<sup>861</sup> Diese mit „Vector Aerospace LLP“ überschriebene Liste enthält auf Seite 1 die in der oben beschriebenen Auflistung zum 1. Meilenstein enthaltenen FACC-Geschäfte, wieder in Wort und Betrag ident beschrieben.<sup>862</sup>

In einem *Meeting of Partners of Vector* wurde am 20.11.2007 festgestellt, dass EADS in folgenden Fällen von Überzahlungen („overpayment“) an Provisionen ausgeht: *Columbus Trade Services Ltd.* 4,292.829,60 Euro; *Comco International* 6,361.985,36 Euro und *Centro Consult Ltd.* 2,052.854,13 Euro. In allen drei Fällen erklärte Vector mit Einzelschreiben an die genannten „Broker“, auf die Einbringlichmachung der Überzahlung zu verzichten, wenn das ohnedies nicht mehr erfolgreich fortgeführte Vertragsverhältnis mit der Columbus beendet und in den beiden anderen Fällen in Zukunft ordnungsgemäß abgerechnet wird.<sup>863</sup>

Am 2.12.2008 wurde die Zusammenarbeit zwischen der *Columbus Trade Services Ltd.* und *Vector Aerospace* beendet.<sup>864</sup> Ein Grund für das Ende der Geschäftsbeziehung könnte laut den Ermittlern des Bundeskriminalamts und der Staatsanwaltschaft eine Auseinandersetzung zwischen Eidenberger und Gianfranco Lande gewesen sein. Diese Vermutung stützt sich auf ein Memorandum vom 5.6.2008, das den Wechsel in der Geschäftsführung (von Lande zu Walter Petmecky) zum Gegenstand hat.<sup>865</sup>

<sup>858</sup> DokNr. 61816, 20 (nö.): Anlage zur Gegengeschäftsbestätigung FACC vom 20.4.2015, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>859</sup> DokNr. 61533, 21 (nö.): *Invoice Nr 2005-004* vom 24.5.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>860</sup> DokNr. 61432, 177 und 187 (nö.): *Advice of debit* 26.5.2005 und 20.6.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>861</sup> DokNr. 61533, 34 (nö.): *Invoice No 5/2005* vom 13.4.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>862</sup> DokNr. 61533, 35 (nö.): *attached list „Vector Aerospace LLP“*, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>863</sup> DokNr. 61925, 23ff (nö.): *Meeting of Partners of Vector Aerospace LLP held on November 20<sup>th</sup>2007; draft of letter to the overpaid contractors*, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>864</sup> DokNr. 61446, 184-187 (nö.): *Vertrag über die Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen Columbus Trade Services Ltd. und Vector Aerospace*, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>865</sup> DokNr. 61423, 69 (nö.): *Memorandum Re: F Petmecky and Vector Aerospace LLP*, ON 474 Beilage 29 aus

Eidenberger widersprach bei seiner Befragung durch den Untersuchungsausschuss diesem Vorhalt, er kenne Vector Aerospace und Gianfranco Lande nur aus den Medien.<sup>866</sup>

### 15.3.5 Comco International Business Development LLC (vormals Incuco LLC)/Frank Walter Petmecky

Die *Incuco LLC* wurde mit Sitz auf der Isle of Man am 12./13.6.2002 gegründet.<sup>867</sup> Als Manager war laut *Annual Return Reports* der *Incuco LLC* (später *Comco International Business Development LLC*) von 2003 bis 2008 der deutsche Staatsbürger Frank Walter Petmecky eingetragen.<sup>868</sup> *Registered Agent* beziehungsweise *Secretary* der Gesellschaft war ab 23.11.2005 *Laxey Corporate Services* und ab 23.11.2006 die *Stone Ltd.*<sup>869</sup> Gesellschafter waren gemäß Gesellschaftsvertrag jeweils zur Hälfte mit einer Einlage von je 1 £ die *Targus Holding Ltd.* (Seychellen) und *Targus Investments Ltd.* (Seychellen).<sup>870</sup> Die *Targus Holding Ltd.* und *Targus Investments Ltd.* schlossen mit Petmecky am Gründungstag der *Incuco LLC* (13.6.2002) jeweils einen *Declaration of Trust*-Vertrag ab, durch welchen diese Gesellschaften sich dazu verpflichteten, die Gesellschaftsanteile der *Incuco LLC* für Petmecky treuhändisch zu halten.<sup>871</sup>

Die *Incuco LLC* (später *Comco International Business Development LLC*) war Teil des von Petmecky geleiteten *Offshore*-Gesellschaftskonstrukts, welches mehr als sechs Gesellschaften umfasste. Die Gesellschaften *EQ.CU.COM Finance Ltd.* (Firmensitz Hongkong) und *Finorca International Ltd* (Firmensitz Hongkong)<sup>872</sup> hatten ihren Sitz im selben Bürogebäude und verfügten über Geschäftskonten bei einer Bank in Liechtenstein. Die Konten wurden von Petmecky verwaltet. Darüber hinaus unterhielten auch die Gesellschaften *EQ.CU.COM Trading Inc.* (Firmensitz Cayman Islands), *EQ.CU.COM Capital Markets AG* (später *VIL-Industrieberatung AG*; zuvor *EQ.CU.COM Capital Markets SA* und *EQ.CU.COM Holding AG*, Firmensitz Schweiz), *Incuco Capital Markets SA* (später *FT Financial Trust Corp*, Firmensitz Schweiz<sup>873</sup>) und die *Incuco LLC/Comco International Business Development LLC* Geschäftskonten bei dieser Bank, welche ebenfalls von Petmecky verwaltet

---

dem Aktenbestand der StA Wien zu 604 St 6/11f

<sup>866</sup> 97/KOMM XXVI. GP, 24: Auskunftsperson Eidenberger

<sup>867</sup> DokNr. 61006, 3ff (nö.): *Articles of Organisation of Incuco LLC*, StA Wien 604 St 6/11f;

DokNr. 63440 (nö.): *Corporate Information of Incuco/Comco*, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>868</sup> DokNr. 62211, 8ff (nö.): *Annual Return Reports* 2003 bis 2008, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>869</sup> DokNr. 62556, 21 (nö.): *Clifford Chance Corporate Facts Document*, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>870</sup> DokNr. 61006, 3ff (nö.): Konvolut von Urkunden zur *Incuco LLC* (Gründungsbestätigung, Satzung, u.v.m.), StA Wien 604 St 6/11f

<sup>871</sup> DokNr. 61443, 59f und 62f (nö.): *Declaration of Trust*-Verträge *Targus Holding Ltd* bzw. *Targus Investments Ltd* und Frank Walter Petmecky vom 13.6.2002, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>872</sup> Diese war die Muttergesellschaft der *EQ.CU.COM Finance Ltd*, vgl. DokNr. 63442, 1f (nö.): *Corporate Information of EQ.CU.COM Finance* (Stand 12.3.2013), StA Wien 604 St 6/11f

<sup>873</sup> DokNr. 34956 (nö.): *Company Profil Incuco Capital Markets SA*, im Aktenbestand des BMLV;

DokNr. 34957 (nö.): *Company Profil Incuco Capital Markets SA*, im Aktenbestand des BMLV

wurden.<sup>874</sup> Die *Incuco Inc.* (Firmensitz New York/USA) war von November 2004 bis 2005 Gesellschafterin der *EQ.CU.COM Finance Ltd.*; danach war von 2005 bis 2006 Petmecky und von 21.8.2006 bis 14.3.2008 die *Finorca International Ltd* als Gesellschafter eingetragen.<sup>875</sup>

Vector schloss mit der Incuco eine mit 10.10.2004 datierte Vereinbarung, in der sich die Incuco verpflichtete, Gegengeschäftsprojekte (welche vom BMWA anerkannt werden) für Vector zu identifizieren. Unterzeichnet wurde das *Agreement* von Petmecky für *Incuco LLC* und einer Mitarbeiterin von Gianfranco Lande für *Vector Aerospace LLP*. Gemäß Anhang 1 sollte Incuco für zwei Gegengeschäftsprojekte der *Amag Rolling GmbH* (Ranshofen, Oberösterreich) im Auftragswert von 75 Mio. Euro 1,5 Prozent Provision sowie vom Auftragswert 230 Mio. Euro 0,4 Prozent Provision erhalten, weiters für ein Gegengeschäftsprojekt der *Austrian Energy Environment AG* (Graz, Steiermark) vom Auftragswert von 47,4 Mio. Euro 1,5 Prozent, sowie für ein Gegengeschäftsprojekt der *HTP Fohnsdorf GmbH* (Fohnsdorf, Steiermark) vom Auftragswert von 81,15 Mio. Euro ebenfalls 1,5 Prozent. Auch dieser Anhang wurde von Petmecky für die *Incuco LLC* und Landes Mitarbeiterin für *Vector Aerospace LLP* unterzeichnet. Dieses *Agreement* wurde aus unbekanntem Gründen für ungültig erklärt.<sup>876</sup>

Sodann schloss Vector mit der Incuco eine revidierte Vereinbarung, die ebenfalls mit 10.10.2004 datiert wurde und in der sich die Incuco erneut verpflichtete, Gegengeschäftsprojekte für Vector zu identifizieren. Unterzeichnet wurde das *Agreement* von Petmecky für *Incuco LLC* und Landes Mitarbeiterin für *Vector Aerospace LLP*. Gemäß Anhang 1 sollte Incuco für zwei Gegengeschäftsprojekte der *Amag Rolling GmbH* (Ranshofen, Oberösterreich) vom Auftragswert von 75 Mio. Euro sowie vom Auftragswert 230 Mio. Euro 1,5 Prozent Provision erhalten, weiters für ein Gegengeschäftsprojekt der *Austrian Energy Environment AG* (Graz, Steiermark) vom Auftragswert von 47,4 Mio. Euro 1,5 Prozent, sowie für ein Gegengeschäftsprojekt der *HTP Fohnsdorf GmbH* (Fohnsdorf, Steiermark) vom Auftragswert von 81,15 Mio. Euro ebenfalls 1,5 Prozent. Der Anhang wurde diesmal lediglich von Landes Mitarbeiterin für *Vector Aerospace LLP* unterzeichnet.<sup>877</sup>

Ebenfalls datiert mit 10.10.2004 gaben Petmecky und Plattner zwei gleichlautende, aber widersprüchliche Erklärungen dahingehend ab, dass sie jeweils die (alleinigen) wirtschaftlich

---

<sup>874</sup> DokNr. 63179, 2ff (nö.): 15. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 17.1.2013, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>875</sup> DokNr. 61767, 55 (nö.): Clifford Chance Bericht (Stand 16.12.2013), StA Wien 604 St 6/11f;

DokNr. 63442 (nö.): *Corporate Information EQ.CU.COM Finance*, StA Wien 604 St 6/11f

DokNr. 35476 (nö.): *Corporate Information Incuco LLC, USA*, im Aktenbestand des BMLV

<sup>876</sup> DokNr. 62763 (nö.): Vereinbarung zwischen Vector Aerospace LLP und Incuco LLC vom 10.10.2004 (nicht revidierte Version), StA Wien 604 St 6/11f;

DokNr. 61212 (nö.): Übersetzung der Vereinbarung zwischen Vector Aerospace LLP und Incuco LLC vom 10.10.2004 (nicht revidierte Version), StA Wien 604 St 6/11f

<sup>877</sup> DokNr. 62117, 209ff (nö.): Vereinbarung zwischen Vector Aerospace LLP und Incuco LLC vom 10.10.2004 (revidierte Version), StA Wien 604 St 6/11f

Berechtigten der *Incuco LLC* seien. Ein in Wien ansässiger Rechtsanwalt beglaubigte beide Erklärungen.<sup>878</sup>

Datiert mit 3.12.2004 schloss Plattner einen Vertrag mit der *Incuco LLC*, vertreten durch Petmecky, ab. Die *Incuco LLC* verpflichtete sich, ab 1.12.2004 das *Risk Management* in Bezug auf Plattners *Vector Aerospace LLP*-Gesellschaftsanteile bis 31.12.2018 zu übernehmen und insbesondere gelistete und bereits identifizierte Gegengeschäfte auf deren Risiken zu überprüfen und Haftungen hierfür zu übernehmen. Im Gegenzug stehe der *Incuco LLC* ein Anteil am Gewinn, über den noch eine weitere Vereinbarung mit Plattner geschlossen werde, zu. Irrtümlicherweise wurde in der Textierung auf die „*Incuco Inc*“ Bezug genommen („*INC is a group company of the New York based risk management company Incuco, Inc. Operations are planned to be outsourced and managed by its Swiss group company*“), obwohl offensichtlich nach der Vertragspartnerbezeichnung die *Incuco LLC* mit Sitz auf der Isle of Man Vertragspartner von Plattner werden sollte.<sup>879</sup>

Am 14.4.2005 verrechnete die *Incuco LLC* (Rechnung EAVE0414-04), vertreten durch Petmecky, für identifizierte Gegengeschäfte der *AMAG Rolling GmbH* (Ranshofen) und der *Austrian Energy Environment AG* insgesamt 1,631.000 Euro an Vector. Die Provisionssätze entsprachen jenen Sätzen, welche im Anhang 1 vereinbart wurden. Auf der Rechnung wurde „*Paid 5/5/2005*“ vermerkt. Als Empfängerkonto war Petmeckys Konto bei einer Investmentbank in Liechtenstein ausgewiesen. Am 15.11.2005 wurde diese Rechnung storniert (Rechnung EAVE0414-04 X1511) und der Rechnungsbetrag als „Gutschrift“ zugunsten von Vector verbucht. Die Stornorechnung wurde von Petmecky unterfertigt.<sup>880</sup>

Am 21.4.2005 verrechnete die *Incuco LLC* (Rechnung EAVE0421-04), vertreten durch Petmecky, für identifizierte Gegengeschäfte der *AMAG Rolling GmbH* (Ranshofen) und der *HTP Fohnsdorf GmbH* insgesamt 2,342.250 Euro an Vector. Die Provisionssätze entsprachen jenen Sätzen, welche im Anhang 1 vereinbart worden waren. Als Empfängerkonto war Petmeckys Konto bei einer Investmentbank in Liechtenstein ausgewiesen. Am 16.11.2005 wurde diese Rechnung storniert (Rechnung EAVE0421-04 X1611) und der Rechnungsbetrag als „Gutschrift“ zugunsten von Vector verbucht. Die Stornorechnung wurde von Petmecky unterfertigt.<sup>881</sup>

Mit Wirkung zum 5.5.2005 schlossen Plattner, Petmecky und der mongolische Staatsangehörige

---

<sup>878</sup> DokNr. 62211, 15ff (nö.): widersprüchliche *Beneficial-Owner*-Erklärungen zur *Incuco LLC* von Petmecky und Plattner jeweils datiert mit 10.10.2004, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>879</sup> DokNr. 61442, 241 (nö.): *Joint agreed Letter of Intent coming into effect as to 3.12.2004*, abgeschlossen zwischen Plattner und *Incuco LLC*, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>880</sup> DokNr. 62115, 156f (nö.): Rechnung vom 14.4.2005 und Stornorechnung vom 15.11.2005 von *Incuco* an Vector, 72. Zwischenbericht BK/Soko Hermes zu StA Wien 604 St 6/11f

<sup>881</sup> DokNr. 62115, 158f (nö.): Rechnung vom 21.4.2005 und Stornorechnung vom 16.11.2005 von *Incuco* an Vector, 72. Zwischenbericht BK/Soko Hermes zu StA Wien 604 St 6/11f



Dr. Achitsaikhan Battushig einen Vertrag, wonach der Gesellschaftszweck darin bestehen solle, Schürfrechte und Minen in der Mongolei zu erschließen, sowie dahingehend, dass Battushig nunmehr der wirtschaftliche Eigentümer der aus den Gegengeschäfts-Subprovisionen resultierenden Gewinne werde, um das Investment zu verwalten und den Vertragspartnern langfristig Profite zu erwirtschaften.<sup>882</sup>

Mit 1.12.2005 wurden die bisherigen Gesellschafter der *Incuco LLC*, nämlich die *Targus Holding Ltd.* (Seychellen) und die *Targus Investments Ltd.* (Seychellen) durch die Gesellschaft *EQ.CU.COM Finance Ltd.* (Firmensitz Hongkong) und die *Wishaw Ltd.* (Firmensitz Isle of Man) ersetzt.<sup>883</sup>

Am selben Tag (1.12.2005) verrechnete die *Incuco LLC* erneut (Rechnung EAVE1117-04TX), vertreten durch Petmecky, für Gegengeschäfte der *AMAG Rolling GmbH* (Ranshofen) und der *Austrian Energy Environment AG* insgesamt 1,916.425 Euro inklusive 17,5 Prozent Mehrwertsteuer an Vector. Die Rechnung war ident mit jener vom 14.4.2005 mit Ausnahme der ausgewiesenen Mehrwertsteuer, wodurch sich der Gesamtbetrag der Rechnung auf 1,916.425 Euro brutto erhöhte (1,631.000 Euro zuzüglich 285.425 Euro Mehrwertsteuer). Auf der Rechnung wurde „VAT paid 24/02/2006“ handschriftlich vermerkt. Am 1.12.2005 wurden auch jene Gegengeschäfte verrechnet (Rechnung EAVE1118-04TX), welche bereits mit (stornierter) Rechnung vom 21.4.2005 verrechnet worden waren, zuzüglich 17,5 Prozent Mehrwertsteuer, sodass sich der Rechnungsbetrag auf 2,752.143,75 Euro brutto erhöhte (2,342.250 Euro zuzüglich 409.893,75 Euro Mehrwertsteuer). Auch auf dieser Rechnung wurde handschriftlich „VAT paid 24/02/2006“ vermerkt.<sup>884</sup> Am selben Tag (1.12.2005) verrechnete die *Incuco LLC* (Rechnung EAVE1119-04TX) überdies weitere 867.891,17 Euro inklusive 17,5 Prozent Mehrwertsteuer an Vector für identifizierte Gegengeschäfte der *AMAG Rolling GmbH* (Ranshofen), *Austrian Energy Environment AG* sowie der *HTP Fohnsdorf GmbH*. Die Provisionssätze entsprachen jenen Sätzen, welche im Anhang I vereinbart worden waren, jedoch wurden die identifizierten Gegengeschäftsvolumina gemäß Anrechnung durch das BMWA nach unten korrigiert und bereits geleistete Anzahlungen in Abzug gebracht. Als Empfängerkonto war auf allen Rechnungen erneut Petmeckys Konto bei der Investmentbank in Liechtenstein ausgewiesen.<sup>885</sup>

Den maßgeblich an den Gegengeschäften der *AMAG Rolling GmbH* (Ranshofen) beteiligten Personen

---

<sup>882</sup> DokNr. 63183, 7 (nö.): *Memorandum of Understanding* vom 5.5.2005, StA Wien 604 St 6/11f; DokNr. 61323, 4 (nö.): Übersetzung der Urkunden zur *Comco International Business Development LLC*, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>883</sup> DokNr. 62211, 29 (nö.): *Statement of amendments to the articles of organisation* datiert mit 1.12.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>884</sup> DokNr. 62115, 160f (nö.): Rechnungen vom 1.12.2005, 72. Zwischenbericht BK/Soko Hermes zu StA Wien 604 St 6/11f;

Rechnungen mit anderer Datierung bei DokNr. 61442, 174ff (nö.): Rechnungen vom 17., 18. und 19.11.2005, StA Wien 604 St 6/11f;

<sup>885</sup> DokNr. 62115, 162 (nö.): Rechnung vom 1.12.2005, StA Wien 604 St 6/11f

war weder eine *Incuco LLC* noch eine *Comco International Business Development LLC* oder eine der im Namen dieser Gesellschaften handelnden Person bekannt.<sup>886</sup> Hinsichtlich der verrechneten Gegengeschäftsprojekte der *Austrian Energy Environment AG* war den beteiligten Personen zumindest Bergner bekannt, jedoch trat dieser nicht für die *Incuco/Comco* auf. Die als Gegengeschäfte eingereichten Geschäfte wurden bei Vertragsabschluss nicht als Gegengeschäfte deklariert, sondern von den Firmenverantwortlichen als normale Geschäftsfälle angesehen.<sup>887</sup>

Am 5.12.2005 schloss die *EQ.CU.COM Finance Ltd* mit dem mongolischen Staatsangehörigen Battushig einen *Declaration of Trust*-Vertrag ab. Demnach hielt die *EQ.CU.COM Finance Ltd* als *Trustee* für Battushig als Begünstigten („*Beneficiary*“) die Gesellschaftsanteile der *Incuco LLC*.<sup>888</sup> Battushig war somit ab 5.12.2005 bis zur Auflösung der Gesellschaft am 22.1.2010 (Letzt-)Begünstigter der *Incuco LLC*.<sup>889</sup>

Am 19.12.2005 wurden die bisherigen Gesellschafter der *Incuco LLC* durch *Clambake Inc.* und *Puffin Agencies Ltd.* ersetzt.<sup>890</sup> Ein Mitarbeiter einer Treuhandverwaltung klärte Petmecky mit Schreiben vom 3.1.2006 über die Hintergründe des Gesellschafterwechsels auf und legte dar, dass die ausschließliche Beteiligung ausländischer Gesellschafter aus Gründen der Vermeidung von direkten Steuern notwendig sei.<sup>891</sup>

Am 6.6.2006 wurde die *Incuco LLC* in *Comco International Business Development LLC* umbenannt.<sup>892</sup>

Am 31.7.2006 stellte die *Comco* eine Rechnung (Nummer EAVE0108-05TX) an *Vector* mit Bezug auf den Vertrag vom 10.10.2004. Es wurden 2,5 Prozent (3,404.883,51 Euro) von 115,910.928 Euro für das im Jahr 2005 identifizierte Offset-Volumen („*total volume of contracts approved by the BMWA for 2005 report according to the list provided in the attachement*“) verrechnet. Als Empfängerkonto war Petmeckys Konto bei einer Investmentbank in Liechtenstein ausgewiesen.<sup>893</sup> Der Rechnung war ein Anhang mit 27 identifizierten Gegengeschäften angeschlossen, darunter neun *Starlim*-Geschäfte mit einem Gesamtwert von 6,914.345 Euro.<sup>894</sup> Der Rechnungsbetrag von 3,404.883,51 Euro wurde laut

---

<sup>886</sup> DokNr. 62115, 18 (nö.): 72. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 25.8.2016, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>887</sup> DokNr. 64207, 8 (nö.): 102. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 16.5.2018, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>888</sup> DokNr. 61925, 136ff (nö.): *Declaration of Trust*-Vertrag zwischen *EQ.CU.COM Finance Ltd* und Dr. Battushig vom 5.12.2005, StA Wien 604 St &711f

<sup>889</sup> DokNr. 61443, 21 (nö.): Schreiben von CM Skye vom 12.3.2012, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>890</sup> DokNr. 61006, 17ff (nö.): *Statement of provisional intent to wind up a company* vom 19.12.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>891</sup> DokNr. 61442, 189ff (nö.): Schreiben vom 3.1.2006, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>892</sup> DokNr. 62211, 36f (nö.): Bestätigung über die Änderung der Firma des *Isle of Man Company Register* vom 6.6.2006, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>893</sup> DokNr. 61405, 114 (nö.): Rechnung der *Comco International Business Development LLC* an *Vector Aerospace LLP* über 3,404.883,51 Euro vom 31.7.2006, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>894</sup> DokNr. 61405, 119f (nö.): Anhang zur Rechnung der *Comco International Business Development LLC* an *Vector Aerospace LLP* über 3.404.883,51 Euro vom 31.7.2006, StA Wien 604 St 6/11f

Kontoauswertung in drei Tranchen von Vector an die Comco überwiesen und zwar am 11.8.2006 1.000.000 Euro, am 27.9.2006 400.000 Euro sowie am 18.10.2006 2.004.883,51 Euro.<sup>895</sup> Gemäß Kontoauswertung der Konten von Comco wurden die Beträge sodann auf die Konten der *EQ.CU.COM Finance Ltd* (Firmensitz Hongkong) in Liechtenstein überwiesen. Auf diesen Konten wurden interne Buchungen auf Unterkonten vorgenommen und ein Teil des Geldes wurde auf die Konten der *EQ.CU.COM Trading Inc.* (Firmensitz British Virgin Islands) in Liechtenstein überwiesen. Am 24.10.2006 ging auf dem Konto der *EQ.CU.COM Trading Inc.* bei einer Investmentbank in Liechtenstein ein Betrag von 1,685.000 Euro ein. Davon wurden am 27.10.2006 1,278.452,86 Euro an *EADS-D* und 398.342,86 Euro an *EADS Casa* überwiesen. Zu den oben beschriebenen Eingängen von circa 3,3 Mio. Euro wurde in einem Aktenvermerk der liechtensteinischen Bank festgehalten, dass der Vermittlungsprovision der EADS/Vector Aerospace noch Forderungen der EADS an die Vermittler gegenüberstünden. Petmecky habe den Auftrag erhalten, 1,278.000 Euro an EADS Deutschland, circa 400.000 Euro an EADS Spanien sowie eine Restzahlung an eine von EADS namhaft gemachte Gesellschaft in Zypern zu überweisen.<sup>896</sup> Laut E-Mail vom 2.11.2006 langte bei EADS-D eine Zahlung der *EQ.CU.COM Trading Inc.* über 1,278.255 Euro ein, die in der Folge als die vereinbarte Rückzahlung der Firma Omesco im Zusammenhang mit *Austria Offset* identifiziert und als solche verbucht wurde.<sup>897</sup>

Die polizeilichen Ermittlungen ergaben, dass die Incuco/Comco zumindest bei einigen der an Vector mit Rechnung EAVE0108-05TX verrechneten Gegengeschäften nicht verdienstlich tätig geworden war. So wurden eingereichte Gegengeschäfte zwischen der *Palfinger Europe GmbH* und der *Ying Heng Group* im Gesamtbetrag von 5,929.740 Euro von Incuco/Comco an Vector (2,5 Prozent des vermittelten Gegengeschäftsvolumens) in Rechnung gestellt, obwohl die am Gegengeschäft Beteiligten keine Kenntnis von der Incuco/Comco oder der für diese Gesellschaft auftretenden Personen hatten.<sup>898</sup> Bei weiteren der verrechneten Gegengeschäfte waren teilweise Bergner sowie in jeweils einem Fall Wolff, Eidenberger (*PBS Holding AG*) und ein Mitarbeiter der EBD als Berater in Erscheinung getreten, ohne jedoch im Namen der Incuco/Comco aufzutreten zu sein.<sup>899</sup>

Am 15.12.2006 legte die Comco eine Rechnung (Rechnung EAVE1512-07X) über 1,437.634,31 Euro an Vector und verrechnete Vector für Gegengeschäfte der FACC (Airbus 310/340 Komponenten) im Gesamtumfang von 94,119.430,45 Euro eine Provision von 1,223.552,60 Euro (1,3 Prozent des

---

<sup>895</sup> DokNr. 63399, 109ff (nö.): Überweisungsbelege, StA Wien 604 St 6/11f; vgl. auch DokNr. 61442, 101 (nö.): Schreiben von Vector vom 10.8.2006, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>896</sup> DokNr. 64203, 14f (nö.): 97. Zwischenbericht BK/Soko Hermes vom 16.5.2018 StA Wien 604 St 6/11f; DokNr. 63399, 92 (nö.): Aktenvermerk vom 15.11.2006, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>897</sup> DokNr. 62544, 431ff (nö.): E-Mail Verkehr *EADS Financial and Security Services* vom 2./3.11.2006, DVD zu ON 687 StA Wien 604 St 6/11f

<sup>898</sup> DokNr. 62114, 8ff (nö.): 71. Zwischenbericht BK/Soko Hermes vom 29.12.2016 zu StA Wien 604 St 6/11f

<sup>899</sup> DokNr. 64200 (nö.): Übersicht der vom BK geprüften Gegengeschäfte 44 bis 102 vom 28.8.2018, StA Wien 604 St 6/11f

Auftragswertes) zuzüglich 17,5 Prozent Mehrwertsteuer.<sup>900</sup>

Aus einem Memorandum über ein Treffen von Petmecky und Mitarbeitern von *CM Skye* am 6.6.2007 erschließt sich, dass Petmecky gemeinsam mit einem der Mitarbeiter eine steuerliche Optimierung und Umstrukturierung der Gesellschaftsstrukturen plante. Demnach sollte unter anderem die *EQ.CU.COM Finance Ltd* in die (ebenfalls in Hongkong ansässige) *Finorca International Ltd* transferiert werden, sodass diese Muttergesellschaft der Comco werde.<sup>901</sup> Mit E-Mail vom 4.7.2007 teilte Petmecky einer Mitarbeiterin der CM Group mit, dass nunmehr die Eigentumsrechte an der Comco an die Muttergesellschaft *Finorca International Ltd* übertragen werden müssten.<sup>902</sup>

Am selben Tag (4.7.2007) legte die Comco eine Rechnung (Rechnung EAVE0407-07X) über 1.023.908,48 Euro an Vector und verrechnete Vector für Gegengeschäfte der FACC (Airbus 330/340 Komponenten) im Gesamtumfang von 67.031.652,55 Euro eine Provision von 871.441,48 Euro (1,3 Prozent des Auftragswertes) zuzüglich 17,5 Prozent Mehrwertsteuer.<sup>903</sup>

Am 11.7.2007 schlossen die *Puffin Agencies Ltd.* und die *Finorca International Ltd* einen *Declaration of Trust*-Vertrag ab. Demnach halte *Puffin Agencies Ltd.* als *Trustee* für die *Finorca International Ltd.* als Begünstigte („*Beneficiary*“) die Gesellschaftsanteile an Comco.<sup>904</sup> Am selben Tag schloss die *Finorca International Ltd.* mit Battushig einen *Declaration of Trust*-Vertrag ab, sodass letztlich Battushig über die *Finorca International Ltd.* der Begünstigte der Comco wurde.<sup>905</sup>

Am 20.11.2007 legte die Comco eine Rechnung (Nummer EAVE1107-06TX) über 1.097.503,98 Euro an Vector und verrechnete Vector für Gegengeschäfte des Jahres 2006 im Gesamtumfang von 71.849.687,85 Euro gemäß Anhang 1 eine Provision von 934.045,04 Euro Zuzüglich 17,5 Prozent Mehrwertsteuer. Als Empfängerkonto war das Konto bei einer Investmentbank in Liechtenstein ausgewiesen.<sup>906</sup> Der Gesamtbetrag von 1.097.428,98 Euro wurde von Vector entsprechend

---

<sup>900</sup> DokNr. 61405, 117f (nö.): Rechnung der *Comco International Business Development LLC* an Vector Aerospace LLP über 1.437.634,31 Euro vom 15.12.2006, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>901</sup> DokNr. 61925, 145ff (nö.): Memorandum über ein Meeting von Petmecky, Michael R. St. und Charles C. von CM Skye am 6.6.2007, StA Wien 604 St 6/11f

DokNr. 61442, 6ff (nö.): Memorandum über ein Meeting von Petmecky, Michael R. S. und Charles C. von CM Skye am 6.6.2007 samt angeschlossenen *Structure Chart*, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>902</sup> DokNr. 61443, 343 (nö.): E-Mail vom 4.7.2007 von Petmecky an Lisa W. (CM Group), StA Wien 604 St 6/11f

<sup>903</sup> DokNr. 61404, 67 (nö.): Rechnung der *Comco International Business Development LLC* an Vector Aerospace LLP über 1.023.908,48 Euro vom 4.7.2007, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>904</sup> DokNr. 61443, 66 (nö.): *Declaration of Trust*-Vertrag vom 11.7.2007 abgeschlossen zwischen *Puffin Agencies Ltd* und *Finorca International Ltd*, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>905</sup> DokNr. 61443, 71ff (nö.): *Declaration of Trust*-Vertrag vom 11.7.2007 abgeschlossen zwischen 11.7.2007 *Finorca International Ltd* und Dr. Battushig im, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>906</sup> DokNr. 62117, 230f (nö.): Rechnung der *Comco International Business Development LLC* an Vector Aerospace LLP über 1.097.503,98 Euro vom 20.11.2007 samt Anhang, StA Wien 604 St 6/11f

überwiesen.<sup>907</sup> Das BMWA anerkannte keines der für 2006 von der Comco in Rechnung gestellten Geschäfte als Gegengeschäft an.

Die kriminalpolizeilichen Ermittlungen ergaben, dass die Incuco/Comco jedenfalls bei einigen der an Vector mit Rechnung EAVE1107-06TX verrechneten Gegengeschäften nicht verdienstlich beteiligt gewesen ist. So wurden von der Incuco/Comco mehrere zwischen der *BDI Bio Diesel International AG* und der *Entaban SA* abgeschlossene Gegengeschäfte von insgesamt knapp 15,5 Mio. Euro Vector in Rechnung gestellt (1,3 Prozent des vermittelten Gegengeschäftsvolumens, somit eine Provision von 204.593,35 Euro), obwohl die am Gegengeschäft Beteiligten keine Kenntnis von der Incuco/Comco oder für diese auftretende Personen hatten.<sup>908</sup> Selbiges gilt für Gegengeschäfte der *Weba Werkzeugbau Betriebs GmbH* (1,3 Prozent von 4.694.255 Euro)<sup>909</sup> und der *Starlim Spritzguss GmbH* (1,3 Prozent von knapp 11,2 Mio. Euro).<sup>910</sup>

Aus einem Protokoll des Vector-Partner-Meetings vom 20.11.2007 geht hervor, dass *Vector Aerospace LLP* unter anderem insgesamt 6.361.985,36 Euro zu viel an Provisionen an die Comco ausgezahlt hatte, weil das von der Comco verrechnete Gegengeschäftsvolumen das vom BMWA anerkannte und angerechnete Gegengeschäftsvolumen um diesen Betrag überstieg. EADS verlange die Überzahlung durch Abzug von der Vector zu bezahlenden Vergütung zurück. Gemäß Gesellschafterbeschluss der Vector-Partner würde Vector aber auf die Überzahlung verzichten und die noch ausstehende(n) Rechnung(en) auf Basis der vom BMWA angerechneten Gegengeschäftsvolumen begleichen, sofern die Comco der Einführung einer gleitenden Bewertung in Übereinstimmung mit der Bewertung des BMWA zustimme.<sup>911</sup>

Mit Schreiben vom 22.11.2007 von Vector an die *Comco International Business Development LLC* zu Händen Petmecky wurde der Comco eine Vertragsergänzung zum Vertrag vom 10.10.2004 übermittelt. Demnach solle die Comco zustimmen, Überzahlungen von Provisionen aufgrund von (durch das BMWA) reduzierten Gegengeschäftsanrechnungen an Vector zurückzuzahlen oder kostenlos weitere Gegengeschäftsprojekte in Höhe der Überzahlung für Vector zu identifizieren. Als Zeichen guten Willens („*As a gesture of goodwill*“) erklärte sich Vector bereit, auf jede bestehende Überzahlung zu verzichten, wenn die Vertragsänderung akzeptiert werde. Unterfertigt wurde dieses Schreiben und die Vertragsergänzung von Gianfranco Lande für *Vector Aerospace LLP*.<sup>912</sup>

---

<sup>907</sup> DokNr. 62184, 127 (nö.): 93. Zwischenbericht BK/Soko Hermes vom 28.11.2017, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>908</sup> DokNr. 62184, 12ff (nö.): 93. Zwischenbericht BK/Soko Hermes vom 28.11.2017, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>909</sup> DokNr. 64201, 6ff (nö.): 94. Zwischenbericht BK/Soko Hermes vom 21.12.2017, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>910</sup> DokNr. 64205, 1ff (nö.): 99. Zwischenbericht BK/Soko Hermes vom 16.1.2018, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>911</sup> DokNr. 61925, 23f (nö.): *Meeting of the Partners of Vector Aerospace-Memo* vom 20.11.2007 StA Wien 604 St 6/11f

<sup>912</sup> DokNr. 61443, 302ff (nö.): Schreiben vom 22.11.2007 von Vector an Comco samt Vertragsergänzung, StA Wien 604 St 6/11f

Mit Wirkung zum 12.6.2008 traten Petmecky und ein weiterer Manager als Manager der *Comco International Business Development LLC* zurück. Neue Manager wurden ausdrücklich nicht bestellt.<sup>913</sup>

Am 19.6.2008 teilte Petmecky einer Investmentbank in Liechtenstein mit, dass er seine Unternehmungen an die *OCI Industrial Consulting Pte Ltd* (Firmensitz Singapur) verkauft habe und er bei sämtlichen Kontoverbindungen nicht mehr der wirtschaftlich Berechtigte sei, beziehungsweise dass alle anderen wirtschaftlich Berechtigten ausgeschieden seien. Battushig sei nunmehr der alleinige wirtschaftlich Berechtigte und er, Petmecky, übe nur mehr Direktorenfunktion aus. Die gesamte Struktur sei steuerlich optimiert (Holdingprivileg und Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz - Singapur) und ziele darauf ab, die Dividenden steuerfrei zu lukrieren.<sup>914</sup>

Mit einem undatierten, beidseitig unterfertigten Vergleich (*Termination Agreement*) wurde das *Agreement* vom 10.10.2004 zwischen Vector und *Comco Business Development LLC*, diese bezeichnet als *contractor*, zum 31.8.2008 beendet. Vector verpflichtete sich hierbei dazu, eine Abschlagszahlung von 1 Mio. Euro an die Comco zu leisten. Handschriftlich wurde das Datum 26.11.2008 unter die Unterschriften gesetzt.<sup>915</sup>

Am 1.8.2008 legte die *Comco Business Development LLC* eine Pro-Forma-Rechnung (Rechnung EAVE0708-FI1) an Vector über 1.000.000 Euro zuzüglich 17,5 Prozent Mehrwertsteuer aufgrund des Übereinkommens vom 24.7.2008 („*pursuant to the agreement signed on the 24<sup>th</sup> of July 2008*“). Als Empfängerkonto war das Konto bei einer Investmentbank in Liechtenstein ausgewiesen. Ein Zahlungsvermerk wurde auf dieser Rechnung nicht gesetzt.<sup>916</sup>

Am 1.9.2008 legte die *Comco Business Development LLC* erneut eine Rechnung (Rechnung EAVE0808-FI1) über 1.175.000 Euro an Vector und verrechnete Vector 1.000.000 Euro aufgrund des Übereinkommens vom 19.8.2008 („*pursuant to the agreement signed on the 19<sup>th</sup> of August 2008*“) zuzüglich 17,5 Prozent Mehrwertsteuer. Neben der Gesamtsumme wurde handschriftlich „*Paid via [...] A/C*“ vermerkt. Als Empfängerkonto war das Konto bei einer Investmentbank in Liechtenstein ausgewiesen.<sup>917</sup>

Mit Schreiben vom 19.1.2009 bestätigte die Investmentbank der *Comco Business Development LLC*, dass ihr Konto geschlossen und das verbleibende Guthaben wie gewünscht übertragen worden sei.<sup>918</sup>

---

<sup>913</sup> DokNr. 61925, 130 (nö.): *Resolution in writing of the members* vom 12.6.2008, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>914</sup> DokNr. 63399, 97 (nö.): Aktenvermerk vom 19.6.2008, Beilage zu ON 789 StA Wien 604 St 6/11f

<sup>915</sup> DokNr. 63177 (nö.): *Termination Agreement* zwischen Vector Aerospace LLP und Incuco LLC mit Wirkung zum 31.8.2008 Beilage zu ON 789 StA Wien 604 St 6/11f

<sup>916</sup> DokNr. 61405, 113 (nö.): Rechnung der *Comco International Business Development LLC* an Vector Aerospace LLP über 1.175.000 Euro vom 1.8.2008, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>917</sup> DokNr. 61405, 112 (nö.): Rechnung der *Comco International Business Development LLC* an Vector Aerospace LLP über 1.175.000 Euro vom 1.9.2008, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>918</sup> DokNr. 63399, 572 (nö.): Schreiben der Investmentbank vom 19.1.2009, StA Wien 604 St 6/11f

Gemäß Clifford Chance Bericht zahlte Vector im Zeitraum Mai 2005 bis Dezember 2008 insgesamt 13,784.790,20 Euro an die Incuco/Comco. Weiters wurden von der *EQ.CU.COM Finance Ltd* insgesamt 1,148.000 Euro, vom Finanzinstitut („*Financial Institution*“) 5,596.210,50 Euro sowie von der Investmentbank 4.789,55 Euro an die Comco/Incuco überwiesen. Zahlungen von insgesamt 69.000 Euro konnten keiner Zahlungsstelle zugeordnet werden. Die Incuco/Comco leistete insgesamt 11,294.500 Euro an die *EQ.CU.COM Finance Ltd.*, etwa 275.000 Euro an die *EQ.CU.COM Trading Inc.*, insgesamt 5,528.814,59 Euro an das Finanzinstitut („*Financial Institution*“), in Summe 1,938.875,71 Euro an die *Finorca International Ltd.*, insgesamt etwa 1,4 Mio. Euro an das *IOM Government* (vermutlich Steuer- und Abgabenzahlungen), in Summe 110.064,69 Euro an *Vector Aerospace LLP*, 100.000 Euro an unbekannte Zahlungsempfänger sowie einen Betrag von unter 20.000 Euro an *CM Skye* (Isle of Man-Verwaltergesellschaft der *Offshore*-Gesellschaft Incuco/Comco).<sup>919</sup>

Mit Schreiben vom 8.5.2009 wurde angekündigt, dass ein Antrag auf Liquidation der Comco bei der Financial Supervision Commission (Isle of Man) gestellt werden würde.<sup>920</sup> Mit Schreiben vom 22.1.2010 wurde mitgeteilt, dass die Gesellschaft nunmehr aufgelöst sei.<sup>921</sup>

In einer schriftlichen Stellungnahme vom 27.6.2011 gab Petmecky an, Plattner habe die Incuco/Comco als Subbroker von Vector eingeführt und habe über die Incuco/Comco seine Gewinnentnahmen aus Vector abwickeln wollen, da dies steuerrechtliche Vorteile gehabt hätte und seine Haftung hierdurch begrenzt worden sei. Plattner habe aus diesen Gründen aus Vector auch direkt keine Gewinne entnommen. Die Incuco/Comco habe insgesamt 10,767.251 Euro netto von Vector erhalten. Die von Vector an die Comco geleisteten Zahlungen seien als Gewinn an die Partner der Gesellschaft und beginnend mit 2006, rückwirkend auf 2005, an den wirtschaftlich Begünstigten Battushig gegangen. Battushig habe damit den Bergbausektor in der Mongolei erschlossen und Bergbaurechte erworben. Plattner und er, Petmecky, seien der Ansicht gewesen, dass damit zukünftig hohe Profite erzielt werden könnten und seien übereingekommen, die Einkünfte aus dem Offset-Geschäft mit Vector in der Gesellschaft der Comco zu belassen beziehungsweise über Battushig in die Bergbaurechte zu investieren.<sup>922</sup>

---

<sup>919</sup> DokNr. 61767, 412ff (nö.): Clifford Chance Bericht (Stand 16.12.2013), StA Wien 604 St 6/11f; vgl. auch DokNr. 63178 (nö.): Konvolut von Jahresabschlüssen von 2003 bis 2009 der Incuco/Comco, Beilage zu ON 789 StA Wien 604 St 6/11f;

DokNr. 63180 (nö.): Konvolut von Rechnungen der Incuco/Comco, Beilage zu ON 789 StA Wien 604 St 6/11f

<sup>920</sup> DokNr. 61925, 143 (nö.): Schreiben vom 8.5.2009 der Comco, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>921</sup> DokNr. 61443, 84 (nö.): Schreiben vom 22.1.2010 der *Financial Supervision Commission*, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>922</sup> DokNr. 63399, 1340 (nö.): Stellungnahme von Frank Walter Petmecky vom 27.6.2011, StA Wien 604 St 6/11f; DokNr. 62077, 34ff (nö.): Übersetzung der Stellungnahme von Frank Walter Petmecky vom 27.6.2011, StA Wien 604 St 6/11f

Zusammenfassend kann, ausgehend von dem oben dargestellten Protokoll des Vector-Partner-Meetings vom 20.11.2007, mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass ungeachtet der sonstigen umfangreichen Zahlungsströme im Ergebnis in dem von Petmecky genannten Betrag von 10,767.251 Euro der Vector für vom BMWA nicht anerkannte Gegengeschäfte zu viel verrechnete Betrag von 6,361.985,36 Euro enthalten ist.

### 15.3.6 Mag. Dr. Thomas Eidenberger/Klaus-Peter Kaindleysberger

Mag. Dr. Thomas Eidenberger war jahrelang im Bankensektor in unterschiedlichen Funktionen tätig, zuletzt als Leiter einer Bankfiliale. Während seines beruflichen Aufenthalts in Singapur in den 90iger Jahren lernte er Manfred Wolff kennen. Dieser war dort für eine Vorgängerfirma von EADS tätig. Nach Angaben Eidenbergers habe sich eine Freundschaft entwickelt, da sich auch ihre Familien gut verstanden hätten.<sup>923</sup> Der Steuerberater Klaus-Peter Kaindleysberger war ein ehemaliger Schulkollege von Eidenberger, welchen er im Jahr 2000 bei einer Maturafeier nach langer Zeit wiedergesehen habe. 2004 kam Wolff auf Eidenberger zu und teilte ihm mit, dass er für die Umsetzung der Eurofighter-Gegengeschäfte tätig sei.<sup>924</sup> Zu diesem Zweck solle eine Firma gegründet werden. Eidenberger habe daraufhin den Kontakt zu Kaindleysberger vermittelt, damit Wolff eine steuerliche Beratung erhalte.<sup>925</sup> Auch Eidenberger wollte bei Gegengeschäften tätig werden. Er nahm Kontakt zu Manfred Wolff auf, der ihn Bergner vorstellte. Auf Vorschlag von Manfred Wolff wurde der *Columbus Trust* gegründet, damit Eidenberger, als Treugeber des *Trust*, mit Kaindleysberger *Offshore*-Geschäfte abwickeln konnte.<sup>926</sup> Am 20.4.2004 stellte der Prokurist der Regionalbank, die Eidenberger leitete, für diesen und eine weitere Person ein Referenzschreiben aus, welches an die *Greenwell Limited* mit Sitz auf der Isle of Man gerichtet war.<sup>927</sup>

Kaindleysberger und eine weitere Person sind Gesellschafter der Komplementärin der 2003 gegründeten *Waldegg Treuhand & Co KG*, die in Linz eine Steuerberatungskanzlei unterhält. Kaindleysberger hat auf der Isle of Man insgesamt 19 Firmen gegründet oder ist deren Verwalter beziehungsweise Direktor. Unter anderem sind dies beispielhaft: die *Greenwell Ltd*, *Greenwell & Co*, die *Columbus Trade Services Ltd*. (gegründet durch Greenwell), die *Redhill Investments Ltd.*, die die *Scientific Research & Development Ltd.* gründete und Stifterin der *Lakeside Technologie Privatstiftung* war, *The Cold Spot Company Ltd.*, die an die *Harbour Ltd.* übertragen wurde, die *Leanbond Ltd.*, die zahlreiche Beteiligungen hielt, die *Central States Development Company Ltd.*, deren Anteile an den

<sup>923</sup> 97/KOMM XXVI. GP, 17: Auskunftsperson Eidenberger

<sup>924</sup> DokNr. 61626, 4 (nö.): BV Eidenberger vom 12.6.2014, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>925</sup> Vgl. DokNr. 61533, 195 (nö.): *Telephone Conversation Record* vom 6.5.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>926</sup> 97/KOMM XXVI. GP, 3: Auskunftsperson Eidenberger

<sup>927</sup> DokNr. 61626, 21f (nö.): Referenzschreiben an die *Greenwell Ltd.*, StA Wien 604 St 6/11f



*Greenwell Ltd. A/C CSDC Trust* übertragen wurden und von diesem an die *Harbour Ltd* übergangen, die *APA Consulting Ltd.* (Muttergesellschaft der *Redhill Investments Ltd.*), die *Interstate Real Estate Ltd* (in der Folge übertragen an die *Harbour Ltd*), die *Leon Advisory Ltd.*, *Waldegg Ltd* und *Eastern Lion Ltd.*<sup>928</sup>

Kaindleysberger (und über ihn Eidenberger) stand sowohl mit Vector und Lande als auch mit Bergner in Beziehung. Auf der Isle of Man waren auch die *Promtec Management Ltd.*, deren wirtschaftlich Berechtigter Bergner war, und der *Promtec Trust* registriert. Der Trust sollte – wie Kaindleysberger in seinem Schreiben an die *Greenwell Ltd.* vom 9.8.2005 ausführte – Managementdienste in Zusammenhang mit Gegengeschäftsvereinbarungen der EADS-Gruppe mit der österreichischen Regierung und anderen Regierungen, verwaltet von der *Vector Aerospace LLP*, erbringen.<sup>929</sup>

Kaindleysberger ordnete am 25.7.2007 von einem von ihm für Bergner geführten Anderkonto die Überweisung von 600.000 Euro an die *Promtec Management Ltd.* an. Als Verwendungszweck war „*Loan Account Dr. Bergner*“ genannt. Laut Verdachtsmeldung wurde 2008 ein hoher Betrag auf das Anderkonto rücküberwiesen und auf zwei Konten Bergners weiterüberwiesen. Kaindleysberger ordnete 2009 die Auflösung der *Promtec Management Ltd.* und des *Promtec Trust* an, schloss in der Folge das Anderkonto und ersuchte die kontoführende Bank am 17.12.2009, das Realisat auf ein Konto in Hongkong, Kontoinhaber Dr. Klaus-Dieter Bergner, zu überweisen.<sup>930</sup>

Mit E-Mail vom 23.2.2006 berichtete Kaindleysberger Lande davon, dass er eine Kopie des Schreibens der *Scientific Research & Development Ltd.*, mit dem diese es übernommen habe, 4 Mio. Euro an die *Lakeside Technologie Privatstiftung* zu leisten, an Landes Londoner Büro gesandt habe. Lande antwortete darauf mit dem Ersuchen, einen Nachweis der Geldtransaktion sowie eine Kopie des Notariatsakts der Stiftungsgründung zu übersenden.<sup>931</sup>

Am 21.6.2004 wurde der *Columbus Trust* gegründet. Als Treuhänderin fungierte die *Greenwell Limited.*<sup>932</sup> Über den *Columbus Trust*<sup>933</sup> war Eidenberger wirtschaftlich Berechtigter der *Columbus Trade Services Limited.*<sup>934</sup> Diese Gesellschaft wurde am 20.9.2004 über Auftrag von Kaindleysberger durch seine Steuerberatungsfirma *Walbrook* gegründet.<sup>935</sup> Die *Greenwell Ltd.* war *Secretary* und

---

<sup>928</sup> DokNr. 61209, 5ff (nö.): 11. Zwischenbericht BK/Soko Hermes, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>929</sup> DokNr. 62059, 9 (nö.): Schreiben Waldegg Treuhand GmbH vom 9.8.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>930</sup> DokNr. 62059, 2 (nö.): 65. Zwischenbericht BK/Soko Hermes; aaO, 21 (nö.): Schreiben Waldegg Treuhand GmbH vom 17.12.2009, jeweils StA Wien 604 St 6/11f

<sup>931</sup> DokNr. 61209, 22 (nö.): E-Mails vom 23.2. und 12.5.2006, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>932</sup> DokNr. 61986, 25 (nö.): *The Columbus Trust*, zweite Beschuldigtenvernehmung Eidenberger vom 8.7.2016, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>933</sup> DokNr. 61986, 25 (nö.): *The Columbus Trust*, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>934</sup> DokNr. 61209, 16ff (nö.): 11. *Intelligence Report* der *Isle of Man Constabulary Financial Crime Unit* vom 9.12.2008, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>935</sup> DokNr. 61533, 196f (nö.): Anweisung von Kaindleysberger zur Gründung der *Columbus Trade* vom 23.8.2004, StA Wien 604 St 6/11f

Gesellschafterin der *Columbus Trade Services Ltd.* Die *Greenwell Ltd.* ist Kaindleinberger zuzurechnen.<sup>936</sup>

### 15.3.6.1 Vermittlung von Gegengeschäften

#### 15.3.6.1.1 Lactoprot<sup>937</sup>

Das Gegengeschäft von *Lactoprot* war Teil der Rechnung 2005-002 vom 10.5.2005<sup>938</sup> (in Gesamthöhe von 17,89 Mio. Euro), welche in der Folge storniert wurde.<sup>939</sup> Wie oben bereits beschrieben, stellte Columbus Vector für die Vermittlung des Lactoprot-Geschäfts 90.000 Euro in Rechnung. Das Gesamtvolumen des Gegengeschäfts bezog sich auf die Gegengeschäftsbestätigung Nr. 253 mit eingereichtem Wert von 9 Mio. Euro. Das besagte Gegengeschäft wurde vom BMWA schlussendlich aber nicht angerechnet.<sup>940</sup>

Eidenberger vermittelte den Kontakt zu Lactoprot. Eidenberger erörtere nach der Herstellung des Kontakts auch Finanzierungsmaßnahmen<sup>941</sup> und machte in einem an Manfred Wolff von EADS gerichteten E-Mail vom 12.11.2004 einen Formulierungsvorschlag für eine Bürgschaftserklärung.<sup>942</sup>

#### 15.3.6.1.2 Spritzguss Starlim

Gemeinsam mit Bergner war Eidenberger bei der Starlim Spritzguss und den Verantwortlichen des Unternehmens, um Gegengeschäftsmöglichkeiten zu bewerben. Der für die Finanzen zuständige Starlim-Mitarbeiter gab an, dass die Gegengeschäftsbestätigungen an das BMWA und zu Händen Eidenbergers geschickt wurden.<sup>943</sup> Mit E-Mail vom 11.3.2009 versandte Eidenberger an einen Mitarbeiter von Starlim eine Checkliste und den Entwurf eines Schreibens an österreichische Lieferanten betreffend die Erfüllung der Eurofighter-Gegengeschäftsverpflichtung mit der Bitte „für 2008 bis Ende März ausfüllen und an mich retournieren“.<sup>944</sup>

Die Erhebungen des Bundeskriminalamts ergaben, dass für insgesamt 31 Starlim-Gegengeschäfte, von

<sup>936</sup> DokNr. 61586, 31ff (nö.): Greenwell Ltd Urkunden, aus Zwischenbericht des BK/Soko Hermes, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>937</sup> DokNr. 61626, 117ff (nö.): Informationen zur Lactoprot Gruppe, BV Eidenberger, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>938</sup> DokNr. 61626, 56 (nö.): Rechnung Nr. 2005-002 von Columbus Trade an Vector in Höhe von 17,89 Millionen Euro datiert mit 10.5.2005, Beschuldigtenvernehmung von Dr. Eidenberger StA Wien 604 St 6/11f

<sup>939</sup> DokNr. 62261, 27 (nö.): *Credit Note* 27.5.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>940</sup> DokNr. 59932, 21 (nö.): Eurofighter Gegengeschäfte, BMWFW-29.400/0083-C2/2/2014

<sup>941</sup> 97/KOMM XXVI. GP, 38: Auskunftsperson Eidenberger

<sup>942</sup> DokNr. 61626, 134f (nö.): E-Mail vom 12.11.2004, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>943</sup> DokNr. 64205, 12 (nö.): 99. Zwischenbericht des BK/ Soko Hermes, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>944</sup> DokNr. 64205, 44f (nö.): E-Mail von Eidenberger vom 11.3.2009 zu Starlim, StA Wien 604 St 6/11f

denen lediglich Gegengeschäfte der Jahre 2004 und 2005 im Wert von 10,678.397,75 Euro vom BMWA anerkannt wurden, die Firmen *Columbus Trade*, *Comco* sowie *APA Consulting Limited* gegenüber Vector Aerospace Provisionszahlungen in Höhe von 409.956 Euro abgerechnet haben.<sup>945</sup>

Ausgehend von der Rechnung Nr. 2005-007 vom 1.12.2005, welche sich auf den Anhang 1<sup>946</sup> der Vereinbarung zwischen Vector und Columbus vom 9.12.2004 bezieht, wurden von Vector 22.760 Euro an Columbus bezahlt.<sup>947</sup> Diese Zahlung wurde mit E-Mail vom 27.11.2005 durch Kaindleinberger in Auftrag gegeben, der in dem E-Mail den Text der Rechnung vorgab.<sup>948</sup>

Mit der *MBM Establishment* (Sitz in Vaduz) schloss die *Columbus Trade* ebenfalls ein Agreement, in dem vereinbart wurde, dass die *MBM Establishment* für das Selektieren beziehungsweise Vorstellen von Gegengeschäften an die *Columbus Trade Services Ltd.* eine Provision erhalte.<sup>949</sup> Mit Rechnung vom 21.3.2006 beehrte die *MBM* mit der Begründung „*Introduced and Accepted Offset Projects Starlim Spritzguss GmbH*“ von der *Columbus Trade Services Ltd.* 11.380 Euro,<sup>950</sup> dieser Betrag wurde überwiesen.<sup>951</sup> Eidenberger teilte in Beantwortung einer Anfrage von Kaindleinberger mit E-Mail vom 12.5.2006 mit, dass die Rechnung „*lt Fürstentum*“ bereits im März „*auf die Insel*“ gekommen sei und fragte, ob sie angekommen und bezahlt worden sei.<sup>952</sup>

Die *APA Consulting Ltd.* verrechnete ebenfalls Provisionen für die Vermittlung der Starlim-Gegengeschäfte. Direktor der *APA Consulting Ltd* war Kaindleinberger. *Secretary* war die *Greenwell Ltd.* Die Provisionsforderung beruhte auf einer Vereinbarung mit der *EQ.CU.COM AG* vom 15.12.2008.<sup>953</sup> Im Anhang 1 dieser Vereinbarung wurden die Gegengeschäfte der Starlim aus dem Jahr 2005 mit einem Wert von 8,432.345 Euro angeführt. Mit Schreiben der *APA Consulting* vom 27.2.2009 genehmigte diese, dass die mit Rechnung 2008-003 beehrte (Provisions-)Zahlung von 97.300,46 Euro an die *Easton Consultant Ltd* geleistet werde.<sup>954</sup> Aus dem Kontoauszug vom 17.1.2009 der *EQ.CU.COM* ergibt sich, dass dieser Betrag an die *Easton Consultants Ltd.* mit dem Zahlungsgrund

---

<sup>945</sup> DokNr. 64205, 6ff (nö.): 99. Zwischenbericht des BK/ Soko Hermes, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>946</sup> DokNr. 64205, 113f (nö.): *Schedule 1 to the Agreement between Vector Aerospace LLP and Columbus Trade Services Limited effective 9. 12. 2004*, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>947</sup> DokNr. 61586, 55 (nö.): Rechnung 2005-007 der Columbus Trade an Vector Aerospace bezüglich *Credit Offset Volume Starlim*, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>948</sup> DokNr. 64205, 66-68 (nö.): E-Mail Verkehr ausgehend von Klaus-Peter Kaindleinberger zu „*credited offset volume for Starlim Sterner*“, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>949</sup> DokNr. 61626, 104 ff (nö.); *Agreement* zwischen Columbus Trade und MBM Establishment, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>950</sup> DokNr. 64205, 127 (nö.): Rechnung von MBM Establishment an Columbus Trade vom 21.3.2006, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>951</sup> DokNr. 64205, 69 (nö.): Kontoauszug Columbus Trade vom 13.6.2008, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>952</sup> DokNr. 61626, 97 (nö.): E-Mail Eidenberger an Kaindleinberger vom 12.5.2006, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>953</sup> DokNr. 64205, 142-149 (nö.): *Agreement between EQ.CU.COM AG and APA Consulting Limited* vom 15.12.2008, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>954</sup> DokNr. 64205, 141 (nö.): Schreiben der *APA Consulting Limited* an die *EQ.CU.COM AG* vom 27.2.2009, StA Wien 604 St 6/11f

„*APA Offset consultants contract assignment note*“ weitergeleitet wurde. Die *Easton Consultants Ltd.* ist Manfred Wolff zuzurechnen.<sup>955</sup>

### 15.3.6.2 Aktivitäten im Firmengeflecht

#### 15.3.6.2.1 Darlehenskarussell

Die *Greenwell Ltd* gewährte der *APA Consulting Ltd.* ein Darlehen von 394.000 Euro. Dieses Darlehen kaufte Eidenberger um den Betrag von 1.500 Euro. Nach Ansicht von Eidenberger habe es sich um einen „*steuerlichen Vorschlag*“ von Kaindleysberger gehandelt.<sup>956</sup> Die *APA Consulting Ltd.* war in London registriert. An derselben Adresse war auch Vector Aerospace gemeldet. Die *APA Consulting Ltd.* war zu 100 Prozent Gesellschafterin der *Redhill Investments Ltd.* (Isle of Man). Die Gründungsurkunde dieser Gesellschaft wurde durch einen Mitarbeiter der *Walbrook Trustees Ltd.* unterfertigt.<sup>957</sup>

Am 8.6.2005 übersandte Kaindleysberger als Anhang eines E-Mails den Vertrag für den Verkauf der APA an Columbus zum 30.4.2005. Er ersuchte, die Errichtung des Dokuments und die Bezahlung des Kaufpreises von 12.000 Euro zu organisieren. Punkt 2 des E-Mails besagt, dass Eidenberger zum 30.4.2005 das aushaftende Darlehen der APA in Höhe von 394.636,68 Euro zum Preis von 1.500 Euro in bar gekauft habe.<sup>958</sup> Die *Columbus Trade Services Ltd.* beauftragte am 14.6.2005 die *Walbrook Trustees Ltd.* mit der Zahlung von 12.500 Euro „*price for shares in APA Consulting Ltd.*“ an die *Greenwell Ltd.*<sup>959</sup> Am 9.6.2005 sandte ein Mitarbeiter der *Greenwell Ltd.* die Aufforderung zur Begleichung von 1.500 Euro an Eidenberger.<sup>960</sup> Aus der Kontenbilanz der Columbus Trade von 1.7.2006 bis 31.12.2006 geht hervor, dass Eidenberger 38.100 Euro als Rückzahlung des von ihm gekauften Darlehens erhielt.<sup>961</sup>

Aus einem Ordner, welcher bei der Hausdurchsuchung bei Kaindleysberger sichergestellt wurde, konnten Kreditrückzahlungen an Eidenberger rekonstruiert werden. Daraus ging hervor, dass die ersten Kreditraten von der *Columbus Trade Services Ltd.* auf ein Konto der *Waldegg Treuhand GmbH* überwiesen wurden. Als Auftraggeber wurde die *Greenwell Ltd* und handschriftlich zusätzlich die

<sup>955</sup> DokNr. 64216, 381 (nö.): Clifford Chance Bericht; DokNr. 61626, 189 (nö.): E-Mail-Adresse Wolff, jeweils StA Wien 604 St 6/11f

<sup>956</sup> 97/KOMM XXVI. GP, 35: Auskunftsperson Eidenberger

<sup>957</sup> DokNr. 61344, 123-137 (nö.): Firmeninformation zu Redhill Investments Limited vom 13.10.2005, 18. Zwischenbericht BK/ Soko Hermes, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>958</sup> DokNr. 61986, 46f (nö.): E-Mail-Verkehr von Kaindleysberger über den Kauf des aushaftenden Darlehens der APA Consulting durch Eidenberger, zweite Beschuldigtenvernehmung Eidenberger vom 6.7.2016 zu StA Wien 604 St 6/11f

<sup>959</sup> DokNr. 61986, 49 (nö.): Zahlungsaufforderung von Greenwell Ltd. an Eidenberger, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>960</sup> DokNr. 61986, 48 (nö.): Schreiben Greenwell Ltd an Eidenberger, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>961</sup> DokNr. 61452, 1 (nö.): *Columbus Trade Trial Balance 1. July-31. December 2006*, StA Wien 604 St 6/11f

*Columbus Trade Services Ltd.* angeführt. Die Beträge wurden von Kaindleysberger bar behoben.<sup>962</sup>

Eidenberger bestätigte gegenüber der *APA Consulting Ltd* mit Schreiben vom 21.6.2006 den Erhalt von 70.000 Euro als teilweise Rückzahlung seines Darlehenskontos bei der *APA Consulting Ltd.*, mit Schreiben vom 26.7.2006 den Empfang von 18.000 Euro aus diesem Titel, mit Schreiben vom 11.1.2007, vom 13.2.2007 und vom 22.3.2007 den Erhalt der Rückzahlungsbeträge von je 20.000 Euro, mit Schreiben vom 20.7.2007 den Erhalt von 15.000 Euro und mit Schreiben vom 27.9.2007 den Erhalt von 10.000 Euro.<sup>963</sup>

Weitere Zahlungen aus dem Titel *Darlehen Eidenberger* erfolgten zu folgenden Daten:

3.8.2005 Columbus an Eidenberger „*Loan*“ 10.650 Euro;<sup>964</sup>

3.8.2005 Columbus an Waldegg „*to Thomas Eidenberger as loan from Columbus*“  
9.500 Euro;<sup>965</sup>

19.8.2005 Columbus an Waldegg „*Loan to Mr. Eidenberger*“ 11.500 Euro;<sup>966</sup>

19.8.2005 Greenwell Ltd.) an Waldegg „*Loan account*“ 5.600 Euro ;<sup>967</sup>

15.9.2005 Columbus an Waldegg „*Loan to Mr. Eidenberger*“ 9.400 Euro;<sup>968</sup>

15.9.2005 Columbus an Waldegg „*Loan to Mr. Eidenberger*“ 8.550 Euro.<sup>969</sup>

Mit einem zwischen Eidenberger als Abtretendem, der *APA Consulting Ltd.* als Abtretungsempfängerin und Columbus Trade am 5.5.2006 geschlossenen, von Eidenberger unterfertigten Abtretungsvertrag werden im Wesentlichen die oben genannten, in der Zeit von 3.8.2005 bis 15.9.2005 erfolgten Zahlungen als „*Darlehen vergeben an Hrn. Eidenberger*“ bezeichnet und die Übereinkunft beurkundet, dass diese angeführten Schulden, die der Abtretende bei Columbus hat, an den Abtretungsempfänger abgetreten werden.<sup>970</sup>

Aus der Detailübersicht der Buchhaltung von *Columbus Trade Services Ltd* ergibt sich für die Periode von 1.7.2005 bis 30.6.2006 ein Transfer der Darlehensrückzahlung an die *APA Consulting* von 200.000 Euro und Darlehen an Eidenberger mit den oben genannten Beträgen mit einem Guthaben von insgesamt 55.240 Euro.<sup>971</sup> Der Auftrag für die Zahlung von 200.000 Euro erfolgte von Kaindleysberger

---

<sup>962</sup> DokNr. 61533, 15 und 198 (nö.): Zahlungsflüsse der *APA Consulting*, 24. Zwischenbericht des BK/ Soko Hermes, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>963</sup> DokNr. 61986, 70ff (nö.): Zahlungsbestätigungen Eidenberger, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>964</sup> DokNr. 61452, 486 (nö.): *Payment Request Form* 3.8.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>965</sup> DokNr. 61452, 491 (nö.): *Payment Request Form* 3.8.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>966</sup> DokNr. 61452, 429 (nö.): *Payment Request Form* 19.8.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>967</sup> DokNr. 61986, 55 (nö.): Schriftanzeige 19.8.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>968</sup> DokNr. 61452, 402 (nö.): *Payment Request Form* 15.9.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>969</sup> DokNr. 61452, 408 (nö.): *Payment Request Form* 15.9.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>970</sup> DokNr. 61986, 61 (nö.): Abtretungsvertrag vom 5.5.2006, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>971</sup> DokNr. 61463, 160 (nö.): *Columbus Trade Nominal Details 1. July 2005 – 30. June 2006*, StA Wien 604 St 6/11f

in einer E-Mail an die *Walbrook Trustees Ltd.* vom 24.4.2006.<sup>972</sup>

Mit zwei Schreiben vom 6.2.2008 ordnete Eidenberger unter anderem an, dass die *Greenwell Limited* als Treuhänder des *Columbus Trust* sämtliche Anteile an der *APA Consulting Limited* von der *Columbus Trade Services* kaufen solle.<sup>973</sup> Diese Anteile seien sodann um 1 GBP an den *Tisla Trust* zu verkaufen und die Anteile der *APA Consulting Ltd* an der *Redhill Investment Ltd* an die *Columbus Trade Services Ltd.* ebenfalls um 1 GBP zu übertragen. Die Anteile des *Columbus Trust* an *Columbus Trade Services Ltd.* seien an die *Eastern Lion Ltd.* um 1 GBP zu übertragen und danach sei der Trust aufzulösen.<sup>974</sup>

Eidenberger war in die Aktivitäten der *Columbus Trade Services Ltd.* auch insoweit eingebunden, dass er in E-Mails Cc gesetzt wurde, oder auch selbst Informationen bei Kaindlesberger, Manfred Wolff oder anderen einholte. So erhielt Eidenberger Kopien des E-Mail-Verkehrs betreffend die Überweisung von je 100.000 Euro an die *MPA Budapest* und die *MPA Prag*, wobei eines der E-Mails von Manfred Wolff an eine Walbrook-Mitarbeiterin vom 12.12.2005 ausdrücklich Bezug auf Eidenberger nimmt („As discussed today with Dr. Eidenberger it is extremely urgent to transfer Euro 100,000.– (one hundred thousand) each to the recipients [...]“).<sup>975</sup> Ein weiteres E-Mail von Wolff vom 23.2.2006 betreffend die dringende Bezahlung einer Rechnung der *Saponaria Ltd.* beginnt: „as spoken with Dr. Eidenberger I request your support [...]“.<sup>976</sup> Ein E-Mail von Kaindlesberger betrifft unter anderem die Zahlung einer Rechnung über 25.000 Euro mit dem Beisatz: „This had been approved by Mr. E“.<sup>977</sup>

#### 15.3.6.2.2 Hauskauf in Vorarlberg

Am 21.6.2006 kaufte Manfred Wolff über die *Leon Real Estate Ltd.* mit Sitz auf der Isle of Man ein Wohnhaus in einer Vorarlberger Gemeinde. Dieses Haus wurde im Ergebnis von der *Columbus Trade Services Ltd.* bezahlt. Die Überweisung für den Kaufpreis des Wohnhauses erfolgte durch Kaindlesberger. Dieser ordnete gegenüber einer Mitarbeiterin von *Walbrook* in einem E-Mail vom 17.6.2006 an, dass die *Eastern Lion Ltd* von der *Columbus* 550.000 Euro ausborgen solle. Letztere Gesellschaft solle der *Leon Real Estate Ltd.* 545.000 Euro borgen und so den Transfer auf das Treuhandkonto des einschreitenden Rechtsanwalts arrangieren. Mit E-Mail vom 20.6.2006 teilte Kaindlesberger der *Walbrook*-Mitarbeiterin mit, dass Eidenberger telefonisch sein Einverständnis

<sup>972</sup> DokNr. 61986, 64 (nö.): E-Mail Kaindlesberger vom 24.4.2006, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>973</sup> DokNr. 61982, 1 (nö.): Genehmigungen Eidenberger zur Übernahme von *APA Consulting* durch den *Tisla Trust* vom 6. Februar 2008, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>974</sup> DokNr. 61983, 1 (nö.): Genehmigungen Eidenberger zur Auflösung des *Columbus Trust* vom 6.2.2008, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>975</sup> DokNr. 61626, 184ff (nö.): E-Mail vom 12.12.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>976</sup> DokNr. 61626, 189 (nö.): E-Mail vom 23.2.2006, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>977</sup> DokNr. 61986, 110 (nö.): E-Mail von Kaindlesberger vom 12.7.2005 bezüglich Zahlungen an Wolff nach Genehmigung durch „Mr. E“, StA Wien 604 St 6/11f

zum Darlehen erklärt habe. Er werde die notwendigen Dokumente am nächsten Tag beim Treffen um 16.30 Uhr unterfertigen. Abgewickelt wurde die Zahlung durch die *Greenwell Ltd.* am 21.6.2006.<sup>978</sup> Der Kaufvertrag mit der *Leon Real Estate* datiert vom 18.7.2006.<sup>979</sup> Nach diesem Kauf wurde das Wohnhaus von der *Leon Real Estate Ltd* an Manfred Wolff vermietet. Ein Nachweis dafür, dass diese Mietzahlungen tatsächlich erbracht wurden, liegt nicht vor.<sup>980</sup> Im Jahr 2007 wurde die *Leon Real Estate Ltd.* in *Leon Advisory Limited* umbenannt.<sup>981</sup> Am 6.7.2011 wurde das Wohnhaus für 636.772,52 Euro verkauft, wobei Manfred Wolff als Direktor der *Leon Advisory Ltd.* zeichnete. Der Verkaufspreis wurde am 19.8.2011 auf ein Konto der *Leon Advisory Ltd.* bei einer österreichischen Bank überwiesen.<sup>982</sup> Die Verwaltung der Immobilie sollte das Unternehmen von Eidenberger, die *Eidenberger I & T Consulting und Beteiligungs OEG* übernehmen.<sup>983</sup>

### 15.3.7 *Centro Consult Ltd.*

#### 15.3.7.1 *Gründung und Beraterverträge*

Die *Centro Consult Ltd* wurde am 14.1.2003 mit Sitz in London über Veranlassung von Gianfranco Lande gegründet. Bereits aus einer *Erklärung des wirtschaftlich Berechtigten* vom 8.11.2003 geht als alleiniger wirtschaftlich Berechtigter Walter Schön und die *Schoen Aerospace Trading & Consulting GmbH* hervor. Seit 5.4.2004 war Schön zu 99,9 Prozent Gesellschafter und wirtschaftlich Berechtigter dieser Gesellschaft. Direktor war Lande. Die Gesellschaft wurde am 15.5.2012 aufgelöst.<sup>984</sup> Die *Centro Consult Ltd.* hatte keine Angestellten.<sup>985</sup> Dem BMWA war die *Centro Consult Ltd.* nicht bekannt.<sup>986</sup>

Mit Datum vom 7.12.2003 wurde ein Beratervertrag zwischen der *Alenia Aeronautica S.p.A.* (Mitglied des Eurofighter-Konsortiums), und der *Centro Consult Ltd* abgeschlossen. Die *Centro Consult Ltd.* verpflichtete sich, die *Alenia Aeronautica S.p.A.* insbesondere fachlich bei der Erstellung und Einreichung der Vorschläge für Kompensationsgeschäfte zu unterstützen, damit die *Alenia Aeronautica*

---

<sup>978</sup> DokNr. 61762, 15-18 (nö.): Zahlungsfluss zwischen Columbus Trade und Leon Real Estate für den Hauskauf von Manfred Wolff, Anlassbericht des BK/ Soko Hermes, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>979</sup> DokNr. 61762, 21-28 (nö.): Kaufvertrag zur Immobilie von Manfred Wolff vom 18.7.2006, Anlassbericht des BK/ Soko Hermes zu StA Wien 604 St 6/11f

<sup>980</sup> DokNr. 61762, 5 (nö.): Anlassbericht des BK/ Soko Hermes, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>981</sup> DokNr. 61762, 31 (nö.): *Cheeswrights Notaries Public*, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>982</sup> DokNr. 61762, 32-44 (nö.): Vertrag zum Verkauf der Immobilie von Manfred Wolff, Anlassbericht des BK/ Soko Hermes zu StA Wien 604 St 6/11f

<sup>983</sup> DokNr. 61762, 46f (nö.): Schreiben von Kaindeleinsberger bez. der Immobilie von Manfred Wolff vom 10.8.2006, Anlassbericht des BK/ Soko Hermes zu StA Wien 604 St 6/11f

<sup>984</sup> DokNr. 61767, 60 (nö.): Clifford Chance Bericht vom 16.12.2013 – Gesellschaftsdaten-Dokument zur Centro Consult, StA Wien 604 St 6/11f; sowie DokNr. 52779,11 (nö.): 44. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes, StA Wien 604 St 3/14v

<sup>985</sup> DokNr. 63420, 64ff (nö.): *UK Data Ltd Full Report* zur Centro Consult Ltd (Stand 1.9.2007), Beilage zu ON 789 StA Wien 604 St 6/11f

<sup>986</sup> DokNr. 63589, 275 (nö.): Beantwortung der parlamentarischen Anfrage XXIII GP-NR 3978/J datiert mit 31.3.2008, BMFW-20.000/0010-C2/SL/2017

*S.p.A.* die auf sie als Mitglied des Eurofighter-Konsortiums entfallenden Kompensationsverpflichtungen erfüllen könne. Die *Alenia* benötige als Teil der Eurofighter GmbH bei der Entwicklung und Einreichung der Gegengeschäftsvorschläge und der Erfüllung der Gegengeschäftsverpflichtungen Hilfe und Beistand von der *Centro Aliena* verpflichtete sich zu einer Vorauszahlung von 250.000 Euro sowie einer Provision von 1,5 Prozent der EF von der österreichischen Regierung gutgeschriebenen Werte.<sup>987</sup> Im Oktober 2003, sowie Jänner und April 2004 legte die *Centro* drei Rechnungen über insgesamt 300.000 Euro an die *Alenia Aeronautica S.p.A.* Diese Rechnungen wurden von der *Alenia* beglichen.<sup>988</sup>

Mit *Termination Agreement* vom 21.2.2005 wurde der Beratervertrag zwischen der *Centro Consult Ltd.* und der *Alenia Aeronautica S.p.A.* vom 7.12.2003 einvernehmlich beendet. Die von der *Alenia* an die *Centro Consult Ltd.* bereits geleisteten Zahlungen von 250.000 Euro musste *Centro Consult Ltd.* vereinbarungsgemäß nicht zurückzahlen.<sup>989</sup>

Am 1.11.2004 schloss EADS, vertreten durch Heitzmann (Vorstandsvorsitzender und geschäftsführendes Vorstandsmitglied), mit der *Alenia Aeronautica S.p.A.* ein *Agreement in Respect of Provision of Offset to Austria* ab. In der Präambel des Vertrages wurde festgehalten, dass sich EADS gegenüber der EF am selben Tag verpflichtet habe, sämtliche Gegengeschäftsverpflichtungen aus der Gegengeschäftsvereinbarung mit Österreich zu übernehmen. Die *Alenia Aeronautica S.p.A.* sei als Mitglied des Eurofighter-Konsortiums dazu verpflichtet, den auf sie entfallenden Anteil des gesamten Gegengeschäftsvolumens von 3,4 Mrd. Euro zu erfüllen. Die *Alenia Aeronautica S.p.A.* habe im Hinblick auf die Erfüllung dieser Verpflichtung am 7.12.2003 einen Beratervertrag mit *Centro Consult Ltd.* geschlossen und an die *Centro* eine Vorauszahlung von 250.000 Euro geleistet. EADS verpflichtete sich dazu, auf Rechnung von *Alenia Aeronautica S.p.A.* sämtliche auf diese als Mitglied des Eurofighter-Konsortiums entfallende Kompensationsverpflichtungen zu erfüllen und Zug um Zug eine Vereinbarung mit der *Centro Consult Ltd.* abzuschließen, um die zur Sicherstellung der Erfüllung ihrer Kompensationsverpflichtungen erforderlichen Beratungsleistungen in Anspruch nehmen zu können. Gleichzeitig sollte die *Alenia Aeronautica S.p.A.* vom mit der *Centro* am 7.12.2003 geschlossenen Vertrag zurücktreten und von EADS die bereits an die *Centro Consult Ltd* geleistete Anzahlung in Höhe von 250.000 Euro zurückerhalten.<sup>990</sup>

---

<sup>987</sup> DokNr. 61137, 26 (nö.): *Service Agreement* vom 7.1.2003, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>988</sup> DokNr. 61137, 17ff (nö.): Konvolut von Rechnungen der *Centro Consult Ltd* an *Alenia Aeronautica S.p.A.*, StAWien 604 St 6/11f

DokNr. 62227 (nö.): Konvolut von übersetzten Rechnungen der *Centro Consult Ltd* an *Alenia Aeronautica S.p.A.*, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>989</sup> DokNr. 61137, 165f (nö.): *Termination Agreement* vom 21.2.2005 zwischen *Centro Consult Ltd* und *Alenia Aeronautica S.p.A.*, StA Wien 604 St 6/11f;

DokNr. 61177 (nö.): übersetzter Entwurf des *Termination Agreement* vom 1.11.2004 (DokNr. 61137, 58f [nö.]), welches inhaltlich dem *Termination Agreement* vom 21.2.2005 zwischen *Centro Consult Ltd* und *Alenia Aeronautica S.p.A.* entspricht, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>990</sup> DokNr. 62831, 1ff (nö.): Vertrag vom 1.11.2004 zwischen EADS und *Alenia*, Beilage zu ON 789 StA Wien 604 St 6/11f; DokNr. 61242 (nö.): übersetzter Vertrag vom 1.11.2004 zwischen EADS und *Alenia*, StA Wien 604 St 6/11f



Am 1.12.2004 schloss die *Vector Aerospace LLP* mit der *Centro Consult Ltd.* ein *Agreement* ab. In der Präambel des Vertrages wird ausgeführt, Vector sei im Bereich Akquise und Aushandlung von Kompensationsgeschäften tätig. Vector habe mit EADS einen Beratervertrag zum Management der Kompensationsgeschäfte abgeschlossen. Die *Centro Consult Ltd.* verfüge über jene fachlichen Kompetenzen sowie Erfahrungen und Kenntnisse im Umfeld der österreichischen Regierung und Industrie, die erforderlich seien, um die Erfüllung der EADS obliegenden Kompensationsverpflichtungen zu unterstützen. Vector habe die Absicht, die Unterstützung der *Centro Consult Ltd.* zur Generierung eines Kompensationsgeschäftsvolumens von mindestens 200.000.000 Euro in Weiterführung des zuvor zwischen der *Centro Consult Ltd.* und der *Alenia Aeronautica S.p.A.* bestehenden Vertragsverhältnisses, das durch den vorliegenden Vertrag ersetzt werde, in Anspruch zu nehmen. Als Vergütung der zu erbringenden Beratungsleistungen solle die *Centro Consult Ltd.* als Remuneration erhalten:

- 0,5 Prozent des gesamten voraussichtlichen Anrechnungswerts aller Gegengeschäftsmöglichkeiten, die von der *Centro Consult Ltd.* identifiziert und von der *Vector Aerospace LLP* zur Bearbeitung als Gegengeschäft für die Gegengeschäftsverpflichtungen von EADS akzeptiert worden seien (Artikel 4.1.1);
- 0,5 Prozent des gesamten voraussichtlichen Anrechnungswerts aller Gegengeschäfte, die von der *Centro Consult Ltd.* identifiziert und von der *Vector Aerospace LLP* zur Bearbeitung als Gegengeschäft im Rahmen der Verpflichtungen von EADS akzeptiert würden, für die formale Verträge mit Gegenparteien unterzeichnet worden seien (Artikel 4.1.2);
- 0,5 Prozent des gesamten voraussichtlichen Anrechnungswerts aller Geschäftsmöglichkeiten, die von der *Centro Consult Ltd.* der österreichischen Regierung erfolgreich zur Vorabgenehmigung vorgelegt und von dieser vorab genehmigt würden; dieser Prozentsatz gelte auch und das entsprechende Honorar werde auch für jene unterzeichneten Verträge gemäß Artikel 4.1.2 der Vereinbarung gezahlt, für die eine Vorabgenehmigung nicht erforderlich sei (Artikel 4.1.3);
- 1,5 Prozent des von der österreichischen Regierung als Anrechnungswert auf die Gegengeschäftsverpflichtungen von EADS formal anerkannten Anrechnungswerts (Artikel 4.1.4);
- eine Anzahlung von 2.000.000 Euro innerhalb von 15 Tagen nach Abschluss des Vertrages (Artikel 4.2);
- eine weitere Anzahlung in Höhe von 300.000 Euro bis zum 1.1.2005 unter der Voraussetzung, dass das von der österreichischen Regierung gebilligte Gesamtvolumen zu Meilenstein 1 der Kompensationsgeschäfte des Eurofighter-Konsortiums über 1.200.000.000 Euro liege und die *Centro Consult Ltd.* hierzu einen Beitrag von mehr als 30 Prozent (60.000.000 Euro; [Anm: gemeint war wohl nur 3 Prozent statt 30 Prozent]) geleistet habe (Artikel 4.3). Gemäß Anhang A sollten sich die „*Business Promotion Activities*“ der *Centro Consult Ltd.* für die

*Vector Aerospace LLP* auf Österreich erstrecken. Da die *Centro* bereits seit Dezember 2003 Gegengeschäfte generiert habe, stünden ihr die vereinbarten Honorare bereits ab 1.1.2004 zu.<sup>991</sup>

In einem weiteren *Management and Service Agreement*, das ebenfalls mit 1.12.2004 datiert ist und als Vertragspartner die *Vector Aerospace LLP* und die *Centro Consult Ltd.* nennt, verpflichtete sich die *Centro* zur Erbringung von Beratungsleistungen zur Evaluierung der Möglichkeiten zur Ausweitung der Geschäftstätigkeit von *Vector Aerospace LLP* (jenseits des Bereichs der Gegengeschäftsakquise sowie des Handels mit Gegengeschäften) auf internationale Geschäftsentwicklung, Consulting und Investitionen. Als Vergütung für die von ihr erbrachten Leistungen sollte die *Centro Consult Ltd.* ab Beginn ihrer Tätigkeit im Februar 2004 Remunerationen in der folgenden Weise erhalten:

- ein monatliches Honorar in Höhe von 95.000 Euro nach Rechnungslegung durch die *Centro Consult Ltd.*;
- einen Vorschuss in Höhe von 1,800.000 Euro zahlbar innerhalb von 15 Tagen nach Abschluss des Vertrages. Diesen Betrag sollte der *Vector Aerospace LLP* durch Abzug von jeweils 50.000 Euro von den ersten 36 Monatsraten zurückerhalten. Da die *Centro* ihre Tätigkeit bereits im Februar 2004 aufgenommen habe, seien die Honorare bereits ab 1.2.2004 fällig.<sup>992</sup>

Am 12.4.2005 fassten Plattner, Schön und Lande für *Vector Aerospace LLP* den Beschluss, auf Grundlage des Vertrags vom 1.12.2004 einen Vorschuss von 1,000.000 Euro an die *Centro Consult Ltd* zu zahlen.<sup>993</sup>

#### 15.3.7.2 Provisionsflüsse und Verdienstlichkeit

Die von der *Centro* an *Vector* gerichtete Rechnung 02-2005 vom 8.4.2005 umfasste den Zeitraum von 1.12.2004 bis März 2005. Die als Anhang beigefügte Liste der Gegengeschäfte wurde mit *Centro Offset Projects in August 2004 Milestone 1* bezeichnet. Enthalten sind darin auch Geschäfte von *Magna Steyr* und der zu *Magna* gehörenden *Engineering Center Steyr GmbH* mit dem Vertragspartner *Ferrari S.p.A.*, dem Projekt *Development* und dem Projektwert 12,400.000 Euro, sowie als „*Additional Identified Projects*“ ein weiteres Geschäft von *Magna Steyr AG* mit *Ferrari Fiat S.p.A.* Aufgrund dieser Projekte

---

<sup>991</sup> DokNr. 62832 (nö.): *Agreement* vom 1.12.2004 zwischen *Centro Consult Ltd.* und *Vector Aerospace LLP*, Beilage zu ON 789 StA Wien 604 St 6/11f; DokNr. 61198 (nö.): übersetztes *Agreement* vom 1.12.2004 zwischen *Centro Consult Ltd.* und *Vector Aerospace LLP*, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>992</sup> DokNr. 61446, 97ff (nö.): *Management and Service Agreement* vom 1.12.2004 zwischen *Centro Consult Ltd.* und *Vector Aerospace LLP*, StA Wien 604 St 6/11f; DokNr. 61178 (nö.): übersetztes *Management and Service Agreement* vom 1.12.2004 zwischen *Centro Consult Ltd.* und *Vector Aerospace LLP*, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>993</sup> DokNr. 61301, 48 (nö.): Beschluss vom 12.4.2005 StA Wien 604 St 6/11f; DokNr. 61323, 40 (nö.): übersetzter Beschluss vom 12.4.2005, StA Wien 604 St 6/11f

verrechnete die Centro an Vector eine Gesamtsumme an Provisionen von 3,700.050 Euro.<sup>994</sup> Laut den Kontoauswertungen der Soko Hermes wurde dieser Betrag durch Vector aber nie überwiesen.<sup>995</sup>

Die darauffolgende Rechnung V-4-2005 vom 13.4.2005 ähnelt jener vom 8.4. und führt im Anhang dieselben Gegengeschäfte, unter anderem auch neuerlich das *Engineering Center Steyr* mit dem Vertragspartner *Ferrari S.p.A.*, dem Projekt *Development* und dem Projektwert 12,400.000 Euro an. Als Leistungen wurden identifizierte Offsetvolumen „for 2003 Report and Aug. 2004 Milestone“ mit einer Gesamtprovision von 4,218.150 Euro sowie einem „Bonus“ von 300.000 Euro angeführt. Als Empfängerkonto war das Bankkonto der *Centro Consult Ltd.* bei einer Bank in Malta angegeben.<sup>996</sup> Der Rechnung war ein Annex mit dem Titel *Centro Offset Projects in August 2004 Milestone 1* angeschlossen, in dem diverse identifizierte Projekte der Unternehmen *Magna Steyr Fahrzeugtechnik AG & Co KG* mit der *Ferrari S.p.A.*, *Engineering Center Steyr GmbH* mit der *Ferrari S.p.A.* und der *Iveco S.p.A.*, *Magna Steyr Fahrzeugtechnik AG & Co KG* mit der *Fiat Auto S.p.A.*, der *Ramonda GmbH*, der *Andritz AG*, der *Hirtenberger AG* sowie weiterer Unternehmen wie *FACC*, *Testfuchs* und *GSM* im Gesamtvolumen von 167,330.000 Euro zuzüglich „additional Projects“ zwischen der *Magna Steyr AG* und der *Ferrari S.p.A.* in Höhe von 32,670.000 Euro angegeben waren. Daneben wurden offenbar handschriftlich die (niedrigeren) Werte vermerkt, welche vom BMWA als Gegengeschäft anerkannt wurden.<sup>997</sup> Mit *Credit Note* vom 7.5.2005 von der *Centro Consult Ltd.* an Vector über 4,518.150 Euro wurde die Rechnung vom 13.4.2005 (Nummer V/04/2005) wieder storniert;<sup>998</sup> jedoch wurde derselbe Betrag zuzüglich 790.676,25 Euro Mehrwertsteuer mit derselben Leistungsbeschreibung von der *Centro Consult Ltd.* mit Rechnung vom 7.5.2005 (Nummer V/08/2005) wieder in Rechnung gestellt. Auf der Rechnung (Nummer V/08/2005) wurden handschriftlich drei Zahlungsvermerke gesetzt („Paid 18/4/05“, „10/5/05“, „21/7/05 VAT“). Als Empfängerkonto war neuerlich das Bankkonto der *Centro Consult Ltd.* bei der maltesischen Bank angegeben. Aus den Kontounterlagen der *Centro Consult Ltd.* erschließt sich, dass die *Vector Aerospace LLP* den Rechnungsbetrag vollständig bezahlte (Zahlungseingang am 19.4.2005, 11.5.2005 und 22.7.2005).<sup>999</sup>

Die Gegengeschäfte der *Engineering Center Steyr GmbH* wurden nach den durchgeführten kriminalpolizeilichen Erhebungen ohne Einschaltung externer Vermittler abgeschlossen.<sup>1000</sup>

---

<sup>994</sup> DokNr. 62118, 92ff (nö.): *Invoice 02-2005* von Centro Consult an Vector Aerospace vom 8.4.2005, 75. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>995</sup> DokNr. 62118, 15 (nö.): 75. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes, DokNr. 62118, 92f (nö.): StA Wien 604 St 6/11f

<sup>996</sup> DokNr. 61405, 74 (nö.): Rechnung der Centro Consult Ltd. über 4,518.150 Euro an Vector Aerospace LLP vom 13.4.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>997</sup> DokNr. 63173, 172 (nö.): Annex *Centro Offset Projects in August 2004 Milestone 1* zur Rechnung der Centro Consult Ltd über 4,518.150 Euro an Vector Aerospace LLP vom 13.4.2005, Beilage zu ON 789 StA Wien 604 St 6/11f

<sup>998</sup> DokNr. 63173, 225 (nö.): *Credit Note* vom 7.5.2005 von Centro Consult Ltd. an Vector Aerospace LLP über 4,518.150 Euro, StA Wien 604 St 6/11f (siehe auch DokNr. 61405, 73 nö.)

<sup>999</sup> DokNr. 61372, 25 (nö.): Kontoauszug der Centro Consult Ltd., StA Wien 604 St 6/11f

<sup>1000</sup> DokNr. 62118, 13 (nö.): 75. Zwischenbericht des BK/ Soko Hermes vom 3.5.2017, StA Wien 604 St 6/11f

Hinsichtlich der Centro-Rechnung mit der Nr. 01-2006 vom 1.2.2006 ergibt sich aus den Ermittlungen des Bundeskriminalamts/Soko Hermes, dass diese Rechnung in fünf Ausfertigungen vorliegt. In diesen Ausfertigungen finden sich unterschiedliche handschriftliche Notizen, in einigen Punkten unterschiedliche Beträge sowie auch unterschiedliche Berechnungen. Im Annex zur Rechnung wurde ein weiteres Magna-Geschäft als Provisionsgrundlage hinzugefügt. Eine der Ausfertigungen ist mehrfach durchgestrichen. Unter der Rechnungssumme von 741.836,26 Euro findet sich der handschriftliche Zusatz „paid“, sowie weiter unten „paid 22/02/06“. In der der Rechnungsausfertigungen angeschlossenen Anlage ist wieder die *Engineering Center Steyr GmbH* mit dem Vertragspartner *Ferrari S.p.A.*, dem Projekt *Development* und dem Projektwert 12,400.000 Euro angeführt.<sup>1001</sup> Tatsächlich konnte bei der Kontoöffnung eine Überweisung von Vector an die Centro am 23.2.2006 in Höhe von 741.836,25 Euro festgestellt werden.<sup>1002</sup>

Die zu diesen Rechnungen befragten Sachbearbeiter für Marketing und den Finanzbereich der *Engineering Center Steyr GmbH* erklärten, es habe keiner externen Vermittler für das Zustandekommen der Geschäfte bedurft. Ihnen war Centro nicht bekannt.<sup>1003</sup>

Am 18.11.2005 fassten Plattner, Schön und Lande für die *Vector Aerospace LLP* den Beschluss, dass die von der *Centro Consult Ltd.* für den Bericht 2003 vorgestellten Projekte der Orbital (mit der ein diesbezüglicher Vertrag unterzeichnet werde) mit einem Satz von 0,75 Prozent des Anrechnungswerts zugewiesen würden. Der an die Orbital zu bezahlende Betrag werde vom Konto der *Centro Consult Ltd* abgezogen oder zurückgefordert.<sup>1004</sup> Die Rechnungen Nr. 2005:5:4 und Nr. 2005:5:5 der Orbital, die Magna-Projekte mit Ferrari und die Projekte der *Engineering Center Steyr GmbH* mit Ferrari und Iveco enthielten, wurden am 5.12.2005 von der *Vector Aerospace LLP* mit 310.530 Euro bezahlt.<sup>1005</sup>

Mit Rechnung 06/2006 vom 28.7.2006<sup>1006</sup> wurden Vector von der Centro 2,5 Prozent vom Gegengeschäftsvolumen des Jahres 2005 von 105,732.912 Euro, somit insgesamt 3,105.904,29 Euro, in Rechnung gestellt. Die *Vector Aerospace LLP* zahlte die gesamten Rechnungsbeträge der Rechnungen 05/2006, 06/2006, 07/2006 und 08/2006 in drei Raten, nämlich am 14.9.2006 1,4 Mio. Euro, am 7.11.2006 1 Mio. Euro und am 27.12.2006 1,486.691,70 Euro. *Centro Consult Ltd* leitete von

---

<sup>1001</sup> DokNr. 62118, 98-107 (nö.): *Invoice 01/2006* der Centro Consult an Vector Aerospace vom 1.2.2006, 75. Zwischenbericht des BK/ Soko Hermes, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>1002</sup> DokNr. 62118, 17 (nö.): 75. Zwischenbericht des BK/ Soko Hermes, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>1003</sup> DokNr. 62118, 61-91 (nö.): Zeugenvernehmung des für Finanzen zuständigen Mitarbeiters von Engineering Center Steyr GmbH, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>1004</sup> DokNr. 61301, 56f (nö.): Beschluss vom 18.11.2005 StA Wien 604 St 6/11f;

DokNr. 61323, 47f (nö.): übersetzter Beschluss vom 18.11.2005 StA Wien 604 St 6/11f

<sup>1005</sup> DokNr. 62118, 18 (nö.): 75. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 3.5.2017, StA Wien 604 St 6/11f; vgl. auch DokNr. 61123, 146 (nö.): Beilage 10 zum Kündigungsschreiben Vector Aerospace LLP an die Orbital vom 12.11.2009 beiliegend der Stellungnahme der Orbital vom 6.6.2012 samt Beilagen, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>1006</sup> DokNr. 62124, 234f (nö.): Rechnung 06/2006 samt Anhang, StA Wien 604 St 6/11f

diesen Beträgen 2 Mio. Euro an die *Curasia Ltd* (Sitz in Hongkong, vermutlich Schön zuzurechnen) und weitere Teilbeträge an die *European Investments Management Inc.* (vermutlich Lande zuzurechnen) weiter.<sup>1007</sup>

Unter den im Anhang der Rechnung 06/2006 genannten zwölf Gegengeschäften ist das Gegengeschäft 562 der *Glanzstoff Austria GmbH & Co KG* mit dem Reifenhersteller Michelin angeführt. Diese Bestätigung liegt zweimal vor. Einmal wurden 13,300.000 Euro eingereicht und einmal 18,662.194 Euro. Das BMWA rechnete dieses Gegengeschäft letztlich mit 16,086.964,33 Euro an. Den beteiligten Personen der Gegengeschäftspartner war die *Centro Consult Ltd.* nicht bekannt.<sup>1008</sup> Auch das von der *Fabasoft R&D Software GmbH & Co KG* mit dem Bayerischen Staatsministerium zu Nummer 668 eingereichte Gegengeschäft in Höhe von 1,201.000 Euro, das letztlich vom BMWA nicht anerkannt wurde, findet sich im Anhang der Rechnung. Keinem der am Gegengeschäft Beteiligten war die *Centro Consult Ltd.* bekannt.<sup>1009</sup> Unter den im Anhang der Rechnung genannten Gegengeschäften ist überdies das Gegengeschäft Nr. 655/1 der *Donau Chemie AG* mit der *Air Liquide* zu finden. Im Jahr 2005 wurden über 1,702.000 Euro vom BMWA als Gegengeschäft anerkannt, jedoch vom BMWA mit der Gegengeschäftsbestätigung Nr. 655/2 2008 wieder aberkannt. Die weiteren Gegengeschäfte der *Donau Chemie AG* wurden nicht anerkannt. Den Beteiligten der Gegengeschäfte der *Donau Chemie AG* mit der *Air Liquide* war die *Centro Consult Ltd* nicht bekannt.<sup>1010</sup> Ein weiteres im Anhang der Rechnung genanntes Gegengeschäft war Nr. 636 der *Test-Fuchs GmbH*. Den am Gegengeschäft Beteiligten war die *Centro Consult Ltd* nicht bekannt.<sup>1011</sup> Auch die Gegengeschäfte Nr. 523 und 524 der *BDI Anlagenbau GmbH* (nunmehr *BDI Bioenergy International AG*) mit der *Entaban* wurden der *Vector Aerospace LLP* von der *Centro Consult Ltd* in Rechnung gestellt. Den beteiligten Personen war die *Centro Consult Ltd.* als Vermittler nicht bekannt.<sup>1012</sup> Weiters verrechnete die *Centro* Vermittlungsprovision an *Vector* für das Gegengeschäft Nr. 237 der *Elin EBG Traction GmbH* mit dem spanischen Unternehmen *CAF*. Die Beteiligten gaben ebenfalls an, die *Centro Consult Ltd* nicht zu kennen.<sup>1013</sup> Im Anhang findet sich weiters das Gegengeschäft Nr. 609 der *Rheinmetall Waffe Munition ARGES GmbH*. Der zuständige Geschäftsführer konnte bei seiner Zeugenvernehmung ausschließen, dass sich der österreichische Unternehmensteil betriebsfremder Vermittler bedient hätte. Auch war ihm die *Centro Consult Ltd* unbekannt.<sup>1014</sup> Die Aufforderung zum „Abbau“ der österreichischen Offset-Verpflichtungen kam direkt von EF. *Broker* oder Vermittler waren nicht eingeschaltet.<sup>1015</sup> Die *Schoen*

<sup>1007</sup> DokNr. 62184, 10f (nö.): 93. Zwischenbericht BK/Soko Hermes vom 28.11.2017, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>1008</sup> DokNr. 62124, 8ff (nö.): 81. Zwischenbericht BK/Soko Hermes vom 17.8.2016, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>1009</sup> DokNr. 62182, 7ff (nö.): 91. Zwischenbericht BK/Soko Hermes vom 6.11.2017, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>1010</sup> DokNr. 62123, 14 (nö.): 80. Zwischenbericht BK/Soko Hermes vom 21.2.2017, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>1011</sup> DokNr. 62119, 15 (nö.): ZV Ing. Manfred L., StA Wien 604 St 6/11f

<sup>1012</sup> DokNr. 62184, 7 (nö.): 93. Zwischenbericht BK/Soko Hermes vom 28.11.2017, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>1013</sup> DokNr. 62183, 7f (nö.): 92. Zwischenbericht BK/Soko Hermes vom 27.11.2017, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>1014</sup> DokNr. 62181, 40ff (nö.): Zeugenvernehmung Johann S., StA Wien 604 St 6/11f

<sup>1015</sup> DokNr. 62181, 68, 71 (nö.): Brief *Rheinmetall Defence* vom 24. 10. 2013 samt Anlage, StA Wien 604 St 6/11f

*Aerospace Trading & Consulting GmbH* erhielt über ihre Aufforderung von *Rheinmetall Waffe Munition ARGES GmbH* die Dokumente betreffend die Kompensationsvereinbarungen mit der Firma Rheinmetall.<sup>1016</sup>

Aus einem Protokoll des *Vector-Partner-Meetings* vom 20.11.2007 geht hervor, dass Vector insgesamt 2.052.854,13 Euro zu viel an Provisionen an die *Centro Consult Ltd.* ausgezahlt hatte, weil den von der Centro verrechneten Provisionen höhere Gegengeschäftsvolumina zugrunde lagen als die vom BMWA anerkannten und angerechneten. Gemäß Gesellschafterbeschluss der Vector-Partner werde Vector aber die Überzahlung nachsehen und die noch ausstehende(n) Rechnung(en) auf Basis der vom BMWA angerechneten Gegengeschäftsvolumina begleichen, sofern die *Centro Consult Ltd.* der Einführung einer gleitenden Bewertung – wie sie das BMWA vornehme – zustimme.<sup>1017</sup>

Mit Schreiben vom 22.11.2007 übermittelte die *Vector Aerospace LLP* eine Vertragsergänzung zum Vertrag vom 1.12.2004 an die Centro. Demnach verpflichtete sich die *Centro Consult Ltd.* zur Zurückzahlung von erhaltenen Provisionen, sofern das BMWA eine Reduzierung oder Nichtanerkennung bei den eingereichten Gegengeschäften vornehme. Als Zeichen des guten Willens („*As a gesture of goodwill*“) erklärte Vector jedoch, auf jede bestehende Überzahlung zu verzichten.<sup>1018</sup>

### 15.3.7.3 *Ramonda Bekleidungs GmbH*

Am 22.12.2005 überwies die *Centro Consult Ltd.* unter dem Titel „*Spesenersatz*“ 159.034,94 Euro auf das italienische (Privat-)Konto des Franco Ramonda. Grundlage für diese Zahlung war ein angeblich von der *Alenia Aeronautica S.p.A.* vermitteltes Gegengeschäft zwischen der *Ramonda Bekleidungs GmbH* (gegründet am 12.5.2003 in Österreich) und der *Nico Holding Gesellschaft m.b.H.* über die Übernahme von Textilbetrieben an zwei Standorten in Österreich mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 16,6 Mio. Euro. Am 27.5.2004 wurde die Gegengeschäftsbestätigung beim BMWA (zur Nummer 254) eingereicht, wobei diese für die *Ramonda Bekleidungs GmbH* von Franco Ramonda unterzeichnet wurde. Der Wert des eingereichten Gegengeschäftes wurde mit 62,670.000 Euro beziffert, im Feld *Anrechnung* wurden auf der Gegengeschäftsbestätigung vom BMWA jedoch nur 31,800.000 Euro eingetragen. Aus der E-Mail-Korrespondenz geht hervor, dass Walter Schön in die Abwicklung der Gegengeschäftseinreichung eingebunden war. Die *Centro Consult Ltd.* stellte mit Rechnung vom 7.5.2005 (Rechnungsnummer V/08/2005) unter anderem auch auf der Basis des

---

<sup>1016</sup> DokNr. 62181 73 (nö.): Schreiben Johann S. für die *Rheinmetall Waffe Munition ARGES GmbH*, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>1017</sup> DokNr. 61925, 23ff (nö.): *Memo for the Partners* vom 20.11.2007, StA Wien 604 St 6/11f

DokNr. 61944, 4f (nö.): übersetztes *Memo of the Partners* vom 20.11.2007, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>1018</sup> DokNr. 61446, 180ff (nö.): Schreiben vom 22.11.2007 von *Vector Aerospace LLP* an *Centro Consult Ltd.*, StA Wien 604 St 6/11f

eingereichten Werts des Gegengeschäfts *Ramonda Bekleidungs GmbH* von 62,670.000 Euro den Provisionsanspruch in Rechnung. Gegen Franco Ramonda wurde in weiterer Folge ein Strafverfahren wegen Untreue eingeleitet, weil der Spesenersatz nicht an die *Ramonda Bekleidungs GmbH* bezahlt wurde.<sup>1019</sup>

Der Sachverständige Dr. Konezny kam in seinem Gutachten zusammenfassend zum Ergebnis, dass die Investition der Ramonda-Gruppe in Österreich nur unter Voraussetzung einer „*Vermittlung durch individuelle Initiative*“ eines Unternehmens laut Punkt 5.3.1 des Gegengeschäftsvertrages als Gegengeschäft angerechnet werden könnte, weil der ausländische Partner des Gegengeschäftes kein qualifizierter Gegengeschäftspartner im Sinne des Punkts 5.3.1 sei.<sup>1020</sup> Eine derartige Vermittlung durch eine individuelle Initiative sei aber bei diesem Gegengeschäftsfall nicht feststellbar.<sup>1021</sup>

Der Sachverständige Univ-Prof. Dr. Josef Aicher legte seinem Rechtsgutachten vom 10.12.2018 die Annahme zugrunde, dass sich in den Unterlagen des Geschäftsfalles *Ramonda Bekleidungs GmbH* (Nr. 254/2003) nur unspezifische Dankesschreiben fanden. Die vom Sachverständigen Konezny dokumentierten Zeugenaussagen würden nahelegen, dass die Entscheidung für den Erwerb von Niederlassungen von der Verkäuferin *Nico Austria Handels GmbH* durch Ramonda bereits 2003 gefallen sei und Ramonda erst bei einem Abendessen der italienischen Handelskammer am 23.4.2004 (Präsentation von Gegengeschäftsmöglichkeiten durch die Alenia) von der Gegengeschäftsmöglichkeit erfahren habe. Das „Dankesschreiben“ im Gegengeschäftsfall Ramonda sei erst mit 26.5.2004 datiert worden. Der Sachverständige Aicher kommt daher ebenfalls zum Schluss, dass der Gegengeschäftsfall *Ramonda Bekleidungs GmbH* nicht anrechenbar sei.<sup>1022</sup>

#### 15.3.7.4 TCI Trading & Consulting International

Die *Centro Consult Ltd.* schloss eine mit 25.8.2005 datierte Vereinbarung mit der *TCI Trading & Consulting International* (Sitz in der Schweiz)/Dkfm. Wolfgang Kopitsch ab, in der sich die TCI/Wolfgang Kopitsch als Vermittler/in dazu verpflichtete, potenzielle Gegengeschäfte für die Centro zu identifizieren. Die Vereinbarung hatte bis 31.12.2009 Gültigkeit. Im Anhang 1 der Vereinbarung, der auf diese mit Datum vom 25.11.2005 Bezug nimmt, wurde ein Honorar in Höhe von 1 Prozent des Auftragswerts von 28,340.000 Euro für das vorgestellte Gegengeschäftsprojekt *Andritz AG*,

<sup>1019</sup> DokNr. 52733, 4ff (nö.): 30. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 14.4.2014, StA Wien 604 St 3/14v; DokNr. 64151 (nö.): 44. Zwischenbericht des BK/Soko Hermes vom 16.5.2017, StA Wien 604 St 3/14v

<sup>1020</sup> DokNr. 64174, 47 (nö.): Gutachten Konezny (3. Teil); zur sachlichen Entsprechung siehe DokNr. 64173, 194ff (nö.): Gutachten Konezny (2. Teil), je StA Wien 604 St 6/11f

<sup>1021</sup> DokNr. 64174, 51 und 56ff (nö.): Gutachten Konezny (3. Teil), StA Wien 604 St 6/11f

<sup>1022</sup> DokNr. 66191, 46 und 72 (nö.): Rechtsgutachten Aicher zur Frage der Anrechenbarkeit von Gegengeschäften vom 10.12.2018, BMDW-29.400/0064-C2/2/2018; vgl. hierzu DokNr. 52733, 237ff (nö.): Zeugenvernehmung/Beschuldigtenvernehmung Franco Ramonda vom 17.3.2014, StA Wien 604 St 3/14v

*Zellstoffmaschine* vereinbart<sup>1023</sup>. TCI legte in weiterer Folge eine mit 3.11.2005 datierte Rechnung über 283.400 Euro an die *Centro Consult Ltd.*<sup>1024</sup> Unter den in Italien sichergestellten Unterlagen der *Vector Aerospace LLP* wurde eine von Walter Schön unterfertigte und mit 9.11.2005 datierte Anordnung zur Bezahlung einer Schuld an Franco Ramonda in Höhe von 159.000 Euro gefunden. Im Schriftstück fand sich auch die Anordnung, an die *TCI Trading & Consulting International* eine Zahlung von 283.400 Euro als Provision für das Gegengeschäft Andritz zu leisten.<sup>1025</sup>

Am 15.2.2006 schloss die *Centro Consult Ltd.* mit der *TCI Trading & Consulting International* als Darlehensnehmerin einen Darlehensvertrag. Darin verpflichtete sich die *Centro Consult Ltd.* als Darlehensgeberin der *TCI Trading & Consulting International* als Darlehensnehmerin ein Darlehen in Höhe von 283.400 Euro zu gewähren, wobei dieses nicht verzinst werden sollte, wenn die *TCI Trading & Consulting International* das Darlehen bis spätestens 15.3.2006 durch Gegenverrechnung (mit Provisionszahlungen/Rechnungen aufgrund von identifizierten Gegengeschäften) tilge.<sup>1026</sup> Eine Auswertung des Kontos der *Centro Consult Ltd.* ergab, dass am 7.3.2006 eine Überweisung auf ein Schweizer Konto der *TCI Trading & Consulting International* in Höhe von 283.434,94 Euro erfolgte.<sup>1027</sup>

#### 15.3.7.5 Ende der Geschäftsbeziehung/Geldflüsse

Am 4.7.2008 schlossen Plattner und Walter Schön als wirtschaftliche Eigentümer der Klientengesellschaften *Provan Trading Ltd.* (nach maltesischem Recht), *Provan Trading Ltd* (nach englischem Recht), *Hopewell Investments Ltd.* und *Vector Aerospace LLP* einerseits und Lande sowie die durch ihn kontrollierten Gesellschaften (*Europeenne de Gestion Privee*, *Agharti SA*, *Dharma Holdings SA*, *European Investments Management Inc.*, *Centro Consult Ltd.*) andererseits einen Vergleich. Danach verzichtete Lande auf ein ihm eingeräumtes Optionsrecht betreffend die Klientengesellschaften und stellte die Administrativ- und Verwaltungsdienstleistungen für Plattner und Schön beziehungsweise deren genannte Gesellschaften ein. Überdies werde vereinbart, dass mit sofortiger Wirkung jegliche weiteren von der Centro an Vector vermittelten Gegengeschäfte aus den vertraglichen Vereinbarungen ausgeschlossen würden. Die Centro behalte ihren Anspruch auf die

---

<sup>1023</sup>DokNr. 62741, 1ff (nö.): Vertrag vom 25.11.2005 zwischen der Centro Consult Ltd. und der TCI Trading & Consulting International/Kopitsch, Beilage zu ON 789 StA Wien 604 St 6/11f;

DokNr. 61179, 1ff (nö.): übersetzter Vertrag vom 25.11.2005 zwischen der Centro Consult Ltd. und der TCI Trading & Consulting International/Kopitsch, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>1024</sup> DokNr. 62122, 114 (nö.): mit 3.11.2005 datierte Rechnung der Trading Consulting International an die Centro Consult Ltd. über 283.400 Euro, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>1025</sup> DokNr. 62122, 116 (nö.): auf Italienisch abgefasstes Schreiben von Schön vom 9.11.2005, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>1026</sup> DokNr. 63172 (nö.): Darlehensvertrag vom 15.2.2006, StA Wien 604 St 6/11f

DokNr. 61180 (nö.): übersetzter Darlehensvertrag vom 15.2.2006, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>1027</sup> DokNr. 62122, 11f (nö.): 79. Zwischenbericht BK/Soko Hermes vom 27.1.2016 StA Wien 604 St 6/11f  
DokNr. 61372, 29 (nö.): Kontounterlagen der Centro Consult Ltd., StA Wien 604 St 6/11f



Zahlung des derzeit vereinbarten Honorars in Höhe von 285.000 Euro per Quartal von Vector bis Dezember 2010. Vector verzichte auf aushaftende Forderungen gegenüber Lande in Höhe von 8,111.000 Euro. Im Gegenzug verzichte Lande auf seine Forderungen gegenüber Vector, wobei beide Seiten die Wirksamkeit des Vergleichs von bestimmten, einzeln aufgezählten Bedingungen abhängig machten. Unter anderem wurde Lande aufgetragen, dafür zu sorgen, dass die *Agartha SA* eine Rechnung über 3,600.000 Euro ausstelle, die mit dieser Vereinbarung als vollständig beglichen bestätigt würde. Die wirtschaftlichen Eigentümer und die Klientenfirmer werden andererseits den Betrag von 3,390.000 Euro, den *European Investment Management Inc.* Vector schuldete, sowie Dharma-Schuldscheine im Nennwert von 210.000 Euro und den Betrag von 400.000 Euro, den die *Marketdrive Consultants Ltd.* Vector schuldete, an die *Swift Asset Management Ltd.* unwiderruflich abtreten und übertragen. Weiters würden die wirtschaftlichen Eigentümer und Klientenfirmer für den Rückkauf der offenen Optionen auf die Klientenfirmer auf den Betrag von 3,511.000 Euro, den die *Dharma Holdings SA* Vector schuldete, und auf den Betrag von 600.000 Euro, den die *Marketdrive Consultants* Vector schuldete, verzichten.<sup>1028</sup>

Am selben Tag wurde eine Abtretungs- und Übertragungsvereinbarung (*Assignment and Novation Agreement*) zwischen Plattner und Schön als Vertreter für deren Gesellschaften *Provan Trading Ltd.* (Sitz in Malta), *Provan Trading Ltd.* (Sitz in England), *Hopewell Investments Ltd.* (Sitz in England) und *Vector Aerospace LLP* (Sitz in England) und Lande als Vertreter der *Swift Asset Management Ltd.* (Sitz in England) abgeschlossen. Stichtag für die Novation war der 30.6.2009.<sup>1029</sup>

Mit Schreiben vom 18.11.2008 kündigte die *Vector Aerospace LLP* einseitig die Vereinbarung vom 1.12.2004 mit der *Centro Consult Ltd.* mit sofortiger Wirkung auf. Das Schreiben wurde augenscheinlich unter anderem von Petmecky für Vector unterzeichnet.<sup>1030</sup>

Am 11.5.2010 wurde eine Abschlussvereinbarung zwischen *Vector Aerospace LLP* einerseits und der *Centro Consult Ltd.* sowie Lande (und mit diesem verbundenen Unternehmen) andererseits geschlossen, wonach nunmehr unwiderruflich alle Rechte und Pflichten zwischen Vector und der Centro beendet seien. Die Vergleichsvereinbarung vom 4.7.2008, abgeschlossen zwischen Schön, Plattner und Lande,

---

<sup>1028</sup> DokNr. 61446, 3ff (nö.): Vergleich vom 4.6.2008 abgeschlossen zwischen Plattner, Schön als wirtschaftlich Begünstigte und Lande sowie die durch ihn kontrollierten Gesellschaften als Manager, StA Wien 604 St 6/11f; DokNr. 61661, 12ff (nö.): übersetzter Vergleich vom 4.6.2008 abgeschlossen zwischen Plattner, Schön als wirtschaftlich Begünstigte und Lande sowie die durch ihn kontrollierten Gesellschaften als Manager, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>1029</sup> DokNr. 61446, 12ff (nö.): *Assignment and novation agreement* vom 4.7.2008, abgeschlossen zwischen Plattner, Schön und Land, StA Wien 604 St 6/11f

DokNr. 61661, 21f (nö.): übersetztes *Assignment and novation agreement* vom 4.7.2008, abgeschlossen zwischen Plattner, Schön und Lande, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>1030</sup> DokNr. 61429, 526 (nö.): Schreiben vom 18.11.2008 von Vector Aerospace LLP an Centro Consult Ltd., StA Wien 604 St 6/11f

DokNr. 61657, 3 (nö.): übersetztes Schreiben vom 18.11.2008 von Vector Aerospace LLP an Centro Consult Ltd., StA Wien 604 St 6/11f

bleibe davon unberührt und aufrecht.<sup>1031</sup>

Lande gab in seiner schriftlichen Äußerung an das Appellationsgericht Rom an,<sup>1032</sup> er habe die *Centro Consult Ltd.* von Schön im Jahr 2005 übernommen, nachdem die *Vector Aerospace LLP* und weitere Gesellschaften Schöns und Plattners gegründet worden seien. Zuvor habe Schön die Centro genutzt, um Geschäfte mit der *Alenia Aeronautica S.p.A.* abzuschließen. Mit Ausnahme der Centro seien die Verträge mit den anderen Gesellschaften (Comco/Incuco, Columbus, Orbital und Domerfield) seitens Schön und Plattner geschlossen worden. Vector habe aufgrund der vertraglichen Vereinbarung (*Management and service agreement – offset*) mit der Centro Zahlungen von insgesamt 85.000 Euro erhalten und insgesamt 18,137.272,06 Euro an die Centro gezahlt. Davon seien etwa 6,000.000 Euro an Schön als wirtschaftlich Begünstigten geflossen. Etwa 12,000.000 Euro habe er, Lande, über die Centro bezogen.<sup>1033</sup>

Aus den Kontounterlagen der *Centro Consult Ltd.* geht hervor, dass die Vector etwa 17,937.147 Euro auf das maltesische Konto der Centro überwies. Insgesamt 12,676.129,97 Euro wurden vom Konto der Centro auf das Konto der *European Investments Management Inc.* bei einer britischen Bank transferiert. Es wird davon ausgegangen, dass die *European Investments Management Inc.* im Einflussbereich von Lande stand, da dieser in anderen Ländern (Großbritannien, Irland, Belgien, et cetera) Gesellschaften mit ähnlichem oder gleichem Firmenwortlaut betrieb.<sup>1034</sup>

### 15.3.8 Constantin Dobreanu

#### 15.3.8.1 Verträge und Zahlungen

Die *Vector Aerospace LLP* schloss mit Constantin Dobreanu (nunmehr: Constantin Ster) am 11.10.2004 beziehungsweise 14.10.2004 einen Broker-Vertrag. Darin verpflichtete sich Dobreanu dazu, bis Ablauf der Vertragslaufzeit am 31.12.2009 Gegengeschäfte für Vector zu identifizieren; im Gegenzug verpflichtete sich Vector dazu, nach Anerkennung durch das BMWA an Dobreanu eine Gebühr gemäß Anhang 1 für jedes einzelne Gegengeschäft zu zahlen.<sup>1035</sup>

---

<sup>1031</sup> DokNr. 61925, 73f (nö.): Vereinbarung vom 11.5.2010 zwischen Vector Aerospace LLP einerseits und Centro Consult Ltd. sowie Lande andererseits, StA Wien 604 St 6/11f; DokNr. 61944, 51f (nö.): übersetzte Vereinbarung vom 11.5.2010 zwischen Vector Aerospace LLP einerseits und Centro Consult Ltd. sowie Lande, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>1032</sup> DokNr. 61792, 61 (nö.): übersetzte schriftliche Äußerung Landes an das Appellationsgericht Rom, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>1033</sup> DokNr. 61649, 22 (nö.): Rechtshilfeersuchen an die italienischen Behörden vom 5.6.2014, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>1034</sup> DokNr. 61077 (nö.): Anlassbericht des BK vom 24.1.2012, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>1035</sup> DokNr. 60279, 22ff (nö.): 40. Zwischenbericht BK/Soko Hermes, StA Wien 604 St 6/11f sowie DokNr. 63201 (nö.): *Agreement* Vector und Dobreanu vom 14.10.2004, StA Wien 604 St 1/18f

Die Columbus schloss sodann einen Subbroker-Vertrag mit Dobreanu, datiert mit 10.12.2004, mit einer Laufzeit bis 31.12.2009.<sup>1036</sup> Dazu wurde ein Anhang 1 erstellt, der die FACC-Gegengeschäfte abgesehen von der fehlenden Position *Flap Track Verkleidungen* (Wert 380 Mio. Euro) – wie in dem den Vertrag Columbus-Vector betreffenden Anhang 1 – auflistet (einziger Unterschied: *Ribs & Leading Edges Mid & Outbound Flap* [Rippen & Profilnasen, mittlere & äußere Klappe] wurden statt mit 65 Mio. Euro mit 70 Mio. Euro bewertet). Als Provision für die genannten Gegengeschäfte wurden 1,55 Prozent vom vorab durch das BMWA anerkannten Umsatz vereinbart.<sup>1037</sup>

Datiert mit 14.2.2005 wurde ein Anhang 2 zum Vertrag zwischen Columbus und Dobreanu abgeschlossen, der nunmehr auch das in obiger Vereinbarung noch ausgesparte FACC-Gegengeschäft betreffend Airbus A380 Flap Track Verkleidungen im Wert von 380 Mio. Euro erfasste. Als Vergütung wurden 5 Mio. Euro für den Fall vereinbart, dass der Gegengeschäftswert 350 Mio. Euro übersteigt. Sollte der Wert unter diesem Betrag liegen, sei eine Gebühr von 0,7 Prozent anzuwenden.<sup>1038</sup>

Datiert mit 31.3.2005 legte Dobreanu unter Bezugnahme auf einen Vertrag mit Anhang vom 10.7.2004 die Rechnung Nr. 403/01 über insgesamt 5,037.907 Euro an Vector. Auf der Rechnung waren vier FACC-Gegengeschäfte (Airbus A380 Komponenten) aufgelistet, die im Wesentlichen der Auflistung in Anhang 1 zur Vereinbarung zwischen der Columbus und Dobreanu entsprachen. Lediglich die vierte Position wurde offenbar irrtümlich ein zweites Mal als „*Bathtub Panel Kits*“ bezeichnet. Dobreanu verrechnete jeweils 1,55 Prozent Provision des vorab genehmigten Wertes.<sup>1039</sup>

Mit Schreiben vom 13.4.2005 teilte Vector Dobreanu mit, dass seine Rechnung eingelangt sei und eine Vorauszahlung von 2 Mio. Euro auf sein Konto veranlasst worden sei. Der Restbetrag werde gezahlt, sobald das BMWA die Gegengeschäfte bestätige. Das Schreiben wurde augenscheinlich von Lande unterfertigt.<sup>1040</sup> Der Betrag wurde am 18.4.2005 an Dobreanu überwiesen.<sup>1041</sup> Der Vertrag zwischen Dobreanu und Vector wurde in der Folge als unwirksam behandelt und mit dem Vermerk „*void*“ versehen.<sup>1042</sup> Die aufgrund dieses Vertrages erfolgte Zahlung von 2 Mio. Euro wurde Vector mit 1,999.950 Euro am 18.5.2005 mit Bankgutschrift gutgeschrieben.<sup>1043</sup> Die Rechnung Nr. 403/01 vom

---

<sup>1036</sup> DokNr. 60279, 36ff (nö.): *Agreement between Columbus Trade Services Ltd and Mr. Constantin Dobreanu*, StA Wien 604 St 1/18f

<sup>1037</sup> DokNr. 60279, 46 (nö.), *Schedule 1 to the Agreement between Columbus Trade Services Ltd and Mr. Constantin Dobreanu dated 10. December 2004*, StA Wien 604 St 1/18f

<sup>1038</sup> DokNr. 60279, 56 (nö.): *Schedule 2 to the Agreement between Columbus Trade Services Ltd and Mr. Constantin Dobreanu dated 10 December 2004*, StA Wien 604 St 1/18f

<sup>1039</sup> DokNr. 60279, 28 (nö.): *Invoice no. 0403/01* vom 31.3.2005, StA Wien 604 St 1/18f

<sup>1040</sup> DokNr. 60279, 33 (nö.): Schreiben vom 13.4.2005 von Vector an Dobreanu, StA Wien 604 St 1/18f

<sup>1041</sup> DokNr. 60279, 34 (nö.): *Advice of Debit* vom 18.4.2005, StA Wien 604 St 1/18f

<sup>1042</sup> DokNr. 60279, 36ff (nö.): mit dem Wort „*void*“ versehenes *Agreement* zwischen Vector und Constantin Dobreanu vom 11.10.2004 bzw. 14.10.2004, StA Wien 604 St 1/18f

<sup>1043</sup> DokNr. 60279, 35 (nö.): *Advice of Credit* vom 18.5.2005, StA Wien 604 St 1/18f

31.3.2005 wurde durchgestrichen und mit dem Vermerk „*Project cancelled*“ versehen.<sup>1044</sup>

Datiert mit 25.4.2005 stellte Dobreanu nunmehr die Rechnung Nr. 403/01 über 5,055.906,13 Euro „*With reference to the Agreement cum Schedule 1 dated 10. December 2004*“ an die Columbus aus. Diesmal waren alle vier Positionen entsprechend ihrer Nennung im Anhang 1 zum Vertrag bezeichnet. Bei den Zahlungsbedingungen wurde dasselbe Konto wie bei der Rechnung an Vector angeführt. Obwohl im Briefkopf der Name Dobreanu samt Anschrift angeführt war, sollte die Überweisung auf das Konto ICT Business FZE erfolgen.<sup>1045</sup> Am 26.5.2005 wurden auf Anweisung Kaindeinsbergers von Walbrook im Namen des Klienten *Columbus Trade Services Ltd.* auf das Konto der *ICT Business FZE* 4,000.000 Euro mit dem Hinweis überwiesen, dass es sich um eine Teilzahlung auf die Rechnung 0403/01 Dobreanus handle.<sup>1046</sup>

Am 1.6.2005 stellte Dobreanu für das gemäß Anhang 2 vermittelte Gegengeschäft (FACC Airbus A380 *Flap Track Fairings*, Wert 375,000.000 Euro) die weitere Rechnung Nr. 0403/02 über 5,000.000 Euro an die Columbus.<sup>1047</sup>

Mit E-Mail vom 22.6.2005 beauftragte Manfred Wolff einen Mitarbeiter der Walbrook mit der Anweisung der Restzahlung von 1,055.906,13 Euro an Dobreanu (Restschuld zur Rechnung 403/01) sowie der Teilzahlung von 2,200.000 Euro an Dobreanu (Teilzahlung zur Rechnung 403/02). Thomas Eidenberger war auf dem E-Mail in Cc gesetzt.<sup>1048</sup> Am 23.6.2005 erfolgte die Restzahlung von 1,055.906,13 Euro durch die Walbrook im Namen des Klienten *Columbus Trade Services Ltd* mit dem Beisatz: „*Final payment of Invoice [sic] 0403/01 issued by Constantin Dobreanu subject to contract, but specifies payment to ICT Business FZE*“.<sup>1049</sup> Ebenfalls am 23.06.2005 kam es zu einem von Walbrook schriftlich festgehaltenen Telefonat eines Vertreters der Walbrook mit Kaindeinsberger, wonach Eidenberger die Zahlung von 1,055.906 Euro an Dobreanu als Schlusszahlung auf die Rechnung 0403/01 genehmigt habe („*Mr Eidenberger has cleared the payment*“). Die Bezahlung der Rechnung 0403/02 habe noch nicht zu erfolgen. Es sollten 3 Mio. Euro auf einen *Deposit-Account* transferiert und dort so lange gehalten werden, bis Eidenberger die Zahlung der Rechnung 0403/02 freigebe.<sup>1050</sup>

Am 10.5.2005 sandte ein Mitarbeiter der *Greenwell Limited* ein Schreiben „*By Courier*“ an Dr. Georg Schmidt mit dem Inhalt: „*Constantin Dobreanu / Columbus Trade Services Limited I am enclosing the*

---

<sup>1044</sup> DokNr. 60279, 39 (nö.): durchgestrichene Rechnung Nr. 403/01 vom 31.3.2005, StA Wien 604 St 1/18f

<sup>1045</sup> DokNr. 60279, 53 (nö.): *Invoice no. 0403/01* vom 25.4.2005 von Dobreanu an Columbus, StA Wien 604 St 1/18f

<sup>1046</sup> DokNr. 60279, 54 (nö.): *Payment Request Form* vom 26.5.2005, StA Wien 604 St 1/18f

<sup>1047</sup> DokNr. 60279, 57 (nö.): *Invoice no. 0403/02* vom 1.6.2005, StA Wien 604 St 1/18f

<sup>1048</sup> DokNr. 60279, 58 (nö.): E-Mail vom 22.6.2005, StA Wien 604 St 1/18f

<sup>1049</sup> DokNr. 60279, 55 (nö.): *Payment Request Form* vom 23.6.2005, StA Wien 604 St 1/18f

<sup>1050</sup> DokNr. 60279, 59 (nö.): *Telephone Conversation Record* vom 23.6.2005, StA Wien 604 St 1/18f

*following documents, signed in duplicate: - Agreement, - Schedule. Please would you send one countersigned copy back, for our records.”* Im Anhang wurde der Vertrag zwischen der Columbus und Dobreanu sowie eine Kopie des Reisepasses von Dobreanu und ein Aufenthaltzertifikat eines Beratungsunternehmens in den Vereinigten Arabischen Emiraten vom 14.5.2002 übermittelt.<sup>1051</sup>

Mit selbem Datum 10.5.2005 sandte Wolff an Walbrook ein E-Mail mit der Mitteilung, dass unglücklicherweise („*unfortunately*“) einige Dokumente in Zusammenhang mit den zuletzt übermittelten Dateien nicht korrekt seien. Unter anderem wären die folgenden Vertragsdokumente auf die folgenden Daten zu datieren: der Vertrag Dobreanu Datum 10.12.2004, Anhang 1 Dobreanu Datum 10.12.2004, der Vertrag Vector Datum 9.12.2004 und Anhang 1 Vector Datum 9.12.2004. Der Mitarbeiter von Walbrook antwortete unmittelbar darauf in englischer Sprache, dass „*wir kein Problem damit haben, dass die Verträge mit den genannten Daten wirksam werden, aber wir können die Unterschriften nicht rückdatieren*“ [Anm.: Übersetzung durch den Verfasser]. Er wünsche das Datum nicht zu überschreiben, vielleicht könnte man die Verträge undatiert lassen, „*as we often do this and look again at the dates when the counterparties have signed.*“<sup>1052</sup>

#### *15.3.8.2 Verdienstliche Tätigkeit Constantin Dobreanus?*

Liliana R. gab bei ihrer Zeugenvernehmung vor der Staatsanwaltschaft Wien an, Ster (Dobreanu) habe sich ihr gegenüber mit seinem guten Verhältnis zu Andreas Schmidt und Dr. Georg Schmidt gebrüstet. Ster habe in Dubai eine Firma gegründet. An diese Firma seien 5 Mio. Euro aus schmutzigen Geschäften des Dr. Schmidt überwiesen und dann wieder rücküberwiesen worden.<sup>1053</sup> Dobreanu gab bei seiner Zeugenvernehmung an, Dr. Schmidt nicht zu kennen. Ebenso wenig sei ihm Vector bekannt. Er habe keine Rechnungen erstellt und keine Verträge unterschrieben. Seine Unterschriften seien gefälscht.<sup>1054</sup>

FACC hatte bereits vor dem Stichtag 1.7.2002 Aufträge von EADS, so wurden zum Beispiel Gepäckfächer für den Airbus A320 geliefert. Nach dem Jahr 2002 konnte sich FACC aufgrund erleichterten Zugangs durch den Gegengeschäftsvertrag an der Produktion des A380 mit 1 Prozent (100 Mio. Euro) beteiligen. Die Verträge zwischen FACC und Airbus, welche angeblich von Dobreanu als Gegengeschäfte identifiziert wurden, wurden hauptsächlich vom Vorstandsvorsitzenden Dipl.-Ing. Walter Stephan, dem Verkaufsleiter und dem zuständigen Spartenleiter für FACC einerseits sowie vom Einkaufschef Airbus Deutschland und dem Einkaufschef Airbus Frankreich andererseits

---

<sup>1051</sup> DokNr. 60279, 48ff (nö.): Schreiben an Schmidt vom 10.5.2005, Auskunft des Beratungsunternehmens vom 14.5.2005, Passkopie, StA Wien 604 St 1/18f

<sup>1052</sup> DokNr. 60279, 47 (nö.): E-Mailverkehr Manfred Wolff vom 10.5. 2005, StA Wien 604 St 1/18f

<sup>1053</sup> DokNr. 60288, 3ff (nö.): Zeugenvernehmung Liliana R. vom 3.1.2017, StA Wien 604 St 1/18f

<sup>1054</sup> DokNr. 61884, 3ff (nö.): Zeugenvernehmung Constantin Ster vor der rumänischen Staatsanwaltschaft vom 18.11.2015, StA Wien 604 St 6/11f

verhandelt. Die Gegengeschäftsformulare wurden von der FACC-Verkaufsabteilung nach Rücksprache mit dem BMWA (Fina und Machinek) ausgefüllt und von Stephan als Geschäftsführer firmenmäßig gezeichnet. Die Formulare wurden an Olbrecht zur Weiterleitung an das BMWA übermittelt. Die Verhandlungen wurden immer direkt und ohne Vermittler geführt. Für die Gegengeschäftsbestätigungen wurden Aufwandsentschädigungen oder Provisionen weder begehrt noch bezahlt. Keines der auf den Rechnungen Dobreanus angeführten Gegengeschäfte wurde durch Vermittler abgeschlossen. Sämtliche dort aufscheinende Geschäfte wurden direkt von FACC beim BMWA eingereicht. Den Namen Constantin Dobreanu hatte Dipl.-Ing. Stephan noch nie gehört.<sup>1055</sup>

Die Gegengeschäftsbestätigung von FACC listet die nach Juli 2002 geschlossenen „Airbus Contracts“ mit Status April 2004 auf. Die Liste ist geteilt in Verträge vor und nach August 2003. In beiden Auflistungen sind die in den Rechnungen des Constantin Dobreanu vom 31.3.2005 und vom 1.6.2005 angeführten Positionen enthalten. Die Summe der Werte der jeweiligen Positionen in den Auflistungen vor und nach August 2003 ergibt genau jene Werte, die Dobreanu seinen Provisionen in den beiden Rechnungen zugrunde legte.<sup>1056</sup>

Aus der Anlage zur Gegengeschäftsbestätigung von FACC vom 20.4.2015 ergibt sich, dass erste Vertragsabschlüsse zu den in den Rechnungen von Dobreanu angeführten Positionen zu nachstehenden Daten erfolgten:

A380 Flap Track Fairing	4.7.2002
A380 Bathtub Panel Kit	7.8.2002
A380 Ribs	9.9.2003
A380 Overhead Stowage	29.9.2002 <sup>1057</sup>

Die Auswertung durch das Kriminalfachdezernat München 7 der bei EADS/Cassidian/im Büro Franziska van Toor sichergestellten Unterlagen erbrachte Provisionsabrechnungen von Vector an EADS im Gesamtbetrag von 23,551.285,53 Euro mit Rechnung 5/2005 vom 13.4.2005. Von Vector wurden auch jene insgesamt fünf Positionen der beiden Rechnungen Dobreanus mit den identen Gegengeschäftswerten in Rechnung gestellt. Darin ist auch die von Dobreanu erst mit Rechnung vom 1.6.2005 eingeforderte Position *FACC Airbus A380 Flap Track Fairing* enthalten.<sup>1058</sup>

<sup>1055</sup> DokNr. 60286, 5ff (nö.): Zeugenvernehmung Stephan vor dem Bundeskriminalamt Wien/Soko Hermes vom 11.1.2017, StA Wien 604 St 1/18f

<sup>1056</sup> DokNr. 62548, 123 (nö.): Gegengeschäftsbestätigung FACC, DVD zu ON 687 StA Wien 604 St 6/11f

<sup>1057</sup> DokNr. 61816, 20 (nö.): Anlage zur Gegengeschäftsbestätigung vom 20.4.2015, StA Wien 604 St 6/11f

<sup>1058</sup> DokNr. 62548, 7 (nö.): Aufstellung Provisionsabrechnung, DVD zu ON 687 StA Wien 604 St 6/11f

## *E. Beweiswürdigung*

### *1 Vorbemerkung*

Die in diesem Bericht wiedergegebenen Feststellungen basieren auf den in den jeweiligen Fußnoten angegebenen Beweismitteln. Soweit es sich bei diesen um Urkunden handelt, wird jeweils ausgewiesen, welches Amt beziehungsweise welche Behörde das Dokument vorgelegt hat. Sämtliche Dokumente sind bis zum Ende des Untersuchungsausschusses unter der jeweiligen Dokumentennummer im elektronischen Bestand der Parlamentsdirektion abrufbar.

Bei der Beurteilung der Angaben der vom Untersuchungsausschuss angehörten Auskunftspersonen ist zu berücksichtigen, dass der Untersuchungsgegenstand einen Zeitraum von 2001 bis Ende des Jahres 2017 umfasst. Obwohl die Mitglieder des Untersuchungsausschusses bei einigen der angehörten Auskunftspersonen den Eindruck gewannen, dass diese sich ganz bewusst in Erinnerungslücken flüchteten, ist doch in vielen Fällen die natürliche Begrenztheit der Merkfähigkeit in Rechnung zu stellen.

Aus diesem Grund liegt ein besonderer Schwerpunkt der Sachverhaltsermittlung auf der Auswertung der vorgelegten Urkunden. Die Echtheit der in den jeweiligen Fußnoten angeführten Urkunden wurde von den dazu angehörten Auskunftspersonen durchwegs nicht bestritten. Auch aus Gestalt und Ausführung der Urkunden haben sich keine Anhaltspunkte für Verfälschungen oder Fälschungen ergeben. Hervorzuheben ist, dass viele der die Grundlage der Feststellungen bildenden Urkunden bei Hausdurchsuchungen sichergestellt wurden und dass jeder Anhaltspunkt für vorausschauendes manipulatives Tätigwerden fehlt.

In Anbetracht der im Bericht umfangreich angeführten Beweismittel werden im Folgenden nur in jenen Fällen ergänzende Ausführungen gemacht, in denen dem Untersuchungsausschuss weitere Erläuterungen erforderlich erscheinen, um die sich aus den Befragungen und den vorliegenden Urkunden ergebenden Widersprüche oder Unklarheiten zu behandeln.

Entsprechend dem Auftrag im Beweisbeschluss wurden die Zahlungsflüsse bestmöglich rekonstruiert. Damit wird jedenfalls das im Strafbefehl des Amtsgerichts München thematisierte unrechtmäßige Ausleiten von Geldern aus dem EADS-Konzern als auch im Detail zutreffend festgestellt. Wenn auch der oder die Letztabnehmer der Gelder nicht erhoben werden konnten, waren die Feststellungen dennoch erforderlich, um klarzustellen, dass die mit der Generierung dieser Gelder verbundenen unrechtmäßigen Handlungen nicht in den Verantwortungsbereich österreichischer Behörden fallen.

## 2 Typenentscheidung und Kaufvertrag

### 2.1 Mag. Karl-Heinz Grasser

Mag. Karl Heinz Grasser war von 4.2.2000 bis 11.1.2007 Finanzminister der Republik Österreich. Bei der Beurteilung des Verhaltens von Grasser im Zusammenhang mit dem Ankauf der Eurofighter kann nicht ausgeblendet werden, dass er von 1998 bis zu seiner Rückkehr in eine politische Funktion Ende 1999 in führender Stellung im Unternehmen *Magna International* tätig war. Siegfried Wolf, im Zeitpunkt des Flugzeugankaufs in maßgebender Position bei Magna, sah in der Möglichkeit der Abwicklung von Gegengeschäften einen bedeutenden Vorteil für sein Unternehmen. Wolf wurde schon im Juni 2001, also ein halbes Jahr vor der Ausschreibung des Ankaufs, vom Vorsitzenden der EADS-Gruppe Manfred Bischoff gebeten, den Kontakt zum Finanzminister herzustellen. Er flog mit dem Firmenjet mit Grasser in das Eurofighter-Werk nach Manching, wo Grasser versicherte, dass er keine Abfangjäger wolle und wenn, dann sei er an der billigsten Lösung interessiert.<sup>1059</sup>

Dieser mehrmals überlieferte Ausspruch Grassers, er wolle keine Abfangjäger, ist schon deshalb verwunderlich, weil ihm als Regierungsmitglied wohl bekannt war, dass nach der Regierungserklärung und in Befolgung des verfassungsrechtlichen Auftrags zur Luftraumüberwachung die Anschaffung von Abfangjägern geradezu unausweichlich war. In klarem Gegensatz zu dieser vorgetragenen Grundhaltung stehen die in der handschriftlichen Notiz Wolfgang Aldags festgehaltenen Informationen Peter Sichrovskys über ein Treffen zwischen ihm, Jörg Haider und Grasser am Wochenende des 12./13.1.2002, zehn Tage vor Abgabe des Angebots. Grasser räumte bei seiner Befragung ein, dass ein derartiges Treffen stattgefunden haben könnte. Sichrovsky wollte sich zwar an das konkrete Treffen nicht erinnern, schloss aber eine Zusammenkunft dieser drei Personen grundsätzlich nicht aus.<sup>1060</sup>

Die handschriftliche Notiz Aldags über die Mitteilungen Sichrovskys zu Äußerungen Grassers entbehrt jedes Hinweises auf bewusste Manipulation. Es ist auch nachvollziehbar, dass Aldag den Kontakt gerade zu Sichrovsky, dem Generalsekretär jener Partei gesucht hat, die damals sowohl den Verteidigungs- als auch den Finanzminister stellte. All diese Informationen, insbesondere über die Höhe des Budgetrahmens, waren für die unmittelbar bevorstehende Angebotsabgabe äußerst wertvoll. Anders als etwa bei manchem Lobbyisten, der durch geschönte Notizen seine Tätigkeit möglicherweise als besonders erfolgreich darstellen will, ist kein Grund zu sehen, warum einerseits Sichrovsky, damals Generalsekretär der FPÖ, Aldag unrichtig über einen Gesprächsverlauf informiert haben sollte, und warum andererseits Aldag, ein EADS-Mitarbeiter, sich für die Information seines Dienstgebers in den wesentlichen Punkten unrichtige Notizen gemacht haben sollte. Hinzu kommt, dass Grasser die aus der

---

<sup>1059</sup> 67/KOMM XXVI. GP, 7ff: Auskunftsperson Siegfried Wolf

<sup>1060</sup> 183/KOMM XXVI. GP, 2f: Auskunftsperson Sichrovsky



Notiz ersichtliche „100 % Unterstützung“ für das EF-Projekt durchaus nachvollziehbar („Europäische Lösung“, Kompensationsgeschäfte mit 4 Nationen) begründet. Auch die Position Haiders, der, wie sein Schreiben an Martin Bartenstein vom 4.4.2002 über die Förderung des Projekts *Lakeside Park* beweist, von dem Kauf von Abfangjägern zugunsten Kärntens profitieren wollte (siehe Berichtspunkt 13.1.2), ist realitätsnah wiedergegeben. Der Hinweis Grassers auf ein intelligent zu lösendes „Overbudget“ kommt dem weiteren Verlauf der Dinge sehr nahe und zeigt sich schon allein in der Trennung des Kaufvertrages in die Verträge V1 und V2, wodurch der Kaufpreis im engeren Sinn mit rund 1,3 Mrd. Euro ausgewiesen und die Logistik in den Vertrag V2 ausgelagert wurde (Berichtspunkt 3.6.4.1). Schließlich entspricht in der handschriftlichen Notiz auch der Hinweis auf Gernot Rumpold und den Preis einer intensiven Kampagne von ca. 2 Mio. Euro insoweit den Tatsachen, als Rumpolds Agentur *100 % Communications* bereits am 12.2.2002 in Ottobrunn ihr Konzept für eine Werbetätigkeit für EF vorstellte. Bei dieser Präsentation wurde offenkundig nicht erstmals über ein erforderliches Budget gesprochen, sondern – und damit ist der Anschluss zum Gespräch am Wochenende des 12./13.1.2002 gegeben – über ein Zusatzbudget, das laut handschriftlicher Notiz 3 Mio. Euro betragen sollte (siehe Punkt 13.4).

Es kann daher auf guter Beweisgrundlage davon ausgegangen werden, dass Grasser bereits im Jänner des Jahres 2002 dem Eurofighter-Projekt seine volle Unterstützung zugesagt hatte.

Die Äußerungen Grasser vor dem entscheidenden Ministerrat werden im Wesentlichen durch die Mitschrift des der SPÖ nahestehenden Sektionschefs im BMF Steger dokumentiert. An der Glaubwürdigkeit dieser Dokumentation ist nicht zu zweifeln, kann doch der Sinn fortlaufend geführter unrichtiger Aufzeichnungen nicht erkannt werden. Auch in diesen Mitschriften wird Grassers Wunschscenario „keine Abfangjäger“ wiederholt wiedergegeben. Grasser zeigte sich vor der Ministerratssitzung vom 25.6.2002 überrascht, dass Herbert Scheibner ohne vorherige Ankündigung die Entscheidung über den Ankauf der Abfangjäger in Richtung des Gripen getroffen hatte. Er deponierte, dass die Fachabteilung seines Ministeriums für die Anschaffung gebrauchter F-16 MLU (*Mid Life Update*) sei. Nachdem trotz mehrerer Besprechungen auch unter Einschaltung der Vizekanzlerin Susanne Riess-Passer keine Einigung zustande kam, legte Steger Grasser vor dem Ministerrat nahe, bei anderen Varianten als der kostengünstigsten (F-16 MLU) im Ministerrat Einspruch zu erheben. Grasser, dem zweifellos bekannt war, dass sich das BMLV auf die Anschaffung neuer Flugzeuge festgelegt hatte, erklärte Steger, dass ein Einspruch nicht möglich sei, weil er sonst zurücktreten müsse, das stehe in dieser Sache nicht dafür.

Der Schwenk Grassers knapp vor dem entscheidenden Ministerrat von einer möglichst billigen Variante der Anschaffung von Abfangjägern zu dem in Anschaffung und Betrieb teuersten Flugzeug wurde auch medial schon sehr oft hinterfragt. Die Befragung der beteiligten Personen vor dem Untersuchungsausschuss konnte insoweit keine Klarheit bringen. Die Frage des Verfahrensrichters nach

einer aus dem Verhalten des Finanzministers erkennbaren Taktik zugunsten des Eurofighter beantwortete der an den Vorgängen am unmittelbarsten beteiligte damalige Verteidigungsminister Scheibner ambivalent („Gehen wir davon aus, dass der Politiker vielleicht eine politische Taktik hat, aber letztlich das will, was er sagt [...] Natürlich kann man sich aber nicht immer durchsetzen. Wenn man sich nicht durchsetzen kann, dann will man halt das Nächstbeste, das ist ja auch ganz normal.“).<sup>1061</sup> Grassers Haltung, sich für das in Anschaffung und Betrieb bei Weitem teuersten Flugzeugmodells stark zu machen, ist für einen Finanzminister zumindest ungewöhnlich. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass Grasser aus der Empfehlung der Fachabteilung des BMF (Dr. Hillingrathner) bekannt war, dass der Eurofighter zwar mit Abstand das kampfstärkste Gerät war, aber mehr könne, als Österreich je benötige. Das gegebene Bedrohungsszenario rechtfertige diese teure Qualität nicht zwingend (Berichtspunkt 3.5.). Weiters kann nicht unbeachtet bleiben, dass Grasser – wie noch darzulegen sein wird – durch den massiven Eingriff in die vom Verteidigungsminister vorgetragene Entscheidung zugunsten des Gripen seinen Kompetenzbereich überschritt. Die Vehemenz des Durchsetzungswillens wird auch durch die Zusage dokumentiert, für die hohen laufenden Kosten des Eurofighter, auf die Scheibner ausdrücklich hinwies,<sup>1062</sup> außerhalb des Verteidigungsbudgets aufzukommen. Es kann daher nicht festgestellt werden, dass Grasser sich bei Herbeiführung der Typenentscheidung für den Eurofighter ausschließlich von sachlich-technischen Motiven hat leiten lassen.

Zieht man weiteres ins Kalkül, dass es Siegfried Wolf war, der Grasser zu EADS brachte, dass Grasser ein Rückkehrrecht zu Magna hatte und dass Magna sich von den Gegengeschäften im Gefolge eines Kaufvertrages mit EADS eine positive Unternehmensentwicklung erwarten konnte, und schließlich, dass Grasser bereits im Jänner 2002 seine Unterstützung für EF zusagt hatte, ist die Feststellung gerechtfertigt, dass ein wesentliches Motiv für das Verhalten Grassers im Zusammenhang mit der Typenentscheidung der erhoffte Vorteil für die österreichische Wirtschaft, insbesondere für Magna, gewesen ist.

Wie bereits eingangs erwähnt, liegen den Feststellungen des Untersuchungsausschusses umfangreiche Erhebungen zugrunde, die zu einem guten Teil bei Hausdurchsuchungen und durch Kontoöffnungen sichergestellte Rechnungen und Zahlungsbelege umfassen. Ebenso wenig wie bei den übrigen hier noch zu behandelnden Entscheidungsträgern konnten im Verfahren Hinweise darauf gefunden werden, dass Grasser unzulässige Zahlungen von EF/EADS oder sonstige Zuwendungen erhalten hätte (Berichtspunkt 3.10). Auch zu den in anderen gegen Grasser geführten Verfahren aufgefundenen Zahlungsflüssen konnten keine Verbindungen hergestellt werden.

---

<sup>1061</sup> 248/KOMM XXVI. GP, 39: Auskunftsperson Scheibner

<sup>1062</sup> 248/KOMM XXVI. GP, 8f: Auskunftsperson Scheibner

## 2.2 Herbert Scheibner

Herbert Scheibner war als zuständiger Minister darüber informiert, dass die militärische Führung des BMLV den Gripen bevorzugte, weil einerseits die Betriebskosten geringer waren und andererseits der Eurofighter ein wesentlich komplizierteres Betriebssystem erforderte. Aufgrund von Erfahrungen fürchtete man, dass für den Betrieb des Eurofighter das Verteidigungsbudget nicht ausreichen werde. Scheibner gab glaubwürdig an, dass er ohne persönliche Präferenz die Linie des Ressorts vertrat, die sich im Entwurf eines Ministerratsvortrags vom 25.6.2002 widerspiegelt, mit dem der Bundesregierung die Kaufentscheidung zugunsten des Gripen vorgeschlagen wird.<sup>1063</sup> An diesen Bekundungen Scheibners zu zweifeln, hatte der Untersuchungsausschuss keinen Anlass, zumal sich seine Angaben mit der auf den Vorrang des Gripen abstellenden Einsichtsbemerkung vom 25.6.2002 der Generalität des BMLV decken (Berichtspunkt 3.4).

Der in den Medien fallweise kolportierte Verdacht eines Zusammenspiels zwischen Karl Heinz Grasser und Scheibner, um zum Erwerb des Eurofighter zu gelangen, kann vom Untersuchungsausschuss nicht nachvollzogen werden. Vielmehr ist klar hervorgekommen, dass Scheibner ebenso wie seine Generäle die hohen Kosten des Betriebs des Eurofighter fürchtete. Erst die (in der Folge allerdings nicht eingehaltene) Zusage des Finanzministers, dass die laufenden Betriebskosten des Eurofighter das Heeresbudget nicht belasten würden, bewegte Scheibner zur Zustimmung zur Typenentscheidung für Eurofighter.

Auch für Scheibner gilt, dass das umfangreiche Verfahren nach Auswertung aller Bezug habenden Unterlagen keinen Hinweis darauf ergeben hat, dass Scheibner unrechtmäßige Geld- oder Vorteilszuwendungen von EADS/EF erhalten hat (Berichtspunkt 3.10). Dass Scheibner in der Zeit von Dezember 2010 bis August 2011 von der EF in elf annähernd gleichen Raten 62.053 Euro für Beratertätigkeiten erhalten hat, kann weder in eine zeitliche noch in eine kausale Beziehung zum Erwerbsvorgang im Jahre 2002 gebracht werden. Auch bei der Befragung Scheibners im Ausschuss wurden diese Zahlungen zwar angesprochen, aber von den Abgeordneten Zusammenhänge mit der Typenentscheidung nicht releviert.

## 2.3 Mag. Edwin Wall

Mag. Edwin Wall studierte an der Wirtschaftsuniversität Handelswissenschaften und war seit 1977 im Bundesministerium für Landesverteidigung tätig. Die letzten 20 Jahre vor seiner Pensionierung war Wall als Ministerialrat Leiter der kaufmännischen Abteilung des BMLV. Wall wurde mit der Leitung

---

<sup>1063</sup> 248/KOMM XXVI. GP, 7: Auskunftsperson Scheibner

der Vertragsverhandlungen rund um die Eurofighter-Beschaffung beauftragt. Zwei Vorgehensweisen ließen Zweifel an der Unbeeinflussbarkeit von Wall aufkommen. Das war einerseits das Tolerieren des Einfügens eines Punktes 4. in die im Angebot enthaltenen Verhaltensregeln und andererseits das Öffnen des bereits paraphierten Vertrages am Wochenende vor der Vertragsunterzeichnung, um dort die Formulierung der sogenannten Ersetzungsbefugnis zu ändern.

Wall, nunmehr in Pension, trat vor dem Untersuchungsausschuss selbstbewusst auf und vermittelte den Eindruck, dass er in seiner aktiven Zeit als Leiter der Einkaufsabteilung gewohnt war, eigenverantwortlich und ohne vorherige Rücksprache mit Vorgesetzten Verträge zu verhandeln, und dass er intern unter voller Ausnutzung der ihm vom jeweiligen Minister verliehenen alleinigen Approbationsbefugnis selbständig vorging. Es ist daher nachvollziehbar, dass sich Wall – wie er vor dem Untersuchungsausschuss beschrieb<sup>1064</sup> – für berechtigt erachtete, auch bereits paraphierte oder gesiegelte Verträge wieder zu öffnen und, falls in seinen Augen erforderlich, abzuändern.

Was die Aufnahme des Punktes 4. in die Verhaltensregeln betrifft, kann sich Wall zu Recht darauf berufen, dass die von EADS gewünschte Ergänzung um eine Ziffer 4. von der Revisionsabteilung im BMLV geprüft und für zulässig befunden wurde. Auf die Frage der Richtigkeit der vom damaligen Leiter der Revisionsabteilung hierzu vertretenen Rechtsansicht ist im Zusammenhang mit der Beurteilung der Tätigkeit Walls, der kein Jurist ist, nicht näher einzugehen.

Den Austausch des Wortes „anbieten“ gegen das Wort „liefern“ und das Streichen der beiden nachfolgenden Sätze im bereits paraphierten Vertragsentwurf am 29.6.2003 konnte Wall – nach vorhergehender Genehmigung zur Einsicht des Akts im BMLV – einigermaßen schlüssig erklären. Seine Überlegung, dass wegen der zeitgerechten Sicherstellung der Luftraumüberwachung Abfangjäger auch der Tranche 1 jedenfalls zu liefern seien und ein bloßes Anbieten mit allfälligem Nachverhandeln bei nicht rechtzeitiger Lieferbarkeit von Tranche 2 zu einem Aufschnüren des von ihm als günstig eingeschätzten Vertrages führen könnte, sind ungeachtet ihrer Zweckmäßigkeit jedenfalls nachvollziehbar. Aus dem in den Akten des BMLV erliegenden handschriftlichen Aktenvermerk Walls über „Sonntagsaktivitäten“ ergibt sich zudem einerseits, dass er sich – entgegen dem Vorbringen im Schriftsatz von Airbus – in seinem Dienstzimmer im Amtsgebäude am Franz-Josefs-Kai aufhielt und dass er andererseits tatsächlich an der Fertigstellung des Vertragsentwurfs arbeitete. (Berichtspunkt 3.6.3.2.2). Feststellungen dahingehend, dass er durch Zuwendung von Geld oder sonstigen Vorteilen zu seinem Handeln bewegt worden wäre, konnten nicht getroffen werden (Berichtspunkt 3.10).

---

<sup>1064</sup> 190/KOMM XXVI. GP,5: Auskunftsperson Wall

## 2.4 Mag. Erich Wolf

Mag. Erich Wolf war von 1.12.2002 bis 1.9.2006 Kommandant der Luftstreitkräfte und seit 31.8.2006 Projektverantwortlicher für das Gesamtprojekt Luftraumüberwachungsflugzeug. Er bekleidete zuletzt den Rang eines Generalmajors. In der Bewertungskommission leitete er die Unterkommission Operation. Neben seiner Tätigkeit im BMLV war Wolf auch seit Gründung der *Creativ Promotion Werbe- und Sportveranstaltungsgesellschaft mbH & Co KG* am 24.4.1985 deren Prokurist und Kommanditist. Geschäftsführerin war bis 1.9.2006 seine Gattin Anna Maria Frühstück-Wolf.

Die Zahlung des Lobbyisten Erhard Steininger am 18.12.2002 von 87.600 Euro an die *Creativ Promotion Werbe- und Sportveranstaltungsgesellschaft mbH & Co KG* konnte ihm von der StA Wien, die das Verfahren einstellte, nicht zugerechnet werden. Weitergehende Möglichkeiten zur Wahrheitsfindung standen dem Untersuchungsausschuss in diesem Fall nicht zur Verfügung.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass Steiningers Zahlung Einfluss auf die Entscheidung der von Wolf geleiteten Unterkommission oder der Bewertungskommission insgesamt hatte. (Berichtspunkt 3.4.2)

## 3 Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrags

### 3.1 PR und mehr

EADS/EF hat in außerordentlich großem Umfang vor Abschluss des Kaufvertrags nicht nur versucht, für ihr Flugzeug Stimmung zu machen, sondern konkret Entscheidungsträger und den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu beeinflussen. Auffallend ist in diesem Zusammenhang die Betrauung der kleinen, gerade erst gegründeten Werbeagentur *PR und mehr* von Romana Maria Schmidt und ihres dort beschäftigten Lebensgefährten Josef Eltantawi, die beide aus ihrer beruflichen Vergangenheit gute Beziehungen zu Entscheidungsträgern der FPÖ, insbesondere zum damaligen Verteidigungsminister Herbert Scheibner, hatten. Die Honorierung der in höchstens neun Ordnern gesammelten Ergebnisse der die Meinung in Österreich beobachtenden Arbeit mit monatlich 20.000 Euro und einem Erfolgshonorar von 878.521 Euro steht außer Relation zum Arbeitsaufwand. Vor allem kann nicht nachvollzogen werden, wieso eine keinerlei aktive Werbetätigkeit entfaltende Arbeit mit einem sehr hohen „Erfolgshonorar“ belohnt wurde. Geradezu unverständlich werden die Zahlungsflüsse dann, wenn man vergleicht, dass Karin Keglevich-Lauringer für ihre wohl anspruchsvollere Tätigkeit im gleichen Zeitraum „nur“ 10.000 Euro als monatliches Pauschale und kein wie immer geartetes Erfolgshonorar bekommen hat. Von den Romana Maria Schmidt ausbezahlten Beträgen erhielt Josef Eltantawi rund

450.000 Euro, ohne den Verbleib dieses Geldes nachvollziehbar erklären zu können. Grundlagen für die Feststellung, dass von den genannten Beträgen Gelder an FPÖ-nahe Kreise oder Entscheidungsträger geflossen sind, konnten im Verfahren allerdings nicht aufgefunden werden (Berichtspunkt 13.3.1).

### *3.2 100 % Communications*

Ebenso kaum nachvollziehbar ist das an die Werbeagentur *100% Communications* des ehemals persönlichen Referenten Jörg Haiders und späteren Bundesgeschäftsführers der FPÖ Gernot Rumpold bezahlte Honorar von rund 6,5 Mio. Euro für Werbetätigkeit in der Zeit von Ende März 2002 bis Mitte Dezember 2002. Eine auf Briefpapier der *Alenia Aeronautica* angefertigte handschriftliche Notiz vom Sommer 2002 wirft jedoch ein Schlaglicht auf die Motivation von EADS. Darin wird nicht nur vor illegaler Parteienfinanzierung gewarnt, sondern auch die Antwort von Wolfgang Aldag festgehalten auf die Ankündigung Uwe Kamlages, er wolle Rumpold nicht mehr sehen: „*Wir kommen nicht um R herum, um seine Tätigkeit zu entlohnen, müssen wir ihm PR-Aufträge geben*“. Daraus ist abzuleiten, dass die Tätigkeit Rumpolds sich offenkundig nicht nur auf Werbestrategien und -veranstaltungen beschränkte. Rumpold hat bei seiner Befragung nach Vorhalt des Vermerks dessen Echtheit nicht bestritten, sondern sich ahnungslos gezeigt und jede Finanzierung der FPÖ bestritten.<sup>1065</sup> Eine Verwendung von Geldmitteln für Parteienfinanzierung oder für die Weiterleitung an Entscheidungsträger kann nicht festgestellt werden (Berichtspunkt 13.4).

### *3.3 Lakeside Science & Technology Park GmbH*

Wie sehr der damalige Kärntner Landeshauptmann Haider der Ansicht war, dass durch den Abfangjägerkauf auch Geldmittel für politisch gewünschte Zwecke generiert werden müssten, zeigt sein Brief vom April 2002 an den damaligen Wirtschaftsminister Bartenstein, dem eine Verpflichtungserklärung der jeweiligen Anbieter beigelegt war, eine Gebäudeeinheit im Lakeside-Park in die eigene ökonomische Verantwortung zu übernehmen und zwölf Jahre lang mit internationalen Unternehmen auszulasten. Ob diese Verpflichtungserklärung von Bartenstein weitergegeben und Grundlage für das sodann 2006 erfolgte Investment von EADS in den *Lakeside Technology Park* war, kann nicht festgestellt werden (Berichtspunkt 1.1.5.3).

---

<sup>1065</sup> 102/KOMM XXVI. GP, 5: Auskunftsperson Rumpold

### 3.4 Berichterstattung im ORF

EADS versuchte ganz offenkundig, auch die Berichterstattung des ORF zugunsten des Eurofighter zu beeinflussen. Der mit EADS vertraglich verbundene Lobbyist Erhard Steininger verrechnete an EADS für „*Öffentlichkeitsarbeit mit dem ORF*“ im Jänner 2003 1 Mio. Euro. Vom Computer einer Sekretärin der Redaktion *Aktueller Dienst Fernsehen* wurde am Samstag, dem 9.3.2002, ein E-Mail an zwei EADS-Mitarbeiter verschickt, mit der Aufforderung, in der jeweiligen Funktion genau beschriebene Personen zur Internationalen Luftfahrtausstellung in Berlin 2002 jeweils mit Gattin „voll“ einzuladen. Ein zweites E-Mail vom 27.3.2002 bat um Einladung einer Redakteurin der *Zeit im Bild*, „*die unserem Club beigetreten*“ sei. Chef vom Dienst in der *ZIB-Redaktion* war im März 2002 noch Walter Seledec, der sich als Milizoffizier bei seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss mit dem in Österreich unüblichen<sup>1066</sup> Rang eines Brigadegenerals bezeichnete.<sup>1067</sup> Mit dieser Rangbezeichnung wird Seledec, der nach seinen eigenen Angaben langjähriges FPÖ-Mitglied ist, auch im ersten E-Mail aus der Redaktion *Aktueller Dienst Fernsehen* als Einzuladender genannt. In einem Medienkonzept aus dem Jahr 2003, das bei einer Hausdurchsuchung bei EADS im Jahr 2013 sichergestellt wurde und daher als authentisch angesehen werden kann, wird die systematische Beeinflussung der Berichterstattung des ORF empfohlen, um eine „*Veränderung des Meinungsklimas*“ zugunsten des Eurofighter zu erreichen. Namentlich wird in dem Papier Seledec genannt, der eine Umsetzung des Konzepts erfolgreich unterstützen werde.

Bei seiner Befragung bestritt Seledec, der Verfasser der beiden E-Mails zu sein. Die Sekretärin, auf deren Computer das erste E-Mail verfasst worden war, gab an, keine Erinnerung an diesen Vorgang zu haben. Obwohl Seledec als wesentlicher Unterstützer des Eurofighter im ORF anzusehen ist, kann seine Autorenschaft der beiden E-Mails nicht festgestellt werden (Berichtspunkt 13.2).

### 3.5 Rapid

Wenngleich das Sponsoring für Rapid in Höhe von insgesamt 4,5 Mio. Euro erst nach Abschluss des Kaufvertrages von September 2003 bis ins Jahr 2007 erfolgte, wird dadurch doch klar aufgezeigt, wie zielstrebig versucht wurde, bestimmte Politiker für das Eurofighter-Projekt positiv zu stimmen und einen in SPÖ-Kreisen angedachten Vertragsrücktritt zu vermeiden. Vier der SPÖ zuzurechnende einflussreiche Politiker („*Die roten Vier*“), denen die großzügige Unterstützung „ihres“ Clubs nicht verborgen bleiben konnte, waren die in einem Strategiepapier vorgeschlagenen Zielpersonen. Dass dadurch die bekanntermaßen ablehnende Haltung der SPÖ hinsichtlich des Ankaufs und der

---

<sup>1066</sup> 253/KOMM XXVI. GP, 8: Auskunftsperson Stadlhofer

<sup>1067</sup> 101/KOMM XXVI. GP, 4: Auskunftsperson Seledec

Beibehaltung der Eurofighter, die schließlich im Vergleich des Jahres 2007 ihren Niederschlag fand, in irgendeiner Form beeinflusst wurde, konnte nicht festgestellt werden (Berichtspunkt 13.1.1).

### 3.6 *Spielberg*

Bereits im frühen Stadium der Abfangjägerbeschaffung wurde neben anderen Investoren von EADS das Projekt *Spielberg* verfolgt. Neben der Kontaktpflege zu Wirtschaftskreisen kam es hier erstmals zu einer rechtsgrundlosen Verschiebung von Geldern beträchtlichen Umfangs zu Vector. Nach dem am 5.11.2004 zwischen EADS und Vector abgeschlossenen Vertrag sollte Vector für die Aktivitäten im Zusammenhang mit Spielberg einen nicht rückzahlbaren Pauschalbetrag von 1,080.000 Euro sowie 8,920.000 Euro als Abgeltung für den Fall erforderlicher Schadloshaltung erhalten. Obwohl das Projekt ausschließlich aufgrund eines negativen Bescheids des Umweltsenats nicht zustande kam, legte Vector am 6.2.2006 eine Rechnung über 1,080.000 Euro + 8,920.000 Euro = 10 Mio. Euro. Die Zahlung sei fällig „wegen der Nichtfortsetzung des Spielberg-Projekts ohne Zahlungsaufforderungen oder erhaltene Investitionen in Zusammenhang damit während der Zeitspanne von einem Jahr.“ Ein sachlicher Grund für die Zahlung ist nicht zu erkennen, weil keinerlei Anhaltspunkt dafür besteht, Vector hätte irgendjemand schadlos halten müssen (Berichtspunkt 13.1.3).

### 3.7 *Elisabeth Kaufmann-Bruckberger*

Der Untersuchungsausschuss konnte Elisabeth Kaufmann-Bruckberger nicht anhören, weil sie sich jeweils unter Vorlage ärztlicher Bestätigungen krankheitshalber entschuldigte. Ihre im *News*-Artikel wiedergegebenen Angaben über Zahlungen durch EADS an Entscheidungsträger wurden von den beiden unter Wahrheitspflicht vernommenen Auskunftspersonen Gernot Rumpold und Erika Daniel (vormals Rumpold) auf das Entschiedenste bestritten. Tatsächlich finden sich in den dem Untersuchungsausschuss nunmehr vorliegenden Transkriptionen des Tonbandmitschnitts eines Gesprächs im Café Mozart zwischen Erika Rumpold, Elisabeth Kaufmann-Bruckberger und Gernot Rumpold die von Kaufmann-Bruckberger im *News*-Artikel beschriebenen Sätze und Wortgruppen nicht. Was das als *Cashier's Draft* bezeichnete Papier mit der Anweisung zur Zahlung von 1,500.000 Euro an Elisabeth Kaufmann-Bruckberger betrifft, konnten wegen des Endes der Beweisaufnahme dazu keine Befragungen oder sonstige Erhebungen mehr durchgeführt werden. Der Untersuchungsausschuss konnte aus den ihm vorliegenden Unterlagen auch keine Feststellungen dazu treffen, ob der genannte Betrag ausbezahlt wurde (Berichtspunkt 13.5).



#### 4 *Folgen von Typenentscheidung und Vergleich*

Auch wenn man die hohen Ausstattungswünsche der Offiziere der österreichischen Luftwaffe auf das auch für den militärischen Laien notwendig erscheinende Maß reduziert, bleibt der Umstand, dass einerseits der Eurofighter Tranche 1 in der Österreichversion in der Nacht geradezu „blind“ ist und andererseits das Heeresbudget durch die Betriebskosten des Eurofighter in hohem Maße ausgezehrt wird, bestehen. An der Aufrichtigkeit der beiden Offiziere Karl Gruber und Rupert Stadlhofer ist ebenso wenig zu zweifeln wie an dem ernsthaften Bemühen der Mitglieder der Soko *Aktive Luftraumüberwachung*, für das österreichische Bundesheer eine tragfähige Lösung für die in der Verfassung verankerte Pflicht zur Luftraumüberwachung zu finden. Ihre Angaben zu den ausufernden Betriebskosten werden in dramatischer Weise durch die Angabe des ehemaligen Verteidigungsministers Gerald Klug gestützt und unterstrichen. Dass das Erfordernis einer die gefahrlose Annäherung an zu identifizierende Flugzeuge ermöglichenden Nachtsichtigkeit Teil effizienter Luftraumüberwachung ist, ist auch ohne einschlägige militärische Ausbildung nachvollziehbar. Der Untersuchungsausschuss kommt daher zu dem Ergebnis, dass in einer *ex post*-Betrachtung die Eurofighter-Abfangjäger des österreichischen Bundesheeres für dieses eine außerordentlich große budgetäre Belastung darstellen, ohne jedoch den für eine durchgehende effektive Luftraumüberwachung erforderlichen Nutzen zu bringen. Eine *ex ante*-Betrachtung zeigt, dass den Betriebskosten zu Unrecht keine oder nur geringe Bedeutung beigemessen und dass der Ausrüstungsstand hauptsächlich durch den Darabos-Vergleich in unververtretbarer Weise reduziert wurde (Berichtspunkt 3.9).

#### 5 *Nicht offengelegte Offsetkosten*

EADS hat in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 19.12.2017 außer Streit gestellt, dass die geschätzten Gegengeschäftskosten in den Kaufpreis einkalkuliert wurden.<sup>1068</sup> Sie führt jedoch aus, dass Bemessungsgrundlage nicht das Gegengeschäftsvolumen, sondern die Höhe des Kaufpreises gewesen sei. Abgesehen davon, dass es naheliegend ist, als Maßstab für entstehende Offset-Kosten das Gesamtvolumen der Gegengeschäfte heranzuziehen, ergibt sich diese Berechnungsgrundlage mit Deutlichkeit aus dem im Clifford Chance-Bericht vom 6.3.2015 genannten Protokoll eines Treffens vom 15.10.2004 und der dort genannten Marge von 183,4 Mio. Euro. Dieser Betrag findet sich auch in dem im Bericht beschriebenen Anhang 2 zum Protokoll, einem sogenannten „*Balance Sheet*“, in dem der genannte Betrag von 183,4 Mio. Euro auf verschiedene Offset-Aktivitäten, beinhaltend auch die *Special Projects*, aufgeteilt wird.

Der in den kommerziellen Bestimmungen der verbindlichen Angebotseinholung vom 10.10.2001

---

<sup>1068</sup> DokNr. 60637, 9 (nö.): ergänzende Stellungnahme vom 19.12.2017, StA Wien 617 St 1/17z

enthaltene Satz „*Allenfalls anfallende Gegengeschäftskosten sind extra auszuweisen*“ ist in seiner Formulierung von kaum zu überbietender Klarheit und Eindeutigkeit. Ein den logischen Denkgesetzen standhaltender Hinweis auf die im bereits zitierten vorbereitenden Schriftsatz von EADS vorgenommene Auslegung, mit diesem Vertragspassus sei nur die Ausweisung „*über den anzugebenden Gesamtpreis hinaus anfallende[r] Kosten für Gegengeschäfte*“ gemeint (Seite 11), kann dem Akt nicht entnommen werden.

Auch der Hinweis in der Stellungnahme von EADS an die Staatsanwaltschaft Wien vom 21.12.2018, dass ein Betrag von 183,4 Mio. Euro nie Bestandteil der Kaufpreiskalkulation gewesen sei und erst nach Abschluss des Kaufvertrages für das *Offset Transfer Agreement* im Dezember 2004 vereinbart worden sei,<sup>1069</sup> ist unrichtig. Die unter anderem für die Preisgestaltung hinsichtlich der im Zusammenhang mit den Gegengeschäften stehenden Kosten bei EADS zuständige Prokuristin informierte ihre Vorgesetzten in einem Memorandum vom 23.6.2003, somit knapp vor Unterzeichnung von Kauf- und Gegengeschäftsvertrag, über die wesentlichen Punkte der Verträge. Zum Gegengeschäftsvertrag führte sie aus: „*The offset risk is covered by a 5% contingency in the price*“.<sup>1070</sup> Eine einfache Berechnung zeigt, dass damit der in Rede stehende Betrag jedenfalls abgedeckt ist.

Die Feststellung des Untersuchungsausschusses, dass entgegen der eindeutigen Aufforderung in der Angebotseinholung die im Kaufpreis enthaltenen Offset-Kosten von 183,4 Mio. Euro nicht offengelegt wurden, ist aufgrund des Inhalts der vorliegenden Urkunden gut begründet (Berichtspunkt 3.6.4.2).

## 6 Gegengeschäftsvertrag

### 6.1 Übertragung der Gegengeschäftsverpflichtung

Während EADS und EF das BMWA mit Schreiben vom 19.1.2005 davon verständigten, dass die Eurofighter-Partnerfirmen die Verantwortung für die Abwicklung der Gegengeschäftsverpflichtung auf die EADS Deutschland GmbH übertragen hatten, verschwiegen sie die Weiterübertragung an Omesco und sodann an Vector. Zu diesen geheim gehaltenen Übertragungen der Gegengeschäftspflichten konnte keine Erklärung von EADS/EF aufgefunden werden. Sowohl der zuständige Minister Dr. Martin Bartenstein als auch die Beamten des BMWA erklärten glaubwürdig, von der Übertragung der vertraglichen Pflichten keine Kenntnis erlangt und auch keine Unterlagen zu Gesicht bekommen zu haben, aus denen Rückschlüsse auf die Tätigkeit von Omesco oder Vector hätten gezogen werden

---

<sup>1069</sup> DokNr. 66500, 17 (nö.): Stellungnahme an die StA Wien vom 21.12.2018, WKStA28 St 10/19w

<sup>1070</sup> DokNr. 62956, 1f (nö.): Memorandum *Eurofighter Austria – Summary of Contract for Signature* vom 23.6.2003, StA Wien 604 St 6/11f

können. Wie die nunmehr zu großen Teilen aufgedeckten Malversationen indizieren, gehörte es zum Wesen des Netzwerks, ohne Kenntnis offizieller Stellen ein auf Generierung von nicht identifizierbaren Geldern gerichtetes Eigenleben zu führen. Der Umstand der Verheimlichung der Beauftragung von Omesco und Vector und der Gründung zahlloser verschachtelter Offshore-Firmen begründet den zwingenden Verdacht, dass diese Vorgehensweise ausschließlich zu dem Zweck erfolgte, „unter diesem Deckmantel erhebliche Gelder aus dem Konzern auszuleiten“, wie das im rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts München vom 29.1.2019 treffend formuliert ist.<sup>1071</sup> Wie bei den einzelnen Rechnungen im Folgenden nachgewiesen werden wird, standen diesen weitaus überwiegend keine diese rechtfertigenden Leistungen gegenüber. Unter diesem Aspekt gewinnt auch das Beharren von EADS auf das Einfügen des Punktes 4. in die Verhaltensregeln, wonach für Handlungen Dritter nicht gehaftet wird, eine eigenständige Bedeutung in Richtung des Verdachts vorsätzlicher Vorgangsweise zumindest eines Teiles der EADS-Mitarbeiter. Damit sollte offenbar für den Fall vorgesorgt werden, dass EADS/EF dafür haftbar gemacht werden könnte, dass einzelne der Rechnungen als ohne Leistung ausgestellt bekannt würden. Die Befürchtung, dass das ausgeklügelte Netzwerk in seiner Gesamtheit bekannt würde, hatten EADS-Mitarbeiter offenbar nicht.

Im Einklang mit dem rechtskräftigen Straferkenntnis des Amtsgerichts München vom 29.1.2019 und auf Grundlage der dem Untersuchungsausschuss vorliegenden unbedenklichen Urkunden kann mit Sicherheit festgestellt werden, dass die Übertragung der Gegengeschäftsverpflichtung an die Omesco und sodann an Vector ohne Kenntnis österreichischer Behörden oder Behördenvertreter zu dem Zweck erfolgte, um parallel zur Tätigkeit der EBD ein geheim gehaltenes Netzwerk zu schaffen. Dadurch wurden die mittels Scheinrechnungen durch verschachtelte Offshore-Firmen geleiteten Gelder, die Teil des von der Republik Österreich geleisteten Eurofighter-Kaufpreises waren, einer unrechtmäßigen Verwendung zugeführt (Berichtspunkt 8.3.4).

## 6.2 Dr. Martin Bartenstein

Dr. Martin Bartenstein war von 4.2.2000 bis 2.12.2008 Wirtschaftsminister. Wenngleich der Gegengeschäftsvertrag – wie im Rahmen der Beurteilung der Feststellungen noch auszuführen sein wird – sowohl in Vorbereitung als auch in Ausführung Schwächen aufweist, ist Bartenstein zu attestieren, dass er trachtete, für Österreich ein wirtschaftlich günstiges Ergebnis zu erzielen. Wie sich aus der Gesprächsnotiz vom 3.4.2003 über die an EADS weitergegebenen Informationen des „Maulwurfs“ Ing. Franz Borth ergibt, hat sich Bartenstein sehr zentral in das Verhandlungsgeschehen eingebracht. Das Verfahren hat keine Hinweise darauf erbracht, dass Bartenstein in irgendeiner Form in

---

<sup>1071</sup> DokNr. 67278, 1ff (nö.): Strafbefehl des Amtsgerichts München vom 29.1.2019, im Aktenbestand der Parlamentsdirektion

unzulässiger Weise mit EADS/EF in Kontakt gestanden wäre (Berichtspunkt 4.6).

### 6.3 Ing. Franz Borth

Aus einer vom EADS-Mitarbeiter Stefan Moser verfassten Gesprächsnotiz vom 3.4.2003 ergibt sich, dass der langjährige Sachbearbeiter für Gegengeschäfte im BMWA ADir Franz Borth Informationen über die im BMWA beabsichtigte Vorgehensweise bezüglich der Verhandlung des Offset-Vertrages sowie über diesbezügliche Ansichten des Ministers an EADS preisgegeben hat. Nach Ansicht seines unmittelbaren Vorgesetzten MinRat Dr. Natich hat Borth die Informationen, die nach Ansicht Natichs nicht wirklich bedeutsam waren, aus Geltungsbedürfnis weitergegeben. Nach der Einschätzung Natichs hat Borth dafür kein Geld genommen.<sup>1072</sup> Borth bezeichnete seine Informationen als einfache Mitteilungen von Verhandlungsergebnissen, die sich über Monate oder noch länger hin gezogen hatten. Besondere Wissensvorsprünge habe er EADS damit nicht vermittelt. Er habe auch kein Geld bekommen und auch sonst keine Vorteile erlangt.<sup>1073</sup> Seine Angaben konnten diesbezüglich nicht widerlegt werden (Berichtspunkt 4.1.1).

### 6.4 Wertschöpfung

Durch das Gutachten Konezny richtete sich das Augenmerk im Untersuchungsausschuss besonders auf die die inländische Wertschöpfung betreffenden Formulierungen im Gegengeschäftsvertrag. Durch die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Urkunden konnte das Zustandekommen der endgültigen Vertragsversion gut rekonstruiert werden. Dabei zeigte sich, dass bei den im Juli 2002 beginnenden Vertragsverhandlungen der Rat der hinzugezogenen Anwaltskanzlei über Betreiben von EADS ignoriert und der Wertsicherungsklausel jene allgemein gehaltene Formulierung gegeben wurde, die in der Folge auch der Rechnungshof beanstandet hat. Dass Franz Borth bei den Verhandlungen über diesen Teil des Gegengeschäftsvertrags federführend war, ergibt sich klar aus den vorliegenden Unterlagen. Seine Einstellung zu der beratenden Anwaltskanzlei ergibt sich gut aus der Gesprächsnotiz von Stefan Moser vom 3.4.2003, der zufolge der Informant Borth die Notwendigkeit einer zweiten Verhandlungsrunde nicht sah, es sei denn, die Rechtsanwälte „haben wieder gute Ideen“. Seine besondere Nachgiebigkeit gegenüber den oft sehr direkt vorgetragenen Wünschen der EADS-Mitarbeiterin Franziska van Toor (damals Olbrecht) ist auffällig, kann aber auch auf eine Grundeinstellung im BMWA zurückgeführt werden, wonach – wie Mag. Weiland vor dem Untersuchungsausschuss deponierte – die Wertschöpfung offenbar nicht als ein Punkt angesehen wurde, der explizit zu regeln war.<sup>1074</sup> Dies

---

<sup>1072</sup> 429/KOMM XXV. GP, 34: Auskunftsperson Natich

<sup>1073</sup> 427/KOMM XXV. GP, 53: Auskunftsperson Borth

<sup>1074</sup> 149/KOMM XXVI. GP, 8: Auskunftsperson Weiland

bestätigte im Ergebnis auch der zuständige SC Josef Mayer, der auf die Frage, ob überhaupt darüber diskutiert worden sei, wie inländische Wertschöpfung verstanden werden könne, antwortete, es habe sicher Diskussionen gegeben, aber das (gemeint: die Wertschöpfung) sei seiner Erinnerung nach nicht ein besonders umstrittener Diskussionspunkt gewesen<sup>1075</sup> (Berichtspunkt 4.1.3).

### *6.5 Sachliche Entsprechung*

Ein sehr ähnlicher Vorgang lässt sich hinsichtlich der Formulierung der sachlichen Entsprechung im Gegengeschäftsvertrag feststellen. Auch hier wurde von der hinzugezogenen Rechtsanwaltskanzlei der durchaus zielführende Rat gegeben, für die Bestimmung der Kausalität der Vermittlung von Gegengeschäften auf die Verdienstlichkeit des Handelsmaklers abzustellen. Das Wort „*verdienstlich*“ wurde jedoch nach einer Besprechung mit Vertretern von EADS am 9.9.2002 wieder gestrichen. In der Folge kam es – wie im Gutachten Aicher dargelegt – zur Vorlage formulärmäßig erstellter, inhaltsleerer Dankschreiben, aus denen ein nachvollziehbarer, anrechnungsfähiger Vermittlungsvorgang nicht ersehen werden konnte. Als das BMWA in der Folge Formblätter auflegte, die konkrete Angaben über Vermittlungstätigkeiten erforderten, wurde diese Vorgangsweise von EADS/EF boykottiert und bis heute nicht anerkannt (Berichtspunkt 4.1.4).

### *6.6 Gutachten MMag. Dr. Gerd Konezny/Dr. Josef Aicher*

Im Untersuchungsausschuss wurde das Gutachten Aicher gelegentlich als „Gegengutachten“ zu Konezny bezeichnet. Tatsächlich ist ein für die Arbeit des Untersuchungsausschusses relevanter Gegensatz oder gar Widerspruch in den beiden Gutachten nicht zu erkennen. Es muss vor allem in Rechnung gestellt werden, dass Konezny sein Gutachten für das bei der Staatsanwaltschaft anhängige Strafverfahren erstattete und dass er dabei auftragsgemäß sein Hauptaugenmerk auf die Frage richtete, ob die Gegengeschäfte tatsächlich durchgeführt wurden und sich somit jeweils Leistung und Zahlung gegenüberstanden. Demgegenüber lag der Schwerpunkt des Gutachtens Aicher im Bereich der Anrechenbarkeit der von Konezny geprüften Gegengeschäfte. Während somit Konezny die Dankschreiben wegen ihrer allgemeinen Formulierung als keinen stichhaltigen Beweis für die Vermittlungstätigkeit bewertete und diese Geschäfte daher aus dem anrechenbaren Geschäftsvolumen ausschied, ging Aicher von einem mehr zivilrechtlichen Ansatz aus und wertete die durch einen gewissen Zeitraum widerspruchlos erfolgte Annahme dieser Dankschreiben als konkludente Zustimmung zur Anrechenbarkeit der vermittelten Gegengeschäfte. Beiden Gutachten ist jedoch als Quintessenz zu entnehmen, dass die vom BMWA angerechneten Gegengeschäfte bis auf wenige

---

<sup>1075</sup> 246/KOMM XXVI. GP, 9: Auskunftsperson Mayer

Ausnahmen tatsächlich abgeschlossen wurden, und dass die besondere Schwierigkeit der Beurteilung ihrer Anrechenbarkeit auf die fehlende präzise Definition im Gegengeschäftsvertrag sowohl hinsichtlich der Frage der Wertschöpfung als auch der sachlichen Entsprechung zurückgeht (Berichtspunkt 5).

## 7 *EBD, Dipl.-Ing. Dr. Klaus-Dieter Bergner und Manfred Wolff*

Kenntnisse über die Auflistung der an das BMWA zur Anrechnung weitergeleiteten Gegengeschäfte hatte auch die *Euro Business Development GmbH* (EBD).<sup>1076</sup> Ihr Leiter Klaus-Dieter Bergner hatte bereits seit Ende des Jahres 2000 eine leitende Funktion bei EADS International in Paris gehabt, wo er für die Unterstützung der Geschäfte des Konzerns verantwortlich war.

Auch im Zusammenhang mit Eurofighter kam ihm über seine unmittelbare Tätigkeit für die EBD hinaus eine zentrale Rolle zu. Protokollen über viele entscheidende Besprechungen kann man entnehmen, dass daran neben den Managern von EF und EADS immer Bergner, Manfred Wolff und Erhard Steininger, manchmal auch Alfred Plattner teilgenommen haben. Wolfgang Aldag betonte, sich in allen Angelegenheiten mit „*unseren*“ Beratern sowie mit Bergner abzustimmen. Bergner war in alle wichtigen Entscheidungen eingebunden. Bergner und Wolff waren besonders mit der Gegengeschäftsthematik und der Tätigkeit von Vector Aerospace befasst. Bergner übernahm die Aufgabe, ein Konzept zur Erfüllung der im *Management and Service Agreement* zwischen Vector Aerospace und der EBD definierten Aufgaben zu erstellen.<sup>1077</sup> Vor dem Untersuchungsausschuss hat Bergner allerdings versucht, seine Position kleinzureden, oder er hat zum Thema Vector überhaupt die weitere Aussage verweigert.<sup>1078</sup>

Auf Grundlage der dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass Bergner und Wolff ganz wesentlich in die Abwicklung der Gegengeschäfte eingebunden waren. Weiters ist als feststehend anzunehmen und durch den Strafbefehl des Amtsgerichts München vom 29.1.2019 bestätigt, dass durch die Ausstellung von Rechnungen, denen keine Gegenleistung gegenüberstand, mindestens 90 Mio. Euro aus dem EADS-Konzern ausgeschleust wurden. Wenngleich der/die Endempfänger nicht festgestellt werden konnten, ist jedenfalls davon auszugehen, dass diese Gelder sachfremden Zwecken zugeführt werden sollten. Wesentliche Funktionen im Rahmen der Gewinnung dieser Gelder hatten jedenfalls Bergner und Wolff inne. Alfred Plattner und Walter Schön als wirtschaftlich Berechtigte der Eigentümergesellschaften von Vector haben eine zentrale Rolle im Netzwerk eingenommen. Die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Beweisergebnisse führen zur Annahme, dass Bergner über alle Vorkommnisse in Zusammenhang mit Scheinrechnungen und Scheinfirmen nicht nur bestens informiert war, sondern dass er gemeinsam mit Wolff auch wesentlich

---

<sup>1076</sup> 422/KOMM XXV. GP, 60: Auskunftsperson Schild

<sup>1077</sup> 73/KOMM XXVI. GP, 7: Auskunftsperson Bergner

<sup>1078</sup> 73/KOMM XXVI. GP, 36: Auskunftsperson Bergner

zu den Vertragskonstruktionen beigetragen hat.

Die von Bergner geführte EBD in Wien hatte, wie der Angabe von Erika Schild zu entnehmen ist, zumindest teilweise Informationen über die eingereichten Gegengeschäfte. Aufgrund der nahezu wörtlichen Übereinstimmung der Bezeichnung der beim BMWA eingereichten Gegengeschäfte mit jenen, die in den Scheinrechnungen aufscheinen, kann festgestellt werden, dass die eingereichten Gegengeschäfte Grundlage für die Anführung der Gegengeschäfte in den Scheinrechnungen waren. Obwohl einiges darauf hindeutet, dass Bergner in die Datenweitergabe verwickelt war, konnte dazu mangels eindeutigen Beweises keine Feststellung getroffen werden (Berichtspunkt 12.1).

## 8 *Berater und Lobbyisten*

### 8.1 *Erhard P. Steininger*

EADS war bereit, zur Erlangung des Zuschlags in der Eurofighter-Ausschreibung hohe Summen einzusetzen, um auf diese Weise die ursprünglich ablehnende Haltung der Bevölkerung und insbesondere der Politiker von SPÖ und FPÖ zu besänftigen. Die dazu angewandten Aktivitäten, insbesondere im Bereich der *Special Offset Projects*, waren geradezu generalstabsmäßig geplant und auf die als widerstrebend erkannten Zielgruppen ausgerichtet. Eine wesentliche Rolle kam dabei Erhard Steininger zu, der die Militärakademie in Wiener Neustadt besucht hatte und daher im Bundesheer gut verankert war.

Für die von Steininger mit großer Vehemenz im ORF betriebene Öffentlichkeitsarbeit war der damalige Chefredakteur Walter Seledec, Milizoffizier und Brigadier, von dem auch Treffen mit Alfred Plattner dokumentiert sind, hilfreich. Insoweit ist auf die Nennung seines Namens in dem Medienkonzept aus dem Jahr 2003, das bei einer Hausdurchsuchung bei EADS im Jahr 2013 sichergestellt wurde und daher als authentisch angesehen werden kann, zu verweisen: Dieses besagt, Seledec werde eine Umsetzung des Konzepts erfolgreich unterstützen. Für die Öffentlichkeitsarbeit im ORF des Jahres 2002 legte Steininger durch sein Unternehmen *Bofors* die Rechnung 005/2003 über 1 Mio. Euro. Diese Rechnung kam sogar den Mitarbeitern von EADS aufklärungsbedürftig vor, lagen ihr doch *„Gespräche und Veranstaltungen mit den Redakteuren und Sendungsgestaltern zwecks Produktion und Sendung von Reportagen über EADS, EUROFIGHTER und OFFSET, Ausstrahlung in Sendungen wie z.B. Zeit im Bild, Report, Euro, Am Schauplatz, Modern Times, Thema, etc.“* zugrunde. Tatsächlich kann auch der sodann gegebene Hinweis Steiningers *„dass im Hinblick auf das von uns forcierte Produkt kein einziger negativer Kommentar ausgestrahlt wurde“*, die besondere Höhe der Summe nicht erklären. Es kann daher nicht festgestellt werden, dass das Honorar in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten

Leistung stand (Berichtspunkt 14.1).

## 8.2 *Dipl.-Ing. Dr. Georg Schmidt/Andreas Schmidt*

Georg Schmidt war nach seinen eigenen Angaben ein glühender Verfechter des Ankaufs der Eurofighter. Er war aufgrund seiner Tätigkeit als Fluglehrer mit Klaus-Dieter Bergner, Alfred Plattner und Johann Heitzmann von EADS gut bekannt und hatte unter anderen auch Alfons Mensdorff-Pouilly als Fluggast.<sup>1079</sup> Obwohl Georg Schmidt die im Jahr 2002 vom EADS-Mitarbeiter Wolfgang Aldag in einem E-Mail aufgestellte Behauptung, er habe Kontakte zur und Einfluss auf die ÖVP, bestritt, wurde er doch um Intervention für eine Beförderung im Bereich der Wirtschaftskammer ersucht.<sup>1080</sup> Es ist somit durchaus nachvollziehbar, dass ihm die Möglichkeit der Einflussnahme zugetraut wurde. Die stille Einlage von 8 Mio. Euro in seine *IT Solution GmbH* macht seine enge Verbindung zum Firmengeflecht rund um Plattner und Frank Walter Petmecky deutlich. Die Vermittlung des Geldbetrages erfolgte über Plattner und Petmeckys *EQ.CU.COM AG*. Das Geld stammte von der *OCI Industrial Consulting Pte. Limited*, die über die *Orient China Investments* im Eigentum der *Bulgan Ltd.* und damit im Verfügungsbereich von Achitsaikhan Battushig stand. Über die tatsächliche Verwendung des Geldes liegen dem Untersuchungsausschuss keine Unterlagen vor. Aus wirtschaftlicher Sicht erscheint die unterbliebene zeitnahe Investition des Betrags, für den außerdem 300.000 Euro an Provision bezahlt werden mussten, selbst wenn er zu 25 Prozent bis 30 Prozent für den laufenden Betrieb verwendet wurde, nicht sinnvoll.

Durch die Zeugenaussage der Liliana R. wird eine Verbindung von Georg Schmidt zu dessen älterem Sohn Andreas Schmidt und dessen Tätigkeit in Dubai hergestellt. Diese Tätigkeit liegt im Dunkeln, weil es für sie keinerlei Belege gibt. Es ist nicht nachvollziehbar, wie 6 Mio. Euro, auch aufgeteilt auf einen Zeitraum von fünf Jahren, für eine Geschäftstätigkeit, die keinerlei greifbares Ergebnis erbrachte, bis zur völligen Aufzehrung verwendet werden konnten. Nach den Angaben von Andreas Schmidt ist ein geplanter Börsengang nicht zustande gekommen, wobei das Versiegen der Geldflüsse aufgrund des Todes des Hauptinvestors 2007 einer der Gründe dafür gewesen sei.<sup>1081</sup> Es kann daher keine Feststellung dazu getroffen werden, wozu das Geld tatsächlich verwendet wurde (Berichtspunkte 14.4 und 5).

## 8.3 *City Chambers Ltd./Dr. Herbert Werner*

Die *City Chambers Ltd* erhielt in der Zeit von September 2003 bis September 2009 von EADS

---

<sup>1079</sup> 410/KOMM XXV. GP, 24: Auskunftsperson Georg Schmidt.

<sup>1080</sup> 410/KOMM XXV. GP, 10f: Auskunftsperson Georg Schmidt

<sup>1081</sup> 150/KOMM XXVI. GP, 13: Auskunftsperson Andreas Schmidt



insgesamt 8 Mio. Euro bezahlt. Nicht einmal die relativ zeitnahen Erhebungen der Kanzlei Clifford Chance konnten Anhaltspunkte für eine entsprechende Leistungserbringung zutage fördern. Werner konnte sich in Hinblick auf das gegen ihn anhängige Strafverfahren der Aussage entschlagen. Seine über den Pressesprecher abgegebene Erklärung, sein Auftrag habe sich darauf beschränkt, zu verhindern, dass der damalige Landeshauptmann Haider den Eurofighter-Deal platzen lasse, dokumentiert in eindrucksvoller Weise, dass Gelder ohne adäquate Gegenleistung geflossen sind (Berichtspunkt 14.6).

## 9 Geldflüsse

### 9.1 Alfons Mensdorff-Pouilly

Alfons Mensdorff-Pouilly versuchte vor dem Untersuchungsausschuss den Eindruck zu erwecken, an keiner der ihm vorgehaltenen Unternehmungen beteiligt gewesen zu sein und sich im Übrigen an nichts erinnern zu können. Symptomatisch für seine Verhaltensweise ist die Eigendefinition als „Kleinstunternehmer“. Dieses bewusste Herunterspielen der eigenen wirtschaftlichen Bedeutung steht in krassem Gegensatz zu der Tatsache, dass Mensdorff-Pouilly einräumte, es seien Millionenbeträge an Bargeld durch seine Hände gegangen.<sup>1082</sup> Dass diese Bargeldtransfers im Gesamtbetrag von mindestens 6 Mio. Euro der vor 12 bis 15 Jahren üblichen Art der Geldübermittlung entsprachen, wie dies Mensdorff-Pouilly vor dem Untersuchungsausschuss darzustellen versuchte, ist fern der Realität und völlig unglaubwürdig. Tatsache ist jedoch, dass der Geldtransport durch einen um Geheimhaltung bemühten Boten mittels Bauchtasche die Rekonstruierung des Weges erschwert oder gar unmöglich macht. Ebenso ist es unglaubwürdig, dass der verstorbene Timothy Landon, der nach den Angaben von Mensdorff-Pouilly problemlos in der Lage war, das Geld nach Wien im auch damals üblichen Bankweg zu überweisen, nunmehr Wert darauf gelegt haben soll, für den weiteren Weg des Geldes den Transport durch Boten zu veranlassen. Völlig ohne nachvollziehbare Erklärung blieb auch, warum die Millionenbeträge den Umweg über Wien nehmen mussten.

Die Befragung von Mensdorff-Pouilly im Untersuchungsausschuss brachte die Erkenntnis, dass die Auskunftsperson lediglich bereit war, das zuzugeben, was schwarz auf weiß nachgewiesen wurde; eine Taktik, die aus Strafverfahren wohlbekannt ist. Dass sich Mensdorff-Pouilly schließlich über intensiven Vorhalt doch daran erinnern konnte, für die *MPA Budapest* eine Rechnung über 100.000 Euro unterschrieben zu haben, legt die Verbindung zum Vector-Netzwerk offen. Die Veranlassung einer Zahlung von je 100.000 Euro an die Mensdorff-Unternehmen *MPA Prag* und *MPA Budapest* wurde nämlich über Ersuchen des EADS-Mitarbeiters Manfred Wolff von Klaus Peter Kaindleinberger – einer zentralen Figur dieses Netzwerks – veranlasst.

---

<sup>1082</sup> 184/KOMM XXVI. GP, 7: Auskunftsperson Mensdorff-Pouilly

Auch zur *Brodmann Business SA* findet sich im Kommuniké des Untersuchungsausschusses die Standardantwort von Mensdorff-Pouilly „Keine Ahnung“, neben weiteren 23 gleichlautenden Antworten.<sup>1083</sup> Nach Angaben des Mitarbeiters von Mensdorff-Pouilly Kurt Dalmata war Mensdorff-Pouilly wirtschaftlich Berechtigter dieses Unternehmens. Auf Basis eines Abkommens zwischen der *Columbus Trade Services Ltd* und der Brodmann erhielt Letztere eine in ihrer Höhe durch Leistung nicht erklärbare Provisionszahlung von 2 Mio. Euro. Dieser an die Bank überwiesene Betrag wurde von Mitarbeitern der *MPA Wien* in der Zeit von April bis Juli 2006 jeweils in bar behoben und an Mensdorff-Pouilly ausgefolgt.

Auch die Angabe von Mensdorff-Pouilly, er habe mit EADS oder EF keine geschäftlichen Beziehungen gehabt, ist zu relativieren. Die *Euro Business Development GmbH* (EBD), das Wiener Kooperationsbüro von EF, buchte in dem der *MPA Budapest* gehörenden Schloss Dalnaglar insgesamt sechs sogenannte *Shooting Packages*. Einer der Eingeladenen war das Vorstandsmitglied und Leiter des Bereichs Military Aircraft Johann Heitzmann (Berichtspunkt 15.1).

## 9.2 „Broker“ und „Subbroker“

Mit diesem Kapitel des Berichts taucht man in ein Konglomerat von Rechnungen, Doppelverrechnungen, Rechnungsstornierungen, Rückdatierungen, Offshore-Gesellschaftsgründungen, Offshore-Gesellschaftsumwandlungen und -umbenennungen, Treuhandschaften, Kreditgewährungen und Provisionszahlungen ein, die die Gemeinsamkeit aufweisen, dass sich keine dem Gegengeschäftsvertrag entsprechende Leistungserbringung festmachen lässt und dass als Handelnde immer wieder dieselben Personen auftauchen. Die jeweils befragten verantwortlichen Mitarbeiter der Unternehmen, die Gegengeschäfte abgeschlossen hatten, haben in großer Einheitlichkeit angegeben, von einer Vermittlung des jeweiligen Gegengeschäfts durch die in diesem Kapitel des Berichts genannten „Broker“ nichts zu wissen, die ihnen genannten Personen nicht zu kennen oder grundsätzlich für den Geschäftsabschluss keine Vermittler zu benötigen. Wie die jeweiligen Daten der Gegengeschäfte ihren Weg in die Rechnungen der jeweiligen „Broker“ fanden, ließ sich im Detail nicht feststellen. Es liegt aber nahe, dass die von EADS vertragskonform angelegten Listen beziehungsweise die darauf befindlichen Daten von einer zentralen Stelle weitergegeben wurden.

In Übereinstimmung mit dem rechtskräftigen, einen EADS-Manager verurteilenden Strafbefehl des Amtsgerichts München vom 29.1.2019 kann festgestellt werden, dass mindestens ein Volumen von rund

---

<sup>1083</sup> 184/KOMM XXVI. GP, 5, 7, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 19, 22, 23, 25, 26, 28, 31, 32, 38: Auskunftsperson Mensdorff-Pouilly

90 Mio. Euro ohne rechtfertigende Leistung begehrt und bezahlt wurde. Dieser Geldbetrag wurde zudem Medienberichten zufolge vom Finanzamt München nicht als Betriebsausgabe von EADS anerkannt. Wie aus den Feststellungen des Berichts zu entnehmen ist, kann das Fordern und Bezahlen von Geldern auf Grundlage von Scheinrechnungen nicht nur bei Vector und dessen ursprünglichen Eigentümern Plattner und Schön, sondern auch bei den in diesem Kapitel angeführten „Brokern“ festgestellt werden. Beispielhaft ist zur Gestion der *Columbus Trade Services Ltd.* auszuführen:

### 9.2.1 *Columbus Trade Services Ltd./Klaus-Peter Kaindleinsberger/*

*Mag. Dr. Thomas Eidenberger*

Die *Columbus Trade Services Ltd.* wurde am 20.9.2004 auf der Isle of Man vom Steuerberater Klaus-Peter Kaindleinsberger gegründet. Wirtschaftlich Begünstigter der Columbus war der ebenfalls auf der Isle of Man eingerichtete *The Columbus Trust. Beneficiary* dieses Trust war neben anderen Thomas Eidenberger. Secretary und einzige Shareholderin der Columbus war die *Greenwell Ltd.* mit Sitz auf der Isle of Man. Wirtschaftlich Berechtigter letzterer Gesellschaft war Kaindleinsberger. Vertreten und verwaltet wurde die Columbus von der *Walbrook Trustees Ltd.* mit Sitz auf der Isle of Man.

Die Columbus schloss im Mai 2005 einen Beratervertrag mit Vector. Dieser wurde – wie sich aus einem von der Walbrook am 10.5.2005 erstellten Telefonprotokoll ergibt – auf 9.12.2004 rückdatiert. Der Anhang 1 zu diesem Vertrag gleichen Datums nennt als *Introduced Offset Projects* unter anderem fünf Gegengeschäfte von FACC mit jeweils aufgerundeten Wertangaben, die bereits mit Schreiben vom 21.7.2004, somit rund zwei Monate vor Gründung der Columbus und lange vor dem Abschluss des Beratervertrags dem BMWA zum Startpaket 1 Mrd. Euro (1. Meilenstein) genannt wurden. Erste Vertragsabschlüsse zu diesen Gegengeschäften erfolgten in den Jahren 2002 und 2003. Ähnlich ist die Situation in Ansehung der Lieferung von Milchpulver durch *Lactoprot* und *Nomura*, welche zur Gänze im Jahr 2003 stattfand. Es ist somit denkunmöglich, dass die Abwicklung dieser Gegengeschäfte in irgendeiner Form mit der Columbus in Berührung gekommen ist. Hierzu kommt, dass – wie dargestellt – alle diese Geschäfte bereits im Anhang 1 des genannten Beratervertrags vom 9.12.2004 (richtig: Mai 2005) mit geschätzten Werten benannt sind, sodass auch aus diesem Grund jede Verdienstlichkeit der Columbus ausgeschlossen werden kann. Die Columbus stellte mit insgesamt drei Rechnungen, von denen eine in der Folge storniert wurde, Vector 13,433.309,29 Euro an Provisionen in Rechnung. Der Betrag wurde innerhalb von zehn Monaten von Vector überwiesen. Mit weiterer Rechnung beehrte die Columbus von Vector einen Provisionsbetrag von 8,772.343,65 Euro, der ebenfalls bezahlt wurde. Einen Monat vor Rechnungslegung durch die Columbus legte Vector an EADS eine Rechnung über insgesamt 23,551.285,53 Euro, in der sich unter anderem wieder die bereits genannten FACC-Geschäfte finden. Hätte die Columbus die Gegengeschäfte tatsächlich verdienstlich vermittelt und darüber Rechnung gelegt, wäre nicht nachvollziehbar, wie Vector einen Monat vor dieser Rechnungslegung die

noch gar nicht abgerechnete Provision der Columbus an EADS weiter verrechnen konnte.

Ein bezeichnendes Licht auf die – auch im deutschen Strafverfahren festgestellte – Intention von Vector, durch Scheinrechnungen möglichst viel Geld von EADS auszuleiten, wirft das *Meeting of Partners of Vector* vom 20.11.2007. Dort wurde bekanntgegeben, dass EADS folgende Überzahlungen an Provisionen festgestellt habe: *Columbus Trade Services Ltd.* 4,292.829,60 Euro, *Comco International* 6,361.985,36 Euro, und *Centro Consult Ltd.* 2,052.854,13 Euro. In allen drei Fällen erklärte Vector mit Einzelschreiben an die genannten „Broker“, auf die Einbringlichmachung der Überzahlung zu verzichten, wenn das ohnedies nicht mehr erfolversprechend fortgeführte Vertragsverhältnis mit der Columbus Trade beendet und in den beiden anderen Fällen in Zukunft ordnungsgemäß abgerechnet werde. Besser kann das Fehlen leistungsbezogener Wirtschaftlichkeit wohl nicht demonstriert werden (Berichtspunkt 15.3.4).

### 9.2.2 Klaus-Peter Kaindleinsberger

Klaus-Peter Kaindleinsberger gab vor dem Untersuchungsausschuss unter Berufung auf sein Berufsgeheimnis und ein gegen ihn anhängiges Strafverfahren keinerlei Erklärungen zu seinen zahlreichen Aktivitäten ab. Auf Grundlage der dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Urkunden wurde trotz des Schweigens von Kaindleinsberger dessen bedeutende Rolle nicht nur bei *der Columbus Trade Services Ltd.*, sondern insgesamt bei der Verteilung von Geldern offenbar. So war er es, der Lande 2006 über die Zahlung von 4 Mio. Euro an die *Lakeside Technology Privatstiftung* informierte. Er unterstützte Klaus-Dieter Bergner im Zusammenhang mit dessen auf der Isle of Man domizilierten *Promtec Management Ltd.* sowohl bei der Überweisung von 600.000 Euro als auch bei der Auflösung der Firma. Er trat in Zusammenhang mit den Provisionsforderungen auf Grundlage des Gegengeschäfts der *Starlim Spritzguss GmbH* auf. Der offenbar einer realen Grundlage entbehrende Ankauf eines Darlehens von 394.000 Euro durch Thomas Eidenberger ging nach dessen Angaben auf einen „steuerlichen Vorschlag“<sup>1084</sup> von Kaindleinsberger zurück. Kaindleinsberger war mit dem Hauskauf durch Manfred Wolff in der Vorarlberger Gemeinde im Jahr 2006 befasst und gab auch Anweisungen im Zusammenhang mit Geldzahlungen an Dobreanu. Schließlich veranlasste er auch die Zahlungen an die Mensdorff-Pouilly - Unternehmen *MPA Prag* und *MPA Budapest* (Berichtspunkt 15.3.6).

---

<sup>1084</sup> 97/KOMM XXVI. GP, 35: Auskunftsperson Eidenberger

### 9.2.3 Mag. Dr. Thomas Eidenberger

Dr. Thomas Eidenberger, ehemaliger Filialleiter einer Bank, lernte während eines beruflichen Aufenthalts in Singapur den für eine Rechtsvorgängerin von Airbus dort arbeitenden Manfred Wolff kennen. Der Steuerberater Klaus-Peter Kaindleysberger war ein Schulkollege von Eidenberger. Der *Columbus Trust* wurde gegründet, damit Eidenberger mit Kaindleysberger Offshore-Geschäfte abwickeln konnte. Die Angaben von Eidenberger bei seiner Befragung, er sei persönlich nicht mit Gegengeschäften befasst gewesen, er habe nur seinem Bekannten Wolff helfen wollen<sup>1085</sup>, in Österreich Fuß zu fassen, ist unglaubwürdig. Zahlreiche E-Mails weisen ihn als in die Abwicklung der angeblichen Gegengeschäfte eingebunden aus, mehrere Zahlungen wurden von seiner Zustimmung abhängig gemacht. Eidenberger war in E-Mails betreffend die Aktivitäten der *Columbus Trade Services Ltd.* in Cc gesetzt. Wolff berief sich auf Eidenberger, mit dem er darüber gesprochen habe, äußerst dringlich je 100.000 Euro an die *MPA Budapest* und die *MPA Prag* zu überweisen. Laut E-Mail von Kaindleysberger vom 20.6.2006 habe Eidenberger sein Einverständnis zu einem Darlehen von 550.000 Euro an die *Eastern Lion Ltd.* erklärt. Über eine Teilzahlung von 2,200.000 Euro an Constantin Dobreanu wurde Eidenberger informiert, eine Schlusszahlung von 1,055.906 Euro an Dobreanu genehmigte er ausdrücklich. Schließlich führt ein Memorandum vom 13.6.2008 als einen Grund für die Entlassung Gianfranco Landes einen Streit mit Eidenberger an (Berichtspunkt 15.3.6).

---

<sup>1085</sup> 97/KOMM XXVI. GP, 4: Auskunftsperson Eidenberger

## *F. Ergebnis der Untersuchung*

### *1 Politische Verantwortung*

Gemäß *Art. 19 Abs. 1 B-VG* sind die Bundesminister die obersten Organe der Vollziehung. Die vordringlichste Aufgabe von Bundesministern ist es nicht, ihre parteipolitischen Zielsetzungen umzusetzen, sondern darauf zu achten, dass die zuständigen Stellen das tun, was die Gesetze vorgeben. Dies ist der Maßstab, an welchem der Untersuchungsausschuss die politische Verantwortung zu prüfen hatte.

### *2 Eurofighter*

#### *2.1 Betriebskosten*

Der Betrieb des Eurofighter ist und war im Verhältnis zum Budget des Bundesheeres zu teuer. Es erweist sich als Fehler, dass die Betriebskosten bei der Bewertung der Angebote kein Entscheidungskriterium waren. Es wäre Sache der Politik gewesen, entsprechende Vorgaben zu machen. Dass der Eurofighter von den angebotenen Abfangjägern die höchsten Betriebskosten verursacht und dass diese für das Heeresbudget problematisch werden könnten, war bereits im Zeitpunkt der Bewertung der Angebote und der Typenentscheidung bekannt.

Die Kosten einer Flugstunde berechnet aus den Kostenfaktoren Treibstoff, Ersatzteile und anteilige Kosten der In-Service-Support-Verträge (ISS) belaufen sich auf zwischen 60.000 Euro und bis 80.000 Euro. In der Bewertungskommission verwies der Leiter der Unterkommission Logistik Hofer auf die wesentlich höheren Betriebskosten des Eurofighter, weshalb er eine Empfehlung für den Gripen abgab. Der – allerdings nur bei Stimmgleichheit stimmberechtigte – Leiter der Bewertungskommission Brigadier Katter sprach sich mit der drastischen Begründung gegen den Eurofighter aus, dass „*die Vergabe an den Gripen eine Überlebensfrage der Luftwaffe sein könne.*“<sup>1086</sup> Bei der Präsentation der Empfehlung der Bewertungskommission wies Katter den Minister darauf hin, dass sich bei einer Entscheidung für den Eurofighter ein Problem ergeben und dass – bekomme man die Kosten nicht ersetzt – die Finanzierbarkeit des Betriebs an die Grenzen des Verteidigungsbudgets gehen könnte.<sup>1087</sup> Der Leiter der Gruppe Feldzeug-/Luftzeugwesen Divisionär Spinka sprach sich in einer Einsichtsbemerkung zur Empfehlung der Bewertungskommission wegen der geringeren Anschaffungs- und Betriebskosten für den annähernd gleichwertigen Gripen aus. Schriftlich stimmten dem der Leiter

---

<sup>1086</sup> DokNr. 60500, 70 (nö.): Protokoll der 13. B-Komm Sitzung vom 25.6.2002, StA Wien 617 St 1/17z

<sup>1087</sup> 55/KOMM XXIII. GP, 78: Auskunftsperson Scheibner

der Sektion Rüstung, Beschaffung, Versorgung und Bauwesen General Corrieri sowie Generaltruppeninspektor Pleiner zu.

Die mangelnde budgetäre Ausstattung zwang und zwingt dazu, die Flugstunden auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren. Der ehemalige Verteidigungsminister Klug beschrieb für den Zeitraum 2013 bis 2016 den Eurofighter eindrucksvoll als „*unglaubliche finanzielle Belastung*“ und damit als maßgeblichen Grund für die schlechte finanzielle Situation des Bundesheeres.<sup>1088</sup> Sein Nachfolger Doskozil referierte in Hinblick auf den Bericht der Sonderkommission Luftraumüberwachung, dass es bei einem System dieser Dimension nicht nur um die Anschaffungskosten, sondern darum geht, was ein System im Betrieb kostet. Das System Eurofighter sei eines der teuersten; der Umstieg auf ein neues System wäre, die Betriebskosten mitgerechnet, für den Steuerzahler günstiger. Doskozil resümierte „*aus einer Gesamtschau der fehlenden Fähigkeiten, aus einer Gesamtschau der hohen Betriebskosten und ganz besonders in einer Beurteilung, welche Alternativvarianten es gäbe, die gewiss noch mehr Fähigkeiten hätten als der Eurofighter zum gegenwärtigen Zeitpunkt –, dass diese Typenentscheidung einfach die falsche war.*“<sup>1089</sup>

Der Ende 2018 in den Ruhestand getretene Kommandant der Luftraumüberwachung Mag. Gruber beklagte bei seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss, dass die Betriebskosten des Eurofighter sehr stark gestiegen seien, sodass es wegen des ständig knappen Budgets des Bundesheeres oft nicht möglich gewesen sei, rechtzeitig Ersatzteile zu bestellen.<sup>1090</sup> Der ab 2012 im Ministerkabinett für Planung, Logistik und Budget zuständige Generalmajor Mag. Dorfer erklärte den in einem Protokoll des Generalstabes aus dem Jahr 2009 verwendeten Ausdruck „Kostenexplosion“ damit, dass aufgrund des Systems Folgekosten entstanden seien, die man am Beginn vermutlich so nicht beurteilt und bewertet habe. Man habe gar nicht anders können als einen Fliegerhorst oder einen Luftwaffenstützpunkt zu haben, der dem System gerecht werde.<sup>1091</sup>

Gegenüber der massiven finanziellen Belastung tritt das Argument, eine zweistrahlige Maschine sei sicherer, zurück, zumal aus Preisgründen andere, ebenfalls der Sicherheit der Piloten dienende Ausrüstungsteile abbestellt werden mussten.

## 2.2 Ausrüstung

Als unmittelbare Folge der hohen Kosten des Ankaufs des Eurofighter wurden schon beim Kauf und

---

<sup>1088</sup> 250/KOMM XXVI. GP, 4: Auskunftsperson Klug

<sup>1089</sup> 181/KOMM XXVI. GP, 33: Auskunftsperson Doskozil

<sup>1090</sup> 251/KOMM, XXVI. GP, 5: Auskunftsperson Gruber

<sup>1091</sup> 254/KOMM XXVI. GP, 16: Auskunftsperson Dorfer

vermehrt durch den Vergleichsabschluss 2007 Ausrüstungsteile abbestellt und dadurch die Funktionstüchtigkeit des Eurofighter erheblich herabgesetzt. Dies betrifft insbesondere die Fähigkeit, sich bei Nacht oder schlechter Sicht in den Luftraum eindringenden Flugzeugen gefahrlos zu nähern und diese zu identifizieren. Durch das Fehlen dieses Systems wird die effektive und effiziente Luftraumüberwachung beeinträchtigt.

Der ehemalige Kommandant der Luftraumüberwachung Gruber beschrieb bei seiner Befragung, wie sich insbesondere das Fehlen des *Forward Looking Infrared System* für die Identifizierung bei Nacht sehr nachteilig auswirkt, weil dadurch der Auftrag zur Luftraumüberwachung vom Piloten nicht gefahrlos erfüllt werden kann.<sup>1092</sup> Der ehemalige Verteidigungsminister Doskozil erachtete es bei seiner Befragung als nicht vertretbar, ein Überschallflugzeug anzuschaffen, das nicht voll nachflugtauglich ist und das nicht die Fähigkeiten hat, die ein derartiges Flugzeug haben muss, wenn man den verfassungsrechtlichen Auftrag zur Luftraumüberwachung ernst nimmt.<sup>1093</sup>

### 3 Typenentscheidung

Den folgenden Punkten ist voranzustellen, dass der Eurofighter Tranche 1 im Zeitpunkt der Typenentscheidung nur in Form weniger Prototypen vorhanden und Tranche 2 noch lange nicht in Produktion war. Weiters ist für die Beurteilung der Typenentscheidung zu beachten, dass die Empfehlung der Fachabteilung des (für die Typenentscheidung unzuständigen) Finanzministeriums vom 1.7.2002 klarstellte, dass der Eurofighter zwar das mit Abstand kampfstärkste Flugzeug sei, aber mehr könne, als Österreich je benötige; das Bedrohungsszenario rechtfertige diese teure Qualität nicht zwingend.<sup>1094</sup>

#### 3.1 Mag. Karl-Heinz Grasser

Durch Herbeiführen einer Typenentscheidung zugunsten Eurofighter überschritt Grasser nicht nur deutlich seine Zuständigkeit als Finanzminister, sondern verstieß auch gegen den gesetzlichen Grundsatz zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung.

Mit dem *Budgetbegleitgesetz 2003*, BGBl 71/2003 wurde mit Art. 69 das *Bundesgesetz über den Nachkauf von Luftraumüberwachungsflugzeugen* kundgemacht. Gemäß § 1 wurde der Bundesminister für Landesverteidigung ermächtigt, für den Bund 18 Stück Luftraumüberwachungsflugzeuge zum

---

<sup>1092</sup> 251/KOMM XXVI. GP, 16ff: Auskunftsperson Gruber

<sup>1093</sup> 181/KOMM XXVI. GP, 14: Auskunftsperson Doskozil

<sup>1094</sup> DokNr. 60500, 153 (nö.): Einlageblatt zu GZ 27 1322/19-II/14/02, StA Wien 617 St 1/17z



Kaufpreis von bis zu 1,337 Mrd. Euro anzukaufen und zusätzlich Verträge über Lieferungen und Leistungen von bis zu 632 Mio. Euro im Zusammenhang mit dem Ankauf abzuschließen. Für die finanzielle Bedeckung hat der Bundesminister für Finanzen zu sorgen. Gemäß § 2 werden mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung betraut. Gemäß § 2 Abs. 2 *Bundesministeriengesetz 1986* haben die Bundesministerien unter der Verantwortung des mit ihrer Leitung betrauten Bundesministers im Rahmen ihres Wirkungsbereichs auf Grund der Gesetze die ihnen unter anderem durch bundesgesetzliche Vorschriften übertragenen Geschäfte der obersten Bundesverwaltung in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise zu besorgen.

Das *Bundesministeriengesetz 1986* definiert in *Anlage 2D zu § 2* den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen, wozu im Wesentlichen im hier relevanten Bereich die Angelegenheiten der Bundesfinanzen, die Angelegenheiten der Wirtschaftspolitik und Angelegenheiten des Bundesvermögens, sofern sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ministeriums fallen, gehören. Demgegenüber fallen gemäß *Anlage 2G beziehungsweise 2H zu § 2* des *Bundesministeriengesetzes 1986* in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung die militärischen Angelegenheiten, insbesondere Angelegenheiten der Militärluftfahrt sowie der Ausrüstung des Bundesheeres. Diese Zuständigkeitsaufteilung spiegelt sich auch klar in dem Gesetz über den Nachkauf von Luftraumüberwachungsflugzeugen wider, weil der Bundesminister für Landesverteidigung zum Ankauf und Abschluss bestimmter Verträge ermächtigt wird, während der Bundesminister für Finanzen für die finanzielle Bedeckung zu sorgen hat. Die Betrauung mit der Vollziehung in § 2 ändert an dieser Einteilung nichts.

Es war somit ausschließlich Sache des Verteidigungsministers Scheibner, den Vorschlag für die Typenauswahl zu machen. Folgerichtig hatte Scheibner für den Ministerrat am 25.6.2002 auch den Entwurf eines auf Gripen lautenden Ministerratsvortrags bei sich. Vor dem Ministerrat vom 2.7.2002 schwenkte Grasser plötzlich von seiner bisher präferierten Anschaffung des billigeren F-16 MLU auf den wesentlich teureren Eurofighter um und entsprach damit seiner am Wochenende vom 12./13.1.2002 gemachten Ankündigung. Um seinem Wunsch Nachdruck zu verleihen, versprach er, die laufenden Kosten des Eurofighter nicht aus dem Heeresbudget zu finanzieren, was sich bald als unrichtig erwies.

Grasser überschritt damit nicht nur seine im Gesetz klar geregelte Zuständigkeit, sondern verstieß auch gegen seine in § 2 Abs. 2 *Bundesministeriengesetz 1986* festgelegte Verpflichtung, die Geschäfte der obersten Bundesverwaltung in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise zu besorgen. Wie eingangs dargestellt, war selbst nach Ansicht der Fachabteilung des Finanzministeriums der Eurofighter für die österreichischen Bedürfnisse überqualifiziert. Der bloße Hinweis, dass Gripen eine „*Insellösung*“

sei, lässt nicht erkennen, inwiefern allein dieser Umstand Wirtschaftlichkeit und Effizienz dieses Flugzeuges infrage stellen könnte.

### *3.2 Herbert Scheibner*

Scheibner hat dem Druck des für die Typenentscheidung unzuständigen Finanzministers Grasser zugunsten von Eurofighter nachgegeben und damit ebenfalls gegen das Gebot der zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung verstoßen.

Wie Scheibner bei seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss angab, hatte er vor, der Ansicht der militärischen Führung des Ministeriums zu folgen und den Ankauf des Gripen vorzuschlagen, weil nicht nur die Betriebskosten, sondern auch die Implementierung des komplizierteren Systems als problematisch angesehen wurde. Erst die – in der Folge nicht eingehaltene – Zusicherung, dass die Betriebskosten nicht vom Heeresbudget zu tragen seien, ließ Scheibner seine Ansicht ändern.<sup>1095</sup> Scheibner ist in diesem Zusammenhang vorzuwerfen, dass er sich mit der mündlichen Zusage des Finanzministers begnügte. Scheibner war zu diesem Zeitpunkt schon über ein Jahrzehnt in hohen politischen Funktionen tätig, sodass er sich wohl der Kurzlebigkeit solcher Absichtserklärungen bewusst sein musste. Er hätte seine Zustimmung zum Vorschlag Grassers von einer gesetzlich abgesicherten Sonderbudgetierung der Eurofighterbetriebskosten abhängig machen müssen. Die von Scheibner in diesem Zusammenhang angesprochenen Differenzen zwischen Finanz- und Verteidigungsminister wären auch unter Außerachtlassung der klaren Zuständigkeitsregel durch ein zumindest sinngemäßes Vorgehen im Sinn des § 5 Abs. 2 Bundesministeriengesetz 1986 zu lösen gewesen: Fällt die Besorgung eines Geschäfts in den Wirkungsbereich verschiedener Ministerien und kommt es innerhalb angemessener Frist zu keiner Einigung, obliegt die Beurteilung der Frage auf Antrag eines betroffenen Ministers der Bundesregierung.

## *4 Kaufvertrag*

### *4.1 Kauf noch in Entwicklung stehender Flugzeuge*

Die Entscheidung zum Kauf einer noch zu entwickelnden Flugzeuggeneration hätte ungeachtet allfälliger Zusagen von EF über die Lieferfähigkeit jedenfalls schon im Planungsstadium der Nachfolgebeschaffung sehr hohe Anforderungen an die Beurteilung von Wirtschaftlich- und Sinnhaftigkeit der Investition gestellt. Die weitestgehende Nichtbeachtung von Betriebskosten und Life-

---

<sup>1095</sup> 248/KOMM XXVI. GP, 8: Auskunftsperson Scheibner

Cycle-Costs stellt einen Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit dar, zumal bei der Annahme einer 30-jährigen Betriebsdauer die Anschaffungskosten lediglich ein Drittel, die Betriebskosten aber zwei Drittel der Lebenszykluskosten ausmachen.<sup>1096</sup>

Zwar ist grundsätzlich verständlich, dass der hochtechnisierte, kampfstärke Eurofighter und der Gedanke, in Zukunft dasselbe Gerät wie die vier Core-Nationen zu fliegen, eine sehr große Anziehungskraft insbesondere auf die mit dem Flugbetrieb unmittelbar in Berührung kommenden Militärs ausübte. Doch durfte das nicht dazu führen, dass die Möglichkeit von für das Verteidigungsbudget zu hohen Betriebskosten, vor denen schon – wie oben dargestellt – im Zeitpunkt der Typenentscheidung von maßgeblichen Persönlichkeiten des BMLV gewarnt wurde, einfach außer Acht gelassen wurde. Die fallweise aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen zu entnehmende Ansicht, die Betriebskosten seien nicht korrekt zu berechnen, kann eigentlich nur daran liegen, dass deren einzelne Komponenten nicht klar definiert wurden. Wie sich aus dem Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes Bund 2002/3 entnehmen lässt, lagen auch für die in Verwendung gestandenen Flugzeugsysteme Draken und Saab 105 über die Betriebskosten „kaum controllingorientierte Auswertungen“ vor, die für eine operative Steuerung erforderlich gewesen wären. Wie der Rechnungshof weiters ausführt, waren dem BMLV die Betriebskosten der angebotenen Kampfflugzeuge nicht umfassend bekannt. In Anbetracht der finanziellen Größenordnungen wären in den Angeboten entsprechende Angaben zu fordern gewesen, deren Fehlen wohl ein Grund dafür gewesen wäre, vom Kauf Abstand zu nehmen. Um Unklarheiten zu beseitigen, wären die als erforderlich betrachteten Komponenten für die Berechnung der Betriebskosten in den Ausschreibungsunterlagen zu definieren gewesen.

#### *4.2 Missachtung vergaberechtlicher Grundsätze*

Das BMLV hat durch einseitige Verhandlung mit EF/EADS nach Zuschlagserteilung, die zu teilweiser Abänderung des ursprünglichen Anbots führte, vergaberechtliche Grundsätze, insbesondere das Gleichbehandlungsgebot, missachtet und sich dadurch möglichen Schadenersatzforderungen ausgesetzt.

Gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 des hier noch anzuwendenden *Bundesvergabegesetz 1997* galt das Gesetz nicht für Lieferung von Waren und für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des BMLV, auf die *Art. 223 EGV* Anwendung findet. *Art. 223 EGV* stellt es jedem Mitgliedstaat frei, Maßnahmen zu ergreifen, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit

---

<sup>1096</sup> 251/KOMM XXVI. GP, 11: Auskunftsperson Gruber

betreffen. Durch den Hinweis in der Anbotseinholung, dass eine freihändige Vergabe im Wettbewerb nach *ÖNORM A 2050* durchgeführt wird, hat das BMLV kundgetan, dass auf das Vergabeverfahren die Verfahrensvorschriften dieser Bestimmung Anwendung finden. Dass den Bieter mitgeteilt wurde, es werde ein Verhandlungsverfahren im Sinn einer freihändigen Vergabe durchgeführt, entbindet nicht von der Einhaltung von Vergabegrundsätzen, die einen fairen Angebotswettbewerb sicherstellen.<sup>1097</sup> Wenngleich die *ÖNORM A 2050* in ihrem *Punkt 1,423* die freihändige Vergabe in der Art beschreibt, dass Leistungen ohne förmliches Verfahren nach freiem Ermessen vergeben werden, sind die tragenden Vergabegrundsätze dennoch auch auf dieses Verfahren anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme der eingeladenen Bieter zu gleichen Wettbewerbsbedingungen und für die generelle Gleichbehandlung der Bieter bis zum Abschluss des freihändigen Vergabeverfahrens.<sup>1098</sup> Die *ÖNORM A 2050* ist bei öffentlichen Auftragsvergaben, für die kein Vergaberegime anwendbar ist, unmittelbar anzuwenden. Auch hier gilt der österreichische Gleichheitsgrundsatz (*Art. 2 StGG; Art. 7 B-VG*) sowie das primärrechtliche Diskriminierungsverbot (*Art. 12 EGV*). Der Gleichheitsgrundsatz wird in Österreich entsprechend der Judikatur des OGH durch die *ÖNORM A 2050* konkretisiert. Das bedeutet im Ergebnis, dass die wesentlichen Grundsätze der *ÖNORM A 2050* auch dort Anwendung finden, wo diese nicht schon aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung oder interner Verwaltungsordnung zwingend anzuwenden sind.<sup>1099</sup>

Die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers legt den Leistungsgegenstand fest, um den der Vergabewettbewerb veranstaltet wird. Der Auftraggeber erklärt damit, nur solche Angebote in die Bewertung einzubeziehen, die diese Anforderungen erfüllen. Im Bieter wird das Vertrauen erzeugt, nur mit solchen Angeboten in Konkurrenz zu treten, die einen Leistungsgegenstand mit gleichen preisbildenden Eigenschaften zum Inhalt haben. Die Mussanforderungen sind daher auch unverrückbare Eckpunkte für den Auftraggeber, die seinen inhaltlichen Spielraum im Verhandlungsverfahren begrenzen. Im Verhandlungsverfahren kann der Auftraggeber nicht beliebig von seinen Vorgaben abgehen und die von ihm formulierten Grundlagen der Angebotseinholung willkürlich gegenüber dem einen oder dem anderen Bieter verändern.<sup>1100</sup>

Es muss hier nicht näher untersucht werden, bis zu welchem Zeitpunkt das während des Vergabeverfahrens bestehende Verhandlungsverbot des *Punktes 4,4* der *ÖNORM A 2050* gültig war. Das Vergabeverfahren endet gemäß *4,9* mit Zustandekommen des Leistungsvertrags. Wegen der Besonderheit des Verfahrens, in dem kein formeller Zuschlag erfolgt, könnte die Unterfertigung der Verträge V1 und V2 am 1.7.2003 als Ende des Vergabeverfahrens angesehen werden. In diesem Fall wären die am 29.7.2002 allein mit EADS begonnenen Verhandlungen jedenfalls unzulässig gewesen.

---

<sup>1097</sup> DokNr. 54049, 46ff (nö.): Rechtsgutachten Aicher, im Urkundenbestand des Rechnungshof

<sup>1098</sup> DokNr. 54049, 59ff (nö.): Rechtsgutachten Krejci, im Urkundenbestand des Rechnungshof

<sup>1099</sup> Elsner, Die neue *ÖNORM A 2050* (Aufl. 1.3.2000), A Rz 1

<sup>1100</sup> DokNr. 54049, 50f (nö.): Rechtsgutachten Aicher, im Urkundenbestand des Rechnungshof

Auch wenn man das Vergabeverfahren mit der Typenentscheidung im Ministerrat am 2.7.2002 enden lassen will, führten die unmittelbar danach begonnenen Verhandlungen jedenfalls zu einer nicht unwesentlichen Abänderung des ursprünglichen Anbots (siehe die Punkte 3.6.2 und 3.6.3 des Berichts), wodurch jedenfalls gegen den oben beschriebenen Gleichheitssatz verstoßen wurde, zumal keineswegs nur unwesentliche Punkte (siehe etwa die Änderung der Verhaltensregeln oder die Vereinbarung der Ersetzungsbefugnis) geändert wurden.

#### *4.3 Schwächung der Position der Republik Österreich durch Nachverhandlungen*

Der Eintritt in substantielle Verhandlungen mit EF unmittelbar nach dem Ministerratsbeschluss vom 2.7.2002 schwächte – abgesehen von der vergaberechtlichen Problematik – die Position der Republik Österreich erheblich, weil nachträglich Abänderungen von Ausschreibung und Anbot zugelassen wurden.

Wann immer man das Ende des Vergabeverfahrens festlegen will, war es jedenfalls für EF ab dem Ministerratsbeschluss vom 2.7.2002 sicher, Vertragspartner des BMLV zu werden. Dass den Vertretern dieses Unternehmens gestattet wurde, Forderungen nach Vertragsänderungen zu erheben, brachte die Vertreter der Republik Österreich, die auf die Typenentscheidung nicht mehr einwirken konnten und zudem zur Sicherstellung der Luftraumüberwachung unter zeitlichem Druck standen, in eine Position, in der sie offenbar der Ansicht waren, den Forderungen von EF entgegenkommen zu müssen. Nur beispielhaft ist insoweit auf die Äußerung Walls gegenüber Hillingrathner zu verweisen, dass man EF eine Erleichterung geben könne und Punkt 4. über den Haftungsausschluss für Dritte in die Verhaltensregeln einfügen könne.<sup>1101</sup>

Wie wenig strukturiert es bei Vertragsänderungen vor sich ging, zeigt die EF eingeräumte Berechtigung, bei verspäteter Verfügbarkeit von Flugzeugen der Tranche 2 solche der Tranche 1 zu liefern. Offenkundig wurde dabei vergessen, im Vertrag auch für die die Tranche 1 betreffenden Ersatzteile Vorsorge zu treffen und entsprechende Unterlagen und Preislisten zur Verfügung zu stellen. Tatsächlich mussten nach Anlieferung der ersten Flugzeuge der Tranche 1 Ersatzteile für Tranche 2 auf solche für Tranche 1 umgetauscht werden.

---

<sup>1101</sup> 63/KOMM XXIII. GP, 16f: Auskunftsperson Hillingrathner, vgl. 60/KOMM XXVI. GP, 124f: Auskunftsperson Wall

#### *4.4 Keine Dokumentation und keine adäquaten Strukturen*

Der Untersuchungsausschuss übersieht nicht, dass sich die Vertreter des BMLV in einer schwierigen Situation befanden, weil einerseits die Luftraumüberwachung lückenlos sicherzustellen war und es sich andererseits um die größte bisherige und zudem sehr komplexe Beschaffung durch das BMLV handelte. Umso weniger ist verständlich, dass die gesamte Verhandlungs- und Vertragsabwicklung einem einzigen Mann, nämlich dem Leiter der Einkaufsabteilung, federführend überlassen wurde. Es wäre Sache des zuständigen Ministers gewesen, entsprechend der Besonderheit des Falles – allenfalls externe – Expertise, und angemessene Strukturen – stärkere Einbindung von Vorgesetzten etwa durch Vorhabensberichte an sie oder den Minister – zu schaffen. Es wäre darauf zu achten gewesen, dass das Vieraugenprinzip zur Geltung kommt und dass Vertragsänderungen lückenlos dokumentiert werden. Es ist nur schwer verständlich, dass ein so komplexes und bereits paraphiertes Vertragswerk am Wochenende unmittelbar vor der Vertragsunterzeichnung in einem außerordentlich wesentlichen Punkt (Stichwort „*liefern*“ statt „*anbieten*“) durch einen einzelnen entscheidungsbefugten Mitarbeiter des BMLV abgeändert werden konnte, ohne dass dieser Vorgang entsprechend dokumentiert und begründet wurde. Es kann nicht angehen, dass man in einem derartigen Fall auf die Angaben des den Vertrag Abändernden angewiesen ist, ohne überprüfen zu können, ob tatsächlich – wie von ihm behauptet – Kommissionsmitglieder die Änderung gewünscht haben.

#### *4.5 Keine eingeforderte Liefergarantie und keine Zwischenlösung*

Das BMLV hat sich durch die Anschaffung noch gar nicht produzierter Flugzeuge selbst in eine riskante Situation gebracht, sodass weit über das übliche Maß hinaus besondere Maßnahmen zu ergreifen gewesen wären. So hätte etwa eine Liefergarantie mit Rücktrittsmöglichkeit vereinbart und diese Möglichkeit auch wahrgenommen werden müssen. Auch ist unerfindlich, wieso nicht auf eine entsprechenden Zwischenlösung bis zur möglichen Auslieferung der Eurofighter Tranche 2 bestanden wurde, weil damit der stets vorhandene Zeitdruck von den handelnden Personen genommen hätte werden können. Insofern wäre die von EF angebotene „Paketlösung“ ein Lösungsansatz gewesen. Warum dieser Vorschlag nicht an den Verteidigungsminister gesandt wurde<sup>1102</sup> beziehungsweise von der Republik Österreich nicht aufgegriffen wurde, wie Grasser bei seiner Befragung meinte,<sup>1103</sup> lässt sich nicht feststellen.

---

<sup>1102</sup> Vgl. 248/KOMM XXVI. GP, 31: Auskunftsperson Scheibner

<sup>1103</sup> 146/KOMM XXVI. GP, 24: Auskunftsperson Grasser

## 5 Vergleich

Gemäß Punkt II lit. d des Beweisbeschlusses sind Untersuchungsgegenstand nur mehr Informationslage und Entscheidungsgründe der Amtsträger im Rahmen der Vergleichsverhandlungen und bei Vergleichsabschluss im Jahr 2007. Es kann daher grundsätzlich auf den Erkenntnissen des zweiten Eurofighter-Untersuchungsausschusses aufgebaut werden. Wegen des gegebenen Zusammenhangs mit obigen Ausführungen ist der Hinweis gestattet, dass auch über die Vergleichsgespräche keinerlei Aufzeichnungen geführt wurden und es an jeder Art der Dokumentation, aus der eine Begründung für die Art des Vergleichsabschlusses entnommen werden könnte, mangelt.

Wie schon im zweiten Eurofighter-Untersuchungsausschuss (Seite 27 des vorigen Berichts) ist hinsichtlich der Motivation für den Versuch, aus dem Vertrag auszusteigen oder zumindest die Belastung für die Republik Österreich zu reduzieren, auf den im Wahlkampf 2006 deutlich gewordenen politischen Willen der Sozialdemokratie zum Vertragsrücktritt (Stichwort „*Sozialfighter statt Eurofighter*“) zu verweisen. Allerdings bestanden abgesehen davon im BMLV Befürchtungen, dass selbst aufgerüstete Flugzeuge der Tranche 1 nicht dem Eurofighter Tranche 2 entsprechen würden und daher zwei Logistikschienen, verbunden mit Mehrkosten, erforderlich werden würden. Im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses lag keine abschließende Gesamtberechnung der Betriebskosten vor, und es bestanden erhebliche Unklarheiten und Unsicherheiten hinsichtlich der Lagerhaltung von Ersatzteilen, sowie der durch die Betreuung zweier Logistikschienen entstehenden Kosten. Soweit erkennbar, hat sich EF vor allem zum Problem der Lagerhaltung nicht eindeutig geäußert. Nach Einschätzung des ehemaligen Kommandanten der Luftraumüberwachung Gruber hätte allerdings aus heutiger Sicht der parallele Betrieb von upgedateten Flugzeugen der Tranche 1 und Flugzeugen der originären Tranche 2 keine wesentlichen Mehrkosten verursacht. Er setzte dies allerdings unter die Bedingung, dass man einheitliche Ersatzteile verwenden könne.<sup>1104</sup> Ob Verteidigungsminister Darabos und seine Berater gegenteilige Erkenntnisse hatten, kann nicht festgestellt werden.

Eine endgültige Bewertung der Qualität des am 24.6.2007 abgeschlossenen Vergleichs kann auch durch den dritten Eurofighter-Untersuchungsausschuss nicht getroffen werden und ist zudem – wie oben dargestellt – nicht Untersuchungsgegenstand. Allerdings hat sich insbesondere aus der Befragung der Generalmajore Gruber, Dorfer und Brigadier Stadlhofer ergeben, dass durch die Abbestellungen im Zuge des Vergleichs eine wesentliche Reduzierung des Umfangs der Luftraumüberwachung sowie der Einsatzfähigkeit der nun nur mehr 15 Eurofighter erfolgt ist. Eine derzeitige Umrüstung der Eurofighter auf Tranche 2 einschließlich der Beschaffung der durch den Vergleich abbestellten Ausrüstungsgegenstände würde geschätzte Kosten von rund 650 Mio. Euro verursachen. Diese Kosten müssten – infolge der abbedungenen Kostentragungspflicht von EADS für das Update auf Tranche 2 –

---

<sup>1104</sup> 251/KOMM XXVI. GP, 7: Auskunftsperson Gruber

zur Gänze vom BMLV getragen werden.

Nach Ansicht Grubers hätte das Bundesheer, wenn es den Vergleich nicht gegeben hätte, jetzt zweifellos das wirksamere Flugzeug, dessen Betriebskosten aber trotzdem relativ hoch wären.<sup>1105</sup> Ob dieser Wissensstand auch der damaligen Einschätzung des Verteidigungsministers Darabos und seiner Berater entsprach, kann nicht festgestellt werden.

## 6 Gegengeschäftsvertrag

### 6.1 Missachtung vergaberechtlicher Grundsätze und die Position der Republik Österreich schwächende Nachverhandlungen

Auch die Verhandler des Gegengeschäftsvertrags missachteten mit ihren einseitigen, nur mit EF geführten Verhandlungen vergaberechtliche Grundsätze, die sich in diesem Fall auch aus dem Bundesvergabegesetz ergeben haben, insbesondere das Gleichheitsgebot. Es ist dazu auf obige Ausführungen zu verweisen. Die unnotwendig schwache Position des BMWA, in die es durch die Nachverhandlungen gebracht wurde, spiegelt sich gut in der Angabe des damaligen Wirtschaftsministers Bartenstein wider, der unter anderem ausführte: „[...] *unser Verhandlungsziel war 10 Prozent [Anm.: Pönale]; 5 Prozent haben wir erreicht. Unser Ziel war 200 Prozent Kompensationsvolumen; 200 Prozent haben wir erreicht. Ich würde meinen, dass das in einem Gesamtpaket eigentlich ein überdurchschnittliches Verhandlungsergebnis war [...]*.“<sup>1106</sup> Dieser Nachlass von 5 Prozent des Pönales steht in klarem Gegensatz zur Ausschreibung, die ein Pönale von 10% vorsah.

Diese Fehleinschätzung der Rechtslage wird auch in den im Bericht wiedergegebenen langwierigen Verhandlungen zum Gegengeschäftsvertrag sichtbar, wo insbesondere die beiden wesentlichen Punkte *Wertschöpfung* und *Verdienstlichkeit Dritter* langwierig mit Vertretern von EF verhandelt wurden, und schließlich nach deren Vorschlägen und entgegen den Ausarbeitungen der das BMWA beratenden Rechtsanwaltskanzlei im Sinn von EF möglichst offen für Interpretationen formuliert wurden.

### 6.2 Unpräzise Formulierung des Gegengeschäftsvertrags

Durch zu allgemein gehaltene Formulierungen im Gegengeschäftsvertrag wurde nicht nur die Beurteilung der Anrechnungsfähigkeit von Gegengeschäften unverhältnismäßig erschwert, sondern es

---

<sup>1105</sup> 251/KOMM XXVI. GP, 10: Auskunftsperson Gruber

<sup>1106</sup> 245/KOMM XXVI. GP, 15: Auskunftsperson Bartenstein



entstanden durch die dadurch notwendig gewordene Beiziehung von Prüfinstitutionen und die Einholung mehrerer Sachverständigengutachten auch sehr hohe Kosten.

Noch mehr als bei den beiden Kaufverträgen, bei denen in der Ausschreibung ausformulierte Regelungen offenkundig von EF wegverhandelt wurden, war bereits die Ausschreibung des Gegengeschäftsvertrags in Punkten wie etwa der *Wertschöpfung* und der *Verdienstlichkeit Dritter* sehr ungenau gefasst und konnte auch in der Folge von den Vertretern des BMWA aufgrund des Widerstands von EF nicht präzisiert werden.

Die Formulierungen des Gegengeschäftsvertrags ließen großen Interpretationsspielraum. Das hatte nicht nur zur Folge, dass die Anerkennung einzelner Gegengeschäfte aufwendige Diskussionen in den dazu eingerichteten Gremien erforderte, sondern führte zur Notwendigkeit überaus kostenintensiver Beiziehung von Prüfunternehmen und von Sachverständigen.

### 6.3 Inländische Wertschöpfung

Ein einprägsames Beispiel für eine unklare Vertragsformulierung ist jene zur inländischen Wertschöpfung. Der Gegengeschäftsvertrag regelt die inländische Wertschöpfung in seinem Punkt 5.3.5 nur kursorisch, indem er als anrechenbar benennt „*Lieferungen und Leistungen, deren Bestandteile zur Gänze in Österreich angefertigt wurden bzw. deren Verarbeitung zum Endprodukt durch angemessene inländische Wertschöpfung erfolgte.*“ Der Sachverständige Konezny vermisst in dieser Bestimmung zu Recht jede Aussage darüber, wie hoch ein im Ausland generierter Anteil des Gegengeschäfts sein darf. Es war im Zeitpunkt der Vertragswerdung zweifelsohne vorhersehbar, dass der unbestimmte Rechtsbegriff „*angemessen*“ zu großen Auslegungsschwierigkeiten führen würde, die wohl ohne weiteres dann hätten vermieden werden können, wenn man zumindest einen Mindestwert für die im Inland geschaffene Wertschöpfung angegeben hätte. Das BMWA betrat mit dem vorliegenden Gegengeschäftsvertrag auch keinesfalls Neuland. Einerseits hatte die das BMWA beratende Rechtsanwaltskanzlei bereits entsprechende Vorschläge unterbreitet, die jedoch von EF strikt abgelehnt wurden. Andererseits beschäftigt sich das *Exportservice-Handbuch der Österreichischen Kontrollbank*, das, von Borth genehmigt, eine der Unterlagen für die Erstellung der Ausschreibung war, eingehend mit der Frage der Wertschöpfung. Sind Waren ganz oder teilweise im Ausland gefertigt worden, gilt es im Allgemeinen als gerechtfertigt, als Ursprungsland jenes Land anzunehmen, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung vorgenommen wurde. Schließlich musste dem BMWA die vom Untersuchungsausschuss ausgehobene Diplomarbeit bekannt sein, die unter anderem mit Unterstützung von Angehörigen des BMWA, darunter Borth, verfasst worden war. Hinsichtlich teilweise im Ausland erzeugter Waren gibt die Diplomarbeit eine Definition, wonach in der Regel zu gelten habe, dass der österreichische Wertanteil an den Kosten des Fertigprodukts mindestens

50 Prozent betragen und eine neue Warenindividualität entstanden sein müsse.

Durch die unzureichende Definition im Gegengeschäftsvertrag und die Übung, Gegengeschäfte nur entweder ganz oder gar nicht anzurechnen, kam es zu den vom Sachverständigen Konezny aufgezeigten Fehlentwicklungen, dass selbst Geschäfte mit einer äußerst geringen inländischen Wertschöpfung mit 100 Prozent angerechnet wurden.

Weitere Erklärungen zur Wertschöpfung finden sich auch auf den Vordrucken der Gegengeschäftsbestätigung nicht; vielmehr entfiel dort im Zusammenhang mit der inländischen Wertschöpfung das Wort „*angemessen*“. Für den Wert des Gegengeschäftes wird auch nicht angegeben, dass dieser ohne Umsatzsteuer anzuführen ist.

#### 6.4 Volumen der Gegengeschäfte

Um die Erfüllung des international unüblichen 200-prozentigen Gegengeschäftsvolumens zu ermöglichen, wurde im Gegengeschäftsvertrag der Kreis der einzubeziehenden Geschäfte weit gezogen.<sup>1107</sup> Insbesondere wurden auch Gegengeschäfte als anrechenbar vereinbart, die an Dritte vermittelt wurden, ohne die Frage der Verdienstlichkeit definitionsmäßig zu klären. Auch der unbestimmte Rechtsbegriff der *Angemessenheit* in Zusammenhang mit der inländischen Wertschöpfung eröffnete die Möglichkeit einer umfangreicheren, jedoch nicht gerechtfertigten Einbeziehung von Gegengeschäften. Dadurch wurde nicht nur die Prüfung der Anrechenbarkeit im BMWA in hohem Maß erschwert, sondern auch die Notwendigkeit herbeigeführt, externe Prüfungsinstitutionen zu etablieren und kostenaufwendige Gutachten einzuholen.

Über ausdrücklichen Wunsch des damaligen Bundeskanzlers Schüssel wurde das Volumen der abzuschließenden Gegengeschäfte mit rund 200 Prozent der Kaufsumme des Eurofighter festgesetzt. Dieser Umfang der abzuschließenden Gegengeschäfte ist international unüblich<sup>1108</sup> und stand offenkundig in keiner Relation zu den im BMWA vorhandenen Ressourcen. Im Ministerium standen zwei<sup>1109</sup> oder zweieinhalb<sup>1110</sup> Beamte für die Prüfung der Gegengeschäfte zur Verfügung. In Anbetracht dieses Personalstandes war nur eine aktenmäßige Überprüfung möglich. Es wurde verabsäumt, entsprechend dem hohen Volumen der Gegengeschäfte im BMWA entsprechende Strukturen aufzubauen, die auch in der Lage gewesen wären, die Anrechenbarkeit der Gegengeschäfte vor Ort zu überprüfen.

---

<sup>1107</sup> 245/KOMM XXVI. GP, 6: Auskunftsperson Bartenstein

<sup>1108</sup> 245/KOMM XXVI. GP, 4: Auskunftsperson Bartenstein

<sup>1109</sup> 149/KOMM XXVI. GP, 7: Auskunftsperson Weiland

<sup>1110</sup> 246/KOMM XXVI. GP, 6: Auskunftsperson Mayer

## 7 Gestaltung der Vertragsbeziehung durch EF/EADS

### 7.1 Einpreisung der Gegengeschäftskosten

Der verbindlichen Angebotseinholung vom 10.10.2001 war Beilage 1 angeschlossen, deren Punkt 40 ausdrücklich festhielt: „*Allenfalls anfallende Gegengeschäftskosten sind extra auszuweisen.*“ Alle Versuche von EF/EADS, auch mit Sachverständigengutachten, diese Pflicht zum Ausweisen der Gegengeschäftskosten als in Wahrheit nicht existent darzustellen, muss am klaren Wortlaut der Bestimmung scheitern. Es darf darauf verwiesen werden, dass der Mitbewerber Lockheed Martin offenkundig in der Lage war, diesen einfach strukturierten Satz zu verstehen und die Gegengeschäftskosten in seinem Angebot gesondert auswies.<sup>1111</sup> Es mag zutreffen, dass allgemein bekannt ist, dass die Verpflichtung zum Anbieten von Gegengeschäften den Kaufpreis verteuert, weil die Kosten einkalkuliert werden.<sup>1112</sup> Das ändert aber nichts daran, dass EF/EADS dem Vertragspartner damit die Möglichkeit genommen hat, die für die Preisgestaltung nicht unwesentliche Angemessenheit dieser Kosten zu prüfen und überhöhte Kosten allenfalls zu beeinspruchen. Abgesehen davon kann durchaus davon ausgegangen werden, dass die Vertreter der Republik Österreich in Anbetracht der Höhe des Kaufpreises und des hohen Interesses von EF am Vertragsabschluss der Ansicht waren, allfällige Offsetkosten würden von EF/EADS getragen, weil wohl niemand annahm, ein derartiger Großkonzern würde trotz Aufforderung Kosten verschweigen. Dies ist umso plausibler, weil in Gestalt der EBD ein Kooperationsbüro bestand, dessen Aufgabe gerade die Vermittlung und Abwicklung der Gegengeschäfte war. Dieses Kooperationsbüro war gemäß Punkt 3.1 des Gegengeschäftsvertrags auf Kosten des Vertragspartners EF in Österreich einzurichten und auf Dauer des Gegengeschäftsvertrags zu unterhalten.<sup>1113</sup>

### 7.2 Treuwidrige Übertragung der Gegengeschäftsverpflichtung

Der zweite Eurofighter-Untersuchungsausschuss hat in Punkt 4.2.2.11 seines Berichts zusammenfassend ausgeführt, dass EF/EADS dadurch, dass sie gegenüber dem Vertragspartner, der Republik Österreich, die Übertragung der Verpflichtungen aus dem Gegengeschäftsvertrag an Vector verschwiegen, wegen der mangelnden Unternehmensstruktur von Vector in Kauf genommen haben, dass die Aufträge an Broker und Subbroker weitergereicht werden mussten. EF/EADS habe dadurch eine effektive Kontrolle ihrer vertraglichen Verpflichtung unmöglich gemacht, undurchschaubare Geldflüsse bewirkt, und gegenüber dem Vertragspartner, der Republik Österreich, intransparent und

---

<sup>1111</sup> 66/KOMM XXVI. GP, 29: Auskunftsperson Peschorn

<sup>1112</sup> 245/KOMM XXVI. GP, 7: Auskunftsperson Bartenstein

<sup>1113</sup> DokNr. 58784, 8 (nö.):Gegengeschäftsvertrag für die Beschaffung der Eurofighter Abfangjäger, BMWA-20.266/27-C2/6/03

treuwidrig behandelt.<sup>1114</sup>

Nach dem nunmehrigen erweiterten Wissensstand des dritten Eurofighter-Untersuchungsausschusses ist hinzuzufügen, dass dieses Verschweigen der Übertragung der Gegengeschäftsverpflichtung nach den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen nicht nur treuwidrig, sondern außerdem mit dem Ziel erfolgte, Gelder zu unlauteren Zwecken aus dem EADS-Konzern auszuschleusen und dies zu verheimlichen. Dass EADS-Mitarbeiter die vertragswidrige Übertragung der Gegengeschäftsverpflichtung an Vector geheim halten und absichern wollten (vgl die Angaben Gianfranco Landes vor der Vernehmungsbehörde in Rom, dass man bemüht gewesen sei, eine *Chinese Wall* zwischen EADS und deren industriellem Teil sowie den Offset-Verpflichtungen zu errichten), ergibt sich nicht zuletzt aus ihrem Beharren auf Einfügung eines Punktes 4. in die Verhaltensregeln, wonach die Haftung für Dritte ausgeschlossen werden sollte.

## 8 Untersuchung der Zahlungsflüsse

### 8.1 Keine feststellbare individuelle Bestechlichkeit

Alle vom Untersuchungsausschuss angehörten Auskunftspersonen, auch die mit dem Fall befassten Staatsanwälte und Ermittler, wurden vom Verfahrensrichter dazu befragt, ob sie Kenntnis von der Zuwendung von Geld oder von sonstigen Vorteilen an Entscheidungsträger wie Politiker oder Beamte oder an Parteien oder diesen nahestehende Vereine hätten. Die unter Wahrheitspflicht stehenden Auskunftspersonen verneinten diese Frage spontan und ohne jede Einschränkung. Die einzige Ausnahme bildete der tief in das Vector-Netzwerk verstrickte Steuerberater Kaindleinberger, der sich auf sein Berufsgeheimnis berief. Erst über mehrfaches Nachfragen des Verfahrensrichters antwortete er, dass er als Privatperson keine diesbezüglichen Kenntnisse oder Beobachtungen gemacht habe. Der Verfahrensrichter und seine MitarbeiterInnen sichteten gerade auch unter diesem Aspekt sämtliche dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen. Es wurden die Ergebnisse zahlreicher Kontoöffnungen, Bankauskünfte, Zahlungsanweisungen und sonstiger bezughabender Unterlagen analysiert, ohne dass ein Hinweis auf den oder die letzten Empfänger der durch ein Netzwerk von Offshore-Firmen geschleusten Gelder gefunden werden konnte.

Der Untersuchungsausschuss merkt hierzu an, dass das im Strafbefehl des Amtsgerichts München vom 29.1.2019 trefflich beschriebene Ausschleusen von Geldern aus dem EADS-Konzern nicht zwingend bedeuten muss, dass mit diesen Beträgen im Gesamtvolumen von rund € 90 Mio Bestechungsgelder für

---

<sup>1114</sup> 1771 d.B. XXV. GP: Ausschussbericht NR

österreichische Entscheidungsträger oder Parteien generiert wurden. Wie der Spiegel (Ausgabe 41/2017) in seinem Artikel *Schmiergeldskandal bei Airbus, das Schattenreich um Major Tom* beschrieb, kann in diesem Zusammenhang auch die internationale Tätigkeit von EADS, nunmehr Airbus, von Bedeutung sein.

In der vorletzten Woche der Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss wurde diesem unter anderem die Kopie eines Papiers der niederländischen ABN-AMRO Bank vorgelegt, das als *Cashier's Draft* bezeichnet war und mit Datum 14.8.2006 einen Betrag von € 1.500.000, zahlbar an Elisabeth Kaufmann-Bruckberger, auswies. Dem Untersuchungsausschuss war es, bedingt durch die vorzeitige Auflösung des Nationalrats (BGBl I 52/2019, mit dem die XXVI. Gesetzgebungsperiode des Nationalrats vorzeitig beendet wurde), nicht möglich, Elisabeth Kaufmann-Bruckberger, die bereits zuvor einer zweimaligen Ladung mit ärztlicher Entschuldigung nicht Folge geleistet hatte, neuerlich vorzuladen und zu befragen. Ebenso wenig konnten aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen Kenntnisse darüber gewonnen werden, ob das Papier tatsächlich als Scheck anzusehen ist und ob dieser eingelöst wurde. Den Medien war zu entnehmen, dass Elisabeth Kaufmann-Bruckberger jede Kenntnis eines in dieser Form ausgestellten Schecks ebenso verneinte wie den Erhalt des auf dem Papier genannten Betrags.

## 8.2 „Öffentlichkeitsarbeit“ von EF/EADS

Es wurden sehr hohe Geldbeträge in die Versuche, einflussreiche Persönlichkeiten, Meinungsbildner und die Öffentlichkeit für das Projekt Eurofighter günstig zu stimmen, investiert. Das Wort „Öffentlichkeitsarbeit“ ist bezugnehmend auf EF/EADS deshalb in Anführungszeichen zu setzen, weil diese Tätigkeit weit über Maß und Inhalt üblicher Öffentlichkeitsarbeit hinausging. Das Unternehmen hat vielmehr massiv versucht, auf Politiker, politische Parteien und den nach seinen gesetzlichen Grundlagen unabhängigen ORF zu seinen Gunsten Einfluss zu nehmen, und dabei in nach normalen wirtschaftlichen Grundsätzen nicht zu rechtfertigender Weise hohe Geldsummen eingesetzt. Man kann wohl davon ausgehen, dass diese überproportionalen Millionenbeträge den Kaufpreis nicht unwesentlich beeinflusst haben.

### 8.2.1 PR und mehr

Wie in den Feststellungen ausführlich beschrieben, wurde für ein Großprojekt wie den Eurofighter-Kaufvertrag die kleine und eher unbedeutende Werbeagentur *PR und mehr* der Romana Maria Schmidt eingesetzt, deren hervorstechendstes Merkmal in den Augen von EF/EADS offenbar ihre frühere Tätigkeit als Mitarbeiterin von Haider und von drei FPÖ-Ministern war. Angereichert wurde die Bedeutung dieser Werbeagentur noch durch den Mitarbeiter Josef Eltantawi, den damaligen

Lebensgefährten von Romana Maria Schmidt, der als Vertrauensmann des damaligen Bundesministers für Landesverteidigung Herbert Scheibner angesehen wurde, weil er dessen Mitarbeiter und Nachfolger als Obmann des Rings Freiheitlicher Jugend war. Die Honorierung mit monatlichen 20.000 Euro sowie mit einem Erfolgshonorar von mehr als 800.000 Euro ist für die nur Meinungen sammelnde Tätigkeit der Agentur wirtschaftlich nicht erklärbar.

### 8.2.2 Rapid

Auch das selbst innerhalb der EADS auf Kritik gestoßene und der Werbelinie dieses Unternehmens nicht entsprechende Sponsoring von Rapid ist in den geradezu generalstabsmäßig geplanten Versuch der Einflussnahme auf Politiker einzuordnen. Die Zahlung von rund 4 Mio. Euro an den Fußballklub konnte der von EADS ins Auge gefassten Zielgruppe der „*roten Vier*“ nicht entgangen sein, weil anderen Falles diese für EADS keinerlei sonstige Werbewirksamkeit erzeugende Zahlung sinnlos gewesen wäre. Ob die angesprochenen Politiker tatsächlich versuchten, für den Verbleib im Eurofighter-Vertrag positive Stimmung zu machen, kann nicht festgestellt werden.

### 8.2.3 ORF

Ein durch heutige Compliance-Regeln hoffentlich unterbundenenes Verhalten von ORF-RedakteurInnen ist in der Annahme der von EADS ausgesprochenen Einladungen zu sehen, wie dies die beiden dem Untersuchungsausschuss vorliegenden E-Mails widerspiegeln. Dass Steininger im ORF geradezu perfekte Lobbying-Arbeit geleistet hat, die ihm von EADS mit 1 Mio. Euro außerordentlich hoch entlohnt wurde, beweist auch die Aussage in einem der E-Mails, dass eine ORF-Redakteurin nunmehr dem „Club“, gemeint offenbar der Freunde des Eurofighter, beigetreten sei.

Das damals gerade novellierte *Bundesgesetz über den österreichischen Rundfunk (ORF-G) idF BGBl I 83/2001* normiert in seinem § 1 Abs. 3 die Pflicht der Stiftung des öffentlichen Rechts *Österreichischer Rundfunk* zur Sicherung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung. § 4 Abs. 6 *leg.cit.* definiert die Unabhängigkeit nicht nur als Recht der journalistischen oder programmgestaltenden MitarbeiterInnen, sondern als deren Pflicht, mit der Bedeutung, auch durch politische und wirtschaftliche Lobbys nicht beeinflussbar zu sein. Die beiden E-Mails liefern dem Untersuchungsausschuss Anhaltspunkte dafür, dass von RedakteurInnen des ORF, deren Identität heute nicht mehr einwandfrei feststellbar ist, gegen diese gesetzliche Pflicht verstoßen wurde.

#### 8.2.4 100 % Communications

Diese Werbeagentur hatte einen engen Bezug zur FPÖ. Der Geschäftsführer und Gesellschafter (gemeinsam mit seiner Gattin Erika) Gernot Rumpold war maßgeblich mit der Person des damaligen Kärntner Landeshauptmanns Haider verbunden. Er war Landesgeschäftsführer der FPÖ Kärnten, persönlicher Referent Haiders und schließlich sechs Jahre lang Bundesgeschäftsführer der FPÖ. Trotz der ursprünglichen Annahme, durch die Werbetätigkeit dieser Agentur würden Kosten zwischen 2 Mio. Euro und 3 Mio. Euro entstehen, erbrachte die Abrechnung von im Zeitraum von März bis Dezember 2002 erbrachten Leistungen einen Betrag von 6,562.601 Euro. Für die Weiterleitung der Rechnungen verrechnete Steininger 328.129 Euro. Diese extrem hohen Kosten stießen auch innerhalb von EADS auf Widerstand. Eine handschriftliche Notiz eines EADS-Mitarbeiters vom Sommer 2002 listet die gegen Rumpold bestehenden Bedenken auf, wobei neben dem Vorwurf der Überschreitung des ursprünglich prognostizierten Honorar Betrags auch auf „*illegale Parteienfinanzierung*“ hingewiesen wird. Nach dem weiteren Inhalt der Notiz trat Aldag diesen Vorwürfen mit dem Hinweis entgegen, „*wir kommen nicht um R. herum*“, sowie mit „*um seine Tätigkeit zu entlohnen, müssen wir ihm PR-Aufträge geben.*“

Der Untersuchungsausschuss folgte auch diesem durchaus eindrücklichen Hinweis auf Tätigkeiten Rumpolds, die über seine Werbetätigkeit hinausgingen. Der Untersuchungsausschuss konnte dazu jedoch keine entsprechende Feststellungen tragende Unterlagen auffinden. Rumpold gab bei seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss nach Vorhalt der eben beschriebenen Notiz an, von derartigen Vorwürfen keine Kenntnis zu haben.<sup>1115</sup>

#### 8.2.5 Dr. Jörg Haider

Der damalige FPÖ-Obmann und Landeshauptmann von Kärnten Haider, der als Gegner der Eurofighter bekannt war, wollte den Ankauf von Abfangjägern für seine Kärntner Interessen nutzen. Bereits in seinem Schreiben vom 4.4.2002 an Bartenstein bat er, den geplanten Lakeside Park in die Verhandlungen mit den Partnern des Abfangjäger-Geschäfts einzubeziehen. Er legte dem Schreiben Verpflichtungserklärungen für die jeweiligen Anbieter bei, wonach sich diese als Gegenleistung für das Hauptgeschäft verpflichten sollten, bestimmte Gebäudeeinheiten im Lakeside-Park in die eigene ökonomische Verantwortung zu übernehmen. Zu einer derartigen Anmietung durch EADS kam es jedoch nicht, sondern vielmehr wurden ohne erkennbare Gegenleistung in weiterer Folge 4 Mio. Euro über verschiedene Offshore-Firmen unter Einschaltung von Vector an die Lakeside Privatstiftung überwiesen, wobei als Überweisungszweck verschleiern „*EADS Gegengeschäft*“ angeführt war.

---

<sup>1115</sup> 102/KOMM XXVI. GP, 7: Auskunftsperson Rumpold

Wenngleich – soweit überblickbar – weder Haider noch andere von der „Öffentlichkeitsarbeit“ von EF/EADS betroffene Personen als Amtsträger eine Tätigkeit ausübten, in der sie zugunsten Eurofighter beeinflusst werden hätten können, ist in diesem Zusammenhang zum möglichen Unrechtsgehalt doch auf § 306 StGB (*Vorteilsannahme zur Beeinflussung*) zu verweisen. Danach ist ein Amtsträger zu bestrafen, der mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt. Das Ansinnen Haiders zur Finanzierung „seines“ Projekts Lakeside Park stand in keinerlei sachlichem Zusammenhang mit dem Abfangjäger-Kauf. Die schließliche Zahlung von EADS, die offenbar in Kenntnis der Problematik verdeckt erfolgte, diente dem Zweck, einen als einflussreich angesehenen Meinungsbildner günstig zu stimmen.



## *G. Empfehlungen*

Die Fristen zur Erstellung des Berichts des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses sowie zur Erstellung der Fraktionsberichte im Fall der vorzeitigen Beendigung einer Gesetzgebungsperiode (§ 51 Abs. 4 VO-UA) von jeweils einer Woche sind wesentlich zu kurz und sind der Bedeutung der Arbeit des Untersuchungsausschusses sowie der Fraktionen in keiner Weise angemessen.

Obwohl die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien – wie dargestellt – gesetzlich klar definiert ist, sollten diese bei Abschluss großvolumiger Kaufverträge durch die zuständigen Vollzugsorgane der Republik Österreich sowohl bei Beteiligung mehrerer Ministerien als auch innerhalb eines Ministeriums in einer Hand leitend vereint sein.

Die Dokumentationspflicht, insbesondere für wesentliche Schritte bei der Vertragsverdingung, ist in Erinnerung zu rufen und es ist für ausreichende und nachvollziehbare Umsetzung zu sorgen. Das Vieraugenprinzip ist sicherzustellen.

Personen, wie PolitikerInnen oder auch JournalistInnen, von denen zumindest angenommen wird, dass sie Einfluss auf eine anstehende Entscheidung der öffentlichen Hand und/oder die Meinung in der Bevölkerung haben könnten, sollten gerade bei Großprojekten Leistungen von Anbietern auch an Dritte weder fordern noch annehmen, sondern unbeeinflusst ihre sachlich begründete Meinung vertreten. Nur so kann gerade im Zusammenhang mit derartigen Großprojekten eine saubere Vorgangsweise und objektive Information der Bevölkerung sichergestellt werden.

In Zusammenhang mit großvolumigen Anschaffungen der öffentlichen Hand sind Anbieter vertraglich zu verpflichten, mit diesen zusammenhängende Forderungen Dritter oder Investitionen zugunsten Dritter unverzüglich offenzulegen.

Ob Gegengeschäfte abgeschlossen werden, ist die Entscheidung des jeweiligen Ressortministers. Der Wert der Gegengeschäfte sollte jedoch in keinem Fall mehr als 100 Prozent des Auftragsvolumens betragen.

Werden Gegengeschäftsverträge abgeschlossen, ist dafür Sorge zu tragen, dass das zur Prüfung berufene Ministerium über entsprechende Ressourcen verfügt. Weiters soll die Möglichkeit der Übertragung von Gegengeschäftsverpflichtungen vertraglich ausgeschlossen oder an die Zustimmung des Vertragspartners gebunden werden, und der jeweilige Vertragspartner verpflichtet werden, Provisionszahlungen in der Gegengeschäftsbestätigung offenzulegen.

Ausschreibungen, auch wenn sie als freihändige Vergabe durchgeführt werden, sind so präzise zu fassen, dass unmittelbar darauf fußend der Leistungsvertrag abgeschlossen werden kann. Sind Verhandlungen erforderlich, sind diese vor Zuschlagserteilung mit allen Bietern zu führen. Nach Zuschlagserteilung (Verständigung des Bieters von der Annahme seines Angebots) können ohne Verstoß gegen den Gleichheitssatz nur mehr unwesentliche Vertragsteile, durch die in die Leistungsbeschreibung nicht eingegriffen wird, geändert werden.

Ausschreibungen und die darauf aufbauenden Verträge sollen so formuliert sein, dass nach Möglichkeit unklare oder unbestimmte Begriffe, die einen weiten Interpretationsspielraum eröffnen, vermieden werden.

## *H. Zusammenfassung der Angaben der Auskunftspersonen*

Im Folgenden sind die knapp 2 000 Seiten fassenden Protokolle über die Befragungen aller Auskunftspersonen – beschränkt auf wesentliche Inhalte, orientiert an ihrem Einfluss auf den Bericht – zusammengefasst. Die verwendete quasijournalistische Form – vor allem unter Auslassung der Fragestellung – dient der leichteren Lesbarkeit; es handelt sich dabei jedoch nur um eine sinnerfassende Wiedergabe und nur vereinzelt um wörtliche Zitate aus den Protokollen. Zur leichteren Auffindbarkeit sind die Zusammenfassungen nicht chronologisch nach dem Befragungsdatum, sondern alphabetisch nach dem Nachnamen der befragten Person gereiht.

Die jeweilige Zusammenfassung enthält einen Verweis auf das entsprechende Kommuniké, mit dem das Befragungsprotokoll im Volltext veröffentlicht wurde. Über die Suchfunktion auf der Homepage des Parlaments [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at) kann es jederzeit aufgerufen werden.

### **BARTENSTEIN Martin, Dr.<sup>1116</sup>**

Dr. Bartenstein war von Februar 2000 bis Dezember 2008 Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. In diesem Zeitraum war er der verantwortliche Minister für den ausverhandelten Gegengeschäftsvertrag sowie für die Prüfung und Anrechnung der Gegengeschäfte.

#### Wesentliche Angaben:

Der Gegengeschäftsvertrag sei nicht nur von Beamten seines Hauses ausverhandelt worden, sondern ganz wesentlich auch von Dr. Kutschera, einem extern beauftragten Wirtschaftsanwalt. Umso mehr sei es für ihn sehr unerfreulich gewesen, dass interne Informationen durch seine Beamten an EADS weitergegeben worden seien. Im Finale, als es die letzten und wichtigsten offenen Punkte zu klären gegolten habe, habe er dann selbst verhandelt. Die Kompensationshöhe von 200 Prozent sei der Wunsch von Bundeskanzler Schüssel gewesen. Es stimme, dass diese Höhe international nicht üblich gewesen sei, aber Schüssel habe seinen Mitarbeitern und Ministern immer hohe Latten gelegt und Ziele vorgegeben. Immerhin seien aber zwei der drei Hersteller bereit gewesen, auch diese Höhe anzubieten. Er könne nicht wirklich sagen, ob dieses Volumen vom österreichischen Markt getragen werde, da er ja 2008 aus dem Ministerium ausgeschieden sei. Zumindest sei aber schon sehr bald ein hohes Volumen eingereicht worden. Er denke aber schon, dass im Erfüllungszeitraum von 15 Jahren der Gegengeschäftsvertrag erfüllt werden könne.

Er könne keine exakte Zahl nennen, wie viele Mitarbeiter mit der Prüfung der Gegengeschäfte befasst gewesen seien, es sei aber im Laufe der Jahre zu einer Optimierung der Abläufe gekommen. Er habe die Kritik zur Kenntnis genommen, dass die Kompetenz für die Gegengeschäfte an die Plattform Gegengeschäfte quasi ausgelagert worden sei, jedoch finde er es in Ordnung, die so gut wie immer einstimmig gefassten Vorschläge und Beschlüsse dieser Plattform eins zu eins übernommen zu haben.

---

<sup>1116</sup> 245/KOMM XXVI. GP

Der Kritik des Rechnungshofes von 2006, der die Schwammigkeit des Gegengeschäftsvertrages gerügt habe, begegne er damit, dass die Gegengeschäfte eine Vielzahl an nicht einfachen Punkten aufweisen würden; ob hier jemals der Stein der Weisen gefunden werde, wisse er nicht. Um der Wirtschaft zugutezukommen, sei eben alles sehr breit gehalten worden. Man dürfe sich die Verhandlungen über den Gegengeschäftsvertrag nicht so einfach wie bei einem Bauvorhaben vorstellen.

Die Gegengeschäfte seien sicher ein wichtiges Thema gewesen, aber in der Gesamtheit nur ein Nebenschauplatz der eigentlichen Beschaffung. Es habe zudem auch Stimmen gegeben, die bereits damals einen Verzicht auf die Gegengeschäfte gefordert hätten.

Auf Vorhalt, dass bei den Vertragsverhandlungen zu wenig Wert auf die inländische Wertschöpfung gelegt worden sei, meinte Bartenstein, dass dies für ihn zu keinem Zeitpunkt ein wichtiges Thema gewesen wäre. Sie sei immer nur als zusätzliches Kriterium, ergänzend oder alternativ zu Umsätzen, einzubauen gewesen. Zudem hätte man dann vermutlich bei jedem Gegengeschäft ein Gutachten über die Höhe der Wertschöpfung gebraucht.

Auf Nachfrage, warum man bei den Vertragsverhandlungen nicht auf die Empfehlung des beigezogenen Anwaltes gehört habe, die Wertschöpfung anhand des Zollkodex zu beurteilen, antwortete Bartenstein, man müsse mitbedenken, dass die Gegengeschäfte nur dann zum Tragen gekommen seien, wenn die militärischen Bewertungen einen Gleichstand ergeben hätten. Für ihn sei immer die Beschaffung der Kampfflugzeuge im Mittelpunkt gestanden und die Gegengeschäfte seien das Add-on gewesen. Warum aber die Definition der Wertschöpfung nicht so in den Vertrag aufgenommen worden sei, wie vom Anwalt empfohlen, wisse er nach 17 Jahren nicht mehr. Die Nichtberücksichtigung der EU-Regel zur Bestimmung der Wertschöpfung sei für ihn ein normaler Vorgang bei Verhandlungen gewesen. Man könne dies wohl heute hinterfragen, aber nach 17 Jahren sei dies schwer zu beurteilen. Der Vertrag sei nun mal unterschrieben worden, und dies sei kein schlechter Vertrag gewesen.

Die materiellen Punkte des Gegengeschäftsvertrages seien absolut herzeigbar. Er habe die Endverhandlungen persönlich mit Herrn Rauen geführt. Da sei es um die 200 Prozent und die Pönale gegangen. Bei der Pönale habe man sich eben typisch österreichisch in der Mitte getroffen: EADS wollte null zahlen, die Republik wollte 10 Prozent, man habe sich auf 5 Prozent geeinigt. Für ihn sei der Vertrag ein absoluter Erfolg. Es seien ihm aber keine Details mehr erinnerlich. Er stehe aber zu allem, was sein Haus getan habe, auch zu dem Vertrag, auch wenn man mit einigen Dingen darin nicht einverstanden sei. Durch den Vergleich im Jahre 2007 sei eine Aliquotierung erfolgt und dies habe auch den Gegengeschäftsvertrag betroffen. EADS habe deswegen darauf bestanden, dass der Vertrag nicht veröffentlicht werde, da EADS Nachteile bei Verhandlungen mit anderen Ländern erwartet hätte.

Die überwiegende Zahl der Gegengeschäfte – mehrere Hundert – sei unproblematisch und für außenstehende Beobachter absolut nachvollziehbar gewesen. Natürlich könne man bei einigen Gegengeschäften deren Sinn hinterfragen, aber dies betreffe nur wenige. Es seien aber auch Gegengeschäfte abgelehnt worden. Eines der großen eingereichten Gegengeschäfte, jenes von MAN-Militärtrucks sei ihm noch gut in Erinnerung. Zu diesem habe der damalige Geschäftsführer bestätigt,

dass man ohne die Gegengeschäftsverpflichtung nicht zum Zug gekommen wäre. Er habe bei seiner englischen Ministerkollegin in dieser Sache interveniert, was aber nicht bedeute, dass dies ein Regierungsgeschäft gewesen sei. Es mag sein, dass seine Intervention ausschlaggebend für die Vergabe gewesen sei, aber es habe auch andere Bemühungen gegeben. Ihm erscheine dieses Geschäft als Paradebeispiel eines Gegengeschäfts. Ebenso hätten die Gegengeschäfte bei FACC viel bewirkt.

Über den Multiplikator bei der Berechnung von Gegengeschäften sei im Untersuchungsausschuss bereits einmal trefflich gestritten worden, dieser wurde jedoch durch die Plattform anerkannt.

Zu der Formulierung der angemessenen Wertschöpfung kenne er unterschiedliche Definitionen. Er kenne etwa den Wert von 50 Prozent aus der Judikatur des Wettbewerbsrechts, der erforderlich sei, um Made in Austria verwenden zu dürfen. Er verweise aber auf die einzelnen Bewertungen der Gegengeschäft und kenne selbst keinen einzelnen Fall, bei dem die Wertschöpfung nicht ausreichend gewesen wäre.

Dass der erste Meilenstein nicht nur wie geplant erreicht, sondern sogar übertroffen worden sei, habe der Rechnungshof bestätigt. Zum zweiten Meilenstein könne er nichts sagen, weil er da nicht mehr Minister gewesen sei.

Von den Vergleichsgesprächen in Altmannsdorf habe Bartenstein nichts gewusst. Er habe erst nach deren Abschluss davon erfahren. Nach seiner Interpretation der Kompetenzen der Bundesminister als auch in Entsprechung der Usancen der Regierung wäre Darabos verpflichtet gewesen, den geplanten Vergleich mit ihm und den Regierungskollegen zu besprechen. Er habe nie nachvollziehen können, wie das Ergebnis des Vergleichs als so positiv dargestellt werden konnte, wo doch auch der Rechnungshof einen großen Nachteil für die Republik festgestellt habe

Er wisse von den beiden Gutachtern Konezny und Aicher, er kenne aber nicht den Inhalt ihrer Gutachten. Es stimme aber, dass eine angemessen inländische Wertschöpfung für die Anrechnung der Gegengeschäfte notwendig gewesen sei, die maßgebliche Kennzahl für ihn sei aber immer das Geschäftsvolumen gewesen. Als er aus dem Amt geschieden sei, sei das Volumen der Kompensationsverpflichtung bereits im Wesentlichen erfüllt gewesen. Die Angabe von Schüssel, dass sich der Eurofighter durch die Gegengeschäfte selbst finanziert habe, bewerte er als eine politische. Er wolle seinen langjährigen Chef und höchst geschätzten Bundeskanzler hier nicht interpretieren müssen. Er habe über das Eurofighter-Büro in Wien zum Zweck der Vermittlung von Gegengeschäften Bescheid gewusst. Er habe auch Dr. Bergner, wenn auch nicht immer freiwillig, getroffen. Vector Aerospace, Netzwerke, Vermittlungen und Provisionen seien ihm erst durch die Medien bekannt geworden. Er sei nie im Schneibsteinhaus, einer Berghütte, gewesen und wisse auch nichts über ein dortiges Treffen zwischen EADS und Vertretern des Bundesheeres.

Mit Herrn Bischoff habe es inner- und außerhalb des Ministeriums Kontakte gegeben. Auch Sigi Wolf habe er bei einer Geburtstagsfeier getroffen. Wolf habe ganz sicherlich wegen der Geschäftsinteressen von Magna für Eurofighter interveniert. Solchen Treffen habe er entsprechen müssen, da große Konzerne hinter den beiden gestanden wären und deren Investments von großer Bedeutung gewesen

sein; er verweise auf das große Zuliefervolumen aus Österreich an BMW und Daimler. Da gehöre es sich einfach, dass der Wirtschaftsminister für solche Leute Ansprechpartner sei. Er kenne Hubert Hödl, es könne sein, dass dieser die Treffen mit Bischoff vermittelt habe.

Eine Wahrnehmung über die Einpreisung von 183,4 Millionen Euro für die Gegengeschäftsverpflichtung habe er sicher nicht. Als später Dokumente mit Formulierungen aufgetaucht seien, wonach Eurofighter hier ein contingency eingeplant gehabt hätte, sei dies nach seinem kaufmännischen Verständnis keineswegs absurd, sondern nach dem Motto Herschenken tun die nichts eher fast zu erwarten gewesen.

**BERGNER Klaus-Dieter, Dipl.-Ing. Dr.<sup>1117</sup>**

Dipl.-Ing. Dr. Bergner war von Ende 2000 bis Mitte 2005 bei EADS International Paris angestellt. Schon von dort aus begleitete er unter anderem den damals zuständigen Produktionsbereich Military Aircraft bei der Anboterstellung und wirkte auch bei der Vorbereitung der Erfüllung der zu erwartenden Gegengeschäftsverpflichtungen mit. Von Mitte 2005 bis Ende 2009 war er Geschäftsführer der Euro Business Development GmbH (EBD), deren Aufgabe darin bestand, als Vertreter von EADS die Einreichung der Gegengeschäfte mit dem Wirtschaftsministerium zu koordinieren. Gegen Dipl.-Ing. Dr. Bergner sind Strafverfahren in Bezug auf die Eurofighter-Beschaffung und die Abwicklung der Gegengeschäfte anhängig, weswegen er sich während der Befragung durch die Abgeordneten mehrfach der Aussage entzog, insbesondere zu allen Themen in Verbindung mit Vector Aerospace.

Wesentliche Angaben

Da EADS keine Präsenz in Österreich hatte, sei es während des Beschaffungsvorganges vorrangig darum gegangen, Kontakte herzustellen und sachkundige Berater zu identifizieren. Im Rahmen der Vertriebskampagne und auch danach, 2002 bis 2005, sei er weitestgehend der Ansprechpartner für die österreichische Politik gewesen. Er habe mit vielen Ministern, Landeshauptleuten, Nationalrats- und Landtagsabgeordneten, Bürgermeistern und Parteipolitikern gesprochen und ihnen das Produkt, das Industriekonsortium und den Willen der Beteiligten zur bestmöglichen Erfüllung der Verpflichtungen nähergebracht. Danach habe er sich mit seinem Team auf die Vorbereitung der anspruchsvollen und umfangreichen Gegengeschäfte konzentriert.

Nach erfolgtem Zuschlag seien von der Eurofighter GmbH sowohl die Implementierung des unterzeichneten Beschaffungsvertrages für das Luftraumüberwachungsflugzeug als auch die Gegengeschäftsverpflichtung im Hinblick auf die gleiche deutsche Sprache auf EADS Deutschland (EADS) übertragen worden. Zur Erfüllung der Gegengeschäftsverpflichtungen habe EADS eine Offsetgesellschaft namens Omesco heranziehen wollen, dies auch vor dem Hintergrund, dass ein gleichzeitig paraphierter Liefervertrag mit ebenfalls maßgeblichen Offsetverpflichtungen mit Griechenland bestanden habe. Die Omesco sollte daher als zentrale Koordinierungsstelle zur Erfüllung der Offsetverpflichtungen dienen. Innerhalb des Eurofighter Konsortiums (Core Nations) habe man

---

<sup>1117</sup> 73/KOMM XXVI.GP

deswegen aber Wettbewerbsnachteile befürchtet, weshalb man entschieden habe, eine gesonderte Gesellschaft zu gründen. So habe man sich auf Vector Aerospace und über Empfehlung der Finmeccanica-Alenia auf einen italienischen Geschäftsführer geeinigt. Diese Diskussion über die Einrichtung und genaue Abwicklung der zu schaffenden Offsetorganisation habe sich innerhalb des Konzerns über die Jahre 2003 und 2004 erstreckt. Diese zögerliche Umsetzung habe auch für Unverständnis beim österreichischen Vertragspartner gesorgt. Es sei richtig, dass er in späterer Folge Omesco liquidiert habe, wozu er eigens als Geschäftsführer habe berufen werden müssen.

Da eine vertragliche Verpflichtung seitens Eurofighter bestanden habe, ein Kooperationsbüro in Wien zu unterhalten, sei – aufgrund der zuvor geschilderten Verzögerungen – erst Mitte 2005 die EBD GmbH in Wien gegründet worden, für deren Tätigkeiten Dr. Bergner ein Team zusammengestellt habe. Er selbst sei aus der EADS International ausgeschieden und ab 13.7.2005 Geschäftsführer der EBD geworden. Vector habe die EBD mit monatlich 120 000 Euro zur Deckung der laufenden Aufwendungen finanziert.

Die MitarbeiterInnen der EBD seien bei wichtigen österreichischen Stakeholdern vorgestellt worden. Mit Arbeitsaufnahme der EBD habe die Wirtschaftskammer Österreich erneut sogenannte Roadshows in den einzelnen Bundesländern organisiert, bei denen die EBD ihre Pläne und Möglichkeiten vorgestellt und erklärt habe. Peter Heinz Schmidt und Günther Eckerl seien die Beauftragten für die westlichen und östlichen Regionen in Österreich gewesen. An diese beiden hätten sich an Gegengeschäften interessierte Unternehmen wenden können. Weitere MitarbeiterInnen seien Karin Keglevich (organisatorische Leiterin), Dr. Brandenburg (vormals im zentralen Strategiebereich der EADS für Fertigungstechnologie) sowie Prof. Dr. Schmidt-Bischoffshausen (ehemaliger stellvertretender Leiter der Forschung EADS Deutschland) gewesen. An Vector habe quartalsmäßig berichtet werden müssen. Erika Schild und Doris Mayr seien hierfür verantwortlich gewesen.

Habe gegenüber der EBD zu Beginn noch eine kritische aber konstruktive Atmosphäre geherrscht, so habe sich dies spätestens nach dem ersten Untersuchungsausschuss ab 2007 geändert. Somit sei es für die EBD auch schwieriger geworden, innovative Zukunftsprojekte zu forcieren, da nur mehr einfache österreichische Lösungen gewünscht worden wären. Darüber hinaus seien sogenannte Special Offset Projects (SOPs) wie der Lakeside Park in Klagenfurt, das Ausbildungszentrum Spielberg und andere zu finanzieren gewesen, was durch die mangelnde finanzielle Versorgung durch Vector nicht zufriedenstellend gelang, sodass es eine dauernde angespannten finanzielle Situation gegeben habe.

Ab Beginn seiner Tätigkeiten habe er zu keinem Zeitpunkt vor der Vertragsunterzeichnung Kontakt mit Mag. Karl-Heinz Grasser gehabt, er wisse auch nichts über den Besuch Grassers in Manching im Juni 2001. Was Kontakte zu Herbert Scheibner vor Vertragsunterfertigung betreffe, könne er sich nicht mehr erinnern. Er wisse lediglich, dass Scheibner später einmal – nach seiner Ministertätigkeit – als Berater für Eurofighter aktiv gewesen sei; er wisse dies aber nur aus den Medien. Er habe keine Kenntnisse über Geldflüsse an politische Entscheidungsträger oder Beamte.

Es müsse festgehalten werden, dass sich Eurofighter nie in den Vergabeprozess hineinreklamiert habe.

Man habe lediglich versucht, ein vernünftiges Angebot abzugeben, auch wenn die Tendenzen eindeutig Richtung Saab gezeigt hätten. Saab habe jedoch einen schwerwiegenden Fehler begangen und zu Beginn Gleitpreise in schwedischen Kronen, dann britischen Pfund und US Dollar statt in Euro angegeben. Zudem solle der abgegebene Preis nur 5 Prozent unter jenem von Eurofighter gelegen haben, wobei das Produkt Eurofighter deutliche Vorteile gegenüber Saab aufgewiesen habe. Bis zu der erfolgten Entscheidung sei das Klima gegenüber Eurofighter in Österreich immer angenehm gewesen, was sich aber nach der Entscheidung geändert habe. Dr. Bergner habe bis zu der Vergabe an Eurofighter viele Politiker getroffen, um ihnen die Flugzeuge zu präsentieren.

Darüber, dass EADS die Übertragung der Offsetverpflichtungen auf Vector der Republik Österreich jemals bekannt gemacht habe, wisse er nichts. Auch könne er nichts dazu sagen, ob diese Übertragung aus äußeren Umständen – zum Beispiel verwendetem Vector-Briefpapier – hätte erschlossen werden können. EADS habe dem Wirtschaftsministerium die EBD als den vorgesehenen Vertragspartner in Österreich gemeldet.

Zu diversen Zahlungsflüssen sei er bereits durch die Staatsanwaltschaft befragt worden. Im Speziellen sei es um die Gesellschaft City Chambers und Dr. Werner gegangen. City Chambers sei ihm von seinen englischen Kollegen empfohlen worden. Er habe sich dann einmal auch mit Herrn Metha in London getroffen, welcher erklärt habe, er habe eine Organisation für Osteuropa, wozu er auch Österreich gezählt habe. Nach Prüfung der von ihm vorgelegten Unterlagen durch die Complianceabteilung von EADS, habe Metha den Zusammenarbeitsvertrag unterschrieben.

Hauptansprechpartner für die weiteren Geschäftstätigkeiten in Österreich sei dann Dr. Herbert Werner gewesen, der die komplizierte politische Lage in Österreich erklärt habe und vor allem einen guten Zugang zu Landeshauptmann Dr. Haider gehabt habe, welcher ja einmal für, dann wieder gegen Eurofighter argumentiert habe. Dr. Werner habe das aber ordentlich hingebacht, es sei nie zu einem Eklat gekommen. Haider habe signalisiert, sehr offen zu sein, wenn unser Beitrag für das Projekt Lakeside Park in Klagenfurt realisiert werden würde. Für diese Bemühungen habe Dr. Werner sowohl eine fixe Vergütung als auch eine Erfolgsprämie erhalten; wenn im Akt dafür insgesamt rund 7 Millionen Euro genannt würden, könne das stimmen. Ob es Geldflüsse von City Chambers an das Projekt Lakeside gegeben habe, sei ihm nicht bekannt. Er wisse auch von keinen Bargeldtransporten durch Dr. Werner von Klagenfurt nach Wien.

Wenn Vorwürfe erhoben werden, die Republik habe 183,4 Million Euro zu viel für die Beschaffung der Kampfflugzeuge gezahlt, so sei dies seiner Ansicht nicht der Fall gewesen. Dies seien vielmehr interne Kosten des Unternehmens gewesen, damit die Offsetverpflichtungen erfüllt hätten werden können. Wie man Gelder, die man von einem Kunden bekomme, im Unternehmen verwende, sei ausschließlich Sache des Unternehmens. Wenn man Gelder zur Geschäftsentwicklung verwende, seien das Investitionen, die man tätige, um einen Vertrag zu erfüllen. Er habe diese Zahl aber erst später aus den Medien erfahren und sei nie direkt in Vertragsverhandlungen eingebunden gewesen. Er habe lediglich den technischen Teil des Vertrages bewertet, um sicherstellen zu können, dass Eurofighter alle Anforderungen erfülle.



Auf Vorhalt, dass zu Vector Aerospace ungefähr 114 Millionen Euro geflossen seien, und auf die Frage, ob die restlichen circa 70 Millionen bei EADS geblieben seien, vermutet Bergner, dass EADS ja auch eine eigene Offsetabteilung gehabt habe und auch dort Mittel habe einsetzen müssen.

Es habe immer wieder Präsentationen und Treffen mit anderen Firmen gegeben, jedoch seien diese immer professionell und auf fachlicher Ebene erfolgt. Bergner erwähnte, er habe sich in diesem Zusammenhang auch mit Entscheidungsträgern aus der Wirtschaft getroffen, unter anderem mit Dr. Hannes Androsch. Bei vielen dieser Treffen sei er durch Frau Rumpold organisatorisch unterstützt worden. Es habe auch Besprechungen über weitere Vorgehensweisen bei der Präsentation der Offsetgeschäfte gegeben, jedoch seien ihm bestimmte einzelne Treffen nicht mehr in Erinnerung.

An ein Treffen am 12./13. Jänner 2002 in Paris, an dem neben Leuten von Eurofighter auch Sichrovsky, Steininger, Dr. Haider und Mag. Grasser dabei gewesen sein sollen, könne er sich nicht erinnern, ja er könne das eigentlich ausschließen. Er habe Entscheidungsträger auch nie in privater Atmosphäre getroffen, sondern immer nur auf geschäftlicher Ebene. Er sei der festen Überzeugung, Mag. Grasser zu keinem Gespräch getroffen zu haben, in dem es inhaltlich um die Eurofighter gegangen sei. Er habe Sichrovsky und Haider getroffen, wobei es in diesen Gesprächen mit Sichrovsky um fachliche Themen beziehungsweise mit Haider um die Unterstützung für den Lakeside Park gegangen sei. Zu etwaigen Zahlungen an Privatpersonen oder Unternehmen, welche dem Lakeside Projekt nahe gestanden hätten, entschlage er sich. Es habe bei dem Projekt Lakeside zu Beginn nie die Absicht gegeben, Zahlungen zu leisten, erst im Laufe der Verhandlungen habe man sich auf ein solches Prozedere verständigt. Als die Zusage für die Projektzahlungen an Dr. Haider erfolgt sei, habe man nicht die Absicht gehabt, Einfluss auf die Vergabeentscheidung zu nehmen. In diesem Zusammenhang sei ihm auch das angebliche Treffen im Anwesen von Frank Stronach mit führenden freiheitlichen Politikern, das am Tag vor dem sogenannten Kanzlerfrühstück stattgefunden haben solle, nicht bekannt; auch nicht, dass von dort aus der Verteidigungsminister verständigt worden sei, dass die Entscheidung der Partei von Gripen auf Eurofighter geändert worden sei.

Soweit er wisse, habe nicht EADS selbst, sondern Vector aus den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln dieses Lakeside-Investment getätigt. Dazu, dass diese Transaktion nicht direkt, sondern über eine Kette von EADS, Vector, Columbus, APA Consulting, Redhill Investment, Scientific Research and Development Ltd., Steuerberater Kaindleinberger in Linz und dann Lakeside Klagenfurt erfolgt sein solle, könne er nichts sagen, da er nicht Mitarbeiter von Vector gewesen sei. Geldflüsse über City Chambers an das Lakeside-Projekt und Bargeldtransporte von City Chambers durch Herbert Werner nach Wien seien ihm nicht bekannt. Auf weitere Fragen zum Thema Vector entschlägt sich die Auskunftsperson, weil das Gegenstand des Strafverfahrens sei.

Dem Offsetvertrag könne man die Technologiefelder, die Stärkefelder, die alle durch Offset zu erfüllen gewesen wären, entnehmen. Vieles davon habe im EADS-Konsortium niemand leisten können. Da sei vollkommen klar, dass man verschiedene Supplier aus den verschiedensten Bereichen benötigt habe, zum Beispiel Automotive, Life Science und ähnliche Dinge, auch Holztechnologie. Man habe sich also

jemanden gesucht, eine Firma oder auch eine Consulting Company, die in diesem Bereich tätig gewesen seien. Mit diesen habe man vereinbart, ein bestimmtes Volumen unseres Offsetvertrages zu erfüllen, wofür eine Erfolgsprämie in einem vereinbarten Prozentsatz bezahlt worden sei. So mache man das allgemein. Jeder Makler, der ein Geschäft vermittele, kriege eine Provision. Das seien komplett normale Kosten, die ein Unternehmen habe, wenn es Businessdevelopment in dieser Größenordnung betreibe. Zu Namen einzelner Supplier verweigert die Auskunftsperson im Hinblick auf das Strafverfahren die Aussage. Der Name Dobreanu sei ihm in diesem Zusammenhang aber nur aus dem Studium der Unterlagen bekannt.

Er kenne Erhard Steiniger, der einen Vertrag mit EADS gehabt habe und für die Dauer dieses Vertrages für EADS tätig gewesen sei; er habe zu ihm Kontakte gehabt. Mit Steiniger sei er zum Beispiel den technischen Teil der Vertragsbeantwortung durchgegangen, damit die Performance stimme; die Betriebskosten der Eurofighter seien nicht darunter gefallen. Über Steiniger sei EADS auch zur Beauftragung der Firma 100 % Communications gekommen.

In Zusammenhang mit diversen Zahlungsflüssen und Firmen verweigerte Bergner unter Hinweis auf das Strafverfahren die Aussage, so unter anderem betreffend die Firmen Waldegg Treuhand GmbH, die Promtec Trust und die Hang Seng Bank Ltd. Ebenso beantwortete er keine Frage zum sogenannten Download Scheme.

Zu einem vorgehaltenen Dokument über Aufwandsentschädigungen an DaimlerChrysler gibt Bergner an: Zur Erfüllung der Offsetverpflichtungen habe man die Unterstützung von Partnern gebraucht, Unternehmen, die bereit gewesen seien, nach Österreich zu gehen und zusätzliches Geschäft nach Österreich zu vermitteln. Einer dieser wesentlichen Partner sei Daimler gewesen. Ein Partner, der für mich etwas tue und Geschäfte an Dritte vererbe, wolle dafür eine Aufwandsentschädigung haben. In diesem Dokument gehe es darum, dass Daimler offenbar mit 0,98 Prozent nicht einverstanden gewesen sei. Er nehme an, dass Vector dies zahlen müssen, es könnte aber auch eine Sondervereinbarung mit EADS gegeben haben. Wenn Vector der Vertragspartner gewesen wäre, hätte Vector entsprechend Geld von EADS bekommen, nachdem das Gegengeschäft durch die österreichische Seite anerkannt worden wäre. Bei ständigen Geschäftspartnern sei die Anlegung eines Conto Separato eine früher übliche Möglichkeit gewesen, Offsetgeschäfte für spätere Verwendungen zu registrieren.

Die Herren Dr. Schön und Plattner seien im Zusammenhang mit Vector und EBD nicht als Treuhänder von Partnerstaaten tätig gewesen, sondern hätten schon jahrelang Beraterfunktionen – Schön etwa für Alenia und Finmeccanica – ausgeübt. Gegenüber Bergner seien Plattner und Schön auch nie persönlich als Gesellschafter aufgetreten, Ansprechpartner sei immer die Alta Wirtschaftstreuhandgesellschaft gewesen. Dazu, inwieweit die EBD Gewinne erwirtschaftet habe, verweise er auf die Buchhaltung. Als er 2005 die EBD übernommen habe, sei es das Ziel gewesen, mit neuen Mitarbeitern das Unternehmen zu beleben. Ursprünglich habe er selbst Klaus Kellerhoff – ebenfalls ein Mitarbeiter von EADS – als Geschäftsführer der EBD vorgeschlagen. Das sei von der zuständigen Businessunit anders gesehen worden, so habe er selbst die EBD übernommen. Vor dieser Tätigkeit bei der EBD habe er nichts mit

Gegengeschäften zu tun gehabt. Bestätigen könne er, dass es international bei großen Geschäften üblich wäre, dass Regierungen eine Kompensation fordern würden. Was mit der EBD nach seinem Ausscheiden im Jahr 2010 geschehen sei, könne er nicht kommentieren, da er ja nicht mehr im Unternehmen gewesen sei. Dies betreffe auch den Umstand, dass die EBD schlussendlich erst im Jahr 2018 aufgelöst worden sei.

Herrn Hödl kenne er von Magna, er sei dort Vorgesetzter des Herrn Rohr gewesen, welcher die Offsetabteilung geleitet habe; er habe mit ihm über Wünsche und Vorstellungen der EBD gesprochen. Der Name Doris Bund sage ihm nichts, auch nicht im Zusammenhang mit einem E-Mail, das von Inducon an Omesco geleitet worden sei; er sei ja während der Liquidation nur kurze Zeit Geschäftsführer der Omesco gewesen. Die Firma Inducon kenne er nur aus Medienberichten.

Auch habe er Kurt Lukasek gekannt, welcher für die EBD Beratungspapiere und politische Analysen erstellt habe. Als die roten Vier seien prominente Rapid-Anhänger der Sozialdemokratischen Partei in Österreich genannt worden. Diese Bezeichnung entstamme einem Konzept eines Konsulenten, ob das Lukasek gewesen sei, wisse er jetzt nicht mehr. Er habe zu diesen Vorgängen keine genauere Erinnerung, zudem sei er bei einigen der in vorgehaltenen Dokumenten erwähnten Treffen nicht mehr Mitarbeiter von EADS gewesen. Ziel sei es jedoch gewesen, nicht nur die Regierungsparteien, sondern auch andere politische Gruppen des Landes zu informieren. In diesem Zuge sei es eben zu einem Sponsoring bei Rapid gekommen, wobei er selbst mit Werner Kuhn und Herrn Edlinger gesprochen habe. Im Gegensatz dazu habe er mit Herrn Gusenbauer beispielsweise nicht über Rapid gesprochen. Ihm habe er aber einmal im Beisein von Frau Rumpold eine Präsentation seiner Roadshow gezeigt. Von einer Eckwertvereinbarung mit Rapid wisse er nichts, da sei er nicht dabei gewesen. Auch sei ihm in diesem Zusammenhang kein Austausch mit Norbert Darabos über Offsetgeschäfte im Burgenland mehr erinnerlich. Er verweise jedoch darauf, dass er viele Treffen mit Politikern gehabt habe. Unter anderen habe er sich auch mit Dr. Van der Bellen und Dr. Pilz getroffen und das Produkt Eurofighter und die Offsetmöglichkeiten vorgestellt.

Am Beginn seiner Tätigkeiten in Österreich sei Bergner von der Firma 100 % Communications unterstützt worden. Diese habe ein PR- und Öffentlichkeitsarbeitskonzept mit verschiedenen Bausteinen vorgeschlagen, woraus je nach Situation Bausteine ausgewählt haben werden können. Er habe das Ehepaar Rumpold aber nicht an EADS empfohlen, dies sei durch Herrn Steininger im Auftrag von EADS geschehen. Auch die dafür bezahlten 6,6 Millionen Euro seien im Vergleich zu anderen PR-Kosten aus Sicht der Gesamtkosten für die Eurofighter-Beschaffung als nachvollziehbar anzusehen.

### **BUND Doris, Mag.<sup>1118</sup>**

Doris Bund ist seit 1992 Bedienstete beim Land Steiermark, aktuell bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz. Im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand war sie vorgeladen, weil sie Geschäftsführerin der Inducon Industrieconsulting GmbH des wirtschaftlich Berechtigten Hubert Hödl

---

<sup>1118</sup> 69/KOMM XXVI. GP und 185/KOMM XXVI. GP

war.

Aus der einleitenden Stellungnahme anlässlich der ersten Befragung:

Sie sei mit Zustimmung ihres Dienstgebers nebenberuflich von deren Gründung im Jahr 2004 bis zur Liquidierung im Jahr 2011 Geschäftsführerin der Inducon gewesen.

Ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin – sie sei übrigens die einzige Angestellte gewesen – sei von Anfang an auf rein administrative Aufgaben beschränkt gewesen. Alle operativen Tätigkeiten seien von Herrn Hödl wahrgenommen worden, sie selbst hätte gar nicht die erforderlichen Kenntnisse und Kontakte für ein operatives Arbeiten gehabt. Die rein administrativen Aufgaben und Officearbeiten habe sie selbstständig und weisungsfrei wahrgenommen, im operativen Bereich habe sie den Schriftverkehr et cetera nach Diktat beziehungsweise Anweisungen Hödls erledigt. Mit Gegengeschäften selbst habe sie überhaupt nichts zu tun gehabt.

Die Inducon habe neben den Eurofighter-Geschäften weitere Geschäftsfelder wahrgenommen, so Industrieprojekte in Slowenien und Privatisierungen der verstaatlichten Industrie und Liegenschaftsprojekte im ehemaligen Jugoslawien. Fakt sei, die Inducon sei definitiv keine Briefkastenfirma gewesen. Die Inducon habe keine Zahlungen an Politiker oder andere Entscheidungsträger geleistet. Die Eurofighter-Projekte seien entsprechend dem Vertrag mit Orbital nach Anrechnung als Gegengeschäft durch das Wirtschaftsministerium abgerechnet worden.

Bis die Inducon tatsächlich am Papier existiert habe und im Firmenbuch eingetragen worden sei, seien Monate vergangen. Sie wisse, dass Hödl da schon einige Geschäfte im Laufen gehabt habe, die bis 2003 oder noch weiter zurück gereicht hätten.

Erst nachdem Orbital mitgeteilt hatte, dass die Gegengeschäfte vom Wirtschaftsministerium anerkannt worden seien, habe mit Orbital abgerechnet werden können.

Da sie erst wenige Minuten vor Befragungsbeginn erfahren habe, dass gegen sie eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft eingebracht worden sei, mache sie von ihrem Recht auf Entschlagung Gebrauch, zumal sie die Vorwürfe, die gegen sie erhoben würden, gar nicht kenne.

Wesentliche Angaben anlässlich der zweiten Befragung:

Mittlerweile sei sie von der Staatsanwaltschaft vorgeladen und befragt worden. Das gegen sie eingeleitete Strafverfahren sei nun eingestellt.

Ihren Dienstvertrag habe ihr Hödl vorgelegt. Ihre Arbeitszeit als solche sei nicht definiert gewesen. Neben ihrem Hauptberuf im Landesdienst habe sie für die Inducon am späten Nachmittag, abends und am Wochenende gearbeitet. Für ihre Tätigkeit habe sie das vereinbarte Gehalt samt Sonderzahlungen erhalten, auch Bonuszahlungen, über deren Höhe Hödl entschieden habe. Den Hauptanteil ihrer Tätigkeit habe sie von ihrer Wohnung aus erledigen können, zum Teil habe sie aber manche Aufgaben wie Buchhaltung et cetera auch im Büro des Steuerberaters abgearbeitet. Wieso in diesem Zusammenhang Mieten an die Steuerberatungskanzlei gezahlt worden seien, könne sie jetzt nicht erklären. Möglicherweise sei irrtümlich unter dem Titel Miete auch das Honorar des Steuerberaters beglichen worden.

In welchem zeitlichen Umfang Hödl für die Inducon gearbeitet habe, könne sie nicht beurteilen. Da er der wirtschaftlich Berechtigte gewesen sei, habe er kein Gehalt bekommen, wohl aber Gewinnausschüttungen. Rechtsanwalt Eisenberger sei Treuhänder und Ansprechpartner in gesellschaftsrechtlichen Fragen gewesen, habe jedoch mit dem operativen Geschäft nichts zu tun gehabt. Alle Verfügungen über das Firmenkonto habe sie vorgenommen. Für alle Zahlungen habe es auch Belege gegeben. Die den Unterlagen zu entnehmenden Leasingraten beträfen einen BMW, der ihr zur Verfügung gestanden sei.

Ihres Wissens habe Hödl seine Tätigkeit bei der Magna beenden und sich selbstständig machen wollen; deswegen habe er die Inducon gegründet. Den genauen Grund, warum Hödl die Geschäftskonstruktion mit Orbital gewählt habe, habe sie nicht erfahren. Die inhaltlichen Gespräche mit Herrn Eliasson habe Hödl geführt, sie habe nur die geschäftliche Korrespondenz ausgeführt. Der schriftliche Vertrag zwischen Inducon und Orbital sei ihrer Erinnerung unter Einschaltung eines Rechtsanwalts zustande gekommen. Die wechselseitigen Verpflichtungen haben in der Zusammenarbeit in Bezug auf die Gegengeschäftserfüllung bestanden. Sie selbst habe keine Gegengeschäfte identifiziert. In den Rechnungen, die Inducon an Orbital gestellt habe, seien immer Leistungszeitraum und Leistungsgegenstand angeführt. Die Frage, ob so eine allgemein gehaltene Leistungsbeschreibung ausreiche, 200 000 Euro zu überweisen, bejaht Bund. Die Leistung der Inducon sei das Auffinden von Gegengeschäften gewesen, hauptsächlich im Automotivbereich, wofür eben Herr Hödl zuständig gewesen sei. Sie sehe keinen Widerspruch darin, dass die Inducon ihre Geschäftstätigkeit erst 2004 aufgenommen hat, aber dennoch Gegengeschäfte für das Jahr 2003 abgerechnet worden seien, und erklärt dies damit, dass Hödl eben schon mindestens seit 2003 in diesem Geschäftsfeld tätig gewesen sei.

Auf Vorhalt, dass es den Anschein habe, dass Hödl sowohl für Magna Gegengeschäftsbestätigungen ausgestellt und die gleichen Gegengeschäfte über Inducon beziehungsweise Orbital identifiziert und dafür Provisionen lukriert habe, und auf Frage, was denn da die eigentliche Leistung der Inducon gewesen sei, verweist Bund darauf, dass man dazu Hödl fragen müsse.

Fragen zur Firma Domerfield könne sie nicht beantworten, sie kenne diesen Namen nur aus den Medien. Bei der Geschäftsbeziehung zur Firma Imecon sei es um Liegenschaftsprojekte, Industrialisierungsprojekte und um Privatisierung von staatlichen Industrien gegangen. Imecon habe Liegenschaften herangetragen, und die Inducon hätte geprüft, ob es dafür Interessenten gebe; es sei jedoch zu keiner erfolgreichen Vermittlung gekommen. Wofür dann die Inducon trotzdem 70 000 Euro erhalten habe, wisse sie nicht mehr. Vertreter der Firma Imecon sei ein Herr Pinter gewesen, sie habe ihn einmal bei einer Grundstücksbesichtigung kennengelernt. Dass dieser Herr auch für EADS gearbeitet haben soll, höre sie heute zum ersten Mal.

Sie habe keine Erinnerungen an Kontakte zu EADS, schließe das aber auch nicht aus. Dr. Bergner habe sie zweimal in Wien getroffen, sie erinnere sich aber nicht mehr an den Anlass. An ein E-Mail an Bergner betreffend eine Vereinbarung mit der Firma Omesco könne sie sich erinnern, nicht aber, um

welche Zusammenarbeit es dabei gegangen sein soll, auch nicht, ob es überhaupt dazu gekommen sei. Die Namen Gianfranco Lande und Vector Aerospace seien ihr aus den Medien bekannt. Sie wisse nicht genau, was oder wer hinter Vector stand. Es sei ihr bekannt, dass Orbital einen Vertrag mit Vector gehabt habe. Inducon habe jedoch keine Geschäftsbeziehung und keinen Vertrag mit Vector gehabt; warum, wisse sie nicht, auch nicht, ob Inducon theoretisch mit Vector hätte zusammenarbeiten können. Wenn es um Verhandlungen gegangen sei – einerseits wegen der Gegenschäfte, aber andererseits auch mit Orbital –, dann habe diese Herr Hödl geführt. Daher könne sie auch nicht sagen, warum Hödl den Kontakt zwischen Eliasson und Vector vermittelt habe. Dass das Geld, das Inducon am Ende des Tages über Orbital erhalten habe, quasi ursprünglich von Vector gekommen ist, wisse sie natürlich jetzt, nach 15 Jahren. Heute könne sie jedoch schwer differenzieren, was sie vor 15 Jahren exakt gewusst habe. Inducons Vertragspartner sei Orbital gewesen, nicht EADS. Wenn sie ein einziges Mal eine E-Mail an EADS geschrieben habe, so im Auftrag Hödls. Die dort beschäftigten Frau Olbrecht oder Herr Moser sei ihr persönlich nicht bekannt, und sie wisse auch nicht, was deren Funktion oder Aufgabe gewesen sei.

Von Zahlungen, Geschenken, Einladungen an politische Parteien, Entscheidungsträger, Politiker, Beamte im Zusammenhang mit dem Eurofighter-Kaufvertrag und/oder dem Gegengeschäftsvertrag habe sie nie Kenntnis erhalten. Hätte sie von solchen Dingen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsführertätigkeit erfahren, hätte sie sofort ihre Geschäftsführung zurückgelegt.

#### **DANIEL Erika<sup>1119</sup>**

Erika DANIEL, von 1999 bis 2010 mit Gernot Rumpold verheiratet, wurde deswegen vorgeladen, weil sie zusammen mit Gernot Rumpold Gesellschafterin und Geschäftsführerin der 100 % Communications PR-Agentur GmbH war. Diese Firma wurde im Jahr 2002 von EADS beauftragt, in Österreich eine Werbekampagne für den Eurofighter durchzuführen.

#### Wesentliche Angaben:

In der 100 % Communications sei sie für den operativ-kreativen Teil verantwortlich gewesen, Gernot Rumpold für die wirtschaftlichen Angelegenheiten. Diese Firma habe auch andere Kunden betreut, nicht nur EADS.

Der Auftraggeber sei jedoch nicht EADS gewesen, sondern Steininger, der auch den Kontakt angebahnt hatte; Alfred Plattner habe damit nichts zu tun gehabt. Ob der Auftrag wegen der Gernot Rumpolds Nähe zur FPÖ erteilt worden sei, wisse sie nicht. Gegenstand sei die Schaffung eines guten Images für EADS und den Eurofighter gewesen. Dazu habe es zeitgleich mehrere Phasen und Maßnahmenbereiche gegeben, PR, Marketing auch Events oder Roadshows. Die einzelnen Projekte seien immer von Steininger freigegeben worden. Ursprünglich seien 2,8 Millionen Euro als fixe, nicht überschreitbare Auftragssumme vereinbart gewesen. Dass es dann insgesamt 6,6 Millionen Euro geworden seien, könne sie sich nur damit erklären, dass es Mehr- und Neuaufträge gegeben haben müsse. Das ganze Geld für

---

<sup>1119</sup> 186/KOMM XXVI.GP

Werbeleistungen und PR-Maßnahmen sei an die Agentur geflossen, niemals an die Gesellschafter persönlich. Von diesen Einnahmen sei auch kein Cent weitergeleitet worden. Den Vorhalt eines unangemessen hohen Honorars weise sie zurück, es seien große Leistungspakete erbracht worden. Details dazu wisse sie jedoch nicht mehr. Es habe auch viele Gespräche, auch mit Bundesministern, gegeben, mit welchen könne sie aber heute nicht mehr sagen. Hohe Kosten hätten auch die Werbeschaltungen im ORF verursacht. Diesbezüglich habe sie mit Wrabetz verhandelt, der damals Finanzchef gewesen sei. Seledec sei für sie kein Ansprechpartner gewesen; sie wisse auch nichts von einer Bewegung oder einen Zusammenschluss im ORF, wo sich Leute besonders für Eurofighter eingesetzt hätten. Seledec kenne sie von ein- oder zwei Parteiveranstaltungen, an denen sie mit ihrem Mann teilgenommen habe.

Natürlich habe sie Dr. Bergner gekannt, er sei Repräsentant von EADS für die Präsentation des Eurofighter in Österreich gewesen. Mit ihm seien sämtliche Agenden abgearbeitet worden.

Für Saab sei 100% Communications schon vor der Eurofighterkampagne aufgrund einer mündlichen Vereinbarung mit Roger Lantz tätig geworden, aber nur für kurze Zeit. Eine zeitgleiche Bewerbung beider Firmen schließe sie aus. Steininger habe ein weit besseres Angebot gelegt, weshalb sie von Saab zu EADS gewechselt hätten um eine österreichweite PR- und Marketingkampagne zu starten. Alle Leistungen seien letztendlich auch von Steininger bezahlt worden, wenn es auch immer wieder Fragen, Antworten, Budgetierungen, Vorschläge und Angebote gegeben habe, auch Angebote wieder zurückgezogen und kleinere Angebote gestellt worden seien; all dies aber im üblichen geschäftlichem Rahmen.

Wenn für einen TV-Spot 180 000 Euro verrechnet worden sind, so handle es sich dabei um die reinen Produktionskosten ohne Ausstrahlung.

Zur Rechnung vom 29. Juli 2002 über den Betrag von 96 000 Euro für eine Pressekonferenz befragt, weiß Frau Daniel zwar nicht mehr, zu welchem Inhalt sie abgehalten wurde, jedoch aber, dass es bloß eine, sondern zahlreiche Pressekonferenzen gewesen seien. In den Kosten seien auch die Drittkosten und Produktionskosten enthalten. Es werde immer falsch interpretiert, die 96 000 Euro seien nur ihr Honorar gewesen. Das wäre nur ein Bruchteil davon gewesen. Technik, Ausstattung, Rückwände, Folder, Kataloge, Fotopräsentationen etcetera habe in kürzester Zeit produziert werden müssen. Es seien auch teure Werbegeschenke vergeben worden. Nicht nur in der Sky-Bar, sondern auch im Rahmen einer Roadshow seien diese Pressekonferenzen abgehalten worden. Ob die Pressekonferenzen ursprünglich sogar für 200 000 Euro angeboten worden seien, wisse sie heute nicht mehr. Zu Herrn Wolfram Wolff, der in einem der Auskunftsperson vorgehaltenen Email vorkommt, fällt ihr ein, dass dieser von der Presseabteilung von EADS sein könne. Die in diesem Email erwähnte „Einschleusung“ von „produktfreundlichen“ Journalisten zur Sky-Bar-Pressekonferenz sei in der PR üblich.

Den FPÖ-Abgeordneten Sichrovsky habe sie vielleicht zweimal getroffen, lange vor der Eurofighterkampagne. Karl Heinz Grasser kenne sie nicht näher. Einen Termin für ein Gespräch mit Jörg Haider zum Thema Eurofighter zustande zu bringen sei versucht worden, aber irgendwie habe es

nicht geklappt.

Mit Elisabeth Kaufmann-Bruckberger sei sie privat befreundet gewesen. An ein bestimmtes Gespräch könne sie sich nicht erinnern, wie sich wohl niemand erinnern könne, wie viele Gespräche man unter Freundinnen geführt habe. Dass sie Kaufmann-Bruckberger im Cafe Mozart getroffen habe, sei schon möglich. Aber über den Eurofighter werde sie dabei nicht gesprochen haben, denn sie trenne prinzipiell Privates und ihre Tätigkeit für ihre Kunden. Ihr sei nicht bekannt, „dass alle etwas bekommen haben“. Über Geld, Geschenke oder die Weitergabe von Geld an Entscheidungsträger im Zusammenhang mit dem Eurofighter-Ankauf sei in ihrer Gegenwart nie gesprochen worden. Zu einer Tonbandaufnahme könne sie nur sagen, dass sie einmal einen Anruf von dem Journalisten Kurt Kuch erhalten habe, der ihr ein Tonband vorgespielt habe, auf dem sie aber nichts hören können. Kaufmann-Bruckberger sei damals auch zu ihr ins Büro gekommen und habe vehement bestritten, so ein Gespräch mitgeschnitten zu haben. Sie habe Frau Kaufmann-Bruckberger Anfang 2006 nicht im Café Mozart zu einem Gespräch über Eurofighter getroffen. Sie kenne auch nicht Herrn Chaim Sharvit, einen israelischen Privatdetektiv, der die Tonbandaufnahmen teilweise gemacht haben soll.

Es werden der Auskunftsperson Transkripte von Tonbandaufnahmen vorgelegt. Nach Durchlesen beteuert Frau Daniel, sich an das Gespräch nicht erinnern zu können. Zu Transkripten von Aufnahmen, betreffend Telefonate zwischen diesem israelischem Journalisten und Kaufmann-Bruckberger, in denen diese Aussagen von Erika Daniel wiedergibt, sagt diese aus, dass sie sich an solche Aussagen nicht erinnern könne. Sie können aber zu 100 Prozent ausschließen, dass Sie mit Frau Kaufmann-Bruckberger über die Verteilung von EADS-Geldern an Entscheidungsträger in der österreichischen Bundesregierung gesprochen habe.

#### **DARABOS Norbert, Mag.<sup>1120</sup>**

Mag. Norbert Darabos war von 11.1.2007 bis 13.3.2013 Bundesminister für Landesverteidigung. Er initiierte die Ausstiegs- beziehungsweise Nachverhandlungen zu den ursprünglichen Eurofighter-Kaufverträgen, welche schließlich in der Unterfertigung der Vergleichspunktation vom 24.6.2007 durch ihn endeten. Obwohl als Vergleich tituliert, ist diese Vereinbarung wohl als Vertragsänderung zu beurteilen.

Erst am 1.6.2017 wurde im BMLV der in einem Stahlschrank aufbewahrte handschriftliche Altmannsdorfer Vergleich vom 24.5.2007 gefunden und dem damals tagenden Untersuchungsausschuss über das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ übermittelt. Am 1.6.2017 wurde Darabos auch dazu als Auskunftsperson befragt.

Gegen Darabos wird seit Juni 2016 nunmehr von der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue nach § 153 Abs. 1 und 3 StGB (Missbrauch seiner Vertretungsbefugnis und Schädigung der Republik Österreich durch den abgeschlossenen Vergleich) geführt. Darabos kündigte bereits in seiner einleitenden Stellungnahme an,

---

<sup>1120</sup> 154/KOMM XXVI. GP



insoweit von seinem Recht auf Aussageverweigerung nach § 43 Abs. 1 Z 1 VO-UA Gebrauch zu machen.

Wesentliche Angaben:

Einleitend bestritt Darabos die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft, als Bundesminister für Landesverteidigung einen für die Republik Österreich vermögensschädigenden Vergleich mit der Eurofighter GmbH verhandelt und abgeschlossen zu haben entschieden. Er vertrete vielmehr weiterhin die Meinung, der Republik mit dem Vergleich 370 Millionen Euro erspart und dabei weiterhin durch eine funktionierende Luftraumüberwachung die Sicherheit der Bevölkerung gewährleistet zu haben. Ein von der Staatsanwaltschaft eingeholtes Gutachten hätte ausgewiesen, dass die unmittelbaren Einsparungen von 250 Millionen Euro nicht nur nachvollziehbar, sondern auch tatsächlich in das Budget der Republik Österreich eingeflossen seien, und dass weitere Einsparungen bei Serviceverträgen von 120 Millionen Euro ermöglicht worden seien. Die anderslautenden Ergebnisse des Rechnungshofes interpretiere er nicht mehr.

Er glaube außerdem, dass es sinnvoll gewesen sei, die Systeme FLIR und DASS abzubestellen, weil diese nur für den Kriegsfall und nicht den Luftraumüberwachungsfall ausgerichtet gewesen seien. So diene das DASS-System der Verteidigung im Kriegsfall, indem die Eurofighter nicht beschossen werden könnten. Die Nachtflugtauglichkeit sei auch ohne FLIR über andere Wege gewährleistet gewesen. Er habe sich hierzu auch von der im BMLV eingerichteten Taskforce Luftraumüberwachungsflugzeuge – letztlich Brigadier Jeloschek als deren Leiter – beraten lassen. Auch hinsichtlich der Stückzahlreduzierung auf 15 Eurofighter habe er immer wieder Gespräche mit Experten im Luftfahrtbereich oder für die beim Militär für Flieger zuständigen Experten geführt. Er glaube auch weiterhin, dass mit den 15 Eurofightern die Luftraumüberwachung in Österreich gewährleistet werden könne.

Von welcher Seite bei den Vergleichsverhandlungen welcher Vorschlag für Einsparungsmöglichkeiten gekommen sei, wisse er nicht mehr, bei den schließlich festgehaltenen Ergebnissen habe es sich um im Verhandlungsweg gefundene Kompromisse gehandelt. Er sei sehr wohl mit einem Forderungskatalog, dessen Inhalt er aber im Detail nicht mehr wisse, und mit Kostenkalkulationen, inklusive einer Berechnung der Betriebskosten auf die Gesamtlebensdauer der Eurofighter – mit dem Deal seien insgesamt 1,2 Milliarden Euro eingespart worden – in die Vergleichsverhandlungen gegangen. Diese Unterlagen seien ihm von der Taskforce zur Verfügung gestellt worden; ob es diese Kalkulationen auch schriftlich gegeben habe, könne er nicht sagen. Im Endeffekt seien nur die endgültigen Ergebnisse entscheidend und nicht der Forderungskatalog.

Er habe bezüglich der Dokumentation des Vergleichs und der entsprechenden Verhandlungen auch keine Weisung gegeben, sondern diese als ausreichend dokumentiert gesehen.

Befragt zum Auffinden des Altmannsdorfer Vergleichs in einem Stahlschrank gab Darabos an, nichts über dessen Aufbewahrung oder Auffinden zu wissen. Er selbst habe keinen Stahlschrank gehabt und keine Unterlagen aus dem Ministerium in seine weitere politische Tätigkeit beziehungsweise in sein

Privatleben mitgenommen. Er habe auch die von ihm unterfertigte Originalversion des Altmannsdorfer Vergleichs nicht, diese müsste laut Darabos im Ministerium sein. Er glaube aber nicht, dass das Papier veraktet worden sei, es habe sich schließlich nur um eine Punktation gehandelt. Darüber hinaus entschlug sich Darabos wegen des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens der Aussage bezüglich Fragen zur Dokumentation der Vergleichsverhandlungen.

Er könne es aus heutiger Sicht zwar nicht mehr hundertprozentig beantworten, aber er glaube, dass es keine Ausschließungsgründe für Aktenübermittlungen an den ersten Eurofighter-Untersuchungsausschuss 2007 gegeben habe; er sei jedenfalls nicht in dieser Hinsicht aktiv geworden. Seine Intention sei im Gegenteil gewesen, dem Untersuchungsausschuss alle Akten zukommen zu lassen, da er ja ein Gegner des Ankaufs der Eurofighter gewesen sei. Befragt zur Übermittlung des Gutachtens von Koziol gab Darabos an, sich jetzt nicht daran erinnern zu können, das Gutachten dann nicht weitergegeben zu haben.

Dass ein Vertragsausstieg sehr schwierig werden würde, habe er während des Nationalratswahlkampfes 2006 noch nicht erkannt, sondern erst bei Übernahme der ursprünglichen Verträge als Bundesminister. Diese seien nach Meinung von Darabos schlecht ausformuliert und zugunsten von Eurofighter verhandelt gewesen. Das Gutachten Koziols habe schließlich ergeben, dass ein Ausstieg aus den Verträgen nicht möglich sei. Dass die SPÖ damals unter Druck gestanden wäre, ihre Wahlkampfversprechen zu erfüllen, sieht Darabos nicht. Der Grund, warum man sich letztlich für den Vergleichsabschluss entschieden habe, sei gewesen, dass er und große Teile der Bundesregierung der Meinung gewesen seien, hier eine Verbilligung erreichen zu müssen. Andererseits sei die Verhandlungssituation auch keine einfache gewesen, weil die Eurofighter GmbH gewusst habe, dass es in der Regierung auch andere Meinungen als die von ihm vertretene gegeben habe. Die Vorgängerregierung habe ja die Eurofighter gekauft, und insoweit sei es schwierig gewesen, hier seine Position zu erklären und durchzusetzen. Soweit er in die Regierungsverhandlungen einbezogen gewesen sei, sei von der ÖVP aber keine Koalitionsbedingung dahingehend formuliert worden, dass kein Ausstieg aus den Eurofighter-Verträgen erfolgen dürfe.

Mit jenen Regierungsmitgliedern, die für die Eurofighter gewesen seien, sei keine gemeinsame Verhandlungsstrategie entwickelt worden und es sei der Bundesregierung hierzu auch kein Strategiepapier oder Ähnliches vorgelegt worden. Allerdings habe er in Regierungssitzungen mehrfach berichtet und auch den damaligen Finanzminister und Vizekanzler Molterer mehrfach informiert, indem er ihn nach Beendigung der Verhandlungen im Finanzministerium aufgesucht und ihm die Punktation übergeben habe. Nach Ansicht von Darabos seien sowohl der Ministerrat als auch das Finanzministerium rechtskonform informiert geworden.

Auf Vorhalt jener Passage des Altmannsdorfer Vergleichs, wonach die politisch erforderliche Zustimmung aus der Bundesregierung bis 26.5.2007 erfolge, und darauf bezogenen Fragen verweigerte Darabos unter Hinweis auf das anhängige Strafverfahren die Aussage. Seiner Erinnerung sei die Causa auch im Nationalen Sicherheitsrat zumindest diskutiert worden, wenngleich er nicht glaube, dass es

notwendig gewesen wäre, dort die Sache vorzulegen.

Gusenbauer habe ihn dazu ermächtigt, aber auch gedrängt, einen bestmöglichen Vergleich abzuschließen. Auf Vorhalt, dass in der Nebenvereinbarung zur Vergleichspunktation ein Abdrehen des Untersuchungsausschusses festgehalten sei, und die Frage, inwieweit das mit Gusenbauer abgesprochen gewesen sei, gab Darabos zuerst an, dass er das mit Gusenbauer besprochen habe, dass es eine gemeinsame Entscheidung gewesen sei und er ihn immer über seine Verhandlungsführung informiert habe. Die spätere Nachfrage, ob er mit Gusenbauer die Absicht besprochen habe, den parlamentarischen Untersuchungsausschuss vorzeitig zu beenden, verneinte Darabos jedoch ebenso wie die nochmalige Frage, ob er Punkt 8 der Nebenvereinbarung zur Vergleichspunktation über die vorzeitige Beendigung des Untersuchungsausschusses mit Gusenbauer besprochen habe; auch mit dem damaligen Klubobmann Josef Cap habe er das nicht besprochen. An anderer Stelle betonte Darabos, den Untersuchungsausschuss nicht abgedreht zu haben, der seines Wissens ohnedies bis Juni 2007 gegangen wäre.

Die Finanzprokuratur sei immer zugezogen gewesen, im Vorhinein in der Person Peschorn, und auch bei der Ausformulierung der späteren Vertragsänderungen. Es sei richtig, dass es bei den Vergleichsverhandlungen im zentralen Bereich ein Kernteam mit Experten aus dem Ministerium – dem damaligen Brigadier Jeloschek – und dem Zivilrechtler Koziol gegeben habe. Er habe dies für ausreichend empfunden, weil es hier auch um eine politische Lösung gegangen sei. Er habe bei der Beauftragung Koziols die Grenze von 40 000 Euro für eine freihändige Vergabe durch ihn als Minister nicht vor Augen gehabt. Dass der ursprüngliche Vertrag eine Auftragsvergabe in der Höhe von 39 000 Euro tätigte, Koziol schließlich aber 112 000 Euro erhalten habe, sei für ihn nicht mehr nachvollziehbar.

Er habe bei den Vergleichsverhandlung auf Grundlage des Gutachtens von Koziol gehandelt, laut dem die Eurofighter GmbH auch eine andere Tranche als Tranche 2 liefern hätte können. Er habe sich aber nicht damit auseinandergesetzt und auch nicht prüfen lassen, wie problematische Bestimmungen, insbesondere die Ersetzungsbefugnis, in den Grundvertrag gekommen seien. Er habe versucht, ausgehend von den ursprünglichen Kaufverträgen, einen für die Republik guten Vergleich zu finden.

Aus heutiger Sicht habe er sich bei den Vergleichsverhandlungen nicht getäuscht gefühlt und würde mit dem Wissensstand, den er damals gehabt hätte, auch heute wieder einen Vergleich mit identem Inhalt abschließen. Allerdings hätte er aufgrund der Erkenntnisse der Taskforce Eurofighter, die er zwar eingesetzt, deren Ergebnisse aber bereits an seinen Nachfolger als Minister gegangen seien, vielleicht einen anderen Wissensstand und hätte bei anderen Wahrnehmungen vielleicht einen anderen Vergleich abgeschlossen.

Die Taskforce Eurofighter habe seiner Ansicht nach sehr gut gearbeitet und sei qualitativ besser besetzt als jene des BMWFW, mit der es zwar lose Kontakte, aber keine wirklich gute Zusammenarbeit gegeben habe. Auch deren Ergebnisse seien ihm zwar nicht bekannt, sieht die von ihm medial vernommene Kritik, ob alle Geschäfte, die als Gegengeschäfte gekennzeichnet (gewesen) seien, auch tatsächlich als

solche zu werten seien, als durchaus berechtigt.

Er glaube nicht, dass Lobbyisten oder sonst jemand versucht hätten, die Arbeit der Taskforce Eurofighter zu beeinflussen, es hätte aber schon einige Lobbyisten gegeben, die immer wieder versucht hätten, durchaus auf Entscheidungsträger Einfluss zu nehmen. Er selbst sei bei Veranstaltungen immer wieder von Lobbyisten angesprochen worden. Er kenne auch Klaus-Dieter Bergner, den er einmal in Wien getroffen und der ihm damals die Konstruktion von EADS erklärt habe. Darabos bestritt auf entsprechenden Vorhalt, ein Offset Burgenland mit Bergner besprochen zu haben, er wisse ja gar nicht, was ein Offset ist.

2005 sei beim Champions-League-Spiel von Rapid in München ein gewisser Herr Heitzmann auf ihn zugekommen und habe versucht, ihn als Vertreter der SPÖ, die ja immer gegen Abfangjäger gewesen sei, zu einer Meinungsänderung zu bringen. Er habe das Gespräch damals abrupt abgebrochen, und die SPÖ habe ihre Haltung auch in weiterer Zukunft so aufrechterhalten, wie sie schon vor dem Jahr 2003 bestanden hätte. Es sei seiner Wahrnehmung bei dem Gespräch mit Heitzmann auch nie um die Zahlungen von EADS an Rapid gegangen. Er habe erst im Nachhinein erfahren, dass es hier Zahlungen in ihm unbekannter Höhe von Eurofighter in Richtung Rapid gegeben habe. Ihm gegenüber sei kommuniziert worden, dass es hierbei um Nachwuchsförderung gehe. Er wisse zwar nicht, was mit diesen Geldern passiert sei oder ob noch immer Geld an Rapid fließe – er sei mittlerweile aus dem Kuratorium von Rapid ausgeschieden –, er könne als Bundesgeschäftsführer der SPÖ in den Jahren 2003 bis 2007 aber mit hundertprozentiger Sicherheit ausschließen, dass Gelder von Eurofighter in Richtung Bundes-SPÖ geflossen seien; für die Landesorganisationen der SPÖ nehme er das ebenfalls an. Von einem Besuch des Eurofighter-Werks in Manching durch den damaligen Präsidenten des SK Rapid Rudolf Edlinger habe er nichts gewusst.

Darabos gab an, keine Kenntnis dazu zu haben, ob sonst irgendjemand in den Genuss von Eurofighter-Geldern gekommen sei, gehe aber nicht davon aus, dass das der Fall gewesen sei.

#### **DORFER Martin, Mag., Generalmajor<sup>1121</sup>**

Mag. Martin Dorfer ist Berufsoffizier und seit Sommer 2006 im Generalstabdienst. Ab dieser Zeit hat er im Schnitt alle zwei bis drei Jahre seine Verwendung gewechselt und seinen Dienst bei der Truppe, im Generalstab, im Ministerium sowie im Kabinett des Bundesministers versehen.

#### Wesentliche Angaben:

Minister Darabos habe er im Mai 2011 im Zuge eines Auslandseinsatzes auf den Golanhöhen als Chef des Stabes der UN-Friedenstruppe und als Kommandant des österreichischen Kontingents kennengelernt. Im Februar 2012 sei er über den Generalstab ins Kabinett Darabos gerufen worden. Neben anderen Tätigkeiten habe er damals auch die Weisung zur Einrichtung der Taskforce Eurofighter ausgearbeitet. Im Kabinett Darabos sei er bis Mai 2014 geblieben. Einsicht in die Arbeit der Taskforce habe er keine bekommen, weil im Kabinett ein Need-to-know-Prinzip geherrscht habe und alles sehr

---

<sup>1121</sup> 254/KOMM XXVI. GP

zentral über den Kabinettschef organisiert gewesen sei.

Anschließend habe er sich um die Leitung der Abteilung Rüstungspolitik beworben, wo er auch wiederum etwas mehr als zwei Jahre geblieben sei. Mit Weihnachten 2016 habe er bis zur ordnungsgemäßen Übergabe an das Kabinett Kunasek im Dezember 2017 die Funktion des Stabschefs im Kabinett Doskozil übernommen.

Während seiner Tätigkeit in den Ministerkabinetten habe er keine Unterlagen dazu gefunden, dass anlässlich des Ankaufs der damalige Finanzminister Grasser dem damaligen Verteidigungsminister Scheibner zugesagt hätte, die laufenden Kosten des Eurofighters aus einem Sonderbudget, also nicht das normale Heeresbudget belastend, zu finanzieren. Er habe auch keine Wahrnehmung dazu, ob diese Zusage überhaupt einmal effizient geworden sei.

Nachdem er das Kabinett Klug verlassen und die Abteilung Rüstungspolitik übernommen habe, sei er für gut zweieinhalb Jahre für die Programm- und die Budgetplanung verantwortlich gewesen. Daher kenne er die Belastung, die durch das System Eurofighter verursacht werde. Die Kosten des laufenden Betriebs des Eurofighters wie auch diverse Modifikationen seien aus dem Regelbudget des Bundesheers zu bestreiten gewesen, was natürlich auf Kosten der Truppe und der restlichen Streitkräfte gegangen sei. Aktive Luftraumüberwachung wie das System Eurofighter, aber auch andere, sei Hochtechnologie, und das habe seinen Preis. In Bezug auf den Eurofighter: Die Flugstundenkosten seien ohnehin bereits mit an die 80 000 Euro pro Stunde kolportiert worden. Zwei Drittel der Kosten des Eurofighters seien Fixkosten, das restliche Drittel sei disponierbar.

Er sei nicht Mitglied der Sonderkommission Luftraumüberwachung gewesen, habe jedoch als Teil des Kabinetts gleichsam in der Zuhörerrolle mitbekommen, was der Leiter der Sonderkommission jeweils dem Minister berichtet habe und er kenne daher auch den Abschlussbericht. Doskozil habe sich zur Luftraumüberwachung bekannt und auch die Devise ausgegeben, dass alles getan werden müsse, damit die Piloten auch wieder sicher herunterkommen. Er habe das jetzige System nicht fortführen und einen Systemwechsel herbeiführen wollen. Sein Plan sei gewesen, rasch zu einer politischen Entscheidung zu gelangen. Er sei voll hinter Doskozils Plänen gestanden. Auch die Absicht Doskozils, bei einer Neuanschaffung die Lobbyisten auszuschalten und keine Gegengeschäfte zu machen, habe er voll mitgetragen.

*Anmerkung: Die Befragung um das Wissens Dorfens über das überraschende Auffinden von Dokumenten zum Darabos-Vergleich in einem Stahlschrank im Jahr 2017 und zu den näheren Umständen der Vorlage dieser Akten an den vorangehenden Untersuchungsausschuss wird hier mangels Bedeutsamkeit für den nunmehr zu erstattenden Bericht nicht wiedergegeben.*

#### **DOSKOZIL Hans Peter, Mag.<sup>1122</sup>**

Mag. Doskozil war von 26.1.2016 bis 18.12.2017 Bundesminister für Verteidigung und Sport. In diesem Zeitraum arbeitete die bereits 2012 ins Leben gerufene Taskforce Eurofighter intensiv an der

---

<sup>1122</sup> 181/KOMM XXVI.GP

Aufarbeitung der Causa. Die präsentierten Ergebnisse der Taskforce veranlassten Doskozil zur sogenannten Neuanzeige von Airbus und weiterer Personen im Herbst 2017.

Wesentliche Angaben:

Zu Beginn seiner Amtsführung, im Rahmen der Beschaffung aller notwendigen Informationen, habe ihn die interne Revision über die Causa Eurofighter informiert. Die Einrichtung der Taskforce Eurofighter (Taskforce Eurofighter) gehe auf die Ermittlungsergebnisse zurück, die aus Italien bekannt geworden seien. Da die Arbeit der Taskforce Eurofighter schleppend vorangegangen sei, habe er entschieden, die Arbeit mit Hilfe der Finanzprokurator und von externen Experten, wie Anwälten, Forensikern und so weiter zu beschleunigen und auch geheim zu führen. Auch auf politischer Ebene habe er niemanden informiert, sondern dies in seine alleinige Verantwortung als Minister übernommen. Zur Sicherstellung der Geheimhaltung habe es auch Treffen außerhalb von Wien gegeben. Niemand, der nicht mit der Arbeit der Taskforce Eurofighter befasst gewesen sei, sollte Kenntnisse über deren Arbeit erhalten können. Er sei immer über die Arbeit informiert worden und gelegentlich auch bei den Treffen selbst dabei gewesen. Ganz wesentlich sei die Unterstützung durch die Finanzprokurator gewesen. Deren Stärke liege im Vergleich zur Innenrevision in ihrer Position außerhalb des Ressorts und ihrer Aufgabe, die Interessen der Republik unabhängig zu vertreten. Sie vermochte in weiterer Folge auch einen Blick von außen hineinzubringen. Ihm sei gesagt worden, dass er durch seine Ministerverantwortlichkeit auch die Verantwortlichkeit zur Anzeigeerstattung habe.

Die Taskforce Eurofighter habe ohne Rücksicht auf Personen und Parteien ermittelt. Wäre diese Anzeige nicht erfolgt, wären bestimmte Verdachtsmomente nie ans Tageslicht gekommen. Die Anzeige und Ergebnisse der Taskforce seien im Nationalen Sicherheitsrat einstimmig zur Kenntnis genommen worden, und auch die damalige Regierung habe dies einstimmig akzeptiert. Somit sei tatsächlich eine nationale Geschlossenheit erkennbar gewesen.

Die Anzeige in den USA beim Department of Justice habe er freigeben, denn hätte er dies nicht getan, hätte er sich laut Finanzprokurator strafbar gemacht. Hätte man die Kenntnisse bereits früher gehabt, wäre eine derartige Anzeige sicher früher möglich gewesen. Dadurch sei man auch internationalen Verpflichtungen nachgekommen.

Nach Einrichtung des Untersuchungsausschusses 2017 seien im BMLV neue Unterlagen gefunden und auch sofort an die Parlamentsdirektion übersendet worden, gleichzeitig über seine Kabinettschefin aber auch an Peter Pilz, da diese Unterlagen keine Klassifikation gehabt hätten. Pilz sei seiner Ansicht nach der einzige Abgeordnete gewesen, der tatsächliches Interesse an der Aufklärung des Sachverhaltes gehabt habe. Die Taskforce Eurofighter sei auch oftmals an ihre Grenzen gestoßen, vor allem in der Zusammenarbeit mit der Taskforce Gegengeschäfte, und daher sei man auch auf die Erkenntnisse von Pilz angewiesen gewesen. Man habe im Austausch auch Akten von Pilz erhalten, so dass man von einer Zusammenarbeit sprechen könne. Entgegen anderen Politikern, die geheim Informationen weitergeben würden, stehe er zu dieser Informationsweitergabe an Pilz.

as Mag. Edwin Wall betreffe, denke er, dass die interne Revision alles Notwendige geprüft habe.

Grundsätzlich seien aber alle Entwicklung rund um Mag. Wall durch die Staatsanwaltschaft aufzuklären. Über den Sachverhalt der Strafanzeige hinausgehend habe er keinen weiteren Kenntnisstand und deshalb wisse er auch nichts über etwaige Korruptionsverwicklungen; wäre etwas bekannt geworden, hätte er dies der Taskforce Eurofighter und der Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Der Eurofighter sei natürlich unbestritten ein sehr guter Abfangjäger, aber im Betrieb einer der teuersten. Andere Systeme, die möglicherweise bis zu 50 Prozent billiger wären, würden auch viel mehr finanziellen Spielraum bieten, etwa wenn es darum ginge, Ersatzteile zu beschaffen. Für österreichische Verhältnisse habe man sich einen Luxusflieger geleistet, vor allem im Betrieb. Noch dazu sei er in der derzeitigen Konstellation nicht uneingeschränkt einsetzbar.

Zum Darabos-Vergleich aus dem Jahr 2007 verweise er auf die Erkenntnisse aus dem vorangegangenen Untersuchungsausschuss. Eine allfällige strafrechtliche Relevanz müsste die Justiz klären. Er würde aber als ehemaliger Minister meinen, dass nicht nachflugtaugliche Jets und der Verlust weiterer Fähigkeiten nicht vertretbar gewesen wären.

Gegengeschäfte würden Platz für korruptive Elemente bieten, schon gar bei einem Ausmaß wie im vorliegenden Fall, und hätten daher bei Beschaffungen nichts verloren. Sie seien auch ein Nährboden für Lobbyisten. Er sei zur Ansicht gelangt, dass nur Government-to-Government-Geschäfte gemacht werden sollten. Die Anschaffung der Eurofighter sei von diesem hohen Gegengeschäftsvolumen besonders beeinflusst worden. Aus den Erfahrungen aus der Causa Eurofighter sollte man bei kommenden Entscheidungen Gegengeschäfte überhaupt ausschließen.

Zu den derzeit anstehenden Beschaffungen vertrete er die Meinung, man könne nicht mit jemanden Geschäfte machen, bei dem der Verdacht bestehe, er habe einen betrogen. Es gäbe auch keine Gründe, dies zu tun, solange man auch Regierungsgeschäfte eingehen könne. Da müsste man dann nicht das Ausschreibungsgesetz strapazieren und könnte Airbus von Angeboten ausschließen.

#### **EIDENBERGER Thomas, Dr.<sup>1123</sup>**

Dr. Eidenberger war Direktor der Oberbank Zweigniederlassung Wels. Zuvor war er bis 1999 im Bankengeschäft in Singapur und Hongkong tätig. Dort lernte er auch Manfred Wolff kennen, der für eine Vorgängerfirma von Airbus tätig gewesen sein soll. Nach Abschluss des Eurofighter-Kaufvertrages bat Wolff Eidenberger, ihn bei der Gegengeschäftsanhahnung in Österreich zu unterstützen. Eidenberger stellte für Wolff den Kontakt zum Steuerberater Kaindleinsberger her.

Eidenberger und seine Gattin waren die wirtschaftlich Berechtigten und Begünstigten des Columbus Trust. Diese Firma gründete die Columbus Trade Services Ltd., die ganz wesentlich in das Vector-Netzwerk eingebunden war, deren undurchsichtigen Zahlungsflüsse ebenfalls vom Ausschuss untersucht wurden. Eine wesentliche Rolle in diesem Geflecht spielte der Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder Klaus-Peter Kaindleinsberger, ein Schulfreund Eidenbergers.

Gegen Eidenberger ist bei der Staatsanwaltschaft Wien im Zusammenhang mit unzulässigen

---

<sup>1123</sup> 97/KOMM XXVI. GP

Geldflüssen ein Strafverfahren anhängig.

Wesentliche Angaben:

Den Columbus Trust habe er gegründet, die Columbus Trade Services Ltd. jedoch nicht. Columbus Trust sei gegründet worden, um allfällige Offshoreaktivitäten entsprechend abwickeln zu können. Der Trust habe lediglich die Eigentümerschaft gehalten. So viel er wisse, habe der Columbus Trust von der Columbus Trade keine Einkünfte gehabt, sein Zweck sei lediglich das Halten der Anteile der Columbus Trade gewesen; einen anderen wisse er nicht. Die Hereinnahme des Internationalen Roten Kreuzes als ebenfalls Berechtigter – zusätzlich zu ihm und seiner Gattin – sei auf Vorschlag Kaindeinsbergers erfolgt, ebenso die Ansiedlung der Firmen auf der Isle of Man. Warum gerade er der wirtschaftlich Begünstigte gewesen sei, auch das müsse man Kaindeinsberger fragen. Er habe eigentlich damit nur Wolff helfen und gleichzeitig seinen Kunden Gegengeschäfte ermöglichen wollen, was auch das Geschäft der Oberbank belebt hätte. Wenn dagegen Wolff im Rahmen einer Einvernahme ausgesagt haben solle, dass es schlicht falsch sei, dass der Columbus Trust für ihn gegründet worden sei, so könne er dazu gar nichts sagen, habe aber auch keine Erklärung, warum Wolff das Gegenteil von ihm aussage. Er wisse nicht, dass er über die Beteiligung an dem Columbus Trust hinaus noch mit irgendwelchen anderen Firma zu tun gehabt hätte, die sich mit diesen Themen beschäftigt hätten. Er persönlich habe für das Halten der Anteile kein Geld bekommen. Ob jemand anderer Geld für die Leistung, die er erbracht habe, bekommen habe, beantwortete Eidenberger im Hinblick auf das Strafverfahren nicht. Auch dazu, ob er Geld – bar oder überwiesen – von Kaindeinsberger oder Wolff erhalten habe, entschlägt sich Eidenberger. Auch zum Vorhalt mehrfacher Zahlungen in der Höhe zwischen 15 000 und 70 000 Euro, insgesamt 163 000 Euro zwischen Juni 2006 und Juli 2007, verweigert Eidenberger die Aussage. Auf Vorhalt einer Notiz über ein von Kaindeinsberger und Walbrook geführtes Telefongespräch, wonach es sehr wohl zu Ausschüttungen an den Columbus Trust gekommen sei, die er, Eidenberger, genehmigt haben soll, gibt Eidenberger an, davon nichts zu wissen beziehungsweise diese Vorgangsweise nicht zu kennen. Die Verrechnung eines Teiles der Ausschüttung mit einem Darlehen sage ihm auch nichts. Es habe auch bei der Oberbank kein Darlehen für den Columbus Trust gegeben.

Manfred Wolff habe er schon aus seiner früheren beruflichen Tätigkeit gekannt, weil sie beide über längere Zeit in Singapur gearbeitet, sich dort über die Kinder kennengelernt und befreundet hätten. Wolff sei dann in Österreich auf ihn zugekommen und habe ihm eröffnet, dass er auserkoren sei, die Gegengeschäfte in Österreich zu begleiten und dafür in Österreich eine Firma gründen wolle; er solle ihm dabei behilflich sein. Daraufhin habe er ihn mit seinem ehemaligen Schulfreund, dem Steuerberater Kaindeinsberger, zusammengebracht, der Experte für Offshorethemen sei. Er selbst sei damals Leiter der Filiale Wels der Oberbank gewesen. Er gehe davon aus, dass die Oberbank gewusst habe, dass er sich im Bereich Gegengeschäfte engagiere und dass dies auch gewünscht gewesen sei. Dass der Generaldirektor der Oberbank gemäß einem Zeitungsinterview von diesem Engagement nicht gewusst



hätte, wolle er nicht kommentieren. Er könne sich nicht mehr erinnern, welche Informationen die Oberbank in diesem Zusammenhang gehabt habe.

Wer die Columbus Trade Services Ltd. gegründet habe, wisse er nicht. Was in der Columbus Trade passiert sei, habe ihn nicht interessiert, er habe nur ungefähr gewusst, dass es um die Abwicklung von Provisionszahlungen gehe. Er habe das auch nie kontrolliert, weil das alles über den Steuerberater und Herrn Wolff abgewickelt worden sei. Eidenberger verneint, den Vertrag zwischen Vector und Columbus vom 9.12.2004 zu kennen. Er verwehrt sich energisch mit dem Hinweis, dass nicht er, sondern der Columbus Trust der wirtschaftlich Berechtigte sei, auch gegen den Vorhalt, er müsse doch als wirtschaftlich Berechtigter über die Geschäfte der Columbus Trade Bescheid wissen.

Er habe nie etwas im Zusammenhang mit Einreichung von Gegengeschäften zu tun gehabt, das sei wahrscheinlich Herr Wolff gewesen.

Befragt zu dem Umstand, dass der Vertrag zwischen Vector und Columbus, der mit 9.12.2004 abgeschlossen worden ist, vonseiten Vector erst per 28.4.2005 freigegeben worden ist – also fünf Monate nach der angegebenen Vertragswirksamkeit –, gibt Eidenberger an, er habe damit nichts zu tun gehabt, er habe auch keine Erklärung für die Rückdatierung. Auf Vorhalt einer Provisionsrechnung der Columbus Ltd. vom 24.5.2005 über rund 8,8 Millionen Euro an Provisionen für die Vermittlung von Gegengeschäften antwortet Eidenberger, er habe diese Rechnung nicht gestellt und kenne diese Rechnung auch nicht. An ein E-Mail vom 12. Mai 2006, welches er an Kaindleinsberger geschickt hat und in dem er nachgefragt hat, ob eine Rechnung, die „Lt. Fürstentum“ bereits im März auf die Insel gegangen sei, je angekommen und bezahlt worden ist, kann er sich nicht mehr erinnern. Auf Vorhalt des Schriftstücks bleibt er dabei, mit Gegengeschäften nichts zu tun gehabt zu haben. Er bleibt auch jede Erklärung schuldig, warum eine Firma MBM in Vaduz neben der Columbus Trade ebenfalls Provisionen für die Starlim-Geschäfte erhalten haben soll.

Warum die Zusammenarbeit zwischen Vector und Columbus im Jahr 2008 geendet habe, könne er nicht sagen. Er kenne auch gar niemanden von Vector, auch nicht Herrn Lande.

Eidenberger wird eine Telefonnotiz zwischen Walbrook und Kaindleinsberger vorgehalten, die eine Zahlung von über 1 Million Euro an Herrn Dobreanu betrifft, aus der hervorgeht, dass Eidenberger diese Teilzahlung autorisiert hätte. Darauf meint Eidenberger, soweit er sich erinnern könne, habe er keine Zahlungen angewiesen, er könne sich nicht erklären, warum Kaindleinsberger dies laut dieser Telefonnotiz so gesagt habe. Im Übrigen sei das nicht eine Notiz von Kaindleinsberger, sondern von Walbrook. Er kenne weder Dobreanu als Person noch die Firma ICT Business FZE. Als Eidenberger dann ein Vertragsentwurf zwischen Vector und Constantin Ster/Dobreanu vom 4.5.2005 vorgehalten wird, verneint er, diesen verfasst zu haben. Über Hinweis, dass dort aber als Autor Oberbank angeführt ist und er zu dieser Zeit dort Direktor war, beteuert Eidenberger, keinen Vertrag bearbeitet oder beschrieben zu haben. Er wisse nicht, wie Oberbank dort hineinkomme, er habe dieses Dokument nicht bearbeitet. Er könne sich auch nicht an einen Vertrag zwischen der Columbus Trade und Dobreanu erinnern und auch nicht an Rechnungen, die Dobreanu an Columbus Trade gestellt haben soll. Er wisse

daher auch nichts davon, dass im Mai 2005 von einem Columbus-Trade-Konto bei der Royal Bank of Scotland rund 5 Millionen Euro an Dobreanu überwiesen worden sind.

Eidenberger wird vorgehalten, dass aus einem Akt des Landesgerichtes Wien hervorgeht, dass er Kaindleysberger gefragt habe, ob eine Zahlung von 180 000 Euro an einen „Greek Gentleman“, welcher ihn unterstützt habe, möglich wäre. Dazu meinte Eidenberger, er wisse nicht, wer dieser „Greek Gentleman“ sein solle und dass er wegen einer solchen Zahlung angefragt hätte.

Kaindleysberger habe die gesamte Strukturierung und Abwicklung der Trustgründung und der weiteren Firmengründungen abgewickelt, also Gründung, Abwicklung, Betreuung, Besetzung von Funktionen et cetera. Ob Kaindleysberger selbst irgendwo beteiligt oder Geschäftsführer gewesen sei, wisse er nicht. Allerdings sei ihm die APA Consulting Ltd. bekannt, und davon könnte Kaindleysberger Direktor gewesen sein. Dunkel könne er sich daran erinnern, dass die Columbus die Anteile der APA gekauft und den Kaufpreis an Greenwell Ltd. bezahlt habe. Er wisse auch von einem ausstehenden Darlehen, welches von der Greenwell Ltd. der APA in der Höhe von 394 000 Euro gewährt und dann für 1 500 Euro an ihn verkauft worden sei. Es habe sich dabei um eine steuerliche Maßnahme gehandelt, vorgeschlagen von Kaindleysberger. Zur Höhe der Kreditrückzahlungen an ihn verweigerte Eidenberger in der Folge im Hinblick auf das gegen ihn geführte Strafverfahren die Aussage, ebenso dazu, dass er laut Clifford-Chance-Bericht selbst direkte Zahlungen von Columbus Trading erhalten habe.

Eidenberger wird eine E-Mail vorgehalten, die er am 19.3.2006 mit folgendem Text an Kaindleysberger geschickt hat: „Gemäß heutigem Telefonat bitte 700 Tonnen vom Ei in die MW Konstruktion und von dort dann entsprechend weiter.“ Eidenberger führte dazu aus, das habe sicher mit Offshoregeschäften zu tun gehabt, mit Vermittlung, mit Abwicklung, er könne sich aber nicht mehr erinnern.

Die Greenwell Ltd. sei zur Abwicklung von Gegengeschäften, von Vermittlungs-, und Provisionszahlungen erforderlich gewesen. Er selbst sei mit Gegengeschäften nicht befasst gewesen. Er habe den Columbus Trust gegründet, weil er Herrn Manfred Wolff, der die Aufgabe gehabt habe, Gegengeschäfte abzuwickeln, habe helfen wollen, hier in Österreich Fuß zu fassen; er habe Wolff aus seiner früheren beruflichen Zeit in Singapur gekannt. Für diese Vermittlungen oder Hilfestellungen seien sicherlich an verschiedene Leute Provisionen geflossen.

Auf Vorhalt des Verfahrensrichters, ob diese Treuhandkonstruktionen und diese vielfachen komplizierten Verschachtelungen von Gesellschaften in der Wirtschaft so üblich seien, antwortet Eidenberger, dass dies alles auf Ratschlag des Steuerberaters Kaindleysberger so angelegt worden sei. Ob es auch einfacher gegangen wäre, könne er nicht sagen.

Auf Vorhalt eines Dokuments, wonach die Zahlungen von Eastern Trust an Herrn Wolff zuerst als Darlehen zu behandeln wären und dann später in eine Ausschüttung umgewandelt werden sollten, und dass diese Vorgangsweise bereits von Herrn E. genehmigt sei, antwortet Eidenberger, dass die Struktur so von Herrn Kaindleysberger vorgeschlagen worden sei. Daran, ob er etwas genehmigt habe, könne er sich nicht erinnern. Er verneint, eine relativ bestimmende Stellung in diesem Konstrukt gehabt zu haben.

Er habe mit den dahinterliegenden Themen nichts zu tun gehabt; das sei Herr Wolff gewesen, der das abgewickelt habe.

Er habe keine Kenntnisse darüber, dass über Columbus – sei es Trust, sei es Trade Services Ltd. – im Bereich Eurofighter-Ankauf und im Bereich Gegengeschäfte Gelder an Entscheidungsträger wie Politiker oder Beamte geflossen seien.

Auf die Frage, ob er wisse, wofür Vector rund 13,5 Millionen Euro an Columbus überwiesen habe, vermeint Eidenberger, dass dies Provisionszahlungen gedient habe, die seines Wissens alle weitergeleitet worden seien. Seines Wissens habe es davon keine Rückflüsse an EADS und Eurofighter gegeben. Erst aus dem Ermittlungsverfahren sei ihm bekannt, dass es Listen über Gegengeschäfte gebe, für die Provisionen bezahlt worden seien.

Mensdorff-Pouilly kenne er nicht, habe er nie getroffen. Das Unternehmen Brodman Business SA sage ihm etwas, er wisse aber nicht, dass das mit Herrn Mensdorff-Pouilly etwas zu tun habe; er wisse auch nichts darüber, dass Columbus an Brodman 2 Millionen Euro überwiesen hätte. Die Mensdorff-Pouilly-Firmen MPA Prag oder MPA Budapest würden ihm auch nichts sagen. Er könne daher auch nichts darüber sagen, wie es zu einer Verbindung zwischen Columbus Trade und den Unternehmen des Herrn Mensdorff-Pouilly gekommen sei. Daraufhin wurden Eidenberger dazu aber zwei E-Mails vorgehalten, aus denen sich ergibt, dass Columbus Trade aufgrund von Proformarechnungen dringende Zahlungen an MPA Prag und MPA Budapest von je 100 000 Euro leisten sollte, und dass Herr Manfred Wolff dies mit Dr. Eidenberger besprochen habe. Darauf meinte Eidenberger, in dem E-Mail, in dem sein Name genannt werde, gehe es nur darum, dass der Betrag über Auftrag und Wunsch von Herrn Wolff überwiesen werden solle, aber nicht an wen. Wolff habe das abgewickelt. Warum hätte er Wolff fragen sollen, an wen überwiesen werden solle? Er wisse auch nichts zu Sinn und Inhalt der Proformarechnung. Auf die Frage, welche verantwortlichen Personen er gekannt habe, gibt Eidenberger die EBD, das seien Herr Wolff, Herr Bergner und ein Herr Kellerhoff gewesen, an. Mit diesen sei über Kundentermine für Gegengeschäfte gesprochen worden. Einen Herrn Petmecky kenne er nicht, ebenso wenig einen Herrn Starzacher oder eine Firma Ames aus der Steiermark. Er kenne auch die Lakeside Privatstiftung nicht, ebenso nicht die Scientific Research and Development. Auch die Domerfield Company und Herrn Hödl kenne er nicht.

Es seien damals die Wirtschaftskammer und die Industriellenvereinigung gewesen, die laufend Veranstaltungen zur Anbahnung von Gegengeschäften organisiert haben. Er selbst habe für einzelne Firmen Kontakte zur EBD vermittelt, die er ohnehin im Rahmen seines Bankgeschäftes betreut habe, so auch Gegengeschäfte der österreichischen Firma Starlim. Wieso eine Firma Comco International Business Development LLC für die Starlimgeschäfte über 6 Millionen Euro an Provisionen in Rechnung gestellt habe, könne er nicht sagen, er kenne Comco nicht.

**ELIASSON Johan Leif<sup>1124</sup>**

Johan Leif Eliasson stand als wirtschaftlich Berechtigter hinter der Orbital Business Value Development KB, die in Vertragsbeziehung mit Vector sowie der Inducon stand. Orbital erhielt von Vector zwischen Mai 2005 und März 2010 knapp 2,1 Millionen Euro und überwies ihrerseits rund 1,3 Millionen Euro an Hubert Hödls Inducon.

Eliasson wird in diesem Zusammenhang seit Juli 2018 im Verfahren 604 St 22/16s der Staatsanwaltschaft Wien als Beschuldigter wegen des Verdachts des schweren Betrugs geführt.

Wesentliche Angaben:

Eliasson gab an, ab 1995 bis 2004 in der Abteilung Industrial Cooperation von Saab – zuletzt als Vizepräsident – gearbeitet zu haben. Vor seinem Ausscheiden sei er für das Gegengeschäftsangebot von Saab zuständig gewesen, nicht aber für das Angebot für die Saab Gripen selbst. Er sei Spezialist für Industrielle Kooperation, die er als Weiterentwicklung des klassischen Kompensationsgeschäftsmodelles sehe. Es sei ihm mehrfach, gerade von Österreichern, bestätigt worden, dass sein Gegengeschäftsangebot wegen einer flächendeckenden Verteilung der diversen Projekte über die in der Ausschreibung angeführten wirtschaftlichen Stärkefelder das beste gewesen sei. Eliasson bestätigte, am 31.10.2001 an einer vom Wirtschaftsministerium organisierten Bieterkonferenz teilgenommen und in diesem Zusammenhang auch Kontakte zu Mitarbeitern des BMWA gehabt zu haben. Auch habe er jobbedingt in diesem Zeitraum bereits Gespräche mit der Industriellenvereinigung und der Wirtschaftskammer geführt; von solchen mit anderen Vertretern der Republik Österreich oder von EADS wisse er nichts.

Über seine Tätigkeit bei Saab sei er in den Offsetbereich eingestiegen und habe sich in dem auch Gegengeschäfte umfassenden Geschäftsbereich Business Development mit der Orbital selbständig gemacht. Nach Aufgabe seiner Position bei Saab sei er im Jänner 2004 als Kommanditist zur Orbital gewechselt, die formell vermutlich Anfang 2004 gegründet worden sei. Orbital sei ein seit Langem im Familienbesitz befindliches und bis auf das Jahr 1842 zurückgehendes Unternehmen; die Kullgrens Enka Portuguesa-Exportação de Granito e Marmores und er als Kommanditist seien die einzigen Beteiligten. Sie bestehe auch heute noch. Bei der Gründung habe Orbital weder Kunden noch Investoren gehabt. Bis dato habe die Gesellschaft auch keine dauerhaft Angestellten gehabt, Mitarbeiter seien auf Honorarnoten- und Werkvertragsbasis beschäftigt worden.

Eliasson sei dann etwa im März/April 2004 von der Industriellenvereinigung kontaktiert worden, um ihren Mitgliedern dabei zu helfen, das Beste aus dem Eurofighter-Offsetprogramm zu machen. Er sei sicher wegen der Qualität, die er durch seine Person gewährleiste, von der Industriellenvereinigung für diese Tätigkeit ausgewählt worden. Auf Basis des zur Orbital bestehenden Auftragsverhältnisses habe er das Büro der Initiative Industrie und Offset geleitet, Mitgliedsunternehmen allgemein beraten und ihre Anfragen – viele Unternehmen hätten sich erkundigt, was man machen könnte oder ob ihre konkreten Ideen gegengeschäftstauglich seien – beantwortet. Er habe auch Roadshows veranstaltet

---

<sup>1124</sup> 74/KOMM XXVI.GP

sowie Vorträge gehalten, bei denen vereinzelt auch politische Entscheidungsträger anwesend gewesen seien, direkte Gespräche hätten sich jedoch nicht ergeben. An Kontakte zu Mitgliedern der Bundesregierung könne er sich nicht erinnern. Mit der Wirtschaftskammer habe es bloß den Versuch einer Zusammenarbeit gegeben, die Vorstellungen seien jedoch zu unterschiedlich gewesen. Im Rahmen seiner Beratungstätigkeit für die Industriellenvereinigung habe er auch in ein paar Fällen den österreichischen Partnern der Geschäfte geraten, Gegengeschäftsbestätigungen nicht zu unterschreiben; Hintergrund seien fehlende Anrechnungsvoraussetzungen gewesen.

Saab habe die Beauftragung der Orbital durch die Industriellenvereinigung abgesegnet. Er habe im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit bei der Orbital zwar seine Kontakte und Ideen aus seiner Zeit bei Saab genutzt und wie schon dort versucht, Projekte über sämtliche der sechs Bereiche zu entwickeln, habe dafür aber nicht die konkreten Projekte, die er bereits für Saab ermittelt hatte, verwendet. Um ein Zustandekommen von Gegengeschäften zu erreichen, wäre der Einsatz von vermittelnden Personen – entweder über ein eigens hierfür gegründetes Büro des Anbieters selbst oder Broker – notwendig.

Für seine Arbeit bei der Industriellenvereinigung habe er ein Monatsfixum bezogen. Eliasson bestritt, Provisionen erhalten zu haben, wenn er bei der Industriellenvereinigung ein Geschäft als Gegengeschäft vermittelt habe. Er glaube prinzipiell nicht, dass er diese Gegengeschäfte Vector weiterverrechnet habe, wisse es aber nicht mehr.

In Rahmen seiner Tätigkeit für die Industriellenvereinigung habe er auch Kontakt zum Wirtschaftsministerium gehabt. Die Existenz von Vector sei dabei kein Thema gewesen, weil er 2004 selbst noch nichts von Vector gewusst und dann in den Folgejahren auch kaum noch Behördenkontakt gehabt habe.

Zu Vector sei er über Hubert Hödl gekommen, den er einige Jahre vor 2003 bei einem gemeinsamen Corporate Deal zwischen Saab und Magna kennengelernt und einige Jahre später durch die Industriellenvereinigung wieder getroffen habe. Ob er schon bei Abschluss des Vertrags der Orbital mit Hödls Inducon wusste, dass Vector eine Rolle spielen würde, wisse er nicht mehr.

Der Vertrag mit Vector sei erst ein Jahr nach Beginn der Zusammenarbeit mit der Industriellenvereinigung abgeschlossen worden. Die Tätigkeit für die Industriellenvereinigung sei zu diesem Zeitpunkt schon viel weniger gewesen, die Zusammenarbeit sei nämlich im ersten Jahr intensiv gewesen und über die Jahre mangels Bedarf an Projekten seitens Eurofighter weniger geworden; das sei der normale Ketchup-Effekt bei Gegengeschäften.

Auch der Vertrag mit Vector habe das Ziel gehabt, österreichische industrielle Projekte zu finden und zu entwickeln. In Kombination mit dem Vertrag mit der Inducon und Hödl, mit dem Automotiveprojekte entwickelt werden sollten, sollte die Orbital die anderen industriellen Bereiche entwickeln. Die Orbital habe hierzu Projektuntersuchungen und -entwicklungen gemacht und nicht bloß eine reine Vermittlungstätigkeit entfaltet: Für Geschäftsideen von Unternehmen seien basierend auf richtigem Research sowie Interaktionen mit potenziellen Kunden und Exporteuren in Österreich Business Plans – von der Technik bis hin zur kommerziellen Seite – entwickelt worden, wozu Firmenbesuche,

Inspektionen sowie Diskussionen mit Firmenbesitzern und -technikern stattgefunden hätten. Insgesamt habe die Orbital hierfür rund 2 400 Arbeitsstunden aufgewandt –wobei sehr viel Arbeit in den ersten Jahren angefallen sei – und bis 2009 rund 200 Projektideen entwickelt, aus denen die Eurofighter GmbH dann ausgewählt und schließlich auch beim Wirtschaftsministerium eingereicht habe, wo sie nach einer Analyse akzeptiert und als Offset für Eurofighter kreditiert worden seien. Aus vielen Projekten sei aber auch nichts geworden, wie etwa einem Vorhaben, bei dem ein oberösterreichisches Holzleimbauunternehmen Elemente für den Bau von Flugzeughangars entwickeln und liefern hätte sollen.

Bei Durchrechnung ergebe sich für die Orbital eine Stundensatz von 300 Euro, aus dem neben Büro- und Reisekosten auch die weiteren Ausgaben gedeckt hätten werden müssen. So hätten auch oft Expertenmeinungen für gewisse Technologien oder Märkte eingeholt werden müssen, deren eventuell angefallenen Kosten von der Orbital gedeckt worden seien. Rückzahlungen an Vector hätten nicht geleistet werden müssen.

Dass die Inducon über ihre Mitarbeiterin Doris Bund schon vor dem Agreement zwischen Orbital und Vector Gegengeschäfte vermittelt habe und diese gegenüber EADS kommuniziert worden seien, habe er nicht gewusst. Er kenne auch kein Agreement zwischen der Inducon und Omesco. Die Omesco sei ihm nur aufgrund medialer Berichterstattung ein Begriff.

Eliasson bestritt, Kenntnisse über die Columbus zu haben, konkret, gewusst zu haben, dass die Columbus schon vor der Orbital einen Vertrag mit Vector gehabt hätte und Rechnungen über die gleichen Projekte – Smart und Chrysler-LX-Serie – wie die Orbital gestellt hätte. An ihm vorgehaltenen Rechnungen der Orbital an Vector, die unter anderem diese beiden Projekte umfassten, komme ihm einiges bekannt vor, er kenne die Details und Rechnungsbeträge aber nicht mehr. Er bestätigte allerdings, das Gegengeschäft Entwicklung des „Smart for More“ mit einem Volumen von 99.800.000 Euro vermittelt zu haben. Dazu, ob er gewusst habe, dass im Fall von Smart die Gegengeschäftsbestätigung schon länger vor dem Vertrag zwischen Orbital und Vector ausgestellt wurde, habe er keine Erinnerung.

Kunden der Orbital mit Berührungspunkten zur Causa seien im Zeitraum ab 2003/2004 die Industriellenvereinigung, die Inducon und Vector gewesen, er glaube aber, dass es Provisionsverträge gegeben habe, die nie zu etwas geworden seien. Zu Centro bestand seiner Erinnerung nach keine Vertragsbeziehung, die Domerfield kenne er nur aus den Medien. Kontakte zur EBD habe die Orbital nur anfangs im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Industriellenvereinigung gehabt, daher kenne er auch Klaus-Dieter Bergner. Mit Alfred Plattner habe er nicht wirklich etwas zu tun gehabt und Mensdorff-Pouilly kenne er nur vom Namen.

Zum Zeitpunkt der Kündigung des Vertragsverhältnisses zur Orbital durch die Inducon habe es eigentlich keine gemeinsamen Aktivitäten mit dieser mehr gegeben; auch nach diesem Zeitpunkt habe es keine Kooperation mit der Inducon oder Hödl mehr gegeben.

Über weitergehende Fragen zu Vector und der Inducon entschlug sich Eliasson wegen des gegen ihn

anhängigen, die Geschäftsbeziehungen mit Vector und Inducon betreffenden Strafverfahrens. Insbesondere betrifft dies den Vorhalt, dass bestimmte Gegengeschäfte, für welche die Gegengeschäftsbestätigungen schon 2004 ausgestellt waren und die bereits im Meilensteinreport vom Juli 2004 enthalten waren, von Orbital erst im Juli 2005 gegenüber Vector verprovisioniert worden sind, was ja auch früher nicht möglich gewesen wäre, weil Orbital mit Vector erst im April 2005 den Consultantvertrag abgeschlossen hatte. Auch zu Fragen, ob er wusste, dass für Gegengeschäfte, für die Orbital im Juli 2005 an Vector Provisionen in Rechnung gestellt hat, für genau dieselben Gegengeschäfte schon im Jahr 2004 oder 2005 von der Columbus Trade Services Ltd. ebenfalls Provisionsrechnungen an Vector gestellt worden waren, entschlägt sich Eliasson im Wesentlichen. Er sei nie Zeuge von illegalen Zahlungsflüssen an politische Entscheidungsträger oder Beamte geworden und habe zudem keine Ahnung von Zahlungsflüssen an die großen Netzwerke. Orbital sei jedenfalls keine Briefkastenfirma gewesen, die Prozesse Identifikation, Entwicklung und Lieferung seien völlig transparent und sehr professionell abgelaufen; es habe sich um vollkommen normale Geschäftsmethoden und Zahlungen gehandelt.

**ELTANTAWI Josef, MBA, MSc<sup>1125</sup>**

Josef Eltantawi folgte Herbert Scheibner, dessen enger Vertrauter er war, als Obmann des Rings Freiheitlicher Jugend nach und arbeitete in der Freiheitlichen Akademie. Josef Eltantawi war der damalige Lebensgefährte von Romana Schmidt und verfügte wie diese – siehe bei ihr – über gute Verbindungen zur FPÖ. Bei den Nationalratswahlen im November 2002 kandidierte er auf Platz 16 der FPÖ-Landesliste Steiermark. Von Juli 2000 bis März 2014 war er Vice President (International Relations and Affairs) bei der Kapsch TrafficCom AG. Nebenbei arbeitete er für die Eurofighter-Kampagne der Werbeagentur seiner Lebensgefährtin und erhielt dafür nicht unbeträchtliche Entschädigungen.

Wesentliche Angaben:

Josef Eltantawi gab an, er habe Alfred Plattner nach Gesprächen mit Stefan Moser kennengelernt. Stefan Moser sei zu diesem Zeitpunkt bei EADS beschäftigt und für Kompensationsgeschäfte zuständig gewesen. Mit Moser habe er sich ein- oder zweimal ausgetauscht und dabei Ideen präsentiert; anlässlich dieser Gespräche sei ihm Alfred Plattner vorgestellt worden.

Er sei Vertrauter und einer der Mitarbeiter des ehemaligen Verteidigungsminister Herbert Scheibner gewesen. Von EADS sei er nicht auf diese Vertrauensstellung angesprochen worden. Seine Aufgabe sei es aber auch nicht gewesen, mit Politikern oder Entscheidungsträgern Gespräche zu führen oder Gespräche zu organisieren, sondern EADS in ihren Überlegungen mit Fakten, Vorschlägen und so weiter zu unterstützen. Er habe diese Fakten als Auftragnehmer der PR-und-mehr-Agentur seiner Lebensgefährtin Romana Schmidt gesammelt. Im Großen und Ganzen habe seine Aufgabe darin bestanden, Know-how aufzubauen, zu analysieren und zu kommunizieren, weil EADS als deutsches

---

<sup>1125</sup> 153/KOMM XXVI.GP

Unternehmen die Situation in Österreich weder fachlich noch organisatorisch oder strukturell gekannt habe.

Die PR und mehr habe über die Agentur P&P Consulting GmbH des Alfred Plattner ihr Honorar von EADS erhalten, weil P&P Consulting Hauptauftragnehmer von EADS gewesen sei und bereits einen relativ langen Screeningprozess durchlaufen habe. Ein derartiger Screeningprozess wäre sich für PR und mehr zeitlich nicht ausgegangen. Es sei auch rechtlich in Ordnung gewesen, dem Hauptauftragnehmer von der EADS zuzuarbeiten.

Er sei selbstständig für PR und mehr tätig geworden und nicht an der Gesellschaft beteiligt gewesen. Seiner Erinnerung sei der PR und mehr von P&P Consulting eine Monatspauschale von 20 000 Euro und ein Erfolgshonorar von 0,04 Prozent zugesagt worden. Dafür seien fünf Personen, nämlich Renald Kern, Mag. Volker Knestel, Franz Borkovec, Romana Schmidt und er, tätig geworden. Er habe dann für seine erbrachten Leistungen Rechnungen an die PR und mehr gestellt, wobei schon vorweg eingeschätzt worden sei, was jeder für seinen Aufwand erhalte.

Kern sei bei PR und mehr für die Themen Forschung, Grundlagenforschung, Entwicklung und Förderungswesen im Forschungsbereich zuständig gewesen. Borkovec habe im Bereich der Ansiedelung großes Know-how gehabt und sei auch im Bereich Equity-Management und Equity-Fonds-Management tätig geworden.

Mag. Volker Knestel, welcher nunmehr als Kabinettschef von Bundesministerin Hartinger-Klein tätig sei, habe im Zusammenhang mit PR und mehr ebenfalls Zahlungen erhalten. Mag. Knestel sei aus seiner Sicht ein Experte für den Bereich Wirtschaft gewesen.

Außer seiner selbstständigen Nebentätigkeit für PR und mehr habe er im eigentlichen Beruf von 2000 bis 2014 als Angestellter für Kapsch gearbeitet. Eine seiner Aufgaben sei gewesen, beim Verkehrsausschuss der Industriellenvereinigung hinzuhören, was die verkehrspolitischen Forderungen und Entwicklungen der Industrie seien, um bei Bedarf rechtzeitig widerstrebende Interessen aufzeigen zu können. Auch im Zuge der Kompensationsgeschäfte habe es Überschneidungen mit den Interessen von Kapsch gegeben, insbesondere im Bereich Telematik. Er sei von 2003 bis etwa 2015 Mitglied des Infrastrukturausschusses der Industriellenvereinigung gewesen. Er habe in beiden Funktionen jedenfalls die Interessen der österreichischen Industrie vertreten.

Die Angabe von Romana Schmidt, dass sie ihm insgesamt 365 706 Euro überwiesen habe und zusätzlich noch 85 000 Euro in bar gegeben habe, stimme nicht gänzlich, weil er keine Barzahlung erhalten habe. Dies sei im Strafverfahren auch erwiesen worden. Er habe das Geld nach Abzug der Steuern und sonstiger Abgaben für das tägliche Leben verbraucht. Er könne aber ausschließen, dass Teile dieses Betrags an Politiker, Beamte oder sonstige Entscheidungsträger im Zusammenhang mit dem Eurofighter-Ankauf gegangen sind. Er habe auch sonst keine Kenntnis über Geschenke, Geldgeschenke oder Einladungen an Politiker, Beamte, Entscheidungsträger im Zusammenhang mit dem Eurofighter-Kauf.

Er sei über Entsendung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie Mitglied des



Aufsichtsrats der Lakeside Science & Technology Park GmbH gewesen. Auch sein damaliger Arbeitgeber Kapsch habe in den Technologiepark investiert und habe wissen wollen, wie es dort vorangehe. Er habe nicht gewusst, dass es sich um ein sogenanntes Special Offset Project von EADS gehandelt habe. Er habe auch nicht gewusst, dass die Betreiberin des Lakeside Science & Technology Park 4 Millionen Euro von EADS erhalten habe.

Die Mitarbeiter von EADS, wie Aldag, Bergner, Plattner und Steininger habe er über Stefan Moser kennengelernt. Er habe neben EADS/Eurofighter und der Beratertätigkeit, die er damals für PR und mehr innegehabt habe, mit Plattner keine weiteren Geschäftsbeziehungen gehabt. Er kenne Vector Aerospace LLP nicht und wisse auch nicht, was diese Gesellschaft gemacht habe. Er habe auch kein Geld von dieser Gesellschaft erhalten. Er sei für EADS/Eurofighter nur beratend tätig geworden und habe kein Lobbying betrieben.

Der Vorwurf, Romana Schmidt habe über PR und mehr Scheinrechnungen gelegt, stimme nicht. Es habe Gespräche, Meetings, einen Plan, Konzepte, Zusammenfassungen und Reportings gegeben. Es habe also seiner Auffassung eine entsprechende Gegenleistung gegeben.

Er könne sich erinnern, dass anfänglich ein Fixbetrag für die Provisionszahlung an PR und mehr vereinbart worden sei. Es sei dann anstelle eines Fixbetrages für eine bestimmte Stückzahl eine prozentuelle Entlohnung mit EADS vereinbart worden, weil die Bundesregierung die Stückzahl der Flugzeuge reduziert habe.

Er habe seine Tätigkeit für PR und mehr nach dem Projekt Stimmungsverbesserung im Zuge des Eurofighter-Ankaufs zur Gänze eingestellt, und es habe keine weitere Betätigung mehr gegeben.

Ein Kompensationsgeschäft, so habe man ihm gesagt, sei an sich ein handelbares Gut, das auf internationalen Börsen gehandelt werden könne. Unternehmen, die diese Verpflichtungen decken könnten, handeln mit Unternehmen, die irgendwo auf der Welt ebenfalls Verpflichtungen hätten, diese aber nicht ganz erfüllen könnten. Wenn ein Konzern in der Lage sei, auf die Bedürfnisse, auf die strategische Ausrichtung eines Landes bestmögliche Antworten zu haben, habe er natürlich gegenüber einem Mitbewerber schon bessere Karten, als wenn er nur sage, er habe vor, da irgendwie zu investieren. Das Know-how, das PR und mehr dazu geliefert habe, finde sich in den zehn Ordnern plus Memos und Konzepten.

Er kenne die Gesellschaft City Chambers Limited nicht und auch nicht den im Schreiben der City Chamber Limited an Dr. Klaus-Dieter Bergner enthaltenen Summary Report 2002-2003, welchen Kapsch erwähne. Er kenne auch den wirtschaftlichen Eigentümer von City Chambers, Dr. Herbert Werner, nicht.

Mit Omesco habe er direkt nichts zu tun gehabt. Aus dem Memo einer Besprechung vom 8.4.2004 mit Dr. Klaus-Dieter Bergner und Alfred Plattner ergebe sich seiner Ansicht lediglich, dass eine weiterführende Zusammenarbeit geplant worden sei, für die dann Omesco ein Vertragspartner hätte sein können oder werden sollen. Daraus erschließe sich aber nicht, dass tatsächlich eine Zusammenarbeit erfolgt sei. Er habe mit Omesco nicht zusammengearbeitet.

Er kenne Kurt Lukasek. Dieser habe vermutlich auch das Positionspapier die roten Vier verfasst. Soweit er sich erinnern könne, habe er, Eltantawi, ein Gespräch mit Michael Kuhn, dem damalige Geschäftsführer des SK Rapid, auch über Sponsoring geführt. Danach habe er keine weiteren Gespräche dahingehend mit irgendjemandem geführt. Er habe in diesem Zusammenhang keinen Kontakt zu den roten Vier, nämlich Edlinger, Gusenbauer, Fischer und Cap habt. Er wäre nicht befugt gewesen, konkrete Verhandlungen für das Unternehmen Kapsch zu führen oder Verträge mit Rapid zu zeichnen. Tatsächlich sei es beim geplanten Sponsoring darum gegangen, über einen seniorigen Herrn des SK Rapid, der gute Kontakte zu DaimlerChrysler hatte, Einfluss auf DaimlerChrysler zu erlangen, wodurch man sich bei Kapsch erhofft habe, in Deutschland bei der Neubeschaffung des Mautsystems bessere Chancen zu bekommen. Kapsch TrafficCom habe das Projekt Mautsystem Tschechische Republik nie als Gegengeschäft eingereicht. Er sei dafür nicht verantwortlich, aber teilweise eingebunden gewesen.

#### **FRANK Patricia, Mag. Oberstaatsanwältin<sup>1126</sup>**

Mag. Patricia Frank wurde mit Mai 2012 zur Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Wien ernannt. Nach sechs Monaten in einer allgemeinen Abteilung und weiteren vier Jahren in der Sondergruppe für Rechtshilfe und Auslieferungssachen wurde sie mit Februar 2017 Mag. Radasztics zur Bearbeitung des Eurofighter-Komplexes zugeteilt, der bis zu diesem Zeitpunkt alleine für die Bearbeitung dieser Verfahren zuständig war. Der Grund war die zu diesem Zeitpunkt neu eingelangte Betrugsanzeige gegen die Eurofighter Jagdflugzeug GmbH und andere. Frank war im Wesentlichen nur mit der Bearbeitung des Betrugsverfahrens sowie der danach einlangenden Strafanzeige gegen Darabos befasst.

Mit Februar 2019 wurde sie zur Oberstaatsanwältin der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft ernannt. Zeitgleich wurden sämtliche offene Verfahren des Eurofighter-Komplexes an die WKStA übertragen. Aktuell bearbeitet sie jedoch auch bei der WKStA ausschließlich das Betrugsverfahren gegen die Eurofighter Jagdflugzeug GmbH sowie das Verfahren gegen Mag. Darabos.

#### Wesentliche Angaben:

Vom Februar 2017 bis Ende 2017, also bezuggenommen auf den Untersuchungszeitraum, habe sie neben dem Eurofighter-Betrugsakt zur Wahrung der Kontinuität auch noch jene Auslieferungsverfahren weiter zu bearbeiten gehabt, die vorher schon bei ihr angefallen gewesen waren. Trotzdem sei zur Bearbeitung des Eurofighteraktes ausreichend Zeit geblieben. Das Eurofighter-Stammverfahren sei von Radasztics alleine weiter bearbeitet worden. Sie sei jedoch im Stammverfahren vom Kollegen zu anstehenden Ermittlungsmaßnahmen beigezogen worden. Beispielsweise sei ihr erinnerlich, dass sie Rechtshilfeersuchen zu neu bekannt gewordenen Konten oder Zahlungsflüssen vorbereitet und ausgefertigt habe.

Befragt, ob es zur Betrugsanzeige des Jahres 2017 einen Anfangsverdacht gegeben habe, verweist Frank darauf, dass damals, als sie mit der Bearbeitung dieses Verfahrens betraut worden war, das Verfahren

---

<sup>1126</sup> 257/KOMM XXVI.GP

bereits eingeleitet gewesen sei. Die Anfangsverdachtsprüfung habe daher bereits davor stattgefunden. Über die Umstände im Zusammenhang dieser Anfangsverdachtsprüfung könne sie also keine Angaben machen. Auch sie habe nach Übernahme des Aktes diesen Verdacht gesehen und sehe ihn auch jetzt noch weiterhin, was Basis der nachfolgenden zweijährigen Ermittlungstätigkeit sei.

Die Auswahl des Schweizer Sachverständigen Weber sei grundsätzlich aufgrund seiner fachlichen Eignung und auch aufgrund des Umstandes erfolgt, dass natürlich jemand in diesem Verfahren eine gutachterliche Tätigkeit ausüben sollte, der nicht in Berührung mit einer der beteiligten Core-Nationen oder dem österreichischen Bundesheer stehe. Bestellt habe den Sachverständigen das Landesgericht für Strafsachen. Eine Befangenheit des Gutachters, so wie dies von der Anzeigerseite behauptet werde, habe sie nicht erkennen können. Darüber habe das Landesgericht zu entscheiden. Auch für sie sei das Gutachten inhaltlich unzureichend gewesen, weshalb sie eine Ergänzung beantragt habe. Das Landesgericht habe die Ergänzung des Gutachtens auch in Auftrag gegeben.

Nach Vorhalt eines Schecks an Frau Kaufmann-Bruckberger über 1 500 000 gibt Frank an, dass sie dieses Papier und dazugehörige Urkunden kenne und sie die SOKO mit der Auswertung beauftragt habe.

*Anmerkung: Weit umfangreiche Fragestellungen betrafen Vorkommnisse im Zusammenhang mit einer Dienstbesprechung bei er WKStA im Frühjahr 2019. Da diese weder in den Untersuchungszeitraum fallen, noch mit dem Untersuchungsgegenstand in Einklang zu bringen sind, erfolgt hier keine Darstellung der Ergebnisse dieser Befragung.*

#### **GONAUS Claudia<sup>1127</sup>**

Claudia Gonaus ist seit 1991 Sekretärin im ORF. Im März 2002 hat sie als Sekretärin im Aktuellen Dienst Fernsehen des ORF gearbeitet. In einem E-Mail vom 9.3.2002, das von ihrem Arbeitsplatz an EADS verschickt worden war, wurde vorgeschlagen, elf Personen – vorwiegend aus der Politik – zur Internationalen Luft- und Raumfahrttausstellung nach Berlin einzuladen. Unter anderem stand auf dieser Liste auch Walter Seledec, der damals Redakteur im ORF gewesen ist.

#### Wesentliche Angaben:

Sie kenne das E-Mail vom 9.3.2002, in dem Leute für Einladungen durch EADS vorgeschlagen worden waren, dies jeweils mit einer kurzen Beschreibung, was diese Leute für eine Bedeutung haben. Dieses E-Mail sei ihr im Frühjahr 2017 von „Profil“ vorgelegt worden. Sie könne dazu nur sagen, dass sie es nicht verfasst habe. Nach Bekanntwerden dieses E-Mails habe die Revisionsabteilung des ORF unter anderem auch ihren Mailaccount durchleuchtet, aber nichts gefunden. Sie habe allerdings nie – auch nicht über den Betriebsrat – Einsicht in den Revisionsbericht bekommen.

Aufgrund der Revisionsprüfung wisse sie, dass sie tatsächlich am 9.3.2002 im Dienst gewesen sei. Sie habe damals als Sekretärin im Aktuellen Dienst Fernsehen gearbeitet. Walter Seledec sei lediglich ein ihr nicht vorgesetzter Mitarbeiter derselben Abteilung gewesen. Der Chefredakteur – ihr Vorgesetzter – und sein Stellvertreter hätten ihr das E-Mail diktieren können und dürfen. Sie sei aber auch ein sehr

---

<sup>1127</sup> 147/KOMM XXVI.GP

hilfsbereiter Mensch, und es könne daher sein, dass sie das E-Mail für eine andere Person geschrieben habe. Es hätte daher auch Walter Seledec ihr dieses E-Mail diktieren können. Sie könne aber ausschließen, dass jemand von außerhalb, der nicht zum ORF gehört habe, ihr dieses E-Mail diktiert habe.

Es sei zwar davon auszugehen, dass das E-Mail von ihrem Mailaccount geschickt worden sei, jedoch könne sie sich nicht erinnern, dass sie es selbst gewesen sei. Ungewöhnlich sei auch, dass das E-Mail nicht ihre Signatur trage. Sie habe auch das Passwort zu ihrem Mailaccount nicht weitergegeben; dies sei auch im Fall einer Erkrankung oder Urlaubs nicht erforderlich gewesen. Eine Umleitung ihres Mailaccounts habe es nie gegeben.

Die Formulierung des Textes entspreche nicht ihrem Stil. Sie wisse auch, dass sie beispielsweise noch nie „Bitte nach Ausdruck löschen!“ geschrieben habe. Der Begriff der Internationalen Luft- und Raumfahrttausstellung (ILA) sei ihr erst durch dieses E-Mail bekannt geworden. Es könne sein, dass ihr jemand das E-Mail diktiert habe, aber sie habe es selbst nicht verfasst.

Auch das zweite E-Mail vom 27.3.2002 an EADS mit der Bitte, auch Claudia R. zur ILA einzuladen, kenne sie, weil es ihr von „Profil“ vorgelegt worden sei. Dieses E-Mail sei augenscheinlich von ihrer Kollegin – ebenfalls Sekretärin im Aktuellen Dienst Fernsehen – Karin Gutmann-Hradil an Herrn Kamlage versendet worden. Sie habe das E-Mail aber nicht verfasst und könne sich nicht vorstellen, was unter diesem Club, zu dem Claudia R. auch gehören solle, zu verstehen sei.

Sie persönlich habe niemals Kontakt zu EADS gehabt. Sie habe auch selbst keine Zahlungen von EADS erhalten oder Wahrnehmungen zu Zahlungsflüssen.

Die Zusammenarbeit mit Walter Seledec in ihrer Abteilung sei gut gewesen, gleich wie auch die Zusammenarbeit mit anderen Kollegen. Es sei aber keine Freundschaft entstanden. Seledec sei großzügig gewesen und habe mehrfach Kollegen zum Abendessen eingeladen. Auch sie sei eingeladen worden, jedoch sei EADS bei diesen Treffen kein Thema gewesen. Ihr sei auch nicht bekannt, dass Walter Seledec über militärisches Know-how verfüge und für militärische Angelegenheiten im ORF zuständig gewesen sei. Seledec habe mehrfach versucht, sie vor der Angabe im Ausschuss zu kontaktieren, sie habe sich bei ihm aber nicht gemeldet.

Der Informationsdirektor sei der Chef vom Chefredakteur gewesen und habe über ein eigenes Sekretariat verfügt; sie habe für ihn nie gearbeitet. Sie habe keine Wahrnehmungen zu einer Lobbyingarbeit für EADS des Informationsdirektors, wie ihr dies aus einem Dokument vorgehalten wurde.

Dazu, ob jemand aus dem ORF versucht habe, positiv auf die Berichterstattung für den Eurofighter einzuwirken und ob da jemand von außen Einfluss genommen habe, habe sie nichts mitbekommen.

**GRASSER Karl-Heinz, Mag.<sup>1128</sup>**

Karl-Heinz Grasser war vom 4.2.2000 bis 11.1.2007 in den Kabinetten Schüssel I und II Bundesminister für Finanzen (zuerst FPÖ, dann ÖVP-affin parteilos). Er war daher im gesamten Zeitraum der Ausschreibung, der Typenentscheidung, der Vertragsverhandlungen und des Abschlusses der Eurofighter-Verträge politisch in den Beschaffungsprozess eingebunden, zumal die Kauf- und Gegengeschäftsverträge mit dem Finanzministerium abzustimmen waren.

Anlass der Ladung Grassers ist seine Aussage im Buwog-Prozess Mitte September 2018, er hätte bei seinem Ausscheiden als Finanzminister „[...] einige Unterlagen zu den Eurofighter-Anschaffungen mitgenommen, weil damals schon klar war, dass es ein umstrittenes Thema war“. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass im ersten Untersuchungsausschuss 2006 hervorgekommen ist, dass einige Originalakten aus den Jahren 2001 nie mehr wieder aufgefunden worden sind.

Wesentliche Angaben:

Im Buwog-Prozess habe er im Zuge der dortigen Befragung tatsächlich die Äußerung getätigt, dass er bei seinem Ausscheiden aus dem BMF im Jänner 2007 Unterlagen zur Eurofighter-Anschaffung mitgenommen habe. Hintergrund sei gewesen, dass für ihn nach seiner Befragung im Dezember 2006 absehbar gewesen sei, dass er erneut als Auskunftsperson vor den Untersuchungsausschuss geladen werde würde und er sich darauf habe vorbereiten wollen. Er könne nicht mehr sagen, welche Unterlagen er nach seinem Ausscheiden als Bundesminister für Finanzen mitgenommen habe. Seiner Erinnerung habe es sich um persönliche Notizen, Aktenvermerke, Kopien von relevanten Teilen von Rechnungshofberichten und so weiter gehandelt. Er habe weder Originalakten noch Kopien von Akten aus dem Finanzministerium mitgenommen, sondern bloß seine Vorbereitung für den Ausschusstermin im Dezember 2006. Diese Unterlagen habe er auch für die weiteren drei Befragungen im Jahr 2007 benötigt. Danach habe er die Unterlagen vernichtet.

Er sei auf Einladung des Magna-Managers Siegfried Wolf mit diesem am 11.6.2001 in einem Magna-Flugzeug nach München geflogen und habe dort in Manching eine Führung durch das EADS-Werk erhalten. Damals habe er gegenüber Bischoff und den anderen Anwesenden, darunter auch Wolf, klar deponiert, dass er gegen die Beschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen sei, aber die Gelegenheit des Kennenlernens nutzen wolle und versuche, daraus wesentliche Informationen für sich mitzunehmen und zu lernen, wie ein Beschaffungsvorgang funktioniere.

Er habe Gespräche mit allen offiziellen Repräsentanten und Firmenvertretern der diversen Anbieter geführt, wobei er alle gleich behandelt habe. Magna hätte bei der Anschaffung jeden Typs profitiert, zumal Magna damals beispielsweise auch Fahrzeuge für Saab produziert habe.

Auf Vorhalt von Dokumenten, nach denen er am 12.1. und 31.1.2002 in Brüssel gewesen sein soll, gibt Grasser an, er könne mit Gewissheit sagen, dass er – wie im Schreiben behauptet – etwa zehn Tage vor der Anbotslegung jedenfalls bei keinem Meeting mit Jörg Haider, Peter Sichrovsky und Vertretern von EADS oder Eurofighter dabei gewesen sei; das könne er definitiv ausschließen.

---

<sup>1128</sup> 146/KOMM XXVI.GP

Er sei immer gegen die Beschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen gewesen, zumal ihm damals die Konsolidierung des Haushaltes wichtig gewesen sei. Da im Regierungsprogramm die Nachfolgebeschaffung des Draken vereinbart gewesen sei, habe er aber die Ausschreibung nicht mehr aufhalten können. Also habe er sich sodann für die kostengünstigste Variante des F-16 MLU eingesetzt, aber letztlich seien nur mehr der Eurofighter und Gripen übrig geblieben. Seiner Erinnerung sei er in den entscheidenden Ministerrat und in das Vorgespräch noch mit der Position für gebrauchte F-16 gegangen. Er halte fest, dass eine 33-köpfige Bewertungskommission im Landesverteidigungsministerium den Bestbieter Eurofighter ermittelt habe. Der Ministerratsvortrag zur Entscheidung über Eurofighter sei ebenso vom Landesverteidigungsministerium gekommen. Auch die Vertragsverhandlungen seien wesentlich vom Landesverteidigungsministerium geführt worden, und letztlich habe dieses den Vertrag auch unterzeichnet. Das Bundesministerium für Finanzen habe mit der Typenentscheidung und so weiter nichts zu tun gehabt. Die Bundesregierung habe sich schlussendlich nicht für die billigste Lösung, sondern – auf Basis der Ermittlung des Bestbieters durch die Vergabekommission – für die beste Lösung entschieden. Für ihn sei das Thema Eurofighter nach dem Vertragsabschluss durch das Verteidigungsministerium im Jahr 2003 erledigt gewesen und erst wieder 2006 mit dem Untersuchungsausschuss aufgekommen.

r könne sich an konkrete Gespräche mit Dr. Jörg Haider oder anderen Personen im Jahr 2002 nicht erinnern, aber es sei davon auszugehen, dass sich das Finanzministerium und er mit der Finanzierungsfrage des Eurofighters beschäftigt hätten. Man habe sich erstens mit der Finanzierung, zweitens mit steuerlich relevanten Fragen und drittens mit haushaltsrechtlichen Fragen beschäftigt, besonders mit dem administrativen und dem Maastrichtdefizit.

Er erinnere sich nicht mehr an die Diskussionen rund um das vertraglich vereinbarte Recht von Eurofighter, die Tranche 1 zu liefern und später auf Tranche 2 umzurüsten. Auch zum Vorschlag von EADS zu einer Paketlösung, wonach von der deutschen Bundeswehr stammende MiG-29 eingesetzt werden sollten, bis die Tranche 2 des Eurofighters geliefert werden hätte können, habe er keine Erinnerung mehr.

Soweit er sich erinnern könne, habe das Bundesministerium für Finanzen vorgeschlagen, einen Verhaltenskodex (Code of Conduct) in die Verträge aufzunehmen. Erst im Rahmen seiner Befragung im ersten Ausschuss habe er erfahren, dass die von seinem Ministerium eingebrachte härtere juristische Formulierung in den Vertragsverhandlungen abgeschwächt worden sei, was nicht der Zielsetzung des Finanzministeriums entsprochen habe. Wann, wie und in welchen Verhandlungen dies geschehen sei, könne er nicht mehr sagen.

Der Idee der Finanzierung durch 18 Halbjahresraten sei von den Experten des Finanzministeriums gekommen. Dabei sei es insbesondere um die Verhinderung einer Finanzschuld, um das administrative Defizit und das Maastrichtdefizit gegangen. Eine Finanzschuld entstehe haushaltsrechtlich, wenn eine Finanzierungsdauer ab zehn Jahren vorliege. Daher habe man sich für neun Jahre beziehungsweise 18 Halbjahresraten entschieden.

Er könne sich nicht mehr erinnern, wieso eine Finanzierung durch die Bawag erfolgt sei. Er glaube, es habe einen Zusammenhang mit dem Einreneverzicht gegeben und es sei eben die Zielsetzung gewesen, die von EADS angebotene Finanzierung von 7,48 Prozent in Richtung 4 Prozent oder auch unter 4 Prozent zu senken, und dazu habe es offensichtlich auch eine Bank beziehungsweise einen Bankenintermediär gebraucht. Die Bundesfinanzierungsagentur sei damals federführend eingebunden gewesen und diese habe sich um die Fragen der Refinanzierung der Republik und um das Management der Staatsschuld sehr professionell gekümmert. Als Vorbild habe ein deutsches Modell gedient, wo ein derartiger Einreneverzicht schon zuvor umgesetzt worden sei, und von den Experten sei vorgeschlagen worden, diesem Modell zu folgen.

Er sei für die Frage der Gegengeschäfte nicht zuständig gewesen, sondern Martin Bartenstein als Wirtschafts- und Arbeitsminister. Seiner Erinnerung hätten der Bundeskanzler und auch der zuständige Wirtschaftsminister damals sehr stark darauf gedrängt, ein möglichst hohes Gegengeschäftsvolumen sicherzustellen, weil man eine politisch umstrittene, unangenehme Entscheidung damit aufbessern habe wollen, dass sie auch für den Standort, für die Wertschöpfung und für die Arbeitsplätze einen möglichst großen Vorteil bringe.

Er habe keine konkreten Erinnerungen zum Gegengeschäftsvertrag. Er habe keine Kenntnis von unlauteren Zahlungen in diesem Zusammenhang. Er könne sich auch nicht daran erinnern, dass die Eurofighter GmbH die Verpflichtung zur Erbringung des Gegengeschäftsvolumens an EADS abgetreten habe.

Er stehe den Gegengeschäften positiv gegenüber, weil man dadurch versuchen könne, einen Vorteil für den Standort zu lukrieren. Aus seiner Sicht sei die Beschaffung ein Erfolg gewesen. Der wahre Skandal in der Eurofighter-Beschaffung sei nämlich nicht während der Beschaffung, sondern erst später aufgetreten, als Norbert Darabos das Verteidigungsministerium übernommen und Nachverhandlungen geführt habe, die seines Erachtens zum Schaden der Republik gewesen seien.

Er kenne Gernot Rumpold, und es sei seit vielen Jahren bekannt, dass dieser mit seiner Agentur PR und Beratung für Eurofighter betrieben habe. Vorhalte, er habe dessen Beauftragung befürwortet oder gar eingefordert, seien keinesfalls richtig.

Mensdorff-Pouilly habe er ein paarmal gesehen, weil er als Ehemann der damaligen Bundesministerin Maria Rauch-Kallat bei verschiedenen öffentlichen Anlässen dabei war, habe mit ihm wahrscheinlich in seinem ganzen Leben eine überschaubare Zahl von Sätzen gewechselt, war nie bei ihm eingeladen, war nie mit ihm essen, habe eigentlich keinen Kontakt mit ihm gehabt.

### **GRUBER Karl, Mag., Generalmajor<sup>1129</sup>**

Mag. Karl Gruber trat 1974 in das österreichische Bundesheer ein und wurde nach der Militärakademie zum Hubschrauberpiloten ausgebildet. Nach Abschluss der Generalstabsausbildung wechselte er vom aktiven Flugbetrieb zur passiven Luftraumüberwachung und wurde erster Leiter der neuen

---

<sup>1129</sup> 251/KOMM XXVI.GP

unterirdischen Luftraumüberwachungszentrale in St. Johann im Pongau. Im Jahr 1999 wurde er Kommandant der österreichischen Luftraumüberwachung. Mit dem Ankauf der Flugzeuge hatte er nichts zu tun. 2015 wurde er von Generalmajor Hamberger als Experte für Auskünfte in betrieblicher Hinsicht der Taskforce Eurofighter beigezogen. Letztendlich erhielt er im Frühjahr 2016 von Minister Doskozil den Auftrag, eine Sonderkommission zusammenzustellen und Vorschläge für eine künftige effektive und effiziente Luftraumüberwachung auszuarbeiten.

Gruber war geladen, weil er als Kommandant der Luftraumüberwachung über den Einsatz der Eurofighter, die dadurch verursachten Kosten und die Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung für die auszuphasenden Saab 105 Informationen aus erster Hand bieten konnte.

#### Wesentliche Angaben:

Am Ende seines Eingangsstatements wies Gruber auf die Dringlichkeit einer raschen Entscheidung zur Zukunft der Luftraumüberwachung hin: „Wir brauchen eine rasche Entscheidungsfindung, sonst stellen wir meine ehemalige Truppe vor unlösbare Aufgaben. Die Saab 105 ist jetzt ein halbes Jahrhundert alt, hat uns gut gedient, aber irgendwann einmal ist der Zeitpunkt gekommen, wo es unverantwortlich wird, junge Männer und Frauen dort hineinzusetzen... Eines muss immer im Mittelpunkt stehen, nämlich die Sicherheit unseres Luftraumes und die Möglichkeit zur Wahrung der Neutralität, aber für mich war es immer wichtig, auch auf die Sicherheit der jungen Männer und Frauen zu schauen, die wir da hinauf in den Himmel schicken. Ich glaube, dass das nicht nur mein Anliegen ist, sondern das Anliegen von uns allen, die wir hier sitzen“

Zur Frage, ob der von Österreich letztendlich angekaufte Eurofighter der Tranche 1, insbesondere im Vergleich zum ursprünglich bestellten in der Version Tranche 2, ein gutes Flugzeug sei, verweist Gruber darauf, dass der Eurofighter T1 zwar die Anforderungen an die Flugleistungen voll erfülle, jedoch im Bereich der Bewaffnung nur eingeschränkt gut sei, dass zwar das Radar passe, aber jegliche Sensoren für eine sichere Annäherung an ein Flugziel bei Nacht fehlen würden und die größte Schwachstelle das völlige Fehlen eines Selbstschutz- und Warnsystems sei. Im Wesentlichen sei dieses Manko auf den Darabos-Vergleich, dessen Hintergründe er nicht kenne, zurückzuführen. Jeder Experte könne bestätigen, was ein modernes Kampfflugzeug an Ausrüstung brauche. Nicht umsonst betreibe die ganze Welt Luftraumüberwachung mit diesen Ausrüstungsgegenständen, nur komischerweise habe gerade Österreich ein paar Teile abbestellt. Er könne nicht erkennen, auf welche Experten sich Darabos bei der Reduzierung der Ausrüstung gestützt haben könnte; es sei jedenfalls keiner von denen gewesen, die er als Experten dafür einstufe, sonst würde er es von denen wissen, dass sie dort mitgearbeitet hätten.

Ohne Vergleich hätte Österreich jedenfalls ein wesentlich besseres Flugzeug. Dass das ursprünglich vereinbarte Update der Tranche 1 auf Tranche 2 parallele Logistikschienen mit sich gebracht hätte, wäre für ihn kein Problem gewesen. Flieger der Tranche 2 würden das wirksamere Flugzeug sein, im Betrieb jedenfalls aber auch nicht billiger als jene der Tranche 1.

Auf Vorhalt einer Berechnung, die EADS im Jahre 2002 zu den Betriebskosten geliefert habe und die für den Eurofighter 9 030 Euro und den Saab Gripen 5 245 Euro, jeweils je Flugstunde, ausweist, gibt



Gruber an, dass er dazu nichts sagen könne, weil nicht nachvollziehbar sei, auf welchen Grundlagen diese Berechnungen beruhen würden.

Dem vor zwei Jahren verfassten Bericht der Sonderkommission seien rund 100 Millionen Euro als Gesamtaufwand pro Jahr für den Betrieb des Eurofighters, der Saab 105 und für den Zukauf von Ausbildung im Ausland zugrunde gelegt worden. Die Kosten des Betriebes der Eurofighter alleine würden sich pro Jahr bei etwa 80 Millionen Euro bewegen. Wenn Minister Klug für seine Amtszeit von Kosten von 60 000 Euro für eine Flugstunde berichtet habe, sei dies für damals nachvollziehbar; es sei aber eher ein Mindestbetrag. Es müsse allerdings immer mitbedacht werden, welche Kosten in die jeweilige Berechnung mit aufgenommen worden seien. Personalkosten und Infrastrukturkosten würden aber niemals berücksichtigt, weil sie aus anderen Budgettöpfen bezahlt würden; sie seien im Vergleich zu den übrigen Kosten aber vernachlässigbar. Der große Unterschied ergebe sich aus Treibstoffbedarf, Ersatzteilkosten, Industriesupportkosten und sonstigen vertraglichen Kosten, die halt bei einigen Systemen deutlich günstiger seien als bei anderen. Die Zusage des Finanzministers anlässlich der Typenentscheidung, dass die Kosten für den Betrieb der Eurofighter zusätzlich zum normalen Verteidigungsbudget als Sonderbudget übernommen werden würden, sei nie eingehalten worden. Es sei daher immer schwieriger geworden, den Betrieb der Eurofighter im erforderlichen Umfang aufrecht zu erhalten.

Rechne man nicht nur die Kosten des Betriebs, sondern auch jene der Anschaffung hinein, so spreche man von den Lebenszykluskosten. Man könne heute, bei modernen Kampfflugzeugsystemen, davon ausgehen, dass bei einem Lebenszyklus von mindestens 30 Jahren die Beschaffungskosten vielleicht ein Drittel ausmachen und die Betriebskosten zwei Drittel. Da sei als Problem erkennbar, dass die staatliche Beschaffung zu sehr von einem Jahresbudget ausgehe und zu wenig die Gesamtkosten auf Lebensdauer mit hineinnehme. Je länger man den Lebenszyklus ansetze, umso geringer werde der Anteil der Beschaffungskosten.

Den Auftrag des Ministers Doskozil zur Bildung der Sonderkommission könne man ganz kurz militärisch wie folgt formulieren: „Generalmajor Gruber bildet eine Sonderkommission und legt Varianten für die künftige effektive und effiziente Luftraumüberwachung vor“. Die Gestaltung, wie es angegangen werden sollte, sei eigentlich ihm und der durch ihn geleiteten Kommission überlassen gewesen. Die Sonderkommission habe Varianten für eine effektive Luftraumüberwachung vorschlagen sollen.

Effektivität in dem Zusammenhang habe bedeutet, dass man dann am glaubwürdigsten wäre, wenn man an 365 Tagen im Jahr zu 100 Prozent mit einem überschallschnellen, leistungsfähigen Flugzeug Dienst machen könne und nicht nur zu 50 oder 60 Prozent. Und könnten sich die Piloten bei Nacht sicher an ein Ziel annähern, oder sei das zu gefährlich? Sei man in der Lage, in einer kritischen Situation dem Piloten eine hohe Überlebenschance zu geben, oder riskiere man, dass er abgeschossen werde und nicht einmal die Chance gehabt hätte, die Gefahr zu erkennen und sich dagegen zu wehren? Um all diese Risiken zu minimieren habe der Vorschlag gelautet, zu 100 Prozent mit dem überschallschnellen

Flugzeugen einsatzbereit zu sein. Bei der Beurteilung der Herstellung der uneingeschränkten Einsatzfähigkeit bei Tag und bei Nacht sei es nicht darum gegangen, dass der Eurofighter in der Nacht nicht fliegen könnte; natürlich könne er das und er könne auch auf 4 km ein anderes Flugzeug abschießen. Aber das sei nicht das erste Ziel der Luftraumüberwachung. Es gehe vielmehr darum, hinaufzufliegen, sich anzunähern, zu beobachten, ein Kennzeichen abzulesen, zu sehen, ob dieser Luftraumverletzer bewaffnet sei oder nicht. Und dafür fehle derzeit die Ausrüstung. Die Sonderkommission habe als Effektivitätssteigerung vorgeschlagen, dass man diese Ausrüstung auch beschaffe. Des Weiteren müsse auch auf das unbefugte Eindringen nicht kooperativer Kampfflugzeuge Bedacht genommen werden, weshalb auch eine ordentliche Bewaffnung der Abfangjäger erforderlich sei. Dazu gehöre zuletzt auch der entsprechende Selbstschutz.

Die Sonderkommission sei daher zum Ergebnis gekommen, dass das am besten mit einer Flotte von Kampfflugzeugen erreichbar wäre. Auch die Stationierung an zwei Standorten habe sich als die günstigere Variante abgezeichnet als bloß nur an einem einzigen, insbesondere wenn man Notfälle mitdenke.

Auf dieser Basis seien mittelfristige und langfristige Maßnahmen vorgeschlagen worden. Zu guter Letzt habe die Sonderkommission aber auch als Empfehlung ausgesprochen, den Eurofighter Tranche 1, so wie er jetzt dastehe, mit den jetzigen lückenhaften Ausrüstungsgegenständen, nicht langfristig weiter zu betreiben, denn der koste genauso viel wie ein vollwertig ausgerüsteter Eurofighter, bringe aber nicht das volle Leistungspaket.

Das Zeitfenster für politische Entscheidungen sehe er als sehr kurz an. Bei der Saab 105 ticke die Uhr. Es könne passieren, dass Österreich 2020 ohne Schulflugzeug, ohne Jettrainer dastehe. Nicht die Militärs, sondern die Politik habe dieses Problem zu lösen.

Er habe als Leiter der Sonderkommission niemals Weisungen, denen eher politische als militärische Motive zugrunde gelegen hätten, bekommen. Der Auftrag sei ergebnisoffen erteilt worden. Die Zusammenarbeit mit Minister Dokozič sei eine äußerst sachliche gewesen.

In der zweiten von Minister Kunasek eingesetzten Evaluierungskommission habe er als stellvertretender Leiter mitgearbeitet. Es sei jedoch nicht befugt, dazu etwas zu sagen, weil der Bericht noch nicht veröffentlicht worden sei. Es seien gewisse Dinge präzisiert und der thematische Umfang erweitert worden. Es bereite ihm aber keine Bauchschmerzen, was als Ergebnis der zweiten Kommission herauskommen werde.

Der Beschreibung eines Abgeordneten, Österreich betreibe die Eurofighter eigentlich nicht nach den Prinzipien der militärischen Luftraumüberwachung, sondern jenen des Beamten dienstrechts, also nur zu den Amtsstunden und nur bei passendem Wetter, widerspricht Gruber nicht. Dass Österreich keinen Betrieb rund um die Uhr mache, liege nicht am System, denn andere Länder mit Flugzeugen, die auch nicht besser als der Eurofighter ausgerüstet seien, würden durchaus rund um die Uhr Dienst machen. Es scheitere an den Personalkosten. Das Bundesheer habe nicht ausreichend Personal. Das Heer habe zwar die Piloten, aber man brauche für einen entsprechenden 24-Stunden-Dienst auch die entsprechende

Anzahl an Technikern, Air Traffic Controller am Kontrollturm, Feuerwehreute, Flugbetriebsdienste; alle müssten rund um die Uhr verfügbar sein. Dieses Personal habe nie aufgebaut werden können, weil nie das notwendige Budget dafür bereitgestellt worden sei. Der Aufbau eines Betriebes rund um die Uhr würde einige Jahre brauchen. Allerdings: in Krisenzeiten sei auch jetzt ein 24-Stunden-Betrieb gewährleistet, jedoch nicht an 365 Tagen im Jahr durchhaltbar.

An einem normalen Routinetag in Zeltweg seien sechs Maschinen im Flugbetrieb, und die Hälfte davon könnte für Alarmstarts bewaffnet sein oder nicht, je nachdem was der Auftrag wäre. Aber das hänge davon ab, ob Zeltweg an diesem Tag in Einsatzbereitschaft stehe oder nicht; diese teile man sich nämlich mit Hörsching, jedoch sei Zeltweg zu etwa 60 % im Einsatz. Dieser Klarstand von sechs Maschinen Flight Line sei eigentlich in der letzten Phase des Betriebs sehr gut haltbar gewesen. Ausnahmen mit zum Teil deutlich geringeren Klarständen habe es jedoch auch gegeben. Wenn notwendig, habe dann Hörsching übernommen. Von all diesen Mängel in der Klarstellung hätten mit Sicherheit auch die politisch Verantwortlichen gewusst. Die Sonderkommission habe genau darauf hingewiesen, dass die Effektivität der österreichischen Luftraumüberwachung, vor allem an den Tagen, an denen die Saab 105 Dienst mache, nicht und dass auch an Tagen, an denen der Eurofighter Dienst mache, aufgrund der mangelnden Ausrüstung nicht voll gegeben sei.

Als Leiter der Sonderkommission habe er Doskozil zwei Varianten der Weiterführung der Luftraumüberwachung vorgeschlagen. Der Minister habe sich für die Ausphasung der Eurofighter entschieden; warum für diese Variante, wisse er nicht. Der Bericht habe zum Ausdruck gebracht, dass der Übergang auf ein Alternativsystem langfristig die Möglichkeit der Kostenreduzierung beinhalte, also insofern volkswirtschaftlich schon interessant sei.

Die Sonderkommission habe auch als Ersatz für die Saab 105 nach rasch verfügbaren Flugzeugen gesucht und hiezu Informationen aus Schweden für 14 Flugzeuge der auslaufenden Tranche C/D, sowie aus Israel und den USA für gebrauchte F-16 erhalten. Er hätte dann den Auftrag gehabt, nähere Gespräche zu führen und Entscheidungsgrundlagen vorzubereiten, was dann aber aufgrund des Regierungswechsels storniert worden sei.

Schon mit Kaufvertrag von 2003 seien nicht alle Flugzeuge in Vollausrüstung angekauft worden. Es stelle sich für ihn so dar, dass das eine oder andere, was man für dieses Flugzeug gebraucht hätte, im Erstkaufvertrag nicht habe untergebracht werden können, weil der Finanzminister nach oben einen Stich gezogen hatte, dass aber Österreich in der Lage gewesen sei, in den folgenden Jahren die fehlenden Komponenten zuzukaufen und einzurüsten. So seien zum Beispiel die anfänglich fehlenden Zusatztanks nunmehr alle vorhanden.

**HAMBERGER Hans, Mag. Generalmajor<sup>1130</sup>**

Generalmajor Mag. jur. Hans Hamberger ist Berufsoffizier und leitet seit 2011 die Gruppe Revision im BMLV. Ende 2012 wurde er vom damaligen Verteidigungsminister Darabos zum Leiter der Taskforce Eurofighter bestellt.

Wesentliche Angaben in der ersten Befragung:

Anlass zur Einsetzung der Taskforce Eurofighter seien die neuen Verdachtsmomente gewesen, die aufgrund der seit 2011 anhängigen Strafverfahren in Wien, Deutschland und Italien aufgekommen seien, in denen auch die Erkenntnisse aus dem Bericht von Clifford Chance enthalten gewesen wären. Die Arbeit der Taskforce habe zur Strafanzeige vom 16.2.2017 geführt, die mit 80 Beweisen untermauert gewesen sei und ein weiteres Strafverfahren wegen des Verdachtes des Betruges ausgelöst habe, das bis heute noch nicht abgeschlossen sei. Am 28.2.2017 sei der Nationale Sicherheitsrat informiert worden, der erklärte habe, das BMLV zu unterstützen. Mitte 2017 habe die Taskforce Eurofighter aus deutschen Medien erfahren, dass das Finanzamt München in Bezug auf das österreichische Eurofighter-Geschäft 90 Millionen Euro nicht als Betriebsausgabe anerkannt habe, da die steuerliche Abzugsfähigkeit einzelner Zahlungen infrage gestellt worden sei: Hier hätten Gelder offenbar keinen redlichen Verwendungszweck gefunden, weil sie sonst ja als steuerlicher Aufwand geltend gemacht werden hätten können.

Im Februar 2018 habe die Taskforce Eurofighter von einer Aussendung der Staatsanwaltschaft München I Kenntnis erhalten, dass Airbus wegen einer Ordnungswidrigkeit wegen fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung einen Bußgeldbescheid über circa 81,25 Millionen Euro erhalten habe. Aus dieser Mitteilung ergebe sich, dass sich trotz außerordentlich umfangreicher Ermittlungen, die in enger Zusammenarbeit mit den österreichischen Strafverfolgungsbehörden erfolgten, keine Nachweise für Bestechungszahlungen ergaben. Ergeben habe sich aber gemäß Pressemitteilung, dass im Zusammenhang mit den Kompensationsgeschäften die Firmen Vector Aerospace und City Chambers von EADS mit Geldmitteln in insgesamt dreistelliger Millionenhöhe ausgestattet wurden: „Von dort wurden die Gelder unter Umgehung der unternehmensinternen Kontrollen Großteils ohne belegbare Gegenleistung für unklare Zwecke verwendet, wobei anhand der Geldflüsse nicht feststellbar ist, welchen Zwecken die Zahlungen letztendlich dienen“. Mit der Akzeptanz des Bußgeldbescheides habe nach Auffassung der Taskforce Eurofighter Airbus die Verantwortung dafür übernommen.

Die Verpflichtung aus der Gegengeschäftsvereinbarung habe Eurofighter im Jahr 2004 um 183,4 Millionen Euro an EADS übertragen. EADS habe wiederum kurz darauf Vector mit einem dreistelligen Millionenbetrag ausgerüstet, und diese Gelder seien offenbar für unlautere Zwecke verwendet worden. Nach Erkenntnis der Taskforce Eurofighter sei Vector eine Briefkastenfirma, hinter der als wirtschaftlich Berechtigte Schön und Plattner stecken würden. Die Taskforce habe dazu im Strafakt Konzepte gefunden, die offenbar von EADS International mit Sitz in Paris stammen würden, deren Kopf damals Bergner gewesen sei. Ein Konzept habe die Gründung von Omesco betroffen, das

---

<sup>1130</sup> 65/KOMM XXVI.GP und 179/KOMM XXVI.GP

andere die Gründung von Vector. Diese Übertragung von EADS an Vector sei in Österreich niemandem mitgeteilt worden. In der Anzeige der Taskforce Eurofighter würden sich viele Hinweise von Zahlungen Vectors sowohl an natürliche als auch an juristische Personen finden. Es sei nun Sache der staatsanwaltlichen Ermittlungen, diesen Zahlungen im Detail nachzugehen. Die Aufgabe der Taskforce Eurofighter sei es, die Eurofighter-Affäre umfassend und endgültig aufzuarbeiten und zu bereinigen.

Airbus verantwortete sich bezüglich der eingepreisten Summe von 183,4 Millionen Euro dahingehend, der Betrag hätte der Abdeckung des Risikos von Pönalzahlungen gedient, was jedoch für die Taskforce absolut unglaublich und nach Ansicht Hambergers auch widerlegbar sei:

In der Gegengeschäftsvereinbarung sei geregelt gewesen, dass Gegengeschäfte nicht erst ab Abschluss des Gegengeschäftsvertrages angerechnet werden könnten, sondern auch schon alle jene, die ab der Typenentscheidung unter die Gegengeschäftsbedingungen fallen. Bei Unterzeichnung der Gegengeschäftsvereinbarung sei aus diesen Vorausgeschäften schon der erste Meilenstein mit einem Volumen von circa 1,6 Milliarden Euro erreicht gewesen. Darüber hinaus sei das Gegengeschäftsrisiko für Eurofighter auch dadurch verringert gewesen, als die Gegengeschäftsverpflichtung im Umfang von 600 Millionen Euro an den Triebwerkshersteller abgetreten worden wäre. Somit hätte es buchmäßig eine Rückstellung für die Pönale in der Höhe von 200 Millionen Euro gar nie geben können, weil eben schon 1,6 Milliarden Euro abgearbeitet gewesen seien. Die 183 Millionen Euro seien übrigens auch dann nicht mehr verringert worden, als sich die Gegengeschäftssumme durch den Darabos-Vergleich erheblich verringert gehabt habe.

Der Anstoß zur Aufnahme der Compliancebestimmungen als Anhang 8 mit den Ziffern 1 bis 3 des Kaufvertrages sei vom BMF gekommen. Die Ziffer 4 im Anhang 8 des Kaufvertrages sei jedoch erst wenige Tage oder Stunden vor Vertragsunterzeichnung in den Kaufvertrag aufgenommen worden. Die Taskforce Eurofighter habe nicht aufklären können, warum und wie es dazu gekommen sei. Wall habe darauf verwiesen, dass das BMF dazu das Okay gegeben hätte. Das Vieraugenprinzip bei Vertragsunterfertigung sei dadurch sichergestellt gewesen, dass Wall vor der Letztunterfertigung im Hause eine Reihe von Dienststellen habe einbinden müssen, unter anderem auch die Gruppe Revision. Zur Aufnahme der Ersetzungsbefugnis: Vertragsgegenstand seien Flieger der Tranche 2 gewesen. Kurz vor Vertragsunterzeichnung sei von Eurofighter der Wunsch gekommen, vorerst Tranche-1-Flieger liefern zu dürfen, die später umzubauen gewesen wären. Wann das akzeptiert worden sei, habe die Taskforce Eurofighter nicht mehr ermitteln können. Die Akten hätten dazu nichts gesagt. Außerdem habe die Taskforce in diese Richtung nicht mehr weiter ermittelt, weil allfällige damit in Zusammenhang stehende Delikte bereits verjährt gewesen seien.

Die Einfügung der Ersetzungsbefugnis und der Ziffer 4 bei den Compliancebestimmungen in den Kaufvertrag habe für Wall auch keine dienstrechtlichen oder sonstige Konsequenzen gehabt, weil man ihm nicht zuordnen hätte können, dass er der Letztverantwortliche für die Einfügung gewesen sei. Seine Erklärung sei gewesen, dass dies durch Umstände passiert sei, die er zwar nicht erklären könne, aber zur Kenntnis habe nehmen müssen.

Aus den staatsanwaltlichen Ermittlungen, Hausdurchsuchungen und den Unterlagen von Clifford Chance sei klar entnehmbar, dass 183,4 Millionen Euro jene Summe war, die Eurofighter an EADS für die Gegengeschäftsabwicklung bezahlt habe. Es gäbe Unterlagen, dass dieser Betrag schon weit vor dieser Abtretung festgestanden habe und dass von Eurofighter-Mitarbeitern sogar ein noch höherer Betrag – über 200 Millionen Euro – eingefordert worden wäre. Das habe dann wieder nach unten begrenzt werden müssen. Es seien offenbar nur die eingepreisten 183,4 Millionen Euro zur Verfügung gestanden; alles andere hätte wohl den Gewinn geschmälert.

Eurofighter habe sich so wie alle Bieter den Ausschreibungsbedingungen unterworfen, in denen ausdrücklich vorgesehen gewesen sei, die Gegengeschäftskosten auszuweisen. Wenn Wall ausgesagt habe, dass es üblich gewesen sei, die Gegengeschäftskosten einzupreisen, so könne sich Eurofighter damit nicht entschuldigen, weil in diesem konkreten Fall Eurofighter ja ausdrücklich vertraglich verpflichtet gewesen wäre, solche etwaigen Kosten auszuweisen.

Bei EADS seien zwei Arten von Gegengeschäftsaufwendungen erkennbar:

Kategorie 1: offensichtliche Gegengeschäftskosten und

Kategorie 2: nicht nachvollziehbare sonstige Kosten für das Beraternetzwerk.

Aus einer Aufstellung von EADS aus dem Jahr 2012 könne man sehen, dass der allergrößte Anteil an Vector und an SOP (Special Offset Projects) gegangen sei.

Da zwei Ministerien betroffen gewesen seien, seien in jedem Ministerium eigene Taskforces eingerichtet worden. Das sollte in Zukunft nicht mehr so gemacht werden. Es sei der Taskforce Eurofighter von Herrn Denker von Eurofighter auch gleich vorgeworfen worden, dass die Taskforce Eurofighter mit der Gegengeschäftsvereinbarung nichts zu tun hätte.

Die Hauptkenntnisse der Taskforce Eurofighter seien gewesen:

1. Keine ausreichende Lieferfähigkeit
2. Das Thema Betrug, neben den schon von der Staatsanwaltschaft untersuchten Delikten der Untreue und Geldwäsche
3. Das Erkennen eines Berater- und Lobbyistennetzwerkes, das ständig besteht und das bei Ausschreibungen jederzeit tätig wird oder werden kann.

Als Beispiel für letzteres gelte die P & P Consulting GmbH von Plattner, die eine Entgeltvereinbarung mit Eurofighter gehabt hätte, die betreffend die vereinbarten laufenden Zahlungen ins Rechnungswesen von Eurofighter eingebunden gewesen sei. Daneben habe es jedoch noch einen Sideletter gegeben, in dem bei Zustandekommen des Geschäftes 5 Prozent Provision vereinbart gewesen wären. 2009 hätten Plattner und Steininger<sup>1131</sup> diese Provision eingefordert. Damit habe EADS aber Probleme gehabt, weil für diese Verpflichtung offenbar nichts im Rechnungswesen vorhanden und vorgesehen gewesen sei. Man habe dann aber einen Vergleich geschlossen, mit dem letztendlich Steininger noch 5 Millionen Euro und Plattner 2 Millionen Euro erhalten hätten. Bei Plattner scheine es so zu sein, dass seine Firma P & P Consulting GmbH den Betrag als Provisionen im Zusammenhang von

---

<sup>1131</sup> Dieser hatte ebenfalls einen Beratervertrag mit EADS.

Neuverhandlungen der ISS-Verträge erhalten habe. Zu diesem Zeitpunkt habe es aber überhaupt keinen Bedarf mehr an Lobbying gegeben, weil EADS ohnedies schon im Geschäft gewesen sei. All diese Kosten für das Lobbying seien sicher bereits in den Kaufpreisen für die Flieger eingerechnet gewesen. Bezüglich des Verhaltens von Erich Wolf habe die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren vorerst eingestellt, nach einer vom BMLV initiierten Beschwerde des Rechtsschutzbeauftragten wieder aufgenommen, dann aber wegen Verjährung neuerlich eingestellt. Die Taskforce Eurofighter habe dann geprüft, ob man das Verhalten Wolfs nicht zivilrechtlich als Verletzung der Compliancevereinbarung geltend machen könnte. Es habe sich aber herausgestellt, dass die Beweislage für eine Zivilklage nicht ausreichend gewesen sei. Es seien aber weiterhin andere Ausstiegsgründe untersucht worden.

Die Taskforce Eurofighter entnehme dem Clifford-Chance-Bericht, also dem Airbus-internen Untersuchungsbericht, dass klärungsbedürftige Zahlungsströme stattgefunden hätten. Im Bericht stehe, dass zum Beispiel für die Offsetunterstützung 2 Millionen Euro an P & P Consulting gezahlt worden seien, 8,4 Millionen Euro an City Chambers, 3,1 Millionen Euro an Steininger, 2,2 Millionen Euro an EuroStrat, 3,5 Millionen Euro an Daimler AG, 10,5 Millionen Euro an BAE, 1,3 Millionen Euro an EADS International, 0,3 Millionen Euro an Alenia, 4,2 Millionen Euro an Service Provider – so sei das versteckt worden, dahinter stünden Unternehmen wie die auch in der Strafanzeige genannten EQ.CU.Com Finance Limited, Hortopac Consulting und so weiter); dann noch Legal Support, also Rechtsberatung, 4 Millionen Euro. Die Taskforce habe dann auch diese Unterlage als eines jener Beweismittel verwendet, das sie ihrer Anzeige angeschlossen habe, und habe die gesamte Geschichte in der Anzeige dargelegt und untermauert, denn mit dieser sogenannten Offsetunterstützung und diesen Zahlungen erschließe sich für die Taskforce Eurofighter jedenfalls nicht, welchen Vorteil die Republik Österreich davon gehabt haben könnte, dass an dubiose Netzwerke und Firmen Millionenbeträge fließen und es nicht einmal Airbus selbst möglich gewesen sei, der Taskforce oder der Staatsanwaltschaft zu sagen, wofür dieses Geld gedient hätte. Das seien eben die Folgen der von der Taskforce Eurofighter behaupteten betrügerischen Einpreisung.

Es gebe Unterlagen, dass sich Eurofighter Gedanken über die Lieferfähigkeit gemacht habe. Dennoch seien diese Probleme vor Abschluss des Vertrages nicht offengelegt worden. Die arglistige Täuschung sei auch noch gegenüber Darabos im Zuge des Vergleiches aufrechterhalten worden. Das BMLV sei wegen der Liefertermine immer beruhigt und arglistig getäuscht worden. Die erst später aufgefundenen Unterlagen würden zeigen, dass niemals zu den vereinbarten Terminen hätte geliefert werden können. Es sei zutreffend, dass das BMLV immer wieder Mitarbeiter in die Produktion nach Manching entsendet hätte. Das seien technische Sachverständige der Qualitätssicherung gewesen, die vor allem solche Teile kontrolliert hätten, die nach dem Zusammenbau des Fliegers nicht mehr einzeln prüfbar gewesen wären. Diese Leute hätten nichts zum Thema Lieferfähigkeit sagen können.

Der veröffentlichte 34-seitige Bericht der Taskforce Eurofighter sei lediglich eine Art Exzerpt der Strafanzeige, gedacht als Information für die Öffentlichkeit. Dies habe Minister Doskozil ab dem Zeitpunkt als geboten gesehen, als die Taskforce die Strafanzeige erstattet hätte. Die Strafanzeige selbst

sei viel umfangreicher und detaillierter.

Die Omesco Offset Management Services GmbH in Zypern (Omesco) sei von EADS kurz nach der Vertragsunterzeichnung geschaffen worden. Die Taskforce Eurofighter schließe aus den vorliegenden Unterlagen, dass Omesco nur die Gegengeschäftsverpflichtung, die durch EADS selbst und durch die spanische EADS Casa zu erbringen gewesen wäre, umfasst hätte. Es seien aber die Briten, BAE, und möglicherweise auch Eurofighter gegen diese Lösung gewesen. Daher habe man offenbar eine neue Grundlage gebraucht, nämlich ein Vehikel, wo sich alle wieder finden könnten, und das sei dann – so lese die Taskforce die Unterlagen – Vector gewesen. Vector sei auf Initiative jener Manager entstanden, die EADS repräsentiert hätten. Schön sei zufolge eines Dokumentes mit Alenia, dem italienischen Teil, in Zusammenhang zu bringen.

Die Einspeisung des Geldes in das Vector-Netzwerk sei über das Management and Service Agreement zwischen EADS und Vector erfolgt. Dieses Agreement habe einen ganz komplexen Inhalt, aus dem hervorgehe, dass auf der einen Seite gewisse Dauerleistungen zu erbringen gewesen seien und daher regelmäßige Teilzahlungen erfolgen hätten sollen, und auf der anderen Seite aber für abgeschlossene Gegengeschäfte Geld gezahlt werden sollte, offenbar im Sinne einer Provision.

Die City Chambers Limited habe in puncto Zahlungsempfänge eine wesentliche Rolle gespielt. Sie habe ca. 8 Millionen Euro erhalten. Nicht nur die Staatsanwaltschaft München habe schon festgestellt, dass dort jedenfalls nicht habe ersichtlich gemacht werden können oder wollen, wofür dieses Geld geflossen sei. Dr. Werner sei der wirtschaftlich Berechtigte, und auch die Taskforce Eurofighter habe nicht klären können, wofür er das Geld bekommen und was er damit gemacht habe.

Die Forderung der Republik in der Anschlussklärung im Strafverfahren könne zwischen 183 Millionen Euro und 1,1 Milliarden Euro liegen. Der höhere Betrag ergebe sich bei einer Vertragsauflösung aus der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Nutzungsentgelt und den geringeren Betriebskosten des Zweitbieters.

Die Übermittlung der Sachverhaltsdarstellung beziehungsweise Strafanzeige an zuständige Stellen in den USA habe sich aus einer OECD-Verpflichtung zur internationalen Korruptionsbekämpfung ergeben. Zu einem Ausschluss von Eurofighter von der Teilnahme an irgendwelchen zukünftigen Bieterverfahren aufgrund des Kriteriums der Unzuverlässigkeit würde es nur nach einer rechtskräftigen Verurteilung kommen.

Die Erstattung der Strafanzeige sei für die Taskforce Eurofighter von Gesetzes wegen verpflichtend gewesen. Den Zivilrechtsweg zu beschreiten, sei jedoch nicht opportun, weil dann die volle Beweislast bei der Republik Österreich liege. Im Strafverfahren habe der Staatsanwalt ganz andere Ermittlungsmöglichkeiten, als die Republik sie im Rahmen eines Zivilverfahrens hätte. Auch über den Privatbeteiligtenanschluss bekäme Österreich sein Geld zurück.

Zu einem Herrn Kellerhoff habe lediglich gefunden werden können, dass er ein Teil von EADS International und/oder SMO ist, also in diesem Bereich tätig war. Da beide Firmen schon vor einigen Jahren aufgelöst worden seien, habe nicht in Erfahrung gebracht werden können, was er aktuell mache.



Ergänzende Angaben in der zweiten Befragung:

Hamberger betonte bereits einleitend, dass es nach wie vor Aufgabe der Taskforce Eurofighter sei, sich im Justizverfahren einzubringen, und vertrat die Ansicht, dass – auch wenn erkennbar sei, dass 2018 und auch zu Beginn von 2019 sehr viel Rauch und Nebel erzeugt worden sei, um die Betrugsvorwürfe kleinzureden – die Ermittlungen der Kriminalpolizei – hier verwies Hamberger insbesondere auf die in der Ordnungsnummer 35 des Verfahrens 617 St 1/17z der StA Wien festgehaltenen Ergebnisse – die Substanz der Anzeige erheblich gestärkt hätten. Während im deutschen Bußgeldverfahren eine Verantwortungsübernahme von Eurofighter/Airbus stattgefunden habe, werde eine solche in Österreich vehement bestritten. Man präsentiere sich als Opfer der eigenen Manager, ohne aber einen einzigen von ihnen anzuzeigen.

Im Strafverfahren versuche die Taskforce, neue Unterlagen zu prüfen und für das Verfahren aufzuarbeiten. Es seien zudem mittlerweile Rechtsmittelverfahren anhängig, unter anderem auch in der Auseinandersetzung rund um das Gutachten von Weber; hier werde neben der inhaltlichen Richtigkeit auch die Redlichkeit des Gutachters bestritten. Weber habe sich im Vorfeld nur einmal mit Vertretern der Republik Österreich getroffen, dagegen an etwa fünf Besprechungen mit Airbus teilgenommen, deren Inhalte nicht dokumentiert seien. Kritisiert werde unter anderem auch, dass sich in dem Gutachten mit Airbus-Schriftsätzen nahezu idente Passagen fänden. Des Weiteren hält das Gutachten fest, die Lieferfähigkeit sei schon deshalb zu bejahen, weil auch die deutsche Bundeswehr Tranche-2-Flugzeuge habe. Es setze sich das Gutachten aber nicht damit auseinander, dass das erste Flugzeug für Deutschland tatsächlich wesentlich nach jenem Termin geliefert worden sei, der für die Lieferung des ersten Tranche-2-Fliegers nach Österreich angesetzt gewesen sei. Wegen der inhaltlichen Unklarheiten sei auch eine Gutachtensergänzung beantragt worden. Dem Wissensstand von Hamberger sei Weber erst nach einer längeren Suche als Sachverständiger ausgewählt worden, nachdem es sehr schwierig gewesen sei, im deutschsprachigen Raum einen Sachverständigen für Militärluftfahrzeuge zu finden, der nicht schon wegen vorheriger Geschäftsbeziehungen von vornherein dem Anschein der Befangenheit unterläge sei. Während man an die WKStA noch nicht herangetreten sei, weil diese sich erst einarbeiten solle, bestätigte Hamberger, dass er nach seiner ersten Befragung durch den Untersuchungsausschuss im September 2018 gemeinsam mit Peschorn ein Schreiben an die OStA und das BMVRDJ verfasst habe. In diesem habe man auf im Akt erliegende anderslautende Ermittlungsergebnisse, insbesondere die Ordnungsnummer 35, hingewiesen. So habe es bereits im Februar 2003 bei einer (EF/EADS-)internen Besprechung eine Risikoevaluierung mit der Aussage gegeben, man könne nicht liefern und hätte kein Umrüstungsprogramm, weshalb man derzeit nicht zusagen könne, umzurüsten. Hamberger zitierte in der Folge weitere Eurofighter/EADS-Sitzungsprotokolle und Aussagen, die seiner Ansicht nach ebenfalls aufzeigen würden, dass dort bereits im Frühjahr 2003 künftige Lieferschwierigkeiten bekannt gewesen seien. Von österreichischer Seite sei aber sowohl vor Vertragsschluss als auch vor der Lieferung 2007 immer wieder diesbezüglich nachgefragt und von Eurofighter/EADS entgegen der intern vorliegenden Dokumente die Lieferfähigkeit bestätigt und versichert worden, dass alles in

Ordnung sei. Bereits in der Angebotsphase und vor den Vertragsverhandlungen sei aber der Lieferplan für die Flugzeuge ständig abgeändert worden – über die Zusage einer Lieferung 2004 im Erstanbot, die letztendlich bis 2007 verschoben worden sei –, und dies sei immer im Zusammenhang mit der Frage gestanden, welche Produkte zu liefern seien beziehungsweise ob eine Umrüstung möglich sei.

Nach den Erklärungen der technischen Spezialisten bestehe der Unterschied zwischen Tranche 1 und Tranche 2 unter anderem darin, dass die Tranche 2 hard- und softwareseitig wesentlich weiter entwickelt sei. Es sei zwar so, dass die IT-Seite sehr wesentlich für den Unterschied zwischen den zwei Tranchen gewesen sei, jedoch bedürfe es – es sei ja auch im Vertragswerk 2003 drinnen, was mindestens umgerüstet werden müsse – nicht nur der Umrüstung von fünf Computern. Die Taskforce vertrete die Rechtsansicht, dass nicht nur die in der Ersetzungsbefugnis im Einzelnen aufgezählten Komponenten aufzurüsten seien, sondern das Flugzeug zumindest so umgebaut werden müsse, dass es zumindest logistisch einem Tranche-2-Flugzeug entspreche. Österreich habe, wie aus dem Vertrag ersichtlich werde, nur eine Logistikschiene betreiben wollen, es seien nur Ersatz- und Umlaufteile für die Tranche 2 vorgesehen gewesen. In der Ordnungsnummer 35 fänden sich auch Aussagen dazu, dass es den Verantwortlichen von EADS und Eurofighter klar gewesen sei, dass das BMLV jedenfalls keine unterschiedlichen Logistikschiene haben wolle, und es auch klar gewesen sei, wenn man von der Ersetzungsbefugnis Gebrauch machen und somit zuerst einige Tranche-1- und dann Tranche-2-Flieger liefern würde, dieser Umstieg dazu führen würde, dass Österreich keine einheitliche Logistikschiene fahren können würde. Das sei eine Tatsache. Während laufender Vergleichsverhandlungen 2007 habe der Generalstab von sich aus noch einmal in Manching angefragt, was geliefert werde, auch im Hinblick auf die Logistik; man habe keine Antwort dazu erhalten.

Auch die Ersetzungsbefugnis hätte an der 2007 bestehenden Lieferunfähigkeit von Eurofighter nichts geändert: Wären keine neuen Tranche-1-Flieger mehr zur Verfügung gestanden, hätte man Tranche 2 liefern müssen. Es hätte allerdings nur noch drei neue Tranche-1-Flugzeuge gegeben, und bei den daran anschließenden Lieferterminen wäre noch immer keine Tranche 2 zur Verfügung gestanden. Es hätte aber 2003 von Eurofighter/EADS-Seite geheißen, die Ersetzungsbefugnis sei nur sicherheitshalber gewollt; in Wirklichkeit hätte man aber gewusst, dass es nicht gehe.

Ursprünglich sei die Ersetzungsbefugnis derart formuliert gewesen, dass Eurofighter Flieger der Tranche 1 anbieten könne, sollten solche der Tranche 2 verspätet verfügbar sein, und es Sache des BMLV gewesen wäre, dieses Angebot anzunehmen. Hintergrund sei gewesen, dass man sich ab Wiederaufnahme der Vertragsverhandlungen im Frühjahr 2003 über die Frage unterhalten habe, was und zu welchen Zeitpunkten geliefert werde. Im Mai sei der Vertragstext mit der dargestellten Option für das BMLV gesiegelt worden. Wie Hamberger glaubhaft versichert worden sei, sei diese Bestimmung auch noch derart ausgestaltet gewesen, als der Vertragstext am Freitag dem 27.6. von der Revision geprüft worden sei. Am folgenden Montag sei der geänderte Text von Wall unterschrieben worden. Aus einer handschriftlichen Aufzeichnung Walls und Ausführungen von Airbus in ihrem Schriftsatz Ordnungsnummer 177 (AZ 617 St 1/17z der StA Wien) ergebe sich, dass einerseits Wall am Sonntag

noch an dem Geschäftsakt gearbeitet habe und sich andererseits der EADS-Manager Papachristofilou mit Wall in Wien getroffen haben soll, wo mit Wall konsensiert worden wäre, statt anbieten liefern in den Vertrag aufzunehmen.

Zur Aufnahme der Ziffer 4 habe sich seit der letzten Befragung rekonstruieren lassen, dass Eurofighter den ursprünglichen Angebotsunterlagen mit drei Ziffern in ihrem Angebot die Ziffer 4 hinzugefügt hätte. Im Herbst 2002 hätte Eurofighter mit der nochmaligen Vorlage diverser Unterlagen auch die von Haslam gefertigten Verhaltensregeln neu übermittelt, dieses Mal jedoch nur mehr mit den Ziffern 1 bis 3. Man habe nun ein bis zwei Wochen vor Vertragsunterfertigung, Mitte Juni 2003, ein von Wall an Eurofighter gerichtetes Fax gefunden, in dem er noch offene Punkte des damals schon gesiegelten, eingefrorenen Vertragstextes zusammengefasst habe. In diesem Fax habe Wall darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Verhaltensregeln zwei Unterschriften vorliegen müssten, in jedem Vertragsentwurf eine Originalunterschrift. Das sei erstaunlich, weil ihm ja eine Originalunterschrift vorgelegen sei und es daher keinen sachlichen Grund gegeben habe, diesen Hinweis an Eurofighter zu geben, weil diese ja im Herbst 2002 eine Unterschrift geleistet hätten. Wall hätte daher bloß ein ergänzendes Dokument mit Originalunterschrift und nicht zwei einfordern müssen. Er hätte es aber anders formuliert und so darauf aufmerksam gemacht, dass die Ziffer 4 nicht mehr drinnen sei. Das Motiv hierfür kenne er nicht, es werfe aber einige Fragezeichen auf.

Es stimme, dass die Ziffer 4 grundsätzlich akzeptiert worden sei. Es gebe hierzu keine spezifischen Unterlagen der damals unter Leitung von Steiner stehenden Revision, der Erinnerung Hambergers sei dies jedoch bereits nach der Angebotslegung im Frühjahr 2002 geschehen. An späterer Stelle gab Hamberger an, das Besondere sei gewesen, dass das BMLV die Ansicht vertreten habe, die Compliancebestimmungen seien aus dem BMF gekommen und dieses daher dafür verantwortlich, während das BMF die entgegengesetzte Ansicht vertreten habe, weil die Verhandlungen vom BMLV geführt worden seien. Er wies ergänzend darauf hin, dass auch die von Haslam am 12.9.2002 unterschriebene Version mit nur drei Ziffern akzeptiert worden sei; die neuerliche Aufnahme der Ziffer 4 führe er daher auf das Fax Walls zurück.

Generell sehe er das Aufnehmen der Ziffer 4 als Teil eines möglichen Tatplans, hier über das Vector-Netzwerk vorsätzlich eingepreiste 183,4 Millionen Euro fließen zu lassen – zu Zwecken, die die Staatsanwaltschaft aufzuklären habe. Es könne sich dabei jedenfalls nicht um das einkalkulierte Risiko einer Pönalzahlung gehandelt haben, weil deren Maximalsumme von 200 Millionen Euro nur dann schlagend geworden wäre, wenn innerhalb des Erfüllungszeitraums von 15 Jahren kein einziges Gegengeschäft erbracht worden wäre. Beim Vertragsabschluss 2003 sei aber hinsichtlich bestimmter Geschäfte bereits die Anrechnung als Gegengeschäft vereinbart worden, weshalb aus buchhalterischer Sicht das Risiko der Pönalzahlung nicht entsprechend hoch anzusetzen gewesen wäre. Dass dieser Betrag von 183,4 Millionen Euro potenziell ein Schaden für die Republik Österreich sei, sei seiner Ansicht nach ausreichend nachgewiesen. Zur detaillierten Errechnung der kolportierten möglichen Schadenssumme von 1,1 Milliarden Euro befragt, verwies Hamberger auf die anwaltliche Strategie,

Details vor deren Relativieren im Prozess nicht preiszugeben.

Den Hintergrund eines Amtshilfeversuchens des BMLV an die Rüstungsdirektion in Deutschland im Jänner 2005, in dem sich Wall über die Angemessenheit der Kaufpreise erkundige, kenne er nicht. Er glaube auch, dass die deutsche Seite mangels Informationen hierzu nicht in der Lage gewesen wäre, die österreichische Preiskalkulation zu überprüfen. Hamberger merkte dazu außerdem an, dass Deutschland an den Entwicklungskosten des Kampfflugzeugs beteiligt gewesen sei und einen anderen Vertrag mit Eurofighter gehabt habe.

Zum Wirtschaftsministerium habe man zwischenzeitig nur einmal wegen des Gutachtens Aichers Kontakt gesucht. Was frühere Versuche einer Zusammenarbeit angeht, habe man – der Erinnerung Hambergers in der ersten Jahreshälfte 2015 – dem damaligen Bundesminister Klug als Taskforce vorgeschlagen, die Untersuchungen zu intensivieren und Profis, unter anderem aus dem Bereich Forensik, einzubinden. In diesem Zusammenhang habe man auch mit dem Kabinettschef des BMWA gesprochen und angeboten, diese Spezialisten gemeinsam zu bestellen. Der Vorschlag auf Intensivierung der Untersuchungen habe zu dem Zeitpunkt aber weder im eigenen Haus noch im Wirtschaftsministerium Gehör gefunden. Er habe erst in Doskozil einen Minister gefunden, der ihm gestattet habe, den Kreis der Experten auszuweiten und Geld in die Hand zu nehmen, um diese äußerst sensiblen Untersuchungen durchführen zu können. Seines Eindrucks habe Doskozil die Möglichkeit gesehen, derjenige zu sein, der die Causa in seiner Zeit aktiv aufgearbeitet habe. Er selbst sei in seiner Arbeit von keinem der vier Minister, die das Amt während Anhängigkeit der Untersuchungen innehatten, behindert worden und habe nie eine parteipolitisch motivierte Weisung gesehen. Mit dem Leiter der Taskforce Gegengeschäfte im BMWA Weiland habe er auf sachlicher Ebene allerdings sehr gut zusammengearbeitet. Es sei zutreffend, dass er selbst Jurist und kein Luftfahrtexperte sei.

Es stimme, dass Peter Pilz der Taskforce Eurofighter Unterlagen zur Verfügung gestellt habe; jede Übergabe sei dokumentiert worden und die jeweiligen Minister von den Gesprächen mit Pilz sowie den Dokumentübernahmen informiert worden. Seine Quellen habe Pilz nicht nennen wollen. Er selbst habe die Dokumente jeweils mit Staatsanwalt Radasztics besprochen und ihm fehlende Unterlagen nachgeliefert. Umgekehrt habe er Pilz nie Unterlagen zur Verfügung gestellt. Auch wenn Pilz mit Klug in Kontakt treten habe wollen, sei es ihm der Ansicht Hambergers darum gegangen, zur Aufarbeitung der Sache beizutragen. Als Leiter der Taskforce nehme er Kontakt mit jedem auf, der vermeine, Informationen zu haben.

Den Grundvertrag 2003 halte er, zynisch formuliert, nicht für den besten aller Verträge, den Vergleich 2007 für sehr nachteilig für die Republik Österreich. Bereits im Zusammenhang mit der Vorgabe, einen Preis von unter 2 Milliarden Euro zu erreichen, seien Dinge abbestellt, beispielsweise DASS und FLIR nicht mehr für jedes Flugzeug vorgesehen worden, und andere Sachen wie das Radar in die zukünftig abzuschließenden In-Service-Support-Verträge ausgelagert worden.

Die Preissteigerungen im Rahmen der In-Service-Support-Verträge seien im Rahmen der Taskforce Eurofighter nicht geprüft worden. Als Leiter der Revision sehe er hier quasi eine Monopolsituation von

Eurofighter; ob hier kartellrechtliche Implikationen vorliegen könnten, sei noch nicht abschließend geprüft. Da die Preisentwicklung über Jahrzehnte hinweg kaum kalkulierbar sei, hätte man den In-Service-Support jedenfalls aus dem Grundvertrag in einen Extravertrag verlagern müssen. Schon 2007 sei festgestanden, dass man nur mit Eurofighter kontrahieren könne, weshalb sich ihm nicht erschließe, wie die P & P Consulting, also Plattner, hier verdienstlich habe werden können. Warum hier jemand Millionenprovisionen bekommen habe, wenn nicht erkennbar sei, was das Verdienstliche gewesen sei, eröffne den Verdacht, dass etwas Unredliches passiert sei. Bei Plattner und Steininger fänden sich auch Sideletter zu den eigentlichen Verträgen. So ein Sideletter solle im Allgemeinen offenbar nicht in das Rechenwerk eines Unternehmens Eingang finden, was bedinge, dass man beim Zahlen eine Schwarzgeldkassa brauchen würde. Grundsätzlich könne gegen offenen und transparenten Lobbyismus aber nichts gesagt werden, man sei darauf auch angewiesen. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die Regelungen nach dem Lobbyisten- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz.

Das mittlerweile durch das Vergabegesetz Verteidigung und Sicherheit geregelte Vergaberegime für Rüstungsgüter sehe nunmehr vor, dass das Angebotsverfahren so lange fortgesetzt werde, bis das Angebot ausverhandelt sei und als Beilage in den Vertrag genommen werde. Es sei formaler als die Önorm 2050, die zwar schnelleres Arbeiten erlaubt habe, aber sehr fehleranfällig gewesen sei, weil vieles nicht ausreichend dokumentiert sei.

### **HÖDL Hubert<sup>1132</sup>**

Hubert Hödl war zum Zeitpunkt der Eurofighter-Beschaffung sowie in der Phase der Gegengeschäftsabwicklung einer der führenden Manager im Magna-Konzern, insbesondere im Vorstand der Magna Steyr Fahrzeugtechnik AG, der Magna Steyr AG und der Magna International Europe AG. Ende Juli 2013 verließ er den Konzern, blieb jedoch als Konsulent für Magna tätig. Im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand ist hervorzuheben, dass Hödl mehrfach Gegengeschäftsbestätigungen ausgestellt hat und dafür oder in diesem Zusammenhang über das Vector-Netzwerk als wirtschaftlich Berechtigter der Firma Inducon Industrieconsulting GmbH sowie der Domerfield Company Ltd. hohe Provisionen erhalten hat.

#### Wesentlichen Angaben anlässlich der ersten Befragung:

Hödl sei in keiner Weise in die Typenentscheidung oder in die Lieferantenauswahl für das Produkt Eurofighter Typhoon involviert und auch kein Lobbyist gewesen. Er sei gut 15 Jahre lang im Magna-Konzern in verschiedenen Funktionen beschäftigt gewesen. Nach fünf Jahren erfolgreicher Tätigkeit als Vorstand in der Magna-Steyr-Gruppe habe er – vorwiegend aus privaten Gründen – in die Selbstständigkeit wechseln wollen. Die Gegengeschäftsverpflichtung des Eurofighter-Konsortiums habe er als seine Chance gesehen. Auf seine Bewerbung um eine Anstellung bei EADS als Offsetmanager sei ihm als Alternative das Angebot unterbreitet worden, als externer Consultant markt- und themenbezogen im Business Development und im Offset mit EADS zusammenzuarbeiten. Siegfried

---

<sup>1132</sup> 68/KOMM XXVI.GP und 187/KOMM XXVI.GP

Wolf, sein Vorgesetzter bei Magna, habe seinen Ausstieg aus Magna nicht wahrhaben wollen und nach einer Lösung gesucht, die mit den Interessen aller drei Beteiligten am besten korrelieren würde. Dazu sei Hödl – damals im Vorstand für den Vertrieb zuständig – von der Fahrzeugtechnik in Graz ab- und in den Vorstand der Magna Europa Holding mit der Aufgabe des konzernweiten Key-Account-Managements und für Marketing Communications berufen worden. Für EADS habe er die Freigabe für eine entgeltliche Nebenbeschäftigung mit folgenden Auflagen erhalten: vorwiegend außerhalb der Normalarbeitszeit; keine operative Organfunktion in anderen Gesellschaften; Magna sollte davon profitieren.

Hödl habe den Gegengeschäftsvertrag genau gekannt; alle Gegengeschäfte, die er vermittelt habe, hätten diesen vertraglichen Bestimmungen entsprochen. Er glaube schon, dass alle Gegengeschäfte zwischen DaimlerChrysler und Magna das Kriterium der Zusätzlichkeit erfüllt hätten. Die Überprüfungen durch das Wirtschaftsministerium oder die KPMG hätten keinen Grund zur Beanstandung ergeben. Hödl kenne Herrn Manfred Wolff nicht und er wisse auch nichts über Provisionen, die DaimlerChrysler von EADS für Gegengeschäfte verlangt haben solle. Ihm sei nicht bekannt, dass Gegengeschäftsbestätigungen gekauft worden wären, von wem auch immer.

Die von Magna eingereichten Gegengeschäfte dürften circa 370 Millionen Euro betragen haben. Um ins Gegengeschäft zu kommen, hätten erst einmal Kontakte aufgebaut werden müssen, zum Beispiel bei EADS/Eurofighter zu Dr. Bischoff und Rauen, später zu Dr. Bergner und Heitzmann, bei den Eurofighter-Partnern etwa zu Moser oder Olbrecht und zu einem Herrn Parolin auf der italienischen Seite. Bei den Automobilherstellern habe es den Zugang zu den Vorentwicklungsabteilungen und Produktplanern gebraucht, um dort darzustellen, was man selbst leisten könne. Im Dreieckskontakt zwischen Lieferant, Automobilhersteller und EADS habe man versucht, neue Geschäfte zu kreieren. Dadurch habe sich Magna vom Teilelieferant zum Systemintegrator hochentwickeln können. Magna habe sich diese Position mit der Marke Tier 0.5 schützen lassen. In dieser Phase habe sich Hödl mit seiner Inducon intensiv eingebracht. Aus dieser Vorleistung seien konkrete Aufträge entstanden, für die letztlich Gegengeschäftsbestätigungen abgegeben worden seien.

Die EBD in Wien, geführt von Dr. Bergner, sei das im Gegengeschäftsvertrag vorgesehene Verbindungsbüro in Österreich gewesen, das die Kommunikation mit dem BMWA gepflogen habe. Der Name Schild komme Hödl bekannt vor, er könne sich aber kein Gesicht und keine Funktion dazu vorstellen. An ein Gespräch mit Dr. Bergner vom 25.4.2002, welches ihm aus den Akten vorgehalten wird, kann sich Hödl nicht erinnern. Dass Hödl am 23.4.2002 an einem Gespräch teilgenommen habe, an dem neben Dr. Bischoff auch der damalige Finanzminister Grasser und sein Kabinettschef beteiligt gewesen sein sollen, könne er nicht ausschließen, er habe aber daran keine konkrete Erinnerung. Bischoff sei damals Vorstandsmitglied des Daimler-Konzerns gewesen und habe als ehemaliger Projektleiter bei Steyr-Daimler-Puch einen besonderen Österreichbezug gehabt. Die Schlussfolgerung, dass dieses Gespräch der Geschäftsanbahnung für Eurofighter in Österreich gedient hätte und er darin wesentlich involviert gewesen wäre, verneint Hödl mit Bestimmtheit; allenfalls habe er Bischoff vom

Flughafen abgeholt und in die Innenstadt gebracht. Hödl betont, dass er sich mit der Typenentscheidung überhaupt nicht befasst habe und daher auch keine Gespräche mit Politikern der ÖVP oder FPÖ geführt hätte.

Bei den drei Projekten, die im Dokument 63191 aufgelistet seien, handle es sich um solche, für die es bei Magna noch keine Entwicklungen gegeben hätte. Erst durch sein Wirken und durch das Mitwirken der Gegengeschäftsverpflichteten sei es möglich geworden, Magna von einem Teilehersteller zu einem Gesamtfahrzeugintegrator hochzuentwickeln, zu befähigen, Systeme zu integrieren, Gesamtfahrzeuge zu entwickeln, letztendlich auch Gesamtfahrzeuge zu bauen. Dieser Smart 456 sei von der Idee her der kleinste aller Geländewagen, die es jemals gegeben habe oder gegeben hätte. Damit sei Magna auf Chrysler zugegangen. Das sei schon circa 15 Jahre her. Dass das Auto letztendlich doch nicht gebaut worden sei, darauf habe weder er selbst als Inducon noch Magna letztlich Einfluss gehabt. Den Vorhalt, dass Inducon erst 2004 gegründet, die Gegengeschäftsbestätigung betreffend Smart jedoch schon 2003 ausgestellt worden sei, pariert Hödl damit, dass er ja schon lange vor der Inducon-Gründung für EADS Offsets entwickelt hätte und diese Leistung jedenfalls ihm zuzurechnen sei. Die Termine der Ausstellung der Gegengeschäftsbestätigungen hätten nichts damit zu tun, wann ein Geschäft in den Köpfen zu entstehen begonnen habe. Die Typenentscheidung für das Produkt Eurofighter sei seines Wissens der Stichtag gewesen, ab dem Geschäfte als Gegengeschäfte angerechnet hätten werden können, und da, glaube er, gäbe es keinen Widerspruch. Man könne Termine dieser Art nicht unbedingt mit dem Tätigwerden oder Tätig-geworden-Sein gleichsetzen. Überlegungen und Arbeiten in diesem Kontext hätten weit, weit früher begonnen, als die Inducon gegründet worden sei. Mit Orbital habe es keine schriftliche Vereinbarung zur Anrechnung von Tätigkeiten vor der Inducon-Gründung gegeben, da habe einfach die Businesslogik gegolten.

Dass eine weitere EADS-Briefkastenfirma namens Columbus über dieselben Magna-Gegengeschäfte – Smart, DaimlerChrysler-Allradgetriebe und ein Drittes – auch Rechnungen an Vector Aerospace gelegt hat und für diese drei Geschäfte 5 107 500 Euro parallel zu den Geldflüssen an die Inducon kassiert haben soll, ist Hödl nicht bekannt, er kenne die Gesellschaft und deren Geschäfte nicht.<sup>1133</sup> Hödl weist aufs Schärfste zurück, der Konstrukteur dieser ganzen Inducon-Orbital-Vector-EADS-Magna-Geschichte zur Lieferung von Gegengeschäftsbestätigungen zu sein. Richtig sei, dass er Eliasson und EADS zusammengebracht habe, aber Vector und EADS seien für ihn ja dasselbe gewesen.

Hödl glaubt nicht, dass die Magna-Gegengeschäfte auch ohne Beteiligung der Inducon so zustande gekommen wären. Wenn Stronach das anders sehe, müsse er das schon selbst beantworten.

Gegen die Veröffentlichung der Gegengeschäfte habe sich Hödl deswegen ausgesprochen, weil Geschäfte mit technisch höherwertigem Inhalt in der Automobilindustrie immer als vertraulich anzusehen seien.

---

<sup>1133</sup> Laut Einwurf eines Abgeordneten sei diese Columbus-Rechnung storniert worden.

Dass im Jahr 2012 auf eine Anfrage des Wirtschaftsministeriums von Magna geantwortet worden sei, dass bestimmte Gegengeschäfte aus dem Jahr 2003 nicht mehr verifiziert hätten werden können, liege daran, dass die Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht nicht mehr vorhanden gewesen seien. Hödl betont, er habe Gegengeschäftsbestätigungen nur so lange unterfertigt, solange er dazu firmenmäßig zeichnungsberichtigt gewesen sei.

Compliance sei in der Magna immer schon ein wesentliches Thema gewesen und sei es immer mehr. Es habe die Magna Charta gegeben, die Herr Stronach landauf, landab gepredigt habe. Diese Magna Charta und die Magna Unternehmensverfassung stellten wesentliches dar, wie man als Wirtschaftstreiber Geschäfte zu unterhalten habe. Für Magna sei Vector gar nie ein Thema gewesen. Es habe einen EADS-Konzern und die dahinterliegende Verrechnungsstelle gegeben, aber Magna selbst habe mit Vector in dem Sinn keine Geschäftsbeziehung unterhalten.

Seine Nebentätigkeiten für Inducon und auch für Domerfield seien gesamtheitlich von der Magna genehmigt gewesen, nur nach außen hin sei Hödl auf Wunsch von Magna nicht in Erscheinung getreten. Die Inducon Industrieconsulting GmbH sei ein reales Unternehmen mit ihm als wirtschaftlichem Eigentümer und keine Briefkastenfirma gewesen. Geschäftszweck der Inducon sei die Geschäftsanbahnung im industriellen Bereich aber auch bei Liegenschaften und im landwirtschaftlichen Sektor gewesen, hauptsächlich in Österreich, aber auch in den benachbarten Ländern. Das Geschäft mit Orbital beziehungsweise mit EADS/Vector habe in der Projektidentifikation und der -begleitung für Gegengeschäfte von EADS und den Eurofighter-Konsortialpartnern bestanden. Das sei aber nur einen Teil der Aktivitäten der Inducon gewesen. andere Aktivitäten hätten nichts mit den Gegengeschäften zu tun gehabt. Es habe sich beispielsweise gehandelt um: Kraftwerksprojekte im ehemaligen Jugoslawien; Investorensuche für Start-up-Unternehmen und Privatisierungen im industriellen Sektor in Slowenien; humanmedizinische Projekte; Qualifizierungsoffensive für die kroatische Automobilzulieferindustrie; nicht zuletzt aber auch um Gegengeschäftsanbahnungen für General Dynamics in Portugal, Slowenien oder Tschechien.

Im Zusammenhang mit den Gegengeschäften sei die Inducon Subauftragnehmer der schwedischen Orbital Business Value Development KB gewesen. Er sei auf Eliasson, den Geschäftsführer von Orbital, zugegangen und habe in mehreren Gesprächen Gegengeschäftsprojekte wie für General Dynamics in Portugal erwogen. Man habe aber auch in anderen Bereichen kooperieren wollen. Da sei es etwa um den schwedischen Automobilzulieferer Haldex, der mit Eurofighter gar nichts zu tun gehabt habe, gegangen. Orbital und Inducon hätten eben ein gemeinschaftliches Konzept gehabt, um auf dem industriellen Markt ihr Wissen zu bündeln und umzusetzen. Inducon habe mit Orbital auf Basis eines generellen Zusammenarbeitsvertrages operiert, der vorgesehen habe, dass Orbital generell Auftragnehmer gewesen sei und sich selbst primär um Aerospace und um die sogenannten Non-core-Bereiche zu kümmern habe, und Inducon sich primär um den Automotivbereich.

Für jedes konkrete Projekt sei ein sogenanntes Project Sheet mit Aufgabenverteilung und Verrechnungsmodalitäten unter den Partnern Orbital und Inducon vereinbart worden. Die Erlöse



zwischen diesen beiden Partnern sollten im Verhältnis von zwei Drittel für jenen Partner, der das Projekt führte, und ein Drittel für den anderen Partner, geteilt werden. Der Bruttoumsatz der Inducon mit Orbital für EADS-Geschäfte in Österreich habe sich auf circa 1,3 Millionen Euro belaufen, die Dividende Hödls für sieben Jahre auf ungefähr 300 000 Euro. Diese Arbeit fuße auf rund 700 verschiedenen Projektvorschlägen. Nie sei die Inducon in einer direkten Geschäftsbeziehung mit dem Eurofighter-Konsortium oder damit verbundenen Unternehmen wie Vector Aerospace gestanden. Für Hödl sei Vector immer mit EADS gleichzusetzen gewesen.

Für Inducon sei eine dem Finanzamt auch offengelegte Treuhandlösung mit Rechtsanwalt Dr. Eisenberger als nominellen Gesellschafter geschaffen worden. Frau Doris Bund – sie war Geschäftsführerin der Inducon – sei Hödl als fleißige, genaue, verlässliche Juristin mit kaufmännischem Background empfohlen worden. Ihre Aufgabe sei gewesen, alle formalen Dinge wahrzunehmen und die Firma weisungsgebunden zu administrieren. Für die Gegengeschäfte mit EADS sei sie inhaltlich nicht zuständig gewesen. Mutmaßlich falsche Aussagen, die Frau Bund als Zeugin gemacht haben solle, könne sich Hödl damit erklären, dass sie bestimmte Schriftstücke nach Diktat geschrieben habe und sie daher allein deswegen einen Herrn Moser von DaimlerChrysler nicht zwingend auch kennen müsse. Auf Vorhalt, dass Frau Bund ausgesagt haben solle, die Firma Omesco nicht zu kennen, meint Hödl, dass auch ihm Omesco nicht bekannt sei und seine Firma mit Omesco kein Geschäft gemacht habe.

Zu weiteren Gesellschaften, die ebenfalls von Vector Zahlungen erhalten hätten, gebe es keine Zusammenhänge mit Hödl. Aus Hödls Sicht sei Vector mit Sitz in London mehr oder weniger eine Verrechnungsstelle für EADS gewesen, vielleicht in Anbetracht dessen, dass Unternehmen aus vier Nationen an EADS beteiligt gewesen seien. Es habe zwischen Inducon und Vector keine direkten Geschäftsbeziehungen gegeben, das schließe aber nicht aus, dass es Kontakte gegeben habe. Zwischen Inducon und Omesco habe es bestimmt keinerlei Geschäftsbeziehung gegeben.

Die Inducon-Konstruktion hätte allen etwas gebracht: Da habe Magna etwas davon gehabt, da habe EADS etwas davon gehabt, da habe der Wirtschaftsstandort Österreich davon profitiert, auch er selbst, aber er sei in der Kette der Letzte gewesen.

Die Calone Stiftung, in welche die Erlöse aus den Nebentätigkeiten geflossen sind, sei seine Familienstiftung, die auf Anraten des Steuerberaters in Liechtenstein sitze. Er habe sie gegründet, weil er seine Familie aufgrund einer schweren Erkrankung seiner damaligen Frau habe absichern wollen. Diese selbständige Tätigkeit in dieser Form sei ihm als die adäquate Möglichkeit erschienen.

Hödl betont, dass es für alle seine Leistungen eine lückenlose, transparente und nachvollziehbare Darstellung gebe. Sein Geschäftsmodell hätte einen realen Hintergrund gehabt und sei gesetzeskonform gewesen. Auch seien alle Steuern und Abgaben ordnungsgemäß abgeführt worden. Alle Einnahmen seien nur ihm und seiner Familie zugeflossen und sonst niemandem. Niemandem sei ein Schaden entstanden, schon gar nicht der Republik Österreich.

Die Domerfield Company Limited sei gegründet worden, um Business Development in Ost- und Südosteuropa voranzutreiben. Sie sei für den EADS/Airbus-Konzern nur in ost- und südeuropäischen Ländern tätig geworden. Ihre Aktivitäten hätten keinen Bezug zum Eurofighter-Auftrag gehabt.

Mit Domerfield hätten neue Märkte für das gesamte Geschäftsfeld von Airbus, von Zivil- und Militärflugzeugen bis hin zur Satellitenkommunikation, erschlossen werden sollen. Hödl könne ausschließen, dass ihm über den Umweg Domerfield Gelder für die Tätigkeit in Österreich zugekommen seien. Domerfield habe zur Aufgabe gehabt, in Ost- und in Südosteuropa marktvorbereitende Arbeiten zu leisten, auch für den EADS/Airbus-Konzern. So habe auch Griechenland neue Kampfflugzeuge anschaffen wollen. Über Partner, die er zusammengebracht habe, sei es möglich geworden, die militärische Seite zu verstehen, die Bedarfslage zu analysieren, Beschaffungsabläufe zu kommunizieren, die industrielle Seite für Gegengeschäfte auszuloten et cetera und dieses Wissen dem EADS-Konzern zur Verfügung zu stellen. Ein anderes Projekt sei die Aufrüstung der Antonow-Transportflugzeuge mit neuester Technik, unter anderem auch von EADS, gewesen; es sei aber letztendlich nicht dazu gekommen.

Warum Domerfield aus den in Vector eingebrachten Gegengeschäftsmillionen bezahlt worden sei, obwohl Domerfield nichts mit Gegengeschäften zu tun gehabt haben solle, will Hödl nicht kommentieren, weil er die Vereinbarung zwischen EADS und Vector nicht kenne. An Zahlungen von Domerfield an eine Firma Bossa kann sich Hödl nicht erinnern, er sei ja auch nicht Geschäftsführer der Domerfield gewesen.

Die Abfolge Beraterverträge, Gesellschaft in Zypern, Stiftung in Liechtenstein, 1,8 Millionen Euro im Koffer über die Grenze hält Hödl nicht – wie ihm vorgeworfen wird – für sehr abenteuerlich, sondern für erlaubt und gesetzeskonform.

Wesentlichen Angaben anlässlich der zweiten Befragung:

Hödl hat keine Wahrnehmung zur Typenentscheidung und kann dazu keine Informationen geben. Zur Angabe eines Herrn Wiederwohl, gemacht im ersten Eurofighter-Untersuchungsausschuss 2007, wonach Hödl und Bischoff für die Eurofighter-Beschaffung in Österreich in Industrie und Politik gemeinsam Werbung gemacht hätten, gibt Hödl an: Es stimme zwar, dass er bei der Firma Wiederwohl zwei bis drei Jahre lang angestellt gewesen sei, aber dieser Vorhalt sei absolut nicht richtig. Er habe zwar Bischoff im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bei Magna gekannt, aber sei nie zu ihm in einer geschäftlichen Beziehung gestanden. An ein Gespräch vom 23.4.2002, bei dem Manfred Bischoff, Karl-Heinz Grasser, Kabinettsmitarbeiter Josef Christl und er selbst anwesend gewesen seien, kann sich Hödl heute nicht mehr erinnern. Er glaubt eher, Bischoff nur zu Grasser hinbegleitet zu haben. Es kann aber auch sein, dass sich das Gespräch um den Automotivbereich betreffend Standortfragen zu Magna und Daimler gedreht habe und er bei einem solchen Termin mit dabei gewesen sei.

Wenn aus einem Tätigkeitsbericht des Dr. Bergner hervorgehe, dass auch er vor der Typenentscheidung bei manchen Gesprächen dabei gewesen sein soll, so kommentiere dies Hödl so, dass alle Anbieter aus der österreichischen Industrie Kontakte gesucht hätten, aber das verstehe er nicht als Einflussnahme.

Daran, dass er auch ein Gespräch zwischen Bischoff und Bartenstein vermittelt haben soll, kann er sich ebenfalls nicht erinnern. Bischoff hätte ihn nicht als Türöffner benötigt.

Auf Vorhalt, dass erst vor Kurzem bekannt geworden sei, dass Karl-Heinz Grasser eine Überweisung von einer Liechtensteiner Firma bekommen haben soll, und auf Frage, ob dieses Geld von seiner Stiftung an Karl-Heinz Grasser gelangt sei, erklärt Hödl, dies ausschließen zu können.

Zu einem Flug mit Bundesminister Scheibner auf Kosten von Daimler im Jänner 2002 wisse er nur mehr so viel, dass Steyr-Daimler-Puch bei diversen Niederlassungen – eben auch in Gabun, wohin Militärfahrzeuge verkauft wurden – eine Werkstätte hatte. Aus dem Datum leite er ab, dass er zum damaligen Zeitpunkt bei Steyr-Daimler-Puch gearbeitet habe. Die Intention dieser Reise sei sicher nicht eine Intervention beim Verteidigungsminister gewesen. Ob er bei dieser Reise mit dem Verteidigungsminister über den Eurofighter gesprochen habe, wisse er heute nicht mehr.

Er selbst sei kein Lobbyist gewesen und habe immer volle Transparenz bei seinen Geschäften walten lassen.

Er verweist darauf, dass der Sachverständige Konezny bestätigt habe, dass die Gegengeschäfte tatsächlich abgeschlossen, faktisch durchgeführt und auch verrechnet und bezahlt worden seien, und versteht nicht, wie der Vorwurf im Raum stehen könne, dass die Gegengeschäfte nicht stattgefunden hätten. Zur Wertschöpfung sei darauf zu verweisen, dass der Gegengeschäftsvertrag der Wirtschaft gegenüber nicht veröffentlicht worden sei, sondern lediglich eine Kurzfassung, in der die Wertschöpfung gar nicht Erwähnung gefunden habe; er kenne den Originaltext erst seit Kurzem. Er kenne ebenso bis heute keine gültige Definition, ab wann eine angemessene inländische Wertschöpfung erbracht sei. Die Textierung lasse jedoch zu, selbst eine Wertschöpfung von 10 Prozent bei der Zusammensetzung von Autoteilen anrechnen zu lassen. Damals seien eher die langfristigen Wirkungsziele im Fokus gestanden als die tatsächliche Wertschöpfung in Österreich. Bei der Erstellung des Gegengeschäftsvertrages sei bewusst auf diese Ziele Rücksicht genommen worden, was er auch als absolut vernünftig ansehe. Bezogen auf die Magna-Geschäfte könne man sehen, dass diese ein hohes Maß an österreichischer Wertschöpfung erfüllt hätten; 30 Prozent seien im automotiven Bereich branchenüblich. Es seien durch die Magna-Gegengeschäfte sicher auch andere Ziele als die inländische Wertschöpfung erreicht worden.

Gegengeschäfte würden nicht vom Himmel fallen. Es brauche eben auch Expertisen, damit diese erfolgreich erfüllt werden könnten, was nicht kostenlos sein könne. Seine Tätigkeiten bei den Gegengeschäften lasse sich am Projekt Smart Formore gut beschreiben. Er habe die Idee der Allradkonstruktion sowohl bei Magna als auch bei Mercedes beworben und dabei versucht, die beiden Konzerne von dieser Idee zu überzeugen und auch zusammenzuführen. Dabei sei es ihm wichtig gewesen, Magna in der Produktionspyramide auf das Level Tier 0.5 zu bringen.

Bei Maserati war seine Idee, ein SUV-Fahrzeugmodell zu etablieren, was damals noch nicht der Fall gewesen sei. Auch hier habe er durch sein Wirken eine Gesamtfahrzeugentwicklung außer Haus von Maserati bei Magna ermöglicht.

Es habe zum damaligen Zeitpunkt weder bei der Mercedes E-Klasse noch bei der C-Klasse einen Allradantrieb gegeben. Durch seine Initiative sei Mercedes ein Vorreiter auf diesem Gebiet geworden. Diese Geschäfte seien auch eingereicht und angerechnet worden.

Provisionen für die Gegengeschäftsvermittlung seien übrigens erst gezahlt worden, nachdem die Gegengeschäfte vom BMWA anerkannt worden waren.

Da er nicht bei Magna Steyr beschäftigt gewesen sei, sondern bei Magna Europa – für Konzernmarketing, Corporate Identity, Corporate Design, klassische Werbung et cetera – sei die Projektakquise auch nicht sein hauptberuflicher Tätigkeitsbereich gewesen. Daher sei diese Entwicklung von Gegengeschäften seiner selbstständigen Tätigkeit bei der Inducon zuzurechnen.

Alleine dafür wäre die Zusammenarbeit mit Orbital nicht erforderlich gewesen, aber diese Zusammenarbeit mit Orbital sei viel weitreichender gewesen und habe sich nicht auf die Gegengeschäfte im automotiven Bereich in Österreich beschränkt. Ziel sei es gewesen, das gesamte Spektrum des Gegengeschäftsvertrages abzudecken. Er alleine hätte diese Leistungen nicht erbringen können und deshalb habe er sich mit Orbital geschäftlich verbunden. Entgegen einer Darstellung von Eliasson habe Rechtsanwalt Dr. Ofenheimer keine Funktion bei der Inducon gehabt, er könne aber in die Vertragsverhandlungen zwischen der Inducon und Orbital eingebunden gewesen sein. Für die Inducon habe er gemeinsam mit Mag. Bund verhandelt. Zur weiteren Darstellung von Eliasson – „Hubert Hödl forderte ORBITAL auf in die Kanzleiräumlichkeiten von Dr. Ofenheimer zu kommen, um den Vertrag ORBITAL und VECTOR zu verhandeln. Dr. Ofenheimer verfügte offenbar auch über eine Vollmacht von VECTOR aus Großbritannien.“ – kann Hödl nichts sagen, weil ihm diese Darstellung völlig unbekannt sei.

Dass im Vertrag zwischen Orbital und Inducon ein Konkurrenzverbot zu seinen Lasten enthalten gewesen sein soll, wie ihm dies aus der Darstellung von Eliasson vorgehalten wird, sei ihm nicht bekannt. Dass sich ein solches Konkurrenzverbot auch auf die Geschäfte zwischen Vector und Domerfield, deren wirtschaftlich Berechtigter Hödl ja gewesen sei, auswirken würde, sieht Hödl nicht so und verweist darauf, dass die Geschäftsbeziehung zwischen Domerfield und Vector schon älter sei als jene zwischen Orbital und Vector. Domerfield habe inhaltlich und auch geografisch völlig andere Geschäftsfelder, weit weg von Österreich, bearbeitet. Domerfield sei für EADS/Airbus in den Ländern Griechenland, Rumänien, Bulgarien, Ex-Jugoslawien, Ukraine, Russland et cetera tätig geworden, weshalb Zypern als Standort gewählt worden sei. Dass die Magna-Geschäfte nicht auch über Domerfield abgerechnet worden seien, habe damit zu tun, dass es nach Beratungen mit den Domerfield-Geschäftspartnern und seinem Steuerberater zur Lösung mit der Gründung der Inducon gekommen sei. Die Calone Stiftung sei Eigentümerin der Domerfield gewesen. Die versteuerten Gewinne der Domerfield seien daher an die Calone Stiftung ausgeschüttet worden. Die Begünstigten der Calone Stiftung seien er und seine engsten Familienangehörigen. Insgesamt seien etwa 3,7 Millionen Euro an die Calone Stiftung ausgeschüttet worden. Die Darstellung eines Abgeordneten im Ausschuss 2017, Hödl habe im Ausland 1,8 Millionen Euro bar behoben und im Koffer über die Grenze gebracht, sei

absolut falsch, vielmehr sei eine Ausschüttung in dieser Höhe an seine Familienstiftung erfolgt. Er habe dies alles im Detail bei der Staatsanwaltschaft offengelegt und wolle daher hier im Ausschuss nichts mehr dazu sagen.

Er könne ausschließen, dass Gelder von ihm selbst oder den Unternehmen Inducon und Domerfield an Entscheidungsträger oder Parteien oder Beamte oder Politiker in Zusammenhang mit dem Ankauf des Eurofighter beziehungsweise der Abwicklung der Gegengeschäfte geflossen sind.

Darauf angesprochen, dass bestimmte Gegengeschäfte von Vector sowohl mit Domerfield als auch mit Orbital abgerechnet worden seien und den Akten eine solche Doppelanrechnung auch bei anderen Gegengeschäften zu entnehmen sei, da diese sowohl Orbital als auch Centro verprovisioniert worden seien, gibt Hödl an, davon nichts zu wissen; dies sei von Vector aufzuklären. Er könne aus den vorgelegten Dokumenten keinerlei Geschäftsfälle erkennen und somit auch die Beträge, die hier stehen, nicht zuordnen und dazu auch sonst nichts weiter ausführen.

Zwischen Inducon und Omesco habe es nie ein Vertragsverhältnis gegeben. Für ihn sei immer EADS im eigentlichen Sinn Vertragspartner gewesen, und Vector sei für ihn immer nur eine Verrechnungsstelle gewesen; dies sehe er auch in Bezug auf die Omesco so. Seine Kontaktleute seien Dr. Bergner, der das Ganze orchestriert habe, sowie Moser und Olbrecht gewesen, also ganz eindeutig EADS-Vertreter. Auch ein Herr Parolin auf italienischer Seite falle ihm noch ein.

Auf Vorhalt einer Rahmenvereinbarung zwischen Domerfield und Columbus Trade Services Ltd. meint Hödl, er wisse nichts von einer vertraglichen Beziehung zwischen Domerfield und Columbus Trade Services.

#### **HUTTER Stephan, Dr.**<sup>1134</sup>

Der in New York als Rechtsanwalt zugelassene Österreicher Dr. Stephan Hutter ist Partner bei Skadden, Arps, Slate, Meagher & Flom LLP in Frankfurt am Main. Er ist unter anderem auf Corporate-Governance- und Compliance-Themen an der Schnittstelle zwischen europäischen Staaten und den USA spezialisiert.

Im Auftrag der Taskforce Eurofighter arbeitete er mit einem Team seiner Kanzlei ab Juni 2016 die Causa Eurofighter nach dem US-Compliance-Recht auf und erstattete sodann im Auftrag des BMLV eine Anzeige beim US-amerikanischen Department of Justice.

#### Wesentliche Angaben:

Er habe vom BMLV in mehreren Phasen das Mandat erhalten, zu prüfen, ob es in der Causa Eurofighter Verletzungen des US-Antikorruptionsgesetzes, nämlich des US Foreign Corrupt Practices Act (FCPA), gegeben habe; der britische Bribery Act sei dagegen nicht Gegenstand des Prüfungsauftrags gewesen. Nach Ende jeder Phase sei die Sinnhaftigkeit einer Fortsetzung des Mandats geprüft und darüber entschieden worden. Letztlich sei im Oktober 2017 eine Stellungnahme erstellt und diese über das BMLV beim Department of Justice (DOJ) eingebracht worden; dies aber erst, nachdem bei einer

---

<sup>1134</sup> 180/KOMM XXVI.GP

außergerichtlichen Besprechung mit Airbus im Juni 2017 keine Bereinigung erzielt worden sei und auch im September 2017 Gesprächsversuche gescheitert seien. Der Regierungswechsel sei absehbar gewesen, und es habe zu dem Zeitpunkt einfach keine Dynamik mehr gegeben. Mit Ende 2017 sei die Tätigkeit für die Taskforce abgeschlossen gewesen.

Der FCPA verbiete „Jede Handlung, welche in der Förderung“ einer „Zahlung“, eines „Angebots oder“ eines „Versprechens eines Geldbetrags oder eines werthaltigen Vorteils [...] an einen ausländischen Amtsträger, eine ausländische [...] Partei oder Funktionär, einen Bewerber für ein [...] Amt [...] in korrupter Weise mit dem Zweck erfolgt, amtsbezogene Handlungen, Entscheidungen oder Unterlassungen“ dieser „Personengruppen zu beeinflussen oder diese zu veranlassen, amtsbezogene Handlungen“ oder „Entscheidungen Dritter zu beeinflussen“, jeweils mit dem Ziel, „ein Geschäft abzuschließen oder ein bestehendes“ Geschäft „zu behalten“. Mit dem Thema Geldwäsche habe man sich daher nicht beschäftigt.

Das DOJ lege seit jeher seine Zuständigkeit sehr weit aus, sodass der FCPA nicht nur für amerikanische Unternehmen in den USA und auf sich in den USA befindenden und handelnden Leuten Anwendung finde, sondern sogar schon dann, wenn nachgewiesen werden könne, dass im Zusammenhang mit einem Geschäft die US-Post verwendet werde. Dies sei heutzutage auch auf das Versenden von E-Mails, Telefonate in die USA oder aus den USA heraus im Zusammenhang mit einer Transaktion in Europa auszulegen; oder auch wenn eine Zahlung in den USA gemacht werde, die aber wieder in den USA refinanziert oder gesettet werde. Diese extraterritoriale Anwendung des amerikanischen Rechts sei eine Besonderheit und werde seines Wissens von anderen Ländern, zum Beispiel Großbritannien, so nicht praktiziert. Ebenso werde der Begriff des ausländischen Amtsträgers breit ausgelegt, auch MitarbeiterInnen von Behörden und Unterbehörden sowie von Unternehmen, an denen der Staat eine kontrollierende Beteiligung halte, sehe das DOJ potenziell als Amtsträger an.

Die grundsätzlich im FCPA relevante fünfjährige Verjährungsfrist verlängere sich laut Hutter zudem, wenn man eine Verschwörung, Conspiracy, nachweisen könne. In diesem Fall könne das DOJ auch länger als fünf Jahre zurückliegende Sachverhalte überprüfen, solange der letzte Anknüpfungspunkt – daher der letzte in diesem Verschwörungskonstrukt gesetzte Akt – innerhalb dieses Fünfjahreszeitraumes liege.

Im Gegensatz zur Rechtslage in Österreich kenne der FCPA aber kein Klage- oder Privatklagerecht, sondern das DOJ ermutige Personen und Unternehmen bloß, Verstöße, die ihnen zu Ohren kommen würden, bei ihr anzuzeigen. Diese Anzeige sei dann aber eine Einbahnstraße: Der Einbringer erhalte keine Nachricht über den weiteren Umgang des DOJ, es liege in dessen Diskretion, zu entscheiden, ob es etwas aus der angezeigten Information mache oder nicht oder auch zuwarten und Entwicklungen in anderen Ländern abwarten. Auch eine Nachfrage sei diesbezüglich nicht möglich, das DOJ würde sich vielmehr direkt an das betroffene Unternehmen wenden und weitere Informationen im Wege der Rechts- und Amtshilfe oder einstweiliger Verfügungen einholen. Ganz wichtig sei aber, dass es sich dabei um ein streng vertrauliches Verfahren handle, es sei weder üblich noch zulässig, sich zum Verfahren medial

zu äußern. Auch die Frage, warum die Unterlagen zur Strafanzeige beim DOJ dem Untersuchungsausschuss nicht vorgelegt wurden, beantwortete Hutter mit einer eingehenden Beratung des Mandanten über die Vertraulichkeit des Verfahrens. Die Entscheidung selbst habe aber das BMLV als Mandant treffen müssen.

Generell würden DOJ-Verfahren relativ lange – eher Jahre als Monate – dauern, und es gäbe vier konsensuale Beendigungsmöglichkeiten:

Erste Variante: Das DOJ fange gar nicht an zu ermitteln und stelle das Verfahren ein.

Die zweite Möglichkeit sei ein Non-Prosecution Agreement (NPA), also ein Vertrag zwischen dem betroffenen Unternehmen und dem DOJ, in dem sich ersteres verpflichte, das verpönte Verhalten abzustellen, gegensteuernde Richtlinien zu implementieren, eventuell für ein Jahr sogar einen externen Beobachter ins Unternehmen aufzunehmen und Ähnliches.

Die dritte Variante wäre ein sogenanntes Deferred Prosecution Agreement (DPA), bei dem im Gegensatz zum NPA vom DOJ schon eine fertige Klage irgendwo deponiert und bei Gericht eingebracht werde, wodurch die Causa somit öffentlich werde, wenn sich das Unternehmen nicht an bestimmte Auflagen halte.

Der vierte Erledigungsweg sei ein Plea Agreement, ein Vertrag zwischen dem Unternehmen und dem DOJ, in dem das Unternehmen sich zu einigen Anklagepunkten sozusagen schuldig bekenne, wogegen das DOJ womöglich – wiederum gegen Auflagen – einzelne Anklagepunkte fallen lasse. Ein solches Plea Agreement werde veröffentlicht.

Nur im Worst Case, nämlich einer Anklage in den USA samt einem Prozess, erfahre man auch als Einbringer etwas; in der Regel würden DOJ-Verfahren aber einvernehmlich bereinigt werden, hiervon würde man wiederum nichts erfahren. Bei Erledigungen allfällig ausgehandelte Geldzahlungen seien Strafzahlungen in den USA, die aber nichts mit dem Geschädigten zu tun hätten. Es sei kein Prozess, bei dem man sich als Privatbeteiligter Geld von jemandem holen könne. Es sei grundsätzlich nicht Ziel des Verfahrens, Unternehmen aus dem Wirtschafts- beziehungsweise Geschäftsgebaren auszuschließen. In der Eurofighter-Causa seien, aufbauend auf der Sachverhaltsdarstellung des BMLV rund um das Konstrukt Vector mit seinen über 100 Brokern in der ganzen Welt, Anknüpfungspunkte gefunden worden, um eine Zuständigkeit des DOJ zu argumentieren. Grundlage der inhaltlichen Prüfung seien maßgeblich die Sachverhaltsdarstellung des BMLV, die wiederum darin referenzierten Unterlagen sowie Ermittlungsunterlagen sowohl der Staatsanwaltschaft Wien als auch jener in München gewesen. Man habe den Sachverhalt aber nicht eigens erarbeitet, sondern angenommen, dass die Verdachtsmomente in der Sachverhaltsdarstellung des BMLV Gültigkeit hätten. Allerdings seien auch Erkenntnisse der Kanzlei, die im Datensichtungsprozess gewonnen worden seien, in die Sachverhaltsdarstellung eingeflossen. Der Fokus sei in der Anzeige beim DOJ auf Anhaltspunkten für eine US-Zuständigkeit und den nach dem FCPA relevanten Faktoren, insbesondere der Conspiracy, gelegen. Wenn man sage, die Vector-Plattform mit seinen zahlreichen Brokern wurde systematisch für

eine Transaktion zwischen einem österreichischen und einem deutschen Unternehmen aufgezogen, könne man schon zu dem Schluss kommen, dass es hier Anhaltspunkte gebe, dass es vielleicht noch andere Beweggründe gegeben habe. Ein solches Netzwerk sei nicht üblich. Die Kanzlei und die Mandantin selbst hätten aber laut Hutter sehr darauf geachtet, dass nicht der Eindruck erweckt werde, man wolle im Schnellschuss jemanden in den USA anpatzen.

Zu den Motiven der Taskforce für die Beauftragung befragt, gab Hutter an, dass es wohl darum gegangen sei, den Komplex in einer Gesamtschau noch einmal zu durchleuchten. Zusätzlich verwies er auf internationale Abkommen und Gepflogenheiten bei der Korruptionsbekämpfung.

Da man basierend auf der Sachverhaltsdarstellung gearbeitet habe, seien in der Tätigkeit keine Erkenntnisse gewonnen worden, die über die Informationen in der der Strafanzeige zugrundeliegenden Sachverhaltsdarstellung hinausgingen. Auch zum Befüllen schwarzer Kassen habe man keine Erkenntnisse gewonnen.

#### **KAINBLEINSBERGER Klaus-Peter<sup>1135</sup>**

Klaus Peter Kainbleinsberger betreibt über die Gesellschaft Waldegg Treuhand & Co KG eine Steuerberatungskanzlei mit Sitz in Linz. Seit mindestens Anfang der Achtzigerjahre ist er mit Thomas Eidenberger befreundet gewesen, der bei früherer beruflicher Tätigkeit in Singapur dort Manfred Wolff kennengelernt hat. Ungefähr 2003 hat Eidenberger, inzwischen Direktor der Oberbank in Wels, Wolff, der nunmehr in Österreich mit der Abwicklung von Eurofighter-Gegengeschäften befasst war, mit Kainbleinsberger als Experten für Offshoregeschäfte zusammengebracht. Aus den Akten ergeben sich sehr viele Hinweise, dass Kainbleinsberger in vielfältiger Form, vorwiegend als Steuerberater, aber auch als selbst Handelnder oder bloß Bevollmächtigter in die Provisionszahlungen des Vector-Netzwerkes, insbesondere über die Columbus Trade Services Ltd., verstrickt ist.

Gegen Kainbleinsberger ist bei der Staatsanwaltschaft Wien wegen seiner Involvierung in die Columbus Trade und das dahinterstehende Vector-Netzwerk ein Strafverfahren wegen Untreue und wegen seiner Einbindung in die Zahlungen an die Lakeside Technologie-Privatstiftung ein solches wegen Geldwäscherei anhängig. Kainbleinsberger verweigerte daher bei seiner Befragung durch den Untersuchungsausschuss wiederholt die Beantwortung gestellter Fragen, teils unter Berufung auf sein Aussageverweigerungsrecht als Beschuldigter eines Strafverfahrens, vielfach aber auch unter Hinweis auf seine berufliche Verschwiegenheitspflicht als Steuerberater gemäß dem Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, da er von seinen damaligen Mandanten nicht von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden worden sei.

#### Wesentliche Angaben

Dr. Thomas Eidenberger kenne er seit der Schulzeit, aber seit vielen Jahren bestehe nunmehr kein Kontakt mehr zu ihm. Befragt zu den Geschäftsbeziehungen zu Eidenberger gab Kainbleinsberger an, dass diese auf seiner Tätigkeit als Steuerberater beruht hätten und deshalb seiner

---

<sup>1135</sup> 98/KOMM XXVI.GP



Verschwiegenheitspflicht unterlägen. Auch wie er mit Manfred Wolff in Kontakt gekommen sei und welche Rolle Eidenberger dabei gespielt habe, beantwortete er mit gleicher Begründung nicht. Schließlich ließ Kaindleinberger auch vielfache Fragen zur Columbus Trade & Services Ltd., der Columbus Trust, deren wirtschaftlich Berechtigte oder Begünstigte Dr. Thomas Eidenberger, Ingrid Eidenberger sowie das Internationale Rote Kreuz gewesen seien, unter Berufung auf seine Entschlagsrechte unbeantwortet. Generell dargestellt komme es gelegentlich vor, dass das Rote Kreuz als Letztbegünstigter eingesetzt werde. Das sei üblicherweise die Entscheidung des jeweiligen Mandanten und könne als Hintergrund einen sozialen Auftrag des Mandanten haben oder aber auch der Verhinderung eines mangels Letztbegünstigten allfälligen Anfalls des Vermögens an den jeweiligen Sitzstaat dienen. Ob eine Einsetzung dem Letztbegünstigten mitgeteilt werde, sei wiederum eine Entscheidung des Mandanten; diesbezügliche gesetzliche Vorgaben seien ihm aus dem Gedächtnis nicht bekannt.

Die Columbus Trade & Services Ltd. sei nie seine Firma gewesen. Er sei auch zu keiner Zeit Geschäftsführer, Direktor oder sonst ein Vertreter der Firma Columbus gewesen, wie auch aus öffentlich zugänglichen Handelsregisterauszügen hervorgehe. Dort könne man auch nachsehen, dass die Columbus Trade & Services Ltd. auf der Isle of Man registriert sei. Seine Tätigkeit diesbezüglich sei jedoch im Rahmen seiner Beratungstätigkeit für Mandanten erfolgt und unterliege daher grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht.

Befragt zu Vorteilen der Isle of Man gegenüber anderen Steueroasen gab Kaindleinberger an, dass – rein steuer- oder unternehmensrechtlich – die Isle of Man durch ein Assoziierungsabkommen aufgrund der Verbindungen zu Großbritannien im EU-Mehrwertsteuersystem sei, darüber hinaus ein relativ flexibles Gesellschaftsrecht sowie eine sehr stabile Rechtslage biete und außerdem Doppelbesteuerungsabkommen mit diversen Staaten habe. Im Unterschied zur österreichischen Rechtslage, nach welcher eine Privatstiftung eine juristische Person ist, sei dort ein Trust ein Vertragsverhältnis zwischen den entsprechenden Vertragspartnern. Die Firmengründung sei dagegen im Prinzip ähnlich wie in Österreich. Eine Firma werde entweder neu gegründet, gegebenenfalls könne auch eine schon gegründete Gesellschaft gekauft werden, die noch nie tätig gewesen sei. Das Erfordernis einer Mindestanzahl an Gesellschaftern oder eines Startkapitals hänge jeweils von der Art der Gesellschaft ab. Ob und wie Geldflüsse von der Isle of Man nach Österreich und retour zu besteuern wären, hänge vom jeweiligen Rechtsgrund und Sachverhalt ab.

Nach seiner Vermutung hätten bei der Frage, weshalb Provisionszahlungen für Eurofighter-Gegengeschäfte über Firmen auf der Isle of Man abgewickelt worden seien, steuerrechtliche Gründe im Vordergrund gestanden. Kaindleinberger teilte den bei der Befragung in den Raum gestellten Verdacht, Grund dafür sei die erschwerte Identifizierbarkeit der hinter den Firmen stehenden Personen gewesen, nicht: Aus seiner Berufserfahrung heraus sei das eher nicht so; die Dokumentation wirtschaftlich Begünstigter sei dort schon viele Jahre, bevor dies in Österreich gesetzlich verpflichtend geworden sei, eingeführt worden.

Auf die Frage, ob eine aus den Akten ersichtliche große Verschachtelung von Gesellschaften, die wiederum mit Treuhandschaften zugedeckt worden seien und irgendwo weit weg, meistens auf der Isle of Man, angesiedelt seien, ein in der Wirtschaft üblicher Vorgang sei, gab Kaindleinberger an, dass dies nicht unüblich sei. Er bestritt zudem, die Gesellschaften auf der Isle of Man gegründet zu haben. Erst im weiteren Verlauf der Befragung wurden diese Gesellschaften von fragestellenden Abgeordneten als Columbus Trade Ltd., der Columbus Trust, die APA Consulting sowie die Greenwell Ltd. spezifiziert.

Zu konkreten Fragen betreffend beispielsweise Zweck, Gründung, Tätigkeit, Zahlungen an/von oder Begünstigten beziehungsweise wirtschaftlich Berechtigten der Columbus Trade Ltd., des Columbus Trust entschlug sich Kaindleinberger gänzlich der Aussage; insbesondere und konkret befragt zu diversen Zahlungen der Columbus Trade Ltd. an die offenbar Constantin Dobreanu zuzurechnende ICT Business FZE – 5 Millionen Euro für die Vermittlung von Gegengeschäften mit FACC –, Manfred Wolff – 1,2 Millionen Euro – sowie an Alfons Mensdorff-Pouilly zurechenbare Gesellschaften – beispielsweise 2 Millionen Euro an die Brodman Business SA, die Kaindleinberger persönlich veranlasst haben soll – sowie Vorhalt einer Involvierung seiner Person in die Freigabe dieser Zahlung implizierender Dokumente beziehungsweise Protokolle aus einer Telefonüberwachung verwies Kaindleinberger auf sein Aussageverweigerungsrecht infolge seiner Beschuldigtenstellung sowie seiner berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht.

Nachdem ihm Fotos von vermeintlich Dobreanu vorgelegt worden waren, meinte Kaindleinberger, diesem nie begegnet zu sein und sich nicht erinnern zu können, mit ihm gesprochen zu haben; der Name sei ihm aber bekannt. Auch die Brodman Business SA sei ihm dem Namen nach bekannt, dass deren wirtschaftlich Berechtigter Mensdorff-Pouilly, den er nicht kenne, gewesen sein soll, sei ihm jetzt nicht erinnerlich. Unbeantwortet ließ er auch den Vorhalt der Angabe Thomas Eidenbergers vor diesem Ausschuss in die Richtung, Kaindleinberger wäre der alleinige Verantwortliche für das Konstrukt, die Abwicklung der Geschäfte und alles, was damit zusammenhänge, gewesen.

Auf sein Aussageverweigerungsrecht berief sich Kaindleinberger auch bezüglich aller Fragen zum Thema Lakeside Park, etwa ob er in die Gründung involviert gewesen sei, welchen Zweck die diversen Firmen – Lakeside Technologie-Privatstiftung, Scientific Research & Development Ltd., APA Consulting Ltd., Redhill Investments Ltd. – gehabt hätten beziehungsweise welche Rolle Peter Urabl dabei innehatte; dies auch nach Vorhalt eines Dokumentes, mit welchem er, Kaindleinberger, bestätigte, dass die Scientific Research & Development Ltd. sich verpflichtet hatte, die Förderung von 4 Millionen Euro an die Lakeside Technologie-Privatstiftung weiterzuleiten.

Kaindleinberger gestand zu, allein vertretungsbefugter Geschäftsführer der Waldegg Treuhand GmbH & Co KG zu sein. Auf Vorhalt, dass aus den Akten die Führung eines Treuhandkontos durch die Waldegg GmbH & Co KG für Dr. Klaus-Dieter Bergner ersichtlich sei, über das hohe Überweisungen an diesen über eine Firma Promtec Management Ltd. abgewickelt worden seien, wobei das Geld letztlich

auf dem Konto einer Bank in Hongkong gelandet sei, verwies Kaindleysberger auf seine berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht.

Dazu befragt, ob er für die Vermittlung von Gegengeschäften bezahlt worden sei, gab er an, für seine Leistung als Steuerberater ein Honorar erhalten zu haben; er habe in dieser Angelegenheit auch keinen Kontakt zum Wirtschaftsministerium gehabt. Als Privatperson habe er keine Kenntnis von Einladungen, Zahlungen oder Geschenken an Entscheidungsträger, allenfalls auch über eine der involvierten Gesellschaften. Die Wahrnehmungen aus den geschäftlichen Tätigkeiten fielen unter seine berufliche Verschwiegenheitspflicht. Als Privatperson habe er auch keine Wahrnehmungen zu Rückflüssen von Geldern an EADS, die Eurofighter GmbH oder diesen nahestehenden Unternehmen oder Personen gemacht.

Kaindleysberger verneinte – im Zusammenhang mit den Gegengeschäften dazu befragt –, Kontakt zu EADS gehabt zu haben. Hinsichtlich solcher zur EBD verwies er auf seine berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht.

Die Frage nach einer Zusammenarbeit mit Gianfranco Lande unterliege seiner berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht. Er gab allerdings an, dass er ihm dem Namen nach bekannt sei, ihn allerdings niemals getroffen zu haben. Christopher James Tushingam kenne er. Zu ihm persönlich habe er keine Geschäftsbeziehungen gehabt, aber zu seinem Dienstgeber Walbrook. Näheres unterliege der Verschwiegenheitspflicht.

Alfred Plattner und Dr. Walter Schön kenne er nicht; den Namen Walter Petmecky habe er im Ermittlungsakt gesehen, er sei ihm aber nie persönlich begegnet.

#### **KEGLEVICH-LAURINGER Karin, Mag.<sup>1136</sup>**

Mag. Karin Keglévich-Lauringer betreibt seit dem Jahr 2002 die Special Public Affairs PR-Beratung und Lobbying GmbH und hat für EADS und EBD im Bereich PR und Networking Tätigkeiten entfaltet.

##### Wesentliche Angaben:

Bevor sie zu EADS gekommen sei, sei sie für FACC (Österreichs Flugzeugzulieferer) beratend tätig gewesen. Als dann der Zuschlag erfolgt sei, habe sie der damalige Vorstandsvorsitzende Stephan, der auch ein großes Interesse gehabt habe, dass es der Eurofighter werde, sie an EADS empfohlen. Nach der Typenentscheidung habe dann EADS durch Dr. Bergner Kontakt mit ihr aufgenommen und sie habe dann 2003 mit EADS Military einen Beratungsvertrag abgeschlossen und einen Fixbetrag als Honorar vereinbart. Sie habe kein Lobbying betrieben. Ihre Aufgabe sei vielmehr die PR-Kommunikation gewesen und somit medial Themen aufzubereiten und diese über die Medien nach außen zu bringen. Der Vertrag sei stets ein Beratervertrag und kein Werkvertrag gewesen. Sie habe als Beraterin bloß den Markt beobachtet und sich mit der Presseabteilung in München besprochen. Diese habe dann selbstständig Presseaussendungen gemacht. EADS/Eurofighter seien auch ihre ersten Kunden aus der Rüstungsbranche gewesen.

---

<sup>1136</sup> 71/KOMM XXVI.GP

2005 sei der Vertrag von EADS Military aufgeteilt worden; eine Hälfte sei an die EBD übertragen worden (weil die EBD die Gegengeschäfte übernommen habe) und die zweite Hälfte an Eurofighter. Mit Auflösung der EBD 2009 habe ihr Auftrag geendet. Seitdem habe sie nur mehr einen Vertrag mit Eurofighter alleine, auch hier rein auf den medialen Aspekt bezogen.

Ihr Vertrag mit der EBD sei seitens EADS forciert worden, um das Beratungshonorar aufzuteilen. Sie habe bei der EBD vornehmlich mit Dr. Bergner Kontakt gehabt. Sie habe nur gewusst, dass Dr. Bergner der Geschäftsführer EBD sei. Sie habe von den Eigentümern oder Treuhändern der EBD erst im Nachhinein aus den Medien erfahren.

Vertragsnehmer sei ihr Unternehmen Special Public Affairs PR-Beratung und Lobbying GmbH gewesen. Sie habe nie Provisionen erhalten und habe immer - also mit EADS und auch mit EBD oder Eurofighter - einen Vertrag mit Pauschalhonorar abgeschlossen. Sie habe knapp 10 000 Euro monatlich von EADS bekommen. Dieser Betrag habe sich später auf zwei Gesellschaften aufgeteilt, sodass EBD und Eurofighter jeweils 5 000 Euro monatlich an sie geleistet hätten. Sie habe jeden Monat den gleichen Betrag als Honorar erhalten und sei nie auf Erfolgsbasis entlohnt worden.

Es sei ihr nicht begreiflich, wie man ein europäisches Produkt – inzwischen seien fast 500 Eurofighter in Europa im Einsatz – in einer permanenten Weise schlechtreden könne. Es sei auch unrichtig, dass der Eurofighter ab 2021 nicht mehr fliegen dürfe. Es müsse nur nach einer Vorgabe der Europäischen Union die Freund-Feind-Erkennung adaptiert werden. Diese Erkennung müsste aber bei jedem Militärflugzeug adaptiert werden, egal welches man damals bestellt hätte und es sei dabei mit Kosten lediglich im einstelligen Millionenbereich zu rechnen. Wie man auf die kolportierten hohen Betriebskosten komme, wisse sie ebenfalls nicht bzw. müsse man faire Vergleichsmaßstäbe heranziehen.

EADS Military habe laut Ausschreibung 4 Milliarden Euro an Gegengeschäften abwickeln müssen und habe von Anfang an ein Interesse gehabt, möglichst rasch Kontakte zur Erfüllung dieser Verpflichtung zu schließen.

2004 habe sie im Rahmen ihrer Tätigkeit mit dem BMVIT eine Technologie-Plattform gegründet und die Leitung der Plattform übernommen, weil sie gute Kontakte zur österreichischen Industrie gehabt habe sowie Forschung und Entwicklung nach Österreich habe bringen wollen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit von 2004 bis 2009 sei eine Vielzahl an Forschungs- und Entwicklungsarbeit über Airbus nach Österreich gebracht worden. Die Technologie-Plattform sei nicht finanziert worden, sondern es hätten sich das BMVIT, das ACR, das Joanneum, zeitweise auch die FFG zusammengesetzt und Technologiefelder definiert. Dr. Bergner habe Sie bereits im Jahr 2004 wegen der Technologie-Plattform beim BMVIT angesprochen und diese sei dann 2005 quasi in die EBD integriert worden. Sie habe sich als Leiterin der Technologie-Plattform in Toulouse bei Airbus bemüht, diverse Technologiefelder nach Österreich zu bringen, was auch geglückt sei. Sie habe also überhaupt kein Gegengeschäft im klassischen Sinn vermittelt, sondern nur Technologieprojekte betreffend Forschung und Entwicklung. Rein auf der Technologieseite, unabhängig von den möglichen Folgeaufträgen, seien dadurch an die 300 Millionen Euro akquiriert worden.

Zum Projekt Spielberg wisse sie nicht, ob es bereits vertragliche Vereinbarungen gegeben habe oder nicht. Jedenfalls sei es nicht zustande gekommen, es habe auch Diskussionen über die Anrechenbarkeit des Projektes als Gegengeschäft gegeben.

Ob sich Dr. Klaus-Dieter Bergner für ein Sponsoring für den Fußballverein Rapid Wien durch EADS eingesetzt habe, um politische Funktionäre vom Eurofighter zu überzeugen, wisse sie nicht. Sie wisse nur, dass es Gespräche gegeben habe, aber nicht, was besprochen worden sei. Sie wisse auch nicht, warum Rapid trotz Sponsorings von 4 Millionen Euro keinerlei Werbung für EADS gemacht habe beziehungsweise EADS dies nicht verlangt habe. Sie habe auch keinerlei Kontakt mit irgendwelchen Funktionären des Sportvereins gehabt. Vielleicht habe Dr. Bergner auf dieser Ebene versucht, mit der Sozialdemokratischen Partei ins Gespräch zu kommen, um überhaupt einmal zu hinterfragen, woher die negativen Reaktionen gegen Eurofighter hergekommen seien.

Kurt Lukasek sei ihr einmal bei der EBD über den Weg gelaufen. Einmal habe sie ein Exposé über die politische Lage in Österreich zu lesen bekommen. Steininger habe sie zwar gesehen und gewusst, dass er für EADS gearbeitet habe, sonst aber überhaupt keinen Kontakt zu ihm gehabt.

Ihr sei Vector aus den Zeitungsberichten bekannt, jedenfalls habe sie das Wort Vector im Zeitraum 2005 bis 2009 in keinen negativen Zusammenhang gehört. Sie habe kein Verhältnis zu Vector gehabt. Ihr sei damals von Dr. Bergner nur gesagt worden, dass EBD die abgewickelten Gegengeschäfte an Vector Aerospace melde. Sie habe gewusst, dass Dr. Bergner monatlich Berichte nach London übermittelt habe, wofür Vector monatlich 120 000 Euro bezahlt habe. Man habe ihr gesagt, in den Berichten gehe es um die Tätigkeiten der EBD und um die Gegengeschäfte, welche abgewickelt worden seien.

Sie habe nicht gewusst, dass dutzende Broker und Subbroker mit Vermittlungsgeschäften beauftragt worden seien. Sie habe es aber später aus der Zeitung erfahren. Ihr sei nicht bewusst gewesen, wem die Gesellschaft Vector gehöre. Sie habe damals auch nicht gewusst, dass Dr. Schön oder Plattner Treuhänder oder Eigentümer der EBD gewesen seien. Sie sei auch der Meinung, dass es nicht ihre Aufgabe sei zu prüfen, wer hinter einem Unternehmen stehe.

Sie wisse nicht, dass irgendwelche Gelder verteilt worden seien, aber dass Gegengeschäfte Geld kosten würden, weil man dafür Menschen brauche, sei für jeden minimalistisch kaufmännisch geschulten Menschen selbstverständlich. Es sei ihres Wissens nach international üblich, dass es im Rahmen von Gegengeschäften sogar eigene Agenturen, Offsetagenturen, etc. gebe, die Offset-Deals machen würden. Es sei sogar üblich, dass Gegengeschäfte im Ausland auch gegenseitig verkauft werden würden.

Johan Leif Eliasson sei ihr mehrmals über den Weg gelaufen, als sie noch für die EBD gearbeitet habe. Er habe sich bei der Industriellenvereinigung bemüht, bei Industrieunternehmen zu schauen, ob da irgendwo Gegengeschäfte möglich seien. Diese Kontakte habe er aber mit Dr. Bergner abgewickelt. Sie wisse nicht, ob Johan Leif Eliasson eine Provision kassiert habe oder nicht. Die Gesellschaft Orbital oder Inducon kenne sie nicht. Sie kenne den Namen Hödl aus der Zeitung und habe diesen einmal von Dr. Bergner gehört, glaube aber nicht, Hödl einmal persönlich getroffen zu haben.

Das Projekt Lakeside Technology Park kenne sie, sie sei aber nicht eingebunden gewesen. Soweit sie

wisse, sei das Geld in eine Stiftung eingebracht worden. Da habe sich auch Professor Bischoffshausen - der in der EBD mitgearbeitet habe - sehr bemüht, in den Lakeside Park Unternehmen hinein zu bringen. Mit der Entwicklung oder Anrechnung des Projekt als Gegengeschäft habe Sie nichts mehr zu tun gehabt.

Die Gesellschaft Omesco habe sie namentlich gekannt, aber nicht deren Sitz in Zypern oder welches Geschäftsfeld sie habe. Im Hinblick auf das Email vom 4.6.2004 wisse sie nur, dass EADS eine Firma in Österreich gründen habe wollen, die für Gegengeschäfte zuständig sein sollte. Sie habe daher nachgefragt – bevor es die Politik tun würde – wann endlich eine Firma in Österreich gegründet werde und dann sei letztlich die EBD gegründet worden. Warum die Gesellschaft dann EBD und nicht Omesco geheißen habe, wisse sie nicht mehr.

Im Hinblick auf das Emails vom 28.9.2005 betreffend die Sprachregelung sowie Aufgaben und Struktur der EBD wisse sie nicht, warum die Shareholder der EBD geheim gehalten werden sollten oder wer diese waren. Sie habe sich auch nichts dabei gedacht, dass eine Treuhandgesellschaft als Eigentümerin genannt werde.

#### **KLUG Gerald, Mag.<sup>1137</sup>**

Mag. Klug kommt aus der sozialistischen Gewerkschaftsarbeit und war ab 2008 Mitglied des Bundesrates, zuletzt von 2010 bis 2013 Vorsitzender der sozialistischen Fraktion. Anschließend war er vom 11.3.2013 bis 26.1.2016 Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

Der Bezug zum Untersuchungsgegenstand liegt im Wesentlichen darin, dass während seiner Amtszeit die Taskforce Eurofighter unter der Leitung von Mag. Hamberger bereits seit einiger Zeit tätig war und auch im Betrieb der Eurofighter schon jede Menge Erfahrungen gesammelt worden waren.

#### Wesentliche Angaben:

In seiner Ressortverantwortlichkeit seien viele unterschiedliche Dinge auf der Agenda gestanden, besonders die intensive Debatte rund um die Auseinandersetzung um Wehrpflicht oder Berufsheer sowie die große finanzielle Anspannung im Ressort. Gerade deswegen habe der Betrieb der Eurofighter das Verteidigungsbudget sehr belastet. Dies sei für die Ressortführung und den Generalstab eine große Problemstellung gewesen. Der Eurofighter sei auch bereits im Einsatz gewesen, und er habe gemeinsam mit dem Generalstab versucht, mit dem Eurofighter und der Saab 105 in elastischer Abstimmung den gesetzlichen Anforderungen zur Sicherung der Luftraumüberwachung nachzukommen.

Es war auch immer wieder ein Thema, die Luftraumüberwachung auch dann sicherzustellen, wenn – was absehbar gewesen sei - die Saab 105 ausgephast werden würden. Ob das auch mit einem Ausstieg vom Eurofighter verbunden gewesen wäre, sei damals noch nicht ausreichend zu beurteilen gewesen. Die Riesenbelastung für das Budget habe er allerdings schon gleich einmal beim damaligen Finanzminister Spindelegger deponiert. Immerhin habe zu seiner Zeit eine Betriebsstunde des Eurofighters ca. 60 000 Euro gekostet.

---

<sup>1137</sup> 250/KOMM XXVI.GP

Ebenso habe die bereits eingesetzte Taskforce Eurofighter gearbeitet, die er auch immer vollinhaltlich unterstützt habe. Die Ergebnisse der eigenen Taskforce seien in seiner Amtszeit allerdings noch nicht so weit gediehen gewesen, dass eine Anzeige sinnvoll erhoben hätte werden können. Kontakt zum Leiter der Taskforce, Hamberger, habe er unregelmäßig, je nach Bedarf, gehabt. Von ihm habe er auch erstmals vom Vector-Netzwerk erfahren, aber noch in einer sehr überschaubaren Gemengelage.

Allerdings sei die Zusammenarbeit mit der ebenfalls eingerichteten Taskforce Gegengeschäfte des BMWA eher holprig gelaufen, weshalb er versucht habe, politisch nachzustoßen. Mit dem Justizministerium habe es keinen Kontakt gegeben, aber auch nicht mit dem Airbus-Konsortium. Nur am Offiziersball sei einmal eine Dame auf ihn zugekommen und habe ihm die Hand geschüttelt; erst im Nachhinein habe er erfahren, dass sie Eurofighter zuzuordnen gewesen sei.

In das laufende operative Geschäft habe er sich nicht eingebracht, dies sei Sache des Generalstabes gewesen. Soweit Gespräche mit Eurofighter notwendig gewesen seien, seien sie auch geführt worden.

Er könne und wolle die Amtsführung anderer Verteidigungsmister nicht beurteilen und wolle daher nichts über den Darabos-Vergleich sagen, auch nichts über Doskozils Vorgehen bei der Taskforce.

Der Abgeordnete Pilz sei einmal bei ihm im Büro gewesen. Dabei habe es einen breiten Gedankenaustausch über grundsätzliche Fragen der Landesverteidigung und auch über die Eurofighter gegeben. Er habe das Gefühl gehabt, Pilz habe hinterfragen wollen, wie er zu diesem Thema stehe. Er habe aber klar vermittelt, dass er das Gerät einsetze, weil es eben da sei. Er habe ihn auch wissen lassen, dass er dann, wenn die Taskforce soweit sei und die smoking gun gefunden habe, durchziehen werde, und zwar ordentlich. Er habe keine Dokumente an Pilz herausgegeben und von ihm auch keine Dokumente erhalten. Seines Wissens habe Pilz auch keine Dokumente aus dem Ressort bekommen.

#### **KONEZNY Gerd, MMag. Dr.<sup>1138</sup>**

Gerd Konezny hat die Berufsberechtigung als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwalt und ist seit 2010 allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Steuerwesen, Rechnungswesen und Wettbewerbsökonomie. Er wurde von der StA Wien am 18.7.2011 zum Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Buchführung und Bilanzierung bestellt und beauftragt, Befund und Gutachten zur Frage zu erstatten, ob die beim BMWA aufgrund des Gegengeschäftsvertrages eingereichten Gegengeschäfte aus wirtschaftskundiger Sicht tatsächlich abgeschlossen, faktisch durchgeführt, verrechnet und bezahlt wurden. Er legte sein Gutachten im Juni 2018 vor.

#### Wesentliche Angaben:

Mit dem Gegengeschäftsvertrag an sich und ob daran etwas problematisch gewesen sei, habe er sich nicht befasst, das sei nämlich nicht von seinem Auftrag erfasst gewesen. Seinen Auftrag würde er, auf einen einfachsten Nenner heruntergebrochen, so beschreiben: „Waren das Luftgeschäfte, ja oder nein?“ Dem wirtschaftlich gleichzuhaltend wäre auch, ob ein bloß kleines Geschäft aufgeblasen worden wäre.

---

<sup>1138</sup> 189/KOMM XXVI.GP

Zur Beurteilung des Gegengeschäftsvertrages bezüglich Inhalt und Volumen sowie Anrechenbarkeit könne er nur so viel sagen, dass es eben viele unterschiedliche Tatbestandsmerkmale gegeben habe, die er nicht alle beurteilen könne. Dazu, ob diese 4 Milliarden Euro – also 200 Prozent der Kaufsumme – als verhältnismäßig und international üblich angesehen werden können, habe er keine Prüfung vorgenommen. Er glaube auch, dass man bei den Gegengeschäften letztendlich zuerst definieren müsse, wie sie ausgelegt seien und was bei diesen wichtig sei. Er sei jedenfalls ein Freund davon, dass man sich bei einer Vertragsverdingung mit dem Geschäft selbst klar auseinandersetze und möglichst viel konkretisiere. Man könne aber bei solch einer langfristigen Geschäftsbeziehung nicht von Anfang an alle zukünftigen Ereignisse vorhersehen.

Es habe ihm nicht obliegen, die Rechtsfrage zu entscheiden, wie genau Wertschöpfung zu definieren sei. Dabei müssten viele wichtige Faktoren und Aspekte berücksichtigt werden. Es gebe eine gesamte Skala an Lösungen, bei denen viele Aspekte berücksichtigt werden müssten. Er kenne auch keine internationalen Parameter, die eine grundsätzliche Einschätzung stützen würden, wie hoch eine Wertschöpfung sein oder welche Untergrenze sie haben müsse. Dass er die Wertschöpfung in seinem Gutachten überhaupt behandelt habe, gründe darin, dass die Wertschöpfung auch im Gegengeschäftsvertrag erwähnt werde. Die Wertschöpfung als solche sei ein schillernder Begriff, der unterschiedliche Deutungen zulasse, und da könne es sein, dass auf Basis der Quellen eine Aussage dementsprechend nur in Schwankungen möglich gewesen sei, weil sich der oder die Befragten eben keine präzisere Angabe zugemutet hätten und nicht in der Lage gewesen seien, eine präzise Ziffer auf Punkt und Beistrich anzugeben.

Bei seiner Untersuchung habe es insofern Schwierigkeiten gegeben, als die betroffenen Unternehmen keine Freude hatten, so alte Unterlagen beizuschaffen. Weitere Schwierigkeiten hätten die Umstellung der EDV, der Ablauf von Aufbewahrungspflichten, Umgründungen, Insolvenzen und so weiter bereitet. Alle Probleme hätten jedoch Großteils gelöst werden können.

Gegen eine Gesamtprüfung aller Gegengeschäfte hätten Zeit- und Kostenprobleme gesprochen. So habe er sich mit dem Staatsanwalt auf eine gutachtenorientierte Auswahl verständigt. Für diese Auswahl habe es spezielle Kriterien gegeben, wie etwa Ansatzpunkte für Provisionen, sehr hohe Volumina des oder der Gegengeschäfte, zeitliche Lage der Gegengeschäfte knapp an Stichtagen sowie eine flächendeckende Berücksichtigung aller maßgeblichen Branchen.

Die eingereichten Geschäfte seien ganz normale Geschäfte gewesen. Alleine durch den Umstand, dass sie letztlich zur Anrechnung beantragt worden seien, würden die Geschäfte keine anderen werden. Er habe aber im Rahmen dieses Auftrags zum ersten Mal Gegengeschäfte geprüft. Allerdings habe er im Rahmen seiner Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer, Sachverständiger und Anwalt schon unzählige Geschäfte, wie sie letztlich hier im Rahmen seines Auftrages zu analysieren worden seien, geprüft.

Er habe sich nicht den Prüfprozess, nach welchem die Beamten des BMWA agiert haben, angesehen. Warum selbst fragliche Gegengeschäfte voll angerechnet worden seien, könne er nicht sagen, da dies nicht Teil seines Gutachtensauftrages gewesen sei. Mit dem Wirtschaftsministerium habe er ja nur



insoweit Kontakt gehabt, als er Urkunden und so weiter eingefordert habe; diese seien ihm auch übermittelt worden. Darüber hinaus habe er mit dem BMWA keine Kontakte gehabt.

Mit Fragen der fehlenden Plausibilität habe er sich selbst intensiv auseinandergesetzt und nicht damit beschäftigt, wie dies im BMWA beurteilt worden sei. So habe er sich vor allem solche Gegengeschäfte angesehen, bei denen die Vermittlung Dritter Anrechnungskriterium gewesen sei. Die Dankesschreiben seien ihm natürlich auch aufgefallen, vor allem wenn diese wortgleich gewesen seien. Wie das Wirtschaftsministerium mit diesem Aspekt umgegangen sei, wäre nicht in seinem Fokus gewesen. Er habe jedenfalls durch Befragungen direkt bei den Betroffenen oder aus den Protokollen des Bundeskriminalamtes eigene Erkenntnisse gewinnen können und in seinem Gutachten darauf Bezug genommen.

Er habe sich ebenfalls angesehen, ob Unternehmen zu Geschäftsabschlüssen nur deshalb gekommen seien, weil sie als Gegengeschäfte einreichbar gewesen seien. Dies habe er auch mit Unternehmern besprochen, und diese hätten ihm gesagt, sie hätten diese Aufträge nur aufgrund des Gegengeschäftsvertrages erhalten. Ganz sicher sei der Gegengeschäftsvertrag für bestimmte Unternehmen ein Gewinn gewesen. Zu den Details verweise er auf sein Gutachten.

Angesprochen auf einen vom BMWA anerkannten Gegengeschäftsfall mit 800 Millionen Euro Volumen sei richtig, dass er zur Ansicht gekommen sei, dass die Gegenseite ein Ministry of Defense gewesen sei, also kein qualifizierter Gegengeschäftspartner, wie auch weiters, dass weder durch EADS noch durch zurechenbare Vermittler eine Anbahnung des Abschlusses nachweisbar sei.

Er sehe keinen Widerspruch darin, dass vom BMWA beauftragte Wirtschaftsprüfungskanzleien eine Anerkennung empfohlen haben und im gleichen Geschäftsfall er zu einer Aberkennung komme, weil er für seine Befundaufnahme durch seine eigenständigen Ermittlungen, auch vor Ort, möglicherweise eine andere Entscheidungsgrundlage gehabt beziehungsweise einfach tiefer hineingeböhrt habe.

Er habe aber auch viele Gegengeschäfte gefunden, gegen die er überhaupt keine Bedenken gehabt habe, aber auch solche mit erheblichen Bedenken.

Er habe sein Gutachten nicht dem BMWA zur Verfügung gestellt, sondern seinem Auftraggeber, der Staatsanwaltschaft. Vonseiten des BMWA habe er zu seinem Gutachten keine Reaktion bekommen.

Zum Gutachten von Professor Aicher könne er nichts sagen, da er dieses und auch nicht die Rahmenbedingungen für dessen Erstellung nicht kenne.

### **KUNASEK Mario<sup>1139</sup>**

Kunasek Mario, Unteroffizier des Österreichischen Bundesheeres, ist seit 2004 in diversen führenden Positionen der Freiheitlichen Partei Steiermark tätig, derzeit, seit 2015 als Landesparteiobmann. Von 2008 bis 2015 war er Nationalratsabgeordneter und Mitglied des Landesverteidigungsrates, in den Jahren 2013 und 2015 dessen Obmann. Vom 18.12.2017 bis zum 22.5.2019 war er Bundesminister für Landesverteidigung.

---

<sup>1139</sup> 182/KOMM XXVI.GP

Wesentliche Angaben:

Er habe als Abgeordneter, als Mitglied des Landesverteidigungsausschusses und als Wehrsprecher seiner Partei mehrere hundert parlamentarische Anfragen zu militärischen Angelegenheiten gestellt und kenne daher die Probleme der Luftraumüberwachung aus der Sicht eines Oppositionspolitikers und jetzt in seiner neuen Funktion als Verteidigungsminister. Allfällige Mehrkosten aus der Umrüstung der Tranche 1 in die Tranche 2 seien ihm im Rahmen seiner parlamentarischen Tätigkeit nicht bekannt geworden.

Der Vergleich aus dem Jahr 2007 sei sicher nicht geeignet gewesen, die Luftraumüberwachung nachhaltig zu verbessern. Auch was das Auslaufen der Saab 105 betreffe, hätte er sich schon von seinen Vorgängern zu früherer Zeit die Einleitung der maßgeblichen Schritte für die Nachfolgebeschaffung erwartet. Deswegen habe er dann selbst bereits Anfang 2018 eine Evaluierungskommission eingesetzt und deren Bericht im Juni 2018 den Regierungskordinatoren übergeben. Auch die Erkenntnisse der von Doskozil eingesetzten Soko Aktive Luftraumüberwachung seien natürlich in die Überlegungen der von ihm eingesetzten Evaluierungskommission miteinbezogen werden. Aufgrund von im Herbst 2017 bekannt gewordenen Informationen habe es aber zu einer Evaluierung kommen müssen. Der Leiter der Doskozil-Soko, Generalmajor Gruber, sei auch Mitglied seiner Evaluierungskommission gewesen.

In der operativen tagtäglichen Arbeit, bestätigt Kunasek, funktioniere das System Eurofighter, allerdings mit den Einschränkungen, die allgemein bekannt seien.

Der Iststand der Tätigkeit der Taskforce Eurofighter sei ihm im Jänner 2018 dargestellt worden. Er unterstütze deren Inhalte und stehe hinter den bisher getroffenen Maßnahmen. Sowohl die Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft als auch die Anzeige in den USA seien nach allen ihm bekannt gewordenen Informationen richtige Entscheidungen gewesen.

Zur Frage, ob die laufenden Betriebskosten der Eurofighter damals in der Typenentscheidung ausreichend berücksichtigt worden seien, antwortet Kunasek, nicht zu wissen, nach welchen Kriterien die Bundesregierung damals die Typenentscheidung getroffen habe; er sei damals, 2002, noch gar nicht politisch tätig gewesen.

Zu den neuesten, erst seit einer Woche bekannten Erkenntnissen betreffend die in letzter Minute zustande gekommene Fassung der Ersetzungsbefugnis, werde er natürlich betreffend Wall und Blind die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, sobald die Staatsanwaltschaft diese Erkenntnisse evaluiert haben wird.

Kontaktaufnahmen zu Airbus habe es von seiner Seite nicht gegeben, aber umgekehrt habe sich Airbus in einem Brief an ihn über Äußerungen von ihm in einer ORF-„Pressestunde“ beschwert.

Unmittelbar nach seinem Amtsantritt habe er auf die strengen Complainceregeln auf Basis der Empfehlungen der Finanzprokuratur hingewiesen und sich auch unterschreiben lassen, dass ihnen Folge geleistet werde.

**LOHBERGER Rudolf, Dr.<sup>1140</sup>**

Dr. Rudolf Lohberger war ab 1999 Angestellter der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) und wurde später Verantwortlicher der WKO für Bundesheer, Beschaffung und Rüstungsindustrie. Er war bereits früh in den Anschaffungsprozess eingebunden und nahm mitunter ab Jänner 2001 an Gegengeschäftsbeiratssitzungen teil. Dr. Lohberger übernahm 2003 die Funktion als Geschäftsführer der Arge Gegengeschäfte – auch Arge Offset, eine Arbeitsgemeinschaft nach Kammerrecht –, deren Satzung am 2.4.2003 durch die WK-Mitglieder beschlossen wurde. Zuvor war er bereits langjähriger Geschäftsführer der Arge Sicherheit & Wirtschaft. Überdies war er als Vertreter der WKO Mitglied der Plattform Gegengeschäfte.

Die Arge Offset verstand sich als Serviceplattform zwischen EADS und österreichischen Unternehmen zur Vermittlung und Akquise von Gegengeschäften. Das Budget lag bei 350 000 Euro und wurde von den Teilnehmern der Arge Offset – Landeskammern, Industriellenvereinigung (IV), Sparten der WKO – aufgebracht. Aus einem Ergebnisprotokoll einer Sitzung der IV Initiative Industrie & Offset – Teilnehmer waren unter anderen Johan Eliasson, Dr. Gilbert Frizberg, Ing. Hubert Hödl und Dr. Lohberger – vom 4.10.2004 geht hervor, dass eine stärkere Einbindung der Arge Offset in den Prüfungsprozess des BMWA angestrebt wurde, da die Ressourcen des BMWA in der derzeitigen Prüfungsmethodik weder den Kapazitäts- noch Qualitätsbelangen genügen würden.

Dr. Lohberger stellte als Vertreter der WKO am 30.6.2011 im Zuge einer Sitzung der Plattform Gegengeschäfte im BMWFJ Dr. Demoschegg als seinen Nachfolger vor. Im Jahr 2012 legte Lohberger die Funktion als Geschäftsführer der Arge Offset zurück.

Wesentliche Angaben:

Er sei an der Verfassung des Gegengeschäftsvertrages nicht beteiligt worden, obwohl seitens der Wirtschaftskammer Österreich eine Beteiligung angestrebt worden sei. Er habe auch keine Kopie des Gegengeschäftsvertrages bekommen, was die Arbeit und die Abstimmungen in der Plattform Gegengeschäfte erschwert habe. Er kenne bis heute den Inhalt des Gegengeschäftsvertrages weder umfassend noch im Detail. Er habe daher bei den Sitzungen immer wieder nachfragen müssen, ob der besprochene Gegengeschäftsfall mit den Inhalten des Gegengeschäftsvertrages übereinstimme, und immer darauf bestanden, dass die Antwort protokolliert werde. Es könne durchaus eine Richtlinie vom Wirtschaftsministerium oder der Plattform gegeben haben, ab welchem Prozentsatz der inländischen Wertschöpfung ein Geschäft als Gegengeschäft anzuerkennen gewesen sei, aber er könne sich nicht mehr daran erinnern. Die Wirtschaftskammer habe dazu keine Richtlinie vorgegeben.

Der Vorschlag der WKO wäre gewesen, eine Art Clearingstelle einzurichten, um an Gegengeschäften interessierte Unternehmen zu finden, Informationen an die Unternehmen weiterzugeben und aufzuklären, dass alte Gegengeschäfte nicht zulässig seien, und dass Provisionszahlungen von Eurofighter oder verbundenen Unternehmen an österreichische Unternehmen strafbar oder untersagt wären. Eine derartige Clearingstelle sei dann aber schlussendlich nicht eingerichtet worden.

---

<sup>1140</sup> 148/KOMM XXVI.GP

Die Arge Offset habe dann diese Aufgabe, an Gegengeschäften interessierte Firmen mit Eurofighter und deren Betrieben in Verbindung zu bringen, übernommen. Eurofighter habe die Arbeit der Arge Offset jedoch überhaupt nicht interessiert, und dementsprechend sei die Arge Offset entsprechend erfolglos geblieben. Erst nach Abschluss des Gegengeschäftsvertrages seien dann doch mit Eurofighter Veranstaltungen in den Bundesländern in Form einer Roadshow organisiert worden. Die Roadshow sei nicht von Eurofighter finanziert worden, trotzdem habe Eurofighter später diese Kosten in Höhe von 8,5 Millionen Euro als Gegengeschäft eingereicht; sie wurden aber letztlich nicht anerkannt.

Die Aufgabe der Plattform Gegengeschäfte sei es gewesen, über die Gegengeschäfte abzustimmen. Er sei bei der Überprüfung der Gegengeschäfte daher selbst nicht dabei gewesen, vielmehr seien die Gegengeschäfte vom Wirtschaftsministerium überprüft worden, welches auch die Entscheidung über die Höhe der inländischen Wertschöpfung gefällt habe. Es habe auch immer wieder Projekte gegeben, die von externen Experten überprüft worden seien und dann im Vorfeld der Plattform zur Genehmigung vorgelegt worden seien. In der Plattform sei dies nicht mehr diskutiert worden, sondern es habe lediglich eine Präsentation und Abstimmung darüber gegeben.

Die Prüfung der Gegengeschäfte durch die Fachabteilung im Wirtschaftsministerium habe nur dokumentativ stattgefunden, es ist aber nicht vor Ort geprüft worden. Er denke, dass sich Gegengeschäfte nicht ausschließlich anhand der Dokumente, also der Offsetbestätigung et cetera überprüfen lassen, sondern eine Vor-Ort-Prüfung notwendig gewesen wäre, um zu erkennen, ob sie die Kriterien des Gegengeschäftsvertrages erfüllen. Im Ministerium seien aber mit lediglich zwei bis drei Personen nicht genug Ressourcen für eine umfassende Überprüfung zur Verfügung gestanden. Er könne sich diesbezüglich nur an Machinek und Mag. Fina erinnern, anfänglich sei auch Borth dabei gewesen. Wenn er die Euro Business Development GmbH kontaktiert habe, sei er sich wie ein Bittsteller vorgekommen, der eher abweisend behandelt worden sei. Zu Dr. Bergner habe er eine sehr niedrige Vertrauensbasis gehabt. Trotzdem habe er sich für die Firmen, die am Gegengeschäft teilnehmen wollten und von Dr. Bergner nicht angehört worden seien, so gut wie möglich eingesetzt. Keglevich und Dr. Bergner hätten sich über ihn auch bei Bundesminister Dr. Mitterlehner beschwert, da seine Interventionen für EADS/Eurofighter unangenehm gewesen seien.

Einen solchen Vertrag wie mit Eurofighter würde er nicht mehr anstreben, aber er verurteile die Gegengeschäfte nicht grundsätzlich. Es gebe in anderen Ländern, beispielsweise in Finnland und in der Schweiz, Gegengeschäftsmodelle, welche funktionieren würden. Die Gegengeschäfte, die tatsächlich als Neugeschäfte abgewickelt worden seien, hätten sicher einen positiven Effekt für die österreichische Wirtschaft gebracht.

Er habe keine Informationen darüber, dass Gelder, Geschenke oder Einladungen im Zusammenhang sowohl mit dem Ankauf des Eurofighter als auch mit der Abwicklung des Gegengeschäftsvertrages an Entscheidungsträger, also Politiker und Beamte, gegeben worden seien. Es sei viel geredet worden, aber er könne die ganzen Diskussionen nicht mehr nachvollziehen.

Hubert Hödl habe er 1998 kennengelernt, als dieser noch Generaldirektor bei der Dynamit Nobel AG

gewesen sei. Der Kontakt sei aber immer eher zufällig auf Messen et cetera zustande gekommen. Magna, dann vertreten durch Hödl, habe massives Interesse an dem Geschäft mit Eurofighter und an den Gegengeschäften gezeigt.

Er habe mit Dr. Schön laufend Kontakt gehabt, da dieser einmal Kammerfunktionär gewesen sei und den F-16-Hersteller Lockheed Martin vertreten habe. Er sei dann von Dr. Schön schwer enttäuscht gewesen, weil dieser mit den Gegengeschäften beim Eurofighter-Deal mitschneiden habe wollen und seinen ursprünglichen Kunden Lockheed Martin habe fallen lassen. Dr. Schön könne nicht Lockheed Martin vertreten und dann plötzlich mit den Unterlagen verschwinden und bei Eurofighter auftauchen. Über Alfred Plattner wisse er nur, dass er mit Steininger die Vertretung von EADS innegehabt habe. Bei den Sitzungen der Arge Offset sei Plattner nicht dabei gewesen, er sei aber immer wieder mit neuen Anliegen vorstellig geworden.

An Volker Knestel, welcher von Romana Maria Schmidt Geld erhalten haben soll und Mitglied des Rings Freiheitlicher Wirtschaftstreibender als KMU-Fachreferent gewesen sei, könne er sich im Rahmen der Arge Offset nicht erinnern, auch wenn dessen Namen auf Anwesenheitslisten erwähnt werde. Er sei aber nicht bei allen Sitzungen der Arge Offset dabei gewesen.

Die Gesellschaft Castellana sei ihm bekannt. Entgegen einem in einem Medienbericht enthaltenen Vorwurf, diese Firma gehöre ihm und Herbert Scheibner, betone er, dass er weder daran beteiligt sei, noch gehöre sie ihm oder habe er irgendeine Funktion dort ausgeübt. Die Wirtschaftskammer habe mit Castellana bei verschiedenen Messen im Ausland zusammengearbeitet.

#### **MACHINEK Friedrich, Amtsdirektor<sup>1141</sup>**

Friedrich Machinek war als Mitarbeiter der zuständigen Abteilung des BMWA zuerst in die Verhandlung des Gegengeschäftsvertrags und anschließend in die Prüfung der von EADS eingereichten Jahresberichte eingebunden. Er war auch ein Vertreter des BMWA in der Plattform Gegengeschäfte.

##### Wesentliche Angaben:

Vor den Eurofighter-Gegengeschäften sei er schon seit 1994 mit Gegengeschäftsangelegenheiten befasst gewesen.

Der Gegengeschäftsvertrag sei von der zuständigen Abteilung verhandelt worden, allerdings unter Begleitung von Rechtsanwälten einer Wirtschaftskanzlei. Es habe einen Mustervertrag gegeben, der an die konkrete Situation mit EADS angepasst habe werden müssen. Sein Beitrag sei eher der gewesen, dass er den Wirtschaftsanwalt über seine bisherigen praktischen Erfahrungen informiert habe. Das Kabinett habe sich laufend informieren lassen. Wenn in einem Schriftstück von EADS vermerkt sei, „Der Offsetvertrag wird offenbar zentral über den Minister ‚gesteuert‘“, so sei ihm das nicht so vorgekommen. Es sei ihm nur bekannt, dass der Minister eine Endverhandlung, bei der es um die Festlegung der 4 Milliarden Euro als Volumen gegangen sei, mit einem Manager des Konzerns geführt hat. Dieses Volumen sei ein sehr ambitioniert hoher Wert, sei aber nie als Problem angesehen worden.

---

<sup>1141</sup> 188/KOMM XXVI.GP

Eine Vertraulichkeitsbestimmung, wie sie im Eurofighter-Gegengeschäftsvertrag enthalten ist, habe es auch in anderen Gegengeschäftsverträgen gegeben. Personen, die mit der Vermittlung von Gegengeschäften betraut waren, aber auch die Arge Offset, hätten nur eine Zusammenfassung erhalten und nicht den ursprünglichen Gegengeschäftsvertrag beziehungsweise die ursprüngliche Formulierung, was ein Gegengeschäft ist, sondern lediglich jene Zusammenfassung, wie sie schon im Gegengeschäftsvertrag formuliert und enthalten ist. Dass der eigentliche Vertrag geheim gehalten worden sei, sei eine politische Entscheidung des Kabinetts gewesen. Weder die Mitglieder der Plattform noch jene der Arge Offset hätten den Vertrag bekommen, wohl aber hätten sie immer Antworten auf entsprechende Nachfragen erhalten beziehungsweise seien zu weiteren Information auch Leitfäden ausgearbeitet worden.

Es habe schon Überlegungen gegeben, ob man Vorleistungen, die die Bieter erbringen, jeweils auf ein Vorleistungskonto, Conto Separato, Pre-Offset gutschreiben könnte, wenn dies das jeweilige Unternehmen wolle. So etwas habe es vor dem Eurofighter-Vertrag in einzelnen Fällen gegeben, zum Beispiel ein Konto für DaimlerChrysler mit einem Volumen von ungefähr 73 Millionen Euro, wo auch Magna-Geschäfte mit dabei gewesen seien. Dieser Betrag hätte bei zukünftigen Gegengeschäftseinrechnungen angerechnet werden sollen. Für DaimlerChrysler sei es jedoch zu keiner derartigen Verpflichtung in Österreich gekommen und so habe es auch keinen Übertrag auf eine konkrete Verpflichtung gegeben. Es sei jedenfalls kein Cent auf die erst später folgende Eurofighter-Verpflichtung angerechnet worden. Diese Conto-Seperato-Praxis sei in Folge auch vom Minister eingestellt worden.

Auf Vorhalt von Dokumenten bestätigt Machinek, dass eine Passage im Vertragsentwurf betreffend die inländische Wertschöpfung, die auf eine EU-Regel, wonach die Wertschöpfung vollständig im eigenen Land zu erfolgen habe, Bezug nimmt, über Drängen von EADS herausgestrichen worden sei. Warum dies geschehen sei, könne er nicht beantworten, dazu habe er keine Wahrnehmung mehr, aber er sei auch nicht wirklich der aktive Vertragsverhandler gewesen, sondern habe sich in solchen Fragen auf den Wirtschaftsanwalt verlassen. Diese Frage sei politisch nicht beeinflusst worden, der Minister habe sich in Vertragsformulierungen nicht eingebracht.

Die anstelle dessen fixierte Version der angemessenen Wertschöpfung versteht Machinek als branchenübliche Wertschöpfung. Die inländische Wertschöpfung sei eigentlich nie in Prozentwerten definiert gewesen, sondern eher unter dem Begriff österreichisches Produkt. Es habe aber auch Gegengeschäftsverträge gegeben, in denen eine Prozentzahl enthalten gewesen sei. Diese Verträge seien seiner Erinnerung aber dahin zu verstehen, dass vom Vertragspartner zugesichert worden sei, dass in den von der Republik gekauften Waren dieser vertraglich vereinbarte Prozentsatz an inländischer Wertschöpfung enthalten sei.

Bei einer sehr niedrigen inländischen Wertschöpfung hätte es vielleicht Diskussionen gegeben, allenfalls hätte man dann ein österreichisches Ursprungszeugnis verlangt. Eigentlich sei es die interne Richtlinie gewesen, dass man bei einer Wertschöpfung von unter 30 Prozent das Ursprungszeugnis

verlangt habe. Dabei handle es sich um eine Bestätigung der Wirtschaftskammer, dass die wesentliche Be- und Verarbeitung, die über eine Minimalbehandlung hinausgehe, in Österreich erfolgt sei. Bei Nichtvorlage so einer angeforderten Bestätigung sei auch keine Anerkennung erfolgt. Wenn aber die Wertschöpfung für ausreichend angesehen wurde, sei das Geschäft nicht bloß im Ausmaß der Wertschöpfung, sondern zu 100 Prozent angerechnet worden.

Bei einer sehr niedrigen Wertschöpfung seien auch die im Gegengeschäftsvertrag festgelegten Ziele in die Prüfung mit einbezogen worden. Er habe das immer als Matrix gesehen: „Es geht also zum Beispiel um das wirtschaftliche Stärkefeld automotive Industrie – sehr gut! Dann schaut man: Was ist da noch? – Aha, mit einem Technologietransfer verbunden – gut. Dann grundsätzlich angestrebte Ziele: Wie ist die Arbeitsplatzsituation? Das wird ja auch auf der Gegengeschäftsbestätigung abgefragt. Gibt es da eine Steigerung? Wurden Arbeitsplätze erhalten oder – im idealen Fall natürlich – gesteigert? Alle diese Punkte zusammen ergeben dann ein Bild.“

Bei sonstigen Investitionen in Technologie- und Bildungsprojekte habe es von Dr. Helmenstein entwickelte Multiplikatoren gegeben, mit denen die Anrechnung beurteilt worden sei. Dies sei jedoch in der Plattform im Einzelnen besprochen worden, meistens sei der Anrechnungsfaktor schon im Rahmen der Vorabgenehmigung bestimmt worden.

Der Auskunftsperson wird vorgehalten, dass sie im Untersuchungsausschuss 2017 von einer Übererfüllung des Gegengeschäftsvolumens gesprochen habe und das im Widerspruch dazu stehe, dass das BMWA nun eine Liste vorgelegt habe, aus der sich lediglich eine finale Anrechnung von 31 Prozent ergebe. Dies sei insoweit kein Widerspruch, erwidert die Auskunftsperson, als ab 2011 keine finalen Anrechnungen durchgeführt, sehr wohl aber Eurofighter in der vertraglich festgelegten Zeit von 120 Tagen auf die jeweiligen jährlichen Anrechnungen Einsprüche mitgeteilt worden seien. Andernfalls hätte man riskiert, dass alle Geschäfte angerechnet sind.

Viele der eingereichten Geschäfte seien in Prüfung, was bedeute, dass man die Ergebnisse aller Verfahren, insbesondere die staatsanwaltlichen Ermittlungen, vor einer finalen Anrechnung abwarten wolle. Intern seien diese Prüfungen schon durchgeführt worden, es seien Eurofighter aber noch keine finalen Anrechnungen mitgeteilt worden. Der Vermerk Nachprüfung in der vorliegenden Liste betreffe 37 Fälle, in denen Dr. Konezny Einwände hatte. Diese seien EADS auch bereits mitgeteilt worden. Erst nachdem EADS dazu gehört worden sei, könne es zu einer Aberkennung kommen. Im BMWA sei ja vorerst nur eine eher formale Prüfung vorgenommen worden. Bei großvolumigen Geschäften seien teilweise anerkannte Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Prüfung beauftragt worden. Diese haben die Plausibilität der Angaben über die Wertschöpfung in der Gegengeschäftsbestätigung überprüft, wobei sie zum Teil auch vor Ort gewesen seien. Darüber habe sich EADS sogar beschwert, weil sie befürchtet habe, einige ihrer Geschäftspartner würden dadurch abgehalten, Gegengeschäftsbestätigungen auszustellen. Es seien aber nicht alle großen Geschäfte von den Wirtschaftsprüfern überprüft worden, so dass Konezny, der offenbar umfangreicher geprüft habe, weitere Geschäftsfälle als fraglich festgestellt habe.

Er selbst und seine Kollegen im Ministerium seien bei keinem Unternehmen vor Ort gewesen, sie könnten nur formal prüfen und seien auch keine Ermittlungsbehörde. Da hätten der Staatsanwalt und der von ihm beauftragte Wirtschaftsprüfer eben andere Möglichkeiten. Es sei auch in etlichen Fällen zu finalen Aberkennungen gekommen. Dies sei in der Liste bei jenen Fällen zu erkennen, wo bei der Anrechnung null steht; dies betreffe in etwa 20 Prozent der Einreichungen. Dazu sei es meistens dann gekommen, wenn Unterlagen, zum Beispiel eine Zulieferliste österreichischer Subunternehmer, gefehlt hätten und trotz Aufforderung nicht beigebracht worden seien. Über die Ergebnisse des Gutachtens Konezny und die darauf basierenden Aberkennungen sei Eurofighter 2018 informiert worden. Darüber würden derzeit zwischen Herrn Weiland vom Ministerium und Herrn Denker von Eurofighter Gespräche geführt werden.

Er müsse zugestehen, dass es richtig sei, dass im aufgelegten Formular für die Gegengeschäftsbestätigung zur inländischen Wertschöpfung nicht einmal das Wort angemessen vorkomme. Das hätte sicher präzisiert werden können. Allerdings sei dies kein Thema gewesen und auch von niemandem verlangt worden, hier etwas schlüssig zu stellen. Er weise jedoch zurück, dass das Motiv für die Weglassung gewesen sei, alles dafür zu tun, dass die 200 Prozent Kompensation jedenfalls erreicht werde.

Es stimme, dass EADS im Jahr 2003 für die Roadshow, also für Informationsveranstaltungen, bei denen die österreichischen Unternehmer auf die Gegengeschäftsmöglichkeiten hingewiesen werden sollten, pauschal 3 Millionen Euro als Gegengeschäft anerkannt worden sind. Wenn Dr. Lohberger ausgesagt habe, dass die Wirtschaftskammer diese Roadshow finanziert habe, bedeute das aber nicht, dass nicht auch EADS Kosten gehabt hätte. Das sei sicher eine ungewöhnliche Anrechnung, und er könne sich auch durchaus vorstellen, dass sich die Taskforce Gegengeschäfte noch einmal diesen Fall anschauen und dann eine Empfehlung abgeben werde, was mit dieser Anrechnung zu geschehen habe.

Die Plattform Gegengeschäfte sei schon sehr früh eingerichtet worden und sei auch schon zur Beratung bei der Beurteilung der ersten Einreichungen beigezogen worden. Auch Vorabgenehmigungen seien in der Plattform behandelt worden.

Die Diskrepanz zwischen den Gutachten Konezny und Aicher werde nun von der Taskforce Gegengeschäfte aufgearbeitet, wobei alle von den Gutachtern aufgezeigten Aspekte und Kriterien abgewogen werden müssten. Da gehe es nicht darum, ob der eine mehr recht habe als der andere. Beide Gutachter seien wohl von unterschiedlichen Voraussetzungen ausgegangen. Konezny habe Vor-Ort-Termine durchgeführt und primär die wirtschaftliche Sicht im Visier gehabt, während Aicher in Fortschreibung seiner früheren Gutachten hauptsächlich bei den Punkten Wertschöpfung und sachliche Entsprechung rechtliche Präzisierungen vorgenommen habe. Er sehe das Gutachten Aichers nicht als Gegengutachten, sondern als Komplementärgutachten. Wie EADS zu den Gutachten stehe, entziehe sich seiner Kenntnis.

Die Praxis, dass man sich bei Drittgeschäften in den Jahren 2003 bis 2005 mit floskelhaften Dankesscheiben als Nachweis der Verdienstlichkeit zufrieden gegeben habe, habe sich ja dann geändert,



als 2008 dazu ein erstes Gutachten Aichers vorgelegen habe. Ob EADS für diese erste Phase aufgrund der anfänglich großzügigen Anerkennungen einen Vertrauenstatbestand für sich in Anspruch nehmen könne, wie dies Aicher vermeint, werde ebenfalls noch von der Taskforce zu prüfen sein. Die Kriterien, die Aicher in diesem Gutachten aufgestellt habe, damit ein über Vermittlung von EADS zustande gekommenes Geschäft als Gegengeschäft anerkannt habe werden können, seien von EADS nicht anerkannt worden, weshalb nach diesem Zeitpunkt kaum noch Drittgeschäfte eingereicht worden seien. Was mögliche weitere Einreichungen betreffe, so können noch Geschäfte des Rumpfbjahres 2018, also 1.1. bis 21.8., eingereicht werden, die Einreichfrist dafür ende mit Mai 2019. Dann werde das geprüft. Ein formaler Abschluss könne überhaupt erst erfolgen, wenn die staatsanwaltlichen Ermittlungen – aber eventuell auch andere Ermittlungen und auch die Ermittlungen der Taskforce Gegengeschäfte –, also wenn alle Ermittlungen abgeschlossen sein werden. Erst dann könne es überhaupt zu einer Entlastung kommen, falls der Vertrag voll erfüllt sei.

Betrügerische oder sonstige Unrechtmäßigkeiten seien ihm nicht bekannt. Es sei zwar scherzhaft gesagt worden, „Der Eurofighter ist ein Flugzeug und deshalb sind das Luftgeschäfte!“, aber selbst Konecny habe ja bestätigt, dass es alle eingereichten Geschäfte auch tatsächlich gegeben habe.

Der Auskunftsperson wird ein Protokoll einer Telefonüberwachung betreffend ein Gespräch, das Machinek mit eine Mitarbeiterin von Dr. Schön geführt hat, vorgelegt. Machinek sagte damals unter anderem: „Es ist wahrscheinlich für alle Beteiligten das nicht lustig, nicht. Aber wenn die da 80 bis 100 Millionen suchen, die nicht da sind, ja natürlich und da wird gesucht und die werden das nie finden natürlich nicht. aber natürlich würde man es finden, wenn man es finden will das ist ja auch klar, aber man will es nicht, nicht“. Machinek versucht diese Angabe damit zu erklären, dass dies im Jahr 2011 gewesen sei, da seien die Zeitungen mit Berichten über irgendwelche Netzwerke, Vector und Ähnliches voll gewesen. Hintergründe, wem das Unternehmen gehört und Ähnliches, seien ihm nicht bekannt gewesen. Er habe sein damaliges Wissen ausschließlich aus der medialen Berichterstattung bezogen. Damals sei er überzeugt gewesen, dass da einiges nicht in Ordnung gewesen sei. Er selbst habe aber keinerlei Wahrnehmungen über unrechtmäßige Vorkommnisse, er hätte diese sofort Vorgesetzten gemeldet, und die wären auch angezeigt worden.

#### **MAYER Josef, Mag., Sektionschef<sup>1142</sup>**

Mag. Josef Mayer war von 1997 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand im November 2010 Leiter der Sektion Außenwirtschaft und Europäische Integration im BMWA. Dieser Sektion waren ab 2002 die je für die Eurofighter-Gegengeschäfte zuständigen Abteilungen – bis Ende 2002 die Abteilung II/9 unter Leitung von Dr. Wolfgang Vondruska und ab 2003 die Abteilung II/6 unter Leitung von Dr. Wolfgang Natich – zugeordnet.

Am 30.6.2003 unterfertigte Mayer in Vertretung von Bundesminister Dr. Martin Bartenstein den Gegengeschäftsvertrag der Republik Österreich mit Eurofighter für das BMWA.

---

<sup>1142</sup> 246/KOMM XXVI.GP

Wesentliche Angaben:

Mayer betonte in seiner einleitenden Stellungnahme, zwar nicht in das Ausschreibungsverfahren aber in die Verhandlungen über den Gegengeschäftsvertrag involviert gewesen zu sein, den er letztlich auch für das BMWA unterschrieben habe. Er sei zudem Vorsitzender der Plattform Gegengeschäfte gewesen und habe sie in dieser Funktion lediglich geleitet. In die routinemäßige inhaltliche Prüfung der Anrechenbarkeit von Gegengeschäften sei er nicht eingebunden gewesen, sondern diese sei von der zuständigen Fachabteilung wahrgenommen worden. Er habe sich seit seiner Versetzung in den Ruhestand im November 2010 nicht mehr mit Gegengeschäften befasst; auch das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren sei erst nach Antritt seines Ruhestandes eingeleitet worden.

Mayer gab an, während seiner Tätigkeit keine Kenntnis von korrupten Zahlungen, Geschenken oder anderen vermögenswerten Vorteilen im Zusammenhang mit dem Ankauf der Eurofighter oder dem Gegengeschäftsvertrag erlangt zu haben; auch von unrechtmäßigen, weil nicht von tatsächlichen Leistungen getragenen Provisionszahlungen habe er keine Kenntnis. Angaben des CEO von Rheinmetall MAN, wonach Mayer unter anderem für das Ministerium die Anschaffung der LKWs durch das britische Militär in Aussicht gestellt habe, konnte der Genannte mangels Erinnerung nicht aufklären. Sowohl Vector als auch eine Einpreisung von 183,4 Millionen Euro in den Kaufpreis seien ihm aus seiner Tätigkeit unbekannt. Eine solche Einpreisung sei ihm sicher nicht als Absicherung eines Pönalerisikos erklärlich. Die Nachfrage, ob solche Einpreisungen in der Wirtschaft häufiger vorkommen würden, beantwortete Mayer mit dem Hinweis, dass alles möglich sei. Grundsätzlich sei es so gewesen, dass auch viele andere Länder lieber auf Gegengeschäfte verzichtet hätten und dafür einen Rabatt auf das Hauptgeschäft bekommen hätten, aber da hätten die Lieferanten nicht mitgespielt und für das Hauptgeschäft trotz Verzicht auf Gegengeschäfte denselben Preis für die Hauptleistung verlangt.

Befragt zur ausreichenden Vorbereitung der zuständigen BMWA-Abteilung in Anbetracht der großvolumigen Eurofighter-Gegengeschäftsverpflichtung verwies Mayer auf die Sparvorgaben in der öffentlichen Verwaltung. Mehr personelle Ressourcen wären zwar wünschenswert gewesen, man hätte aber mit der Anzahl an Mitarbeitern auskommen müssen, die man gehabt hätte: Es seien maximal drei Beamte, nämlich zwei Sachbearbeiter und erst die Position eines halben, später eines ganzen Abteilungsleiters, mit der Abwicklung der Gegengeschäfte betraut gewesen. Einer der Sachbearbeiter sei bis zu seinem Abziehen Ing. Franz Borth gewesen. Borth sei 2005 abgezogen worden, weil das Vertrauensverhältnis in der Abteilung gestört gewesen sei. Borth habe zwar großes Fachwissen gehabt, sei aber kein Teamplayer gewesen, weshalb die Zusammenarbeit mit seinem Abteilungsleiter und dem zweiten Sachbearbeiter, Friedrich Machinek, nicht gut geklappt hätte. Von dem E-Mail-Verkehr Borths mit EADS habe er keine Kenntnis gehabt, sondern erst nachträglich von der Staatsanwaltschaft davon erfahren. Ihm sei nicht bekannt, dass irgendjemand irgendwelche Informationen weitergegeben habe, die er nicht hätte weitergeben dürfen.

Als Verhandlungsführer für den Gegengeschäftsvertrag würde Mayer sich selbst nicht bezeichnen; auch

der Minister habe sich stark in die Verhandlungen eingebracht, vor allem zu den hard cores Kompensationshöhe, Pönale und Vertraulichkeit des Gegengeschäftsvertrags. Zu Letzterem habe EADS begründend auf die Konkurrenz darauf verwiesen, dass Mitgliedsfirmen beziehungsweise die Firma selbst das nicht wollten. Die Reduktion der Pönale sei laut Mayer wohl vom Vertragspartner gefordert und vom BMWA akzeptiert worden. Diese Frage könne aber nur Bartenstein beantworten, weil diese Thema der Schlussgespräche gewesen sei, an denen er nicht teilgenommen habe.

Konfrontiert mit der Kritik des Rechnungshofes, wonach unter anderem „zahlreiche Formulierungen“ des Gegengeschäftsvertrags „nur bedingt umsetzbar“ gewesen seien, „erhebliche Interpretationsspielräume“ eröffnet hätten und eine „präzise Formulierung der Anrechnungskriterien“ vorzunehmen gewesen wäre, entgegnete Mayer, dass es sich bei einem Vertrag um einen Kompromiss handle. Nachträglich könne man sicherlich bei jedem Vertrag feststellen, was man hätte besser machen können. Man habe zudem einen Wirtschaftsanwalt beigezogen und auf dessen Fachexpertise vertraut. Seiner Erinnerung sei die Definition der inländischen Wertschöpfung zwar bei den Vertragsverhandlungen thematisiert worden, aber kein besonders umstrittener Diskussionspunkt gewesen. Es seien aber auch manche Sachen schriftlich ausgetauscht worden und nicht alles über seinen Schreibtisch gelaufen.

Auf Vorhalt eines Schreibens von EADS an Borth und Machinek, in dessen Folge entgegen dem Rat des beigezogenen Wirtschaftsanwalts eine Definition der inländischen Wertschöpfung unter Bezugnahme auf unionsrechtliche Bestimmungen gestrichen wurde, gab Mayer an, sich nicht mehr erinnern zu können, ob ihm das Schreiben vorgelegt worden sei. Er wisse auch nicht, wie Borth und Machinek Rücksprache mit der Anwaltskanzlei gehalten hätten. Wenn der Anwalt sein Einverständnis zu Verhandlungsergebnissen gegeben habe, sei ihm das grundsätzlich mitgeteilt worden, ob er aber jedes einzelne Detail gesehen habe, könne er beim besten Willen nicht mehr beantworten.

Zur Vollziehung des Gegengeschäftsvertrags gab Mayer an, dass es hier aufgrund des Vertrages einen Auslegungsspielraum gegeben habe und auch jetzt noch unterschiedliche Auffassungen bestünden, wie der Vertrag auszulegen sei. Mayer betonte an anderer Stelle aber, zu den beiden Gutachten Konezny und Aicher aus dem Jahr 2018 nicht Stellung nehmen zu können, weil er diese nicht kenne. Das BMWA hätte jedenfalls nur eine relativ kurze Zeitspanne, zwei oder drei Monate, zur Prüfung der eingereichten Gegengeschäfte gehabt, man hätte daher nicht zu jedem strittigen Gegengeschäft ein Gutachten einholen können. Mayer verwies auf das Bemühen des Ministeriums, wirklich alle Gegengeschäfte zu prüfen, während in anderen Staaten nur Stichproben durchgeführt würden. Er hob aber auch hervor, dass das Ministerium keine Untersuchungsbehörde sei. Schließlich verwies er in diesem Zusammenhang auf die im Gegengeschäftsvertrag festgelegte Möglichkeit einer nachträglichen Aberkennung von Gegengeschäften.

Bei der Prüfung der Gegengeschäfte habe sich das BMWA an Empfehlungen der Plattform Gegengeschäfte gehalten. Als dort strittig nennt Mayer unter anderem das Gegengeschäft Roadshow. Hierzu habe es eine lange Diskussion gegeben, die Plattform habe aber schließlich befunden, dass es

durchaus international üblich sei, so etwas als Gegengeschäft anzuerkennen. Warum hier ein Betrag von 3 Millionen Euro angerechnet worden sei, müsse man die Mitglieder der Plattform fragen, er selbst habe die Plattform nur geleitet, aber nicht angerechnet. EADS habe aber sicher einen größeren Aufwand gehabt. Er habe nie nachgeprüft und hätte es auch nicht nachprüfen können, ob die Wirtschaftskammer diese Roadshow allein finanziert habe; es sei auch nie ein Beweis dafür angetreten worden. Insofern könne er eine entsprechende Angabe der Auskunftsperson Lohberger auch nur so für sich stehen lassen. Das Ministerium sei generell immer daran interessiert gewesen, das Verfahren rund um die Gegengeschäfte zu verbessern. So habe man auch die Gegengeschäftsbestätigungen 2006 überarbeitet – Mayer bestritt nicht, dass bis dahin Dankesschreiben als ausreichender Nachweis einer Vermittlungsleistung akzeptiert worden seien – und vermutlich auf Empfehlung des Rechnungshofes auch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen beigezogen. Ob es für die Gegengeschäftsbestätigungen Ausfüllhilfen für die österreichischen Partnerunternehmen gegeben habe, wisse er nicht mehr, später in seiner Befragung erinnerte sich Mayer an eine Art Leitfaden. Bei unzureichender Einreichung seien die Firmen auf Nachbesserungsmöglichkeiten aufmerksam gemacht worden. In einem Art Rundschreiben seien die Mitglieder der Plattform Gegengeschäfte über jene Punkte informiert worden, auf die sie Bedacht zu nehmen gehabt hätten, zumal der Gegengeschäftsvertrag selbst wegen seiner Vertraulichkeitsbestimmung nicht habe ausgehändigt werden können.

Nach Ansicht Mayers hätten viele Unternehmen von dem Gegengeschäftsvertrag profitiert, vor allem im Luftfahrtbereich tätige Firmen und Zulieferunternehmen, weil sie sonst die Aufträge in dem entsprechenden Umfang nicht bekommen hätten. Von vornherein sei es Idee und Vorgabe gewesen, durch den Gegengeschäftsvertrag nicht nur bloße Lieferungen zu erhalten, sondern die Gegengeschäfte sollten mit einem Technologie- und Know-how-Transfer für die österreichische Wirtschaft einhergehen. Die Verwirklichung dieser im Gegengeschäftsvertrag festgehaltenen Ziele sei seines Wissens auch bei der Anrechnung der Gegengeschäfte immer mitbewertet und von der Plattform auch berücksichtigt worden. Für die bei Technologie- und Forschungsprojekten heranzuziehenden Multiplikatoren habe es seines Wissens aber kein Regelwerk gegeben, es seien hierfür Experten zugezogen worden.

Befragt dazu, ob er nach heutigem Kenntnisstand wieder für den Eurofighter als Bestbieter votieren würde, führte Mayer aus, dass die Gegengeschäfte sicher im oberen Bereich gelegen seien. Er sah zudem auch einen Verbesserungsbedarf für allfällige künftige Gegengeschäftsvereinbarungen, wobei man aus den gewonnenen Erfahrungen sicherlich lernen könne.

#### **MENSdorFF-POuILLY Alfons<sup>1143</sup>**

Alfons Mensdorff-Pouilly bezeichnet sich als Land- und Forstwirt, Bauer, und Unternehmer. Die unternehmerische Tätigkeit besteht im Wesentlichen in Beratungstätigkeiten für BAE Systems, aber auch für andere Unternehmen. Er übt sie über die MPA Wien, MPA Prag oder MPA Budapest aus; bei allen drei GesmbHs ist er wirtschaftlicher Eigentümer.

---

<sup>1143</sup> 184/KOMM XXVI.GP

Im Zusammenhang mit der Verhaftung von Gianfranco Lande 2011 in Italien wurden Unterlagen sichergestellt, die Zahlungen an Firmen belegen, die entweder unter Kontrolle von Mensdorff-Pouilly stehen oder ihm zurechenbar sind. Diese Zahlungen erfolgten von im Eurofighter-Stammverfahren verdächtigen Briefkastenfirmen wie der Columbus Trade Services Ltd., zurechenbar Klaus-Peter Kaindleysberger und Thomas Eidenberger, und der EQ.CU.COM Finance Limited, zurechenbar Frank Walter Petmecky und Alfred Plattner.

Wesentliche Angaben:

Auf Vorhalt eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsergebnisses, wonach er als Verantwortlicher der Brodman Business SA Herrn Kaindleysberger dazu veranlasst haben soll, dass die Firma Columbus Trade Services an Brodman ohne Gegenleistung 2 Millionen Euro überweise, beteuert Mensdorff-Pouilly, mit Kaindleysberger weder gesprochen, noch von ihm gehört zu haben. Er wisse nichts über jenen Vertrag zwischen Brodman und Columbus.

Die Brodman habe immer nur Gelder für Tim Landon verteilt. Er sei niemals wirtschaftlich Berechtigter der Firma Brodman gewesen. Diese Firma, die es jetzt nicht mehr gebe, habe dem bereits verstorbenen Tim Landon gehört, dessen Treuhänder er gewesen sei. Eine Darstellung Dr. Dalmatas, der viele Bankgeschäfte für Tim Landon erledigt habe, dass Mensdorff-Pouilly wirtschaftlich Berechtigter gewesen sei, treffe nicht zu. Das vorgehaltene Zitat, nach welchem Mark Cliff behauptet habe, dass die Brodman Mensdorff gehöre, entstamme den Medien und interpretiere lediglich Cliff, entspreche aber nicht den Tatsachen.

Dazu, dass der Sachverständige Kopetzky in einem Gutachten für das Strafverfahren feststellt, „dass die von MENSdorFF-POUILLY behauptete Treuhandenschaft wirtschaftlich gänzlich unnachvollziehbar ist“, entschlügt sich Mensdorff-Pouilly der Aussage, weil er das Gutachten noch nie gesehen habe.

Er habe in Wien für Landon zwei Konten geführt. Über Mitteilung von Landon habe er von Zahlungseingängen erfahren und dann die Gelder auftragsgemäß weitergeleitet. Zu seiner Tätigkeit für Landon gebe es keine Dokumente, die Aufträge seien mündlich, meist von Mark Cliff, seltener von Landon selbst, erteilt worden. Im Übrigen sage er dazu wegen des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens aber nichts aus.

Nach Vorhalt des Vertrages zwischen Columbus und Brodman und auf die Frage, ob er damals, als dieser unterschrieben worden ist, Kenntnis über diesen Vertrag gehabt habe, gibt er wörtlich an: „Ich habe von vielen Verträgen gewusst, ich habe vielleicht von manchen nicht gewusst, aber heute kann ich Ihnen das sicher nicht sagen. Ich würde es Ihnen gerne sagen, vielleicht würde Sie das sehr beruhigen, aber ich kann es Ihnen nicht sagen.“ Zum Vorhalt, dass die Firma Brodman dafür eine Rechnung über die Vermittlung von Gegengeschäften einer Firma Ames gelegt habe, wobei aber diese Firma jegliche Vermittlung Brodmans bestreite, also eine Scheinrechnung vorliege, gibt Mensdorff-Pouilly an, dass er zwar wisse, dass Geld eingegangen sei, er aber keine Ahnung habe, wofür. Das habe ihn auch nicht interessiert, es sei ja nicht sein Geld gewesen. Wenn, wie vorgehalten, von den 2 Millionen Euro laut

einer Urkunde 300 000 Euro an die MPA Budapest unter dem Titel Rückzahlung Darlehen gegangen seien, so werde das wohl so gewesen sein, meinte Mensdorff-Pouilly, denn „wenn man etwas Falsches hinschreiben wollte, dann würde man wahrscheinlich etwas Gescheiteres hinschreiben als ‚Rückzahlung Darlehen‘, wenn es kein Darlehen gibt.“

An Geschäfte, die jedenfalls er selbst mit der Columbus Trade Service Ltd. gemacht habe, könne er sich nicht erinnern, sie aber auch nicht ausschließen. Daraufhin wird Mensdorff-Pouilly ein Dokument vom 20.3.2006 vorgelegt, gerichtet von der MPA Budapest an die Columbus Trade Service Ltd. und mit dem Namen Mensdorff-Pouilly unter einer Unterschrift. Dazu befragt gesteht Mensdorff-Pouilly ein, dass es sich um seine Unterschrift handle. Wahrscheinlich habe er im Auftrag von Tim Landon unterschrieben. Er habe keine Ahnung, wer dieser „Dear Mr. Wolff“ sei, der hier namentlich angesprochen werde. Er wisse nicht, ob der erwähnte Betrag von 100 000 Euro gezahlt worden sei, und auch nicht, wofür er hätte dienen sollen. Mit wem von Columbus er damals gesprochen habe, wisse er nach 14 Jahren nicht mehr, ebenso nicht mehr, was genau mit dem Zahlungszweck „Homeland Security“ gemeint gewesen sei. Es falle ihm ein, dass BAE Systems oder Vector Aerospace LLP oder wer immer dem ungarischen und dem tschechischen Staat Grenzsicherungen oder Beratungen dafür habe anbieten wollen. Die spezielle Expertise dabei sei gewesen, die richtigen Leute und Politiker zu kennen, mit denen zu reden und Informationen zu bekommen.

Josef Bernecker, ein pensionierter Offizier, sei für die MPA Wien als Mädchen für alles beschäftigt gewesen. Wenn dieser an Columbus Trade geschrieben habe, dass die MPA Budapest und die MPA Prag dieses Service Agreement für den Abschluss entsprechend vorbereitet und übermittelt hätten, beziehungsweise dass es bei der Arma noch nicht so weit sei, könne er dazu nichts sagen, denn er könne nicht über alles Bescheid wissen, was Mitarbeiter machen würden.

Bei diesen Vertragsentwürfen habe er als Geschäftsführer für die MPA Budapest unterschrieben, für die MPA Prag sei dies der dortige Geschäftsführer Dvořák gewesen. Wenn bei der Firma Arma ein Vincent Hegedűš unterfertigt habe, sei dies ein slowakischer Unternehmer. Christopher James Tushingam, der für Columbus unterschrieben hat, kenne er nicht, zumindest würde er ihn nicht erkennen.

Vector Aerospace kenne er nur aus den Medien. Auf Vorhalt eines Vertragsentwurfes zwischen Vector und MPA Budapest und auf Frage, ob dieser Vertrag auch so zustande gekommen sei, gibt Mensdorff-Pouilly an, dass er das nicht wisse (*Anm.: Der Abgeordnete Pilz wirft ein, dass die Verträge mit Vector nur Entwürfe waren, der eigentliche Vertrag dann aber mit Columbus geschlossen worden ist*). Dazu wird Mensdorff-Pouilly aus der Sachverhaltsdarstellung des BMLV in der Strafanzeige vom 16.2.2017 vorgehalten: „Zur Verschleierung des Zahlungsflusses bediente sich die Vector ua der [...]“ – Und dann werden verschiedene Firmen aufgezählt, darunter auch die MPA Budapest und die MPA Prag.“ Mensdorff-Pouilly antwortet darauf: Das sei ganz sicher nicht so gewesen. Er wüsste nicht, wofür Provisionen bezahlt hätten werden sollen. Wenn aber seine Firmen in Prag oder Budapest Rechnungen gelegt hätten und Gelder von Vector geflossen seien, so seien diese auch korrekt verbucht und versteuert worden. Es habe mit MPA Budapest und MPA Prag eine Geschäftsbeziehung in dieser Höhe zum

Thema Homeland Security gegeben. Nicht richtig sei, dass es um Verschleierungen von Zahlungen für den Eurofighter gegangen sei.

Mit Gegengeschäften habe er sich nie befasst.

Er habe weder mit Eurofighter noch mit EADS Geschäftsbeziehungen gehabt. Informationen habe er immer nur mit BAE geteilt. Er kenne Vector Aerospace nur aus den Medien.

Auf Vorhalt, dass in einem von Mensdorff-Pouilly selbst oder in seinem Namen verfassten Bericht an BAE Systems der Satz „Die zweite Ausschreibung gewährte Eurofighter die Gelegenheit zur Angebotsabgabe. Im Anschluss an die aggressive Zahlung von Erfolgsprämien an wichtige Entscheidungsträger und starkes Lobbying seitens der britischen, deutschen und italienischen Botschafter im Auftrag des Eurofighter gab Österreich einen Auftrag in Höhe von € 1,79 Mrd. für den Eurofighter Typhoon bekannt“ vorkommt, gibt Mensdorff-Pouilly an: Da müsse man Marc Cliff, ehemals Finanzberater Tim Landons, fragen, der der Staatsanwaltschaft in der Schweiz gegenüber klargestellt habe, dass das von diesen Leuten auf MPA-Papier geschrieben worden sei und dass das nicht Ali Mensdorff war, sondern die Marketingbemühungen von Eurofighter“; auch das stehe so in einem Gerichtsurteil.

Er kenne Walter Schön von dessen Vater her und könne sich nicht erinnern, ob er mit ihm über Eurofighter gesprochen habe, weil er diesbezüglich sehr verschlossen gewesen sei. Plattner kenne er deshalb, weil dieser bei ihm den Jagdschein gemacht habe. Es sei eben nicht immer um Eurofighter gegangen, Allenfalls habe man allgemein politisch über Eurofighter geredet, aber sicher nicht geschäftlich. Sein eigenes Thema sei immer nur Saab und BAE gewesen. BAE sei es am Ende egal gewesen, wer in Österreich das Rennen mache, da BAE sowohl bei Saab als auch bei Eurofighter Teilhaberin ist.

Was Dr. Georg Schmidt vor dem Untersuchungsausschuss über ihn ausgesagt habe, werde wohl stimmen. Wenn er bei einer Zeugenaussage verneint habe, Georg Schmidt zu kennen, könne er nicht aufklären, warum das damals so gewesen sei; vielleicht, weil er ja drei Personen mit dem Namen Georg Schmidt kenne. Tatsächlich sei er mal mit Dr. Schmidt in einem Kleinflugzeug von Hohenems nach Wien geflogen. Dass er die Kontaktperson Schmidts zur ÖVP gewesen sein soll, könne er sich nicht vorstellen. Auf Vorhalt, dass der Zeuge Lakatha im Strafverfahren ausgesagt hat: „Zur Einflussnahme des Hr. Georg SCHMIDT auf die ÖVP ist mir erinnerlich, dass es mehrere Besprechungen bei der IT Solution mit Hr. Mensdorff Pouilly gab.“, erwidert Mensdorff-Pouilly: „Wenn man mich verwendet hätte, um Einfluss auf die ÖVP zu nehmen, wäre das genau kontraproduktiv gewesen, denn dort hat mich keiner schmecken können. Ja? Also wozu sollen sie mich da verwenden?“ und „Sie werden niemanden in der ÖVP, inklusive meiner lieben Frau, finden, mit dem ich darüber geredet habe.“

Richtig sei, dass er an Andreas Schmidt, Sohn von Dr. Georg Schmidt, immer wieder Bargeldbeträge für das Blue-Planet-Firmenprojekt in Dubai übergeben habe, insgesamt 6,8 Millionen Euro. Das habe auch ein Gerichtsurteil im Verfahren 091 EHv 81/12s des Landesgerichtes für Strafsachen Wien festgestellt. In diesen Tranchen habe Schmidt die Gelder jeweils in der Bauchbinde nach Dubai

geschmuggelt.

Es habe sich nach seiner Interpretation um Investitionsteilbeträge entsprechend dem Fortschritt der Entwicklungsarbeit bei Blue Planet gehandelt. Das sei aber nicht sein Geld gewesen, sondern jenes von Tim Landon, von dessen Wiener Konten er es über mündlichen Auftrag Landons jeweils behoben habe. Insgesamt seien diese Gelder aus London gekommen: „Wenn der gesagt hat, da kommt was, dann kam was, und wenn er gesagt hat, und das gibst du dem Sowieso oder das gibst du dort und dort hin, habe ich das getan“. Solche Bargeldübergaben seinen damals durchaus noch üblich gewesen. Er könne es ausschließen, dass diese Gelder an Beamte oder andere Entscheidungsträger gegangen seien.

Er könne sich an keine Überweisungen der EQ.CU.COM Holding AG an ihn erinnern. Auf Vorhalt, dass es dabei um Zahlungen der EQ.CU.COM Finance Limited durch Frank Walter Petmecky in der Höhe von einmal 480 000 Euro und ein zweites Mal um 400 000 Euro gehe, wobei diese Beträge jeweils von Herrn Dalmata behoben und in weiterer Folge an Mensdorff-Pouilly in bar weitergeleitet worden seien, gibt er an: Er habe keine Ahnung warum er diese Zahlungen erhalten habe. Seines Wissens sei es dabei sicher nicht um Gegengeschäfte gegangen. Zu möglichen Leistungen an die EQ.CU.COM müsse man am besten die Leute von Landon fragen. Die haben gearbeitet und er sei nur für die Zahlungsflüsse zuständig gewesen. Eine Schweizer Firma sei die Drehschreibe für die Geschäfte von Landon gewesen. Frank Walter Petmecky kenne er vom Namen her.

Zu Bestechungsvorgängen rund um die Eurofighter-Beschaffung könne er nichts sagen, da er damit nie etwas zu tun gehabt habe. Er sei nie in den Ablauf der Eurofighter-Beschaffung eingestiegen. BAE sei schon daran interessiert gewesen, die Saab Gripen zu verkaufen, aber er sei da nie aktiv gewesen, sondern habe BAE nur beraten. Er habe in diesem Zusammenhang nie Kontakt mit Regierungsmitgliedern gehabt. Er sei kein Lobbyist von BAE gewesen, sondern nur deren Berater für die verschiedenen Firmen, die zu BAE gehören.

Eine Firma Arma kenne er nicht, die Firma Gercan auch nicht. Die Firma Valurex sei auch keine Firma von ihm, er kenne den Namen aus einem Strafverfahren. In Asien habe er keine Unternehmen und auch keine Beteiligten, aber er wisse, dass es einen Alfons Mensdorff in Singapur gebe, und der dort eine Firma besitze.

#### **MITTEREGGER Nora, Mag., Ministerialrätin<sup>1144</sup>**

Mag. Nora Mitteregger ist seit 30 Jahren Beamtin in der Rechtsabteilung des BMLV und nach berufsbegleitendem Studium und Freiwerden einer entsprechenden Planstelle seit 2015 Ministerialrätin in der Rechtsabteilung.

In den Ausschuss wurde sie geladen, weil sie Rechtsberaterin der Sonderkommission Aktive Luftraumüberwachung war.

#### Wesentliche Angaben:

Mit den Kaufverträgen sei sie nicht befasst gewesen, da die Rechtsabteilung in Beschaffungsvorgänge

---

<sup>1144</sup> 252/KOMM XXVI.GP



grundsätzlich nicht eingebunden sei. Beschaffungen würden von der zuständigen Fachabteilung alleine abgewickelt. Die Rechtsabteilung komme erst dann mit diesen Verträgen in Berührung, wenn sich zum Beispiel ein Bieter benachteiligt fühle. In solchen Fällen übernehme die Rechtsabteilung die Vertretung. Ein Vergabeverfahren sei grundsätzlich mit dem Zuschlag beendet. Danach weiter zu verhandeln sei eigentlich ein No-Go.

In die Sonderkommission Luftraumüberwachung sei sie entsendet worden, um dort bei allfällig auftretenden Rechtsfragen beratend zur Seite stehen zu können. Sie sei daher auch nicht Mitglied einer der Arbeitsgruppen gewesen. Es seien jedoch keine Rechtsfragen an sie herangetragen worden, weshalb sie fast gar keinen konkreten Beitrag zur Arbeit der Soko habe leisten können. Grundsätzlich habe sie politische Vorgaben nicht erkennen können. Allerdings sei in der letzten Klausur eine neuer Auftrag hereingekommen, der etwas mit einer zeitlichen Komponente zu tun gehabt habe, weshalb sie das ins Protokoll reklamiert habe. Sie denke, Minister Doskozil habe einen anderen Zeitfaktor berücksichtigt haben wollen, ihr sei die Sache damals aber nicht klar gewesen. Warum es kurz vor der Berichtlegung zu dieser Anpassung gekommen sei, wisse sie aber nicht.

#### **MOSER Josef, Dr., Justizminister aD<sup>1145</sup>**

Das Protokoll über die Befragung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (vom 18.12.2017 bis 28.5.2019) bezieht sich auf Vorkommnisse im Zusammenhang mit einer Dienstbesprechung bei der WKStA im Frühjahr 2019. Da diese weder in den Untersuchungszeitraum fallen, noch mit dem Untersuchungsgegenstand in Einklang zu bringen sind, erfolgt keine Darstellung der Ergebnisse dieser drei Befragungen. Siehe den Verweis auf den Volltext.

#### **PESCHORN Wolfgang, Dr., Präsident der Finanzprokurator<sup>1146</sup>**

Dr. Wolfgang Peschorn war seit 2006 Präsident der Finanzprokurator. Ab 2007 wurde die Finanzprokurator mehrfach mit der rechtlichen und strategischen Beratung des BMLV beauftragt. Anfänglich geschah dies für die 2007 eingesetzte Taskforce Luftraumüberwachungsflugzeuge, deren Erkenntnisse wesentlich in den Bericht des –zweiten– Eurofighter-Untersuchungsausschusses 2017 (3/US XXV. GP) eingingen. Ab 2012 beriet die Finanzprokurator die Taskforce Eurofighter unter Leitung von Brigadier Mag. Hamberger. Zur Taskforce Gegengeschäfte – des BMW unter der Leitung von Mag. Weiland – hatte die Finanzprokurator Kontakte, war aber nicht beratend tätig. Die Beratungs- und Vertretungstätigkeit in diesen politisch heiklen Angelegenheiten übernahm Peschorn hauptsächlich selbst.

#### Wesentliche Angaben anlässlich der ersten Befragung:

Er sei vom BMfLV von seiner anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden worden.

Die Veröffentlichung des Abschlussberichtes der Taskforce Eurofighter im Februar 2017 sei auf

---

<sup>1145</sup> 259/KOMM XXVI.GP

<sup>1146</sup> 66/KOMM XXVI.GP und 178/KOMM XXVI.GP

Initiative von Bundesminister Doskozil zur umfassenden Information der Öffentlichkeit erfolgt. Viel umfangreicher und tiefergehend jedoch seien die Strafanzeige und die Privatbeteiligtenanschlusserklärung als logische Konsequenz der Erkenntnisse der Taskforce Eurofighter. Daneben sei auch ein Compliancebericht erstellt worden. Die darin ausgesprochenen Empfehlungen der Finanzprokurator seien im BMLV in Umsetzung. Wichtig bei der Auseinandersetzung mit einem Weltkonzern wie Airbus sei es, dass die Republik mit einer Stimme spreche und geschlossen vorgehe.

Zum Abschluss des Kaufvertrages sei die Finanzprokurator nicht generell sondern nur fallweise zu einzelnen rechtlichen Fragen hinzugezogen worden. Betreffend „Ersetzungsbefugnis“ gehe Peschorn davon aus, dass diese auf Zuruf von Airbus Eingang in den Vertrag gefunden habe. Wie es dazu gekommen sei, dass der Punkt 4. in den Anhang A8 kurz vor der Vertragsunterzeichnung nachträglich aufgenommen worden sei, dazu habe er keine Erkenntnisse gewonnen. Die Musterentwürfe würden allerdings eindeutig auf Airbus und Eurofighter zurückgehen.

Die Vorfinanzierung durch die Bawag P.S.K. sei eigentlich eine solche zugunsten des Lieferanten und nicht der Republik gewesen, denn es sei etwas bezahlt worden, das noch nicht geliefert worden sei. Das habe den Kaufpreis mit mehr als 200 Millionen Euro belastet und der Bank einen wahrscheinlich marktüblichen, aber durchaus zweistelligen Millionenbetrag als Honorar oder als Zinsertrag gebracht. Für Peschorn sei diese Wahl der Finanzierung weder wirtschaftlich nachvollziehbar gewesen, noch sei der daran anknüpfende Einredevorzicht für die Republik vorteilhaft gewesen, weil die Republik nicht mehr in der Lage gewesen sei, Zug-um-Zug Einwendungen gegenüber den Verkäufern geltend zu machen. Nach Peschorns Wissens habe die Vorfinanzierung auf die Zuschlagsentscheidung keinen Einfluss gehabt.

Zur Einbindung von Brokern und Subbrokern bei den Gegengeschäften und deren erbrachten Leistungen seien der Taskforce keine echten Vermittlungstätigkeiten bekannt geworden. Von 184 Millionen Euro eingepreister Kosten für die Gegengeschäfte wären 114 Millionen an Vector gegangen. Es handle sich dabei um eine Ausschleusung, deren Sinn ihm nachvollziehbar sei, wenn man vom Betrug ausgehe. Über die Übertragung der Gegengeschäftsverpflichtungen von EADS zu Vector sei in Österreich niemand informiert worden. Bekannt geworden seien diese Details erst nach der Verhaftung von Gianfranco Lande und dessen Aussage in Italien.

Zum Abschluss der Ursprungsverträge V1 und V2 sei die Finanzprokurator nicht so beigezogen worden, wie es hätte sein sollen, wenn jemand zum Abschluss eines Kaufvertrages eine anwaltliche Beratung wünsche. Die Finanzprokurator könne ja nicht automatisch tätig werden, sondern nur über konkreten Auftrag eines Ministeriums. Mit vollständiger anwaltlicher Beratung wäre das Vertragswerk sicher besser geworden.

Aufgrund der Erkenntnisse der Taskforce Eurofighter über die Gegengeschäfte habe die Finanzprokurator Empfehlungen für eine saubere Beschaffung und Compliance erstellt und abgegeben. Die Finanzprokurator spreche sich offen gegen Gegengeschäfte aus. Es sei durchaus rechtlich zu

begründen, dass diese im Kern unzulässig seien. Die Finanzprokurator habe sich nicht so sehr mit der Frage, ob ein Gegengeschäft angerechnet werde oder nicht, beschäftigt, sondern mit dem Pönale und dessen Einpreisung in den Kaufpreis. Eine Beeinflussung durch Lobbyisten sei nicht leicht auszuschließen, denn es gebe ein permanentes Berater- und Interessennetzwerk, das ständig versuche, Einfluss zu nehmen. Das passiere auch weiterhin, aber man müsse in Zukunft für Transparenz sorgen und diese Einflussmöglichkeiten zurückdrängen.

Wenn in der Sachverhaltsdarstellung der Taskforce Eurofighter die Einpreisung von 184 Millionen Euro an möglichen Kosten der Gegengeschäfte dargestellt wird, so basiere dies im Wesentlichen auf dem Bericht der Rechtsanwaltskanzlei Clifford Chance, den Airbus ja selbst in Auftrag gegeben habe, um sich aus den Schmiergeldvorwürfen herauszuziehen. Die Republik hätte aber davon erfahren müssen, dass diese Kosten unausgewiesen im Kaufpreis inkludiert sind.

Soweit in einer Stellungnahme von Rechtsanwalt Wolf Theiss und dem Gutachten Spitzer behauptet werde, dass es ein unzulässiges Alternativszenario wäre, dass Saab Gripen den Vorzug bekommen hätte, da Saab Gripen Gleitpreise und keine Fixpreise vorgeschlagen habe, so sei das unter dem Gesichtspunkt zu sehen, dass Wolf Theiss die langjährige Rechtsanwaltskanzlei von Airbus sei; die würden alles vorbringen, was Airbus entlaste. Das Spitzer-Gutachten sei eben ein Auftragsgutachten. Wichtig sei doch nur, dass Saab ein rechtswirksames Angebot abgegeben habe. Was hätte denn Österreich sonst gekauft, wenn nicht Eurofighter oder Saab?

Zur Frage, ob nun die Möglichkeit für einen Rücktritt vom Vertrag und der Rückabwicklung der Gegengeschäfte bestand oder noch bestehe, wolle er seine Rechtsposition nicht offenlegen, da die Strategie der Republik vor Gericht in Gefahr wäre.

Es sei richtig, dass die Finanzprokurator im Jahr 2013 eine Anschlussklärung der Republik als Privatbeteiligte als nicht sinnvoll erachtet habe. Erst 2016, als sie dann erfolgt sei, habe es eine substantiierte Untersuchung mit unzähligen Beweismitteln gegeben. Vorher wäre es nicht sinnvoll gewesen, die Staatsanwaltschaft mit einer unsubstanzierten Anschlussklärung zu belasten.

Als rechtliche Bewertung der Recherche der Taskforce Eurofighter sei ganz einfach der Betrug und die Täuschung herausgekommen. Da sei jemand über den Tisch gezogen worden, ohne es bemerkt zu haben. Die Konsequenzen einer Verurteilung von Eurofighter für weitere Geschäfte in Europa und den USA könne man nicht beurteilen, bevor man nicht wisse, wer wofür verantwortlich gewesen sei. Von weiteren Bieterverfahren könne man erst jemanden ausschließen, wenn er rechtskräftig verurteilt worden sei. Die Gefahr, von diversen Bieterverfahren international ausgeschlossen zu werden, dürfte Airbus veranlasst haben, sich intern durch die Einschaltung von Clifford Chance zu reinigen. Derzeit sei Airbus jedoch auch für Österreich als verlässlicher Partner anzusehen.

Für die Taskforce Eurofighter sei die Finanzprokurator vorrangig beratend tätig gewesen und habe sich auf den forensischen Teil konzentriert. Bei der Untersuchung der Geldflüsse habe nur auf den vorhandenen Datenbestand zugegriffen werden können. Mit einer neuen Suchsoftware habe die Finanzprokurator spannende Sachen finden können. Alles, was entdeckt worden sei, sei auch ans

Tageslicht gebracht worden. Peschorn betont, vor 2012 kein Bild von Vector gehabt zu haben, zwischen 2012 und 2016 ein vages, nun aber ein ganz klares Bild.

Eine Kopie des Bußgeldbescheides über 81,25 Millionen Euro habe die Finanzprokurator nicht. Warum ihn die Staatsanwaltschaft Wien unter Verschluss halte, könne er nicht sagen. Das Bußgeld dürfte der Freistaat Bayern bekommen haben. Dazu, ob Österreich an dieses Geld herankomme, gebe es derzeit Überlegungen, die aber noch nicht abgeschlossen seien. Er wolle deshalb auch nicht offen darüber reden, aber alles Geschehene in Deutschland sei ein starkes Argument für die Strafanzeige.

Die Finanzprokurator habe nicht die Gegengeschäfte in concreto untersucht, sondern die Auswirkungen auf das Grundgeschäft. Grundsätzlich könne man sagen: Wenn man eine Pönale vereinbare, werde man sich wahrscheinlich ausrechnen, wie hoch die Wahrscheinlichkeit sei, dass man diese zahlen müsse. In der Geschäftspraxis sei es üblich, dass deutlich weniger als 50 Prozent eingepreist würden, da ja grundsätzlich von einer Erfüllung der Vertragsverpflichtung ausgegangen werde. Vorliegend habe aber ein Topmanager von Eurofighter bei einer Einvernahme in Deutschland ausgesagt, sie hätten 183,4 Millionen Euro wegen der Pönale eingepreist. Er sei also davon ausgegangen, dass die Gegengeschäfte unter Umständen gar nicht stattfinden hätten können.

Der Darabos-Vergleich 2007 sei eigentlich kein Vergleich, sondern eine Vertragsänderung.

Gegengeschäfte seien international üblich gewesen, jetzt aber im Aussterben begriffen und durch das Unionsrecht praktisch nur mehr sehr eingeschränkt möglich. Eine alternative Möglichkeit bei Rüstungsgeschäften seien Gouvernement-to-Gouvernement-Verträge, mit denen man eine andere Position einnehmen könne, die vielleicht seriöser sei.

Als Gutachter zur Beurteilung besonderer Rechtsfragen habe die Finanzprokurator Prof. Rabl vorgeschlagen, weil er die höchste Expertise habe und der Republik gegenüber loyal sei. Er sei ausgewählter Experte im Zivilrecht. Wenn Rabl davon ausgehe, dass Eurofighter niemals willens noch in der Lage gewesen sei, zu liefern, sei das nicht seine Schlussfolgerung, sondern das sei der von der Taskforce ermittelte Sachverhalt.

Die Erkenntnisse der Taskforce Eurofighter und der Finanzprokurator hätten erst ab 2016 die zwei Aspekte ergeben: Täuschung und Betrug. Die Herausforderung für jeden Betroffenen sei es, die Täuschung zu erkennen, und dafür brauche er Informationen. Die neuen Informationen seien auf vielen Wegen von außen gekommen, zum Beispiel von Clifford Chance.

Eine Zivilklage sei einfach nur eine angedachte Alternative gewesen. Das Recht biete eben auch einen Privatbeteiligtenanschluss. Er sei kostengünstig und effizient.

Die sachliche Begründung für die Darstellung in der Strafanzeige folge einer ganz einfachen Überlegung: Erstens: Punkt 40 der kommerziellen Bestimmungen habe ausdrücklich die explizite Ausweisung der Gegengeschäftskosten verlangt; Lockheed habe dies zum Beispiel auch getan. Zweitens hätten dann die Organwalter der Republik diesen Vertrag nicht abgeschlossen und drittens wäre dann Saab zum Zug gekommen.

Bezüglich Provisionszahlungen von EADS an Steininger gebe es Hinweise, dass es zu einem Vergleich

und einer Abschlusszahlung gekommen sei. Solche Dinge könnten nur dann verhindert werden, wenn die Organwalter der Republik, noch bevor sie eine rechtsgeschäftliche Beziehung begründen, solche Dinge über terms of good conduct rechtlich ausschließen.

Wesentliche Angaben anlässlich der zweiten Befragung:

Die neuesten, von Hamberger am heutigen Tag bekannt gegeben Erkenntnisse zur Letztversion der Ersetzungsbefugnis – Wandlung einer Option für die Republik im letzten Augenblick in ein Recht für Eurofighter – kennt Peschorn grundsätzlich, aber nicht in allen Details. Er habe diesen aktuellen Sachstand auch erst heute erfahren. Soweit er Kenntnis habe, glaube er nicht, dass Wall die Motivation gehabt habe, Österreich zu schaden, vielmehr sehe Peschorn bei Eurofighter die Motivation, Österreich zu täuschen.

Eine Vertragsbestimmung, die im Nachhinein in einen Vertrag hineinkomme und die solche Probleme bei der Auslegung aufwerfe, mache die Vertragsabwicklung schwieriger und gehe tendenziell zulasten desjenigen, der den Kaufgegenstand zu fordern hat. Daher habe sich durch die Ersetzungsbefugnis die Situation für die Republik Österreich, die ja trotzdem auch danach noch den Kaufpreis in gleicher Höhe geschuldet habe, tendenziell verschlechtert.

Zu den Zahlungsflüssen verweist Peschorn auf eine Aufstellung, die er dem Ausschuss vorlegt. Diese stellt die Zahlungsflüsse auf Basis des Clifford-Chance-Berichtes dar, so wie sie dem Strafakt zu entnehmen sind. Damit sei nachvollziehbar, dass 114 Millionen Euro an Vector ausgeschleust worden seien.

Mit Bundesminister Doskozil habe er mehrfach und regelmäßig Kontakt gehabt, im Regelfall gemeinsam mit Hamberger, dem inneren Umfeld des Bundesministers – Generalstab, Kabinett, usw. – sowie Prof. Rabl und einer seiner Mitarbeiterinnen. Für ihn seien diese Treffen wichtig für die Entscheidungsfindung gewesen. Er habe zu keinem Zeitpunkt den Eindruck parteipolitischer Motivationen gewonnen, vielmehr sei es darum gegangen, endlich das Problem Eurofighter auf den Boden zu bringen und eine Entscheidung zu treffen: Ist da etwas, was es wert ist, verfolgt zu werden, oder ist da nichts?, und dann sollte es endlich beendet sein.

Die Risiken der Anzeige unter dem Gesichtspunkt aller möglichen Szenarien waren genau Gegenstand der Beratungen. Man habe auch immer abwägen müssen, ob jemand auf die Aufklärung Einfluss nehmen hätte können. Wichtig sei daher gewesen, die Dinge geheim zu halten. Man habe daher auch nur bedingt und erst gegen Ende der Arbeit der Taskforce auf Experten zurückgegriffen.

Das Ergebnis der Untersuchungen sei eindeutig so gewesen, dass man nicht einfach habe sagen können: Da sei nichts, da sei nichts passiert! Vielmehr sei es sehr vertretbar und notwendig gewesen, den Strafbehörden die ganze Sache zur Prüfung zu übergeben, und das mit einer äußerst ausführlichen und konkreten Strafanzeige. Auf Korruptionsverdachte angesprochen, gibt Peschorn an: „Der Ansatz“ – der Strafanzeige – „ist nicht Korruption, der Ansatz sind nicht die berühmten Verhaltensregeln. Der Ansatz ist nicht der Nachweis eines Geldflusses zu jemandem. Der Ansatz ist Betrug, nämlich Täuschung der Republik Österreich über zwei wesentliche Punkte, nämlich über den Kaufgegenstand und den Wert.

Dazu ist es eben nicht notwendig, dass ich eine Korruption nachweise. Wenn sie noch dazugekommen ist, dann kann das für die betreffende Person, die durch korruptives Verhalten beeinflusst wurde, eine Bedeutung haben, aber nichts von dem ist Bestandteil des Skeletts der Überlegungen der Anzeige.“

Der Sachverständige Weber sei nicht von der Staatsanwaltschaft sondern vom Gericht bestellt und auch belehrt worden. Für ein Sachverständigengutachten gebe es Leitlinien des Obersten Gerichtshofs. Das Gutachten von Jürg Weber erfülle diese Anforderungen nicht. Dabei sei in der Befundaufnahme eine Nähe zu den Beschuldigten deutlich zu erkennen, so etwa, dass der Sachverständige mehrfach für die vermeintliche Befundaufnahme nach München gefahren sei, dort in sehr intensiven Gesprächen mit Airbus beziehungsweise Eurofighter Informationen eingeholt habe. In Wien sei er hingegen nur ein einziges Mal gewesen, wobei man ihm – gesetzeskonform – Informationen angeboten, aber nicht aufgedrängt habe.

Das Gericht müsse nun im Zuge der eingelegten Rechtsmittel prüfen, ob der Sachverständige das Gebot der Waffengleichheit eingehalten habe. Das Gutachten habe Überlegungen der Staatsanwaltschaft genährt, das Verfahren einzustellen, aber genau wisse er das natürlich nicht. Die Republik habe verschiedene Rechtsbehelfe und Rechtsmittel erhoben und auch Anträge gestellt, die derzeit in Behandlung sind.

Wenn der Sachverständige Weber davon ausgeht, dass schon im Vertrag von 2003 allen Beteiligten klar gewesen wäre, dass die Tranche 2 unter Umständen noch nicht im Jahr 2007 zur Verfügung stehen würde und daher vereinbart gewesen sei, dass Eurofighter vorerst auch Flieger der Tranche 1 liefern dürfe, welche zu einem späteren Zeitpunkt eben aufzurüsten gewesen wären, so ergebe sich daraus, dass sich der Sachverständige mit dem Inhalt der Ersetzungsbefugnis nicht auseinandergesetzt habe. Es sei nämlich nicht egal, was und wann Eurofighter etwas liefere. So habe sich der Sachverständige mit der Frage: Was sind die Anforderungen an die Aufrüstung? nicht auseinandergesetzt. Hätte er dies – so wie die Republik in ihrer Anzeige – getan, wäre er wohl zu dem Ergebnis gelangt, dass es zwar technisch möglich aber absolut unwirtschaftlich gewesen wäre, einen Tranche-1-Flieger auf einen Tranche-2-Flieger auf- oder umzurüsten, , weil damit enorme Kosten für den Lieferverpflichteten verbunden gewesen wären.

Die Republik Österreich sei als Erstexportkunde nicht nur nicht entgegenkommend behandelt, sondern vielmehr getäuscht worden. Der Vertrag von Eurofighter mit fixen Lieferfristzusagen sei ja schon abgeschlossen worden, noch bevor die Core-Nationen überhaupt beschlossen hatten, die Tranche 2 zu produzieren. Das Risiko, jemandem zuzusagen, Tranche-2-Flieger zu liefern, aber offensichtlich vielleicht noch nicht wirklich den Produktionsplan zu haben, sei Eurofighter eben eingegangen. Nur so sei verständlich, dass diese Ersetzungsbefugnis später in den Vertrag habe hineingenommen werden müssen.

Natürlich habe es seit der Anzeigeerstattung bis heute weitere Erkenntnisse gegeben, denn die Anzeige habe damals unter dem Druck der drohenden Verjährung eingebracht werden müssen, aber die neuen Erkenntnisse würden die früheren Ergebnisse untermauern. Der einzige Widerspruch ergebe sich aus

dem Gutachten Weber, das, wie jedoch schon gesagt, nicht schlüssig sei.

Der Beweggrund, durch Rechtsanwalt Dr. Hutter eine Sachverhaltsdarstellung gegen Airbus in den USA zu erstatten, sei der gewesen, dass die Finanzprokuratur auch für Sauberkeit und gegen Korruption eintrete und sich insbesondere die Republik Österreich durch diverse internationale Verträge auch im Rahmen der OECD verpflichtet habe, sich wechselseitig im Rahmen der Staatengemeinschaft zu unterstützen. Massive Fakten würden auf Zahlungsflüsse über US-Konten hinweisen, ein deutlicher Anknüpfungspunkt für die US-Justiz. Im Vorfeld habe man die Anwaltsfirma Skadden eingeschaltet, aber erst, nachdem man gewisse Unvereinbarkeiten abgeklärt hatte. Es ging darum, sich im US-Bereich des größtmöglichen Know-how zu bedienen. Eine unzureichende Vorbereitung hätte sehr teuer kommen können.

Dass die beiden Taskforces – BMLV und BMWA – nicht zusammengearbeitet haben, seien Entscheidungen der jeweiligen Minister gewesen. Eine inhaltliche Begründung dafür habe es nicht gegeben. Peschorn selbst habe aber auf die Zusammenarbeit gedrängt, dem wurde jedoch nicht Folge geleistet. Wie die Zusammenarbeit der laufenden Taskforces aktuell aussehe, wisse er nicht.

Zur erwarteten Verfahrensdauer des Strafverfahrens glaube er, dass man da rascher ermitteln könne. Er meine, dass man mehr als vier Personen innerhalb von zwei Jahren vernehmen hätte können, so wie das in der Vergangenheit passiert sei. Die Dinge lägen auf dem Tisch, und wenn man das mit Akribie und Nachdruck mache – und er gehe davon aus, dass das jetzt geschehen werde –, dann könne man schon in den nächsten zwölf Monaten ein Ergebnis haben.

Die Gegengeschäfte zu hinterfragen, sei sehr wohl interessant, und dies habe ja letztendlich auch die Staatsanwaltschaft Wien dazu bewogen, durch das Gutachten Konezny da ein bisschen Klarheit reinzubringen. In die Klärung der Frage, warum vom Wirtschaftsministerium trotz Aberkennung von 37 Gegengeschäftsfällen keine Strafanzeige eingebracht worden sei, sei er nicht eingebunden. Offenbar deswegen sei ihm auch das vom Wirtschaftsministerium eingeholte Gutachten Prof. Aichers nicht bekannt gemacht worden, er kenne es nur aus den Medien.

#### **PILNACEK Christian, Mag., Sektionschef<sup>1147</sup>**

Das Protokoll über die Befragung des Sektionschefs im Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Mag. Christian Pilnacek bezieht sich auf Vorkommnisse im Zusammenhang mit einer Dienstbesprechung bei er WKStA im Frühjahr 2019. Da diese weder in den Untersuchungszeitraum fallen, noch mit dem Untersuchungsgegenstand in Einklang zu bringen sind, erfolgt keine Darstellung der Ergebnisse dieser drei Befragungen. Siehe den Verweis auf den Volltext.

---

<sup>1147</sup> 258/KOMM XXVI.GP

**PITTNER Norbert, Ing.<sup>1148</sup>**

Ing. Norbert Pittner war Geschäftsführer der Dana Austria GmbH mit Sitz in 9100 Völkermarkt, die 1995 gegründet worden war. Deren Tätigkeit bestand in der Produktion von Vorder- und Hinterachsen für Kraftfahrzeuge, anfänglich für Chrysler, später auch für Fiat, Nissan, GKN Driveline und Magneti Marelli Suspension Systems. Im Jahr 2013 wurde das Werk geschlossen und die Gesellschaft aufgelöst. Unter Produktion ist in diesem Fall immer nur die Zusammensetzung angelieferter Teile zu einer fertigen Fahrzeugachse, also eine bloße Montage zu verstehen. Diese Geschäfte wurden von Eurofighter als Gegengeschäfte eingereicht, Dana Austria bekam dafür Provisionen.

Wegen des Verdachtes, die Mitarbeiter der Dana Austria GmbH hätten bei der Befüllung der Gegengeschäftsformulare im Feld ‚Wert des Gegengeschäfts‘ den Gesamtumsatz anstelle jenes Wertes, der auf die österreichische Wertschöpfung entfällt, angegeben – und dies erfülle den Vorwurf des versuchten schweren Betruges –, hat die Staatsanwaltschaft Wien zu GZ 604 St 2/14x ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Damit sei der Versuch verbunden gewesen, einen höheren Gesamtanrechnungsbetrag zu erwirken, um so die Erfüllung des Gegengeschäftsvertrages schneller zu erreichen.

Weiters konnten in den sichergestellten Akten Provisionszahlungen zwischen BAE Systems und der Dana Austria festgestellt werden.

Wesentliche Angaben:

Pittner gibt an, seit 1995 bei Dana Austria beschäftigt gewesen zu sein, ab 1997 bis Ende September 2005 als Geschäftsführer; ab 1. Oktober 2005 habe er in einem Zweigwerk von Dana in Schottland gearbeitet. Ab diesem Zeitpunkt habe er keine Verantwortung mehr für den Betrieb in Völkermarkt getragen.

Das Geschäft in Österreich habe aus dem Zusammenbau von Achsen für Kraftfahrzeuge bestanden. In gewissem Umfang habe es aber auch eigene Investitionen in Maschinen zur Prüfung der Geräuschreduktion der Achsen gegeben. Die Geschäftsbeziehungen seien über die Zentralen in Birmingham oder den USA zustande gekommen. Die Vorarbeiten hätten alle im Ausland stattgefunden. Völkermarkt habe dann nur umsetzen und zusammenbauen müssen. Es ging in seinem Arbeitsbereich immer nur darum, die Produktion so günstig wie möglich zu halten, da dies für den Standort wichtig gewesen sei. Die Gegengeschäfte wären nur eine Begleiterscheinung gewesen.

Er habe die ersten Gegengeschäftsbestätigungen im Jahre 2003 ausgestellt und sei dafür bis 2005 verantwortlich gewesen. Danach habe das sein Nachfolger übernommen. Er selbst habe nur den Auftrag erhalten, die Gegengeschäftsbestätigungen auszufüllen, aber nie Aufträge zu akquirieren. Es sei schwierig gewesen, zu verstehen, was als Gegengeschäftsbetrag angenommen werden hätte sollen. Er habe in den Antrag den Umsatz – zusammen mit dem englischen Wort: revenue – hineingeschrieben, also darauf hingewiesen, welchen Betrag er in Betracht gezogen habe, und das sei auch so akzeptiert worden.

---

<sup>1148</sup> 152/KOMM XXVI.GP



Einen Gesamtbetrag von 120 Millionen Euro an Gegengeschäften könne er sich schon vorstellen. Das Volumen der Gegengeschäfte sei bei seinem Nachfolger deutlich höher gewesen, aber auch da seien die Gegengeschäftsbestätigungen genauso ausgefüllt worden wie bei ihm. Dies verdeutliche nur, dass auch danach im Konzern die Vorgaben so verstanden worden seien wie von ihm.

Die Wertschöpfung habe er selbst immer zwischen 15 und 20 Prozent angesehen, je nachdem, wie die Preise der Bauteile gewesen wären. Er wisse auch nicht, ob er ein österreichisches Ursprungszeugnis bei der Einreichung der Gegengeschäfte vorgelegt habe. Ebenso habe er kein Wissen mehr darüber, ob er eine Zulieferliste beigelegt habe, wie dies in den Statuten des BMWA bei der Gegengeschäftsanrechnung von mehr als 10 Millionen Euro vorgesehen gewesen wäre.

Er habe den Unterlagen, die er vor seiner Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft erhalten habe, entnommen, dass es einen Vertrag über die Zahlung von Provisionen gegeben hätte. Während seiner Zeit im Unternehmen habe er davon keine Kenntnisse gehabt, ein „Memorandum of Understanding“, das es zur Provisionsvereinbarung gegeben haben soll, sei ihm nicht in Erinnerung. Der zuvor erwähnte Vertrag sei vermutlich in der Firmenzentrale in Birmingham aufgesetzt worden. Er habe keine Erinnerung mehr an die Summe, die Dana Austria an Provisionen erhalten habe, da er nicht über den gesamten Zeitraum im Unternehmen gewesen sei. Wer solche Zahlungen geleistet habe, wisse er auch nicht mehr. Er persönlich habe nie von Provisionszahlungen profitiert und könne das auch für sein privates Umfeld ausschließen. Darüber, ob und in welchem Umfang nach Aberkennung der eingereichten Gegengeschäfte Provisionen – laut Vorhalt insgesamt 717 123,41 Euro – an BAE Systems zurückgezahlt worden seien, wisse er nicht, weil er da schon nicht mehr bei Dana tätig gewesen sei.

Bezüglich Kontakten zu EADS habe er keine Erinnerung mehr, aber es sei ihm beim Nachlesen in Unterlagen vor einigen Tagen der Name Dave Murray in Erinnerung gekommen, der mit Paul Wood von Dana Birmingham über Gegengeschäfte per E-Mail kommuniziert habe. Anfänglich rechnete Pittner Dave Murray EADS zu, korrigiert sich später aber aufgrund eines vorgelegten Dokuments dahin, dass Dave Murray BAE Systems zuzurechnen sei.

An eine Prüfung der Gegengeschäfte durch PWC könne er sich konkret nicht erinnern. PWC sei aber ohnehin der Steuerberater für den Konzern gewesen, der die Jahresabschlüsse geprüft habe. Es sei nie etwas beanstandet worden.

Die Gegengeschäftsbestätigungen habe er so unterschrieben, wie sie ihm sein damaliger Controller Thomas Svetina vorgelegt habe. Er habe dies nicht genauer geprüft, sondern sich auf dessen Arbeit verlassen. Svetina sei auch gar nicht ihm unterstellt gewesen, sondern der Zentrale in Birmingham. Der Controller in Birmingham – und nicht er als Geschäftsführer – sei der Vorgesetzte des Controllers in Völkermarkt gewesen. Mit seinem Controller habe er jedoch schon auch gemeinsam die Finanzen geprüft, und der Controller habe ihm auch berichtet. Grundsätzlich hätte er als Geschäftsführer auch das Recht gehabt, die Unterzeichnung der Gegengeschäftsbestätigungen zu verweigern. Der Controller habe ihm die Gegengeschäftsbestätigungen aber nun mal vorgelegt, und er habe unterzeichnet.

Für ihn sei der Satz am Gegengeschäftsformular – *„Anrechnungsfähig sind jedenfalls solche Lieferungen und Leistungen, deren Bestandteile zur Gänze in Österreich angefertigt wurden bzw. deren Verarbeitung zum Endprodukt durch inländische Wertschöpfung erfolgte“* – nicht eindeutig zu verstehen gewesen. Er habe deshalb absichtlich die eingetragene Zahl als „Umsatz“ definiert, damit jemand, der eine andere Meinung gehabt hätte als er, Einspruch hätte erheben können. Svetina habe ihm ja bestätigt, dass man den Umsatz eintragen könne. PWC habe diesbezüglich auch keinen Einspruch erhoben. Er habe zum damaligen Zeitpunkt daher auch nicht gewusst, dass er etwas falsch gemacht hätte. Er könne sich nicht mehr erinnern, ob er in diesem Zusammenhang Kontakt zum Wirtschaftsministeriums gehabt habe.

Auf Vorhalt eines E-Mails vom 5.3.2002 an einen Herrn Kahdemann von EADS, in welchem Pittner für die Kontaktaufnahme dankt und bestätigt, dass Dana grundsätzlich Gegengeschäfte im Automotivbereich mit einer Wertschöpfungsquote von circa 10 Prozent anbieten könne, wird er zu dem dazu vorangehenden Telefongespräch befragt und gibt an: An das Telefonat aus dem Jahr 2002 mit einem Herrn Kahdemann von EADS könne er sich nicht mehr erinnern, auch nicht an eine Person dieses Namens.

An ein Dokument, die „Fill-In-guideline“, das von EADS an Dana geschickt worden sein soll, kann sich Pittner auch nicht mehr erinnern. Wenn ihm vorgehalten wird, dass nach dieser Ausfüllhilfe der Wert der inländischen Wertschöpfung anzugeben gewesen wäre, widerspricht Pittner: Dieses Dokument stelle auf den „Value as per purchase“ ab, was er mit Wert des vollen Umfang des Geschäftes übersetze. Wenn die Wertschöpfung gemeint gewesen sein sollte, dann hätte dort „value added“ stehen müssen (*Anm.: „Value as per purchase“ ist am ehesten mit „Wert gemäß Kaufauftrag“ zu übersetzen*).

#### **PLATTER Günther, Landeshauptmann von Tirol<sup>1149</sup>**

Günther Platters kontinuierliche und in der Tiroler Volkspartei fest verankerte politische Karriere begann 1986 in Zams und führte ihn schon 1994 in den Nationalrat. Im Jahr 2000 wurde er Mitglied der Tiroler Landesregierung. Über Vorschlag von Bundeskanzler Schüssel –Kabinet II – wurde Platter am 28.2.2003 zum Verteidigungsminister ernannt und blieb dies bis 11.1.2007. Platter wechselte anschließend in das Innenministerium und wurde am 1.7.2008 Landeshauptmann von Tirol.

Der Bezug zum Untersuchungsgegenstand liegt im Wesentlichen darin, dass in seine Amtszeit als Verteidigungsminister die finalen Verhandlungen und die Unterzeichnung des Eurofighter-Kaufvertrages fielen.

#### Wesentliche Angaben:

In seiner einleitenden Stellungnahme verwies Platter darauf, dass sowohl die Typenentscheidung als auch der Beschluss der Reduktion von 24 auf 18 Flugzeuge bereits vor seiner Ministerzeit getroffen worden seien. In Umsetzung des Regierungsübereinkommens habe er den Wiedereinstieg in die abgebrochenen Vertragsverhandlungen angeordnet. Er habe sich über den Stand der

---

<sup>1149</sup> 249/KOMM XXVI.GP

Kaufvertragsangelegenheit vollständig informieren lassen, Gutachten zur Vertragsposition im Zusammenhang mit der Stückzahlreduktion eingeholt und die interne Revision unter Generalmajor Steiner zu einer genauen und strengen, begleitenden Kontrolle angewiesen. Zudem habe er sich über den Fortgang laufend berichten lassen. An der Kompetenz seiner Mitarbeiter habe er in keiner Weise gezweifelt. Es sei ihm mitgeteilt worden, dass die Verhandlungen korrekt verlaufen würden.

Ein Vertragsrücktritt sei damals überhaupt kein Thema gewesen, ganz im Gegenteil sollte der Beschaffungsvorgang so rasch als möglich abgeschlossen werden. Auch von den Vorkommnissen um Generalmajor Wolf und den Geldflüssen an die Firma dessen Gattin sei damals überhaupt nichts bekannt gewesen.

Über entscheidende Vertragsdetails, insbesondere ob Eurofighter bei Lieferverzögerungen von Flugzeugen der Tranche 2 solche der Tranche 1 „anzubieten“ oder zu „liefern“ gehabt hätte, sei er nie informiert worden. Er wisse auch nichts über jene Details, die in einem Schriftsatz, den Airbus im Wiener Strafverfahren zu diesem Thema eingebracht hat, geschildert werden. Er sei davon ausgegangen, das alles, was dann im Vertrag gestanden sei, von allen Experten aus den Verhandlungsgruppen abgesegnet gewesen sei. Auf Vorhalt, dass Verträge schon im April gesiegelt und später trotzdem wieder weiterverhandelt worden seien, gibt Platter an, dass für ihn erst mit der Parifizierung und Unterfertigung Ende Juni beziehungsweise am 1. Juli die Endgültigkeit gegeben gewesen sei. Frühere Parifizierungen seien ihm nicht bekannt, sondern nur die Endversion nach den Verhandlungen in den letzten Junitagen. Sein Verhandlungsleiter Ministerialrat Wall sei verpflichtet gewesen, mit allen verschiedenen Untergruppen das Einvernehmen herzustellen; er habe erst dann alleine paraphieren dürfen, nachdem er mit allen Untergruppen das Einvernehmen hergestellt hatte. Seine Experten hätten nur den luftfahrttechnischen, militärischen Teil verhandelt, die Gegengeschäfte ausschließlich das Wirtschaftsministerium und den Finanzierungsteil das Finanzministerium.

Zum Thema Tranche 1 oder Tranche 2 zitiert Platter aus seiner Angabe vor dem ersten Eurofighter-Untersuchungsausschuss: *„Es war in der Vereinbarung vorgesehen, dass die Tranche 2 geliefert wird. Und dann ging es darum, dass [...] in weiser Voraussicht“ – das habe ich dazumal gesagt, weil mir dieses Thema immer bekannt war – „in den Vertrag mit hineingenommen haben: Sollte Tranche 2 nicht lieferbar sein, dann kann Tranche 1 geliefert werden, und auf Kosten der Eurofighter GmbH werden dann [...] Tranche-1-Block-5-Flugzeuge auf Tranche-2-Block-8-Flugzeuge aufgerüstet.“* Da man die Flieger ja unbedingt gebraucht habe, sei dies als Sicherheitsoption genauso aufgenommen worden, wie auch, dass die Aufrüstung *„auf Kosten der Eurofighter GmbH“* stattfinden müsse. Platter geht davon aus, dass Österreich heute nur Flugzeuge der Tranche 2 – originär oder nachgerüstet – hätte, hätte Darabos mit seinem Vergleich nicht die Tranche 2 abbestellt.

An Details, etwa ob dann zwei Logistikschienen erhebliche Mehrkosten verursacht hätten, könne er sich nicht erinnern.

Zum Thema Verhaltensregeln beruft sich Platter auf seine Angabe im früheren Ausschuss und zitiert daraus: *„Ich kenne nur eine einzige Verhaltensregel, und diese Verhaltensregel ist im unterfertigten*

*Vertrag. Mir wurde **niemals** – ich sage es sehr, sehr deutlich! – eine Erwähnung gemacht, dass es unter Umständen eine zweite Formulierung“ gegeben hätte. „Also es war für mich so, dass es nur eine Formulierung gab, die letztendlich dann im Anhang des Vertrages sichtbar war.“*

Die Zwischenlösung mit der Schweiz, zu der er selbst Gespräche mit seinem Schweizer Amtskollegen geführt hätte, die ergaben, dass Österreich für 4 Jahre Abfangjäger der Type F-5 für nur 75 Millionen Euro mieten habe können, sei ein Glücksfall gewesen, da wegen der Erreichung der Maastrichtkriterien eine strenge Budgetdisziplin vereinbart gewesen sei. Andere angebotene Zwischenlösungen hätten an die 200 Millionen Euro gekostet; da habe er seinen Militärs gleich gesagt, dass das nicht gehe. Vorgabe des Finanzministers sei nämlich gewesen, dass der Ankauf erst ab 2007 budgetwirksam werden dürfe und dass die Flugzeuge nicht mehr als 2 Millionen Euro kosten dürfen. Unter anderem auch deswegen, aber auch wegen der fehlenden militärischen Notwendigkeit sind verschiedene Gerätschaften oder Zubehör – wie etwa Zusatztanks – damals nicht angeschafft worden. Diese anfängliche Abspeckung sei aber doch eine wesentlich geringere gewesen als jene, die Darabos mit seinem Vergleich vorgenommen habe.

Auf die vorgehaltenen Probleme einer verspäteten Beschaffung von Lizenzen zitiert Platter wiederum aus dem Protokoll des Ausschusses aus dem Jahr 2007:

*„Ich möchte zunächst eine prinzipielle Erklärung zu dem Thema ‚Lizenzen‘ abgeben: Es ist in letzter Zeit beziehungsweise in den letzten Wochen da oder dort der Vorwurf laut geworden, dass man die Lizenzen zu spät bestellt hätte. Dazu stelle ich Folgendes fest:*

*Zum Ersten: Mitte des Jahres 2004 wurde vom Bundesministerium für Landesverteidigung mit den Vertretern der amerikanischen Seite in Wien mit den Verhandlungen begonnen – also nicht, so wie es einmal gelautet hat, erst im Jahre 2006, sondern Mitte des Jahres 2004.*

*Zum Zweiten: Diese Verhandlungen mit den US-Vertretern mündeten in einem Vertragsentwurf im Frühsommer 2006. Dieser Vorschlag wurde dann hausintern durch die Abteilung Fremdlegistik begutachtet und geprüft. Das Ergebnis war, dass es ein Ressortübereinkommen zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und dem Pentagon geben soll. Damit wurde damals das Procedere klar und eindeutig definiert.*

*Im November 2006 wurde das notwendige Memorandum of Agreement zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und den amerikanischen Behörden unterschrieben, und damit wurde im November 2006 die rechtliche Basis für die Freigabe der Lizenzen geschaffen.“*

Zum Einredeverzicht sei zu sagen, dass da immer noch drei Instrumente geblieben seien: die Gewährleistung, die Garantie und die Haftungserklärung; auch Deutschland habe so einen Einredeverzicht erklärt. Immerhin habe man sich dadurch rund 100 Millionen Euro erspart. All das habe aber nicht sein Ministerium, sondern das Finanzministerium verhandelt.

Er habe seinem Team keinen besonderen Zeitdruck auferlegt. Es sei vielmehr so gewesen, dass mit Eurofighter Befristungen vereinbart worden waren, ursprünglich bis 1.2.2003, später verlängert auf 1.7.2003. Nur daher sei der Zeitdruck zum Abschluss der Verhandlungen Ende Juni gekommen.

Mensdorff-Pouilly kenne er eigentlich nur aufgrund der Tatsache, dass er Gatte von Rauch-Kallat sei, aber im Zusammenhang mit dem Thema Eurofighter und generell mit Rüstungsgeschäften habe er mit ihm überhaupt nichts zu tun gehabt.

**PLATTNER Alfred<sup>1150</sup>**

Alfred Plattner ist konzessionierter Waffenhändler. Er war für Eurofighter beziehungsweise EADS zusammen mit Herrn Steiniger beratend tätig und erhielt nicht unbeträchtliche Provisionen. Er war auch Shareholder zweier eigens und nur für die Abwicklung der Gegengeschäfte gegründeter Gesellschaften, der Euro Business Development – EBD – und Vector Aerospace LLP.

Wesentliche Angaben:

Kenntnis von Zahlungen, Einladungen oder Geschenken an Entscheidungsträger, wie etwa Politiker oder Beamte, im Zusammenhang mit dem Eurofighter-Kauf und mit der Abwicklung der Gegengeschäfte habe er nicht.

Zu Vector Aerospace befragt, gibt Plattner an, dort gemeinsam mit Dr. Walter Schön Shareholder gewesen zu sein. Von wem die Idee gekommen sei, Vector zu gründen, wisse er nicht, jedenfalls aber nicht von ihm. Einflussnahme hätten sie eigentlich keine gehabt, denn es habe dort Dr. Lande als Geschäftsführer gegeben. Walter Schön und er seien Berufskollegen gewesen, die viele, viele Jahre lang zu den gleichen Kunden an den gleichen Orten gegangen wären.

Das BMfWA habe für die Abwicklung der Gegengeschäfte die EBD als Ansprechpartner gehabt. Dass es dahinter die Firma Vector gegeben habe, sei kein Geheimnis gewesen, ob das aber positiv kommuniziert worden sei, wisse er nicht. Dr. Bergner sei Geschäftsführer der EBD gewesen. Er habe sich um die Geschäftsgebarung der EBD null gekümmert und habe auch nicht Einsicht in die Gegengeschäftslisten gehabt. Zugang zu diesen Listen hätten Dr. Bergner und die Angestellten der EBD gehabt.

Die Firma Incuco LLC sei ein Subsupplier der Firma Vector gewesen. Wenn aus einem vorgehaltenen Dokument hervorgehe, dass er an einem bestimmten Tag wirtschaftlich Berechtigter dieser Gesellschaft gewesen sein solle, dann werde dies wohl richtig sein. Dazu, welche Aufgabe er in diesem Zusammenhang gehabt habe, entschlügt sich Plattner. Dass in Zusammenhang mit der Amag Ranshofen etwas gewesen sei, wisse er, er persönlich habe aber kein Gegengeschäft vermittelt. Plattner wird dazu vorgehalten, dass Gegengeschäfte, die gar keine gewesen sein konnten, da sie bloß eine Fortsetzung von alten Geschäften und Geschäftsverbindungen zwischen EADS und Amag waren, einfach als Gegengeschäfte getauft worden sind, damit die Firma. Incuco 13,7 Millionen Euro an Provisionen kassieren konnte. Davon sei ihm nichts bekannt, meint Plattner.

Er sei der gewesen, der die Voraussetzungen für Waffenverkäufe mitgebracht habe, sprich die Konzession für Vermittlung von Kriegsmaterial. Wenn man mit dem Verteidigungsministerium Geschäfte mache, kenne man natürlich den Chef des Einkaufs. Herrn Wall habe er in den letzten

---

<sup>1150</sup> 100/KOMM XXVI.GP

30 Jahren sehr oft getroffen. Wall alleine sei aber nicht entscheidend gewesen. Einkäufe, egal welcher Art, werden in den Fachabteilungen vorbereitet. Die Einkaufsabteilung schaue, dass es rechtlich passe und unterschreibe den Kaufvertrag. Über den Eurofighter-Kaufvertrag habe er aber nicht mit Wall gesprochen. Er habe nur – zusammen mit Steininger – die richtigen Leute von EADS mit den entsprechenden Abteilungen im BMFLV zusammengebracht. Sobald es dann zu inhaltlichen Gesprächen gekommen sei, habe man ihn hinauskomplimentiert. In diesem Zusammenhang habe er auch mit Herrn Faltlhauser von EADS Kontakt gehabt. Er habe jedoch nie mit irgendjemandem inhaltlich verhandelt. Gegengeschäfte seien überhaupt nicht sein Metier gewesen.

Er sei auch für Saab beratend tätig gewesen. Soweit sich das zeitlich mit EADS überschneiden habe, habe es jedoch jeweils andere Geschäftsfelder betroffen. Die Beratung für Saab sei jedoch vor circa 10 bis 15 Jahren ausgelaufen. Was EADS angehe, so habe er konkret Herrn Dr. Bergner beraten, der ja die Kampagne in Österreich geleitet habe.

Auf Vorhalt eines Dokuments zu einem: „Konzept ‚Pharao‘“: Er könne sich an keinen Pharao erinnern, wisse auch nicht, wo das herkomme; er sei auch nicht „Pharao“ und wisse auch nicht, wer es sonst sein solle.

Über einen gemeinsamen Freund in Hongkong – nicht Eidenberger, den kenne er gar nicht, sondern ein Hongkongchinese – habe er Frank Petmecky kennengelernt, der gute Beziehungen zu Militärs in den GUS-Staaten gehabt habe. So seien sie ins Geschäft gekommen. Petmecky sei Geschäftsführer der EQ.CU.COM gewesen, die Herrn Battushig gehört habe. Über Zusammenhänge zwischen Petmecky und Eurofighter entschlägt sich Plattner der Aussage im Hinblick auf das gegen ihn anhängige Ermittlungsverfahren.

An der P & P Consulting seien er und seine Schwester Gesellschafter und er selbst Geschäftsführer gewesen. Geschäftsbereich sei die Beratung von ausländischen Firmen in Österreich im Rüstungsbereich gewesen. Zum genauen Inhalt der Beratungsleistung für EADS verweise er auf den schriftlichen Vertrag. Er sei über Steininger zu diesem Vertrag gekommen; dieser habe gesagt: „entweder wir machen das zusammen oder gar nicht“. Die Provisionserhöhung von 0,25 auf 0,75 Prozent habe Steininger ausgehandelt, an einen konkreten Grund für diese markante Erhöhung könne er sich nicht erinnern. Zu seinen konkreten Beratungsaufgaben verweise er auf den dicken Vertrag, den es dazu gegeben habe und der auch mehrfach geändert worden sei; auswendig könne er dazu nichts mehr sagen. Walter Schön sei in die Beschaffung der Eurofighter nicht involviert gewesen, weil er die Konkurrenz vertreten habe. Auf Vorhalt eines Dokuments, nach dessen Inhalt er ein Darlehen bei der eigenen Gesellschaft genommen habe, meint Plattner lapidar, er werde eben Geld gebraucht haben.

Herrn Kaindleinberger kenne er nicht. Warum die Firmen Hopewell Investments Ltd. von Walter Schön, die Provan Trading Ltd. von ihm selbst und die Herrn Kaindleinberger zurechenbare Gesellschaft Greenwell und später auch noch Vector alle denselben Sitz in 39/40 St. James's Place, London, gehabt haben, kann Plattner nicht erklären. Wer Herr Tushingham sei, wisse er nicht, auch

nichts über dessen Rolle bei Columbus oder bei Vector.

Mit Georg Schmidt sei er befreundet. Es sei ihm bekannt, dass man Herrn Schmidt unterstelle, irgendwelche guten Kontakte zur ÖVP zu haben oder gehabt zu haben; ihm seien sie nicht aufgefallen. Er selbst habe damals und auch heute keine Kontakte zur ÖVP. Er sei derzeit bei der Firma Orient China Industrial Consulting angestellt. Geschäftsführer sei Rudy Thanh, ein Staatsbürger aus Singapur. Walter Petmecky spiele in dieser Firma keine Rolle. Es sei ihm keine Verwicklung der Firma, bei der er jetzt angestellt ist, als Beteiligung in einer Firma von Dr. Schmidt bekannt. Er selbst sei nicht der stille Teilhaber, auch seine Firma Provan nicht. Er habe Petmecky gegenüber nur einmal erwähnt, dass man Dr. Schmidt helfen müsste; er habe den Eindruck gehabt, dass da Potenzial drinnen sei und habe das Petmecky so erzählt. Über die näheren Umstände dieses Investments müsste man wohl Dr. Schmidt oder Petmecky fragen.

Zu Gegengeschäften ganz allgemein gibt Plattner an: Wenn eine Armee von einem anderen Land irgendein Equipment kaufe, dann werde das geliefert, und das Geld wandere vom Empfänger in das Produzentenland. Warum bestehe dann die Regierung darauf, dass jetzt Geschäfte generiert werden müssten, damit das Geld wieder zurückkomme? Dass dies Kosten verursache, sei ja wohl sonnenklar. Und dass die Firma diese in den Kaufpreis einrechne, sei für ihn eigentlich auch sonnenklar; also es wäre direkt nachlässig, das nicht zu tun.

Vom Rapid-Sponsoring habe er gehört. Er habe dazu aber nichts verhandelt. Es sei aber nicht um EADS-Werbung auf den Rapiddressen gegangen, sondern um Sponsoring für die Rapid-Jugend. Er sei nur gelegentlich mit Steiniger zu den Spielen mitgegangen, weil dieser ihn dazu gedrängt habe. Wenn im VIP-Raum bei Rapid ein Steiniger, ein Plattner, ein Bergner und ein Edlinger bei einem Bier zusammen gestanden sind, werde das Wort EADS schon einmal gefallen sein. Kurt Lukasek sei auch bei Rapidspielen gewesen. Dieser habe ebenfalls für Dr. Bergner gearbeitet, in welchem Bereich könne er aber nicht sagen.

Mit Grasser, Haider und Bartenstein hätte er nichts zu tun gehabt, Scheibner habe er gelegentlich gesehen. Mit Mensdorff-Pouilly sei er befreundet. Einen Rumänen namens Constantin Dobreanu oder Ster kenne er nicht. Zu Manfred Wolff habe er überhaupt keine Geschäftsbeziehung unterhalten.

Die Valartis Bank in Vaduz kenne er nicht, er glaube, dass er auch noch gar nie in Vaduz gewesen sei. Auf Vorlage eines Dokumentes durch Abgeordneten Pilz über eine Barabhebung von 430 000 Euro von dieser Bank gibt Plattner an: „Also, das traue ich mich mit hundertprozentiger Sicherheit zu sagen, dass ich nie bei der Valartis Bank war.“ Weiters nach Vorlage einer Kopie eines Passdokuments: „Der gehört wohl mir, aber ich war trotzdem nicht dort“. Auf Nachfrage, wie denn dieser Unbekannte, der sich da als Plattner ausgegeben habe, zu seinem Reisepass komme oder ob er damals den Verlust eines Reisepasses oder den Diebstahl eines Reisepasses gemeldet habe, entschlägt sich Plattner der Aussage im Hinblick auf das Strafverfahren. Er sei zu 50 Prozent Miteigentümer von Vector gewesen, da seien schon mal Passkopien versendet worden. Das heiße aber nicht, dass er dort gewesen sei und Geld behoben habe. Er bleibe dabei, dass er als Person nie bei der Valartis Bank in Vaduz gewesen sei.

Dem Vorhalt, dass er bei einem In-Support-Vertrag 5 Prozent Provision erhalten habe, ein anderer Kollege aber nur 3,6 Prozent, entgegnet Plattner, dass er halt gut verhandelt habe und dass im Laufe der Zeit die Provisionssätze ganz allgemein immer niedriger geworden seien.

Nicht er habe Kontakt zum ORF gesucht, vielmehr sei er vom ORF sehr oft kontaktiert worden, zu welchen Fragen auch immer, das wisse er wirklich nicht mehr. Er habe gelegentlich Leute getroffen, aber es sei nicht so gewesen, dass er die habe sehen wollen, sondern die hätten ihn sehen wollen. Walter Seledec kenne er, mit dem habe er sicher im Rahmen dessen beruflicher Tätigkeit beim ORF auch Kontakt gehabt.

Gegen Alfred Plattner gibt es ein Verfahren wegen Bestechung, eines wegen Geldwäsche, eines wegen Gründung einer kriminellen Vereinigung und eines wegen Steuerhinterziehung. Er sei von der Staatsanwaltschaft noch nicht befragt worden und habe auch noch keine komplette Akteneinsicht bekommen. Unter Bezugnahme darauf hat Plattner auf folgende Fragen von seinem Entschlagungsrecht Gebrauch gemacht:

- Im Zeitraum vom 28.7.2007 bis zum 16.5.2008 wurden von Vector in drei Tranchen insgesamt 1 310 000 Euro auf das Konto der Finorca International und so weiter überwiesen. Kennen Sie diese Firma Finorca? Haben Sie einen Zahlungseingang von 420 000 Euro an Finorca bestätigt?
- Die P & P Consulting hat ... mit der Firma EADS ein Consultant Agreement abgeschlossen. Und EADS verpflichtet sich [...] 2 Millionen Euro an die P & P Consulter zu Händen von Ihnen zu zahlen. Können Sie uns erläutern, was diesem Vertrag zugrunde liegt?
- In einem Mail von Mario Felice an Tanja Barth steht folgender Text: „Im Rahmen von Ermittlungen der Finanzverwaltung bei Fa. P&P Consulting GmbH wurde festgestellt, dass im angeführten Prüfungszeitraum zumindest ein Umsatz, nämlich jener aus dem Vergleich abgeschlossen am 21.12.2009 zwischen der EADS Deutschland und Alfred Plattner bzw. der FA. P&P Consulting GmbH bisher steuerlich nicht erklärt wurden. Da die Zahlung nach Stand der bisherigen Ermittlungen direkt an den Geschäftsführer und“ Mehrheitsgesellschafter „der Fa. P&P Consulting GmbH, Alfred Plattner, zuordenbar ist, ist diese als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln.“ – Können Sie uns dazu etwas sagen?
- Wenn die Oberstaatsanwaltschaft Wien einem Rechtshilfeersuchen an die Staatsanwaltschaft Rom zugrunde legt: „BERGNER, SCHÖN und PLATTNER dürften zumindest dazu beigetragen haben, dass diese Schmiergeldzahlungen tatsächlich ihre jeweiligen Empfänger erreicht haben, es besteht daher auch der Verdacht [...]“ der Bestechung und Gründung eine kriminellen Vereinigung, „[...] um über Scheinverträge Gelder aus den Partnerunternehmen abzuziehen und für korrupte Zwecke verfügbar zu machen.“ – Was sagen Sie dazu?
- Vector hat insgesamt 114 Millionen Euro zur Abwicklung von Gegengeschäften von EADS bekommen und dann teilweise für die Durchführung gesorgt. Da wurden einige Provisionen gezahlt, die auch nicht ganz nachvollziehbar sind. Vielleicht können Sie einmal ein bisschen etwas zu den Strukturen von Vector, wie der Aufbau war, erzählen? Können Sie uns sagen,



wozu Vector konkret gegründet wurde, also was der Gründungsgrund für diese Gesellschaft war? Welche Rolle hatte Walter Schön bei Vector und was war seine Rolle bei den Gegengeschäften der Eurofighter? Wissen Sie, wie viel Geld Incuco von Vector für die Vermittlung von Gegengeschäften bekommen hat? Wofür haben Sie über das von uns beschriebene Briefkastensystem, in dessen Mittelpunkt Vector Aerospace steht, insgesamt 27 Millionen Euro an österreichischen Steuergeldern erhalten? Was war Ihre Leistung? Warum war Vector überhaupt notwendig? Warum konnte das nicht EBD allein abwickeln? Wie trat Vector im Geschäftsverkehr auf?

- Können Sie uns die Rolle von Columbus bei den Gegengeschäften erläutern? Wieso eine – als Dokument vorgehaltene – Rechnung, die Columbus an Vector gestellt hat, später wieder annulliert worden ist?
- Ist Ihnen bewusst, dass die Republik Österreich beim Eurofighter-Ankauf 183,4 Millionen Euro zu viel gezahlt hat?
- Wer genau steckt hinter diesen 8 Millionen, die bei IT Solutions investiert wurden?

**RABL Christian, Dr., Univ.-Prof.**<sup>1151</sup>

Univ.-Prof. Dr. Christian Rabl ist seit 2010 hauptberuflich Universitätsprofessor für Bürgerliches Recht und seit 2013 am Institut für Zivilrecht der Universität Wien tätig. Schon seit dem Jahr 2006 ist er auch selbstständiger Rechtsanwalt und übte diesen Beruf bis 2010 haupt- und ab 2010 nebenberuflich aus.

Im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand wurde er von der Taskforce Eurofighter mit gutachterlichen Stellungnahmen beauftragt, die in den Bericht der Taskforce Eurofighter Eingang gefunden haben.

Wesentliche Angaben:

Als Ergänzung zu seinen Personaldaten verweist Rabl darauf, dass er in dieser Causa in seiner Funktion als Rechtsanwalt der Rechtsanwaltskanzlei Kosch & Partner Rechtsanwälte GmbH – deren Mitgesellschafter er bis Ende August 2018 gewesen sei – von der Republik mandatiert worden sei. Er sei von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden worden.

Er sei – beginnend mit Oktober 2014 – vom BMLV zu speziellen zivilrechtlichen Fragestellungen konsultiert worden. Er habe nicht an der Aufarbeitung von Sachverhalten mitgearbeitet und sei auch nicht als verfahrensbegleitender Rechtsanwalt konsultiert worden, sondern habe nur zeitweise und anlassbezogen zu ganz speziellen, von der Taskforce Eurofighter vorgegebenen Sachverhalten, die er nicht hinterfragt habe und auch nicht zu hinterfragen gehabt hätte, rechtliche Stellungnahmen, Memoranden und Gutachten erstellt. Kontaktiert worden sei er in diesem Zusammenhang von Peschorn und Hamberger. Rabl verdeutlicht seine Stellung so: „Unterstellen Sie, Sie haben eine Rechtsanwaltskanzlei in einer sehr großen Causa mandatiert, und diese Rechtsanwaltskanzlei, Ihr Anwalt, rät Ihnen zu speziellen, zweifelhaften, komplexen Rechtsfragen zusätzlich Expertise

---

<sup>1151</sup> 70/KOMM XXVI.GP

einzuholen.“ In dieser Position sei er daher auch niemals in den gesamten Verfahrensstand eingebunden gewesen.

Da sich die Republik derzeit in einem Rechtskonflikt mit Eurofighter befinde und Gerichtsverfahren anhängig sind, sei es ihm trotz Entbindung durch den Mandanten nach § 9 RAO verboten, bestimmte Ergebnisse seiner Arbeit kundzutun, soweit dies nach seiner Einschätzung dem Mandanten schaden könnte, da nach wie vor strittig sei, ob der Vertrag von Eurofighter ordnungsgemäß erfüllt worden sei. Er habe damals den Eindruck gehabt, dass es dem Mandanten – insbesondere im Hinblick auf Geheimhaltungsinteressen – sehr wichtig gewesen sei, einen Experten zu engagieren, der gleichzeitig auch Träger dieser spezifischen Geheimhaltungspflichten sei, die der Berufsstand des Rechtsanwaltes mit sich bringe.

Im Wesentlichen habe er Fragen zu den in den Verträgen vorgesehenen Rücktrittsgründen und zu schadenersatzrechtlichen Themen behandelt.

Zu Tatsachen, ob zum Beispiel der Vertrag tatsächlich vollständig oder nur mangelhaft erfüllt worden sei, habe er keine eigenen Wahrnehmungen. Daher auch nicht dazu, ob die Erfüllungstermine 31.11.2014 und 31.12.2015 bei V1/V2 verlängert worden seien, welche tatsächlichen Vorgänge stattgefunden hätten oder welche rechtsgeschäftlichen Erklärungen, Maßnahmen abgegeben worden seien.

Er selbst habe den Endbericht der Taskforce Eurofighter nicht erarbeitet, jedoch vor dessen Veröffentlichung diverse federführende Anmerkungen gemacht. Mit Fragen zu Zahlungsflüssen habe er sich nie beschäftigt.

#### **RADASZTICS Michael, Mag.<sup>1152</sup>**

Michael Radasztics ist seit 2007 Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Wien, seit 2008 bei der Wirtschaftsgruppe dieser Staatsanwaltschaft und seit Anfang 2012 einer der Leiter dieser Wirtschaftsgruppe. Das Stammverfahren aus dem Eurofighter-Komplex, das er ab Mitte 2011 als zuständiger Staatsanwalt bearbeitet, ist jenes gegen Alfred Plattner und andere und trägt die Geschäftszahl 604 St 6/11f. Daneben gibt es weitere Ermittlungsverfahren, die auch noch nicht abgeschlossen sind. Sämtliche Ermittlungsverfahren im Umfeld von Eurofighter sind berichtspflichtig gemäß § 8 Abs. 1 StAG. Die Letztentscheidung über die Erledigung der Verfahren durch Anklage, Diversion oder Einstellung trifft daher der Justizminister.

#### Wesentliche Angaben anlässlich der ersten Befragung:

Die Staatsanwaltschaft München I führe im Zusammenhang mit Ermittlungen im Umfeld von Airbus immer noch gegen mehrere natürliche Personen ein Strafverfahren nach der deutschen Strafprozessordnung. Gleichzeitig sei nach dem deutschen Ordnungswidrigkeitengesetz ein Verfahren gegen die Firma Airbus als Rechtsnachfolger der EADS Deutschland GmbH anhängig gewesen. Dieses

---

<sup>1152</sup> 145/KOMM XXVI.GP und 256 /KOMM XXVI.GP

Verfahren sei durch einen Bußgeldbescheid erledigt worden, mit der der Firma Airbus die Zahlung eines Bußgeldes aufgetragen worden sei. Ein derartiges Ordnungswidrigkeitsverfahren sei mit der österreichischen Rechtsordnung nur schwer vergleichbar, da in Österreich die Möglichkeit einer Strafbarkeit von Unternehmen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz bestehe, das deutsche Ordnungswidrigkeitengesetz aber ein reines Verwaltungsverfahren sei und daher keine gerichtliche Strafe verhängt werde. In diesem System sei auch eine fahrlässige Ordnungswidrigkeit denkbar. Airbus sei im Zusammenhang mit den Zahlungen an Vector Fahrlässigkeit vorgeworfen worden, mit dem Argument, dass eine Beauftragung dieses Unternehmens nicht hätte erfolgen dürfen. Da im deutschen Verwaltungsverfahren keine Einsichtsrechte bestehen würden, könne er den Bußgeldbescheid auch nicht vorlegen, da ihm die Staatsanwaltschaft München I dies untersagt habe; daran fühle er sich gebunden.

Das Ordnungswidrigkeitsverfahren habe keine positiven oder negativen Auswirkungen auf die österreichischen Ermittlungen gehabt, weil das dort zugrunde gelegte bloß fahrlässige Handeln in Österreich keine geldwäschereitaugliche Vortat begründen könne.

Der Anfangsverdacht, dass im Rahmen des EADS-Konsortiums eine kriminelle Vereinigung gegründet worden sei, um über Scheinverträge Gelder aus den Partnerunternehmen abzuziehen und für korrupte Zwecke verfügbar zu machen, habe sich zwar bisher nicht erhärtet, sei aber auch noch nicht ganz entkräftet.

Als mit der Staatsanwaltschaft München I eine gemeinsame Ermittlungsgruppe gebildet worden sei, sei er in Wien als alleiniger Staatsanwalt zwei Staatsanwälten in München gegenübergestanden. Demgegenüber habe es auf kriminalpolizeilicher Ebene mit der „Soko Hermes“ mit fallweise bis zu zwölf Ermittlern einen Vorteil der österreichischen Behörden gegeben, da in München die längste Zeit nur zwei bis drei Ermittler mit dem Fall befasst gewesen seien. Durch die gemeinsame Ermittlungsgruppe habe sich das Ungleichgewicht aber wechselseitig aufgehoben.

Nach dem Einlangen der Sachverhaltsdarstellung durch das BMLV im Februar 2017 habe der damalige Justizminister zwei zusätzliche Planstellen für diesen Fall organisiert. Seither arbeite eine Staatsanwältin beinahe vollständig an diesem Akt mit und eine weitere Staatsanwältin sei mit den grundsätzlichen Linien und Strukturen dieses Falles vertraut und könne herangezogen werden, wenn es Besprechungsbedarf gebe. Damit sei die Personalsituation derzeit ausreichend.

Die gemeinsame Ermittlungsgruppe mit der Staatsanwaltschaft München funktioniere in der Praxis sehr gut; auch die wechselseitigen Einvernahmen seien völlig unproblematisch koordiniert worden. Sein letzter Verfahrensstand sei, dass bis Ende des Jahres von der Staatsanwaltschaft München I Erledigungen erfolgen sollten.

Unterschiede in der Freiheit seiner Ermittlungstätigkeit zwischen den vergangenen Gesetzgebungsperioden, jener des letzten Justizministers und der aktuellen, gebe es nicht.

Es gäbe bisher keine objektivierten Erkenntnisse, dass Zahlungen, Geschenke, Einladungen an Entscheidungsträger, wie etwa Politiker oder Beamte, in Zusammenhang mit dem Ankauf der

Eurofighter oder der Abwicklung der Gegengeschäfte geleistet worden seien.

Die Anzeige des BMLV vom 16.2.2017 enthalte zwei Betrugsvorwürfe. Der erste richte sich dagegen, dass Airbus beziehungsweise EADS zu Unrecht Kosten für Gegengeschäfte in Höhe von 183 Millionen Euro in den Kaufpreis eingepreist hätte, ohne dies gegenüber der Republik offenzulegen. Der zweite Betrugsvorwurf gründe darauf, dass tatsächlich keine hinreichende Lieferfähigkeit bestanden hätte und dass über diesen Umstand im Zuge der Vertragswerdung und der Vergleichsverhandlungen getäuscht worden sei. Warum die Anzeige des Bundesministeriums für Landesverteidigung erst im Februar 2017 eingebracht worden sei, wisse er nicht.

Ob Eurofighter zum bedungenen Zeitpunkt nicht lieferfähig gewesen sei, könne er derzeit noch nicht mit der entsprechenden Genauigkeit oder Ausführlichkeit beantworten, da die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen seien. Dass der Sachverständige nach derzeitigem Stand attestiere, die Eurofighter GmbH sei zum bedungenen Zeitpunkt fähig gewesen, die bedungenen Flieger zu liefern, habe vorläufig noch keine Konsequenzen, weil das Verfahren als solches noch nicht abgeschlossen sei. Es seien diverse Anträge auf Gutachtensergänzung gestellt worden, und ehe die nicht abgearbeitet seien, sei erstens das Gutachten als solches noch nicht fertig und könne zweitens auch noch keine abschließende Beurteilung desselben erfolgen.

Es sei auch richtig, dass eine Befangenheit des Gutachters geltend gemacht worden sei, worüber das Straflandesgericht zu entscheiden haben werde. Im konkreten Fall sei die Anzeige jedenfalls nicht so dünn gewesen, dass die Staatsanwaltschaft von der Möglichkeit Gebrauch hätte machen können, das Ermittlungsverfahren erst gar nicht zu eröffnen; vielmehr würden diese Vorwürfe ernst genommen und geprüft.

Der vorgehaltene Aktenvermerk einer Besprechung am 9.11.2017, der festhalte, dass im Nachhinein nicht objektivierbar sei, dass bei Ausweisung der Gegengeschäftskosten eine andere Typenentscheidung getroffen worden wäre, gebe den Ermittlungsstand zu diesem Zeitpunkt wieder. Dies sei das Protokoll einer Besprechung, wie dies in Großverfahren üblich sei. Seither sei eine Reihe von Privatgutachten vorgelegt worden, welche etwa die Einpreisung der Gegengeschäftskosten betreffen würden, und es seien noch Fragen im Zusammenhang mit der Lieferfähigkeit zu klären, sodass er nur spekulative Einschätzungen geben könnte. Er wisse daher heute auch nicht, ob die Republik Österreich eine andere Kaufentscheidung oder Typenentscheidung getroffen hätte. Letztlich müsste man die Entscheidungsträger selbst fragen, welche Entscheidungen sie getroffen hätten, hätten sie eine vollständige Informationslage gehabt.

Sein Ansprechpartner im Verteidigungsministerium sei Generalmajor Mag. Hamberger, der Leiter der Innenrevision und der Taskforce. Die Finanzprokuratur habe eine beratende Funktion gegenüber dem Verteidigungsressort übernommen und vertrete die Interessen der Republik Österreich als Privatbeteiligte. Das Verteidigungsministerium habe die von der Staatsanwaltschaft angeforderten Akten auch vollumfänglich vorgelegt.

2011 habe man durch die Festnahme des Gianfranco Lande Informationen erhalten, die gezeigt hätten,

dass es nicht nachvollziehbare Zahlungen über das Vector-Netzwerk gegeben habe. Ein Ansatzpunkt sei dann gewesen, dass für die Provisionszahlungen des Vector-Netzwerkes auch die angeblich erbrachten Vermittlungsleistungen zu prüfen gewesen seien. Der zweite Ansatzpunkt sei die Frage gewesen, ob es sich bei diesen Gegengeschäften nicht grosso modo um Luftgeschäfte gehandelt habe. Vor diesem Hintergrund sei der Buchsachverständige Dr. Konezny bestellt worden, um die Gegengeschäfte zu prüfen, da dieser als Betriebswirtswirt, Jurist und Techniker die besten Qualifikationen mitgebracht habe.

Dessen Gutachten habe unter anderem ergeben, dass die inländische Wertschöpfung der angerechneten Beträge nicht im anerkannten Umfang in Österreich erbracht worden sei und daraus die Schlussfolgerung gezogen werden könne, dass die Bedingungen für die Anrechnung von Gegengeschäften nicht immer erfüllt gewesen und Österreich dadurch geschädigt worden sei. Aus objektiver Sicht bestehe somit eine grundsätzliche Verdachtslage dahingehend, dass Gegengeschäfte – ohne dass die Kriterien des Gegengeschäftsvertrages vollumfänglich erfüllt gewesen seien – angerechnet worden seien, obwohl diese eigentlich nicht anzurechnen gewesen wären. Ob im Ergebnis auch ein Betrug vorliege, sei jedoch nicht klar, da den handelnden Personen ein entsprechender Täuschungsvorsatz nachgewiesen werden müsse. Dies müsse noch durch weitere Ermittlungen geklärt werden. Dass die Republik geschädigt worden sei, lasse sich aber nicht ausschließen.

Zutreffend sei, dass der Gutachter Dr. Konezny zum Ergebnis gekommen sei, dass bei vielen Gegengeschäften die inländische Wertschöpfung nur zu einem sehr geringen Ausmaß feststellbar gewesen sei. Dem Sachverständigen sei auch aufgefallen, dass die Dankschreiben etlicher bei den Gegengeschäften beteiligten Unternehmen wortgleich und offensichtlich standardisiert vorgefertigt gewesen seien, was Anlass zu tiefergehenden Prüfungen gegeben habe. Zu diesem Thema werde weiterhin grundsätzlich ermittelt. Zum Gegengeschäftsfall Dana sei ein gesondertes Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien wegen Betruges eingeleitet worden.

Die Beamten des Wirtschaftsministeriums seien bei der Prüfung der Gegengeschäfte einem festgelegten Prozedere gefolgt. Die Gegengeschäftsbestätigung samt Beilagen sei dabei auf ihre Schlüssigkeit hin zu überprüfen gewesen. Im Falle von Zweifeln habe es die Möglichkeit gegeben, externe Gutachten, entweder von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Austria GmbH oder bei Technologieprojekten von der Plattform Gegengeschäfte, einzuholen. Das Gegengeschäft mit Ramonda sei etwa ein Beispiel, bei dem die Anrechnung hinterfragt und nur etwa die Hälfte letztlich angerechnet worden sei. Er könne aber nicht pauschal sagen, ob die Beamten des Wirtschaftsministeriums immer ausführlich geprüft hätten, wie viel Prozent der Wertschöpfung in Österreich erwirtschaftet worden seien. Für eine Bestechung der Beamten in dieser Hinsicht gebe es keine objektiven Hinweise.

Auf Vorhalt eines Dokuments gibt Radasztics an, dass es sich dabei um einen Auszug aus einer Durchsuchungsanordnung betreffend Walter Schön und ihm zuzurechnende Firmen handle. Die Anordnung basiere auf der damaligen – 2011 – vorliegenden Verdachtslage im Zusammenhang mit der Festnahme von Lande in Italien. Damals sei im Wege von Rechtshilfemaßnahmen begonnen worden,

die Zahlungsflüsse aufzuklären und das Vector-Netzwerk aufzudröseln, um festzustellen und herzuleiten, wer letztendlich die Zahlungsempfänger dieser Zahlungen, die an Vector und von Vector geleistet worden seien, gewesen seien.

Aus diesen Ermittlungen habe sich ergeben, dass einigen Beschuldigten im Wege von internationalen Unternehmenskonstruktionen bestimmte Beträge zugekommen seien. Dass das Vector-Netzwerk insgesamt aufklärenswert und dubios sei, könne man auf jeden Fall sagen.

Es treffe zu, dass die Staatsanwaltschaft Wien in einem Zwischenbericht aus dem Jahr 2013 die Auffassung vertreten habe, dass die unaufgedeckte Einpreisung von Gegengeschäftskosten als solche auch als ein verkehrsadäquates Verhalten angesehen werden könne, das an sich strafrechtlich nicht verwerflich sei. In weiterer Folge habe allerdings die Sachverhaltsdarstellung des Verteidigungsressorts als zusätzliche Sachverhaltsebene dargelegt, dass es zumindest am Anfang des Beschaffungsprozesses eine vertragliche Bestimmung und Zusicherung gegeben habe, dass derartige Kosten nicht eingepreist, sondern extra ausgewiesen werden sollten, wodurch sich die rechtliche Beurteilung nunmehr aufgrund der Verbreiterung der Sachverhaltsgrundlage verschoben habe. Auch dazu sei die Gesamtwürdigung für eine Enderledigung noch nicht fertig. Auch zur Beurteilung der Strafbarkeitsverjährung ergab sich durch die Sachverhaltsdarstellung des BMLV eine mögliche Verschiebung des Zeitfensters von 2013 auf 2017.

Zu den beiden Fragen, wie die Ersetzungsbefugnis in den Vertrag hineingekommen und die Haftung der Verkäuferseite für an Dritte ausgelagerte Gegengeschäfte abgedungen worden sei, seien aufgrund der Neuanzeige bereits diverse Personen aus dem ministeriellen Bereich einvernommen worden, insbesondere Mag. Wall und Ministerialrat Hofer. Dabei habe sich zusammengefasst ergeben, dass die Hereinnahme der Ersetzungsbefugnis offenbar ein Bedürfnis des Herstellers gewesen sei, weil man zum damaligen Zeitpunkt noch nicht bindend einschätzen habe können, wann überhaupt mit der Produktion der Tranche 2 begonnen würde. Nach Wall sei es Wunsch des Vertragspartners gewesen, am Schluss einen Vertrag zu haben, der nicht mehr auf irgendwelche Vordokumente Bezug nehme, sondern – um weitere Streitigkeiten in Zukunft zu verhindern – man einen einheitlichen Vertrag habe, der letztlich dann als bindendes Dokument für die Zahlungen und die Lieferungen herangezogen werde. Wer aber faktisch die Letztverantwortung dafür gehabt habe, habe er nicht herausgefunden. Wie der Haftungsausschuss in den Vertrag hineingekommen sei, habe er selbst unter Berücksichtigung aller Ermittlungsergebnisse nicht vollständig klären können.

In der Einvernahme des Ing. Hubert Hödl seien diesem diverse Unterlagen – die aus der Rechtshilfe mit Liechtenstein stammen würden – vorgehalten worden. Da das Fürstentum einen Spezialitätsvorbehalt erklärt hat, werde das Vernehmungsprotokoll bis zu einer weiteren Klärung dieser Frage nicht vorgelegt. Verwiesen werde aber darauf, dass Hödl selbst als Reaktion auf seine Befragung eine äußerst umfangreiche Sachverhaltsdarstellung eingebracht habe.

Gegen den ehemaligen Verteidigungsminister Norbert Darabos werde derzeit wegen des Vorwurfs der Untreue nach § 153 StGB im Zusammenhang mit dem Vergleichsabschluss 2007 ermittelt.

Die Behauptung Dr. Georg Schmidts vor dem Ausschuss, dass es ihm nicht möglich gewesen sei, nach der staatsanwaltlichen Befragung seine Aussage noch einmal ausreichend durchzulesen, sei nicht richtig. Es sei üblich und absoluter Standard, dass jedem Zeugen oder Beschuldigten ausreichend Zeit geboten werde, das Protokoll durchzulesen und Korrekturen vorzunehmen. Dies sei auch bei Dr. Schmidt so gewesen.

An Mensdorff-Pouilly gebe es Zahlungsflüsse im Zusammenhang mit Vector, die ebenfalls im Stammverfahren untersucht werden würden.

Alfred Plattner, Frank Walter Petmecky und auch Klaus-Peter Kaindleinberger seien deswegen bis heute nie zu einer Einvernahme geladen worden, weil sie schon im Vorfeld angekündigt hätten, nicht aussagen zu wollen. Die Beschuldigten hätten nach der Strafprozessordnung ein grundsätzliches Recht, am Verfahren überhaupt nicht mitzuwirken, sodass eine Ladung dieser Personen keinen Sinn gehabt hätte.

Auch Airbus beziehungsweise EADS hätten sich in den gegen sie gerichteten Strafverfahren nicht kooperativ gezeigt, auch sie seien dazu nicht verpflichtet.

Werner habe umfänglich ausgesagt und zur Höhe und Ursache seines Honorars grundsätzlich angegeben, dass seine Beratungsleistungen auch schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt, nämlich vor Vertragsabschluss, erfolgt seien und aus seiner Sicht die Zahlungen an ihn vollständig rechtlich und vertraglich gedeckt seien.

Betriebswirtschaftlich betrachtet könne er nicht nachvollziehen, warum es den Vertrag mit und die Zahlung an Vector gegeben habe. Genauso gut hätte EADS mit der eigenen Gegengeschäftsabteilung selbst alles abwickeln können. Eine wirkliche Notwendigkeit der Bestellung von Vector habe er 2011 nicht gesehen und sehe sie bis heute nicht. Auffällig sei, dass bestimmte Leute die Gelegenheit erkannt hätten, dass da Geld auf der Straße liege, das man mitnehmen könne. Was aber der wirkliche Zweck dieser Konstruktion aus der Sicht von Vector und EADS gewesen sei, das könne er leider nicht beantworten.

#### Wesentliche Angaben anlässlich der zweiten Befragung:

Radasztics gibt eingangs bekannt, dass bei der Staatsanwaltschaft Eisenstadt ein Ermittlungsverfahren gegen ihn anhängig sei. Gegenstand dieses Verfahrens sei einerseits die mögliche Offenbarung der Weisung des Bundesministeriums für Justiz vom 12.12.2018 an den Abgeordneten Dr. Peter Pilz am 20.12.2018, andererseits die erfolgte Abrechnung eines Verfahrens gegen Mag. Karl-Heinz Grasser.

Er wehre sich gegen den Eindruck, der aus der medialen Berichterstattung zur Übernahme des Aktes durch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft entstanden sein könnte. Er habe den Eindruck, dass es bei der WKStA möglicherweise aufgrund des Umfangs des Ermittlungsaktes zu Missverständnissen beziehungsweise Fehlinterpretationen gekommen sei, was die bisherige Verfahrensführung betreffe. So habe er beispielsweise gegen die ursprünglichen Beschuldigten stets auch wegen des Verdachts der Untreue ermittelt, nicht bloß wegen Geldwäscherei. Auch habe er nie die Ansicht vertreten, Eigengeldwäscherei sei bereits vor 2010 strafbar gewesen. Wenn gegen einzelne

Personen kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei, so habe dies daran gelegen, dass er keinen hinreichenden Anfangsverdacht erkannt habe. Er habe zu diesem Verfahren mehrere Dutzend Berichte an die Oberbehörden verfasst, in denen er die bisherigen Ermittlungen und seine weiteren Überlegungen dargestellt habe. Dem sei nie widersprochen, sondern seien seine Überlegungen gutgeheißen worden.

Am 14.1.2019 haben er und die Leiterin der Staatsanwaltschaft Wien festgelegt, dass er ab diesem Tag die Eurofighter-Verfahren nicht mehr bearbeiten werde. Ab dann sei Kollegin Mag. Frank zuständig gewesen, die zu diesem Zeitpunkt noch bei der StA Wien ernannt gewesen sei. Mit 1.2.2019 sei der Akt dann – also alle Akten, um es korrekt zu sagen – an die WKStA übertragen worden.

Nachdem ihm ein von der Bank der Columbus Trade ausgestellter Scheck über 1 500 000 Euro, zahlbar an Frau Elisabeth Kaufmann-Bruckberger, vorgelegt wurde, gibt Radasztics an, dazu nichts sagen zu können, er habe dazu keine Wahrnehmung oder keine Erinnerung.

### **RIESS Susanne, Dr.**<sup>1153</sup>

Dr. Susanne Riess war von Februar 2000 bis Februar 2003 – somit in der Phase der Ausschreibung der Drakennachfolgebeschaffung sowie der Typenentscheidung für die Eurofighter – Vizekanzlerin und Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport. Von Mai 2000 bis September 2002 war sie Bundesparteiobfrau der FPÖ.

#### Wesentliche Angaben:

Riess wies in ihrer einleitenden Stellungnahme darauf hin, dass sie persönlich – obgleich im Regierungsprogramm 2000 eine Nachfolgebeschaffung für die Draken vereinbart worden war – kein besonders großer Fan diese Entscheidung gewesen sei. Für sie habe einerseits die zeitgleich anstehende Steuerreform Priorität gehabt und andererseits sei ihre politische Zielsetzung eigentlich immer ein Nato-Beitritt Österreichs und die Einführung eines Berufsheeres gewesen.

Im Sinne der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Voraussetzungen, die Neutralität zu sichern und daher auch die Luftraumüberwachung durch eine Abfangjägerbeschaffung entsprechend sicherzustellen, sei aber insofern nichts anderes übrig geblieben. Die Bewertungskommission des BMLV habe sich nach Prüfung aller Angebote 4 zu 1 für den Ankauf der Eurofighter entschieden. Sie habe damals keinen wirklichen Grund gehabt an dieser Entscheidung zu zweifeln, sie sei ja auch kein technischer Experte. Sie selbst habe sich für den Eurofighter ausgesprochen, weil einerseits der Preisunterschied geringer als ursprünglich angenommen gewesen sei. Der absolute Preis sei aber nicht das alleinentscheidende Kriterium gewesen, sondern der Eurofighter habe auch die höchste Leistungsfähigkeit geboten und sei eine europäische Lösung gewesen. Bei Ausschreibungen gehe es nicht darum, das Billigste zu kaufen, sondern jene Anschaffung zu tätigen, bei der das Preis-Leistungs-Verhältnis den größten Nutzen bringe, und das sei eben der Eurofighter gewesen.

Auch wenn der Abfangjäger damals bei Weitem nicht ihr wichtigstes Thema gewesen sei – es seien damals eine Steuerreform und mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ein neues Dienstrecht und die

---

<sup>1153</sup> 247/KOMM XXVI.GP



Abschaffung der Pragmatisierung verhandelt worden –, stehe sie auch heute noch hinter dieser Entscheidung. Riess hob auch hervor, dass zur Verärgerung auch vieler Regierungsmitglieder die Gripen zur gleichen Zeit in der Tschechischen Republik billiger angeboten worden seien. Zudem sei der Gripen nur in Schweden bereits im Einsatz gewesen und Saab habe damals schon klar gemacht, dass es für dieses Flugzeug kein Nachfolgemodell geben würde.

Die Entscheidung um die Nachfolgebeschaffung sei nicht im Ministerrat vom 25.6.2002 behandelt, sondern um eine Woche vertagt worden, weil es keine Einigung zwischen Grasser und Scheibner gegeben habe. Grasser habe ihrer Erinnerung nach eine Erklärung für das Ausscheiden der F-16 haben wollen, diese seien zuvor vom BMLV mangels Erfüllung der Ausschreibungskriterien ausgeschieden worden. Alle Gespräche rund um die beiden Ministerräte vom 25.6.2002 und 2.7.2002 hätten sich immer um das gleiche Thema, welche Flugzeuge angeschafft werden sollten, gedreht. Selbst am Tag vor dem Ministerratsbeschluss pro Eurofighter sei es noch nicht gelungen, eine Einigung zwischen Scheibner und Grasser zu erzielen, obwohl es FPÖ-intern den dringenden Appell gegeben habe, sich auf einen Nenner zu bringen.

Grasser habe niemals eine Präferenz für die Eurofighter gezeigt; vielmehr habe er schon grundsätzlich keine Abfangjäger anschaffen wollen, weil er das als Störfall für seine Budgetsanierung gesehen habe. Das sei dann auch der Gegenstand der heftigen Diskussion zwischen ihm und Scheibner sowie letztlich auch zwischen Grasser und ihr gewesen, weil im Regierungsprogramm die Nachfolgebeschaffung schon beschlossen worden war. Nur um des Friedens willen habe sich Grasser gebrauchte Abfangjäger vorstellen können, was aber für Scheibner überhaupt nicht in Frage gekommen sei. Auch sie selbst habe das für keine gute Lösung gehalten, denn es hätte bedeutet, relativ bald wieder mit einer Nachbeschaffung konfrontiert zu werden, deshalb sei sie – wie auch die Mehrheit der Regierung – für neue Abfangjäger gewesen.

Wie bei Grasser sei ihr auch bei Scheibner keine Typenpräferenz aufgefallen. Ihm sei wichtig gewesen, dass möglichst schnell 24 neue Flugzeuge beschafft werden würden. Den ihr vorgelegten Ministerratsvortrag Scheibners zugunsten des Gripen kenne sie nicht. Er habe diesen weder in der Ministerratsvorbesprechung am 25.6.2002 noch im Ministerrat vorgelegt. Auch die Einsichtsbemerkung Spinkas zur Entscheidung der BMLV-Bewertungskommission kenne sie nicht; eine „Schwedenlastigkeit“ des BMLV könne sie nicht bestätigen, auch dort seien wohl unterschiedliche Interessengruppen vertreten gewesen. Von der Paketlösung habe Riess später in der Zeitung gelesen; in der Regierung sei dies ihrer Erinnerung nach jedenfalls nicht ernsthaft diskutiert worden.

Gegengeschäfte habe die damalige Regierung nicht neu erfunden, solche hätte es auch schon bei der Draken-Anschaffung gegeben. Sie habe das ebenso zur Kenntnis genommen wie die Entscheidung der Bewertungskommission des Wirtschaftsministeriums. Sie selbst habe die Thematik weder positiv noch negativ bewertet. Auch die Gegengeschäftsofferte und die Kompensationsquote von 200 Prozent seien in der Regierung besprochen worden; betreffend die Höhe der Quote habe sie lediglich diese Information gehabt, sich aber nicht weitergehend damit befasst.

In der Ministerratsvorbesprechung vom 2.7.2002, an der neben ihr auch Grasser, Scheibner, Bartenstein, die Klubobleute und möglicherweise auch die KabinettschefInnen teilgenommen hätten, habe man sich nach langem Hin und Her schließlich geeinigt. Zuvor sei noch bis zum letzten Moment debattiert worden, wie man den Finanzminister dazu bringe, sich dieser Entscheidung anzuschließen. Der damalige Klubobmann Peter Westenthaler habe keine wesentliche Rolle bei der Entscheidungsfindung in der Ministerratsitzung gespielt. Die Life Cycle Costs seien bei der Entscheidung deshalb nicht mehr berücksichtigt worden, weil sie ihrer Erinnerung nach schon in der Ausschreibung kein Thema gewesen seien. Sie wisse nicht, wer das entschieden hätte, und habe die Ausschreibung so zur Kenntnis genommen, wie sie gewesen sei.

Zum Thema Lobbying führte Riess aus, dass es ihrer Wahrnehmung nach keine Versuche von Eurofighter/EADS gegeben habe, über FPÖ-Funktionäre Einfluss auf den Abfangjägerkauf zu nehmen. Bei ihr sei es nicht versucht worden und sie selbst habe keinerlei direkten Kontakt zu irgendwelchen Anbietern gehabt. Sie könne für den Zeitraum ihrer Funktionsperiode als Parteiobfrau – daher bis Anfang September 2002 – auch ausschließen, dass es in irgendeiner Form Zahlungen an die FPÖ gegeben hätte, wobei sie nicht für einzelne Funktionäre sprechen könne. Riess verneinte allerdings auch die Frage, ob sie von Zahlungen, Geschenken oder sonstigen vermögenswerten Vorteilen an Entscheidungsträger im Zusammenhang mit dem Eurofighter-Kauf beziehungsweise den Gegengeschäften Kenntnis habe.

Riess gestand zu, immer wieder in Kontakt mit Frank Stronach gestanden zu sein; das Thema sei aber nicht Eurofighter, sondern – infolge ihrer Funktion als Sportministerin – Fußball beziehungsweise die Bundesliga gewesen. Die mediale Berichterstattung zu einem vermeintlichen gemeinsamen Abendessen am 1.7.2002 im Golfclub Fontana, stimme nicht. Sie habe an diesem Abend laut ihrem Terminplan mit jemand anderem zu Abend gegessen. Vermutlich werde dies mit einem Zusammentreffen mit Stronach im Rahmen einer Charityveranstaltung im Oktober 2002 verwechselt. Es treffe aber zu, dass sich Siegfried Wolf bei ihr für den Eurofighter ausgesprochen habe. Sie habe das – wie alle anderen Stellungnahmen auch – zur Kenntnis genommen. Die Wirtschaftsvertreter hätten ganz unterschiedliche Präferenzen gehabt, die traditionellen Industrien eher für den Gripen, die neuen Technologien mehr für den Eurofighter.

Dass Grasser im Privatjet Magnas nach Manching geflogen sei, habe sie damals nicht gewusst. Ebenso wenig, dass ihr Ex-Mann einen Beratervertrag mit Magna abgeschlossen hatte. Sie nehme an, dass er als Steuerberater tätig geworden sei, da er ja selbständiger Steuerberater gewesen sei. Sie hätten aber immer versucht, ihre jeweiligen Aufgabenbereiche zu trennen. Sie wisse weder über die Dauer des Beratervertrages noch über die Höhe des Honorars Bescheid.

Über die Geschäfte Rumpolds sei sie überhaupt nicht informiert gewesen; sie habe sehr wenig Kontakt zu ihm gehabt – weil sie sehr unterschiedliche Auffassungen über die Art ihrer Zusammenarbeit gehabt hätten – und daher auch nichts von seiner Tätigkeit für EADS gewusst. Auch zu Erika Rumpold habe sie schon lange davor nur ganz wenig Kontakt gehabt, weil man sich nicht sonderlich gut verstanden habe.

Ihres Wissens seien auch Gernot Rumpold und Westenthaler zu dieser Zeit nicht in Kontakt gestanden. Westenthaler habe jedenfalls überhaupt keine Rolle bei der Entscheidung gespielt. Romana Schmidt und Josef Eltantawi kenne sie als FPÖ-Mitarbeiter; in welcher Funktion, könne sie nicht mehr sagen. Eltantawi habe ihr aber nie persönlich zugearbeitet und Schmidt habe mit ihr nie über den Eurofighter gesprochen.

Sie kenne auch Walter Seledec, aber warum hätte sie mit einem ORF-Mitarbeiter über Eurofighter reden sollen. Peter Sichrovsky kenne sie als ihren Generalsekretär. Dass er beim Thema Eurofighter eine bemerkenswerte Rolle gespielt hätte, wüsste sie nicht. Von einem Treffen Sichrovsky, Grasser, Haider mit Aldag am 12./13.1.2002 habe sie keine Kenntnis und könne sich auch die dazu protokollierten Inhalte nicht erklären. Mit Jörg Haider sei sie täglich in irgendeiner Form in Kontakt gestanden. Dabei sei auch über die Abfangjägerbeschaffung gesprochen worden, allerdings nicht über eine bestimmte Type. Ihr sei auch keine Typenpräferenz Haiders bekannt gewesen. Man habe damals ganz andere Probleme miteinander zu lösen gehabt.

#### **RUMPOLD Gernot:**<sup>1154</sup>

Gernot Rumpold war von 1982 bis 1990 politischer Mitarbeiter beziehungsweise Mandatar der FPÖ, zuletzt als Mitglied des Bundesrates und Bundesgeschäftsführer der FPÖ. Als sein politischer Ziehvater gilt Jörg Haider, in dessen Buberlpartei, der neben Rumpold auch Peter Westenthaler, Walter Meischberger und Karl-Heinz Grasser angehörten, er rasch Karriere machte. Nach Zurücklegung der politischen Funktionen betrieb er mit der Firma Media Connection Austria, und später zusätzlich mit der Firma 100 % Communications PR-Agentur GmbH, zwei Werbeagenturen. Mit der Media Connection Austria leitete er viele Wahlkämpfe für die FPÖ. Mit der Firma 100 % Communications PR-Agentur GesmbH wurde er für EADS tätig. Die Firma erhielt für die knapp einjährige Werbekampagne für den Eurofighter etwa 6,6 Millionen Euro. Schon im ersten parlamentarischen Untersuchungsausschuss 2007 wurde dem Verdacht nachgegangen, dass über Scheinrechnungen oder überhöhte Rechnungen unzulässige Zahlungen an Entscheidungsträger geflossen sein sollen. Zwei gerichtliche Strafverfahren zum selben Thema wurden mangels eines ausreichenden Tatverdaches eingestellt.

#### Wesentliche Angaben:

Von EADS sei er 2002 mit der Werbekampagne für den Eurofighter beauftragt worden, geendet habe dies bereits 2003. Herr Steininger habe das Geschäft mit EADS vermittelt. Er habe Steininger zuvor nicht gekannt. Über wen dieser auf seine Firma gekommen sei, wisse er nicht, jedenfalls nicht über Peter Sichrovsky. Nach einer Präsentation im Frühjahr 2002 in Ottobrunn habe seine Firma einen ersten Vertrag über circa 2 Millionen Euro erhalten; mit Nachfolgaufträgen seien es dann insgesamt rund 6,5 Millionen Euro geworden. Das sei wohl eine besonders gute Entlohnung gewesen, vielleicht auch als Kompensation dafür, dass die Erfolgsprämie, die seine Firma damals angestrebt habe, von EADS

---

<sup>1154</sup> 102/KOMM XXVI.GP

nicht goutiert worden sei.

Es sei in diesen Summen aber natürlich alles beinhaltet gewesen, Werbeaufträge, Schaltungen, TV-Spots, administrative Dinge, eben eine große österreichweite Kampagne, ein riesiges Paket mit Veranstaltungen in den Bundesländern, ganz so wie ein Wahlkampf. Nach Erhalt des Auftrages sei ihnen Dr. Bergner als Ansprechperson genannt worden, mit dem – wie auch mit Steininger – die einzelnen Maßnahmen, Termine koordiniert und abgearbeitet worden seien. Er könne zu 100 Prozent ausschließen, dass von diesen 6,5 Millionen Euro Gelder über seine Firma hinaus zu Entscheidungsträgern, sprich Politikern oder Beamten oder politischen Parteien, weitergewandert seien. Dieses Geld sei nicht für politisches Lobbying geflossen, sondern paketweise für tatsächliche Leistungen, die aus der Buchhaltung nachvollzogen werden könnten.

Auf Vorhalt, dass eine Frau Elisabeth Kaufmann-Bruckberger einmal seine damalige Gattin interviewt und davon auch einen Telefonmitschnitt gemacht hat, in dem Erika Rumpold gesagt habe: „Alle Leute, auch der Finanzminister, haben ihren Anteil bekommen.“, sagt Rumpold: Das könne er sich nicht vorstellen, hundertprozentig nicht! Auch sonst sei für Parteizwecke nichts geflossen; er sei ja damals mit der Partei im Clinch gewesen, weil vom damaligen Bundesparteiohmann Herbert Haupt im Frühjahr 2002 ein permanenter Betreuungsvertrag gekündigt worden sei.

Bei einem Termin am 12.2.2002 in Ottobrunn habe er mit seiner Gattin Erika ein Konzept präsentiert, wie sie innerhalb kürzester Zeit das Produkt Eurofighter – inklusive der Firma EADS – in Österreich bekannt machen könnten. Aufgrund dessen hätten sie den Auftrag bekommen. Davon, dass Finanzminister Grasser seine Firma den EADS-Leuten empfohlen haben soll, wisse er nichts. Rumpold wird ein handschriftliches Protokoll vom 15.1.2002 eines EADS-Mitarbeiters mit folgendem – zusammengefassten – Inhalt vorgehalten: „Es gab einen Wochenendtermin, anwesend waren Sichrovsky, Haider, Grasser und EADS-Mitarbeiter. Es sind da verschiedene Sachen vereinbart worden, unter anderem hat sich Kärnten nicht gut repräsentiert gefühlt und vieles mehr.“ Im unteren Viertel steht: „mit Rumpold reden – Tochterfirma nutzen. Preis“ für „intensive Kampagne ca. 2 Mio €“. Rumpold dazu: Mit ihm habe es keine Vorgespräche gegeben. Sichrovsky, Haider sowie Grasser hätten vorher mit ihm nicht gesprochen. Er sei damals nicht mehr in der Partei, aber trotzdem noch mit Sichrovsky befreundet gewesen.

Gemäß dem Wunsch von EADS sei Herr Steininger der Auftraggeber gewesen und alles, was finanziell und vertragstechnisch gelaufen sei, hätte mit ihm besprochen werden müssen. Dass Steininger 5 Prozent Aufschlag habe verrechnen dürfen, habe er damals nicht gewusst. Was die Rüstungsindustrie betreffe, habe er keine Erfahrung gehabt, aber seine Kompetenz habe darin bestanden, österreichweit 30 erfolgreiche Wahlkämpfe organisiert und auch kreativ begleitet zu haben. Er habe die Erfahrung gehabt, wie man Produkte österreichweit bekannt mache.

Wenn in einem Aktenvermerk vom Herbst 2002 von Hoeveler von EADS in Zusammenhang mit diesem Auftrag etwas über „illegale Parteienfinanzierung“ vermerkt sei, so sei ihm dies unverständlich, weil er hundertprozentig ausschließen könne, dass Gelder an die FPÖ geflossen seien. Er sei mit Hoeveler ein-

oder zweimal zusammen gekommen, auch Herrn Aldag kenne er, weil dieser viel für EADS in Österreich gewesen sei. Auf Vorhalte von Aktenstücken vom August 2002 aus dem Clifford-Chance-Bericht, wonach die „*Kampagne Rumpolds EADS in der Öffentlichkeit schade*“, „*dass ÖVP-Leute sehr genau äugen*“, was da gemacht werde“, und „*bei Regierungskrise da ebenfalls Gefahr drohe*“, gibt Rumpold an, er wisse von all dem nichts. Ihm sei auch nicht bekannt, dass Bischoff bei einem Treffen mit Grasser diesen gefragt haben soll, ob er nicht eine andere Agentur wisse; er wüsste keinen Grund dafür, außer seine Parteinähe zur FPÖ.

Wenn er in einem E-Mail an Wolfdietrich Hoeveler seine Firma angepriesen habe, und darin auch vorkomme, dass er „politisches Lobbying“ betreiben könne, so verstehe er darunter, dass er Termine bei Landeshauptleuten, bei Entscheidungsträgern, bei diversen Verbänden, Kammern, Organisationen für Dr. Bergner zu organisieren gehabt habe, der dann persönlich diese Termine wahrgenommen und dort das Konzept Eurofighter Österreich vorgestellt habe. Zu Gesprächen, mit denen die noch auf Gripen eingeschworenen freiheitlichen Regierungsmitglieder in Richtung Eurofighter umgestimmt hätten werden sollen, könne er nichts sagen. Er hätte ja damals zur Frau Vizekanzler keinen guten Draht gehabt. Über ein Treffen im Magna Racino, bei dem noch am Abend vor dem Kanzlerfrühstück besprochen worden sei, wie man die noch kritischen Regierungsmitglieder auf die neue Parteilinie Eurofighter einschwören könne, wisse er nichts. Sollte es am Tag des Kanzlerfrühstücks um 7 Uhr ein Gespräch zwischen Minister Reichhold und Dr. Bergner gegeben haben, so sei er jedenfalls nicht dabei gewesen. Er habe nur einmal ein Treffen mit dem damaligen Verteidigungsminister und mit dem damaligen Chef von EADS, Herrn Rauen, organisiert.

Die 100 % Communications sei nicht eigens für EADS gegründet worden, sondern schon früher für ein Projekt mit Walter Meischbergers „Seitenblicke“-Heft, für dessen Mittelteil 60 Seiten Wirtschaftsinformationen produziert worden sei. Auch nach Ende der EADS-Aufträge habe seine Firma andere Geschäfte mit anderen Partnern abgeschlossen. Es sei richtig, dass 100 % Communications vor dem Vertrag mit EADS einen losen – mündlichen – Beratungsvertrag mit Roger Lantz von Gripen gehabt habe, aber das sei noch kein echter Vertrag gewesen, sondern es seien nur gewisse Anforderungen abgearbeitet worden. Steiniger habe dann ein weit besseres Angebot gelegt, weshalb er zu EADS gewechselt habe.

Rumpold wird zum Gegenstand einer Rechnung über 180 000 Euro befragt: Dies seien Produktionskosten für einen Imagespot für den Eurofighter im ORF gewesen. Dessen Ausstrahlung im ORF habe an die 800 000 Euro gekostet. In diesem Zusammenhang habe seine Firma Kontakte zu Herrn Wrabetz und seinen Mitarbeitern – aber zu keinen weiteren Personen im ORF – gehabt. 100 % Communications habe nie versucht, auf das Format „Willkommen Österreich“ Einfluss zu nehmen. Es könnte sein, dass Erika Rumpold Gespräche über die allgemeine Berichterstattung zum Eurofighter mit ORF-Leuten geführt habe. Nach einem riesigen Medienplan seien Werbesujets in vielen Zeitungen geschaltet worden, dafür stünden die vorgehaltenen Rechnungen in der Höhe von beispielsweise 600 000, 400 000 und 200 000 Euro.

Zum Vorhalt einer E-Mail-Korrespondenz zwischen der Firma 100 % Communications und Herrn Hoeveler vom 12.7.2002 – darin geht es um die Kosten jener Pressekonferenz, die mit netto 200 000 Euro angesetzt wurde: Herr Hoeveler ist der Meinung, dass 25 000 Euro ausreichend wären, aber er könnte mit 100 000 leben – gibt Rumpold an: „Also es war ja ein Maßnahmenpaket, wie das da richtig beschrieben ist, darüber hinausgehend, natürlich zur Absicherung der Information, die bei dieser Pressekonferenz rausgeht, mit Schaltungen hinterlegt, und, und, und – und deshalb dieser hohe Preis, logischerweise. Hoeveler hat ja nur gemeint, es ist eine Pressekonferenz, aber da war ja ein Leistungspaket dahinter. [...] wir haben ja ein großes Paket angeboten, und Hoeveler hat gesagt, es ist ihm zu viel. – Ja okay, dann haben wir gesagt: Dafür müssen wir da abstreichen, da abstreichen und da abstreichen!, bis er halt gesagt hat: Okay, das machen wir!“ Es hätten ja auch die ganzen Rückwände, die ganze Technik, die Rednerpulte, die ganze Ausstattung angekauft werden müssen. Außerdem sei dies eine Pressekonferenz gewesen, die durch die Bundesländer gewandert sei, ähnlich wie bei Wahlkämpfen, dies sei ja ein Riesenaufwand samt Nachbetreuung in den Medien gewesen. Auch seien teure Riedelgläser in Geschenkboxen als Give-away verschenkt worden. Das sei alles gerechtfertigt gewesen, sonst hätte EADS es ja nicht bezahlt. Bei den diversen Veranstaltungen sei immer Dr. Bergner aufgetreten, niemals Steininger.

Einen Vorschlag von Erika Rumpold, der sich in einem E-Mail an EADS manifestiert, wonach EADS medienwirksam 80 000 Euro an die Kinderkrebshilfe spenden solle und dies medial total vermarktet werden würde, kenne Rumpold nicht, aber er gesteht zu, dass grundsätzlich im karitativen Bereich schon einige Dinge gemacht worden seien.

Den Magna-Manager Hödl habe er im Zuge der Kampagne einmal kennengelernt, beim Heurigen Zimmermann, in den viele österreichische Industrielle geladen gewesen seien, auch Siegi Wolf oder Hannes Androsch. Frank Stronach habe er in dieser Zeit überhaupt nicht wahrgenommen. Der „News“-Herausgeber Fellner habe mit dem Zustandekommen des Vertrages nichts zu tun gehabt, Erika Rumpold sei aber früher bei ihm beschäftigt gewesen. Zu Fellner habe es – so wie zu allen Herausgebern – Kontakte wegen der Inseratenkampagnen gegeben, immerhin seien große Budgets zu vergeben gewesen, wie etwa 1 Million Euro an die „Kronen Zeitung“ oder 1 Million Euro an den ORF. Da spreche man schon zuerst mit den Herausgebern, dass dann auch ordentlich berichtet werde. Christoph Bacher, der bei „News“ im Feuilleton gearbeitet habe, sei – wie viele andere – auch für seine Firmen als Freelancer auf Honorarbasis tätig gewesen. Herrn Mensdorff-Pouilly habe er nie kennengelernt. Herrn Seledec vom ORF kenne er schon seit ewigen Zeiten aus der Partei, dieser sei ein Wiener Urgestein der freiheitlichen Bewegung gewesen; im Zusammenhang mit Eurofighter habe er aber nie mit ihm Kontakt gehabt.

Zu folgenden Personen verneint Rumpold eine Bekanntschaft: Peter Ott beziehungsweise PR-Studio Ott; Frau Keglevich; Agentur Special Public Affairs; Herrn Irion; Agentur Salaction. Daran, dass an eine Firma Anima Candida in der Slowakei von 100 % Communication 60 000 Euro überwiesen worden sein sollen, kann sich Rumpold heute nicht mehr erinnern, es könnte dies vielleicht ein Zulieferer,

eventuell für Rednerpulte, gewesen sein.

Auf Vorhalt, dass Frau Rabl, die frühere Hauptsekretärin, bei Befragungen durch die Polizei von Rechnungen, für die Leistungen erfunden worden seien, oder von Scheinrechnungen berichtet habe, meint Rumpold, dass er nicht glaube, dass sie das hätte beurteilen können, was wirklich und tatsächlich an Leistungen erbracht worden sei. Sie sei nur eine Sekretärin gewesen, jedoch keine Mitarbeiterin im kreativen, operativen Bereich.

### **SCHEIBNER Herbert<sup>1155</sup>**

Herbert Scheibners politische Karriere begann 1989 in der FPÖ, als deren Abgeordneter er am 5.11.1990 in den Nationalrat einzog. Er verblieb dort bis zum 28.10.2013, war allerdings nach Spaltung des freiheitlichen Lagers ab 28.4.2006 Abgeordneter des BZÖ. Vom 2.4.2000 bis 28.2.2003 war er Bundesminister für Landesverteidigung. In seine Amtszeit fielen die Vorbereitungen zur Kampfflugzeugbeschaffung, der Request of Information, die Vergabe und erste Teile der Vertragsverhandlungen.

Seit 2007 ist Herbert Scheibner auch als Unternehmer mit der Scheibner Business Development GmbH mit Sitz in Wien tätig sowie wirtschaftlicher Eigentümer der S.I.T. FZE mit Sitz in den Vereinigten Arabischen Emiraten. Über letztere Firma bezog er in den Jahren 2010/2011 von der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH über circa 12 Monate ein Beraterhonorar von insgesamt 62 053 Euro.

#### Wesentliche Angaben:

In seiner einleitenden Stellungnahme hob Scheibner hervor, dass er immer im Sinne des Regierungsprogramms für den Standpunkt „ja, wir wollen diese Beschaffung [...] durchführen“ eingetreten sei. Dabei sei ihm die Gewährleistung der Luftraumüberwachung immer sehr wichtig gewesen; es sei auch nicht nur um Abfangjäger gegangen, sondern auch um Hubschrauber, die heute noch alle im Dienst seien.

Er habe immer auf bestmögliche Kontrolle geachtet, aber auch bedauert, dass der Rechnungshof nicht begleitend habe kontrollieren dürfen. Er habe deshalb interne Kontrollmaßnahmen angeordnet und bei kritischen Fragen Rechtsexperten hinzugeholt. Am Ende hätten drei Rechnungshofprüfungen ergeben, dass dieser Beschaffung im Grundsatz ein positives Zeugnis auszustellen wäre. Er sei 17 Jahre nach der Beschaffung auch noch immer der Überzeugung, dass die Entscheidung eine korrekte gewesen sei und das im BMLV keine Einflussnahmen geschehen wären.

Im Vorfeld der Beschaffung sei er informiert worden, dass Eurofighter mangels Lieferfähigkeit an der Ausschreibung nicht teilnehmen werde, aber dann habe Eurofighter von sich aus gebeten, doch in den Beschaffungsvorgang miteinbezogen zu werden, weil sie doch lieferfähig wären.

Der Umstieg vom Draken auf ein neues Flugzeug habe eine Umstellung der gesamten Infrastruktur bedeutet, daher habe man bei den Anbietern auch Zwischenlösungen nachgefragt. Da die Antwort der Hersteller aber unbefriedigend gewesen sei, habe Österreich dieses Problem selbst gelöst. Er könne nicht

---

<sup>1155</sup> 248/KOMM XXVI.GP

mehr sagen, ob er von der Paketlösung, die Eurofighter Bundesminister Grasser vorgeschlagen habe, Bescheid gewusst habe.

Es sei ihm bekannt gewesen, dass es T1- und T2-Flieger gegeben habe. Maßgebend sei jedoch die Leistung der Flugzeuge gewesen; danach habe sich der Kauf gerichtet. Auch zwei mögliche Logistikschienen seien Thema gewesen. Die Betriebskosten seien nur vage und auf Basis von Prognosen erörtert worden, weil es für das Flugzeug mangels tagtäglichen Einsatzes keine praktischen Erfahrungswerte gegeben habe. Auf den Euro genau hätte man das nicht sagen können und daher sei dies kein wesentliches Kriterium bei der Bewertung gewesen.

Er selbst habe nie eine persönliche Präferenz gehabt, sondern nur die Linie des Ressorts vertreten. Bei den unterschiedlichen Meinungen innerhalb des Heeres hätten auch die Finanzierungskosten eine Rolle gespielt. Zudem sei man skeptisch gewesen, wie sich das komplizierte System des Eurofighter auf die Logistik auswirken würde. Der Gripen sei als einfacheres System angesehen worden, bei dem man weniger Probleme erwartet habe.

Der Typenentscheidung seien leider auch in der Öffentlichkeit sehr heftig ausgetragene Differenzen zwischen ihm und Grasser vorausgegangen. Grasser habe – auf den Punkt gebracht – folgende Position vertreten: „am besten gar keiner, wenn schon einer, dann gebraucht.“ Für ihn seien dagegen, wie im Regierungsprogramm vereinbart, nur neue Flugzeuge in Frage gekommen. . Gebrauchte Flieger wären wieder nur eine Übergangslösung gewesen, und künftige Regierungen hätten dann genau diese Probleme neuerlich gehabt.

Als Grasser mit seinen Vorstellungen nicht durchgekommen sei, habe sich der Ministerrat dafür entschieden: „Wenn schon neu, dann soll es [...] das Gerät sein, für das die Kommission entschieden hat, und das technisch beste mit der besten Zukunftsperspektive.“ Seine, Scheibners Bedenken gegen den Eurofighter seien in der Finanzierung des laufenden Betriebes aus dem Budget des BMLV heraus gewesen. Weil er dann aber die Zusicherung erhalten habe, dass die Kosten des laufenden Betriebes des Eurofighter zusätzlich zum normalen BMLV-Budget bedeckt werden würden, habe auch er für den Eurofighter gestimmt. Ohne diese Finanzierungszusage hätte er sich nie für den Eurofighter entschieden. Am Schluss sei für den Ministerrat wohl die Zukunftsperspektive im Vordergrund gestanden, weshalb die Entscheidung für den Eurofighter gefallen sei. Die Vizekanzlerin habe keinen Einfluss auf die Type genommen, sie habe aber darauf gedrängt, endlich eine Entscheidung zu treffen.

In der ursprünglichen Planung mit 24 Einsitzern und sechs Doppelsitzer wäre eine 24-Stunden-Luftraumüberwachung auf Dauer geplant gewesen. Mit diesem Gerüst hätte man auch einen Beitrag bei internationalen Einsätzen im Zuge der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik leisten können. Durch die Reduzierung der Mengengerüste habe sich das dann aber erübrigt. Das alles hätte aber mit einem potenziellen Nato-Beitritt nichts zu tun gehabt.

Inwieweit der Umschwung in der Haltung Landeshauptmann Haiders, der sich lange Zeit gegen Abfangjäger ausgesprochen hatte, mit jenen 4 Millionen Euro zusammenhänge, die er von EADS für das Projekt Lakeside erwirkt habe, zusammenhänge, beantwortet Scheibner damit, dass seiner Meinung



nach alle Landeshauptleute möglichst viel Gegengeschäftsvolumen für ihr Bundesland reklamiert hätten.

Es gäbe viele Formen der Vergabe, die alle ihre Vorteile und Nachteile hätten. Theoretisch wäre es sogar möglich gewesen, lediglich in Abstimmung mit dem Finanzministerium eine eigene Entscheidung zu treffen, man habe sich aber für diese Form der Zusammenarbeit bei der Vergabe entschieden. Die befassten Experten hätten dies aber sehr gut gemacht und der Rechnungshof habe dies auch bestätigt.

Er habe immer betont, dass er sich während der Ausschreibung mit niemandem von den Herstellern getroffen habe. Auch den Lobbyisten Steininger habe er bis zur Typenbewertung nicht gekannt. Dr. Werner kenne er überhaupt nicht. Mensdorff-Pouilly kenne er nur aus den Medien und von Veranstaltungen, eine Verbindung zu ihm und seinem Netzwerk könne er ausschließen. Er kenne Josef Eltantawi aus seiner Zeit im freiheitlichen Bildungsinstitut. Zu Scheibners Ministerzeit habe Eltantawi in der Privatwirtschaft gearbeitet, da habe es wenige Kontakte gegeben und keinesfalls irgendwelche Beeinflussungen auf die Typenentscheidung. Von dessen Beratertätigkeit für Eurofighter habe er erst im Rahmen des Untersuchungsausschusses 2007 erfahren.

Er habe keine Wahrnehmungen von einem Treffen mit Grasser, Haider und Sichrovsky mit EADS Vertretern. Er habe sowohl bei Grasser als auch Haider den Eindruck gehabt, diese seien nicht für eine Beschaffung von Abfangjägern gewesen. Auf Vorhalt eines angeblichen Treffens – kurz vor der Vertragsunterzeichnung am 1.7.2003 – von EADS-Leuten mit österreichischen Politikern und Militärs im Schneibsteinhaus in Bayern, verneint Scheibner, jemals dort gewesen zu sein.

Er habe politische Kontakte zu Elisabeth Kaufmann-Bruckberger gehabt, aber keine wirtschaftlichen. Mit Erika Daniel habe er keine wirtschaftlichen Kontakte gehabt, sie sei ihm als Gattin von Gernot Rumpold bekannt. Er habe keine Wahrnehmungen zu einem aufgezeichneten Gespräch zwischen einer Politikerin und einem Geschäftsmann bezüglich möglicher Einflussnahmen auf Minister bei der Beschaffung. Die darin erhobenen Vorwürfe seien haltlos und absurd. Bestechungen könne er ausschließen.

In Bezug auf das Vector-Netzwerk müsse man tunlichst darauf achten, die Dinge zwischen Beschaffung und Kompensationsgeschäften auseinanderzuhalten. Für das BMLV war der Beschaffungsvorgang mit der Unterschrift unter den Vertrag beendet. Alles sei gut und korrekt zu Ende gebracht und vom Rechnungshof als korrekt bestätigt worden. Das BMLV habe nie etwas mit Gegengeschäften zu tun gehabt.

An eine Dienstreise nach Gabun Anfang 2002, an der auch Hödl und Lohberger teilgenommen haben, könne er sich gut erinnern. Er habe dort über Hilfseinsätze und Bereitstellung afrikanischer Truppen verhandelt. Gespräche über die Typenentscheidung seien weder geführt noch von Hödl beeinflusst worden. Die Reise sei vollständig im BMLV dokumentiert worden und an den Kosten hätten sich sowohl die beteiligten Betriebe als auch das Ministerium beteiligt.

Die Meinung der SPÖ und Gusenbauers, wie sie im Parlament geäußert wurde, habe er damals in einer Art Abstufung verstanden: Man sei grundsätzlich gegen die Abfangjäger, aber wenn es schon einen

gebe, dann sei der eine weniger schlecht als der andere, also wenn schon, dann doch eher der Gripen. Eine Absprache dazu zwischen ihm und Gusenbauer habe es aber nie gegeben.

Seine nach seiner Amtszeit als Minister gegründeten Firmen seien andauernd geprüft worden, und die intensiven Untersuchungen durch Finanz und Justiz, unter anderem wegen Geldwäsche, hätten sich über Jahre hingezogen. Letztlich sei die Staatsanwaltschaft und eine Richterin zur Kenntnis gekommen, dass es keine strafrechtlich relevanten Vorkommnisse gegeben habe. In den Medien seien falsche Umsätze seiner Firmen berichtet worden, was ihm eine schwere Zeit und finanzielle Einbußen beschert habe. Er fühle sich jetzt aber voll rehabilitiert und habe mit dieser Angelegenheit abgeschlossen.

### **SCHMIDT Andreas, BA<sup>1156</sup>**

Andreas Schmidt ist Sohn von Dipl.-Ing. Dr. Georg Schmidt, der bereits mehrfach vom Ausschuss befragt worden ist und der die 1998 gegründete Firma IT Solution GmbH von 2000 bis 2014 als Gesellschafter und Geschäftsführer geleitet hat. Diese Firma ist in mutmaßliche Zahlungsflüsse im Zusammenhang mit Gegengeschäftsprovisionen verwickelt, es gibt eine stille Einlage in Höhe von 8 Millionen Euro von OCI Industrial Consulting Pte Ltd über Vermittlung der EQ.CU.COM Holding AG.

Andreas Schmidt schloss ein Bachelor-Informatikstudium an der TU Wien ab und war von der Gründung am 6.10.1998 bis 13.4.2001 Prokurist bei der IT Solution. Dann arbeitete er seit 2001 bei der BluePlanet Information & Communication Systems GmbH, welche er mit vier Mitgesellschaftern gegründet hatte. 2010 hat er die UUnited GmbH (mit)begründet, die dann sein Hauptgeschäft wurde. Die UUnited war nach dem Ausscheiden von Dr. Georg Schmidt von 2014 bis 2016 Gesellschafterin der IT Solution GmbH. Ab 2016 übernahm Georg Benedikt Schmidt, Andreas' Bruder, die Geschäftsanteile.

Ferner war Andreas Schmidt laufend in Dubai tätig und kannte den rumänischen Staatsbürger Constantin Dobreanu, auch: Ster, dessen Name ebenfalls im Zusammenhang mit dubiosen Gegengeschäftsprovisionszahlungen aktenkundig ist.

#### Wesentliche Angaben:

Mit der Beschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen habe er nichts zu tun gehabt. Im Zeitraum 2001 bis 2012 habe er wenig Kontakt zu seinem Vater gepflegt. Kenntnisse über dessen Engagement im Zusammenhang mit der Eurofighter-Beschaffung habe er erst in den letzten Jahren durch die Medien erlangt. Gegen ihn und seinen Vater laufe zur Geschäftszahl 604 St 1/18f ein Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Wien wegen des Verdachts nach § 165 Abs. 1, 2 und 4 sowie nach § 288 StGB. Er halte die wider ihn erhobenen Vorwürfe für unzutreffend und nicht nachvollziehbar.

Bei der IT Solution sei er in den ersten Jahren Prokurist gewesen, dann sei er nach Übernahme der Firma durch seinen Vater ausgeschieden und erst von Mitte 2014 bis Mitte 2016 Geschäftsführer der IT Solution gewesen; dies aber mehr formell. Sein Bruder Georg Benedikt hätte bereits schon seit 2009,

---

<sup>1156</sup> 150/KOMM XXVI.GP

noch unter dem Vater, faktisch die Geschäfte führen sollen, was aber nicht recht geklappt habe. Nach der Pensionierung des Vaters im Sommer 2014 habe er, Andreas, die Firma übernommen, aber die Geschäftsführung der IT Solution operativ nicht ausgeübt, sondern mit seinem Bruder eine Lösung zustande gebracht, nach welcher Georg Benedikt dann im März 2016 die IT Solution endgültig als Gesellschafter und als Geschäftsführer übernehmen habe können.

In die Zeit seiner Geschäftsführung sei auch die Zurückzahlung des Investments von 8 Millionen Euro an OCI Industrial Consulting Pte Ltd, die an der IT Solution still beteiligt gewesen sei, gefallen. Er habe für die IT Solution die Rückführung des Investments verhandelt. Die IT Solution habe sich – unabhängig davon, dass Gelder bereits ausgegeben worden seien – verpflichtet, das Investment vollständig zurückzuzahlen. Sein Kenntnisstand sei, dass bereits über die Hälfte des Investments rückgeführt worden sei. Das Investment sei mehrfach zediert worden und er habe mit OCI direkt nichts zu tun gehabt. Es seien auch keinerlei Gewinnbeiträge an OCI ausgezahlt worden.

Er kenne das Protokoll vom 24.8.2010 – Dokument 60282, Seite 75 – nicht, nach welchem zwischen Plattner, Petmecky und Battushig unter anderem vereinbart wurde, dass die Bulgan Co. Limited – Geschäftsführer war Dr. Battushig – weiterhin 100 Prozent der Beteiligung an der IT Solution halte. Dr. Battushig kenne er auch nicht, den Namen habe er aber schon irgendwo gelesen, möglicherweise im Beteiligungsvertrag.

Über die EQ.CU.COM wisse er, dass dieser Gesellschaft für die Vermittlung des Beteiligungskapitals von 8 Millionen Euro das vereinbarte Vermittlungsentgelt von 300 000 Euro von der IT Solution auch bezahlt worden sei. Mit Frank Walter Petmecky – damals Geschäftsführer der EQ.CU.COM – habe er nicht kommuniziert und er habe ihn auch nicht persönlich kennengelernt.

Der Gegenstand seiner in Österreich gegründeten Firma BluePlanet Information & Communication System GmbH sei die Entwicklung von IT-Systemen gewesen. Die UUnited GmbH habe er 2010 gegründet; er sei bis heute deren geschäftsführender Gesellschafter. Die UUnited GmbH führe teilweise den Unternehmensgegenstand seiner BluePlanet fort, da der Name BluePlanet wegen Namensrechtskonflikten nicht weiter habe verwendet werden können. Er habe auch wesentliche Geschäftsbeziehungen zur Blue Planet World Communication Free Zone-LLC mit Sitz in Dubai gehabt. Diese sollte in eine Public Joint Stock Company umgegründet werden und es schaffen, als erstes IT-Unternehmen in Dubai an die Börse zu gehen. Man habe sich mit der Entwicklung von Übersetzungssoftware beschäftigt, welche an Airbus in Form einer Konzernlizenz für etwa 30 Millionen Euro verkauft hätte werden sollen. Es sei geplant gewesen, dass die BluePlanet Information & Communication Systems GmbH die Europatochter werde und er deren Geschäftsführer. Das sei dann aber nicht zustande gekommen. Ein wesentlicher Grund hierfür sei gewesen, dass der Hauptinvestor James Timothy Landon im Jahr 2007 verstorben sei und die Geldflüsse dadurch versiegt seien. Landon habe tatsächlich mehrere Millionen Euro in das Projekt investiert, jedoch habe kein Zusammenhang zur Eurofighter-Beschaffung bestanden.

Zu Brigadier James Timothy Landon, welcher in Dubai White Sultan genannt worden sei, habe es

mehrere Verbindungen gegeben. Er habe sich schon Jahre vorher um ein Investment in die Blue Planet World Communication durch Landon bemüht. Landon sei auf einer Empfehlungsliste für Investoren in Dubai gestanden, und er, Andreas Schmidt, habe auch in Österreich einen Bezug herstellen können, zumal Landons Frau eine Verwandte von Alfons Mensdorff-Pouilly gewesen sei. Das Investment habe aber absolut keinen Zusammenhang zum Untersuchungsgegenstand oder zu irgendwelchen diesbezüglichen Geldflüssen. Er habe Mensdorff-Pouilly überredet, das Investment in bar abzuwickeln, vor dem Hintergrund von 2001, als die Bank Saderat Iran 29 Seiten Geldwäscherichtlinien vorgelegt habe und von blockierten Geldern und so weiter geredet worden sei. Er sei zum damaligen Zeitpunkt, unter den damaligen Rahmenverhältnissen, davon ausgegangen, dass dies einer ordentlichen Finanzgebarung entspreche. Erst gegen Ende seien die Transaktionen dann doch über Bankkonten abgewickelt worden.

Die Aussage des Oleg Muravev, dass Landon rund 6 Millionen Euro in die Blue Planet World Communication FZE-LLC investiert habe und dieses Investment überwiegend in bar überbracht worden sei, stimme. Das Geld habe der Blue Planet World Communication FZE-LLC für den Technologieaufbau und künftigen Börsengang zur Verfügung gestanden und sei zum allergrößten Teil für die Bezahlung von Informatikern aufgewendet worden. Das Geschäftsverhältnis habe so ausgesehen, dass er, Andreas Schmidt, einerseits ein wesentliches Investment administriert habe, andererseits die BluePlanet Information & Communication Systems GmbH als Europatochter des Dubai-Unternehmens vorgesehen gewesen sei und er die Geschäftsführung dieser GmbH innegehabt habe.

Die GmbH habe jedenfalls von 2001 bis ins Jahr 2006 und darüber hinaus eine wertvolle operative Tätigkeit entfaltet und eine Übersetzungssoftware entwickelt. Er habe auch in diesem Zusammenhang nicht die geringste Wahrnehmung, dass Gelder vom Airbuskonzern in die Blue Planet World Communication FZE-LLC investiert worden seien.

Mensdorff-Pouilly sei eine Vertrauensperson des Brigadier Landon gewesen und habe dessen Geld verwaltet. Es habe in diesem Zusammenhang Kontakt zu drei verschiedenen Firmen gegeben: Gercan, Valurex und Brodman. Gercan habe nur einmal direkt überwiesen, in welchem Zusammenhang Mensdorff-Pouilly zu Gercan gestanden sei, wisse er nicht, aber bei den anderen beiden Firmen sei Mensdorff-Pouilly der Treuhänder von Landon gewesen und habe die Gelder von Landon verwaltet. Er habe keine Kenntnis davon, dass Brodman Gelder von EADS erhalten habe

Alfons Mensdorff-Pouilly kenne er persönlich. Er sei von seiner herausragenden Persönlichkeit beeindruckt gewesen. Mensdorff-Pouilly habe ihn in seiner Jugend eine adelige Gastfamilie in Südengland für einen Sprachaustausch und zur Vertiefung der Englischkenntnisse vermittelt. Er habe Mensdorff-Pouilly dazu motivieren können, das Investment bar abzuwickeln. Mensdorff-Pouilly habe dies aufgrund guter Kontakte zu einem Schweizer Diplomaten ermöglichen können. Die persönliche bare Übernahme der Gelder habe er gegenüber Mensdorff-Pouilly auf einer vorgefertigten A4-Seite quittiert. Er denke, dass er mit seinem alten Reisepass jeden einzelnen Flug, jede einzelne Einreise, nachweisen könne. Er habe die Geldbeträge der Blue Planet World Communication FZE-LLC

übertragen, indem er das Geld Oleg Muravev übergeben habe und Muravev habe es bei der Filiale der Bank Saderat Iran in Dubai aufs Konto eingezahlt. Er, Andreas Schmidt, habe das Geld in einem Bauchgurt transportiert, sodass der Transport nicht einmal bei einer Sicherheitskontrolle aufgefallen sei. Mensdorff-Pouilly habe ein sehr geringes Honorar für die Sache bekommen. Mensdorff-Pouilly sei deswegen in maßgebliche Schwierigkeiten gekommen, in Strafverfahren verwickelt worden und so weiter. Er bereue es daher, Mensdorff-Pouilly aufgefordert zu haben, das Investment in bar abzuwickeln. Er kenne Constantin Dobreanu, nunmehr Ster. Dobreanu habe mit einer Flugfirma der Scheichs zu tun gehabt und wunderbare Kontakte zu den Scheichs gepflegt. Er habe gehofft, Dobreanu könne der Blue Planet World Communication FZ-LLCKontakte zu den Scheichs vermitteln und so neue Investments ermöglichen. Er könne nicht ausschließen, dass es zu Gesprächen mit Dobreanu über eine Beteiligung an der Blue Planet World Communication FZ-LLC gekommen sei, aber er habe Dobreanu nicht für einen vermögenden Investor gehalten. Es sei sicher nicht zu einem Geschäft gekommen und sicher nicht zu einer Beteiligung. An der Blue Planet World Communication FZ-LLCE seien nur zwei russische Gesellschafter beteiligt gewesen. Der Bruder von Dobreanu habe aber mit seinen Bau- und Erdbauunternehmen das Zinshaus in Wasenbruck maßgeblich renoviert, größtenteils während seiner Abwesenheit, weil er, Andreas Schmidt, in Amerika gewesen sei und Dobreanus Bruder über die Firma Witeba das Haus in Wasenbruck selbst erwerben habe wollen. Dazu sei es aber letztlich nicht gekommen. Constantin Dobreanu habe gleichsam die Firma seines Bruders vermittelt.

Er habe keine Kenntnisse darüber, dass Dobreanu mit der Vermittlung von Eurofighter-Gegengeschäften befasst gewesen wäre. Er sei vielmehr sehr erstaunt gewesen, anlässlich der Akteneinsicht im Zuge seines Strafverfahrens komplexe Dokumente zu Offsetgeschäften gesehen zu haben. Von einer Brokertätigkeit des Herrn Dobreanu für Vector beziehungsweise Columbus Trade Services Ltd. habe er nie etwas gewusst und er glaube auch nicht, dass es diese Tätigkeit je gegeben habe. Er habe keinerlei Wahrnehmung dazu, dass Geld gewaschen worden sei. Die in diese Richtung gehenden Anschuldigungen einer Frau Rudaru seien falsch.

Er habe keine Wahrnehmung dazu, dass Gelder von Dobreanu an seinen Vater Dr. Georg Schmidt oder an ihn geflossen seien und er denke, dass sein Vater Dobreanu gar nicht kenne. Jedenfalls habe er sie einander zu keinem Zeitpunkt bekannt gemacht.

Zu den Kontakten seines Vaters zur ÖVP wisse er, dass dieser in der Draken-Zeit versucht habe, zur ÖVP des Josef Krainer im Bundesland Steiermark Kontakte zu knüpfen. Zu weiteren politischen Kontakten sei ihm aus seiner Erinnerung als Jugendlicher nur bekannt, dass sein Vater zu Dr. Peter Pilz Kontakte knüpfen habe wollen, was aber 30 Jahre zurückliege. Zur ÖVP auf Bundesebene sei ihm zu keinem Zeitpunkt irgendein Kontakt seines Vaters bekannt geworden.

**SCHMIDT Georg, Dipl.-Ing., Dr.<sup>1157</sup>**

Dipl.-Ing. Dr. Georg Schmidt war ab 1971 Militärpilot beim Bundesheer und ab 1980 Leiter des Referats Flugzeuge im Amt für Wehrtechnik. Aus Protest gegen die Draken-Beschaffung wechselte er 1986 in die Privatwirtschaft. Vorerst leitete er als Geschäftsführer die steirische Biowärme GmbH und wechselte dann in die IT-Branche. Von 2000 bis 2014 war er Gesellschafter und Geschäftsführer der in Wien ansässigen IT Solution GmbH. Seit 2015 ist er offiziell im Ruhestand und Land- und Forstwirt in der Steiermark.

Nach eigenen Angaben kam er erstmals 2002 bei der Internationalen Luft- und Raumfahrttausstellung Berlin (ILA) mit Mitarbeitern von EADS, vornämlich mit Aldag, in Kontakt. Dr. Schmidt, ein begeisterter Anhänger des Eurofighters, bot nach seinen Angaben EADS seine Dienste an und leistete in der Hoffnung, bei Offsetgeschäften zum Zug zu kommen, unentgeltliche Beraterdienste in der Ankaufphase.

Wesentliche Angaben:

Aufgrund seiner Ausbildung und Expertise als militärischer Luftfahrttechniker habe er ein persönliches Interesse daran gehabt, dass der Bestbieter den Zuschlag erhalte. Dieses Ziel sei letztlich erreicht worden, weil der stark favorisierte schwedische Mitbewerber einen nicht konkurrenzfähigen Preis für ein im Vergleich zum Eurofighter deutlich leistungsschwächeres Produkt angeboten und dadurch den Bogen überspannt habe. Der Rechnungshof habe die Richtigkeit dieser Entscheidung auch 2003 bestätigt.

Anfänglich sei Wolfgang Aldag, den er 2002 auf der Internationalen Luft- und Raumfahrttausstellung Berlin kennengelernt habe, sein Ansprechpartner gewesen. Danach sei er an Steininger weiterverwiesen worden, der in Wien als Platzhalter und Speerspitze für das Projekt tätig gewesen sei. Er sei dann etwa ab Mai 2002 für das Eurofighter-Projektteam tätig geworden, habe aber keinen Beratervertrag gehabt. Das Agreement mit dem Projektteam sei gewesen, dass er seine Leistung mit Begeisterung zur Verfügung stelle, um das Ziel zu erreichen. Dafür habe er hoffen dürfen, dass das Projektteam den möglichen Einfluss ausübe, damit seine Gesellschaft IT Solution bei den Gegengeschäften mitmachen könne, was aufgrund des Unternehmensgegenstandes –digitale Signatur – ein großes Erfolgspotenzial versprochen hätte, dann aber leider nicht eingetreten sei.

In Wien habe er sich mit Steininger, Alfred Plattner und Dipl.-Ing. Dr. Klaus-Dieter Bergner getroffen. Dr. Bergner sei seiner Ansicht nach tonangebend gewesen. In vielen Meetings sei die weitere Vorgehensweise erarbeitet worden. Er habe seine Tätigkeit unentgeltlich angeboten und gehofft, die IT Solution werde bei den Gegengeschäften entsprechend berücksichtigt. Die Hauptarbeit sei mit Vertragsunterzeichnung Mitte 2003 beendet gewesen. Er habe bis nach Abschluss des Kaufvertrages im Juli 2003 keinen Kontakt zur Beschaffenseite gehabt, dafür aber engen Kontakt zu einem Teil des Eurofighter-Projektteams, insbesondere zu Dipl.-Ing. Dr. Klaus-Dieter Bergner, Wolfgang Aldag und Alfred Plattner. Daneben habe er eine Anzahl von Führungskräften und Managern des EADS-Konzerns

---

<sup>1157</sup> 99/KOMM XXVI.GP

kennengelernt, wie Dipl.-Ing. Aloysius Rauen, Dipl.-Ing. Johann Heitzmann, Wolfram Wolff, Dipl.-Ing. Manfred Wolff, Stefan Moser und andere. Seine Tätigkeit habe sich im Wesentlichen darauf beschränkt, dem Projektteam mit Rede und Antwort zur Verfügung zu stehen, um mitzuhelfen, dass das technisch beste und insgesamt vernünftigste Produkt den Zuschlag erhalte.

Mit Angebots- und Kaufvertragssachen sowie kaufmännischen und rechtlichen Fragen habe er nichts zu tun gehabt. Er habe die Mitglieder des Projektteams als professionell, verlässlich und hochanständig empfunden. Er sei sich vollkommen sicher, dass während der gesamten Zeit der Zusammenarbeit keine einzige Silbe über unredliches Verhalten oder Handeln im Raum gestanden habe. Seines Wissens sei auch nie über irgendwelche Firmen, die jetzt in den Medien genannt werden, gesprochen worden. Er könne absolut ausschließen, im Zusammenhang mit der Eurofighter-Beschaffung von irgendjemandem Geld erhalten oder an irgendjemand anderen weitergegeben zu haben. Er habe von politischen Parteien kein Beraterhonorar bekommen. Auch über seine Tätigkeit als Fluglehrer seien keine Beraterhonorare über Flugstunden abgerechnet worden.

Er habe nicht versucht, Einfluss auf die Politik oder konkret auf die ÖVP zu nehmen. Wenn Wolfgang Aldag in einem Mail an einen Vorgesetzten schreibe, Schmidt wäre der Verbindungsmann zur ÖVP, so sei dies absolut unzutreffend. Er habe weder zur ÖVP, noch zur SPÖ, noch zur FPÖ, noch zu anderen Parteien ein Naheverhältnis oder überhaupt ein Verhältnis. Er sei lediglich beim Wirtschaftsforum der Führungskräfte, einer Teilorganisation der Industriellenvereinigung, Mitglied gewesen. Er könne sich nicht – wie Dr. Lakatha in seiner Zeugenvernehmung im Februar 2016 behauptet habe – an mehrere gemeinsame Besprechungen bei der IT Solution mit Dr. Bergner und Mensdorff-Pouilly erinnern, womit man eine Einflussnahme auf die ÖVP verbinden könnte.

Schmidt kennt Gilbert Frizberg. Der damalige Abgeordnete zum Nationalrat sei der steirische Vertreter im Draken-Untersuchungsausschuss gewesen. Er habe keine Geschäftsverbindungen mit Dr. Frizberg im Zusammenhang mit EADS gehabt, aber er habe ihn einmal ein Mail gesendet, wo er ihn ersucht habe, dem Wunsch des Konzerns zu entsprechen, dass es irgendeine Intervention wegen einer Versetzung gebe.

Er habe während seiner Tätigkeit in keiner Form Kenntnisse davon erlangt, dass Entscheidungsträger, Beamte oder Politiker im Zusammenhang mit dem Ankauf des Eurofighters oder den Gegengeschäften Geschenke, Einladungen, Geld, et cetera von ihm oder Dritten erhalten hätten.

Er habe sich aber erhofft, über seine Beratungstätigkeit für seine IT-Firma Zugang zu den Gegengeschäften zu bekommen und dabei ein Volumen von circa 40 Millionen Euro zu generieren. Ab 2002 habe es mehrere Jahre lang eine Geschäftsbeziehung mit dem EADS-Konzern gegeben. Das gesamte Auftragsvolumen für Signatursoftware habe über die Jahre hinweg aber weniger als 1,5 Millionen Euro betragen. Die angestrebte Generallizenz für diesen Konzern sei aber nicht zustande gekommen, weil sein Topmanager von Microsoft abgeworben worden sei und daraufhin der IT-Chef des EADS-Konzerns vom Ankauf einer Generallizenz Abstand genommen habe.

Die IT Solution sei von seinem Sohn Andreas Schmidt aufgebaut und gegründet worden; dann habe

Andreas etwas ganz anderes machen wollen und habe ihm im Jahr 2002 die Firma übergeben. 2014 habe Andreas sie zurückbekommen. 2016 habe Andreas das Unternehmen an seinen Bruder Georg Benedikt Schmidt weitergegeben.

Zur stillen Einlage von 8 Millionen Euro, die im Jahr 2010 von der OCI Industrial Consulting Pte Ltd bei der IT Solution gezeichnet worden und bis 2016 in den Bilanzen des Unternehmens aufgenommen gewesen sei, könne er nicht viel sagen, da er die Geschäftsführung nur bis etwa 2010 tatsächlich wahrgenommen habe und sie ab dann fließend auf seinen Sohn übergegangen sei. Die stille Beteiligung sei im Wesentlichen von Andreas Schmidt abgewickelt worden, der auch entschieden habe, was mit dem Geld gemacht werde. Er könne auch nicht mehr sagen, was mit dem Investment von 8 Millionen Euro geschehen sei. Die Möglichkeit einer Geschäftsausweitung der IT Solution durch Investments habe damals Alfred Plattner ins Spiel gebracht, gleichsam als Ausgleich für Schmidts Bemühungen um den Eurofighter. Plattner habe ihm Frank Petmecky vorgestellt. Petmecky habe er drei- oder viermal getroffen; der sei als Vermittler aufgetreten und habe die Beteiligung gemanagt.

Die stille Beteiligung sei von einer Firma, die Finanzinvestitionen tätige, gezeichnet worden. Diese habe eines Tages auf das Geschäftskonto der IT Solution den Beteiligungsbetrag überwiesen. Dem Finanzinvestor habe die Unternehmensidee sehr gut gefallen und daher habe er investiert. Der Name des Beteiligungsgebers habe sich dann mehrmals geändert, bis das Ganze dann rückabgewickelt worden sei. Battushig sei der Chef von Frank Petmecky gewesen und dürfte der Vertragspartner hinsichtlich der stillen Gesellschaft gewesen sein. Welche Ausschüttungen an den stillen Gesellschafter erfolgt seien, wisse er nicht mehr, aber es müsste in der Bilanz aufscheinen. Für die Vermittlung der stillen Einlage habe die IT Solution an Petmecky über die Firma EQ.CU.COM AG 300 000 Euro Provision zahlen müssen, welche trotz Rückabwicklung verfallen sei. Er habe in Erinnerung, dass der sehr stringente Beteiligungsvertrag mühsame Berichtspflichten erfordert habe, und sein Sohn ihn deshalb 2016 rückabgewickelt habe. Er sei 2010 noch Alleingesellschafter der IT Solution gewesen, könne aber nicht sagen, warum in einem Protokoll vom 24.8.2010 über eine Sitzung, an der unter anderem auch Frank Petmecky sowie Alfred Plattner teilgenommen haben, „Bulgan hält Beteiligungen zu 100% IT Solution (Wien)“ stehe. Er habe das entsprechende Dokument auch nie zu Gesicht bekommen. Das Unternehmen Bulgan Limited sage ihm nichts. Er sei bis 2014 der formale Verfügungsberechtigte über die IT Solution gewesen, danach sein Sohn Andreas, und dieser habe die Firma 2016 an seinen jüngsten Sohn Georg Benedikt weitergegeben.

Er werde zu AZ 604 1/18f der Staatsanwaltschaft Wien als Beschuldigter geführt. Ihm werde vorgeworfen, er hätte gemeinsam mit seinem Sohn Andreas im Jahr 2007 Liliana Rudaru zur Gründung der Kasandra Gastronomiebetriebsgesellschaft überredet, um über diese Gesellschaft sowie ihr ebenfalls gegründetes Einzelunternehmen Geldwäsche zu betreiben. Er kenne Liliana Rudaru überhaupt nicht und habe mit ihr keinen Kontakt gehabt. Er kenne auch die Kasandra Gastronomiebetriebsgesellschaft nicht. Er habe auch keine Zahlungen an ein ihm nicht bekanntes Konto überwiesen.

Er kenne Constantin Ster – früher: Dobreanu – nicht und habe nie etwas mit ihm zu tun gehabt oder ihn



dazu gebracht, eine Kontoverbindung in den Vereinigten Arabischen Emiraten zur Durchschleusung von kriminell erlangten Geldern in Höhe von 5 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Er könne nicht sagen, warum Constantin Dobreanu in einem Zinshaus – mit dem sein Sohn Andreas Schmidt zu tun gehabt habe – gemeldet gewesen sei. Er habe weder Geld von ihm bekommen noch an ihn gezahlt.

Ein Schreiben vom Mai 2005, welches Adam Bullock von Greenwell Limited an ihn per Kurier übersandt habe, welches einen Vertrag zwischen Columbus und Constantin Dobreanu enthalten hätte, kenne er nicht. Das ihm dazu nun vorgelegte Dokument trage auch keinen Eingangsvermerk von ihm, obwohl er penibel alle in der Firma eingelangten Dokumente mit einem persönlichen Eingangsvermerk versehen habe, so wie er es aus seiner Zeit im BMfLV gewohnt gewesen sei. Er könne sich an keinen einzigen Vorgang erinnern, bei dem ein Kurier ein Schreiben gebracht habe. Den Namen Constantin Dobreanu kenne er erst seit der Befragung durch den Staatsanwalt im Februar 2016.

Mit Alfons Mensdorff-Pouilly, der auch sein Flugschüler gewesen sei, sei er schon seit 1985 befreundet. Mensdorff-Pouilly habe ihm im Zusammenhang mit der Flugzeugbeschaffung gesagt, er sei für seine Firma, also für British Aerospace, in anderen europäischen Ländern für den Gripen tätig, aber keinesfalls in Österreich, und zwar deshalb, weil das eine sehr stringente Vorgabe des damaligen Bundeskanzlers gewesen sei, dass sich Ehemänner von Regierungsmitgliedern in keiner Weise irgendwo einmischen sollten, wo es danach Probleme geben könnte. Mensdorff-Pouilly habe gesagt, in Österreich mache er weder für Eurofighter noch für Gripen auch nur einen einzigen Handgriff, solange seine Frau Regierungsmitglied sei.

Peter Kaindlesberger, Thomas Eidenberger und auch die Columbus Trade Services Limited kenne er nicht.

Manfred Wolff habe er bei der AirPower 2005 in Zeltweg kennengelernt. Danach habe er ihn etliche Male bei irgendwelchen Anlässen gesehen. Er habe aber keine geschäftliche Beziehung zu ihm gehabt. Die BluePlanet Information & Communication GmbH gehöre seinem ältesten Sohn Andreas Schmidt. Das Unternehmen beschäftige sich mit einer Internetplattform zum Ressourcen- und Information-Sharing. Er denke nicht, dass dieses Unternehmen in Verbindung mit Gegengeschäften hinsichtlich der Beschaffung gestanden habe, da sein Sohn nichts mit der Beschaffung zu tun gehabt habe. Er könne aber nicht gänzlich ausschließen, dass es da sonst irgendwelche Zahlungsflüsse oder Gegengeschäfte gegeben habe.

Gegengeschäfte seien überhaupt nicht sein Thema gewesen. Er wisse auch nicht, ob Bergner, Mensdorff-Pouilly oder Plattner Shareholder einer Gegengeschäftsgesellschaft gewesen seien. Plattner habe ihm auch nichts über die Vector-Konstruktion erzählt. Er habe keine Wahrnehmungen, ob für vermittelte Gegengeschäfte Provisionen geflossen seien oder nicht.

### **SCHÖN Markus, MA<sup>1158</sup>**

Markus Schön ist Sohn des Waffenlobbyisten Dr. Walter Schön, der über die Schoen Aerospace

---

<sup>1158</sup> 155/KOMM XXVI.GP

Trading & Consulting GmbH im Rahmen der Eurofighter-Gegengeschäfte – offiziell – vorerst lediglich Alenia Aeronautica<sup>1159</sup>, ein Mitglied des Eurofighter-Konsortiums, vertrat. In weiterer Folge war er neben Alfred Plattner über die Hopewell Ltd wirtschaftlich Berechtigter der Vector Aerospace LLP. Er nahm über das Vector-Netzwerk des Gianfranco Lande maßgeblich Einfluss auf jene Provisionszahlungen, die für Gegengeschäfte, die dem Einflussbereich von Alenia und Finmeccanica unterlagen, gezahlt wurden. Ebenfalls mit Plattner zusammen war Dr. Walter Schön über die Alta Treuhandgesellschaft auch wirtschaftlich Berechtigter der Euro Business Development GmbH mit Sitz in Wien, der offiziellen Vertretung von EADS gegenüber der Republik Österreich zur Abwicklung der Gegengeschäfte.

Wesentliche Angaben:

Markus Schön gab an, er habe sich nicht mit der Abwicklung der Gegengeschäfte nach dem Eurofighter-Kauf beschäftigt. Er sei erst ab 8.3.2012 Geschäftsführer der Chors Capital Group GmbH, später Skyfinance GmbH, gewesen. Er sei nach seiner Geschäftsführertätigkeit bis 2018 Prokurist dieser Gesellschaft geblieben. Skyfinance könne als Start-up betrachtet werden. Er und seine Geschäftspartner hätten im Bereich der zivilen Luftfahrt Privatflugzeuge vermitteln wollen. Sein Partner sei ebenfalls als Geschäftsführer eingetragen worden und habe den Kontakt zu Jetalliance hergestellt, er habe sich um die Homepage, das Logo, et cetera gekümmert. Gemeinsam sei man auch zu Luftfahrtmessen gereist und habe Kontakte herstellen wollen. Das Projekt sei aber erfolglos geblieben.

Sein Vater habe die Gesellschaft 2007 mit dem Firmennamen Chors Capital Group GmbH gegründet, er habe die Gesellschaft lediglich übernommen um die Gründungskosten zu sparen und einen Gesellschaftsmantel zu erlangen. Er habe den Firmennamen zügig auf Skyfinance ändern lassen.

Er habe keine Kenntnis davon, dass Politiker, Beamte oder sonstige Entscheidungsträger im Zusammenhang mit dem Eurofighter-Ankauf und/oder den darauf folgenden Gegengeschäften Geld, Geschenke oder Einladungen angenommen haben.

Nach Vorhalt des Protokolls über ein Meeting der Arge Offset vom 23.4.2004, demnach er bei diesem Meeting mit seinem Vater Dr. Walter Schön und seinem Onkel Dr. Alexander Schön als Vertreter der Schoen Aerospace Trading & Consulting GmbH anwesend gewesen sei und die Schoen Aerospace Trading & Consulting GmbH während des Meetings als Vertreter von Alenia in Österreich bezeichnet worden sei, gab er an, er sei ab September 2003 als einfacher Mitarbeiter der Schoen Aerospace Trading & Consulting GmbH tätig gewesen. Er könne sich an das Meeting vom 23.4.2004 nicht erinnern. Wahrscheinlich habe er lediglich seinen Vater und Onkel dorthin chauffiert. Er habe studiert und sei nur nebenberuflich tätig gewesen, im Umfang von etwa 10 bis 15 Stunden pro Woche. Er habe Hilfstätigkeiten ausgeübt, Kaffee gekocht, sei mit dem Auto herumgefahren, habe die Computer repariert, Sachen kopiert und so weiter. Er habe auch einfache Sekretariatsarbeiten durchgeführt. Er habe insbesondere seinen Onkel Dr. Alexander Schön bis zu dessen Tod unterstützt, da dieser schwer krank gewesen sei und Hilfe gebraucht habe. Er habe aber nicht mitbekommen, dass sein Onkel in die

---

<sup>1159</sup> DokNr 58454 (eingeschränkt); DokNr 59765 (nö), S 34; DokNr 61137, S 26ff (nö)

Gegengeschäfte involviert gewesen wäre. Nach dem Tod seines Onkels sei er 2016 aus der Schoen Aerospace Trading & Consulting GmbH ausgeschieden.

Er wisse lediglich, dass die Schoen Aerospace die Alenia schon länger in Österreich vertreten habe. Sie habe sozusagen das Außenbüro von Alenia in Österreich betrieben.

Er kenne Vector Aerospace LLP nur aus den Medien, weil 2011 die Berichterstattung rund um seinen Vater losgegangen sei. Er habe mit seinem Vater über das Vector-Netzwerk nicht gesprochen und wisse nicht, inwieweit dieser involviert gewesen sei. Er habe bei Vector keine Funktion ausgeübt. Gianfranco Lande kenne er ebenfalls nur aus den Medien. Alfred Plattner und Dr. Klaus-Dieter Bergner kenne er ebenfalls nicht näher, möglicherweise habe er sie während seiner Tätigkeit bei der Schoen Aerospace Trading & Consulting GmbH empfangen, ihnen Kaffee gebracht, et cetera. Johann Smolka sei immer wieder im Büro der Schoen Aerospace gewesen, da er der Steuerberater der Gesellschaft gewesen sei. Es seien derzeit keine Strafverfahren gegen ihn anhängig.

#### **SELEDEC Walter, Prof.<sup>1160</sup>**

Walter Seledec studierte Zeitungswissenschaften und Politologie an der Universität Wien und war ab 1979 bis zu seiner Pensionierung im Jahre 2010 beim ORF beschäftigt. Er begann als Redakteur des „Club 2“, wechselte später in die „ZIB-Redaktion“, in der er ab 1986 Chef vom Dienst war, und war ab Mai 2002 zentraler Chefredakteur in der ORF-Generalintendanz. Als Milizoffizier, zuletzt im Rang eines Brigadiers, war er der sachverständige Redakteur und Ansprechpartner für alle sicherheitspolitischen und militärischen Themen und Angelegenheiten. Seledec hat um seine Mitgliedschaft in der Freiheitlichen Partei – seit 1968 – nie ein Hehl gemacht. Er ist Bezirksrat der FPÖ in Döbling.

Neben einem für EADS vermutlich im Jänner 2002 verfassten Medienkonzept, das auch Einflussmöglichkeiten auf die ORF-Berichterstattung thematisiert, wird seine Person auch in aus dem ORF an EADS-Vertreter im März 2002 versandten Mails genannt, in denen unter anderem die Einladung Seledecs zur ILA, der Internationalen Luft- und Raumfahrttausstellung in Berlin, empfohlen wird.

Die entsprechenden Vorwürfe gegen Seledec wurden im März 2017 publik.

#### Wesentliche Angaben:

Auf Vorhalt des Medienkonzeptes, in dem es hauptsächlich darum ging, auch über die Sendung „Willkommen Österreich“ eine positive Stimmung für den Eurofighter zu erzeugen, wofür etwa sogenannte Produktionskostenzuschüsse geleistet werden sollten, gab Seledec an, dass ihm dieses überhaupt nicht bekannt sei. Er sei in seiner Tätigkeit beim ORF niemals kontaktiert worden, um auf irgendeine Sendegestaltung im Sinne der Erzeugung einer positiven Stimmung für Eurofighter Einfluss zu nehmen. Bei „Willkommen Österreich“ sei er nie als Chef, als Mitarbeiter oder in sonstiger Funktion tätig gewesen. Auch von Produktionskostenzuschüssen wisse er nichts; mit den Finanzen des ORF habe

---

<sup>1160</sup> 101/KOMM XXVI.GP

er niemals zu tun gehabt. Es habe allerdings Werbeeinschaltungen für den Eurofighter gegeben, für die sicherlich das Übliche bezahlt worden sei. Generell seien ihm keine Personen bekannt, die beim ORF direkt oder indirekt positive Stimmung für EADS gemacht hätten.

Befragt zu folgender Passage aus dem Medienkonzept, *„Neben dem Zentralen Chefredakteur Walter Seledec gibt es auf der Ebene Abteilungsleiter – 3. Führungsebene – engagierte Ansprechpartner, die die Umsetzung erfolgreich unterstützen werden“*, gab Seledec an, das entsprechende Konzept noch nie gesehen zu haben, weder dessen Inhalt kenne noch wisse, wer der Verfasser des Schreibens sei oder welche ORF-Mitarbeiter damit gemeint sein könnten. Vor dem Hintergrund des im Medienkonzept unmittelbar davorstehenden Absatzes, wonach die *„[...] beim Informationsintendanten des ORF, [...], geleistete Lobbying-Arbeit [...]“* erfolgreich gewesen sei, meinte Seledec seine Hand dafür ins Feuer zu legen, dass das nicht richtig sei. Er kenne den Informationsintendanten als engagierten, aufrichtigen Mitarbeiter und könne sich keine Einflussnahme durch ihn auf Sendungsformate vorstellen.

Den bei der Befragung als möglichen Verfasser des Medienkonzepts in den Raum gestellten Kurt Lukasek habe er als Parteimitglied der FPÖ auch persönlich gekannt; man habe sich auch zum Schachspielen getroffen. Er könne sich nicht mehr erinnern, dass bei diesen Treffen auch über das Thema Eurofighter gesprochen worden sei. Lukasek sei für ihn kein Ansprechpartner gewesen, es könne aber sein, dass Lukasek ihn in dem Schreiben aufgrund seines Eindrucks von ihm erwähnt habe.

Seledec bestritt, dass jenes E-Mail, das Claudia Gonaus –Redaktionssekretärin in der Informationsabteilung der „Zeit im Bild“ – von ihrer ORF-Mailadresse am 9.3.2002 an die EADS-Vertreter Uwe Kamlage und Klaus-Dieter Bergner versandte und das unter anderem festhält, *„Ltd. Redakteur Walter Seledec [...] Zeit im Bild ORF [...] Walter Seledec ist zweifacher Staatspreisträger für publizistische Leistungen im Interesse der Landesverteidigung, seit 24 Jahren Wehrexperte [...]. Ich empfehle Einladung zur ILA mit Begleitung“*, auf ihn zurückgehe; er wisse auch nicht, von wem es stamme. Er könne daher auch die einleitenden Worte, *„Erlauben Sie mir, mich für unser letztes Zusammentreffen bei Ihnen zu bedanken. Der Gedankenaustausch war [...] nützlich und produktiv. Die fixierten Arbeiten im Medienbereich sind bereits angelaufen. Ich gehe davon aus, dass die Vereinbarungen so wie besprochen halten und realisiert werden“*, erklären.

Er sei tatsächlich bei der ILA in Berlin gewesen, allerdings auch bei zahlreichen anderen Luftfahrtmessen. Er sei wegen seines Backgrounds – er habe seit 1978 Kontakte in die Rüstungsindustrie und –lobby – als Redakteur für militärische Angelegenheiten zuständig gewesen und als solcher auch von Herstellern zu Veranstaltungen eingeladen worden.

Es sei die Pflicht eines im Bereich der Sicherheitspolitik tätigen Journalisten, sich über alles zu informieren, was in diesem Bereich national und international passiere. Jede dieser Auslandsdienstreisen für den ORF sei aber in der Hierarchieleiter von Chefredakteur, Intendant, Generaldirektor und Generalintendant abegesenet worden. Mehrmals zur Kostentragung für die konkrete Reise zur ILA Berlin befragt, schwächte Seledec eine anfangs seiner Befragung getätigte Angabe, die Kosten seien vom ORF getragen worden, dahingehend ab, dass er konkret nicht mehr wisse, wer die Reise finanziert

hätte, er aber vom Regelfall ausgehe, was eine Kostentragung durch den ORF bedeute, ausgenommen der Kosten für die Begleitperson.

Auch zum zweiten aus dem ORF an Kamlage versandten E-Mail vom 27.3.2002, laut dem auch Claudia R., damals Redakteurin der „ZiB“, in die Einladungsliste aufgenommen werden solle und das ausführt, *„Frau Claudia R. ist unserem ‚Club‘ beigetreten und wird sich mit der Thematik fachkundig beschäftigen. Sie steht auch in einem besonderen Nahverhältnis zu Verteidigungsminister Herbert Scheibner“*, verwies Seledec darauf, dass beim Urheber des Textes zu erfragen sei, welcher Klub hier gemeint sei; er kenne keinen Klub.

Der ORF habe nach medialem Bekanntwerden der Vorfälle eine Überprüfung seiner themenbezogenen Berichterstattung eingeleitet und keine Gründe für Beanstandungen gefunden. Zusätzlich habe der ORF alle Computeranlagen und Festplatten, auf die er in seiner damaligen Funktion Zugriff gehabt hätte, untersucht und keinen Hinweis gefunden, dass die relevierten Mails aus dem ORF gekommen seien. Schließlich sei er noch von einer externen Firma in seiner Privatwohnung überprüft und befragt worden, wiederum sei nichts gefunden worden. Auch der ORF habe schließlich in einer Aussendung offiziell festgestellt, dass er keine wie immer geartete missbräuchliche Verwendung seiner Dienstposition oder seiner Dienststelle ausgeübt habe.

Befragt zu einer Rechnung des EADS-Lobbyisten Erhard Steininger, mit der dieser 1 Million Euro für *„[...] die werbliche Betreuung Januar bis Dezember 2002 [...]“* verrechnete, wobei die Rechnung weiter festhielt, *„Öffentlichkeitsarbeit mit dem ORF [-] Gespräche und Veranstaltungen mit den Redakteuren und Sendungsgestaltern zwecks Produktion und Sendung von Reportagen über EADS, EUROFIGHTER und OFFSET, Ausstrahlung in Sendungen wie z.B. Zeit im Bild, Report, Euro, Am Schauplatz, Modern Times, Thema, etc.“*, und weiteren Vorhalt des Abgeordneten Pilz, wonach nur zwei Möglichkeiten denkbar seien – entweder habe Steininger das nur behauptet und das Geld eingesteckt oder er habe das Geld für die in der Rechnung festgehaltenen Zwecke ausgegeben – meinte Seledec, die erste von Pilz aufgezeigte Variante zu wählen. Er selbst kenne Steininger natürlich, und zwar aus dem dienstlichen Bereich als Informanten, der erst für Gripen und anschließend für Eurofighter diverse Medien kontaktiert habe.

Alfred Plattner kenne er mindestens so gut wie Steininger. Auf Vorhalt von vier Einträgen aus einem Kalender Plattners, wonach dieser Seledec im Februar und Dezember 2004 sowie Juli 2007 getroffen haben dürfte, rechtfertigte sich Seledec mit fehlenden Erinnerungen hierzu. Er selbst verfüge über keine Aufzeichnungen über diesen Zeitraum. Schon zuvor hatte Seledec die Frage nach Kontakten zu Eurofighter-Lobbyisten im Zeitraum 2002 bis 2007 mit dem Hinweis auf das lange Zurückliegen und das Fehlen von Tagebüchern nicht beantworten können.

Er kenne auch Klaus-Dieter Bergner. Dieser sei für Journalisten eine wichtige Auskunftsperson gewesen, vor allen Dingen darüber, was sich hinter den Kulissen abspiele. Er habe immer sehr informativ Rede und Antwort gestanden. Manfred Wolff kenne er dagegen nicht.

Erika und Gernot Rumpold kenne er selbstverständlich. Er verneinte, persönlich mit dem Ehepaar

Rumpold oder deren Werbeagentur 100 % Communications in Kontakt gestanden zu sein. Er glaube auch nicht, dass der ORF in Verbindung zu den Genannten gestanden sei, könne dies aber nicht beedien. Seledec bestätigte auch, dass es vor 15 Jahren eine Jause bei ihm gegeben habe, bei der neben Steininger und Peter Fichtenbauer seiner Erinnerung nach auch Karl Blecha gewesen sei. An Einzelheiten könne er sich wegen des langen Zurückliegens aber nicht erinnern.

Die Frage, ob er zum Thema der Abfangjägersnachbeschaffung in seiner Rolle als freiheitliches Parteimitglied und Experte mit verschiedenen Bundesministern, Sektionschefs, anderen Entscheidungsträgern zusammengesessen sei, beantwortete Seledec dahingehend, dass sein Job als Journalist die Nachrichtenbeschaffung sei. In diesen Gesprächen habe er aber nicht die Typenentscheidung beeinflusst, sondern die Richtigkeit der politischen Entscheidung, für Österreich Abfangjäger anzuschaffen. Dazu stehe er heute auch noch. Es sei ja absurd zu glauben, dass er, der kleine Walter Seledec, Herbert Scheibner vorschreiben beziehungsweise dahingehend hätte beeinflussen können, den Eurofighter zu kaufen.

Wie es dazu gekommen sei, dass in der „ZIB 1“ bereits am 28.6.2002, somit vor der offiziellen Bekanntgabe der Reihung durch das Ministerium selbst, vom Ergebnis der Bewertungskommission des BMLV berichtet worden sei, konkret, ob er das Ergebnis der Bewertungskommission für den „ZIB“-Beitrag eingebracht habe, könne er jetzt weder aus dem Bauch noch aus dem Hirn – in Rückfrage zu seiner Erinnerung – heraus sagen. Er bestätigte auf weitere Fragestellungen hin, alle 123 Brigadiere des Bundesheeres zu kennen und somit mehr oder weniger auch die Mitglieder der Bewertungskommission. Es habe allerdings keine privaten, sondern lediglich Dienststellenkontakte gegeben. Die konkrete Frage, ob er, da er ja solche Schlüsselpersonen wie Plattner, Bergner und Steininger gekannt habe, in den frühen Nullerjahren Wahrnehmungen von diesen Personen und unzulässigen Zahlungsflüssen gehabt habe, beantwortet Seledec mit einem klaren Nein. Auf die spätere Nachfrage, ob er ausschließen könne, persönlich Vorteile aus der Berichterstattung über den Eurofighter oder aus der Anschaffung der Eurofighter für Österreich gezogen zu haben, gab Seledec wie folgt an: „Ich habe daraus Vorteile gezogen, dass ich als Staatsbürger froh bin, dass wir sie haben, denn ich glaube, es ist ein Element der Sicherheitspolitik, das man verantworten muss.“ Er habe nie ein Honorar oder irgendeine Form von Entschädigung im Hinblick auf die Berichterstattung für den Eurofighter erhalten, außer das, was er vom ORF erhalten habe. In die Gegengeschäfte sei er null einbezogen gewesen.

#### **SICHROVSKY Peter, Ing. Mag.<sup>1161</sup>**

Der zuvor als Schriftsteller und Journalist für diverse Medien tätige Ing. Mag. Peter Sichrovsky war ab November 1996 FPÖ-Abgeordneter zum Europäischen Parlament und dort unter anderem auch im Ausschuss für Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik vertreten. Von Mai 2000 bis September 2002 war Sichrovsky einer von zwei Generalsekretären der FPÖ, zuständig für äußere Angelegenheiten der Partei. Er trat im Februar 2003 aus der Partei aus, wurde fraktionsloser

---

<sup>1161</sup> 183/KOMM XXVI.GP

Abgeordneter und zog sich nach Beendigung seines Mandats aus der Politik zurück.

Wesentliche Angaben:

Sichrovsky erklärte, unter den freiheitlichen Abgeordneten die Nummer zwei im Europaparlament gewesen zu sein. In seiner Funktion als einer von damals zwei Generalsekretären der FPÖ sei er für internationale Beziehungen zuständig gewesen, während seine Kollegin Inlandsbezüge wahrgenommen habe. Die FPÖ habe damals versucht, die internationalen Beziehungen aufzuwerten und auszubauen. In diesem Rahmen habe er versucht, die Partei im Ausland vorzustellen, Kontakte für Vertreter der FPÖ im Ausland herzustellen und auch Leute aus dem Ausland zu betreuen. Wenn sich beispielsweise jemand aus dem Ausland an die Partei gewandt habe, um Fragen zu stellen, die Partei kennenzulernen oder eventuell Personen zu treffen, habe man diese Person sehr oft an ihn verwiesen. Er sei eine Art Kontaktstelle zur Partei gewesen und habe viele organisatorische Aufgaben gemeinsam mit seiner Assistentin übernommen.

Befragt zum Mail Schwimanns vom 3.1.2002 an ihn gab Sichrovsky an, es sei durchaus üblich gewesen, dass es über sein Brüsseler Büro gegangen sei, wenn Gäste gekommen, Hotels gebucht oder Abendessen vorbereitet worden seien. Dies sei ein Routinevorgang gewesen, man habe im Schnitt ein bis zwei Besucher pro Monat gehabt. Er schließe daher nicht aus, dass man ihn ersucht habe, diese Buchungen zu übernehmen. Bergner hätte ihn einige Male kontaktiert und ihm das Projekt Eurofighter vorgestellt. Da das Mail den handschriftlichen Vermerk Bergner trage, könne er sich vorstellen, dass hier ein Zusammenhang mit einer von Bergner organisierten Besprechung bestehe. Er selbst sei aber nie konkret angesprochen oder von EADS beauftragt worden, ein Treffen im Zusammenhang mit der Beschaffung der Flugzeuge zu organisieren; er hätte auch nie Kontakt zur Firma gehabt.

Sichrovsky hatte allerdings die in der Befragung zuvor gestellte Frage, ob er wisse, dass es sich bei Bergner um einen EADS-Mann handle, bejaht. Bergner habe mehrmals um Treffen ersucht und ihm dann in längeren Gesprächen die technischen sowie wirtschaftlichen Vorteile einer Beschaffung über EADS erklärt. Er hätte Bergner immer darüber informiert, dass er seine Zeit verschwende, weil er selbst zwar interessiert, aber gleichzeitig in keine Entscheidungsstruktur eingebunden sei.

Während die Pflege von internationalen Beziehungen zu seinen Hauptaufgaben gehört habe, sei er in innerparteiliche Beratungen sehr wenig involviert gewesen: Er habe an wichtigen Besprechungen teilgenommen, sofern er anwesend gewesen sei. Die meiste Zeit habe er in Brüssel und in Straßburg und sehr viel Zeit insgesamt im Ausland verbracht, sei allerdings sicher bei vielen Besprechungen gewesen, in denen das Thema aufgekommen beziehungsweise die Vor- und Nachteile der einzelnen Projekte vorgestellt worden seien. Gleichzeitig sei er aber in keiner Struktur verankert gewesen, die irgendwelche Entscheidungen getroffen oder beeinflusst habe. Er sei somit lediglich passiv, aber nicht aktiv involviert gewesen.

Auf Vorhalt der handschriftlichen Notiz vom 14.1.2002, in der eine „100% Unterstützung Grasser“ festgehalten ist, gab Sichrovsky an, er könne sich an etliche interne Sitzungen erinnern, bei denen Grasser seine sehr kritische Meinung zum Ankauf von Flugzeugen wiederholt habe. Dass Grasser ein

konkretes Projekt unterstützt hätte, daran könne er sich nicht erinnern. Seiner Interpretation nach scheine ihm die Formulierung eine sehr positive Rückmeldung eines unter Erfüllungsdruck stehenden Konzernvertreters an die Zentrale zu sein, in der er eine gewisse Stimmung wiedergebe, die nicht unmittelbar mit den realen Ereignissen zu tun haben müsse. Er schließe zum Thema „*Overbudget*“ wiederum nicht aus, dass er in Diskussionen gesagt habe, dieses Projekt würde das geplante Budget überschreiten. Mit Grassers Antwort hierzu könne er nichts anfangen.

An die im Dokument genannten Treffen am 12./13.1.2002 beziehungsweise am 14.1.2002 konnte sich Sichrovsky konkret nicht erinnern.

Befragt zum Kurzstatus vom 15.1.2002, laut dem er eine Werbeagentur für die begleitende Kampagne vorgeschlagen haben soll, bestritt Sichrovsky, je eine konkrete Agentur genannt zu haben. Es sei durchaus denkbar, dass er im Rahmen von Diskussionen die Idee, auch eine Werbeagentur einzuschalten, durchaus unterstützt habe. Er habe aber keine Agenturen in Österreich gekannt beziehungsweise zu wenig über deren Vor- und Nachteile gewusst, um konkret eine zu namhaft zu machen. Es wäre deshalb selbst auf eine allgemeine Nachfrage zu Agenturen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation in Österreich unprofessionell gewesen, die Agentur Rumpold ins Treffen zu führen.

Er habe Rumpold natürlich gekannt, aber eine Freundschaftsbeziehung habe zu ihm nicht bestanden. Von dem Schiedsverfahren zwischen Rumpold und der FPÖ habe er nie gehört. Er schließe auch nicht aus, dass das im Kurzstatus für die Angebotsabgabe genannte Datum 23.1.2002 in Gesprächen gefallen sei, konkret erinnern könne er sich wiederum nicht. Ihm bewiese aber der Absatz über die angeblich von ihm kommunizierten Informationen zu den Kosten der Pressekampagne von Saab, dass das gesamte Dokument nicht ernst zu nehmen sei: Woher hätte er die Informationen haben sollen, wie viel Saab ausbebe?

Auf Vorhalt der am 16.1.2002 verfassten „Wunschliste“ an Projekten für das Land Kärnten, in der unter anderem auch das Lakeside-Projekt angeführt wird, gab Sichrovsky an, dass er diese noch nie gesehen, noch nie davon gehört habe. Er könne wieder nicht ausschließen, dass das Thema in Besprechungen aufgekommen sei, an denen er teilgenommen habe, aber er habe keine Erinnerungen daran. Er könne sich schon erinnern, dass in Sitzungen von verschiedenen Vertretern aus verschiedenen Bundesländern „gewisse Erwartungshaltungen im Sinne des Kompensationspakts der Wirtschaftsförderung“ deponiert worden seien.

Die Namen Aldag und Steininger würden ihm insofern nichts sagen, als er zu diesen kein Gesicht habe. Dies treffe neben Seledec auch auf Kaufmann-Bruckberger zu, letztere erkenne er auch auf den Fotos zu einem ihm vorgehaltenen Medienbericht nicht wieder. Den laut dieser Berichterstattung ihr zugeschriebenen Satz, jede Partei, jeder Minister, auch der Finanzminister habe seinen Anteil erhalten, und zwar jeweils cash, habe er nie gehört, auch von niemandem anderen. Auch den Teil des Berichts, wonach „[...] ein gewisser Boris und der langjährige freiheitliche EU-Abgeordnete Peter Sichrovsky am Zustandekommen des Deals beteiligt gewesen“ seien, könne er nur dementieren: Es stimme so, wie



es formuliert sei, in Bezug auf seine Person nicht.

Er habe keine Kenntnis, dass im Zusammenhang mit dem Ankauf der Eurofighter und/oder der Abwicklung der Gegengeschäfte Geld, Geschenke, Einladungen an Politiker, Beamte oder sonstige Entscheidungsträger gegangen seien.

**SMOLKA Johann, Mag.**<sup>1162</sup>

Der pensionierte Wirtschaftstreuhandler Mag. Johann Smolka war ab 1995 Steuerberater und ab Oktober 2004 Finanzreferent des SK Rapid Wien; beide Tätigkeiten übte er bis 2013 aus. Zudem ist zu vermuten, dass er steuerlicher Vertreter von Dr. Walter Schön und der Schoen Aerospace Trading & Consulting GmbH war. Schließlich wurde Smolka im Juli 2010 zum Liquidator der Euro Business Development GmbH in Liquidation bestellt; diese Funktion hatte er bis zur Löschung der Gesellschaft im Februar 2018 inne.

Wesentliche Angaben:

Smolka berief sich bei seiner Befragung umfassend auf seine berufliche Verschwiegenheitspflicht als Wirtschaftstreuhandler und Steuerberater. Er habe sich weder vom SK Rapid Wien noch von Dr. Walter Schön hiervon entbinden lassen, da ihm eine Befragung zu diesen Personen in der Ladung nicht angekündigt worden sei. Im Hinblick auf seine Tätigkeit als Liquidator der Euro Business Development GmbH (EBD) treffe ihn laut eines eigens eingeholten Gutachtens der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer trotz erfolgter Löschung der betroffenen Gesellschaft weiterhin eine Verschwiegenheitspflicht.

Er gab schließlich dennoch wie folgt an:

Hinsichtlich der EBD bestätigte Smolka, Mitte 2010 zum Liquidator der Gesellschaft bestellt worden zu sein. Einen besonderen Grund, warum diese Funktion ihm zugeordnet worden sei, sehe er nicht, aber er habe sicherlich einen relativ guten Namen und seine Wirtschaftstreuhandertätigkeit umfasse vor allem auch Liquidationen von Unternehmen. Seine grundsätzliche Aufgabe sei gewesen, allenfalls vorhandene Aktiva zu verwerten und Passiva abzudecken, die Liquidationseröffnungs- sowie die Liquidationsschlussbilanz samt darauf basierender Abgabenerklärungen zu erstellen und nach Erhalt der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung die Löschung der Gesellschaft im Firmenbuch vorzunehmen. Die Liquidationsschlussbilanz sei schließlich zum 31.12.2016 erstellt und die EBD im Februar 2018 aus dem Firmenbuch gelöscht worden.

Seines Wissens sei die EBD deswegen aufgelöst worden, weil es kein operatives Geschäft mehr gegeben habe. In seiner Zeit als Liquidator habe es weder ein operatives Geschäft noch Mitarbeiter gegeben. Vor der Auflösung der EBD sei er weder für diese noch für die Alta Wirtschaftstreuhandgesellschaft tätig gewesen. Mit der Alta, die als Gesellschafterin der EBD aufgetreten sei, habe er seine Eintragung als Liquidator finalisiert. Auch mit dem von EADS nach Auflösung der EBD am Wiener Parkring gegründeten Kooperationsbüro habe es keine Zusammenarbeit gegeben. Seine Ansprechpartnerin

---

<sup>1162</sup> 72/KOMM XXVI.GP

hinsichtlich der EBD sei die Alta gewesen.

Klaus-Dieter Bergner habe er ihm Rahmen seiner Liquidatorentätigkeit kennengelernt, weil er Informationen zu administrativen Angelegenheiten – Telefonabmeldungen et cetera – benötigt habe. Gesehen habe er ihn nur einmal, geschäftlich habe er Bergner sonst nicht kennengelernt.

Zu Walter Schön und Alfred Plattner habe es keinen privaten Kontakt gegeben. Wie sich aus dem Firmenbuch ergebe, seien ihre Gesellschaften auch erst 2018 als Gesellschafter der EBD aufgetreten. Schön habe er persönlich kennengelernt, Plattner nicht. Vector sage ihm nur aus den Zeitungen etwas. In seiner Zeit habe die EBD keine monatlichen Zahlungen über 120 000 Euro und auch keine anderen Zahlungen erhalten. In die zeitlich vor seiner Bestellung liegenden Geschäfte der EBD habe er weder Einblick gehabt, noch sei er über diese informiert worden. Die entsprechenden Unterlagen seien von der Staatsanwaltschaft etwa ein halbes Jahr vor seiner Bestellung bei der Alta beschlagnahmt worden. Die Alta habe nämlich die Funktion als Liquidator vor ihm ausgeübt und auf seine Bitte die Buchhaltung bis Ende 2010 weitergeführt. Er habe diese tatsächlich erst mit 1.1.2011 übernommen. Die Sicherstellung von 60 Ordnern betreffend die EBD in seinen Kanzleiräumlichkeiten bestritt Smolka wiederholt und auch auf Vorhalt des Umstands einer vermeintlich am 15.9.2011 bei ihm durchgeführten Hausdurchsuchung.

Mit Eurofighter-Gegengeschäften sei Smolka nach seinen Angaben nicht befasst gewesen. Die Firmen Centro, Curasia, Hortobágy und Xaroni kenne er nicht, die Chors Capital Group GmbH sage ihm nichts. Auch Hubert Hödl, Erika Schild, Doris Bund und Karin Keglevich-Lauringer seien ihm nicht bekannt. Kurt Lukasek kenne er aus dem VIP-Klub des SK Rapid Wien, Funktionen Lukaseks bei Rapid seien ihm keine bekannt.

Betreffend Rapid gab Smolka an, nichts mit den EADS-Sponsoringverträgen über knapp 4 Millionen Euro zu tun und zumindest in seiner Funktion als Finanzreferent keine Wahrnehmungen zu diesen Geldmitteln oder einer versuchten Einflussnahme gehabt zu haben. Auch habe er mit Rudolf Edlinger, Alfred Gusenbauer, Josef Cap und Heinz Fischer nie über das EADS-Sponsoring gesprochen. Darabos sei damals Kuratoriumsmitglied gewesen, Fischer sei seines Wissens damals Bundespräsident und in dieser Zeit sicher auf keinem Rapid-Match gewesen. Er könne sich nicht erinnern, ob ihm selbst als Zuseher eines Rapid-Spiels Werbeaufschriften oder Ähnliches von EADS aufgefallen seien. Zu seinen grundsätzlichen Aufgaben als Finanzreferent habe die Buchhaltung, das Erstellen der Jahresabschlüsse und des Budgets samt Besprechung dieser Themen im Präsidium gehört. Die Muntown Holding S.A. sage ihm nichts; er sei nicht davon informiert worden, dass vonseiten dieser Firma 450 000 Euro als „rückzahlbarer Vorschuss zu EADS Sponsoring beim SK Rapid Wien“ eingegangen seien. Sein Vorgänger als Finanzreferent Dr. Scheiber habe ihn nicht über eventuelle Zahlungsflüsse oder zukünftige Verpflichtungen informiert. Dass jemals ein Strafverfahren gegen Rapid geführt worden wäre, sei ihm nicht bekannt.

**STADLHOFER Rupert, Mag., Brigadier<sup>1163</sup>**

Brigadier Mag. Rupert Stadlhofer ist Kommandant der österreichischen Luftraumüberwachung. Deren Aufgabe ist die Wahrung der Lufthoheit im österreichischen Staatsgebiet zum Schutz der österreichischen Bevölkerung und zum Erhalt der Souveränität der Republik Österreich.

Wesentliche Angaben:

Mit dem gesamten Vertrags- und Beschaffungswesen hat Stadlhofer nichts zu tun gehabt. Er hatte und hat für die tagtägliche praktische Sicherstellung der Wahrung der Lufthoheit zu sorgen. Er führt dazu aus, dass ihm als wesentliche Mittel zur Sicherung des Luftraumes das System Goldhaube zu passiven Luftraumüberwachung, die Abfangjäger im Sinn der aktiven Luftraumüberwachung und als drittes Element die Fliegerabwehr, Ground Based Air Defence, zur Verfügung stünden. Dazu seien auch noch das Funknetz über das ganze Land und die Kommandanturen zu rechnen.

Bei insgesamt ca. 1,6 Millionen Überflügen im Jahr komme es ungefähr jeden zweiten Tag zu einer Luftraumverletzung, in der Regel durch ein Zivilflugzeug ohne Funkkontakt. Von diesen ca. 150 jährlichen Luftraumverletzungen lösen etwa 50 den Einsatz von Abfangjägern aus, die übrigen könne man anders aufklären.

Ursprünglich seien 18 Eurofighter gekauft worden mit einer Planung von 1 800 Flugstunden. Man brauche für die Erfüllung des Auftrags eine bestimmte Anzahl von Piloten, und diese Piloten brauchen Flugstunden, nämlich 1 800 bis 1 900 im Jahr, um sicher fliegen zu können. In den letzten zehn Jahren seien im Schnitt aber nicht einmal 1 500 Flugstunden erreicht worden. Es sei dann im Jahr 2011 und 2012 zu einem Einbruch um etwa 150 bis 200 Stunden aufgrund von Problemen im In-Service-Support gekommen, aufgrund von Problemen mit Ersatzteilen und aufgrund von Problemen mit dem Software Release Package, also dem ersten Upgrade. Meistens seien es aber doch noch zwischen 1 200 oder 1 100 Stunden gewesen. Mit der Reduktion von Flugstunden geht automatisch auch der Zeitraum nieder, in dem der Luftraum aktiv mit dem Primärsystem Eurofighter überwacht werden könne. Ein NATO-Pilot komme auf 180 Stunden, in Österreich seien es 120, davon circa 40 auf dem Simulator.

Die Berechnung der Kosten einer Flugstunde sei davon abhängig, was man alles hineinreche, zum Beispiel die Fixkosten und die In-Service-Support-Verträge. In diesem Fall könne man schon auf 60 000 Euro kommen; wenn man nur Sprit, Technik, Kleinteile und unmittelbare Reparaturen rechne, dann komme man auf circa 25 000 Euro.

Der Klarstand sei nie so hoch gewesen, wie er es sich wünschen würde, aber auch nicht so schlimm, wie dargestellt. Wenn man weiß, mit viel Flugstunden man im Jahr rechnen könne, dann steuere die Fliegerwerft davon ausgehend den Klarstand. Man müsse nicht acht Luftfahrzeuge klar stehen, wenn man nur fünf brauche. Wenn man neun brauche, dann sollten die neun klar sein. Das hinzukriegen, sei immer wieder eine Herausforderung.

Minister Darabos habe 2007 die Generäle versammelt und ihnen mitgeteilt, dass aufgrund des Vergleiches 18 Luftfahrzeugen auf 15 reduziert und dass wir statt der Tranche 2 die Tranche 1 haben

---

<sup>1163</sup> 253/KOMM XXVI.GP

würden, und vor allem auch, dass einige wesentliche Elemente des Eurofighters abbestellt würden. Meine Frage, ob die Reduktion von 18 Luftfahrzeugen auf 15 auch die Reduktion von 1 800 Flugstunden auf 1 500 bedeute, habe er mit: „Das bedeutet es nicht“ beantwortet. Tatsächlich sei es jedoch so gekommen!

Der Eurofighter sei absolut in der Lage, in der Nacht zu fliegen, nur könne er die Nachtidentifizierung nicht in dem Ausmaß durchführen, wie es ein Abfangjäger können sollte. Man hat auch den Selbstschutz komplett abbestellt, nämlich das DASS – Defensive Aids Sub System. Die vorhandene Bewaffnung mit der Bordkanone und der Iris-T könne nicht unter allen Witterungsbedingungen eingesetzt werden, da bräuchte es noch radargelenkte Lenkwaffen. Diese wesentlichen Schwachstellen unseres Eurofighters seien eine direkte Folge des Vergleiches. Wenn die Politik einem der Vorschläge der Sonderkommission aktive Luftraumüberwachung folge, dann würden die fehlenden Systeme nachgerüstet.

Im Jahr 2007 habe es ein Gespräch von Airbus mit österreichischen Militärs gegeben, bei welchem für die nächsten 10 Jahre eine „Flatrate“ angeboten worden sei, also ein fixer jährlicher Betrag, mit dem alle Service- und In-support-Kosten gedeckelt würden. Für die Budgeterstellung wäre dies vielleicht eine gute Sache und damit man hätte auch eine Sicherheit in der Verfügbarkeit der Flugstunden und im Personalaufbau. Möglicherweise werde dieses Angebot im Rahmen der Arbeit der Evaluierungskommission noch weiter im Auge behalten.

Im Rahmen der Sonderkommission habe er die Arbeitsgruppe 1 geleitet. Diese habe Varianten und Modelle in Hinblick auf Effektivität in Bezug auf die Erfüllung der Einsatzaufgaben erstellt: Ausbildungsgang der Jetpiloten, Möglichkeiten und Kosten extern zugekaufter Ausbildungsphasen, Möglichkeit der mittelfristigen Nutzung von Downloadkapazitäten, Möglichkeiten internationaler Kooperationen, flugbetriebliche Implikationen und Interoperability, Umschulungsaufwand vorhandener Piloten, betriebliche Aspekte des Einführungszeitplanes, Standortüberlegungen aus betrieblicher und regionaler Sicht, die Simulation und der Modifikationsbedarf der flugbetrieblichen Infrastruktur auf den Flugplätzen. Auch sonstige Rahmenbedingungen seien definiert worden, wie zum Beispiel tägliche permanente Luftraumüberwachung und manchmal Luftraumsicherungsoperationen bei gesperrten Lufträumen (wie etwa Wirtschaftsgipfel Davos oder EU-Ratspräsidentschaft in Österreich) im Anlassfall. Er habe uneingeschränkt Informationen einholen und Kontakte zu maßgeblichen Personen in Schweden, United Kingdom, United States, mit Eurofighter, Leonardo und anderen Unternehmen aufnehmen können. Er habe dabei keinerlei politische Weisung oder Vorgaben beachten müssen.

Die Empfehlung der Sonderkommission sei jedenfalls folgende: Es solle die Luftraumüberwachung nicht mit einem AJT, mit einem Advanced Jet Trainer, sondern mit einem überschallschnellen Abfangjäger durchgeführt werden. Es sei egal, ob der dann Gripen, Eurofighter oder F-16 heiße; jedenfalls aber solle es ein Flugzeug mit österreichischen Hoheitszeichen sein. Aber wenn es der Eurofighter werde, dann sollte man darauf Rücksicht nehmen, dass die Ausrüstung, die der derzeitige Eurofighter nicht habe, entsprechend beschafft werde.

Derzeit werde die Luftraumüberwachung teilweise noch mit der Saab 105 , einer „aging aircraft“

geflogen. Dieses Gerät sei nahezu 50 Jahre alt. Es sei keine schlechte Maschine, aber es sei dringend Ersatz geboten, denn, da weise er noch einmal auf sein Einleitungsstatement hin: Er sei glücklich, seit nahezu 13 Jahren Kommandant Luftraumüberwachung zu sein und bisher noch keinen Flieger und Piloten verloren zu haben, aber er habe tatsächlich Sorgen und sehe sich verpflichtet, die Saab 105 mit nächstem Jahr aus dem Betrieb zu nehmen.

**VRABL-SANDA Ilse-Maria, Hofrätin, Leitende Staatsanwältin<sup>1164</sup>**

Das Protokoll über die Befragung der Leitenden Staatsanwältin der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft Hofrätin Mag. Ilse-Maria Vrabl-Sanda bezieht sich auf Vorkommnisse im Zusammenhang mit einer Dienstbesprechung bei der WKStA im Frühjahr 2019. Da diese weder in den Untersuchungszeitraum fallen, noch mit dem Untersuchungsgegenstand in Einklang zu bringen sind, erfolgt keine Darstellung der Ergebnisse dieser drei Befragungen. Siehe den Verweis auf den Volltext.

**WALL Edwin, Mag., Ministerialrat<sup>1165</sup>**

Ministerialrat Mag. Wall war seit 1977 bis zu seiner Pensionierung 2006 im Bundesministerium für Landesverteidigung. Die letzten 20 Jahre war er Leiter der kaufmännischen Abteilung. In dieser Funktion veranlasste er am 10.10.2001 die Angebotseinholung für die Nachfolgeflugzeuge des Draken. Nach der Typenentscheidung koordinierte und leitete er als Teil der ersten Ebene der Projektteams die Vertragsverhandlungen. Er leistete auch die nach außen hin verbindliche Unterschrift.

Wesentliche Angaben:

Zur einer Approbationsbestätigung vom 10.7.2003 befragt, gibt Wall an, dass es sich hierbei lediglich um eine nach Unterfertigung des Vertrages ausgestellte Bestätigung seiner Befugnisse handle, die er schon vorher gehabt habe. Die Unterschrift einer zweiten Person im Sinne eines Vieraugenprinzips sei nicht vorgesehen und sei auch nicht notwendig gewesen, weil er seine Unterschrift ohnedies erst leisten dürfen, nachdem der Akt die schriftliche Zustimmung von fünf bis sechs Abteilungen erhalten habe. Seine Ermächtigung beruhe darauf, dass er von der zuständigen Stelle einen Einleitungsakt bekomme. Ab diesem Zeitpunkt sei er von der Planung, von der Fachabteilung, von allen legitimiert, das, was da drinnen stehe, zu beschaffen, vertraglich zu fixieren und zu kaufen.

Es habe nicht nur einen – ihm im Ausschuss konkret vorgehaltenen – Vertragsentwurf vom April 2003 gegeben, sondern auch zig andere, die ebenfalls auch parafiert gewesen seien. Dies habe nur eine Fixierung für kurze Zeit bedeutet. Entwürfe habe es viele gegeben, den unterschriftsreifen Vertrag aber erst am Montag, den 30. Juni, abends.

Die im Vertragsentwurf vom April 2003 enthaltene Formulierung: „Bei verspäteter Verfügbarkeit von Flugzeugen in Tranche 2 Konfiguration kann EF Flugzeuge in Tranche 1 Konfiguration anbieten.“,

---

<sup>1164</sup> 255/KOMM XXVI.GP

<sup>1165</sup> 190/KOMM XXVI.GP

kenne er selbstverständlich. Das sei jedoch eine unbestimmte Vertragstextierung, die so in diesem Vertrag nichts verloren gehabt habe, denn man habe ja Abfangjäger kaufen und auch so rasch wie möglich geliefert bekommen wollen; dies sei strikter Auftrag des Ministers gewesen. Wenn man in diesem Entwurf weiterlese, dann hätte es nach Annahme dieses Angebotes durch das BMLV zu neuen Verhandlungen über eine Anpassung des Lieferplanes kommen müssen. Auch wären bei einer neuen Vereinbarung die ursprünglich vereinbarten Vertragsstrafen weggefallen und es hätten noch für unbestimmte Zeit die von der Schweiz teuer angemieteten F-5-Flugzeuge in Betrieb gehalten werden müssen.

Die Darstellung Hambergers, es sei ein bereits gesiegelter Vertragsentwurf noch einmal eigenmächtig aufgemacht worden, bezeichnet Wall als irreführende Darstellung. Grundsätzlich seien nur Verträge gesiegelt worden, gelegentlich aber auch Entwürfe, so jener vom 30.4.; Entwürfe seien selbstverständlich wieder aufmachbar gewesen. Dass zuletzt das Wort „*anbieten*“ im Vertrag durch „*liefern*“ ersetzt wurde, sei von den ihm vorgeschalteten Gremien so verlangt und mit der Unterschrift des verantwortlichen Gremiumsleiters bestätigt worden. Daran, wer genau dies damals gewesen sei, könne er sich heute nicht mehr erinnern.

Er, so Wall, habe die Lieferung eines Flugzeuges der Tranche 2/Block 8 unterschrieben, und die vorerst ersatzweise gelieferten Tranche-1-Flieger hätten vom Vertragspartner auf Tranche 2/Block 8 nachgerüstet werden müssen. Somit sei nie die Rede davon gewesen, dass es genügt hätte, zum Vertragsende Tranche-1-Flugzeuge geliefert zu haben. Vielmehr sei geregelt gewesen, dass zum Vertragsclosing 2014 alle Flugzeuge Tranche 2/Block 8 zu entsprechen gehabt hätten. Es sei auch im Vertrag genau festgelegt gewesen, wie Eurofighter hätte nachrüsten müssen. Diese Bestimmung sei durch den Darabos-Vergleich zum Nachteil für die Republik geändert worden.

Bei der „Ersetzungsbefugnis“ habe es sich um eine Abfederung gehandelt, da schon zum damaligen Zeitpunkt bekannt gewesen sei, dass das österreichische Bundesheer nicht mehr bekommen könne als die vier Core-Nationen, und wenn die vier Core-Nationen die Tranche 2 früher gebraucht hätten als Österreich, dann hätte Österreich die Flieger später bekommen. Um sicherzustellen, dass das Ministerium Abfangjäger zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt auch tatsächlich bekomme, sei daher in den Vertrag hineingekommen, dass Eurofighter auch Tranche-1-Flugzeuge liefern könne, die nachher auf Tranche 2 nachzurüsten gewesen wären.

Wall erklärt, dass der Inhalt eines von Airbus verfassten Schriftsatzes die Ereignisse unmittelbar vor dem 1.7.2003 nur teilweise richtig wiedergebe. Vielmehr sei es so gewesen: Am Freitag, den 27., sei vom Kabinett die Weisung gekommen, der Vertrag sei bis Montag fertigzustellen. Dies an einem Freitag! Man könne sich vorstellen, was das bedeutet habe. Es habe zu diesem Zeitpunkt nur Entwürfe gegeben, der Vergabeakt sei noch ein Nichts gewesen. Daraufhin seien alle Gremien einberufen worden, diese hätten Freitag, Samstag, Sonntag – Sonntag bis 23 Uhr – gearbeitet, so dass der Vergabeakt rechtzeitig fertig geworden sei und am Montag um circa halb 9 Uhr ein unterschriftsreifer Vertrag vorgelegen sei. Dies sei alles aktenmäßig nachvollziehbar. Ob und wann Herr Papachristofilou von

Eurofighter damals in Wien anwesend gewesen sei, könne er heute nicht mehr sagen, aber eines schon: Wenn da etwas geändert wurde, dann sei dies natürlich dem Verhandlungspartner mitgeteilt worden.

Am Montagmorgen, 30.6., hätten ihm dann seine Mitarbeiter Blind und Müllner-Hack den Akt zusammengestellt und ihrerseits unterfertigt. Dann habe er den ganzen Montag über den Akt im Hause herumgetragen und die endgültigen Zustimmungen eingeholt: von der Luftzeugabteilung, Rüstungsdirektion, Rüststab, Generalstab, Gruppe Kontrolle, Budgetabteilung, Kabinett, Buchhaltung und – außer Haus – vom Finanzministerium. Alle hätten zugestimmt, am 1.7. habe er dann den Vertrag an Eurofighter übergeben. Falthauer habe ihn übernommen. Mit 1.7. wäre nämlich das Angebot von Eurofighter abgelaufen, deshalb habe alles am Wochenende vorher unter Dach und Fach gebracht werden müssen.

Jene Angelegenheiten, für die das BMF zuständig gewesen sei, sei auch von diesem Ministerium verhandelt worden, die Finanzierung und auch die Compliancebestimmungen. Zum ersten Mal habe er in einem Beschaffungsvertrag so einen Code of Conduct gesehen. Das BMLV habe dazu überhaupt nichts beigetragen und auch weder etwas hinein- noch herausreklamiert.

Soweit sich zwischen seiner heutigen Angabe im Vergleich zu früheren Angabe da und dort ein Widerspruch erkennen lasse, sei dies damit zu erklären, dass er nun, vor der heutigen Befragung, die Möglichkeit gehabt habe, in seine ganzen frühen Akten Einsicht zu nehmen und sich vollständig kundig zu machen.

#### **WEILAND Stefan, Mag. jur., Oberamtsrat<sup>1166</sup>**

Mag. Stefan Weiland ist Abteilungsleiter der internen Revision im Wirtschaftsministerium und war ebenso jahrelang als Leiter der „Taskforce Gegengeschäfte“ mit der Überprüfung der selbigen beauftragt.

#### Wesentliche Angaben:

In das Ausschreibungsverfahren, die Typenentscheidung, die Vertragsverhandlungen und den Abschluss der Verträge sei er nicht eingebunden gewesen, sondern erstmals im November 2012 im Rahmen der „Taskforce Gegengeschäfte“ mit den Eurofighter-Gegengeschäften befasst worden. Diese Taskforce sei von Bundesminister Mitterlehner als Reaktion auf Ermittlungen der Staatsanwaltschaft über eventuelle Unregelmäßigkeiten bei der Gegengeschäftsabwicklung eingerichtet worden. Ziel der Taskforce sei eine Beurteilung und ex post Prüfung der Gegengeschäfte auf mögliche Vertragsverletzungen gewesen. Erst nach dieser Prüfung würde eine Entscheidung über die endgültige Anrechnung und Entlastung von Eurofighter erfolgen können. Nach erster Prüfung der Gegengeschäfte sei EADS ein Zwischenbericht übermittelt worden, der jedoch nur unzureichend beantwortet worden sei. Unter Zugrundelegung der bisherigen Ergebnisse des Strafverfahrens seien 37 Gegengeschäfte rückwirkend aus der Anrechnung genommen worden. Die Arbeit der Taskforce könne erst nach Vorliegen des Ergebnisses des Strafverfahrens abgeschlossen werden. Würden neue, bisher dem

---

<sup>1166</sup> 149/KOMM XXVI.GP

Ministerium noch nicht bekannte Informationen hervorkommen, wären weitere rückwirkende Aberkennungen von Gegengeschäften möglich.

Laut einem vom Wirtschaftsministerium eingeholten Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Aicher gelte als bestimmende Größe für das anzurechnende Kreditierungsvolumen der Auftragswert ohne Umsatzsteuer, nicht jedoch die Höhe des inländischen Wertschöpfungsanteils. Aus dem Gegengeschäftsvertrag lasse sich für die Anrechenbarkeit keine Mindesthöhe an österreichischer Wertschöpfung ableiten. Die Vertragsparteien hätten es nicht für notwendig erachtet, einen fixen Prozentsatz vertraglich festzulegen. In den diversen Branchen sei der Wertschöpfungsanteil bei 25 bis 30 Prozent ein üblicher Anteil.

Die zuständige Fachabteilung habe auch immer versucht, sich ein Bild von der Wertschöpfung zu machen. Das Ministerium habe die Formulierung im Gutachten Konezny bezüglich der Wertschöpfung auch so empfunden, dass es da zu einer nachträglichen rechtlichen Beurteilung kommen muss, die am Ende vermutlich die Gerichte zu klären hätten. Prof. Aicher führe das Argument ins Feld, dass auch eine geringe Wertschöpfung kein Nachteil sei, wenn die anderen grundsätzlichen Ziele des Gegengeschäftsvertrages erfüllt worden seien.

Aus den Unterlagen des Ministeriums sei ihm kein Hinweis darauf aufgefallen, dass es Vector und ein Brokernetzwerk gegeben haben könnte, geschweige denn, dass man das auch im Wirtschaftsministerium wahrgenommen hätte. Eine Mitteilung, dass Vector irgendwelche Funktionen übernommen habe, sei nie an das Wirtschaftsministerium gegangen, es sei immer nur die Euro Business Development GmbH sichtbar gewesen. Erst nach Kooperation mit der Staatsanwaltschaft habe es Einblicke in die Situation gegeben. Wichtigste Quelle zu dem Netzwerk seien aber die Medien gewesen.

Im Zwischenbericht seien insbesondere auch die Drittgeschäfte eingehender geprüft worden, da auffällig gewesen sei, dass viele Vermittlungen nur durch Dankschreiben belegt gewesen seien. Durch die Ermittlungen des Staatsanwaltes habe sich der Fall Ramonda ganz anders dargestellt als in den Akten des Ministeriums. Die Anrechnung des Geschäfts sei daher nachträglich aberkannt worden.

Das Gegengeschäft zwischen MAN-Nutzfahrzeuge und britischer Regierung wurde in den Zwischenbericht deswegen kritisch aufgenommen, weil weder die sachliche Entsprechung und offenbar auch kein klassisches Drittgeschäft erkennbar gewesen sei. Auch dies sei ein Fall aus einer abzuarbeitenden Liste, zu der auf die endgültigen Entscheidungen der Justiz zu warten sei. Auf Basis dieser Ergebnisse werde eine weitere Nachprüfung erfolgen und dann endgültig über die Anrechnung entschieden. Die Fachabteilung habe die umfassenden Anrechnungen auf Basis eines eher formalen Ansatzes als gerechtfertigt angesehen. Er könne aber ausschließen, dass es da politische Interventionen oder Gefälligkeiten gegeben habe, die eine Anrechnung ermöglichen sollten, zumindest sei ihm dies so nicht bei einem Gespräch mit der Fachabteilung erklärt worden.

Bei einer kritischen Hinterfragung der Gegengeschäfte durch das Ministerium habe Airbus meistens mit keinem Verständnis reagiert. Er habe vor allem sehr vorsichtige Äußerungen und manchmal eine Einzementierung der Positionen feststellen können.

Zum Themenbereich Drittgeschäfte seien die Bestimmungen im Vertrag weit weniger determiniert als



die Kriterien der klassischen Gegengeschäfte. Das habe schon im Jahr 2008 das Wirtschaftsministerium bewogen, ein Gutachten Dr. Aichers einzuholen, um den Vertragstext dahingehend zu untersuchen, nach welchen Kriterien Drittgeschäfte anrechenbar seien. Nach Diskussionen im Wirtschaftsministerium habe man mit einem geänderten Formular darauf reagiert, das habe zu einer durchaus kontroversiellen Diskussion mit dem Vertragspartner geführt. Formal habe der Vertragspartner die Sicht des Gutachters jedoch nie anerkannt. Aicher habe nun im Gutachten 2018 das noch näher differenziert und sei zum Schluss gekommen, dass einzelne Perioden in der Administration der Gegengeschäfte unterschiedlich zu behandeln seien. So habe in der ersten Phase auch ein Dankschreiben genügen können, auch wenn sich die Zeugen nicht mehr an eine Vermittlungstätigkeit haben erinnern können. Für diese ältere Phase gelte es auch, ein Vertrauen der Vertragspartner zu berücksichtigen, dass hier eine gewisse Auslegung des Vertrages über mehrere Jahre geübt worden sei. Anderes gelte aber für die zweite Phase, in welcher das geänderte Formular zur Anwendung gekommen sei, dass ab diesem Zeitpunkt nach seiner rechtlichen Einschätzung eine unterschiedliche Behandlung erforderlich ist.

In einer nun neu zu fassenden Liste werden die neuen Erkenntnisse Eingang finden: Jene Dinge, die Konezny als kritisch ansieht, werden mit der neuen rechtlichen Analyse Aichers zusammengeführt. Auf Basis dieser neuen Erkenntnisse und Sichtweisen werden kritische Fälle noch einmal verifiziert werden. Das Gutachten von Prof. Aicher sei von der Fachabteilung der Staatsanwaltschaft und auch dem Untersuchungsausschuss übermittelt worden. Zuvor sei aber keine Akkordierung mit der Staatsanwaltschaft bezüglich der Einholung dieses neuen Gutachtens erfolgt. Man solle auch nicht vergessen, dass es eine Gewaltenteilung gebe, und daher sei auch das Wirtschaftsministerium gefordert gewesen, weitere Erhebungen durchzuführen, dies eben mit Auftrag an Prof. Aicher. Jedoch solle man auf keinen Fall dieses Gutachten als Gegengutachten sehen, sondern als Ergänzung zum Konezny Gutachten. Dort, wo der Vertragstext nicht klar gewesen wäre, habe man das Rechtsgutachten Aichers benötigt, um eine endgültige Klärung zu erreichen.

Jeder Gegengeschäftsvertrag sei ein Unikum. Ähnliche Verträge aus früheren Jahren oder anderen Staaten könnten nicht mit dem Eurofighter-Gegengeschäftsvertrag verglichen werden.

Mit Rudolf Lohberger von der Wirtschaftskammer habe er bei seiner Arbeit in der Taskforce nicht gesprochen, da dieser in der Arge Offset eine ganze andere Aufgabe gehabt habe, die auch keinen Einfluss auf die Entscheidungskompetenz bei der Anrechnung der Gegengeschäfte gehabt habe. Man solle daher zwischen der Tätigkeit der Wirtschaftskammer und den Aufgaben des Wirtschaftsministeriums trennen. Die Plattform Gegengeschäfte habe ja auch nicht entschieden, sondern durch sie sollte nur eine zusätzliche Expertise in den Entscheidungsprozess einfließen.

Das Wirtschaftsministerium habe im Fall des E-Mail-Austausches zwischen Amtsdirektor Ing. Borth und EADS reagiert. Der Vorwurf gegenüber Ing. Borth, er wäre ein „Maulwurf“, sei erstmals vom Magazin „News“ berichtet worden. Den gesamten Vorwurf habe er erst durch die Mitteilung der Staatsanwaltschaft erfahren, deren Verfahren sei dann jedoch eingestellt worden. Dazu sei noch immer ein dienstrechtliches Verfahren am Laufen. Es sei aber so, dass das Beamtendienstrecht eben nicht alle

Möglichkeiten herbe, um Konsequenzen ziehen zu können.

**WOLF Siegfried, Ing.<sup>1167</sup>**

Siegfried Wolf war im Zeitraum der Beschaffung der Eurofighter sowie der anschließenden Vertragsverhandlungen samt Abschluss der beiden Kaufverträge sowie des Gegengeschäftsvertrages in leitenden Funktionen bei der Magna International Europe AG, Magna Steyr Fahrzeugtechnik AG & Co KG sowie der Magna International Inc. tätig.

Im Zusammenhang mit der Beschaffung der Eurofighter war er deswegen geladen, weil er immer – auch und besonders Politikern gegenüber – für den Ankauf des Eurofighters eintrat und viele Geschäfte der Magna Steyr AG mit DaimlerChrysler AG als Gegengeschäfte eingereicht und Großteils auch anerkannt wurden.

Wesentliche Angaben:

Er stehe hundertprozentig zu dem, was er damals im ersten Untersuchungsausschuss 2007 ausgesagt habe; insbesondere dazu, dass die Gegengeschäfte eine große Business Opportunity für Österreich, ja, ein Multiplikator für die österreichische Wirtschaft gewesen seien. Wenn ein Staat wie Österreich mit einem Weltkonzern im Flugsektor einen Vertrag schließe und hinter diesem Kernländer der Europäischen Union stünden, dann könne dies nur als unglaubliche Bereicherung gesehen werden, zumal auch verpflichtend gewesen sei, dass die Vertragspartner für einen langen Zeitraum intensiv zusammenarbeiten hätten müssen. Daneben gegangen sei jedoch, aufgrund der medialen Vorverurteilung und der Kriminalisierung dieser Gegengeschäfte, dass niemand mehr etwas damit zu tun haben wollte, die Gegengeschäfte nicht einmal komplett vollzogen worden seien und der Nutzen für die österreichische Wirtschaft nicht zur Gänze ausgeschöpft worden sei. Die Gegengeschäfte hätten allein im Automobil Cluster Steiermark zur Schaffung von 40 000 Arbeitsplätzen beigetragen. Im Automotive-, im Komponentengeschäft bekomme den Auftrag der, der den besten Preis biete; der zweite habe nur die Silbermedaille, aber nicht den Auftrag. Mit der Gegengeschäftsverpflichtung habe man zumindest den Last Call gehabt, man sei zumindest ein zweites Mal gefragt worden und habe damit die Chance gehabt, nicht bloß vom Erhalt der Silbermedaille zu erfahren.

Wolf sei nie in die Typenentscheidungen eingebunden und auch nie in das Auswahlverfahren involviert gewesen. Eines habe er natürlich immer im positiven Sinn gesagt: Wir sollten als Land Österreich mit jenem Land Geschäfte machen, das auch das meiste Geschäft mit uns mache. Immerhin sei die Firma DaimlerChrysler Hauptaktionär von EADS gewesen. Bei DaimlerChrysler, dem damaligen Hauptpartner in Graz, habe man die Verantwortung zur Erfüllung der Gegengeschäfte sehr ernst genommen und daher nach jeder Menge Möglichkeiten gesucht. „Mister G“, Manfred Bischoff – er hatte wegen seiner beruflichen Vergangenheit eine große Affinität für den Wirtschaftsstandort Steiermark/Graz –, habe Wolf wegen eines Kontaktes zu Grasser, der ja vor Übernahme seiner politischen Funktion bei Magna gearbeitet habe, angesprochen, er solle mit Grasser doch einmal nach

---

<sup>1167</sup> 67/KOMM XXVI.GP

Manching kommen. Ihm sei in diesem Zusammenhang nur die Taxifunktion zugekommen. Gleich nach der Begrüßung sei das Erste, was Grasser Herrn Bischoff gesagt habe, gewesen: „Eigentlich brauchen wir das nicht, eigentlich will ich das nicht, ich bin aber trotzdem mitgefahren, dass ich das zumindest einmal gesehen habe.“ Wolf sei fast das Herz in die Hose gefallen, denn das, was er dort gehört habe, habe bedeutet: Wir brauchen diese Flieger nicht! Grasser sei damals mit Bischoff seine Runde gegangen, möglicherweise sei Rauen da auch dabei gewesen. Er selbst sei in einer anderen Gruppe gewesen. Andere Anbieter habe er nicht besucht.

Er habe mit allen dreien, Vizekanzlerin, Finanzminister und Wirtschaftsminister, gesprochen und habe deutlich die Unterstützung für den Wunsch Magnas, die Eurofighter zu kaufen, angesprochen.

Er wisse weder etwas von in die Preise eingerechnete Provisionen noch etwas über illegale Geldflüsse in der Causa Eurofighter oder zu Gegengeschäften, die ohne Gegenleistung erfolgt seien.

Hubert Hödl, mit dem er freundschaftlich und auch familiär verbunden sei, kenne er schon sehr lange, schon bevor er ihn 1999 zur Magna Steyr AG als Vorstand für den Vertrieb geholt habe.

Einige Jahre später sei Hödl zu ihm gekommen und habe ihm offenbart: „Siegi, ich habe ein Anbot, ich möchte das Unternehmen verlassen.“ Hödl habe dafür persönliche Gründe angegeben; er habe sich selbständig machen wollen und habe damals die von EADS angebotene Tätigkeit als seine große Chance gesehen. Davon, dass sich Hödl davor direkt bei EADS – erfolglos – als angestellter Offsetmanager beworben haben soll, wisse Wolf nichts. Wolf habe gedacht, wenn er Hödl, mit dem er alles aufgebaut habe, jetzt gehen lasse, dann habe Magna einen immensen Schaden. Er würde nicht nur einen persönlichen Freund verlieren, sondern auch eine Vertrauensperson im Konzern. Daher habe er eine klare Trennung vorgeschlagen. „Du darfst deine Nebentätigkeit machen“, habe Wolf ihm damals gesagt, „unter drei Bedingungen: Erstens darfst du keine Organfunktion in einem anderen Unternehmen übernehmen; zweitens darfst du das wenn in deiner Freizeit machen und drittens darf es nie zum Schaden, es sollte eigentlich zum Vorteil für [...] Magna sein.“. Zusätzlich habe er Hödl aus der Magna Steyr AG rausgenommen und ihm bei Magna International Europa AG einen anderen Zuständigkeitsbereich gegeben.

Magna habe die Unternehmenspraxis gehabt, dass solche Genehmigungen zur Annahme einer Nebentätigkeit entweder schriftlich oder auch mündlich erteilt worden seien. Im letzteren Fall sei das dann meistens hinterher bei Gelegenheit verschriftlicht worden. Auch die mündliche Zusage an Hödl habe er dann einmal schriftlich nachgeholt, als die Sache in Diskussion gekommen sei; da dürfte er aber nicht mehr bei Magna gewesen sein. Auch auf ausdrücklichen Vorhalt des deutlichen Schriftlichkeitsgebotes für die Erlaubnis von Nebentätigkeiten im Dienstvertrag Hödls bleibt Wolf dabei, dass bei Magna auch mündliche Genehmigungen üblich gewesen seien.

Für die Magna Europa sei Hödl für den Bereich Aufbau, Strukturen, Abläufe, Organisation und Zusammenarbeit der Osteuropa-Magnafirmen außerhalb von Österreich zuständig gewesen, aber nicht für den Bereich Auftragshereinbringung. Diese Akquise habe er in seiner Freizeit auf sein eigenes Risiko gemacht. Wolf habe gewusst, dass Hödl da auch etwas verdienen könne, habe aber nie dessen Vertrag

gekannt und nie gewusst, mit welchen Firmen und wie er das mache. Wolf sei jedoch davon ausgegangen, dass das sicherlich alles korrekt und anständig gemacht werde. Er habe von Hödl keine Subprovisionen erhalten.

Magna habe sehr klare Complainceregeln gehabt. Das Problem einer Unvereinbarkeit durch das Tätigwerden von Hödl einerseits für Magna und andererseits für EADS habe Wolf nicht gesehen: Im Gegenteil, das sei sogar ein echter Vorteil für Magna gewesen, für den das Unternehmen nicht einmal etwas zahlen hätte müssen: Magna sei plötzlich dabei gewesen. Aufgrund Hödls Persönlichkeit, aufgrund der frühzeitigen Einbindung, habe Magna viele Zugänge gehabt, die es sonst nie gehabt hätte. Magna habe Fahrzeuge komplett entwickeln dürfen, etwa eine E-Klasse mit Allrad, habe plötzlich italienische Fahrzeuge bekommen, Magna habe damals den Mini gemacht, den Aston Martin, und auch für McLaren gearbeitet. Das sei ein echter Vorteil für Magna gewesen, wofür Magna nicht einmal etwas habe zahlen müssen. Hätte Magna, wie einmal bei einem Spiegelgeschäft, einen Handelsvertreter mit der Akquise beauftragt, hätte das rund 2,5 Prozent Provision gekostet, umgerechnet auf die Gegengeschäfte in Summe 50 bis 70 Millionen Euro. Beim Smart sei Magna ursprünglich nur Teilelieferant für Türen und Heckklappen gewesen. Hödl habe es zustande gebracht, dass Magna zu mehr als einem Systemintegrator geworden sei, aber trotzdem kein Mitwerber in der Autoerzeugung. Hödl sei der gewesen, der über den Tellerrand hinausgedacht und gewusst habe, wer im Clusterverbund was kann und wer welche Entwicklungsmöglichkeiten habe, wie diese innovativen Ideen in ein vernünftiges Produkt umgemünzt werden könnten, ein Produkt, mit dem man Gegengeschäfte machen könne. Das sei Hödls Geschick zu verdanken.

Zu Gegengeschäften habe man damals gesagt: Selbst wenn es den Vertragspartner 2,5 Prozent mehr kostet, muss er bei uns einkaufen. Das bedeute, österreichische Unternehmen hätten nicht nur von der Verpflichtung profitiert, dass man noch einmal mit ihnen habe reden müssen, sondern sogar auch von einem preislichen Ausgleichsfaktor von 2,5 Prozent. Durch deren Verpflichtung, einkaufen zu müssen, habe Magna für sich und die Unternehmen in der Region, für den Automobil Cluster Steiermark, Möglichkeiten gesehen, die natürlich auch genutzt worden seien. Der höhere Preis habe aber mit Provisionen nichts zu tun gehabt, ganz sicher nicht.

Dass DaimlerChrysler interveniert und auf Magna sogar einen gewissen Druck ausgeübt habe, will Wolf nicht sagen, aber man habe bei DaimlerChrysler die Verantwortung für die Erfüllung der Gegengeschäftsvereinbarung sehr ernst genommen und nach jeder Möglichkeiten gesucht. Immerhin habe das Automotive-Geschäft circa 20 Prozent des Gegengeschäftsvolumens erbracht.

Wer welche Gegengeschäftsbestätigungen abgezeichnet habe, weiß Wolf nicht, daher auch nicht, ob Hödl diese Bestätigungen für die Geschäfte Fiat Stilo oder Smart unterfertigt habe und über welchen Zeitraum er solche Bestätigungen ausgestellt habe. Er selbst habe weder jemals eine Gegengeschäftsvereinbarung ausgehandelt, noch sei er einmal dabei gewesen, wenn solche Vereinbarungen geschlossen worden seien, noch sei er jemals in irgendeine Art der Anrechnung involviert gewesen. Magna sei ein Clusterunternehmen, jeder Betrieb sei für sich selbst verantwortlich.

Deswegen habe auch jeder Betrieb für sich selbst abgerechnet und daher habe es auch keine zentrale Stabsstelle für Gegengeschäfte gegeben.

Smart sei ein eigenständiges Unternehmen innerhalb der Daimler-Gruppe. Das Projekt Smart habe für Magna mit einem ersten Komponentenauftrag für Türen im Jahr 1997 begonnen. Danach seien weitere Verträge gekommen, in dem Ausmaß, dass sich Magna von einem Komponentenlieferanten zu einem Systemlieferanten, zu einem Systemintegrator bis hin zu einem Entwicklungspartner für vollkommene Fahrzeuge entwickelt habe.

Warum ein Geschäft, das am 6. Juni 2003 abgeschlossen worden ist, ein Gegengeschäft sein konnte, wenn der Gegengeschäftsvertrag zwischen Österreich und EADS erst am 1. Juli 2003 – also mehr als drei Wochen später – abgeschlossen worden ist, kann Wolf nicht erklären und verweist darauf, dass er sich nie mit dem Gegengeschäftsvertrag befasst habe.

Wolf sagen die im Zusammenhang mit der Unterzeichnung von Gegengeschäften stehenden Namen Ing. Reinhard Huber, Roland Wagendorfer, Ing. Ernst Hartl, Dr. Simone Pollano, Robert Pracher und Andreas Winkler nichts; Ing. Franz Olbert sei in Graz dem Werksleiter unterstellt gewesen und Dipl.-Ing. Günther Apfalter sei Manager und in einigen Funktionen sein Nachfolger geworden. Herr Schulz sei Vorstand in der Magna Steyr und dem Aufsichtsrat International berichtspflichtig gewesen. Frau Bund habe Wolf sicherlich einmal getroffen; das sei eine Bekannte von Herrn Hödl, sie sei aber nicht bei Magna beschäftigt gewesen. Ob Hödl sogar bis 2012 Gegengeschäftsbestätigungen unterfertigt habe, wisse er nicht. Er habe niemals solche Bestätigungen gesehen und sich nie mit den Abrechnungsmodalitäten gegenüber dem BMWA beschäftigt.

Wolf gibt an, die Firmen Orbital, Inducon und Domerfield nicht zu kennen. Es sei ihm auch nicht bekannt, dass die Firma Orbital, die an die Inducon von Herrn Hödl 1,3 Millionen Euro überwiesen habe, im Zusammenhang mit dem Projekt Smart eine Rechnung an Vector Aerospace gelegt habe. Hödl habe nicht nur die eine Nebenbeschäftigung bei Inducon gehabt, er sei auch in der Industrie in verschiedenen Bereichen in Aufsichtsräten gesessen.

Die Herren Johan Eliasson beziehungsweise Nicholas Pantazis sind Wolf nicht bekannt. Wolf kennt weder die Firma City Chambers, noch einen Herrn Christoph Oehl. Herr Dr. Bergner sei Mitorganisator eines Heurigenabends gewesen, bei dem er selbst dabei war; sonst hatte er nichts mit ihm zu tun gehabt. Wenn Stronach einmal gesagt habe, die Gegengeschäfte seien kein Gewinn für Magna gewesen, so habe das auf dem Irrtum beruht, dass Stronach glaubte, Magna hätte Flugzeugteile für den Eurofighter produziert.

Dazu, dass DaimlerChrysler von EADS eine Provision von 3 Prozent für Gegengeschäfte verlangt haben soll, kann Wolf nichts sagen. Das sei aber kein in der Wirtschaft üblicher Vorgang.

An gemeinsame Gespräche mit Managern der Fischer Advanced Composite Components –FACC – und EADS hat Wolf keine Erinnerung.

**ZINK Johannes, Mag.<sup>1168</sup>**

Rechtsanwalt Johannes Zink ist Partner der in Wien ansässigen Held Berdnik Astner & Partner Rechtsanwälte GmbH mit Beratungsschwerpunkten unter anderem im Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Compliance.

Mag. Johannes Zink war ab Frühjahr 2016 von der Taskforce Eurofighter beauftragt, deren Untersuchungsergebnisse nach den Bestimmungen des österreichischen Strafrechts forensisch zu untersuchen und rechtlich aufzuarbeiten.

Auch nach Einbringen der Sachverhaltsdarstellung gegen Airbus, die Eurofighter GmbH und andere im Februar 2017 wurde Zink von der Taskforce Eurofighter weiterhin als Berater für das laufende Ermittlungsverfahren beigezogen.

Wesentliche Angaben:

Die Kanzlei Held Berdnik Astner & Partner GmbH sei – neben anderen Beratern – im April 2016 direkt vom BMLV beauftragt worden. Primär habe die Aufgabe darin bestanden, den bestehenden Datenbestand – konkret der Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft Wien samt der Rechtshilfeergebnisse aus Deutschland, Unterlagen aus den Untersuchungsausschüssen sowie Akten des Bundesheeres – vor dem Hintergrund des österreichischen Strafrechts – primär zu den Themen Verjährung und Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – zu prüfen. Diese Analysen hätten auch Eingang in die Sachverhaltsdarstellung von Februar 2017 gefunden, zu der der Minister nach § 78 StPO verpflichtet gewesen sei. Weiters habe die Tätigkeit auch die Unterstützung von Skadden bei der Identifikation von möglichen US-Complianceverstößen, die Unterstützung der Finanzprokuratur in ihrer Funktion als Drehscheibe und Kommunikator mit den Ermittlungsbehörden und die Begleitung des Ermittlungsverfahrens umfasst.

Aus den teils von Airbus und der Eurofighter GmbH selbst stammenden Dokumenten hätte sich zum einen der Verdacht einer nicht ausgewiesenen Einpreisung von 183,4 Millionen Euro in den Kaufpreis ergeben, dies entgegen einer ausdrücklich in den Angebotsbestimmungen enthaltenen diesbezüglichen Aufklärungspflicht. Zum anderen habe es den Verdacht der mangelnden Lieferfähigkeit und Lieferwilligkeit – von der man bei Airbus oder Eurofighter GmbH schon vor 1.7.2003 gewusst habe – gegeben, den man auch bei den Vergleichsverhandlungen 2007 aufrecht erhalten habe.

Der Sachverhaltsdarstellung liege eine Kostenkalkulation bei, die bei einem Gesamtkaufpreis von 1,7 Milliarden Euro in der Zeile „Offset“ einen Betrag von 183,4 Millionen Euro ausweise. Befragt dazu, wie viel dieses Geldbetrags tatsächlich für echte Provisionen, denen Vermittlungsleistungen zugrunde lagen, verwendet worden sei, gab Zink an, dass es für ihn von vornherein unklar und nicht schlüssig sei, weshalb man einem Gegengeschäftspartner Geld dafür geben sollte, dass er ein Geschäft abwickle. Zudem sei bei ihm der Gesamteindruck entstanden, dass es tatsächlich keine Vermittlungsleistungen gegeben habe.

Aus diversen von der Soko Hermes ausgewerteten internen Dokumenten von Airbus würde er lesen,

---

<sup>1168</sup> 151/KOMM XXVI.GP

dass man dort schon von 2002 an den Projektplan für äußerst ambitioniert gehalten habe, und sich dieses Risiko der nicht zeitgerechten Lieferung auch manifestiert habe. Vertraglich sei ursprünglich die Lieferung der Tranche 2 – mit Ersetzungsbefugnis – zwischen Juni 2007 und März 2009 vorgesehen gewesen, tatsächlich sei eben die Tranche 2 nicht zwischen Juli 2007 und September 2009 geliefert worden. Ein Dokument, – vermutlich vom Oktober 2005 – zeige zudem, dass Airbus damals intern von einer Lieferverzögerung von circa 20 Monaten und einer damit einhergehenden Pönale von 32 Millionen Euro ausgegangen sei.

Das diesbezügliche Gutachten des Sachverständigen Jürg Weber halte Zink für falsch, es entspreche schon formal nicht den Vorgaben österreichischer Gerichte und Staatsanwaltschaften an einen Sachverständigen. Weber komme letztendlich zu einem Schluss, den er nicht nachvollziehen könne, indem er sage: „Na ja, die haben ja rechtzeitig Tranche 1 liefern können, deswegen werden sie ja wohl auch die Tranche 2 rechtzeitig liefern können.“ Das sei für Zink ungefähr so, als würde man bei VW einen Golf bestellen und daraus jemand ableiten, dass man einen Sharan auch pünktlich hätte liefern können. Er hege enorme Zweifel an der Objektivität des Gutachtens. Zudem habe sich herausgestellt, dass Weber nicht alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen vollständig gelesen habe.

Auf Vorhalt einer Niederschrift einer Besprechung der Staatsanwaltschaft Wien mit weisungsbefugten Behördenvertretern, bei der die Sachverhaltsdarstellung der Taskforce wie folgt hinterfragt wurde:

- Es sei nicht verifizierbar, dass die Typenentscheidung in Kenntnis der Umstände für Saab ausgefallen wäre.
- Bei der Republik Österreich sei womöglich nicht der Eindruck erweckt worden, dass mit der Abwicklung der Gegengeschäfte keine finanziellen Auswirkungen der Gegengeschäftsverpflichtung verbunden seien und
- das auch nicht durch das Bestehen einer vorvertraglichen Aufklärungspflicht bedingt werde.

Dazu äußerte sich Zink wie folgt: Für einen Betrugsvorwurf sei es irrelevant, welches Flugzeugsystem zweitgereihtes oder Ersatz gewesen wäre. In den Angebotseinholungsbestimmungen vom 10.10.2001 heißt es: „[...] *Gegengeschäftskosten sind extra auszuweisen*“. Diese ausdrückliche Verpflichtung hätte die Pflicht zur Leistung einer entsprechenden Aufklärung nach sich gezogen.

Zu einem ihm vorgehaltenen Gutachten des Linzer Universitätsprofessors für Zivilrecht Geroldinger, nach welchem es keinen rechtlich relevanten Irrtum gegeben habe und zudem ein allfälliger Irrtum nicht kausal gewesen sei, verwies Zink auf das Gutachten Rabl, das zu einer gegenteiligen Ansicht gelangt. Das Gutachten Geroldingers sei außerdem von einem Rechtsvertreter von Airbus in Auftrag gegeben worden.

Der Schaden für die Republik Österreich betrage laut Zink zumindest 183,4 Millionen Euro; dazu käme jener Betrag, den die Republik Österreich mehr an Kaufpreis sowie Betriebskosten im Verhältnis zu einem anderen Flugzeugsystem habe bezahlen müssen. Die Causa sei strafrechtlich unter Hinweis auf § 58 StGB nicht verjährt. Nur im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung könne man jemanden nach dem österreichischen Vergaberecht aus einem Vergabeverfahren ausschließen.

Der Vergleich aus 2007 habe strafrechtlich keine neue Lage geschaffen, zivilrechtlich habe er die Situation für die Republik Österreich seiner Ansicht nach verschlechtert, weil man auf wesentliche rechtliche Möglichkeiten des Rücktritts verzichtet habe. Darabos wäre damals gut beraten gewesen, zusätzlich zu Koziol einen Praktiker als Berater mitzunehmen.

Für Gelder, Geschenke oder Einladungen an Entscheidungsträger im Zusammenhang mit dem Eurofighter-Kauf oder mit den Gegengeschäften gebe es – abgesehen von einer Zahlung über 87 500 Euro betreffend Causa Wolf, bei der eine rechtliche Analyse aber ergeben habe, dass sie nicht ausreiche, um Konsequenzen zu ziehen – keine klaren Beweise. Nach Beweisen für Hinweise auf unzulässige Zahlungsflüsse ganz generell befragt, gab Zink an, dass Zahlungsströme trotz Kontoöffnungen häufig nur bis zu juristischen Personen rückvollziehbar seien. Nur in seltenen Fällen ende das Ganze bei natürlichen Personen.

Weder bezüglich Punkt 4. der Verhaltensregeln noch hinsichtlich der Ersetzungsbefugnis Tranche 1 statt Tranche 2 lägen weitere Erkenntnisse vor, wie diese in den Vertrag gekommen seien.

Punkt 4. der Verhaltensregeln sei für ihn allerdings absolut unüblich, weil man üblicherweise bei einer Überbindung von Vertragspflichten an einen Dritten in der Verantwortung gegenüber dem Vertragspartner bleibe. Wenn man sich jemandem gegenüber verpflichte, sich wohlzuverhalten, und dann aber in den Vertrag schreibe: „Wenn ich aber meine vertraglichen Verpflichtungen weitergebe an einen Dritten, dann muss der sich nicht benehmen, beziehungsweise ich hafte nicht dafür, wenn er sich nicht benimmt!“, dann würde das der Vertragspartner normalerweise nicht akzeptieren, denn der wolle ja schlussendlich jemanden haben, der ihm gegenüber geradestehe und auch ihm gegenüber hafte. In concreto sei der Dritte – Vector – über das Management und Service Agreement und das darin vorgesehene Steering Committee über Airbus ferngesteuert gewesen. Airbus habe auch ein vertragliches Vetorecht gehabt. Das bedeute, Vector sei kein unabhängiger Dritter gewesen. Man könne glauben oder mutmaßen, es habe sich um einen vorgeschobenen Dritten gehandelt, um genau diesen Vertragspunkt zu umgehen.

Befragt dazu, wann seiner Ansicht nach das BMLV und das BMfW in der Lage gewesen seien, die Existenz von Vector festzustellen, verwies Zink auf zwei Knackpunkte: einerseits die Festnahme und Befragung von Gianfranco Lande (*Anm: 2011*), andererseits die nach und nach erfolgte Vorlage des Clifford-Chance-Berichts, von dem das BMLV aber erst im Laufe des Jahres 2015 oder 2016 Kenntnis erlangt habe. Die Kenntnis, die die Taskforce im Februar 2017 bei der Fertigstellung der Sachverhaltsdarstellung gehabt hätte, habe sich erst in den Jahren 2015, 2016, 2017 ergeben.

Zum BMfW habe er diesbezüglich keine Eindrücke. In der Taskforce Eurofighter sei niemand für die Untersuchung der Gegengeschäfte verantwortlich gewesen, weil diese in das Ressort des BMfW fallen würden. Er habe überhaupt keine eigenen Wahrnehmungen zur Taskforce im BMfW.

Zink fiele kein geeigneteres Instrument als die Taskforce Eurofighter ein, um das Thema Eurofighter-Beschaffung zu beleuchten; Hamberger habe ein gutes Team aufgestellt. Der Endbericht der Taskforce sei das Ergebnis der Fachmeinungen aller beigezogenen Experten gewesen. Die Finanzprokurator habe



zudem in einem eigenen Projekt betreffend Complianceempfehlungen beziehungsweise Wohlverhaltensregeln erarbeitet – etwa keine Lobbyisten zu verwenden und einen genaueren Hintergrundcheck von Vertragspartnern zu machen –, damit bei künftigen Beschaffungsvorgängen sichergestellt werden könne, dass „so etwas“ künftig nicht mehr passiere. .

Grund für die Intensivierung der Untersuchungen 2016 sei seiner Wahrnehmung nach die ergebnisoffene Forderung Doskozils nach einer klaren Empfehlung in Richtung Beendigung oder Fortführung der Untersuchungen gewesen. Politische Vorgaben für seine Tätigkeit habe er weder unter Minister Doskozil noch unter Minister Kunasek erhalten.

Zum parallel in Deutschland anhängigen Strafverfahren, in dem wegen einer vermeintlichen Untreue von Airbus-Managern zum Nachteil der Gesellschaft ermittelt werde, gab Zink an, dies widerspreche seiner Ansicht nach nicht der Annahme, dass die Republik Österreich um genau diesen Betrag, der Airbus fehle, durch die Einpreisung betrogen wurde. Airbus habe zudem durch das Anerkennen des Bußgeldbescheids über knapp 81 Millionen Euro Verantwortung dahingehend übernommen, dass sie zu wenig auf ihre Mitarbeiter aufgepasst hätten. Auch wenn sich Unternehmen grundsätzlich resozialisieren können müssten, sei bei Airbus bisher aber keine Selbstreinigung geschehen, es seien unter anderem keine Anzeigen von Airbus gegen ehemalige Manager eingebracht worden.

Auch beim US-amerikanischen Department of Justice sei nach seiner Information ein Verfahren anhängig. Dieses laufe nicht bilateral ab, könnte aber Auswirkungen für Airbus bezüglich zukünftiger Beauftragungen von Airbus in den USA haben. Für detaillierte Auskünfte verwies er jedoch auf die Auskunftsperson Dr. Stephan Hutter. Man habe sich insgesamt auf den österreichischen Fall konzentriert, weshalb er über die mögliche Bildung schwarzer Kassen durch Airbus nichts sagen könne. Aus internationalen Zeitungen sei aber erkennbar, dass auch in anderen Staaten gegen Airbus ermittelt werde und dabei unter anderem der Vorwurf erhoben werde, ein Office in Paris, die Einheit SMO, habe organisiert Zahlungen mit einem womöglich kriminellen Hintergrund geleistet.

## *I. Schlussteil, Abstimmungen und Berichtsvorlage*

### *1 Informationsordnung und Schutz von Daten*

Bei der Erstellung des Ausschussberichtes sowie bei der Prüfung der Fraktionsberichte wurde darauf Bedacht genommen, dass die Veröffentlichung enthaltener Informationen Interessen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, den wirtschaftlichen Interessen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Vorbereitung einer Entscheidung oder dem überwiegenden berechtigten Interesse der Parteien nicht zuwiderläuft. Dabei wurden insbesondere auch die gem. § 27 Abs. 6 VO-UA dargelegten Gründe für Klassifizierungen nach dem Informationsordnungsgesetz berücksichtigt. Hinsichtlich der in den Fraktionsberichten genannten Daten wurde zudem überprüft, ob diese auch im Sinne des § 1 Abs. 1 DSGVO allgemein verfügbar sind.

Es wurde darauf geachtet und im Einzelnen sichergestellt, dass der bei den medienöffentlichen Befragungen des Untersuchungsausschusses gem. § 21 Abs. 2 VO-UA zur Anwendung gekommene Maßstab hinsichtlich der nach dem Informationsordnungsgesetz in Stufe 1 klassifizierten Informationen auch bei der Erstellung des Berichts im Rahmen des § 51 VO-UA eingehalten worden ist.

### *2 Verständigung und Stellungnahmen gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA*

Gem. § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA hat der Verfahrensrichter *"Personen, die durch die Veröffentlichung des Ausschussberichts, von Fraktionsberichten oder abweichenden persönlichen Stellungnahmen in ihren Rechten verletzt sein könnten, [...] unverzüglich und nachweislich zu verständigen."* Die verständigten Personen haben die Möglichkeit, Stellung zu nehmen, wobei der wesentliche Inhalt im Ausschussbericht, den Fraktionsberichten oder den abweichenden persönlichen Stellungnahmen wiederzugeben ist. Laut Initiativantrag wird damit *"ein weiterer Beitrag zur Stärkung der Rechte von Auskunftspersonen und Dritten und zu einer Versachlichung des Verfahrens geleistet."*

Das Gesetz schränkt nicht weiter ein, welche Rechte einer Person potenziell verletzt sein müssen, um zu einer Verständigung zu führen. Daher wurde ein Verständnis zugrunde gelegt, das im Besonderen Grundrechte, Persönlichkeitsrechte und personenbezogene Daten beinhaltet.

Nach § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA obliegt es dem Verfahrensrichter, sämtliche Verständigungen vorzunehmen, mögen sie aus dem Ausschussbericht, einem Fraktionsbericht oder einer abweichenden persönlichen Stellungnahme stammen. Dabei sind nicht nur Auskunftspersonen, sondern auch sonstige Personen zu verständigen, sofern ihre Rechte durch die Veröffentlichung verletzt sein könnten. Das ergibt sich bereits aus dem Normtext.

Die Entscheidung zur Verständigung aufgrund einer potenziellen Rechtsverletzung wurde nach einer umfassenden Interessenabwägung im Einzelfall getroffen. In diese flossen unter anderem die Schutzwürdigkeit der Betroffenen einerseits sowie das Informationsinteresse der Allgemeinheit, die Bekanntheit der dargestellten Umstände durch mediale Berichterstattung sowie die Stellung der Person in der Öffentlichkeit ("public figures") andererseits ein.

Wird eine Stellungnahme abgegeben, stellt die VO-UA sicher, dass sie demselben Personenkreis zukommt, der auch die Berichte erhält, da § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA dritter Satz vorsieht, dass "*der wesentliche Inhalt einer solchen Stellungnahme [...] im Ausschussbericht bzw. in Fraktionsberichten und abweichenden Stellungnahmen wiederzugeben [ist].*"

Bei der Entscheidung über die Verständigung ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch dieses Verfahren nicht jeder betroffenen Person die Möglichkeit gegeben werden soll, eine persönliche Sicht der Dinge darzulegen. Dies ergibt sich eindeutig aus § 51 Abs. 3 Z 3 letzter Satz VO-UA, wonach eine Verständigung entfallen kann, "*soweit die Ausführungen zu einer Person in einer öffentlichen Sitzung des Untersuchungsausschusses erörtert wurden.*" Abgesehen von der direkten Reaktionsmöglichkeit im Ausschuss hatte diese Person auch die Option, gem. § 19 Abs. 3 VO-UA "*Einwendungen gegen Fehler der Übertragung und den Umfang der Veröffentlichung [ihrer] Befragung [zu] erheben,*" weshalb eine weitere Erklärungsmöglichkeit im Rahmen des Verfahrens nach § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA nicht notwendig ist.

Die Verständigung nach § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA soll daher denjenigen Personen eine Möglichkeit zur Stellungnahme bieten, die sich zu einer potenziellen Rechtsverletzung nicht bereits vorher im Rahmen des Untersuchungsausschusses äußern konnten.

Insgesamt wurden aufgrund der Prüfung gem. § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA 138 Verständigungen an 82 natürliche und juristische Personen übermittelt. Eingelangt sind Stellungnahmen von 55 Personen.

Aufgrund der vorgenommenen Verständigungen sind von folgenden natürlichen bzw. juristischen Personen konkret auf die Verständigungen Bezug habende Stellungnahmen eingelangt:

Zum Ausschussbericht:

Airbus Defence and Space GmbH

Dipl.-Ing. Dr. Klaus-Dieter Bergner

Daimler AG

Mag. Norbert Darabos

Mag. Dr. Thomas Eidenberger

Johan Leif Eliasson

Josef Eltantawi, MAS, MBA

Eurofighter Jagdflugzeug GmbH

Dr. Heinz Fischer  
Mag. Karl-Heinz Grasser  
Ing. Hubert Hödl  
Dr. Gerlinde Honold  
Dipl.-Ing. Erwin Jeloschek  
Klaus-Peter Kaindleinsberger  
Elisabeth Kaufmann-Bruckberger  
Magna Steyr Fahrzeugtechnik AG & Co KG  
Alfons Mensdorff-Pouilly  
ORF  
Herbert Scheibner  
Dipl.-Ing. Erika Schild  
Andreas Schmidt  
Dipl.-Ing. Dr. Georg Schmidt  
Mag. Edwin Wall

Zum Fraktionsbericht der ÖVP:

Mag. Norbert Darabos  
Elisabeth Kaufmann-Bruckberger  
Dr. Wolfgang Peschorn

Zum Fraktionsbericht der SPÖ:

Mag. Karl-Heinz Grasser  
Elisabeth Kaufmann-Bruckberger  
Dr.in Susanne Riess  
Mag. Richard Ropper, LL.M.  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Staatsanwaltschaft Linz – Dr. Rainer Schopper  
Mag. Stefan Weiland  
Mag. Erich Wolf

Zum Fraktionsbericht der FPÖ:

Mag. Norbert Darabos  
Klaus Peter Kaindleinsberger

Elisabeth Kaufmann-Bruckberger

Zum Fraktionsbericht der NEOS:

Mag. Karl-Heinz Grasser

Elisabeth Kaufmann-Bruckberger

Zum Fraktionsbericht der Fraktion JETZT:

Dipl.-Ing. Dr. Klaus-Dieter Bergner

Univ.-Prof. Dr. Christian Bettstetter

Mag.a Doris Bund

Markos Drakos & Co Ltd

Johan Leif Eliasson

Josef Eltantawi, MAS, MBA

Dr. Stefan Fattinger

Mag. Karl-Heinz Grasser

Ing. Hubert Hödl

Dr. Erhard Juritsch

Klaus-Peter Kaindleinsberger

Elisabeth Kaufmann-Bruckberger

Volker Knestel

Mag.a Claudia Prügler

Mag. Hans Schönegger

Mag. Peter Urabl

Der wesentliche Inhalt der eingelangten Stellungnahmen wird im Sinne des § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA beim jeweils Bezug habenden Bericht wiedergegeben.

## 2.1 Stellungnahmen aufgrund Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA)

### a) Mag. Dr. Thomas Eidenberger, Stellungnahme vom 1.8.2019

*eingeholt zu den Berichtsteilen D 15.3.4 Columbus Trade Services Ltd., D 15.3.6 Mag. Dr. Thomas Eidenberger/Klaus-Peter Kaindleinsberger, E 9.2 „Broker“ und „Subbroker“, E 9.2.2 Klaus-Peter Kaindleinsberger sowie E 9.2.3 Mag. Dr. Thomas Eidenberger*

S225 „Kaindleinsberger (und über ihn Eidenberger) stand sowohl mit Vector und Lande...in Beziehung“

Reine Mutmaßung, ich habe weder einen Vertreter von Vector noch Herrn Lande je getroffen oder mit Ihnen kommuniziert.

S229 „Eidenberger bestätigte gegenüber der APA Consulting...den Erhalt von € 70.000“

Reine Mutmaßung, Unterschrift entspricht, wie bereits bei der Einvernahme bekannt gegeben, nicht der normal verwendeten.

„Mit einem zwischen Eidenberger als Abtretenden...am 5.5.2006 geschlossenen, von Eidenberger unterfertigten Abtretungsvertrag“

Ich kann mich nicht erinnern, dass mir so ein Vertrag bei der Einvernahme vorgelegt wurde, noch das ich so einen Vertrag unterfertigt habe.

S230 „...Darlehen an Eidenberger“ „mit zwei Schreiben vom 6.2.2008 ordnete u.a. Eidenberger an...“

Ich kann mich nicht erinnern, dass mir so eine Bestätigung oder Schreiben bei der Einvernahme vorgelegt wurde, noch das ich solche Schreiben unterfertigt habe.

S 269 „...über Teilzahlung an Dobreanu informiert, Schlusszahlung genehmigt er ausdrücklich“

Ich kann mich nicht erinnern, dass mir so eine Unterlage bei der Einvernahme vorgelegt wurde, noch das ich so eine Genehmigung unterfertigt habe.

„...Grund für die Entlassung Landes einen Streit mit Eidenberger...“

Da ich Herrn Lande nie getroffen habe, ihn nicht kenne kann es zu keinem Streit zwischen ihm und mir gekommen sein.

### b) Josef Eltantawi MAS, MBA, Stellungnahme vom 5.8.2019

*eingeholt zu den Berichtsteilen E 3.1. PR und mehr, F 8.2 „Öffentlichkeitsarbeit“ von EF/EADS und F 8.2.1 PR und mehr:*

#### **Kapitel E 3.1 PR und mehr**

In Folge darf ich ihnen folgende Stellungnahme zu den angeführten Themen übermitteln. Allen voran möchte ich darauf hinweisen, dass es aus meiner Sicht, gemäß den von mir vorgelegten Unterlagen und den mehrmaligen Aussagen im Zuge von Einvernahmen, die Darstellung der Inhalte in den angeführten Punkten weder die dargelegten Fakten noch die Erläuterungen berücksichtigt!

Worauf begründet die Festlegung einer guten Beziehung, im beruflichen Sinne, zu Herrn Scheibner; was soll damit gemeint sein und was soll damit wem vermittelt werden?

Ich habe mehrmals nachgewiesen, dass ich nicht als Werbefachmann sondern als Berater der EADS tätig war und ich habe auch nachgewiesen welche Arbeit (nachzulesen in den Protokollen der Staatsanwaltschaft und des Ausschusses) von mir getätigt wurde. Nachgewiesen wurde auch, dass ich nicht mehr als in Summe Brutto €368.000,- also Netto €180.000 erhalten habe und die Verwendung des Verdienstes vor über 10 Jahren bereits mit Steuerunterlagen und Kontoauszügen und Rechnungen belegt hatte!

Der Satz: es kann nicht nachvollzogen werden, wieso eine keinerlei aktive Werbetätigkeit entfaltende Arbeit mit einer sehr hohen „Erfolgshonorar“ belohnt wurde .... Strotz vor persönlicher Interpretation, deren Fachlichkeit und dessen Absicht wirklich – zumindest für mich – fragwürdig erscheint!

...kann nicht nachvollzogen werden: ist unrichtig da ich es mehrmals nachweislich und nachvollziehbar erläutert und vorgelegt habe;

...keinerlei tätige Werbetätigkeit: ich war nicht / niemals als Werbeberater tätig also kann es auch keine Werbetätigkeit geben; was bekannt ist und vorliegt!

...sehr hohen „Erfolgshonorar“ belohnt: die dahinterstehende Absicht, eine Leistungsbezogene Honorierung als Belohnung zu bezeichnen erscheint mir nicht nachvollziehbar und auch nicht seriös, allen voran, dass das Erfolgshonorar 0,04%, also prozentual gesehen alles andere als hoch ist und andererseits es ja auf eine vorliegende Vereinbarung mit vorliegenden Arbeitsnachweis und Tätigkeitsnachweis beruht.

### ***Kapitel F 8.2 „Öffentlichkeitsarbeit“ von EF/EADS***

Die Formulierungen dieses Absatzes widersprechen alle vorhergehenden Einvernahmen und Nachweise in der Sache und in der Darstellung und deutet gleichzeitig eine sehr verwunderliche Unterstellung an.

Marketing, Werbung, Pre Sales, Business Development, Strategieentwicklung, Projektdesigne, PR, Sales, Tendermanagement etc, etc... verringern bekanntlicher Weise kein einziges Produkt oder System im Kaufpreis, welches am Markt zu erwerben ist.

#### ***Kapitel F 8.2.1 PR und mehr***

Erstens war es nicht mein Unternehmen, zweitens fungierte dieses nicht als Werbeagentur und drittens ist es vorliegend, dass sich die Arbeit nicht auf „Meinungen sammelnde Tätigkeit“ beschränkte. Das ist auch mehrmals kommuniziert und mit Unterlagen nachweislich erwiesen.

c) Dipl.-Ing. Erika Schild, Stellungnahme vom 7.8.2019

eingeholt zu Berichtsteil D 12.2 Dipl.-Ing. Erika Schild:

**ad Seite 152, 12.2, 1.Absatz („gut vernetzt“):**

Als ich als Zeugin von der Staatsanwaltschaft Wien einvernommen wurde, gab ich an, dass ich über ein großes Netzwerk verfüge. Dies ist nun nach 25 Jahren Berufstätigkeit in unterschiedlichen Managementtätigkeiten eine Selbstverständlichkeit, ansonsten man wohl fehl am Platze ist. Aus dieser Angabe geht aber naturgemäß zwingenderweise nicht hervor, dass ich genau aus diesem Grund von K.D. Bergner engagiert wurde. Aus meiner Sicht waren dies vielmehr die langjährige Berufserfahrung und das damit verknüpfte Knowhow, weswegen ich engagiert wurde (wobei allerdings naturgemäß bei K.D. Bergner die genauen Beweggründe zu erfragen sind), denn mein Aufgabengebiet umfasste anfänglich den organisatorischen und strukturellen Aufbau der EBD und danach den reibungslosen Ablauf des operativen Geschäftsbereiches in der direkten Ebene unter der Geschäftsführung.

Die Behauptung, der Grund meiner Aufnahme in die EBD sei meine Vernetzung gewesen, ist daher falsch.

**ad Seite 152, 12.2, 2.Absatz („offensichtlich“):**

K.D. Bergner übergab mir vereinzelt den Auftrag, einem Rechtsanwalt oder Personen ein Mail zu senden. Bei strategischen oder projektbezogenen Gesprächen mit Politikern war ich nicht zugegen. Meine Aufgabenerfüllung betraf den reibungslosen Ablauf des operativen Geschäftes.

**ad Seite 153, 12.2, 1.Absatz:**

Die unzähligen Gespräche zwischen K.D. Bergner, unseren Regionaldirektoren, unseren Technologieberatern, Politikern und Managern österreichischer Firmen ergaben zahlreiche Technologie-, Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Ich war bei keinem dieser Gespräche zugegen. Jene Projekte, welche nichts mit Flugwesen oder Flugzeugtechnik zu tun hatten, wurden mit dem Oberbegriff Special Offset Projects (SOP) zusammengefasst, für deren Entwicklung und Umsetzung, wie in Unternehmen, Kapital in der Höhe von € 9 Mio. benötigt worden wäre. Dieser Betrag war für die Finanzierung zur Umsetzung der Projekte geplant (vergleichbar mit einem Business Plan, in dem die Kosten für die erfolgreiche Umsetzung eines Geschäftes geplant werden). Mir ist nicht bekannt, dass die EADS diesem SOP Plan zugestimmt hat und ergo Kapital in den FUND geflossen ist.

**ad Seite 153, 12.3 („Quartalsberichte“):**

Ich war für die Erstellung der Quartalsberichte, die ich mit der Offsetabteilung in Ottobrunn (Franziska Olbrecht) abgestimmt habe, zuständig. Gemäß Auftrag von K.D. Bergner sandte ich diese nach Abstimmung und Korrektur an die Vector Aerospace LLP, Managementgesellschaft für das EF Offsetgeschäft, G. Lande.



d) Klaus-Peter Kaindleinsberger, Stellungnahme vom 12.8.2019

*eingeholt zu den Berichtsteilen D 13.5 Elisabeth Kaufmann-Bruckberger, D 15.3.4 Columbus Trade Services Ltd., D 15.3.6 Mag. Dr. Thomas Eidenberger/Klaus-Peter Kaindleinsberger, E 9.2 „Broker“ und „Subbroker“, F 8.1 Keine feststellbare individuelle Bestechlichkeit:*

Wie bereits vor dem Eurofighter-Untersuchungsausschuss am 08.11.2018 einleitend ausgeführt, habe ich alle Wahrnehmungen im gegebenen Zusammenhang im Zuge mir damals als Steuerberater erteilter Mandate gemacht. Ich bin daher gemäß den Bestimmungen des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet und kann dementsprechend auch keine inhaltliche Stellungnahme zu dem mir ohnedies nur in Teilen vorgelegten Ausschussbericht abgeben.

Lediglich allgemein sei angemerkt, dass dem Ausschussbericht in inhaltlicher Hinsicht in vielen Punkten nicht zugestimmt werden kann und ich die gegen mich erhobenen Vorwürfe entschieden zurückweise.

e) Herbert Scheibner, Stellungnahme vom 13.8.2019

*eingeholt zu den Berichtsteilen D 3.4.1 Betriebskosten, D 3.5 Ministerrat und seine Vorbereitung, D 13.3 PR und mehr, E 2.1 Mag. Karl-Heinz Grasser, E 2.2 Herbert Scheibner, E 4 Folgen von Typenentscheidung und Vergleich, F 1 Politische Verantwortung, F 2.1 Betriebskosten, F 3.2 Herbert Scheibner, F 4 Kaufvertrag:*

Betriebskosten:

Im Bericht wird kritisiert, dass die Betriebskosten nicht Bewertungskriterium gewesen sind.

Es war aber die Ansicht aller Experten, dass die Betriebskosten immer abhängig von der konkreten Konfiguration, der Logistik und der jeweils sehr unterschiedlichen Verwendung und Einsatzart sind. Daher ist eine Prognose kaum möglich und man kann daher auch nicht Vergleichswerte von anderen Ländern, die ein Flugzeug betreiben, heranziehen. Die konkreten Kosten sind daher erst nach der Inbetriebnahme des Abfangjägers durch das Bundesheer feststellbar.

Allgemein sei festgehalten, dass die Luftraumüberwachung, die eine verfassungsrechtliche Aufgabe des Österreichischen Bundesheeres darstellt, derzeit zirka fünf Prozent des Landesverteidigungsbudgets ausmacht. Internationale Vergleiche zeigen, dass es vielfältige Möglichkeiten gibt Betriebskosten von Abfangjägern zu senken. Diese wurden aber anscheinend in Österreich noch kaum wahrgenommen.

Politische Verantwortung:

Im Bericht wird der Vorwurf erhoben, ich hätte dem Druck des Finanzministers nachgegeben und deshalb für den Eurofighter entschieden und ich hätte weiters nicht auf eine Zusage zur Abgeltung der Betriebskosten vertrauen dürfen, sondern eine gesetzliche Sonderbudgetierung erreichen müssen.

Tatsächlich ist zu betonen, dass der Eurofighter, unter der zugrunde gelegten Finanzierungsvariante, eindeutig Bestbieter im Verfahren war. Dies wird im Bericht mehrfach außerachtgelassen.

Ein Abgehen von dieser Bestbieterentscheidung muss daher sehr gut begründet sein, um nachfolgenden Überprüfungen und Untersuchungen standzuhalten. So hat etwa auch der Rechnungshof in seinem

Prüfbericht zur Abfangjägerbeschaffung klar festgehalten das (nur) die Typenentscheidung für den Eurofighter korrekt gewesen ist.

Festzuhalten ist auch, dass es sich bei der Typenentscheidung noch nicht um die entgeltliche Kaufentscheidung handelt. Wenn sich bei den Vertragsverhandlungen herausstellt, dass Angaben des Anbieters nicht der Realität entsprechen, oder andere Tatsachen auftreten, die zu einer anderen Reihung geführt hätten (Bietersturz), können die Verhandlungen abgebrochen werden.

Die Zusicherung der Zusatzfinanzierung hat nicht der Finanzminister alleine gemacht, sondern es war eine protokollierte Zusage der Bundesregierung. Das war zu diesem Zeitpunkt die einzige Möglichkeit diesen Kostenersatz abzusichern. Die im Bericht geforderte gesetzliche Regelung war zu diesem Zeitpunkt (Juli 2002) rechtlich nicht möglich. Ein Gesetz muss inhaltlich ausreichend bestimmt sein. Daher konnte etwa das Gesetz zur Beschaffung und Finanzierung der Abfangjäger erst nach Abschluss des Kaufvertrages, im Sommer 2003 beschlossen werden, da dabei der genaue Kaufpreis angeführt werden musste. Auch in diesem Gesetz konnten die Betriebskosten noch nicht beziffert werden, da diese (siehe vorher) erst mit der Aufnahme des Betriebs im Österreichischen Bundesheer feststellbar waren. Erst zu diesem Zeitpunkt (2006/2007) wäre eine gesetzliche Absicherung des Betriebskostensatzes rechtlich möglich gewesen. Da waren aber Karl Heinz Grasser und ich nicht mehr Mitglieder der Bundesregierung. Es wäre daher an den zu diesem Zeitpunkt amtierenden Bundesministern gelegen, die Vereinbarung aus dem Jahr 2002 umzusetzen. Ich habe keine Information ob dies geschehen ist oder ob diese Zusage zumindest eingefordert wurde.

Ich habe daher nicht gegen das Prinzip der Wirtschaftlichkeit verstoßen, sondern im Jahr 2002 nach besten Wissen und Gewissen nach einem geprüften Beschaffungsverfahren eine rechtlich korrekte Entscheidung im Sinne der Aufrechterhaltung der Luftraumüberwachung getroffen. Nachfolgende Entscheidungen, die zu einer starken Reduzierung der Leistungsparameter der Flugzeuge und zu einer Steigerung der Betriebskosten führten, liegen in der politischen Verantwortung späterer Bundesminister.

*f) Ing. Hubert Hödl, Stellungnahme vom 13.8.2019*

*eingeholt zu den Berichtsteilen D 15.3.3 Domerfield Company Ltd. und E 9.2. „Broker“ und „Subbroker“:*

[...]

Verzeihen Sie mir, sehr geehrter Herr Verfahrensrichter, wenn ich anfangs darauf hinweise, dass ich in politischen Belangen nicht sehr versiert bin und auch das Fach Staatslehre etwas länger zurückliegt. Ich habe es aber immer so verstanden, dass ein grundlegendes Prinzip unseres geliebten Österreichs das Prinzip der Gewaltentrennung ist und daher die Gesetzgebung von der Verwaltung und von der Gerichtsbarkeit getrennt ist.

Es mag zwar Politiker geben, die der Auffassung sind, dass das Recht der Politik zu folgen hat. Dieser Meinung kann ich mich aber nicht anschließen.

Wenn Sie also hier in Ihrem offenkundigen Vorhabensbericht (voreilig) Schlussfolgerungen ziehen, so ist dies aus meiner Sicht aus mehreren Blickwinkeln verpönt. Ihre Zusammenfassung ist keine

Auflistung von Fakten, **um politische Verantwortung zu klären**. Derartige Schlüsse zu ziehen, was Sie als Richter mit Sicherheit wissen, unterliegt nicht der Art und Kompetenz des Hohen Hauses, sondern fiel vielmehr in die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit, die allenfalls entsprechende Untersuchungen einzuleiten hätte. Sie überschreiten damit ihre Kompetenz.

Gerade dadurch, dass Sie Schlussfolgerungen ziehen, die unrichtig sind und durch keine Beweismittel, weder Zeugenaussagen noch Urkunden belegt sind, kommt es zu einer **politischen und daraus folgend, medialen Vorverurteilung**.

Ohne dass ich dies näher erörtern muss, werden damit die Rechte meines Mandanten verletzt. Ohne faires Verfahren iSd Art 6 MRK (Beweisaufnahme, Urkunden, mündliche Verhandlung etc) also den Sachverhalt umfassend zu ermitteln, bezweifle ich massiv, dass es Ihnen gelungen sein kann, derartige Schlussfolgerungen inhaltlich begründet zu ziehen.

Ihr Vorgehen wird als **antizipierte / vorausgreifende Beweiswürdigung** definiert und würde in einem ordentlichen Verfahren jedenfalls einen Ablehnungsgrund darstellen.

Nachdem die Regeln über die Befangenheit von Richtern auch hier gelten und der Europäische Gerichtshof mehrfach ausgesprochen hat, dass vor allem die Justiz nicht nur vollkommen objektiv handeln muss, sondern auch alles unternommen werden muss, um jeden Anschein einer nicht neutralen Justiz zu verhindern („*Not only must Justice be done; it must also be seen to be done.*“ **R v Sussex Justices, ex parte McCarthy** ( OGH vom 03.12.2010; 12 Ns 93/10p), geht mein Mandant davon aus, dass nicht einmal der Anschein der Objektivität gewahrt ist. **Wir lehnen Sie daher ausdrücklich wegen Befangenheit ab.**

Ich rüge dies als Verfahrensfehler und mache darauf aufmerksam, dass ich alle meinem Mandanten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausnutzen werde, um den Eintritt eines Schades zu verhindern.

Dazu im Einzelnen:

1. Die in den Fußnoten angeführten Dokumente waren Ihrem E-Mail nicht angeschlossen. Es können daher die Quellen, die Sie angegeben haben, **nicht nachvollzogen** werden.
2. Ich habe kollegialiter die Stellungnahme von Kollegen Salzborn, betreffend Johann Eliason/Orbital erhalten. In dieser Stellungnahme sind **weit mehr Dinge enthalten**, die meinen Mandanten in seinen Rechten verletzen. Die Frage, wieso ich diese Passagen **nicht erhalten** habe, bleibt für mich offen.
3. Inwieweit noch weitere Passagen in Ihrem Bericht, den Sie veröffentlichen wollen, enthalten sein werden, die meinen Mandanten in seinen Rechten verletzen, kann ich nicht beurteilen. **Ich beantrage aber bereits jetzt ausdrücklich, mir alle diesbezüglichen Passagen zur Verfügung stellen zu wollen.**
4. Der Satz [Zitat] „*Die durch das BMWH angerechneten Umsätze wurden anteilmäßig an die Orbital oder die Domerfield überwiesen*“ ist durch **keine Dokumente oder Zeugenaussagen belegt**. **Ihre Schlussfolgerung ist eine Mutmaßung.**
5. **Dass eine handschriftliche Aufstellung eines Zahlungsplanes vom „26-9-2006“ stammt, ist nicht verifiziert (unleserlich).**

**6. Dass die Domerfield ein Framework Agreement mit der Columbus Trade Service Ltd, mit Sitz auf der Isle of Maine, hat, ist eine unrichtige, einer fairen Beweiswürdigung unzulässigerweise vorausgreifende Unterstellung, die weder durch den Vertrag selbst, noch durch sonstige Urkunden oder durch Zeugenaussagen belegt ist.** Nicht einmal eine einzige Zeugenaussage lässt darauf schließen.

7. Zu Punkt 9.2 „Broker und Subbroker“

Wenn Sie hier die Meinung vertreten sollten, dass unter den Begriff „Broker“ oder „Subbroker“ die Domerfield fällt und dass diese nur Scheinrechnungen gelegt hätte, ohne eine Leistung erbracht zu haben, so haben Sie die vorgelegten Unterlagen (mehrere Ordner) offenkundig nicht gelesen.

Offenkundig haben Sie auch die von Ing. Hubbert Hödl verfassten Eingaben nicht gelesen, jedenfalls nicht gewürdigt.

Sollten Sie den Sachverhalt nicht vollständig ermittelt haben, weil Ihnen Unterlagen nicht vorliegen, die Ihnen bekannt sein müssen, so darf dies nicht zu Lasten des Herrn Hödl gehen und wäre Ihre Schlussfolgerung sehr bedenklich.

**Pauschal hier Vorverurteilungen ohne Detailprüfungen vorzunehmen,** entspricht nicht den Gepflogenheiten der Österreichischen Justiz und schon gar nicht den Gepflogenheiten des Hohen Hauses.

Wie Sie zu diesen Schlussfolgerungen auf Seite 266 gelangen, bleibt vollkommen offen.

**Eine taugliche Begründung führen Sie nicht an. Sie finden es in diesem sehr heiklen Punkt nicht einmal notwendig, Unterlagen und Beweise zu zitieren auf die Sie Ihre Schlussfolgerungen stützen.**

Ich behalte mir im Namen meines Mandanten ausdrücklich vor, zu weiteren pauschalen Vorverurteilungen Stellung zu nehmen, wenn Sie uns selbige übermitteln, wie etwa Passagen die Sie an Eliasson gesandt haben.

Ich halte fest:

Herr Hödl war weder in die Typenentscheidung noch in die Lieferantenauswahl involviert.

Gegengeschäfte – oder besser „wirtschaftlicher Ausgleich“ bzw. „Offset“ sind etwas Positives.

Alle Nebenbeschäftigungen von Hubert Hödl waren mit Magna abgestimmt, ausdrücklich genehmigt und gewollt, vor dem Hintergrund, dass Magna davon profitiert.

Business-Development im Rahmen der Nebenbeschäftigung unterscheidet sich grundlegend vom „Corporate Sales and Marketing“, was seine Aufgabe als Vorstand bei Magna war.

Für alle Leistungen gibt es eine lückenlose, transparente und nachvollziehbare Darstellung.

Das Geschäftsmodell hatte einen realen Hintergrund und war gesetzeskonform. Alle Steuern und Abgaben wurden ordnungsgemäß abgeführt.

g) Eurofighter Jagdflugzeug GmbH, Stellungnahme vom 14.8.2019

*eingeholt zu den Berichtsteilen ab D 3 Der Kaufvertrag bis inklusive F 8.2.5 Dr. Jörg Haider:*

Gegenstand des Untersuchungsausschusses ist die allfällige politische Verantwortung österreichischer Politiker im Zusammenhang mit Aspekten der Beschaffung des Eurofighters. Eurofighter Jagdflugzeug GmbH (im Folgenden „EF“) äußert sich zu derartigen politischen Belangen im Verhältnis zwischen Legislative und Exekutive nicht. In dieser Stellungnahme erfolgt daher keine inhaltliche Auseinandersetzung mit im Ausschussbericht enthaltenen Feststellungen, die, soweit sie Vorwürfe gegen EF darstellen, als unbegründet zurückgewiesen werden. EF äußert sich dennoch zu zwei Problemen.

Zur Klarstellung: Mit der Beschränkung auf diese beiden Probleme wird keinesfalls ausgedrückt, dass die übrigen Feststellungen und Einschätzungen im Ausschussbericht aus Sicht von EF richtig sind oder zutreffen.

### **1. Fehlende Differenzierung zwischen EF und EADS / Airbus DS**

An zahlreichen Stellen des Ausschussberichtes wird undifferenziert von „EADS/EF. gesprochen (zB Seite 93, 94, 114,135,216,253,259 283 usw. des Ausschussberichtes) und damit der Eindruck erweckt, EF und EADS bzw Airbus Defence and Space GmbH (Airbus DS), das ist nach Umfirmierung der neue Name von EADS Deutschland GmbH, seien eins. Eine derartige Gleichsetzung ist weder formal noch sachlich gerechtfertigt. EADS Deutschland GmbH bzw Airbus DS ist mit einer Minderheitsbeteiligung eine von vier Gesellschafterinnen der EF. EADS Deutschland GmbH bzw Airbus DS kann schon aus diesem Grund nicht mehr Einfluss auf EF ausüben, als dies nach Gesellschaftsrecht einem Gesellschafter ohne Mehrheitsbeteiligung möglich ist. Anderes ließen sich auch die anderen Gesellschafter, insbesondere BAE Systems plc und Leonardo S.p.A., nicht gefallen, dies unabhängig davon, dass der Gesellschaftsvertrag für den Abschluss von Verträgen wie dem mit der Republik Österreich die Zustimmung aller Gesellschafter verlangt.

### **2. Ausweis von Gegengeschäftskosten**

Auf Seite 283 des Berichtes heißt es: *„Es darf darauf verwiesen werden, dass der Mitbewerber Saab offenkundig in der Lage war, diesen einfach strukturierten Satz zu verstehen und die Gegengeschäftskosten in seinem Angebot gesondert auswies.“*

Der Ausschussbericht nennt für die Behauptung, Saab habe die Gegengeschäftskosten in seinem Angebot gesondert ausgewiesen keine Quelle. Soweit in dem diesem nachfolgenden Satz auf die Aussage von Dr. Martin Bartenstein im Untersuchungsausschuss verwiesen wird, ist festzuhalten, dass diese Aussage keine Behauptung des genannten Inhaltes enthält. In seiner schriftlichen Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zu den Gegengeschäftskosten stellte Minister Bartenstein am 09.07.2002 vielmehr klar: *„Da allfällige „Kompensationsaufschläge“ von den Bietern nicht ausgewiesen werden, können diese Fragen nicht beantwortet werden.“*

Auch sonst hat niemand die Behauptung aufgestellt, Saab hätte Gegengeschäftskosten ausgewiesen.

Selbst die Republik Österreich als Privatbeteiligte hat das in dem von der WKSTA geführten Ermittlungsverfahren, 28 St 10/19w, nicht behauptet, geschweige denn zum Beweise dafür Urkunden vorgelegt. Auch dem Untersuchungsausschuss stehen offensichtlich Unterlagen, die diese Behauptung bewiesen nicht zur Verfügung, wäre sonst im Bericht doch darauf verwiesen worden.

Unmittelbar vor Abfertigung dieses Schreibens wurde EF von Airbus DS informiert, dass Herr Dr. Rohrer mitteilte, es handle sich bei der zitierten Feststellung auf Seite 283 des Berichtes um einen Irrtum. Tatsächlich habe, einer Aussage des Herrn Dr. Peschorn zufolge, Lockheed (und nicht Saab) in seinem Angebot Gegengeschäftskosten gesondert ausgewiesen. Der endgültige Bericht werde entsprechend richtiggestellt werden.

Richtig ist jedoch, dass auch Lockheed in seinem Angebot Gegengeschäftskosten nicht gesondert ausgewiesen hat. Selbst die Republik Österreich behauptet in ihrem im Ermittlungsverfahren erstatteten Schriftsatz vom 14.09.2017 (ON 88, Rz 85) lediglich, dass „*das US- Department, in ihren Angeboten auf die voraussichtlich anfallenden Kosten für die Abwicklung der Gegengeschäfte hingewiesen*“ habe. Sollte Herr Dr. Peschorn den diesem Schriftsatz als Beilage /99 angeschlossenen LOA des ‚JIS-Department‘ als Quelle seiner Behauptung vermeinen, so ist auch diesem ein gesonderter Ausweis von Gegengeschäftskosten nicht zu entnehmen.

*h) ORF, Stellungnahme vom 14.8.2019 sowie ergänzende Stellungnahme vom 23.8.2019 eingeholt zu den Berichtsteilen D 13.2 Berichterstattung im ORF, E 3.4 Berichterstattung im ORF, F 8.2 „Öffentlichkeitsarbeit“ von EF/EADS sowie F 8.2.3 ORF:*

#### Stellungnahme vom 14.8.2019

Der Bericht leitet aus der Existenz von zwei E-Mails, deren Urheber jeweils nicht mehr eindeutig feststellbar sei, Anhaltspunkte dafür ab bzw legt nahe, dass bestimmte Redakteure gegen die gesetzlichen Vorgaben zur Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung verstoßen haben könnten (mit Hinweis auf § 1 Abs 3 und § 4 Abs 6 ORF-G).

Diese Annahme ist unrichtig:

Wie eine von uns beauftragte, eingehende Überprüfung sämtlicher (!) Sendematerialien mit relevantem Themenbezug durch unabhängige Forscher der Publizistikwissenschaft bestätigt hat, waren alle Sendungen und Beiträge durch eine faire und ausgewogene Berichterstattung charakterisiert. Auch allfällige sonstige Medienkritik oder Beschwerden an den einschlägigen Beiträgen gab es nicht.

Für die externen Prüfer spricht all dies klar gegen eine allfällige Einflussnahme auf die Berichterstattung und für die Einhaltung aller gesetzlicher Programmvorgaben.

#### Ergänzende Stellungnahme vom 23.8.2019

Der Bericht leitet aus der Existenz von zwei E-Mails, deren Urheber jeweils nicht mehr eindeutig feststellbar sei, Anhaltspunkte dafür ab bzw legt nahe, dass bestimmte Redakteure gegen die

gesetzlichen Vorgaben zur Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung verstoßen haben könnten (mit Hinweis auf § 1 Abs 3 und § 4 Abs 6 ORF-G).

Diese Annahme ist unrichtig:

Die Behauptungen in Richtung spezifischer Nahe- oder Clubverhältnisse im Email vom 27.3.2002 wurden durch die betroffene Redakteurin als ohne jede Grundlage glaubhaft zurückgewiesen.

Zudem hat eine von uns beauftragte, eingehende Überprüfung sämtlicher (!) Sendematerialien mit relevantem Themenbezug durch unabhängige Forscher der Publizistikwissenschaft bestätigt, dass alle Sendungen und Beiträge durch eine faire und ausgewogene Berichterstattung charakterisiert waren.

Auch allfällige sonstige Medienkritik oder Beschwerden an den einschlägigen Beiträgen gab es nicht.

Für die externen Prüfer spricht all dies klar gegen eine allfällige Einflussnahme auf die Berichterstattung und für die Einhaltung aller gesetzlicher Programmvorgaben.

*i) Dr. Heinz Fischer, Stellungnahme vom 14.8.2019*

*eingeholt zu den Berichtsteilen D 13.1.1 Rapid und F 8.2.2 Rapid:*

Ich war (und bin) seit meiner Jugend ein Anhänger des Fußballklubs SK Rapid Wien.

Über Vorschlag des langjährigen Nationalratspräsidenten und Rapid Präsidenten Anton Benya wurde ich im nach meiner Erinnerung im Jahre 1994 Mitglied im Rapid Kuratorium, aus dem ich nach meiner Wahl zum Bundespräsidenten im Jahre 2004 wieder ausgeschieden bin.

Weder während meiner Zeit als Mitglied des Rapid Kuratoriums noch nach meinem Ausscheiden aus dem Kuratorium ist jemand von der Firma EADS an mich herangetreten, um mit mir über Sponsoring von EADS für Rapid zu sprechen – geschweige denn über „politische Gegenleistungen“ für ein solches Sponsoring.

Eine allfällige Behauptung, ich wäre in einen Versuch der Firma EADS verwickelt gewesen, durch Sponsoring des SK Rapid die „ablehnende Haltung der SPÖ zum Flugzeugkauf“ (der Eurofighter) zu beeinflussen, entbehrt jeder Grundlage.

Daher muss auch der Formulierung unter 8.2.2. widersprochen werden, denn es steht fest, dass ich in keiner wie immer gearteten Weise versucht habe, „für den Verbleib im Eurofighter Vertrag positive Stimmung zu machen“ und zwar weder allein noch in Zusammenarbeit mit anderen Personen. Einen solchen Versuch hat es definitiv nicht gegeben.

*j) Mag. Edwin Wall, Stellungnahme vom 14.8.2019*

*eingeholt zu den Berichtsteilen D 4.1.3 Entwicklung der Wertschöpfungsklausel, E 2.3 Mag. Edwin Wall und F 4 Kaufvertrag (exkl. F 4.1 Kauf noch in Entwicklung stehender Flugzeuge):*

Zu Seite 252:

Zu Absatz 1:

Die durch GM.Ham. irrtümlich formulierten Zweifel entsprachen nicht den Tatsachen und konnten

widerlegt werden. Dieser Einleitungssatz ist daher irreführend und wegzulassen.

Zu Absatz 2

Walls Kompetenz betraf hier die Verhandlung eines unterschriftsreifen Vertragsentwurfes, der erst nach Zustimmung aller geschäftseinteilungsmäßigen Stellen hiezu – und somit auch aller Vorgesetzten – ein unterschriftsreifer Vertragsentwurf wurde. Es handelte sich somit im gegenständlichen Fall immer um **Vertragsentwürfe** und nicht um Verträge.

Anmerkung hiezu: von Wall wurden **nie Verträge ohne Information und Einbindung der Vorgesetzten geändert**.

Nachfolgend sind daher in paraphierter Vertrag, gesiegelter Vertrag und Vertrag jeweils das **Wort Vertrag durch das Wort Vertragsentwurf zu ersetzen**.

Absatz 3

Die Aufnahme des Punktes 4 ist allein durch das BMF zu vertreten.

Durch Wall wurde die kommerzielle Seite im Vertrag abgedeckt und die Finanzprokurator für juristische Punkte beigezogen..

Zu Seite 275 und 276:

Zu Punkt 4.2

Die Bestbieterermittlung erfolgte nach vergaberechtlichen Grundsätzen durch eine Bewertungskommission aus 33 Experten. Die Auswahl der Experten erfolgte durch die geschäftseinteilungsmäßigen zuständigen Stellen des Ministeriums. Wall hat dieser Bewertungskommission **nicht** angehört.

Vor Angebotsöffnung wurde ein Bewertungsverfahren erstellt und genehmigt. Auf Grund dieses Verfahrens wurde durch diese Bewertungskommission der Eurofighter als Bestbieter ermittelt. Mit der Typenentscheidung für den ermittelten Bestbieter endete das Verfahren im Wettbewerb, Es folgten die Verhandlungen zur Erstellung eines unterschriftsreifen Vertragsentwurfes.

Anmerkung hiezu: Der Rechnungshof hat das Vergabeverfahren positiv gesehen und im Vertrag keine Verstöße beanstandet.

Zu Seite 277.

Zu Punkt 4.4

Es wurde ein umfangreiches Verhandlungsteam einberufen in dem alle geschäftseinteilungsmäßigen Dienststellen mit ihren Experten vertreten waren. Den Verhandlungsteamleitern wurde für ihren betreffenden Vertragsentwurfstext die Verantwortung übertragen. Hiezu gibt es umfangreiche Protokolle, Aufzeichnungen von Sitzungen und Informationsbesprechungen für Vorgesetzte und beteiligte Stellen. Es wurde nichts durch „einen Mitarbeiter“ abgeändert. Es wird nochmals angemerkt, dass bereits in der Vertragsentwurfsversion vom 22.8.2002 das Wort „liefern“ geschrieben stand und somit das Wort „anbieten“ eine Abänderung darstellt – irrtümliche Darstellung GM.Ham.

Zu Seite 278

Zu Punkt 4.5



Liefertermine, Rücktrittsmöglichkeiten Vertragsstrafen und Deckungskauf wurden im Vertrag vereinbart. Tranche 1 wurde rechtzeitig geliefert.

*k) Mag. Karl-Heinz Grasser, Stellungnahme vom 14.8.2019*

*eingeholt zu den Berichtsteilen D 3.3 Interner Informationsfluss bei EADS, D 3.5 Ministerrat und seine Vorbereitung, D 3.5.1 Vortrag und Zustimmung im Ministerrat, D 3.9 Folgen der Typenentscheidung und des Vergleichs für das Verteidigungsbudget und den Bestand der Luftflotte, E 2.1 Mag. Karl-Heinz Grasser, E 2.2 Herbert Scheibner, E 4 Folgen von Typenentscheidung und Vergleich, F 1 Politische Verantwortung, F 2.1 Betriebskosten, F 3.1 Mag. Karl-Heinz Grasser und F 3.2 Herbert Scheibner:*

Zu Kapitel D 3.3 Interner Informationsfluss bei EADS:

Auf Seite 49 unten wird konstatiert, dass ich bereits im Jänner des Jahres 2002 dem Eurofighter-Projekt meine volle Unterstützung zugesagt hätte. Diese Feststellung resultiert aus handschriftlichen Notizen eines mir unbekanntem Herren Aldag, welcher seine Informationen wiederum von einem Bericht des Herrn Sichrovsky über ein von diesem angeblich geführtes Gespräch mit mir und Haider am 12./13.01.2002 haben will.

Es handelt sich bei diesen internen Notizen um keinerlei valide Angaben, welche eine tragfähige Grundlage für die hiermit ausdrücklich als falsch gerügte Feststellung, ich hätte bereits im Jänner des Jahres 2002 dem Eurofighter-Projekt meine volle Unterstützung zugesagt, darstellen können. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass dieser Feststellung auch mein gesamtes nach diesem Zeitpunkt liegendes internes ebenso wie externes Verhalten bis zum entscheidenden Ministerrat auch nach den diesbezüglich richtigen Konstatierungen in Kapitel 3.5 *Ministerrat und seine Vorbereitung* diametral entgegensteht!

Zu Kapitel D 3.5.1 Vortrag und Zustimmung im Ministerrat:

Ausdrücklich widersprochen wird auch der Feststellung auf Seite 58, wonach Scheibner dem *unbeirraren Drängen* Grassers nachgegeben habe, weil ihm die Finanzierung der laufenden Kosten aus einem Sonderbudget zugesagt wurde.

Von einem „*unbeirraren Drängen*“ meinerseits kann überhaupt keine Rede sein und findet auch diese Feststellung keinerlei Deckung in den damit im Zusammenhang stehenden übrigen Feststellungen.

Ich habe vielmehr lediglich zum Ausdruck gebracht, dass mein stets geäußelter Wunsch nach einem gebrauchten Flugzeug (F-16) politisch nicht durchsetzbar war und daher dem besten neuen angebotenen Gerät der Vorzug gegeben werden sollte und war dies eben nach dem klaren Inhalt der Analyse der Bewertungskommission der Eurofighter!

Ich verweise diesbezüglich auf die Konstatierung auf Seite 250 oben, wonach Scheibner auf die Frage nach einer „Taktik“ meinerseits zu Gunsten der Eurofighter antwortete: „*Natürlich kann man sich aber nicht immer durchsetzen. Wenn man sich nicht durchsetzen kann, dann will man halt das Nächstbeste, das ist ja auch ganz normal*“. Genau dies war gegenständlich der Fall, wobei ich auch keinerlei Problem damit gehabt hätte, wenn der zuständige Verteidigungsminister Herbert Scheibner den „Gripen“ im

Ministerrat vorgeschlagen hätte, obwohl ich von diesem Gerät nicht überzeugt war.

Vehement widersprochen werden muss auch der Konstatierung, es könne nicht festgestellt werden, dass ich ausschließlich aus sachlich-technischen Motiven eine Entscheidung für den Eurofighter durchgesetzt habe und ein wesentlicher Teil der Motivation jedenfalls meine Verbundenheit mit Magna gewesen sei. Auch diese Feststellung entbehrt jeder Grundlage und spielte meine angebliche Verbundenheit mit Magna in Zusammenhang mit der Typenentscheidung keinerlei Rolle. Ich habe vielmehr klar und richtig im Rahmen meiner Einvernahme am 19.12.2018 zum Ausdruck gebracht, dass Magna bei allen Typenentscheidungen von Gegengeschäften profitiert hätte (s S 22 des Protokolls vom 19.12.2018).

#### Zu Kapitel E 2.1 Mag. Karl-Heinz Grasser:

Auf Seite 249 mittig wird erneut festgestellt, dass ich bereits im Jänner des Jahres 2002 dem Eurofighter-Projekt meine volle Unterstützung zugesagt hätte, dies ist falsch und kann von einer „guten Beweisgrundlage“ wahrlich keine Rede sein, wie ich bereits oben festgehalten habe.

Ebenso wenig kann von einem „Schwenk“ meinerseits knapp vor dem entscheidenden Ministerrat von einer möglichst billigen Variante zum teuersten Flugzeug die Rede sein.

Meine Position war vielmehr während des gesamten Vergabeprozesses ebenso klar wie bis zur Entscheidung unverändert:

1. Aus Budgetgründen gar keine Abfangjäger; in eventu
2. Wenn Abfangjäger dann die billigsten, nämlich die gebrauchten F-16; in eventu
3. Wenn unbedingt neue Abfangjäger angeschafft werden müssen, dann sollen es die Besten und – wie nachträglich vom Rechnungshof auch bestätigt – somit die Eurofighter sein. Dazu kamen die Überlegungen, dass der Eurofighter auf vier Gründernationen zurückzuführen ist und man auch den europäischen Gedanken und die europäische Integration sehen muss, abgesehen von den Gegengeschäften (s meine Aussage auf S 12 laut Protokoll vom 19.12.2018).

Völlig unerfindlich ist die Feststellung auf Seite 250 1. Absatz, wonach ich durch den „massiven Eingriff“ in die vom Verteidigungsminister vorgetragene Entscheidung zu Gunsten des Gripen meinen Kompetenzbereich überschritten habe. Ich habe vielmehr lediglich meine auf ausschließlich sachlichen Überlegungen fußende Meinung in der politischen Diskussion zum Ausdruck gebracht und bestand auch Konsens dahingehend, dass die laufenden Kosten des Eurofighter außerhalb des Verteidigungsbudgets getragen werden.

Zu der ebenfalls als falsch zu rügenden Feststellung auf Seite 250 2. Absatz, wonach ein wesentliches Motiv für mein Verhalten der erhoffte Vorteil für die österreichische Wirtschaft, insbesondere für Magna, gewesen sei ist festzuhalten, dass Magna wie bereits dargestellt aus verschiedenen Gründen von allen Gegengeschäften unabhängig von der Typenauswahl profitiert hätte.

#### Zu Kapitel F 3.1 Mag. Karl-Heinz Grasser:

Als falsch gerügt wird die Feststellung auf Seite 272, worin mir vorgeworfen wird, ich hätte meine Zuständigkeit als Finanzminister überschritten und auch gegen den gesetzlichen Grundsatz zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung verstoßen.

Ebenso unrichtig sind die beiden letzten Absätze auf Seite 273/274, wo erneut und unrichtig von einem „Schwenk“ meinerseits und einer Überschreitung meiner Zuständigkeit die Rede ist.

Es wäre Sache des Verteidigungsministers Scheibner gewesen, seinen Vorschlag für den Gripen im Ministerrat zu präsentieren und ist sein dann erfolgter Vorschlag für den Eurofighter ausschließlich darauf zurückzuführen, dass er aufgrund der Meinung der Bewertungskommission ebenfalls der Meinung war, dass der Eurofighter im Gesamtpaket der Bestbieter war.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass ich weder meine Zuständigkeit überschritten noch mich von sachfremden Überlegungen leiten habe lassen. Der gesamte Vergabeprozess war vielmehr das Ergebnis einer ständigen politischen Diskussion und wurde die Entscheidung schließlich einstimmig von der Bundesregierung getroffen.

Ich weise daher die mich betreffenden Vorwürfe entschieden zurück.

*1) Airbus Defence and Space GmbH (Airbus DS), Stellungnahme vom 14.8.2019  
eingeholt zu den Berichtsteilen D 3 Kaufvertrag bis F 8.2.5 Dr. Jörg Haider:*

Im vorliegenden Entwurf des Ausschussberichtes sind unter anderem Vorwürfe und Anschuldigungen gegen Airbus Defence and Space GmbH (Airbus DS) enthalten, zu denen sich Airbus DS, ausgenommen die nachfolgende Erklärung, im Einzelnen nicht äußert. Sämtliche gegen das Unternehmen erhobenen Vorwürfe und Anschuldigungen werden entschieden als unrichtig zurückgewiesen.

Unrichtig ist insbesondere nachstehende Aussage (S 283 des Berichtsentwurfes):

*„Alle Versuche von EF/EADS, auch mit Sachverständigengutachten, diese Pflicht zum Ausweisen der Gegengeschäftskosten als in Wahrheit nicht existent darzustellen, muss am klaren Wortlaut der Bestimmung scheitern. Es darf darauf verwiesen werden, dass der Mitbewerber SAAB offenkundig in der Lage war, diesen einfach strukturierten Satz zu verstehen und die Gegengeschäftskosten in seinem Angebot gesondert auswies.“*

Mittlerweile wurde im Korrespondenzwege mit Herrn Dr. Rohrer geklärt, dass im Entwurf nicht das SAAB-Anbot, sondern das von Lockheed gelegte F-16-Anbot gemeint ist, was im Endbericht des Untersuchungsausschusses korrigiert werden wird. Aber auch die berichtigte Aussage ist unrichtig. Tatsächlich hat Lockheed nämlich im F-16-Anbot keine Gegengeschäftskosten ausgewiesen.

Die einzige Quelle, auf die sich Dr. Peschorn in seiner Aussage als Auskunftsperson beziehen kann, wäre Anmerkung 38 des F-16-Anbotes. Dieser Anmerkung ist jedoch nicht zu entnehmen, dass Kosten der Gegengeschäfte ausgewiesen werden oder aus gewiesen werden sollten; im Gegenteil: die Anmerkung 38 ist sprachlich unverständlich und stellt keinesfalls einen Ausweis von Gegengeschäftskosten dar.

Anmerkung 38 des F-16-Anbotes, die von der Republik Österreich im Ermittlungsverfahren vorgelegt wurde (Beilage 99 zu ON 88), wird als Beilage zu dieser Stellungnahme in Form einer beglaubigten Übersetzung übermittelt.

Die Republik Österreich als Privatbeteiligte hat in dem seit zweieinhalb Jahren anhängigen Ermittlungsverfahren kein einziges Dokument vorgelegt, aus dem sich ergeben könnte, dass Lockheed Kosten von Gegengeschäften ausgewiesen hätte. Würde eine solche Unterlage tatsächlich existieren, wäre eine Beweisführung aufgrund der Interessenlage der Privatbeteiligten zu erwarten gewesen.

Es bestehen daher begründete Zweifel an der Richtigkeit der Aussage, die Dr. Peschorn am 06.09.2018 vor dem Untersuchungsausschuss abgelegt hat.

Die beanstandete Formulierung im Berichtsentwurf ist aus diesem Grund objektiv unrichtig.

*m) Alfons Mensdorff-Pouilly, Stellungnahme vom 14.8.2019*

*eingeholt zu den Berichtsteilen D 15.1 Alfons Mensdorff-Pouilly sowie E 9.1 Alfons Mensdorff-Pouilly*

Einleitend gebe ich – mit dem Wissen, dass mein Einwand keine Beachtung findet – bekannt, dass die Veröffentlichung des Ausschussberichtes, welcher überdies – eine aus meiner Sicht – vollkommen einseitige Beweiswürdigung enthält, jedenfalls insbesondere Art 8 EMRK, der Datenschutz-Grundverordnung 2018, § 38 BWG und § 48a BAO verletzt.

Im Einzelnen wird ausgeführt wie folgt:

1.

„Durch die Verhaftung von Gianfranco Lande in Italien 2011, konnten bei verschiedenen Durchsuchungen auch Unterlagen sichergestellt werden, die Zahlungen an Firmen belegen, die Mensdorff-Pouilly zurechenbar sind. „

Hier ist anzuführen, dass eine (objektive) Zurechenbarkeit einer Firma von der Zurechenbarkeit im Sinne des wirtschaftlichen Eigentümers abgegrenzt werden muss.

2.

„Die Brodmann Business SA wird auf Basis kriminalpolizeilicher Ermittlungen ebenfalls Mensdorff-Pouilly als wirtschaftlich Berechtigtem zugeschrieben. „

Von einer wirtschaftlichen Zurechenbarkeit auf Basis kriminalpolizeilicher Erhebungen habe ich, als Auskunftsperson, nicht nur keinerlei unmittelbare Wahrnehmungen bzw. Kenntnisse, sondern vielmehr nur davon, dass diese Behauptung seitens des ehemals aktführenden Staatsanwaltes aufgestellt wurde.

Überdies widerspricht diese Erkenntnis dem (rechtskräftigen) Urteil vom 17.1.2013 des Landesgerichts für Strafsachen Wien:

„Es konnte nicht festgestellt werden, dass diese Gesellschaft im wirtschaftlichen Eigentum des Erstangeklagten gestanden ist.“ (Seite 20, vorletzter Absatz des Urteils)

„Die Herkunft und der Verwendungszweck der von Mensdorff-Pouilly eingenommenen und weitergeleiteten Gelder kann nicht festgestellt werden. Es kann nicht festgestellt werden, dass die genannten Geldbeträge, insbesondere jene von insgesamt € 6 Mio, die Andreas Schmidt in einer Bauchtasche nach Dubai brachte, von Timothy Landon stammten und ein von diesem finanziertes Investment waren.“

Auch diese Behauptungen widerspricht dem (rechtskräftigen) Urteil vom 17.1.2013 des Landesgerichts für Strafsachen Wien:

Die Verantwortung des Erstangeklagten, dass es sich bei diesen Geldern um Vermögensveranlagung für Landon gehandelt habe, stellte sich (...) mit dem BluePlanet-Projekt hingegen zumindest für einen Teil derselben als beweisen dar, (...) (Seite 133, letzter Absatz des Urteils).

Da nicht festgestellt werden konnte, dass der Erstangeklagte keine Vermögensveranlagung für Landon betrieben habe, folgt zum einen den bereits oben näher ausgeführten Beweisergebnissen zum Komplex BluePlanet und aus dem zum OMV-Vertrag Gesagten. (Seite 154, Mitte des Urteils).

„Hinsichtlich der Frage der sonstigen Mittelverwendung konnte nicht festgestellt werden, wozu die dem Erstangeklagten in Bar übergeben und nicht für das Blue-Planet-Projekt verwendeten Geldbeträge tatsächlich verwendet wurden. (Seite 35, 3. Absatz des Urteils).

„Was das Projekt „BluePlanet“ betraf, so ergab des Beweisverfahren, dass nachweislich ein Betrag in der Höhe von EUR 6.480.000,00 für dieses Projekt bar an Andreas Schmidt übergeben wurde.“ (Seite 134, Mitte des Urteils).

*„Mensdorff-Pouilly versuchte vor dem Untersuchungsausschuss den Eindruck zu erwecken, an keiner der ihm vorgehaltenen Unternehmungen beteiligt gewesen zu sein, und sich im Übrigen an nichts erinnern zu können. Symptomatisch für seine Verhaltensweise ist die Eigendefinition als „Kleinstunternehmer“. Dieses bewusste Herunterspielen der eigenen wirtschaftlichen Bedeutung steht in krassem Gegensatz zu der Tatsache, dass Mensdorff-Pouilly einräumte, es seien Millionenbeträge an Bargeld durch seine Hände gegangen.<sup>1080</sup> Dass diese Bargeldtransfers im Gesamtbetrag von mindestens € 6 Mio der vor 12 bis 15 Jahren üblichen Art der Geldübermittlung entsprachen, wie dies Mensdorff-Pouilly vor dem Untersuchungsausschuss darzustellen versuchte, ist fern der Realität und völlig unglaubwürdig. Tatsache ist jedoch, dass der Geldtransport durch einen um Geheimhaltung bemühten Boten mittels Bauchtasche die Rekonstruierung des Weges erschwert oder gar unmöglich macht. Ebenso ist es unglaubwürdig, dass der verstorbene Tim Landon, der nach den Angaben von Mensdorff-Pouilly problemlos in der Lage war, das Geld nach Wien im auch damals üblichen Bankweg zu überweisen, nunmehr Wert darauf gelegt haben soll, für den weiteren Weg des Geldes den Transport durch Boten zu*

*veranlassen. Völlig ohne nachvollziehbare Erklärung blieb auch, warum die Millionenbeträge den Umweg über Wien nehmen mussten.“*

Auch hierzu finden sich rechtskräftige Feststellungen im Urteil vom 17.1.2013 des Landesgerichts für Strafsachen Wien:

„Hinzu kam, dass der Erstangeklagte im gegenständlichen Verfahren eine offensichtlich größere Rolle zugeschrieben bekam, als ihm im Gesamtgefüge tatsächlich zukam, (...)“ (Seite 90, zweiter Absatz des Urteils).

„Seine wesentliche Rolle in Ansehung der gegenständlichen Gelder, die ihm zugeflossen sind, lag nach dem von ihm gewonnen Eindruck und den Ergebnissen des Beweisverfahrens darin, dass ihm im Hinblick auf das besondere Vertrauensverhältnis, dass zwischen ihm und Landon im Hinblick auf die verwandtschaftliche Verbindung bestand, eine Art Pufferstellung im Rahmen des Geldflusses insofern zukam, als dass die Barhebungen und die Weitergabe der bei den Konten des Zweitangeklagten und Brodmann eingegangenen Gelder durch Barweitergabe an unbekannte Dritte nicht mehr in Richtung der Mittelherkunft nachvollziehbar waren.“ (Seite 90, zweiter Absatz des Urteils).

„Es konnte überdies nicht festgestellt werden, dass der Erstangeklagte mit diesen Geldern keine Vermögensveranlagung für Landon betrieben hat“ (Seite 35, vorletzter Absatz des Urteils)

*Die Befragung von Mensdorff-Pouilly im Untersuchungsausschuss brachte die Erkenntnis, dass die Auskunftsperson lediglich bereit war, das zuzugeben, was schwarz auf weiß nachgewiesen wurde; eine Taktik, die aus Strafverfahren wohlbekannt ist. Dass sich Mensdorff-Pouilly schließlich über intensiven Vorhalt doch daran erinnern konnte, für die MPA Budapest eine Rechnung über € 100.000, unterschrieben zu haben, legt die Verbindung zum Vector-Netzwerk offen. Die Veranlassung einer Zahlung von je € 100.000, an die Mensdorff-Unternehmen MPA Prag und MPA Budapest wurde nämlich über Ersuchen des EADS-Mitarbeiters Wolff von Kaindlinsberger – einer zentralen Figur dieses Netzwerks – veranlasst.*

Der intensive Vorhalt bestand darin, der Auskunftsperson mit der besagten Rechnung zu konfrontieren, woraufhin auf die Frage des Abgeordneten Mag. Gerstl (ÖVP) die Auskunftsperson auch bestätigte, dass es schon sein kann, dass die (gemeint MPA Budapest oder MPA Prag) eine Rechnung gestellt haben und die bezahlt wurde (Befragung Seite 21, 22. Sitzung, Mitte).

Auch zur *Brodmann Business SA* findet sich im Kommuniké des Untersuchungsausschusses die Standardantwort von Mensdorff-Pouilly „Keine Ahnung“, gleichlautend mit weiteren 23 gleichlautenden Antworten.1081 Nach Angaben des Mitarbeiters von Mensdorff-Pouilly Dalmata war

Mensdorff-Pouilly wirtschaftlich Berechtigter dieses Unternehmens. Auf Basis eines Abkommens zwischen der Columbus und der Brodmann erhielt Letztere eine in ihrer Höhe durch Leistung nicht erklärbare Provisionszahlung von € 2 Mio. Dieser an die Bank überwiesene Betrag wurde von Mitarbeitern der *MPA Wien* in der Zeit von April bis Juli 2006 jeweils in bar behoben und an Mensdorff-Pouilly ausgefolgt.

Hier kann auf das bereits oben Ausgeführte verwiesen – mit dem Hinweis, dass sämtliche Sachverhalte inzwischen zum einen unzählige Jahre zurückliegen, zum anderen ich in meiner Funktion des Treuhänders naturgemäß in die einzelnen Geschäftsabwicklungen an sich, welche letztendlich zu diversen Zahlungen geführt haben, nicht involviert war – ergänzend wiederum auf das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien:

„Es konnte überdies nicht festgestellt werden, dass der Erstangeklagte mit diesen Geldern keine Vermögensveranlagung für Landon betrieben hat“ (Seite 35, vorletzter Absatz des Urteils).

„Es konnte auch nicht festgestellt werden, dass die an Brodmann transferierten Geldsummen aus wie immer gearteten gerichtlich strafbaren Handlungen hergerührt haben (...)“ (Seite 35, letzter Absatz des Urteils).

Abschließend möchte ich monieren, dass im Ausschussbericht Schlüsse gezogen werden, die nicht nur widerlegt, sondern einzig – aus meiner Sicht – politisch platziert sind.

*n) Elisabeth Kaufmann-Bruckberger, Stellungnahme vom 14.8.2019*

*eingeholt zu den Berichtsteilen D 13.5 Elisabeth Kaufmann-Bruckberger sowie E 3.7 Elisabeth Kaufmann-Bruckberger*

*D Feststellungen Kapitel 13.5 „Elisabeth Kaufmann-Bruckberger“*

Auf Seite 171 wird Zusammenfassend festgestellt, dass:

*Zitat: Der Untersuchungsausschuss kann nicht feststellen, dass die im News Artikel wiedergegebenen Äußerungen von Kaufmann-Bruckberger über Zahlungen durch EADS an Entscheidungsträger der Wahrheit entsprechen. Ebenso wenig kann festgestellt werden, dass aufgrund des als Cashier's Draft bezeichneten Papiers tatsächlich € 1.500.000,00 an Kaufmann-Bruckberger ausbezahlt wurden.*

*E Beweiswürdigung Kapitel 3.7 „Elisabeth Kaufmann-Bruckberger“*

Auf Seite 256 wird Zusammenfassend festgestellt, dass

*Zitat: ....Ihre im News-Artikel wiedergegebenen Angaben über Zahlungen durch EADS an Entscheidungsträger wurden von den beiden unter Wahrheitspflicht vernommenen Auskunftspersonen Gernot Rumpold und Erika Daniel (vormals Rumpold) auf das Entschiedenste bestritten. Tatsächlich*

*finden sich in den dem Untersuchungsausschuss nunmehr vorliegenden Transkriptionen des Tonbandmitschnitts eines Gesprächs im Café Mozart zwischen Erika Rumpold, Elisabeth Kaufmann-Bruckberger und Gernot Rumpold die von Kaufmann-Bruckberger im News-Artikel beschriebenen Sätze und Wortgruppen nicht. Was das als Cashier's Draft bezeichnete Papier mit der Anweisung zur Zahlung von € 1.500.000,- an Elisabeth Kaufmann-Bruckberger betrifft, konnten wegen des Endes der Beweisaufnahme dazu keine Befragungen oder sonstige Erhebungen mehr durchgeführt werden. Der Untersuchungsausschuss konnte aus den ihm vorliegenden Unterlagen auch keine Feststellungen dazu treffen, ob der genannte Betrag ausbezahlt wurde*

Zu beiden Punkten gebe ich an, dass ich mit dem Verfasser des beschriebenen News- Artikels keinen Kontakt hatte, es somit auch kein diesbezügliches Interview, Gespräch oder dergleichen gab. Weiters, dass ich über einen Scheck, ausgestellt auf meinen Namen, glaublich im Mai 2019 durch einen Medienvertreter informiert wurde. Es ist auszuschließen, dass dieser Scheck, vermutlich ein Verrechnungsscheck, jemals auf ein mir zuzuordnendes Konto eingegangen ist bzw. mir jemals ausgehändigt wurde.

Ein/e Kaindleinsberger, Walbrook Trustee LTD, Columbus... sind mir nicht bekannt.

*o) Dipl.-Ing. Dr. Georg Schmidt, Stellungnahme vom 14.8.2019*

*eingeholt zu den Berichtsteilen E 8.2 Dipl.-Ing. Dr. Georg Schmidt/Andreas Schmidt sowie E 9.1 Alfons Mensdorff-Pouilly*

Ich erstatte zu folgenden Textteilen des Ausschussberichts

*E Kapitel 8.2 „Dipl. Ing. Dr. Georg Schmidt“*

*„Georg Schmidt war nach seinen eigenen Angaben ein glühender Verfechter des Ankaufs der Eurofighter.“*

*„Obwohl Georg Schmidt die im Jahr 2002 vom EADS-Mitarbeiter Aldag in einem E-Mail aufgestellte Behauptung, er habe Kontakte zur und Einfluss auf die ÖVP bestritt, .....1078“*

**die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:**

Ich fühle mich als Staatsbürger in meinen Rechten verletzt, da die Ausführungen der mich betreffenden Textteile ein stark verzerrtes Bild von den tatsächlichen Gegebenheiten zeichnet!

Im Einzelnen:

*„Georg Schmidt war nach seinen eigenen Angaben ein glühender Verfechter des Ankaufs der Eurofighter.“*

Richtig und nicht tendenziös wäre die Formulierung: „Georg SCHMIDT ist nach seinen eigenen Angaben ein glühender Verfechter, dass Steuergeld sparsam und zweckmäßig verwendet wird. Dem zur Folge trat er als Fliegeroffizier engagiert dafür ein, dass nicht zum Preis des derzeit mit Abstand besten



europäischen Kampfflugzeuges ein im Vergleich dazu minderwertiges (und daher im öffentlichen Ausschreibungsverfahren unterlegenes) Produkt angeschafft wird.“

*„Obwohl Georg Schmidt die im Jahr 2002 vom EADS-Mitarbeiter Aldag in einem E-Mail aufgestellte Behauptung, er habe Kontakte zur und Einfluss auf die ÖVP, bestritt, wurde er doch um Intervention für eine Beförderung im Bereich der Wirtschaftskammer ersucht.1078“*

Diese Formulierung impliziert, es bedürfe politischer Einflussnahme, dass der (aus einem - dem Einkaufsvolumen entsprechenden - sehr sorgsam und transparent durchgeführten öffentlichen Ausschreibungsverfahren hervorgegangene) Bestbieter auch den Zuschlag erhält. Oder anders formuliert: Die vom unterlegenen Mitbewerber jahrzehntelang professionell durchgeführte Beeinflussung der österreichischen Entscheidungsträger war so wirksam, dass es politischer Einflussnahme bedürft hätte, dass das haushoch bessere und dadurch als Bestbieter hervorgegangene Produkt (siehe dazu den Rechnungshofbericht) beschafft wird.

*p) Andreas Schmidt, Stellungnahme vom 14.8.2019*

*eingeholt zu Berichtsteilen E 8.2 Dipl.-Ing. Dr. Georg Schmidt/Andreas Schmidt sowie E 9.1 Alfons Mensdorff-Pouilly*

Der Textteil *„Aus wirtschaftlicher Sicht erscheint die unterbliebene zeitnahe Investition des Betrags, für den außerdem € 300.000, an Provision bezahlt werden mussten, selbst wenn er zu 25 bis 30 % für den laufenden Betrieb verwendet wurde, nicht sinnvoll.“* unterstellt m.E. unzutreffenderweise, dass irgendetwas mit dem Investment nicht schlüssig oder sinnvoll gewesen wäre.

Die durch mich durchgeführte Prüfung der Mittelverwendung im Jahr 2016 führte zu folgendem Resultat:

1.) Etwa ein Drittel der Mittel wurde für die Abdeckung von Verbindlichkeiten verwendet, die zum Zeitpunkt der Mittelzuflüsse im Jahr 2010 bestanden haben. Dabei handelte es sich um Bank- und Lieferantenverbindlichkeiten aus IT-Dienstleistungen über einen Zeitraum mehrerer Jahre vor 2010. Die Bankverbindlichkeiten wiederum waren über die den Mittelzuflüssen vorangegangenen Jahren zum größten Teil durch Gehälter und Lohnnebenkosten entstanden sowie aus sonstigen gewöhnlichen Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs (Büromieten, Leasingraten von Betriebsfahrzeugen, Reisekosten von Dienstreisen von Softwareentwicklern zu Konzernen innerhalb der EU). Die einzige mir auffallende Einzelposition waren die € 300.000,- Vermittlungsprovision des Investments an die Firma EQ.CU.COM AG.

2.) Knapp ein weiteres Drittel des Geldes wurde in den Jahren 2010 bis 2014 wiederum für gewöhnliche Betriebsausgaben und dabei insbesondere für Gehälter und Gehaltsnebenkosten so erfolgreich für die

Softwareentwicklung eingesetzt, dass die Software im Jahr 2014 in einem weltweit bekannten großen Konzern für alle Mitarbeiter im Rahmen einer Software-Konzernlizenz eingesetzt werden konnte, was eine wesentliche Voraussetzung für die 2016 vereinbarte vollständige Rückführung der Beteiligung im Zuge des Eigentümerwechsels der Mittelempfänger-Gesellschaft geschaffen hat.

3.) Gut ein weiteres Drittel blieb an Reserven und wurde veranlagt, was eine weitere Voraussetzung für die Möglichkeit der späteren vollständigen Rückführung des Investments gebildet hat.

Für die Mittelverwendung in der Softwareentwicklung sind hier sowohl für die angestellten Mitarbeiter als auch für die freiberuflich tätigen detaillierte Stundenlisten ihrer Leistungsstunden vorhanden. Hinsichtlich der Mittelverwendung des Geldes sind mir keine Unregelmäßigkeiten aufgefallen, sondern eine schlüssige Investition im Rahmen eines Technologie-Investments. Eine zeitnahe Investition des gesamten Geldes war m.E. nicht vorgesehen, sondern vielmehr sollte für die Beschäftigung von hochqualifizierten Mitarbeitern ein Sicherheitspolster vorhanden sein und das Geld reichen um bis zum break even und ROI zu gelangen, obwohl im Beteiligungsvertrag auch Regelungen hinsichtlich einer möglichen Erhöhung des Investments getroffen wurden.

\*\*\*

*Zum Textteil „Durch die Zeugenaussage der Liliana R. wird eine Verbindung von Georg Schmidt zu dessen älterem Sohn Andreas Schmidt und dessen Tätigkeit in Dubai hergestellt.“ möchte ich bemerken, dass ich mich schon zum Zeitpunkt der Medienberichterstattung mit meinem Namen in meinen Rechten als Staatsbürger verletzt gesehen habe, weil ich zum Inhalt und den Rahmenbedingungen dieser Zeugenaussage vorher (und bis zum heutigen Tag) zu keinem Zeitpunkt befragt wurde und dieser Zeugenaussage allem Anschein nach keine authentische Informationsquelle zugrunde liegt.*

\*\*\*

*Zum Textteil „Es ist nicht nachvollziehbar, wie € 6 Mio, auch aufgeteilt auf einen Zeitraum von fünf Jahren, für eine Geschäftstätigkeit, die keinerlei greifbares Ergebnis erbrachte, bis zur völligen Aufzehrung verwendet werden konnten.“:*

Für Branchenkenner ist klar, dass € 6 Mio. für die gegenständliche Technologieentwicklung wohl nur ein bescheidener erster Teil gewesen sind und wohl ein Vielfaches an Kapital erforderlich gewesen wäre um hier den Durchbruch mit dieser Technologie als erstes IT-Unternehmen am Dubai Financial Market zu erreichen. Sowohl unsere wirklich sparsamen österreichischen Entwicklungen der Vergangenheit als auch jede Planung für die Zukunft übersteigt € 6 Mio. deutlich. Ein Technologie-Unternehmen mit Sitz in Deutschland mit einer weniger technologisch aufwendigen Innovation, welches Auftraggeber von

ITDienstleistungsaufträgen von insgesamt über € 1 Mio. an ein von mir gegründetes ITUnternehmen war, bekam von einem bekannten deutschen Milliardär über € 300 Mio. Auf jenes Unternehmen würde „keinerlei greifbares Ergebnis“ wohl besser zutreffen.

*Zum Textteil „Ebenso ist es unglaublich, dass der verstorbene Tim Landon, der nach den Angaben von Mensdorff-Pouilly problemlos in der Lage war, das Geld nach Wien im auch damals üblichen Bankweg zu überweisen, nunmehr Wert darauf gelegt haben soll, für den weiteren Weg des Geldes den Transport durch Boten zu veranlassen. Völlig ohne nachvollziehbare Erklärung blieb auch, warum die Millionenbeträge den Umweg über Wien nehmen mussten.“* möchte ich folgendes bemerken:

Es ging nicht um die Aufgabenstellung, dass Brigadier Sir James Timothy Whittington Landon, KCVO (im Folgenden „Sir Tim Landon“) Investmentgeld nach Wien überweist. Ebenso wenig ging es darum, unter der Kontrolle seiner Vermögensverwalter in ein bestehendes Unternehmen nach Dubai zu investieren. Beides vorangehend Genannte wäre wohl nur am Bankweg erfolgt. Es ging um Folgendes:

1.) Die Aufgabenstellung für mich und meine Gründungsgeschäftspartner war es, einen kapitalstarken verlässlichen „Smart Capital Investor“ für die erste Investmentrunde (äquivalent zu einer Family & Friends Investmentrunde) als uns nahestehenden Geldgeber und Türenöffner zu „early friendly customers“ zu gewinnen um eine neue Technologie überhaupt entwickeln und finanzieren zu können und ein „proof of concept“ des Geschäftsmodells erreichen zu können.

2.) Die Rahmenbedingungen für Kapitalakquisitionen für hochriskante start ups, die neue Technologien entwickeln wollen, waren gerade damals ganz besonders schwierig. Das hatte damit zu tun, dass sich durch das Platzen der Internetblase auf den Börsen rund um die Welt im Jahr 2000/2001 viele Investoren die Finger verbrannt und viel Geld verloren hatten. Weil an einen Exit eines Investments durch ein IPO für Venture Capital Geber nicht mehr zu denken war und völlig ungewiss war, wann es wieder zu einer Erholung auf den Technologiebörsen kommen sollte bzw. zur Schaffung eines neuen Technologie-Segments der Deutschen Börse nachdem die Verwerfungen in Deutschland so stark waren, dass der „Neue Markt“ (frühere deutsche Technologiebörse in Frankfurt) ja geschlossen werden musste. Es war keinerlei fruchtbarer Boden im Sinne eines vergleichbaren „start up Klimas“ vorhanden wie es heute in Berlin wieder der Fall ist. Für „Venture Capital“ kursierten gerade Überlegungen wie man vom (mit der Weisheit des Rückblicks benannten) „adventure capital“ der Jahre des Internet-Hypes von einer riesigen Kapitalmarkt-Internet- Party zum „neuen Venture Capital“ gelangen soll um nachhaltige gute Technologie- Investments zu ermöglichen. Im Gegensatz zu den Jahren bis 2000 nahm kaum mehr ein Investor Geld in die Hand um in ein start up im IT-Bereich zu investieren.

3.) Es gab damals (zum Zeitpunkt der Gespräche mit Herrn Graf Alfons Mensdorff-Pouilly und vielen anderen Personen im Umfeld möglicher Geldgeber) noch kein Unternehmen meiner Gründungspartner in Dubai (und somit auch kein Bankkonto des Unternehmens in Dubai), sondern nur ein bestehendes Unternehmen in Russland und eines in Österreich, die sich mit dem Gegenstand der neuen Technologie-

Entwicklung beschäftigten und beschäftigen sollten – tatsächlich aber um die monatlichen Kosten decken zu können überwiegend mit IT-Dienstleistungsaufträgen für fremde dritte Kunden beschäftigt waren. Diese IT-Dienstleistungsaufträge waren nur zu einem geringen Teil überhaupt im Bereich der geplanten neuen Technologieentwicklung um wenigstens dort spezifische praktische Softwareentwicklungserfahrung und Knowhow im neuen Bereich sammeln zu können. Vielmehr handelte es sich um gewöhnliche Aufträge für die öffentliche Hand und für Banken in Russland und verschiedene private Unternehmen in Österreich.

4.) Aus einer Reihe vorangegangener Gespräche mit verschiedenen Investoren war bekannt, dass wir die üblichen Anforderungen an die due diligence eines Venture Capital Investments nicht erfüllen können. Es handelt sich dabei immer um das Henne-Ei-Problem: Bevor sich Investoren entscheiden zu investieren, wollen diese Vieles sehen (ein funktionierendes Produkt, ein proof of concept, Anwendungen bei verschiedenen Kunden, zumindest erste Umsätze, usw.). Ohne Investoren-Geld ist es jedoch bei aufwendigen Technologie-Unternehmen schwierig bis unmöglich all jenes zu erreichen, was als Voraussetzung für ein Investment erwartet wird.

5.) Über Venture Capital und Technologie-Investments seitens Tim Landon war bekannt, dass es mehrere solche gab und diese seitens seiner Vermögenverwalter administriert wurden und dass von diesen gemeinsam mit externen Beratern besonders streng geprüft und in einem Gremium entschieden wurde.

Um nicht unsinnig leere km zu produzieren, war mir klar, dass ein Engagement von Sir Tim Landon nur dann einen Sinn macht, wenn es Herrn Graf Alfons Mensdorff-Pouilly gelingt ihn erstens zu überzeugen, dass mir mit meinem Team die Umsetzung einer solchen Technologie-Entwicklung zuzutrauen ist, dass ich mein ganzes Leben der Umsetzung solcher Ziele widme und die Fähigkeiten verfüge aufgrund meiner Ausbildung und meiner bisherigen Kontakte und Erfahrungen in diese neue Aufgabe hineinzuwachsen.

Zweitens sollte Herr Graf Mensdorff-Pouilly Sir Tim Landon im persönlichen Gespräch vor Augen führen, dass nicht nur ein für ihn verkraftbares hohes Totalverlust-Risiko seines Investments – wie bei allen vergleichbaren Investments neuer Technologie-Entwicklungen von start ups - besteht, sondern es auf der anderen Seite auch ganz besondere Chancen im Erfolgsfall gibt.

Drittens habe ich Herrn Graf Mensdorff Pouilly gebeten zu erreichen, dass sich Sir Tim Landon anfangs privat auf der Gründerseite als unser Investmentpartner engagiert und uns die Prüfungen durch seine Gremien erspart bleiben, damit es uns gelingt das in Punkt 4 erläuterte Henne-Ei-Problem zu lösen.

6.) Für die erste Investmentrunde, wo USD 10 Mio. von allen Investoren angestrebt wurden und sich Sir Tim Landon als Hauptinvestor engagierte, war mit Herrn Graf Alfons Mensdorff Pouilly als sein Treuhänder abgestimmt, dass sich Sir Tim Landon rein privat als unser Investmentpartner engagiert und auf die strengen Prüfungen im Rahmen der due diligence durch die Vermögensverwalter und Gremien von Sir Tim Landon (noch) verzichtet wird. Für die geplante zweite Investmentrunde, für die auch

Venture Capital Geber hinzukommen sollten, war klar, dass höhere Anforderungen gelten werden und hatte ich vorausgesetzt, dass alles am Bankweg ablaufen wird.

Die damals rechtlich zulässige (und seit dem 01.07.2007 nicht mehr mögliche) internationale Bar Abwicklung des Investments von Sir Tim Landon war aus vorangehend erläuterten Gründen für die Gründungs- und Anfangszeit erforderlich und von mir gewünscht und nicht als Dauerlösung gedacht. Die Schwierigkeiten mit dem Empfang internationaler Zahlungen des Unternehmens durch die primäre Bankverbindung einer iranischen Bank und die deutlich erhöhten Dokumentationspflichten bei der zweiten Bankverbindung einer lokalen Bank erforderte schlussendlich die Einrichtung einer dritten Bankverbindung bei einer international tätigen Bank, wo dann auch der internationale Bankzahlungsverkehr für den Empfang von Geldern mit den üblichen Dokumentationspflichten begonnen hat.

*q) Dipl.-Ing. Erwin Jeloschek, Stellungnahme vom 15.8.2019*

*eingeholt zu den Berichtsteilen D 3.8.4.2.4 Ausstattungsreduzierungen, D 3.9 Folgen der Typenentscheidung und des Vergleichs für das Verteidigungsbudget und den Bestand der Luftflotte, E 4 Folgen von Typenentscheidung und Vergleich, F 5 Vergleich:*

Mehrmals werden in den mir übermittelten Unterlagen von mil. Auskunftspersonen Argumente gebracht, die eine persönliche und einseitige Sicht darstellen. Auf den Seiten 279/280 wird im Protokoll dazu festgestellt: *Ob dieser Wissensstand auch der damaligen Einschätzung des Verteidigungsministers Darabos und seiner Berater entsprach, kann nicht festgestellt werden.*

Somit wird der Eindruck erweckt, daß HBM Darabos und seine Berater keine fachlichen Entscheidungsgrundlagen für ihr Handeln gehabt hätten.

Ich fühle mich daher -als ehemaliger Ltr Taskforce LRÜF und Ltr ProgV LRÜ- in meiner Person beeinträchtigt und in ein schiefes Licht gerückt, da die höchst einseitigen Darstellungen nicht den Sachverhalt der aufgrund der MinW 204 bzw. MinW209 durchgeführten Bearbeitungen im Ressort berücksichtigten. Die Art der Bearbeitung der Taskforce und ProgV LRÜ, die Sicherstellung der Mitwirkung von Fachleuten des Ressorts sowie die Ergebnisse wurden von mir in den Befragungen im 1. & 2. UA an Hand der Aktenlage dargestellt. Als Einziger habe ich dazu eine visuelle Unterstützung in Form von Power-Point-Folien zur bestmöglichen Informationsvermittlung verwendet. Nur dadurch schien es mir möglich die äußerst komplexe Materie sowie den Bezug zu Grundlagen und deren Auswirkungen in der Bearbeitung unter meiner Leitung darstellen zu können

Dieser, dem UA damit vorliegende Sachverhalt wurde nicht erfaßt, es stehen nur die einseitigen Darstellungen in den Aussagen der Auskunftspersonen im „medialen öffentlichen Raum“

Der negative Eindruck über meine Person wird ferner durch einseitig-unvollständige Sachverhaltsdarstellungen verstärkt. So wird etwa der bedeutsame und von mir und anderen auch immer wieder betonte Umstand verschwiegen, dass im Zusammenhang mit der Ersetzungsbefugnis schon im Vertragstext festgehalten wird, dass gelieferte Luftfahrzeuge der Type T1/B5 nach der späteren

Umrüstung nicht völlig den Luftfahrzeugen T2/B entsprechen müssen. Dies ist für den Betrieb, die Einschulung, die Ersatzteilversorgung sowie für die laufende Kostenentwicklung und damit für das Verständnis der zum Vergleichsabschluss führenden Überlegungen von entscheidender Bedeutung.

Ich erstatte zu folgenden Textteilen S 88-92

*D Kapitel 3.8.4.2.4 „Ausstattungsreduzierungen“*

des Ausschussberichts

**die folgende Stellungnahmen gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA**

***Beide Auskunftspersonen bestätigen die Erfüllung der Aufgaben der Luftraumüberwachung mit dem EF.***

*Es wird aber festgestellt, daß „...jegliche Sensoren für eine sichere Annäherung an ein Flugziel bei Nacht fehlen. Das könnte ein mögliches Gefährdungselement darstellen. Was aber die größte Schwachstelle unseres Eurofighter ist, ist da völlige Fehlen eines Selbstschutz- und Warnsystem (@Gruber)*

*Dabei werden vorweg für ein Kampfflugzeug 4 Dinge als entscheidend definiert:*

*3. Selbstschutzmöglichkeit: Kann sich ein Pilot in diesem Flugzeug gegen einen generischen Angriff verteidigen?*

*4.: ist die sogenannte Situational Awareness: hat der Pilot in diesem Flugzeug einen entsprechenden Überblick über das , was sich rund um ihn anspielt*

**Auf Grundlage der Aktenlage wird dazu festgestellt:**

- Die Rolle des Eurofighter wurde als **Luftraumüberwachungsflugzeug** festgelegt
- Im Kaufvertrag ist ersichtlich, daß für DASS/FLIR neben der Reduzierung (von 8 auf 6) zusätzlich auch eine Reduzierung an Geräten & Leistungen<sup>1</sup> erfolgt ist,
- In den Planungsgrundlagen BMLV wurden festgelegt, daß
- das Luftraumüberwachungsflugzeug -als ein aktives luftgestütztes System (Waffenplattform)- als Teil<sup>2</sup> des IADS-C4ISR-LuSk zu betreiben ist
- keine mil Bedrohung durch fdl Luftkriegsmittel vorliegt.
- Kein Einsatz des Luftraumüberwachungsflugzeugs außerhalb Österreichs erfolgt.

Zum oa. genannten „möglichen Gefährdungselement“ für die Piloten darf auf die Fußnote verwiesen werden<sup>3</sup>, (eine Wahrscheinlichkeit dafür sollte eher bei „sehr gering“ liegen).

**Gravierende Mißverständnisse**- ergeben sich jedoch seit Bekanntwerden des Vergleichs dadurch, daß eine Ausrüstung **mit FLIR mit dem Erhalt der Nachsichtfähigkeit<sup>4</sup>** gleichgesetzt wird.

Für den Eurofighter wird die **Nachsichtfähigkeit** durch einen- von der NETMA zugelassenen- Pilotenhelm „Striker“<sup>5</sup> erreicht. Es ist dies ein Helm mit einem Helm-Display-System (Helmet-Mounted Sight / HMS) inklusive optionaler Nachsichtgerät (Night Vision Equipment / NVE).- Der Helm ist in die Sensor-Fusion des EF eingebunden und seit 2011 (lt Internet) verfügbar.

**Die durch die Auskunftspersonen getroffenen Feststellungen können daher nicht nachvollzogen**

**werden bzw. stehen im Widerspruch zur Aktenlage.**

- 
- 1 Eine Funktionalität DASS/FLIR- wie sie in den öffentlich zugänglichen Informationen beschrieben ist, war damit nicht mehr vollständig gegeben
  - 2 der Pilot ein ständig aktualisiertes Lagebild (Situational Awareness) mit allen für den jeweiligen Einsatz benötigten Informationen erhält
  - 3 aufgrund der Lage Österreichs in Mitten der EU, umgeben von NATO Staaten bzw. eines neutralen Landes und der seit 9/11 bestehenden Vereinbarungen zur Bekämpfung des Terrorismus durch gemeinsame, internationale Anstrengungen/Maßnahmen betreffend Terrorismus und Vereinbarungen für den Luftraum durch EU, EUROCONTROL/NATO sowie das European Regional Renegade Information Dissemination System (ERRIDS)
  - 4 Eine diesbezügliche Anforderung ist im militärischen Pflichtenheft NICHT enthalten
  - 5 Bis zur Lieferfähigkeit eines solchen Helmes fanden „Night Vision Goggles“ Verwendung, wie dies durch RAF dem BMLV im Zuge eines Besuches einer Einsatz- Airbase in England- durch Teilnahme an Einsatz- und Startvorbereitung für einen Eurofighter T1/B5 mit Auftrag „Air policing“ -dargestellt wurde
- 

Ich erstatte zu folgenden Textteilen S89 - 92

*D Kapitel 3.9 „Folgen der Typenentscheidung und des Vergleichs für das Verteidigungsbudget und den Bestand der Luftflotte“*

des Ausschussberichts

**die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:**

*Seite 90 obere Hälfte:*

Bemerkenswert ist der Umstand, daß selbst nach 19 Jahren Betrieb keine genauen Kosten vorliegen obwohl seit Ende 2008 im BMLV dafür eine Weisung<sup>6</sup> bestand.

Die hergestellten Zusammenhänge von Schätzungen für einen Parallelbetrieb und des Bestehen eines Problems aufgrund des „Nichtwissens“ der Kosten Logistik T1/B5A für die Zukunft sowie die Schätzungen entziehen sich einer Beurteilung.

Ein direkter Bezug zum Vergleich kann damit nicht begründet werden, da hohe Betriebskosten seit Entscheidung für das Lfz bekannt und daher nicht dem Vergleich zuzuschreiben sind. Eine Lieferung von T1/B5A wäre **mit** oder **ohne** Vergleich erfolgt und bei Lieferung von T2/B wäre zusätzlich noch eine 2. Logistikschien<sup>7</sup> zu betreiben gewesen.

Betreffend Kosten Logistik kann grundsätzlich festgehalten werden, daß bei Vertragsabschluß Ersatzteile und Bodeneinrichtungen in der Größenordnung des Kaufpreises von 1, 5 Eurofighter abbestellt wurden, keine logistischen Unterstützungsverträge sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Logistik vorlagen. Diese –nicht unwesentlichen Voraussetzungen für einen Betrieb konnten erst nach dem Vergleich aufgrund der Ergebnisse der umfassenden Projektkontrolle<sup>8</sup> sichergestellt werden.

Die aus den Aussagen der Auskunftspersonen ersichtliche Betrachtung des Eurofighter als eigenständiges Element sowie die darauf bezogenen Ausführungen stimmen mit den ministeriellen Planungsgrundlagen nicht überein. Es ist von den Auskunftspersonen auch kein Hinweis oder Bezug zu den Aufgaben und Leistungen der Luftraumüberwachungszentrale – als Herzstück des Gesamtsystem IADS-C4ISR-LuSk<sup>9</sup> – erfolgt; somit wurde der Zusammenhang einer Aufgabenerfüllung des Eurofighter -als Teil eines Gesamtsystem -nicht beachtet.

Seite 91

Gravierend kommt dieses „Fehl“ in den Aussagen bei der Erläuterungen **Grafik**

### ***Auskunftsperson Stadlhofer zum Tragen.***

- **Führungsfähigkeit:** Es wurden dabei weder die bestehenden ministeriellen Vorgaben<sup>10</sup> noch die Grundsätze für „vernetzte Systeme“ beachtet.

Somit sind die Darstellungen „Führungsfähigkeit“<sup>11</sup> und Sensorik betreffend Bordradar nicht richtig, beide sind 100 %, „**Situational Awareness**“ ist sichergestellt.

**Selbstschutz und Sensorik Anteil IR/Op:** Unter Heranziehung der Erläuterungen zu Kapitel 3.8.4.2.4 sind die getroffenen Feststellungen/Aussagen hinsichtlich von „Schwachstellen durch Abbestellung DASS/FLIR“ daher nicht nachvollziehbar.

Die **Nachtsichtfähigkeit** kann durch Tausch der Pilotenhelme sichergestellt werden.

Seite 90 letzter Satz

Es darf darauf hingewiesen werden, daß im Zuge der Bearbeitungen ProgVLRÜ auch die Bearbeitung „**JET-Trainer NEU – Durchführung der Planung zum Ersatz SAAB 105 Ö**“ erfolgt sind und mit einem **Ergebnis zur Entscheidung**<sup>12</sup> abgeschlossen wurden.

Seite 92 vor Pkt 3.10

*Ex-ante- Betrachtung am Schluß „...daß der Ausrüstungsstand hauptsächlich durch den Darabos-Vergleich in unvertretbarer Weise reduziert wurde“.*

Die Wertung „unvertretbarer Weise“ ist unter Bezug auf die vorstehenden Erläuterungen nicht nachvollziehbar und kann unter Bezug auf den Aktenstand<sup>13</sup> auch nicht festgestellt werden.

6 Zur Erfassung der EFT –Betriebskosten besteht im Ministerium seit Nov 08 eine abgestimmte Vorgangsweise, wie Kosten methodisch zu berechnen wären. Die konkrete Berechnung sollte bis Ende 2008 abgeschlossen sein.

7 Da ein T1/B5A nicht baugleich auf einen T2/B8 umrüstbar ist

8 sh Protokoll meiner Befragung im 1. UA

9 Aufgabe ProgVLRÜ war es 2007 für die Sicherstellung eines „Aufklärungs-, Führungs- und Wirkungsverbund- zu sorgen. Ziel war es, die seit 2002 als „einzelne Vorhaben“ erfolgten Bearbeitungen (im Anteil Luft waren es 18 Stellen im ÖBH), als ein „Gesamtsystem IADS-C4ISR-LuSk planen und umzusetzen.

Die Sicherstellung der Budgetierung vorausgesetzt, sollte das Ziel bis 2014 erreicht werden

10 In den Planungsgrundlagen BMLV wurden ua. festgelegt, daß das Luftraumüberwachungsflugzeug -als ein aktives luftgestütztes System (Waffenplattform)- als Teil des IADS-C4ISR-LuSk zu betreiben ist

11 Eine alleinige Beurteilung des EF –nicht als aktive Komponente eines integrierten Aufklärungs-, Führungs- und Wirkungsverbund -ist zur Beurteilung seiner Leistungsfähigkeit betreffend die Erfüllung Luftraumüberwachung und Luftraumsicherung nicht statthaft.

Der Einsatz EF erfolgt als eine aktive Komponente im IADS-C4ISR-LuSk

12 Durch eine temporäre Arbeitsgruppe „JET Trainer NEU“ erfolgten -vom Februar bis Anfang November 2008 - umfangreiche Bearbeitungen mit Erprobungen. Das Ergebnis der Bearbeitung wurde in einem Lagevortrag zur Entscheidungsfindung dem ChGSStb präsentiert.

Ein JET Trainer der Fa. Aermacchi „M-346 solle daher als Ablöse Bestand 105Ö ausgewählt werden und mit der italienischen Lw (ITAF) in einem gemeinsame Vorgang (Government to Government) beschafft werden

13 An Unstimmigkeiten für einen Einsatz der Geräte/DASS/FLIR haben sich im Rahmen der Projektkontrolle weitere 9 wesentliche Punkte ergeben.

Ich erstatte zu folgenden Textteilen Seite 257

*E Kapitel 4 „Folgen von Typenentscheidung und Vergleich“*

des Ausschussberichts

**die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:**

letzter Absatz



Die Feststellung. „*der Ausrüstungsstand hauptsächlich durch den Darabos-Vergleich*“ sowie die Wertung „*unvertretbarer Weise reduziert*“ sind unter Bezug auf die Stellungnahmen Seiten 1-4 nicht nachvollziehbar

**-----Ende Stellungnahme**

*Anmerkung:.*

***Wenn immer nur der EF alleine Beachtung findet und nicht jene Leistungsfähigkeit, die sich erst im Zusammenwirken durch den „Systemverbund“ ergibt, ist keine Beurteilungsbasis vorhanden. Aussage im UA stehen den Ergebnisse von Bearbeitungen gem. Aktenlage BMLV gegenüber***

Ich erstatte zu folgenden Textteilen S 278-280.

*E Kapitel 5 „Vergleich“*

des Ausschussberichts

**die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:**

*Unter Bezug auf die im letzten Satz Kapitel 5 „Vergleich“ gestellte Frage wird festgehalten, daß die „Einschätzung“ des Kdt Luftraumüberwachung auch 2017 nicht nachvollzogen werden kann und alle Grundlagen für die Bearbeitungen bis zu einem Vergleichsabschluß in der Aktenlage dokumentiert sind. Ein tiefere Erläuterung würde eine Wiederaufnahme der Sachdiskussion bedeuten und dafür ist ja diese Möglichkeit zur Stellungnahme nicht gedacht,,*

Die Aussagen/Feststellungen der Auskunftsperson GenMjr GRUBER 2019 kann nicht nachvollzogen werden und so auch nicht akzeptiert werden.

*r) Daimler AG, Stellungnahme vom 15.8.2019*

*eingeholt zum Berichtsteil D 15.2.2 DaimlerChrysler AG:*

Die Darstellung des Zeugen können wir nicht nachvollziehen.

- Wir bezweifeln, ob der Zeuge Wolf Kenntnisse darüber hat, ob und wie Provisionen in Gegengeschäftsverträgen (sog. Offset- oder Kompensationsgeschäfte) vereinbart bzw. gezahlt werden.
- Tatsache ist, dass in unterschiedlichster Art und Weise und Anlässen die Zahlungen von Provisionen in der Literatur beschrieben und erläutert und damit sehr wohl als wirtschaftlich üblich beschrieben wird (vgl. Claudia Fantapié Altobelli: Kompensationshandel als Sonderform des Aussenhandels, in: Zenties/Morschett/Schrm-Klein, Marketingstrategien und Managementkonzepte, S. 91,92; Fischer: Countertrade im Osthandel: Gegenwärtige und zukünftige Bedeutung des Kompensationshandel imit den GUS-Staaten, 1996, S. 33 ff; Frank,Müller, Demmer, Kaufe Flugzeug gegen Lastwagen, Absatzwirtschaft, Zeitschrift für Marketing, I 2006, S. 54; [Wirtschaftslexikon.com](http://Wirtschaftslexikon.com) 2015, „Kompensationsgeschäft“; Erwin Fichtl, Dissertation : Beitrag zur Untersuchung partnerschaftlicher Gegengeschäfte, 2019, S. 101, 173, 194).

- In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Daimler AG von der EADS keine Provision, sondern eine *vereinbarte Aufwandsentschädigung* erhalten hat.

s) Magna Steyr Fahrzeugtechnik AG & Co KG, Stellungnahme vom 15.8.2019  
*eingeholt zu den Berichtsteilen D 3.3 Interner Informationsfluss bei EADS, D 3.5.1 Vortrag und Zustimmung im Ministerrat, D 15.2.4 Magna/Ing. Hubert Hödl, D 15.2.4.1 Ing. Hubert Hödl sowie E 2.1 Mag. Karl Heinz Grasser:*

Die Magna Steyr Fahrzeugtechnik AG & Co KG („Magna“) dankt für die Bereitstellung des Berichts des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Stellungnahme.

Allerdings ist der Bericht in Bezug auf Magna in mehrfacher Hinsicht unausgewogen; und zwar deshalb, weil der Bericht – ohne ausreichende diesbezügliche Beweisergebnisse – einseitige Schlussfolgerungen zieht. Die auf dieser Grundlage getroffenen Feststellungen verletzen Magna in ihren Rechten gemäß § 1330 Abs. 2 ABGB.

Im Bericht findet sich an zwei Stellen die Behauptung, die Entscheidung von BM Grasser für den Eurofighter sei jedenfalls auch durch seine Verbundenheit mit Magna und eine wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der Anschaffung des Eurofighter-Typhoon für Magna motiviert gewesen, zumal BM Grasser ein Rückkehrrecht zu Magna gehabt hätte (unter 3.5.1 auf S 59 und unter 2.1 auf S 250). Tatsächlich gibt es keinerlei Ermittlungsergebnisse des Untersuchungsausschusses, die eine solche Behauptung rechtfertigen. Aus Sicht von Magna ist eine solche Behauptung sachlich völlig unplausibel und auch im Ergebnis unrichtig: Nach dem Ausscheiden von BM Grasser aus dem Unternehmen war eine Rückkehr zu Magna nie aktuell; eine solche Rückkehr ist bekanntlich auch nicht erfolgt. Magna steht, wie allgemein bekannt und auch im Untersuchungsausschuss in Erinnerung gerufen, bei der Akquisition von Aufträgen der Automobilproduzenten im globalen Wettbewerb mit anderen Automobil-Zulieferfirmen. Die Firmenpolitik von Magna beruht dabei, wie gleichfalls im Untersuchungsausschuss in Erinnerung gerufen, auf Leistung und nicht auf „Verbundenheiten“; auch sieht sich Magna einem strengen Ethik-Kodex verpflichtet. Magna ist bei den gegenständlichen Aufträgen allein aufgrund eigener Leistung im Leistungswettbewerb zum Zuge gekommen; die Anrechnung als Gegengeschäfte erfolgte nach den im Eurofighter-Vertrag grundgelegten Kriterien, auf die Magna keinerlei Einfluss hatte. Soweit die Republik Österreich bei einem Kaufvertrag mit einem anderen Jagdflugzeug-Produzenten – wie anzunehmen – gleichfalls Gegengeschäftsverpflichtungen vereinbart hätte, hätte sich Magna auch insoweit in völlig vergleichbarer Weise im Leistungswettbewerb zur Erlangung von Geschäften durchzusetzen gehabt; und zwar wiederum ohne jeden Einfluss auf die Festlegung der Kriterien für die Anerkennung als Gegengeschäfte. Es ist daher sachlich abwegig und verletzt Magna in ihren Rechten gemäß § 1330 Abs. 2 ABGB, die Entscheidung von BM Grasser für

den Eurofighter auch nur irgendwie im Sinne eines Entgegenkommens gegenüber Magna zu interpretieren.

Im Bericht findet sich weiters unter 15.2.4. auf S 194 die Behauptung, dass Magna zwar selbst für Gegengeschäftsbestätigungen keine Provisionen erhalten habe, allerdings ihrem Vorstandsmitglied Ing. Hödl durch die Bewilligung von Nebenbeschäftigungen die Lukrierung von Provisionen „in Millionenhöhe“ ermöglicht habe. Tatsächlich hatte Magna nach allen Ermittlungsergebnissen des Untersuchungsausschusses keinerlei Kenntnis davon, dass Ing. Hödl in diesem Zusammenhang eine entgeltliche Tätigkeit entfaltete und Provisionen vereinnahmte: Magna hat sowohl von der angeblichen Genehmigung der Tätigkeit von Ing. Hödl durch den – bereits 2010 aus dem Unternehmen ausgeschiedenen – KR Ing. Siegfried Wolf als auch von den Provisionsgeschäften von Ing. Hödl selbst erst im Nachhinein aus der Presse erfahren. Dies wäre daher im Bericht auch in dieser Form in klaren Worten festzustellen gewesen.

Zum selben Unterabschnitt auf S 196: Diese – die Position von Magna in indirekter Rede wiedergebende – Passage betreffend allfällige Provisionen für Gegengeschäfte im Umfeld von Vector Aerospace und Columbus erweckt den Eindruck, dass es sich hierbei bloß um die Darstellung der Magna handle. Tatsächlich gibt es keinerlei gegenteilige Ermittlungsergebnisse. Alle Beweisergebnisse des Untersuchungsausschusses haben gezeigt, dass Magna von etwaigen Provisionen, die dritte Unternehmen untereinander für Gegengeschäfte (allenfalls auch in Bezug auf Magna-Geschäfte) vereinbart haben, zu keinem Zeitpunkt Kenntnis hatte. Dieser Umstand wäre daher in dieser Form – ohne Wenn und Aber – als Ermittlungsergebnis des Berichts festzustellen gewesen.

t) Johan Leif Eliasson, Stellungnahme vom 16.8.2019

*eingeholt zum Berichtsteil D 15.3.1 Orbital Business Value Development KB/Johan Leif Eliasson:*

Vorweg möchte ich ausdrücklich festhalten, dass

- ich oder Orbital Business Value Development KB **niemals** eine Geschäftsbeziehung zu Schön, Plattner, der Centro Consult oder Domerfield hatte;
- jegliche direkte Verbindungen zwischen Saab und Eurofighter (oder Vector) sind/waren ohne Beteiligung von Orbital Business Value Development KB und mir;
- es für die erhobenen Unterstellungen **keinen objektiven Beweis** gibt und
- es für mich unverständlich ist, warum ich bzw Orbital Business Value Development KB weiterhin verfolgt werden.

Zu dem vorgelegten Text habe ich folgende Anmerkungen:

- Domerfield wird im selben Kontext wie Orbital Business Value Development KB genannt. Bis zum **Frühjahr 2017** haben weder ich, noch die Mitarbeiter von Orbital Business Value Development KB **von Domerfield gehört**, und ab dann nur aus den Medien. Orbital Business Value Development KB hatte in keiner Weise etwas mit Domerfield zu tun.
- Mit der Formulierung „kostenintensive Zwischenschaltung“ soll offenbar der Eindruck entstehen, es würde sich um überteuerte Leistungen handeln. Hätte man die Provisionen auf die tatsächlich geleisteten Stunden umgelegt, wäre man zu dem Ergebnis gekommen, dass ein vollkommen marktüblicher Stundensatz verrechnet wurde.
- Die Formulierung „Eliassons Orbital“ erweckt den Eindruck, dass ich Komplementär dieser Gesellschaft bin. Ich bin jedoch nur Kommanditist.
- Weder die Orbital Business Value Development KB noch ich waren in irgendeiner Weise über die Existenz eine Centro Consult informiert.
- Es ist wichtig zu beachten, dass die „Gesamtsumme € 265 Mio“ (letzter Satz vor der Tabelle) ein geplantes oder potenzielles Volumen war, welches über einen Zeitraum von rund **zehn Jahren** generiert werden sollte. Dies ist kein realisiertes Offset-Volumen. Der Wortlaut ist stark irreführend, als ob dieses Volumen bereits bis 2004 realisiert worden wäre, was aber nicht der Fall war.
- Weder die Orbital Business Value Development KB noch ich waren in Kenntnis über ein Treffen zwischen Lande, Schön und Plattner („Meeting of Partners“). Ich habe auch nie an so einem Treffen teilgenommen und wurde auch nicht eingeladen. Weder ich noch Orbital Business Value Development KB hatten Kontakt zu Lande, Schön und Plattner.
- Alle von Orbital Business Value Development KB gelegten Rechnungen waren vertragskonform und wurden auch nicht beanstandet.
- Weder ich noch Orbital Business Value Development KB hatten Kenntnis von den Aktivitäten und Aussagen von Schön und der Centro Consult in Bezug auf Orbital Business Value Development KB. Ich habe erst im Jahr 2011 erstmals den Namen Centro Consult aus den österreichischen Medien vernommen.

- Orbital Business Value Development KB hatte es nie in Betracht gezogen, Saab-Projekte für Vector zu verwenden.
- Jegliche mögliche Verbindung zwischen Saab und Eurofighter waren und sind ohne meine Beteiligung oder der Beteiligung von Orbital Business Value Development KB.
- Alle unter Punkt 15.3.1.2 beschriebenen Zahlungen waren vertragsgemäß und wurden nie beanstandet.
- Vollkommen neu ist für mich die Aussage von Schön, Orbital Business Value Development KB wäre von Schön vermittelt worden. Diese Aussage ist schlichtweg falsch und entbehrt jeder Grundlage.

u) Mag. Norbert Darabos, Stellungnahme vom 18.8.2019

*eingeholt zu den Berichtsteilen D 3.9 Folgen der Typenentscheidung und des Vergleichs für das Verteidigungsbudget und den Bestand der Luftflotte, E 4 Folgen von Typenentscheidung und Vergleich sowie F 2.2 Ausrüstung:*

Auf der Seite 279 Absatz 3 ist festgehalten:

*„Eine endgültige Bewertung der Qualität des am 24.6.2007 abgeschlossenen Vergleichs kann auch durch den dritten Eurofighter-Untersuchungsausschuss nicht getroffen werden und ist zudem – wie oben dargestellt – nicht Untersuchungsgegenstand.“*

Im vorliegenden Entwurf wurden trotzdem wertende/vorverurteilende Schlussfolgerungen - über die Auswirkungen des Vergleichs - auf den Seiten 92, 257, 272 und 279 getroffen. Ich verwehre mich gegen diese Schlussfolgerungen, weil sie auf Vermutungen von Bediensteten - ohne Bezug auf die damalige Aktenlage und Expertise der damals beauftragten Personen und externen Experten – beruhen. Im Übrigen möchte ich auf Berechnungen der Experten aus dem BMLV über die Einsparungen auf die Lebensdauer von 30 Jahren hinweisen, die mit 1.200 Millionen Euro beziffert wurden. Ich ersuche Sie die angesprochenen Passagen zu objektivieren und von vorverurteilenden Wertungen zu befreien.

Zur Unterlegung führe ich folgendes grundsätzlich an:

Die getroffene Wertung des Vergleiches kann in keiner Weise nachvollzogen werden, da sowohl die politischen Rahmenvorgaben gemäß dem Parlamentsbeschluss vom 30. Oktober 2006 als auch die zum Zeitpunkt Mai 2007 vorliegenden Gegebenheiten nicht berücksichtigt werden. Zentraler Leitgedanke des BM f LV war und ist es bei allen gesetzten Handlungen die aktive Luftraumüberwachung zu gewährleisten und einen Schaden für die Republik abzuwenden. Die Grundlage für die angestrebte

Auflösung des Vertrages war der Nationalratsbeschluss; das konnte jedoch nach den Erkenntnissen des parlamentarischen EFT-UA und den Erkenntnissen des externen Gutachters nicht mehr erreicht werden; die Optimierung des Vertrages trat daher an diese Stelle.

Die Einführung des Systems Eurofighter war zum Zeitpunkt meines Amtsantrittes auf Grundlage des am 1. Juli 2003 unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Eurofighter GmbH bereits fortgeschritten. Die Analyse der Sachlage förderte in diesem Zusammenhang diverse Unstimmigkeiten zu Tage. Im Detail stellte sich die Situation für mich wie folgt dar:

- Ein militärisches Pflichtenheft für Luftraumüberwachungsflugzeuge aus dem Jahr 2000 und ein damit nicht korrespondierendes operativ taktisches Konzept aus dem Jahr 2005.
- Beschaffungsverträge V1/V2 (V1 – Kaufvertrag, V2 – Logistische Leistungen) mit der Eurofighter GmbH aus denen hervorgeht, dass sechs Stück der zu liefernden Eurofighter in einer abweichenden Ausführung geliefert werden können.
- Ein nicht abgeschlossener Bearbeitungsvorgang für vier weitere Unterstützungsverträge betreffend logistische Leistungen.
- Brief der EF GmbH mit den Ausstiegskosten an Bundesminister Platter.
- Maßgebliche Abweichungen bezüglich der Erreichung der Vorgaben von Teilzielen für die Errichtung und Fertigstellung der Bau/Infrastruktur für die Fliegerwerft und die Betriebsgebäude am Fliegerhorst Zeltweg.
- Bestehende Unbestimmtheiten hinsichtlich der Sicherstellung der ersten logistischen Versorgungsreife vor Auslieferung des ersten Eurofighters.
- Bestehende Unbestimmtheiten hinsichtlich der „Lizenzen“.
- Keine Umsetzung von notwendigen Maßnahmen zu dem seit 1996 laufenden Vorgang „Ersatz des Schulflugzeuges Saab 105 Ö“.
- Offene Leistungen zur Ausbildung von Eurofighter-Piloten.
- Massive Kostensteigerungen im Bereich Bau/Infrastruktur im Vergleich zu den ursprünglichen Planungen sowie Forderungen für Zusatzkosten für vier weitere Unterstützungsverträge für logistische Leistungen.

Auf Grund des oben beschriebenen, unzufriedenstellenden Projektstatus sowie zu meiner Unterstützung bei meinen Bemühungen um einen Ausstieg aus dem Eurofighter-Vertrag bzw. um Verbesserung des Vertrages habe ich unmittelbar nach Amtsantritt mit Ministerweisung 204 eine „Task Force Luftraumüberwachungsflugzeug“ (TF LRÜF) eingerichtet. Der Auftrag der TF LRÜF war laut meiner Weisung:

„Die „TF LRÜF“ hat unter Sicherstellung der Aufrechterhaltung einer lückenlosen aktiven und passiven Luftraumüberwachung eine gesamtheitliche Projektkontrolle durchzuführen sowie Ausstiegsvarianten aus dem o.a. Kaufvertrag und/oder signifikante Einsparungspotentiale zu prüfen. Hierbei sind auch Erkenntnisse des laufenden parlamentarischen Untersuchungsausschusses heranzuziehen.“

Die TF LRÜF hat sich in der Bearbeitung auf die Aktenlage des Bundesministeriums für Landesverteidigung, die laufenden Ergebnisse des Eurofighter-Untersuchungsausschusses, die Wahrnehmungsberichte des Rechnungshofes und auf die internen Prüfaufträge gestützt.

Auf Grund des unklaren Projektstatus und der ersten Ergebnisse der Arbeit der TF LRÜF wurden auch externe Experten hinzugezogen. Es handelte sich dabei insbesondere um den Präsidenten der Finanzprokuratur, Dr. Wolfgang Peschorn, den international renommierten Schadenrechtler, o. Univ.-Prof. i.R. DDr. h.c. Helmut Koziol, sowie den Verfassungsjuristen o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer.

Am 25. Juni 2007 übermittelte o. Univ.-Prof. i.R. DDr. h.c. Helmut Koziol das in meinem Auftrag erstellte Gutachten dem Bundesministerium für Landesverteidigung. Er kommt unter Berücksichtigung der Task Force Luftraumüberwachungsflugzeuge zum Ergebnis, dass ein jahrelanger riskanter Rechtsstreit mit der Eurofighter GmbH im Falle eines Totalausstiegs aus dem Vertrag drohen würde. Er empfahl einen Vergleich zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und der Eurofighter GmbH anzustreben.

Mir lag als Grundlage für die Vergleichsverhandlungen eine Ausarbeitung des Generalstabs vor, die auf nachstehenden Überlegungen beruht. Die Rahmenbedingungen für die Luftraumüberwachung in Österreich und damit die Aufgabenstellung des ÖBH für den Luftbereich haben sich stark geändert:

- Durch die Sicherheitsdoktrin vom Dezember 2001 wurde der Anteil „Luftverteidigung“ auf Grund der faktisch nicht mehr vorhandenen direkten militärischen Bedrohung zurückgenommen;
- die Fähigkeit für das BMLV wurde damit auf eine „Aufwuchsfähigkeit“ der Einrichtungen reduziert.
- Mit Ende 2007 war erkennbar, dass Österreich keine Schengen-Außengrenze mehr besitzt.
- Zur Begegnung der nicht militärischen Bedrohung der Länder der EU wurden – ausgelöst durch 9/11 – im Bereich der EU Maßnahmen zur europäischen Kooperation im Luftbereich eingeleitet.

Diese geänderten Rahmenbedingungen wurden in der durch den Generalstab im Mai 2007 vorgelegten Ausarbeitung berücksichtigt; der Handlungsspielraum für Änderungen in der Stückzahl und Fähigkeiten für die Luftraumüberwachung wurde damit auf Grund einer militärischen Planungsgrundlage geschaffen.

Für die Reduktion (von 24 auf 18 Eurofighter) der Regierung Schlüssel sind keine militärischen Grundlage bekannt, auch die Herausnahme von für den Gesamtbetrieb im Endausbau erforderlichen Leistungen – wie zum Beispiel die gravierende Reduktion der Logistikleistungen (im Wert von 1,66 EFT) – erfolgte ohne militärische oder betriebliche Grundlagen des Bundesministeriums für Landesverteidigung. Die auf Grund der Herausnahme der Leistungen erfolgten vorgeblichen Einsparungen haben zu erheblichen Folgekosten geführt. Die Leistungen mussten zu einem späteren

Zeitpunkt beschafft und finanziert werden, um einen reibungslosen Betrieb der Eurofighter sicherzustellen.

### **In Bezug auf DASS und FLIR**

Im Vertrag waren lediglich für sechs der 18 zu liefernden Eurofighter je ein DASS und FLIR als Option enthalten. Jedoch wurden alle für einen etwaigen Betrieb zwingend erforderlichen Aufwendungen im Bundesministerium für Landesverteidigung bereits unter meinem Amtsvorgänger gestrichen, so dass auch diese DASS- und FLIR-Systeme nicht ohne erheblichen budgetären Zusatzaufwand einsatzfähig gemacht werden hätten können. Unter Bedachtnahme auf die gültigen sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen (Sicherheitsstrategie/Doktrin) und die mir vorgelegten militärischen Planungsgrundlagen, die einen Einsatz der Eurofighter zur Luftraumüberwachung/Sicherung nur in Österreich vorsehen, wurde auf die Realisierung der Optionen, DASS und FLIR, welche nur für einen Kampfeinsatz unter militärischer Bedrohung erforderlich sind, verzichtet. Eine zukünftige Aufwuchsfähigkeit im Fall einer Änderung der Bedrohung ist gegeben.

### **In Bezug auf die Ersetzungsbefugnis:**

Bei der „Ersetzungsbefugnis“ handelt es sich um einen Passus im Eurofighter-Vertrag, durch den der Lieferfirma im Vertrag V1 die Möglichkeit zur Lieferung von Flugzeugen der Tranche 1/Block 5 an Stelle des vertragsmäßigen Liefergegenstandes, Flugzeuge der Tranche 2/Block 8 eingeräumt hat. Eine Umrüstung auf Tranche 2/Block 8 sollte erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Eurofighter GmbH hat diese Ersetzungsbefugnis im Jahr 2006 in Anspruch genommen.

Durch diese Ersetzungsbefugnis – die im Jahr 2002, im letzten Moment, durch einen Bediensteten unter fragwürdigen Umständen eingefügt wurde - hat letztlich keine Baugleichheit der 18 für Österreich vorgesehenen Eurofighter bestanden und damit wurde der Republik ein erheblicher logistischer und finanzieller Mehraufwand/Schaden aufgebürdet:

- In der gesamten administrativen Abwicklung der Verträge.
- Im laufenden Betrieb auf Dauer der Nutzung (30 Jahre) durch 2 Logistikschiene für die beiden logistisch unterschiedlichen Systeme.
- Im Bereich Ausbildung des fliegenden und technischen Personals durch 2 Ausbildungsschiene für die beiden logistisch unterschiedlichen Systeme.
- Im Bereich der Güteprüfungen, wegen der erforderlichen doppelten Abnahme der für eine Umrüstung vorgesehenen Eurofighter.
- Im Bereich Bau/Infrastruktur durch die Notwendigkeit von zwei Wartungsschiene.
- Durch eingeschränkte Verfügbarkeit der Eurofighter für die Dauer der Umrüstung von Tranche 1/Block 5 auf Tranche 2/Block 8. Während diesem Zeitraum – mehrere Monate wären möglich



gewesen – hätte das BMLV zu wenige Flugzeuge zur Luftraumüberwachung zur Verfügung gehabt, da die Eurofighter GmbH bis zu 17 Eurofighter gleichzeitig zur Umrüstung einziehen hätte können.

Insgesamt wären dadurch Zusatzkosten in mehrstelliger Millionenhöhe entstanden.

Ich ersuche Sie abschließend nochmals die angesprochenen Passagen zu objektivieren und von vorverurteilenden Wertungen zu befreien.

v) Dr. Gerlinde Honold, Stellungnahme vom 19.8.2019

*eingeholt zu den Berichtsteilen D 3.6.4.2 Von EF kalkulierte, aber nicht offengelegten Offsetkosten,, E 5 Nicht offengelegte Offsetkosten sowie F 7.1 Einpreisung der Gegengeschäftskosten:*

Ich erstatte zu folgendem Textteil

*D Feststellungen Kapitel 3.6.4.2 „Von EF kalkulierten, aber nicht offengelegten Offset-Kosten des Ausschussberichts“*

des Ausschussberichts **die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:**

Auf Seite 72 f des Ausschussberichts wird hinsichtlich eines von mir erstellten Memorandums wie folgt ausgeführt:

*„Diese Einpreisung der Offsetkosten hielt Honold in der Aufstellung Profitability Statement New, Austria Programme Budget mit Stand vom 6.7.2007 neuerlich fest, indem sie dort unter Punkt 4. OGM unter anderem in Mio. Euro auswies: „Offset 183,4“.“*

Als Quelle bzw Fußnote dieser Annahme wird in Fn 169 ein von mir erstelltes Memorandum vom 23. Juli 2007 („**Memorandum**“) angegeben. Dabei handelt es sich um eine von mir für interne Zwecke erstellte Zusammenfassung zu einer von der Eurofighter Jagdflugzeuge GmbH („**EF**“) erstellten Präsentation vom 11. Juli 2007 („**Präsentation**“). Meinem Memorandum habe ich kein Dokument vom 06. Juli 2007 beigelegt. Zudem stammen die in der Präsentation angeführten Informationen von EF und wurde diese somit nicht von mir erstellt.

Allerdings ist auf Seite 6 der Präsentation von EF eine Folie mit der Beschreibung „*Profitability Statement New*“ enthalten, die jedoch auch mit 11. Juli 2007 und nicht mit 06. Juli 2007 datiert ist.

Ergänzend möchte ich anmerken, dass die Vergleichspunktation mit 24. Juni 2007 datiert ist, wohingegen das von mir erstellte Memorandum mit 23. Juli 2007 und die von EF erstellte Präsentation mit 11. Juli 2007 datiert sind, somit aus einem Zeitraum nach vereinbarter Vergleichspunktation stammen.

w) Dipl.-Ing. Dr. Klaus-Dieter Bergner, Stellungnahme vom 27.8.2019

*eingeholt zu den Berichtsteilen D 9.1 Gründung von Vector Aerospace, D 12.1 Dipl.-Ing. Dr. Klaus-Dieter Bergner, D 14.6 City Chambers Ltd., D 15.1 Alfons Mensdorff-Pouilly letzter Absatz, E 7 EBD, Dipl.-Ing. Dr. Klaus-Dieter Bergner und Manfred Wolff:*

Ich nehme die mir übermittelten Teile des Ausschussberichtes ablehnend zur Kenntnis.

Einleitend darf ich anmerken, dass zum gegenständlichen Sachverhalt mehrere strafrechtliche Ermittlungsverfahren anhängig sind. Ich habe als Beschuldigter in dem mich betreffenden Strafverfahren die gegen mich erhobenen Vorwürfe stets substantiiert zurückgewiesen. Wenngleich ich betonen möchte, dass ich die gegenüber mir erhobenen Vorwürfe weiterhin mit entsprechender Deutlichkeit zurückweise, darf ich darauf hinweisen, dass die endgültige Beurteilung des Verhaltens aller in den gegenständlichen Sachverhalt involvierten Personen und damit auch die Beurteilung meines Verhaltens ausschließlich den Strafverfolgungsbehörden bzw allenfalls einem Strafgericht vorbehalten bleibt. Indem der Untersuchungsausschuss mein Verhalten in Form von Anschuldigungen und Vorwürfen beurteilt und bewertet, greift er der noch ausstehenden Entscheidung durch die Strafverfolgungsbehörden und eines Strafgerichts in unzulässiger Art und Weise vor. Zudem stellen die vom Untersuchungsausschuss im Ausschussbericht erhobenen Anschuldigungen und Vorwürfe Vorverurteilungen dar, die die durch Art 6 EMRK verfassungsrechtlich gewährleistete Unschuldsvermutung verletzen und jedenfalls unzulässig sind.

Schließlich überschreitet der Untersuchungsausschuss durch die im Ausschussbericht getätigten Anschuldigungen und Vorwürfe seine Kompetenz. Ein Untersuchungsausschuss ist ein dem Nationalrat durch das B-VG eingeräumtes Kontrollrecht und ermöglicht die Kontrolle der politischen Verantwortung der staatlichen Verwaltung (*Berka, Verfassungsrecht*<sup>7</sup> Rz 572, 576). Der Untersuchungsausschuss ist im Rahmen seiner Tätigkeit auf die Feststellung von tatsächlichen Verhältnissen und an deren Bekanntgabe an den Nationalrat beschränkt (*Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht*<sup>11</sup> Rz 509). Die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses ist damit klar definiert. Die Beurteilung und Bewertung des Verhaltens von Privatpersonen und insb Feststellungen dazu, ob diese ein strafrechtlich relevantes Verhalten gesetzt haben, ist von den Aufgaben eines Untersuchungsausschusses nicht umfasst, sondern obliegt ausschließlich der Gerichtsbarkeit. In Anbetracht dessen, dass Untersuchungsausschüsse nicht der Gerichtsbarkeit zuzurechnen sind, ist die Beurteilung und Bewertung des Verhaltens von Privatpersonen nicht nur eine Überschreitung der dem Untersuchungsausschuss eingeräumten Kompetenzen, sondern darüber hinaus insb auch vor dem Hintergrund der Gewaltentrennung jedenfalls unzulässig.

### *3 Debatte und Abstimmung über den Bericht*

Der Untersuchungsausschuss zur Untersuchung der politischen Verantwortung im Zusammenhang mit dem Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ von Anfang 2000 bis Ende 2017 hat in seiner Sitzung am 18. September 2019 seinen Bericht in Beratung gezogen.

Es bestand Einvernehmen, dass alle fünf fristgerecht abgegebenen Fraktionsberichte dem Ausschussbericht angeschlossen werden sollen.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat zu empfehlen, vom Bericht des Untersuchungsausschusses zur Untersuchung der politischen Verantwortung im Zusammenhang mit dem Kampfflugzeugsystem "Eurofighter Typhoon" von Anfang 2000 bis Ende 2017 Kenntnis zu nehmen.

Als Berichterstatter für das Plenum wurde einstimmig Abgeordneter Andreas **Ottenschläger** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Untersuchungsausschuss zur Untersuchung der politischen Verantwortung im Zusammenhang mit dem Kampfflugzeugsystem "Eurofighter Typhoon" von Anfang 2000 bis Ende 2017 somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle vom Bericht des Untersuchungsausschusses zur Untersuchung der politischen Verantwortung im Zusammenhang mit dem Kampfflugzeugsystem "Eurofighter Typhoon" von Anfang 2000 bis Ende 2017 Kenntnis nehmen.

Wien, 2019 09 18

**Andreas Ottenschläger**

Berichterstatter

**Mag. Wolfgang Sobotka**

Vorsitzender

